

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 127



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

54. Jahrgang

14. Mai 2011

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

2011/265/EU:

★ Beschluss des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits	1
Erklärungen der Kommission	4
Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits	6
Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	1344
Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich	1415
Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit	1418

Preis: 15 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. September 2010

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

(2011/265/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 167 Absatz 3 und Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein Freihandelsabkommen mit der Republik Korea, nachstehend „Korea“ genannt, auszuhandeln.
- (2) Diese Verhandlungen sind nun abgeschlossen; ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, nachstehend „Abkommen“ genannt, wurde am 15. Oktober 2009 paraphiert.
- (3) Artikel 15.10 Absatz 5 des Abkommens ermöglicht dessen vorläufige Anwendung.
- (4) Das Freihandelsabkommen sollte im Namen der Union unterzeichnet und bis zum Abschluss der Verfahren für seinen Abschluss vorläufig angewandt werden.
- (5) Das Abkommen lässt das Recht von Investoren aus den Mitgliedstaaten unberührt, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die ein Abkommen über Investitionen vorsieht, bei dem ein Mitgliedstaat und Korea Vertragsparteien sind.
- (6) Es ist zweckmäßig, wenn der Rat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags er-

mächtigt, bestimmte begrenzte Änderungen des Abkommens zu billigen. Die Kommission sollte ermächtigt werden, den nach Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit begründeten Leistungsanspruch bei Koproduktionen zu widerrufen, es sei denn, der Anspruch sollte nach dem Dafürhalten der Kommission aufrechterhalten werden und der Rat genehmigt dies in einem Sonderverfahren, da zum einen dieser Punkt in dem Abkommen besonders sensibel ist und zum anderen das Abkommen von der Union und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen werden muss. Des Weiteren sollte die Kommission ermächtigt werden, Änderungen zu genehmigen, die von der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ nach Artikel 10.25 des Abkommens anzunehmen sind.

- (7) Es ist angezeigt, die einschlägigen Verfahren zum Schutz geografischer Angaben, die nach dem Abkommen geschützt werden, festzulegen.
- (8) Die Union sollte die Verfahren im Zusammenhang mit der Begrenzung der Zollrückerstattung, mit Schutzmaßnahmen und mit der Beilegung von Streitigkeiten in Gang setzen, sofern die Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens erfüllt sind. Die Rechte der Union, die in Artikel 14 (Zollrückvergütung oder Zollbefreiung) des im Abkommen enthaltenen Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen vorgesehen sind, sollten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea wahrgenommen werden.
- (9) Mit der in diesem Beschluss vorgesehenen vorläufigen Anwendung wird der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verträgen nicht vorgegriffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird vorbehaltlich des Abschlusses dieses Freihandelsabkommens im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen, vorbehaltlich seines Abschlusses, im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

(1) Das Abkommen wird gemäß seinem Artikel 15.10 Absatz 5 von der Union vorläufig angewandt, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Die folgenden Bestimmungen werden nicht vorläufig angewandt:

— die Artikel 10.54 bis 10.61 (Strafrechtliche Durchsetzung geistigen Eigentums);

— Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie die Artikel 8, 9 und 10 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit.

(2) Um den Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung festzulegen, setzt der Rat den Zeitpunkt fest, bis zu dem die in Artikel 15.10 Absatz 5 des Abkommens genannte Notifikation Korea zu übersenden ist. Diese Notifikation beinhaltet Bezugnahmen auf diejenigen Bestimmungen, die nicht vorläufig angewandt werden können.

Der Rat stimmt den Zeitpunkt, ab dem die vorläufige Anwendung wirksam wird, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea ab.

(3) Der Zeitpunkt, ab dem das Abkommen vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

(1) Die Kommission setzt Korea von der Absicht der Union in Kenntnis, die Frist für den Leistungsanspruch bei Koproduktionen nach Artikel 5 des Protokolls über die kulturelle Zusammenarbeit nur dann nach dem Verfahren von dessen Artikel 5

Absatz 8 zu verlängern, wenn der Rat vier Monate vor Ablauf dieser Frist auf Vorschlag der Kommission der Verlängerung dieses Anspruchs zustimmt. Stimmt der Rat der Verlängerung dieses Anspruchs zu, kommt diese Bestimmung zum Ende des Verlängerungszeitraums erneut zur Anwendung. Bei Verlängerung der Anspruchsfrist beschließt der Rat einstimmig.

(2) Für die Zwecke des Artikels 10.25 des Abkommens sind Änderungen am Abkommen aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ von der Kommission im Namen der Union zu genehmigen. Erzielen die Interessenträger nach Einsprüchen bezüglich einer geografischen Angabe kein Einvernehmen, verabschiedet die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 5

(1) Ein nach Kapitel Zehn Unterabschnitt C „Geografische Angaben“ des Abkommens geschützter Name kann von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Organe der Union setzen den Schutz nach den Artikeln 10.18 bis 10.23 des Abkommens einschließlich auf Ersuchen eines Interessenträgers durch.

Artikel 6

Welche Position im Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit bei Entscheidungen mit Rechtswirkung von der Union zu vertreten ist, legt der Rat in Übereinstimmung mit dem Vertrag fest. Die Union wird im Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit durch hochrangige Beamte der Kommission sowie der Mitgliedstaaten vertreten, die über Fachkompetenz und Erfahrung in Kulturfragen und kulturellen Gegebenheiten verfügen und die Position der Union in Übereinstimmung mit dem Vertrag vertreten.

Artikel 7

Für den Erlass der Durchführungsbestimmungen, die zur Anwendung der Regeln in Anhang IIa des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erforderlich sind, ist Artikel 247a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾ maßgebend.

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Artikel 8

Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. September 2010.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. VANACKERE

Erklärungen der Kommission

1. Erklärung zu den Ursprungsregeln

Die Kommission bestätigt, dass die im Protokoll über Ursprungsregeln enthaltenen Ausnahmeregelungen für einige Textilerzeugnisse und für Surimi Ausnahmecharakter haben. Die Kommission bestätigt ferner, dass sie an den Standard-Präferenzursprungsregeln der EU als Grundlage für weitere Verhandlungen über Freihandelsabkommen festhält, und bestätigt, wie wichtig es ist, in den Ursprungsregeln die Anforderung beizubehalten, dass Produkte, auf die die Präferenzbehandlung angewandt werden soll, im Ursprungsland in angemessenem Umfang umgewandelt und verarbeitet worden sind.

Die Kommission beabsichtigt, in den derzeitigen und künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen das Verbot der Zollrückerstattung zu befürworten. Bevor im Rahmen eines bestimmten Freihandelsabkommens Änderungen dieser Politik vorgenommen werden, muss dies erst mit den Mitgliedstaaten erörtert werden.

2. Erklärung zu den Einfuhrpreisen

Die Kommission bestätigt, dass die im Freihandelsabkommen enthaltenen Bestimmungen über die Abschaffung von Einfuhrpreisen für bestimmtes Obst und Gemüse, die mit Korea in Anbetracht der besonderen Umstände dieser Verhandlungen vereinbart wurden und keinen Präzedenzfall für andere bilaterale und multilaterale Verhandlungen darstellen, Ausnahmecharakter haben.

3. Erklärung zum Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit

Die Kommission erinnert daran, dass sie sich den Grundsätzen und den Bestimmungen des Unesco-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vom 20. Oktober 2005 uneingeschränkt verpflichtet fühlt. Das Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit im Anhang zum Freihandelsabkommen mit Korea, dessen Bestimmungen über audiovisuelle Koproduktionen für einen zunächst auf drei Jahre beschränkten Zeitraum gelten werden, steht direkt unter der Schirmherrschaft dieses Übereinkommens und stellt die Politik der Europäischen Union nicht infrage, der zufolge die handelsrechtlichen Verhandlungen im Bereich der kulturellen und audiovisuellen Dienste die kulturelle Vielfalt und die Sprachenvielfalt der Union nicht beeinträchtigen dürfen.

Das Protokoll ist unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten Koreas im Bereich der Kulturpolitik, insbesondere was seine Unterstützung für den audiovisuellen Sektor anbelangt, ausgearbeitet und ausgehandelt worden. Es stellt daher keinen Präzedenzfall in künftigen Verhandlungen mit anderen Partnern dar.

Die Kommission bekräftigt ihr Eintreten für die Förderung der Ratifizierung und der Durchführung des Unesco-Übereinkommens und für die Festlegung einer globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2008.

4. Erklärung zur Durchführung des Freihandelsabkommens

Die Kommission ist verpflichtet, die Verfahren im Zusammenhang mit der Begrenzung der Zollrückerstattung, mit Schutzmaßnahmen und mit der Beilegung von Streitigkeiten in Gang zu setzen, sofern die Voraussetzungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens erfüllt sind.

Damit die Kommission und die Beteiligten die Einhaltung der Zusagen und die Zusammenarbeit von Seiten Koreas bei der Durchführung des Freihandelsabkommens genau verfolgen können, werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Die Kommission wird mit den EU-Wirtschaftsunternehmen, den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss für internationalen Handel (INTA) regelmäßig Statistiken über koreanische Einfuhren in sensiblen Bereichen sowie die für die Inanspruchnahme der Schutzklausel und der Sonderklausel für Zollrückerstattung relevanten Einfuhr- und Ausfuhrstatistiken austauschen. Die für Kraftwagen, Unterhaltungselektronik und Textilwaren relevanten Statistiken werden ab dem Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens alle zwei Monate ausgetauscht.
- Zur Erleichterung der Ausarbeitung von Beiträgen zur Vorbereitung von mit dem Freihandelsabkommen zusammenhängenden Sitzungen wird die Kommission zu Jahresbeginn eine vorläufige Tagesordnung für diese Sitzungen an die Beteiligten, die Mitgliedstaaten und den Ausschuss für internationalen Handel (INTA) verteilen.
- Die Kommission wird alle von EU-Unternehmen gelieferten fundierten Informationen über Hemmnisse für den Marktzugang sorgfältig prüfen. Sie wird diese Informationen mit den Unternehmen erörtern und die Unternehmen über die im Anschluss an Beschwerden in Bezug auf den Marktzugang durchgeführten Maßnahmen auf dem Laufenden halten. Zu diesem Zweck werden die verschiedenen Gremien genutzt, die im Rahmen der Marktzugangsstrategie bereits in Brüssel und in Seoul eingerichtet worden sind.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, wird eine Interne Beratende Gruppe eingerichtet. Diese Gruppe wird zu gleichen Teilen aus Vertretern der Wirtschaftsunternehmen, Gewerkschaften und den Nichtregierungsorganisationen bestehen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird ebenfalls in angemessener Weise vertreten sein. Die spezifischen Einzelheiten der Funktionsweise der Gruppe werden mit den jeweils betroffenen Beteiligten vereinbart.

5. Erklärung zu den besonderen Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit

Die Kommission bestätigt, dass die kompromisshalber festgelegte Formulierung von Artikel 2.17 „Besondere Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit“, die keinen Präzedenzfall für andere bilaterale oder multilaterale Verhandlungen darstellt, Ausnahmecharakter hat.

Die Kommission beabsichtigt, bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen solche Betrugsbekämpfungsbestimmungen zu befürworten, die auf die Durchsetzung der korrekten Anwendung von Zollpräferenzen durch das Partnerland abstellen, indem im Falle mangelnder Zusammenarbeit und/oder Betrug/Unregelmäßigkeiten die mögliche Aussetzung von Handelspräferenzen vorgesehen wird.

FREIHANDELSABKOMMEN**zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea
andererseits**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ genannt,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK KOREA, im Folgenden „Korea“ genannt,

andererseits —

IN ANERKENNUNG ihrer langjährigen, starken Partnerschaft auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze und Wertvorstellungen, die sich in dem Rahmenabkommen widerspiegeln,

IN DEM WUNSCH, ihre engen Wirtschaftsbeziehungen im Einklang mit ihren allgemeinen Beziehungen weiter zu vertiefen, und in der Überzeugung, dass dieses Abkommen ein neues Klima schaffen wird, das der Entwicklung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien förderlich ist,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen einen erweiterten und sicheren Markt für Waren und Dienstleistungen sowie ein stabiles und berechenbares Umfeld für Investitionen schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf dem Weltmarkt verbessern wird,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bindung an die am 26. Juni 1945 in San Francisco unterzeichnete Charta der Vereinten Nationen und an die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für nachhaltige Entwicklung und überzeugt vom Beitrag des internationalen Handels zu nachhaltiger Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Eindämmung der Armut, der Gewährleistung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen,

IN ANERKENNUNG des Rechts der Vertragsparteien, Maßnahmen zur Erreichung legitimer öffentlicher Ziele auf dem ihnen notwendig erscheinenden Schutzniveau zu ergreifen, wobei derartige Maßnahmen im Sinne dieses Abkommens nicht zu ungerechtfertigter Diskriminierung oder verdeckter Beschränkung des internationalen Handels dienen dürfen,

ENTSCHLOSSEN, die Transparenz für alle relevanten interessierten Parteien, einschließlich der Privatwirtschaft und der organisierten Zivilgesellschaft, zu fördern,

IN DEM WUNSCH, durch die Liberalisierung und Ausweitung des gegenseitigen Handels und der gegenseitigen Investitionen den Lebensstandard anzuheben, das Wirtschaftswachstum und die Stabilität zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und das Gemeinwohl zu fördern,

IN DEM BESTREBEN, klare und beiderseits vorteilhafte Regeln für Handel und Investitionen aufzustellen sowie die Beschränkungen der gegenseitigen Handels- und Investitionstätigkeit zu reduzieren oder aufzuheben,

ENTSCHLOSSEN, zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels durch Beseitigung von Handelsschranken mittels dieses Abkommens beizutragen und den Aufbau neuer Handels- oder Investitionsschranken, die den Nutzen dieses Abkommens verringern könnten, zwischen ihren Gebieten zu vermeiden,

IN DEM WUNSCH, die Entwicklung und Durchsetzung des Arbeits- und Umweltrechts und entsprechender Politikvorhaben zu untermauern, grundlegende Arbeitnehmerrechte und nachhaltige Entwicklung zu fördern und dieses Abkommen in einer Weise umzusetzen, die mit diesen Zielen im Einklang ist und

GESTÜTZT auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“ genannt) und aus anderen multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünften und Vereinbarungen, bei denen sie Vertragspartei sind —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL EINS

ZIELE UND ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1.1

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone für Waren, Dienstleistungen und Niederlassung und legen entsprechende Regeln nach Maßgabe dieses Abkommens fest.
- (2) Die Ziele dieses Abkommens sind:
 - a) beiderseitige Liberalisierung und Erleichterung des Warenverkehrs im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“ genannt),
 - b) beiderseitige Liberalisierung und Erleichterung des Handels mit Dienstleistungen und Investitionen im Einklang mit Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden „GATS“ genannt),
 - c) Förderung des Wettbewerbs in den Volkswirtschaften der Vertragsparteien, insbesondere in Bezug auf die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen,
 - d) weitere Liberalisierung der Märkte für das öffentliche Beschaffungswesen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit,
 - e) angemessener und wirksamer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums,
 - f) Förderung der harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels durch Beseitigung von Handelsschranken und Schaffung von Rahmenbedingungen, die der Verstärkung der Investitionsströme dienlich sind,
 - g) Festlegung auf die Weiterentwicklung des internationalen Handels in dem Bestreben, dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung näher zu kommen und zu gewährleisten, dass die Vertragsparteien dieses Ziel auf allen Ebenen ihrer Handelsbeziehungen zur Geltung bringen, in dem Bewusstsein, dass nachhaltige Entwicklung ein übergeordnetes Ziel darstellt, und
 - h) Förderung ausländischer Direktinvestitionen ohne Abschwächung oder Reduzierung der Normen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz bei der Anwendung und Durchsetzung des Arbeits- und Umweltrechts durch die Vertragsparteien.

Artikel 1.2

Allgemeine Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Vertragsparteien“ sind die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“ genannt) einerseits und Korea andererseits,

„Rahmenabkommen“ ist das Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, das am 28. Oktober 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde, oder jedes Abkommen, das dieses Rahmenabkommen ändert oder ersetzt, und

„Zollabkommen“ ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, das am 10. April 1997 in Brüssel unterzeichnet wurde.

KAPITEL ZWEI

INLÄNDERBEHANDLUNG UND MARKTZUGANG FÜR WAREN

ABSCHNITT A

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 2.1

Objective

Während einer Übergangszeit, die mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt, liberalisieren die Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Abkommens und im Einklang mit Artikel XXIV des GATT 1994 beiderseitig schrittweise den Warenhandel.

Artikel 2.2

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für den Warenhandel ⁽¹⁾ zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 2.3

Zölle

Für die Zwecke dieses Kapitels sind Zölle Abgaben und Belastungen jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen in jeder Form, die bei oder im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr ⁽²⁾ erhoben werden. Zölle sind jedoch nicht:

- a) einer inländischen Abgabe gleichwertige Belastungen, soweit sie mit Artikel 2.8 vereinbar sind und gleichartigen inländischen Waren oder solchen Waren auferlegt werden, aus denen die eingeführte Ware ganz oder teilweise hergestellt ist,
- b) Zölle, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei erhoben werden, soweit sie mit Kapitel Drei (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) vereinbar sind,
- c) Gebühren oder andere Belastungen, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei erhoben werden, soweit sie mit Artikel 2.10 vereinbar sind, oder

⁽¹⁾ „Waren“ sind für die Zwecke dieses Abkommens Waren im Sinne des GATT 1994, sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

⁽²⁾ Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Begriffsbestimmung nicht die Behandlung berührt, die die Vertragsparteien nach dem WTO-Übereinkommen für Handelsgeschäfte einräumen können, die nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung abgewickelt werden.

- d) Zölle, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei erhoben werden, soweit sie mit Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ genannt) vereinbar sind.

Artikel 2.4

Einreihung der Waren

Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei, ausgelegt im Einklang mit dem Harmonisierten System des am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossenen Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „HS“ genannt).

ABSCHNITT B

Abschaffung der Zölle

Artikel 2.5

Abschaffung der Zölle

(1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, schafft jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach dem Stufenplan in Anhang 2-A ab.

(2) Für jede Ware gilt als Basiszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, der jeweils im Stufenplan in Anhang 2-A genannte Satz.

(3) Senkt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren geltenden Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz für den unter dieses Abkommen fallenden Handel, solange er niedriger ist als der nach dem entsprechenden Stufenplan in Anhang 2-A errechnete Zollsatz.

(4) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens konsultieren die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer Vertragspartei, um zu erwägen, die Abschaffung von Zöllen auf gegenseitige Einfuhren zu beschleunigen und den Umfang der Abschaffung auszuweiten. Beschließen die Vertragsparteien im Handelsausschuss nach derartigen Konsultationen, die Abschaffung von Zöllen auf eine Ware zu beschleunigen oder den Umfang der Abschaffung auszuweiten, dann ersetzt dieser Beschluss den Zollsatz oder die Abbaustufe, der bzw. die nach dem entsprechenden Stufenplan in Anhang 2-A für diese Ware festgelegt wurde.

Artikel 2.6

Stillhalteregelung

Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, wobei dies die ausdrücklichen Festlegungen im Stufenplan der jeweiligen Vertragspartei in Anhang 2-A einschließt, kann keine Vertragspartei bei einer Ursprungsware der anderen Vertragspartei einen geltenden Zoll erhöhen oder einen neuen Zoll einführen. Dies schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei einen Zoll nach einer einseitigen Absenkung auf die in ihrem Stufenplan in Anhang 2-A vorgesehene Höhe anhebt.

Artikel 2.7

Anwendung und Umsetzung von Zollkontingenten

(1) Jede Vertragspartei sorgt für die Anwendung und Umsetzung der Zollkontingente in Anlage 2-A-1 ihres in Anhang 2-A enthaltenen Stufenplans im Einklang mit Artikel XIII des GATT 1994 und dessen Anmerkungen zur Auslegung sowie dem Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass:

a) ihre Verfahren zur Anwendung ihrer Zollkontingente transparent, der Öffentlichkeit zugänglich, aktuell und diskriminierungsfrei sind, den Marktsignalen folgen, den Handel minimal beeinträchtigen und den Präferenzen der Endverwender gerecht werden;

b) jede Person einer Vertragspartei, die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einführenden Vertragspartei erfüllt, das Recht hat, die Gewährung eines Zollkontingents durch die Vertragspartei zu beantragen und dafür in Betracht gezogen zu werden. Sofern die Vertragsparteien nicht durch Beschluss des Ausschusses „Warenhandel“ etwas anderes vereinbaren, haben Verarbeiter, Einzelhändler, Restaurants, Hotels, Lebensmittelversorger oder jede andere Person das Recht, die Gewährung eines Zollkontingents durch die Vertragspartei zu beantragen und dafür in Betracht gezogen zu werden. Etwaige Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Zollkontingents müssen sich auf die tatsächlichen Kosten der Dienstleistung beschränken;

c) sie, außer in den in Anlage 2-A-1 ihres Stufenplans in Anhang 2-A genannten Fällen, davon absieht, einer Herstellergruppe Teile von Zollkontingenten zu gewähren, die Gewährung eines Zollkontingents an den Erwerb inländischer Waren zu knüpfen oder die Gewährung eines Zollkontingents auf Verarbeiter zu beschränken, und

d) sie Zollkontingente in wirtschaftlich rentablen Transportmengen und weitestmöglich in den von den Einführern verlangten Mengen gewährt. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen für das einzelne Zollkontingent und der anwendbaren Tariflinie in Anlage 2-A-1 des Stufenplans einer Vertragspartei in Anhang 2-A gilt die Gewährung des Zollkontingents für jedes Erzeugnis oder jede Mischung von Erzeugnissen innerhalb eines bestimmten Zollkontingents unabhängig von der Spezifikation oder der Güte des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, sie darf ferner nicht vom Endverwendungszweck oder der Verpackungsgröße eines Erzeugnisses oder einer Mischung von Erzeugnissen abhängig gemacht werden.

(3) Jede Vertragspartei benennt die Stellen, die für die Anwendung ihrer Zollkontingente zuständig sind.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, ihre Zollkontingente so anzuwenden, dass Einführer die Zollkontingentsmengen voll ausschöpfen können.

(5) Die Vertragsparteien sehen davon ab, die Beantragung oder Inanspruchnahme gewährter Zollkontingente von der Wiederausfuhr einer Ware abhängig zu machen.

(6) Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander über die Anwendung der Zollkontingente seitens einer Vertragspartei.

(7) Sofern Anlage 2-A-1 ihres Stufenplans in Anhang 2-A nichts anderes bestimmt, stellt jede Vertragspartei den Antragstellern die gesamte in dieser Anlage festgelegte Zollkontingentsmenge wie folgt bereit: im ersten Jahr am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, danach jeweils am Jahrestag seines Inkrafttretens. Im laufenden Jahr veröffentlicht die für die Anwendung zuständige Behörde der einführenden Vertragspartei auf ihrer diesbezüglichen öffentlich zugänglichen Internetseite unverzüglich den Grad der Inanspruchnahme der jeweiligen Zollkontingente und die noch verbleibenden Mengen.

ABSCHNITT C

Nichttarifäre Maßnahmen

Artikel 2.8

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III des GATT 1994, einschließlich seiner Anmerkungen zur Auslegung. Zu diesem Zweck sind Artikel III des GATT 1994 und seine Anmerkungen zur Auslegung mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2.9

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Die Vertragsparteien dürfen nach Artikel XI des GATT 1994 und seinen Anmerkungen zur Auslegung bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei außer Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen keine Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten. Zu diesem Zweck sind Artikel XI des GATT 1994 und seine Anmerkungen zur Auslegung mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2.10

Gebühren und sonstige Belastungen auf Einfuhren

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhobenen Gebühren und Belastungen jeglicher Art (soweit es sich nicht um Zölle oder nach Artikel 2.3 Buchstaben a, b und d von der Begriffsbestimmung für Zölle ausgenommene Aufschläge handelt) sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken, nicht auf Wertbasis berechnet werden und weder einen mittelbaren Schutz für inländische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhr zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

Artikel 2.11

Zölle, Abgaben, Gebühren und sonstige Belastungen auf Ausfuhren

Die Vertragsparteien dürfen keine Zölle, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Belastungen auf oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in die andere Vertragspartei und keine inländischen Abgaben, Gebühren oder Belastungen auf in die andere Vertragspartei ausgeführte Waren beibehalten oder einführen, die über das hinausgehen, was für gleichartige, zum inländischen Verkauf bestimmte Waren erhoben wird.

Artikel 2.12

Zollwertermittlung

Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „Zollwertübereinkommen“ genannt), ist mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens. Die Vorbehalte und Möglichkeiten nach Artikel 20 des Zollwertübereinkommens und seines Anhangs III Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung.

Artikel 2.13

Staatliche Handelsunternehmen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XVII des GATT 1994, aus dessen Anmerkungen zur Auslegung sowie aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens, die mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens sind.

(2) Ersuchen die Vertragsparteien einander um Einzelfallauskünfte über staatliche Handelsunternehmen, über deren Betriebsweise und über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf den bilateralen Handel, beachtet die ersuchte Vertragspartei das Gebot größtmöglicher Transparenz unbeschadet des Artikels XVII Absatz 4 Buchstabe d des GATT 1994 über vertrauliche Informationen.

Artikel 2.14

Abschaffung sektoraler nichttarifärer Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erfüllen ihre Verpflichtungen bezüglich sektorspezifischer nichttarifärer warenbezogener Maßnahmen im Einklang mit den in den Anhängen 2-B bis 2-E festgelegten Verpflichtungen.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens konsultieren die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer Vertragspartei, um die Ausweitung des Umfangs ihrer Verpflichtungen bezüglich sektorspezifischer nichttarifärer warenbezogener Maßnahmen zu erwägen.

ABSCHNITT D

Besondere Ausnahmen in Bezug auf Waren

Artikel 2.15

Allgemeine Ausnahmen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XX des GATT 1994 und dessen Anmerkungen zur Auslegung, die mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens sind, sich auf den von diesem Abkommen betroffenen Warenhandel erstrecken.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Vertragspartei, die eine in Artikel XX Buchstaben i und j des GATT 1994 vorgesehene Maßnahme zu treffen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei vor Einführung dieser Maßnahme alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung stellt, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Die Vertragsparteien können sich auf die für die Behebung der Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen verständigen. Wird binnen 30 Tagen nach Bereitstellung derartiger Angaben kein Einvernehmen erzielt, so kann die Vertragspartei die nach diesem Artikel

vorgesehenen Maßnahmen bei der betreffenden Ware anwenden. Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; darüber hat sie die andere Vertragspartei umgehend zu unterrichten.

ABSCHNITT E

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 2.16

Ausschuss „Warenhandel“

(1) Der nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss „Warenhandel“, in dem beide Vertragsparteien vertreten sind, tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses zusammen, um sich mit allen Fragen zu befassen, die sich aus diesem Kapitel ergeben.

(2) Der Ausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu fördern; dies umfasst auch Konsultationen über die Beschleunigung und umfangmäßige Ausdehnung des Zollabbaus, über die Erweiterung des Umfangs der Verpflichtungen bezüglich nichttarifärer Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens sowie gegebenenfalls über andere Fragen, und
- b) sich mit tarifären und nichttarifären Maßnahmen beim Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu befassen und diesbezügliche Fragen gegebenenfalls dem Handelsausschuss zu unterbreiten,

sofern diese Aufgaben nicht den einschlägigen Arbeitsgruppen übertragen wurden, die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingerichtet wurden.

Artikel 2.17

Besondere Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Durchführung und Überwachung der nach diesem Kapitel eingeräumten Zollpräferenzbehandlung von entscheidender Bedeutung ist, und bekräftigen ihre Zusage, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zöllen und diesbezüglichen Fragen zu bekämpfen.

(2) Stellt eine Vertragspartei anhand objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug fest, so tritt auf ihr Ersuchen binnen 20 Tagen der Zollausschuss zusammen, um umgehend nach einer Lösung zu suchen. Die Konsultationen im Zollausschuss erfüllen dieselbe Funktion wie Konsultationen nach Artikel 14.3 (Konsultationen).

KAPITEL DREI

HANDELSPOLITISCHE SCHUTZMASSNAHMEN

ABSCHNITT A

Bilaterale Schutzmaßnahmen

Artikel 3.1

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Werden Ursprungswaren einer Vertragspartei infolge der Senkung oder Abschaffung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur inländischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt, dass einem inländischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht, dann kann die einführende Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Abschnitts die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen ergreifen.

(2) Die einführende Vertragspartei kann eine bilaterale Schutzmaßnahme mit folgender Wirkung ergreifen:

- a) Aussetzung der nach diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Senkung des Zollsatzes für die betreffende Ware oder
- b) Anhebung des betreffenden Warenzolls bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
 - i) zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware oder
 - ii) im Stufenplan in Anhang 2-A (Abschaffung der Zölle) genannter Basiszollsatz nach Artikel 2.5 Absatz 2 (Abschaffung der Zölle).

Artikel 3.2

Bedingungen und Beschränkungen

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich die Einleitung einer Untersuchung nach Absatz 2 und konsultieren einander so früh wie möglich vor Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme, damit die Untersuchungsergebnisse geprüft werden können und ein Meinungsaustausch über die Maßnahme möglich ist.

(2) Eine Vertragspartei führt eine bilaterale Schutzmaßnahme erst ein, wenn ihre zuständigen Behörden eine Untersuchung nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „Übereinkommen über Schutzmaßnahmen“ genannt) durchgeführt haben; zu diesem Zweck sind Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens.

(3) Bei der Untersuchung nach Absatz 2 erfüllt die Vertragspartei die Auflagen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen; zu diesem Zweck ist Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Untersuchung binnen eines Jahres nach dem Tag ihrer Einleitung abschließen.

(5) Die Vertragsparteien dürfen eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit folgenden Einschränkungen ergreifen:

- a) Die Maßnahme darf nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung oder Beseitigung einer bedeutenden Schädigung oder zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist,
- b) die Maßnahme darf nicht länger als zwei Jahre angewendet werden, es sei denn, die Frist wird um bis zu zwei weitere Jahre verlängert, nachdem die zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei nach den Verfahren dieses Artikels festgestellt haben, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Beseitigung einer bedeutenden Schädigung oder zur Erleichterung der Anpassung weiterhin erforderlich ist und der Wirtschaftszweig sich nachweislich anpasst, wobei die Gesamtgeltungsdauer der Schutzmaßnahme, die die ursprüngliche Geltungsdauer und eine etwaige Verlängerung einschließt, vier Jahre nicht überschreiten darf, und
- c) die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangsfrist hinaus gelten.

(6) Wenn eine Vertragspartei eine bilaterale Schutzmaßnahme beendet, gilt der Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Abschaffung der Zölle) gegolten hätte, wäre die Maßnahme nicht ergriffen worden.

Artikel 3.3

Vorläufige Maßnahmen

In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme ergreifen, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung schlüssige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge der Senkung oder Abschaffung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass dem inländischen Wirtschaftszweig durch diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Maßnahme ist auf höchstens 200 Tage beschränkt; während dieses Zeitraums erfüllt die Vertragspartei die Auflagen des Artikels 3.2 Absätze 2 und 3. Die Vertragspartei erstattet unverzüglich etwaige Zollerhöhungen, wenn die Untersuchung nach Artikel 3.2 Absatz 2 ergibt, dass die Voraussetzungen des Artikels 3.1 nicht erfüllt sind. Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Gesamtgeltungsdauer nach Artikel 3.2 Absatz 5 Buchstabe b angerechnet.

Artikel 3.4

Ausgleich

(1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme ergreift, konsultiert die andere Vertragspartei, um ein Einvernehmen zu erzielen über einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich mittels Zugeständnissen, die ihrem Wesen nach eine gleichwertige Wirkung auf den Handel haben oder dem Wert der zusätzlichen Zölle entsprechen, die sich aus der Schutzmaßnahme voraussichtlich ergeben. Die Vertragspartei

sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen binnen 30 Tagen nach Inkraftsetzung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.

(2) Wenn die Konsultationen nach Absatz 1 nicht binnen 30 Tagen nach ihrem Beginn zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich führen, kann die Vertragspartei, deren Waren Gegenstand der Schutzmaßnahme sind, ihrem Wesen nach gleichwertige Zugeständnisse aussetzen, die sie der Vertragspartei eingeräumt hat, welche die Schutzmaßnahme ergriffen hat.

(3) Sofern die Schutzmaßnahme den Bestimmungen dieses Abkommens entspricht, wird in den ersten 24 Monaten nach Inkraftsetzung einer bilateralen Schutzmaßnahme auf die Ausübung des Aussetzungsrechts nach Absatz 2 verzichtet.

Artikel 3.5

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Bedeutende Schädigung und drohende bedeutende Schädigung sind im Sinne von „ernsthafter Schaden“ und „drohender ernsthafter Schaden“ in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen zu verstehen. Zu diesem Zweck sind Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens, und

Übergangszeit ist je nach Ware der Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis 10 Jahre nach Abschluss der Senkung oder Abschaffung des Zolls für die betreffende Ware.

ABSCHNITT B

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen

Artikel 3.6

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen

(1) Eine Vertragspartei kann im Einklang mit den Absätzen 2 bis 8 einen höheren Einfuhrzoll auf ein in ihrem Stufenplan in Anhang 3 aufgeführtes landwirtschaftliches Ursprungserzeugnis erheben, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieses Erzeugnisses in einem beliebigen Jahr die in ihrem Stufenplan in Anhang 3 festgelegte Auslösungsschwelle überschreitet.

(2) Der in Absatz 1 genannte Zoll darf den niedrigsten der folgenden Sätze nicht übersteigen: den geltenden Meistbegünstigungszollsatz oder den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltenden Meistbegünstigungszollsatz oder den im Stufenplan der Vertragspartei in Anhang 3 aufgeführten Zollsatz.

(3) Die Zölle, die jede Vertragspartei nach Absatz 1 erhebt, werden nach Maßgabe ihres jeweiligen Stufenplans in Anhang 3 festgesetzt.

(4) Die Vertragsparteien dürfen für dasselbe Erzeugnis nicht gleichzeitig eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Artikel und eine der folgenden Maßnahmen ergreifen oder beibehalten:

- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Artikel 3.1,
- b) eine Maßnahme nach Artikel XIX des GATT 1994 und nach dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen oder
- c) eine besondere Schutzmaßnahme nach Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.

(5) Die Vertragsparteien führen etwaige landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen in transparenter Weise ein. Binnen 60 Tagen nach Ergreifung einer landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme benachrichtigt die ergreifende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich und stellt ihr die für die Ergreifung maßgebenden Daten zur Verfügung. Auf schriftliches Ersuchen der ausführenden Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander über die Anwendung der Maßnahme.

(6) Die Umsetzung und Durchführung dieses Artikels kann in dem in Artikel 2.16 (Ausschuss „Warenhandel“) genannten Ausschuss „Warenhandel“ erörtert und überarbeitet werden.

(7) Eine Vertragspartei darf in folgenden Fällen keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme für ein landwirtschaftliches Ursprungszeugnis ergreifen oder beibehalten:

- a) wenn die Frist abgelaufen ist, die in den Bestimmungen für landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen in ihrem Stufenplan in Anhang 3 festgesetzt ist, oder
- b) wenn die Maßnahme den Kontingentszollsatz für ein Erzeugnis erhöht, das nach Anlage 2-A-1 ihres Stufenplans in Anhang 2-A (Abschaffung der Zölle) einem Zollkontingent unterliegt.

(8) Lieferungen der betreffenden Erzeugnisse, die sich aufgrund eines Vertrags, der noch vor Einführung eines Zusatzzolls nach den Absätzen 1 bis 4 geschlossen wurde, auf dem Transport befinden, sind von dem Zusatzzoll befreit, sofern sie im darauf folgenden Jahr auf das Einfuhrvolumen der betreffenden Erzeugnisse zwecks Auslösung der Anwendung des Absatzes 1 in dem betreffenden Jahr angerechnet werden können.

ABSCHNITT C

Generelle Schutzmaßnahmen

Artikel 3.7

Generelle Schutzmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei behält ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX des GATT 1994 und aus dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen. Soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, erwachsen den Vertragsparteien aus diesem Abkommen keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten in Bezug auf Maßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994 und nach dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen.

(2) Die Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen beabsichtigt, erteilt der anderen Vertragspartei, sofern diese ein wesentliches Interesse hat, auf ihr Ersuchen unverzüglich, ad hoc und schriftlich alle sachdienlichen Auskünfte über die Einleitung einer auf Schutzmaßnahmen gerichteten Untersuchung sowie über die vorläufigen und endgültigen Untersuchungsergebnisse.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels hat eine Vertragspartei ein wesentliches Interesse, wenn sie im vorangegangenen Dreijahreszeitraum gemessen am absoluten Volumen oder am Wert zu den fünf größten Lieferanten der eingeführten Waren gehörte.

(4) Die Vertragsparteien dürfen die folgenden Maßnahmen nicht gleichzeitig bei derselben Ware anwenden:

- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Artikel 3.1 und
- b) eine Maßnahme nach Artikel XIX des GATT 1994 und nach dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen.

(5) Die Vertragsparteien dürfen sich in Fragen, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, nicht auf Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) berufen.

ABSCHNITT D

Antidumping- und Ausgleichszölle

Artikel 3.8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Sofern dieses Kapitel nichts anderes bestimmt, behalten die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten aus Artikel VI des GATT 1994, aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „Antidumping-Übereinkommen“ genannt) und aus dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „Subventionsübereinkommen“ genannt).

(2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass Antidumping- und Ausgleichszölle in völliger Übereinstimmung mit den einschlägigen WTO-Auflagen eingesetzt werden und sich auf faire und transparente Verfahrensgrundsätze für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei stützen sollten. Zu diesem Zweck sorgen die Vertragsparteien unmittelbar nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen und unter allen Umständen vor der endgültigen Feststellung dafür, dass alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die die Grundlage für den Maßnahmenbeschluss bilden, vollständig und aussagekräftig bekannt gegeben werden, unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12 Absatz 4 des Subventionsübereinkommens. Die Bekanntgabe hat schriftlich zu erfolgen und muss interessierten Parteien genügend Zeit zur Stellungnahme lassen.

(3) Um größtmögliche Effizienz bei der Durchführung von Antidumping- und Ausgleichszolluntersuchungen zu gewährleisten und insbesondere zwecks angemessener Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, erklären sich die Vertragsparteien damit einverstanden, dass die Unterlagen zu Antidumping- und Ausgleichszolluntersuchungen in englischer Sprache vorgelegt werden. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes kann Korea eine schriftliche Klarstellung in koreanischer Sprache verlangen, wenn

- a) sich den koreanischen Untersuchungsbehörden der Sinn der vorgelegten Unterlagen für die Zwecke der Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchung nicht hinreichend erschließt und

- b) das Ersuchen strikt auf den Teil beschränkt bleibt, der für die Zwecke der Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchung nicht hinreichend klar ist.

(4) Sofern es die Durchführung der Untersuchung nicht unnötig verzögert, wird den interessierten Parteien Gelegenheit zur Anhörung gegeben, damit sie ihre Position in den Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchungen darlegen können.

Artikel 3.9

Notifikation

(1) Geht bei den zuständigen Behörden einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Antidumpingantrag im Zusammenhang mit Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ein, so notifiziert die Vertragspartei spätestens 15 Tage vor Einleitung einer Untersuchung der anderen Vertragspartei schriftlich den Zugang des Antrags.

(2) Geht bei den zuständigen Behörden einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Ausgleichszollantrag im Zusammenhang mit Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ein, so notifiziert die Vertragspartei vor Beginn einer Untersuchung der anderen Vertragspartei schriftlich den Zugang des Antrags und gesteht ihr eine Sitzung mit ihren zuständigen Behörden zwecks Konsultation über den Antrag zu.

Artikel 3.10

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Die Vertragsparteien sind bemüht, dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, bevor sie einen Antidumping- oder Ausgleichszoll einführen.

Artikel 3.11

Untersuchung nach Beendigung einer Maßnahme aufgrund einer Überprüfung

Die Vertragsparteien kommen überein, Anträge auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung besonders sorgfältig zu prüfen, wenn sie Ursprungswaren der anderen Vertragspartei betreffen, gegen die Antidumpingmaßnahmen in Kraft waren, welche in den vorangegangenen 12 Monaten aufgrund einer Überprüfung außer Kraft gesetzt wurden. Die Untersuchung wird nur dann eingeleitet, wenn die Vorabprüfung ergibt, dass sich die Umstände verändert haben.

Artikel 3.12

Kumulative Beurteilung

Falls Einfuhren aus mehr als einem Land zum gleichen Zeitpunkt Gegenstand einer Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchung sind, prüfen die Vertragsparteien mit besonderer Sorgfalt, ob die kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren der anderen Vertragspartei angemessen ist angesichts der Bedingungen, die für den Wettbewerb zwischen den eingeführten Waren sowie für den Wettbewerb zwischen den eingeführten Waren und den gleichartigen inländischen Waren herrschen.

Artikel 3.13

Anwendung des Geringfügigkeitsgrundsatzes bei der Überprüfung

(1) Eine nach Artikel 11 des Antidumping-Übereinkommens zu überprüfende Maßnahme wird außer Kraft gesetzt, wenn festgestellt wird, dass die voraussichtlich wiederauftretende Dumpingspanne unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle nach Artikel 5 Absatz 8 des Antidumping-Übereinkommens liegt.

(2) Falls individuelle Dumpingspannen nach Artikel 9 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens ermittelt werden, sind Ausführer oder Hersteller in der ausführenden Vertragspartei vom Zoll befreit, bei denen anhand repräsentativer Ausfuhrverkäufe festgestellt wird, dass ihre Dumpingspanne unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle nach Artikel 5 Absatz 8 des Antidumping-Übereinkommens liegt.

Artikel 3.14

Regel des niedrigeren Zollsatzes

Führt eine Vertragspartei einen Antidumping- oder Ausgleichszoll ein, darf dieser Zoll die Dumpingspanne beziehungsweise die Spanne der anfechtbaren Subventionen nicht überschreiten; außerdem sollte er niedriger sein als diese Spanne, falls ein niedrigerer Zollsatz ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

Artikel 3.15

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen sich in Fragen, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, nicht auf Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) berufen.

ABSCHNITT E

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 3.16

Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen“

(1) Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingesetzte Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen“ ist ein Dialogforum für die Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

(2) The functions of the Working Group shall be to:

- a) Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses der Gesetze, Strategien und Verfahren auf dem Gebiet handelspolitischer Schutzmaßnahmen,
- b) Überwachung der Durchführung dieses Kapitels,
- c) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Vertragsparteien, die für Fragen im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzmaßnahmen zuständig sind,
- d) Funktion als Informationsaustauschforum der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Antidumping-, Antisubventions-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen,

e) Funktion als Diskussionsforum der Vertragsparteien für sonstige wichtige Fragen von gegenseitigem Interesse wie z. B.

i) internationale Angelegenheiten im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzmaßnahmen, darunter Themen, die die Verhandlungen über WTO-Regeln im Rahmen der Doha-Runde betreffen, und

ii) Vorgehensweisen der zuständigen Behörden der Vertragsparteien bei Antidumping- und Ausgleichszolluntersuchungen, z. B. Umgang mit „verfügbaren Informationen“ und Abwicklung von Prüfungsverfahren, und

f) Zusammenarbeit in allen sonstigen Angelegenheiten, über deren Notwendigkeit sich die Vertragsparteien einig sind.

(3) Die Arbeitsgruppe trifft sich normalerweise in jährlichem Rhythmus; bei Bedarf können auf Ersuchen einer Vertragspartei weitere Sitzungen einberufen werden.

KAPITEL VIER

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

Artikel 4.1

Bekräftigung des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade, TBT) in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „TBT-Übereinkommen“ genannt), das mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 4.2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt bei der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel nicht für:

a) technische Spezifikationen, die von staatlichen Stellen für Produktions- oder Verbrauchszwecke staatlicher Stellen ausgearbeitet werden, oder

b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne von Anhang A des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Sanitary and Phytosanitary Measures, SPS) in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „SPS-Übereinkommen“ genannt).

(3) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

Artikel 4.3

Bilaterale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit im Bereich Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, um das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu den jeweiligen Märkten zu erleichtern. Zu diesem Zweck können sie Regulierungsdialoge sowohl auf Querschnitts- als auch auf Sektorebene in Gang setzen.

(2) Bei der bilateralen Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, handelserleichternde Initiativen auszumachen, zu entwickeln und zu fördern, die unter anderem auf Folgendes ausgerichtet sein können:

a) Vertiefung der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen beispielsweise durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Daten sowie durch wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, um die Qualität und das Niveau ihrer technischen Vorschriften zu verbessern und die Regulierungsressourcen effizient einzusetzen,

b) gegebenenfalls Vereinfachung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren,

c) sofern die Vertragsparteien sich darauf verständigen und es ihnen angemessen erscheint, beispielsweise in Bereichen, in denen keine internationalen Normen existieren, Vermeidung unnötiger Unterschiede bei der Regulierung und Konformitätsbewertung und Hinarbeit auf konvergierende oder aufeinander abgestimmte technische Anforderungen und

d) Förderung und Unterstützung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen öffentlichen oder privaten Organisationen, die für Messwesen, Normung, Prüfung, Zertifizierung und Akkreditierung zuständig sind.

(3) Unterbreitet eine Vertragspartei Vorschläge zur Zusammenarbeit nach den Bedingungen dieses Kapitels, so prüft die andere Vertragspartei dieses Ersuchen in gebührender Weise.

Artikel 4.4

Technische Vorschriften

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, den Grundsatz der guten Regulierungspraxis bestmöglich anzuwenden, so wie es das TBT-Übereinkommen vorsieht. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vertragsparteien

a) ihrer Transparenzpflicht nachkommen, so wie es das TBT-Übereinkommen verlangt,

b) internationale Normen als Grundlage für technische Vorschriften wie auch für Konformitätsbewertungsverfahren verwenden, es sei denn, die betreffenden internationalen Normen sind zur Verwirklichung ihrer legitimen Ziele ineffizient oder ungeeignet, und falls sie keine internationalen Normen als Grundlage verwenden, dass sie der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen erläutern, warum die betreffenden Normen als ineffizient oder ungeeignet zur Erreichung des angestrebten Ziels angesehen werden,

- c) soweit sie eine technische Vorschrift erlassen haben oder den Erlass vorschlagen, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen verfügbare Informationen über den Zweck, die Rechtsgrundlage und die Gründe für die technische Vorschrift vorlegen,
 - d) Instrumente schaffen, die den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei den Zugang zu besseren Informationen über technische Vorschriften ermöglichen (auch über eine öffentliche Website), und insbesondere der anderen Vertragspartei oder deren Wirtschaftsbeteiligten auf Ersuchen unverzüglich schriftliche Informationen und, soweit angebracht und verfügbar, schriftliche Leitlinien bezüglich der Einhaltung ihrer technischen Vorschriften zur Verfügung stellen,
 - e) den Auffassungen der anderen Vertragspartei gebührend Rechnung tragen, wenn ein Teil des Entwicklungsverfahrens für eine technische Vorschrift Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens ist, und auf Ersuchen schriftlich auf die Stellungnahme der anderen Vertragspartei antworten,
 - f) bei einer Notifizierung nach den Bestimmungen des TBT-Übereinkommens der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen einräumen, damit diese schriftlich zu dem Vorschlag Stellung nehmen kann, und
 - g) den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei eine ausreichende Anpassungsfrist zwischen der Veröffentlichung technischer Vorschriften und deren Inkrafttreten einräumen, außer wenn dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen, und, soweit möglich, zumutbaren Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist angemessen Rechnung tragen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sich Wirtschaftsbeteiligte und andere interessierte Personen der anderen Vertragspartei an allen förmlichen öffentlichen Konsultationsverfahren im Zusammenhang mit der Erarbeitung technischer Vorschriften beteiligen dürfen, und dies zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die sie ihren eigenen juristischen und natürlichen Personen einräumt.
- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich, technische Vorschriften einheitlich und konsequent auf ihrem gesamten Gebiet anzuwenden. Setzt Korea die EU-Vertragspartei über eine Handelsangelegenheit in Kenntnis, die sich aus Abweichungen zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ergeben scheinen, welche nach Einschätzung Koreas nicht mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar sind, so bemüht sich die EU-Vertragspartei nach besten Kräften, sich zügig mit der Angelegenheit zu befassen.

Artikel 4.5

Normen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 des TBT-Übereinkommens, wonach sie sicherstellen müssen, dass ihre Normenorganisationen den Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen in Anhang 3 des TBT-Übereinkommens annehmen und einhalten; sie beachten ferner den Beschluss des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse über Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leit-

linien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des Übereinkommens (Decision of the Committee on Principles for the Development of International Standards, Guides and Recommendations with relation to Articles 2, 5 and Annex 3 of the Agreement); dieser Beschluss ist wiedergegeben in Abschnitt IX der Beschlüsse und Empfehlungen dieses Ausschusses seit 1. Januar 1995 (Decisions and Recommendations adopted by the Committee since 1 January 1995, G/TBT/1/rev.8, 23 May 2002, Section IX).

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen auszutauschen über

- a) ihren Rückgriff auf Normen bei technischen Vorschriften,
- b) ihre Normungsverfahren und den Grad der Verwendung internationaler Normen als Grundlage für ihre nationalen und regionalen Normen, und
- c) Kooperationsvereinbarungen der Vertragsparteien im Bereich der Normung, beispielsweise Informationen über Normungsaspekte in Freihandelsabkommen mit Dritten.

Artikel 4.6

Konformitätsbewertung und Akkreditierung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Existenz eines breiten Spektrums von Instrumenten an, die die Anerkennung der Ergebnisse der im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren erleichtern; dazu zählen unter anderem

- a) Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten technischen Vorschriften, die von im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Stellen durchgeführt werden,
- b) Akkreditierungsverfahren für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind,
- c) staatliche Benennung von Konformitätsbewertungsstellen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind,
- d) Anerkennung der Ergebnisse von im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren durch eine Vertragspartei,
- e) freiwillige Vereinbarungen zwischen den Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der Vertragsparteien, und
- f) Anerkennung der Konformitätserklärung eines Lieferanten durch die einführende Vertragspartei.

- (2) Unter besonderer Würdigung dieser Aspekte verpflichten sich die Vertragsparteien,

- a) ihren Informationsaustausch über diese und vergleichbare Instrumente zu verstärken, um die Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen zu erleichtern,
- b) Informationen über Konformitätsbewertungsverfahren auszutauschen, insbesondere Informationen über die Kriterien für die Auswahl geeigneter Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten Waren,

- c) Informationen über ihre Akkreditierungspolitik auszutauschen und zu überdenken, wie internationale Akkreditierungsnormen sowie internationale Vereinbarungen, in die die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien involviert sind, sich bestmöglich einsetzen lassen, beispielsweise durch Einbeziehung der Internationalen Vereinigung von Akkreditierungsstellen für Laboratorien und Inspektionsstellen (International Laboratory Accreditation Co-operation) und des Internationalen Akkreditierungsforums (International Accreditation Forum), und
- d) im Einklang mit Artikel 5 Unterabsatz 1.2 des TBT-Übereinkommens keine Konformitätsbewertungsverfahren vorzuschreiben, die strenger als nötig sind.

(3) Die Grundsätze und Verfahrensweisen nach Artikel 4.4, die für die Entwicklung und Annahme technischer Vorschriften festgelegt wurden, um unnötige Handelshemmnisse auszuschließen und Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten, gelten auch für obligatorische Konformitätsbewertungsverfahren.

Artikel 4.7

Marktüberwachung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zum Meinungsaustausch über Tätigkeiten im Zusammenhang mit Marktüberwachung und Rechtsdurchsetzung.

Artikel 4.8

Gebühren für die Konformitätsbewertung

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung nach Artikel 5 Unterabsatz 2.5 des TBT-Übereinkommens, wonach die Gebühren für die obligatorische Konformitätsbewertung eingeführter Waren in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren für die Konformitätsbewertung gleichartiger Waren inländischen oder drittländischen Ursprungs stehen müssen, wobei die Kommunikations-, Transport- und sonstigen Kosten, die sich aus der Entfernung zwischen dem Standort des Anmeldeunternehmens und der Konformitätsbewertungsstelle ergeben, zu berücksichtigen sind; sie verpflichten sich ferner, diesen Grundsatz in den von diesem Kapitel betroffenen Bereichen anzuwenden.

Artikel 4.9

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Vertragsparteien nehmen die Bestimmungen von Anhang 1 Absatz 1 des TBT-Übereinkommens zur Kenntnis, wonach eine technische Vorschrift unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten kann, und vereinbaren, dass sie, sofern ihre technischen Vorschriften obligatorische Kennzeichnungs- oder Etikettierungsaufgaben enthalten, die Grundsätze des Artikels 2 Absatz 2 des TBT-Übereinkommens beachten, wonach technische Vorschriften nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet werden dürfen, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen, und nicht handelsbeschränkender sein dürfen als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren insbesondere Folgendes: Wenn eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung für Waren vorschreibt,

- a) bemüht sich diese Vertragspartei, die Kennzeichnungs- oder Etikettierungsaufgaben auf ein Minimum zu beschränken, es sei denn, die Kennzeichnung oder Etikettierung ist für den Verbraucher oder Verwender der Ware von Wichtigkeit. Verfolgt die Etikettierung andere, beispielsweise steuerliche Zwecke, ist die Auflage so abzufassen, dass sie nicht handelsbeschränkender ist als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen;
- b) kann diese Vertragspartei zwar die Form eines Kennzeichens oder Etiketts vorgeben, verlangt diesbezüglich aber keine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung. Das Recht der Vertragspartei, eine vorherige Genehmigung der auf dem Etikett oder Kennzeichen aufgrund einschlägiger inländischer Vorschriften anzugebenden besonderen Informationen vorzuschreiben, bleibt von dieser Bestimmung unberührt;
- c) erteilt diese Vertragspartei einem Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei ohne unnötige Verzögerung und diskriminierungsfrei eine eindeutige Identifikationsnummer, falls sie deren Verwendung vorschreibt;
- d) darf diese Vertragspartei verlangen, dass die Angaben auf den Kennzeichen oder Etiketten in einer bestimmten Sprache erfolgen. Haben sich die Vertragsparteien auf eine internationale Klassifikation verständigt, so kann auch diese verwendet werden. Die gleichzeitige Verwendung weiterer Sprachen ist erlaubt, sofern die Angaben in diesen anderen Sprachen mit den Angaben in der zuerst bestimmten Sprache übereinstimmen oder die Angaben in einer zusätzlichen Sprache keine irreführenden Aussagen über die Ware treffen, und
- e) ist diese Vertragspartei bestrebt, falls ihres Erachtens dadurch keine berechtigten Ziele im Sinne des TBT-Übereinkommens gefährdet werden, nicht-dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder die Kennzeichnung oder Etikettierung in den Begleitunterlagen statt physisch mit der Ware verbunden zu erlauben.

Artikel 4.10

Koordinierungssystem

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, Koordinatoren auf dem Gebiet technischer Handelshemmnisse (TBT-Koordinatoren) zu ernennen und die andere Vertragspartei in geeigneter Weise zu benachrichtigen, wenn ein neuer TBT-Koordinator ernannt wird. Die TBT-Koordinatoren arbeiten zusammen, um die Umsetzung dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in allen diesbezüglichen Fragen zu erleichtern.
- (2) Ein TBT-Koordinator hat unter anderem die Aufgabe,
- a) die Umsetzung und Anwendung dieses Kapitels zu überwachen, sich unverzüglich mit einer Angelegenheit zu befassen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung und Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt, und auf Ersuchen einer Vertragspartei Gespräche über alle Fragen aufzunehmen, die sich aus diesem Kapitel ergeben,

- b) die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu verbessern,
 - c) nach Bedarf für das Ingangsetzen von Regulierungsdialogen nach Artikel 4.3 zu sorgen,
 - d) für die Einsetzung von Arbeitsgruppen zu sorgen, die im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Sachverständige und Interessenträger von nichtstaatlicher Seite einbeziehen oder konsultieren können,
 - e) Informationen über Entwicklungen in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren auszutauschen, die einen Bezug zu Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren aufweisen, und
 - f) dieses Kapitel im Lichte etwaiger Entwicklungen im Rahmen des TBT-Übereinkommens zu überprüfen.
- (3) Die TBT-Koordinatoren tauschen sich auf jedem vereinbarten Weg aus, der sich zur effizienten und effektiven Ausübung ihrer Funktionen anbietet.

KAPITEL FÜNF

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

Artikel 5.1

Ziel

- (1) Dieses Kapitel hat zum Ziel, die negativen Auswirkungen gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen auf den Handel möglichst gering zu halten und gleichzeitig die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen.
- (2) Darüber hinaus zielt dieses Kapitel auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Tierschutzfragen ab unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie den Bedingungen der Viehwirtschaft im Gebiet der Vertragsparteien.

Artikel 5.2

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

Artikel 5.3

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieses Kapitels sind gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen alle in Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens definierten Maßnahmen.

Artikel 5.4

Rechte und Pflichten

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.

Artikel 5.5

Transparenz und Informationsaustausch

Die Vertragsparteien:

- a) gewährleisten Transparenz bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen im Handelsverkehr,
- b) vertiefen das gegenseitige Verständnis der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und ihrer Anwendung,
- c) tauschen Informationen über Angelegenheiten aus, die die Entwicklung und Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen betreffen, welche sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken oder auswirken können, in dem Bestreben, deren negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten, und
- d) teilen auf Ersuchen einer Vertragspartei mit, welche Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Waren gelten.

Artikel 5.6

Internationale Normen

Die Vertragsparteien:

- a) entwickeln auf Ersuchen einer Vertragspartei ein gemeinsames Verständnis der Anwendung internationaler Normen in Bereichen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken oder auswirken können, in dem Bestreben, negative Auswirkungen auf den gegenseitigen Handel möglichst gering zu halten, und
- b) arbeiten zusammen bei der Entwicklung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen.

Artikel 5.7

Einfuhrbedingungen

- (1) Die allgemeinen Einfuhrbedingungen einer Vertragspartei gelten für das gesamte Gebiet der anderen Vertragspartei.
- (2) Die einführende Vertragspartei darf gegenüber der ausführenden Vertragspartei oder Teilen davon zusätzliche Sondereinfuhrbedingungen aufstellen, nachdem sie im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen, der Codex-Alimentarius-Kommission, der Weltorganisation für Tiergesundheit (im Folgenden „OIE“ genannt) sowie dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (im Folgenden „IPPC“ genannt — International Plant Protection Convention) über den Gesundheitszustand von Pflanzen oder Tieren der ausführenden Vertragspartei oder Teilen davon befunden hat.

Artikel 5.8

Tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien anerkennen das Konzept von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen und den Normen der OIE und des IPPC; ferner stellen sie ein geeignetes Verfahren für die Anerkennung derartiger Gebiete auf, wobei sie den einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen Rechnung tragen.

(2) Bei der Festlegung derartiger Gebiete stützen sich die Vertragsparteien auf Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen in diesen Gebieten.

(3) Die Vertragsparteien gehen eine enge Zusammenarbeit bei der Festlegung von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten ein, damit das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen Verfahren zur Festlegung derartiger Gebiete gestärkt wird. Die Vertragsparteien sind bestrebt, diese vertrauensbildenden Maßnahmen binnen rund zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens abzuschließen. Der erfolgreiche Abschluss der vertrauensbildenden Zusammenarbeit wird von dem in Artikel 5.10 genannten Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ bestätigt.

(4) Bei der Festlegung derartiger Gebiete stützt die einführende Vertragspartei ihren Befund über den Gesundheitszustand von Pflanzen oder Tieren der ausführenden Vertragspartei oder Teilen davon grundsätzlich auf die Informationen, die die ausführende Vertragspartei nach dem SPS-Übereinkommen und den Normen der OIE und des IPPC bereitstellt, und trägt dem Befund der ausführenden Vertragspartei Rechnung. Lehnt in diesem Zusammenhang eine Vertragspartei den Befund der anderen Vertragspartei ab, so legt die ablehnende Vertragspartei ihre Gründe dar und ist zu Konsultationen bereit.

(5) Die ausführende Vertragspartei belegt gegenüber der einführenden Vertragspartei mit dem notwendigen Beweismaterial, dass die betreffenden Gebiete schädlings- oder krankheitsfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten sind und der Voraussicht nach bleiben. Zu diesem Zweck erhält die einführende Vertragspartei auf Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten, um entsprechende Kontroll-, Prüf- und sonstige einschlägige Verfahren durchzuführen.

Artikel 5.9

Zusammenarbeit beim Tierschutz

Die Vertragsparteien:

- a) tauschen Informationen, Fachwissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Tierschutzes aus und verabschieden einen Arbeitsplan für diesbezügliche Tätigkeiten und
- b) arbeiten bei der Ausarbeitung von Tierschutznormen in internationalen Foren zusammen, insbesondere in Bezug auf die Betäubung und Schlachtung von Tieren.

Artikel 5.10

Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“

(1) Der nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Erarbeitung der zur Umsetzung dieses Kapitels erforderlichen Verfahren und Vereinbarungen,
- b) Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung dieses Kapitels,
- c) Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der vertrauensbildenden Zusammenarbeit nach Artikel 5.8 Absatz 3,
- d) Erarbeitung von Verfahren für die Zulassung von Betrieben für Erzeugnisse tierischen Ursprungs und gegebenenfalls von Fertigungsstätten für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und
- e) Funktion als Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung bestimmter gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen ergeben, mit der Zielsetzung, beiderseits annehmbare Lösungen zu finden. Dazu wird der Ausschuss auf Ersuchen einer Vertragspartei kurzfristig einberufen, um Beratungen durchzuführen.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen und tritt einmal pro Jahr zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt zusammen. Auch der Sitzungs-ort wird einvernehmlich festgelegt. Die Vertragsparteien verständigen sich vor den Sitzungen auf die Tagesordnung. Die Vertragsparteien führen abwechselnd den Vorsitz.

Artikel 5.11

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen sich in Fragen, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, nicht auf Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) berufen.

KAPITEL SECHS

ZOLL- UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

Artikel 6.1

Ziele und Grundsätze

Zwecks Erleichterung des Handels und Förderung der Zollzusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Grundlage vereinbaren die Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten und Vorschriften und Verfahren für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren gestützt auf folgende Ziele und Grundsätze einzuführen und anzuwenden:

- a) Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften und Verfahren für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren effizient und verhältnismäßig sind,
- i) führt jede Vertragspartei beschleunigte Zollverfahren ein oder behält diese bei und wendet weiterhin angemessene Zollkontroll- und Auswahlverfahren an,

- ii) sind die Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren verwaltungstechnisch nicht belastender oder handelsbeschränkender als zur Erreichung legitimer Ziele nötig,
 - iii) sorgt jede Vertragspartei für eine Warenabfertigung mit möglichst wenig Unterlagen und macht den Zollkunden elektronische Systeme zugänglich,
 - iv) setzt jede Vertragspartei Informationstechnik ein, um die Verfahren zur Überlassung der Waren zu beschleunigen,
 - v) stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre mit Grenzkontrollen, einschließlich Ein-, Aus- und Durchfuhrangelegenheiten, befassen Zollbehörden und -einrichtungen zusammenarbeiten und ihre Tätigkeit koordinieren, und
 - vi) sorgt jede Vertragspartei dafür, dass der Einsatz von Zollagenten fakultativ ist;
- b) die Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren stützen sich auf von den Vertragsparteien anerkannte internationale Handels- und Zollübereinkünfte und -normen:
- i) internationale Handels- und Zollübereinkünfte und -normen bilden die Grundlage für Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren, soweit derartige Übereinkünfte und Normen existieren, es sei denn, sie erweisen sich als ungeeignet oder ineffizient zur Erreichung der angestrebten legitimen Ziele, und
 - ii) Datenaufgaben und Prozesse werden schrittweise nach dem Zolldatenmodell der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“ genannt) und damit im Zusammenhang stehenden WZO-Empfehlungen und -Leitlinien genutzt und angewandt;
- c) die Vorschriften und Verfahren sind für Einführer, Ausführer und sonstige interessierte Parteien transparent;
- d) jede Vertragspartei tauscht sich zügig mit Wirtschaftsvertretern und anderen interessierten Parteien aus, auch vor Annahme wichtiger neuer Vorschriften und Verfahren oder diesbezüglicher Änderungen;
- e) Grundsätze und Verfahren des Risikomanagements werden genutzt, um die Bemühungen zur Erfüllung der Anforderungen auf Geschäftsvorgänge auszurichten, die entsprechende Aufmerksamkeit verdienen;
- f) die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Anwendung und Einhaltung der mit diesem Abkommen vereinbarten

handelserleichternden Maßnahmen zu fördern, und tauschen diesbezügliche Informationen aus, und

- g) die handelserleichternden Maßnahmen stehen der Erfüllung legitimer politischer Ziele wie dem Schutz der inneren Sicherheit, der Gesundheit oder der Umwelt nicht entgegen.

Artikel 6.2

Überlassung von Waren

- (1) Zwecks Erleichterung des gegenseitigen Handels führt jede Vertragspartei vereinfachte und effiziente Zoll- und sonstige handelsbezogene Vorschriften und Verfahren ein und wendet diese an.
- (2) Nach Absatz 1 sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Zollbehörden, Grenzdienststellen und sonstigen zuständigen Behörden Vorschriften und Verfahren anwenden, die
- a) die Überlassung einer Ware innerhalb einer Frist ermöglichen, die nicht länger ist als zur Einhaltung der Zoll- und sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Formalitäten erforderlich. Jede Vertragspartei arbeitet darauf hin, ihre Überlassungsfristen weiter zu verkürzen;
 - b) die elektronische Anmeldung und anschließende Datenverarbeitung bereits vor der physischen Ankunft der Ware ermöglichen — „Datenverarbeitung vor Warenankunft“ —, damit die Ware bei ihrer Ankunft überlassen werden kann;
 - c) den Einführern ermöglichen, die zollbehördliche Überlassung bereits vor — und unbeschadet — der abschließenden Ermittlung der geltenden Zölle, Abgaben und Gebühren durch die Zollbehörde zu erwirken ⁽³⁾, und
 - d) die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr am Ankunftsort ohne vorübergehende Einlagerung in einem Zolllager oder einer anderen Einrichtung ermöglichen.

Artikel 6.3

Vereinfachte Zollverfahren

Die Vertragsparteien bemühen sich um die Anwendung vereinfachter Ein- und Ausfuhrverfahren für Händler oder Wirtschaftsbeiträge, die bestimmte von einer Vertragspartei festgelegte Kriterien erfüllen; sie sorgen insbesondere für die beschleunigte Überlassung und Abfertigung von Waren samt vorgezogener elektronischer Anmeldung und Datenverarbeitung vor der physischen Ankunft der Sendungen, für eine weniger häufige Warenbeschau sowie für die Erleichterung des Handels im Hinblick beispielsweise auf vereinfachte Erklärungen mit möglichst wenig Unterlagen.

⁽³⁾ Die Vertragsparteien können von einem Einführer verlangen, ausreichende Sicherheiten in Form einer Bürgschaft, einer Kaution oder einer anderen geeigneten Möglichkeit zu stellen, welche die endgültigen Zölle, Abgaben und Gebühren abdeckt, die mit der Einfuhr der Ware anfallen.

*Artikel 6.4***Risikomanagement**

Jede Vertragspartei setzt, wenn möglich elektronische, Risikomanagementverfahren für die Risikoanalyse und -erkennung ein, die es den Zollbehörden ermöglichen, sich bei ihrer Kontrolltätigkeit auf Hochrisikowaren zu konzentrieren, und die die Abfertigung und den Verkehr von Waren mit geringem Risiko vereinfachen. Für ihre Risikomanagementverfahren zieht jede Vertragspartei das überarbeitete Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren von 1999 (im Folgenden „Kyoto-Übereinkommen“ genannt) und die Leitlinien der WZO zum Risikomanagement heran.

*Artikel 6.5***Transparenz**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zoll- und sonstigen handelsbezogenen Gesetze, Vorschriften und allgemeinen Verwaltungsverfahren sowie andere Anforderungen, einschließlich Gebühren und Belastungen, allen interessierten Parteien auf einem amtlich bekannt gegebenen Weg und, wenn möglich und realisierbar, über eine amtliche Website problemlos zugänglich sind.

(2) Jede Vertragspartei richtet mindestens eine Kontakt- oder Auskunftsstelle ein, an die sich interessierte Parteien mit Anfragen zu Zoll- und sonstigen handelsbezogenen Angelegenheiten wenden können.

(3) Jede Vertragspartei tauscht sich mit Wirtschaftsvertretern und anderen interessierten Parteien aus und stellt ihnen Informationen zur Verfügung. Konsultationen und Informationen dieser Art betreffen wichtige neue Vorschriften und Verfahren oder diesbezügliche Änderungen; es wird die Möglichkeit eingeräumt, vor ihrer Annahme dazu Stellung zu nehmen.

*Artikel 6.6***Verbindliche Auskünfte**

(1) Auf schriftliches Ersuchen von Händlern gibt jede Vertragspartei vor der Einfuhr einer Ware in ihr Gebiet durch ihre Zollbehörden verbindliche schriftliche Auskünfte auf der Grundlage ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften über die zolltarifliche Einreihung, über Ursprungsregeln oder über sonstige diesbezügliche Angelegenheiten ihres Ermessens.

(2) Vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsanforderungen in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften veröffentlicht jede Vertragspartei ihre verbindlichen schriftlichen Auskünfte über die zolltarifliche Einreihung oder sonstige diesbezügliche Angelegenheiten ihres Ermessens, beispielsweise im Internet.

(3) Zur Erleichterung des Handels unterrichten die Vertragsparteien einander regelmäßig im Rahmen des bilateralen Dialogs über Änderungen ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf Angelegenheiten nach den Absätzen 1 und 2.

*Artikel 6.7***Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die von Befunden bezüglich Zollfragen und sonstiger Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren betroffen sind, eine Überprüfung beantragen oder einen Rechtsbehelf gegen diese Befunde einlegen können. Eine Vertragspartei kann vorschreiben, dass zunächst dieselbe Dienststelle, ihre Aufsichtsbehörde oder eine Justizbehörde über einen Rechtsbehelf verhandelt, bevor eine übergeordnete unabhängige Stelle, beispielsweise eine Justizbehörde oder ein Verwaltungsgericht, eine Überprüfung vornimmt.

(2) Der Hersteller oder Ausführer kann der die Verwaltungsüberprüfung durchführenden Vertragspartei auf direktem Wege Informationen zukommen lassen, wenn die überprüfende Behörde ihn darum ersucht. Der die Informationen bereitstellende Ausführer oder Hersteller kann von der die Verwaltungsüberprüfung durchführenden Vertragspartei verlangen, dass sie die bereitgestellten Informationen nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich behandelt.

*Artikel 6.8***Vertraulichkeit**

(1) Alle Auskünfte, die Personen oder Behörden einer Vertragspartei den Behörden der anderen Vertragspartei nach den Bestimmungen dieses Kapitels erteilen, auch solche, die nach Artikel 6.7 angefordert werden, sind nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei als vertraulich oder als nur für den Dienstgebrauch bestimmt zu behandeln. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Vertragspartei.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die empfangende Vertragspartei zusagt, diese Daten in mindestens gleichem Maße zu schützen, wie es die bereitstellende Vertragspartei in dem betreffenden Fall tun würde. Die die Daten übermittelnde Person darf keine strengeren Anforderungen stellen, als nach für sie geltendem Recht zulässig ist.

(3) Auskünfte nach Absatz 1 dürfen von den Behörden der empfangenden Vertragspartei ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden, es sei denn, die übermittelnde Person oder Behörde stimmt einer anderen Verwendung ausdrücklich zu.

(4) Auskünfte nach Absatz 1 dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Person oder Behörde veröffentlicht oder gegenüber Dritten offen gelegt werden, es sei denn, die Vertragspartei, die sie im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren erhalten hat, ist nach den für sie geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften dazu verpflichtet oder befugt. Eine derartige Offenlegung wird der auskunfterteilenden Person oder Behörde nach Möglichkeit im Voraus mitgeteilt.

(5) Behörden einer Vertragspartei, die Auskünfte nach den Bestimmungen dieses Kapitels anfordern, unterrichten die um die Auskunft ersuchten Personen über die Möglichkeit einer Offenlegung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren.

(6) Beantragen Dritte oder andere Behörden die Offenlegung der betreffenden Auskünfte, so ergreift die anfordernde Vertragspartei gegebenenfalls alle ihr nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Auskünfte zu wahren und die personenbezogenen Daten zu schützen, es sei denn, die auskunfterteilende Person stimmt einer anderen Vorgehensweise zu.

Artikel 6.9

Gebühren und Belastungen

Für Gebühren und Belastungen jeglicher Art, ausgenommen Zölle sowie die von der Begriffsbestimmung für Zölle nach Artikel 2.3 (Zölle) ausgenommenen Aufschläge, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden, gilt Folgendes:

- a) Gebühren und Belastungen dürfen nur für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Ein- oder Ausfuhr erhoben werden oder für Formalitäten, die zum Zwecke der Ein- oder Ausfuhr erforderlich sind;
- b) Gebühren und Belastungen dürfen die Kosten der erbrachten Dienstleistung nicht überschreiten;
- c) Gebühren und Belastungen dürfen nicht nach dem Wert berechnet werden;
- d) für konsularische Dienste dürfen keine Gebühren und Belastungen erhoben werden;
- e) die Angaben über Gebühren und Belastungen sind auf einem amtlich bekannt gegebenen Weg öffentlich bereitzustellen und, wenn möglich und realisierbar, auf einer amtlichen Website. Diese Angaben müssen die Begründung enthalten, warum die Gebühr oder Belastung für die Dienstleistung erhoben wird, des Weiteren sind die zuständige Behörde, die anfallenden Gebühren und Belastungen sowie der Zahlungszeitpunkt und die Zahlungsart aufzuführen, und
- f) Gebühren und Belastungen dürfen erst geändert oder neu erhoben werden, wenn die Informationen nach Buchstabe e veröffentlicht und problemlos zugänglich sind.

Artikel 6.10

Vorversandkontrollen

Die Vertragsparteien verzichten auf die Durchführung von Vorversandkontrollen oder gleichwertigen Maßnahmen.

Artikel 6.11

Nachträgliche Zollkontrolle

Jede Vertragspartei räumt den Händlern die Möglichkeit ein, effiziente nachträgliche Zollkontrollen in Anspruch zu nehmen. Die nachträglichen Zollkontrollen dürfen für die Händler nicht mit unzulässigen oder ungerechtfertigten Auflagen oder Belastungen verbunden sein.

Artikel 6.12

Zollwertermittlung

Das WTO-Übereinkommen über den Zollwert ist ohne die Vorbehalte und Möglichkeiten seines Artikels 20 und seines Anhangs III Absätze 2 bis 4 mutatis mutandis Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 6.13

Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Die Vertragsparteien verbessern ihre Zusammenarbeit in Zoll- und zollbezogenen Fragen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, handelserleichternde Maßnahmen in Zollfragen auszuarbeiten, wobei sie den diesbezüglichen Arbeiten internationaler Organisationen Rechnung tragen. Dies kann die Erprobung neuer Zollverfahren beinhalten.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, den rechtmäßigen Warenverkehr zu erleichtern, und tauschen Fachwissen über Maßnahmen zur Verbesserung der Zolltechniken und -verfahren und über EDV-Systeme aus, um dieser Verpflichtung nach den Bestimmungen dieses Abkommens nachzukommen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a) die im Handel verwendeten Unterlagen und Datenelemente im Einklang mit internationalen Normen zu harmonisieren, um den bilateralen Handelsverkehr in zollbezogenen Fragen der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren zu erleichtern,
- b) die Zusammenarbeit zwischen ihren Zolllabors und wissenschaftlichen Abteilungen zu vertiefen und auf die Harmonisierung von Zolllaborverfahren hinzuarbeiten,
- c) Zollmitarbeiter/innen auszutauschen,
- d) gemeinsam Fortbildungsveranstaltungen über zollbezogene Angelegenheiten für Mitarbeiter zu organisieren, die direkt an Zollverfahren beteiligt sind,
- e) wirksame Instrumente zur Kommunikation mit den Akteuren in Wirtschaft und Handel zu entwickeln,
- f) sich im Rahmen der praktischen Durchführbarkeit gegenseitig bei der zolltariflichen Einreihung, der Zollwertermittlung und der Ursprungsbestimmung zum Zwecke der Zollpräferenzbehandlung eingeführter Waren zu unterstützen,
- g) die entschiedene und effiziente Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden bei der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Durchfuhr, Umladung und bei sonstigen Zollverfahren zu unterstützen, insbesondere, wenn nachgeahmte Waren betroffen sind, und

h) die Sicherheit von Seecontainern und sonstigen Sendungen jeder Herkunft zu verbessern, die in die Vertragsparteien eingeführt oder dort umgeladen werden oder sich dort auf der Durchfuhr befinden, und zwar bei gleichzeitiger Erleichterung des Handels. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zielsetzung der stärkeren und breiteren Zusammenarbeit unter anderem auch darin besteht,

i) die zollbezogenen Aspekte bei der Sicherung der logistischen Kette im internationalen Handel gemeinsam zu vertiefen und

ii) eine bestmögliche Koordinierung der Standpunkte in den multilateralen Gremien zu erreichen, in denen Fragen zur Containersicherheit in geeigneter Weise zur Sprache gebracht und erörtert werden können.

(5) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre technische Zusammenarbeit für die einfachere Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen und für die bestmögliche Erleichterung des Handels unabdingbar ist. Die Vertragsparteien kommen überein, über ihre Zollverwaltungen ein Programm zur technischen Zusammenarbeit in Zoll- und zollbezogenen Bereichen zu entwickeln, bei dem sie sich gemeinsam auf den Umfang, die Zeitplanung und die Kosten der Kooperationsmaßnahmen verständigen.

(6) Mit Hilfe ihrer Zollverwaltungen und sonstigen für Grenzangelegenheiten zuständigen Stellen durchsuchen die Vertragsparteien einschlägige internationale Vorhaben zur Handels erleichterung, darunter die Arbeiten der WTO und der WZO, auf Bereiche, in denen weitere gemeinsame Maßnahmen den Handel zwischen den Vertragsparteien erleichtern und gemeinsame multilaterale Ziele fördern würden. Die Vertragsparteien verständigen sich, wo immer möglich, auf gemeinsame Standpunkte in internationalen Organisationen, die sich mit Zollfragen und Handels erleichterungen befassen, insbesondere in der WTO und der WZO.

(7) Die Vertragsparteien unterstützen einander bei der Um- und Durchsetzung dieses Kapitels, des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften im Zollbereich.

Artikel 6.14

Amtshilfe im Zollbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe im Zollbereich nach Maßgabe des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

(2) Die Vertragsparteien dürfen sich in Fragen, die sich aus Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich ergeben, nicht auf Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) berufen.

Artikel 6.15

Zollkontaktstellen

(1) Die Vertragsparteien tauschen Verzeichnisse benannter Stellen aus, die bei Fragen kontaktiert werden können, die

sich aus diesem Kapitel und dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ergeben.

(2) Die Zollkontaktstellen sind bestrebt, operative Sachverhalte, die in diesem Kapitel geregelt sind, im Rahmen von Konsultationen zu klären. Wenn die Kontaktstellen einen Sachverhalt nicht klären können, wird die Angelegenheit an den in diesem Kapitel genannten Zollausschuss verwiesen.

Artikel 6.16

Zollausschuss

(1) Der nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzte Zollausschuss stellt das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Kapitels, des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich sicher; darüber hinaus geht er allen Fragen nach, die sich aus ihrer Anwendung ergeben. Er untersteht in Angelegenheiten, die in diesem Abkommen geregelt sind, dem Handelsausschuss, der nach Artikel 15.1 Absatz 1 (Handelsausschuss) eingesetzt wird.

(2) Dem Zollausschuss gehören Vertreter der Zollbehörden der Vertragsparteien an, ferner Vertreter sonstiger Behörden, die für Zollangelegenheiten und Fragen der Handelserleichterung, für die Durchführung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zuständig sind.

(3) Der Zollausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt in jährlichem Wechsel an einem in einer der Vertragsparteien gelegenen Ort zusammen.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei trifft sich der Zollausschuss zur Erörterung und Beilegung von Differenzen, die zwischen den Vertragsparteien aufgrund von Angelegenheiten auftreten können, die in diesem Kapitel, im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und im Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich geregelt sind; dazu zählen auch Fragen der Handelserleichterung, der zolltariflichen Einreihung, des Warenursprungs und der Amtshilfe in Zollbelangen, insbesondere soweit sie die Artikel 7 und 8 des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffen.

(5) Der Zollausschuss darf Entschließungen verabschieden, Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben, die ihm zum Erreichen der gemeinsamen Ziele und zum reibungslosen Funktionieren der mit diesem Kapitel, dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie dem Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich eingeführten Instrumente notwendig erscheinen.

KAPITEL SIEBEN

DIENTSTLEISTUNGSHANDEL, NIEDERLASSUNG UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7.1

Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und schaffen die erforderlichen Grundlagen für die schrittweise gegenseitige Liberalisierung des Dienstleistungshandels und der Niederlassung und für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs.

(2) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, als enthalte es Verpflichtungen hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für Subventionen oder Zuschüsse, die von einer Vertragspartei gewährt werden; dazu zählen auch staatlich geförderte Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen.

(4) Im Einklang mit diesem Kapitel behält jede Vertragspartei ihr Regulierungsrecht und ihr Recht, neue Vorschriften zu erlassen, um legitime politische Ziele zu erreichen.

(5) Dieses Kapitel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, welche sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

(6) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind; jedoch dürfen solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Handelsvorteile, die der anderen Vertragspartei aufgrund einer besonderen Verpflichtung aus diesem Kapitel oder seinen Anhängen erwachsen, zu nichte machen oder schmälern ⁽⁴⁾.

Artikel 7.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

⁽⁴⁾ Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum gefordert wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Handelsvorteilen aufgrund einer besonderen Verpflichtung aus diesem Kapitel und seinen Anhängen.

- a) Maßnahme ist jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;
- b) von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen sind Maßnahmen einer der folgenden Stellen:
 - i) zentrale, regionale oder örtliche Regierungen und Behörden oder
 - ii) nichtstaatliche Stellen in Ausübung der ihnen von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnisse;
- c) Person ist eine natürliche oder eine juristische Person;
- d) natürliche Person ist eine Person, die nach den jeweiligen internen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit Koreas oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt;
- e) juristische Person ist eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Jointventures, Einzelunternehmen und Verbänden;
- f) juristische Person einer Vertragspartei ist
 - i) eine juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Koreas gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung ⁽⁵⁾ oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise in Korea hat. Hat die juristische Person lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder in Korea, gilt sie nicht als juristische Person der Europäischen Union beziehungsweise Koreas, es sei denn, sie tätigt im Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise in Korea in erheblichem Umfang Geschäfte ⁽⁶⁾, oder

⁽⁵⁾ In der Hauptverwaltung werden die endgültigen Entscheidungen getroffen.

⁽⁶⁾ Im Einklang mit ihrer Notifikation des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die EU-Vertragspartei die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates, das in Artikel 48 des EG-Vertrags Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ nach Artikel V Absatz 6 des GATS entspricht. Folglich dehnt die EU-Vertragspartei die Vorteile dieses Abkommens nur dann auf eine nach koreanischem Recht errichtete juristische Person aus, die lediglich ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung auf dem Gebiet Koreas hat, wenn eine echte und kontinuierliche Verbindung zwischen dieser juristischen Person und der Wirtschaft Koreas besteht.

- ii) im Falle einer Niederlassung im Sinne des Artikels 7.9 Buchstabe a eine juristische Person, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer natürlichen Person der EU-Vertragspartei beziehungsweise Koreas oder einer juristischen Person der Europäischen Union beziehungsweise Koreas im Sinne von Ziffer i steht.

Eine juristische Person

- i) steht im Eigentum von Personen der EU-Vertragspartei oder Koreas, wenn sich mehr als 50 v. H. ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen der EU-Vertragspartei beziehungsweise Koreas befinden,
- ii) steht unter der Kontrolle von Personen der EU-Vertragspartei oder Koreas, wenn solche Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen,
- iii) ist verbunden mit einer anderen Person, wenn sie die Kontrolle über die andere Person ausübt oder unter deren Kontrolle steht oder wenn sie und die andere Person beide unter der Kontrolle derselben Person stehen;
- g) ungeachtet des Buchstabens f fallen Reedereien, die außerhalb der EU-Vertragspartei oder Koreas niedergelassen sind und unter der Kontrolle von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise von Staatsangehörigen Koreas stehen, ebenfalls unter dieses Abkommen, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise in Korea nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise Koreas fahren ⁽⁷⁾;
- h) Abkommen über wirtschaftliche Integration ist ein Abkommen, mit dem Dienstleistungshandel und Niederlassung nach den WTO-Regeln, insbesondere den Artikeln V und V^{bis} des GATS, in erheblichem Umfang liberalisiert werden;
- i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen bezeichnen derartige Arbeiten an einem aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil und schließt die von den Luftfahrtunternehmen durchgeführten Wartungsarbeiten aus;
- j) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (im Folgenden „CRS“ für „Computer Reservation Systems“ genannt) bezeichnet Dienstleistungen, die mit Hilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;

⁽⁷⁾ Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für die Niederlassung.

- k) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen bezeichnet die Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb. Darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen, und

- l) Dienstleister ist jede Person, die eine Dienstleistung erbringt oder erbringen will, auch als Investor.

Artikel 7.3

Ausschuss „Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr“

- (1) Der nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss „Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr“ setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Die Hauptvertreter der Vertragsparteien für den Ausschuss sind je ein Beamter/eine Beamtin der für die Durchführung dieses Kapitels zuständigen Behörden.

- (2) Der Ausschuss

- a) überwacht und bewertet die Durchführung dieses Kapitels,
- b) befasst sich auf Ersuchen einer Vertragspartei mit Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, und
- c) räumt einschlägigen Behörden Möglichkeiten ein, Informationen über aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 7.46 auszutauschen.

ABSCHNITT B

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 7.4

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, die sich auf die grenzüberschreitenden Leistungen aller Dienstleistungssektoren mit Ausnahme folgender Bereiche auswirken:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen ⁽⁸⁾,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:

⁽⁸⁾ Die sich aus dem Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit ergebenden Rechte und Pflichten bleiben vom Ausschluss audiovisueller Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unberührt.

i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen,

ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und

iv) sonstige Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr, wie Bodenabfertigungsdienste, Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.

(2) Maßnahmen, die sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auswirken, beinhalten Maßnahmen mit Auswirkungen auf

a) die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung,

b) den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung,

c) den Zugang zu und die Nutzung, im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung, von Netzen oder Dienstleistungen, die die Vertragsparteien der Öffentlichkeit allgemein anbieten müssen, und

d) die Anwesenheit eines Dienstleisters der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei.

(3) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen ist die Erbringung einer Dienstleistung

i) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei und

ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsempfänger der anderen Vertragspartei,

b) Dienstleistungen schließt jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor ein mit Ausnahme solcher, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, und

c) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung ist jede Art von Dienstleistung, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht wird.

Artikel 7.5

Marktzugang

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs durch grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen, die in den besonderen Verpflichtungen in Anhang 7-A vereinbart und aufgeführt sind.

(2) In Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, sofern in Anhang 7-A nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen oder Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung⁽⁹⁾,

b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung und

c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung⁽¹⁰⁾.

Artikel 7.6

Inländerbehandlung

(1) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen nach Anhang 7-A gelten, gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

(2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

⁽⁹⁾ Dieser Unterabsatz schließt Maßnahmen ein, die einem Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen eine Niederlassung im Sinne des Artikels 7.9 Buchstabe a oder die Ansässigkeit im Gebiet einer Vertragspartei vorschreiben.

⁽¹⁰⁾ Dieser Unterabsatz gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der einen Vertragspartei gegenüber gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen besonderen Verpflichtungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für etwaige natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

Artikel 7.7

Verpflichtungslisten

(1) Die nach diesem Abschnitt von jeder Vertragspartei liberalisierten Sektoren und die für Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in den Verpflichtungslisten in Anhang 7-A aufgeführt.

(2) Keine Vertragspartei führt gegenüber Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei neue diskriminierende Maßnahmen oder Maßnahmen ein, die stärker diskriminierend sind als die Behandlung, die entsprechend den nach Absatz 1 eingegangenen besonderen Verpflichtungen gewährt wird.

Artikel 7.8

Meistbegünstigung⁽¹⁾

(1) Bei allen unter diesen Abschnitt fallenden Maßnahmen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, gewährt jede Vertragspartei vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Artikels den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlandes im Rahmen eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten Abkommens über wirtschaftliche Integration gewährt.

(2) Die sich aus einem Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration ergebende Behandlung, die eine Vertragspartei Dienstleistungen und Dienstleistern einer dritten Partei gewährt, ist nur dann von der Auflage des Absatzes 1 ausgenommen, wenn diese Behandlung aufgrund sektorspezifischer oder horizontaler Verpflichtungen gewährt wird, für die das Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration ein Verpflichtungsniveau vorsieht, das deutlich über dem Niveau der in diesem Abschnitt eingegangenen, in Anhang 7-B aufgeführten Verpflichtungen liegt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht für Behandlungen

a) im Rahmen von Maßnahmen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen

Maßnahmen nach Artikel VII des GATS oder seiner Anlage zu Finanzdienstleistungen,

b) im Rahmen einer internationalen Übereinkunft, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht, oder

c) im Rahmen von Maßnahmen, für die eine der in Anhang 7-C aufgeführten Ausnahmen von der Meistbegünstigung gilt.

(4) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, angrenzenden Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um, beschränkt auf das unmittelbare Grenzgebiet, den Austausch von örtlich erbrachten und genutzten Dienstleistungen zu erleichtern.

ABSCHNITT C

Niederlassung

Artikel 7.9

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Niederlassung ist

i) die Errichtung, der Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person⁽¹²⁾ oder

ii) die Errichtung oder die Fortführung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz

im Gebiet einer Vertragspartei zum Zweck der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit;

b) Investor ist jede Person, die durch Begründung einer Niederlassung eine Wirtschaftstätigkeit ausüben möchte oder ausübt⁽¹³⁾;

c) Wirtschaftstätigkeit umfasst alle Tätigkeiten wirtschaftlicher Art mit Ausnahme von in Ausübung hoheitlicher Gewalt durchgeführten Tätigkeiten, d. h. von Tätigkeiten, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt werden;

d) Tochtergesellschaft einer juristischen Person einer Vertragspartei ist eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei tatsächlich kontrolliert wird, und

⁽¹²⁾ Die Begriffe „Errichtung“ und „Erwerb“ einer juristischen Person sind so zu verstehen, dass sie auch Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen umfassen.

⁽¹³⁾ Wird eine Wirtschaftstätigkeit nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der Niederlassung wie zum Beispiel eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz ausgeübt, so erhält der Investor einschließlich der juristischen Person durch eine solche Niederlassung dennoch die Behandlung, die den Investoren im Rahmen dieses Abkommens gewährt wird. Eine solche Behandlung wird der Niederlassung zuteil, durch welche die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird; sie braucht sonstigen Betriebsteilen des Investors, die außerhalb des Gebiets ansässig sind, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, nicht gewährt zu werden.

⁽¹⁾ Dieser Artikel ist nicht als Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Abschnitts auszulegen.

- e) Zweigniederlassung einer juristischen Person ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses Stammhaus zu wenden brauchen.

Artikel 7.10

Geltungsbereich

Zwecks Verbesserung der zwischen den Vertragsparteien geltenden Rahmenbedingungen für Investitionen, insbesondere der Bedingungen für die Niederlassung, gilt dieser Abschnitt für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die Niederlassung ⁽¹⁴⁾ in allen Wirtschaftstätigkeiten mit Ausnahme folgender Bereiche betreffen:

- a) Abbau, Verarbeitung und Aufbereitung ⁽¹⁵⁾ von Kernmaterial,
- b) Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial ⁽¹⁶⁾ oder Handel damit,
- c) audiovisuelle Dienstleistungen ⁽¹⁷⁾,
- d) Seekabotage im Inlandsverkehr und
- e) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und
 - iv) sonstige Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr, wie Bodenabfertigung, Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.

Artikel 7.11

Marktzugang

- (1) Hinsichtlich des Marktzugangs durch Niederlassung gewährt jede Vertragspartei den Niederlassungen und Investoren

⁽¹⁴⁾ Nicht unter dieses Kapitel fällt der Investitionsschutz, ausgenommen die Behandlung nach Artikel 7.12, einschließlich Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Investor und Staat.

⁽¹⁵⁾ Sicherheitshalber wird klargestellt, dass die Aufbereitung von Kernmaterial alle Tätigkeiten umfasst, die in der Internationalen Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung unter Code 2330 aufgeführt werden.

⁽¹⁶⁾ Kriegsmaterial ist auf Produkte beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

⁽¹⁷⁾ Die sich aus dem Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit ergebenden Rechte und Pflichten bleiben vom Ausschluss audiovisueller Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unberührt.

der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen, die in den besonderen Verpflichtungen in Anhang 7-A vereinbart und aufgeführt sind.

- (2) In Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, sofern in Anhang 7-A nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Niederlassungen in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder anderen Vorschriften für Niederlassungen wie wirtschaftliche Bedarfsprüfungen,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung ⁽¹⁸⁾,
- d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen,
- e) Maßnahmen, die bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Jointventures, durch die ein Investor der anderen Vertragspartei eine Wirtschaftstätigkeit ausüben kann, beschränken oder vorschreiben, und
- f) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, ausgenommen Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss nach der Definition in Artikel 7.17, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Investor beschäftigen darf und die zur Ausübung der Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Artikel 7.12

Inländerbehandlung ⁽¹⁹⁾

- (1) In den in Anhang 7-A aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Niederlassungen und Investoren gewährt.

⁽¹⁸⁾ Die Buchstaben a bis c beziehen sich nicht auf Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses beschränkt werden soll.

⁽¹⁹⁾ Dieser Artikel gilt für Maßnahmen, die die Zusammensetzung des Vorstands einer Niederlassung regeln, zum Beispiel Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernisse.

(2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Niederlassungen und Investoren gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Niederlassungen oder Investoren der einen Vertragspartei gegenüber gleichen Niederlassungen oder Investoren der anderen Vertragspartei verändert.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen besonderen Verpflichtungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für etwaige natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Niederlassungen oder Investoren aus dem Ausland stammen.

Artikel 7.13

Verpflichtungslisten

(1) Die nach diesem Abschnitt von jeder Vertragspartei liberalisierten Sektoren und die für Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in den Verpflichtungslisten in Anhang 7-A aufgeführt.

(2) Keine Vertragspartei führt gegenüber Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei neue diskriminierende Maßnahmen oder Maßnahmen ein, die stärker diskriminierend sind als die Behandlung, die entsprechend den nach Absatz 1 eingegangenen besonderen Verpflichtungen gewährt wird.

Artikel 7.14

Meistbegünstigung⁽²⁰⁾

(1) Bei allen unter diesen Abschnitt fallenden Maßnahmen, die die Niederlassung betreffen, gewährt jede Vertragspartei vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Artikels den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Niederlassungen und Investoren eines Drittlandes im Rahmen eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten Abkommens über wirtschaftliche Integration gewährt⁽²¹⁾.

(2) Die sich aus einem Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration ergebende Behandlung, die eine Vertragspartei Niederlassungen und Investoren einer dritten Partei gewährt, ist nur dann von der Auflage des Absatzes 1 ausgenommen, wenn diese Behandlung aufgrund sektorspezifischer oder horizontaler Verpflichtungen gewährt wird, für die das Abkommen über

regionale wirtschaftliche Integration ein Verpflichtungsniveau vorsieht, das deutlich über dem Niveau der in diesem Abschnitt eingegangenen, in Anhang 7-B aufgeführten Verpflichtungen liegt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht für Behandlungen

- a) im Rahmen von Maßnahmen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII des GATS oder seiner Anlage zu Finanzdienstleistungen,
- b) im Rahmen einer internationalen Übereinkunft, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht, oder
- c) im Rahmen von Maßnahmen, für die eine der in Anhang 7-C aufgeführten Ausnahmen von der Meistbegünstigung gilt.

(4) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, angrenzenden Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um, beschränkt auf das unmittelbare Grenzgebiet, den Austausch von örtlich erbrachten und genutzten Dienstleistungen zu erleichtern.

Artikel 7.15

Andere Übereinkünfte

Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es:

- a) das Recht von Investoren der Vertragsparteien beschränkt, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die in einem bestehenden oder künftigen internationalen Abkommen über Investitionen vorgesehen ist, bei dem einer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea Vertragsparteien sind, und
- b) die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus solchen Abkommen, die Investoren der Vertragsparteien eine günstigere Behandlung gewähren als die in diesem Abkommen vorgesehene Behandlung, außer Kraft setzt.

Artikel 7.16

Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen

(1) Im Hinblick auf die schrittweise Liberalisierung der Investitionen überprüfen die Vertragsparteien die rechtlichen Rahmenbedingungen⁽²²⁾ und das Umfeld für Investitionen sowie die Investitionsströme zwischen ihren Gebieten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus internationalen Abkommen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen.

⁽²⁰⁾ Dieser Artikel ist nicht als Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Abschnitts auszulegen.

⁽²¹⁾ Die in diesem Absatz vorgesehene Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die nicht unter dieses Kapitel fallenden Investitionsschutzbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen über Verfahren zur Streitbeilegung zwischen Investor und Staat.

⁽²²⁾ Dazu zählen auch das vorliegende Kapitel und die Anhänge 7-A und 7-C.

(2) Im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 1 bewerten die Vertragsparteien möglicherweise aufgetretene Investitionshemmnisse und leiten Verhandlungen über die Beseitigung dieser Hemmnisse mit dem Ziel ein, die Bestimmungen dieses Kapitels auch im Hinblick auf allgemeine Grundsätze des Investitionsschutzes zu vertiefen.

ABSCHNITT D

Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Artikel 7.17

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich des Artikels 7.1 Absatz 5 für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern in ihre Gebiete und deren vorübergehenden Aufenthalt in diesen Gebieten betreffen.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Personal in Schlüsselpositionen sind natürliche Personen, die bei einer keine gemeinnützige Einrichtung darstellenden juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt und für die Begründung oder die ordnungsgemäße Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind. Personal in Schlüsselpositionen umfasst Geschäftsreisende, die für die Begründung einer Niederlassung zuständig sind, und unternehmensintern versetzte Personen;
 - i) Geschäftsreisende sind natürliche Personen in Führungspositionen, die für die Begründung einer Niederlassung zuständig sind. Sie tätigen keine Direktgeschäfte mit der breiten Öffentlichkeit und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufgesuchten Vertragspartei; und
 - ii) unternehmensintern versetzte Personen sind natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder an ihr beteiligt sind (ohne Mehrheitsaktionäre zu sein) und vorübergehend in eine Niederlassung (einschließlich Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen oder Zweigniederlassungen) im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden. Die betreffende natürliche Person gehört zu einer der folgenden Kategorien:

Führungskräfte

Natürliche Personen in Führungspositionen in einer juristischen Person, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre beziehungsweise Anteilseigner stehen und Wei-

sungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

- A) die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,
- B) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte und
- C) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen.

Fachkräfte

In einer juristischen Person beschäftigte natürliche Personen mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die für Produktion, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt.

- b) Praktikanten mit Abschluss sind natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in eine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden ⁽²³⁾;
- c) Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen sind natürliche Personen, die Vertreter eines Dienstleisters einer Vertragspartei sind und zur Aushandlung oder zum Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleister um vorübergehende Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei ersuchen. Sie sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit beschäftigt und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufgesuchten Vertragspartei;
- d) Erbringer vertraglicher Dienstleistungen sind natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine Niederlassung verfügt und mit einem Endverbraucher in der letztgenannten Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist ⁽²⁴⁾; und

⁽²³⁾ Von der den Praktikanten aufnehmenden Niederlassung kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, das die Dauer des Aufenthalts abdeckt und mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zum Zwecke einer mit einem Hochschulabschluss gleichwertigen Ausbildung erfolgt.

⁽²⁴⁾ Der unter diesem Buchstaben genannte Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei entsprechen, in der er ausgeführt wird.

- e) Freiberufler sind natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbständige niedergelassen sind, im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine Niederlassung verfügen und mit einem Endverbraucher in der letztgenannten Vertragspartei einen Bonafide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz in dieser Vertragspartei erforderlich ist ⁽²⁵⁾.

Artikel 7.18

Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss

(1) In den nach Abschnitt C liberalisierten Sektoren gestattet jede Vertragspartei den Investoren der anderen Vertragspartei unter den in Anhang 7-A aufgeführten Vorbehalten, natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei in ihre Niederlassung zu versetzen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen oder um Praktikanten mit Abschluss im Sinne des Artikels 7.17. Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss ist im Fall von unternehmensintern versetzten Personen auf einen Zeitraum von drei Jahren ⁽²⁶⁾, im Fall von Geschäftsreisenden auf 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum ⁽²⁷⁾ und im Fall von Praktikanten mit Abschluss auf ein Jahr begrenzt.

(2) Für die nach Abschnitt C liberalisierten Sektoren werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei nicht aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang 7-A nichts anderes festgelegt ist, definiert als Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als Personal in Schlüsselpositionen oder Praktikanten mit Abschluss versetzen darf, durch zahlenmäßige Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung und als diskriminierende Beschränkungen ⁽²⁸⁾.

Artikel 7.19

Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen

In den nach Abschnitt B oder C liberalisierten Sektoren gestattet jede Vertragspartei Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen unter den in Anhang 7-A aufgeführten Vorbehalten die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum ⁽²⁹⁾.

⁽²⁵⁾ Der unter diesem Buchstaben genannte Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei entsprechen, in der er ausgeführt wird.

⁽²⁶⁾ Eine Vertragspartei kann eine Verlängerung der zulässigen Aufenthaltsdauer nach Maßgabe der in ihrem Gebiet geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften gestatten.

⁽²⁷⁾ Dieser Absatz gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus bilateralen Visumbefreiungsabkommen zwischen Korea und einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁽²⁸⁾ Sofern in Anhang 7-A nichts anderes bestimmt ist, kann eine Vertragspartei nicht vorschreiben, dass eine Niederlassung Führungspositionen mit natürlichen Personen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder mit Wohnsitz in ihrem Gebiet besetzt.

⁽²⁹⁾ Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus bilateralen Visumbefreiungsabkommen zwischen Korea und einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Artikel 7.20

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und von Freiberuflern.

(2) Spätestens zwei Jahre nach dem Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel XIX des GATS und gemäß der Ministererklärung der WTO-Ministerkonferenz vom 14. November 2001 erlässt der Handelsausschuss einen Beschluss, der eine Liste der Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und von Freiberuflern einer Vertragspartei zum Gebiet der anderen Vertragspartei enthält. Die Verpflichtungen berücksichtigen die Ergebnisse dieser GATS-Verhandlungen und sind für beide Seiten vorteilhaft und handelspolitisch sinnvoll.

ABSCHNITT E

Regelungsrahmen

Unterabschnitt A

Allgemein anwendbare Bestimmungen

Artikel 7.21

Gegenseitige Anerkennung

(1) Dieses Kapitel hindert die Vertragsparteien nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Befähigungsnachweise und/oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich festgelegt sind.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen die zuständigen repräsentativen Berufsverbände in ihrem jeweiligen Gebiet, gemeinsam Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung auszuarbeiten und dem Handelsausschuss vorzulegen, die darauf abzielen, dass die von jeder Vertragspartei für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Dienstleistern und Investoren in Dienstleistungssektoren sowie insbesondere im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen, einschließlich der vorübergehenden Zulassung, angewandten Kriterien durch die Dienstleister und Investoren in Dienstleistungssektoren vollständig oder teilweise erfüllt werden.

(3) Nach Eingang einer der in Absatz 2 genannten Empfehlungen prüft der Handelsausschuss die Empfehlung innerhalb einer angemessenen Frist darauf, ob sie mit diesem Abkommen vereinbar ist.

(4) Wird eine der in Absatz 2 genannten Empfehlungen nach dem Verfahren des Absatzes 3 als mit diesem Abkommen vereinbar erachtet und stimmen die einschlägigen Vorschriften der Vertragsparteien hinreichend überein, so handeln die Vertragsparteien im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung über ihre zuständigen Behörden eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung (im Folgenden „MRA“ für „Mutual Recognition Agreement“ genannt) der Anforderungen, Befähigungsnachweise, Zulassungen und sonstiger Vorschriften aus.

(5) Eine solche Vereinbarung muss mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens und insbesondere mit Artikel VII des GATS im Einklang stehen.

(6) Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingesetzte Arbeitsgruppe „MRA“ untersteht dem Handelsausschuss und setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt die Arbeitsgruppe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens mit dem Ziel zusammen, die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten zu unterstützen.

- a) Die Arbeitsgruppe sollte für Dienstleistungen im Allgemeinen und gegebenenfalls für einzelne Dienstleistungen Folgendes prüfen:
- i) Verfahren, mit denen die zuständigen Vertretungsorgane in ihrem jeweiligen Gebiet zur Prüfung ihres Interesses an der gegenseitigen Anerkennung ermutigt werden können, und
 - ii) Verfahren, mit denen die Ausarbeitung von Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung durch die zuständigen Vertretungsorgane gefördert werden kann.
- b) Die Arbeitsgruppe fungiert als Kontaktstelle für Fragen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung, die von den zuständigen repräsentativen Berufsverbänden der Vertragsparteien angesprochen werden.

Artikel 7.22

Transparenz und vertrauliche Informationen

(1) Die Vertragsparteien beantworten mithilfe der nach Kapitel Zwölf (Transparenz) eingerichteten Mechanismen unverzüglich alle Ersuchen der anderen Vertragspartei um konkrete Informationen:

- a) über internationale Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünfte über die gegenseitige Anerkennung, die unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten betreffen oder berühren, und
- b) über Normen und Kriterien für die Zulassung und Zertifizierung von Dienstleistern, einschließlich Informationen über die entsprechende Regulierungsbehörde oder andere Stelle, die hinsichtlich dieser Normen und Kriterien zu konsultieren ist. Zu diesen Normen und Kriterien gehören Anforderungen an Ausbildung, Prüfung, Erfahrung, Verhalten und Berufsethos, berufliche Entwicklung und Rezertifizierung, Geschäftstätigkeitsfeld, Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Verbraucherschutz.

(2) Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

(3) Die Regulierungsbehörden der Vertragsparteien machen die geltenden Bestimmungen für die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen

einschließlich der Bestimmungen über gegebenenfalls vorzulegende Unterlagen öffentlich zugänglich.

(4) Die Regulierungsbehörde einer Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die Behörde zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.

(5) Eine Regulierungsbehörde, die einen Antrag abgelehnt hat, erteilt dem abgewiesenen Antragsteller auf Anfrage so weit wie möglich Auskunft über die Gründe für die Ablehnung des Antrags.

(6) Die Regulierungsbehörde einer Vertragspartei erlässt innerhalb von 120 Tagen eine Verwaltungsentscheidung über einen vollständigen Antrag eines Investors oder eines Erbringers grenzüberschreitender Dienstleistungen der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung und unterrichtet den Antragsteller umgehend über die Entscheidung. Ein Antrag gilt erst dann als vollständig, wenn alle einschlägigen Anhörungen stattgefunden haben und alle erforderlichen Informationen eingegangen sind. Kann innerhalb von 120 Tagen keine Entscheidung getroffen werden, so teilt die Regulierungsbehörde dies dem Antragsteller unverzüglich mit und bemüht sich anschließend, innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Entscheidung zu gelangen.

Artikel 7.23

Innerstaatliche Vorschriften

(1) Bedarf die Erbringung einer Dienstleistung oder eine Niederlassung, für die eine besondere Verpflichtung übernommen wurde, der Genehmigung, so unterrichten die zuständigen Behörden einer Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vollständig erachteten Antrags den Antragsteller über die Entscheidung über den Antrag. Auf Antrag des Antragstellers unterrichten die zuständigen Behörden der Vertragspartei diesen unverzüglich über den Stand der Bearbeitung des Antrags.

(2) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder unterhalten, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken betreffenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so tragen die Vertragsparteien Sorge dafür, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

(3) Damit Maßnahmen, die Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse betreffen, keine unnötigen Hemmnisse für den Dienstleistungshandel darstellen, bemüht sich jede Vertragspartei unter Anerkennung des Rechts, im Interesse von Gemeinwohlzielen die Erbringung von Dienstleistungen zu regulieren und neue Vorschriften hierfür einzuführen, für die einzelnen Sektoren in angemessener Weise zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen

- a) auf objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung beruhen und
- b) im Fall von Zulassungsverfahren nicht an sich die Erbringung der Dienstleistung beschränken.

(4) Dieser Artikel wird erforderlichenfalls nach Konsultationen zwischen den Vertragsparteien dahingehend geändert, dass die Ergebnisse der Verhandlungen nach Artikel VI Absatz 4 des GATS oder die Ergebnisse ähnlicher Verhandlungen in anderen multilateralen Gremien, an denen beide Vertragsparteien teilnehmen, in dieses Abkommen aufgenommen werden, sobald sie wirksam werden.

Artikel 7.24

Governance

Jede Vertragspartei stellt sicher, soweit dies praktisch durchführbar ist, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und die Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -vermeidung umgesetzt und angewandt werden. International vereinbarte Standards dieser Art sind unter anderem die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (Core Principle for Effective Banking Supervision) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die am 3. Oktober 2003 in Singapur angenommenen Grundsätze für die Versicherungsaufsicht und Methodik (Insurance Core Principles and Methodology) der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, die Ziele und Grundsätze der Wertpapieraufsicht (Objectives and Principles of Securities Regulation) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, das Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen (Agreement on Exchange of Information on Tax Matters) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“ genannt), die Erklärung zu Transparenz und Informationsaustausch für Besteuerungszwecke (Statement on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) der G-20 sowie die Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Forty Recommendations on Money Laundering) und die Neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung (Nine Special Recommendations on Terrorist Financing) der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen.

Unterabschnitt B

Computerdienstleistungen

Artikel 7.25

Computerdienstleistungen

- (1) Bei der Liberalisierung des Handels mit Computerdienstleistungen nach den Abschnitten B bis D stimmen die Vertragsparteien der in den folgenden Absätzen festgelegten Vereinbarung zu.
- (2) CPC ⁽³⁰⁾ 84, der von den Vereinten Nationen verwendete Code für die Beschreibung von Computer- und verwandten

⁽³⁰⁾ CPC ist die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC *Prov*, 1991, veröffentlichten Fassung.

Dienstleistungen, umfasst die grundlegenden Funktionen der Bereitstellung sämtlicher Computer- und verwandten Dienstleistungen einschließlich Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern notwendig sind (einschließlich ihrer Entwicklung und Implementierung), die Verarbeitung und Speicherung von Daten sowie verwandte Dienstleistungen wie Beratung und Schulung von Kundenmitarbeitern. Die technologische Entwicklung hat dazu geführt, dass diese Dienstleistungen zunehmend als Bündel oder Pakete verwandter Dienstleistungen angeboten werden, die mehrere oder alle dieser grundlegenden Funktionen beinhalten können. So ergeben sich Dienstleistungen wie Web- oder Domainhosting, Datamining (Datenschürfung) und Gridcomputing (Nutzung verteilter IT-Ressourcen) jeweils aus einer Kombination grundlegender Funktionen im Bereich der Computerdienstleistungen.

- (3) Computer- und verwandte Dienstleistungen umfassen unabhängig davon, ob sie über ein Netz einschließlich Internet erbracht werden, die folgenden Leistungen:

- a) Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme,
- b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,
- c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen,
- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern oder
- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

(4) Computer- und verwandte Dienstleistungen ermöglichen auch die elektronische und anderweitige Erbringung anderer Dienstleistungen, etwa von Bankdienstleistungen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass deutlich unterschieden werden muss zwischen der infrastrukturellen Dienstleistung wie Webhosting oder Anwendungshosting und der eigentlichen inhaltlichen Dienstleistung wie etwa der Bankdienstleistung, die elektronisch erbracht wird, und dass in solchen Fällen die eigentliche inhaltliche Dienstleistung nicht unter den Code CPC 84 fällt.

Unterabschnitt C

Post- und Kurierdienste

Artikel 7.26

Regelungsgrundsätze

Um den Wettbewerb im Bereich von nicht einem Monopol vorbehaltenen Post- und Kurierdiensten in jeder Vertragspartei zu gewährleisten, legt der Handelsausschuss spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Grundsätze des Regelungsrahmens für diese Dienste fest. Mithilfe dieser Grundsätze sollen Fragen im Zusammenhang mit wettbewerbswidrigen Praktiken, Universaldienst, Einzellizenzen und der Art der Regulierungsbehörde geregelt werden ⁽³¹⁾.

Unterabschnitt D

Telekommunikationsdienste

Artikel 7.27

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für die nach den Abschnitten B bis D dieses Kapitels liberalisierten Basistelekommunikationsdienste ⁽³²⁾, ausgenommen Rundfunk, festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Telekommunikationsdienste sind alle Dienstleistungen, die in der Übertragung und dem Empfang von elektromagnetischen Signalen bestehen, umfassen jedoch nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikation erforderlich ist;
- b) öffentlicher Telekommunikationsdienst ist jede Art von Telekommunikationsdienst, der nach dem ausdrücklichen oder tatsächlichen Willen einer Vertragspartei der Öffentlichkeit im Allgemeinen angeboten werden muss;
- c) öffentliches Telekommunikationsnetz ist die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, welche die Telekommunikation zwischen und unter zwei oder mehr definierten Netzabschlüssen ermöglicht;
- d) Regulierungsbehörde im Telekommunikationssektor ist eine Stelle, die mit der in diesem Unterabschnitt angeführten Regulierung der Telekommunikation betraut ist;
- e) wesentliche Einrichtungen sind Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern von Dienstleistungen bereitgestellt werden und

ii) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können;

- f) Hauptanbieter im Telekommunikationssektor ist ein Anbieter, der durch seine Kontrolle der wesentlichen Einrichtungen oder aufgrund seiner Stellung auf dem Markt die Bedingungen für eine Beteiligung an dem relevanten Markt für Telekommunikationsdienstleistungen (hinsichtlich des Preises und der Erbringung) erheblich beeinflussen kann;
- g) Zusammenschaltung ist die Herstellung einer Verbindung zu Anbietern, die öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von diesem angebotenen Diensten erhalten, wenn hierfür besondere Verpflichtungen eingegangen wurden;
- h) Universaldienst ist das Angebot an Diensten, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung stehen muss ⁽³³⁾;
- i) Endnutzer ist ein Endverbraucher oder Teilnehmer eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes, einschließlich eines Dienstleisters, bei dem es sich nicht um einen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste handelt;
- j) nichtdiskriminierend ist eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die einem anderen Nutzer gleicher öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste unter gleichen Umständen eingeräumt wird, und
- k) Nummernübertragbarkeit ist die Möglichkeit für Endnutzer öffentlicher Telekommunikationsdienste, ohne Beeinträchtigung von Qualität, Zuverlässigkeit oder Komfort bei einem Wechsel zwischen zur selben Kategorie gehörenden Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste am selben Standort dieselben Rufnummern zu behalten.

Artikel 7.28

Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörden für Telekommunikationsdienstleistungen sind von den Anbietern der Telekommunikationsdienste rechtlich und organisatorisch unabhängig.

(2) Die Regulierungsbehörde muss mit ausreichenden Befugnissen zur Regulierung des Telekommunikationssektors ausgestattet sein. Die Aufgaben einer Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen sind.

(3) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.

⁽³¹⁾ Sicherheitshalber wird klargestellt, dass dieser Artikel nicht so auszulegen ist, als solle der Regelungsrahmen der bestehenden Regulierungsbehörde in Korea, der die Leistungen privater Kurierdienste regelt, mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens geändert werden.

⁽³²⁾ Diese Dienste umfassen die in Dokument MTN/GNS/W/120 unter 2. Kommunikationsdienste, C. Telekommunikationsdienste, Buchstaben a bis g aufgeführten Dienste.

⁽³³⁾ Über den Geltungsbereich und die Durchführung von Universaldiensten entscheiden die Vertragsparteien selbst.

Artikel 7.29

Genehmigung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten

- (1) Die Erbringung von Dienstleistungen wird, soweit praktisch durchführbar, nach einem vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.
- (2) Zur Regelung von Fragen der Zuweisung von Frequenzen, Nummern und Wegerechten kann eine Lizenz erforderlich sein. Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine solche Lizenz werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Soweit eine Lizenz erforderlich ist,
- a) werden alle Lizenzierungskriterien und der vernünftig bemessene Zeitraum, der normalerweise erforderlich ist, um eine Entscheidung über einen Lizenzantrag zu treffen, der Öffentlichkeit bekannt gemacht;
 - b) werden die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz dem Antragsteller auf Anfrage schriftlich mitgeteilt, und
 - c) dürfen die von einer Vertragspartei für die Erteilung einer Lizenz verlangten Lizenzgebühren⁽³⁴⁾ nicht die Verwaltungskosten übersteigen, die normalerweise mit der Verwaltung, der Kontrolle und der Durchsetzung der gültigen Lizenzen verbunden sind.⁽³⁵⁾

Artikel 7.30

Für Hauptanbieter geltende Regeln zum Schutz des Wettbewerbs

Es werden geeignete Maßnahmen aufrechterhalten, um zu verhindern, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken gehören insbesondere

- a) wettbewerbswidrige Quersubventionierung⁽³⁶⁾,
- b) die Nutzung von von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevante Informationen für andere Diensteanbieter, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

Artikel 7.31

Zusammenschaltung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in ihrem Gebiet den Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste der an-

deren Vertragspartei direkt oder indirekt innerhalb desselben Gebiets die Möglichkeit geben, eine Zusammenschaltung auszuhandeln. Vereinbarungen zur Zusammenschaltung sollten grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwischen den betreffenden Unternehmen ausgehandelt werden.

- (2) Die Regulierungsbehörden stellen sicher, dass Anbieter, die bei den Verhandlungen über Zusammenschaltungsvereinbarungen Informationen von einem anderen Unternehmen erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

- (3) Die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter wird an jedem Punkt im Netz gewährleistet, an dem dies technisch machbar ist. Die Zusammenschaltung erfolgt

- a) unter nichtdiskriminierenden Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen), zu nichtdiskriminierenden Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichen Dienste oder für gleiche Dienste nichtverbundener Diensteanbieter oder für gleiche Dienste seiner Tochtergesellschaften oder sonstiger verbundener Unternehmen bietet;

- b) rechtzeitig, unter Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen) und zu kostenorientierten Tarifen, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und weit genug aufgegliedert sind, damit der Anbieter nicht für Netzkomponenten oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und

- c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für die erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.

- (4) Die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- (5) Die Hauptanbieter machen entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich⁽³⁷⁾.

Artikel 7.32

Nummernübertragbarkeit

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste in ihrem Gebiet, ausgenommen Anbieter von VoIP-Diensten (Voice over Internet Protocol), unter angemessenen Voraussetzungen und zu angemessenen Bedingungen Nummernübertragbarkeit anbieten, soweit dies technisch möglich ist.

⁽³⁴⁾ Lizenzgebühren umfassen keine Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen nichtdiskriminierenden Verfahren der Vergabe von Konzessionen sowie keine obligatorischen Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

⁽³⁵⁾ Buchstabe c wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei Inkrafttreten dieses Abkommens Lizenzgebühren auf nichtdiskriminierende Weise festgelegt und erhoben werden.

⁽³⁶⁾ Oder zweifacher Preisdruck (Margin Squeeze) im Fall der EU-Vertragspartei.

⁽³⁷⁾ Jede Vertragspartei setzt diese Verpflichtung entsprechend ihren einschlägigen Rechtsvorschriften um.

Artikel 7.33

Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen

- (1) Alle Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten werden objektiv, rechtzeitig, transparent und ohne Diskriminierung durchgeführt.
- (2) Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbereiche wird öffentlich zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Frequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

Artikel 7.34

Universaldienst

- (1) Jede Vertragspartei kann die Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie beizubehalten wünscht.
- (2) Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, objektive und nichtdiskriminierende Weise gehandhabt werden. Darüber hinaus muss mit solchen Verpflichtungen wettbewerbsneutral umgegangen werden und sie dürfen keine größeren Lasten auferlegen, als für die Art des von jeder Vertragspartei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

Artikel 7.35

Vertraulichkeit der Informationen

Jede Vertragspartei stellt die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erfolgenden Kommunikation und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicher, ohne den Handel mit Dienstleistungen zu beschränken.

Artikel 7.36

Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich

Anrufung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass
- a) Diensteanbieter eine Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige Stelle der Vertragspartei anrufen können, um Streitigkeiten zwischen Diensteanbietern oder zwischen Diensteanbietern und Nutzern in Angelegenheiten dieses Unterabschnitts beizulegen, und
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit den sich aus diesem Unterabschnitt ergebenden Rechten und Pflichten eine einschlägige Regulierungsbehörde auf Antrag einer der Streitparteien eine verbindliche Entscheidung trifft, damit die Streitigkeit schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb einer angemessenen Frist beigelegt werden kann.

Rechtsbehelf und gerichtliche Überprüfung

- (2) Ein Diensteanbieter, dessen rechtlich geschützte Interessen durch eine Entscheidung einer Regulierungsbehörde beeinträchtigt werden,

- a) kann gegen diese Entscheidung bei einer Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf einlegen⁽³⁸⁾. Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen; ferner unterliegen ihre Entscheidungen einer Überprüfung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde. Entscheidungen der Beschwerdestellen werden wirksam durchgesetzt; und
- b) kann die Entscheidung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde der Vertragspartei überprüfen lassen. Die Vertragsparteien dürfen nicht zulassen, dass ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung die Nichtbefolgung der Entscheidung der Regulierungsbehörde begründet, es sei denn, diese Entscheidung wird von der zuständigen Justizbehörde ausgesetzt.

Unterabschnitt E

Finanzdienstleistungen

Artikel 7.37

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle nach den Abschnitten B bis D liberalisierten Finanzdienstleistungen festgelegt.

- (2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten werden. Zu den Finanzdienstleistungen zählen folgende Tätigkeiten:

- a) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:
 - i) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - A) Lebensversicherung,
 - B) Sachversicherung;
 - ii) Rückversicherung und Folgerückversicherung;
 - iii) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
 - iv) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung, und
- b) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
 - i) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden;

⁽³⁸⁾ Bei Streitigkeiten zwischen Diensteanbietern oder zwischen Diensteanbietern und Nutzern muss die Beschwerdestelle von den Streitparteien unabhängig sein.

- ii) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften;
- iii) Finanzleasing;
- iv) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel;
- v) Bürgschaften und Verpflichtungen;
- vi) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit:
 - A) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate),
 - B) Devisen,
 - C) derivativen Instrumenten, darunter Futures und Optionen,
 - D) Wechselkurs- und Zinstiteln einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,
 - E) begebaren Wertpapieren und
 - F) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägtem Gold;
- vii) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen;
- viii) Geldmaklergeschäfte;
- ix) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung;
- x) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten;
- xi) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung einschlägiger Software und
- xii) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Ziffern i bis xi aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Ver-

mögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -Strategien;

Finanzdienstleister ist eine natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen möchte oder erbringt, jedoch keine öffentliche Stelle ist;

öffentliche Stelle ist

- a) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr beherrschte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
- b) eine private Stelle, die Aufgaben wahrnimmt, die normalerweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, wenn sie solche Aufgaben ausübt;

neue Finanzdienstleistung ist eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die im Gebiet der einen Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, die jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird.

Artikel 7.38

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung ⁽³⁹⁾

(1) Jede Vertragspartei kann aus aufsichtsrechtlichen Gründen ⁽⁴⁰⁾ unter anderem folgende Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten:

- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, und
- b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems der Vertragspartei.

(2) Diese Maßnahmen dürfen nicht belastender sein als zur Erreichung ihrer Ziele notwendig, und wenn sie nicht mit den übrigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang stehen, dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund dieser Bestimmungen genutzt werden.

(3) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

⁽³⁹⁾ Alle Maßnahmen, denen im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassene Finanzdienstleister unterliegen, die nicht durch die Finanzaufsichtsbehörde dieser Vertragspartei reguliert und beaufsichtigt werden, gelten als aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Sinne dieses Abkommens. Sicherheitshalber wird klargestellt, dass alle Maßnahmen dieser Art im Einklang mit diesem Artikel getroffen werden.

⁽⁴⁰⁾ Es gilt als vereinbart, dass der Begriff „aufsichtsrechtliche Gründe“ die Wahrung der Sicherheit, Solidität, Integrität und finanziellen Verantwortung der einzelnen Finanzdienstleister umfassen kann.

(4) Unbeschadet anderer Möglichkeiten der aufsichtsrechtlichen Regelung des grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsverkehrs kann eine Vertragspartei die Eintragung von Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei sowie von Finanzinstrumenten vorschreiben.

Artikel 7.39

Transparenz

Die Vertragsparteien erkennen an, dass transparente Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die die Tätigkeit von Finanzdienstleistern regeln, für die Erleichterung des Zugangs ausländischer Finanzdienstleister zu den jeweiligen Märkten und ihrer Geschäftstätigkeit auf diesen Märkten von Bedeutung sind. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Transparenz der Regulierung von Finanzdienstleistungen zu fördern.

Artikel 7.40

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister einer anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation, einer Wertpapierbörse oder eines Terminkontraktmarkts, einer Verrechnungsstelle oder einer anderen Organisation oder Vereinigung sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um auf der gleichen Grundlage wie die Finanzdienstleister der betreffenden Vertragspartei Finanzdienstleistungen erbringen zu können, oder stattdessen die Vertragspartei solche Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar mit Vorrechten oder Vorteilen für die Erbringung von Finanzdienstleistungen aus, so stellt die Vertragspartei sicher, dass diese Selbstregulierungsorganisationen den Verpflichtungen nach den Artikeln 7.6, 7.8, 7.12 und 7.14 nachkommen.

Artikel 7.41

Zahlungs- und Verrechnungssysteme

Unter Bedingungen, zu denen die Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Verrechnungssystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Mit diesem Artikel ist nicht beabsichtigt, Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten einer Vertragspartei zu gewähren.

Artikel 7.42

Neue Finanzdienstleistungen

Jede Vertragspartei gestattet den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, neue Finanzdienstleistungen zu erbringen, die die Vertragspartei ihren eigenen Finanzdienstleistern unter gleichen Umständen nach ihrem jeweiligen Recht zu erbringen gestatten würde, sofern die Einführung der neuen Finanzdienstleistung nicht den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Rechtsvorschriften erfordert. Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung

verlangen. Wird eine Genehmigung verlangt, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung kann nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Artikel 7.43

Datenverarbeitung

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, auf keinen Fall jedoch später als zu dem Zeitpunkt, an dem vergleichbare, sich aus anderen Abkommen über wirtschaftliche Integration ergebende Verpflichtungen wirksam werden,

- a) gestattet jede Vertragspartei den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, Informationen in elektronischer oder sonstiger Form für die Zwecke der Datenverarbeitung in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übertragen, sofern diese Datenverarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Finanzdienstleisters erforderlich ist, und
- b) bekräftigt jede Vertragspartei ihre Verpflichtung⁽⁴¹⁾ zum Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen und ergreift ausreichende Maßnahmen für den Schutz der Privatsphäre, insbesondere bei der Übermittlung personenbezogener Daten.

Artikel 7.44

Besondere Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der alleinigen Ausübung oder Erbringung von Tätigkeiten oder Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach ihren internen Rechtsvorschriften von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.

(3) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der alleinigen Ausübung oder Erbringung von Tätigkeiten oder Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen hindert, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach ihren internen Rechtsvorschriften von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

⁽⁴¹⁾ Sicherheitshalber wird klargestellt, dass sich diese Verpflichtung auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgeführten Rechte und Freiheiten, die Leitlinien für die Regelung personenbezogener Datenbanken (angenommen durch die Resolution 45/95 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990) und die OECD-Leitlinien für den Schutz der Vertraulichkeit und für den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten (angenommen vom OECD-Rat am 23. September 1980) bezieht.

Artikel 7.45

Streitbeilegung

(1) Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) findet Anwendung auf die Beilegung von ausschließlich im Rahmen dieses Kapitels auftretenden Streitigkeiten über Finanzdienstleistungen, sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Handelsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit 15 Personen auf. Jede Vertragspartei schlägt fünf Personen vor; ferner wählen die Vertragsparteien fünf Personen aus, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und die im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen. Diese Personen verfügen über Fachwissen oder Erfahrung in Finanzdienstleistungsrecht oder -praxis, wozu die Regulierung von Finanzdienstleistern gehören kann, und halten sich an Anhang 14-C (Verhaltenskodex für die Mitglieder der Schiedspanels und die Vermittler).

(3) Werden die Mitglieder des Panels nach Artikel 14.5 Absatz 3 (Einsetzung des Schiedspanels), Artikel 14.9 Absatz 3 (Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung), Artikel 14.10 Absatz 3 (Überprüfung der Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels), Artikel 14.11 Absatz 4 (Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung der Entscheidung), Artikel 14.12 Absatz 3 (Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen nach der Aussetzung der Verpflichtungen), Artikel 6.1, 6.3 und 6.4 (Ersetzung) des Anhangs 14-B (Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren) durch das Los bestimmt, so erfolgt die Auswahl aus der nach Absatz 2 aufgestellten Liste.

(4) Kommt ein Panel zu dem Schluss, dass eine Maßnahme gegen dieses Abkommen verstößt, und wirkt sich die strittige Maßnahme auf den Finanzdienstleistungssektor und einen anderen Sektor aus, so kann die Beschwerdeführerin unbeschadet des Artikels 14.11 Vorteile im Finanzdienstleistungssektor aussetzen, die von gleicher Wirkung sind wie die Maßnahme in ihrem Finanzdienstleistungssektor. Wirkt sich eine solche Maßnahme nur auf einen anderen als den Finanzdienstleistungssektor aus, so kann die Beschwerdeführerin keine Vorteile im Finanzdienstleistungssektor aufheben.

Artikel 7.46

Anerkennung

(1) Eine Vertragspartei kann bei der Festlegung, wie ihre den Bereich Finanzdienstleistungen betreffenden Maßnahmen anzuwenden sind, aufsichtsrechtliche Maßnahmen der anderen Vertragspartei anerkennen. Diese Anerkennung kann im Wege der Harmonisierung oder auf andere Weise erreicht werden und kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien beruhen oder einseitig gewährt werden.

(2) Eine Vertragspartei, die Vertragspartei einer Übereinkunft oder Vereinbarung der in Absatz 1 genannten Art mit einer dritten Partei ist, sei es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens oder später, gibt der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit, ihren Beitritt zu dieser Übereinkunft oder Vereinbarung oder eine vergleichbare Übereinkunft oder Vereinbarung mit ihr auszuhandeln, die eine gleichwertige Regelung, eine gleichwertige Überwachung und Umsetzung dieser Regelung und gegebenenfalls gleichwertige Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien der Übereinkunft oder Vereinbarung vorsieht. Gewährt eine Vertragspartei die Anerkennung einseitig, so gibt sie der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

einkunft oder Vereinbarung vorsieht. Gewährt eine Vertragspartei die Anerkennung einseitig, so gibt sie der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Unterabschnitt F

Internationale Seeverkehrsdienstleistungen

Artikel 7.47

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

(1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze für die Liberalisierung der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr nach den Abschnitten B bis D festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Internationaler Seeverkehr umfasst Beförderungsvorgänge im Haus-Haus-Verkehr, der die Beförderung von Gütern mit mehr als einem Verkehrsträger darstellt, mit einem einzigen Frachtpapier, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und umfasst das Recht, zu diesem Zweck Verträge direkt mit Erbringern von Dienstleistungen anderer Verkehrsträger zu schließen;
- b) Frachtingschlag sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtingschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
 - i) des Ladens/Löschens von Schiffen,
 - ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und
 - iii) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen;
- c) Zollabfertigung (oder „Dienstleistung von Zollagenten“) ist die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen anderen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;
- d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung, und
- e) Schiffsagenturdienste sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
 - i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und damit verbundenen Leistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften, und

- ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.
- (3) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr
- a) wenden die Vertragsparteien den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und
 - b) gewährt jede Vertragspartei den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.
- (4) In Anwendung dieser Grundsätze
- a) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Dritten über Seeverkehrsdienstleistungen, einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs, keine Ladungsanteilvereinbarungen auf und aktivieren solche gegebenenfalls in früheren bilateralen Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen nicht, und
 - b) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse, die den freien und fairen Wettbewerb beschränken oder eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten, auf und führen keine neuen ein.
- (5) Jede Vertragspartei gestattet den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen der anderen Vertragspartei im Einklang mit den in ihrer Verpflichtungsliste festgelegten Bedingungen, in ihrem Gebiet eine Niederlassung unter Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit zu betreiben, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Dienstleistern oder den Dienstleistern eines Drittlandes gewährt werden, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind.
- (6) Jede Vertragspartei stellt den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen der anderen Vertragspartei zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereit:
- a) Lotsendienste,
 - b) Schub- und Schleppboothilfe,
 - c) Bevorratung,
 - d) Betankung und Wasserversorgung,

- e) Abfall- und Ballastentsorgung,
- f) Dienstleistungen des Hafenmeisters,
- g) Navigationshilfen und
- h) landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

ABSCHNITT F

Elektronischer Geschäftsverkehr

Artikel 7.48

Ziel und Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr Wirtschaftswachstum schafft und neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, dass Hindernisse für seine Nutzung und Entwicklung vermieden werden müssen und dass das WTO-Übereinkommen auf Maßnahmen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs anwendbar ist, und kommen überein, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch Zusammenarbeit in den Fragen, die der elektronische Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Kapitels aufwirft.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in jeder Hinsicht mit den internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss, damit gewährleistet ist, dass die Nutzer Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr haben.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, auf Lieferungen, die auf elektronischem Weg erfolgen, keinen Zoll zu erheben ⁽⁴²⁾.

Artikel 7.49

Zusammenarbeit in Regelungsfragen

- (1) Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfene Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Punkte behandelt werden:
- a) die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,
 - b) die Verantwortlichkeit von Vermittlern bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,
 - c) die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,
 - d) der Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs,
 - e) die Entwicklung des papierlosen Handels und

⁽⁴²⁾ Die Einbeziehung der Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr in dieses Kapitel berührt nicht den Standpunkt Koreas zu der Frage, ob auf elektronischem Weg erfolgende Lieferungen als Dienstleistungs- oder Warenhandel einzustufen sind.

- f) andere Sachverhalte, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

(2) Der Dialog kann den Austausch von Informationen über die jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu diesen Punkten sowie von Informationen über die Durchführung dieser Rechtsvorschriften umfassen.

ABSCHNITT G

Ausnahmen

Artikel 7.50

Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, ist dieses Kapitel nicht dahingehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten ⁽⁴³⁾;
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen;
- c) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für inländische Investoren oder für die Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen im Inland angewandt werden;
- d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind;
- e) die erforderlich sind, um die Befolgung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, einschließlich solcher
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,
 - iii) zur Gewährleistung der Sicherheit;
- f) die nicht mit den Artikeln 7.6 und 7.12 vereinbar sind, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung be-

⁽⁴³⁾ Die Ausnahmeregelung in Bezug auf die öffentliche Ordnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine wirkliche, ausreichend schwerwiegende Bedrohung der Grundwerte der Gesellschaft vorliegt.

steht darin, eine gerechte oder wirksame ⁽⁴⁴⁾ Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, Investoren oder Dienstleister der anderen Vertragspartei zu gewährleisten.

KAPITEL ACHT

ZAHLUNGEN UND KAPITALVERKEHR

Artikel 8.1

Laufende Zahlungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen Gebietsansässigen der Vertragsparteien in frei konvertierbarer Währung im Einklang mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds zu genehmigen und auf diesbezügliche Beschränkungen zu verzichten.

Artikel 8.2

Kapitalverkehr

- (1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen verpflichten sich die Vertragsparteien, den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit nach den Rechtsvorschriften des Empfängerstaats getätigten Direktinvestitionen, mit Investitionen und anderen nach Kapitel Sieben (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) liberalisierten Transaktionen und mit der Liquidation und Rückführung dieses investierten Kapitals und etwaiger daraus erzielter Gewinne nicht zu beschränken.
- (2) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens gewährleisten die Vertragsparteien in Bezug auf Transaktionen, die keine Kapitalbilanztransaktionen im Sinne des Absatzes 1 darstellen, Investoren der anderen Vertragspartei nach den Rechtsvorschriften des Empfängerstaats den freien Kapitalverkehr unter anderem im Zusammenhang mit

⁽⁴⁴⁾ Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

- a) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort belegen sind;
- b) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten;
- c) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen;
- d) die für Nutzer von Dienstleistungen gelten, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten;
- e) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage zwischen beiden; oder
- f) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge in Bezug auf gebietsansässige Personen oder Niederlassungen oder verbundene Personen oder Niederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuergrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen in diesem Absatz und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

- a) Krediten für Handelsgeschäfte einschließlich Dienstleistungen, an denen ein Gebietsansässiger einer Vertragspartei beteiligt ist,
- b) Finanzkrediten oder
- c) Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen ohne die Absicht, dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

(3) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens führen die Vertragsparteien keine neuen Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen Gebietsansässigen der Vertragsparteien ein und verschärfen die bestehenden Regelungen nicht.

(4) Die Vertragsparteien können Konsultationen aufnehmen, um zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien weiter zu erleichtern.

Artikel 8.3

Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs führen, ist dieses Kapitel nicht dahingehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, oder
- b) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, einschließlich Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
 - i) die Verhinderung strafbarer Handlungen, irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder die Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen (Konkurs, Insolvenz und Schutz der Gläubigerrechte),
 - ii) zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen,
 - iii) die Emission von und den Handel mit Wertpapieren, Optionen, Futures oder anderen Derivaten,
 - iv) die finanzielle Berichterstattung oder die Aufzeichnung von Transfers, falls zur Unterstützung der Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden erforderlich, oder
 - v) die Gewährleistung der Einhaltung von in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassenen Verfügungen oder Urteilen.

Artikel 8.4

Schutzmaßnahmen

(1) In Ausnahmefällen, in denen die Zahlungen und der Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik⁽⁴⁵⁾ in Korea oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union verursachen oder zu verursachen drohen, können unbedingt notwendige Schutzmaßnahmen⁽⁴⁶⁾ hinsichtlich des Kapitalverkehrs von den betroffenen Vertragsparteien⁽⁴⁷⁾ für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten⁽⁴⁸⁾ ergriffen werden.

(2) Der Handelsausschuss wird unverzüglich über alle ergriffenen Schutzmaßnahmen und so bald wie möglich über einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahmen informiert.

KAPITEL NEUN

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Artikel 9.1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „GPA 1994“ für „Government Procurement Agreement“ von 1994 genannt) sowie ihr Interesse an einer weiteren Ausweitung der bilateralen Handelsmöglichkeiten auf den öffentlichen Beschaffungsmärkten der Vertragsparteien.

(2) Die Vertragsparteien erkennen ihr gemeinsames Interesse an der Förderung der internationalen Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte im Rahmen des regelbasierten internationalen Handelssystems an. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Überprüfung nach Artikel XXIV Absatz 7 des GPA 1994 sowie in anderen zuständigen internationalen Gremien weiterhin zusammen.

⁽⁴⁵⁾ „Ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik“ umfassen, jedoch nicht ausschließlich, schwerwiegende Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder externe finanzielle Schwierigkeiten, und die Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel gelten nicht für ausländische Direktinvestitionen.

⁽⁴⁶⁾ Insbesondere sollten die in diesem Artikel vorgesehenen Schutzmaßnahmen so angewandt werden, dass sie

- a) nicht konfiskatorisch sind,
- b) keine dualen oder multiplen Wechselkurspraktiken darstellen,
- c) nicht auf andere Weise die Möglichkeit von Investoren beeinträchtigen, im Gebiet der Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen in Bezug auf Sicherungsvermögen getroffen hat, eine Marktreinigung zu erzielen,
- d) unnötige Schädigungen der Handelsinteressen, der wirtschaftlichen oder der finanziellen Interessen der anderen Vertragspartei vermeiden,
- e) nur für einen begrenzten Zeitraum gelten und im Zuge der Verbesserung der Lage, die die Einführung dieser Maßnahmen erforderlich machte, schrittweise abgebaut werden, und
- f) von den für die Devisenpolitik zuständigen Behörden unverzüglich veröffentlicht werden.

⁽⁴⁷⁾ Europäische Union oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Korea.

⁽⁴⁸⁾ Solange die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einführung der Schutzmaßnahmen oder gleichwertiger Maßnahmen herrschenden Umstände anhalten, kann die Anwendung der Schutzmaßnahmen von der betroffenen Vertragspartei um weitere sechs Monate verlängert werden. Sollten jedoch Umstände eintreten, die in so hohem Maße außergewöhnlich sind, dass eine Vertragspartei eine weitere Verlängerung der Schutzmaßnahmen wünscht, so stimmt sie ihr Vorgehen hinsichtlich einer etwaigen Verlängerung im Vorfeld mit der anderen Vertragspartei ab.

(3) Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem GPA 1994 oder einem Nachfolgeübereinkommen außer Kraft setzt.

(4) Auf alle unter dieses Kapitel fallenden Beschaffungen wenden die Vertragsparteien den vorläufig vereinbarten überarbeiteten Wortlaut des GPA ⁽⁴⁹⁾ (im Folgenden „überarbeitetes GPA“ genannt) an, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Meistbegünstigung für Waren, Dienstleistungen und Anbieter einer anderen Vertragspartei (Artikel IV Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des überarbeiteten GPA),
- b) besondere und differenzierte Behandlung von Entwicklungsländern (Artikel V des überarbeiteten GPA),
- c) Teilnahmebedingungen (Artikel VIII Absatz 2 des überarbeiteten GPA); diese werden durch Folgendes ersetzt: Es wird nicht vorgeschrieben, dass ein Anbieter einer Vertragspartei nur dann an einer Ausschreibung teilnehmen oder den Zuschlag erhalten kann, wenn er bereits einen Auftrag oder mehrere Aufträge einer Beschaffungsstelle der anderen Vertragspartei erhalten hat, oder dass der Anbieter bereits über Berufserfahrung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verfügen muss, es sei denn, die Berufserfahrung ist für die Erfüllung der Anforderungen der Ausschreibung unerlässlich;
- d) Institutionen (Artikel XXI des überarbeiteten GPA) und
- e) Schlussbestimmungen (Artikel XXII des überarbeiteten GPA).

(5) Für die Zwecke der Anwendung des überarbeiteten GPA nach Absatz 4 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Übereinkommen“ im überarbeiteten GPA bedeutet „Kapitel“, aber „Länder, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind“ bedeutet „Nicht-Vertragsparteien“ und „Vertragspartei des Übereinkommens“ bedeutet „Vertragspartei“,
- b) „andere Vertragsparteien“ im überarbeiteten GPA bedeutet „die andere Vertragspartei“ und
- c) „der Ausschuss“ im überarbeiteten GPA bedeutet „die Arbeitsgruppe“.

Artikel 9.2

Geltungsbereich

(1) Unter dieses Kapitel fallen alle Beschaffungen, die unter die Anhänge der beiden Vertragsparteien zum GPA 1994 und dazugehörige Anmerkungen fallen, einschließlich Änderungen oder Ersetzungen.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens unterliegen Build-Operate-Transfer-Verträge (im Folgenden „BOT-Verträge“ genannt) und öffentliche Baukonzessionen im Sinne des Anhangs 9 den Bestimmungen des Anhangs 9.

⁽⁴⁹⁾ In: WTO-Dokument negs 268 (Job No[1].8274) vom 19. November 2007.

Artikel 9.3

Arbeitsgruppe „Öffentliches Beschaffungswesen“

Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingesetzte Arbeitsgruppe „Öffentliches Beschaffungswesen“ tritt nach einvernehmlicher Vereinbarung oder auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, um

- a) Fragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen und BOT-Verträgen oder öffentlichen Baukonzessionen, die ihr von einer Vertragspartei vorgelegt werden, zu prüfen,
- b) Informationen über das öffentliche Beschaffungswesen und Möglichkeiten für BOT-Verträge oder öffentliche Baukonzessionen in den Vertragsparteien auszutauschen und
- c) sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Kapitels zu erörtern.

KAPITEL ZEHN

GEISTIGES EIGENTUM

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte in den Vertragsparteien zu erleichtern und
- b) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen.

Artikel 10.2

Art und Umfang der Pflichten

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die angemessene und wirksame Durchführung der das geistige Eigentum betreffenden internationalen Verträge, deren Vertragsparteien sie sind, einschließlich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“ genannt). Die Bestimmungen dieses Kapitels ergänzen und präzisieren die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem TRIPS-Übereinkommen.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens gehören zu den Rechten des geistigen Eigentums:

- a) Urheberrechte, einschließlich Urheberrechten an Computerprogrammen und Datenbanken, und verwandte Schutzrechte,
- b) Rechte an Patenten,
- c) Marken,
- d) Dienstleistungsmarken,

- e) Muster und Modelle,
- f) Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise,
- g) geografische Angaben,
- h) Pflanzensorten und
- i) Schutz nicht offenbarer Informationen.

(3) Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (1967) (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“ genannt).

Artikel 10.3

Technologietransfer

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über ihre Praxis und ihre Politik im Bereich des Technologietransfers innerhalb ihrer Gebiete und mit Drittländern auszutauschen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erleichterung von Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften, Lizenzierung und Vergabe von Unteraufträgen. Besondere Aufmerksamkeit wird den notwendigen Voraussetzungen für die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für den Technologietransfer in den Empfängerländern gewidmet; dazu zählen Fragen wie die Entwicklung des Humankapitals und des Rechtsrahmens.

(2) Jede Vertragspartei ergreift gegebenenfalls Maßnahmen, um Lizenzierungspraktiken oder Bedingungen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums zu verhindern oder zu kontrollieren, die den internationalen Technologietransfer beeinträchtigen könnten und die einen Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechteinhaber darstellen.

Artikel 10.4

Erschöpfung

Den Vertragsparteien steht es frei, ihre eigenen Regeln für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums aufzustellen.

ABSCHNITT B

Normen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums

Unterabschnitt A

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Artikel 10.5

Gewährter Schutz

Die Vertragsparteien erfüllen folgende Bestimmungen:

- a) Artikel 1 bis 22 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961) (im Folgenden „Rom-Abkommen“ genannt),

- b) Artikel 1 bis 18 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1971) (im Folgenden „Berliner Übereinkunft“ genannt),
- c) Artikel 1 bis 14 des Urheberrechtsvertrags (1996) (im Folgenden „WCT“ für „World Copyright Treaty“ genannt) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden „WIPO“ für „World Intellectual Property Organisation“ genannt) und
- d) Artikel 1 bis 23 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (1996) (im Folgenden „WPPT“ für „WIPO Performances and Phonograms Treaty“ genannt).

Artikel 10.6

Dauer der Urheberrechte

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Schutzdauer des Urheberrechts an einem Werk, wenn sie auf der Grundlage der Lebensdauer einer natürlichen Person berechnet wird, mindestens die Lebensdauer des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod umfasst.

Artikel 10.7

Sendeunternehmen

(1) Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Erstsending, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlose oder drahtgebundene, über Kabel oder durch Satelliten vermittelte Sendungen handelt.

(2) Die Vertragsparteien dürfen keine Weiterverbreitung von (über terrestrische Systeme, Kabel oder Satellit ausgestrahlten) Fernsehsignalen zulassen ohne Erlaubnis des Inhabers oder der Inhaber, falls vorhanden, der Rechte am Signalinhalt und am Signal ⁽⁵⁰⁾.

Artikel 10.8

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechteverwaltung

Die Vertragsparteien bemühen sich, den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihren jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu erleichtern mit dem Ziel, den gegenseitigen Zugang und die Bereitstellung von Inhalten zwischen den Vertragsparteien zu vereinfachen sowie den gegenseitigen Transfer von Gebühren für die Nutzung der Werke oder anderer urheberrechtlich geschützter Gegenstände der Vertragsparteien zu gewährleisten. Die Vertragsparteien bemühen sich, ein hohes Maß an Rationalisierung zu erreichen und die Transparenz im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben ihrer jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu verbessern.

Artikel 10.9

Rundfunk und öffentliche Wiedergabe

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

⁽⁵⁰⁾ Für die Zwecke dieses Absatzes stellt die innerhalb des Gebiets einer Vertragspartei erfolgende Weiterübertragung über ein geschlossenes, definiertes Teilnehmernetz, das von außerhalb des Gebiets der Vertragspartei nicht zugänglich ist, keine Weiterübertragung über das Internet dar.

a) Sendung bedeutet die drahtlose Übertragung von Tönen oder von Bildern und Tönen oder deren Darstellungen zum Zwecke des Empfangs durch die Öffentlichkeit; die Übertragung über Satellit ist ebenfalls eine „Sendung“; die Übertragung verschlüsselter Signale ist eine „Sendung“, soweit die Mittel zur Entschlüsselung der Öffentlichkeit von dem Sendeunternehmen oder mit dessen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden; und

b) öffentliche Wiedergabe bedeutet die öffentliche Übertragung der Töne einer Darbietung oder der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen auf einem anderen Wege als durch Sendung. Für die Zwecke des Absatzes 5 umfasst „öffentliche Wiedergabe“ das öffentliche Hörbarmachen der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen.

(2) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, drahtlos übertragene Sendungen und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung.

(3) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern das Recht auf eine einzige angemessene Vergütung, wenn ein zu gewerblichen Zwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für drahtlos übertragene Sendungen oder eine öffentliche Wiedergabe benutzt wird.

(4) Jede Vertragspartei bestimmt in ihren Rechtsvorschriften, dass ausübende Künstler oder Tonträgerhersteller oder beide von dem Benutzer die Zahlung der einzigen angemessenen Vergütung verlangen. Die Vertragsparteien können Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern die Bedingungen festlegen, nach denen die einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

(5) Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Weitersendung ihrer Sendungen,
- b) die Aufzeichnung ihrer Sendungen und
- c) die öffentliche Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen, wenn sie an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind. Die Bedingungen für die Ausübung des Rechts sind in den internen Rechtsvorschriften des Staates zu regeln, in dem der Schutz dieses Rechts beansprucht wird.

Artikel 10.10

Folgerecht

Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über ihre Praxis und ihre Politik auf dem Gebiet des Folgerechts auszutauschen. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um zu prüfen, ob die Einführung eines Folgerechts in Korea erstrebenswert und möglich ist.

Artikel 10.11

Beschränkungen und Ausnahmen

Die Vertragsparteien können in bestimmten Sonderfällen, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich verletzt werden, in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Beschränkungen oder Ausnahmen von den Rechten vorsehen, die den in Artikel 10.5 bis 10.10 genannten Rechteinhabern gewährt werden.

Artikel 10.12

Schutz von technischen Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu kommerziellen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor,

- a) die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
- b) die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
- c) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens sind technische Maßnahmen alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten, in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien verankerten Schutzrechte ist. Technische Maßnahmen sind als wirksam anzusehen, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(4) Jede Vertragspartei kann für Maßnahmen zur Durchführung der Absätze 1 und 2 unter Beachtung ihrer Rechtsvorschriften und der einschlägigen, in Artikel 10.5 aufgeführten internationalen Übereinkünfte Ausnahmen und Beschränkungen vorsehen.

Artikel 10.13

Schutz von Informationen für die Rechtswahrnehmung

(1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen rechtlichen Schutz gegen Personen vor, die wissentlich unbefugt eine der nachstehenden Handlungen vornehmen:

- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte oder
- b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter dieses Abkommen fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte unbefugt entfernt oder geändert wurden,

wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder dem Urheberrecht verwandten, in den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei verankerten Schutzrechten ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens sind Informationen für die Rechtswahrnehmung die von Rechteinhabern stammenden Informationen, die die in diesem Abkommen bezeichneten Werke oder Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 2 gilt, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands, der in diesem Abkommen genannt wird, angebracht wird oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

Artikel 10.14

Übergangsbestimmung

Korea setzt die in den Artikeln 10.6 und 10.7 genannten Verpflichtungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens vollständig um.

Unterabschnitt B

Marken

Artikel 10.15

Eintragsverfahren

Die Europäische Union und Korea sehen ein System zur Eintragung von Marken vor, bei dem die Begründung für die Ablehnung einer Markeneintragung schriftlich mitgeteilt wird und dem Antragsteller auf elektronischem Weg übermittelt werden kann; der Antragsteller erhält die Möglichkeit, gegen diese Ablehnung Beschwerde einzulegen und eine endgültige Ablehnung vor Gericht anzufechten. Die Europäische Union und Korea schaffen ferner die Möglichkeit für interessierte Parteien, gegen Markenmeldungen Widerspruch einzulegen. Die Europäische

Union und Korea stellen eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank bereit, in der Markenmeldungen und Markeneinträgen erfasst werden.

Artikel 10.16

Internationale Übereinkünfte

Die Europäische Union und Korea erfüllen die Bestimmungen des Vertrags über das Markenrecht (1994) und unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Bestimmungen des Vertrags von Singapur zum Markenrecht (2006) zu erfüllen.

Artikel 10.17

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

Jede Vertragspartei sieht die lautere Benutzung beschreibender Angaben als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vor und kann weitere begrenzte Ausnahmen vorsehen, sofern die begrenzten Ausnahmen die berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter berücksichtigen.

Unterabschnitt C

Geografische Angaben ⁽⁵¹⁾, ⁽⁵²⁾

Artikel 10.18

Anerkennung geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Wein

(1) Nach Prüfung des Gesetzes zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse („Agricultural Products Quality Control Act“) mit seinen Durchführungsvorschriften, soweit es sich auf die Eintragung, die Kontrolle und den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel in Korea bezieht, gelangt die Europäische Union zu dem Schluss, dass dieses Gesetz die in Absatz 6 aufgeführten Vorgaben erfüllt.

(2) Nach Prüfung der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates mit ihren Durchführungsvorschriften zur Eintragung, zur Kontrolle und zum Schutz von geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der Europäischen Union und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über die gemeinsame Organisation des Weinmarktes gelangt Korea zu dem Schluss, dass diese Rechtsvorschriften die in Absatz 6 aufgeführten Vorgaben erfüllen.

⁽⁵¹⁾ „Geografische Angaben“ in diesem Unterabschnitt sind:

- a) geografische Angaben, Ursprungsbezeichnungen, Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und Tafelweine mit geografischer Angabe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006, der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008, der Verordnung (EWG) Nr. 1601/1991 des Rates vom 10. Juni 1991, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 oder der diese Verordnungen ersetzenden Bestimmungen und
- b) geografische Angaben im Sinne des koreanischen Gesetzes zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse („Agricultural Products Quality Control Act“) (Gesetz Nr. 9759 vom 9. Juni 2009) und des koreanischen Gesetzes über die Steuer auf alkoholische Getränke („Liquor Tax Act“) (Gesetz Nr. 8852 vom 29. Februar 2008).

⁽⁵²⁾ Der Schutz geografischer Angaben nach diesem Unterabschnitt lässt andere Bestimmungen in diesem Abkommen unberührt.

(3) Nach Prüfung einer Zusammenfassung der Spezifikationen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die den in Anhang 10-A aufgeführten geografischen Angaben Koreas entsprechen, welche von Korea nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz eingetragen wurden, verpflichtet sich die Europäische Union, den in Anhang 10-A aufgeführten geografischen Angaben Koreas das in diesem Kapitel festgelegte Schutzniveau zu gewähren.

(4) Nach Prüfung einer Zusammenfassung der Spezifikationen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die den in Anhang 10-A aufgeführten geografischen Angaben der Europäischen Union entsprechen, welche von der Europäischen Union nach den in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften eingetragen wurden, verpflichtet sich Korea, den in Anhang 10-A aufgeführten geografischen Angaben der Europäischen Union das in diesem Kapitel festgelegte Schutzniveau zu gewähren.

(5) Absatz 3 gilt für geografische Angaben für Weine im Hinblick auf nach Artikel 10.24 hinzugefügte geografische Angaben.

(6) Die Europäische Union und Korea kommen überein, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorgaben für die Eintragung und Kontrolle geografischer Angaben die Folgenden sind:

- a) ein Register der im jeweiligen Gebiet geschützten geografischen Angaben,
- b) ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Gegend oder einem Ort einer Vertragspartei stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,
- c) das Erfordernis, dass ein eingetragener Name einem spezifischen Erzeugnis oder spezifischen Erzeugnissen entspricht, für das/die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann,
- d) Vorschriften zur Produktionskontrolle,
- e) Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, dass ein eingetragener Name von jedem Marktteilnehmer verwendet werden kann, der landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen, und
- f) ein Einspruchsverfahren, das die Berücksichtigung der berechtigten Interessen früherer Namensverwender ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Namen als eine Form des geistigen Eigentums geschützt sind oder nicht.

Artikel 10.19

Anerkennung spezifischer geografischer Angaben für Weine⁽⁵³⁾, aromatisierte Weine⁽⁵⁴⁾ und Spirituosen⁽⁵⁵⁾

(1) In Korea werden die in Anhang 10-B aufgeführten geografischen Angaben der Europäischen Union geschützt, wenn die betreffenden Erzeugnisse diese geografischen Angaben im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union über geografische Angaben führen.

(2) In der Europäischen Union werden die in Anhang 10-B aufgeführten geografischen Angaben Koreas geschützt, wenn die betreffenden Erzeugnisse diese geografischen Angaben im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften Koreas über geografische Angaben führen.

Artikel 10.20

Verwendungsrecht

Ein nach diesem Unterabschnitt geschützter Name kann von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen.

Artikel 10.21

Schutzumfang

(1) Die in den Artikeln 10.18 und 10.19 genannten geografischen Angaben werden geschützt gegen

- ⁽⁵³⁾ Weine im Sinne dieses Unterabschnitts sind unter die Position 22.04 des HS fallende Erzeugnisse, die
 - a) mit der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007, der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 und der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 oder den sie ersetzenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen oder
 - b) mit dem koreanischen Gesetz zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse („Agricultural Products Quality Control Act“) (Gesetz Nr. 9759 vom 9. Juni 2009) und dem koreanischen Gesetz über die Steuer auf alkoholische Getränke („Liquor Tax Act“) (Gesetz Nr. 8852 vom 29. Februar 2008) im Einklang stehen.
- ⁽⁵⁴⁾ Aromatisierte Weine im Sinne dieses Unterabschnitts sind unter die Position 22.05 des HS fallende Erzeugnisse, die
 - a) mit der Verordnung (EWG) Nr. 1601/1991 des Rates vom 10. Juni 1991 oder den sie ersetzenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen oder
 - b) mit dem koreanischen Gesetz zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse („Agricultural Products Quality Control Act“) (Gesetz Nr. 9759 vom 9. Juni 2009) und dem koreanischen Gesetz über die Steuer auf alkoholische Getränke („Liquor Tax Act“) (Gesetz Nr. 8852 vom 29. Februar 2008) im Einklang stehen.
- ⁽⁵⁵⁾ Spirituosen im Sinne dieses Unterabschnitts sind unter die Position 22.08 des HS fallende Erzeugnisse, die
 - a) mit der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 und der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission vom 24. April 1990 oder den sie ersetzenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen oder
 - b) mit dem koreanischen Gesetz zur Qualitätskontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse („Agricultural Products Quality Control Act“) (Gesetz Nr. 9759 vom 9. Juni 2009) und dem koreanischen Gesetz über die Steuer auf alkoholische Getränke („Liquor Tax Act“) (Gesetz Nr. 8852 vom 29. Februar 2008) im Einklang stehen.

- a) die Benutzung irgendeines Mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, das auf eine das Publikum hinsichtlich der geografischen Herkunft der Ware irreführende Weise angibt oder nahe legt, dass die fragliche Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem wahren Ursprungsort hat,
- b) die Verwendung einer geografischen Angabe zur Kennzeichnung einer Ware für eine gleichartige Ware⁽⁵⁶⁾, die ihren Ursprung nicht an dem durch die fragliche geografische Angabe bezeichneten Ort hat, selbst wenn der wahre Ursprung der Ware angegeben oder die geografische Angabe in Übersetzung oder Transkription oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Stil“, „Imitation“ oder dergleichen verwendet wird, und
- c) jede andere Benutzung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens lassen das Recht von Personen unberührt, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Verbraucher irreführenden Weise verwendet wird.

(3) Sind geografische Angaben der Vertragsparteien homonym, so wird jeder Angabe Schutz gewährt, sofern sie in gutem Glauben verwendet wurde. Die Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ legt die praktischen Verwendungsbedingungen fest, unter denen die homonymen geografischen Angaben voneinander unterschieden werden, und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die betroffenen Erzeuger angemessen behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden. Ist eine durch dieses Abkommen geschützte geografische Angabe mit einer geografischen Angabe eines Drittlandes homonym, so legt jede Vertragspartei die praktischen Verwendungsbedingungen fest, unter denen die homonymen geografischen Angaben voneinander unterschieden werden, und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die betroffenen Erzeuger angemessen behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.

(4) Dieses Abkommen verpflichtet die Europäische Union oder Korea nicht, eine geografische Angabe zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist oder dort nicht mehr verwendet wird.

(5) Der Schutz einer geografischen Angabe nach diesem Artikel lässt die fortgesetzte Benutzung einer Marke unberührt, die vor dem Tag des Antrags auf Schutz oder Anerkennung der geografischen Angabe im Gebiet einer Vertragspartei angemeldet, eingetragen oder, falls dies in den einschlägigen Rechtsvor-

schriften vorgesehen ist, durch Benutzung erworben wurde, sofern keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall der Marke nach den Rechtsvorschriften der betroffenen Vertragspartei vorliegen. Der Tag des Antrags auf Schutz oder Anerkennung der geografischen Angabe wird nach Artikel 10.23 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 10.22

Durchsetzung des Schutzes

Die Vertragsparteien setzen den in den Artikeln 10.18 bis 10.23 vorgesehenen Schutz aus eigener Initiative mittels geeigneter Maßnahmen ihrer Behörden durch. Sie setzen diesen Schutz auch auf Antrag einer interessierten Partei durch.

Artikel 10.23

Verhältnis zu Marken

(1) Die Eintragung einer Marke, auf die einer der in Artikel 10.21 Absatz 1 aufgeführten Sachverhalte in Bezug auf eine geschützte geografische Angabe für gleichartige Waren zutrifft, wird von den Vertragsparteien abgelehnt oder für ungültig erklärt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Tag des Antrags auf Schutz oder Anerkennung der geografischen Angabe in dem betreffenden Gebiet gestellt wird.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt Folgendes:

- a) Für die in den Artikeln 10.18 und 10.19 genannten geografischen Angaben ist der Tag des Antrags auf Schutz oder Anerkennung der Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, und
- b) für die in Artikel 10.24 genannten geografischen Angaben ist der Tag des Antrags auf Schutz oder Anerkennung der Tag, an dem bei einer Vertragspartei ein Antrag der anderen Vertragspartei auf Schutz oder Anerkennung einer geografischen Angabe eingeht.

Artikel 10.24

Aufnahme zusätzlicher zu schützender geografischer Angaben⁽⁵⁷⁾

(1) Die Europäische Union und Korea kommen überein, zusätzliche zu schützende geografische Angaben nach dem in Artikel 10.25 festgelegten Verfahren in die Anhänge 10-A und 10-B aufzunehmen.

⁽⁵⁷⁾ Bei Unterbreitung eines Vorschlags

- a) seitens Koreas hinsichtlich eines in den Geltungsbereich der in Artikel 10.18 Absatz 2 und in den Fußnoten zu Artikel 10.19 genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union fallenden Ursprungserzeugnisses oder
- b) seitens der Europäischen Union hinsichtlich eines in den Geltungsbereich der in Artikel 10.18 Absatz 1 und in den Fußnoten zu Artikel 10.19 genannten Rechtsvorschriften Koreas fallenden Ursprungserzeugnisses

zur Aufnahme einer zusätzlichen Ursprungsbezeichnung in dieses Abkommen, die von einer der Vertragsparteien durch andere als die in den Artikeln 10.18 Absatz 1 und 10.18 Absatz 2 sowie in den Fußnoten zu Artikel 10.19 genannten Rechtsvorschriften der Vertragsparteien als geografische Angabe im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens anerkannt wurde, kommen die Vertragsparteien überein zu prüfen, ob die geografische Angabe nach diesem Unterabschnitt in dieses Abkommen aufgenommen werden kann.

⁽⁵⁶⁾ Für alle Waren ist der Begriff „gleichartige Ware“ im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens zu verstehen, der die Verwendung geografischer Angaben zur Kennzeichnung von Weinen für Weine regelt, die ihren Ursprung nicht an dem durch die fragliche geografische Angabe bezeichneten Ort haben, oder zur Kennzeichnung von Spirituosen für Spirituosen, die ihren Ursprung nicht an dem durch die fragliche geografische Angabe bezeichneten Ort haben.

(2) Die Europäische Union und Korea kommen überein, Anträge der anderen Vertragspartei auf Aufnahme zusätzlicher zu schützender geografischer Angaben in die Anhänge unverzüglich zu bearbeiten.

(3) Ein Name darf nicht als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte, einschließlich einer Rebsorte, oder einer Terrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Artikel 10.25

Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“

(1) Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingesetzte Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“ tritt nach einvernehmlicher Vereinbarung oder auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, um die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Dialog über geografische Angaben zu intensivieren. Die Arbeitsgruppe kann einvernehmlich Empfehlungen aussprechen und Beschlüsse annehmen.

(2) Die Sitzungen finden abwechselnd im Gebiet einer der Vertragsparteien statt. Termin, Ort und Modalitäten der Sitzungen der Arbeitsgruppe, die auch per Videokonferenz abgehalten werden können, werden von den Vertragsparteien gemeinsam festgelegt; die Arbeitsgruppe tritt jedoch spätestens 90 Tage nach der Antragstellung zusammen.

(3) Die Arbeitsgruppe kann beschließen,

a) die Anhänge 10-A und 10-B zu ändern, indem einzelne geografische Angaben der Europäischen Union oder Koreas hinzugefügt werden, die, gegebenenfalls nach Abschluss des entsprechenden, in Artikel 10.18 Absätze 3 und 4 genannten Verfahrens, auch von der anderen Vertragspartei als geografische Angaben eingestuft und in ihrem Gebiet geschützt werden;

b) die unter Buchstabe a genannten Anhänge zu ändern⁽⁵⁸⁾, indem einzelne geografische Angaben gestrichen werden, die in der Vertragspartei ihres Ursprungs⁽⁵⁹⁾ nicht mehr geschützt sind oder die nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht mehr die Voraussetzungen erfüllen, um in der anderen Vertragspartei als geografische Angabe betrachtet zu werden, und

⁽⁵⁸⁾ Dies bezieht sich auf die Änderung der geografischen Angabe selbst, einschließlich des Namens und der Erzeugniskategorie. Für Änderungen der in Artikel 10.18 Absätze 3 und 4 genannten Spezifikationen oder Änderungen der für die Kontrollen nach Artikel 10.18 Absatz 6 Buchstabe d zuständigen Stellen ist weiterhin ausschließlich die Vertragspartei zuständig, in der eine geografische Angabe ihren Ursprung hat. Änderungen dieser Art können informationshalber mitgeteilt werden.

⁽⁵⁹⁾ Für den Beschluss, den Schutz einer geografischen Angabe aufzuheben, ist weiterhin ausschließlich die Vertragspartei zuständig, in der eine geografische Angabe ihren Ursprung hat.

c) dass eine Bezugnahme auf eine Rechtsvorschrift in diesem Abkommen als Bezugnahme auf die betreffende Rechtsvorschrift in ihrer ab einem bestimmten Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Abkommens geltenden geänderten und ersetzten Fassung gilt.

(4) Die Arbeitsgruppe stellt ferner das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Unterabschnitts sicher und kann alle Fragen im Zusammenhang mit seiner Durchführung und Anwendung prüfen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) der Austausch von Informationen über die Entwicklung der Rechtsetzung und der Politik auf dem Gebiet der geografischen Angaben,

b) der Austausch von Informationen über einzelne geografische Angaben zwecks Prüfung ihres Schutzes gemäß diesem Abkommen und

c) der Austausch von Informationen zum bestmöglichen Funktionieren dieses Abkommens.

(5) Die Arbeitsgruppe kann alle Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich der geografischen Angaben erörtern.

Artikel 10.26

Einzelanträge auf Schutz geografischer Angaben

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts lassen das Recht unberührt, die Anerkennung und den Schutz einer geografischen Angabe nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Koreas zu beantragen.

Unterabschnitt D

Muster und Modelle

Artikel 10.27

Schutz eingetragener Muster und Modelle

(1) Die Europäische Union und Korea sehen den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu sind und originär sind oder Eigenart haben⁽⁶⁰⁾.

(2) Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ausschließliche Rechte nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.

⁽⁶⁰⁾ In Korea gelten Muster und Modelle nicht als neu, wenn ein identisches oder ähnliches Muster oder Modell vor Einreichung des Antrags auf Eintragung als Muster oder Modell öffentlich bekannt war oder öffentlich verwendet wurde. In Korea gelten Muster und Modelle nicht als originell, wenn sie ohne Weiteres aus den Kombinationen von Mustern oder Modellen, die vor Einreichung des Antrags auf Eintragung als Muster oder Modell öffentlich bekannt waren oder öffentlich verwendet wurden, hätten geschaffen werden können. In der Europäischen Union gelten Muster und Modelle nicht als neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Tag der Einreichung des Antrags auf Eintragung eines Musters oder Modells oder vor dem Tag der Offenbarung eines nicht eingetragenen Musters oder Modells ein identisches Muster oder Modell zugänglich gemacht worden ist. In der Europäischen Union gilt ein Muster oder Modell nicht als Muster oder Modell mit Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, nicht von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster oder Modell, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, bei diesem Benutzer hervorruft.

*Artikel 10.28***Rechte aus der Eintragung**

Der Inhaber eines geschützten Musters oder Modells ist berechtigt, Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Gegenstände herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, einzuführen, auszuführen oder zu benutzen, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder in die es aufgenommen wurde, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden, die normale Verwertung des Musters oder Modells über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.

*Artikel 10.29***Schutz nicht eingetragener Erscheinungsformen**

Die Europäische Union und Korea stellen die rechtlichen Mittel für ein Verbot der Verwendung nicht eingetragener Erscheinungsformen eines Erzeugnisses bereit, jedoch nur, wenn die angefochtene Verwendung das Ergebnis einer Nachahmung der nicht eingetragenen Erscheinungsform eines solchen Erzeugnisses ist ⁽⁶¹⁾. Zu Verwendungen dieser Art gehören zumindest die Präsentation ⁽⁶²⁾, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Waren.

*Artikel 10.30***Schutzdauer**

(1) Die Schutzdauer in den Vertragsparteien beträgt mindestens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung.

(2) Die Schutzdauer für nicht eingetragene Erscheinungsformen in der Europäischen Union und in Korea beträgt mindestens drei Jahre.

*Artikel 10.31***Ausnahmen**

(1) Die Europäische Union und Korea können begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Mustern und Modellen vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster und Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

⁽⁶¹⁾ Für die Zwecke dieses Artikels verstehen die Europäische Union und Korea „nicht eingetragenes Muster oder Modell“ und „nicht eingetragene Erscheinungsform“ als Begriffe von ähnlicher Bedeutung. Die Voraussetzungen für den Schutz „nicht eingetragener Muster und Modelle“ oder „nicht eingetragener Erscheinungsformen“ sind festgelegt:

- a) von Korea im Gesetz zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbs und zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses („Unfair Competition Prevention and Trade Secret Protection Act“) (Gesetz Nr. 8767 vom 21. Dezember 2007), und
- b) von der Europäischen Union in der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006.

⁽⁶²⁾ Für die Zwecke dieses Artikels versteht die Europäische Union unter „Präsentation“ das „Angebot“ oder das „Inverkehrbringen“, und Korea versteht unter „Präsentation“ die „Abtretung, Vermietung oder Ausstellung zwecks Abtretung oder Vermietung“.

hen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster oder Modelle, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

(3) Es besteht kein Recht an einem Muster oder Modell, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

*Artikel 10.32***Verhältnis zum Urheberrecht**

Ein Muster oder Modell, das durch ein in der Europäischen Union oder in Korea gemäß diesem Unterabschnitt eingetragenes Musterrecht geschützt ist, ist auch nach dem im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Urheberrecht von dem Tag an schutzfähig, an dem das Muster oder Modell geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde ⁽⁶³⁾.

Unterabschnitt E**Patente***Artikel 10.33***Internationale Übereinkunft**

Die Vertragsparteien unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Artikel 1 bis 16 des Vertrags über das Patentrecht (2000) zu befolgen.

*Artikel 10.34***Patente und öffentliche Gesundheit**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 14. November 2001 von der WTO-Ministerkonferenz angenommenen Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit (im Folgenden „Doha-Erklärung“ genannt) an. Im Hinblick auf die Auslegung und Wahrnehmung der sich aus diesem Unterabschnitt ergebenden Rechte und Pflichten sind die Vertragsparteien berechtigt, sich auf die Doha-Erklärung zu berufen.

(2) Jede Vertragspartei trägt dazu bei, die Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zu Absatz 6 der Doha-Erklärung sowie das am 6. Dezember 2005 in Genf unterzeichnete Protokoll zur Änderung des TRIPS-Übereinkommens umzusetzen und hält deren Bestimmungen ein.

⁽⁶³⁾ Der Schutz eines Musters oder Modells nach dem Urheberrecht besteht nicht automatisch, sondern wird nur gewährt, wenn ein Muster oder Modell nach dem Urheberrecht schutzfähig ist.

Artikel 10.35

Verlängerung der Dauer der Rechte aus dem Patentschutz

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Arzneimittel ⁽⁶⁴⁾ und Pflanzenschutzmittel ⁽⁶⁵⁾, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, ein behördliches Genehmigungs- oder Eintragungsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie auf ihren Märkten in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Vertragsparteien gewähren auf Antrag des Patentinhabers eine Verlängerung der Dauer der Rechte aus dem Patentschutz, um für den Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung der effektiven Schutzfrist zu schaffen, die aus der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Produkts auf ihren jeweiligen Märkten resultiert. Die Verlängerung der Dauer der Rechte aus dem Patentschutz beträgt höchstens fünf Jahre ⁽⁶⁶⁾.

Artikel 10.36

Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung von Arzneimitteln ⁽⁶⁷⁾ vorgelegten Daten

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass Daten, die mit einem Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels vorgelegt werden, vertraulich behandelt, nicht offenbart und nicht als Grundlage für weitere Anträge auf Zulassung verwendet werden.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsparteien in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften sicher, dass im Einklang mit Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens Daten über Sicherheit und Wirksamkeit, die von einem Antragsteller erstmals mit einem Antrag auf Zulassung eines neuen Arzneimittels im Gebiet einer Vertragspartei vorgelegt werden, nicht für die Erteilung einer anderen Arzneimittelzulassung verwendet werden, es sei denn, es liegt ein Nachweis der ausdrücklichen Zustimmung des Zulassungsinhabers zur Verwendung dieser Daten vor.

(3) Der Datenschutz sollte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Erstzulassung im Gebiet einer Vertragspartei gelten.

⁽⁶⁴⁾ Siehe Definition in Anhang 2-D (Arzneimittel und Medizinprodukte).

⁽⁶⁵⁾ Pflanzenschutzmittel in der dem Verwender gelieferten Form bestehen aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten oder enthalten diese und sind für einen der nachstehenden Zwecke bestimmt:

- a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
- b) in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler);
- c) Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit solche Stoffe oder Zubereitungen nicht den besonderen Vorschriften der Europäischen Union über konservierende Stoffe unterliegen;
- d) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile, mit Ausnahme von Algen, zu vernichten, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht, oder
- e) ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen, mit Ausnahme von Algen, zu hemmen oder ein solches Wachstum zu verhindern, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

⁽⁶⁶⁾ Dies gilt unbeschadet einer möglichen Verlängerung für Kinderarzneimittel, falls eine solche von den Vertragsparteien vorgesehen wird.

⁽⁶⁷⁾ Siehe Definition in Anhang 2-D (Arzneimittel und Medizinprodukte).

Artikel 10.37

Schutz der mit einem Antrag auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegten Daten

(1) Die Vertragsparteien legen die Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen fest, bevor sie das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln auf ihren jeweiligen Märkten genehmigen.

(2) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass Testergebnisse, Studienberichte oder Informationen, die von einem Antragsteller erstmals mit einem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgelegt werden, nicht von Dritten oder den zuständigen Behörden zugunsten anderer Personen verwendet werden, die die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels anstreben, es sei denn, es liegt ein Nachweis der ausdrücklichen Zustimmung des Erstantragstellers zur Verwendung dieser Daten vor. Dieser Schutz wird im Folgenden als Datenschutz bezeichnet.

(3) Der Datenschutz sollte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Datum der Erstzulassung im Gebiet einer Vertragspartei gelten.

Artikel 10.38

Durchführung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die uneingeschränkte Wirksamkeit des in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Schutzes zu gewährleisten; sie arbeiten in dieser Hinsicht aktiv zusammen und führen einen konstruktiven Dialog.

Unterabschnitt F

Sonstige Bestimmungen

Artikel 10.39

Pflanzenarten

Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenarten und erfüllt die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (1991).

Artikel 10.40

Genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore

(1) Vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften achten, bewahren und erhalten die Vertragsparteien Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der autochthonen und lokalen Bevölkerungsgruppen mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wichtig sind, und fördern mit dem Einverständnis und unter Mitwirkung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche deren breitere Anwendung und unterstützen die gerechte Aufteilung des Nutzens aus der Anwendung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, regelmäßig Meinungen und Informationen über die folgenden einschlägigen multilateralen Gespräche auszutauschen:

- a) über die Fragen, die im zwischenstaatlichen WIPO-Ausschuss für genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore erörtert werden,
 - b) über die im Rahmen der WTO erörterten Fragen im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen dem TRIPS-Übereinkommen und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (im Folgenden „CBD“ genannt), dem Schutz überlieferten Wissens und der Folklore, und
 - c) über die im Rahmen des CBD erörterten Fragen im Zusammenhang mit einer internationalen Regelung für den Zugang zu genetischen Ressourcen und den Vorteilsausgleich.
- (3) Nach Abschluss der in Absatz 2 genannten einschlägigen multilateralen Gespräche vereinbaren die Vertragsparteien auf Ersuchen einer der Vertragsparteien, diesen Artikel im Handelsausschuss im Lichte der Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieser multilateralen Gespräche zu überprüfen. Der Handelsausschuss kann die zur Umsetzung der Überprüfungsergebnisse erforderlichen Beschlüsse fassen.

ABSCHNITT C

Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Artikel 10.41

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen ihre Verpflichtungen im Rahmen des TRIPS-Übereinkommens, insbesondere des Teils III, und stellen sicher, dass die folgenden ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe in ihren Rechtsvorschriften verankert sind, damit gegen jede Verletzung der in diesem Abkommen festgelegten Rechte des geistigen Eigentums ⁽⁶⁸⁾ wirksam vorgegangen werden kann.
- (2) Die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe
- a) umfassen Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Rechtsbehelfe zur Abschreckung gegen weitere Verletzungshandlungen,
 - b) müssen fair und gerecht sein,
 - c) dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen und sie
 - d) müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewandt werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

Artikel 10.42

Antragsberechtigte

Jede Vertragspartei räumt den folgenden Personen das Recht ein, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums nach den Bestimmungen des geltenden Rechts,
- b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmern, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht,
- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht, und
- d) einer Vereinigung oder einem Verband, die den Rechtsstatus und die Befugnis haben, diese Rechte geltend zu machen, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht.

Unterabschnitt A

Zivilrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe

Artikel 10.43

Beweise

Im Falle einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in gewerblichem Ausmaß räumt jede Vertragspartei den zuständigen Gerichten die Möglichkeit ein, in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei die Vorlage von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

Artikel 10.44

Einstweilige Maßnahmen zur Beweissicherung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Gerichte auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte des geistigen Eigentums verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.
- (2) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass derartige Maßnahmen die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren notwendigen Werkstoffe und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen. Diese Maßnahmen werden gegebenenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechteinhaber wahrscheinlich ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

⁽⁶⁸⁾ Siehe Definition in Artikel 10.2 Absatz 2 Buchstaben a bis h.

Artikel 10.45

Recht auf Auskunft

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenden Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer und/oder jeder anderen Person, die Partei oder Zeuge in einem Rechtsstreit ist, erteilt werden.

- a) Im Sinne dieses Absatzes ist „jede andere Person“ eine Person, die
 - i) nachweislich rechtsverletzende Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
 - ii) nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,
 - iii) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
 - iv) nach Angaben der unter Buchstabe a genannten Person an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb solcher Waren oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war.
- b) Die Auskünfte beinhalten, soweit angebracht,
 - i) die Namen und Adressen der Hersteller, Erzeuger, Vertrieber, Lieferer und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, oder
 - ii) Angaben über die Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und über die Preise, die für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen gezahlt wurden.
- (2) Dieser Artikel gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die
 - a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
 - b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren regeln,
 - c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
 - d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Betei-

ligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder

- e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Artikel 10.46

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Gerichte die Möglichkeit haben, auf Antrag des Antragstellers eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung angeblicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen. Eine einstweilige Maßnahme kann auch gegen eine Mittelsperson⁽⁶⁹⁾ angeordnet werden, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechts, einer Marke oder einer geografischen Angabe in Anspruch genommen werden.

(2) Eine einstweilige Maßnahme kann auch zwecks Beschlagnahme der Waren angeordnet werden, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

(3) Im Falle von Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellt jede Vertragspartei sicher, dass die zuständigen Gerichte die Möglichkeit haben, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des angeblichen Verletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist.

Artikel 10.47

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag des Antragstellers die Vernichtung von Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, sowie jede andere Maßnahme unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne Entschädigung irgendwelcher Art anordnen können, um solche Waren endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen. Gegebenenfalls können die zuständigen Gerichte auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung solcher Waren verwendet werden.

(2) Die Gerichte ordnen an, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

⁽⁶⁹⁾ Für die Zwecke dieses Absatzes wird der Begriff „Vermittler“ in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien definiert, er umfasst jedoch die Lieferanten oder Vertrieber von rechtsverletzenden Waren und gegebenenfalls auch die Anbieter von Online-Diensten.

(3) Bei der Prüfung eines Antrags auf Abhilfemaßnahmen sind die Notwendigkeit eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Schwere der Rechtsverletzung und den angeordneten Rechtsbehelfen sowie die Interessen Dritter zu berücksichtigen.

Artikel 10.48

Unterlassungsanordnungen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Gerichte bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gegen den Verletzer eine Unterlassungsanordnung erlassen können, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt.

(2) Sofern dies in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist, werden im Falle der Missachtung einer Unterlassungsanordnung in geeigneten Fällen Zwangsgelder verhängt, um ihre Einhaltung zu gewährleisten. Jede Vertragspartei stellt außerdem sicher, dass die Rechteinhaber Unterlassungsanordnungen gegen Mittelspersonen⁽⁷⁰⁾ beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Urheberrechts, eines verwandten Schutzrechts, einer Marke oder einer geografischen Angabe in Anspruch genommen werden.

Artikel 10.49

Ersatzmaßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die zuständigen Gerichte in geeigneten Fällen und auf Antrag der Person, der die in den Artikeln 10.47 oder 10.48 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der in den Artikeln 10.47 oder 10.48 genannten Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

Artikel 10.50

Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Gerichte bei der Festsetzung des Schadensersatzes wie folgt vorgehen:

- a) sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber oder
- b) sie können stattdessen in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

⁽⁷⁰⁾ Für die Zwecke dieses Absatzes wird der Begriff „Vermittler“ in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien definiert, er umfasst jedoch die Lieferanten und Vertreiber von rechtsverletzenden Waren und gegebenenfalls auch die Anbieter von Online-Diensten.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, können die Vertragsparteien die Möglichkeit vorsehen, dass die Gerichte die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

(3) In zivilrechtlichen Verfahren kann jede Vertragspartei zumindest für durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte geschützte Werke, Tonträger und Darbietungen sowie in Fällen von Markennachahmungen das Recht auf einen im Voraus festgesetzten Schadensersatz vorsehen oder aufrechterhalten, das der Rechteinhaber in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10.51

Prozesskosten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass angemessene und verhältnismäßige Prozesskosten und sonstige, der obsiegenden Partei entstandene Ausgaben in der Regel von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

Artikel 10.52

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Gerichte bei Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gegebenenfalls auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können. Jede Vertragspartei kann andere, den besonderen Umständen angemessene Zusatzmaßnahmen, einschließlich öffentlichkeitswirksamer Anzeigen, vorsehen.

Artikel 10.53

Urheber- oder Inhabervermutung

In zivilrechtlichen Verfahren über Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte gewährleistet jede Vertragspartei die Rechtsvermutung, dass bis zum Beweis des Gegenteils die Person oder Einrichtung, deren Name als Autor eines Werks oder Gegenstands oder als Inhaber eines verwandten Schutzrechts in Bezug auf ein Werk oder Gegenstand in der üblichen Weise angegeben ist, der rechtmäßige Inhaber des betreffenden Rechts ist.

Unterabschnitt B

Strafrechtliche Durchsetzung

Artikel 10.54

Anwendungsbereich der strafrechtlichen Durchsetzung

Jede Vertragspartei sieht Strafverfahren und Strafen vor, die zumindest bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren und vorsätzlicher unerlaubter Herstellung von Waren, die durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht⁽⁷¹⁾ geschützt sind, in gewerbsmäßigem Umfang Anwendung finden.

⁽⁷¹⁾ Der Begriff „verwandte Schutzrechte“ wird von jeder Vertragspartei im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen definiert.

*Artikel 10.55***Nachahmung geografischer Angaben sowie von Mustern und Modellen**

Vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften, verfassungsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften prüft jede Vertragspartei die Einführung von Maßnahmen, die die strafrechtliche Haftung für die Nachahmung geografischer Angaben sowie von Mustern und Modellen vorsehen.

*Artikel 10.56***Haftung juristischer Personen**

(1) Jede Vertragspartei trifft im Einklang mit ihren Rechtsgrundsätzen die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, um die Haftung juristischer Personen für die in Artikel 10.54 genannten strafbaren Handlungen vorzusehen.

(2) Diese Haftung berührt nicht die strafrechtliche Haftung der natürlichen Personen, die die strafbaren Handlungen begangen haben.

*Artikel 10.57***Beihilfe**

Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten für die Beihilfe zu den in Artikel 10.54 genannten strafbaren Handlungen.

*Artikel 10.58***Beschlagnahme**

Im Falle einer strafbaren Handlung nach Artikel 10.54 sieht jede Vertragspartei vor, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, die Beschlagnahme von Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um nachgeahmte Markenwaren oder um unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren handelt, von Materialien und Geräten, die vornehmlich zur Ausübung der behaupteten strafbaren Handlung gedient haben, von einschlägigen Beweisen für die behauptete strafbare Handlung sowie von allen Vermögenswerten anzuordnen, die direkt oder indirekt aus der Verletzungshandlung stammen oder dadurch erlangt werden.

*Artikel 10.59***Sanktionen**

Für die strafbaren Handlungen nach Artikel 10.54 sieht jede Vertragspartei Sanktionen vor, die auch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Haft- und/oder Geldstrafen umfassen.

*Artikel 10.60***Einziehung**

(1) Im Falle einer strafbaren Handlung nach Artikel 10.54 sieht jede Vertragspartei vor, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, die Einziehung und/oder Vernichtung aller nachgeahmten Markenwaren oder unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren, Materialien und Geräte, die vornehmlich zur Schaffung nachgeahmter Markenwaren oder unerlaubt hergestellter urheberrechtlich geschützter Waren gedient haben, sowie der Vermögenswerte anzuordnen, die direkt oder indirekt aus der Verletzungshandlung stammen oder dadurch erlangt werden.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die nachgeahmten Markenwaren und die unerlaubt hergestellten urheberrechtlich geschützten Waren, die nach den Bestimmungen dieses Artikels eingezogen und nicht vernichtet wurden, außerhalb der Vertriebswege entsorgt werden, sofern die Waren nicht die Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährden.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet ferner, dass bei einer Einziehung und Vernichtung nach den Bestimmungen dieses Artikels der Beklagte keinerlei Entschädigung erhält.

(4) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Gerichte die Befugnis haben, die Einziehung von Vermögenswerten in einer Höhe anzuordnen, die dem Wert der Vermögenswerte entspricht, die direkt oder indirekt aus der Verletzungshandlung stammen oder dadurch erlangt wurden.

*Artikel 10.61***Rechte Dritter**

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Rechte Dritter ordnungsgemäß geschützt und gewahrt werden.

*Unterabschnitt C***Haftung der Anbieter von Online-Diensten***Artikel 10.62***Haftung der Anbieter von Online-Diensten ⁽⁷²⁾**

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Dritte die Dienste von Vermittlern für rechtsverletzende Tätigkeiten nutzen können. Um den freien Datenverkehr für Informationsdienste zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Umfeld durchzusetzen, ergreift jede Vertragspartei für Vermittler die in den Artikeln 10.63 bis 10.66 genannten Maßnahmen, sofern die Vermittler in keiner Weise mit der übermittelten Information in Verbindung stehen.

*Artikel 10.63***Haftung der Anbieter von Online-Diensten: „Reine Durchleitung“**

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen haftbar ist, sofern der Anbieter

a) die Übermittlung nicht veranlasst,

b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und

⁽⁷²⁾ Für die Zwecke des Dienstes nach Artikel 10.63 ist ein Diensteanbieter ein Anbieter, der die Übermittlung und die Weiterleitung von oder Verbindungen für digitale Online-Kommunikationen anbietet, wobei vom Nutzer ausgewähltes Material ohne inhaltliche Veränderung zwischen oder innerhalb von vom Nutzer festgelegten Punkten übertragen wird; für die Zwecke der Dienste nach den Artikeln 10.64 und 10.65 ist ein Diensteanbieter ein Anbieter oder Betreiber von Online-Diensten oder Netzzugängen.

c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung eines Zugangs nach Absatz 1 umfassen auch die automatische, kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtssystemen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 10.64

Haftung der Anbieter von Online-Diensten: „Caching“

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer gelieferte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter nicht für die automatische, vorübergehende Zwischenspeicherung haftbar ist, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage hin effizienter zu gestalten, sofern der Diensteanbieter folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) er verändert nicht die Information,
- b) er erfüllt die Bedingungen für den Zugang zu der Information,
- c) er beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind,
- d) er beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, und
- e) er handelt zügig, um eine von ihm gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurde oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechts-

systemen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 10.65

Haftung der Anbieter von Online-Diensten: „Hosting“

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung einer von einem Nutzer gelieferten Information besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen haftbar ist, sofern der Diensteanbieter folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) er hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information und ist sich, was Schadensersatzansprüche anbelangt, keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder
- b) er wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Einklang mit den Rechtssystemen der Vertragsparteien vom Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Vertragsparteien Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

Artikel 10.66

Keine allgemeine Überwachungsspflicht

(1) Die Vertragsparteien erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 10.63 bis 10.65 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelte oder gespeicherte Information zu überwachen oder aktiv nach Tatsachen oder Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(2) Die Vertragsparteien können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßlich rechtswidrige Tätigkeiten, die von Nutzern ihres Dienstes ausgeübt, oder mutmaßlich rechtswidrige Informationen, die von Nutzern ihres Dienstes geliefert werden, zu unterrichten oder den zuständigen Behörden auf Anfrage Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.

Unterabschnitt D

Sonstige Bestimmungen

Artikel 10.67

Grenzmaßnahmen

(1) Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, legt jede Vertragspartei Verfahren ⁽⁷³⁾ fest, nach denen ein Rechteinhaber, der den begründeten Verdacht hat, dass es zur Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Überführung in den Zolltransit, Umladung, Verbringung in eine Freizone ⁽⁷⁴⁾, Überführung in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren ⁽⁷⁵⁾ oder in ein Zollfreilager von Waren kommen kann, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen ⁽⁷⁶⁾, bei den zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden schriftlich beantragen kann, dass die Zollbehörden die Freigabe dieser Waren in den freien Verkehr aussetzen oder die Waren einbehalten.

(2) Für den Fall, dass die Zollbehörden während ihrer Tätigkeit und bevor ein Rechteinhaber einen Antrag eingereicht hat oder einem solchen stattgegeben wurde, den ausreichend begründeten Verdacht haben, dass Waren ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Zollbehörden die Freigabe der Waren aussetzen oder diese einbehalten können, damit der Rechteinhaber einen Antrag auf Tätigwerden der Behörden nach Absatz 1 stellen kann.

⁽⁷³⁾ Es herrscht Einvernehmen darüber, dass keine Verpflichtung besteht, solche Verfahren auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die in einem anderen Land vom Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden.

⁽⁷⁴⁾ „Zolltransit, Umladung und Verbringung in eine Freizone“ nach der Definition im Übereinkommen von Kyoto.

⁽⁷⁵⁾ Im Falle von Korea umfasst die „Überführung in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren“ die vorübergehende Verwendung und den Betrieb unter Zollverschluss. Im Falle der Europäischen Union umfasst die „Überführung in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren“ die vorübergehende Verwendung, die aktive Veredelung und das Umwandlungsverfahren unter zollamtlicher Überwachung.

⁽⁷⁶⁾ Für die Zwecke dieses Artikels sind Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen,

a) nachgeahmte Waren, namentlich

i) Waren, einschließlich Verpackungen, auf denen unbefugt eine Marke angebracht ist, die mit einer rechtsgültig für solche Waren eingetragenen Marke identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke unterscheiden lässt und die dadurch die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke verletzt,

ii) alle gegebenenfalls auch gesondert gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente), auf die die unter Buchstabe a Ziffer i genannten Umstände zutreffen, oder

iii) mit Marken nachgeahmter Waren versehene Verpackungen, die gesondert gestellt werden und auf die die unter Buchstabe a Ziffer i genannten Umstände zutreffen,

b) unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers eines nach dem Recht einer Vertragspartei eingetragenen oder nicht eingetragenen Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder ohne Zustimmung einer von dem Rechteinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person angefertigt werden, oder

c) Waren, die nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in der der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird,

i) ein Patentrecht,

ii) ein Sortenschutzrecht,

iii) ein Recht an einem eingetragenen Muster oder Modell oder

iv) ein Recht an einer geografischen Angabe

verletzen.

(3) Die zur Erfüllung der in Teil III Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Rechte und Pflichten des Einführers gelten auch für den Ausführer oder gegebenenfalls den Besitzer ⁽⁷⁷⁾ der Waren.

(4) Korea kommt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtung in Bezug auf Buchstabe c Ziffern i und iii der Fußnote 27 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens vollständig nach.

Artikel 10.68

Verhaltenskodizes

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass

- a) die Handels- oder Berufsverbände oder -organisationen Verhaltenskodizes ausarbeiten, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beitragen, indem sie insbesondere die Anbringung eines Codes auf optischen Speicherplatten empfehlen, anhand dessen festzustellen ist, wo sie hergestellt wurden, und
- b) den zuständigen Behörden der Vertragsparteien die Entwürfe der Verhaltenskodizes und etwaige Gutachten über deren Anwendung übermittelt werden.

Artikel 10.69

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen dieses Kapitels zu unterstützen. Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem folgende Tätigkeiten:

- a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über Regeln zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte; Erfahrungsaustausch über Fortschritte bei der Rechtsetzung,
- b) Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums,
- c) Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung dieser Rechte auf zentraler und subzentraler Ebene durch die Zollbehörden, die Polizei sowie durch Verwaltungs- und Justizstellen; Koordinierung, auch mit anderen Ländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,
- d) Kompetenz- und Organisationsaufbau und
- e) Förderung und Verbreitung von Informationen über die Rechte des geistigen Eigentums, unter anderem in Geschäftskreisen und in der Zivilgesellschaft; Förderung der Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechteinhabern.

⁽⁷⁷⁾ Einschließlich zumindest der Person, die Eigentümer der Waren ist, oder der Person, die ein gleichartiges Verfügungsrecht über die Waren besitzt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und ergänzend dazu kommen die Europäische Union und Korea überein, einen fruchtbaren Dialog über die Rechte des geistigen Eigentums (IP-Dialog) in Gang zu setzen und zu unterhalten, bei dem Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums nach diesem Kapitel sowie weitere einschlägige Themen behandelt werden.

KAPITEL ELF

WETTBEWERB

ABSCHNITT A

Wettbewerb

Artikel 11.1

Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs in ihren Handelsbeziehungen an. Sie verpflichten sich, ihr Wettbewerbsrecht in einer Weise anzuwenden, die verhindert, dass die Vorteile aus der Liberalisierung des Warenhandels, des Dienstleistungshandels und der Niederlassung durch wettbewerbsfeindliche Geschäftsgebaren oder Geschäftsvorgänge aufgehoben oder zunichte gemacht werden.

(2) Die Vertragsparteien wenden in ihren Gebieten ein umfassendes Wettbewerbsrecht an, das wirksam gegen einschränkende Vereinbarungen, abgestimmte Verhaltensweisen⁽⁷⁸⁾ und die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen vorgeht und Unternehmenszusammenschlüsse wirksam kontrolliert.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die folgenden wettbewerbsbeschränkenden Praktiken insofern mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar sind, als sie geeignet sind, ihren gegenseitigen Handel zu beeinträchtigen:

- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensverbänden und abgestimmte Verhaltensweisen, die im gesamten Gebiet der jeweiligen Vertragspartei oder in einem wesentlichen Teil dieses Gebietes die Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- b) die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der jeweiligen Vertragspartei oder in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets durch ein oder mehrere Unternehmen oder
- c) Unternehmenszusammenschlüsse, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der jeweiligen Vertragspartei oder in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.

⁽⁷⁸⁾ Die Anwendung dieses Artikels auf abgestimmte Verhaltensweisen regelt jede Vertragspartei in ihrem Wettbewerbsrecht.

Artikel 11.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff Wettbewerbsrecht:

- a) im Falle der Europäischen Union die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,
- b) im Falle von Korea den „Monopoly Regulation and Fair Trade Act“ sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen und
- c) alle Änderungen der in diesem Artikel genannten Rechtsinstrumente, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen werden.

Artikel 11.3

Durchführung

(1) Die Vertragsparteien unterhalten eine oder mehrere Behörden, die für die Durchführung des Wettbewerbsrechts nach Artikel 11.2 zuständig und angemessen ausgestattet sind.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig eine transparente, fristgemäße und diskriminierungsfreie Anwendung ihres Wettbewerbsrechts ist, bei der die Grundsätze des fairen Verfahrens und des Rechts auf Verteidigung für die betroffenen Parteien respektiert werden.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei öffentliche Informationen über ihre Maßnahmen zur Durchführung des Wettbewerbsrechts und über ihre Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den sich aus diesem Abschnitt ergebenden Verpflichtungen zur Verfügung.

Artikel 11.4

Öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen Rechten⁽⁷⁹⁾ oder ausschließlichen Rechten

(1) Für öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten gilt Folgendes:

- a) die Vertragsparteien erlassen keine Maßnahmen oder erhalten keine Maßnahmen aufrecht, die den Grundsätzen nach Artikel 11.1 zuwiderlaufen, und
- b) sie stellen sicher, dass diese Unternehmen dem Wettbewerbsrecht nach Artikel 11.2 unterliegen,

⁽⁷⁹⁾ Besondere Rechte werden gewährt, wenn eine Vertragspartei die Unternehmen, die zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt sind, bestimmt oder ihre Zahl auf zwei oder mehr begrenzt, ohne dabei objektive, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende und nicht diskriminierende Kriterien zugrunde zu legen, oder wenn sie Unternehmen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Vorteile gewährt, die die Möglichkeit für andere Unternehmen, die gleiche Ware zu liefern oder die gleichen Dienstleistungen zu erbringen, spürbar beeinträchtigen.

soweit die Anwendung dieser Grundsätze und des Wettbewerbsrechts die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

(2) Absatz 1 ist nicht dahingehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, ein öffentliches Unternehmen zu gründen oder beizubehalten, Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte einzuräumen oder solche Rechte aufrechtzuerhalten.

Artikel 11.5

Staatliche Monopole

(1) Jede Vertragspartei formt staatliche Handelsmonopole so um, dass die Herstellungs- und Vermarktungsbedingungen für Waren keine Maßnahmen enthalten, die zwischen natürlichen und juristischen Personen der beiden Vertragsparteien diskriminieren ⁽⁸⁰⁾.

(2) Absatz 1 ist nicht dahingehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, ein staatliches Monopol zu gründen oder beizubehalten.

(3) Dieser Artikel lässt die in Kapitel Neun (Öffentliches Beschaffungswesen) aufgeführten Rechte und Pflichten unberührt.

Artikel 11.6

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren jeweiligen Wettbewerbsbehörden wichtig sind, um das Wettbewerbsrecht noch wirksamer durchzusetzen und die Ziele dieses Abkommens zu verwirklichen, indem der Wettbewerb gefördert und wettbewerbsfeindliche Geschäftsgebaren oder Geschäftsvorgänge eingeschränkt werden.

(2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien erstreckt sich auf ihre jeweilige Durchsetzungspraxis und die Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts, unter anderem durch Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, Notifikationen, Konsultationen und den Austausch nicht vertraulicher Informationen auf der Grundlage des am 23. Mai 2009 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen.

Artikel 11.7

Konsultationen

(1) Sofern das in Artikel 11.6 Absatz 2 genannte Abkommen keine spezifischeren Bestimmungen enthält, nimmt eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Konsultationen über deren Stellungnahmen auf, um die gegenseitige Verständigung zwischen den Vertragsparteien zu fördern oder

⁽⁸⁰⁾ Diskriminierende Maßnahmen sind Maßnahmen, die mit der Inländerbehandlung nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, einschließlich der in den einschlägigen Anhängen dieses Abkommens festgelegten Bedingungen, nicht vereinbar sind.

spezifische Fragen zu diesem Abschnitt zu erörtern. Die andere Vertragspartei gibt in ihrem Ersuchen gegebenenfalls an, inwiefern die Frage den Handel zwischen den Vertragsparteien betrifft.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erörtern die Vertragsparteien unverzüglich jede Frage, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abschnitts ergibt.

(3) Um im Rahmen der Konsultationen eine Diskussion über die betreffende Frage zu erleichtern, bemüht sich jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei einschlägige, nicht vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 11.8

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen sich in Fragen, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, nicht auf Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) berufen.

ABSCHNITT B

Subventionen

Artikel 11.9

Grundsätze

Die Vertragsparteien kommen überein, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, durch Subventionen verursachte Wettbewerbsverzerrungen, soweit sie den internationalen Handel beeinträchtigen, durch die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise zu beseitigen und das Auftreten von Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Artikel 11.10

Begriffsbestimmungen der Subvention und der Spezifität

(1) Eine Subvention ist eine Maßnahme, bei der die Bedingungen nach Artikel 1.1 des Subventionsübereinkommens erfüllt sind.

(2) Eine Subvention gilt als spezifisch, wenn sie unter Artikel 2 des Subventionsübereinkommens fällt. Eine Subvention unterliegt diesem Abschnitt nur insofern, als sie im Sinne des Artikels 2 des Subventionsübereinkommens als spezifisch gilt.

Artikel 11.11

Verbotene Subventionen ⁽⁸¹⁾, ⁽⁸²⁾

Die folgenden Subventionen gelten nach Artikel 2 des Subventionsübereinkommens als spezifisch und sind für die Zwecke dieses Abkommens insofern verboten, als sie den internationalen Handel der Vertragsparteien beeinträchtigen ⁽⁸³⁾:

⁽⁸¹⁾ Die Vertragsparteien kommen überein, dass dieser Artikel nur für Subventionen gilt, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt wurden.

⁽⁸²⁾ Für die Zwecke dieses Abkommens findet dieser Artikel keine Anwendung auf Subventionen, die kleinen und mittleren Unternehmen im Einklang mit den objektiven Kriterien oder Bedingungen nach Artikel 2.1 Buchstabe b und dazugehöriger Fußnote 2 des Subventionsübereinkommens gewährt wurden.

⁽⁸³⁾ Der internationale Handel der Vertragsparteien umfasst sowohl die Inlands- als auch die Auslandsmärkte.

- a) Subventionen, die im Rahmen einer Rechtsvereinbarung gewährt werden, bei der eine Regierung oder eine öffentliche Einrichtung für die Deckung von Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen im Sinne des Artikels 2.1 des Subventionsübereinkommens haftet, wobei weder die Höhe dieser Schulden und Verbindlichkeiten noch die Dauer dieser Haftung rechtlich oder tatsächlich begrenzt sind, und
- b) Subventionen (wie Krediten und Bürgschaften, Barzuschüsse, Kapitalzuführungen, Bereitstellung von Vermögenswerten unter dem Marktpreis oder Steuerbefreiungen) für insolvente oder angeschlagene Unternehmen ohne einen überzeugenden, auf realistische Annahmen gestützten Sanierungsplan, der die langfristige Erholung des insolventen oder angeschlagenen Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist gewährleistet, und ohne eine beträchtliche Eigenbeteiligung des Unternehmens an den Sanierungskosten. Diese Bestimmungen hindern die Vertragsparteien nicht daran, Subventionen als vorübergehende Liquiditätshilfe in Form von Kreditbürgschaften oder von Krediten zu gewähren, die auf den Betrag begrenzt sind, der erforderlich ist, um ein angeschlagenes Unternehmen so lange geschäftsfähig zu erhalten, bis ein Sanierungs- oder Liquidationsplan ausgearbeitet ist.

Buchstabe b gilt nicht für Subventionen, die als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen oder dem Steinkohlebergbau gewährt werden.

Artikel 11.12

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei sorgt für Transparenz im Bereich der Subventionen. Zu diesem Zweck erstattet jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei jährlich Bericht über den Gesamtbetrag, die verschiedenen Arten und die sektorale Verteilung von Subventionen, die spezifisch sind und den internationalen Handel beeinträchtigen könnten. Die Berichterstattung sollte Informationen über das Ziel, die Form, den Betrag oder den Finanzplan und möglichst auch über den Empfänger der von einer Regierung oder einer öffentlichen Einrichtung gewährten Subvention umfassen.
- (2) Der Bericht gilt als vorgelegt, wenn er bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres an die andere Vertragspartei übermittelt wird oder wenn die einschlägigen Informationen bis zu diesem Zeitpunkt auf einer Internet-Website öffentlich zugänglich sind.
- (3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei weitergehende Auskünfte über alle Subventionsregelungen und über bestimmte Einzelfälle von Subventionen, die spezifisch sind. Die Vertragsparteien berücksichtigen bei diesem Informationsaustausch die Beschränkungen, die die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses auferlegt.

Artikel 11.13

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen

Das Recht einer Vertragspartei, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens gegen eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention handelspolitische Schutzmaßnahmen einzuführen, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen oder eine andere angemessene Maßnahme zu ergreifen, bleibt von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

Artikel 11.14

Überwachung und Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen laufend die in diesem Abschnitt aufgeführten Angelegenheiten. Jede Vertragspartei kann den Handelsausschuss damit befassen. Die Vertragsparteien kommen überein, die bei der Umsetzung dieses Abschnitts erzielten Fortschritte nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle zwei Jahre zu überprüfen, sofern beide Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Artikel 11.15

Geltungsbereich

(1) Die Artikel 11.9 bis 11.14 gelten für Subventionen, die für Waren gewährt werden; ausgenommen sind Fischereisubventionen, Subventionen für unter Anhang 1 des Landwirtschaftsübereinkommens fallende Erzeugnisse sowie andere unter das Landwirtschaftsübereinkommen fallende Subventionen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, Regeln für die Subventionsvergabe im Dienstleistungsbereich auszuarbeiten, wobei sie die Entwicklungen auf multilateraler Ebene berücksichtigen und auf Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei Informationen austauschen. Die Vertragsparteien kommen überein, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen ersten Erfahrungsaustausch zum Thema Subventionsvergabe im Dienstleistungsbereich abzuhalten.

KAPITEL ZWÖLF

TRANSPARENZ

Artikel 12.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Allgemeingültige Maßnahmen sind alle allgemeinen oder abstrakten Handlungen, Verfahren, Auslegungen oder sonstigen Anforderungen, einschließlich nicht verbindlicher Maßnahmen. Entscheidungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, zählen nicht dazu; und

interessierte Personen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, denen im Rahmen von allgemeingültigen Maßnahmen Rechte und Pflichten im Sinne des Artikels 12.2 übertragen werden können.

Artikel 12.2

Ziel und Geltungsbereich

Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich ihr jeweiliger Regelungsrahmen auf ihren gegenseitigen Handel auswirken kann, und streben für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere für in ihren Gebieten geschäftstätige kleine Akteure, ein effizientes und verlässliches Regelungsumfeld an. Sie bekräftigen ihre jeweiligen Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und legen präzisere Vorgaben und verbesserte Regelungen für die Bereiche Transparenz, Konsultation und bessere Verwaltung allgemeingültiger Maßnahmen fest, sofern sich diese Maßnahmen auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit auswirken können.

*Artikel 12.3***Veröffentlichung**

(1) Jede Vertragspartei stellt für allgemeingültige Maßnahmen, die sich auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit auswirken können, Folgendes sicher:

- a) Die Maßnahmen sind für interessierte Personen ohne weiteres über ein offiziell benanntes, nach Möglichkeit elektronisches Medium ohne Diskriminierung zugänglich, so dass sich interessierte Personen und die andere Vertragspartei damit vertraut machen können;
- b) die Vertragsparteien erläutern die Gründe für solche Maßnahmen und ihr Ziel, und
- c) sie gewährleisten eine ausreichende Frist zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten solcher Maßnahmen, wobei sie die Anforderungen der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gebührend berücksichtigen.

(2) Jede Vertragspartei:

- a) bemüht sich, allgemeingültige Maßnahmen, deren Annahme oder Änderung sie vorschlagen, vorab zu veröffentlichen, und zwar einschließlich einer Erläuterung der Gründe für den Vorschlag und seines Ziels,
- b) räumt interessierten Personen angemessene Möglichkeiten ein, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung zu nehmen, wobei sie insbesondere gewährleistet, dass die Fristen dafür ausreichend sind, und
- c) bemüht sich, die Stellungnahmen interessierter Personen zu solchen vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

*Artikel 12.4***Anfragen und Kontaktstellen**

(1) Um Anfragen interessierter Personen zu vorgeschlagenen oder geltenden allgemeingültigen Maßnahmen, die sich auf Angelegenheiten dieses Abkommens auswirken können, sowie zu deren Anwendung zu beantworten, führt jede Vertragspartei geeignete Mechanismen ein und behält diese bei. Anfragen können über im Rahmen dieses Abkommens eingerichtete Auskunfts- oder Kontaktstellen, gegebenenfalls auch im Wege anderer Mechanismen, gestellt werden.

(2) Sofern in ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, erkennen die Vertragsparteien an, dass Antworten nach Absatz 1 lediglich Informationszwecken dienen und weder endgültig noch rechtsverbindlich sein können.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu geltenden oder vorgeschlagenen allgemeingültigen Maßnahmen, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei die Wirkungsweise dieses Abkommens beeinträchtigen könnten, und zwar

unabhängig davon, ob die ersuchende Vertragspartei vorab von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich, interessierten Personen der anderen Vertragspartei Auskunfts- oder Kontaktstellen zu benennen oder solche Stellen einzurichten und diese damit zu beauftragen, für Probleme, die sich möglicherweise für diese Personen aus der Anwendung allgemeingültiger Maßnahmen ergeben, eine geeignete Lösung zu finden. Die entsprechenden Verfahren sollten leicht zugänglich, zeitlich begrenzt, ergebnisorientiert und transparent sein. Von den Vertragsparteien eingeführte oder beibehaltene Rechtsbehelfsverfahren bleiben davon unberührt. Desgleichen bleiben die sich aus Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) und Anhang 14-A (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien davon unberührt.

*Artikel 12.5***Verwaltungsverfahren**

Damit alle allgemeingültigen Maßnahmen, die sich auf Angelegenheiten dieses Abkommens auswirken können, in folgerichtiger, unvoreingenommener und vertretbarer Weise verwaltet werden können, verfährt jede Vertragspartei bei der Anwendung dieser Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- a) sie bemüht sich, interessierte Personen der anderen Vertragspartei, die von einem Verfahren unmittelbar betroffen sind, rechtzeitig und gemäß ihren Verfahrensvorschriften über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten; dabei gibt sie die Art des Verfahrens an und fügt eine Erklärung zur Rechtsgrundlage, nach der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung aller strittigen Fragen bei;
- b) vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme gibt sie den interessierten Personen ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, und
- c) sie stellt sicher, dass sich die Verfahren auf ihre jeweiligen Rechtsvorschriften stützen und mit ihnen im Einklang stehen.

*Artikel 12.6***Überprüfung und Rechtsbehelf**

(1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, gerichtsähnliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten, damit Verwaltungsmaßnahmen, die Angelegenheiten dieses Abkommens betreffen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Instanzen sind unparteiisch, von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Dienststelle oder Behörde unabhängig und haben kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Gerichten oder in solchen Verfahren:

- a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu unterstützen oder zu verteidigen, und
- b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf Beweise und öffentlich zugängliche Unterlagen oder, sofern ihre nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Vorbehaltlich eines in ihren Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer weiteren Überprüfung stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Dienststelle oder Behörde die betreffende Entscheidung umsetzt und sich in ihrer Verwaltungspraxis hinsichtlich der fraglichen Verwaltungsmaßnahme maßgeblich daran orientiert.

Artikel 12.7

Qualität und Effizienz von Rechtsvorschriften und gute Verwaltungspraxis

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zur Steigerung der Qualität und Effizienz von Rechtsvorschriften zusammenzuarbeiten; unter anderem tauschen sie dazu Informationen über die Reform ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften und deren Folgenabschätzung sowie über entsprechende bewährte Praktiken aus.
- (2) Die Parteien bekennen sich zu den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis und kommen überein, zu deren Förderung zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken.

Artikel 12.8

Nichtdiskriminierung

Auf interessierte Personen der anderen Vertragspartei wendet jede Vertragspartei Transparenzstandards an, die nicht weniger günstig sind als die Standards, die sie ihren eigenen interessierten Personen, den interessierten Personen eines Drittlandes oder irgendeinem Drittland — je nachdem, welche Standards höher sind — gewähren.

KAPITEL DREIZEHN

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Artikel 13.1

Hintergrund und Ziele

- (1) Unter Hinweis auf die Agenda 21 (VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, 1992), den Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung (2002) und die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (2006) bekräftigen die Vertragsparteien ihr Bekenntnis zur Förderung der Entwicklung des internationalen Handels in einer Form, die das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung näher bringt, und sind bestrebt, die Einbeziehung und Berücksichtigung dieses Ziels auf allen Ebenen ihrer Handelsbeziehungen zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und der Umweltschutz Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig beeinflussen und verstärken. Sie betonen, dass eine Zusammenarbeit in handelsbezogenen sozialen und umweltspezifischen Fragen als Bestandteil eines Gesamtkonzepts für die Bereiche Handel und nachhaltige Entwicklung von Vorteil ist.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie mit diesem Kapitel nicht die Absicht verfolgen, die Arbeits- oder Umweltnormen der Vertragsparteien zu harmonisieren, sondern dass sie ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit dahingehend intensivieren möchten, dass eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Absätze 1 und 2 gefördert wird.

Artikel 13.2

Geltungsbereich

- (1) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, gelten seine Bestimmungen für von den Vertragsparteien getroffene oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die Handelsaspekte umwelt- und arbeitsspezifischer Fragen⁽⁸⁴⁾ im Zusammenhang mit Artikel 13.1 Absätze 1 und 2 betreffen.
- (2) Die Vertragsparteien betonen, dass Umwelt- und Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten. Sie halten fest, dass ihre komparativen Vorteile keinesfalls in Frage gestellt werden sollten.

Artikel 13.3

Regelungsrecht und Schutzniveau

Unter Anerkennung des Rechts einer jeden Vertragspartei, ihre eigenen Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen und ihre Gesetze und Politikvorhaben für diese Bereiche entsprechend festzulegen oder zu ändern, bemüht sich jede Vertragspartei sicherzustellen, dass diese Gesetze und Politikvorhaben ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern, welches mit den in den Artikeln 13.4 und 13.5 aufgeführten international anerkannten Normen oder Vereinbarungen im Einklang steht, und ist bestrebt, diese Gesetze und Politikvorhaben weiter zu verbessern.

Artikel 13.4

Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsvereinbarungen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine internationale Zusammenarbeit und internationale Vereinbarungen in den Bereichen Beschäftigung und Arbeit als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf die wirtschaftlichen, beschäftigungs-spezifischen und sozialen Herausforderungen und Chancen der Globalisierung von großer Bedeutung sind. Sie verpflichten sich, soweit angebracht, sich in handelsbezogenen Arbeits- und Beschäftigungsfragen von beiderseitigem Interesse zu konsultieren und zusammenzuarbeiten.

⁽⁸⁴⁾ Wird in diesem Kapitel auf den Begriff „Arbeit“ Bezug genommen, so umfasst er die für die Agenda für menschenwürdige Arbeit relevanten Bereiche, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“ genannt) und in der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit aus dem Jahr 2006 vereinbart wurden.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage im Rahmen der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (2006), die produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle als Schlüsselement der nachhaltigen Entwicklung aller Länder und als vorrangiges Ziel für die internationale Zusammenarbeit anzuerkennen und die Entwicklung des internationalen Handels dahingehend zu unterstützen, dass eine produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle, also für Männer, Frauen und junge Menschen, gefördert wird.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Verpflichtungen als IAO-Mitglieder und gemäß der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommenen IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, in ihren Rechtsvorschriften und Praktiken die folgenden Prinzipien grundlegender Rechte zu respektieren, zu fördern und umzusetzen:

- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen,
- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
- d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die von Korea und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen. Sie streben beständig und nachhaltig die Ratifizierung der Kernübereinkommen der IAO sowie der übrigen von der IAO als aktuell eingestuften Übereinkommen an.

Artikel 13.5

Multilaterale Umweltübereinkommen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine verantwortungsvolle internationale Umweltpolitik und internationale Umweltübereinkommen als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltprobleme von großer Bedeutung sind und verpflichten sich, soweit angebracht, sich bei Verhandlungen über handelsbezogene Umweltfragen von beiderseitigem Interesse zu konsultieren und zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Rechtsvorschriften und Praktiken die multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragsparteien sie sind, wirksam umzusetzen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung auf das oberste Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des beigefügten Kyoto-Protokolls. Sie verpflichten sich, bei der Ausarbeitung des künftigen internationalen Rahmenwerks für Klimaänderungen gemäß dem Bali-Aktionsplan⁽⁸⁵⁾ zusammenzuarbeiten.

⁽⁸⁵⁾ Beschluss -1/CP.13 der UNFCCC, angenommen auf der dreizehnten Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

Artikel 13.6

Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch den Handel

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut, dass der Handel eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Aspekten fördern sollte. Sie anerkennen die positive Rolle, die arbeitsrechtliche Mindestnormen und menschenwürdige Arbeit für wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität spielen können, und unterstreichen den Wert größerer politischer Kohärenz zwischen Handelspolitik auf der einen und Beschäftigungs- und Arbeitspolitik auf der anderen Seite.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, den Handel mit umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen (beispielsweise Umwelttechnologien, nachhaltige erneuerbare Energien, energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen sowie Produkte mit Öko-Kennzeichnung) und diesbezügliche ausländische Direktinvestitionen zu erleichtern und zu fördern, indem sie unter anderem entsprechende nichttarifäre Hemmnisse angehen. Sie bemühen sich, den Handel mit Waren zu erleichtern und zu fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen; dazu zählen Waren, die über Handelsformen wie den fairen Handel oder den ethischen Handel vertrieben werden, und Waren, bei deren Herstellung und Vertrieb sozialverantwortliches Handeln und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen maßgebend sind.

Artikel 13.7

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder Normen

(1) Eine Vertragspartei unterlässt es nicht, ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch den Verzicht auf Maßnahmen wirksam durchzusetzen.

(2) Eine Vertragspartei mindert oder reduziert nicht den in ihrem jeweiligen Recht garantierten Umwelt- oder Arbeitsschutz, um den Handel oder die Investitionen zu fördern, indem sie in einer den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise von der Anwendung ihrer Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Normen absieht oder abweicht oder diese Möglichkeiten vorsieht.

Artikel 13.8

Wissenschaftliche Informationen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Informationen und der einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der sozialen Bedingungen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinflussen, von großer Bedeutung ist.

*Artikel 13.9***Transparenz**

Die Vertragsparteien kommen überein, im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinflussen, in transparenter Art und Weise auszuarbeiten, einzuführen und umzusetzen, sie rechtzeitig anzukündigen, eine öffentliche Konsultation dazu durchzuführen und nichtstaatliche Akteure, einschließlich des Privatsektors, rechtzeitig und in angemessener Weise zu informieren und zu konsultieren.

*Artikel 13.10***Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung einschließlich der Förderung der menschenwürdigen Arbeit, über ihre partizipativen Verfahren und Institutionen sowie diejenigen, die im Rahmen dieses Abkommens eingerichtet werden, zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten, beispielsweise anhand von handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfungen.

*Artikel 13.11***Zusammenarbeit**

In Anerkennung der Bedeutung einer Zusammenarbeit in handelsbezogenen Fragen der Sozial- und Umweltpolitik für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, Kooperationsmaßnahmen nach Anhang 13 einzuleiten.

*Artikel 13.12***Institutioneller Mechanismus**

(1) Jede Vertragspartei benennt eine Verwaltungsstelle, die für die Zwecke der Durchführung dieses Kapitels der anderen Vertragspartei als Kontaktstelle dient.

(2) Dem nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ gehören hohe Verwaltungsbeamte der Vertragsparteien an.

(3) Der Ausschuss tritt innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach bei Bedarf zusammen, um die Durchführung dieses Kapitels, einschließlich der Kooperationsmaßnahmen nach Anhang 13 zu überprüfen.

(4) Jede Vertragspartei setzt mindestens eine Nationale Beratungsgruppe „Nachhaltige Entwicklung (Umwelt und Arbeit)“ ein, deren Aufgabe es ist, die Durchführung dieses Kapitels beratend zu unterstützen.

(5) Der/den Nationalen Beratungsgruppe/n gehören unabhängige repräsentative Organisationen der Zivilgesellschaft an, wobei die Bereiche Umwelt, Arbeit sowie Unternehmerverbände und andere relevante Interessenträger in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

*Artikel 13.13***Zivilgesellschaftlicher Dialog**

(1) Die Mitglieder der Nationalen Beratungsgruppe/n einer jeden Vertragspartei treffen sich in einem zivilgesellschaftlichen Forum, um einen Dialog über Fragen einer nachhaltigen Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu führen. Sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, tritt das zivilgesellschaftliche Forum einmal jährlich zusammen. Die Vertragsparteien befinden spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens durch Beschluss des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ über die Arbeitsweise des zivilgesellschaftlichen Forums.

(2) Die Nationale/n Beratungsgruppe/n wählt/wählen die Vertreter aus ihren Mitgliedern, wobei die relevanten Interessenträger nach Artikel 13.12 Absatz 5 in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

(3) Die Vertragsparteien können dem zivilgesellschaftlichen Forum einen Bericht über den Stand der Durchführung dieses Kapitels vorlegen. Die Auffassungen, Stellungnahmen oder Feststellungen des zivilgesellschaftlichen Forums können den Vertragsparteien entweder direkt oder über die Nationale/n Beratungsgruppe/n unterbreitet werden.

*Artikel 13.14***Konsultationen auf Regierungsebene**

(1) Eine Vertragspartei kann bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich um Konsultationen über Fragen ersuchen, die sich im Rahmen dieses Kapitels stellen und von beiderseitigem Interesse sind; dazu zählen auch die Mitteilungen der Nationalen Beratungsgruppe/n nach Artikel 13.12. Die Konsultationen werden unmittelbar nach der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich stets, eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung zu finden. Sie stellen sicher, dass dabei die Tätigkeiten der IAO oder relevanter multilateraler Umweltorganisationen oder -gremien berücksichtigt werden und dadurch die Zusammenarbeit und die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und diesen Organisationen gefördert wird. Sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, können sie diese Organisationen oder Gremien gegebenenfalls konsultieren.

(3) Vertritt eine Vertragspartei die Auffassung, dass die Frage einer eingehenderen Erörterung bedarf, kann sie bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich darum ersuchen, dass der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ einberufen wird und über die Frage befindet. Der Ausschuss tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, wird seine Entscheidung veröffentlicht.

(4) Der Ausschuss kann entweder eine oder beide Nationalen Beratungsgruppen konsultieren, jede Vertragspartei kann ihre eigene/n Nationale/n Beratungsgruppe/n konsultieren. Eine Nationale Beratungsgruppe einer Vertragspartei kann auch von sich aus der betreffenden Vertragspartei oder dem Ausschuss Mitteilungen unterbreiten.

Artikel 13.15

Sachverständigengruppe

(1) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann eine Vertragspartei 90 Tage nach Übermittlung eines Konsultationsersuchens nach Artikel 13.14 Absatz 1 zur Prüfung einer Frage, für die im Wege der Konsultationen auf Regierungsebene keine zufrieden stellende Lösung gefunden wurde, die Einberufung einer Sachverständigengruppe beantragen. Die Vertragsparteien können der Sachverständigengruppe Stellungnahmen unterbreiten. Die Sachverständigengruppe sollte nach eigenem Ermessen von beiden Vertragsparteien, der/den Nationalen Beratungsgruppe/n oder von internationalen Organisationen nach Artikel 13.14 Informationen und Ratschläge einholen. Sie tritt binnen zwei Monaten nach Übermittlung des Antrags einer Vertragspartei zusammen.

(2) Die nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 ausgewählte Sachverständigengruppe stellt ihr Fachwissen für die Durchführung dieses Kapitels zur Verfügung. Sofern nichts anderes vereinbart wird, legt sie den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach der Auswahl des letzten Sachverständigen einen Bericht vor. Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, die Ratschläge oder Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Durchführung dieses Kapitels zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe wird vom Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ überwacht. Der Bericht der Sachverständigengruppe wird der/den Nationalen Beratungsgruppe/n der Vertragsparteien vorgelegt. Für vertrauliche Informationen gelten die Grundsätze nach Anhang 14-B (Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren).

(3) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens einigen sich die Vertragsparteien auf eine Liste von mindestens 15 Personen, die auf dem Gebiet dieses Kapitels über Fachwissen verfügen; mindestens fünf dieser Personen besitzen nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien; diese führen den Vorsitz in der Sachverständigengruppe. Die Sachverständigen müssen von beiden Vertragsparteien oder den in der/den Nationalen Beratungsgruppe/n vertretenen Organisationen unabhängig sein, sie dürfen ihnen nicht nahe stehen und auch keine Weisungen von ihnen entgegennehmen. Jede Vertragspartei wählt aus der Liste innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung einer Sachverständigengruppe einen Sachverständigen aus. Gelingt es einer Vertragspartei nicht, ihren Sachverständigen innerhalb dieser Frist auszuwählen, so wählt die andere Vertragspartei aus der Liste einen Staatsangehörigen der Vertragspartei aus, die keinen Sachverständigen ausgewählt hat. Die beiden ausgewählten Sachverständigen bestimmen den Vorsitzenden; dieser besitzt nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien.

Artikel 13.16

Streitbeilegung

Für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nehmen die Vertragsparteien nur die in den Artikeln 13.14 und 13.15 vorgesehenen Verfahren in Anspruch.

KAPITEL VIERZEHN

STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT A

Ziel und Geltungsbereich

Artikel 14.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung dieses Abkommens nach Treu und Glauben zu vermeiden und soweit möglich einvernehmlich beizulegen.

Artikel 14.2

Geltungsbereich

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für alle Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens ⁽⁸⁶⁾.

ABSCHNITT B

Konsultationen

Artikel 14.3

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der in Artikel 14.2 genannten Bestimmungen dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittigen Maßnahmen sowie die Bestimmungen des Abkommens aufführt, die ihrer Auffassung nach anzuwenden sind. Dem Handelsausschuss wird eine Kopie des Konsultationsersuchens übermittelt.

(3) Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen und finden, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, im Gebiet der Beschwerdegegnerin statt. Sie gelten 30 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht vereinbaren, sie fortzusetzen. Alle während der Konsultationen offen gelegten Informationen bleiben vertraulich.

(4) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem wenn es sich um leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren ⁽⁸⁷⁾ handelt, werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen und gelten 15 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen.

⁽⁸⁶⁾ Für Streitigkeiten, die das Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit betreffen, gelten alle in diesem Kapitel enthaltenen Hinweise auf den Handelsausschuss als Hinweise auf den Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit.

⁽⁸⁷⁾ Saisonabhängige Waren sind Waren, die über einen repräsentativen Zeitraum hinweg nicht über das ganze Jahr verteilt, sondern saisonbedingt nur zu bestimmten Zeiten des Jahres eingeführt werden.

(5) Sind innerhalb der Fristen nach den Absätzen 3 oder 4 keine Konsultationen aufgenommen worden oder sind die Konsultationen abgeschlossen worden, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, kann die Beschwerdeführerin um Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 14.4 ersuchen.

ABSCHNITT C

Streitbeilegungsverfahren

Unterabschnitt A

Schiedsverfahren

Artikel 14.4

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Streitigkeit im Wege von Konsultationen nach Artikel 14.3 beizulegen, so kann die Beschwerdeführerin um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.

(2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels muss schriftlich an die Beschwerdegegnerin und an den Handelsausschuss gerichtet werden. Die Beschwerdeführerin muss in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme aufführen und darlegen, inwiefern sie gegen die in Artikel 14.2 genannten Bestimmungen verstößt.

Artikel 14.5

Einsetzung des Schiedspanels

(1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

(2) Innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels dem Handelsausschuss übermittelt wurde, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu erzielen.

(3) Können die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels erzielen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Handelsausschusses oder seinen Stellvertreter ersuchen, alle drei Mitglieder per Losentscheid aus der nach Artikel 14.18 aufgestellten Liste auszuwählen, eines unter den von der Beschwerdeführerin benannten Personen, eines unter den von der Beschwerdegegnerin benannten Personen und eines unter den von den Vertragsparteien für den Vorsitz benannten Personen. Erzielen die Vertragsparteien nur Einigung über ein oder zwei Mitglieder des Schiedspanels, so werden die übrigen Mitglieder nach dem gleichen Verfahren ausgewählt.

(4) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem die drei Schiedsrichter ausgewählt sind.

Artikel 14.6

Zwischenbericht des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor, in dem die Sachverhaltsfeststellungen, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die wesentliche

Begründung seiner Feststellungen und Empfehlungen dargelegt sind. Kann diese Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mitteilen, an dem das Panel beabsichtigt, seinen Zwischenbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht darf keinesfalls später als 120 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden.

(2) Jede Vertragspartei kann innerhalb von 14 Tagen nach der Vorlage schriftlich beantragen, dass das Schiedspanel konkrete Aspekte des Zwischenberichtes überprüft.

(3) In dringenden Fällen, unter anderem wenn leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betroffen sind, unternimmt das Schiedspanel alle Anstrengungen, um seinen Zwischenbericht vorzulegen, und jede Vertragspartei kann innerhalb der Hälfte der unter den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen schriftlich beantragen, dass das Schiedspanel konkrete Aspekte des Zwischenberichts überprüft.

(4) Nach Prüfung aller schriftlichen Stellungnahmen der Vertragsparteien zu dem Zwischenbericht kann das Schiedspanel seinen Bericht ändern und weitere, seines Erachtens erforderliche Prüfungen durchführen. Die endgültige Entscheidung des Schiedspanels enthält eine Erörterung der bei der Zwischenprüfung vorgelegten Beweisführung.

Artikel 14.7

Entscheidung des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel legt seine Entscheidung innerhalb von 120 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss vor. Kann diese Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mitteilen, an dem das Panel beabsichtigt, seine Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung darf keinesfalls später als 150 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden.

(2) In dringenden Fällen, unter anderem wenn leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betroffen sind, unternimmt das Schiedspanel alle Anstrengungen, damit es seine Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorlegen kann. Sie sollte keinesfalls später als 75 Tage nach dem Tag seiner Einsetzung vorgelegt werden. Das Schiedspanel kann innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorab entscheiden, ob es den Fall als dringend ansieht.

Unterabschnitt B

Durchführung der Entscheidung

Artikel 14.8

Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Entscheidung des Schiedspanels nach Treu und Glauben durchzuführen, und die Vertragsparteien bemühen sich, eine Einigung über die Frist für die Durchführung der Entscheidung zu erzielen.

*Artikel 14.9***Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung**

(1) Spätestens 30 Tage nach Vorlage der Entscheidung des Schiedspanels an die Vertragsparteien notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss die Frist, die sie für die Durchführung der Entscheidung benötigt.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels kann die Beschwerdeführerin innerhalb von 20 Tagen nach der Notifikation gemäß Absatz 1 durch die Beschwerdegegnerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, eine angemessene Frist festzulegen. Das Ersuchen wird der anderen Vertragspartei und dem Handelsausschuss notifiziert. Das Schiedspanel legt seine Entscheidung innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss vor.

(3) Für den Fall, dass ein Mitglied des ursprünglichen Schiedspanels nicht länger zur Verfügung steht, finden die Verfahren des Artikels 14.5 Anwendung. Die Vorlage der Entscheidung des Schiedspanels erfolgt innerhalb einer Frist von 35 Tagen ab dem Tag, an dem das Ersuchen nach Absatz 2 übermittelt wurde.

(4) Die Beschwerdegegnerin informiert die Beschwerdeführerin spätestens einen Monat vor Ablauf der angemessenen Frist schriftlich über ihre Fortschritte bei der Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels.

(5) Die angemessene Frist kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

*Artikel 14.10***Überprüfung der Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels**

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen.

(2) Kommt es zwischen den Vertragsparteien zu Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen einer Maßnahme oder über die Vereinbarkeit von nach Absatz 1 notifizierten Maßnahmen mit den Bestimmungen des Artikels 14.2, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, diese Frage zu entscheiden. In dem Ersuchen muss die strittige Maßnahme aufgeführt und es muss dargelegt werden, inwiefern sie gegen die Bestimmungen des Artikels 14.2 verstößt. Das Schiedspanel legt seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag vor, an dem das Ersuchen übermittelt wurde.

(3) Für den Fall, dass ein Mitglied des ursprünglichen Schiedspanels nicht länger zur Verfügung steht, finden die Verfahren des Artikels 14.5 Anwendung. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem das Ersuchen nach Absatz 2 übermittelt wurde, vorgelegt.

*Artikel 14.11***Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung der Entscheidung**

(1) Hat die Beschwerdegegnerin bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahmen notifiziert, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass die nach Artikel 14.10 Absatz 1 notifizierten Maßnahmen nicht mit den Verpflichtungen dieser Vertragspartei nach Artikel 14.2 vereinbar sind, so legt die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen vorläufigen Ausgleich vor.

(2) Ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Vorlage der Entscheidung des Schiedspanels nach Artikel 14.10, dass keine Durchführungsmaßnahme ergriffen wurde oder dass die nach Artikel 14.10 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit den Bestimmungen des Artikels 14.2 vereinbar ist, keine Einigung über einen Ausgleich erzielt worden, so ist die Beschwerdeführerin nach einer Notifikation an die Beschwerdegegnerin und den Handelsausschuss berechtigt, die Erfüllung der sich aus den Bestimmungen des Artikels 14.2 ergebenden Verpflichtungen in einem Umfang auszusetzen, der dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht. In der Notifikation gibt die Beschwerdeführerin an, in welchem Umfang sie die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen beabsichtigt. Die Beschwerdeführerin kann die Aussetzung 10 Tage nach dem Tag der Notifikation einleiten, sofern die Beschwerdegegnerin nicht nach Absatz 4 um ein Schiedsverfahren ersucht hat.

(3) Zur Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen kann die Beschwerdeführerin ihre Zollsätze bis zur Höhe der für andere WTO-Mitglieder geltenden Zollsätze anheben, und zwar für ein Handelsvolumen, das so festzulegen ist, dass das Handelsvolumen multipliziert mit der Differenz der Zollsätze dem Wert des durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteils entspricht.

(4) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der Aussetzung nicht dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht, so kann sie das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, diese Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von 10 Tagen notifiziert. Das ursprüngliche Schiedspanel legt seine Entscheidung über den Umfang der ausgesetzten Erfüllung der Verpflichtungen den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag vor, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. Die Erfüllung der Verpflichtungen wird nicht ausgesetzt, bis das ursprüngliche Schiedspanel seine Entscheidung vorgelegt hat; jede Aussetzung muss mit der Entscheidung des Schiedspanels vereinbar sein.

(5) Für den Fall, dass ein Mitglied des ursprünglichen Schiedspanels nicht länger zur Verfügung steht, finden die Verfahren des Artikels 14.5 Anwendung. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem das Ersuchen nach Absatz 4 übermittelt wurde, vorgelegt.

(6) Die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen ist vorübergehend und wird nur so lange aufrechterhalten, bis die gegen die Bestimmungen des Artikels 14.2 verstoßenden Maßnahmen aufgehoben oder dahingehend geändert wurden, dass sie mit den Bestimmungen des Artikels 14.12 im Einklang stehen, oder bis die Vertragsparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.

Artikel 14.12

Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen nach Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss die Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels getroffen hat, sowie ihr Ersuchen, die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen seitens der Beschwerdeführerin aufzuheben.

(2) Erzielen die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Notifikation eine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit den Bestimmungen des Artikels 14.2, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich, diese Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss notifiziert. Das Schiedspanel legt seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde, den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss vor. Stellt das Schiedspanel fest, dass die Durchführungsmaßnahme mit den Bestimmungen des Artikels 14.2 vereinbar ist, so wird die Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen aufgehoben.

(3) Für den Fall, dass ein Mitglied des ursprünglichen Schiedspanels nicht länger zur Verfügung steht, finden die Verfahren des Artikels 14.5 Anwendung. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem das Ersuchen nach Absatz 2 übermittelt wurde, vorgelegt.

Unterabschnitt C

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 14.13

Einvernehmliche Lösung

Die Vertragsparteien können jederzeit eine einvernehmliche Lösung einer unter dieses Kapitel fallenden Streitigkeit vereinbaren. Sie notifizieren diese Lösung dem Handelsausschuss. Bei Annahme einer einvernehmlichen Lösung wird das Verfahren eingestellt.

Artikel 14.14

Verfahrensordnung

(1) Für unter dieses Kapitel fallende Streitbelegungsverfahren gilt Anhang 14-B.

(2) Nach Anhang 14-B sind die Anhörungen des Schiedspanels öffentlich.

Artikel 14.15

Informationen und fachliche Beratung

Das Schiedspanel kann auf Antrag einer Vertragspartei oder von sich aus Informationen aus jeder für geeignet erachteten Quelle, auch von den an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien, für das Schiedspanelverfahren einholen. Das Schiedspanel hat auch das Recht, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Die auf diese Weise beschafften Informationen müssen beiden Vertragsparteien offen gelegt werden; diese können dazu Stellung nehmen. Interessierte natürliche oder juristische Personen der Vertragsparteien können dem Schiedspanel nach Maßgabe des Anhangs 14-B Amicus-Curiae-Schriftsätze unterbreiten.

Artikel 14.16

Auslegungsregeln

Die Bestimmungen des Artikels 14.2 werden von den Schiedspanels nach den Auslegungsregeln des Völkerrechts einschließlich derjenigen, die im Wiener Vertragsrechtsübereinkommens kodifiziert sind, ausgelegt. Ist eine Verpflichtung aus diesem Abkommen identisch mit einer Verpflichtung aus dem WTO-Übereinkommen, so wählt das Schiedspanel eine Auslegung, die mit den einschlägigen Auslegungen in den Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums der WTO (im Folgenden „DSB“ genannt) im Einklang steht. Die Entscheidungen des Schiedspanels können die in den Bestimmungen des Artikels 14.2 vorgesehenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken.

Artikel 14.17

Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel bemüht sich nach Kräften um einvernehmliche Beschlüsse. Kann jedoch kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden, wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Abweichende Meinungen einzelner Schiedsrichter werden auf keinen Fall veröffentlicht.

(2) Alle Entscheidungen des Schiedspanels sind für die Vertragsparteien bindend; sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen. In der Entscheidung werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen aufgeführt. Sofern er nichts anderes beschließt, macht der Handelsausschuss die Entscheidungen des Schiedspanels in ihrer Gesamtheit der Öffentlichkeit zugänglich.

ABSCHNITT D

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14.18

Liste der Schiedsrichter

(1) Der Handelsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren. Jede Vertragspartei schlägt fünf Personen als Schiedsrichter vor. Ferner wählen die Vertragsparteien fünf Personen aus, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und die im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen. Der Handelsausschuss gewährleistet, dass die Liste immer vollständig ist.

(2) Die Schiedsrichter müssen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht und internationaler Handel verfügen. Sie müssen unabhängig sein und in persönlicher Eigenschaft handeln, sie dürfen im Zusammenhang mit der Streitigkeit weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung einer Vertragspartei nahe stehen, und sie müssen die Bedingungen des Anhangs 14-C erfüllen.

Artikel 14.19

Verhältnis zu WTO-Verpflichtungen

(1) Die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsbestimmungen dieses Kapitels lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO, einschließlich der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens, unberührt.

(2) Hat eine Vertragspartei jedoch für eine bestimmte Maßnahme ein Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel oder nach dem WTO-Übereinkommen eingeleitet, so kann sie für dieselbe Maßnahme kein Streitbeilegungsverfahren vor dem anderen Gremium einleiten, bevor das erste Verfahren abgeschlossen ist. Darüber hinaus darf eine Vertragspartei nicht in beiden Gremien gegen die Verletzung einer Verpflichtung vorgehen, die in gleicher Form nach diesem Abkommen und dem WTO-Übereinkommen besteht. In einem solchen Fall darf die Vertragspartei nach Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nicht das andere Gremium mit dem Vorgehen gegen die Verletzung einer identischen Verpflichtung nach der anderen Übereinkunft befassen, es sei denn, das zunächst befassende Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit keine Feststellungen zum Antrag auf Vorgehen gegen die Verletzung der Verpflichtung treffen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gelten:

- a) Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei einen Antrag auf Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens (im Folgenden „DSU“ genannt) gestellt hat, und zu dem Zeitpunkt als abgeschlossen, zu dem das DSB den Panelbericht beziehungsweise den Bericht des Berufungsgremiums nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 17.14 der DSU annimmt, und
- b) Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei einen Antrag auf Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 14.4 Absatz 1 gestellt hat, und zu dem Zeitpunkt als abgeschlossen, zu dem das Schiedspanel den Vertragsparteien und dem Handelsausschuss nach Artikel 14.7 seine Entscheidung vorgelegt hat.

(4) Dieses Abkommen schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei eine vom DSB genehmigte Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen vornimmt. Das WTO-Übereinkommen kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, die Erfüllung von Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

Artikel 14.20

Fristen

(1) Alle in diesem Kapitel festgesetzten Fristen, einschließlich der Fristen für die Vorlage von Entscheidungen der Schiedspanels, werden in Kalendertagen ab dem ersten Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

KAPITEL FÜNFZEHN

INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15.1

Handelsausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Handelsausschuss⁽⁸⁸⁾ ein, der sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und aus Vertretern Koreas zusammensetzt.

(2) Der Handelsausschuss tritt einmal jährlich, und zwar abwechselnd in Brüssel und Seoul, oder auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen. Der Vorsitz im Handelsausschuss wird vom Handelsminister Koreas und dem für den Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren Stellvertretern gemeinsam geführt. Der Handelsausschuss legt seinen Sitzungsplan und seine Tagesordnung fest.

(3) Der Handelsausschuss:

- a) gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens,
- b) überwacht und unterstützt die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens und die Verwirklichung seiner allgemeinen Ziele,
- c) überwacht die Arbeit aller Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien,
- d) prüft, auf welche Weise die Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können,
- e) sucht unbeschadet der in Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) und Anhang 14-A (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) übertragenen Rechte nach geeigneten Wegen und Methoden, um Problemen vorzubeugen, die sich in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen ergeben könnten, oder um Streitigkeiten zu schlichten, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auftreten könnten,

⁽⁸⁸⁾ Wie im Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit erläutert, fällt das Protokoll nicht in die Zuständigkeit des Handelsausschusses; alle Funktionen des Handelsausschusses, die für die Durchführung des Protokolls relevant sind, werden vom Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit ausgeübt.

- f) untersucht die Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien und
- g) prüft alle weiteren Fragen, die für die unter dieses Abkommen fallenden Bereiche von Interesse sind.
- (4) Der Handelsausschuss kann:
- a) beschließen, Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen oder andere Gremien einzusetzen und ihnen Zuständigkeiten zu übertragen,
- b) alle interessierten Parteien kontaktieren, darunter auch Organisationen des Privatsektors und der Zivilgesellschaft,
- c) in Fällen, die in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehen sind, Änderungen zu diesem Abkommen prüfen oder Bestimmungen dieses Abkommens ändern,
- d) die Bestimmungen dieses Abkommens auslegen,
- e) nach Maßgabe dieses Abkommens Empfehlungen aussprechen oder Beschlüsse fassen,
- f) sich eine Geschäftsordnung geben und
- g) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere, von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen ergreifen.
- (5) In jeder ordentlichen Sitzung des Gemischten Ausschusses erstattet der Handelsausschuss Bericht über seine eigenen Tätigkeiten und über die Tätigkeiten seiner Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und anderen Gremien.
- (6) Unbeschadet der in Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) und in Anhang 14-A (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) übertragenen Rechte kann jede Vertragspartei den Handelsausschuss mit allen Fragen befassen, die die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens betreffen.
- (7) Legt eine Vertragspartei dem Handelsausschuss, den Sonderausschüssen, Arbeitsgruppen oder anderen Gremien Informationen vor, die nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich.
- (8) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Transparenz und Offenheit an und bekräftigen ihre Praktik, die Meinungen von Mitgliedern der Öffentlichkeit zu berücksichtigen, damit sie sich bei der Durchführung dieses Abkommens auf ein breites Spektrum unterschiedlicher Sichtweisen stützen können.
- b) den Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen nach Artikel 5.10 (Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“),
- c) den Zollausschuss nach Artikel 6.16 („Zollausschuss“). Bei Angelegenheiten, die ausschließlich unter das Zollabkommen fallen, übernimmt der Zollausschuss die Aufgaben des im Rahmen des Zollabkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses „Zusammenarbeit im Zollbereich“,
- d) den Ausschuss für Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischen Geschäftsverkehr nach Artikel 7.3 (Ausschuss „Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr“),
- e) den Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ nach Artikel 13.12 (Institutioneller Mechanismus) sowie
- f) den Ausschuss „Passivveredelungszonen auf der koreanischen Halbinsel“ nach Anhang IV des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.
- Die Zuständigkeit und die Aufgaben der eingesetzten Sonderausschüsse sind in den entsprechenden Kapiteln und Protokollen dieses Abkommens festgelegt.
- (2) Der Handelsausschuss kann beschließen, weitere Sonderausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Er legt Zusammensetzung, Aufgaben und Funktionsweise der nach diesem Artikel eingesetzten Sonderausschüsse fest.
- (3) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, treten die Sonderausschüsse in der Regel auf geeigneter Ebene abwechselnd in Brüssel und Seoul einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses zusammen, wobei der Vorsitz von Vertretern Koreas und der Europäischen Union gemeinsam geführt wird. Sie legen ihren Sitzungsplan und ihre Tagesordnung einvernehmlich fest.
- (4) Die Sonderausschüsse geben dem Handelsausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen den Sitzungsplan und die Tagesordnung bekannt. In jeder ordentlichen Sitzung des Handelsausschusses erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeiten. Die Einsetzung oder die Existenz eines Sonderausschusses hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Handelsausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.
- (5) Der Handelsausschuss kann beschließen, die einem Sonderausschuss übertragene Aufgabe zu ändern oder zu übernehmen oder einen Sonderausschuss aufzulösen.

Artikel 15.2

Sonderausschüsse

- (1) Der Handelsausschuss setzt folgende Sonderausschüsse ein:
- a) den Ausschuss für den Warenhandel nach Artikel 2.16 (Ausschuss „Warenhandel“),

Artikel 15.3

Arbeitsgruppen

- (1) Der Handelsausschuss setzt folgende Arbeitsgruppen ein:
- a) die Arbeitsgruppe für Kraftfahrzeuge und Teile davon nach Artikel 9 Absatz 2 (Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“) des Anhangs 2-C (Kraftfahrzeuge und Teile davon),

- b) die Arbeitsgruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“ nach Artikel 5 Absatz 3 (Zusammenarbeit bei der Regulierung) des Anhangs 2-D (Arzneimittel und Medizinprodukte),
- c) die Arbeitsgruppe „Chemikalien“ nach Nummer 4 des Anhangs 2-E (Chemikalien),
- d) die Arbeitsgruppe für Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen nach Artikel 3.16 Absatz 1 (Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen“),
- e) die Arbeitsgruppe „MRA“ nach Artikel 7.21 Absatz 6 (Gegenseitige Anerkennung),
- f) die Arbeitsgruppe für öffentliches Beschaffungswesen nach Artikel 9.3 (Arbeitsgruppe „Öffentliches Beschaffungswesen“) sowie
- g) die Arbeitsgruppe für geografische Angaben nach Artikel 10.25 (Arbeitsgruppe „Geografische Angaben“).

(2) Der Handelsausschuss kann beschließen, für eine besondere Aufgabe oder einen spezifischen Fachbereich weitere Arbeitsgruppen einzusetzen. Er bestimmt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Funktionsweise der Arbeitsgruppen. Alle ordentlichen Sitzungen oder Ad-hoc-Sitzungen, an denen beide Vertragsparteien teilnehmen und in denen dieses Abkommen betreffende Fragen erörtert werden, gelten als Arbeitsgruppen im Sinne dieses Artikels.

(3) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, treten die Arbeitsgruppen auf geeigneter Ebene jedes Mal zusammen, wenn die Umstände dies erfordern, sowie auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Handelsausschusses. Der Vorsitz in den Arbeitsgruppen wird von Vertretern Koreas und der Europäischen Union gemeinsam geführt. Die Arbeitsgruppen legen ihren Sitzungsplan und ihre Tagesordnung fest.

(4) Die Arbeitsgruppen geben dem Handelsausschuss rechtzeitig vor ihren Sitzungen den Sitzungsplan und die Tagesordnung bekannt. In jeder ordentlichen Sitzung des Handelsausschusses erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeiten. Die Einsetzung oder die Existenz einer Arbeitsgruppe hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Handelsausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

(5) Der Handelsausschuss kann beschließen, die einer Arbeitsgruppe übertragene Aufgabe zu ändern oder zu übernehmen oder eine Arbeitsgruppe aufzulösen.

Artikel 15.4

Beschlussfassung

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Handelsausschuss befugt, in allen in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen.

(2) Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen. Der Handelsausschuss kann auch zweckdienliche Empfehlungen aussprechen.

(3) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Handelsausschusses werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 15.5

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Eine Änderung tritt erst in Kraft, nachdem die Vertragsparteien durch Austausch schriftlicher Notifikationen einander die Erfüllung ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den Abschluss ihrer Verfahren bestätigt haben, und zwar zu dem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Handelsausschuss beschließen, die Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen zu diesem Abkommen zu ändern. Die Vertragsparteien können den Beschluss vorbehaltlich ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren annehmen.

Artikel 15.6

Kontaktstellen

(1) Um die Kommunikation zur erleichtern und eine wirksame Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, benennen die Vertragsparteien zum Inkrafttreten des Abkommens Koordinatoren. Die Benennung der Koordinatoren lässt die spezifische Benennung zuständiger Behörden nach einzelnen Kapiteln dieses Abkommens unberührt.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt der Koordinator der anderen Vertragspartei die für eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens zuständige Stelle oder den dafür zuständigen Beamten an und leistet die erbetene Unterstützung, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.

(3) Soweit dies nach ihren Rechtsvorschriften möglich ist, übermittelt jede Vertragspartei über ihre Koordinatoren auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen und beantwortet umgehend deren Fragen zu einer bestehenden oder vorgeschlagenen Maßnahme, die den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren könnte.

Artikel 15.7

Steuern

(1) Dieses Abkommen ist auf Steuervorschriften nur insofern anzuwenden, als dies für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich ist.

(2) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Steuerübereinkünften zwischen Korea und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer solchen Übereinkunft ist die betreffende Übereinkunft maßgebend, soweit dieses Abkommen im Widerspruch zu ihr steht. Besteht zwischen Korea und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Steuerübereinkunft, so ist es ausschließlich Sache der nach dieser Übereinkunft zuständigen Behörden, gemeinsam darüber zu entscheiden, ob zwischen diesem Abkommen und der genannten Übereinkunft ein Widerspruch besteht.

(3) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien daran hindert, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert wird, nicht in derselben Situation befinden.

(4) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Annahme oder die Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des nationalen Steuerrechts verhindert, mit denen der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung vorgebeugt werden soll.

Artikel 15.8

Ausnahmen bezüglich der Zahlungsbilanz

(1) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernsten Zahlungsbilanzschwierigkeiten und externen finanziellen Schwierigkeiten kann eine Vertragspartei Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungshandels sowie der Niederlassung einführen oder aufrechterhalten.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Anwendung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen zu vermeiden.

Die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen müssen diskriminierungsfrei und von begrenzter Dauer sein und dürfen nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten Notwendige hinausgehen. Sie müssen gegebenenfalls die Voraussetzungen des WTO-Übereinkommens erfüllen und mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen.

(3) Die Vertragspartei, die Beschränkungen aufrechterhält oder eingeführt hat oder Änderungen von Beschränkungen vorgenommen hat, notifiziert diese unverzüglich der anderen Vertragspartei und legt ihr baldmöglichst einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(4) Falls Beschränkungen eingeführt oder aufrechterhalten werden, finden im Handelseusschuss umgehend diesbezügliche Konsultationen statt. Im Rahmen dieser Konsultationen werden die Zahlungsbilanzsituation der betreffenden Vertragspartei und die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen beurteilt, wobei unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Art und Ausmaß der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten,
- b) die Außenwirtschafts- und Handelssituation oder
- c) andere zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.

In den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit den Absätzen 3 und 4 im Einklang stehen. Alle statistischen und sonstigen Feststellungen des Internationalen Währungsfonds (im Folgenden „IWF“ genannt) zu Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanz werden berücksichtigt und die Schlussfolgerungen auf die Beurteilung der Zahlungsbilanzsituation und der externen Finanzsituation der betreffenden Vertragspartei durch den IWF gestützt.

Artikel 15.9

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es:

- a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu übermitteln, deren Weitergabe ihrer Auffassung nach ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde,
- b) eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen, die sie für notwendig erachtet zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder dem Handel damit oder in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, oder
 - iii) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder
- c) die Vertragsparteien daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung der von ihnen übernommenen internationalen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu treffen.

Artikel 15.10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.
- (2) Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien durch Austausch schriftlicher Notifikationen einander die Erfüllung ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den Abschluss ihrer Verfahren bestätigen haben, oder zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten anderen Zeitpunkt.

(3) Unbeschadet der Absätze 2 und 5 wenden die Vertragsparteien das Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit ab dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag an, an dem Korea seine Urkunde über die Ratifikation des am 20. Oktober 2005 in Paris angenommenen UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (im Folgenden „UNESCO-Übereinkommen“ genannt) beim UNESCO-Sekretariat in Paris hinterlegt hat, es sei denn, dass Korea seine Urkunde über die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens bereits vor dem Austausch der in den Absätzen 2 oder 5 genannten Notifikationen hinterlegt hat.

(4) Die Notifikationen sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Außen- und Handelsministerium Koreas oder dessen Nachfolger zu übersenden.

(5) a) Dieses Abkommen wird ab dem ersten Tag des Monats vorläufig angewandt, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und Korea einander den Abschluss ihrer jeweils erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

b) Für den Fall, dass eine Vertragspartei einige Bestimmungen dieses Abkommens nicht vorläufig anwenden kann, notifiziert sie der anderen Vertragspartei, um welche Bestimmungen es sich dabei handelt. Unbeschadet des Buchstabens a und sofern die andere Vertragspartei die erforderlichen Verfahren abgeschlossen hat und nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Notifikation, dass einige Bestimmungen nicht vorläufig angewandt werden können, Einwand gegen die vorläufige Anwendung erhebt, werden die Bestimmungen dieses Abkommens, die in der Notifikation nicht genannt wurden, ab dem ersten Tag des Monats vorläufig angewandt, der auf die Notifikation folgt.

c) Eine Vertragspartei kann die vorläufige Anwendung durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei beenden. Die Beendigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf die Notifikation folgt.

d) Wird dieses Abkommen oder werden einige Bestimmungen daraus vorläufig angewandt, so ist unter dem Begriff „Inkrafttreten dieses Abkommens“ der Tag des Beginns der vorläufigen Anwendung zu verstehen.

Artikel 15.11

Dauer

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen.

(3) Die Kündigung wird sechs Monate nach der Notifikation nach Absatz 2 wirksam.

Artikel 15.12

Erfüllung von Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus

diesem Abkommen erforderlich sind. Sie tragen dafür Sorge, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.

(2) Im Falle einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Kündigung dieses Abkommens kann eine Vertragspartei unverzüglich geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht treffen.

Artikel 15.13

Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen

Die Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 15.14

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden frühere Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder der Europäischen Union und Korea durch dieses Abkommen weder ersetzt noch aufgehoben.

(2) Dieses Abkommen ist Bestandteil der bilateralen Gesamtbeziehungen, die dem Rahmenabkommen unterliegen. Es stellt ein spezifisches Abkommen dar, mit dem die Handelsbestimmungen im Sinne des Rahmenabkommens umgesetzt werden.

(3) Das Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich ersetzt das Zollabkommen im Hinblick auf die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe.

(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieses Abkommen sie nicht verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

Artikel 15.15

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaft angewandt werden, nach Maßgabe jener Verträge, und andererseits für das Gebiet Koreas. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, ist in diesem Abkommen der Begriff „Gebiet“ in diesem Sinn zu verstehen.

(2) Was die Bestimmungen über die Zollbehandlung von Waren anbelangt, so gilt dieses Abkommen auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Gebiete des Zollgebiets der EU.

Artikel 15.16

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und koreanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Съставено в Брюксел на шести октомври две хиляди и десета година.

Hecho en Bruselas, el seis de octubre de dos mil diez.

V Bruselu dne šestého října dva tisíce deset.

Udfærdiget i Bruxelles den sjette oktober to tusind og ti.

Geschehen zu Brüssel am sechsten Oktober zweitausendzehn.

Kahe tuhande kümnenda aasta oktoobrikuu kuuendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις έξι Οκτωβρίου δύο χιλιάδες δέκα.

Done at Brussels on the sixth day of October in the year two thousand and ten.

Fait à Bruxelles, le six octobre deux mille dix.

Fatto a Bruxelles, addì sei ottobre duemiladieci.

Briselē, divi tūkstoši desmitā gada sestajā oktobrī.

Priimta du tūkstančiai dešimtų metų spalio šeštą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-tizedik év október hatodik napján.

Magħmul fi Brussell, fis-sitt jum ta' Ottubru tas-sena elfejn u għaxra.

Gedaan te Brussel, de zesde oktober tweeduizend tien.

Sporządzono w Brukseli dnia szóstego października roku dwa tysiące dziesiątego.

Feito em Bruxelas, em seis de Outubro de dois mil e dez.

Întocmit la Bruxelles, la şase octombrie două mii zece.

V Bruseli dňa šiesteho októbra dvetisícdesať.

V Bruslju, dne šestega oktobra leta dva tisoč deset.

Tehty Brysselissä kuudentena päivänä lokakuuta vuonna kaksituhattakymmenen.

Som skedde i Bryssel den sjätte oktober tjugohundratio.

2010년 10월 6일 브뤼셀에서 작성되었다.

Voor het Koninkrijk België
Pour le Royaume de Belgique
Für das Königreich Belgien

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

За Република България

A handwritten signature in black ink, featuring a large initial 'B' followed by a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

Za Českou republiku

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schwarzenberg' with a long horizontal stroke at the end.

På Kongeriget Danmarks vegne

A handwritten signature in black ink, consisting of two distinct parts: a '2' on the left and a '1' on the right, both with horizontal strokes at the bottom.

Für die Bundesrepublik Deutschland



Eesti Vabariigi nimel



Thar cheann Na hÉireann
For Ireland



Για την Ελληνική Δημοκρατία



Por el Reino de España



Pour la République française



A Magyar Köztársaság részéről



Għal Malta



Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



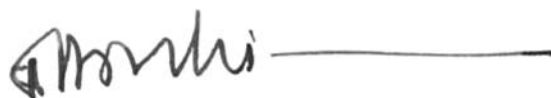
W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej



Pela República Portuguesa



Pentru România



Za Republiko Slovenijo



Za Slovenskú republiku



Suomen tasavallan puolesta
För Republiken Finland



För Konungariket Sverige



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



Za Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európske úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen



대한민국을 위하여



LISTE DER ANHÄNGE

Anhang 1 zu Kapitel Eins	Absichtlich frei gelassen
Anhang 2-A zu Kapitel Zwei	Abschaffung der Zölle
Anhang 2-B zu Kapitel Zwei	Elektronik
Anhang 2-C zu Kapitel Zwei	Kraftfahrzeuge und Teile davon
Anhang 2-D zu Kapitel Zwei	Arzneimittel und Medizinprodukte
Anhang 2-E zu Kapitel Zwei	Chemikalien
Anhang 3 zu Kapitel Drei	Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen
Anhang 4 zu Kapitel Vier	TBT-Koordinator
Anhang 5 zu Kapitel Fünf	Absichtlich frei gelassen
Anhang 6 zu Kapitel Sechs	Absichtlich frei gelassen
Anhang 7-A zu Kapitel Sieben	Liste der Verpflichtungen
Anhang 7-B zu Kapitel Sieben	Ausnahme von der Meistbegünstigung
Anhang 7-C zu Kapitel Sieben	Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung
Anhang 7-D zu Kapitel Sieben	Zusätzliche Verpflichtung zu Finanzdienstleistungen
Anhang 8 zu Kapitel Acht	Absichtlich frei gelassen
Anhang 9 zu Kapitel Neun	BOT-Verträge und öffentliche Baukonzessionen
Anhang 10-A zu Kapitel Zehn	Geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel
Anhang 10-B zu Kapitel Zehn	Geografische Angaben für Weine, aromatisierte Weine und Spirituosen
Anhang 11 zu Kapitel Elf	Absichtlich frei gelassen
Anhang 12 zu Kapitel Zwölf	Absichtlich frei gelassen
Anhang 13 zu Kapitel Dreizehn	Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung
Anhang 14-A zu Kapitel Vierzehn	Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen
Anhang 14-B zu Kapitel Vierzehn	Verfahrensordnung für das Schiedsverfahren
Anhang 14-C zu Kapitel Vierzehn	Verhaltenskodex für die Mitglieder der Schiedspanels und die Vermittler
Anhang 15 zu Kapitel Fünfzehn	Absichtlich frei gelassen

ANHANG 1

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 2-A

ABSCHAFFUNG DER ZÖLLE

1. Sofern der in diesem Anhang enthaltene Plan für die stufenweise Abschaffung der Zölle einer Vertragspartei nichts anderes bestimmt, schaffen die Vertragsparteien die Zölle nach Artikel 2.5 Absatz 1 in folgenden Stufen ab:
- a) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „0“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgeschafft, so dass die betreffenden Waren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei sind.
 - b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „2“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in drei gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „3“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind ⁽¹⁾.
 - d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „5“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - e) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „6“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sieben gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - f) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „7“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - g) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „10“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in elf gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - h) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „12“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 13 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - i) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „13“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 14 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - j) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „15“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 16 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - k) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „18“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 19 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - l) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „20“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in 21 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

⁽¹⁾ Unbeschadet von Absatz 1 Buchstabe c werden die Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „3“ des Stufenplans einer Vertragspartei, die in Kapitel 87 des HS eingereiht werden, am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 30 % des Basiszollsatzes, am ersten Tag von Jahr 2 um weitere 30 % des Basiszollsatzes, am ersten Tag von Jahr 3 um 20 % des Basiszollsatzes und am ersten Tag des Jahres 4 um weitere 20 % des Basiszollsatzes gesenkt, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- m) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „10-A“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um fünf Prozent des Basiszollsatzes gesenkt. Die Zölle werden am ersten Tag von Jahr 3 um weitere fünf Prozent des Basiszollsatzes, am ersten Tag von Jahr 4 um sieben Prozent des Basiszollsatzes und danach jährlich bis einschließlich Jahr 6 erneut um sieben Prozent des Basiszollsatzes gesenkt. Die Zölle werden am ersten Tag von Jahr 7 und am ersten Tag von Jahr 8 um jeweils weitere zehn Prozent des Basiszollsatzes gesenkt. Die Zölle werden am ersten Tag von Jahr 9 um 12 Prozent, am ersten Tag von Jahr 10 um 17 Prozent des Basiszollsatzes und am ersten Tag von Jahr 11 um 20 Prozent des Basiszollsatzes gesenkt, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - n) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „10-B“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 20 Prozent des Wertes gesenkt und bleiben bis zum Ende von Jahr 2 bei 20 Prozent des Wertes. Ab dem ersten Tag von Jahr 3 werden die Zölle in neun gleichen jährlichen Schritten abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - o) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „12-A“ des Stufenplans einer Vertragspartei gelten von Jahr 1 bis zum Ende von Jahr 9 weiterhin die Basiszollsätze. Ab dem ersten Tag von Jahr 10 werden die Zölle in vier gleichen jährlichen Schritten abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - p) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „16-A“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in 16 gleichen jährlichen Schritten auf 30 Prozent des Wertes gesenkt; ab dem ersten Tag von Jahr 17 und danach sind die betreffenden Waren zollfrei.
 - q) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „S-A“ gelten die folgenden Bestimmungen:
 - i) Für Waren, die vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nach Korea eingeführt werden, werden die Zölle in 18 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - ii) Für Waren, die vom 16. Oktober bis 30. April nach Korea eingeführt werden, werden die Zölle am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 24 Prozent des Wertes gesenkt und bleiben bis zum Ende von Jahr 2 bei 24 Prozent des Wertes. Ab dem ersten Tag von Jahr 3 werden die Zölle in vier gleichen jährlichen Schritten abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - r) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „S-B“ gelten die folgenden Bestimmungen:
 - i) Für Waren, die vom 1. September bis zum Ende Februar nach Korea eingeführt werden, gilt weiterhin der Basiszollsatz.
 - ii) Für Waren, die vom 1. März bis zum 31. August nach Korea eingeführt werden, werden die Zölle am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 30 Prozent des Wertes gesenkt und bleiben bis zum Ende von Jahr 2 bei 30 Prozent des Wertes. Ab dem ersten Tag von Jahr 3 werden die Zölle in sechs gleichen jährlichen Schritten abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - s) Für Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in Stufe „E“ gilt weiterhin der Basiszollsatz.
 - t) Für Positionen in Stufe „X“ gelten im Hinblick auf die Zölle in diesem Abkommen keine Verpflichtungen. Kein Bestandteil dieses Abkommens berührt Koreas Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Umsetzung seiner Verpflichtungen nach Dokument WT/Let/492 der Welthandelsorganisation (WTO) (Certification of Modifications and Rectifications to Schedule LX-Republic of Korea, Bescheinigung der Änderungen und Berichtigungen des Zolltarifs LX der Republik Korea) vom 13. April 2005, einschließlich späterer Änderungen dieses Dokuments.
2. Der Basiszollsatz einer Position und die Stufe zur Ermittlung des für sie im jeweiligen Schritt der Zollsenkung geltenden Zollsatzes sind für die betreffende Position im Stufenplan der jeweiligen Vertragspartei angegeben.
3. Die Zollsätze in den Zwischenschritten sind mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; wird der Zollsatz in Währungseinheiten ausgedrückt, sind diese Zollsätze mindestens auf das nächste Zehntel eines Eurocent im Falle der EU-Vertragspartei und auf den nächsten koreanischen Won im Falle Koreas abzurunden.
4. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Stufenplans einer Vertragspartei tritt die jährliche Zollsatzsenkung jeweils am ersten Tag des betreffenden Jahres, wie in Absatz 5 definiert, in Kraft.

5. Für die Zwecke dieses Anhangs und der Anlage 2-A-1 gilt:

- a) Jahr 1 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- b) Jahr 2 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 1. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- c) Jahr 3 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 2. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- d) Jahr 4 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 3. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- e) Jahr 5 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 4. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- f) Jahr 6 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 5. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- g) Jahr 7 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 6. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- h) Jahr 8 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 7. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- i) Jahr 9 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 8. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- j) Jahr 10 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 9. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- k) Jahr 11 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 10. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- l) Jahr 12 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 11. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- m) Jahr 13 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 12. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- n) Jahr 14 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 13. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- o) Jahr 15 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 14. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- p) Jahr 16 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 15. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- q) Jahr 17 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 16. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- r) Jahr 18 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 17. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- s) Jahr 19 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 18. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- t) Jahr 20 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 19. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- u) Jahr 21 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 20. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

STUFENPLAN KOREAS FÜR DEN ZOLLABBAU

Allgemeine Hinweise

1. Zusammenhang mit dem Harmonisierten Zollltarif von Korea (Harmonized Tariff Schedule of Korea, HSK). Die Positionen dieses Stufenplans werden in aller Regel anhand des HSK ausgedrückt und für ihr Verständnis (sowie zum Verständnis der mit den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren) sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln des HSK maßgeblich. Sofern die Positionen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Positionen des HSK identisch sind, sind sie mit diesen als gleichbedeutend zu verstehen.
2. Basiszollsätze. Die Basiszollsätze, die in diesem Stufenplan aufgeführt sind, entsprechen den am 6. Mai 2007 geltenden Meistbegünstigungszollsätzen Koreas.

Stufenplan Koreas für den Zollabbau

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0101101000	Pferde (für Zuchtbetrieb)	0	0	
0101109000	andere	8	5	
0101901010	Rennpferde	8	5	
0101901090	andere	8	5	
0101909000	andere	8	10	
0102101000	Milchkühe	89,1	0	
0102102000	Schlachtrinder	89,1	0	
0102109000	andere	89,1	0	
0102901000	Milchkühe	40	15	
0102902000	Schlachtrinder	40	15	
0102909000	andere	0	0	
0103100000	reinrassige Zuchttiere	18	0	
0103910000	mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	18	10	
0103920000	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	18	10	
0104101000	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0104109000	andere	8	0	
0104201000	Milchziegen	8	10	
0104209000	andere	8	0	
0105111000	reinrassige Zuchttiere	9	0	
0105119000	andere	9	0	
0105120000	Truthühner	9	0	
0105191010	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0105191090	andere	18	0	
0105199000	andere	9	0	
0105941000	reinrassige Zuchttiere	9	0	
0105949000	andere	9	3	
0105991010	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0105991090	andere	18	0	
0105992000	Truthühner	9	0	
0105999000	andere	9	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0106110000	Primaten	8	0	
0106120000	Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); Rundschnauzenkühe (Manatis) und Gabelschnauzenkühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	8	0	
0106191000	Hunde	8	3	
0106192010	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0106192090	andere	8	0	
0106193000	Hirsche	8	10	
0106194000	Bären	8	0	
0106195010	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0106195090	andere	8	0	
0106196010	reinrassige Zuchttiere	0	0	
0106196090	andere	8	0	
0106199000	andere	8	0	
0106201000	Schlangen	8	0	
0106202000	Süßwasserschilddrüsenkröten	8	3	
0106203000	Schilddrüsenkröten	8	0	
0106209000	andere	8	0	
0106310000	Raubvögel	8	5	
0106320000	Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	8	5	
0106390000	andere	8	0	
0106901000	Amphibien	8	0	
0106902010	Honigbienen	8	5	
0106902090	andere	8	0	
0106903010	Wattwürmer	8	0	
0106903020	Schlammröhrenwürmer	8	0	
0106903090	andere	8	0	
0106909000	andere	8	3	
0201100000	ganze oder halbe Tierkörper	40	15	Siehe Anhang 3
0201200000	andere Teile, mit Knochen	40	15	Siehe Anhang 3
0201300000	ohne Knochen	40	15	Siehe Anhang 3

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0202100000	ganze oder halbe Tierkörper	40	15	Siehe Anhang 3
0202200000	andere Teile, mit Knochen	40	15	Siehe Anhang 3
0202300000	ohne Knochen	40	15	Siehe Anhang 3
0203110000	ganze oder halbe Tierkörper	22,5	5	
0203120000	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	22,5	5	
0203191000	Schweinefleisch, Bauchspeck	22,5	10	Siehe Anhang 3
0203199000	andere	22,5	10	Siehe Anhang 3
0203210000	ganze oder halbe Tierkörper	25	5	
0203220000	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	25	5	
0203291000	Schweinefleisch, Bauchspeck	25	10	
0203299000	andere	25	5	
0204100000	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	22,5	10	
0204210000	ganze oder halbe Tierkörper	22,5	10	
0204220000	andere Teile, mit Knochen	22,5	10	
0204230000	ohne Knochen	22,5	10	
0204300000	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	22,5	10	
0204410000	ganze oder halbe Tierkörper	22,5	10	
0204420000	andere Teile, mit Knochen	22,5	10	
0204430000	ohne Knochen	22,5	10	
0204501000	frisch oder gekühlt	22,5	10	
0204502000	gefroren	22,5	10	
0205001000	frisch oder gekühlt	27	10	
0205002000	gefroren	27	10	
0206100000	von Rindern, frisch oder gekühlt	18	15	
0206210000	Zungen	18	15	
0206220000	Lebern	18	15	
0206291000	nur als Schwanz	18	15	
0206292000	Füße	18	15	
0206299000	andere	18	15	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0206300000	von Schweinen, frisch oder gekühlt	18	7	
0206410000	Lebern	18	5	
0206491000	Füße	18	6	
0206499000	andere	18	5	
0206800000	andere, frisch oder gekühlt	18	15	
0206900000	andere, gefroren	18	15	
0207111000	mit einem Gewicht von 550 g oder weniger	18	12	
0207119000	andere	18	12	
0207121000	mit einem Gewicht von 550 g oder weniger	20	12	
0207129000	andere	20	10	
0207131010	Schenkel	18	10	
0207131020	Brust	18	10	
0207131030	Flügel	18	10	
0207131090	andere	18	10	
0207132010	Leber	22,5	10	
0207132090	andere	27	10	
0207141010	Schenkel	20	10	
0207141020	Brust	20	13	
0207141030	Flügel	20	13	
0207141090	andere	20	10	
0207142010	Leber	22,5	10	
0207142090	andere	27	10	
0207240000	unzerteilt, frisch oder gekühlt	18	10	
0207250000	unzerteilt, gefroren	18	7	
0207261000	Teile	18	10	
0207262010	Leber	22,5	10	
0207262090	andere	27	10	
0207271000	Teile	18	7	
0207272010	Leber	22,5	10	
0207272090	andere	27	10	
0207320000	unzerteilt, frisch oder gekühlt	18	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0207330000	unzerteilt, gefroren	18	13	
0207340000	Fettlebern, frisch oder gekühlt	22,5	10	
0207351000	Teile	18	10	
0207352010	Leber	22,5	10	
0207352090	andere	27	10	
0207361000	Teile	18	13	
0207362010	Leber	22,5	7	
0207362090	andere	27	10	
0208100000	von Kaninchen oder Hasen	22,5	10	
0208300000	von Primaten	18	5	
0208400000	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	30	3	
0208500000	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	18	0	
0208901000	von Hirschen	27	10	
0208909010	von Meerestieren	30	3	
0208909090	andere	18	10	
0209001000	Schweinefett	3	0	
0209002000	Geflügelfett	3	0	
0210110000	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	25	5	
0210120000	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	30	5	
0210190000	andere	25	5	
0210201000	getrocknet oder geräuchert	27	15	
0210209000	andere	27	15	
0210910000	von Primaten	22,5	10	
0210920000	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	22,5	10	
0210930000	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	22,5	10	
0210991010	von Rindern	22,5	15	
0210991020	von Schweinen	22,5	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0210991030	von Hausgeflügel	22,5	10	
0210991090	andere	22,5	10	
0210999010	Fleisch von Schafen und Ziegen	22,5	10	
0210999020	Fleisch von Hausgeflügel	22,5	10	
0210999090	andere	22,5	10	
0301101000	Goldkarpfen	10	0	
0301102000	tropische Fische	10	3	
0301109000	andere	10	3	
0301911000	<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i>	10	7	
0301912000	<i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	10	7	
0301921000	Glasaal (für Aquakultur)	0	0	
0301929000	andere	30 % oder 1 908 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0301930000	Karpfen	10	0	
0301940000	Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	10	3	
0301950000	Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	10	3	
0301992000	Gelbschwanz	10	3	
0301994010	Brutfische (für Aquakultur)	0	0	
0301994090	andere	40 % oder 2 781 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0301995000	Meeral	10	5	
0301996000	Hechtmuräne	10	5	
0301997000	Schleimaal (<i>Eptatretus burgeri</i>)	10	3	
0301998000	Plattfisch	10	10	
0301999010	Zackenbarsch (<i>Epinephelus septemfasciatus</i>)	10	3	
0301999020	Kugelfische	10	5	
0301999030	Tilapie	10	0	
0301999040	Felsenfisch (einschließlich Pazifischer Rotbarsch)	10	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0301999051	Brutfische (für Aquakultur)	0	0	
0301999059	andere	38	5	
0301999060	Meeräschen	10	5	
0301999070	Steinbeißer	10	3	
0301999080	Welse	10	3	
0301999091	Grünlinge (<i>Hexagrammos</i> -Arten, <i>Agrammus</i> -Arten)	10	3	
0301999092	Karausche	10	3	
0301999093	Lachs	10	5	
0301999094	Graskarpfen	10	0	
0301999095	Umberfisch	36	10	
0301999099	andere	10	10	
0302111000	<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i>	20	10	
0302112000	<i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	20	10	
0302120000	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	20	5	
0302190000	andere	20	5	
0302210000	Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	20	10	
0302220000	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	20	10	
0302230000	Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	20	10	
0302290000	andere	20	10	
0302310000	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	20	3	
0302320000	Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	20	3	
0302330000	echter Bonito	20	3	
0302340000	Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	20	3	
0302350000	Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	20	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0302360000	Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	20	0	
0302390000	andere	20	3	
0302400000	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20	5	
0302500000	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	20	10	
0302610000	Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	20	5	
0302620000	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	20	5	
0302630000	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	0	
0302640000	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	10	
0302650000	Haie	20	3	
0302660000	Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	20	10	
0302670000	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	20	3	
0302680000	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	20	5	
0302691000	Pazifischer Pollack	20	10	
0302692000	Gelbschwanz	20	5	
0302693000	Haarschwanz	20	10	
0302694000	Zahnbrasse	20	10	
0302695000	Meeral	20	10	
0302696000	Hechtmuräne	20	5	
0302697000	Stöcker	20	10	
0302698000	Makrelenhechte (einschließlich Halbschnäbler)	20	0	
0302699010	Spanische Makrele	20	10	
0302699020	Kugelfische	20	7	
0302699030	Deckfisch	20	5	
0302699040	Seeteufel	20	10	
0302699090	andere	20	10	
0302701000	Lebern	20	3	
0302702000	Fischrogen	20	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0303110000	Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	10	5	
0303190000	andere	10	5	
0303210000	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	10	10	
0303220000	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	10	5	
0303290000	andere	10	5	
0303310000	Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	10	10	
0303320000	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	10	10	
0303330000	Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	10	10	
0303390000	andere	10	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 5	
0303410000	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	10	3	
0303420000	Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	10	3	
0303430000	echter Bonito	10	3	
0303440000	Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	10	3	
0303450000	Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	10	0	
0303460000	Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	10	3	
0303490000	andere	10	3	
0303510000	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	7	
0303520000	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	10	10	
0303610000	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10	3	
0303620000	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	10	3	
0303710000	Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	10	10	
0303720000	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	10	5	
0303730000	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0303740000	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	10	12-A	
0303750000	Haie	10	5	
0303760000	Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	10	10	
0303770000	Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	10	10	
0303780000	Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	10	10	
0303791000	Pazifischer Pollack	30	E	
0303792000	Kohlenfisch	10	5	
0303793000	Haarschwanz	10	10	
0303794010	Ziegelbarsch (<i>Branchiostegus japonicus</i>)	10	5	
0303794090	andere	10	10	
0303795000	Meeral	10	10	
0303796000	Gelbfisch	10	10	
0303797000	Stöcker	10	10	
0303798000	Makrelenhechte (einschließlich Halbschnäbler)	34	10	
0303799010	Spanische Makrele	10	10	
0303799020	Kugelfische	10	10	
0303799030	Meerstint	10	5	
0303799040	Stachelkopf (<i>Sebastolobus macrochir</i>)	10	0	
0303799050	Petersfisch	10	3	
0303799060	Terpug	10	3	
0303799070	Felsenfisch (einschließlich Pazifischer Rotbarsch)	10	10-A	
0303799080	Hoki	10	7	
0303799091	Seeteufel	10	10	
0303799092	Schleimaal (pazifischer, atlantischer)	10	7	
0303799093	Echte Rochen	10	10	
0303799094	Milchfisch	10	0	
0303799095	Umberfische	57	E	
0303799096	Tiefenrochen	10	10	
0303799097	Sandaal	10	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0303799098	Zahnfische, außer <i>Dissostichus</i> -Arten	10	3	
0303799099	andere	10	10	
0303801000	Lebern	10	5	
0303802010	vom Pazifischen Pollack	10	5	
0303802090	andere	10	5	
0304111000	Filets	20	3	
0304112000	Fischsurimi	20	3	
0304119000	andere	20	3	
0304121000	Filets	20	5	
0304122000	Fischsurimi	20	5	
0304129000	andere	20	5	
0304191010	Filets	20	10	
0304191020	Fischsurimi	20	5	
0304191090	andere	20	5	
0304192010	Filets	20	10	
0304192020	Fischsurimi	20	3	
0304192090	andere	20	3	
0304193010	Filets	20	0	
0304193020	Fischsurimi	20	3	
0304193090	andere	20	3	
0304199010	Filets	20	5	
0304199020	Fischsurimi	20	5	
0304199090	andere	20	5	
0304210000	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10	3	
0304220000	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	10	3	
0304291000	vom Pazifischen Pollack	10	10	
0304292000	vom Meeraal	10	10	
0304293000	vom Kabeljau	10	10	
0304294000	von Schollen oder Goldbutt	10	10	
0304295000	vom Roten Thunfisch	10	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0304296000	von Zahnfischen, außer <i>Dissostichus</i> -Arten	10	3	
0304297000	von Tilapie	10	0	
0304298000	vom Feilenfisch (<i>Stephanolepis cirrhifer</i>)	10	3	
0304299000	andere	10	5	
0304911000	Fischsurimi, gefroren	10	3	
0304919000	andere	10	3	
0304921000	Fischsurimi, gefroren	10	5	
0304929000	andere	10	5	
0304991010	Fischsurimi, gefroren	10	3	
0304991090	andere	10	3	
0304999010	Fischsurimi, gefroren	10	5	
0304999090	andere	10	5	
0305100000	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	20	3	
0305201000	Lebern	20	3	
0305202000	Fischrogen, getrocknet	20	3	
0305203000	Fischrogen, geräuchert	20	3	
0305204010	vom Pazifischen Pollack	20	5	
0305204020	vom Gelbfisch	20	3	
0305204030	von Heringen	20	5	
0305204090	andere	20	3	
0305301000	getrocknet	20	3	
0305302000	gesalzen oder in Salzlake	20	3	
0305410000	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	20	5	
0305420000	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20	3	
0305491000	Sardellen	20	5	
0305492000	Pazifischer Pollack	20	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0305499000	andere	20	3	
0305510000	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	10	
0305591000	Haifischflossen	20	5	
0305592000	Sardellen	20	10	
0305593000	Pazifischer Pollack	20	3	
0305594000	Gelbfisch	20	10	
0305595000	Kugelfische	20	0	
0305596000	Hechtmuräne	20	3	
0305597000	Sandaal	20	5	
0305598000	Dunkler Butterfisch, einschließlich Whitebait (Jungfische)	20	0	
0305599000	andere	20	5	
0305610000	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	20	3	
0305620000	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	5	
0305631000	Salzsardellen	20	10	
0305639000	andere	20	5	
0305691000	Lachse	20	5	
0305692000	Forellen	20	10	
0305693000	Haarschwanz	20	5	
0305694000	Sardinen	20	3	
0305695000	Makrelen	20	10	
0305696000	Gelbfisch	20	10	
0305697000	Stöcker	20	10	
0305698000	Makrelenhechte (einschließlich Halbschnäbler)	20	0	
0305699000	andere	20	3	
0306110000	Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	20	3	
0306120000	Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)	20	3	
0306131000	geschält	20	5	
0306139000	andere	20	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0306141000	Krabbenfleisch	20	10	
0306142000	Königskrabben	20	3	
0306143000	Blaue Schwimmkrabbe	14	10	
0306149000	andere	14	10	
0306190000	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	20	10	
0306210000	Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	20	3	
0306220000	Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)	20	3	
0306231000	lebend, frisch oder gekühlt	20	3	
0306232000	getrocknet	20	3	
0306233000	gesalzen oder in Salzlake	50 % oder 363 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0306241010	Blaue Schwimmkrabbe	20	10	
0306241020	Arktische Seespinne	20	10	
0306241090	andere	20	10	
0306242000	getrocknet	20	5	
0306243000	gesalzen oder in Salzlake	20	10	
0306291000	lebend, frisch oder gekühlt	20	10	
0306292000	getrocknet	20	10	
0306293000	gesalzen oder in Salzlake	20	5	
0307101011	für die Zucht	0	0	
0307101019	andere	5	3	
0307101090	andere	20	5	
0307102000	gefroren	20	5	
0307103000	getrocknet	20	5	
0307104000	gesalzen oder in Salzlake	20	3	
0307210000	lebend, frisch oder gekühlt	20	10	
0307291000	gefroren	20	10	
0307292000	getrocknet	20	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0307293000	gesalzen oder in Salzlake	20	3	
0307310000	lebend, frisch oder gekühlt	20	7	
0307391000	gefroren	20	10	
0307392000	getrocknet	20	10	
0307399000	andere	20	5	
0307411000	Tintenfische	10	5	
0307412000	Kalmare	10	10	
0307491010	Tintenfische	10	10	
0307491020	Kalmare	22	E	
0307492000	gesalzen oder in Salzlake	10	10	
0307493000	getrocknet	10	10	
0307511000	<i>Octopus variabilis</i>	20	7	
0307512000	Vieraugenkraken	20	10	
0307519000	andere	20	10	
0307591010	Kraken	20	10	
0307591020	<i>Octopus variabilis</i>	20	10	
0307591030	Vieraugenkraken	20	10	
0307591090	andere	20	3	
0307592000	getrocknet	20	10	
0307599000	andere	20	5	
0307600000	Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	20	0	
0307911110	Venusmuschellaich	20	3	
0307911190	andere	20	5	
0307911200	Abalone	20	7	
0307911300	Turbanschnecken	20	10	
0307911410	für die Zucht	0	0	
0307911490	andere	20	3	
0307911510	für die Zucht	0	0	
0307911590	andere	20	7	
0307911600	Herzmuscheln	20	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0307911700	Schließmuskeln von Muscheln	20	10	
0307911800	Japanische Teppichmuscheln	20	10	
0307911910	Asiatische Körbchenmuscheln	20	3	
0307911990	andere	20	10	
0307919010	Seeigel	20	5	
0307919020	Seegurken	20	3	
0307919031	für die Zucht	0	0	
0307919039	andere	20	5	
0307919040	Quallen	20	5	
0307919090	andere	20	10	
0307991110	Herzmuscheln	20	10	
0307991120	Riesentrogmuscheln	20	10	
0307991130	Japanische Teppichmuscheln	20	10	
0307991140	Schließmuskeln von Muscheln	20	10	
0307991150	Archenmuscheln	20	7	
0307991160	Turbanschnecken (gefroren)	20	10	
0307991190	andere	20	10	
0307991910	Seegurken	20	3	
0307991920	Seescheiden	20	7	
0307991990	andere	20	10	
0307992110	Riesentrogmuscheln	20	10	
0307992120	Schließmuskeln von Muscheln	20	10	
0307992130	Japanische Teppichmuscheln	20	10	
0307992190	andere	20	7	
0307992920	Seegurken	20	3	
0307992930	Seescheiden	20	5	
0307992990	andere	20	5	
0307993110	Riesentrogmuscheln	20	5	
0307993120	Japanische Teppichmuscheln	20	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0307993130	Turbanschnecken (gesalzen oder in Salzlake)	20	3	
0307993190	andere	20	10	
0307993910	Seeigel	20	3	
0307993920	Seegurken	20	3	
0307993930	Quallen	20	0	
0307993990	andere	20	5	
0401100000	mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	36	15	
0401200000	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT	36	15	
0401301000	eingefrosteter Rahm	36	10	
0401309000	andere	36	13	
0402101010	Magermilchpulver	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402101090	andere	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402109000	andere	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402211000	Vollmilchpulver	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402219000	andere	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402290000	andere	176	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402911000	evaporierte Milch	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402919000	andere	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402991000	gesüßte evaporierte Milch	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0402999000	andere	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0403101000	flüssig	36	10	
0403102000	gefroren	36	10	
0403109000	andere	36	10	
0403901000	Buttermilch	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 6	
0403902000	saure Milch und saurer Rahm	36	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0403903000	Kefir	36	10	
0403909000	andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)	36	10	
0404101010	Molkepulver	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404101090	andere	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404102110	lactosefrei	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404102120	demineralisiert	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404102130	Konzentrate aus Molkenproteinen	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404102190	andere	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404102900	andere	49,5		
	– zur Fütterung	49,5	0	
	– andere	49,5	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 7	
0404900000	andere	36	10	
0405100000	Butter	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 8	
0405200000	Milchstreichfette	8	0	
0405900000	andere	89	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 8	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0406101000	Friskäse	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 9	
0406102000	Quark/Topfen	36	10	
0406200000	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 9	
0406300000	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 9	
0406400000	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>	36	10	
0406900000	andere Käse	36		
	– Cheddar	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 9	
	– andere	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 9	
0407001010	Bruteier, von reinrassigen Tieren	27	10	
0407001090	andere	27	15	
0407009000	andere	27	10	
0408110000	getrocknet	27	13	
0408190000	andere	27	13	
0408910000	getrocknet	27	10	
0408991000	von Hühnern	41,6	15	
0408999000	andere	27	10	
0409000000	natürlicher Honig	243 % oder 1 864 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 10	
0410001000	Schildkröteneier	8	0	
0410002000	Salanganennester	8	0	
0410003000	Gelée royale	8	10	
0410009000	andere	8	0	
0501000000	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	3	0	
0502100000	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	3	0	
0502902000	Ziegenhaar	3	0	
0502909000	andere	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0504001010	von Rindern	27	15	
0504001090	andere	27	13	
0504002000	Blasen	27	10	
0504003000	Mägen	27	15	
0505100000	Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen	3	5	
0505901000	Mehl von Federn	5	0	
0505909000	andere	5	5	
0506100000	Ossein und mit Säure behandelte Knochen	3	0	
0506901010	von Tigern	3	0	
0506901020	von Rindern	9	0	
0506901090	andere	3	0	
0506902000	Mehl von Knochen	25,6	10	
0506909000	andere	3	0	
0507101000	Elfenbein vom Elefant	8	0	
0507102000	Hörner vom Nashorn	8	0	
0507109000	andere	8	0	
0507901110	als Ganzes	20	15	
0507901190	andere	20	15	
0507901200	Geweihe	20	15	
0507902010	Schildpatt und Panzer von Schildkröten	8	0	
0507902020	Fischbein (einschließlich Bartenfransen)	8	0	
0507902030	Panzer und Schuppen vom Schuppentier	8	0	
0507902040	Hufe und Krallen (einschließlich Klauen)	8	0	
0507902090	andere	8	0	
0508001000	Korallen	8	0	
0508002010	Perlmuschelschalen	8	0	
0508002020	Abaloneschalen	8	0	
0508002030	Austernschalen	8	0	
0508002040	Schneckenhäuser	8	0	
0508002050	Trochusmuschelschalen	8	0	
0508002060	Agoyamuschelschalen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0508002070	Schalen von Süßwasserperlmuscheln (<i>Megaloniaia nervosa</i> , <i>Amblyma plicata</i> , <i>Quadrula quadrula</i> -Arten)	8	0	
0508002090	andere	8	0	
0508009000	andere	8	0	
0510001000	Graue Ambra	8	0	
0510002000	Bibergeil	8	0	
0510003000	Moschus	8	0	
0510004000	Gallenstein	8	0	
0510005000	Kot vom Komplexzahn-Gleithörnchen (<i>Trogopterus xanthipes</i>)	8	0	
0510009010	Pankreas	8	0	
0510009020	Galle	8	0	
0510009030	Gecko	8	0	
0510009090	andere	8	0	
0511100000	Rindersperma	0	0	
0511911010	Salinenkrebseier	8	0	
0511911090	andere	8	0	
0511912000	Abfälle von Fischen	5	3	
0511919000	andere	8	5	
0511991000	Tierblut	8	0	
0511992010	Sperma vom Schwein	0	0	
0511992090	anderes	0	0	
0511993010	von Rindern	18	0	
0511993020	von Schweinen	18	0	
0511993090	andere	0	0	
0511994000	Flechten und Sehnen	18	10	
0511995011	zugerichtet	3	0	
0511995019	andere	3	0	
0511995020	Rosshaarabfälle	3	0	
0511996000	natürliche Schwämme tierischen Ursprungs	8	0	
0511999010	Seidenraupeneier	18	0	
0511999020	Seidenraupenpuppen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0511999030	nicht lebende Tiere, ausgenommen Produkte von nicht lebenden Tieren des Kapitels 3	8	0	
0511999040	Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	8	0	
0511999090	andere	8	0	
0601101000	von Tulpen	8	0	
0601102000	von Liliengewächsen	4	0	
0601103000	von Dahlien	8	0	
0601104000	von Hyazinthen	8	0	
0601105000	von Gladiolen	8	0	
0601106000	von Iris	8	0	
0601107000	von Freesien	8	0	
0601108000	von Narzissen	8	0	
0601109000	andere	8	0	
0601201000	von Tulpen	8	0	
0601202000	von Liliengewächsen	8	0	
0601203000	von Dahlien	8	0	
0601204000	von Hyazinthen	8	0	
0601205000	von Gladiolen	8	0	
0601206000	Zichorienpflanzen und -wurzeln	8	0	
0601207000	von Iris	8	0	
0601208000	von Freesien	8	0	
0601209010	von Narzissen	8	0	
0601209090	andere	8	0	
0602101000	von Obstbäumen	8	0	
0602109000	andere	8	5	
0602201000	Apfelbäume	18	0	
0602202000	Birnbäume	18	0	
0602203000	Pfirsichbäume	18	0	
0602204000	Reben	8	0	
0602205000	Kakibäume	8	0	
0602206000	Zitrusbäume	18	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0602207010	Esskastanienbäume	8	10	
0602207020	Walnussbäume	8	10	
0602207030	koreanische Pinien	8	10	
0602209000	andere	8	10	
0602300000	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	8	10	
0602400000	Rosen, auch veredelt	8	0	
0602901010	Orchideen und Knabenkräuter (<i>Orchis</i>)	8	0	
0602901020	Nelken	8	0	
0602901030	<i>Guzmania Empire</i>	8	0	
0602901040	<i>Gypsophila</i>	8	0	
0602901050	Chrysanthemen	8	0	
0602901060	Kakteen	8	0	
0602901090	andere	8	0	
0602902011	als Bonsai	8	10	
0602902019	andere	8	10	
0602902020	Lärchen	8	10	
0602902030	<i>Cryptomeria</i>	8	10	
0602902040	japanische Zypresse	8	10	
0602902050	<i>Pinus rigitaeda</i>	8	10	
0602902061	als Bonsai	8	10	
0602902069	andere	8	10	
0602902071	als Bonsai	8	10	
0602902079	andere	8	10	
0602902081	als Bonsai	8	10	
0602902089	andere	8	10	
0602902091	als Bonsai	8	10	
0602902099	andere	8	10	
0602909010	Pfingstrosenbäume	8	10	
0602909020	Kamelienbäume	8	10	
0602909030	Maulbeerbäume	18	0	
0602909040	Pilzmycel	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0602909090	andere	8	0	
0603110000	Rosen	25	0	
0603120000	Nelken	25	0	
0603131000	Cymbidien	25	0	
0603132000	<i>Phalaenopsis</i>	25	5	
0603139000	andere	25	5	
0603140000	Chrysanthemen	25	0	
0603191000	Tulpen	25	0	
0603192000	Gladiolen	25	0	
0603193000	Liliengewächse	25	0	
0603194000	Gypsophila	25	0	
0603199000	andere	25	5	
0603900000	andere	25	5	
0604100000	Moose und Flechten	8	10	
0604911010	Blätter von Ginkgobäumen	8	10	
0604911090	andere	8	10	
0604919000	andere	8	0	
0604990000	andere	8	0	
0701100000	zur Aussaat	304	10	
0701900000	andere	304	E	
0702000000	Tomaten, frisch oder gekühlt	45	7	
0703101000	Speisezwiebeln	135 % oder 180 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0703102000	Schalotten	27	0	
0703201000	geschält	360 % oder 1 800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0703209000	andere	360 % oder 1 800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0703901000	Porree/Lauch	27	0	
0703909000	andere	27	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0704100000	Blumenkohl/Karfiol	27	5	
0704200000	Rosenkohl/Kohlsprossen	27	10	
0704901000	Kohl	27	0	
0704902000	Chinakohl	27	5	
0704909000	andere	27	0	
0705110000	Kopfsalat	45	10	
0705190000	andere	45	10	
0705210000	Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	8	0	
0705290000	andere	8	0	
0706101000	Karotten und Speisemöhren	30 % oder 134 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	5	
0706102000	Speiserüben	27	0	
0706901000	Radieschen	30	10	
0706902000	Wasabi und Meerrettich	27	0	
0706903000	Codonopsis	27	5	
0706904000	Platycodon grandiflorum	27	5	
0706909000	andere	27	5	
0707000000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	27	0	
0708100000	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	27	5	
0708200000	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	27	5	
0708900000	andere Hülsenfrüchte	27	5	
0709200000	Spargel	27	0	
0709300000	Auberginen	27	0	
0709400000	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	27	0	
0709517000	Zuchtchampignons (<i>Agaricus bisporus</i>)	30	10	
0709519000	andere	30	10	
0709591000	Matsutake-Pilze	30	10	
0709592000	Shiitake-Pilze	45 % oder 1 625 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0709593000	Glänzender Lackporling (<i>Ganoderma lucidum</i>)	30	10	
0709594000	Austernpilze	30	10	
0709595000	Samtfußrüblinge (<i>Flammulina velutipes</i>)	30	10	
0709596000	Trüffeln	27	10	
0709599000	andere	30	10	
0709601000	Gemüsepaprika (bauchig)	270 % oder 6 210 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0709609000	andere	270 % oder 6 210 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0709700000	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	27	0	
0709901000	Adlerfarn	30	10	
0709902000	blühende Farne	27	10	
0709903000	Kürbisse	27	0	
0709909000	andere	27	10	
0710100000	Kartoffeln	27	5	
0710210000	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	27	5	
0710220000	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	27	5	
0710290000	andere	27	5	
0710300000	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	27	0	
0710400000	Zuckermais	30	5	
0710801000	Zwiebeln	27	12	
0710802000	Knoblauch	27	15	
0710803000	Bambussprossen	27	10	
0710804000	Karotten und Speisemöhren	27	5	
0710805000	Adlerfarn	30	10	
0710806000	Matsutake-Pilze	27	12	
0710807000	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>	27	15	
0710809000	andere	27	0	
0710900000	Mischungen von Gemüsen	27	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0711200000	Oliven	27	0	
0711400000	Gurken und Cornichons	30	10	
0711510000	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	30	10	
0711591000	Trüffeln	27	10	
0711599000	andere	30	10	
0711901000	Knoblauch	360 % oder 1 800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0711903000	Bambussprossen	27	10	
0711904000	Karotten und Speisemöhren	30	10	
0711905010	Adlerfarn	30	12	
0711905020	blühende Farne	27	10	
0711905091	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>	270 % oder 6 210 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0711905099	andere	27	0	
0711909000	Mischungen von Gemüsen	27	0	
0712200000	Zwiebeln	135 % oder 180 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0712311000	Zuchtchampignons (<i>Agaricus bisporus</i>)	30	5	
0712319000	andere	30 % oder 1 218 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	5	
0712320000	Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	30 % oder 1 218 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0712330000	Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	30 % oder 1 218 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0712391010	Matsutake-Pilze	30	12	
0712391020	Shiitake-Pilze	45 % oder 1 625 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0712391030	Glänzender Lackporling (<i>Ganoderma lucidum</i>)	30 % oder 842 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0712391040	Austernpilze	30	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0712391050	Samtfußrüblinge (Winterpilze)	30	10	
0712391090	andere	30 % oder 1 218 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	0	
0712392000	Trüffeln	27	10	
0712901000	Knoblauch	360 % oder 1 800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0712902010	Adlerfarn	30 % oder 1 807 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0712902020	Radieschen	30	7	
0712902030	Winterzwiebeln	30 % oder 1 159 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	7	
0712902040	Karotten und Speisemöhren	30 % oder 864 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	7	
0712902050	Kürbisse	30	10	
0712902060	Kohl	30	10	
0712902070	Tarostängel	30	10	
0712902080	Süßkartoffelstängel	30	7	
0712902091	Zuckermais zur Aussaat	370	5	
0712902092	Zuckermais, ausgenommen Zuckermais zur Aussaat	370	13	
0712902093	Kartoffeln	27	5	
0712902094	blühende Farne	30 % oder 1 446 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0712902095	<i>Codonopsis</i>	30	7	
0712902099	andere	30	7	
0712909000	Mischungen von Gemüsen	27	0	
0713101000	zur Aussaat	27	5	
0713102000	zu Futterzwecken	0	0	
0713109000	andere	27	0	
0713200000	Kichererbsen	27	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0713311000	zur Aussaat	607,5	5	
0713319000	andere	607,5	15	
0713321000	zur Aussaat	420,8	5	
0713329000	andere	420,8	15	
0713331000	zur Aussaat	27	5	
0713339000	andere	27	10	
0713390000	andere	27	7	
0713400000	Linsen	27	5	
0713500000	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	27	5	
0713900000	andere	27	5	
0714101000	frisch	887,4	15	
0714102010	Chips	887,4	13	
0714102020	Pellets	887,4	10	
0714102090	andere	887,4	15	
0714103000	gekühlt	887,4	15	
0714104000	gefroren	45	5	
0714201000	frisch	385 % oder 338 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	13	
0714202000	getrocknet	385	13	
0714203000	gekühlt	385	13	
0714204000	gefroren	45	10	
0714209000	andere	385	13	
0714901010	gefroren	45	10	
0714901090	andere	18	10	
0714909010	gefroren	45	5	
0714909090	andere	385	13	
0801110000	getrocknet	30	0	
0801190000	andere	30	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0801210000	ungeschält	30	0	
0801220000	ohne Schale	30	0	
0801310000	ungeschält	8	0	
0801320000	ohne Schale	8	0	
0802110000	ungeschält	8	0	
0802120000	ohne Schale	8	0	
0802210000	ungeschält	8	7	
0802220000	ohne Schale	8	10	
0802310000	ungeschält	45	15	
0802320000	ohne Schale	30	6	
0802401000	ungeschält	219,4 % oder 1 470 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0802402000	ohne Schale	219,4 % oder 1 470 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0802500000	Pistazien	30	0	
0802600000	Macadamia-Nüsse	30	7	
0802901010	ungeschält	566,8 % oder 2 664 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0802901020	ohne Schale	566,8 % oder 2 664 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0802902010	ungeschält	27,0 % oder 803 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0802902020	ohne Schale	27,0 % oder 803 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
0802909000	andere	30	7	
0803000000	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	30	5	
0804100000	Datteln	30	10	
0804200000	Feigen	30	7	
0804300000	Ananas	30	10	
0804400000	Avocados	30	2	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0804501000	Guaven	30	5	
0804502000	Mangofrüchte	30	10	
0804503000	Mangostanfrüchte	30	10	
0805100000	Orangen	50	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 11	
0805201000 ⁽¹⁾	koreanische Zitrusfrüchte	144	E	
0805209000 ⁽²⁾	andere	144	15	
0805400000	Pampelmusen und Grapefruits	30	5	
0805501000	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	30	2	
0805502010	<i>Citrus aurantifolia</i>	30	10	
0805502020	<i>Citrus latifolia</i>	144	0	
0805900000	andere	144	E	
0806100000	frisch	45	S-A	
0806200000	getrocknet	21	0	
0807110000	Wassermelonen	45	12	
0807190000	andere	45	12	
0807200000	Papaya-Früchte	30	0	
0808100000	Äpfel	45		
	– Sorte Fuji	45	20	Siehe Anhang 3
	– andere	45	10	Siehe Anhang 3
0808201000	Birnen	45		
	– asiatische Sorten	45	20	
	– andere	45	10	
0808202000	Quitten	45	0	
0809100000	Aprikosen/Marillen	45	7	
0809200000	Kirschen	24	0	
0809300000	Pfirsiche, einschließlich Nektarinen	45	10	

⁽¹⁾ HSK 0805201000 schließt *Citrus unshiu* ein.

⁽²⁾ HSK 0805209000 schließt Mandarinen und Clementinen ein.

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0809401000	Pflaumen	45	10	
0809402000	Schlehen	45	0	
0810100000	Erdbeeren	45	10	
0810200000	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	45	12	
0810400000	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>	45	10	
0810500000	Kiwifrüchte	45	15	
0810600000	Durian	45	0	
0810901000	Kakifrüchte	50	10	
0810902000	Sharonfrüchte	45	10	
0810903000	Jujuben	611,5 % oder 5 800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	
0810905000	Früchte der Ume (<i>Prunus mume</i>)	50	10	
0810909000	andere	45	10	
0811100000	Erdbeeren	30	5	
0811200000	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	30	5	
0811901000	Esskastanien/Maronen	30	15	
0811902000	Jujuben	30	13	
0811903000	Pinienkerne	30	15	
0811909000	andere	30	5	
0812100000	Kirschen	30	0	
0812901000	Erdbeeren	30	0	
0812909000	andere	30	0	
0813100000	Aprikosen/Marillen	45	0	
0813200000	Pflaumen	18	2	
0813300000	Äpfel	45	7	
0813401000	Kakifrüchte	50	10	
0813402000	Jujuben	611,5 % oder 5 800 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	15	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0813409000	andere	45	0	
0813500000	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	45	0	
0814001000	Schalen von Zitrusfrüchten	30	0	
0814002000	Schalen von Melonen (einschließlich Wassermelonen)	30	0	
0901110000	nicht entkoffeiniert	2	0	
0901120000	entkoffeiniert	2	0	
0901210000	nicht entkoffeiniert	8	5	
0901220000	entkoffeiniert	8	5	
0901901000	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	3	0	
0901902000	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	8	5	
0902100000	grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	513,6	18	
0902200000	anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	513,6	18	
0902300000	schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	40	0	
0902400000	anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	40	0	
0903000000	Mate	25	5	
0904110000	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	8	0	
0904120000	gemahlen oder sonst zerkleinert	8	0	
0904201000	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	270 % oder 6 210 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0904202000	gemahlen oder sonst zerkleinert	270 % oder 6 210 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
0905000000	Vanille	8	0	
0906110000	Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	8	0	
0906191000	Zimt, anderer als <i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume	8	0	
0906192000	Blüten des Zimtbaums	8	0	
0906201000	Zimt	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
0906202000	Blüten des Zimtbaums	8	0	
0907000000	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	8	0	
0908100000	Muskatnüsse	8	0	
0908200000	Muskatblüte	8	0	
0908300000	Amomen und Kardamomen	8	0	
0909100000	Anis- und Sternanisfrüchte	8	0	
0909200000	Korianderfrüchte	8	0	
0909300000	Kreuzkümmelfrüchte	8	0	
0909400000	Kümmelfrüchte	8	0	
0909500000	Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	8	0	
0910100000	Ingwer	377,3 % oder 931 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	18	
0910200000	Safran	8	0	
0910300000	Kurkuma	8	0	
0910910000	Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b zu diesem Kapitel	8	0	
0910991000	Thymian; Lorbeerblätter	8	0	
0910992000	Curry	8	0	
0910999000	andere	8	0	
1001100000	Hartweizen	3	0	
1001901000	Mengkorn	3	0	
1001909010	zur Aussaat	1,8	0	
1001909020	zu Futterzwecken	0	0	
1001909030	zum Mahlen	1,8	0	
1001909090	andere	1,8	0	
1002001000	zur Aussaat	108,7	3	
1002009000	andere	3	0	
1003001000	Braugerste	513	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 12	Siehe Anhang 3
1003009010	ungeschälte Gerste	324 % oder 326 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1003009020	Nacktgerste	299,7 % oder 361 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
1003009090	andere	299,7	13	
1004001000	zur Aussaat	554,8	5	
1004009000	andere	3	0	
1005100000	zur Aussaat	328	5	
1005901000	zu Futterzwecken	328	5	
1005902000	Puffmais	630	13	
1005909000	andere	328	13	
1006100000	Rohreis (Paddy-Reis)	—	X	
1006201000	Nicht-Klebreis	—	X	
1006202000	Klebreis	—	X	
1006301000	Nicht-Klebreis	—	X	
1006302000	Klebreis	—	X	
1006400000	Bruchreis	—	X	
1007001000	zur Aussaat	779,4	10	
1007009000	andere	3	0	
1008100000	Buchweizen	256,1	15	
1008201010	zur Aussaat	18	5	
1008201090	andere	3	0	
1008209000	andere	3	0	
1008300000	Kanariensaart	3	0	
1008900000	Fremdgetreide	800,3	15	
1101001000	von Weizen	4,2	3	
1101002000	von Mengkorn	5	0	
1102100000	Mehl von Roggen	5	0	
1102200000	Mehl von Mais	5	0	
1102901000	Mehl von Gerste	260	10	
1102902000	Reismehl	—	X	
1102909000	andere	800,3	15	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1103110000	von Weizen	288,2	10	
1103130000	von Mais	162,9	10	
1103191000	von Gerste	260	10	
1103192000	von Hafer	554,8	13	
1103193000	von Reis	—	X	
1103199000	andere	800,3	13	
1103201000	von Weizen	288,2	10	
1103202000	von Reis	—	X	
1103203000	von Gerste	260	10	
1103209000	andere	800,3	15	
1104120000	von Hafer	554,8	13	
1104191000	von Reis	—	X	
1104192000	von Gerste	233	10	
1104199000	andere	800,3	15	
1104220000	von Hafer	554,8	13	
1104230000	von Mais	167	10	
1104291000	von Samen des Hiobstränengrases (<i>Coix lacryma-jobi</i>)	800,3	15	
1104292000	von Gerste	126	10	
1104299000	andere	800,3	15	
1104301000	von Reis	5	10	
1104309000	andere	5	0	
1105100000	Mehl, Grieß und Pulver	304	13	
1105200000	Flocken, Granulat und Pellets	304	10	
1106100000	von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	8	5	
1106201000	von Pfeilwurz	8	5	
1106209000	andere	8	5	
1106300000	von Erzeugnissen des Kapitels 8	8	0	
1107100000	nicht geröstet	269	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 12	Siehe Anhang 3
1107201000	geräuchert	269	10	
1107209000	andere	27	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1108110000	Weizenstärke	50,9	5	
1108121000	für Nahrungszwecke	226	15	
1108129000	andere	226	15	
1108130000	Kartoffelstärke	455	15	Siehe Anhang 3
1108141000	für Nahrungszwecke	455	15	
1108149000	andere	455	15	
1108191000	von Süßkartoffeln	241,2	15	
1108199000	andere	800,3	15	
1108200000	Inulin	800,3	15	
1109000000	Kleber von Weizen, auch getrocknet	8	0	
1201001000	für Sojaöl und Ölkuchen	487 % oder 956 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	5	
1201009010	für Sojabohnensprossen	487 % oder 956 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
1201009090	andere	487 % oder 956 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	E	
1202100000	ungeschält	230,5	18	
1202200000	geschält, auch geschrotet	230,5	18	
1203000000	Kopra	3	0	
1204000000	Leinsamen, auch geschrotet	3	0	
1205101000	Samen für Futterpflanzen	0	0	
1205109000	andere	10	0	
1205901000	Samen für Futterpflanzen	0	0	
1205909000	andere	10	0	
1206000000	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	25	0	
1207200000	Baumwollsamensamen	3	0	
1207400000	Sesamsaat	630 % oder 6 660 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	18	
1207500000	Senfsamen	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1207910000	Mohnsamen	3	0	
1207991000	Perillasaat	40 % oder 410 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
1207992000	Sheanüsse (Karitenüsse)	3	0	
1207993000	Palmnüsse und -kerne	3	0	
1207994000	Rizinussamen	3	0	
1207995000	Saflorsamen	3	0	
1207999000	andere	3	0	
1208100000	von Sojabohnen	3	0	
1208900000	andere	3	0	
1209100000	Samen von Zuckerrüben	0	0	
1209210000	Samen von Luzernen	0	0	
1209220000	Samen von Klee (<i>Trifolium</i> -Arten)	0	0	
1209230000	Samen von Schwingel	0	0	
1209240000	Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	0	0	
1209250000	Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)	0	0	
1209291000	Samen von Lupinen	0	0	
1209292000	Samen von Sudangras	0	0	
1209293000	Samen von Knaulgras	0	0	
1209294000	Samen von Wiesenlieschgras	0	0	
1209299000	andere	0	0	
1209300000	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	0	0	
1209911010	Zwiebelsamen	0	0	
1209911090	andere	0	0	
1209912000	Rettichsamen	0	0	
1209919000	andere	0	0	
1209991010	Samen von Eichen	0	0	
1209991090	andere	0	0	
1209992000	Samen von Obstbäumen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1209993000	Samen von Tabakpflanzen	0	0	
1209994000	Rasensaat	0	0	
1209999000	andere	0	0	
1210100000	Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	30	10	
1210201000	Hopfenzapfen	30	0	
1210202000	Lupulin	30	0	
1211201100	roher Ginseng	222,8	E	
1211201210	Stammwurzeln	222,8	E	
1211201220	Haarwurzeln	222,8	E	
1211201240	Nebenwurzeln	222,8	E	
1211201310	Stammwurzeln	754,3	E	
1211201320	Haarwurzeln	754,3	E	
1211201330	Nebenwurzeln	754,3	E	
1211202110	Pulver	18	15	
1211202120	Tabletten oder Kapseln	18	10	
1211202190	andere	18	15	
1211202210	Pulver	754,3	15	Siehe Anhang 3
1211202220	Tabletten oder Kapseln	754,3	15	Siehe Anhang 3
1211202290	andere	754,3	15	Siehe Anhang 3
1211209100	Blätter und Stängel von Ginseng	754,3	15	
1211209200	Ginsengsamen	754,3	15	
1211209900	andere	754,3	15	
1211300000	Cocablätter	8	0	
1211400000	Mohnstroh	8	0	
1211901000	<i>Aconiti tuber</i>	8	0	
1211902000	<i>Coptidis rhizoma</i>	8	0	
1211903000	<i>Polygalae radix</i>	8	0	
1211904000	<i>Fritillariae roylei bulbus</i>	8	0	
1211905000	<i>Eucommiae cortex</i>	8	0	
1211906000	Süßholzwurzeln	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1211909010	<i>Amomi semen</i>	8	0	
1211909020	<i>Zizyphi semen</i>	8	0	
1211909030	<i>Quisqualis fructus</i>	8	0	
1211909040	<i>Longanae arillus</i>	8	0	
1211909050	<i>Crataegi fructus</i>	8	0	
1211909060	Nelumbosamen	8	0	
1211909070	Pfefferminze	8	0	
1211909080	japanischer Pfeffer	8	5	
1211909091	<i>Platycodon grandiflorum</i> , getrocknet	8	0	
1211909099	andere	8	0	
1212201010	getrocknet	20	5	
1212201020	gekühlt	20	3	
1212201030	gefroren	10	3	
1212201090	andere	20	5	
1212202010	getrocknet	20	10	
1212202020	gesalzen	20	5	
1212202030	gekühlt	20	5	
1212202040	gefroren	45	5	
1212202090	andere	20	5	
1212203010	getrocknet	20	5	
1212203020	gekühlt	20	5	
1212203030	gefroren	45	7	
1212203090	andere	20	3	
1212204010	frisch	20	3	
1212204020	gekühlt	20	3	
1212204030	gefroren	45	5	
1212204090	andere	20	3	
1212205010	gesalzen	20	5	
1212205020	gekühlt	20	5	
1212205030	gefroren	45	5	
1212205090	andere	20	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1212206010	gefroren	45	3	
1212206090	andere	20	3	
1212207011	gefroren	45	3	
1212207019	andere	20	3	
1212207021	gefroren	45	3	
1212207029	andere	20	3	
1212207031	gefroren	45	3	
1212207039	andere	20	3	
1212208011	gefroren	45	3	
1212208019	andere	20	3	
1212208021	gefroren	45	3	
1212208029	andere	20	3	
1212208031	gefroren	45	0	
1212208039	andere	20	0	
1212209011	gefroren	45	0	
1212209019	andere	20	0	
1212209091	gefroren	45	5	
1212209099	andere	20	5	
1212910000	Zuckerrüben	3	0	
1212991000	nichtgeröstete Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>	8	0	
1212992000	Kuyaku-Knolle	8	0	
1212993000	Blütenpollen	8	0	
1212994000	Zuckerrohr	3	0	
1212995000	Johannisbrot oder Johannisbrotkerne	20	0	
1212996000	Steine und Kerne von Aprikosen/Marillen, Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) oder Pflaumen	8	0	
1212999000	andere	8	0	
1213000000	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	8	5	
1214101000	zu Futterzwecken	1	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1214109000	andere	10	0	
1214901000	Wurzeln zu Futterzwecken	100,5	15	
1214909011	zu Futterzwecken	1	5	
1214909019	andere	18	5	
1214909090	andere	100,5	15	
1301200000	Gummi arabicum	3	0	
1301901000	Oleoresine	3	0	
1301902010	Schellack	3	0	
1301902090	andere	3	0	
1301909000	andere	3	0	
1302110000	Opium	8	0	
1302120000	von Süßholzwurzeln	8	0	
1302130000	von Hopfen	30	0	
1302191110	Extrakt vom weißen Ginseng	20	13	
1302191120	Extrakt vom weißen Ginseng, Pulver	20	13	
1302191190	andere	20	10	
1302191210	Extrakt vom roten Ginseng	754,3	15	Siehe Anhang 3
1302191220	Extrakt vom roten Ginseng, Pulver	754,3	15	Siehe Anhang 3
1302191290	anderer	754,3	15	Siehe Anhang 3
1302191900	andere	20	10	
1302192000	Flüssigkeit aus Cashewnusschalen	8	0	
1302193000	Roher Saft des Lackbaums	8	5	
1302199010	Säfte und Auszüge von Aloen	8	0	
1302199020	Extrakt der Kolanuss	8	0	
1302199091	Vanille-Oleoresin oder Vanilleextrakt	8	0	
1302199099	andere	8	0	
1302200000	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	8	0	
1302311000	Agar-Agar, in Streifenform	8	3	
1302312000	Agar-Agar, in Pulverform	8	5	
1302319000	andere	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1302320000	Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	8	0	
1302390000	andere	8	0	
1401101000	Bambus, <i>Phyllostachys</i>	8	5	
1401102000	Bambus, roh	8	5	
1401109000	andere	8	5	
1401201000	gespalten oder gezogen	8	5	
1401209000	andere	8	5	
1401901000	Rinde von Pfeilwurzstängeln	8	5	
1401909000	andere	8	5	
1404200000	Baumwoll-Linters	3	0	
1404901000	harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse, von der zum Schnitzen verwendeten Art (z. B. Steinnuss)	3	10	
1404902010	Rinde vom Papiermaulbeerbaum	3	10	
1404902020	Rinde von <i>Edgeworthia papyrifera</i>	3	10	
1404902090	andere	3	10	
1404903010	Blätter von <i>Quercus dentata</i>	5	5	
1404903020	Blätter von <i>Smilax china</i>	5	5	
1404903090	andere	5	5	
1404904000	pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	3	10	
1404905000	pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	3	10	
1404906010	Galläpfel	3	10	
1404906020	Mandelschalen	3	10	
1404906090	andere	3	10	
1404909000	andere	3	0	
1501001010	mit einem Säurewert von 1 oder weniger	3	0	
1501001090	andere	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1501002000	Geflügelfett	3	0	
1502001010	mit einem Säurewert von 2 oder weniger	2	0	
1502001090	andere	2	0	
1502009000	andere	3	0	
1503002000	Schmalzöl	3	0	
1503009000	andere	3	0	
1504101000	Leberöl vom Hai sowie dessen Fraktionen	3	3	
1504109000	andere	3	3	
1504200000	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle	3	5	
1504301000	Walfischtran und seine Fraktionen	3	0	
1504309000	andere	3	0	
1505001000	Wollfett, roh	3	0	
1505009000	andere	3	0	
1506001000	Klauenöl sowie dessen Fraktionen	3	0	
1506009000	andere	3	0	
1507100000	rohes Öl, auch entschleimt	5,4	10	
1507901000	raffiniertes Öl	5,4	5	
1507909000	andere	8	5	
1508100000	rohes Öl	27	7	
1508901000	raffiniertes Öl	27	5	
1508909000	andere	27	5	
1509100000	nicht behandelt	8	5	
1509900000	andere	8	0	
1510000000	andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509	8	0	
1511100000	rohes Öl	3	0	
1511901000	Palmolein	2	0	
1511902000	Palmstearin	2	0	
1511909000	andere	2	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1512111000	Sonnenblumenöl	10	0	
1512112000	Saffloröl	8	0	
1512191010	Sonnenblumenöl	10	5	
1512191020	Saffloröl	8	0	
1512199010	Sonnenblumenöl	10	0	
1512199020	Saffloröl	8	5	
1512210000	rohes Öl, auch von Gossypol befreit	5,4	5	
1512291000	raffiniertes Öl	5,4	0	
1512299000	andere	8	5	
1513110000	rohes Öl	3	0	
1513191000	raffiniertes Öl	3	0	
1513199000	andere	3	0	
1513211000	Palmkernöl	5	0	
1513212000	Babassuöl	8	0	
1513291010	Palmkernöl	5	0	
1513291020	Babassuöl	8	0	
1513299000	andere	8	0	
1514110000	rohes Öl	8	10	
1514191000	raffiniertes Öl	10	5	
1514199000	andere	10	5	
1514911000	anderes Raps- und Rübsenöl	8	5	
1514912000	Senföl	30	5	
1514991010	anderes Raps- und Rübsenöl	10	5	
1514991020	Senföl	30	5	
1514999000	andere	10	5	
1515110000	rohes Öl	8	0	
1515190000	andere	8	5	
1515210000	rohes Öl	8	5	
1515290000	andere	8	5	
1515300000	Rizinusöl und seine Fraktionen	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1515500000	Sesamöl und seine Fraktionen	630 % oder 12 060 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	18	
1515901000	Perillaöl und seine Fraktionen	36	12	
1515909010	Reiskleieöl und seine Fraktionen	8	7	
1515909020	Kamelienöl und seine Fraktionen	8	5	
1515909030	Jojobaöl und seine Fraktionen	8	5	
1515909040	Tungöl (Holzöl und seine Fraktionen)	8	0	
1515909090	andere	8	5	
1516101000	Rindertalg und seine Fraktionen	8	0	
1516102000	Walöl und seine Fraktionen	8	0	
1516109000	andere	8	0	
1516201010	Erdnussöl und seine Fraktionen	36	5	
1516201020	Sonnenblumenöl und seine Fraktionen	36	5	
1516201030	Raps- oder Rübsenöl und seine Fraktionen	36	5	
1516201040	Perillaöl und seine Fraktionen	36	12	
1516201050	Sesamöl und seine Fraktionen	36	12	
1516202010	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen	8	0	
1516202020	Palmöl und seine Fraktionen	8	0	
1516202030	Maisöl und seine Fraktionen	8	5	
1516202040	Baumwollsamensöl und seine Fraktionen	8	5	
1516202050	Sojaöl und seine Fraktionen	8	0	
1516202090	andere	8	5	
1517100000	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	8	3	
1517901000	Kunstspeisefett	8	0	
1517902000	Backfett	8	3	
1517909000	andere	8	5	
1518001000	dehydriertes Rizinusöl	8	5	
1518002000	epoxidiertes Sojaöl	8	5	
1518009000	andere	8	5	
1520000000	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1521101000	Carnaubawachs	8	0	
1521102000	Palmwachs	8	0	
1521109000	andere	8	0	
1521901000	Walrat	8	3	
1521902000	Bienenwachs	8	0	
1521909000	andere	8	0	
1522001010	natürlich	8	0	
1522001090	andere	8	0	
1522009000	andere	8	0	
1601001000	Wurstwaren	18	5	
1601009000	andere	30	5	
1602100000	homogenisierte Zubereitungen	30	15	
1602201000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	7	
1602209000	andere	30	7	
1602311000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	10	
1602319000	andere	30	7	
1602321010	Samgetang 	30	10	
1602321090	andere	30	10	
1602329000	andere	30	10	
1602391000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	10	
1602399000	andere	30	10	
1602411000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	5	
1602419000	andere	27	5	
1602421000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	5	
1602429000	andere	27	5	
1602491000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	6	
1602499000	andere	27	5	
1602501000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	72	15	
1602509000	andere	72	15	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1602901000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30	15	
1602909000	andere	30	15	
1603001000	Extrakte von Fleisch	30	10	
1603002000	Säfte von Fleisch	30	15	
1603003000	Extrakte von Fischen	30	3	
1603004000	Säfte von Fischen	30	3	
1603009000	andere	30	3	
1604111000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	5	
1604119000	andere	20	3	
1604121000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	5	
1604129000	andere	20	5	
1604131000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1604139000	andere	20	3	
1604141011	in Öl	20	10	
1604141012	gekocht	20	10	
1604141019	andere	20	10	
1604141021	in Öl	20	10	
1604141022	gekocht	20	10	
1604141029	andere	20	10	
1604141031	in Öl	20	10	
1604141032	gekocht	20	10	
1604141039	andere	20	10	
1604149000	andere	20	10	
1604151000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	7	
1604159000	andere	20	7	
1604161000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	7	
1604169000	andere	20	7	
1604191010	Makrelenhecht	20	5	
1604191020	Stöcker	20	5	
1604191030	Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	20	5	
1604191090	andere	20	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1604199010	Feilenfisch (<i>Stephanolepis cirrhifer</i>)	20	3	
1604199090	andere	20	3	
1604201000	Fischpasten	20	3	
1604202000	Fischmarinaden	20	3	
1604203000	Fischwürste	20	3	
1604204010	mit Krebsaroma	20	3	
1604204090	andere	20	3	
1604209000	andere	20	5	
1604301000	Kaviar	20	3	
1604302000	Kaviarersatz	20	3	
1605101010	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605101020	geräuchert, ausgenommen in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605101090	andere	20	3	
1605109000	andere	20	5	
1605201000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605209010	geräuchert	20	3	
1605209020	paniert	20	3	
1605209090	andere	20	5	
1605301000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605309000	andere	20	3	
1605401000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605409000	andere	20	3	
1605901010	Austern	20	3	
1605901020	Miesmuscheln	20	5	
1605901030	Japanische Teppichmuscheln	20	5	
1605901040	Herzmuscheln	20	5	
1605901070	Wellhornschnellen	20	5	
1605901080	Kalmare	20	3	
1605901091	Abalone	20	3	
1605901092	Turbanschnellen	20	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1605901099	andere	20	5	
1605902010	Kalmare	20	10	
1605902020	Wellhornschnecken	20	5	
1605902030	Herzmuscheln	20	5	
1605902090	andere	20	3	
1605909010	gewürzter Kalmar	20	10	
1605909020	Seegurken	20	3	
1605909030	Wellhornschnecken	20	5	
1605909040	Miesmuscheln	20	7	
1605909090	andere	20	5	
1701111000	mit einer Polarisation von 98,5° oder weniger	3	0	
1701112000	mit einer Polarisation von mehr als 98,5°	3	0	
1701121000	mit einer Polarisation von 98,5° oder weniger	3	0	
1701122000	mit einer Polarisation von mehr als 98,5°	3	0	
1701910000	mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	40	E	
1701990000	andere	40	16-A	Siehe Anhang 3
1702111000	Lactose	49,5	5	
1702119000	Lactosesirup	20	10	
1702191000	Lactose	49,5	5	
1702199000	Lactosesirup	20	10	
1702201000	Ahornzucker	8	5	
1702202000	Ahornsirup	8	0	
1702301000	Glucose	8	5	
1702302000	Glucosesirup	8	5	
1702401000	Glucose	8	5	
1702402000	Glucosesirup	8	5	
1702500000	chemisch reine Fructose	8	5	
1702601000	Fructose	8	0	
1702602000	Fructosesirup	8	5	
1702901000	Invertzuckercreme	243	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1702902000	Karamell	8	0	
1702903000	Maltose	8	5	
1702909000	andere	8	5	
1703101000	zur Herstellung alkoholhaltiger Flüssigkeiten	3	10	
1703109000	andere	3	0	
1703901000	zur Herstellung alkoholhaltiger Flüssigkeiten	3	10	
1703909000	andere	3	0	
1704100000	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	8	5	
1704901000	Süßholz-Auszug, nicht als Süßwaren angeboten	8	10	
1704902010	Pastillen	8	5	
1704902020	Bonbons	8	5	
1704902090	andere	8	5	
1704909000	andere	8	5	
1801001000	roh	2	0	
1801002000	geröstet	8	0	
1802001000	Kakaoschalen und Kakaohäutchen	8	0	
1802009000	andere	8	0	
1803100000	nicht entfettet	5	0	
1803200000	ganz oder teilweise entfettet	5	0	
1804000000	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	5	0	
1805000000	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5	0	
1806100000	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	0	
1806201000	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	8	5	
1806209010	Zubereitungen aus Kakao mit einem Gehalt an Milhpulver von 50 GHT oder mehr	8	5	
1806209090	andere	8	5	
1806311000	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	8	5	
1806319000	andere	8	5	
1806321000	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1806329000	andere	8	5	
1806901000	Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	8	5	
1806902111	aus zubereiteter Trockenmilch	36	12	
1806902119	andere	40	12	
1806902191	aus Hafermehl	8	0	
1806902199	andere	8	0	
1806902210	aus Gerstenmehl	8	5	
1806902290	andere	—	X	
1806902910	aus Malzextrakt	30	5	
1806902920	aus Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	36	10	
1806902991	aus Hafermehl	8	0	
1806902992	aus Gerstenmehl	8	5	
1806902999	andere	—	X	
1806903010	aus Lebensmitteln, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	5,4	0	
1806903091	Reis in Form von Körnern	8	10	
1806903099	andere	8	5	
1806909010	Zubereitungen aus Kakao mit einem Gehalt an Milchpulver von 50 GHT oder mehr	8	0	
1806909090	andere	8	0	
1901101010	zubereitete Trockenmilch	36	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 13	
1901101090	andere	40	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 13	
1901109010	aus Hafermehl	8	5	
1901109090	andere	8	0	
1901201000	aus Reismehl	—	X	
1901202000	aus Gerstenmehl	8	5	
1901209000	andere	—	X	
1901901000	Malzextrakt	30	5	
1901902000	Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	36	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1901909010	Hafermehl	8	5	
1901909091	aus Reismehl	—	X	
1901909092	aus Gerstenmehl	8	0	
1901909099	andere	—	X	
1902111000	Spaghetti	8	5	
1902112000	Makkaroni	8	5	
1902119000	andere	8	5	
1902191000	Nudeln	8	0	
1902192000	chinesische Fadennudeln	45 % oder 355 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	5	
1902193000	Naeng Myun 	8	5	
1902199000	andere	8	0	
1902200000	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	8	0	
1902301010	Ramen 	8	0	
1902301090	andere	8	0	
1902309000	andere	8	0	
1902400000	Couscous	8	5	
1903001000	Tapiokasago	8	5	
1903009000	andere	8	5	
1904101000	Cornflakes	5,4	0	
1904102000	Maischips	5,4	0	
1904103000	Puffreis	5,4	5	
1904109000	andere	5,4	0	
1904201000	aus Zubereitungen nach Art der „Müsli“	45	0	
1904209000	andere	5,4	0	
1904300000	Bulgur-Weizen	8	0	
1904901010	gekochter oder in Dampf gegarter Reis	50	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
1904901090	andere	8	10	
1904909000	andere	8	0	
1905100000	Knäckebrötchen	8	10	
1905200000	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	8	10	
1905310000	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	8	5	
1905320000	Waffeln und Oblaten	8	5	
1905400000	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	8	5	
1905901010	Brot	8	5	
1905901020	Schiffszwieback	8	10	
1905901030	Backwaren und Kuchen	8	5	
1905901040	Kleingebäck, Kekse und Cracker	8	5	
1905901050	Backwaren aus Reis	8	0	
1905901090	andere	8	5	
1905909010	leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art	8	10	
1905909020	Reispapier	8	5	
1905909090	andere	8	0	
2001100000	Gurken und Cornichons	30	0	
2001901000	Früchte und Nüsse	30	0	
2001909010	Schalotten	30	5	
2001909020	Tomaten/Paradeiser	30	5	
2001909030	Blumenkohl/Karfiol	30	5	
2001909040	Zuckermais	30	5	
2001909050	eingelegte Schalotten (Rakkyo)	30	5	
2001909060	Knoblauch	30	10	
2001909070	Zwiebeln	30	5	
2001909090	andere	30	5	
2002100000	Tomaten, ganz oder in Stücken	8	0	
2002901000	Tomatenpaste (mit einem löslichen festen Bestandteil von 24 % oder mehr)	5	0	
2002909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2003104000	Zuchtchampignons (<i>Agaricus bisporus</i>)	20	0	
2003109000	andere	20	7	
2003200000	Trüffeln	20	10	
2003901000	Shiitake-Pilze	20	15	
2003902000	Matsutake-Pilze	20	15	
2003909000	andere	20	0	
2004100000	Kartoffeln	18	0	
2004901000	Zuckermais	30	5	
2004909000	andere	30	0	
2005101000	pürierter Mais zur Ernährung von Kindern	20	5	
2005109000	andere	20	5	
2005201000	aus Flocken zubereitete Kroketten	20	7	
2005209000	andere	20	5	
2005400000	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	20	5	
2005511000	aus Mungobohnen	20	5	
2005512000	aus Adzukibohnen	20	5	
2005519000	andere	20	5	
2005591000	aus Mungobohnen	20	5	
2005592000	aus Adzukibohnen	20	5	
2005599000	andere	20	5	
2005600000	Spargel	20	10	
2005700000	Oliven	20	5	
2005800000	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	15	5	
2005910000	Bambussprossen	20	10	
2005991000	Kimchi ☞	20	5	
2005992000	Sauerkraut	20	0	
2005999000	andere	20	0	
2006001000	glasierte Maronen	30	15	
2006002000	Ananas	30	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2006003000	Ingwer	30	5	
2006004000	Lotuswurzeln	30	5	
2006005000	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	20	5	
2006006010	Bohnen, ausgelöst	20	5	
2006006090	andere	20	5	
2006007000	Spargel	20	5	
2006008000	Oliven	20	5	
2006009010	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	15	0	
2006009020	Bambussprossen	20	7	
2006009030	aus anderem Gemüse	20	5	
2006009090	andere	30	5	
2007100000	homogenisierte Zubereitungen	30	5	
2007911000	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen	30	5	
2007919000	andere	30	5	
2007991000	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen	30	7	
2007999000	andere	30	5	
2008111000	Erdnussbutter	50	10	
2008119000	andere	63,9	10	
2008191000	Esskastanien/Maronen	50	15	
2008192000	Kokosnuss	45	0	
2008199000	andere	45	7	
2008200000	Ananas	45	5	
2008301000	Citrus junos	45	5	
2008309000	andere	45	5	
2008400000	Birnen	45	7	
2008500000	Aprikosen/Marillen	45	0	
2008600000	Kirschen	45	7	
2008701000	in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit Zusatz von Zucker	50	7	
2008709000	andere	45	5	
2008800000	Erdbeeren	45	7	
2008910000	Palmherzen	45	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2008921010	in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit Zusatz von Zucker	50	5	
2008921090	andere	45	5	
2008922000	Obstsalat	45	5	
2008929000	andere	45	5	
2008991000	Trauben	45	5	
2008992000	Äpfel	45	5	
2008993000	Puffmais	45	7	
2008999000	andere	45	10	
2009110000	gefroren	54	3	
2009120000	nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	54	5	
2009190000	andere	54	3	
2009210000	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	30	10	
2009290000	andere	30	7	
2009311000	Zitronensaft	50	5	
2009312000	Limettensaft	50	5	
2009319000	andere	54	10	
2009391000	Zitronensaft	50	7	
2009392000	Limettensaft	50	5	
2009399000	andere	54	10	
2009410000	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	50	5	
2009490000	andere	50	5	
2009500000	Tomatensaft	30	5	
2009610000	mit einem Brixwert von 30 oder weniger	45	0	
2009690000	andere	45	0	
2009710000	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	45	10	
2009790000	andere	45	7	
2009801010	Pfirsichsaft	50	10	
2009801020	Erdbeersaft	50	10	
2009801090	andere	50	7	
2009802000	Gemüsesaft	30	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2009901010	vorwiegend auf der Grundlage von Orangensaft	50	7	
2009901020	vorwiegend auf der Grundlage von Apfelsaft	50	10	
2009901030	vorwiegend auf der Grundlage von Traubensaft	50	12	
2009901090	andere	50	7	
2009902000	von Gemüse	30	0	
2009909000	andere	50	10	
2101110000	Auszüge, Essenzen und Konzentrate	8	5	
2101121000	löslicher Kaffee	8	5	
2101129010	Milch, Rahm oder deren Ersatzstoffe enthaltend	8	5	
2101129090	andere	8	5	
2101201000	Zucker, Zitrone oder deren Ersatzstoffe enthaltend	40	7	
2101209000	andere	40	7	
2101301000	von Gerste	8	5	
2101309000	andere	8	5	
2102101000	Bierhefen	8	0	
2102102000	Brennereihefen	8	10	
2102103000	Backhefen	8	5	
2102104000	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8	0	
2102109000	andere	8	5	
2102201000	Hefen, nicht lebend	8	5	
2102202000	Nulook 	8	10	
2102203010	in Form von Tabletten	8	0	
2102203090	andere	8	0	
2102204010	in Form von Tabletten	8	0	
2102204090	andere	8	5	
2102209000	andere	8	5	
2102300000	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	8	0	
2103100000	Sojasoße	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2103201000	Tomatenketchup	8	0	
2103202000	Tomatensoßen	45	0	
2103301000	Senfmehl	8	0	
2103302000	Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	8	0	
2103901010	Bohnenpaste	8	10	
2103901020	chinesische Bohnenpaste	8	10	
2103901030	scharfe Bohnenpaste	45	5	
2103901090	andere	45	5	
2103909010	Mayonnaise	8	10	
2103909020	Instant-Curry	45	5	
2103909030	zusammengesetzte Würzmittel	45	15	
2103909040	Maejoo 	16 % oder 64 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
2103909090	andere	45	15	
2104101000	aus Fleisch	18	7	
2104102000	aus Fisch	30	5	
2104103000	aus Gemüse	18	5	
2104109000	andere	18	5	
2104200000	zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	30	5	
2105001010	nicht kakaohaltig	8	7	
2105001090	andere	8	7	
2105009010	nicht kakaohaltig	8	5	
2105009090	andere	8	5	
2106101000	Bohnenquark	8	5	
2106109010	mit einem Proteingehalt von nicht weniger als 48 GHT	8	0	
2106109090	andere	8	0	
2106901010	Grundlage für Cola	8	0	
2106901020	Grundlage für Getränke aus Fruchtaromen	8	5	
2106901090	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2106902000	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	8	0	
2106903011	Ginsengtee	8	10	
2106903019	andere	8	0	
2106903021	roter Ginsengtee	754,3	10	
2106903029	andere	754,3	10	
2106904010	Gim-Algen (<i>Porphyra</i>)	8	5	
2106904090	andere	8	5	
2106909010	Kaffeeweisser	8	5	
2106909020	Zubereitungen auf der Grundlage von Butter	8	7	
2106909030	Zubereitungen zur Verwendung bei der Herstellung von Eis- creme	8	5	
2106909040	autolysierte Hefe und andere Hefeextrakte	8	5	
2106909050	Aromen in Zubereitungen	8	5	
2106909060	Eichelmehl	8	5	
2106909070	Zubereitungen auf der Grundlage von Aloe	8	5	
2106909080	Zubereitungen (ausgenommen solche auf der Basis von Riech- stoffen) der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol.	30	5	
2106909091	Zubereitungen aus Gelée royale und Honig	8	10	
2106909099	andere	8	3	
2201100000	Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser	8	5	
2201901000	Eis und Schnee	8	10	
2201909000	andere	8	0	
2202101000	gefärbt	8	0	
2202109000	andere	8	0	
2202901000	Getränke auf der Grundlage von Ginseng	8	5	
2202902000	Getränke aus Fruchtsaft	9	0	
2202903000	Sikye ☞	8	10	
2202909000	andere	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2203000000	Bier aus Malz	30	7	
2204100000	Schaumwein	15	0	
2204211000	Rotwein	15	0	
2204212000	Weißwein	15	0	
2204219000	andere	15	0	
2204291000	Rotwein	15	0	
2204292000	Weißwein	15	0	
2204299000	andere	15	0	
2204300000	anderer Traubenmost	30	0	
2205100000	in Behältnissen von nicht mehr als 2 l	15	10	
2205900000	andere	15	10	
2206001010	Apfelwein	15	0	
2206001020	Birnenwein	15	0	
2206001090	andere	15	0	
2206002010	Cheongju 	15	0	
2206002020	Yakju 	15	0	
2206002030	Takju 	15	0	
2206002090	andere	15	0	
2206009010	Bowle (unter Zusatz von Erzeugnissen der Position 2009 oder 2202, einschließlich aus Trauben hergestellt)	15	0	
2206009090	andere	15	0	
2207101000	Rohbrand für Getränke	10	15	
2207109010	vergorener Alkohol für die Herstellung von Spirituosen	270	15	Siehe Anhang 3
2207109090	andere	30	5	
2207200000	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	8	0	
2208201000	Cognac	15	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2208209000	andere	15	5	
2208301000	„Scotch“-Whisky	20	3	
2208302000	„Bourbon“-Whisky	20	3	
2208303000	„Rye“-Whisky	20	5	
2208309000	andere	20		
	– Irish Whisky	20	3	
	– andere	20	5	
2208400000	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse	20	5	
2208500000	Gin und Genever	20	5	
2208600000	Wodka	20	5	
2208701000	Ginsengwein	20	0	
2208702000	Ogarpi ☞ -Wein	20	10	
2208709000	andere	20	5	
2208901000	Branntweine, ausgenommen solche der Unterposition 2208 20	20	10	
2208904000	Soju ☞	30	0	
2208906000	Kaoliang-Wein	30	5	
2208907000	Tequila	20	5	
2208909000	andere	30	5	
2209001000	Bieressig	8	5	
2209009000	andere	8	5	
2301101000	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen	9	7	
2301102000	Grieben/Grammeln	5	0	
2301201000	Mehl und Pellets von Fischen	5	5	
2301209000	andere	5	3	
2302100000	von Mais	5	0	
2302300000	von Weizen	2	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2302401000	von Reis	5	0	
2302409000	andere	5	0	
2302500000	von Hülsenfrüchten	5	0	
2303100000	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	0	0	
2303200000	Ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	5	0	
2303300000	Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brenneereien	5	0	
2304000000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	1,8	0	
2305000000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	5	0	
2306100000	aus Baumwollsamensamen	2	0	
2306200000	aus Leinsamen	5	0	
2306300000	aus Sonnenblumenkernen	5	0	
2306410000	aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen	0	0	
2306490000	andere	0	0	
2306500000	aus Kokosnüssen (Kopra)	2	0	
2306600000	aus Palmnüssen oder Palmkernen	2	0	
2306901000	aus Sesamsamen	63 % oder 72 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	10	
2306902000	aus Perillasamen	5	0	
2306903000	aus Maiskeimen	5	0	
2306909000	andere	5	0	
2307000000	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	5	0	
2308001000	Eicheln	5	10	
2308002000	Rosskastanien	5	10	
2308003000	Baumwollsamenschalen	5	0	
2308009000	andere	46,4	10	
2309100000	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0	
2309901010	für Schweine	4,2	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2309901020	für Hühner	4,2	0	
2309901030	für Fische	5	0	
2309901040	für Rinder	4,2	0	
2309901091	aus Milchaustauscher	71	10	
2309901099	andere	5	0	
2309902010	vorwiegend auf der Grundlage anorganischer Stoffe oder Mineralien (ausgenommen Stoffe vorwiegend auf der Grundlage von Mikromineralien)	50,6	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 14	
2309902020	vorwiegend auf der Grundlage von Aromastoffen	50,6	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 14	
2309902091	Importezeugnisse mit automatischer Genehmigung seit 31. Dezember 1994: 1. Peckmor, sessalom, calfnectar und pignectar von FCA Feed flavor starter (conc.) 2. FCA Feed nectars (conc.) 3. FCA Feed protanox 4. FCA Encila (conc.) 5. FCA Sugar mate 6. Poultry, fish, mineral, calf, hy sugar and cheese von FFI Ade (conc.) 7. Pig, hog, cattle, dairy, beef and kanine von FFI Krave (conc.) 8. Pig and fresh von FFI Arome (conc., 2X) 9. Pecuaroma-poultry	5	0	
2309902099	andere	50,6	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 14	
2309903010	vorwiegend auf der Grundlage von Antibiotika	5	0	
2309903020	vorwiegend auf der Grundlage von Vitaminen	5	0	
2309903030	vorwiegend auf der Grundlage von Mikromineralien	5	0	
2309903090	andere	5	0	
2309909000	andere	50,6	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 14	
2401101000	„flue-cured“	20	10	
2401102000	Burley	20	10	
2401103000	Orienttabak	20	10	
2401109000	andere	20	10	
2401201000	„flue-cured“	20	10	
2401202000	Burley	20	10	
2401203000	Orienttabak	20	10	
2401209000	andere	20	10	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2401301000	Stängel	20	10	
2401302000	Abfälle	20	10	
2401309000	andere	20	10	
2402101000	Zigarren	40	10	
2402102000	Stumpen	40	10	
2402103000	Zigarillos	40	10	
2402201000	Filterzigaretten	40	15	
2402209000	andere	40	15	
2402900000	andere	40	10	
2403101000	Pfeifentabak	40	10	
2403109000	andere	40	10	
2403911000	Tabakblätter	32,8	10	
2403919000	andere	40	10	
2403991000	Kautabak	40	10	
2403992000	Schnupftabak	40	10	
2403993000	Tabakauszüge und Tabaksoßen	40	10	
2403999000	andere	40	10	
2501001010	Steinsalz	1	0	
2501001020	Meersalz, durch Sonnenwärme erzeugt	1	0	
2501009010	Speisesalz	8	0	
2501009020	reines Natriumchlorid	8	3	
2501009090	andere	8	3	
2502000000	Schwefelkies, nicht geröstet	2	0	
2503000000	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	2	0	
2504101000	natürlicher Grafit, kristallin	3	0	
2504102000	natürlicher Grafit, amorph	3	0	
2504109000	andere	3	0	
2504901000	natürlicher Grafit, kristallin	3	0	
2504902000	natürlicher Grafit, amorph	3	0	
2504909000	andere	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2505100000	kieselsaure Sande und Quarzsande	3	0	
2505901010	tonhaltiger Sand	3	0	
2505901020	feldspathaltiger Sand	3	0	
2505901090	andere	3	0	
2505909000	andere	3	0	
2506101000	weniger als 0,06 % Verunreinigungen enthaltend	3	0	
2506102000	nicht weniger als 0,06 % und nicht mehr als 0,1 % Verunreinigungen enthaltend	3	0	
2506103000	mehr als 0,1 % Verunreinigungen enthaltend	3	0	
2506201000	roh oder grob behauen	3	0	
2506209000	andere	3	0	
2507001010	nicht gebrannt	3	0	
2507001090	andere	3	0	
2507002010	Gairome-Ton	3	0	
2507002020	Kibushi-Ton	3	0	
2507002090	andere	3	0	
2507009000	andere	3	0	
2508100000	Bentonit	3	0	
2508300000	feuerfester Ton und Lehm	3	0	
2508401000	saurer Ton	3	0	
2508402000	Bleicherde und Fullererde	3	0	
2508409000	andere	3	0	
2508501000	Andalusit	3	0	
2508502000	Cyanit	3	0	
2508503000	Sillimanit	3	0	
2508600000	Mullit	3	0	
2508701000	Schamotte-Körnungen	3	0	
2508702000	Ton-Dinasmassen	3	0	
2509000000	Kreide	3	0	
2510101000	natürliche Calciumphosphate	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2510102000	natürliche Aluminiumcalciumphosphate	1	0	
2510109000	andere	1	0	
2510201000	natürliche Calciumphosphate	3	0	
2510202000	natürliche Aluminiumcalciumphosphate	3	0	
2510209000	andere	3	0	
2511100000	natürliches Bariumsulfat (Baryt)	3	0	
2511200000	natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	3	0	
2512000000	kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	3	0	
2513101000	roh oder in unregelmäßigen Stücken, einschließlich gebrochener Bimsstein (Bimskies)	3	0	
2513109000	andere	3	0	
2513201010	Schmirgel	3	0	
2513201020	natürlicher Korund	3	0	
2513201030	natürlicher Granat	3	0	
2513201090	andere	3	0	
2513202010	Schmirgel	3	0	
2513202020	natürlicher Korund	3	0	
2513202030	natürlicher Granat	3	0	
2513202090	andere	3	0	
2514001000	roh oder grob behauen	3	3	
2514009000	andere	3	3	
2515111000	Marmor	3	0	
2515112000	Travertin	3	0	
2515121000	Marmor	3	0	
2515122000	Travertin	3	0	
2515200000	Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	3	0	
2516110000	roh oder grob behauen	3	3	
2516120000	durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	3	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2516201000	roh oder grob behauen	3	3	
2516209000	durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	3	3	
2516901000	roh oder grob behauen	3	3	
2516909000	andere	3	3	
2517101000	Kies	3	0	
2517102000	zerkleinerte Steine	3	0	
2517109000	andere	3	0	
2517200000	Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	3	0	
2517300000	Teermakadam	3	0	
2517410000	aus Marmor	3	0	
2517491000	aus Basalt	3	3	
2517492000	aus Granit	3	3	
2517499000	andere	3	3	
2518100000	Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	3	0	
2518200000	Dolomit, gebrannt oder gesintert	3	0	
2518300000	Dolomitstampfmasse	3	0	
2519100000	natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	3	0	
2519901000	geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	3	0	
2519902000	natürliches Magnesiumoxid	3	0	
2519909000	andere	3	0	
2520101000	Gipsstein	5	0	
2520102000	Anhydrit	5	0	
2520201000	besonders gebrannt oder fein gemahlen, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art	5	0	
2520209000	andere	5	0	
2521001000	Kalkstein	3	0	
2521009000	andere	3	0	
2522100000	Luftkalk, ungelöscht	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2522200000	Luftkalk, gelöscht	3	0	
2522300000	hydraulischer Kalk	3	0	
2523100000	Zementklinker	5	0	
2523210000	weißer Zement, auch künstlich gefärbt	5	0	
2523290000	andere	5	5	
2523300000	Tonerdezement	8	5	
2523901000	Hochofenzement	5	0	
2523909000	andere	5	5	
2524100000	Krokydolith	5	0	
2524901000	Amosit	5	0	
2524902000	Chrysotil	5	0	
2524909000	andere	5	0	
2525100000	Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	3	0	
2525200000	Glimmerpulver	3	0	
2525300000	Glimmerabfall	3	0	
2526101000	natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten	3	0	
2526109000	andere	3	0	
2526200000	gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0	
2528100000	natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	3	0	
2528901000	Calciumborate	3	0	
2528902000	Magnesiumchlorborat	3	0	
2528903000	natürliche Borsäure	3	0	
2528909000	andere	3	0	
2529100000	Feldspat	3	0	
2529211000	Pulver	2	0	
2529219000	andere	2	0	
2529221000	Pulver	2	0	
2529229000	andere	2	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2529301000	Leuzit	2	0	
2529302000	Nephelin	2	0	
2529303000	Nephelinsyenit	2	0	
2530101000	Vermiculit	3	0	
2530102000	Perlit und Chlorite	3	0	
2530200000	Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	3	0	
2530901000	natürliche Arsensulfide	3	0	
2530902000	Pyrolusit (Manganerz), zur Herstellung von Trockenbatterien	3	0	
2530903000	Strontianit	3	0	
2530904000	Zinnober	3	0	
2530905000	Pyrophyllit	3	0	
2530906000	Zeolithe	3	0	
2530907000	Alunite	3	0	
2530908000	Wollastonite	3	0	
2530909010	Keramikstein	3	0	
2530909020	Sericite	3	0	
2530909030	Farberden	8	0	
2530909040	natürlicher Eisenglimmer	8	0	
2530909050	natürlicher Kryolith und natürlicher Chiolith	3	0	
2530909091	natürliches Calciumcarbonat	3	0	
2530909099	andere	3	0	
2601111000	roter Hämatit	0	0	
2601112000	Magnetit	0	0	
2601119000	andere	0	0	
2601121000	roter Hämatit	0	0	
2601122000	Magnetit	0	0	
2601129000	andere	0	0	
2601200000	Schwefelkiesabbrände	1	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2602000000	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	0	0	
2603000000	Kupfererze und ihre Konzentrate	0	0	
2604000000	Nickelerze und ihre Konzentrate	0	0	
2605000000	Cobalterze und ihre Konzentrate	0	0	
2606000000	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2607000000	Bleierze und ihre Konzentrate	0	0	
2608000000	Zinkerze und ihre Konzentrate	0	0	
2609000000	Zinnerze und ihre Konzentrate	0	0	
2610000000	Chromerze und ihre Konzentrate	0	0	
2611001000	Wolframit	0	0	
2611002000	Scheelit	0	0	
2611009000	andere	0	0	
2612100000	Uranerze und ihre Konzentrate	0	0	
2612200000	Thoriumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2613100000	geröstet	0	0	
2613900000	andere	0	0	
2614001000	Rutil	0	0	
2614002000	Anatas	0	0	
2614009000	andere	0	0	
2615100000	Zirkonerze und ihre Konzentrate	0	0	
2615901000	Niobiumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2615902000	Tantalzerze und ihre Konzentrate	0	0	
2615903000	Vanadiumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2616100000	Silbererze und ihre Konzentrate	0	0	
2616901000	Golderze und ihre Konzentrate	0	0	
2616902000	Platinerze und ihre Konzentrate (einschließlich Erze und Konzentrate der Platingruppe)	0	0	
2617100000	Antimonerze und ihre Konzentrate	0	0	
2617901000	Quecksilbererze und ihre Konzentrate	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2617902000	Germaniumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2617903000	Berylliumerze und ihre Konzentrate	0	0	
2617904000	Wismuterze und ihre Konzentrate	0	0	
2617909000	andere	0	0	
2618000000	granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	2	0	
2619001010	Hochofenschlacke	2	0	
2619001090	andere	2	0	
2619002000	Schlacken	2	0	
2619003000	Zunder	2	0	
2619009000	andere	2	0	
2620110000	Hartzinkabfälle	2	0	
2620190000	andere	2	0	
2620210000	Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	2	0	
2620290000	andere	2	0	
2620300000	überwiegend Kupfer enthaltend	2	0	
2620400000	überwiegend Aluminium enthaltend	2	0	
2620600000	Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	2	0	
2620910000	Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	2	0	
2620990000	andere	2	0	
2621100000	Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	2	0	
2621900000	andere	2	0	
2701110000	Anthrazit	0	0	
2701121000	Kokskohle, schwer	0	0	
2701122000	andere Kokskohle	0	0	
2701129010	mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von weniger als 22 RHT (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)	0	0	
2701129090	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2701190000	andere Steinkohle	0	0	
2701201000	Steinkohlenbriketts	1	0	
2701202000	Eierbriketts	1	0	
2701209000	andere	1	0	
2702100000	Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	1	0	
2702200000	Braunkohle, agglomeriert	1	0	
2703001000	nicht agglomeriert	1	0	
2703002000	agglomeriert	1	0	
2704001010	aus Steinkohle	3	3	
2704001090	andere	3	3	
2704002000	Schwelkoks	3	0	
2704003000	Retortenkohle	3	0	
2705000000	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	5	0	
2706001000	Teer aus Steinkohle	5	3	
2706002000	Teer aus Braunkohle oder Torf	5	0	
2706009000	andere	5	0	
2707100000	Benzole	3	0	
2707200000	Toluole	3	0	
2707300000	Xylole	3	0	
2707400000	Naphthalin	5	0	
2707500000	andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen	5	0	
2707910000	Kreosotöle	5	0	
2707991000	Solvent Naphtha (Lösungsbenzol)	5	0	
2707992000	Anthracen	5	0	
2707993000	Phenole	8	0	
2707999000	andere	5	0	
2708100000	Pech	5	0	
2708200000	Pechkoks	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2709001010	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,796, jedoch nicht mehr als 0,841 bei 15 °C	3	0	
2709001020	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,841, jedoch nicht mehr als 0,847 bei 15 °C	3	0	
2709001030	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,847, jedoch nicht mehr als 0,855 bei 15 °C	3	0	
2709001040	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,855, jedoch nicht mehr als 0,869 bei 15 °C	3	0	
2709001050	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,869, jedoch nicht mehr als 0,885 bei 15 °C	3	0	
2709001060	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,885, jedoch nicht mehr als 0,899 bei 15 °C	3	0	
2709001070	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,899, jedoch nicht mehr als 0,904 bei 15 °C	3	0	
2709001080	mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,904, jedoch nicht mehr als 0,966 bei 15 °C	3	0	
2709001090	andere	3	0	
2709002000	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	3	0	
2710111000	Motorenbenzin	5	0	
2710112000	Flugbenzin	5	0	
2710113000	Propylen, Tetramer	5	0	
2710114000	Naphtha	0	0	
2710115000	Flüssigerdgas	0	0	
2710119000	andere	5	0	
2710191010	Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710191090	andere	5	0	
2710192010	Leuchtöl (Kerosin)	5	0	
2710192020	Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710192030	n-Paraffin	5	0	
2710192090	andere	5	0	
2710193000	Gasöl	5	0	
2710194010	leichtes Heizöl (Bunker A)	5	0	
2710194020	Heizöl (Bunker B)	5	0	
2710194030	Schweröl (Bunker C)	5	0	
2710194090	andere	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2710195010	Rohöle	7	0	
2710195020	Basisschmieröl	7	0	
2710196000	Streckungsöl	8	0	
2710197110	Flugmotorenöl	7	0	
2710197120	Motorenöl für den Kraftfahrzeugbereich	7	5	
2710197130	Motorenöl für den Schifffahrtsbereich	7	5	
2710197210	Zylinderöl	7	0	
2710197220	Spindelöl	7	0	
2710197230	Getriebeöl	7	0	
2710197240	Turbinenöl	7	0	
2710197250	Kältemaschinenöl	7	0	
2710197310	Compoundöl	7	0	
2710197320	Paraffinum liquidum	7	0	
2710197330	Automatikgetriebeflüssigkeit	7	5	
2710197410	Korrosionsschutzöl	7	5	
2710197420	Schneidöl	7	5	
2710197430	Spülöl	7	0	
2710197440	Formöl	7	0	
2710197450	Öl für hydraulische Bremsen	7	0	
2710197510	Weichmacheröl	7	0	
2710197520	Isolieröl	7	0	
2710197530	Härteöl	7	0	
2710197540	Wärmeträgeröl	7	0	
2710197900	andere	7	0	
2710198010	Aluminium als Zusatz enthaltend	8	0	
2710198020	Calcium als Zusatz enthaltend	8	0	
2710198030	Natrium als Zusatz enthaltend	8	0	
2710198040	Lithium als Zusatz enthaltend	8	0	
2710198090	andere	8	0	
2710199000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2710911010	von Motorenbenzin, Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710911020	von Naphtha und Flüssigerdgas	0	0	
2710911090	andere	5	0	
2710912010	von Leuchtöl und Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710912090	andere	5	0	
2710913000	von Gasölen	5	0	
2710914010	von leichtem Heizöl (Bunker A), Heizöl (Bunker B) und Schweröl (Bunker C)	5	0	
2710914090	andere	5	0	
2710915000	von Rohölen, Schmieröl (ausgenommen Streckungsöl) und Basisschmieröl	7	0	
2710919000	andere	8	0	
2710991010	von Motorenbenzin, Flugbenzin und Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710991020	von Naphtha und Flüssigerdgas	0	0	
2710991090	andere	5	0	
2710992010	von Leuchtöl und Flugturbinenkraftstoff	5	0	
2710992090	andere	5	0	
2710993000	von Gasölen	5	0	
2710994010	von leichtem Heizöl (Bunker A), Heizöl (Bunker B) und Schweröl (Bunker C)	5	0	
2710994090	andere	5	0	
2710995000	von Rohölen, Schmieröl (ausgenommen Streckungsöl) und Basisschmieröl	7	0	
2710999000	andere	8	0	
2711110000	Erdgas	3	0	
2711120000	Propan	3	0	
2711130000	Butane	3	0	
2711141000	Ethylen	5	0	
2711142000	Propylen	5	0	
2711143000	Butylen	5	0	
2711144000	Butadien	5	0	
2711190000	andere	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2711210000	Erdgas	3	0	
2711290000	andere	5	0	
2712101000	Vaselin	8	0	
2712109000	andere	8	0	
2712200000	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	8	0	
2712901010	paraffinische Rückstände („slack wax“, „scale wax“)	8	0	
2712901020	mikrokristallines Wachs	8	0	
2712901090	andere	8	0	
2712909010	Montanwachs	8	0	
2712909020	Torfwachs	8	0	
2712909030	Ceresin-Wachs	8	0	
2712909040	synthetisches Paraffin	8	0	
2712909090	andere	8	0	
2713110000	nicht calciniert	5	0	
2713120000	calciniert	5	0	
2713200000	Bitumen aus Erdöl	5	0	
2713900000	andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	5	0	
2714100000	bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	5	0	
2714901000	Naturbitumen und Naturasphalt	5	0	
2714902000	Asphaltite	5	0	
2714903000	Asphaltgestein	5	0	
2715001000	Verschnittbitumen	5	0	
2715002000	Emulsionen oder stabile Suspensionen aus Asphalt, Bitumen, Pech oder Teer	5	0	
2715003000	Mastix	5	0	
2715009000	andere	5	0	
2716000000	elektrische Energie	5	0	
2801100000	Chlor	5,5	0	
2801200000	Jod	5,5	0	
2801301000	Fluor	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2801302000	Brom	5,5	0	
2802001000	Schwefel, sublimiert	5	0	
2802002000	Schwefel, gefällt	5	0	
2802003000	kolloider Schwefel	5	0	
2803001000	Acetylenruß	5,5	0	
2803009010	Ruß (Kohlenstoff)	5,5	0	
2803009090	andere	5,5	0	
2804100000	Wasserstoff	5,5	0	
2804210000	Argon	5,5	0	
2804291000	Helium	5,5	0	
2804292000	Neon	5,5	0	
2804293000	Krypton	5,5	0	
2804294000	Xenon	5,5	0	
2804299000	andere	5,5	0	
2804300000	Stickstoff	5,5	0	
2804400000	Sauerstoff	5,5	0	
2804501000	Bor	5,5	0	
2804502000	Tellur	5,5	0	
2804610000	mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	3	0	
2804690000	andere	5,5	0	
2804701000	gelber Phosphor	5	0	
2804709000	andere	5,5	0	
2804800000	Arsen	5,5	0	
2804900000	Selen	5,5	0	
2805110000	Natrium	5,5	0	
2805120000	Calcium	5,5	0	
2805190000	andere	5,5	0	
2805301000	Cerium-Gruppe	5,5	0	
2805302000	Terbium-Gruppe	5,5	0	
2805303000	Erbium-Gruppe	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2805304000	Yttrium	5,5	0	
2805305000	Scandium	5,5	0	
2805309000	andere	5,5	0	
2805400000	Quecksilber	5,5	0	
2806100000	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	0	
2806200000	Chloroschwefelsäure	5,5	0	
2807001010	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2807001090	andere	5,5	0	
2807002000	Oleum	5,5	0	
2808001010	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2808001090	andere	5,5	0	
2808002000	Nitriersäuren	5,5	0	
2809100000	Diphosphorpentaoxid	5,5	0	
2809201010	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2809201090	andere	5,5	0	
2809202010	Metaphosphorsäure	5,5	0	
2809202020	Pyrophosphorsäure	5,5	0	
2809202090	andere	5,5	0	
2810001010	Dibortrioxid	5,5	0	
2810001090	andere	5,5	0	
2810002000	Orthoborsäure	5,5	0	
2810003000	Metaborsäure	5,5	0	
2810009000	andere	5,5	0	
2811111000	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2811119000	andere	5,5	0	
2811191000	Hydrosulfid	5,5	0	
2811192000	Bromwasserstoffsäure	5,5	0	
2811193000	Sulfaminsäure	5,5	0	
2811194000	Perchlorsäure	5,5	0	
2811195000	Chlorsäure	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2811196000	hypophosphorige Säure	5,5	0	
2811197000	phosphorige Säure	5,5	0	
2811198000	Arsensäure	5,5	0	
2811199010	Hydrogencyanid	5,5	0	
2811199090	andere	5,5	0	
2811210000	Kohlendioxid	5,5	0	
2811221000	weißer Kohlenstoff	5,5	3	
2811229010	Kieselgel	5,5	0	
2811229090	andere	5,5	0	
2811291000	Kohlenmonoxid	5,5	0	
2811292000	Distickstoffmonoxid	5,5	0	
2811293000	Stickstoffdioxid	5,5	0	
2811294000	Arsentrioxid	5,5	0	
2811295000	Diarsenpentaoxid	5,5	0	
2811299000	andere	5,5	0	
2812101010	Jodtrichlorid	5	0	
2812101020	Phosphortrichlorid	5	0	
2812101030	Phosphorpentachlorid	5	3	
2812101040	Arsenrichlorid	5	0	
2812101050	Schwefelmonochlorid	5	0	
2812101060	Schwefeldichlorid	5	0	
2812101090	andere	5	0	
2812102010	Thionylchlorid	5	0	
2812102020	Carbonyldichlorid (Phosgen)	5	0	
2812102030	Phosphoroxychlorid	5	0	
2812102090	andere	5	0	
2812901000	Bortrifluorid	5,5	0	
2812902000	Schwefelhexafluorid	5,5	0	
2812909000	andere	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2813100000	Kohlenstoffdisulfid	5,5	0	
2813901020	Phosphorpentasulfid	5,5	0	
2813901090	andere	5,5	0	
2813902010	Diarsenpentasulfid	5,5	0	
2813902090	andere	5,5	0	
2813903000	Siliciumdisulfid	5,5	0	
2813909000	andere	5,5	0	
2814100000	Ammoniak, wasserfrei	1	0	
2814200000	Ammoniak in wässriger Lösung	2	0	
2815110000	fest	5,5	5	
2815120000	in wässriger Lösung (Natronlauge)	8	7	
2815200000	Kaliumhydroxid (Ätzkali)	5,5	0	
2815301000	Natriumperoxid	5,5	0	
2815302000	Kaliumperoxid	5,5	0	
2816101000	Magnesiumhydroxid	5,5	0	
2816102000	Magnesiumperoxid	5,5	0	
2816400000	Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums	5,5	0	
2817001000	Zinkoxid	5,5	0	
2817002000	Zinkperoxid	5,5	0	
2818101000	Körner bestimmter Größe	3	0	
2818109000	andere	3	0	
2818200000	anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	1	0	
2818301000	Alumogel	5,5	0	
2818309000	andere	5,5	0	
2819100000	Chromtrioxid	5,5	0	
2819901010	Chrom(III)-oxide	5,5	0	
2819901090	andere	5,5	0	
2819902000	Chromhydroxide	5,5	0	
2820100000	Mangandioxid	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2820901000	Manganoxid	5,5	0	
2820902000	Mangan(III)-oxid	5,5	0	
2820909000	andere	5,5	0	
2821101000	Eisenoxide	5,5	0	
2821102000	Eisenhydroxide	5,5	0	
2821200000	Farberden	5,5	0	
2822001010	Cobalt(III)-oxid	5,5	0	
2822001091	zur Herstellung von Sekundärbatterien	4	0	
2822001099	andere	5,5	0	
2822002010	Cobalhydroxid	5,5	0	
2822002090	andere	5,5	0	
2823001000	der Art Anatas	5,5	0	
2823009000	andere	5,5	0	
2824100000	Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	0	
2824901000	Mennige und Orangemennige	5,5	0	
2824909000	andere	5,5	0	
2825101000	Hydrazinhydrat	5,5	0	
2825109010	Hydrazin	5,5	0	
2825109020	anorganische Salze des Hydrazins	5,5	0	
2825109030	Hydroxylamin	5,5	3	
2825109041	Hydroxylammoniumchlorid (Hydroxylaminhydrochlorid)	5,5	0	
2825109049	andere	5,5	0	
2825201000	Lithiumoxid	5,5	0	
2825202000	Lithiumhydroxid	5,5	0	
2825301000	Vanadiumpentoxid	2	0	
2825309000	andere	3	0	
2825401000	Nickeloxide	5,5	0	
2825402000	Nickelhydroxide	5,5	0	
2825501000	Kupferoxide	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2825502010	Stoffe zur Herstellung chemischer Produkte für die Landwirtschaft (gemäß dem Gesetz zur Verwendung von chemischen Stoffen in der Landwirtschaft (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2825502090	andere	5,5	0	
2825601000	Germaniumoxide	5,5	0	
2825602000	Zirkoniumdioxid	5,5	0	
2825701000	Molybdänoxide	3	0	
2825702000	Molybdänhydroxid	5,5	0	
2825800000	Antimonoxide	5,5	0	
2825901010	Calciumoxid	5,5	0	
2825901020	Wolframoxide	1	0	
2825901030	Zinnoxide	5,5	0	
2825901090	andere	5,5	0	
2825902010	Calciumhydroxid	5,5	0	
2825902020	Manganhydroxide	5,5	0	
2825902030	Wolframhydroxide	5,5	0	
2825902040	Zinnhydroxide	5,5	0	
2825902090	andere	5,5	0	
2825903010	Nickelperoxide	5,5	0	
2825903090	andere	5,5	0	
2825909000	andere	5,5	0	
2826120000	des Aluminiums	5,5	0	
2826191000	Calciumfluorid	5,5	0	
2826193010	Kaliumhydrogenfluorid	5,5	0	
2826193090	andere	5,5	0	
2826194000	Ammonium- oder Natriumfluorid	5,5	0	
2826199000	andere	5,5	0	
2826300000	Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	0	
2826901000	künstlicher Chiolith	5,5	0	
2826902000	Calciumfluorosilicat	5,5	0	
2826903000	Fluoroborate	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2826904000	Fluorophosphate	5,5	0	
2826905000	Fluorosulfate	5,5	0	
2826906000	Fluorosilicate des Natriums oder des Kaliums	5,5	0	
2826909000	andere	5,5	0	
2827100000	Ammoniumchlorid	5,5	0	
2827200000	Calciumchlorid	5,5	0	
2827310000	des Magnesiums	5,5	0	
2827320000	des Aluminiums	5,5	0	
2827350000	des Nickels	5,5	0	
2827391000	des Kupfers	5,5	0	
2827399000	andere	5,5	0	
2827411000	Kupferchloridoxide	5,5	0	
2827412010	Stoffe zur Herstellung chemischer Produkte für die Landwirtschaft (gemäß dem Gesetz zur Verwendung von chemischen Stoffen in der Landwirtschaft (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2827412090	andere	5,5	0	
2827491000	Chloridoxide	5,5	0	
2827492000	Chloridhydroxide	5,5	0	
2827511000	Natriumbromid	5,5	0	
2827512000	Kaliumbromid	5,5	0	
2827591000	Calciumbromid	5,5	0	
2827599000	andere	5,5	0	
2827601000	Iodidoxide	5,5	0	
2827609010	Kaliumiodid	5,5	0	
2827609090	andere	5,5	0	
2828100000	handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	0	
2828901010	Natriumhypochlorit	5,5	0	
2828901020	Kaliumhypochlorit	5,5	0	
2828901090	andere	5,5	0	
2828902010	Natriumchlorit	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2828902020	Aluminiumchlorit	5,5	0	
2828902090	andere	5,5	0	
2828903000	Hypobromite	5,5	0	
2829110000	des Natriums	5,5	0	
2829191000	Kaliumchlorat	5,5	0	
2829192000	Bariumchlorat	5,5	0	
2829199000	andere	5,5	0	
2829901010	Natriumperchlorat	5,5	0	
2829901020	Ammoniumperchlorat	5,5	0	
2829901090	andere	5,5	0	
2829902010	Bromate	5,5	0	
2829902020	Perbromate	5,5	0	
2829902030	Iodate	5,5	0	
2829902040	Periodate	5,5	0	
2830101000	Natriumhydrogensulfid	5,5	0	
2830109000	andere	5,5	0	
2830901000	Sulfide	5,5	0	
2830902000	Polysulfide	5,5	0	
2831101000	Natriumdithionit	5,5	0	
2831102000	Natriumsulfoxylat (Natriumformaldehydsulfoxylat)	5,5	0	
2831901000	Dithionite	5,5	0	
2831902000	Sulfoxylate	5,5	0	
2832101000	Natriumbisulfit	5,5	0	
2832109000	andere	5,5	0	
2832201000	Ammoniumsulfite	5,5	0	
2832202000	Kaliumsulfite	5,5	0	
2832203000	Calciumsulfite	5,5	0	
2832209000	andere	5,5	0	
2832301000	Ammoniumthiosulfat	5,5	0	
2832302000	Natriumthiosulfat	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2832303000	Kaliumthiosulfat	5,5	0	
2832309000	andere	5,5	0	
2833110000	Dinatriumsulfat	5,5	0	
2833191000	Natriumhydrogensulfat	5,5	0	
2833192000	Dinatriumdisulfat	5,5	0	
2833199000	andere	5,5	0	
2833210000	des Magnesiums	5,5	0	
2833220000	des Aluminiums	5,5	0	
2833240000	des Nickels	5,5	0	
2833251000	Stoffe zur Herstellung chemischer Produkte für die Landwirtschaft (gemäß dem Gesetz zur Verwendung von chemischen Stoffen in der Landwirtschaft (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2833259000	andere	5,5	0	
2833270000	des Bariums	8	0	
2833291000	Eisensulfate	5,5	0	
2833299000	andere	5,5	0	
2833300000	Alaune	5,5	0	
2833401000	Diammoniumperoxodisulfat	5,5	0	
2833402000	Dinatriumperoxodisulfat	5,5	0	
2833403000	Calciumperoxodisulfat	5,5	0	
2833409000	andere	5,5	0	
2834101000	Natriumnitrit	5,5	0	
2834109000	andere	5,5	0	
2834210000	des Kaliums	5,5	0	
2834291000	Bariumnitrat	5,5	0	
2834299000	andere	5,5	0	
2835101010	Natriumhypophosphit	5,5	0	
2835101020	Calciumhypophosphit	5,5	0	
2835101090	andere	5,5	0	
2835102000	Phosphite	5,5	0	
2835221000	des Mononatriums	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2835222000	des Dinatriums	5,5	0	
2835240000	des Kaliums	5,5	0	
2835250000	Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	5,5	0	
2835260000	andere Calciumphosphate	5,5	0	
2835291000	Aluminiumphosphat	5,5	0	
2835299000	andere Polyphosphate	5,5	0	
2835310000	Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	0	
2835391000	Natriummetaphosphat	5,5	0	
2835392000	Natriumpyrophosphat	5,5	0	
2835399000	andere	5,5	0	
2836200000	Dinatriumcarbonat (Soda)	4	0	
2836300000	Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	0	
2836400000	Kaliumcarbonate	5,5	0	
2836500000	Calciumcarbonat	5,5	0	
2836600000	Bariumcarbonat	5,5	0	
2836910000	Lithiumcarbonate	5,5	0	
2836920000	Strontiumcarbonat	5,5	0	
2836991010	Magnesiumcarbonat	5,5	0	
2836991020	Ammoniumcarbonate (einschließlich handelsübliches Ammoniumcarbonat)	5,5	0	
2836991090	andere	5,5	0	
2836992000	Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	0	
2837111000	Natriumcyanide	5,5	0	
2837112000	Natriumcyanidoxide	5,5	0	
2837191010	Kaliumcyanid	5,5	0	
2837191020	Kupfercyanide	5,5	0	
2837191030	Zinkcyanid	5,5	0	
2837191090	andere	5,5	0	
2837192000	Cyanidoxide	5,5	0	
2837201000	Ferrocyanide	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2837202000	Ferricyanide	5,5	0	
2837209000	andere	5,5	0	
2839110000	Natriummetasilicate	8	0	
2839190000	andere	8	0	
2839901000	Zirconiumsilicate	8	0	
2839902000	Bariumsilicate	8	0	
2839909000	andere	8	0	
2840110000	wasserfrei	5	0	
2840190000	andere	5	0	
2840200000	andere Borate	5	0	
2840300000	Peroxoborate (Perborate)	5	0	
2841300000	Natriumdichromat	8	0	
2841501000	Kaliumchromat	5,5	0	
2841509000	andere	5,5	0	
2841610000	Kaliumpermanganat	5,5	0	
2841691000	Manganite	5,5	0	
2841692000	Manganate	5,5	0	
2841693000	Permanganate	5,5	0	
2841700000	Molybdate	5,5	0	
2841800000	Wolframate	5	0	
2841901000	Stannate	5,5	0	
2841902010	Bariumtitanat	5,5	0	
2841902020	Strontiumtitanat	5,5	0	
2841902030	Bleititanat	5,5	0	
2841902090	andere	5,5	0	
2841903000	Antimonate	5,5	0	
2841904000	Ferrate und Ferrite	5,5	0	
2841905000	Vanadate	5,5	0	
2841906000	Bismutate	5,5	0	
2841909000	andere	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2842101000	Aluminosilicate	6,5	0	
2842109000	andere	5,5	0	
2842901000	Salze der Säuren des Selen	5,5	0	
2842903000	Doppel- oder Komplexsalze, die Schwefel enthalten	5,5	0	
2842905000	Doppel- oder Komplexsalze des Selen	5,5	0	
2842909000	andere	5,5	0	
2843101000	kolloidales Silber	5,5	0	
2843102000	kolloidales Gold	5,5	0	
2843103000	kolloidales Platin	5,5	0	
2843109000	andere	5,5	0	
2843211000	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2843219000	andere	5,5	0	
2843291000	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2843299000	andere	5,5	0	
2843301000	Kaliumgoldcyanid zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2843309000	andere	5,5	0	
2843901000	Amalgame	5,5	0	
2843909010	Platinverbindungen	5,5	0	
2843909090	andere	5,5	0	
2844101000	natürliches Uran	0	0	
2844102000	Dispersionen (die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten)	0	0	
2844109000	andere	0	0	
2844201000	an U 235 angereichertes Uran	0	0	
2844202000	Dispersionen (die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten)	0	0	
2844209000	andere	0	0	
2844301000	Dispersionen (die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten)	0	0	
2844309000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2844401000	radioaktive Elemente	0	0	
2844402000	radioaktive Isotope	0	0	
2844403000	Dispersionen (die radioaktive Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten)	0	0	
2844409000	andere	0	0	
2844500000	verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	0	0	
2845100000	schweres Wasser (Deuteriumoxid)	0	0	
2845901000	schwerer Wasserstoff (Deuterium)	0	0	
2845902000	Kohlenstoffisotope	0	0	
2845909000	andere	0	0	
2846100000	Cerverbindungen	5	0	
2846901000	Yttriumoxid	5	0	
2846909000	andere	5	0	
2847002000	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2847009000	andere	5,5	0	
2848001000	von Kupfer (Kupferphosphide) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 GHT	5,5	0	
2848002000	Aluminiumphosphid	5,5	0	
2848009000	andere	5,5	0	
2849100000	des Calciums	5,5	0	
2849200000	des Siliciums	5	0	
2849901000	komplexe Carbide	5,5	0	
2849909010	Wolframcarbide	5,5	0	
2849909090	andere	5,5	0	
2850001000	Hydride	5,5	0	
2850002000	Nitride	5,5	0	
2850003000	Azide	5,5	0	
2850004000	Silicide	5,5	0	
2850005000	Boride	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2852001000	der Unterposition 2825 90, 2827 39, 2827 49, 2827 60, 2830 90, 2833 29, 2834 29, 2835 39, 2837 19, 2837 20, 2841 50, 2842 10, 2842 90, 2843 90, 2848 00, 2849 90, 2850 00 oder 2853 00	5,5	0	
2852002000	der Unterposition 2918 11, 2931 00, 2932 99, 2934 99 9090, 3201 90 2000, 3201 90 4000, 3206 50, 3707 90, 3822 00 1091 oder 3822 00 2091	6,5	0	
2852003000	der Unterposition 2934 99 2000, 3822 00 1092 oder 3822 00 2092	8	0	
2852004000	der Unterposition 3502 90 oder 3504 00	8	0	
2852005000	der Unterposition 3822 00 101, 3822 00 102, 3822 00 1093, 3822 00 201, 3822 00 202 oder 3822 00 2093	0	0	
2852006000	der Unterposition 3822 00 1099 oder 3822 00 2099	8		
	– der Unterposition 3822 00 1099 (andere)		0	
	– der Unterposition 3822 00 2099 (andere)		3	
2853001000	destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	5,5	0	
2853002000	Pressluft	5,5	0	
2853003000	Amalgam	5,5	0	
2853004000	Cyanogen und Halogenverbindungen des Cyanogen	5,5	0	
2853005000	Alkaliamide	5,5	0	
2853009000	andere	5,5	0	
2901101000	Butane	0	0	
2901102000	Hexane	0	0	
2901103000	Heptane	0	0	
2901109000	andere	0	0	
2901210000	Ethylen	0	0	
2901220000	Propen (Propylen)	0	0	
2901230000	Buten (Butylen) und seine Isomeren	0	0	
2901241000	Buta-1,3-dien	0	0	
2901242000	Isopren	0	0	
2901291000	Hexen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2901292000	Octen	0	0	
2901299000	andere	0	0	
2902110000	Cyclohexan	5	0	
2902190000	andere	5	0	
2902200000	Benzol	3	0	
2902300000	Toluol	3	0	
2902410000	o-Xylol	5	0	
2902420000	m-Xylol	5	0	
2902430000	p-Xylol	3	0	
2902440000	Xylol-Isomerengemische	3	0	
2902500000	Styrol	0	0	
2902600000	Ethylbenzol	5	0	
2902700000	Cumol	3	0	
2902901000	Naphthalin	0	0	
2902902000	Methylnaphthalin	0	0	
2902903000	Methylstyrol	0	0	
2902909000	andere	0	0	
2903111000	Chlormethan (Methylchlorid)	5,5	0	
2903112000	Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	0	
2903120000	Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	0	
2903130000	Chloroform (Trichlormethan)	5,5	0	
2903140000	Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	0	
2903150000	Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5	5	
2903191000	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	0	
2903199000	andere	5,5	0	
2903210000	Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	5	
2903220000	Trichlorethylen	5,5	0	
2903230000	Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	0	
2903290000	andere	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2903310000	Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	0	
2903391000	Brommethan	5,5	0	
2903392000	Bromethan, ausgenommen 1,2-Dibromethan	5,5	0	
2903393000	Iodmethan	5,5	0	
2903394000	Hexafluorethan (CFK-116)	5,5	0	
2903395000	1,1-Difluorethan (HFKW-152a)	5,5	0	
2903396000	1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a)	5,5	0	
2903397000	1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)1-propen	5,5	0	
2903399000	andere	5,5	5	
2903410000	Trichlorfluormethan	5,5	0	
2903420000	Dichlordifluormethan	5,5	0	
2903430000	Trichlortrifluorethan	5,5	0	
2903441000	Dichlortetrafluorethan (CFK-114)	5,5	0	
2903442000	Chlorpentafluorethan (CFK-115)	5,5	0	
2903451010	Chlortrifluormethan (CFK-13)	5,5	0	
2903451090	andere	5,5	0	
2903452010	Pentachlorfluorethan (CFK-111)	5,5	0	
2903452020	Tetrachlordifluorethan (CFK-112)	5,5	0	
2903452090	andere	5,5	0	
2903453010	Heptachlorfluorpropan (CFK-211)	5,5	0	
2903453020	Hexachlordifluorpropan (CFK-212)	5,5	0	
2903453030	Pentachlortrifluorpropan (CFK-213)	5,5	0	
2903453040	Tetrachlortetrafluorpropan (CFK-214)	5,5	0	
2903453050	Tetrachlorpentafluorpropan (CFK-215)	5,5	0	
2903453060	Dichlorhexafluorpropan (CFK-216)	5,5	0	
2903453070	Chlorheptafluorpropan (CFK-217)	5,5	0	
2903453090	andere	5,5	0	
2903461000	Bromchlordifluormethan (Halon-1211)	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2903462000	Bromtrifluormethan (Halon-1301)	5,5	0	
2903463000	Dibromtetrafluorethan (Halon-2402)	5,5	0	
2903471000	teilverhalogenierter Bromfluorkohlenwasserstoff	5,5	0	
2903479000	andere	5,5	0	
2903491110	Dichlorfluormethan (HFCKW-21)	5,5	0	
2903491120	Chlordifluormethan (HFCKW-22)	5,5	0	
2903491130	Chlorfluormethan (HFCKW-31)	5,5	0	
2903491190	andere	5,5	0	
2903491210	Dichlortrifluorethan (HFCKW-123)	5,5	0	
2903491220	Chlortetrafluorethan (HFCKW-124)	5,5	0	
2903491230	Dichlorfluorethan (HFCKW-141)	5,5	0	
2903491240	Chlordifluorethan (HFCKW-142)	5,5	0	
2903491290	andere	5,5	0	
2903491310	Dichlorpentafluorpropan (HFCKW-225)	5,5	0	
2903491390	andere	5,5	0	
2903492000	nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate des Methans, Ethans oder Propanes	5,5	0	
2903499000	andere	5,5	0	
2903510000	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	0	
2903520000	Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	0	
2903590000	andere	5,5	0	
2903611000	Chlorbenzol	5,5	0	
2903619000	andere	5,5	0	
2903621000	Hexachlorbenzol (ISO)	5,5	0	
2903622000	DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	5,5	0	
2903691000	Benzylchlorid	5,5	0	
2903692010	1,2,4-Trichlorbenzol	5,5	0	
2903692090	andere	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2903693000	Benzotrichlorid	5,5	0	
2903699000	andere	5,5	0	
2904101000	Benzolsulfonsäure	5,5	0	
2904109000	andere	5,5	0	
2904201000	Nitrotoluol	5,5	0	
2904209010	Nitrobenzol	5,5	0	
2904209020	4-Nitrobiphenyl und seine Salze	5,5	0	
2904209090	andere	5,5	0	
2904901000	2,4-Dinitrochlorbenzol	5,5	0	
2904902000	p-Nitrochlorbenzol	5,5	0	
2904903000	Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	0	
2904909000	andere	5,5	0	
2905110000	Methanol (Methylalkohol)	2	0	
2905121000	Propan-1-ol (Propylalkohol)	5,5	0	
2905122010	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	5	
2905122090	andere	5,5	5	
2905130000	Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5	0	
2905140000	andere Butanole	5,5	0	
2905161000	2-Ethylhexylalkohol	5,5	5	
2905169000	andere	5,5	5	
2905171000	Dodecan-1-ol (Laurylalkohol)	5,5	0	
2905172000	Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol)	5,5	0	
2905173000	Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	0	
2905191000	Heptylalkohole	5,5	0	
2905192000	Nonylalkohol	5,5	0	
2905193000	Isononylalkohol	3	0	
2905194000	Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere	5,5	0	
2905199010	3,3-Dimethylbutan-2-ol (Pinakolyalkohol)	5	0	
2905199020	2-Propylheptanol	5	0	
2905199030	Isodecylalkohol	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2905199090	andere	5	0	
2905221000	Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5	0	
2905229000	andere	5	0	
2905290000	andere	5	0	
2905310000	Ethylenglykol (Ethandiol)	3	0	
2905320000	Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	5	
2905391000	1,4-Butandiol	5,5	0	
2905392000	Neopentylglykol	5,5	5	
2905399000	andere	5,5	0	
2905410000	2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	0	
2905420000	Pentaerythritol	5,5	0	
2905430000	Mannitol	8	0	
2905440000	D-Glucitol (Sorbit)	8	0	
2905450000	Glycerin	8	3	
2905490000	andere	5,5	3	
2905510000	Ethchlorvynol (INN)	5,5	0	
2905590000	andere	5,5	0	
2906110000	Menthol	8	0	
2906120000	Cyclohexanol, Methylcyclohexanol und Dimethylcyclohexanol	5,5	0	
2906131000	Sterine	5,5	0	
2906132000	Inositol	5,5	0	
2906191000	Borneol	5,5	0	
2906192000	Terpineole	5,5	0	
2906199000	andere	5,5	0	
2906210000	Benzylalkohol	5,5	0	
2906291000	Phenylethylalkohol	5,5	0	
2906292000	Phenylpropylalkohol	5,5	0	
2906293000	Cinnamylalkohol	5,5	0	
2906299000	andere	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2907111000	Phenol	5,5	5	
2907112000	Salze des Phenols	5,5	0	
2907121000	Kresole	5,5	0	
2907122000	Salze der Kresole	5,5	0	
2907131000	Octylphenol	5,5	0	
2907132000	Nonylphenol	5	0	
2907139000	andere	5,5	0	
2907151000	Naphthole	5,5	0	
2907152000	Salze der Naphthole	5,5	0	
2907191000	Thymol	5,5	0	
2907192000	Xylenole und ihre Salze	5,5	0	
2907199000	andere	5,5	0	
2907211000	Resorcin	5,5	0	
2907212000	Salze des Resorcins	5,5	0	
2907221000	Hydrochinon	5,5	0	
2907222000	Salz des Hydrochinons	5,5	0	
2907231000	4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A)	5,5	5	
2907232000	Salze des 4,4'-Isopropylidendiphenols (Bisphenol A)	5,5	5	
2907291000	Brenzcatechin	5,5	0	
2907299000	andere	5,5	0	
2908110000	Pentachlorphenol (ISO)	5	0	
2908191000	Chlorphenole, ausgenommen Pentachlorphenol	5	0	
2908192000	Tetrabrombisphenol A	5	0	
2908193000	Tribromphenol	5	0	
2908199000	andere	5	0	
2908910000	Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	0	
2908991000	Naphtholsulfonsäuren und ihre Salze	5,5	0	
2908992000	Phenolsulfonsäuren	5,5	0	
2908993000	Nitroderivate und ihre Salze	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2908994000	Nitrosoderivate und ihre Salze	5,5	0	
2908999000	andere	5,5	0	
2909110000	Diethylether	5,5	0	
2909191000	Bis(chlormethyl)ether	5,5	0	
2909192000	tertiärer Methylbutylether	5,5	0	
2909199000	andere	5,5	0	
2909201000	Cineol	5,5	0	
2909209000	andere	5,5	0	
2909301000	Anisol	5,5	0	
2909302000	Anethol	5,5	0	
2909303000	Diphenylether	5,5	0	
2909304000	Ambrettemoschus	5,5	0	
2909305000	Decabromdiphenyloxid	5,5	0	
2909309010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2909309090	andere	5,5	0	
2909410000	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	0	
2909430000	Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0	
2909441000	Monomethylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0	
2909449000	andere	5,5	0	
2909491000	Triethylenglykol	5,5	0	
2909499000	andere	5,5	0	
2909501000	Eugenol	5,5	0	
2909502000	Isoeugenol	5,5	0	
2909503000	Etheralkoholphenole	5,5	0	
2909509000	andere	5,5	0	
2909601000	Alkoholperoxide	5,5	0	
2909602000	Dicumylperoxid	5,5	0	
2909603000	Methylethylketonperoxid	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2909609000	andere	5,5	0	
2910100000	Oxiran (Ethylenoxid)	5	0	
2910200000	Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	5	
2910300000	1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	5	
2910400000	Dieldrin (ISO, INN)	5,5	0	
2910900000	andere	5,5	0	
2911001010	Acetale	5,5	0	
2911001020	Halbacetale	5,5	0	
2911009000	andere	5,5	0	
2912110000	Methanal (Formaldehyd)	5,5	0	
2912120000	Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	0	
2912191000	Citronellal	5,5	0	
2912192000	Citral	5,5	0	
2912193000	Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	5,5	0	
2912199000	andere	5,5	0	
2912210000	Benzaldehyd	5,5	0	
2912292000	Phenylacetaldehyd	5,5	0	
2912293000	Zimtaldehyd	5,5	0	
2912294000	Alpha-Amylzimtaldehyd	5,5	0	
2912295000	Cyclamenaldehyd	5,5	0	
2912299000	andere	5,5	0	
2912301000	Hydroxycitronellal	5,5	0	
2912309000	andere	5,5	0	
2912410000	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5	0	
2912420000	Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	0	
2912491000	3,4,5-Trimethoxybenzaldehyd	5,5	0	
2912499000	andere	5,5	0	
2912501000	Trioxan	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2912502000	Paraldehyd	5,5	0	
2912503000	Metaldehyd	5,5	0	
2912509000	andere	5,5	0	
2912600000	Paraformaldehyd	5,5	0	
2913000000	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	0	
2914110000	Aceton	5,5	5	
2914120000	Butanon (Methylethylketon)	3	0	
2914130000	4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	0	
2914191000	3,3-Dimethyl-2-butanon (Pinakolon)	5,5	0	
2914199000	andere	5,5	0	
2914210000	Campher	5	0	
2914221000	Cyclohexanon	5	0	
2914222000	Methylcyclohexanone	5	0	
2914231000	Jonone	5	0	
2914232000	Methyljonone	5	0	
2914291000	Jasmon	5	0	
2914299000	andere	5	0	
2914310000	Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)	5,5	0	
2914390000	andere	5,5	0	
2914401000	Diacetonalkohol (4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on)	5,5	0	
2914409000	andere	5,5	0	
2914501000	Ketonphenole	5,5	0	
2914509000	andere	5,5	0	
2914610000	Anthrachinon	5,5	0	
2914691000	Derivate des Anthrachinons	5,5	0	
2914699010	Chinonalkohole, Chinonphenole und Chinonaldehyde	5,5	0	
2914699090	andere	5,5	0	
2914701000	Ketonmoschus	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2914709010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2914709090	andere	5	0	
2915110000	Ameisensäure	5,5	0	
2915121000	Calciumformiat	5,5	0	
2915122000	Ammoniumformiat	5,5	0	
2915129000	andere	5,5	0	
2915131000	Methylformiat	5,5	0	
2915132000	2-Ethylhexylchlorformiat	5,5	0	
2915139000	andere	5,5	0	
2915210000	Essigsäure	5,5	0	
2915240000	Essigsäureanhydrid	5,5	0	
2915291000	Calciumacetat	5,5	0	
2915292000	Natriumacetat	5,5	0	
2915293000	Cobaltacetat	5,5	0	
2915299000	andere	5,5	0	
2915310000	Ethylacetat	5,5	0	
2915320000	Vinylacetat	5,5	0	
2915331000	zur Herstellung von Halbleitern	5,5	0	
2915339000	andere	5,5	0	
2915360000	Dinosebacetat (ISO)	5,5	0	
2915391000	Amylacetat	5,5	0	
2915392000	Isoamylacetat	5,5	0	
2915393000	Methylacetat	5,5	0	
2915394000	Isobutylacetat	5,5	0	
2915395000	2-Ethoxyethylacetat	5,5	0	
2915399000	andere	5,5	0	
2915401000	Monochloressigsäure	5,5	0	
2915409000	andere	5,5	0	
2915500000	Propionsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2915600000	Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	0	
2915701000	Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0	
2915702010	Stearinsäure	5,5	0	
2915702020	Magnesiumstearat	5,5	0	
2915702030	Bleistearat	5,5	0	
2915702040	Zinkstearat	5,5	0	
2915702050	Bariumstearat	5,5	0	
2915702060	Cadmiumstearat	5,5	0	
2915702070	Calciumstearat	5,5	0	
2915702080	Butylstearat	5,5	0	
2915702090	andere	5,5	0	
2915901000	Neodecanoylchlorid und Pivaloylchlorid	5,5	0	
2915909010	2-Ethylhexansäure	5,5	0	
2915909090	andere	5,5	3	
2916111000	Acrylsäure	6,5	0	
2916119000	andere	6,5	0	
2916121000	Ethylacrylat	6,5	0	
2916122000	Methylacrylat	6,5	0	
2916123000	Butylacrylat	6,5	0	
2916124000	2-Ethylhexylacrylat	6,5	0	
2916129000	andere	6,5	0	
2916131000	Methacrylsäure	6,5	5	
2916139000	andere	6,5	5	
2916141000	Methylmethacrylat	6,5	5	
2916149000	andere	6,5	5	
2916151000	Ölsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2916152000	Linolsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2916153000	Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2916190000	andere	6,5	0	
2916201000	Cyclohexancarbonsäure	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2916202000	Cyclopentenyllessigsäure	6,5	0	
2916209010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2916209090	andere	6,5	0	
2916311000	Benzoessäure	6,5	0	
2916312000	Natriumbenzoat	6,5	0	
2916313000	Benzylbenzoate	6,5	0	
2916319010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2916319090	andere	6,5	0	
2916321000	Benzoylperoxid	6,5	0	
2916322000	Benzoylchlorid	6,5	3	
2916341000	Phenylelessigsäure	6,5	0	
2916342000	Salze der Phenylelessigsäure	6,5	0	
2916351000	Ethylphenylacetat	6,5	0	
2916352000	Isobutylphenylacetat	6,5	0	
2916359000	andere	6,5	0	
2916360000	Binapacryl (ISO)	6,5	0	
2916391000	Zimtsäure	6,5	0	
2916399010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2916399090	andere	6,5	0	
2917111000	Oxalsäure	6,5	0	
2917112000	Salze der Oxalsäure	6,5	0	
2917113000	Ester der Oxalsäure	6,5	0	
2917121000	Adipinsäure	6,5	5	
2917122000	Salze der Adipinsäure	6,5	0	
2917123010	Dioctyladipat	6,5	3	
2917123090	andere	6,5	3	
2917131000	Azelainsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2917132000	Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2917140000	Maleinsäureanhydrid	6,5	0	
2917191000	Maleinsäure	6,5	0	
2917192000	Bernsteinsäure	6,5	0	
2917193000	Natriumsuccinat	6,5	0	
2917194000	Diethylmalonat	6,5	0	
2917195000	Diisopropylmalonat	6,5	0	
2917199000	andere	6,5	0	
2917200000	alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0	
2917321000	Di-2-ethylhexylorthophthalat	6,5	5	
2917329000	andere	6,5	3	
2917331000	Dinonylorthophthalat	6,5	0	
2917332000	Didecylorthophthalate	6,5	0	
2917341000	Diheptylorthophthalat	6,5	0	
2917342000	Diisodecylorthophthalat	6,5	3	
2917343000	Dibutylorthophthalate	8	0	
2917349000	andere	6,5	5	
2917350000	Phthalsäureanhydrid	6,5	0	
2917361000	Terephthalsäure	3	0	
2917369000	andere	6,5	0	
2917370000	Dimethylterephthalat	6,5	0	
2917391000	Isophthalsäure	6,5	3	
2917392000	Trioctyltrimellitat (TOTM)	6,5	0	
2917393000	Trimellithsäureanhydrid	6,5	0	
2917399000	andere	6,5	0	
2918111000	Milchsäure	6,5	0	
2918112000	Salze der Milchsäure	6,5	0	
2918113000	Ester der Milchsäure	6,5	0	
2918120000	Weinsäure	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2918131000	Salze der Weinsäure	6,5	0	
2918132000	Ester der Weinsäure	6,5	0	
2918140000	Citronensäure	8	0	
2918151010	Calciumcitrat	6,5	0	
2918151090	andere	6,5	0	
2918152000	Ester der Citronensäure	6,5	0	
2918161000	Gluconsäure	6,5	0	
2918162000	Salze der Gluconsäure	6,5	0	
2918163000	Ester der Gluconsäure	6,5	0	
2918180000	Chlorbenzilat (ISO)	6,5	0	
2918191010	Äpfelsäure	6,5	0	
2918191090	andere	6,5	0	
2918192010	Salze der Apfelsäure	6,5	0	
2918192090	andere	6,5	0	
2918193010	Ester der Apfelsäure	6,5	0	
2918193020	Methylbenzilat	6,5	0	
2918193090	andere	6,5	0	
2918194000	Hydroxydiphenylelessigsäure (Benzilsäure)	6,5	0	
2918199000	andere	6,5	0	
2918211000	Salicylsäure	6,5	0	
2918212010	Natriumsalicylat	6,5	0	
2918212090	andere	6,5	0	
2918221000	o-Acetylsalicylsäure	6,5	0	
2918222000	Salze der o-Acetylsalicylsäure	6,5	0	
2918223000	Ester der o-Acetylsalicylsäure	6,5	0	
2918231010	Methylsalicylat	6,5	0	
2918231020	Ethylsalicylat	6,5	0	
2918231090	andere	6,5	0	
2918232000	Salze anderer Ester der Salicylsäure	6,5	0	
2918291000	β-Oxynaphthoesäure und ihre Salze	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2918299010	Gallussäure	6,5	0	
2918299020	Parahydroxynaphthoesäure	6,5	0	
2918299030	Parahydroxybenzoesäure	6,5	0	
2918299040	Salze und Ester der Gallussäure	6,5	0	
2918299090	andere	6,5	0	
2918301000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2918309000	andere	6,5	0	
2918910000	2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	0	
2918991000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2918999000	andere	6,5	0	
2919100000	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	0	
2919901011	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2919901019	andere	6,5	0	
2919901020	Glycerophosphatsäure	6,5	0	
2919901090	andere	6,5	0	
2919902000	Salze der Ester der Phosphorsäuren	6,5	0	
2919909000	andere	6,5	0	
2920111000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2920119000	andere	6,5	0	
2920191000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2920199010	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)thiophosphat	6,5	0	
2920199090	andere	6,5	0	
2920901010	Dimethylsulfat	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2920901020	Diethylsulfat	6,5	0	
2920901090	andere	6,5	0	
2920902000	der Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure	6,5	0	
2920903000	der Ester der Kohlensäure	6,5	0	
2920904010	Dimethylphosphit	6,5	0	
2920904020	Diethylphosphit	6,5	0	
2920904030	Trimethylphosphit	6,5	0	
2920904040	Triethylphosphit	6,5	0	
2920909010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2920909090	andere	6,5	0	
2921111010	Methylamin	6,5	0	
2921111020	Salze des Methylamins	6,5	0	
2921112010	Dimethylamin	6,5	0	
2921112020	Salze des Dimethylamins	6,5	0	
2921113010	Trimethylamin	6,5	0	
2921113020	Salze des Trimethylamins	6,5	0	
2921191000	Hydrochlorid des Dimethylaminoethylchlorids	6,5	0	
2921192000	Diethylamin und seine Salze	6,5	0	
2921199010	Dimethyl-laurylamin	6,5	0	
2921199020	Chlormethin (Bis-(2-chlorethyl)methylamin)	6,5	0	
2921199030	Bis-(2-chlorethyl)ethylamin	6,5	0	
2921199040	Trichlormethin (Tris-(2-chlorethyl)amin)	6,5	0	
2921199050	Diisopropylamin	6,5	0	
2921199060	N,N-Diisopropyl-(beta)-aminoethylchlorid	6,5	0	
2921199070	N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)2-chlorethylamine und ihre protonierten Salze	6,5	0	
2921199090	andere	6,5	0	
2921211000	Ethylendiamin	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2921212000	Salze des Ethylendiamins	6,5	0	
2921221000	Hexamethylendiamin	6,5	0	
2921222000	Hexamethylendiaminadipat	6,5	0	
2921229000	andere	6,5	0	
2921291000	Diethylentriamin	5	0	
2921292000	Triethylentetramin	5	0	
2921299000	andere	5	0	
2921301000	Cyclohexylamin	6,5	0	
2921309000	andere	6,5	0	
2921411000	Anilin	6,5	0	
2921412000	Salze des Anilins	6,5	0	
2921421000	Nitrohalogenderivate des Anilins	6,5	0	
2921422000	2,4,5-Trichloranilin	6,5	0	
2921429010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2921429090	andere	6,5	0	
2921431000	Paratoluidin-m-sulfonsäure und ihre Salze	6,5	0	
2921432000	2-Chlorparatoluidin-5-sulfonsäure und ihre Salze	6,5	0	
2921433000	3-Amino-6-chlortoluol-4-sulfonsäure und ihre Salze	6,5	0	
2921439010	Toluidine	6,5	0	
2921439091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2921439099	andere	6,5	0	
2921441000	Diphenylamin	6,5	0	
2921449000	andere	6,5	0	
2921451000	1-Naphthylamin-4-sulfonsäure und ihre Salze	6,5	0	
2921459010	1-Naphthylamin (Alphanaphthylamin) und seine Salze	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2921459020	2-Naphthylamin (Betanaphthylamin) und seine Salze	6,5	0	
2921459030	2-Naphthylamin-3,6,8-trisulfonsäure und ihre Salze	5	0	
2921459090	andere	6,5	0	
2921460000	Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2921491000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2921499000	andere	6,5	0	
2921511000	N-Phenyl-N'-isopropyl-paraphenylendiamin	6,5	0	
2921512000	N-(1,3-Dimethylbutyl)-N'-phenyl-paraphenylendiamin	6,5	0	
2921519010	o-Phenylendiamin	6,5	0	
2921519020	m-Phenylendiamin	6,5	0	
2921519030	p-Phenylendiamin	6,5	0	
2921519040	Diaminotoluole	6,5	0	
2921519090	andere	6,5	0	
2921591000	Salze der 3,3-Dichlorbenzidinsulfonsäure	6,5	0	
2921599010	Benzidin	6,5	0	
2921599020	Benzidindihydrochlorid	6,5	0	
2921599030	4,4'-Diaminostilben-2,2'-disulfonsäure und ihre Salze	6,5	0	
2921599040	Salze des Benzidins, ausgenommen Benzidindihydrochlorid	6,5	0	
2921599050	o-Tolidin und seine Salze	6,5	0	
2921599090	andere	6,5	0	
2922111000	Monoethanolamin	6,5	0	
2922112000	Salze des Monoethanolamins	6,5	0	
2922121000	Diethanolamin	6,5	0	
2922122000	Salze des Diethanolamins	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2922131000	Triethanolamin	3	0	
2922132000	Salze des Triethanolamins	6,5	0	
2922140000	Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	6,5	0	
2922191000	Arylethanolamine	6,5	0	
2922193010	N,N-Dimethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	6,5	0	
2922193020	N,N-Diethyl-2-aminoethanol und seine protonierten Salze	6,5	0	
2922193090	andere	6,5	0	
2922194000	Ethyldiethanolamin	6,5	0	
2922195000	Methyldiethanolamin	6,5	0	
2922196000	Diethylaminoethanol	6,5	0	
2922199000	andere	6,5	0	
2922211000	7-Amino-1-naphthol-3-sulfonsäure (Gammasäure) und ihre Salze	6,5	0	
2922212000	8-Amino-1-naphthol-3,6-disulfonsäure (H-Säure) und ihre Salze	3	0	
2922213000	2-Amino-5-naphthol-7-disulfonsäure (J-Säure) und ihre Salze	6,5	0	
2922219000	andere	6,5	0	
2922291000	Paraaminophenol	6,5	0	
2922299010	Metaaminophenol	6,5	0	
2922299020	Orthoaminophenol	6,5	0	
2922299030	Aminokresole	6,5	0	
2922299040	Phenetidin und seine Salze	6,5	0	
2922299090	andere	6,5	0	
2922310000	Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2922392000	Aminoanthrachinone und ihre Salze	6,5	0	
2922393000	Derivate der Aminoanthrachinone	6,5	0	
2922399000	andere	6,5	0	
2922411000	Lysin	6,5	0	
2922412000	Erster des Lysins	6,5	0	
2922413000	Salze des Lysins und seiner Ester	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2922421000	Glutaminsäure	5	0	
2922422000	Natriumglutamat	8	0	
2922423000	andere Salze der Glutaminsäure	6,5	0	
2922431000	Anthranilsäure	6,5	0	
2922439000	Salze der Anthranilsäure	6,5	0	
2922440000	Tilidin (INN) und seine Salze	6,5	0	
2922491000	Glycin	6,5	0	
2922492000	Alanin	6,5	0	
2922493000	Leucin	6,5	0	
2922494000	Valin	6,5	0	
2922495000	Asparaginsäure	6,5	0	
2922496000	Phenylglycin	6,5	0	
2922497000	Ethylparaaminobenzoat	6,5	0	
2922499000	andere	6,5	0	
2922501000	Serin	6,5	0	
2922502000	Paraaminosalicylsäure und ihre Salze	6,5	0	
2922503000	1-p-Nitrophenol-2-amino-1,3-propandiol	6,5	0	
2922504000	Di-alpha-Hydroxyphenylglycin	6,5	0	
2922509010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
2922509090	andere	6,5	3	
2923101000	Cholin	6,5	0	
2923102000	Salze des Cholins	6,5	0	
2923201000	Lecithine	6,5	0	
2923202000	andere Phosphoaminolipide	6,5	0	
2923900000	andere	6,5	3	
2924110000	Meprobamat (INN)	6,5	0	
2924121000	Fluoracetamid (ISO)	6,5	0	
2924122000	Monocrotophos (ISO)	6,5	0	
2924123000	Phosphamidon (ISO)	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2924191000	Dimethylformamid	6,5	0	
2924192000	Dimethylacetamid	6,5	0	
2924199010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2924199090	andere	6,5	0	
2924211000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2924219000	andere	6,5	0	
2924230000	2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	0	
2924240000	Ethinamat (INN)	6,5	0	
2924291010	Aminoacetanilid und seine Derivate	6,5	0	
2924291020	Acetaminophen	6,5	0	
2924291090	andere	6,5	0	
2924292000	Acetoacetanilid und seine Derivate	5	0	
2924299010	Lidocainhydrochlorid	6,5	0	
2924299091	Iopromid, Iopamidol und Iomeprol	0	0	
2924299092	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2924299099	andere	6,5	0	
2925111000	Saccharin	6,5	0	
2925112000	Salze des Saccharins	6,5	0	
2925120000	Glutethimid (INN)	6,5	0	
2925191000	Phthalimid	6,5	0	
2925199010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2925199090	andere	6,5	0	
2925210000	Chlordimeform (ISO)	6,5	5	
2925291000	Diphenylguanidin	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2925299010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	5	
2925299090	andere	6,5		
	– Guanidin		0	
	– andere		5	
2926100000	Acrylnitril	6,5	0	
2926200000	1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	0	
2926300000	Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	0	
2926901000	Acetonitril	6,5	0	
2926902000	1,4-Diamino-2,3-dicyanoanthrachinon	6,5	0	
2926909010	Malononitril	6,5	0	
2926909091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2926909099	andere	6,5	0	
2927001100	6-Nitro-1-diazo-2-naphthol-4-sulfonsäure	6,5	0	
2927001900	andere	6,5	0	
2927002100	Azodicarbonamid	8	0	
2927002910	Azoisobutyronitril	8	0	
2927002990	andere	8	0	
2927003000	Azoxyverbindungen	6,5	0	
2928001000	Phenylhydrazin	6,5	0	
2928009010	Perillartin	6,5	0	
2928009020	Methylethylketoxim	6,5	0	
2928009091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2928009099	andere	6,5	0	
2929101000	Toluoldiisocyanat	6,5	0	
2929102000	Diphenylmethandiisocyanat	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2929109000	andere	6,5	0	
2929901000	Isocyanide	6,5	0	
2929903000	Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl) phosphoramidate	6,5	0	
2929904000	Diethyl-N,N-dimethylphosphoramidate	6,5	0	
2929905000	O-Ethyl-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonit	6,5	0	
2929906000	N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoraminodihalogenide	6,5	0	
2929909000	andere	6,5	0	
2930201010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2930201090	andere	6,5	0	
2930202010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2930202090	andere	6,5	0	
2930301000	Thiurammonosulfide	6,5	0	
2930302000	Thiuramdisulfide	6,5	0	
2930303000	Thiuramtetrasulfide	6,5	0	
2930400000	Methionin	6,5	0	
2930501000	Captafol (ISO)	6,5	0	
2930502000	Methamidophos (ISO)	6,5	0	
2930901000	Natrium-2-amino-4-methylthiobutylat	6,5	0	
2930902010	Thioharnstoff	6,5	0	
2930902020	Thiocarbanilid	6,5	0	
2930902091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2930902099	andere	6,5	0	
2930903010	Thioalkohole	6,5	0	
2930903020	Thiophenole	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2930903030	N,N-Diisopropyl-β-aminoethanthiol	6,5	0	
2930903040	N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)aminoethan-2-thiole und ihre protonierten Salze	6,5	0	
2930904010	Thiodiglycol(bis(2-hydroxyethyl)sulfid)	6,5	0	
2930904020	Thioanilin	6,5	0	
2930904090	andere	6,5	0	
2930905010	2-Chlorethylchlormethylsulfid	6,5	0	
2930905020	Bis(2-chlorethyl)sulfid	6,5	0	
2930905030	Bis(2-chlorethylthio)methan	6,5	0	
2930905040	1,2-Bis(2-chlorethylthio)ethan	6,5	0	
2930905050	1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan	6,5	0	
2930905060	1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan	6,5	0	
2930905070	1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan	6,5	0	
2930905081	Bis(2-chlorethylthiomethyl)ether	6,5	0	
2930905082	Bis(2-chlorethylthioethyl)ether	6,5	0	
2930905090	andere	6,5	0	
2930906000	[S-2-(Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)amino)ethyl] Wasserstoffalkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonothioate und ihre O-Alkyl-(≤ C10, einschließlich Cycloalkyl)ester; alkylierte oder protonierte Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2930907000	O,O-Diethyl-S-[2-(diethylamino)ethyl] phosphorthioat und seine alkylierten oder protonierten Salze	6,5	0	
2930908000	O-Ethyl-S-phenyl-ethyldithiophosphonat (Fonofos)	6,5	0	
2930909010	Thiosäuren	6,5	0	
2930909020	Isothiocyanate	6,5	0	
2930909030	Cystein	6,5	0	
2930909040	Cystin	6,5	0	
2930909050	Glutathion	6,5	0	
2930909060	8-Chlor-6-tosylsäureethylester	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2930909070	ein Phosphoratom enthaltend, an das eine Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-Gruppe, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome gebunden sind	6,5	0	
2930909080	Dithiocarbonate (Xanthate)	6,5	0	
2930909091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2930909099	andere	6,5	0	
2931002010	2-Chlorvinylchlorarsin	6,5	0	
2931002020	Bis(2-chlorvinyl)chlorarsin	6,5	0	
2931002030	Tris(2-chlorvinyl)arsin	6,5	0	
2931002091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2931002099	andere	6,5	0	
2931003100	[O-2-(Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)amino)ethyl] Wasserstoffalkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonite und ihre O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl)ester; alkylierte oder protonierte Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2931003300	O-Isopropylmethylphosphonchloridat	6,5	0	
2931003400	O-Pinacolylmethylphosphonchloridat	6,5	0	
2931003500	O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl) Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonofluoridate	6,5	0	
2931003700	O-Alkyl($<$ C10, einschließlich Cycloalkyl) N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoramidocyanidate	6,5	0	
2931003911	Dimethylmethylphosphonat	6,5	0	
2931003912	Diethylethylphosphonat	6,5	0	
2931003913	Diethylmethylphosphonat	6,5	0	
2931003914	Dimethylethylphosphonat	6,5	0	
2931003915	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2931003919	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2931004010	Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonsäuredifluoride	6,5	0	
2931004090	andere	6,5	0	
2931005010	Methylphosphonsäuredichlorid	6,5	0	
2931005020	Methylphosphonigsäuredichlorid	6,5	0	
2931005030	Ethylphosphonsäuredichlorid	6,5	0	
2931005040	Ethylphosphonigsäuredichlorid	6,5	0	
2931005090	andere	6,5	0	
2931009010	Dibutylzinnoxid	6,5	0	
2931009020	Diethylaluminiumchlorid	6,5	0	
2931009091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2931009099	andere	6,5	0	
2932110000	Tetrahydrofuran	6,5	0	
2932120000	2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	0	
2932131000	Furfurylalkohol	6,5	0	
2932132000	Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	0	
2932191000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2932199000	andere	6,5	0	
2932211000	Cumarin	5	0	
2932212000	Methylcumarine	5	0	
2932213000	Ethylcumarine	5	0	
2932291000	Nonalacton	5	0	
2932292000	Undecalacton	5	0	
2932293000	Butyrolacton	5	0	
2932294000	Santonin	5	0	
2932295000	Phenolphthalein	5	0	
2932296000	Glucuronolacton	5	0	
2932297000	Dehydracetsäure und ihre Salze	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2932298000	Acetylketen (Diketen)	5	0	
2932299010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2932299090	andere	5	0	
2932910000	Isosafrol	6,5	0	
2932920000	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	0	
2932930000	Piperonal	6,5	0	
2932940000	Safrol	6,5	0	
2932950000	Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	0	
2932991000	Dioxane	6,5	0	
2932992000	Benzofuran (Cumaron)	6,5	0	
2932999010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2932999090	andere	6,5	0	
2933111000	Methylen-bis(1-phenyl-2,3-dimethyl-4-methylaminopyrazolon-5)	6,5	0	
2933119010	Phenazon (Antipyrin)	6,5	0	
2933119030	Sulpyrin	6,5	0	
2933119040	Isopropylantipyrin	6,5	0	
2933119091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2933119099	andere	6,5	0	
2933191000	Pyrazolon und seine Derivate	6,5	0	
2933199010	Phenylbutazon	6,5	0	
2933199020	Pyrazolat	6,5	0	
2933199091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2933199099	andere	6,5	0	
2933211000	Hydantoin	6,5	0	
2933212000	Derivate des Hydantoin	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2933291000	Lysidin	6,5	0	
2933299010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
2933299090	andere	6,5	3	
2933311000	Pyridin	6,5	0	
2933312000	Salze des Pyridins	6,5	0	
2933321000	Piperidin	6,5	0	
2933329000	Salze des Piperidins	6,5	0	
2933330000	Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933391000	Isonicotinsäurehydrazid	6,5	0	
2933393000	3-Hydroxy-1-methylpiperidin	6,5	0	
2933394000	3-Chinuclidinylbenzilat	6,5	0	
2933395000	Chinuclidin-3-ol	6,5	0	
2933399010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
2933399090	andere	6,5	3	
2933410000	Levorphanol (INN) und seine Salze	6,5	0	
2933491000	Pyrviniumpamoat	6,5	0	
2933499010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2933499090	andere	6,5	0	
2933520000	Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	0	
2933530000	Allobarbital (INN), Amobarbital (INN), Barbital (INN), Butalbital (INN), Butobarbital, Cyclobarbital (INN), Methylphenobarbital (INN), Pentobarbital (INN), Phenobarbital (INN), Secbutabarbital (INN), Secobarbital (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2933540000	andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933550000	Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933591100	5-Fluorouracil	6,5	0	
2933591910	Pyrimidin	6,5	0	
2933591991	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2933591999	andere	6,5	0	
2933592010	Piperazin	6,5	0	
2933592020	Piperazincitrat	6,5	0	
2933592030	Piperazinadipat	6,5	0	
2933592040	1-Amino-4-methylpiperazin	6,5	0	
2933592090	andere	6,5	0	
2933599000	andere	6,5	0	
2933610000	Melamin	6,5	0	
2933691000	Cyanurchlorid	3	0	
2933692000	Hexamethylenetetramin	6,5	0	
2933699010	Trimethylentrinitramin	6,5	0	
2933699091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2933699099	andere	6,5	0	
2933710000	6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	3	3	
2933720000	Clobazam (INN) und Methypylon (INN)	6,5	0	
2933791000	Isatin	6,5	0	
2933792000	2-Hydroxychinolin	6,5	0	
2933793000	1-Vinyl-2-pyrrolidon	6,5	0	
2933799000	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2933910000	Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethylloflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933991000	Indol und seine Derivate	6,5	0	
2933999010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
2933999090	andere	6,5	3	
2934101000	Aminothiazol und seine Derivate	6,5	0	
2934109010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2934109090	andere	6,5	0	
2934201000	Benzothiazol	6,5	0	
2934202000	Mercaptobenzothiazol	6,5	0	
2934203000	Dibenzothiazolyldisulfid	6,5	0	
2934209010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2934209090	andere	6,5	0	
2934301000	Phenothiazin (Thiodiphenylamin)	6,5	0	
2934309000	andere	6,5	0	
2934910000	Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2934991000	Morpholin	6,5	0	
2934992000	Nucleinsäuren, ihre Salze und Derivate	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2934993000	7-Aminocephalosporansäure	6,5	5	
2934999010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	5	
2934999090	andere	6,5	5	
2935002000	5-Amino-2-methyl-N-phenylbenzensulfonamid	6,5	0	
2935003000	Paratoluidin-3-sulfonanilid	6,5	0	
2935004000	2-Amino-N-ethylbenzensulfonanilid	6,5	0	
2935006000	Sulfamethoxazol	6,5	0	
2935007000	Sulfamethoxin	6,5	0	
2935008010	Sulfamin	6,5	0	
2935008020	Sulfapyridin	6,5	0	
2935008030	Sulfadiazin	6,5	0	
2935008040	Sulfamerazin	6,5	0	
2935008050	Sulfathiazol	6,5	0	
2935008090	andere	6,5	0	
2935009020	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2935009090	andere	6,5	0	
2936210000	Vitamine A und ihre Derivate, ungemischt	6,5	0	
2936220000	Vitamin B1 und seine Derivate	6,5	0	
2936230000	Vitamin B2 und seine Derivate	6,5	0	
2936240000	D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder B5) und ihre Derivate	6,5	0	
2936250000	Vitamin B6 und seine Derivate	6,5	0	
2936260000	Vitamin B12 und seine Derivate	6,5	0	
2936271000	Ascorbinsäure	6,5	0	
2936272000	Natriumascorbat	6,5	3	
2936273000	Calciumascorbat	6,5	0	
2936279000	andere	6,5	3	
2936281000	Alpha-Tocopherolacetat	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2936289000	andere	6,5	0	
2936291010	Vitamin B9	6,5	0	
2936291090	andere	6,5	0	
2936292000	Vitamine D und ihre Derivate	6,5	0	
2936293000	Vitamin H und seine Derivate	6,5	0	
2936294000	Vitamine K und ihre Derivate	6,5	0	
2936295000	Nicotinamid und seine Derivate	6,5	0	
2936299000	andere	6,5	0	
2936901000	Provitamine, ungemischt	6,5	0	
2936909000	andere	6,5	0	
2937111000	der Unterposition 2933 9 oder 2934 9	6,5	0	
2937119000	andere	0	0	
2937120000	Insulin und seine Salze	0	0	
2937191000	der Unterposition 2933 9 oder 2934 9	6,5	0	
2937199000	andere	0	0	
2937211000	Cortison	0	0	
2937212000	Hydrocortison	0	0	
2937213000	Prednison	0	0	
2937214000	Prednisolon	0	0	
2937220000	Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0	0	
2937230000	Östrogene und Gestagene	0	0	
2937292000	der Unterposition 2914 50	5,5	0	
2937299000	andere	0	0	
2937310000	Epinephrin	0	0	
2937391000	der Unterposition 2922 50	6,5	0	
2937399000	andere	0	0	
2937400000	Aminosäure-Derivate	0	0	
2937501000	der Unterposition 2918 19 oder 2918 9	6,5	0	
2937502000	der Unterposition 2934 9	6,5	0	
2937509000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2937901000	der Unterposition 2933 9 oder 2934 9	6,5	0	
2937909000	andere	0	0	
2938101000	Rutosid (Rutin)	6,5	0	
2938102000	Derivate des Rutosids	6,5	0	
2938901000	Digitalis-Glykoside	6,5	0	
2938902000	Glycyrrhizin und Glycyrrhizate	6,5	0	
2938903000	Saponine	6,5	0	
2938904000	Steviosid	6,5	0	
2938909000	andere	6,5	0	
2939111000	Morphin	0	0	
2939112000	Ethylmorphin	0	0	
2939113000	Codein	0	0	
2939114000	Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr	8	0	
2939119000	andere	0	0	
2939190000	andere	0	0	
2939200000	Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	0	
2939300000	Coffein und seine Salze	0	0	
2939411000	Ephedrine	0	0	
2939419000	Salze der Ephedrine	0	0	
2939421000	Pseudoephedrin (INN)	0	0	
2939429000	Salze des Pseudoephedrins	0	0	
2939430000	Cathin (INN) und seine Salze	0	0	
2939491000	Norephedrin	0	0	
2939499000	andere	0	0	
2939510000	Fenetyllin (INN) und seine Salze	0	0	
2939590000	andere	0	0	
2939611000	Ergometrin (INN)	0	0	
2939619000	Salze des Ergometrins (INN)	0	0	
2939621000	Ergotamin (INN)	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2939629000	Salze des Ergotamins (INN)	0	0	
2939631000	Lysergsäure	0	0	
2939639000	Salze der Lysergsäure	0	0	
2939690000	andere	0	0	
2939910000	Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	0	0	
2939991000	Atropin und Homatropin	0	0	
2939992000	Arecolin	0	0	
2939993000	Piperin	0	0	
2939994000	Nicotin und seine Salze	0	0	
2939999000	andere	0	0	
2940001010	Galactose	8	0	
2940001020	Sorbose	8	0	
2940001030	Xylose	8	0	
2940001090	andere	8	0	
2940002010	Hydroxypropylsaccharose	8	0	
2940002090	andere	8	0	
2941101000	Penicillin G-Kalium	6,5	0	
2941109010	Penicillin G-Natrium	6,5	0	
2941109020	Penicillin V	6,5	0	
2941109090	andere	6,5	0	
2941201000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
2941209000	andere	6,5	0	
2941301000	Chlortetracyclin	6,5	0	
2941302000	Oxytetracyclinhydrochlorid	6,5	0	
2941303000	Chlortetracyclinhydrochlorid	6,5	0	
2941309000	andere	6,5	0	
2941400000	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
2941501000	Erythromycinthiocyanat	6,5	0	
2941509000	andere	6,5	0	
2941902000	11-Alpha-chlor-6-deoxy-6-demethyl-6-methylen-5-oxytetracyclin-paratoluolsulfonat	6,5	0	
2941909010	Kanamycinsulfat	6,5	0	
2941909020	Ledermycin	6,5	0	
2941909030	Gentamycinsulfat	6,5	0	
2941909040	Leucomycin	6,5	0	
2941909091	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
2941909099	andere	6,5	3	
2942001000	Ketene	6,5	0	
2942009010	Kupferacetoarsenit	6,5	0	
2942009090	andere	6,5	0	
3001201000	Auszüge aus Drüsen	0	0	
3001202000	Leberextrakte	0	0	
3001203000	Gallenblasenextrakte	0	0	
3001204000	Pankreasextrakte	0	0	
3001205000	Magenextrakte	0	0	
3001209000	andere	0	0	
3001901010	von Menschen	0	0	
3001901090	andere	0	0	
3001902010	Bäregalle	0	0	
3001902090	andere	0	0	
3001909010	Heparin und seine Salze	0	0	
3001909020	von Menschen	0	0	
3001909090	andere	0	0	
3002101000	Zubereitungen aus Blutfraktionen, in Aufmachungen für Arzneiwaren	0	0	
3002102010	Hämoglobin	0	0	
3002102020	Globuline	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3002103000	Thrombin und Prothrombinase	0	0	
3002109010	Antiseren	0	0	
3002109020	Seren und Blutplasma (ausgenommen synthetisch hergestellte)	0	0	
3002109090	andere	0	0	
3002200000	Vaccine für die Humanmedizin	0	0	
3002301000	Vaccine gegen Maul- und Klauenseuche	0	0	
3002309000	andere	0	0	
3002901000	menschliches Blut	0	0	
3002902000	tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	0	0	
3002903010	Saxitoxin	6,5	0	
3002903020	Ricin	8	0	
3002903090	andere	0	0	
3002904000	Mikrobenkultur	0	0	
3002905000	Viren und Antiviren	0	0	
3002906000	Bakteriophagen	0	0	
3002909000	andere	0	0	
3003101000	Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) enthaltend	8	0	
3003102000	Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	8	0	
3003201000	antituberkulöse und antikanzerogene Zubereitungen	8	3	
3003209010	Chloramphenicol enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003209090	andere	8	0	
3003310000	Insulin enthaltend	8	0	
3003391010	Hypophysenvorderlappenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003391020	Hypophysenhinterlappenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003392000	Speicheldrüsenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003393000	Schilddrüsen- und Nebenschilddrüsenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3003394000	anabolische Steroide enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003395000	Hormone der Nebennierenrinde enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003396000	Hormone des Nebennierenmarks enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003397000	männliche Sexualhormone enthaltende Zubereitungen	8	3	
3003398000	Östrogene, Gestagene und Progestine enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003399000	andere	8	0	
3003401000	antikanzerogene Zubereitungen	8	0	
3003409110	Morphin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409120	Chinin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409130	Theobromin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409210	Coffein enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409220	Strychnin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409230	Ephedrin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409310	Cocain enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409320	Mutterkornalkaloide enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409330	Nicotin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409400	Atropin und Homatropin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409500	Arecolin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409600	Piperin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003409900	andere	8	0	
3003901000	antituberkulöse, anthelmintische und antikanzerogene Zubereitungen	8	0	
3003909100	Aspirin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003909200	antiallergische Stoffe enthaltende Zubereitungen	8	3	
3003909300	Vitamine enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003909400	Geweihe enthaltende Zubereitungen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3003909500	Ginseng enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003909600	Gelée royale enthaltende Zubereitungen	8	0	
3003909900	andere	8	3	
3004101000	Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) enthaltend	8	0	
3004102000	Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	8	3	
3004201000	antituberkulöse, anthelmintische und antikanzerogene Zubereitungen	8	0	
3004209100	Chloramphenicol enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004209200	Erythromycin enthaltende Zubereitungen	8	3	
3004209300	Oxytetracyclin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004209400	Kanamycin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004209900	andere	8	3	
3004310000	Insulin enthaltend	8	3	
3004320000	Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	8	3	
3004391010	Hypophysenvorderlappenhormone enthaltende Zubereitungen	8	3	
3004391020	Hypophysenhinterlappenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004392000	Speicheldrüsenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004393000	Schilddrüsen- und Nebenschilddrüsenhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004394000	anabolische Steroide enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004395000	Hormone des Nebennierenmarks enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004396000	männliche Sexualhormone enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004397000	Östrogene, Gestagene und Progestine enthaltende Zubereitungen	8	3	
3004399000	andere	8	3	
3004401000	antikanzerogene Zubereitungen	8	3	
3004409110	Morphin enthaltende Zubereitungen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3004409120	Chinin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409130	Theobromin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409210	Coffein enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409220	Strychnin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409230	Ephedrin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409310	Cocain enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409320	Mutterkornalkaloide enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409330	Nicotin enthaltende Zubereitungen	8	3	
3004409400	Atropin und Homatropin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409500	Arecolin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409600	Piperin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004409900	andere	8	3	
3004501000	Vitamin A enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004502010	Vitamin B1 enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004502090	andere	8	3	
3004503000	Vitamin C enthaltende Zubereitungen	8	3	
3004504000	Vitamin D enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004505000	Vitamin E enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004506000	Vitamin H enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004507000	Vitamin K enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004509000	andere	8	3	
3004901000	antituberkulöse, anthelmintische und antikanzerogene Zubereitungen	8	3	
3004909100	Aspirin enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004909200	antiallergische Stoffe enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004909300	Geweihenthaltende Zubereitungen	8	0	
3004909400	Ginseng enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004909500	Gelée royale enthaltende Zubereitungen	8	0	
3004909900	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3005101000	Pflaster zum Heilgebrauch	0	0	
3005109000	andere	0	0	
3005901000	Watte	0	0	
3005902000	Gaze	0	0	
3005903000	Binden	0	0	
3005904000	zubereitetes Verbandzeug und Senfpflaster	0	0	
3005909000	andere	0	0	
3006101010	steriles chirurgisches Catgut	0	0	
3006101020	steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken)	0	0	
3006102000	sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden	0	0	
3006103000	sterile Laminariastifte und -tampons	0	0	
3006104000	sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen Zwecken	0	0	
3006105010	aus Kunststoff	6,5	0	
3006105020	aus Gewirken und Gestricken	8	0	
3006105090	andere	0	0	
3006200000	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	0	0	
3006301000	Röntgenkontrastmittel	0	0	
3006302000	diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	0	0	
3006401000	Zahnzement	0	0	
3006402000	Zahnfüllstoffe	0	0	
3006403000	Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0	0	
3006500000	Taschen und andere Behälter mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	0	0	
3006600000	empfangnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden	0	0	
3006700000	Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3006910000	Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	8	3	
3006921010	Haut- und Knochentransplantate	0	0	
3006921090	andere	0	0	
3006922010	Zubereitungen aus Blutfraktionen, in Aufmachungen für Arzneiwaren	0	0	
3006922020	Hämoglobin und Globuline	0	0	
3006922031	Saxitoxin	6,5	0	
3006922032	Ricin	8	0	
3006922090	andere	0	0	
3006923000	der Position 3003 oder 3004	8	0	
3006924000	der Position 3005 oder 3006	0	0	
3006925000	der Unterposition 3824 90	6,5	0	
3101001010	Guano	6,5	0	
3101001090	andere	6,5	0	
3101002000	pflanzliche Düngemittel	6,5	0	
3101003000	durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	6,5	0	
3102101000	landwirtschaftliche Düngemittel oder für die Herstellung landwirtschaftlicher Düngemittel	2	3	
3102109000	andere	6,5	3	
3102210000	Ammoniumsulfat	6,5	0	
3102291000	Doppelsalze von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0	
3102292000	Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0	
3102300000	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung	6,5	0	
3102400000	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	6,5	0	
3102501000	natürlich	6,5	0	
3102509000	andere	6,5	0	
3102600000	Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3102800000	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	0	
3102901000	Doppelsalze von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Magnesiumnitrat (Magnesiumsalpeter)	6,5	0	
3102909000	andere	6,5	0	
3103100000	Superphosphate	6,5	0	
3103901000	durch Glühen aufgeschlossene Calciumphosphate	6,5	0	
3103902000	Calciumhydrogenorthosphat mit einem Gehalt an Fluor von 0,2 GHT oder mehr	6,5	0	
3103903000	anderes Calciumphosphat	6,5	0	
3103904000	Mischungen von Phosphatdüngemitteln	6,5	0	
3103909000	andere	6,5	0	
3104200000	Kaliumchlorid	0	0	
3104301000	nicht mehr als 52 GHT von K ₂ O	1	0	
3104309000	andere	6,5	0	
3104901010	nicht mehr als 30 GHT von K ₂ O	1	0	
3104901090	andere	6,5	0	
3104909000	andere	1	0	
3105100000	Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	0	
3105200000	mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	6,5	0	
3105300000	Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	0	
3105400000	Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	0	
3105510000	Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	0	
3105590000	andere	6,5	0	
3105600000	mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3105901000	Düngemittel, Stickstoff und Kalium enthaltend	6,5	0	
3105909000	andere	6,5	0	
3201100000	Quebrachoauszug	8	0	
3201200000	Mimosaauszug	8	0	
3201901010	Mangrovenauszüge	8	0	
3201901020	Myrobalanauszüge	8	0	
3201901030	Sumachauszüge	8	0	
3201901040	Gambirauszüge	8	0	
3201901090	andere	8	0	
3201902000	Tannine (Gerbsäuren) und ihre Salze	6,5	0	
3201903000	Ether oder Ester von Tanninen	6,5	0	
3201904000	andere Derivate von Tanninen	6,5	0	
3202101000	aromatische synthetische Gerbstoffe	6,5	0	
3202102000	Alkylsulfonylchloride	6,5	0	
3202103000	Harzgerbstoffe	6,5	0	
3202109000	andere	6,5	0	
3202901000	anorganische Gerbstoffe	6,5	0	
3202902000	künstliche Beizen	6,5	3	
3202909000	andere	6,5	0	
3203001100	natürlicher Indigo	6,5	0	
3203001910	Blauholz	6,5	0	
3203001920	Sandelholz	6,5	0	
3203001930	Chlorophyll	6,5	0	
3203001990	andere	6,5	0	
3203002010	Cochenille	6,5	0	
3203002020	Kermes	6,5	0	
3203002030	Sepia	6,5	0	
3203002090	andere	6,5	0	
3203003000	Zubereitungen auf der Grundlage pflanzlicher oder tierischer Farbmittel	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3204111000	Zubereitungen auf der Grundlage von Dispersionsfarbstoffen (Presskuchen)	4	0	
3204119000	andere	8	0	
3204121000	Säurefarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204122000	Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204130000	basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204140000	Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204150000	Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204160000	Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204170000	Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	8	0	
3204191000	Lösungsmittelfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204192000	Rapidechtfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204193000	Sulfidfarbstoffe und Sulfidküpenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	8	0	
3204199000	andere	8	0	
3204200000	synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6,5	0	
3204901000	synthetische organische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	6,5	0	
3204909000	andere	6,5	0	
3205001000	Kunststoffpigmentfarbgrundstoffe	6,5	0	
3205009000	andere	6,5	0	
3206110000	mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6,5	0	
3206190000	andere	6,5	0	
3206200000	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	0	
3206411000	Ultramarin	6,5	0	
3206419000	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3206421000	Lithopone	6,5	0	
3206429000	andere	6,5	0	
3206491000	Zinkgrau	6,5	0	
3206492000	Mineralschwarz	6,5	0	
3206493000	Farberden	6,5	0	
3206494000	lösliches Van-Dyck-Braun	6,5	0	
3206495000	Pigmente auf der Grundlage von Cobaltverbindungen	6,5	0	
3206496000	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	6,5	0	
3206499000	andere	6,5	0	
3206500000	anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	6,5	0	
3207100000	zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	0	
3207201000	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen	6,5	0	
3207202000	Engoben	6,5	0	
3207209000	andere	6,5	0	
3207301000	aus Gold	6,5	0	
3207302000	aus Platin	6,5	0	
3207303000	aus Palladium	6,5	0	
3207304000	aus Silber	6,5	0	
3207309000	andere	6,5	0	
3207400000	Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	6,5	5	
3208101010	Emaillacke	6,5	0	
3208101090	andere	8	0	
3208102000	Lacke	6,5	0	
3208103000	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3208201011	Emaillacke	6,5	0	
3208201019	andere	8	0	
3208201020	Lacke	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3208201030	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3208202011	Emaillacke	6,5	0	
3208202019	andere	8	0	
3208202020	Lacke	6,5	0	
3208202030	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3208901011	Emaillacke	6,5	0	
3208901019	andere	8	0	
3208901020	Lacke	6,5	0	
3208901030	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3208909011	Emaillacke	6,5	0	
3208909019	andere	8	0	
3208909020	Lacke	6,5	0	
3208909030	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3209101011	Emaillacke	6,5	0	
3209101019	andere	8	0	
3209101020	Lacke	6,5	0	
3209102010	Anstrichfarben (einschließlich Emaillacke)	6,5	0	
3209102020	Lacke	6,5	0	
3209901011	Emaillacke	6,5	0	
3209901019	andere	8	0	
3209901020	Lacke	6,5	0	
3209909011	Emaillacke	6,5	0	
3209909019	andere	8	0	
3209909020	Lacke	6,5	0	
3210001011	Emaillacke	6,5	0	
3210001019	andere	8	0	
3210001091	Emaillacke	6,5	0	
3210001099	andere	8	0	
3210002010	Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3210002020	Lacke auf der Grundlage von Schellack, natürlichen Gummen oder Harzen	6,5	0	
3210002030	Lacke auf der Grundlage von Bitumen, Pech oder ähnlichen Erzeugnissen	6,5	0	
3210002040	flüssige Lacke, keine Lösungsmittel enthaltend	6,5	0	
3210003010	Leimfarben	6,5	0	
3210003090	andere	6,5	0	
3211000000	zubereitete Sikkative	6,5	0	
3212100000	Prägefolien	6,5	0	
3212901000	Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	0	
3212909000	andere	6,5	0	
3213101000	Ölfarben	8	0	
3213102000	Wasserfarben	8	0	
3213109000	andere	8	0	
3213901000	Ölfarben	8	0	
3213902000	Wasserfarben	8	0	
3213909000	andere	8	0	
3214101060	auf der Grundlage von Kautschuk	6,5	0	
3214101080	Harzkitte und Harzzement	6,5	0	
3214101090	andere	8	0	
3214102000	Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	6,5	0	
3214109000	andere	6,5	0	
3214900000	andere	6,5	0	
3215110000	schwarz	6,5	0	
3215190000	andere	6,5	0	
3215901000	Tinte und Tusche zum Schreiben	6,5	0	
3215902000	Tinte und Tusche zum Zeichnen	6,5	0	
3215903000	Kopiertinte	6,5	0	
3215904010	aus Öl	6,5	0	
3215904020	aus Wasser	6,5	0	
3215904030	aus Öl und Wasser	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3215905000	Metallbronzefarbe	6,5	0	
3215906010	aus Öl	6,5	0	
3215906020	aus Wasser	6,5	0	
3215906030	aus Öl und Wasser	6,5	0	
3215909000	andere	6,5	0	
3301120000	Süß- und Bitterorangenöl	5	0	
3301130000	Citronenöl	5	0	
3301190000	andere	5	0	
3301240000	Pfefferminzöl (Mentha piperita)	5	0	
3301250000	andere Minzenöle	5	0	
3301291000	Vanilleöl	5	0	
3301292000	Citronellöl	5	0	
3301293000	Zimtrindenöl	5	0	
3301294000	Zimtblätteröl	5	0	
3301299000	andere	5	0	
3301300000	Resinoide	8	0	
3301901000	terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	8	0	
3301902000	Konzentrate ätherischer Öle	8	0	
3301903000	destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	8	0	
3301904100	von Opium	8	0	
3301904200	von Süßholzwurzeln	8	0	
3301904300	von Hopfen	30	0	
3301904400	von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	8	0	
3301904510	von weißem Ginseng	20	13	
3301904520	von rotem Ginseng	754,3	10	
3301904530	von anderem Ginseng	20	10	
3301904600	von Cashewnusschalenflüssigkeit	8	0	
3301904700	von Japanlack	8	0	
3301904800	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3302101000	von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	8	0	
3302102011	zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen	30	0	
3302102019	andere	8	0	
3302102090	andere	8	0	
3302900000	andere	8	3	
3303001000	Duftstoffe (Parfüms)	8	3	
3303002000	Duftwässer (Toilettewässer)	8	0	
3304101000	Lippenstifte	8	3	
3304109000	andere	8	3	
3304201000	Lidschatten	8	3	
3304209000	andere	8	3	
3304301000	Nagellacke	8	3	
3304309000	andere	8	0	
3304911000	Gesichtspuder	8	5	
3304912000	Säuglingspuder (einschließlich Talkumpuder)	8	0	
3304919000	andere	8	0	
3304991000	Hautpflegemittel	8	5	
3304992000	Schminkmittel (Make-up)	8	3	
3304993000	Säuglingspflegemittel	8	0	
3304999000	andere	8	3	
3305100000	Haarwaschmittel (Shampoo)	8	3	
3305200000	Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	8	3	
3305300000	Haarlacke	8	0	
3305901000	Haarspülungen	8	5	
3305902000	Haarcremes	8	3	
3305909000	andere	8	3	
3306100000	Zahnputzmittel	8	0	
3306201011	nicht mehr als 70 dtex	8	0	
3306201019	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3306201020	mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	8	0	
3306209000	andere	8	3	
3306901000	zubereitete Mundpflegemittel	8	0	
3306902000	zubereitete Zahnpflegemittel	8	0	
3307101000	Rasiermittel, Nachbehandlungsmittel	8	0	
3307109000	andere	8	0	
3307200000	Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	8	0	
3307301000	parfümierte Badesalze	8	0	
3307302000	andere zubereitete Badezusätze	8	0	
3307410000	„Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	8	0	
3307490000	andere	8	0	
3307901000	Enthaarungsmittel	8	0	
3307902000	kleine Säckchen mit Teilen von Aromapflanzen	8	0	
3307903000	Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen	6,5	0	
3307909000	andere	6,5	0	
3401111000	Medizinalseifen	6,5	0	
3401119000	andere	8	5	
3401191010	Wäscheseifen	6,5	0	
3401191090	andere	6,5	3	
3401192000	Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	6,5	0	
3401200000	Seifen in anderen Formen	6,5	0	
3401300000	organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	6,5	0	
3402110000	anionisch wirkend	8	5	
3402120000	kationisch wirkend	8	5	
3402131000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3402139000	andere	8	7	
3402190000	andere	8	5	
3402201000	zubereitete Waschmittel	6,5	3	
3402202000	zubereitete Reinigungsmittel	6,5	3	
3402209000	andere	6,5	3	
3402901000	grenzflächenaktive Zubereitungen	6,5	5	
3402902000	zubereitete Waschmittel	6,5	5	
3402903000	zubereitete Reinigungsmittel	6,5	5	
3403111000	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen	6,5	0	
3403112000	Zubereitungen zum Behandeln von Leder oder Pelzfellen	6,5	0	
3403119000	andere	6,5	0	
3403191000	zubereitete Schneidöle	6,5	0	
3403192000	Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen	6,5	0	
3403193000	zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel	6,5	5	
3403194000	zubereitete Form- und Trennöle	6,5	0	
3403195000	beim Drahtziehen verwendete zubereitete Schmiermittel	6,5	0	
3403199000	andere	6,5	0	
3403911000	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen	6,5	0	
3403912000	Zubereitungen zum Behandeln von Leder oder Pelzfellen	6,5	5	
3403919000	andere	6,5	0	
3403991000	zubereitete Schneidöle	6,5	0	
3403992000	beim Drahtziehen verwendete zubereitete Schmiermittel	6,5	0	
3403999000	andere	6,5	0	
3404200000	Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	6,5	0	
3404901010	aus Chlorparaffinen	6,5	0	
3404901020	aus Opalen	6,5	0	
3404901030	aus Polyalkylenen	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3404901040	aus chemisch modifiziertem Lignit	6,5	0	
3404901090	andere	6,5	0	
3404902000	zubereitete Wachse	8	0	
3405100000	Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	6,5	3	
3405200000	Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	6,5	0	
3405300000	Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	6,5	3	
3405400000	Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	6,5	3	
3405901010	auf der Grundlage von Kreide	6,5	0	
3405901020	auf der Grundlage von Kieselgur	6,5	0	
3405901030	auf der Grundlage von Diamantpulver oder -staub	6,5	0	
3405901090	andere	6,5	0	
3405909000	andere	6,5	3	
3406000000	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen	8	0	
3407001000	Modelliermassen	6,5	0	
3407002000	zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“	6,5	0	
3407003000	andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	6,5	0	
3501101000	zur Herstellung von Kaffeeweißer	8	5	
3501109000	andere	20	5	
3501901110	zur Herstellung von Kaffeeweißer	8	5	
3501901190	andere	20	5	
3501901200	andere Caseinderivate	20	5	
3501902000	Caseinleime	20	5	
3502110000	getrocknet	8	5	
3502190000	andere	8	5	
3502200000	Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen	8	5	
3502901000	Albuminate und andere Albuminderivate	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3502909000	andere	8	0	
3503001010	Gelatine	8	3	
3503001020	Gelatinederivate	8	0	
3503002000	Hausenblase	8	0	
3503003000	andere Leime tierischen Ursprungs	8	0	
3504001010	Peptone	8	0	
3504001020	Derivate der Peptone	8	0	
3504002010	Keratine	8	0	
3504002020	Nucleoproteide	8	0	
3504002030	Proteinisolate	8	0	
3504002090	andere	8	0	
3504003000	Hautpulver	8	0	
3505101000	Dextrine	8	0	
3505102000	lösliche Stärke (Amylogen)	8	10	
3505103000	geröstete Stärken	385,7	10	
3505104010	für Nahrungszwecke	385,7	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 15	Siehe Anhang 3
3505104090	andere	385,7	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 15	Siehe Anhang 3
3505105010	für Nahrungszwecke	385,7	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 15	Siehe Anhang 3
3505105090	andere	385,7	Siehe Anlage 2-A-1 Absatz 15	Siehe Anhang 3
3505109010	für Nahrungszwecke	385,7	10	
3505109090	andere	385,7	10	
3505201000	Leime auf der Grundlage von Stärken	201,2	10	
3505202000	Leime auf der Grundlage von Dextrinen	201,2	10	
3505209000	andere	201,2	10	
3506101000	auf der Grundlage von Kautschuk	6,5	5	
3506102000	auf der Grundlage von Kunststoff (einschließlich Kunsthharze)	6,5	5	
3506109000	andere	6,5	5	
3506910000	Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3506991000	Wiener Leim	6,5	0	
3506992000	durch die chemische Behandlung von natürlichen Gummen erhaltene Leime	6,5	0	
3506993000	Leime auf der Grundlage von Silicaten	6,5	0	
3506999000	andere	6,5	5	
3507100000	Lab und seine Konzentrate	6,5	0	
3507901010	Trypsin	6,5	0	
3507901020	Chymotrypsin	6,5	0	
3507901030	Alpha-Amylase	6,5	0	
3507901040	Lipase	6,5	0	
3507901090	andere	6,5	0	
3507902000	Pepsin	6,5	0	
3507903000	Malzenzyme	6,5	0	
3507904010	Papain	6,5	0	
3507904020	Bromelain	6,5	0	
3507904030	Ficin	6,5	0	
3507906010	Amylase	6,5	0	
3507906020	Protease	6,5	0	
3507907000	pektolytische Enzyme	6,5	0	
3507908000	Cytochrom C	6,5	0	
3507909000	andere	6,5	5	
3601001000	Schwarzpulver	6,5	0	
3601002000	rauchlose Pulver	6,5	0	
3602000000	zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	0	
3603001000	Sicherheitszündschnüre	6,5	0	
3603002000	Sprengzündschnüre	6,5	0	
3603003000	Zündhütchen, Sprengkapseln	6,5	0	
3603004000	Zünder	6,5	0	
3603005000	elektrische Sprengzünder	6,5	0	
3604100000	Feuerwerkskörper	8	0	
3604901000	Signalraketen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3604909000	andere	8	0	
3605001000	gelbe Phosphorzündhölzer	8	0	
3605009000	andere	8	0	
3606100000	flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	8	0	
3606901010	Metaldehyd	8	0	
3606901020	Hexamin	8	0	
3606901030	Hartspiritus	8	0	
3606901090	andere	8	0	
3606902010	Zündsteine	8	0	
3606902090	andere	8	0	
3606909010	Zündsteine	8	0	
3606909090	andere	8	0	
3701100000	für Röntgenaufnahmen	6,5	3	
3701200000	Sofortbild-Planfilme	8	3	
3701301000	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	0	
3701309100	für grafische Zwecke	6,5	0	
3701309200	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3701309910	für die Astronomie	8	0	
3701309920	für die Luftbildfotografie	8	0	
3701309991	für Flachbildschirme (leere Maske)	3	3	
3701309999	andere	8	3	
3701911000	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	0	
3701919100	für grafische Zwecke	6,5	0	
3701919200	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3701919910	für die Astronomie	8	0	
3701919920	für die Luftbildfotografie	8	0	
3701919990	andere	8	0	
3701991000	zur Herstellung von Halbleitern	3	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3701999100	für grafische Zwecke	6,5	0	
3701999200	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3701999910	für die Astronomie	8	0	
3701999920	für die Luftbildfotografie	8	0	
3701999990	andere	8	3	
3702100000	für Röntgenaufnahmen	6,5	0	
3702311110	Negative	6,5	0	
3702311120	Positive	6,5	0	
3702311210	Negative	6,5	3	
3702311220	Positive	6,5	0	
3702311910	Negative	6,5	0	
3702311920	Positive	6,5	0	
3702312000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702313000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702319010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702319020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702319090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702321110	Negative	6,5	0	
3702321120	Positive	6,5	0	
3702321210	Negative	6,5	0	
3702321220	Positive	6,5	0	
3702321910	Negative	6,5	0	
3702321920	Positive	6,5	0	
3702322000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702323000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702329010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702329020	für die Luftbildfotografie	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3702329030	Sofortbild-Planfilme	8	3	
3702329090	andere	8	0	
3702391110	Negative	6,5	0	
3702391120	Positive	6,5	0	
3702391210	Negative	6,5	0	
3702391220	Positive	6,5	0	
3702391910	Negative	6,5	0	
3702391920	Positive	6,5	0	
3702392000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702393000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702399010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702399020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702399090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702411010	Negative	6,5	0	
3702411020	Positive	6,5	0	
3702412000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702413000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702419010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702419020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702419090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702421010	Negative	6,5	0	
3702421020	Positive	6,5	0	
3702422000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702423000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702429010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702429020	für die Luftbildfotografie	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3702429090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702431010	Negative	6,5	0	
3702431020	Positive	6,5	0	
3702432000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702433000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702439010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702439020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702439090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702441010	Negative	6,5	0	
3702441020	Positive	6,5	0	
3702442000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702443000	für gedruckte Schaltungen	6,5	3	
3702449010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702449020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702449090	andere	8		
	– Sofortbild-Planfilme		3	
	– andere		0	
3702511010	Negative	6,5	0	
3702511020	Positive	6,5	0	
3702512000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702513000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702519010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702519020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702519090	andere	8	0	
3702521010	Negative	6,5	0	
3702521020	Positive	6,5	0	
3702522000	für grafische Zwecke	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3702523000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702529010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702529020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702529090	andere	8	0	
3702530000	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	8	0	
3702541010	Negative	6,5	0	
3702541020	Positive	6,5	0	
3702542000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702543000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702549010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702549020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702549090	andere	8	0	
3702551010	Negative	6,5	3	
3702551020	Positive	6,5	0	
3702552000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702553000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702559010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702559020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702559090	andere	8	0	
3702561010	Negative	6,5	0	
3702561020	Positive	6,5	0	
3702562000	für grafische Zwecke	6,5	3	
3702563000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702569010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702569020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702569090	andere	8	0	
3702911010	Negative	6,5	0	
3702911020	Positive	6,5	0	
3702912000	für grafische Zwecke	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3702913000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702919010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702919020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702919090	andere	8	0	
3702931010	Negative	6,5	0	
3702931020	Positive	6,5	0	
3702932000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702933000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702939010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702939020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702939090	andere	8	0	
3702941010	Negative	6,5	0	
3702941020	Positive	6,5	0	
3702942000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702943000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702949010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702949020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702949090	andere	8	0	
3702951010	Negative	6,5	0	
3702951020	Positive	6,5	0	
3702952000	für grafische Zwecke	6,5	0	
3702953000	für gedruckte Schaltungen	6,5	0	
3702959010	für die Tonaufnahme auf fotoelektrischem Wege	8	0	
3702959020	für die Luftbildfotografie	8	0	
3702959090	andere	8	0	
3703101010	für Röntgenaufnahmen	8	0	
3703101020	für Elektrokardiografen	8	0	
3703101030	zum Fotokopieren	8	0	
3703101040	für die Aufzeichnung	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3703101090	andere	8	3	
3703109010	für Röntgenaufnahmen	8	0	
3703109020	für Elektrokardiogramme	8	0	
3703109030	zum Fotokopieren	8	0	
3703109040	für die Aufzeichnung	8	0	
3703109090	andere	8	0	
3703201000	für Röntgenaufnahmen	8	0	
3703202000	für Elektrokardiogramme	8	0	
3703203000	zum Fotokopieren	8	0	
3703204000	für die Aufzeichnung	8	0	
3703209000	andere	8	3	
3703901000	für Röntgenaufnahmen	8	0	
3703902000	für Elektrokardiogramme	8	0	
3703903000	zum Fotokopieren	8	0	
3703904000	für die Aufzeichnung	8	0	
3703909000	andere	8	0	
3704001110	für Nachrichten	0	0	
3704001120	kinematografische Filme, in Übersee belichtet während der Arbeit an einem Film eines Produzenten der Republik Korea (in dem nur Schauspieler der Republik Korea mitwirken)	0	0	
3704001190	andere	0	0	
3704001200	für Offsetreproduktionen zur Herstellung von Postkarten, illustrierten Postkarten, Karten und Kalendern	4	0	
3704001300	zur Herstellung von Halbleitern	4	0	
3704001900	andere	0	0	
3704002000	fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren	8	0	
3705101000	zur Herstellung von Postkarten, illustrierten Postkarten, Karten und Kalendern	8	0	
3705109000	andere	0	0	
3705901000	zur Herstellung von Halbleitern	3	0	
3705902010	Röntgenaufnahmen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3705902020	Buchkopien	0	0	
3705902030	Dokumentkopien	0	0	
3705903000	Mikrofilme	0	0	
3705909010	für die wissenschaftliche Forschung	0	0	
3705909020	für die Astronomie	0	0	
3705909030	für die Luftbildfotografie	0	0	
3705909090	andere	0	0	
3706101000	nur mit Tonaufnahme	6,5 % oder 195 Won/Meter	0	
3706102000	für Nachrichten	6,5 % oder 4 Won/Meter	0	
3706103010	Werkkopien	6,5 % oder 26 Won/Meter	0	
3706103020	andere Negative gemeinsam produzierter kinematografischer Filme	6,5 % oder 468 Won/Meter	0	
3706103030	andere Positive gemeinsam produzierter kinematografischer Filme	6,5 % oder 78 Won/Meter	0	
3706104000	kinematografische Filme, in Übersee belichtet während der Arbeit an einem Film eines Produzenten der Republik Korea (in dem nur überseeische Drehorte dargestellt werden oder nur Schauspieler der Republik Korea mitwirken) und von einem koreanischen Produzenten in Korea hergestellte kinematografische Filme	6,5 % oder 26 Won/Meter	0	
3706105010	Negative	6,5 % oder 1 092 Won/Meter	0	
3706105020	Positive	6,5 % oder 182 Won/Meter	3	
3706106010	Negative	6,5 % oder 1 560 Won/Meter	0	
3706106020	Positive	6,5 % oder 260 Won/Meter	0	
3706901000	nur mit Tonaufnahme	6,5 % oder 9 Won/Meter	0	
3706902000	für Nachrichten	6,5 % oder 5 Won/Meter	0	
3706903010	Werkkopien	6,5 % oder 26 Won/Meter	0	
3706903020	andere Negative gemeinsam produzierter kinematografischer Filme	6,5 % oder 468 Won/Meter	0	
3706903030	andere Positive gemeinsam produzierter kinematografischer Filme	6,5 % oder 78 Won/Meter	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3706904000	kinematografische Filme, in Übersee belichtet während der Arbeit an einem Film eines Produzenten der Republik Korea (in dem nur überseeische Drehorte dargestellt werden oder nur Schauspieler der Republik Korea mitwirken) und von einem koreanischen Produzenten in Korea hergestellte kinematografische Filme	6,5 % oder 26 Won/Meter	0	
3706905010	Negative	6,5 % oder 25 Won/Meter	0	
3706905020	Positive	6,5 % oder 8 Won/Meter	0	
3706906010	Negative	6,5 % oder 1 092 Won/Meter	0	
3706906020	Positive	6,5 % oder 182 Won/Meter	0	
3707100000	Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6,5	0	
3707901010	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	3	
3707901090	andere	6,5	0	
3707902100	für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0	
3707902910	für Röntgenaufnahmen	6,5	0	
3707902920	für grafische Zwecke	6,5	0	
3707902990	andere	6,5	0	
3707903100	für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0	
3707903910	für Röntgenaufnahmen	6,5	3	
3707903920	für grafische Zwecke	6,5	0	
3707903990	andere	6,5	0	
3707909100	Verstärker und Abschwächer	6,5	0	
3707909200	Toner	6,5	0	
3707909300	Wässerungshilfen	6,5	0	
3707909400	Blitzmaterialien	6,5	0	
3707909900	andere	6,5	0	
3801101000	zur Herstellung von Sekundärbatterien	4	0	
3801109000	andere	6,5	0	
3801200000	kolloider und halbkolloider Grafit	6,5	0	
3801300000	kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3801900000	andere	6,5	0	
3802100000	Aktivkohle	6,5	5	
3802901010	aktivierte Kieselgur	6,5	0	
3802901020	aktivierte Tone und aktivierte Erden	6,5	0	
3802901090	andere	6,5	0	
3802902000	Tierisches Schwarz (auch ausgebraucht)	6,5	0	
3803000000	Tallöl, auch raffiniert	5	0	
3804001000	flüssig	6,5	0	
3804009000	andere	6,5	0	
3805101000	Balsamterpentinöl	6,5	0	
3805102000	Holzterpentinöl	6,5	0	
3805103000	Sulfatterpentinöl	6,5	0	
3805900000	andere	6,5	0	
3806101000	Kolofonium	6,5	5	
3806102000	Harzsäuren	6,5	0	
3806201000	Salze des Kolofoniums	6,5	0	
3806202000	Salze der Harzsäuren	6,5	0	
3806209000	andere	6,5	0	
3806300000	Harzester	6,5	0	
3806902000	Schmelzharz	6,5	0	
3806903000	leichte und schwere Harzöle	6,5	0	
3806909000	andere	6,5	0	
3807001000	Holzteere, Holzteeröle und Holzkreosot	6,5	0	
3807002000	Holzgeist	6,5	0	
3807003000	pflanzliches Pech	6,5	0	
3807009010	pyrolignose Flüssigkeit	6,5	5	
3807009090	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3808501000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2		
	– Insektizide		3	
	– Fungizide		3	
	– Herbizide		0	
	– Keimungshemmer		0	
	– Pflanzenwuchsregulatoren		0	
	– Desinfektionsmittel		0	
	– Rodentizide		0	
	– andere		0	
3808509000	andere	6,5		
	– Insektizide		3	
	– Fungizide		3	
	– Herbizide		0	
	– Keimungshemmer		0	
	– Pflanzenwuchsregulatoren		0	
	– Desinfektionsmittel		0	
	– Rodentizide		0	
	– andere		0	
3808911000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
3808919000	andere	6,5	3	
3808921000	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
3808929000	andere	6,5	3	
3808931000	Herbizide	6,5	0	
3808932000	Keimungshemmer	6,5	0	
3808933000	Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	0	
3808940000	Desinfektionsmittel	6,5	0	
3808991000	Rodentizide	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3808999000	andere	6,5	0	
3809100000	auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	8	0	
3809910000	von der in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,5	3	
3809920000	von der in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,5	0	
3809930000	von der in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,5	3	
3810101000	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen	6,5	0	
3810109000	andere	6,5	0	
3810901000	Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen	6,5	0	
3810909000	andere	6,5	0	
3811110000	auf der Grundlage von Bleiverbindungen	6,5	0	
3811190000	andere	6,5	0	
3811210000	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5	0	
3811290000	andere	5	0	
3811900000	andere	6,5	5	
3812101000	auf der Grundlage von Diphenylguanidin	6,5	0	
3812102000	auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6,5	0	
3812103000	auf der Grundlage von Thiuramsulfiden	6,5	0	
3812104000	auf der Grundlage von Hexamethylentetramin	6,5	0	
3812105000	auf der Grundlage von Mercaptobenzothiazol	6,5	0	
3812106000	auf der Grundlage von Dibenzothiazyldisulfid	6,5	0	
3812109000	andere	6,5	0	
3812200000	zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	6,5	3	
3812301000	zubereitete Antioxidationsmittel	6,5	5	
3812302000	andere zusammengesetzte Stabilisatoren	6,5	5	
3813001000	Gemische für Feuerlöschgeräte	6,5	0	
3813002000	Ladungen für Feuerlöschgeräte	6,5	0	
3813003000	Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3814001010	Mischungen von Acetonen, Methylacetat und Methanol	6,5	0	
3814001020	Mischungen von Ethylacetat, Butylalkohol und Toluol	6,5	0	
3814001090	andere	6,5	0	
3814002110	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	0	
3814002190	andere	6,5	0	
3814002900	andere	6,5	0	
3815110000	mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	3	
3815121000	mit Platinmetall oder einer Platinverbindung	6,5	3	
3815122000	von Palladium oder einer Palladiumverbindung	6,5	0	
3815129000	andere	6,5	3	
3815191000	mit Eisen oder einer Eisenverbindung als aktiver Substanz	6,5	0	
3815192000	von Titan oder einer Titanverbindung	6,5	3	
3815199000	andere	6,5	0	
3815901000	Reaktionsauslöser	6,5	0	
3815909000	andere	6,5	3	
3816001000	feuerfeste Zemente	6,5	0	
3816002000	feuerfeste Mörtel	6,5	0	
3816003000	feuerfester Beton	6,5	0	
3816009000	andere	6,5	0	
3817000000	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902	6,5	0	
3818001000	chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	0	0	
3818002000	chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	0	0	
3819001000	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen	6,5	0	
3819002000	andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung	6,5	0	
3820001000	zubereitete Gefrierschutzmittel	6,5	0	
3820002000	zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3821000000	zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	6,5	0	
3822001011	andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen	0	0	
3822001012	andere Waren aus Kunststoffen	0	0	
3822001013	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Rollen oder Bogen gemäß Anmerkung 8 zu Kapitel 48	0	0	
3822001014	Lackmusteststreifen und andere ähnliche Teststreifen	0	0	
3822001019	andere	0	0	
3822001020	zubereitet, nicht auf einem Träger	0	0	
3822001091	andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen	6,5	0	
3822001092	andere Waren aus Kunststoffen	8	0	
3822001093	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Rollen oder Bogen gemäß Anmerkung 8 zu Kapitel 48	0	0	
3822001099	andere	8	0	
3822002011	andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen	0	0	
3822002012	andere Waren aus Kunststoffen	0	0	
3822002013	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Rollen oder Bogen gemäß Anmerkung 8 zu Kapitel 48	0	0	
3822002014	Lackmusteststreifen und andere ähnliche Teststreifen	0	0	
3822002019	andere	0	0	
3822002020	zubereitet, nicht auf einem Träger	0	0	
3822002091	andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen	6,5	0	
3822002092	andere Waren aus Kunststoffen	8	0	
3822002093	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Rollen oder Bogen gemäß Anmerkung 8 zu Kapitel 48	0	0	
3822002099	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3822003041	des Satzes von 0 % im Zolltarif	0	0	
3822003042	des Satzes von 1 % im Zolltarif	1	0	
3822003043	des Satzes von 2 % im Zolltarif	2	0	
3822003044	des Satzes von 3 % im Zolltarif	3	0	
3822003045	des Satzes von 4 % im Zolltarif	4	0	
3822003046	des Satzes von 5 % im Zolltarif	5	0	
3822003047	des Satzes von 5,4 % im Zolltarif	5,4	0	
3822003048	des Satzes von 6,5 % im Zolltarif	6,5	0	
3822003049	des Satzes von 7 % im Zolltarif	7	0	
3822003050	des Satzes von 8 % im Zolltarif	8	0	
3822003051	des Satzes von 10 % im Zolltarif	10	0	
3822003052	des Satzes von 20 % im Zolltarif	20	0	
3822003053	des Satzes von 27 % im Zolltarif	27	0	
3822003054	des Satzes von 30 % im Zolltarif	30	0	
3822003055	des Satzes von 36 % im Zolltarif	36	0	
3822003056	des Satzes von 40 % im Zolltarif	40	0	
3822003057	des Satzes von 50 % im Zolltarif	50	0	
3822003058	der Unterpositionen 3706 10 1000, 3706 10 5020 und 3706 90 6020	6,5 % oder 182 Won/Meter	0	
3822003059	der Unterpositionen 3706 10 2000 und 3706 90 2000	6,5 % oder 4 Won/Meter	0	
3822003060	der Unterpositionen 3706 10 3010, 3706 10 4000, 3706 90 3010 und 3706 90 4000	6,5 % oder 26 Won/Meter	0	
3822003061	der Unterpositionen 3706 10 3020 und 3706 90 3020	6,5 % oder 468 Won/Meter	0	
3822003062	der Unterpositionen 3706 10 3030 und 3706 90 3030	6,5 % oder 78 Won/Meter	0	
3822003063	der Unterpositionen 3706 10 5010 und 3706 90 6010	6,5 % oder 1 092 Won/ Meter	0	
3822003064	der Unterposition 3706 10 6010	6,5 % oder 1 560 Won/ Meter	0	
3822003065	der Unterposition 3706 10 6020	6,5 % oder 260 Won/Meter	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3822003066	der Unterpositionen 3706 90 1000 und 3706 90 5020	6,5 % oder 8 Won/Meter	0	
3822003067	der Unterposition 3706 90 5010	6,5 % oder 25 Won/Meter	0	
3823110000	Stearinsäure	8	0	
3823120000	Ölsäure	8	0	
3823130000	Tallölfettsäuren	8	0	
3823191000	Palmitinsäuren	8	0	
3823192000	saure Öle aus der Raffination	8	0	
3823199000	andere	8	0	
3823701000	Cetylalkohol	5	3	
3823702000	Stearylalkohol	5	3	
3823703000	Oleylalkohol	5	0	
3823704000	Laurylalkohol	5	0	
3823709010	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	0	
3823709090	andere	5	0	
3824100000	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	0	
3824300000	nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	6,5	0	
3824400000	zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	0	
3824500000	Mörtel und Beton, nicht feuerfest	6,5	0	
3824600000	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	8	5	
3824711000	Reinigungsmittel auf der Grundlage von Trichlortrifluorethan	6,5	0	
3824719000	andere	6,5	0	
3824720000	Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	0	
3824730000	teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	0	
3824740000	teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3824750000	Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	0	
3824760000	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	0	
3824770000	Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	0	
3824780000	perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	0	
3824790000	andere	6,5	0	
3824810000	Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	0	
3824820000	polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	0	
3824830000	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	0	
3824901000	geröstetes Chromit	5	0	
3824902100	Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6,5	0	
3824902200	Zubereitungen für Kohlewiderstände oder Keramikfestwiderstände	6,5	0	
3824902410	Stoffe zur Herstellung agrochemischer Erzeugnisse (gemäß dem Verwaltungsgesetz für agrochemische Erzeugnisse (Agricultural Chemicals Management Act) eingetragene Stoffe)	2	3	
3824902490	andere	6,5	3	
3824903100	Mischungen, die vorwiegend aus O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl) Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonofluoridaten bestehen	6,5	0	
3824903200	Mischungen, die vorwiegend aus O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl) N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoramidocyanidaten bestehen	6,5	0	
3824903300	Mischungen, die vorwiegend aus [S-2-(Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)amino)ethyl] Wasserstoffalkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonthioaten und ihren O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl)estern bestehen; Mischungen, die vorwiegend aus alkylierten oder protonierten Salzen dieser Erzeugnisse bestehen	6,5	0	
3824903400	Mischungen, die vorwiegend aus Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonsäuredifluoriden bestehen	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3824903500	Mischungen, die vorwiegend aus [O-2-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)aminoethyl] Wasserstoffalkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoniten und ihren O-Alkyl($\leq$ C10, einschließlich Cycloalkyl)estern bestehen; Mischungen, die vorwiegend aus alkylierten oder protonierten Salzen dieser Erzeugnisse bestehen	6,5	0	
3824903600	Mischungen, die vorwiegend aus N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoraminodihalogeniden bestehen	6,5	0	
3824903700	Mischungen, die vorwiegend aus Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphoramidaten bestehen	6,5	0	
3824903800	Mischungen, die vorwiegend aus N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)2-chlorethylaminen oder ihren protonierten Salzen bestehen	6,5	0	
3824903911	Mischungen, die vorwiegend aus N,N-Dimethyl-2-aminoethanol oder N,N-Diethyl-2-aminoethanol oder ihren protonierten Salzen bestehen	6,5	0	
3824903919	andere	6,5	0	
3824903920	Mischungen, die vorwiegend aus N,N-Dialkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)aminoethan-2-thiolen oder ihren protonierten Salzen bestehen	6,5	0	
3824903930	andere Mischungen, die vorwiegend aus Chemikalien bestehen, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome	6,5	0	
3824903990	andere	6,5	0	
3824904100	Polyethylenglycol-Gemische	6,5	0	
3824904200	Ionenaustauscher	6,5	0	
3824904300	Kesselsteinentfernungsmittel	6,5	0	
3824904400	Additive zur Härtung von Lacken und Leimen	6,5	0	
3824905100	Tintenentferner	6,5	0	
3824905200	Korrekturlacke	6,5	0	
3824905300	Korrekturflüssigkeiten	6,5	0	
3824906100	zusammengesetzte Füllstoffe für Anstrichfarben	6,5	0	
3824906200	Zubereitungen zur Herstellung bestimmter keramischer Waren (künstliche Zähne usw.)	6,5	0	
3824906300	Natronkalk	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3824906400	Blaugel	6,5	0	
3824906500	zubereitete Rostschutzmittel	6,5	0	
3824906600	Zubereitungen zur Herstellung von keramischen Kondensatoren und Ferritkernen	6,5	0	
3824907100	Zubereitungen für die Metallplattierung	6,5	0	
3824907200	Chlorparaffin	6,5	0	
3824907300	Schaumverhüter	6,5	0	
3824907400	Schaumbildner	6,5	0	
3824907500	zubereitetes Calciumcarbonat	6,5	0	
3824907600	Flüssigkristallzubereitungen	6,5	3	
3824907700	Ammoniakwässer	6,5	0	
3824908010	auf der Grundlage von Methylethylketonperoxiden	6,5	0	
3824908090	andere	6,5	0	
3824909010	Spurenelementdüngemittel (ausgenommen Erzeugnisse des Kapitels 31)	6,5	0	
3824909020	Polydiphenylmethan-Polydiisocyanat (Roh-MDI)	6,5	3	
3824909030	Kaugummigrundmasse	8	0	
3824909050	Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	6,5	0	
3824909090	andere	6,5		
	– acyclische Kohlenwasserstoffe enthaltend, die nur mit Fluor oder Chlor perhalogeniert sind		0	
	– Mischungen, die perhalogenierte Derivate von acyclischen Kohlenwasserstoffen enthalten, die aus zwei oder mehr verschiedenen Halogenen bestehen (ausgenommen acyclische Kohlenwasserstoffe enthaltend, die nur mit Fluor oder Chlor perhalogeniert sind)		0	
	– 3824 90 9090 (andere)		3	
3825100000	Siedlungsabfälle	6,5	0	
3825200000	Klärschlamm	6,5	0	
3825301000	der Position 3005	0	0	
3825302000	der Unterposition 3824 90	6,5	0	
3825303000	der Unterposition 4015 11	8	0	
3825304000	der Unterposition 9018 3	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3825410000	halogeniert	6,5	0	
3825490000	andere	6,5	0	
3825500000	Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	0	
3825610000	überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	0	
3825690000	andere	6,5	0	
3825900000	andere	6,5	0	
3901101000	lineares Polyethylen mit geringer Dichte	6,5	5	
3901109000	andere	6,5	5	
3901201000	aus Pulpe	6,5	0	
3901209000	andere	6,5	0	
3901300000	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	5	
3901900000	andere	6,5	0	
3902100000	Polypropylen	6,5	0	
3902200000	Polyisobutylen	6,5	0	
3902300000	Propylen-Copolymere	6,5	0	
3902900000	andere	6,5	3	
3903110000	expandierbar	6,5	0	
3903190000	andere	6,5	0	
3903200000	Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	0	
3903300000	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	0	
3903901000	Styrol-Butadien-Copolymere	6,5	0	
3903909000	andere	6,5	0	
3904100000	Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	5	
3904210000	nicht weich gemacht	6,5	0	
3904220000	weich gemacht	6,5	0	
3904300000	Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	5	
3904400000	andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	0	
3904500000	Polymere des Vinylidenchlorids	6,5	0	
3904610000	Polytetrafluorethylen	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3904690000	andere	6,5	0	
3904900000	andere	6,5	0	
3905120000	in wässriger Dispersion	6,5	0	
3905190000	andere	6,5	0	
3905210000	in wässriger Dispersion	6,5	0	
3905290000	andere	6,5	3	
3905300000	Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	8	0	
3905910000	Copolymere	6,5	0	
3905990000	andere	6,5	0	
3906100000	Poly(methylmethacrylat)	6,5	3	
3906901000	Polyacrylamid	8	0	
3906909000	andere	8	0	
3907100000	Polyacetale	6,5	0	
3907201000	Polyoxyethylen (Polyethylenglycol)	6,5	0	
3907202000	Polyoxypropylen (Polypropylenglycol)	6,5	0	
3907203000	Polyphenylenoxid	6,5	0	
3907209000	andere	6,5	0	
3907301000	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	0	
3907309000	andere	6,5	0	
3907400000	Polycarbonate	6,5	3	
3907500000	Alkydharze	6,5	0	
3907600000	Poly(ethylenterephthalat)	6,5	0	
3907700000	Poly(milchsäure)	6,5	0	
3907910000	ungesättigt	6,5	0	
3907991000	Polybutylenterephthalat	6,5	0	
3907999000	andere	6,5	0	
3908101000	Polyamid-6	6,5	0	
3908102000	Polyamid-6,6	6,5	0	
3908103000	Polyamid-11, -12, -6,9, -6,10, -6,12	6,5	0	
3908900000	andere	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3909101000	Harnstoffharze	6,5	0	
3909102000	Thioharnstoffharze	6,5	0	
3909200000	Melaminharze	6,5	0	
3909300000	andere Aminoharze	6,5	0	
3909400000	Phenolharze	6,5	0	
3909500000	Polyurethane	6,5	0	
3910001000	zur Herstellung von Halbleitern	6,5	0	
3910009010	Siliconöl	6,5	3	
3910009020	Siliconkautschuk	6,5	3	
3910009090	andere	6,5	3	
3911101000	Petroleumharze	8	5	
3911102000	Cumaron-, Inden- oder Cumaron-Inden-Harze	8	0	
3911103000	Polyterpene	8	0	
3911901000	Polysulfide	6,5	0	
3911902000	Polysulfone	6,5	3	
3911903000	Furanharz	6,5	0	
3911909000	andere	6,5	3	
3912110000	nicht weich gemacht	5	0	
3912120000	weich gemacht	5	0	
3912200000	Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)	6,5	3	
3912311000	Natriumcarboxymethylcellulose	6,5	3	
3912319000	andere	6,5	0	
3912391000	Methylcellulose	6,5	3	
3912399000	andere	6,5	0	
3912901000	regenerierte Cellulose	6,5	0	
3912909000	andere	6,5	0	
3913101000	Natriumalginat	6,5	0	
3913102000	Propylenglycolalginat	6,5	0	
3913109000	andere	6,5	0	
3913901000	gehärtete Eiweißstoffe	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3913902010	Chlorkautschuk	6,5	3	
3913902020	Kautschukhydrochlorid	6,5	0	
3913902030	oxidierter Kautschuk	6,5	0	
3913902040	cyclischer Kautschuk	6,5	0	
3913902090	andere	6,5	0	
3913909010	Dextran	8	0	
3913909090	andere	6,5	5	
3914001000	kationisch	6,5	0	
3914009000	andere	6,5	0	
3915100000	von Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3915200000	von Polymeren des Styrols	6,5	0	
3915300000	von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3915901000	von Polymeren des Propylens	6,5	0	
3915902000	von Acrylpolymeren	6,5	0	
3915903000	von Polyacetalen	6,5	0	
3915904000	von Polycarbonaten	6,5	0	
3915905000	von Polyamiden	6,5	0	
3915909000	andere	6,5	0	
3916100000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3916200000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	5	
3916901000	aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3916902000	aus Polymeren des Propylens	6,5	0	
3916903000	aus Acrylpolymeren	6,5	0	
3916904000	aus Polyamiden	6,5	0	
3916909000	andere	6,5	3	
3917101000	aus gehärteten Eiweißstoffen	6,5	3	
3917102000	aus Cellulosekunststoffen	6,5	3	
3917210000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3917220000	aus Polymeren des Propylens	6,5	3	
3917230000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3917291000	aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3917292000	aus Polyamiden	6,5	0	
3917299000	andere	6,5	3	
3917311000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3917312000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3917319000	andere	6,5	0	
3917321000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3917322000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3917329000	andere	6,5	0	
3917331000	aus Polymeren des Ethylens	8	0	
3917332000	aus Polymeren des Vinylchlorids	8	0	
3917339000	andere	8	0	
3917391000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3917392000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3917399000	andere	6,5	0	
3917400000	Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	8	3	
3918101000	aus Polyvinylchlorid	6,5	5	
3918102000	aus Copolymeren des Vinylchlorids und Vinylacetats	6,5	3	
3918109000	andere	6,5	5	
3918900000	aus anderen Kunststoffen	6,5	0	
3919100000	in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger	6,5	0	
3919900000	andere	6,5	0	
3920100000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	3	
3920200000	aus Polymeren des Propylens	6,5	0	
3920300000	aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3920430000	mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr	6,5	0	
3920490000	andere	6,5	0	
3920510000	aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	0	
3920590000	andere	6,5	5	
3920610000	aus Polycarbonaten	6,5	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3920620000	aus Poly(ethylenterephthalat)	6,5	0	
3920630000	aus ungesättigten Polyestern	6,5	0	
3920690000	aus anderen Polyestern	6,5	0	
3920710000	aus regenerierter Cellulose	6,5	0	
3920730000	aus Celluloseacetat	6,5	0	
3920791000	aus Vulkanfiber	6,5	0	
3920799000	andere	6,5	0	
3920910000	aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0	
3920920000	aus Polyamiden	6,5	0	
3920930000	aus Aminoharzen	6,5	0	
3920940000	aus Phenolharzen	6,5	0	
3920991000	für Luftfahrzeuge	6,5	0	
3920999010	Polyimidfolien, zur Herstellung gedruckter Schaltungen in der Funktion als Anschlussrahmen (Leadframe)	4	0	
3920999090	andere	6,5	0	
3921110000	aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3921120000	aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3921130000	aus Polyurethanen	6,5	5	
3921140000	aus regenerierter Cellulose	6,5	0	
3921191010	Separator, zur Herstellung von Sekundärbatterien	4	0	
3921191090	andere	6,5	0	
3921192010	Separator, zur Herstellung von Sekundärbatterien	4	0	
3921192090	andere	6,5	0	
3921193010	aus Polymethylmethacrylat	6,5	0	
3921193090	andere	6,5	0	
3921194010	aus Polycarbonaten	6,5	0	
3921194020	aus Polyethylenterephthalat	6,5	0	
3921194030	aus ungesättigten Polyestern	6,5	0	
3921194090	andere	6,5	0	
3921195010	aus Vulkanfiber	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3921195020	aus Celluloseacetat	6,5	0	
3921195090	andere	6,5	0	
3921199010	aus Polyvinylbutyral	6,5	0	
3921199020	aus Polyamiden	6,5	0	
3921199030	aus Aminoharzen	6,5	0	
3921199040	aus Phenolharzen	6,5	0	
3921199090	andere	6,5	0	
3921901000	aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3921902000	aus Polymeren des Propylens	6,5	0	
3921903000	aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3921904010	starr	6,5	0	
3921904020	flexibel	6,5	0	
3921905010	aus Polymethylmethacrylat	6,5	0	
3921905090	andere	6,5	0	
3921906010	aus Polycarbonaten	6,5	0	
3921906020	aus Polyethylenterephthalat	6,5	0	
3921906030	aus ungesättigten Polyestern	6,5	0	
3921906090	andere	6,5	0	
3921907010	aus regenerierter Cellulose	6,5	0	
3921907020	aus Vulkanfiber	6,5	0	
3921907030	aus Celluloseacetat	6,5	0	
3921907090	andere	6,5	0	
3921909010	aus Polyvinylbutyral	6,5	0	
3921909020	aus Polyamiden	6,5	0	
3921909030	aus Aminoharzen	6,5	0	
3921909040	aus Phenolharzen	6,5	0	
3921909050	aus Polyurethanen	6,5	0	
3921909090	andere	6,5	0	
3922101000	Badewannen und Duschen	8	0	
3922102000	Waschbecken	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3922103000	Spülbecken	8	0	
3922200000	Klosettsitze und -deckel	8	0	
3922901000	Bidets	8	0	
3922909000	andere	8	0	
3923100000	Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren	8	0	
3923210000	aus Polymeren des Ethylens	8	0	
3923290000	aus anderen Kunststoffen	8	0	
3923300000	Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren	8	0	
3923400000	Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger	6,5	3	
3923500000	Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse	8	5	
3923900000	andere	8	3	
3924100000	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	8	0	
3924901000	Seifenschalen und Seifenbehälter	8	0	
3924902000	Tischdecken und andere ähnliche Waren	8	0	
3924909000	andere	8	0	
3925100000	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	8	0	
3925200000	Türen, Fenster, und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	8	0	
3925300000	Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	8	0	
3925900000	andere	8	3	
3926101000	Federmäppchen und Radiergummi	8	0	
3926102000	Hefter und Alben	8	0	
3926109000	andere	8	0	
3926200000	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	8	0	
3926300000	Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	8	0	
3926400000	Statuetten und andere Ziergegenstände	8	0	
3926901000	Teile für die Verwendung in Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
3926902000	Fächer und Handschilder, nicht mechanisch, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile dieser Rahmen und Griffe	8	0	
3926903000	Etiketten und Schildchen	8	0	
3926904000	Klebestreifen mit Behälter	8	0	
3926905000	Rahmen für Gemälde, Fotografien, Spiegel und dergleichen	8	0	
3926909000	andere	8	3	
4001100000	Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	0	0	
4001211000	RSS-1X	0	0	
4001212000	RSS-1	0	0	
4001213000	RSS-2	0	0	
4001214000	RSS-3	0	0	
4001215000	RSS-4	0	0	
4001216000	RSS-5	0	0	
4001220000	technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	0	0	
4001290000	andere	0	0	
4001301000	Chicle-Kautschuk	2	0	
4001309000	andere	2	0	
4002110000	Latex	8	0	
4002190000	andere	8	5	
4002201000	Latex	8	0	
4002209000	andere	8	5	
4002311000	Latex	5	0	
4002319000	andere	5	0	
4002391000	Latex	5	0	
4002399010	aus Chlorbutylkautschuk (CIIR)	5	0	
4002399020	aus Brombutylkautschuk (BIIR)	5	0	
4002410000	Latex	8	0	
4002490000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4002510000	Latex	8	3	
4002590000	andere	8	5	
4002601000	Latex	8	0	
4002609000	andere	8	0	
4002701000	Latex	8	5	
4002709000	andere	8	7	
4002801000	Latex	8	0	
4002809000	andere	8	0	
4002910000	Latex	8	0	
4002991000	aus carboxyliertem Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (XNBR)	8	0	
4002992000	aus Acrylnitril-Isopren-Kautschuk (NIR)	8	0	
4002993000	Thioplaste (TM)	8	0	
4002999000	andere	8	0	
4003000000	regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	8	0	
4004000000	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	3	0	
4005101000	Platten, Blätter und Streifen	8	0	
4005109000	andere	8	3	
4005200000	Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	8	0	
4005910000	Platten, Blätter und Streifen	8	0	
4005991000	Latex von Kautschukmischungen	8	0	
4005999000	andere	8	3	
4006100000	Rohlaufprofile	8	0	
4006901000	Stangen aus Kautschuk	8	0	
4006902000	Rohre aus Kautschuk	8	0	
4006903000	Profile aus Kautschuk	8	0	
4006904000	Scheiben, Ringe und Unterlegscheiben aus Kautschuk	8	0	
4006905000	Fäden aus Kautschuk	8	0	
4006909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4007001000	Fäden aus Kautschuk	8	0	
4007002000	Schnüre aus Kautschuk	8	0	
4008111000	in Verbindung mit Geweben, die zur Verstärkung dienen	8	3	
4008119000	andere	8	3	
4008191000	in Verbindung mit Geweben, die zur Verstärkung dienen	8	0	
4008199000	andere	8	3	
4008211000	in Verbindung mit Geweben, die zur Verstärkung dienen	8	0	
4008219000	andere	8	0	
4008291000	in Verbindung mit Geweben, die zur Verstärkung dienen	8	3	
4008299000	andere	8	5	
4009110000	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	8	0	
4009120000	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	8	0	
4009210000	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	8	5	
4009220000	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	8	3	
4009310000	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	8	0	
4009320000	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	8	0	
4009410000	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	8	0	
4009420000	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	8	5	
4010110000	nur mit Metall verstärkt	8	0	
4010120000	nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	8	0	
4010191000	nur mit Kunststoffen verstärkt	8	3	
4010199000	andere	8	0	
4010310000	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	8	0	
4010320000	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4010330000	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	8	0	
4010340000	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	8	0	
4010350000	endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	8	0	
4010360000	endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	8	0	
4010390000	andere	8	5	
4011101000	von der für Radialkarkassen verwendeten Art	8	0	
4011102000	von der für Diagonalkarkassen verwendeten Art	8	0	
4011109000	andere	8	0	
4011201010	für die Verwendung auf Felgen mit einem Durchmesser von weniger als 49,53 cm	8	0	
4011201090	andere	8	0	
4011202010	für die Verwendung auf Felgen mit einem Durchmesser von weniger als 49,53 cm	8	0	
4011202090	andere	8	0	
4011209000	andere	8	0	
4011300000	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5	0	
4011400000	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	8	0	
4011500000	von der für Fahrräder verwendeten Art	8	0	
4011610000	von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	8	0	
4011620000	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	8	3	
4011630000	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	8	0	
4011690000	andere	8	0	
4011920000	von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4011930000	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	8	0	
4011940000	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	8	0	
4011990000	andere	8	0	
4012110000	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	8	0	
4012120000	von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	8	0	
4012130000	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:	5	0	
4012190000	andere	8	0	
4012201000	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5	0	
4012209010	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	8	0	
4012209020	von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	8	0	
4012209090	andere	8	0	
4012901010	Vollreifen	5	0	
4012901020	Hohlkammerreifen	5	0	
4012901030	Überreifen	5	0	
4012901040	Felgenbänder	5	0	
4012909010	Vollreifen	8	0	
4012909020	Hohlkammerreifen	8	0	
4012909030	Überreifen	8	0	
4012909040	Felgenbänder	8	0	
4012909090	andere	8	0	
4013101000	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	8	0	
4013102000	von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	8	0	
4013200000	von der für Fahrräder verwendeten Art	8	0	
4013901000	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5	0	
4013909010	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4013909020	von der der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau und in der Landwirtschaft verwendeten Art	8	0	
4013909090	andere	8	0	
4014100000	Präservative	8	0	
4014901000	Sauger	8	0	
4014909000	andere	8	0	
4015110000	für chirurgische Zwecke	8	0	
4015190000	andere	8	0	
4015901000	Schutzkleidung für diverse Zwecke	8	0	
4015902000	Schutzkleidung für Radiologen	8	0	
4015909000	andere	8	0	
4016100000	aus Zellkautschuk	8	0	
4016910000	Bodenbeläge und Fußmatten	8	3	
4016920000	Radiergummi	8	0	
4016930000	Dichtungen	8	3	
4016940000	Fender, auch aufblasbar	8	0	
4016951000	Luftmatratzen	8	0	
4016952000	aufblasbare Kopfkissen	8	0	
4016953000	aufblasbare Kissen	8	0	
4016959000	andere	8	3	
4016991010	Teile von Ballonen, Luftschiffen, Flugmaschinen, Segelflugzeugen, Drachen und rotierenden Fallschirmen	0	0	
4016991090	andere	8	3	
4016992000	Bänder aus Kautschuk	8	0	
4016993000	Stöpsel und Ringe für Flaschen	8	3	
4016999000	andere	8	3	
4017001000	Hartkautschuk	8	0	
4017002000	Waren aus Hartkautschuk	8	0	
4101201000	Häute und Felle, nicht gegerbt	1	0	
4101202000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vogerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4101501011	Häute von Kühen	1	0	
4101501012	Häute von Jungbullen	1	0	
4101501013	Häute von Ochsen	1	10	
4101501014	Häute von Bullen	1	0	
4101501019	andere	1	0	
4101501021	Häute von Kühen	1	0	
4101501022	Häute von Jungbullen	1	0	
4101501023	Häute von Ochsen	1	0	
4101501024	Häute von Bullen	1	0	
4101501029	andere	1	0	
4101501090	andere	1	0	
4101502000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4101901011	von Kälberfellen	1	0	
4101901019	andere	1	0	
4101901091	von Kälberfellen	1	0	
4101901099	andere	1	0	
4101902000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4102100000	nicht enthaart	1	0	
4102211000	Häute und Felle, nicht gegerbt	1	0	
4102212000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4102291000	Häute und Felle, nicht gegerbt	1	0	
4102292000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4103201010	von Schlangen	1	0	
4103201020	von Echsen	1	0	
4103201030	von Krokodilen	1	0	
4103201090	andere	1	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4103202000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4103301000	Häute und Felle, nicht gegerbt	1	0	
4103302000	Häute und Felle, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	0	
4103901010	von Aalen	1	0	
4103901020	von Kängurus	1	0	
4103901030	von Kamelen (einschließlich Dromedaren)	1	0	
4103901090	andere	1	0	
4103902010	von Kamelen (einschließlich Dromedaren)	3	0	
4103902090	andere	5	0	
4104110000	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	5	0	
4104190000	andere	5	0	
4104410000	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	5	0	
4104490000	andere	5	0	
4105100000	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	
4105300000	in getrocknetem Zustand (crust)	5	0	
4106210000	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	
4106220000	in getrocknetem Zustand (crust)	5	0	
4106310000	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	
4106320000	in getrocknetem Zustand (crust)	5	0	
4106400000	von Kriechtieren	5	0	
4106910000	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	5	0	
4106920000	in getrocknetem Zustand (crust)	5	0	
4107110000	Vollleder, ungespalten	5	0	
4107120000	Narbenspalt	5	0	
4107190000	andere	5	0	
4107910000	Vollleder, ungespalten	5	0	
4107920000	Narbenspalt	5	0	
4107990000	andere	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4112000000	nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	5	0	
4113100000	von Ziegen oder Zickeln	5	0	
4113200000	von Schweinen	5	0	
4113300000	von Kriechtieren	5	0	
4113900000	andere	5	0	
4114100000	Sämischeder (einschließlich Neusämischeder)	5	0	
4114201000	Lackleder	5	0	
4114202000	folienkaschierte Lackleder	5	0	
4114203000	metallisierte Leder	5	0	
4115100000	rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	8	0	
4115200000	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	3	0	
4201001000	aus Leder von Kriechtieren	8	0	
4201009010	Sättel und Satteldecken	8	3	
4201009020	Zugtaue	8	0	
4201009030	Leinen	8	0	
4201009040	Maulkörbe	8	0	
4201009090	andere	8	0	
4202111010	von Schlangen	8	0	
4202111020	von Echsen	8	0	
4202111030	von Krokodilen	8	0	
4202111040	von Aalen	8	0	
4202111050	von Kängurus	8	0	
4202111090	andere	8	3	
4202112000	aus rekonstituiertem Leder	8	3	
4202113000	aus Lackleder	8	0	
4202121010	aus Polyvinylchlorid	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4202121020	aus Polyurethan	8	0	
4202121090	andere	8	0	
4202122000	aus Spinnstoffen	8	3	
4202191000	aus Pappe	8	3	
4202199000	andere	8	3	
4202211010	von Schlangen	8	3	
4202211020	von Echten	8	3	
4202211030	von Krokodilen	8	3	
4202211040	von Aalen	8	0	
4202211050	von Kängurus	8	0	
4202211090	andere	8	0	
4202212000	aus rekonstituiertem Leder	8	0	
4202213000	aus Lackleder	8	0	
4202221010	aus Polyvinylchlorid	8	3	
4202221020	aus Polyurethan	8	0	
4202221090	andere	8	3	
4202222000	aus Spinnstoffen	8	0	
4202291000	aus Pappe	8	0	
4202299000	andere	8	3	
4202311010	von Schlangen	8	3	
4202311020	von Echten	8	3	
4202311030	von Krokodilen	8	3	
4202311040	von Aalen	8	0	
4202311050	von Kängurus	8	0	
4202311090	andere	8	3	
4202312000	aus rekonstituiertem Leder	8	0	
4202313000	aus Lackleder	8	0	
4202321010	aus Polyvinylchlorid	8	3	
4202321020	aus Polyurethan	8	0	
4202321090	andere	8	3	
4202322000	aus Spinnstoffen	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4202391000	aus Pappe	8	0	
4202399000	andere	8	3	
4202911010	von Schlangen	8	0	
4202911020	von Echsen	8	0	
4202911030	von Krokodilen	8	0	
4202911040	von Aalen	8	0	
4202911050	von Kängurus	8	0	
4202911090	andere	8	0	
4202912000	aus rekonstituiertem Leder	8	0	
4202913000	aus Lackleder	8	0	
4202921010	aus Polyvinylchlorid	8	0	
4202921020	aus Polyurethan	8	0	
4202921090	andere	8	0	
4202922000	aus Spinnstoffen	8	0	
4202991000	aus Pappe	8	0	
4202999000	andere	8	0	
4203101010	Mäntel	13	0	
4203101020	Jacken, Blazer und Jumper	13	0	
4203101050	Westen	13	0	
4203101060	Hosen	13	0	
4203101070	Röcke	13	0	
4203101080	Overalls	13	0	
4203101090	andere	13	0	
4203102010	Mäntel	13	0	
4203102020	Jacken, Blazer und Jumper	13	0	
4203102050	Westen	13	0	
4203102060	Hosen	13	0	
4203102070	Röcke	13	0	
4203102080	Overalls	13	0	
4203102090	andere	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4203103010	Mäntel	13	0	
4203103020	Jacken, Blazer und Jumper	13	0	
4203103050	Westen	13	0	
4203103060	Hosen	13	0	
4203103070	Röcke	13	0	
4203103080	Overalls	13	0	
4203103090	andere	13	0	
4203109010	Mäntel	13	0	
4203109020	Jacken, Blazer und Jumper	13	0	
4203109050	Westen	13	0	
4203109060	Hosen	13	0	
4203109070	Röcke	13	0	
4203109080	Overalls	13	0	
4203109090	andere	13	0	
4203211000	Baseball-Handschuhe	13	0	
4203212000	Golfhandschuhe	13	0	
4203213000	Skihandschuhe	13	0	
4203214000	Motorradhandschuhe	13	0	
4203215000	Schlägerhandschuhe	13	0	
4203216000	Tennishandschuhe	13	0	
4203217000	Eishockey-Handschuhe	13	0	
4203219000	andere	13	0	
4203291000	Arbeitshandschuhe	13	0	
4203292000	Handschuhe (Bekleidung)	13	0	
4203293000	Fahrerhandschuhe	13	0	
4203299000	andere	13	3	
4203301010	von Schlangen	13	0	
4203301020	von Echsen	13	3	
4203301030	von Krokodilen	13	3	
4203301040	von Aalen	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4203301090	andere	13	3	
4203309000	andere	13	3	
4203400000	anderes Bekleidungszubehör	13	3	
4205001110	Riemen	8		
	– für Förderer		3	
	– für Motoren		0	
	– andere		3	
4205001190	andere	8		
	– Picker		0	
	– andere		3	
4205001900	andere Waren aus Leder	8	0	
4205002110	Riemen	8		
	– für Förderer		3	
	– für Motoren		0	
	– andere		3	
4205002190	andere	8		
	– Picker		0	
	– andere		3	
4205002900	andere Waren aus rekonstituiertem Leder	8	0	
4206001000	Catgut	8	0	
4206009000	andere	8	0	
4301100000	von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	3	0	
4301300000	von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	3	0	
4301600000	von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	3	0	
4301801000	von Chinchillas	3	0	
4301802000	von Opossums	3	0	
4301803000	von Waschbären	3	0	
4301804000	von Kojoten	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4301805000	von Kaninchen oder Hasen	3	0	
4301806000	von Bisamratten	3	0	
4301809000	andere	3	0	
4301900000	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	3	0	
4302110000	von Nerzen	5	0	
4302191000	von Bibern	5	0	
4302192000	von Bisamratten	5	0	
4302193000	von Füchsen	5	0	
4302195000	von Chinchillas	5	0	
4302196000	von Opossums	5	0	
4302197000	von Waschbären	5	0	
4302198000	von Kojoten	5	0	
4302199010	von Schafen	5	0	
4302199020	von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	5	0	
4302199090	andere	5	0	
4302201000	von Nerzen	5	0	
4302202000	von Kaninchen oder Hasen	5	0	
4302203000	von Bibern	5	0	
4302204000	von Bisamratten	5	0	
4302205000	von Füchsen	5	0	
4302207000	von Chinchillas	5	0	
4302209010	von Opossums	5	0	
4302209020	von Waschbären	5	0	
4302209030	von Kojoten	5	0	
4302209090	andere	5	0	
4302300000	ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	5	0	
4303101100	von Nerzen	16	0	
4303101200	von Kaninchen oder Hasen	16	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4303101300	von Lämmern	16	0	
4303101400	von Bibern	16	0	
4303101500	von Bisamratten	16	0	
4303101600	von Füchsen	16	0	
4303101800	von Chinchillas	16	0	
4303101910	von Opossums	16	0	
4303101920	von Waschbären	16	0	
4303101930	von Kojoten	16	0	
4303101990	andere	16	0	
4303102100	von Nerzen	16	0	
4303102200	von Kaninchen oder Hasen	16	0	
4303102300	von Lämmern	16	0	
4303102400	von Bibern	16	0	
4303102500	von Bisamratten	16	0	
4303102600	von Füchsen	16	0	
4303102800	von Chinchillas	16	0	
4303102910	von Opossums	16	0	
4303102920	von Waschbären	16	0	
4303102930	von Kojoten	16	0	
4303102990	andere	16	0	
4303900000	andere	16	0	
4304001000	künstliches Pelzwerk	8	0	
4304002000	Waren aus künstlichem Pelzwerk	8	0	
4401100000	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	2	0	
4401210000	Nadelholz	2	0	
4401221000	zur Herstellung von Halbstoffen	0	0	
4401229000	andere	2	0	
4401300000	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	2	3	
4402101000	Holzkohle, zusammengepresst	2	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4402109000	andere	2	3	
4402901000	Holzkohle, zusammengepresst	2	3	
4402909000	andere	2	3	
4403101000	tropische Hölzer	0	0	
4403102000	anderes Holz	0	0	
4403109000	Nadelholz	0	0	
4403201000	Zedernholz	0	0	
4403202010	Douglasienholz	0	0	
4403202020	Hemlocktannenholz	0	0	
4403203000	Rotkiefernholz	0	0	
4403204000	Holz von Whitewood oder Grautanne	0	0	
4403205000	Lärchenholz	0	0	
4403207000	Fichtenholz	0	0	
4403208000	Holz der Radiata-Kiefer	0	0	
4403209000	andere	0	0	
4403410000	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0	0	
4403491000	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan	0	0	
4403492010	Teak	0	0	
4403492020	Keruing	0	0	
4403492030	Kapur	0	0	
4403492040	Jelutong	0	0	
4403492090	andere	0	0	
4403493000	Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré und Iroko	0	0	
4403494000	Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibtou, Limba und Azobé	0	0	
4403495000	Mahogany und Balsa	0	0	
4403499000	andere	0	0	
4403910000	Eichenholz (Quercus spp.)	0	0	
4403920000	Buchenholz (Fagus spp.)	0	0	
4403991010	Rosenholz	0	0	
4403991020	Ebenholz	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4403991040	Eschenholz	0	0	
4403991050	Walnussbaumholz	0	0	
4403991090	andere	0	0	
4403992000	Guajakholz	0	0	
4403993010	Espenholz	0	0	
4403993020	Pappelholz	0	0	
4403993030	Ahornholz	0	0	
4403993040	Ulmenholz	0	0	
4403993050	Birkenholz	0	0	
4403993060	Lindenholz	0	0	
4403994000	Paulownienholz	0	0	
4403999011	Malasholz	0	0	
4403999012	Taunholz	0	0	
4403999019	andere	0	0	
4403999090	andere	0	0	
4404102000	Holzstäbe	5	5	
4404109000	andere	5	5	
4404202000	Holzstäbe	5	5	
4404209000	andere	5	5	
4405000000	Holzwohle; Holzmehl	5	5	
4406100000	nicht imprägniert	5	5	
4406900000	andere	5	5	
4407101000	Zedernholz	5	3	
4407102000	Douglasienholz	5	3	
4407103000	Rotkiefernholz	5	5	
4407104000	Holz von Whitewood oder Grautanne	5	3	
4407105000	Lärchenholz	5	3	
4407107000	Fichtenholz	5	5	
4407108000	Holz der Radiata-Kiefer	5	3	
4407109000	andere	5	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4407210000	Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.)	5	5	
4407220000	Virola, Imbuia und Balsa	5	5	
4407250000	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	5	5	
4407260000	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan	5	5	
4407270000	Sapelli	5	5	
4407280000	Iroko	5	5	
4407291000	Keruing, Ramin, Kapur, Jonkong, Merbau, Jelutong und Kempas	5	5	
4407292000	Teak	5	5	
4407293000	Okoumé, Obéché, Sipo, Acajou, d'Afrique, Makoré, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé	5	5	
4407299000	andere	5	5	
4407910000	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)	5	3	
4407920000	Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	5	5	
4407930000	Ahornholz (<i>Acer</i> spp.)	5	3	
4407940000	Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)	5	3	
4407950000	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)	5	3	
4407991010	Rosenholz	5	3	
4407991020	Ebenholz	5	5	
4407991040	Walnussbaumholz	5	3	
4407991090	andere	5	5	
4407992000	Guajakholz	5	3	
4407993010	Espenholz	5	3	
4407993020	Pappelholz	5	3	
4407993040	Ulmenholz	5	5	
4407993050	Birkenholz	5	3	
4407993060	Lindenholz	5	3	
4407994000	Paulownienholz	5	3	
4407999010	tropische Hölzer, in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannt	5	3	
4407999090	andere	5	3	
4408106000	für Furniere, durch Messern von Lagenholz gewonnen, oder für ähnliches Lagenholz	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4408109100	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408109200	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408109910	Zedernholz	5	5	
4408109920	Douglasienholz	5	5	
4408109930	Rotkiefernholz	5	5	
4408109940	Holz von Whitewood oder Grautanne	5	5	
4408109950	Lärchenholz	5	5	
4408109960	Fichtenholz	5	5	
4408109970	Holz der Radiata-Kiefer	5	5	
4408109990	andere	5	5	
4408313000	für Furniere, durch Messern von Lagenholz gewonnen, oder für ähnliches Lagenholz	8	5	
4408319011	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408319012	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408319019	andere	5	5	
4408319021	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408319022	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408319029	andere	5	5	
4408396000	für Furniere, durch Messern von Lagenholz gewonnen, oder für ähnliches Lagenholz	8	5	
4408399011	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399012	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399019	andere	5	5	
4408399021	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399022	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399029	andere	5	5	
4408399031	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399032	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399039	andere	5	5	
4408399041	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399042	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399049	andere	5	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4408399051	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399052	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399059	andere	5	5	
4408399091	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408399092	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408399099	andere	5	5	
4408901000	für Furniere, durch Messern von Lagenholz gewonnen, oder für ähnliches Lagenholz	8	5	
4408909150	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909160	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909191	Rosenholz	5	5	
4408909192	Ebenholz	5	5	
4408909193	Eschenholz	5	5	
4408909194	Walnussbaumholz	5	5	
4408909199	andere	5	5	
4408909210	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909220	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909290	andere	5	5	
4408909370	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909380	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909391	Espenholz	5	5	
4408909392	Pappelholz	5	5	
4408909393	Ahornholz	5	5	
4408909394	Ulmenholz	5	5	
4408909395	Birkenholz	5	5	
4408909396	Lindenholz	5	5	
4408909410	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909420	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909490	andere	5	5	
4408909912	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909913	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909914	Baboen	5	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4408909919	andere	5	5	
4408909991	zur Herstellung von Sperrholz	3	5	
4408909992	ornamentiertes Furnier	3	5	
4408909999	andere	5	5	
4409100000	Nadelholz	8	5	
4409210000	Bambus	8	5	
4409290000	andere	8	5	
4410111000	roh oder nur geschliffen	8	7	
4410112000	auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	8	7	
4410113000	auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	8	5	
4410119000	andere	8	5	
4410121000	roh oder nur geschliffen	8	7	
4410129000	andere	8	5	
4410191010	roh oder nur geschliffen	8	7	
4410191090	andere	8	5	
4410199010	roh oder nur geschliffen	8	7	
4410199020	auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	8	7	
4410199030	auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	8	5	
4410199090	andere	8	5	
4410900000	andere	8	5	
4411121000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	8	7	
4411122000	mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet	8		
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4411129000	andere	8		
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8g/cm ³		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		5	
4411131000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	8	7	
4411132000	mechanisch bearbeitet oder oberflächenbeschichtet	8		
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		5	
4411139000	andere	8		
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		5	
4411141000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	8	7	
4411142010	Fußbodenbretter	8	7	
4411142090	andere	8		
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		5	
4411149000	andere	8		
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³		7	
	– Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ , ausgenommen Fußbodenbretter		5	
4411921000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	8	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4411922010	Fußbodenbretter	8	7	
4411922090	andere	8	7	
4411929000	andere	8	7	
4411931000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	8	7	
4411932010	Fußbodenbretter	8	7	
4411932090	andere	8	7	
4411939000	andere	8	7	
4411941000	weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:	8	7	
4411949000	andere	8	5	
4412101010	mit einer Dicke von weniger als 6 mm	8		
	1. ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		7	
	a. mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
	– mit einer Dicke von weniger als 3,2 mm			
	– mit einer Dicke von weniger als 4 mm, jedoch nicht weniger als 3,2 mm		7	
	– mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm, jedoch nicht weniger als 4 mm		5	
	b. andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		7	
	– mit einer Dicke von weniger als 3,2 mm			
	– mit einer Dicke von weniger als 4 mm, jedoch nicht weniger als 3,2 mm		5	
	– mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm, jedoch nicht weniger als 4 mm		5	
	c. andere, außer solchen mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz		5	
	– mit einer Dicke von weniger als 6 mm			
	2. andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		5	
	– außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend			
	-- Sperrholz			
	3. aus anderen (andere)		5	
	– außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend, wobei die beiden äußeren Lagen aus Nadelholz sind			

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4412101020	mit einer Dicke von nicht weniger als 6 mm	8		
	1. ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger		5	
	a. mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
	– mit einer Dicke von weniger als 12 mm, jedoch nicht weniger als 6 mm			
	– mit einer Dicke von weniger als 15 mm, jedoch nicht weniger als 12 mm		5	
	– mit einer Dicke von nicht weniger als 15 mm		5	
	b. andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		7	
	– mit einer Dicke von weniger als 12 mm, jedoch nicht weniger als 6 mm			
	– mit einer Dicke von weniger als 15 mm, jedoch nicht weniger als 12 mm		7	
	– mit einer Dicke von nicht weniger als 15 mm		5	
4412102000	c. andere, außer solchen mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz		5	
	2. andere, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		5	
	– außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend			
	-- Sperrholz			
	3. aus anderen (andere)		5	
	– außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend, wobei die beiden äußeren Lagen aus Nadelholz sind			
	Fußbodenbretter	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		5	
	– außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend			
	2. andere		7	
4412109010	– außer solchen mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern und mindestens eine Spanplatte enthaltend			
	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		7	
	– furniertes Holz und ähnliches Lagenholz			
	-- mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
	-- andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend		7	
	-- andere (andere)		5	
	2. aus anderen (andere)		7	
	– furniertes Holz und ähnliches Lagenholz			
	-- mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
	-- andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend		5	
	-- andere (andere)		5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4412109090	andere	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz – furniertes Holz und ähnliches Lagenholz -- mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	
	-- andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend		7	
	-- andere (andere)		5	
	2. aus anderen (andere) – furniertes Holz und ähnliches Lagenholz -- mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern		7	
	-- andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend		5	
	-- andere (andere)		5	
4412311000	mit einer Dicke von weniger als 3,2 mm	8	7	
4412312000	mit einer Dicke von weniger als 4 mm, jedoch nicht weniger als 3,2 mm	8	7	
4412313000	mit einer Dicke von weniger als 6 mm, jedoch nicht weniger als 4 mm	8	5	
4412314000	mit einer Dicke von weniger als 10 mm, jedoch nicht weniger als 6 mm	11	5	
4412315000	mit einer Dicke von weniger als 12 mm, jedoch nicht weniger als 10 mm	11	5	
4412316000	mit einer Dicke von weniger als 15 mm, jedoch nicht weniger als 12 mm	11	5	
4412317000	mit einer Dicke von nicht weniger als 15 mm	11	5	
4412321000	mit einer Dicke von weniger als 3,2 mm	8	7	
4412322000	mit einer Dicke von weniger als 4 mm, jedoch nicht weniger als 3,2 mm	8	5	
4412323000	mit einer Dicke von weniger als 6 mm, jedoch nicht weniger als 4 mm	8	5	
4412324000	mit einer Dicke von weniger als 10 mm, jedoch nicht weniger als 6 mm	11	7	
4412325000	mit einer Dicke von weniger als 12 mm, jedoch nicht weniger als 10 mm	11	7	
4412326000	mit einer Dicke von weniger als 15 mm, jedoch nicht weniger als 12 mm	11	7	
4412327000	mit einer Dicke von nicht weniger als 15 mm	11	5	
4412391010	mit einer Dicke von weniger als 6 mm	8	7	
4412391090	andere	11	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4412399010	mit einer Dicke von weniger als 6 mm	8	5	
4412399090	andere	11	5	
4412941000	mit Blockholzmittellage	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		7	
	a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
	b. andere, außer solchen, die mindestens eine Spanplatte enthalten		5	
	– Sperrholz			
	– Fußbodenbretter		5	
	– andere, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		5	
	2. aus anderen (andere)		7	
	a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
	b. andere, außer solchen, die mindestens eine Spanplatte enthalten		7	
	– Sperrholz, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz			
	– Sperrholz (andere)		5	
	– Fußbodenbretter		7	
	– andere (furniertes Holz und ähnliches Lagenholz)		5	
4412942000	mit Stäbchenholzmittellage	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		7	
	a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
	b. andere, außer solchen, die mindestens eine Spanplatte enthalten		5	
	– Sperrholz			
	– Fußbodenbretter		5	
	– andere, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		5	
	2. aus anderen (andere)		7	
	a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:			
	b. andere, mindestens eine Spanplatte enthaltend		7	
	– Sperrholz, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz			
	– Sperrholz (andere)		5	
	– Fußbodenbretter		7	
	– andere (furniertes Holz und ähnliches Lagenholz)		5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4412943000	mit Streifenholzmittellage	8		
	1. mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz		7	
	a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterposition-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
	b. andere, außer solchen, die mindestens eine Spanplatte enthalten		5	
	– Sperrholz			
	– Fußbodenbretter		5	
	– andere, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz		5	
	2. aus anderen (andere)		7	
	a. mit mindestens einer Lage aus den in der Unterposition-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
	b. andere, außer solchen, die mindestens eine Spanplatte enthalten		7	
	– Sperrholz, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz			
	– Sperrholz (andere)		5	
	– Fußbodenbretter		7	
	– andere (furniertes Holz und ähnliches Lagenholz)		5	
4412991011	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	7	
4412991019	andere	8	7	
4412991021	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	7	
4412991029	andere	8	7	
4412991031	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412991039	andere	8	5	
4412991041	Fußbodenbretter, mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412991042	Fußbodenbretter, andere	8	5	
4412991043	andere, mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412991049	andere	8	5	
4412992010	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	7	
4412992090	andere	8	7	
4412993010	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412993090	andere	8	5	
4412999111	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4412999119	andere	8	7	
4412999191	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412999199	andere	8	5	
4412999211	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	7	
4412999219	andere	8	7	
4412999291	mit einer Gesamtdicke von nicht weniger als 6 mm, wobei jede Lage nicht dicker als 6 mm ist	11	5	
4412999299	andere	8	5	
4413000000	verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	8	5	
4414000000	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	8	5	
4415100000	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln	8	5	
4415200000	Flachpaletten, Boxpaletten oder andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände	8	5	
4416000000	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	8	5	
4417000000	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	8	5	
4418100000	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür	8	5	
4418200000	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schweller	8	5	
4418400000	Verschalungen für Betonarbeiten	8	5	
4418500000	Schindeln („shingles“ und „shakes“)	8	5	
4418600000	Pfosten und Balken	8	5	
4418711000	Parketttafeln	8	5	
4418719000	andere	8	5	
4418721000	Parketttafeln	8	5	
4418729000	andere	8	5	
4418791000	Parketttafeln	8	5	
4418799000	andere	8	5	
4418901000	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen	8	5	
4418909000	andere	8	5	
4419001000	Schalen	8	5	
4419002010	aus Bambus	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4419002090	andere	8	5	
4419009000	andere	8	5	
4420101000	Statuetten	8	5	
4420109000	andere	8	5	
4420901000	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	8	5	
4420902010	Zigarettenetuis oder Zigarettenkisten	8	5	
4420902020	Schmuckkassetten oder Schmuckkästen	8	5	
4420902030	andere Innenausstattungsgegenstände, ausgenommen Waren des Kapitels 94	8	5	
4420902090	andere	8	5	
4420909010	Zigarettenetuis, Zigarettenkisten, Schmuckkassetten oder Schmuckkästen	8	5	
4420909020	andere Innenausstattungsgegenstände, ausgenommen Waren des Kapitels 94	8	5	
4420909090	andere	8	5	
4421100000	Kleiderbügel	8	5	
4421901010	Spulen	8	5	
4421901090	andere	8	5	
4421902000	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	8	5	
4421903000	Zahnstocher	8	5	
4421904000	Holzpflasterblöcke	8	5	
4421905000	Fächer und Handschilder, nicht mechanisch, Rahmen und Griffe dafür sowie Teile dieser Rahmen und Griffe	8	5	
4421909000	andere	8	5	
4501100000	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	8	3	
4501900000	andere	8	3	
4502000000	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	8	3	
4503100000	Stopfen	8	3	
4503900000	andere	8	3	
4504100000	Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben	8	3	
4504900000	andere	8	3	
4601211000	Matten und Strohmatte	8	0	
4601212000	Gittergeflechte	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4601221000	Matten und Strohmatten	8	0	
4601222000	Gittergeflechte	8	0	
4601291000	Matten und Strohmatten	8	0	
4601292000	Gittergeflechte	8	0	
4601921000	Eunjukbaljang (mit einer Breite von weniger als 35 cm)	8	0	
4601929000	andere	8	0	
4601930000	aus Rattan	8	0	
4601941000	Eunjukbaljang (mit einer Breite von weniger als 35 cm)	8	0	
4601949000	andere	8	0	
4601991000	Waren in Flächenform, mit Kunststoffen verflochten	8	0	
4601999000	andere	8	0	
4602111000	Körbe	8	5	
4602112000	Tablets, Schüsseln und ähnliche Haushalts- oder Tischwaren	8	5	
4602119000	andere	8	5	
4602120000	aus Rattan	8	5	
4602191000	Waren aus Binsen	8	0	
4602199000	andere	8	5	
4602900000	andere	8	0	
4701001000	ungebleicht	0	0	
4701002000	halbgebleicht oder gebleicht	0	0	
4702000000	chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	0	0	
4703110000	aus Nadelholz	0	0	
4703190000	aus anderem Holz	0	0	
4703211000	halbgebleicht	0	0	
4703212000	gebleicht	0	0	
4703291000	halbgebleicht	0	0	
4703292000	gebleicht	0	0	
4704110000	aus Nadelholz	0	0	
4704190000	aus anderem Holz	0	0	
4704210000	aus Nadelholz	0	0	
4704290000	aus anderem Holz	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4705000000	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	0	0	
4706100000	aus Baumwoll-Linters	0	0	
4706200000	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0	0	
4706301000	mechanisch aufbereitet	0	0	
4706302000	chemisch aufbereitet	0	0	
4706303000	halbchemisch aufbereitet	0	0	
4706911000	ungebleicht	0	0	
4706912000	halbgebleicht oder gebleicht	0	0	
4706921000	ungebleicht	0	0	
4706922000	halbgebleicht oder gebleicht	0	0	
4706931000	ungebleicht	0	0	
4706932000	halbgebleicht oder gebleicht	0	0	
4707100000	ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0	0	
4707200000	Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0	0	
4707300000	Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	0	0	
4707900000	andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	0	0	
4801000000	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	0	0	
4802100000	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	0	0	
4802200000	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	0	0	
4802400000	Tapetenrohpapier	0	0	
4802541010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802541090	andere	0	0	
4802549010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802549090	andere	0	0	
4802551010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802551090	andere	0	0	
4802559010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4802559090	andere	0	0	
4802561010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802561090	andere	0	0	
4802569010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802569090	andere	0	0	
4802571010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802571090	andere	0	0	
4802579010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802579090	andere	0	0	
4802581010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802581090	andere	0	0	
4802582010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802582090	andere	0	0	
4802589010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802589090	andere	0	0	
4802611010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802611090	andere	0	0	
4802619010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802619090	andere	0	0	
4802621010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802621090	andere	0	0	
4802629010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802629090	andere	0	0	
4802691010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802691090	andere	0	0	
4802699010	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4802699090	andere	0	0	
4803001000	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier oder Abschminktüchern zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden	0	0	
4803002000	Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4803009000	andere	0	0	
4804110000	ungebleicht	0	0	
4804190000	andere	0	0	
4804210000	ungebleicht	0	0	
4804290000	andere	0	0	
4804311000	Elektroisolierpapier und -pappe	0	0	
4804312000	Kondensatorpapier und -pappe	0	0	
4804313000	Packpapier und -pappe	0	0	
4804319000	andere	0	0	
4804391000	Elektroisolierpapier und -pappe	0	0	
4804392000	Kondensatorpapier und -pappe	0	0	
4804393000	Packpapier und -pappe	0	0	
4804399000	andere	0	0	
4804411010	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 200 g	0	0	
4804411090	andere	0	0	
4804419010	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 200 g	0	0	
4804419090	andere	0	0	
4804421000	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 200 g	0	0	
4804429000	andere	0	0	
4804491000	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 200 g	0	0	
4804499000	andere	0	0	
4804510000	ungebleicht	0	0	
4804520000	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	0	
4804590000	andere	0	0	
4805110000	Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	0	0	
4805120000	Strohpapier für die Welle der Wellpappe	0	0	
4805190000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4805241000	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4805249000	andere	0	0	
4805251000	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4805259000	andere	0	0	
4805300000	Sulfitpackpapier	0	0	
4805400000	Filterpapier und Filterpappe	0	0	
4805500000	Filzpapier und Filzpappe	0	0	
4805911000	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4805919010	Kondensatorpapier und -pappe	0	0	
4805919090	andere	0	0	
4805921000	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4805929000	andere	0	0	
4805931000	Multiplexpapiere und -pappen, jede Lage gebleicht	0	0	
4805939000	andere	0	0	
4806100000	Pergamentpapier und -pappe	0	0	
4806200000	Pergamentersatzpapier	0	0	
4806300000	Naturpaspapier	0	0	
4806401000	Pergaminpapier	0	0	
4806409000	andere	0	0	
4807000000	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen und Bogen	0	0	
4808100000	Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	0	0	
4808200000	Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0	0	
4808300000	anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	0	0	
4808900000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4809201000	einlagig	0	0	
4809202000	Multiplex	0	0	
4809901000	Umdruckpapier	0	0	
4809902000	wärmeempfindliches Aufzeichnungspapier	0	0	
4809903000	Grafikpapier	0	0	
4809904000	Kohlepapier oder ähnliches Vervielfältigungspapier	0	0	
4809909000	andere	0	0	
4810131000	Druckpapiere und -pappen oder Schreibpapiere und -pappen	0	0	
4810139000	andere	0	0	
4810141000	Druckpapiere und -pappen oder Schreibpapiere und -pappen	0	0	
4810149000	andere	0	0	
4810191000	Druckpapiere und -pappen oder Schreibpapiere und -pappen	0	0	
4810199000	andere	0	0	
4810220000	leichtgewichtiges gestrichenes Papier	0	0	
4810290000	andere	0	0	
4810310000	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	0	
4810320000	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	0	
4810390000	andere	0	0	
4810920000	Multiplex	0	0	
4810991000	Matrixpapier	0	0	
4810992000	Filterpapier	0	0	
4810999000	andere	0	0	
4811101000	Dachpappe	0	0	
4811109000	andere	0	0	
4811410000	selbstklebend	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4811490000	andere	0	0	
4811511000	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g bis 265 g	0	0	
4811519011	Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich als Fußbodenbelag eignen	0	0	
4811519019	andere	0	0	
4811519090	andere	0	0	
4811590000	andere	0	0	
4811600000	Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	0	0	
4811901010	liniert oder kariert	0	0	
4811901090	andere	0	0	
4811902010	Zellstoffwatte	0	0	
4811902090	andere	0	0	
4812000000	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	0	0	
4813100000	in Form von Heftchen oder Hülsen	0	0	
4813200000	in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	0	0	
4813900000	andere	0	0	
4814100000	Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	0	0	
4814201000	Tapeten	0	0	
4814202000	Linkrusta	0	0	
4814209000	andere	0	0	
4814901010	aus Fasern der Kopoubohne (Kohemp-Fasern)	0	0	
4814901090	andere	0	0	
4814909000	andere	0	0	
4816201000	einlagig	0	0	
4816202000	Multiplex	0	0	
4816901000	Umdruckpapier	0	0	
4816902000	wärmeempfindliches Aufzeichnungspapier	0	0	
4816903000	Grafikpapier	0	0	
4816904000	Kohlepapier oder ähnliches Vervielfältigungspapier	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4816905000	Dauerschablonen	0	0	
4816909000	andere	0	0	
4817100000	Briefumschläge	0	0	
4817200000	Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	0	0	
4817300000	Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	0	0	
4818100000	Toilettenpapier	0	0	
4818200000	Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher	0	0	
4818300000	Tischtücher und Servietten	0	0	
4818401000	Windeln für Kleinkinder	0	0	
4818409000	andere	0	0	
4818500000	Bekleidung und Bekleidungszubehör	0	0	
4818900000	andere	0	0	
4819100000	Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	0	0	
4819200000	Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	0	0	
4819300000	Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	0	0	
4819400000	andere Säcke, Beutel oder Tüten (ausgenommen Schallplattenhüllen)	0	0	
4819501000	für die Verpackung von Flüssigkeiten geeignet	0	0	
4819509000	andere	0	0	
4819600000	Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	0	0	
4820100000	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen	0	0	
4820200000	Hefte	0	0	
4820300000	Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	0	0	
4820400000	Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4820500000	Alben für Muster oder für Sammlungen	0	0	
4820900000	andere	0	0	
4821100000	bedruckt	0	0	
4821900000	andere	0	0	
4822100000	zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	0	0	
4822900000	andere	0	0	
4823200000	Filterpapier und Filterpappe	0	0	
4823400000	Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	0	0	
4823610000	aus Bambus	0	0	
4823690000	andere	0	0	
4823700000	formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff	0	0	
4823901010	Lochkarten	0	0	
4823901090	andere	0	0	
4823902000	Elektroisolierpapier	0	0	
4823903011	Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich als Fußbodenbelag eignen	0	0	
4823903019	andere	0	0	
4823903021	Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich als Fußbodenbelag eignen	0	0	
4823903029	andere	0	0	
4823903090	andere	0	0	
4823905000	perforierte Papiere für Jacquardvorrichtungen	0	0	
4823909011	Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich als Fußbodenbelag eignen	0	0	
4823909019	andere	0	0	
4823909090	andere	0	0	
4901101000	in koreanischer Sprache gedruckt	0	0	
4901109000	andere	0	0	
4901911000	in koreanischer Sprache gedruckt	0	0	
4901919000	andere	0	0	
4901991000	in koreanischer Sprache gedruckt	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4901999000	andere	0	0	
4902101010	Zeitungen	0	0	
4902101090	andere	0	0	
4902109000	andere	0	0	
4902901010	Zeitschriften	0	0	
4902901090	andere	0	0	
4902909010	Zeitschriften	0	0	
4902909090	andere	0	0	
4903000000	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	0	0	
4904000000	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	0	0	
4905100000	Globen	0	0	
4905911000	kartografische Erzeugnisse	0	0	
4905919000	andere	0	0	
4905990000	andere	0	0	
4906001000	Pläne	0	0	
4906002000	Zeichnungen	0	0	
4906009000	andere	0	0	
4907001000	nicht entwertete Briefmarken	0	0	
4907002000	Luftfrachtbrief	0	0	
4907009000	andere	0	0	
4908100000	Abziehbilder, verglasbar	3,3	0	
4908901000	Abziehbilder für Laminatfußbodenplatten	3,3	0	
4908909000	andere	3,3	0	
4909000000	bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	4	0	
4910001000	aus Papier oder Pappe	4,7	0	
4910009000	andere	4,7	0	
4911100000	Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
4911911000	gedruckte Pläne und Zeichnungen	0	0	
4911919000	andere	0	0	
4911990000	andere	0	0	
5001000000	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	51 % oder 5 276 Won/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist	0	
5002001010	nicht mehr als 20 dtex	3	0	
5002001020	mehr als 20 dtex, jedoch nicht mehr als 25,56 dtex	51,7 % oder 17 215 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	0	
5002001030	mehr als 25,56 dtex, jedoch nicht mehr als 28,89 dtex	51,7 % oder 17 215 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	0	
5002001040	mehr als 28,89 dtex, jedoch nicht mehr als 36,67 dtex	51,7 % oder 17 215 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	0	
5002001050	mehr als 36,67 dtex	51,7 % oder 17 215 Won/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist	0	
5002002000	Dupionseide	3	0	
5002009000	andere	8	0	
5003001100	Abfälle von Kokons	2	0	
5003001200	Flockseide	2	0	
5003001300	Bisu	2	0	
5003001400	Frison	2	0	
5003001900	andere	2	0	
5003009100	Pegine	2	0	
5003009200	Bourretteseide	2	0	
5003009900	andere	2	0	
5004000000	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	8	0	
5005001000	handgesponnene Garne	8	0	
5005002000	Schappeseidengarne	8	0	
5005003000	Bourretteseidengarne	8	0	
5006001000	Seidengarne	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5006002000	handgesponnene Garne	8	0	
5006003000	Schappeseidengarne	8	0	
5006004000	Bourreteseidengarne	8	0	
5006005000	Messinahaar	8	0	
5007100000	Gewebe aus Bourreteseide	13	0	
5007201000	Seidengewebe, grau	13	0	
5007202010	Shibori	13	0	
5007202020	Satin	13	0	
5007202030	Crêpe de chine	13	0	
5007202090	andere	13	0	
5007209000	andere	13	0	
5007901000	Seidengewebe, grau	13	0	
5007902000	Seidengewebe, gemischt mit Acetatfäden	13	0	
5007903000	Seidengewebe, gemischt mit synthetischen Fasern	13	0	
5007904000	Seidengewebe, gemischt mit Wolle	13	0	
5007909000	andere	13	0	
5101110000	Schurwolle	0	0	
5101190000	andere	0	0	
5101210000	Schurwolle	0	0	
5101290000	andere	0	0	
5101300000	carbonisiert	0	0	
5102110000	Kaschmirziegenhaare (Cashmere)	0	0	
5102190000	andere	0	0	
5102200000	grobe Tierhaare	0	0	
5103100000	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	0	
5103200000	andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	0	
5103300000	Abfälle von groben Tierhaaren	0	0	
5104000000	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	0	0	
5105100000	gekremelte Wolle	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5105210000	gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	0	0	
5105291000	gekämmte Wolle, reine Wolle	0	0	
5105292000	gekämmte Wolle, Wollgemisch	0	0	
5105293000	Vorgarn	0	0	
5105299000	andere	0	0	
5105310000	Kaschmirziegenhaare (cashmere)	0	0	
5105390000	andere	0	0	
5105400000	grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	0	0	
5106101000	reine Wolle	8	0	
5106109000	andere	8	0	
5106201000	mit Polyesterfasern gemischt	8	0	
5106202000	mit Polyamidfasern gemischt	8	0	
5106203000	mit Polyacrylfasern gemischt	8	0	
5106204000	mit anderen synthetischen Fasern gemischt	8	0	
5106209000	andere	8	0	
5107101000	reine Wolle	8	7	
5107102000	mit synthetischen Fasern gemischt	8	0	
5107109000	mit anderen Fasern gemischt	8	0	
5107201000	mit Polyesterfasern gemischt	8	0	
5107202000	mit Polyamidfasern gemischt	8	0	
5107203000	mit Polyacrylfasern gemischt	8	0	
5107204000	mit anderen synthetischen Fasern gemischt	8	0	
5107209000	mit anderen Fasern gemischt	8	0	
5108100000	gekrempelt	8	0	
5108200000	gekämmt	8	0	
5109101000	Garne aus Wolle	8	0	
5109109000	Garne aus feinen Tierhaaren	8	0	
5109901000	Garne aus Wolle	8	0	
5109909000	Garne aus feinen Tierhaaren	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5110000000	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	8	0	
5111111000	aus Wolle	13	0	
5111112000	aus feinen Tierhaaren	13	0	
5111191000	aus Wolle	13	0	
5111192000	aus feinen Tierhaaren	13	0	
5111200000	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	13	0	
5111300000	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	13	0	
5111900000	andere	13	0	
5112111000	aus Wolle	13	7	
5112112000	aus feinen Tierhaaren	13	0	
5112191000	aus Wolle	13	7	
5112192000	aus feinen Tierhaaren	13	7	
5112200000	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	13	0	
5112300000	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	13	0	
5112900000	andere	13	7	
5113000000	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	13	0	
5201001000	Baumwollfaser	0	0	
5201009010	mit einer Faserlänge von weniger als 23,2 mm (7/8 Inch)	0	0	
5201009020	mit einer Faserlänge von nicht weniger als 23,2 mm (7/8 Inch), jedoch weniger als 25,4 mm (1 Inch)	0	0	
5201009030	mit einer Faserlänge von nicht weniger als 25,4 mm (1 Inch), jedoch weniger als 28,5 mm (1 1/8 Inch)	0	0	
5201009050	mit einer Faserlänge von nicht weniger als 28,5 mm (11/8 Inch), jedoch weniger als 34,9 mm (1 3/8 Inch)	0	0	
5201009060	mit einer Faserlänge von nicht weniger als 34,9 mm (1 3/8 Inch)	0	0	
5202100000	Garnabfälle	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5202910000	Reißspinnstoff	0	0	
5202990000	andere	0	0	
5203000000	Baumwolle, kardierte oder gekämmt	0	0	
5204110000	mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	8	0	
5204190000	andere	8	0	
5204200000	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	8	0	
5205111000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205119000	andere	8	0	
5205121010	mit einem Titer von nicht mehr als 370,37 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (nicht weniger als Nm 27 bis Nm 43), ausgenommen Open-End-Garn	4	0	
5205121090	andere	8	0	
5205129000	andere	8	0	
5205131000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205139000	andere	8	0	
5205141000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205149000	andere	8	0	
5205151000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205159000	andere	8	0	
5205211000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205219000	andere	8	0	
5205221000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205229000	andere	8	0	
5205231000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205239000	andere	8	0	
5205241000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205249000	andere	8	0	
5205261000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205269000	andere	8	0	
5205271000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5205279000	andere	8	0	
5205281000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205289000	andere	8	0	
5205311000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205319000	andere	8	0	
5205321010	mit einem Titer von nicht mehr als 370,37 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (nicht weniger als Nm 27 bis Nm 43), ausgenommen Open-End-Garn	4	0	
5205321090	andere	8	0	
5205329000	andere	8	0	
5205331000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205339000	andere	8	0	
5205341000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205349000	andere	8	0	
5205351000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205359000	andere	8	0	
5205411000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205419000	andere	8	0	
5205421000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205429000	andere	8	0	
5205431000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205439000	andere	8	0	
5205441000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205449000	andere	8	0	
5205461000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205469000	andere	8	0	
5205471000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205479000	andere	8	0	
5205481000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5205489000	andere	8	0	
5206111000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5206119000	andere	8	0	
5206121000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206129000	andere	8	0	
5206131000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206139000	andere	8	0	
5206141000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206149000	andere	8	0	
5206151000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206159000	andere	8	0	
5206211000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206219000	andere	8	0	
5206221000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206229000	andere	8	0	
5206231000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206239000	andere	8	0	
5206241000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206249000	andere	8	0	
5206251000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206259000	andere	8	0	
5206311000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206319000	andere	8	0	
5206321000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206329000	andere	8	0	
5206331000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206339000	andere	8	0	
5206341000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206349000	andere	8	0	
5206351000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206359000	andere	8	0	
5206411000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206419000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5206421000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206429000	andere	8	0	
5206431000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206439000	andere	8	0	
5206441000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206449000	andere	8	0	
5206451000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5206459000	andere	8	0	
5207101000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5207109000	andere	8	0	
5207901000	ungebleicht oder nicht merzerisiert	8	0	
5207909000	andere	8	0	
5208110000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	0	
5208120000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	0	
5208130000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5208190000	andere Gewebe	10	0	
5208210000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	0	
5208220000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	0	
5208230000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5208290000	andere Gewebe	10	0	
5208310000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	0	
5208320000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	0	
5208330000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5208390000	andere Gewebe	10	0	
5208410000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	0	
5208420000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5208430000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5208490000	andere Gewebe	10	0	
5208510000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	0	
5208520000	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	0	
5208591000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5208599000	andere	10	0	
5209110000	in Leinwandbindung	10	0	
5209120000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5209190000	andere Gewebe	10	0	
5209210000	in Leinwandbindung	10	0	
5209220000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5209290000	andere Gewebe	10	0	
5209310000	in Leinwandbindung	10	0	
5209320000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5209390000	andere Gewebe	10	0	
5209410000	in Leinwandbindung	10	0	
5209420000	Denim	10	0	
5209430000	andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5209490000	andere Gewebe	10	0	
5209510000	in Leinwandbindung	10	0	
5209520000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5209590000	andere Gewebe	10	0	
5210110000	in Leinwandbindung	10	0	
5210191000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5210199000	andere	10	0	
5210210000	in Leinwandbindung	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5210291000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5210299000	andere	10	0	
5210310000	in Leinwandbindung	10	0	
5210320000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5210390000	andere Gewebe	10	0	
5210410000	in Leinwandbindung	10	0	
5210491000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5210499000	andere	10	0	
5210510000	in Leinwandbindung	10	0	
5210590000	andere Gewebe	10	0	
5211110000	in Leinwandbindung	10	0	
5211120000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5211190000	andere Gewebe	10	0	
5211200000	gebleicht	10	0	
5211310000	in Leinwandbindung	10	0	
5211320000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5211390000	andere Gewebe	10	0	
5211410000	in Leinwandbindung	10	0	
5211420000	Denim	10	0	
5211430000	andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5211490000	andere Gewebe	10	0	
5211510000	in Leinwandbindung	10	0	
5211520000	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5211590000	andere Gewebe	10	0	
5212110000	roh	10	0	
5212120000	gebleicht	10	0	
5212130000	gefärbt	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5212140000	buntgewebt	10	0	
5212150000	bedruckt	10	0	
5212210000	roh	10	0	
5212220000	gebleicht	10	0	
5212230000	gefärbt	10	0	
5212240000	buntgewebt	10	0	
5212250000	bedruckt	10	0	
5301100000	Flachs (Leinen), roh oder geröstet	2	0	
5301210000	gebrochen oder geschwungen	2	0	
5301290000	andere	2	0	
5301301000	Flachswerg	2	0	
5301302000	Abfälle von Flachs (Leinen)	2	0	
5302100000	Hanf, roh oder geröstet	2	0	
5302901000	Hanf, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen	2	0	
5302902010	Werg von Hanf	2	0	
5302902020	Abfälle von Hanf	2	0	
5303101000	Jute	2	0	
5303102000	andere textile Bastfasern	2	0	
5303901010	Jute	2	0	
5303901090	andere textile Bastfasern	2	0	
5303909010	Werg und Abfälle von Jute	2	0	
5303909090	Werg und Abfälle anderer textiler Bastfasern	2	0	
5305001010	roh	2	0	
5305001090	andere	2	0	
5305002010	roh	2	0	
5305002090	andere	2	0	
5305003010	roh	2	0	
5305003090	andere	2	0	
5305009010	roh	2	0	
5305009090	andere	2	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5306101000	aus reinem Flachs	8	0	
5306102000	gemischt	8	0	
5306201000	aus reinem Flachs	8	0	
5306202000	gemischt	8	0	
5307101000	aus Jute	8	0	
5307109000	andere	8	0	
5307201000	aus Jute	8	0	
5307209000	andere	8	0	
5308100000	Kokosgarne	8	0	
5308200000	Hanfgarne	8	0	
5308901000	Ramiegarne	8	0	
5308909000	andere	8	0	
5309110000	roh oder gebleicht	2	0	
5309190000	andere	2	0	
5309210000	roh oder gebleicht	2	0	
5309290000	andere	2	0	
5310101000	Gewebe aus Jute	8	0	
5310109000	andere	8	0	
5310901000	Gewebe aus Jute	8	0	
5310909000	andere	8	0	
5311001000	Gewebe aus Ramie	8	0	
5311002000	Gewebe aus Hanf	8	0	
5311003000	Gewebe aus Papiergarnen	8	0	
5311009000	andere	8	0	
5401101000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5401102000	aus Polyestern	8	0	
5401103000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5401109000	andere	8	0	
5401201000	aus Viskose	8	0	
5401202000	aus Celluloseacetat	8	0	
5401209000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5402110000	aus Aramid	8	0	
5402190000	andere	8	0	
5402200000	hochfeste Garne aus Polyestern	8	0	
5402310000	aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	8	0	
5402320000	aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	8	0	
5402330000	aus Polyestern	8	0	
5402340000	aus Polypropylen	8	0	
5402390000	andere	8	0	
5402440000	aus Elastomeren	8	0	
5402450000	andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5402460000	andere, aus Polyestern, teilverstreckt	8	0	
5402470000	andere, aus Polyestern	8	0	
5402480000	andere, aus Polypropylen	8	0	
5402491000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5402499000	andere	8	0	
5402510000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5402520000	aus Polyestern	8	0	
5402591000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5402599000	andere	8	0	
5402610000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5402620000	aus Polyestern	8	0	
5402691000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5402692000	aus Polyvinylalkohol	8	0	
5402699000	andere	8	0	
5403100000	hochfeste Garne aus Viskose	2	0	
5403311000	texturierte Garne	2	0	
5403319000	andere	2	0	
5403321000	texturierte Garne	2	0	
5403329000	andere	2	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5403331000	texturierte Garne	8	0	
5403339000	andere	8	0	
5403391000	texturierte Garne	8	0	
5403399000	andere	8	0	
5403411000	texturierte Garne	2	0	
5403419000	andere	2	0	
5403421000	texturierte Garne	8	0	
5403429000	andere	8	0	
5403491000	texturierte Garne	8	0	
5403499000	andere	8	0	
5404110000	aus Elastomeren	8	0	
5404120000	andere, aus Polypropylen	8	0	
5404191000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5404192000	aus Polyurethan	8	0	
5404193000	aus Polyvinylalkohol	8	0	
5404199000	andere	8	0	
5404901000	aus Streifen	8	0	
5404909000	andere	8	0	
5405001000	Monofile	8	0	
5405009000	andere	8	0	
5406001000	Garne aus synthetischen Filamenten	8	0	
5406002000	Garne aus künstlichen Filamenten	8	0	
5407101000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407102000	aus Polyestern	8	0	
5407200000	Gewebe aus Streifen oder dergleichen	8	0	
5407300000	Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	0	
5407410000	roh oder gebleicht	8	0	
5407420000	gefärbt	8	0	
5407430000	buntgewebt	8	0	
5407440000	bedruckt	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5407510000	roh oder gebleicht	8	0	
5407520000	gefärbt	8	0	
5407530000	buntgewebt	8	0	
5407540000	bedruckt	8	0	
5407611000	roh oder gebleicht	8	0	
5407612000	gefärbt	8	0	
5407613000	buntgewebt	8	0	
5407614000	bedruckt	8	0	
5407691000	roh oder gebleicht	8	0	
5407692000	gefärbt	8	0	
5407693000	buntgewebt	8	0	
5407694000	bedruckt	8	0	
5407711000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407719000	andere	8	0	
5407721000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407729000	andere	8	0	
5407731000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407739000	andere	8	0	
5407741000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407749000	andere	8	0	
5407811000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407812000	aus Polyestern	8	0	
5407813000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407819000	andere	8	0	
5407821000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407822000	aus Polyestern	8	0	
5407823000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407829000	andere	8	0	
5407831000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407832000	aus Polyestern	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5407833000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407839000	andere	8	0	
5407841000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407842000	aus Polyestern	8	0	
5407843000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407849000	andere	8	0	
5407911000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407912000	aus Polyestern	8	0	
5407913000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407919000	andere	8	0	
5407921000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407922000	aus Polyestern	8	0	
5407923000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407929000	andere	8	0	
5407931000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407932000	aus Polyestern	8	0	
5407933000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407939000	andere	8	0	
5407941000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5407942000	aus Polyestern	8	0	
5407943000	aus Acrylpolymeren	8	0	
5407949000	andere	8	0	
5408100000	Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	0	
5408210000	roh oder gebleicht	8	0	
5408220000	gefärbt	8	0	
5408230000	buntgewebt	8	0	
5408240000	bedruckt	8	0	
5408310000	roh oder gebleicht	8	0	
5408320000	gefärbt	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5408330000	buntgewebt	8	0	
5408340000	bedruckt	8	0	
5501100000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5501200000	aus Polyestern	8	0	
5501301000	aus Polyacryl	8	0	
5501302000	aus Modacryl	8	0	
5501400000	aus Polypropylen	8	0	
5501900000	andere	8	0	
5502001000	aus Viskose	7,5	0	
5502002010	weniger als 44 000 dtex	7,5	0	
5502002020	nicht weniger als 44 000 dtex	7,5	0	
5502009000	andere	7,5	0	
5503111000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5503119000	andere	8	0	
5503191000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5503199000	andere	8	0	
5503201000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5503209000	andere	8	0	
5503301010	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5503301020	mit einer Oberseite mit konjugiertem Profil	8	0	
5503301090	andere	8	0	
5503302010	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5503302020	mit einer Oberseite mit konjugiertem Profil	8	0	
5503302090	andere	8	0	
5503400000	aus Polypropylen	8	0	
5503900000	andere	8	0	
5504101000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	2	0	
5504102000	mit einer Oberseite mit polynosischem Profil	2	0	
5504109000	andere	2	0	
5504901000	aus Celluloseacetat	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5504902000	aus Lyocell	4	0	
5504909000	andere	8	0	
5505100000	aus synthetischen Chemiefasern	2	0	
5505200000	aus künstlichen Chemiefasern	2	0	
5506101000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5506109000	andere	8	0	
5506201000	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5506209000	andere	8	0	
5506301010	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5506301020	mit einer Oberseite mit konjugiertem Profil	8	0	
5506301090	andere	8	0	
5506302010	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5506302020	mit einer Oberseite mit konjugiertem Profil	8	0	
5506302090	andere	8	0	
5506900000	andere	8	0	
5507001010	mit einer Oberseite mit speziellem Profil	8	0	
5507001020	mit einer Oberseite mit polynosischem Profil	8	0	
5507001090	andere	8	0	
5507002000	aus Celluloseacetat	8	0	
5507009000	andere	8	0	
5508101000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5508102000	aus Polyestern	8	0	
5508103000	aus Polyacryl oder Modacryl	8	0	
5508109000	andere	8	0	
5508201000	aus Viskose	8	0	
5508202000	aus Celluloseacetat	8	0	
5508209000	andere	8	0	
5509111000	hochfeste Garne	8	0	
5509119000	andere	8	0	
5509121000	hochfeste Garne	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5509129000	andere	8	0	
5509211000	hochfeste Garne	8	0	
5509219000	andere	8	0	
5509221000	hochfeste Garne	8	0	
5509229000	andere	8	0	
5509311000	aus Polyacryl	8	0	
5509312000	aus Modacryl	8	0	
5509321000	aus Polyacryl	8	0	
5509322000	aus Modacryl	8	0	
5509410000	ungezwirnt	8	0	
5509420000	gezwirnt	8	0	
5509510000	hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	8	0	
5509520000	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	8	0	
5509530000	hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	8	0	
5509590000	andere	8	0	
5509611000	aus Polyacryl	8	0	
5509612000	aus Modacryl	8	0	
5509621000	aus Polyacryl	8	0	
5509622000	aus Modacryl	8	0	
5509691010	aus Polyacryl	8	0	
5509691020	Modacryl	8	0	
5509692010	aus Polyacryl	8	0	
5509692020	aus Modacryl	8	0	
5509911000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5509919000	andere	8	0	
5509921000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5509929000	andere	8	0	
5509990000	andere	8	0	
5510111000	aus Viskose	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5510112000	aus Celluloseacetat	8	0	
5510119000	andere	8	0	
5510121000	aus Viskose	8	0	
5510122000	aus Celluloseacetat	8	0	
5510129000	andere	8	0	
5510201000	aus Viskose	8	0	
5510202000	aus Celluloseacetat	8	0	
5510209000	andere	8	0	
5510301000	aus Viskose	8	0	
5510302000	aus Celluloseacetat	8	0	
5510309000	andere	8	0	
5510901000	aus Viskose	8	0	
5510902000	aus Celluloseacetat	8	0	
5510909000	andere	8	0	
5511101000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5511102000	aus Polyestern	8	0	
5511103000	aus Polyacryl oder Modacryl	8	0	
5511109000	andere	8	0	
5511201000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5511202000	aus Polyestern	8	0	
5511203000	aus Polyacryl oder Modacryl	8	0	
5511209000	andere	8	0	
5511301000	aus Viskose	8	0	
5511302000	aus Celluloseacetat	8	0	
5511309000	andere	8	0	
5512110000	roh oder gebleicht	10	0	
5512191000	gefärbt	10	0	
5512192000	buntgewebt	10	0	
5512193000	bedruckt	10	0	
5512211000	aus Polyacryl	10	0	
5512212000	aus Modacryl	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5512290000	andere	10	0	
5512911000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5512919000	andere	10	0	
5512991000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5512999000	andere	10	0	
5513110000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5513120000	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5513130000	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	0	
5513191000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5513192010	aus Polyacryl	10	0	
5513192020	aus Modacryl	10	0	
5513199000	andere	10	0	
5513210000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5513231000	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5513239000	andere	10	0	
5513291000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5513292010	aus Polyacryl	10	0	
5513292020	aus Modacryl	10	0	
5513299000	andere	10	0	
5513310000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5513391000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5513392010	aus Polyacryl	10	0	
5513392020	aus Modacryl	10	0	
5513399000	andere	10	0	
5513410000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5513491000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5513492010	aus Polyacryl	10	0	
5513492020	aus Modacryl	10	0	
5513499000	andere	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5514110000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5514120000	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5514191000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5514192010	aus Polyacryl	10	0	
5514192020	aus Modacryl	10	0	
5514193000	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	0	
5514199000	andere	10	0	
5514210000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5514220000	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5514230000	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	0	
5514291000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5514292010	aus Polyacryl	10	0	
5514292020	aus Modacryl	10	0	
5514299000	andere	10	0	
5514300000	buntgewebt	10	0	
5514410000	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	0	
5514420000	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	0	
5514430000	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	0	
5514491000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5514492010	aus Polyacryl	10	0	
5514492020	aus Modacryl	10	0	
5514499000	andere	10	0	
5515111000	roh oder gebleicht	10	0	
5515119000	andere	10	0	
5515121000	roh oder gebleicht	10	0	
5515129000	andere	10	0	
5515131000	roh oder gebleicht	10	0	
5515139000	andere	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5515191000	roh oder gebleicht	10	0	
5515199000	andere	10	0	
5515211000	roh oder gebleicht	10	0	
5515219000	andere	10	0	
5515221000	roh oder gebleicht	10	0	
5515229000	andere	10	0	
5515291000	roh oder gebleicht	10	0	
5515299000	andere	10	0	
5515911000	roh oder gebleicht	10	0	
5515919000	andere	10	0	
5515991000	roh oder gebleicht	10	0	
5515999000	andere	10	0	
5516111000	aus Viskose	10	0	
5516112000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516119000	andere	10	0	
5516121000	aus Viskose	10	0	
5516122000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516129000	andere	10	0	
5516131000	aus Viskose	10	0	
5516132000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516139000	andere	10	0	
5516141000	aus Viskose	10	0	
5516142000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516149000	andere	10	0	
5516211000	aus Viskose	10	0	
5516212000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516219000	andere	10	0	
5516221000	aus Viskose	10	0	
5516222000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516229000	andere	10	0	
5516231000	aus Viskose	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5516232000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516239000	andere	10	0	
5516241000	aus Viskose	10	0	
5516242000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516249000	andere	10	0	
5516311000	aus Viskose	10	0	
5516312000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516319000	andere	10	0	
5516321000	aus Viskose	10	0	
5516322000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516329000	andere	10	0	
5516331000	aus Viskose	10	0	
5516332000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516339000	andere	10	0	
5516341000	aus Viskose	10	0	
5516342000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516349000	andere	10	0	
5516411000	aus Viskose	10	0	
5516412000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516419000	andere	10	0	
5516421000	aus Viskose	10	0	
5516422000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516429000	andere	10	0	
5516431000	aus Viskose	10	0	
5516432000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516439000	andere	10	0	
5516441000	aus Viskose	10	0	
5516442000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516449000	andere	10	0	
5516911000	aus Viskose	10	0	
5516912000	aus Celluloseacetat	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5516919000	andere	10	0	
5516921000	aus Viskose	10	0	
5516922000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516929000	andere	10	0	
5516931000	aus Viskose	10	0	
5516932000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516939000	andere	10	0	
5516941000	aus Viskose	10	0	
5516942000	aus Celluloseacetat	10	0	
5516949000	andere	10	0	
5601100000	hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte	8	0	
5601210000	aus Baumwolle	8	0	
5601220000	aus Chemiefasern	8	0	
5601290000	andere	8	0	
5601301000	Scherstaub	8	0	
5601309000	andere	8	0	
5602101000	Nadelfilze	8	0	
5602102000	nähgewirkte Flächenerzeugnisse	8	0	
5602211000	Klavierfilz	8	0	
5602219000	andere	8	0	
5602290000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
5602900000	andere	8	0	
5603111000	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0	
5603119000	andere	8	0	
5603121000	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0	
5603129000	andere	8	0	
5603131000	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0	
5603139000	andere	8	0	
5603141000	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5603149000	andere	8	0	
5603910000	mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	8	0	
5603920000	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	8	0	
5603930000	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	8	0	
5603940000	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	8	0	
5604100000	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	8	0	
5604901000	Catgutnachahmungen, aus Spinnstoffgarnen bestehend	8	0	
5604902000	hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	8	0	
5604909000	andere	8	0	
5605000000	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	8	0	
5606001000	Gimpen	8	0	
5606002000	Chenillegarne	8	0	
5606003000	„Maschengarne“	8	0	
5606009000	andere	8	0	
5607210000	Bindegarne oder Pressengarne	10	0	
5607290000	andere	10	0	
5607410000	Bindegarne oder Pressengarne	10	0	
5607490000	andere	10	0	
5607500000	aus anderen synthetischen Chemiefasern	10	0	
5607901000	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	10	0	
5607909000	andere	10	0	
5608111000	aus synthetischen Chemiefasern	10	0	
5608119000	andere	10	0	
5608191000	aus synthetischen Chemiefasern	10	0	
5608199000	andere	10	0	
5608901000	aus Baumwolle	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5608909000	andere	10	0	
5609001000	aus Baumwolle	8	0	
5609002000	aus pflanzlichen Fasern, ausgenommen Baumwolle	8	0	
5609003000	aus Chemiefasern	8	0	
5609009000	andere	8	0	
5701100000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
5701900000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
5702100000	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	10	0	
5702200000	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	10	0	
5702310000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
5702320000	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10	0	
5702390000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
5702410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
5702420000	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10	0	
5702490000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
5702500000	andere, ohne Flor, nicht konfektioniert	10	0	
5702910000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
5702920000	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10	0	
5702990000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
5703100000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
5703200000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	10	0	
5703300000	aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	10	0	
5703900000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
5704100000	Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	10	0	
5704900000	andere	10	0	
5705000000	andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert	10	0	
5801101000	Samt und Plüsch	13	0	
5801102000	Chenillegewebe	13	0	
5801210000	Schussamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5801220000	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	13	0	
5801230000	anderer Schusssamt und Schussplüsch	13	0	
5801240000	Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	13	0	
5801250000	Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	13	0	
5801260000	Chenillegewebe	13	0	
5801310000	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	13	0	
5801320000	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	13	0	
5801330000	anderer Schusssamt und Schussplüsch	13	0	
5801340000	Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	13	0	
5801350000	Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	13	0	
5801360000	Chenillegewebe	13	0	
5801900000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
5802110000	roh	8	0	
5802190000	andere	8	0	
5802200000	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	0	
5802300000	getuftete Spinnstoffzeugnisse	8	0	
5803000000	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806	8	0	
5804101000	aus Seide	13	0	
5804102000	aus Baumwolle	13	0	
5804103000	aus Chemiefasern	13	0	
5804109000	andere	13	0	
5804210000	aus Chemiefasern	13	0	
5804291000	aus Seide	13	0	
5804292000	aus Baumwolle	13	0	
5804299000	andere	13	0	
5804300000	handgefertigte Spitzen	13	0	
5805001010	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
5805001090	andere	8	0	
5805002000	Tapisserien als Nadelarbeit	8	0	
5806101000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5806102000	aus Baumwolle	8	0	
5806103000	aus Chemiefasern	8	0	
5806109000	andere	8	0	
5806200000	andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0	
5806310000	aus Baumwolle	8	0	
5806320000	aus Chemiefasern	8	0	
5806391000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
5806392000	aus pflanzlichen Fasern, ausgenommen Baumwolle	8	0	
5806399000	andere	8	0	
5806400000	schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	8	0	
5807101000	Etiketten	8	0	
5807109000	andere	8	0	
5807901000	Etiketten	8	0	
5807909000	andere	8	0	
5808100000	Geflechte als Meterware	8	0	
5808901000	Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren	8	0	
5808909000	andere	8	0	
5809000000	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	8	0	
5810100000	Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	13	0	
5810910000	aus Baumwolle	13	0	
5810920000	aus Chemiefasern	13	0	
5810990000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
5811001000	aus Seide	8	0	
5811002000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
5811003000	aus Baumwolle	8	0	
5811004000	aus Chemiefasern	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5811009000	andere	8	0	
5901100000	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	8	0	
5901901000	Pausleinwand	8	0	
5901902000	präparierte Malleinwand	8	0	
5901903000	Bougram und ähnliche steife Gewebe	8	0	
5902100000	aus Nylon oder anderen Polyamiden	8	0	
5902200000	aus Polyestern	8	0	
5902900000	andere	8	0	
5903100000	mit Poly(vinylchlorid)	10	0	
5903200000	mit Polyurethan	10	0	
5903900000	andere	10	0	
5904100000	Linoleum	8	0	
5904900000	andere	8	0	
5905000000	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	8	0	
5906100000	Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	8	0	
5906910000	aus Gewirken oder Gestriicken	8	0	
5906990000	andere	8	0	
5907001000	Gewebe, getränkt oder bestrichen mit Öl oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	8	0	
5907002000	bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	8	0	
5907009000	andere	8	0	
5908001000	Dochte	8	0	
5908009000	andere	8	0	
5909000000	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	8	0	
5910000000	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
5911101000	aus Bändern	8	0	
5911109000	andere	8	0	
5911200000	Müllergaze, auch konfektioniert	8	0	
5911310000	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	8	0	
5911320000	mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	8	0	
5911400000	Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	8	0	
5911900000	andere	8	0	
6001101000	aus Baumwolle	10	0	
6001102000	aus Chemiefasern	10	0	
6001109000	andere	10	0	
6001210000	aus Baumwolle	10	0	
6001220000	aus Chemiefasern	10	0	
6001290000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
6001910000	aus Baumwolle	10	0	
6001920000	aus Chemiefasern	10	0	
6001990000	aus anderen Spinnstoffen	10	0	
6002400000	mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	10	0	
6002900000	andere	10	0	
6003100000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
6003200000	aus Baumwolle	10	0	
6003300000	aus synthetischen Chemiefasern	10	0	
6003400000	aus künstlichen Chemiefasern	10	0	
6003900000	andere	10	0	
6004100000	mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	10	0	
6004900000	andere	10	0	
6005210000	roh oder gebleicht	10	0	
6005220000	gefärbt	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6005230000	buntgewebt	10	0	
6005240000	bedruckt	10	0	
6005310000	roh oder gebleicht	10	0	
6005320000	gefärbt	10	0	
6005330000	buntgewebt	10	0	
6005340000	bedruckt	10	0	
6005410000	roh oder gebleicht	10	0	
6005420000	gefärbt	10	0	
6005430000	buntgewebt	10	0	
6005440000	bedruckt	10	0	
6005900000	andere	10	0	
6006100000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
6006210000	roh oder gebleicht	10	0	
6006220000	gefärbt	10	0	
6006230000	buntgewebt	10	0	
6006240000	bedruckt	10	0	
6006310000	roh oder gebleicht	10	0	
6006320000	gefärbt	10	0	
6006330000	buntgewebt	10	0	
6006340000	bedruckt	10	0	
6006410000	roh oder gebleicht	10	0	
6006420000	gefärbt	10	0	
6006430000	buntgewebt	10	0	
6006440000	bedruckt	10	0	
6006900000	andere	10	0	
6101200000	aus Baumwolle	13	0	
6101301000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6101302000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6101900000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6102100000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6102200000	aus Baumwolle	13	0	
6102301000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6102302000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6102900000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6103101000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6103102000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6103109000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6103220000	aus Baumwolle	13	0	
6103230000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6103290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6103310000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6103320000	aus Baumwolle	13	0	
6103330000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6103390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6103410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6103420000	aus Baumwolle	13	0	
6103430000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6103490000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6104130000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104191000	aus Baumwolle	13	0	
6104199000	andere	13	0	
6104220000	aus Baumwolle	13	0	
6104230000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6104310000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6104320000	aus Baumwolle	13	0	
6104330000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6104410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6104420000	aus Baumwolle	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6104430000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104440000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6104491000	aus Seide	13	0	
6104499000	andere	13	0	
6104510000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6104520000	aus Baumwolle	13	0	
6104530000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104590000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6104610000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6104620000	aus Baumwolle	13	0	
6104630000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6104690000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6105100000	aus Baumwolle	13	0	
6105201000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6105202000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6105901000	aus Seide	13	0	
6105902000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6105909000	andere	13	0	
6106100000	aus Baumwolle	13	0	
6106201000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6106202000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6106901000	aus Seide	13	0	
6106902000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6106909000	andere	13	0	
6107110000	aus Baumwolle	13	0	
6107121000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6107122000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6107190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6107210000	aus Baumwolle	13	0	
6107221000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6107222000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6107290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6107910000	aus Baumwolle	13	0	
6107991000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6107999000	andere	13	0	
6108111000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6108112000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6108191000	aus Baumwolle	13	0	
6108199000	andere	13	0	
6108210000	aus Baumwolle	13	0	
6108221000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6108222000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6108290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6108310000	aus Baumwolle	13	0	
6108321000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6108322000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6108390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6108910000	aus Baumwolle	13	0	
6108921000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6108922000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6108991000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6108999000	andere	13	0	
6109101000	T-Shirts	13	0	
6109109000	andere	13	0	
6109901010	T-Shirts	13	0	
6109901090	andere	13	0	
6109902010	T-Shirts	13	0	
6109902090	andere	13	0	
6109903010	T-Shirts	13	0	
6109903090	andere	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6109909010	T-Shirts	13	0	
6109909090	andere	13	0	
6110110000	aus Wolle	13	0	
6110120000	aus Kaschmirziegenhaaren (Cashmere)	13	0	
6110190000	andere	13	0	
6110200000	aus Baumwolle	13	0	
6110301000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6110302000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6110901000	aus Seide	13	0	
6110909000	andere	13	0	
6111201000	Kleidung	13	0	
6111202000	Bekleidungszubehör	13	0	
6111301000	Kleidung	13	0	
6111302000	Bekleidungszubehör	13	0	
6111901000	Kleidung	13	0	
6111902000	Bekleidungszubehör	13	0	
6112110000	aus Baumwolle	13	0	
6112120000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6112190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6112201000	aus Chemiefasern	13	0	
6112209000	andere	13	0	
6112310000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6112390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6112410000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6112490000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6113001000	der Position 5903	13	0	
6113002000	der Position 5906	13	0	
6113003000	der Position 5907	13	0	
6114200000	aus Baumwolle	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6114301000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6114302000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6114901000	aus Seide	13	0	
6114909000	andere	13	0	
6115100000	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)	13	0	
6115210000	aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	13	0	
6115220000	aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	13	0	
6115290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6115301000	aus Chemiefasern	13	0	
6115309000	andere	13	0	
6115940000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6115950000	aus Baumwolle	13	0	
6115960000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6115990000	aus anderen Stoffen	13	0	
6116100000	mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	0	
6116910000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
6116921000	Arbeitshandschuhe	8	0	
6116929000	andere	8	0	
6116930000	aus synthetischen Chemiefasern	8	0	
6116990000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6117101000	aus Seide	13	0	
6117102000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6117103000	aus Baumwolle	13	0	
6117104000	aus Chemiefasern	13	0	
6117109000	andere	13	0	
6117801000	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	13	0	
6117809000	andere	13	0	
6117900000	Teile	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6201110000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6201120000	aus Baumwolle	13	0	
6201131000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6201132000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6201190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6201910000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6201920000	aus Baumwolle	13	0	
6201931000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6201932000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6201990000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6202110000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6202120000	aus Baumwolle	13	0	
6202131000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6202132000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6202190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6202910000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6202920000	aus Baumwolle	13	0	
6202931000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6202932000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6202990000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6203110000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6203120000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6203190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6203220000	aus Baumwolle	13	0	
6203230000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6203291000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6203299000	andere	13	0	
6203310000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6203320000	aus Baumwolle	13	0	
6203330000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6203390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6203410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6203421000	aus Denim, einschließlich Bluejeans	13	0	
6203429000	andere	13	0	
6203430000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6203490000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6204110000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204120000	aus Baumwolle	13	0	
6204130000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204191000	aus Seide	13	0	
6204199000	andere	13	0	
6204210000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204220000	aus Baumwolle	13	0	
6204230000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204291000	aus Seide	13	0	
6204299000	andere	13	0	
6204310000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204320000	aus Baumwolle	13	0	
6204330000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204391000	aus Seide	13	0	
6204399000	andere	13	0	
6204410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204420000	aus Baumwolle	13	0	
6204430000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204440000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6204491000	aus Seide	13	0	
6204499000	andere	13	0	
6204510000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204520000	aus Baumwolle	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6204530000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204591000	aus Seide	13	0	
6204599000	andere	13	0	
6204610000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6204621000	aus Denim, einschließlich Bluejeans	13	0	
6204629000	andere	13	0	
6204630000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6204691000	aus Seide	13	0	
6204699000	andere	13	0	
6205200000	aus Baumwolle	13	0	
6205301000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6205302000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6205901000	aus Seide	13	0	
6205902000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6205909000	andere	13	0	
6206100000	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	13	0	
6206200000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6206300000	aus Baumwolle	13	0	
6206401000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6206402000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6206900000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6207110000	aus Baumwolle	13	0	
6207191000	aus Chemiefasern	13	0	
6207199000	andere	13	0	
6207210000	aus Baumwolle	13	0	
6207221000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6207222000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6207290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6207910000	aus Baumwolle	13	0	
6207991000	aus Seide	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6207992000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6207993010	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6207993020	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6207999000	andere	13	0	
6208111000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6208112000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6208191000	aus Seide	13	0	
6208192000	aus Baumwolle	13	0	
6208199000	andere	13	0	
6208210000	aus Baumwolle	13	0	
6208221000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6208222000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6208290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6208910000	aus Baumwolle	13	0	
6208921000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6208922000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6208991000	aus Seide	13	0	
6208992000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6208999000	andere	13	0	
6209201000	Kleidung	13	0	
6209202000	Bekleidungszubehör	13	0	
6209301000	Kleidung	13	0	
6209302000	Bekleidungszubehör	13	0	
6209901010	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6209901090	andere	13	0	
6209902000	Bekleidungszubehör	13	0	
6210101000	aus Erzeugnissen der Position 5602	13	0	
6210102000	aus Erzeugnissen der Position 5603	13	0	
6210201000	aus Erzeugnissen der Position 5903	13	0	
6210202000	aus Erzeugnissen der Position 5906	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6210203000	aus Erzeugnissen der Position 5907	13	0	
6210301000	aus Erzeugnissen der Position 5903	13	0	
6210302000	aus Erzeugnissen der Position 5906	13	0	
6210303000	aus Erzeugnissen der Position 5907	13	0	
6210401000	aus Erzeugnissen der Position 5903	13	0	
6210402000	aus Erzeugnissen der Position 5906	13	0	
6210403000	aus Erzeugnissen der Position 5907	13	0	
6210501000	aus Erzeugnissen der Position 5903	13	0	
6210502000	aus Erzeugnissen der Position 5906	13	0	
6210503000	aus Erzeugnissen der Position 5907	13	0	
6211111000	aus Chemiefasern	13	0	
6211119000	andere	13	0	
6211121000	aus Chemiefasern	13	0	
6211129000	andere	13	0	
6211201000	aus Chemiefasern	13	0	
6211209000	andere	13	0	
6211321000	Judoanzüge, Taekwondo-Anzüge und Anzüge für andere östliche Kampfsportarten	13	0	
6211329000	andere	13	0	
6211331000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6211332000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6211391000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6211399000	andere	13	0	
6211410000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	13	0	
6211421000	Judoanzüge, Taekwondo-Anzüge und Anzüge für andere östliche Kampfsportarten	13	0	
6211429000	andere	13	0	
6211431000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6211432000	aus künstlichen Chemiefasern	13	0	
6211490000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6212101000	aus Baumwolle	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6212102000	aus Chemiefasern	13	0	
6212109000	andere	13	0	
6212201000	aus Baumwolle	13	0	
6212202000	aus Chemiefasern	13	0	
6212209000	andere	13	0	
6212300000	Korseletts	13	0	
6212900000	andere	13	0	
6213200000	aus Baumwolle	8	0	
6213900000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6214100000	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	0	
6214200000	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
6214300000	aus synthetischen Chemiefasern	8	0	
6214400000	aus künstlichen Chemiefasern	8	0	
6214900000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6215100000	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	0	
6215200000	aus Chemiefasern	8	0	
6215900000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6216001000	mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	0	
6216009000	andere	8	0	
6217100000	Bekleidungszubehör	13	0	
6217900000	Teile	13	0	
6301100000	Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	10	0	
6301200000	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	0	
6301300000	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle	10	0	
6301400000	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern	10	0	
6301900000	andere Decken	10	0	
6302101000	aus Baumwolle	13	0	
6302109000	andere	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6302210000	aus Baumwolle	13	0	
6302220000	aus Chemiefasern	13	0	
6302290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6302310000	aus Baumwolle	13	0	
6302320000	aus Chemiefasern	13	0	
6302390000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6302400000	Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	13	0	
6302510000	aus Baumwolle	13	0	
6302530000	aus Chemiefasern	13	0	
6302590000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6302600000	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	13	0	
6302910000	aus Baumwolle	13	0	
6302930000	aus Chemiefasern	13	0	
6302990000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6303120000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6303191000	aus Baumwolle	13	0	
6303199000	andere	13	0	
6303910000	aus Baumwolle	13	0	
6303920000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6303990000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6304110000	aus Gewirken oder Gestricken	13	0	
6304190000	andere	13	0	
6304910000	aus Gewirken oder Gestricken	13	0	
6304920000	aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	13	0	
6304930000	aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	13	0	
6304990000	aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	13	0	
6305100000	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	8	0	
6305200000	aus Baumwolle	8	0	
6305320000	flexible Schüttgutbehälter	8	0	
6305330000	andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6305390000	andere	8	0	
6305900000	aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6306120000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6306190000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6306220000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6306290000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6306300000	Segel	13	0	
6306401000	aus Baumwolle	13	0	
6306409000	aus anderen Spinnstoffen	13	0	
6306910000	aus Baumwolle	13	0	
6306991000	aus synthetischen Chemiefasern	13	0	
6306999000	andere	13	0	
6307100000	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	10	0	
6307200000	Schwimmwesten und Rettungsgürtel	10	0	
6307901000	Schnürsenkel	10	0	
6307902000	Stoffeinbände	10	0	
6307903000	Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung	10	0	
6307909000	andere	10	0	
6308000000	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	13	0	
6309000000	Altwaren	8	0	
6310100000	sortiert	8	0	
6310900000	andere	8	0	
6401100000	Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	0	
6401921000	Skistiefel	8	0	
6401929010	aus Kautschuk	8	0	
6401929090	andere	8	0	
6401991010	aus Kautschuk	8	0	
6401991090	andere	8	0	
6401999000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6402120000	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	13	0	
6402190000	andere	13	0	
6402200000	Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	13	0	
6402911000	Schuhe, die Schutz gegen Kälte bieten	13	0	
6402912000	Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	13	0	
6402919000	andere	13	0	
6402991000	Sandalen oder ähnliche Schuhe, durch Formen in einem Stück hergestellt	13	0	
6402992000	Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	13	0	
6402999000	andere	13	0	
6403120000	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	13	0	
6403190000	andere	13	0	
6403200000	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	13	0	
6403400000	andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	13	0	
6403511000	elegantes Schuhwerk	13	0	
6403519000	andere	13	0	
6403591000	elegantes Schuhwerk	13	0	
6403599000	andere	13	0	
6403911000	elegantes Schuhwerk	13	0	
6403912000	Bergsteigerschuhe	13	0	
6403913000	Schnürstiefel	13	0	
6403914000	Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	13	0	
6403919000	andere	13	0	
6403991000	elegantes Schuhwerk	13	0	
6403992000	Bergsteigerschuhe	13	0	
6403993000	Schnürstiefel	13	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6403994000	Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	13	0	
6403999000	andere	13	0	
6404110000	Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	13	0	
6404191000	Pantoffeln	13	0	
6404199000	andere	13	0	
6404201000	Pantoffeln	13	0	
6404209000	andere	13	0	
6405100000	mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	13	3	
6405200000	mit Oberteil aus Spinnstoffen	13	0	
6405900000	andere	13	5	
6406101000	Schuhoberteile	8	0	
6406102000	Teile	8	0	
6406201000	Laufsohlen	8	0	
6406202000	Absätze	8	0	
6406910000	aus Holz	8	0	
6406991000	Einlegesohlen	8	0	
6406992000	Fersenstücke	8	0	
6406993000	Gamaschen	8	0	
6406994000	ähnliche Waren wie Gamaschen	8	0	
6406999000	andere	8	0	
6501000000	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	8	0	
6502000000	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6504000000	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	8	0	
6505100000	Haarnetze	8	0	
6505901010	aus synthetischen Chemiefasern	8	0	
6505901090	aus anderen Fasern	8	0	
6505902010	Sportkappen	8	0	
6505902020	Baskenmützen	8	0	
6505902090	andere	8	0	
6505909000	andere	8	0	
6506100000	Sicherheitskopfbedeckungen	8	0	
6506910000	aus Kautschuk oder Kunststoff	8	0	
6506991000	aus Leder	8	0	
6506992000	aus Metall	8	0	
6506999000	andere	8	0	
6507000000	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	8	0	
6601100000	Gartenschirme und ähnliche Waren	13	0	
6601910000	Taschenschirme	13	0	
6601991000	Stockschirme	13	0	
6601992000	Sonnenschirme	13	0	
6601999000	andere	13	0	
6602001000	Gehstöcke	8	0	
6602002000	Sitzstöcke	8	0	
6602003000	Peitschen, Reitpeitschen	8	0	
6602009000	andere	8	0	
6603200000	Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	13	0	
6603900000	andere	13	0	
6701000000	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daun- en, Federn, Teile von Federn, Daun- und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Fe- derspulen und -kiele)	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6702100000	aus Kunststoff	8	0	
6702901000	aus Webwaren	8	0	
6702902000	aus Papier	8	0	
6702909000	andere	8	0	
6703001010	gewaschen, gleichgerichtet, gedünnt	8	0	
6703001090	andere	8	0	
6703009000	andere	8	0	
6704110000	vollständige Perücken	8	0	
6704191000	Teilperücken	8	0	
6704192000	falsche Bärte	8	0	
6704193000	falsche Augenbrauen	8	0	
6704194000	falsche Wimpern	8	0	
6704199000	andere	8	0	
6704201000	vollständige Perücken	8	0	
6704202000	Teilperücken	8	0	
6704203000	falsche Bärte	8	0	
6704204000	falsche Augenbrauen	8	0	
6704205000	falsche Wimpern	8	0	
6704209000	andere	8	0	
6704900000	aus anderen Stoffen	8	0	
6801000000	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	8	0	
6802100000	Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	8	3	
6802211000	Marmor	8	5	
6802212000	Travertin	8	0	
6802213000	Alabaster	8	0	
6802230000	Granit	8	5	
6802291000	andere Kalksteine	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6802299000	andere	8	5	
6802911000	Marmor	8	5	
6802912000	Travertin	8	0	
6802913000	Alabaster	8	0	
6802920000	andere Kalksteine	8	0	
6802930000	Granit	8	5	
6802990000	andere Steine	8	5	
6803001000	Tuschereibstein	8	5	
6803009000	andere	8	5	
6804100000	Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	8	0	
6804210000	aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	8	0	
6804220000	aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	8	3	
6804230000	aus Naturstein	8	0	
6804300000	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	8	0	
6805100000	nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	8	0	
6805200000	nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	8	0	
6805300000	auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	8	0	
6806101000	Hüttenwolle/Schlackenwolle	8	0	
6806102000	Steinwolle	8	3	
6806103000	Keramikfaser	8	0	
6806109000	andere	8	0	
6806201000	geblähter Vermiculit	8	5	
6806202000	geblähter Ton	8	0	
6806204000	geblähter Perlit	8	0	
6806209000	andere	8	0	
6806901000	feuerfestes Material	8	0	
6806909000	andere	8	3	
6807100000	in Rollen	8	0	
6807900000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6808000000	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	8	0	
6809110000	nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	8	0	
6809190000	andere	8	0	
6809900000	andere	8	0	
6810111000	Blöcke	8	0	
6810112000	Mauersteine	8	0	
6810191000	Fliesen	8	0	
6810192000	Platten	8	0	
6810193000	Dachsteine	8	0	
6810199000	andere	8	0	
6810910000	vorgefertigte Bauelemente	8	0	
6810991000	Balken und Träger	8	0	
6810992000	Pfähle	8	0	
6810993000	Oberleitungsmasten	8	0	
6810994000	Eisenbahnschwellen	8	0	
6810995000	Rohre	8	0	
6810999000	andere	8	0	
6811401010	für Dächer, Decken, Wände oder Fußböden	8	0	
6811401090	andere	8	0	
6811402010	für Dächer, Decken, Wände oder Fußböden	8	0	
6811402090	andere	8	0	
6811403000	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
6811409010	für Dächer, Decken, Wände oder Fußböden	8	0	
6811409090	andere	8	0	
6811810000	Wellplatten	8	0	
6811820000	andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	8	0	
6811830000	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6811890000	andere	8	0	
6812801000	Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	8	0	
6812802000	Papier, Pappe und Filz	8	0	
6812803000	Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	8	0	
6812809000	andere	8	0	
6812910000	Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	8	0	
6812920000	Papier, Pappe und Filz	8	0	
6812930000	Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	8	0	
6812990000	andere	8	0	
6813201010	für Kraftfahrzeuge	8	0	
6813201090	andere	8	0	
6813202010	für Kraftfahrzeuge	8	0	
6813202090	andere	8	0	
6813209010	für Kraftfahrzeuge	8	3	
6813209090	andere	8	3	
6813810000	Bremsbeläge und Bremsklötze	8	0	
6813891000	Kupplungsbeläge	8	0	
6813899000	andere	8	3	
6814100000	Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	8	0	
6814900000	andere	8	0	
6815101000	Waren aus Graphit, nicht für elektrotechnische Zwecke	8	0	
6815102000	Kohlenstofffasern	8	0	
6815109000	andere	8	0	
6815200000	Waren aus Torf	8	0	
6815910000	Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	8	0	
6815990000	andere	8	5	
6901001000	Steine	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6901002000	Blöcke	8	0	
6901003000	Fliesen	8	0	
6901009010	Platten und Tafeln	8	0	
6901009090	andere	8	0	
6902100000	mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	8	5	
6902200000	mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT	8	5	
6902901000	auf der Grundlage von Siliciumcarbid oder Zirkon	8	0	
6902909000	andere	8	5	
6903101000	Retorten	8	0	
6903102010	für Öfen zur Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	3	0	
6903102090	andere	8	0	
6903103000	Reaktionsgefäße	8	0	
6903104000	Muffeln	8	0	
6903105000	Ausgüsse	8	0	
6903106000	Stopfen	8	0	
6903107000	Rohre	8	0	
6903108000	Stangen und Stäbe	8	0	
6903109000	andere	8	3	
6903201000	Retorten	8	0	
6903202000	Schmelztiegel	8	0	
6903203000	Reaktorsgefäße	8	0	
6903204000	Muffeln	8	0	
6903205000	Ausgüsse	8	0	
6903206000	Stopfen	8	0	
6903207000	Rohre	8	0	
6903208000	Stangen und Stäbe	8	0	
6903209000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6903901000	auf der Grundlage von Siliciumcarbid oder Zirkon	8	0	
6903909010	Retorten	8	0	
6903909020	Schmelztiegel	8	0	
6903909030	Reaktionsgefäße	8	0	
6903909040	Muffeln	8	0	
6903909050	Ausgüsse	8	0	
6903909060	Stopfen	8	0	
6903909070	Rohre	8	0	
6903909080	Stangen und Stäbe	8	0	
6903909090	andere	8	5	
6904100000	Mauerziegel	8	0	
6904900000	andere	8	0	
6905100000	Dachziegel	8	0	
6905901000	Schornsteinteile, Elemente für Rauchfänge und Rauchleitungen	8	0	
6905902000	Bauzierrate	8	0	
6905909000	andere	8	0	
6906001000	Rohre, Rohrleitungen und Rinnen	8	0	
6906002000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
6907101000	aus Porzellan	8	0	
6907109000	andere	8	0	
6907901000	aus Porzellan	8	0	
6907909000	andere	8	0	
6908101000	aus Porzellan	8	0	
6908109000	andere	8	3	
6908901000	aus Porzellan	8	5	
6908909000	andere	8	5	
6909110000	aus Porzellan	8	0	
6909120000	Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	8	0	
6909190000	andere	8	0	
6909900000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
6910101000	Waschbecken	8	0	
6910102000	Badewannen	8	0	
6910103000	Klosettbecken	8	0	
6910104000	Urinierbecken	8	0	
6910109000	andere	8	3	
6910900000	andere	8	3	
6911101000	Kaffee- oder Teeservice	8	5	
6911102000	Schalen und Schüsseln	8	3	
6911109000	andere	8	0	
6911901000	Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel	8	0	
6911902000	Hygiene- oder Toilettengegenstände	8	0	
6911909000	andere	8	0	
6912001010	Kaffee- oder Teeservice	8	3	
6912001020	Schalen und Schüsseln	8	3	
6912001090	andere	8	5	
6912002000	Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel	8	0	
6912003000	Hygiene- oder Toilettengegenstände	8	0	
6912009000	andere	8	0	
6913101000	Statuen, Statuetten und Büsten	8	0	
6913109020	Ziergegenstände	8	0	
6913109090	andere	8	0	
6913901000	Statuen, Statuetten und Büsten	8	0	
6913909020	Ziergegenstände	8	0	
6913909090	andere	8	3	
6914101000	Blumentöpfe	8	0	
6914109000	andere	8	0	
6914901000	Blumentöpfe	8	0	
6914909000	andere	8	0	
7001001000	Glasmasse	5	0	
7001002000	Abfälle und Scherben von Glas, Bruchglas	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7002100000	Kugeln	8	0	
7002201000	zur Herstellung von Quarzglas für Halbleiter	3	0	
7002209000	andere	8	0	
7002311000	zur Herstellung von Quarzglas für Halbleiter	3	3	
7002319000	andere	8	3	
7002320000	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	8	0	
7002390000	andere	8	0	
7003121000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	0	
7003122000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7003123000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7003124000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7003125000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7003126000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7003127000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7003191000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	0	
7003192000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7003193000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7003194000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7003195000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7003196000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7003197000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7003200000	Platten oder Tafeln, mit Drahtlagen oder dergleichen verstärkt	8	0	
7003300000	Profile	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7004201000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	0	
7004202000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7004203000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7004204000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7004205000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7004206000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7004207000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7004901000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	0	
7004902000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7004903000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7004904000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7004905000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7004906000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7004907000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7005101000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	3	
7005102000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	
7005103000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7005104000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7005105000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7005106000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7005107000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7005211000	mit einer Dicke von 2 mm oder weniger	8	0	
7005212000	mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis 3 mm	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7005213000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	0	
7005214000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	0	
7005215000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	0	
7005216000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7005217000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7005291010	für Plasmaanzeigen (PDP)	4	0	
7005291020	für leere Masken, die zur Herstellung von Halbleitern oder von Flachbildschirmen (FPD) verwendet werden	3	0	
7005291030	für organische Leuchtdioden (OLED)	4	0	
7005291090	andere	8	0	
7005292010	für Plasmaanzeigen (PDP)	4	0	
7005292020	für leere Masken, die zur Herstellung von Halbleitern oder von Flachbildschirmen (FPD) verwendet werden	3	0	
7005292030	für organische Leuchtdioden (OLED)	4	0	
7005292090	andere	8	0	
7005293000	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4 mm	8	3	
7005294000	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 5 mm	8	3	
7005295000	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 6 mm	8	3	
7005296000	mit einer Dicke von mehr als 6 mm bis 8 mm	8	0	
7005297000	mit einer Dicke von mehr als 8 mm	8	0	
7005300000	mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	8	0	
7006001000	für Plasmaanzeigen (PDP)	4	5	
7006002000	für leere Masken, die zur Herstellung von Halbleitern oder von Flachbildschirmen (FPD) verwendet werden	3	5	
7006003000	für organische Leuchtdioden (OLED)	4	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7006009000	andere	8	5	
7007110000	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art	8	0	
7007190000	andere	8	0	
7007210000	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art	8	0	
7007290000	andere	8	0	
7008000000	mehrschichtige Isolierverglasungen	8	0	
7009100000	Rückspiegel für Fahrzeuge	8	0	
7009910000	nicht gerahmt	8	0	
7009920000	gerahmt	8	0	
7010100000	Ampullen	8	0	
7010200000	Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	8	0	
7010900000	andere	8	0	
7011100000	für elektrische Beleuchtung	8	0	
7011201000	farbig	8	0	
7011209000	andere	8	0	
7011900000	andere	8	0	
7013100000	aus Glaskeramik	8	0	
7013220000	aus Bleikristall	8	0	
7013280000	andere	8	5	
7013330000	aus Bleikristall	8	0	
7013370000	andere	8	5	
7013410000	aus Bleikristall	8	0	
7013420000	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	8	0	
7013490000	andere	8	5	
7013910000	aus Bleikristall	8	0	
7013990000	andere	8	0	
7014001000	für innenverspiegelte Scheinwerferlampen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7014009010	Glaswaren für Signalvorrichtungen	8	0	
7014009020	optische Elemente aus Glas	8	5	
7015100000	Gläser für medizinische Brillen	8	0	
7015901000	für Sonnenbrillen	8	0	
7015902000	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser	8	0	
7015909000	andere	8	0	
7016100000	Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	0	
7016901000	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken	8	0	
7016909010	Kunstverglasungen	8	0	
7016909020	Buntglas	8	0	
7016909090	andere	8	0	
7017100000	aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	8	0	
7017200000	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	8	0	
7017900000	andere	8	0	
7018101000	Perlen	8	0	
7018102000	Nachahmungen von Perlen	8	0	
7018103000	Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen	8	0	
7018104000	Nachahmungen von Korallen	8	0	
7018109000	andere	8	0	
7018200000	Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	8	0	
7018901000	Glasaugen, ausgenommen Prothesen	8	0	
7018909000	andere	8	0	
7019110000	Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	8	0	
7019120000	Glasseidenstränge (Rovings)	8	0	
7019190000	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7019310000	Matten	8	0	
7019320000	Vliese	8	0	
7019390000	andere	8	0	
7019400000	Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	8	0	
7019510000	mit einer Breite von 30 cm oder weniger	8	3	
7019520000	mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	8	0	
7019590000	andere	8	3	
7019901000	Glaswolle	8	3	
7019909000	andere	8	0	
7020001011	Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
7020001012	Quarzschmelztiegel zur Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	3	0	
7020001013	zur Herstellung von Quarzglas für Halbleiter	3	0	
7020001019	andere	8	0	
7020001090	andere	8	0	
7020009000	andere	8	0	
7101101000	roh	8	0	
7101102000	bearbeitet	8	0	
7101210000	roh	8	0	
7101220000	bearbeitet	8	0	
7102100000	nicht sortiert	1	0	
7102210000	roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	1	0	
7102290000	andere	5	0	
7102310000	roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	1	0	
7102390000	andere	5	0	
7103100000	roh oder nur gesägt oder grob geformt	1	0	
7103911000	Industriedelsteine	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7103919010	Rubine	5	0	
7103919020	Saphire	5	0	
7103919030	Smaragde	5	0	
7103991000	Industrieeedelsteine	5	0	
7103999010	Opal	5	0	
7103999020	Jade	5	0	
7103999030	Chalzedon	5	0	
7103999040	Bergkristall	5	0	
7103999090	andere	5	0	
7104100000	piezoelektrischer Quarz	5	0	
7104201000	Diamanten	5	0	
7104209000	andere	5	0	
7104901010	Diamanten	5	0	
7104901020	synthetischer Quarz	5	0	
7104901090	andere	5	0	
7104909010	Diamanten	5	0	
7104909090	andere	5	0	
7105101000	natürliche	5	0	
7105102000	synthetische	5	0	
7105901000	von Granat	5	0	
7105909000	andere	5	0	
7106100000	Pulver	3	0	
7106911000	99,99 GHT oder mehr Silber enthaltend	3	0	
7106919000	andere	3	0	
7106921000	Stäbe und Profile	3	0	
7106922000	Bleche und Bänder	3	0	
7106923000	Drähte	3	0	
7106929000	andere	3	0	
7107001000	Stäbe und Profile	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7107002000	Bleche und Bänder	3	0	
7107003000	Drähte	3	0	
7107004000	Rohre und Hohlstäbe	3	0	
7107009000	andere	3	0	
7108110000	Pulver	3	0	
7108121000	Klumpen, Knüppel und Körner	3	0	
7108129000	andere	3	0	
7108131010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	3	0	
7108131090	andere	3	0	
7108139010	Stäbe und Profile	3	0	
7108139020	Bleche und Bänder	3	0	
7108139090	andere	3	0	
7108200000	zu monetären Zwecken	0	0	
7109000000	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	3	0	
7110110000	in Rohform oder als Pulver	3	0	
7110190000	andere	3	0	
7110210000	in Rohform oder als Pulver	3	0	
7110290000	andere	3	0	
7110310000	in Rohform oder als Pulver	3	0	
7110390000	andere	3	0	
7110410000	in Rohform oder als Pulver	3	0	
7110490000	andere	3	0	
7111000000	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	3	0	
7112300000	Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	2	0	
7112911000	von Rückständen	2	0	
7112919000	andere	3	0	
7112921000	von Rückständen	2	0	
7112929000	andere	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7112991000	von Rückständen	2	0	
7112992000	von Abfällen, Schnitzeln und Bruch von Kunststoffen	6,5	0	
7112999000	andere	3	0	
7113110000	aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	8	5	
7113191000	aus Platin	8	3	
7113192000	aus Gold	8	5	
7113199000	andere	8	5	
7113201000	Platinplattierung	8	0	
7113202000	Goldplattierung	8	3	
7113203000	Silberplattierung	8	3	
7113209000	andere	8	0	
7114111000	zur Verwendung bei Tisch	8	0	
7114112000	zur Verwendung bei der Toilette	8	0	
7114113000	zur Verwendung im Büro oder auf dem Schreibtisch	8	0	
7114114000	zur Verwendung durch Raucher	8	0	
7114119000	andere	8	0	
7114191000	zur Verwendung bei Tisch	8	0	
7114192000	zur Verwendung bei der Toilette	8	0	
7114193000	zur Verwendung im Büro oder auf dem Schreibtisch	8	0	
7114194000	zur Verwendung durch Raucher	8	0	
7114199000	andere	8	0	
7114201000	zur Verwendung bei Tisch	8	0	
7114202000	zur Verwendung bei der Toilette	8	0	
7114203000	zur Verwendung im Büro oder auf dem Schreibtisch	8	0	
7114204000	zur Verwendung durch Raucher	8	0	
7114209000	andere	8	0	
7115100000	Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	8	0	
7115901010	Platintiegel	8	0	
7115901090	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7115909010	aus Gold, einschließlich mit Gold plattierte Metalle	8	0	
7115909020	aus Silber, einschließlich mit Silber plattierte Metalle	8	0	
7115909090	andere	8	0	
7116101000	aus echten Perlen	8	0	
7116102000	aus Zuchtperlen	8	0	
7116201000	Industriedelsteine	8	0	
7116209010	als Schmuck dienend	8	0	
7116209090	andere	8	0	
7117110000	Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	8	0	
7117191000	Halsketten	8	0	
7117192000	Armbänder	8	0	
7117193000	Ohringe	8	0	
7117194000	Broschen	8	0	
7117195000	Ringe	8	0	
7117196000	Ketten, als Schmuck dienend	8	0	
7117199000	andere	8	0	
7117900000	andere	8	0	
7118100000	Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	0	0	
7118901000	Goldmünzen	0	0	
7118902000	Silbermünzen	0	0	
7118909000	andere	0	0	
7201101000	zum Gießen	0	0	
7201102000	zur Herstellung von Stahl	0	0	
7201109000	andere	0	0	
7201200000	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	0	0	
7201501000	Roheisen, legiert	2	0	
7201502000	Spiegeleisen	2	0	
7202110000	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7202190000	andere	5	0	
7202210000	mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	3	0	
7202291000	mit einem Magnesiumgehalt von 2 GHT oder mehr	3	0	
7202299000	andere	3	0	
7202300000	Ferrosiliciummangan	5	0	
7202410000	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	3	0	
7202490000	andere	3	0	
7202500000	Ferrosiliciumchrom	3	0	
7202600000	Ferronickel	3	0	
7202700000	Ferromolybdän	3	0	
7202800000	Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	3	0	
7202910000	Ferotitan und Ferrosiliciumtitan	3	0	
7202920000	Ferrovandium	3	0	
7202930000	Ferroniob	3	0	
7202991000	Ferrophosphor (Eisenphosphid) mit einem Phosphorgehalt von 15 GHT oder mehr	3	0	
7202999000	andere	3	0	
7203100000	durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0	0	
7203900000	andere	1	0	
7204100000	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0	0	
7204210000	aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7204290000	andere	0	0	
7204300000	Abfälle und Schrott aus verzinnem Eisen oder Stahl	0	0	
7204410000	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch pakettiert	0	0	
7204490000	andere	0	0	
7204500000	Abfallblöcke	0	0	
7205101000	Schrot	5	0	
7205102000	Gries	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7205109000	andere	5	0	
7205210000	aus legiertem Stahl	5	0	
7205290000	andere	5	0	
7206100000	Rohblöcke (Ingots)	0	0	
7206900000	andere	0	0	
7207111000	Vorblöcke	0	0	
7207112000	Knüppel	0	0	
7207121000	Brammen	0	0	
7207122000	Platinen	0	0	
7207190000	andere	0	0	
7207201000	Vorblöcke	0	0	
7207202000	Knüppel	0	0	
7207203000	Brammen	0	0	
7207204000	Platinen	0	0	
7207209000	andere	0	0	
7208101000	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0	
7208109000	mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	0	
7208251000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208259000	andere	0	0	
7208261000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208269000	andere	0	0	
7208271000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208279000	andere	0	0	
7208361000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208369000	andere	0	0	
7208371000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208379000	andere	0	0	
7208381000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7208389000	andere	0	0	
7208391000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208399000	andere	0	0	
7208400000	nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	0	
7208511000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208519000	andere	0	0	
7208521000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208529000	andere	0	0	
7208531000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208539000	andere	0	0	
7208541000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7208549000	andere	0	0	
7208900000	andere	0	0	
7209151000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209159000	andere	0	0	
7209161000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209169000	andere	0	0	
7209171000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209179000	andere	0	0	
7209181000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209189000	andere	0	0	
7209251000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209259000	andere	0	0	
7209261000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209269000	andere	0	0	
7209271000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7209279000	andere	0	0	
7209281000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7209289000	andere	0	0	
7209900000	andere	0	0	
7210110000	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	0	
7210120000	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	0	
7210200000	verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	0	0	
7210301000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7210309000	andere	0	0	
7210410000	gewellt	0	0	
7210491010	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7210491090	andere	0	0	
7210499010	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7210499090	andere	0	0	
7210500000	mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	0	
7210610000	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	0	0	
7210690000	andere	0	0	
7210700000	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen	0	0	
7210901000	vernickelt	0	0	
7210902000	verkupfert	0	0	
7210909000	andere	0	0	
7211130000	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	0	0	
7211141000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7211149000	andere	0	0	
7211191000	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7211199000	andere	0	0	
7211231000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7211239000	andere	0	0	
7211291000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7211299000	andere	0	0	
7211901000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7211909000	andere	0	0	
7212101000	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	0	
7212102000	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	0	
7212201000	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7212209000	andere	0	0	
7212301010	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7212301090	andere	0	0	
7212309010	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7212309090	andere	0	0	
7212400000	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen	0	0	
7212501000	vernickelt	0	0	
7212502000	verkupfert	0	0	
7212509000	andere	0	0	
7212600000	plattiert	0	0	
7213100000	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	0	0	
7213200000	anderer, aus Automatenstahl	0	0	
7213911010	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	0	
7213911090	andere	0	0	
7213919000	andere	0	0	
7213991010	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,25 GHT	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7213991090	andere	0	0	
7213999000	andere	0	0	
7214100000	geschmiedet	0	0	
7214201000	Betonstahl	0	0	
7214209000	andere	0	0	
7214300000	anderer, aus Automatenstahl	0	0	
7214910000	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0	0	
7214991000	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	0	0	
7214999000	andere	0	0	
7215100000	aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	0	
7215500000	anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	0	
7215900000	andere	0	0	
7216101000	U-Profile	0	0	
7216102000	I-Profile	0	0	
7216103000	H-Profile	0	0	
7216210000	L-Profile	0	0	
7216220000	T-Profile	0	0	
7216310000	U-Profile	0	0	
7216320000	I-Profile	0	0	
7216333000	mit einer Höhe von weniger als 300 mm	0	0	
7216334000	mit einer Höhe von 300 mm und mehr bis 600 mm	0	0	
7216335000	mit einer Höhe von mehr als 600 mm	0	0	
7216401000	L-Profile	0	0	
7216402000	T-Profile	0	0	
7216500000	andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	0	
7216610000	aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	0	0	
7216690000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7216910000	aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertig-gestellt	0	0	
7216990000	andere	0	0	
7217100000	nicht überzogen, auch poliert	0	0	
7217200000	verzinkt	0	0	
7217301000	verkupfert	0	0	
7217309000	andere	0	0	
7217900000	andere	0	0	
7218101000	Rohblöcke (Ingots)	0	0	
7218109000	andere	0	0	
7218911000	Brammen	0	0	
7218912000	Platinen	0	0	
7218919000	andere	0	0	
7218991000	Vorblöcke	0	0	
7218992000	Knüppel	0	0	
7218999000	andere	0	0	
7219111000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219119000	andere	0	0	
7219121000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219129000	andere	0	0	
7219131000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219139000	andere	0	0	
7219141000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219149000	andere	0	0	
7219211000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219219000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7219221000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219229000	andere	0	0	
7219231000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219239000	andere	0	0	
7219241000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219249000	andere	0	0	
7219310000	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	0	
7219321000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219329000	andere	0	0	
7219331000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219339000	andere	0	0	
7219341000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219349000	andere	0	0	
7219351000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7219359000	andere	0	0	
7219900000	andere	0	0	
7220111000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7220119000	andere	0	0	
7220121000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7220129000	andere	0	0	
7220201000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7220209000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7220901000	der Nickel-Reihe, Nickel enthaltend, auch andere Elemente enthaltend	0	0	
7220909000	andere	0	0	
7221000000	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7222110000	mit kreisförmigem Querschnitt	0	0	
7222190000	andere	0	0	
7222200000	Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	0	
7222300000	anderer Stabstahl	0	0	
7222400000	Profile	0	0	
7223000000	Draht aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7224101000	Rohblöcke (Ingots)	0	0	
7224109000	andere	0	0	
7224901000	Vorblöcke	0	0	
7224902000	Knüppel	0	0	
7224903000	Brammen	0	0	
7224904000	Platinen	0	0	
7224909000	andere	0	0	
7225110000	kornorientiert	0	0	
7225190000	andere	0	0	
7225301000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225309010	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7225309090	andere	0	0	
7225401000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225409010	mit einer Zugfestigkeit von 490 MPa oder mehr	0	0	
7225409090	andere	0	0	
7225501000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225509000	andere	0	0	
7225911000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7225919010	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7225919090	andere	0	0	
7225921000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225929011	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7225929019	andere	0	0	
7225929091	mit einer Zugfestigkeit von 340 MPa oder mehr	0	0	
7225929099	andere	0	0	
7225991000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7225999000	andere	0	0	
7226110000	kornorientiert	0	0	
7226190000	andere	0	0	
7226200000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7226910000	nur warmgewalzt	0	0	
7226920000	nur kaltgewalzt	0	0	
7226991000	Stahl mit amorpher Legierung, Feinblech mit einer Dicke von weniger als 100 µm	0	0	
7226992000	elektrolytisch verzinkt	0	0	
7226993000	anders verzinkt	0	0	
7226999000	andere	0	0	
7227100000	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7227200000	aus Mangan-Silicium-Stahl	0	0	
7227901000	aus hitzebeständigem Stahl	0	0	
7227909000	andere	0	0	
7228100000	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7228200000	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl	0	0	
7228300000	anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	0	
7228400000	anderer Stabstahl, nur geschmiedet	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7228500000	anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	0	
7228600000	anderer Stabstahl	0	0	
7228700000	Profile	0	0	
7228800000	Hohlbohrerstäbe	0	0	
7229200000	aus Mangan-Silicium-Stahl	0	0	
7229901010	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7229901090	andere	0	0	
7229902010	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7229902090	andere	0	0	
7229909010	aus Schnellarbeitsstahl	0	0	
7229909090	andere	0	0	
7301101000	U-förmig	0	0	
7301109000	andere	0	0	
7301201000	U-Profile	0	0	
7301202000	H-Profile	0	0	
7301203000	I-Profile	0	0	
7301209000	andere	0	0	
7302101010	vergütet	0	0	
7302101090	andere	0	0	
7302102010	vergütet	0	0	
7302102090	andere	0	0	
7302103010	vergütet	0	0	
7302103090	andere	0	0	
7302104010	vergütet	0	0	
7302104090	andere	0	0	
7302300000	Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	8	0	
7302400000	Laschen und Unterlagsplatten	0	0	
7302900000	andere	0	0	
7303001010	aus Gusseisen mit Kugelgraphit	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7303001090	andere	8	0	
7303002000	Hohlprofile	8	0	
7304110000	aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7304190000	andere	0	0	
7304220000	Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7304230000	andere Bohrgestänge (drill pipe)	0	0	
7304240000	andere, aus nichtrostendem Stahl	0	0	
7304290000	andere	0	0	
7304310000	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	0	
7304390000	andere	0	0	
7304410000	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	0	
7304490000	andere	0	0	
7304510000	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	0	
7304590000	andere	0	0	
7304900000	andere	0	0	
7305111000	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm bis 1 422,4 mm	0	0	
7305112000	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 1 422,4 mm	0	0	
7305120000	anders längsnahtgeschweißt	0	0	
7305190000	andere	0	0	
7305200000	Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	0	0	
7305311000	mit verdecktem Lichtbogen geschweißt	0	0	
7305312000	widerstandsgeschweißt	0	0	
7305319000	andere	0	0	
7305390000	andere	0	0	
7305900000	andere	0	0	
7306110000	geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7306190000	andere	0	0	
7306211000	Futterrohre (casing)	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7306212000	Steigrohre (tubing)	0	0	
7306291000	Futterrohre (casing)	0	0	
7306292000	Steigrohre (tubing)	0	0	
7306301010	elektrolytisch verzinkt	0	0	
7306301020	mit einem anderen Metall als Zink überzogen oder plattiert	0	0	
7306301030	mit nichtmetallischem Überzug	0	0	
7306301090	andere	0	0	
7306302010	elektrolytisch verzinkt	0	0	
7306302020	mit einem anderen Metall als Zink überzogen oder plattiert	0	0	
7306302030	mit nichtmetallischem Überzug	0	0	
7306302090	andere	0	0	
7306401000	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 114,3 mm	0	0	
7306402000	mit einem äußeren Durchmesser von nicht mehr als 114,3 mm	0	0	
7306500000	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl	0	0	
7306611010	elektrolytisch verzinkt	0	0	
7306611090	andere	0	0	
7306612000	aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7306613000	aus anderem legierten Stahl	0	0	
7306691010	elektrolytisch verzinkt	0	0	
7306691090	andere	0	0	
7306692000	aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7306693000	aus anderem legierten Stahl	0	0	
7306901000	doppelwandige Stahlrohre	0	0	
7306909000	andere	0	0	
7307110000	aus nicht verformbarem Gusseisen	8	0	
7307190000	andere	8	0	
7307210000	Flansche	8	0	
7307221000	Muffen mit Gewinde, aus nicht rostendem Stahl	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7307229000	andere	8	0	
7307230000	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	8	0	
7307290000	andere	8	0	
7307910000	Flansche	8	0	
7307921000	Muffen mit Gewinde, aus Eisen oder Stahl	0	0	
7307929000	andere	8	0	
7307930000	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	8	0	
7307991000	mit Gewinde, auch plattiert	8	3	
7307999000	andere	8	3	
7308100000	Brücken und Brückenelemente	0	0	
7308200000	Türme und Gittermaste	8	0	
7308300000	Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	8	0	
7308400000	Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	8	0	
7308901000	Schleusentore	0	0	
7308909000	andere	0	0	
7309000000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	8	0	
7310100000	mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	8	0	
7310210000	Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden	8	0	
7310290000	andere	8	0	
7311001000	mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 30 l	8	0	
7311002000	mit einem Fassungsvermögen von mehr als 30 l bis 100 l	8	0	
7311003000	mit einem Fassungsvermögen von 100 l oder mehr	8	0	
7312101011	ausgerüstet oder gebrauchsfertig	0	0	
7312101019	andere	0	0	
7312101091	ausgerüstet oder gebrauchsfertig	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7312101092	Reifenstahlcord	0	0	
7312101099	andere	0	0	
7312102011	ausgerüstet oder gebrauchsfertig	0	0	
7312102019	andere	0	0	
7312102091	ausgerüstet oder gebrauchsfertig	0	0	
7312102092	Reifenstahlcord	0	0	
7312102099	andere	0	0	
7312900000	andere	0	0	
7313001000	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl	0	0	
7313009000	andere	0	0	
7314120000	endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7314140000	andere Gewebe, aus nicht rostendem Stahl	0	0	
7314190000	andere	0	0	
7314200000	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr	0	0	
7314310000	verzinkt	0	0	
7314390000	andere	0	0	
7314410000	verzinkt	0	0	
7314420000	mit Kunststoff überzogen	0	0	
7314490000	andere	0	0	
7314500000	Streckbleche und -bänder	0	0	
7315110000	Rollenketten	8	0	
7315120000	andere Ketten	8	0	
7315190000	Teile	8	0	
7315200000	Gleitschutzketten	8	0	
7315810000	Stegketten	8	0	
7315820000	andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	8	0	
7315890000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7315900000	andere Teile	8	0	
7316001000	Schiffsanker und Draggen	8	0	
7316002000	Teile	8	0	
7317001011	überzogen oder mit Farbe versehen	0	0	
7317001019	andere	0	0	
7317001021	überzogen oder mit Farbe versehen	0	0	
7317001029	andere	0	0	
7317002000	Stifte	0	0	
7317003000	Reißnägel oder Stifte für den Bürogebrauch	0	0	
7317004000	Krampen	0	0	
7317005000	gewellte oder abgeschrägte Klammern	0	0	
7317009000	andere	0	0	
7318110000	Schwellenschrauben	8	0	
7318120000	andere Holzschrauben	8	0	
7318130000	Schraubhaken, Ring- und Ösensschrauben	8	0	
7318140000	gewindeformende Schrauben	8	0	
7318151000	Maschinenschrauben	8	0	
7318152000	Bolzen	8	0	
7318153000	Bolzen und Muttern (als Satz)	8	0	
7318159000	andere	8	0	
7318160000	Muttern	8	0	
7318190000	andere	8	0	
7318210000	Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	8	0	
7318220000	andere Unterlegscheiben	8	0	
7318230000	Niete	8	0	
7318240000	Splinte und Keile	8	0	
7318290000	andere	8	0	
7319200000	Sicherheitsnadeln	8	0	
7319300000	Stecknadeln und ähnliche Nadeln	8	0	
7319901010	Nähnadeln	8	0	
7319901020	Stopfnadeln	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7319901090	andere	8	0	
7319909000	andere	8	0	
7320101000	Blattfedern für Kraftfahrzeuge	8	0	
7320102000	Blattfedern für Lokomotiven und Schienenfahrzeuge	8	0	
7320109000	andere	8	0	
7320201000	für Kraftfahrzeuge	8	3	
7320202000	für Stoßdämpfer	8	0	
7320203000	für Puffer für Kupplungen von Schienenfahrzeugen	8	0	
7320204000	für Polsterungen	8	0	
7320209000	andere	8	0	
7320901000	Spiralflachfedern	8	0	
7320909000	andere Federn	8	0	
7321110000	für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	8	0	
7321120000	für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	8	0	
7321190000	andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	8	0	
7321810000	für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	8	0	
7321820000	für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	8	0	
7321890000	andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	8	0	
7321900000	Teile	8	0	
7322111000	Heizkörper	8	0	
7322112000	Teile	8	0	
7322191000	Heizkörper	8	0	
7322192000	Teile	8	0	
7322901000	Solarkollektoren und Teile davon	8	0	
7322909010	Heißlufterzeuger	8	0	
7322909020	Heißluftverteiler	8	0	
7322909030	Teile	8	0	
7323100000	Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7323910000	aus Gusseisen, nicht emailliert	8	0	
7323920000	aus Gusseisen, emailliert	8	3	
7323930000	aus nicht rostendem Stahl	8	0	
7323940000	aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert	8	3	
7323990000	andere	8	0	
7324101000	Spülbecken	8	0	
7324102000	Waschbecken	8	0	
7324210000	aus Gusseisen, auch emailliert	8	0	
7324291000	aus nicht rostendem Stahl	8	0	
7324299000	andere	8	0	
7324901000	Toilettengarnituren	8	0	
7324908000	andere	8	0	
7324909000	Teile	8	0	
7325100000	aus nicht verformbarem Gusseisen	8	0	
7325910000	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	8	0	
7325991000	aus Gusseisen	8	0	
7325992000	aus Stahlguss	8	0	
7325993000	aus legiertem Stahl	8	0	
7325999000	andere	8	0	
7326110000	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	8	0	
7326190000	andere	8	0	
7326200000	Waren aus Eisen- oder Stahldraht	8	0	
7326901000	Spulen für Textilmaschinen	8	0	
7326909000	andere	8	0	
7401001000	Kupfermatte	0	0	
7401002000	Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0	0	
7402001000	nicht raffiniertes Kupfer	0	0	
7402002000	Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	0	0	
7403110000	Kathoden und Kathodenabschnitte	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7403120000	Drahtbarren	5	0	
7403130000	Knüppel	5	0	
7403191000	Brammen	5	0	
7403192000	Rohblöcke (Ingots)	5	0	
7403199000	andere	5	0	
7403210000	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	5	0	
7403220000	Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	5	0	
7403291010	Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	5	0	
7403291020	Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	5	0	
7403299000	andere	5	0	
7404000000	Abfälle und Schrott aus Kupfer	0	0	
7405000000	Kupfervorlegierungen	5	0	
7406100000	Pulver ohne Lamellenstruktur	8	5	
7406201000	Pulver mit Lamellenstruktur	8	5	
7406202000	Flitter	8	0	
7407100000	aus raffiniertem Kupfer	8	0	
7407210000	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	8	0	
7407291000	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	8	0	
7407292010	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	8	0	
7407292020	aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	8	0	
7407299000	andere	8	0	
7408110000	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	8	5	
7408190000	andere	8	3	
7408210000	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	8	0	
7408221000	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	8	5	
7408222000	aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	8	3	
7408291000	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	8	0	
7408299000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7409111000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	5	
7409119000	andere	8	5	
7409191000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	5	
7409199000	andere	8	3	
7409211000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0	
7409219000	andere	8	0	
7409291000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	5	
7409299000	andere	8	7	
7409311000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0	
7409319000	andere	8	5	
7409391000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0	
7409399000	andere	8	0	
7409401010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0	
7409401090	andere	8	5	
7409402010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	0	
7409402090	andere	8	0	
7409901000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	5	5	
7409909000	andere	8	0	
7410110000	aus raffiniertem Kupfer	8	5	
7410120000	aus Kupferlegierungen	8	5	
7410211000	zur Herstellung gedruckter Schaltungen geeignet	8	0	
7410219000	andere	8	0	
7410221000	zur Herstellung gedruckter Schaltungen geeignet	8	0	
7410229000	andere	8	0	
7411100000	aus raffiniertem Kupfer	8	3	
7411210000	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7411221000	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	8	5	
7411222000	aus Kupfer-Nickel-Zinn-Legierungen (Neusilber)	8	3	
7411291000	aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	8	0	
7411299000	andere	8	0	
7412100000	aus raffiniertem Kupfer	3	0	
7412200000	aus Kupferlegierungen	3	0	
7413000000	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	3	0	
7415101000	plattiert, gewalzt oder mit Edelmetallen überzogen	8	0	
7415109000	andere	8	0	
7415210000	Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	8	0	
7415290000	andere	8	0	
7415330000	Schrauben; Bolzen und Muttern	8	0	
7415390000	andere	8	0	
7418110000	Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	8	0	
7418191000	Haushaltsartikel	8	0	
7418192010	Solarkollektoren von der für Haushaltszwecke verwendeten Art, nicht elektrisch	5	0	
7418192090	andere	8	0	
7418199010	Solarkollektoren von der für Haushaltszwecke verwendeten Art, nicht elektrisch	5	0	
7418199090	andere	8	0	
7418201000	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel	8	0	
7418202000	Teile	8	0	
7419101000	Ketten	8	0	
7419102000	Teile	8	0	
7419910000	gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	0	0	
7419991010	Gewebe	8	0	
7419991090	andere	8	0	
7419992000	Federn aus Kupfer	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7419999000	andere	8	0	
7501100000	Nickelmatten	0	0	
7501201010	mit einem Nickelgehalt von 88 GHT oder mehr	2	0	
7501201090	andere	0	0	
7501209010	mit einem Nickelgehalt von 88 GHT oder mehr	2	0	
7501209090	andere	0	0	
7502101000	Kathoden	3	0	
7502109000	andere	3	0	
7502200000	Nickellegierungen	3	0	
7503000000	Abfälle und Schrott, aus Nickel	0	0	
7504001000	Pulver	5	0	
7504002000	Flitter	5	0	
7505110000	aus nicht legiertem Nickel	5	0	
7505120000	aus Nickellegierungen	5	0	
7505210000	aus nicht legiertem Nickel	5	0	
7505220000	aus Nickellegierungen	5	0	
7506101000	Bleche und Bänder	5	0	
7506102000	Folien	5	0	
7506201000	Bleche und Bänder	5	0	
7506202000	Folien	5	0	
7507110000	aus nicht legiertem Nickel	8	0	
7507120000	aus Nickellegierungen	8	0	
7507200000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
7508100000	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	8	0	
7508901000	Anoden für die Elektroplattierung	8	0	
7508909000	andere	8	0	
7601100000	nicht legiertes Aluminium	1	0	
7601201000	Gusslegierung	1	0	
7601202000	Knüppel	3	0	
7601209000	andere	1	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7602000000	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	0	0	
7603100000	Pulver mit Lamellenstruktur	8	5	
7603201000	Pulver	8	3	
7603202000	Flitter	8	0	
7604101000	Stangen (Stäbe)	8	3	
7604102010	Hohlprofile	8	0	
7604102090	andere	8	3	
7604210000	Hohlprofile	8	0	
7604291000	Stangen (Stäbe)	8	3	
7604299000	andere Profile	8	0	
7605110000	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	8	0	
7605190000	andere	8	0	
7605210000	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	8	3	
7605290000	andere	8	0	
7606111000	mit einem Aluminiumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT	8	3	
7606119000	andere	8	3	
7606120000	aus Aluminiumlegierungen	8	3	
7606911000	mit einem Aluminiumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT	8	0	
7606919000	andere	8	0	
7606920000	aus Aluminiumlegierungen	8	3	
7607111000	mit einem Aluminiumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT	8	0	
7607119000	andere	8	0	
7607191000	mit einem Aluminiumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT	8	0	
7607199000	andere	8	0	
7607201000	mit einem Aluminiumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT	8	0	
7607209000	andere	8	0	
7608100000	aus nicht legiertem Aluminium	8	0	
7608200000	aus Aluminiumlegierungen	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7609000000	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	8	3	
7610100000	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	8	0	
7610901000	Konstruktionen	8	0	
7610908000	andere	8	3	
7610909000	Teile	8	5	
7611000000	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	8	0	
7612100000	Tuben	8	0	
7612901000	Verpackungsröhrchen	8	0	
7612909010	mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1 l	8	0	
7612909020	mit einem Fassungsvermögen von nicht weniger als 1 l, jedoch weniger als 20 l	8	3	
7612909030	mit einem Fassungsvermögen von 20 l oder mehr	8	0	
7613001000	für verdichtete Gase	8	0	
7613002000	für verflüssigte Gase	8	0	
7614100000	mit Stahlseele	8	0	
7614900000	andere	8	0	
7615110000	Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	8	0	
7615191000	Solarkollektoren und Teile davon	5	3	
7615192000	Haushaltsartikel	8	0	
7615193000	andere Hauswirtschaftsartikel	8	0	
7615199000	Teile	8	0	
7615201000	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel	8	0	
7615202000	Teile	8	0	
7616100000	Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	8	0	
7616910000	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7616991000	Spulen	8	0	
7616999010	Aluminiumbeutel	8	0	
7616999020	Aluminiumknöpfe	8	0	
7616999090	andere	8	0	
7801101000	mit einem Bleigehalt von 99,99 GHT oder mehr	3	0	
7801109000	andere	3	0	
7801910000	Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	3	0	
7801991000	Blei in Rohform	1	0	
7801992010	Blei-Zinn-Legierungen	3	0	
7801992090	andere	3	0	
7802000000	Abfälle und Schrott, aus Blei	0	0	
7804111000	Bleche und Bänder	8	0	
7804112000	Folien	8	0	
7804190000	andere	8	0	
7804201000	Pulver	8	0	
7804202000	Flitter	8	0	
7806001000	Verpackungsmittel aus Blei	8	0	
7806002000	Anoden für die Elektroplattierung	8	0	
7806003010	Stangen (Stäbe)	8	0	
7806003020	Profile	8	0	
7806003030	Draht	8	0	
7806004010	Rohre	8	0	
7806004020	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
7806009000	andere	8	0	
7901110000	mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	3	0	
7901120000	mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT	3	0	
7901201000	Zink-Aluminium-Legierung	3	0	
7901202000	Zink-Kupfer-Legierung	3	0	
7901209000	andere	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
7902000000	Abfälle und Schrott, aus Zink	0	0	
7903100000	Zinkstaub	8	0	
7903901000	Pulver	8	0	
7903902000	Flitter	8	0	
7904001000	Stangen (Stäbe)	8	0	
7904002000	Profile	8	0	
7904003000	Draht	8	0	
7905001000	Bleche und Bänder	8	0	
7905002000	Folien	8	0	
7907001000	Dachrinnen, Firstbleche, Oberlichtklappen und andere vorgefertigte Bauelemente	8	0	
7907002010	Rohre	8	0	
7907002020	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	8	0	
7907009010	Anoden für die Elektroplattierung	8	0	
7907009090	andere	8	0	
8001100000	nicht legiertes Zinn	3	0	
8001200000	Zinnlegierungen	3	0	
8002000000	Abfälle und Schrott, aus Zinn	0	0	
8003001010	nicht legiert	8	0	
8003001090	andere	8	0	
8003002010	nicht legiert	8	0	
8003002090	andere	8	0	
8007001000	Anoden für die Elektroplattierung	8	0	
8007002000	Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	8	0	
8007003010	Folien	8	0	
8007003021	Pulver	8	0	
8007003022	Flitter	8	0	
8007004000	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	8	0	
8007009000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8101100000	Pulver	3	0	
8101940000	Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	0	
8101961000	Glühwendel für elektrische oder elektronische Glühlampen	8	0	
8101969000	andere	8	0	
8101970000	Abfälle und Schrott	0	0	
8101991010	Stangen (Stäbe)	8	0	
8101991020	Profile	8	0	
8101991030	Bleche und Bänder	8	0	
8101991040	Folien	8	0	
8101999000	andere	8	0	
8102100000	Pulver	3	0	
8102940000	Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	0	
8102951000	Stangen (Stäbe)	8	0	
8102952000	Profile	8	0	
8102953000	Bleche und Bänder	8	0	
8102954000	Folien	8	0	
8102961000	Glühwendel für elektrische oder elektronische Glühlampen	8	0	
8102969000	andere	8	0	
8102970000	Abfälle und Schrott	0	0	
8102990000	andere	8	0	
8103201000	in Rohform	3	0	
8103202000	Pulver	3	0	
8103300000	Abfälle und Schrott	0	0	
8103900000	andere	8	0	
8104110000	mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	3	0	
8104190000	andere	3	0	
8104200000	Abfälle und Schrott	0	0	
8104301000	Drehspäne und Körner	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8104302000	Pulver	8	0	
8104901000	Stangen (Stäbe)	8	0	
8104909000	andere	8	0	
8105201000	Cobalt in Rohform	3	0	
8105202000	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie	3	0	
8105203000	Pulver	3	0	
8105300000	Abfälle und Schrott	3	0	
8105900000	andere	3	0	
8106001010	Bismut in Rohform	3	0	
8106001020	Abfälle und Schrott	3	0	
8106001030	Pulver	3	0	
8106009000	andere	3	0	
8107201000	Cadmium in Rohform	3	0	
8107202000	Pulver	3	0	
8107300000	Abfälle und Schrott	3	0	
8107900000	andere	3	0	
8108201000	in Rohform	3	0	
8108202000	Pulver	3	0	
8108300000	Abfälle und Schrott	3	0	
8108901000	Bleche und Bänder	8	0	
8108902000	Rohre	8	0	
8108909000	andere	8	0	
8109201000	in Rohform	3	0	
8109202000	Pulver	3	0	
8109300000	Abfälle und Schrott	3	0	
8109901010	Rohre	0	0	
8109901020	Bleche und Bänder	0	0	
8109901030	Stangen	0	0	
8109901090	andere	0	0	
8109909000	andere	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8110100000	Antimon in Rohform; Pulver	3	0	
8110200000	Abfälle und Schrott	3	0	
8110900000	andere	3	0	
8111000000	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	3	0	
8112120000	in Rohform; Pulver	3	0	
8112130000	Abfälle und Schrott	3	0	
8112190000	andere	3	0	
8112210000	in Rohform; Pulver	3	0	
8112220000	Abfälle und Schrott	3	0	
8112290000	andere	3	0	
8112510000	in Rohform; Pulver	3	0	
8112520000	Abfälle und Schrott	3	0	
8112590000	andere	3	0	
8112921000	Germanium	3	0	
8112922000	Vanadium	3	0	
8112929000	andere	3	0	
8112991000	Germanium	3	0	
8112992000	Vanadium	3	0	
8112999000	andere	3	0	
8113000000	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott	3	0	
8201100000	Spaten und Schaufeln	8	0	
8201200000	Gabeln	8	0	
8201300000	Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	8	0	
8201400000	Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	8	0	
8201500000	Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	8	0	
8201600000	Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	8	0	
8201901000	Sensen und Sicheln	8	0	
8201902000	Heu- und Strohmesser	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8201903000	Keile	8	0	
8201909000	andere	8	0	
8202101000	für Holz	8	0	
8202102000	für Metall	8	0	
8202109000	andere	8	0	
8202200000	Bandsägeblätter	8	0	
8202310000	mit arbeitendem Teil aus Stahl	8	3	
8202391000	mit arbeitendem Teil aus Wolframcarbid	8	0	
8202392000	mit arbeitendem Teil aus Diamant	8	0	
8202393000	mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	8	0	
8202399000	Teile	8	0	
8202400000	Sägeketten	8	0	
8202911000	Bügelsägeblätter	8	0	
8202919000	andere	8	0	
8202990000	andere	8	0	
8203101000	für Sägeblätter	8	0	
8203109000	andere	8	0	
8203201000	Zangen (auch zum Schneiden)	8	0	
8203202000	Kneifzangen/Beißzangen	8	0	
8203203000	Pinzetten	8	0	
8203204000	Nagelzieher	8	0	
8203209000	andere	8	0	
8203300000	Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	8	0	
8203401000	Rohrschneider	8	0	
8203402000	Bolzenschneider	8	0	
8203403000	Locheisen und Lochzangen	8	0	
8203409000	andere	8	3	
8204110000	mit nicht verstellbarer Spannweite	8	0	
8204120000	mit verstellbarer Spannweite	8	0	
8204200000	auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8205101000	Bohrwerkzeuge	8	0	
8205102000	Gewindeschneidwerkzeuge	8	0	
8205103000	Gewindebohrwerkzeuge	8	0	
8205109000	andere	8	0	
8205200000	Hämmer und Fäustel	8	0	
8205300000	Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	8	0	
8205400000	Schraubenzieher (Schraubendreher)	8	0	
8205510000	Haushaltswerkzeuge	8	0	
8205591000	Glasschneidediamanten	8	0	
8205592000	Lötkolben	8	0	
8205593000	Fettpressen	8	0	
8205595000	Werkzeuge für den Bergbau und Werkzeuge für den Hoch- und Tiefbau	8	0	
8205596000	Werkzeuge für Zementarbeiter und Maler	8	0	
8205597000	Uhrmacherwerkzeuge	8	0	
8205599000	andere	8	3	
8205600000	Lötlampen und dergleichen	8	0	
8205701000	Schraubstöcke	8	0	
8205702000	Schraubzwingen	8	0	
8205709000	andere	8	0	
8205801000	Ambosse	8	0	
8205802000	tragbare Feldschmieden	8	0	
8205803000	Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	8	0	
8205809000	andere	8	0	
8205900000	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	8	0	
8206000000	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	8	0	
8207130000	mit arbeitendem Teil aus Cermets	8	0	
8207191000	mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	8	0	
8207199000	Teile	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8207201000	Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen	8	0	
8207202000	Strang- und Fließpressen	8	0	
8207301000	Presswerkzeuge	8	0	
8207302000	Präge-, Tiefzieh- und Gesenkschmiedewerkzeuge	8	0	
8207303000	Stanz- und Lochwerkzeuge	8	0	
8207309000	andere	8	0	
8207401000	Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	8	0	
8207402000	Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	8	0	
8207409000	andere	8	0	
8207501010	aus Schnellarbeitsstahl	8	0	
8207501090	andere	8	5	
8207502000	Bohrer für Bohrwinden	8	0	
8207509000	andere	8	5	
8207601000	Reibahlen	8	0	
8207602000	Läppwerkzeuge	8	0	
8207603000	Räumwerkzeuge	8	0	
8207609000	andere	8	3	
8207701000	Zahnformfräser	8	0	
8207702000	Fräswerkzeuge	8	0	
8207703000	Messerfräser	8	0	
8207704000	Rotationsfeilen	8	0	
8207709000	andere	8	0	
8207801000	Werkzeuge für Drehmaschinen	8	0	
8207809000	andere	8	0	
8207901000	Diamantwerkzeuge	8	0	
8207909000	andere	8	3	
8208100000	für die Metallbearbeitung	8	0	
8208200000	für die Holzbearbeitung	8	0	
8208300000	für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittel-industrie	8	0	
8208400000	für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8208900000	andere	8	0	
8209001010	aus Wolframcarbid, mit Gamma-Phase-Beschichtung	8	5	
8209001040	aus Cerments	8	0	
8209001090	andere	8	0	
8209002010	aus Wolframcarbid	8	3	
8209002040	aus Cerments	8	0	
8209002090	andere	8	3	
8210001000	Mühlen und Zerkleinerungsgeräte	8	0	
8210002000	Saftpresen und Pressen	8	0	
8210003000	Rührwerke und Mischgeräte	8	0	
8210004000	Schnitzel- und Schneidgeräte	8	0	
8210005000	Geräte zum Öffnen, Verkorken und Versiegeln	8	0	
8210008000	andere Haushaltsgeräte zur Verarbeitung von Nahrungsmitteln	8	0	
8210009000	Teile	8	0	
8211100000	Zusammenstellungen	8	0	
8211910000	Tischmesser mit feststehender Klinge	8	0	
8211920000	andere Messer mit feststehender Klinge	8	0	
8211930000	Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8	0	
8211940000	Klingen	8	0	
8211950000	Griffe aus unedlen Metallen	8	0	
8212100000	Rasiermesser und Rasierapparate	8	0	
8212200000	Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	8	3	
8212900000	andere Teile	8	0	
8213001000	Scheren	8	0	
8213002010	Schneiderscheren	8	0	
8213002020	Friseurscheren	8	0	
8213002090	andere	8	0	
8213003000	Nagelscheren	8	0	
8213004000	Scherenblätter	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8213009000	andere	8	0	
8214101000	Bleistiftspitzer	8	0	
8214109000	andere	8	0	
8214200000	Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	8	0	
8214901000	Haarschneide- und -scherapparate	8	0	
8214902000	Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch	8	0	
8214909000	andere	8	0	
8215100000	Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Bestandteil enthalten	8	0	
8215200000	andere Zusammenstellungen	8	0	
8215911000	Löffel	8	0	
8215912000	Gabeln	8	0	
8215913000	Schöpflöffel und Schaumlöffel	8	0	
8215914000	Fischmesser und Buttermesser	8	0	
8215915000	Zangen aller Art	8	0	
8215919000	andere	8	0	
8215991000	Löffel	8	0	
8215992000	Gabeln	8	0	
8215993000	Schöpflöffel und Schaumlöffel	8	0	
8215994000	Fischmesser und Buttermesser	8	0	
8215995000	Zangen aller Art	8	0	
8215999000	andere	8	0	
8301100000	Vorhängeschlösser	8	0	
8301200000	Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	8	0	
8301300000	Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	8	0	
8301401000	Türschlösser	8	0	
8301409000	andere	8	0	
8301500000	Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	8	0	
8301600000	Teile	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8301700000	Schlüssel, gesondert gestellt	8	0	
8302100000	Scharniere	8	0	
8302200000	Laufädchen oder -rollen	8	0	
8302300000	andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	8	0	
8302411000	für Türen und Fenster	8	0	
8302419000	andere	8	0	
8302420000	andere, für Möbel	8	0	
8302491000	für Reisekisten, Koffer oder ähnliche Reiseartikel	8	0	
8302499000	andere	8	0	
8302500000	Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	8	0	
8302600000	automatische Türschließer	8	0	
8303001000	Geldschränke	8	0	
8303009000	andere	8	0	
8304000000	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	8	0	
8305100000	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	8	0	
8305200000	Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	8	0	
8305900000	andere, einschließlich Teile	8	0	
8306100000	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	8	0	
8306210000	versilbert, vergoldet oder platinert	8	0	
8306290000	andere	8	0	
8306301000	Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen	8	0	
8306302000	Spiegel aus unedlen Metallen	8	0	
8307100000	aus Eisen oder Stahl	8	0	
8307900000	aus anderen unedlen Metallen	8	0	
8308101000	Klammern	8	0	
8308102000	Haken und Ösen	8	0	
8308200000	Hohlните und Zweispitzните	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8308901000	Verschlüsse und Verschlussbügel	8	0	
8308902000	Schnallen und Spangen	8	0	
8308903000	Perlen	8	0	
8308904000	zugeschnittener Flitter	8	0	
8308909000	andere	8	0	
8309100000	Kronenverschlüsse	8	0	
8309901000	handelsübliche Deckel von Dosen (Easy Open End)	8	0	
8309909000	andere	8	0	
8310000000	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	8	0	
8311101000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	8	0	
8311109000	andere	8	0	
8311201000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	8	0	
8311209000	andere	8	0	
8311301000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	8	0	
8311309010	Lötmittel aus Blei-Zinn-Legierungen	8	0	
8311309090	andere	8	0	
8311901000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	8	0	
8311909000	andere	8	0	
8401100000	Kernreaktoren	0	0	
8401200000	Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon	0	0	
8401300000	nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren	0	0	
8401400000	Teile von Kernreaktoren	0	0	
8402110000	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	8	3	
8402120000	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	8	0	
8402191000	Heizkessel mit wärmeabgebendem Medium	8	0	
8402199000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8402200000	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	8	0	
8402901000	Dampfkessel	8	0	
8402902000	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	8	0	
8403101000	Zentralheizungskessel, mit Heizöl betrieben	8	0	
8403102000	Zentralheizungskessel, mit Kohle oder Koks betrieben	8	0	
8403103000	Zentralheizungskessel, mit Gas betrieben	8	0	
8403109000	andere	8	0	
8403900000	Teile	8	0	
8404101000	Vorwärmer	8	0	
8404102000	Überhitzer	8	0	
8404103000	Rußbläser	8	0	
8404104000	Rauchgasrückführungen	8	0	
8404109000	andere	8	0	
8404200000	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	8	0	
8404901000	von Kondensatoren für Dampfkessel	8	0	
8404902000	von Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	8	0	
8404909000	andere	8	0	
8405101000	Generatorgaserzeuger	8	0	
8405102000	Wassergaserzeuger	8	0	
8405103000	Acetylenentwickler	8	0	
8405104000	Sauerstofferzeuger	8	0	
8405109000	andere	8	0	
8405901000	von Generatorgaserzeugern	8	0	
8405902000	von Wassergaserzeugern	8	0	
8405903000	von Acetylenentwicklern	8	0	
8405904000	von Sauerstofferzeugern	8	0	
8405909000	andere	8	0	
8406103000	mit einer Leistung von mehr als 2 MW	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8406109000	andere	5	0	
8406811000	mit einer Leistung von mehr als 40 MW bis 100 MW	5	0	
8406812000	mit einer Leistung von mehr als 100 MW bis 300 MW	5	5	
8406813000	mit einer Leistung von mehr als 300 MW	5	5	
8406820000	mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	5	0	
8406901000	von Dampfturbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	8	3	
8406909000	andere	8	3	
8407100000	Motoren für Luftfahrzeuge	0	0	
8407210000	Außenbordmotoren	8	0	
8407290000	andere	8	0	
8407311000	für Krafträder	8	0	
8407319000	andere	8	0	
8407321000	für Krafträder	8	0	
8407329000	andere	8	0	
8407331000	für Krafträder	8	0	
8407339000	andere	8	0	
8407341000	für Krafträder	8	0	
8407349000	andere	8	0	
8407901000	für Lokomotiven	0	0	
8407909000	andere	8	0	
8408101000	mit einer Nennleistung von 300 kW oder weniger	8	3	
8408102000	mit einer Nennleistung von mehr als 300 kW bis 2 000 kW	8	3	
8408103000	mit einer Nennleistung von mehr als 2 000 kW	8	0	
8408201000	mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger	8	0	
8408202000	mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 2 000 cm ³	8	0	
8408203000	mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 4 000 cm ³	8	0	
8408204000	mit einem Hubraum von mehr als 4 000 cm ³ bis 10 000 cm ³	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8408205000	mit einem Hubraum von mehr als 10 000 cm ³	8	5	
8408901010	Verbrennungsmotoren für Lokomotiven	0	0	
8408901090	andere	5	0	
8408909010	Verbrennungsmotoren für Schiffe	8	3	
8408909021	zur Erzeugung einer Leistung von mindestens 400 kW (mit 1 500 oder 1 800 U/min)	4	0	
8408909029	andere	8	0	
8408909030	Verbrennungsmotoren für Maschinen der Unterposition 8429	8	0	
8408909090	andere	8	0	
8409100000	von Motoren für Luftfahrzeuge	5	0	
8409911000	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8409912000	für Außenbordmotoren	8	0	
8409919000	andere	8	0	
8409991000	für Lokomotiven und Schienenfahrzeuge	5	0	
8409992000	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8409993010	von Verbrennungsmotoren mit einer Nennleistung von 300 kW oder weniger	8	0	
8409993020	von Verbrennungsmotoren mit einer Nennleistung von mehr als 300 kW bis 2 000 kW	8	3	
8409993030	von Verbrennungsmotoren mit einer Nennleistung von 2 000 kW oder mehr	8	3	
8409999010	für Generatoren	8	3	
8409999090	andere	8	3	
8410111000	Wasserturbinen	0	0	
8410119000	andere	8	0	
8410120000	mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	0	0	
8410130000	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	0	0	
8410901010	für Wasserturbinen	0	0	
8410901090	andere	8	0	
8410909010	für Wasserturbinen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8410909090	andere	8	0	
8411111000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411119010	für Wasserfahrzeuge	8	0	
8411119090	andere	8	0	
8411121000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411129010	für Wasserfahrzeuge	8	0	
8411129090	andere	8	0	
8411211000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411219010	für Wasserfahrzeuge	8	0	
8411219090	andere	8	0	
8411221000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411229010	für Wasserfahrzeuge	8	3	
8411229090	andere	8	0	
8411811000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411819010	für Wasserfahrzeuge	8	3	
8411819090	andere	8	0	
8411821000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411829010	für Wasserfahrzeuge	8	3	
8411829090	andere	8	3	
8411911000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411919000	andere	8	0	
8411991000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8411999000	andere	8	0	
8412101010	Staustrahltriebwerke oder Pulsostrahltriebwerke	5	0	
8412101090	andere	5	0	
8412109000	andere	8	0	
8412211000	Hydrozylinder	8	3	
8412219000	andere	8	0	
8412290000	andere	8	0	
8412310000	linear arbeitend (Zylinder)	8	0	
8412390000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8412800000	andere	8	0	
8412901010	Staustrahltriebwerke oder Pulsostrahltriebwerke	5	0	
8412901090	andere	5	0	
8412902000	von Wassermotoren	0	0	
8412909000	andere	8	0	
8413110000	Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	8	0	
8413190000	andere	8	5	
8413200000	Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	8	0	
8413301000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8413302000	für Lokomotiven	8	3	
8413303000	für Wasserfahrzeuge	8	5	
8413304000	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	3	
8413309000	andere	8	5	
8413400000	Betonpumpen	8	0	
8413504000	in Schwimmbecken verwendete Pumpen	8	0	
8413509010	Tauchkolbenpumpen	8	0	
8413509020	Kolbenpumpen	8	5	
8413509030	Membranpumpen	8	0	
8413509090	andere	8	5	
8413604000	in Schwimmbecken verwendete Pumpen	8	0	
8413609010	Zahnradpumpen	8	0	
8413609020	Flügelzellenpumpen	8	0	
8413609030	Schraubenspindelpumpen	8	0	
8413609090	andere	8	5	
8413703000	in Schwimmbecken verwendete Pumpen	8	0	
8413709010	Turbinenpumpen	8	0	
8413709020	Spiralpumpen	8	0	
8413709090	andere	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8413811000	in Schwimmbecken verwendete Pumpen	8	0	
8413819000	andere	8	3	
8413820000	Hebewerke für Flüssigkeiten	8	0	
8413911000	von Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel	8	0	
8413912000	von Verbrennungsmotoren	8	0	
8413913000	von Kolbenhubpumpen	8	0	
8413914000	von Kreispumpen	8	3	
8413915000	von Rotationspumpen	8	0	
8413919000	andere	8	3	
8413920000	von Hebewerken für Flüssigkeiten	8	0	
8414101000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8414109010	für Maschinen und mechanische Apparate zur Herstellung von Halbleiterbauelementen (ausgenommen solche mit einem Endvakuum von nicht mehr als 9×10^{-3} Torr)	3	0	
8414109090	andere	8	3	
8414200000	hand- oder fußbetriebene Luftpumpen	8	0	
8414301000	mit einem Leistungsbedarf von weniger als 11 kW	8	0	
8414302000	mit einem Leistungsbedarf von nicht weniger als 11 kW	8	3	
8414400000	Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert	8	0	
8414511000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8414519000	andere	8	0	
8414591000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8414599000	andere	8	3	
8414601000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8414609000	andere	8	0	
8414801000	Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von mehr als 120 cm	8	0	
8414809110	für Luftfahrzeuge	8	0	
8414809190	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8414809210	mit einem Leistungsbedarf von weniger als 74,6 kW	8	5	
8414809220	mit einem Leistungsbedarf von nicht weniger als 74,6 kW, jedoch weniger als 373 kW	8	3	
8414809230	mit einer Leistung von nicht weniger als 373 kW	8	3	
8414809900	andere	8	3	
8414901000	von Ventilatoren und Abzugshauben	8	0	
8414909010	von Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art	8	0	
8414909020	von Luft- oder Gaskompressoren (ausgenommen solche für Kältemaschinen)	8	0	
8414909090	andere	8	5	
8415101011	mit einer Leistung von weniger als 11 kW	8	0	
8415101012	mit einer Leistung von nicht weniger als 11 kW	8	0	
8415101021	mit einer Leistung von weniger als 11 kW	8	0	
8415101022	mit einer Leistung von nicht weniger als 11 kW	8	0	
8415102010	mit einer Leistung von weniger als 11 kW	8	0	
8415102020	mit einer Leistung von nicht weniger als 11 kW	8	0	
8415200000	von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	8	0	
8415810000	mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	8	0	
8415820000	andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	8	0	
8415830000	ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	8	0	
8415900000	Teile	8	0	
8416101000	mit einem maximalen Brennstoffverbrauch von nicht mehr als 200 l pro Stunde	8	0	
8416102000	mit einem maximalen Brennstoffverbrauch von mehr als 200 l, jedoch weniger als 1 500 l pro Stunde	8	0	
8416103000	mit einem maximalen Brennstoffverbrauch von nicht weniger als 1 500 l pro Stunde	8	0	
8416201000	Brenner für Feuerungen, die mit pulverisiertem festem Brennstoff betrieben werden	8	0	
8416202000	Brenner für Feuerungen, die mit Gas betrieben werden	8	0	
8416209000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8416300000	automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	8	0	
8416901000	von Brennern für Feuerungen	8	0	
8416909000	andere	8	0	
8417101010	für Eisenerze	8	0	
8417101090	andere	8	0	
8417102010	für Eisen oder Stahl	8	0	
8417102090	andere	8	3	
8417200000	Backöfen	8	0	
8417801010	für Zement	8	0	
8417801020	für Glas	8	0	
8417801030	für Keramik	8	0	
8417801090	andere	8	0	
8417802000	von der in Laboratorien verwendeten Art	8	3	
8417809000	andere	8	0	
8417900000	Teile	8	0	
8418101010	mit einem Inhalt von 200 l oder weniger	8	0	
8418101020	mit einem Inhalt von mehr als 200 l bis 400 l	8	0	
8418101030	mit einem Inhalt von mehr als 400 l	8	0	
8418109000	andere	8	0	
8418211000	mit einem Inhalt von weniger als 200 l	8	0	
8418212000	mit einem Inhalt von nicht weniger als 200 l, jedoch weniger als 400 l	8	0	
8418213000	mit einem Inhalt von nicht weniger als 400 l	8	0	
8418291000	elektrische Absorberkühlschränke	8	0	
8418299000	andere	8	0	
8418300000	Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger	8	0	
8418400000	Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger	8	0	
8418501000	Theken	8	0	
8418509000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8418610000	Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	8	0	
8418691000	Kühlgeräte zur Lagerung von Blut	8	0	
8418692010	Eismaschinen (für Speiseeis)	8	0	
8418692020	Eiswürfelmaschinen	8	0	
8418692030	Wasserkühler	8	0	
8418692090	andere	8	0	
8418693000	Wärmepumpen	8	0	
8418910000	Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	8	0	
8418991000	für Haushaltskühlschränke	8	0	
8418999000	andere	8	0	
8419110000	Gasdurchlauferhitzer	8	0	
8419190000	andere	8	0	
8419200000	Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	0	
8419310000	für landwirtschaftliche Erzeugnisse	8	0	
8419320000	für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	8	0	
8419391000	Zentrifugaltrockner für Maschinen und mechanische Apparate zur Herstellung von Halbleiterbauelementen	3	0	
8419399000	andere	8	0	
8419400000	Destillier- und Rektifizierapparate	8	0	
8419501000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8419509000	andere	8	3	
8419600000	Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	8	0	
8419810000	zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen	8	0	
8419891000	Polymerisationsautoklaven zur Herstellung synthetischer Spinnstoffe	8	0	
8419899010	Heizanlagen	8	0	
8419899020	Kühlanlagen	8	0	
8419899030	Verdampfungsanlagen	8	0	
8419899040	Kondensationsanlagen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8419899050	Solarkollektoren und deren Ausrüstungen	8	0	
8419899060	Kammern mit konstanter hoher oder niedriger Temperatur	8	0	
8419899070	Kammern mit konstanter Temperatur und Feuchtigkeit	8	0	
8419899080	Klimageräte	8	0	
8419899090	andere	8	0	
8419901000	von Polymerisationsautoklaven zur Herstellung synthetischer Spinnstoffe	8	0	
8419909010	von Durchlauferhitzern und Heißwasserspeichern	8	0	
8419909020	von Apparaten und Vorrichtungen zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen	8	0	
8419909030	von Klimaanlage- und -geräten	8	0	
8419909040	von Sterilisierapparaten für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	0	
8419909090	andere	8	0	
8420101000	für die Papierindustrie	8	0	
8420102000	für die Textilindustrie	8	0	
8420103000	für die Lederindustrie	8	0	
8420104000	für die Kautschuk- oder Kunststoffindustrie	8	3	
8420109000	andere	8	0	
8420910000	Walzen	8	0	
8420990000	andere	8	0	
8421110000	Milchenträhler	8	0	
8421120000	Wäscheschleudern	8	0	
8421191000	für medizinische und chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	8	0	
8421192000	für die Nahrungsmittelindustrie	8	0	
8421193000	für die Petrochemie	8	0	
8421199000	andere	8	0	
8421211000	von der im Haushalt verwendeten Art	8	0	
8421219010	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen, in Schwimmbecken verwendet	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8421219020	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen, zur Herstellung von Halbleiterbauelementen	3	0	
8421219090	andere	8	0	
8421220000	zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	8	0	
8421231000	für Verbrennungsmotoren für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	3	
8421232000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8421239000	andere	8	0	
8421291000	für die Milchindustrie	8	0	
8421292000	zur Behandlung schädlicher Abwässer	8	3	
8421293000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8421294000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8421299000	andere	8	0	
8421311000	für Verbrennungsmotoren für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8421312000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8421319000	andere	8	0	
8421391000	für die im Haushalt verwendeten Art	8	0	
8421392000	zur Reinigung von Abgasen für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8421399010	zur Behandlung schädlicher Abgase	8	0	
8421399020	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8421399030	für Luftfahrzeuge	8	0	
8421399090	andere	8	3	
8421910000	von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	8	3	
8421991000	zur Reinigung von Abgasen für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8421999010	von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen, für Kolbenverbrennungsmotoren	8	0	
8421999020	Filter für Apparate zum Reinigen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8421999030	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8421999090	andere	8	3	
8422110000	Haushaltsgeschirrspülmaschinen	8	0	
8422190000	andere	8	0	
8422200000	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	8	0	
8422301000	Maschinen und Apparate zum Füllen von Flaschen oder anderen Behältnissen	8	0	
8422302000	Maschinen und Apparate zum Verschließen oder Versiegeln von Flaschen oder anderen Behältnissen	8	0	
8422303000	Maschinen und Apparate zum Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen oder anderen Behältnissen	8	0	
8422304000	Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	8	0	
8422309000	andere	8	0	
8422404000	Schrumpffolienverpackungsmaschinen	8	0	
8422409010	automatische Maschinen und Apparate zum Umhüllen von Waren, einschließlich Binde- und Verschnürmaschinen	8	0	
8422409020	automatische Bündelpackmaschinen	8	0	
8422409030	Vakuumverpackungsmaschinen	8	0	
8422409090	andere	8	0	
8422901000	von Geschirrspülmaschinen	8	0	
8422902000	von anderen Maschinen und Apparaten zum Verpacken und Umhüllen von Waren	8	3	
8422909000	andere	8	0	
8423100000	Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	8	0	
8423201000	Waagen für Stetigförderer	8	0	
8423202000	Dosierwaagen und Schüttgutdosierer	8	0	
8423209000	andere	8	0	
8423300000	Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	8	0	
8423810000	für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8423820000	für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg	8	0	
8423891000	Brückenwaagen	8	0	
8423899000	andere	8	0	
8423901010	Gewichte für Waagen von Genauigkeitsklassen	8	0	
8423901090	andere	8	0	
8423909000	Teile von Waagen	8	0	
8424100000	Feuerlöscher, auch mit Füllung	8	3	
8424201000	Spritzpistolen	8	0	
8424202010	Roboter	8	0	
8424202090	andere	8	3	
8424209000	andere	8	3	
8424301000	Dampfstrahlapparate oder Sandstrahlmaschinen	8	0	
8424302000	Hochdruckdampfstrahlreiniger	8	0	
8424309000	andere	8	0	
8424811000	Spritz- und Sprühgeräte, selbstfahrend	8	0	
8424812000	andere Spritz- und Sprühgeräte	8	0	
8424819000	andere	8	0	
8424891000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8424899000	andere	8	5	
8424901000	von Feuerlöschern	8	3	
8424902000	von Spritzpistolen	8	0	
8424903000	von Spritz- und Sprühgeräten	8	0	
8424909010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8424909090	andere	8	5	
8425111010	Flaschenzüge	0	0	
8425111090	andere	0	0	
8425112010	Flaschenzüge	0	0	
8425112090	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8425190000	andere	0	0	
8425311000	Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Spezialzugwinden für den Untertagebergbau	0	0	
8425319000	andere	0	0	
8425391000	Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Spezialzugwinden für den Untertagebergbau	0	0	
8425399000	andere	0	0	
8425410000	ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	0	
8425421000	mit einer Tragfähigkeit von 10 Tonnen oder weniger	0	0	
8425422000	mit einer Tragfähigkeit von mehr als 10 Tonnen	0	0	
8425491000	mit einer Tragfähigkeit von 10 Tonnen oder weniger	0	0	
8425492000	mit einer Tragfähigkeit von mehr als 10 Tonnen	0	0	
8426110000	Konsol- oder Wandlaufkrane	0	0	
8426121000	auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale	0	0	
8426122000	Portalhubkraftkarren	0	0	
8426190000	andere	0	0	
8426200000	Turmdrehkrane	0	0	
8426301000	Portaldrehkrane	0	0	
8426302000	Bockdrehkrane	0	0	
8426410000	mit luftbereiften Rädern	0	0	
8426491000	mit Teleskopausleger	0	0	
8426492000	mit Gittermastausleger	0	0	
8426499000	andere	0	0	
8426910000	ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	0	0	
8426991000	Derrickkrane	0	0	
8426999000	andere	0	0	
8427101000	Gegengewichtsstapler	8	7	
8427102000	andere Stapler, ausgenommen Gegengewichtsstapler	8	3	
8427109000	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8427201010	mit einer Hublast von 3 Tonnen oder weniger	8	5	
8427201020	mit einer Hublast von mehr als 3 Tonnen	8	5	
8427209000	andere	8	3	
8427901000	Handgabelhubwagen	8	3	
8427909000	andere	8	3	
8428101000	Personenaufzüge	0	0	
8428102000	Lastenaufzüge	0	0	
8428201000	pneumatische Stetigförderer (Senkrechtförderer)	0	0	
8428202000	pneumatische Stetigförderer	0	0	
8428310000	ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	0	0	
8428320000	andere, mit Kübeln	0	0	
8428331010	mit einer Hubgeschwindigkeit von weniger als 240 m pro Minute	0	0	
8428331020	mit einer Hubgeschwindigkeit von nicht weniger als 240 m pro Minute	0	0	
8428332000	Stetigförderer	0	0	
8428390000	andere	0	0	
8428401000	Rolltreppen	0	0	
8428402000	Rollsteige	0	0	
8428600000	Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0	0	
8428901000	Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Lokomotiven, Wagons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen	0	0	
8428909000	andere	0	0	
8429111000	Planiermaschinen (Bulldozer)	0	0	
8429112000	Planiermaschinen (Angledozer)	0	0	
8429190000	andere	0	0	
8429200000	Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0	0	
8429300000	Schürfwagen (Scraper)	0	0	
8429401000	Bodenverdichter	0	0	
8429402000	Straßenwalzen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8429511010	Lader	0	0	
8429511020	Baggerlader	0	0	
8429511030	Kompaktbagger	0	0	
8429511090	andere	0	0	
8429519000	andere	0	0	
8429521010	auf Rädern	0	0	
8429521020	auf Gleisketten	0	0	
8429521090	andere	0	0	
8429529000	andere	0	0	
8429591000	Schaufellader	0	0	
8429599000	andere	0	0	
8430100000	Rammen und Pfahlzieher	0	0	
8430200000	Schneeräumer	0	0	
8430310000	selbstfahrend	0	0	
8430390000	andere	0	0	
8430411000	Bohrmaschinen	0	0	
8430412000	Tiefbohrgeräte	0	0	
8430491000	Maschinen für Testbohrungen	0	0	
8430499000	andere	0	0	
8430500000	andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8430610000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0	0	
8430690000	andere	0	0	
8431100000	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	0	0	
8431200000	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	8	3	
8431310000	von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	0	0	
8431390000	andere	0	0	
8431411000	von Baggern	0	0	
8431419000	andere	0	0	
8431420000	Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	0	0	
8431430000	Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8431491000	hydraulische Brecher	0	0	
8431492000	Crusher	0	0	
8431499000	andere	0	0	
8432100000	Pflüge	0	0	
8432210000	Scheibeneggen	0	0	
8432291000	Vertikutierer	0	0	
8432292000	Jätmaschinen	0	0	
8432299000	andere	0	0	
8432301000	Sämaschinen	0	0	
8432302000	Pflanzmaschinen	0	0	
8432303000	Setzmaschinen	0	0	
8432309000	andere	0	0	
8432401000	Stallmiststreuer	0	0	
8432402000	Düngerstreuer	0	0	
8432800000	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	0	
8432901000	von Pflügen	0	0	
8432902000	von automatischen Kultivatoren	0	0	
8432909000	andere	0	0	
8433110000	mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk	0	0	
8433190000	andere	0	0	
8433200000	andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	0	0	
8433300000	andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	0	0	
8433400000	Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	0	0	
8433510000	Mähdrescher	0	0	
8433520000	andere Dreschmaschinen und -geräte	0	0	
8433530000	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	0	0	
8433590000	andere	0	0	
8433601000	Maschinen zum Sortieren von Eiern	0	0	
8433609010	Maschinen zum Sortieren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8433609090	andere	0	0	
8433901000	von Mähdreschern	0	0	
8433902000	von Rasenmähern und anderen Mähmaschinen	0	0	
8433909000	andere	0	0	
8434100000	Melkmaschinen	0	0	
8434201000	Homogenisiermaschinen	0	0	
8434209000	andere	0	0	
8434901000	von Melkmaschinen	0	0	
8434902000	von Homogenisiermaschinen	0	0	
8434909000	andere	0	0	
8435101000	Pressen zum Bereiten von Fruchtsäften	8	0	
8435102000	Mühlen zum Bereiten von Fruchtsäften	8	0	
8435103000	Homogenisiermaschinen zum Bereiten von Fruchtsäften	8	0	
8435109000	andere	8	0	
8435900000	Teile	8	0	
8436101000	Futterhäcksler	8	0	
8436102000	Futtermühlen	8	0	
8436103000	Futtermischer	8	3	
8436109000	andere	8	0	
8436211000	Brutapparate	8	0	
8436219000	andere	8	0	
8436290000	andere	8	0	
8436800000	andere Maschinen, Apparate und Geräte	8	3	
8436910000	von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	8	0	
8436990000	andere	8	0	
8437101000	Ausleser für Gras- und Futterpflanzensamen	8	0	
8437109000	andere	8	0	
8437801000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei	8	0	
8437802000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8437901000	von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	8	0	
8437909000	andere	8	0	
8438101000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren	8	0	
8438109000	andere	8	0	
8438200000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	8	0	
8438300000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	8	0	
8438400000	Brauereimaschinen und -apparate	8	0	
8438501000	Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	8	0	
8438509000	andere	8	0	
8438600000	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	8	0	
8438801000	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Fisch, Schalentieren usw.	8	0	
8438809000	andere	8	0	
8438900000	Teile	8	3	
8439101000	Schleifer	8	0	
8439102000	Messer	8	0	
8439103000	Siebvorrichtungen	8	0	
8439104000	Entwässerungsmaschinen	8	0	
8439105000	Mahlholländer	8	0	
8439109000	andere	8	0	
8439201000	Maschinen zur Bahnbildung	8	0	
8439202000	Maschinen zum Herstellen von Papier	8	0	
8439209000	andere	8	0	
8439301000	Maschinen zum Aufrollen von Papier	8	0	
8439302000	Maschinen zur Oberflächenbearbeitung	8	0	
8439303000	Maschinen zum Imprägnieren von Papier oder Pappe	8	0	
8439309000	andere	8	0	
8439910000	von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8439990000	andere	8	0	
8440101000	Fadenheftmaschinen	8	0	
8440102000	Falzmaschinen zum Buchbinden	8	0	
8440109000	andere	8	0	
8440901000	von Fadenheftmaschinen	8	0	
8440909000	andere	8	0	
8441100000	Schneidemaschinen	8	0	
8441201000	Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln oder Säcken	8	0	
8441202000	Maschinen zum Herstellen von Briefumschlägen	8	0	
8441300000	Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	8	0	
8441400000	Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	8	0	
8441801000	Maschinen zum Beschneiden von Papier oder Pappe	8	0	
8441809000	andere	8	0	
8441900000	Teile	8	3	
8442301000	Schriftgießmaschinen	8	0	
8442302000	Maternprägepressen	8	0	
8442303000	Ätzmaschinen	8	0	
8442304000	Fotosetzmaschinen	8	0	
8442305000	Maschinen, Apparate und Geräte für den Schriftsatz durch andere Prozesse, auch mit Gießvorrichtung	8	0	
8442309000	andere	8	0	
8442401000	von Schriftsetzmaschinen	8	0	
8442402000	von Schriftgießmaschinen	8	0	
8442409000	andere	8	0	
8442500000	Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zuge richtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8443110000	Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
8443120000	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	8	0	
8443130000	andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
8443140000	Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
8443150000	Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollenhochdruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
8443160000	Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	3	
8443170000	Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
8443191000	Stoffdruckmaschinen	8	0	
8443192000	andere Druckmaschinen, von der zum Drucken repetitiver Muster, repetitiver Wörter oder von Farben auf Textilien, Leder, Tapeten, Verpackungspapier, Linoleum oder andere Materialien verwendeten Art	8	0	
8443199000	andere	8	7	
8443311010	Laserdrucker	0	0	
8443311020	Punktmatrixdrucker	0	0	
8443311030	Tintenstrahl drucker	0	0	
8443311090	andere	0	0	
8443312000	Fernkopiergeräte, die mindestens eine der Funktionen Drucken oder Kopieren ausführen	0	0	
8443313010	Geräte, die das Originalbild direkt auf der Kopie wiedergeben (direktes Verfahren)	0	0	
8443313020	Geräte, die das Originalbild über eine Zwischenkopie auf der Kopie wiedergeben (indirektes Verfahren)	8	0	
8443314000	Tintenstrahl drucker, ausgenommen Geräte der Unterposition 8443 31 10	8	0	
8443321010	Laserdrucker	0	0	
8443321020	Punktmatrixdrucker	0	0	
8443321030	Tintenstrahl drucken	0	0	
8443321090	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8443322000	Fernkopiergeräte	0	0	
8443323000	Fernschreiber	0	0	
8443324010	Geräte, die das Originalbild direkt auf der Kopie wiedergeben (direktes Verfahren)	0	0	
8443324020	Geräte, die das Originalbild über eine Zwischenkopie auf der Kopie wiedergeben (indirektes Verfahren)	8	0	
8443325010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8443325090	andere	8	0	
8443391010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8443391090	andere	8	0	
8443392010	Geräte, die das Originalbild direkt auf der Kopie wiedergeben (direktes Verfahren)	0	0	
8443392020	Geräte, die das Originalbild über eine Zwischenkopie auf der Kopie wiedergeben (indirektes Verfahren)	8	0	
8443393010	mit optischem System	0	0	
8443393020	nach dem Kontaktverfahren	8	0	
8443394000	Thermokopiergeräte	8	0	
8443399000	andere	8	0	
8443911010	Vorrichtungen für die automatische Zuführung	8	0	
8443911020	Faltmaschinen, Gummiermaschinen, Perforiermaschinen und Heftmaschinen	8	0	
8443911030	automatische Numerierwerke	8	0	
8443911090	andere	8	0	
8443919000	andere	8	0	
8443991000	der Unterposition 8443 31 10 oder 8443 32 10	0	0	
8443992000	von Fernkopiergeräten	0	0	
8443993000	von Fernschreibern	0	0	
8443994010	automatische Dokumentenzuführungen	0	0	
8443994020	Papierzuführungen	0	0	
8443994030	Sortiervorrichtungen	0	0	
8443994090	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8443995000	der Unterposition 8443 31 4000, 8443 32 5010, 8443 32 5090, 8443 39 1010 oder 8443 39 1090	8	0	
8443999000	andere	8	0	
8444001000	Maschinen zum Düzenspinnen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5	0	
8444002000	Maschinen zum Verstrecken von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5	0	
8444003000	Maschinen zum Texturieren von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5	0	
8444004000	Maschinen zum Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	5	0	
8444009000	andere	5	0	
8445110000	Krempeln (Karden)	5	0	
8445120000	Kämmmaschinen	5	0	
8445130000	Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	5	0	
8445191000	Putzmaschinen und Mischanlagen	5	0	
8445192000	Kämmereivorbereitungsmaschine	5	0	
8445193000	Baumwollentkörnungsmaschine	8	0	
8445199000	andere	5	0	
8445201010	Feinspinnmaschinen	5	3	
8445201090	andere	5	0	
8445202010	Feinspinnmaschinen	5	0	
8445202090	andere	5	0	
8445203000	für Seide	5	0	
8445209000	andere	5	0	
8445301000	für Filamentgarne	5	0	
8445302000	für Spinnfasergarne	5	0	
8445309000	andere	5	0	
8445401000	Kreuzspulmaschinen	5	0	
8445402000	Kreuzspulmaschinen	5	0	
8445409000	andere	5	0	
8445901000	Schärmaschinen	8	0	
8445902000	Kettschlichtenmaschinen	8	0	
8445903000	Webketteneinziehmaschinen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8445904000	Webkettenanknüpfmachine	8	0	
8445909000	andere	8	0	
8446100000	Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	8	0	
8446211000	für Baumwolle	8	0	
8446212000	für Wolle	8	0	
8446213000	für Seide	8	0	
8446219000	andere	8	0	
8446290000	andere	8	0	
8446301010	für Baumwolle	8	0	
8446301020	für Seide	8	0	
8446301030	für Handtuchstoffe	8	0	
8446301090	andere	8	3	
8446302010	für Baumwolle	8	0	
8446302020	für Seide	8	0	
8446302030	für Handtuchstoffe	8	0	
8446302090	andere	8	0	
8446303010	für Baumwolle	8	0	
8446303020	für Seide	8	0	
8446303030	für Handtuchstoffe	8	0	
8446303090	andere	8	0	
8446309010	für Baumwolle	8	0	
8446309020	für Seide	8	0	
8446309030	für Handtuchstoffe	8	0	
8446309090	andere	8	0	
8447111000	Strumpfwirkmaschinen	8	0	
8447119000	andere	8	0	
8447120000	mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	8	0	
8447201010	Handstrickmaschinen (einschließlich halbautomatische Flachwirk- und Flachstrickmaschinen)	8	0	
8447201020	automatische Flachwirk- und Flachstrickmaschinen	8	3	
8447201090	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8447202010	Raschhelmaschinen	8	3	
8447202020	Kettenwirkmaschinen	8	0	
8447202090	andere	8	0	
8447209000	andere	8	0	
8447901000	Spitzenmaschinen	8	0	
8447902010	Stickautomaten	8	0	
8447902090	andere	8	0	
8447903000	Maschinen zur Herstellung geknüpfter Netzstoffe	8	0	
8447909000	andere	8	0	
8448111000	Schaftmaschinen	8	0	
8448112000	Jacquardmaschinen	8	0	
8448113000	Kartenschlagmaschinen	8	0	
8448119000	andere	8	0	
8448191000	Kettbaumständer und Kettbaumablaufgestelle	8	0	
8448192000	automatische Fadenwächter	8	0	
8448193000	Fadenknüpfapparate	8	0	
8448199010	Hilfsmaschinen zum Herstellen von Garnen (ausgenommen Baumwollentkörnungsmaschinen)	5	0	
8448199090	andere	8	0	
8448201000	Spinndüsen	5	0	
8448209000	andere	5	0	
8448310000	Kratzengarnituren	8	0	
8448321000	für Krempeln (Karden), ausgenommen Sägezahnsträhne	5	0	
8448329000	andere	8	0	
8448331000	Spindelflügel	5	0	
8448339010	Spindeln	8	0	
8448339020	Spinnringe	8	0	
8448339030	Ringläufer	8	0	
8448391000	Kettbäume	8	0	
8448399000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8448420000	Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	8	3	
8448491000	Webschützen	8	0	
8448499000	andere	8	0	
8448511000	Nadeln und Platinen	8	0	
8448512000	Nadeln für Stickmaschinen	8	0	
8448513000	Nadeln für Spitzenmaschinen	8	0	
8448519000	andere	8	3	
8448590000	andere	8	3	
8449001010	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten	8	0	
8449001090	andere	8	0	
8449002000	Formen für die Hutmacherei	8	0	
8449009000	Teile	8	0	
8450110000	Waschvollautomaten	8	0	
8450120000	andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	8	0	
8450190000	andere	8	0	
8450200000	Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	8	0	
8450900000	Teile	8	0	
8451100000	Maschinen für die chemische Reinigung	8	0	
8451210000	mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	8	0	
8451290000	andere	8	0	
8451301000	Bügelpressen	8	0	
8451309000	andere	8	0	
8451401000	Maschinen zum Waschen	8	0	
8451402000	Maschinen zum Bleichen	8	0	
8451403000	Maschinen zum Färben	8	0	
8451501000	Maschinen zum Auf- oder Abwickeln	8	0	
8451502000	Maschinen zum Schneiden	8	3	
8451509000	andere	8	0	
8451801000	Wärmebehandlungsmaschinen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8451802000	Spannmaschinen	8	0	
8451803000	Merzerisiermaschinen	8	0	
8451809010	Krumpfmaschinen	8	0	
8451809020	Beschichtungs- oder Imprägniermaschinen	8	0	
8451809030	Raumaschinen	8	0	
8451809040	Foulards	8	0	
8451809090	andere	8	0	
8451901000	von Maschinen für die chemische Reinigung	8	0	
8451902000	von Trocknern	8	0	
8451909000	andere	8	0	
8452101010	für Geradstiche	8	0	
8452101020	für Zickzackstiche	8	0	
8452101030	Freiarmnähmaschinen	8	0	
8452101090	andere	8	0	
8452102000	Handnähmaschinen	8	0	
8452211000	zur Herstellung von Schuhen	8	0	
8452212000	zum Nähen von Säcken und Beuteln	8	0	
8452213000	zum Nähen von Leder oder anderen dicken Materialien	8	0	
8452214000	zum Nähen von Pelzen	8	0	
8452219000	andere	8	0	
8452291000	zur Herstellung von Schuhen	8	0	
8452292000	zum Nähen von Säcken und Beuteln	8	0	
8452293000	zum Nähen von Leder oder anderen dicken Materialien	8	0	
8452294000	zum Nähen von Pelzen	8	0	
8452299000	andere	8	0	
8452300000	Nähmaschinenennadeln	8	0	
8452400000	Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	8	0	
8452900000	andere Nähmaschinenteile	8	0	
8453101000	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten von Häuten, Fellen oder Leder	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8453102000	Maschinen und Apparate zum Gerben von Häuten, Fellen oder Leder	8	0	
8453103000	Maschinen und Apparate zum Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	8	0	
8453201000	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Schuhen	8	0	
8453202000	Maschinen und Apparate zum Instandsetzen von Schuhen	8	0	
8453800000	andere Maschinen und Apparate	8	0	
8453900000	Teile	8	0	
8454100000	Konverter	8	0	
8454200000	Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	8	0	
8454301010	Druckgießmaschinen	8	3	
8454301090	andere	8	0	
8454309000	andere	8	0	
8454901000	von Konvertern	8	0	
8454909000	andere	8	0	
8455100000	Rohrwalzwerke	8	0	
8455210000	Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	8	0	
8455220000	Kaltwalzwerke	8	0	
8455301000	gegossen	8	0	
8455302000	geschmiedet	8	0	
8455309000	andere	8	0	
8455900000	andere Teile	8	0	
8456103000	Laserstrahlwerkzeugmaschinen	8	7	
8456109000	andere	8	7	
8456200000	Ultraschallwerkzeugmaschinen	8	0	
8456301010	Elektroerosionswerkzeugmaschinen, Drahterodiermaschinen	8	0	
8456301090	andere	8	0	
8456309000	andere	8	0	
8456900000	andere	8	0	
8457101000	Horizontal-Maschinenzentren	8	5	
8457102000	Vertikal-Maschinenzentren	8	7	
8457103000	Zweiständermaschinen	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8457109000	andere	8	5	
8457200000	Mehrwegemaschinen	8	0	
8457300000	Transfermaschinen	8	0	
8458110000	numerisch gesteuert	8	0	
8458190000	andere	8	0	
8458910000	numerisch gesteuert	8	0	
8458990000	andere	8	0	
8459100000	Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	8	0	
8459210000	numerisch gesteuert	8	0	
8459291000	Radialbohrmaschinen	8	0	
8459292000	Vertikalbohrmaschinen	8	0	
8459293000	Mehrspindelbohrmaschinen	8	0	
8459299000	andere	8	0	
8459310000	numerisch gesteuert	8	0	
8459390000	andere	8	0	
8459401000	Lehrenbohrmaschinen	8	0	
8459402000	horizontale Ausbohrmaschinen	8	0	
8459409000	andere	8	0	
8459510000	numerisch gesteuert	8	0	
8459590000	andere	8	0	
8459611000	Bettfräsmaschinen	8	0	
8459612000	Langfräsmaschinen	8	0	
8459619000	andere	8	0	
8459691000	Bettfräsmaschinen	8	0	
8459692000	Langfräsmaschinen	8	0	
8459693000	Universal-Werkzeugfräsmaschinen	8	0	
8459694000	Profilfräsmaschinen	8	3	
8459699000	andere	8	0	
8459701000	Innengewindeschneidmaschinen	8	0	
8459709000	andere Außengewindeschneidmaschinen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8460110000	numerisch gesteuert	8	0	
8460190000	andere	8	0	
8460211000	Rundschleifmaschinen	8	0	
8460212000	Innenrundschleifmaschinen	8	0	
8460213000	spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	8	3	
8460214000	Profilschleifmaschinen	8	3	
8460219000	andere	8	0	
8460291000	Rundschleifmaschinen	8	0	
8460292000	Innenrundschleifmaschinen	8	0	
8460293000	spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	8	0	
8460294000	Profilschleifmaschinen	8	0	
8460299000	andere	8	3	
8460310000	numerisch gesteuert	8	0	
8460390000	andere	8	0	
8460401000	Honmaschinen	8	0	
8460402000	Läppmaschinen	8	0	
8460900000	andere	8	3	
8461200000	Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	8	0	
8461300000	Räummaschinen	8	0	
8461401010	numerisch gesteuert	8	3	
8461401090	andere	8	0	
8461402000	Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen	8	3	
8461500000	Sägemaschinen und Trennmaschinen	8	0	
8461900000	andere	8	3	
8462101000	Drucklufthämmer	8	0	
8462109000	andere	8	3	
8462210000	numerisch gesteuert	8	0	
8462290000	andere	8	0	
8462310000	numerisch gesteuert	8	0	
8462390000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8462411000	Lochstanzen (einschließlich mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	8	0	
8462412000	Ausklinkmaschinen	8	0	
8462491000	Lochstanzen (einschließlich mit Lochstanzen kombinierte Scheren)	8	0	
8462492000	Ausklinkmaschinen	8	0	
8462911000	mit einem maximalen Druck von nicht mehr als 100 Tonnen	8	0	
8462912000	mit einem maximalen Druck von mehr als 100 Tonnen bis 300 Tonnen	8	0	
8462913000	mit einem maximalen Druck von mehr als 300 Tonnen bis 1 000 Tonnen	8	0	
8462914000	mit einem maximalen Druck von mehr als 1 000 Tonnen	8	0	
8462991010	mit einem maximalen Druck von nicht mehr als 30 Tonnen	8	0	
8462991020	mit einem maximalen Druck von mehr als 30 Tonnen bis 100 Tonnen	8	0	
8462991030	mit einem maximalen Druck von mehr als 100 Tonnen bis 300 Tonnen	8	0	
8462991040	mit einem maximalen Druck von mehr als 300 Tonnen bis 600 Tonnen	8	0	
8462991050	mit einem maximalen Druck von mehr als 600 Tonnen bis 1 500 Tonnen	8	0	
8462991090	andere	8	0	
8462999000	andere	8	0	
8463100000	Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen	8	0	
8463200000	Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	8	0	
8463300000	Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	8	0	
8463900000	andere	8	3	
8464100000	Sägemaschinen	8	0	
8464201000	zum Bearbeiten von optischen Gläsern oder Brillengläsern	8	0	
8464202000	zum Bearbeiten von anderen Gläsern	8	0	
8464209000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8464901000	Werkzeugmaschinen zum Kaltbearbeiten von Glas	8	0	
8464902000	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Beton	8	0	
8464903000	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	8	0	
8464909000	andere	8	0	
8465101000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465109000	andere	8	0	
8465911000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465919000	andere	8	0	
8465921000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465929000	andere	8	0	
8465931000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465939000	andere	8	0	
8465941000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465949000	andere	8	0	
8465951000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465959000	andere	8	0	
8465961000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465969000	andere	8	0	
8465991000	zum Bearbeiten von Holz	8	0	
8465999000	andere	8	0	
8466100000	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	8	5	
8466201000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8466209000	andere	8	0	
8466300000	Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	8	0	
8466910000	für Maschinen der Position 8464	8	0	
8466920000	für Maschinen der Position 8465	8	0	
8466930000	für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461	8	3	
8466940000	für Maschinen der Position 8462 oder 8463	8	0	
8467111000	Gesteinsbohrmaschinen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8467112000	Schraubendreher	8	0	
8467113000	Schleifmaschinen	8	0	
8467114000	Schlagschrauber	8	0	
8467115000	Bohrmaschinen	8	0	
8467119000	andere	8	3	
8467191000	Gesteinsbohrmaschinen	8	0	
8467199000	andere	8	0	
8467210000	Bohrmaschinen aller Art	8	0	
8467220000	Sägen	8	0	
8467290000	andere	8	0	
8467810000	Kettensägen	8	0	
8467891010	der Unterposition 8430 49 oder 8479 10	0	0	
8467891020	der Unterposition 8479 89 9010, 8479 89 9030 oder 8479 89 9091	8	0	
8467891090	andere	8	3	
8467899000	andere	8	0	
8467910000	von Kettensägen	8	0	
8467920000	von pneumatischen Werkzeugen	8	0	
8467990000	andere	8	0	
8468100000	Handapparate und -geräte (Brenner)	8	0	
8468201000	Autogenschweißgeräte	8	0	
8468202000	automatische Autogenschneidmaschinen	8	0	
8468209000	andere	8	0	
8468800000	andere Maschinen, Apparate und Geräte	8	0	
8468900000	Teile	8	0	
8469001010	Textverarbeitungsmaschinen	0	0	
8469001020	automatische Schreibmaschinen	8	0	
8469002000	andere Schreibmaschinen, elektrisch	8	0	
8469003000	andere Schreibmaschinen, nicht elektrisch	8	0	
8470103010	weniger als 17 Ziffern	0	0	
8470103020	nicht weniger als 17 Ziffern	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8470104010	der Unterposition 8472 90 9000	0	0	
8470104090	andere	0	0	
8470211000	weniger als 17 Ziffern	0	0	
8470212000	nicht weniger als 17 Ziffern	0	0	
8470290000	andere	0	0	
8470300000	andere Rechenmaschinen	0	0	
8470500000	Registrierkassen	0	0	
8470901000	Frankiermaschinen	0	0	
8470902000	Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen	0	0	
8470903000	Abrechnungsmaschinen	0	0	
8470909000	andere	0	0	
8471300000	tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	0	0	
8471411000	Geräte mit mindestens einer 64-Bit-CPU und mindestens 64 MB Hauptspeicher	0	0	
8471412000	Geräte mit mindestens einer 32-Bit-CPU und mindestens 16 MB Hauptspeicher	0	0	
8471419000	andere	0	0	
8471491010	Geräte mit mindestens einer 64-Bit-CPU und mindestens 64 MB Hauptspeicher	0	0	
8471491020	Geräte mit mindestens einer 32-Bit-CPU und mindestens 16 MB Hauptspeicher	0	0	
8471491090	andere	0	0	
8471499000	andere	0	0	
8471501000	Geräte mit mindestens einer 64-Bit-CPU und mindestens 64 MB Hauptspeicher	0	0	
8471502000	Geräte mit mindestens einer 32-Bit-CPU und mindestens 16 MB Hauptspeicher	0	0	
8471509000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8471601010	Klarschriftleser (Markierungsleser)	0	0	
8471601020	Codeeingabesystem	0	0	
8471601030	Maus	0	0	
8471601040	Scanner	0	0	
8471601090	andere	0	0	
8471602000	Ausgabeeinheiten	0	0	
8471603020	Videotext- oder Teletextgeräte	0	0	
8471603030	Sprachein- und Sprachausgabegeräte	0	0	
8471603090	andere	0	0	
8471701000	Hauptspeichereinheiten (RAM und ROM)	0	0	
8471702010	Diskettenlaufwerke	0	0	
8471702020	Festplattenspeichereinheiten	0	0	
8471702031	CD-Laufwerke	0	0	
8471702032	DVD-Laufwerke	0	0	
8471702039	andere	0	0	
8471702090	andere	0	0	
8471709000	andere	0	0	
8471800000	andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungs- maschinen	0	0	
8471900000	andere	0	0	
8472100000	Vervielfältigungsmaschinen	8	0	
8472301000	Briefsortiermaschinen	8	0	
8472302000	Briefmarkenentwertungsmaschinen	8	0	
8472309000	andere	8	3	
8472901010	automatische Banknoten- oder Münzausgabegeräte	0	0	
8472901020	automatische Banknoten- oder Münzeingabegeräte	0	0	
8472901040	automatische Banknoten- oder Münzausgabe- und Banknoten- oder Münzeingabegeräte	0	0	
8472901050	Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	8	0	
8472901090	andere	8	0	
8472902000	automatische Blattbildungsgeräte zum Vervielfältigen und Drucken	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8472903000	Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen	8	0	
8472904000	Bleistiftspitzmaschinen	8	0	
8472905000	Papierschredder	8	0	
8472906000	Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen	8	0	
8472909000	andere	8	0	
8473101000	Flachbildschirme für Textverarbeitungsgeräte (einschließlich LCD-, EL-(Elektrolumineszenz-), Plasma- und andere Technologien)	0	0	
8473102000	bestückte Leiterplatten für Textverarbeitungsgeräte, die aus einer oder mehreren gedruckten Schaltungen der Position 8534 bestehen	0	0	
8473109000	andere	8	0	
8473210000	für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29	0	0	
8473291000	für Maschinen und Geräte der Unterposition 8470 30	0	0	
8473293000	für Maschinen und Geräte der Unterposition 8470 50	0	0	
8473294000	für Maschinen und Geräte der Unterposition 8470 90	0	0	
8473301000	Magnetköpfe	0	0	
8473302000	Hauptplatine zur Aufnahme des Mikroprozessors	0	0	
8473303000	Computergehäuse	0	0	
8473304010	Soundkarten	0	0	
8473304020	Grafikkarten	0	0	
8473304030	Multimediakarten	0	0	
8473304050	Kommunikationsschnittstellenkarten	0	0	
8473304060	DRAM-Module	0	0	
8473304090	andere	0	0	
8473309000	andere	0	0	
8473401000	Flachbildschirme für Bankautomaten, ausgenommen solche der Unterpositionen 8472 90 1050 und 8472 90 1090 (einschließlich LCD-, EL-(Elektrolumineszenz-), Plasma- und andere Technologien)	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8473402000	bestückte Leiterplatten für Bankautomaten, ausgenommen solche der Unterpositionen 8472 90 1050 und 8472 90 1090, die aus einer oder mehreren gedruckten Schaltungen der Position 8534 bestehen	0	0	
8473409000	andere	8	0	
8473501000	vorwiegend für die Verwendung mit elektronischen Rechenmaschinen und Geräten der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29 bestimmt	0	0	
8473509000	andere	0	0	
8474100000	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	0	0	
8474201000	Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen mit einer Kapazität von nicht mehr als 20 Tonnen pro Stunde	0	0	
8474209000	andere	0	0	
8474311000	Dosieranlagen	0	0	
8474319000	andere	0	0	
8474321000	Asphaltanlagen	0	0	
8474329000	andere	0	0	
8474390000	andere	0	0	
8474801000	Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	0	0	
8474802000	Maschinen zum Pressen oder Formen	0	0	
8474809000	andere	0	0	
8474900000	Teile	0	0	
8475100000	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	8	0	
8475210000	Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	8	0	
8475291000	zur Herstellung von Flachgläsern (Spiegelglas und Tafelglas)	8	0	
8475292000	zur Herstellung von Glasflaschen	8	0	
8475299000	andere	8	0	
8475901000	von Maschinen zur Herstellung von Flachgläsern (Spiegelglas und Tafelglas)	8	0	
8475909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8476210000	mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	8	0	
8476290000	andere	8	0	
8476811000	Lebensmittelautomaten	8	0	
8476819000	andere	8	0	
8476891000	Lebensmittelautomaten	8	0	
8476893000	Zigarettenautomaten	8	0	
8476894000	Geldwechselautomaten	8	0	
8476899000	andere	8	0	
8476900000	Teile	8	0	
8477101000	für die Kautschukindustrie	8	0	
8477102000	für die Kunststoffindustrie	8	0	
8477201000	für die Kautschukindustrie	8	0	
8477202000	für die Kunststoffindustrie	8	0	
8477300000	Blasformmaschinen	8	0	
8477400000	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	8	0	
8477510000	zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	8	0	
8477590000	andere	8	3	
8477800000	andere Maschinen und Apparate	8	0	
8477900000	Teile	8	0	
8478100000	Maschinen und Apparate	8	0	
8478900000	Teile	8	0	
8479101000	Mörtel- oder Betonverteiler	0	0	
8479102000	andere Straßenbaumaschinen	0	0	
8479109000	andere	0	0	
8479200000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	8	0	
8479300000	Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	8	0	
8479400000	Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8479501000	der Unterposition 8479 81, 8479 82, 8479 89 9010, 8479 89 9030, 8479 89 9040, 8479 89 9060 oder 8479 89 9091	8	0	
8479502000	der Unterposition 8479 89 9080	8	0	
8479509000	andere	8	3	
8479600000	Verdunstungsluftkühler	8	0	
8479811000	Metallputzmaschinen	8	0	
8479812010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	3	0	
8479812090	andere	8	0	
8479813000	Wickelmaschinen	8	0	
8479814000	Maschinen zum Aufbringen von Schutzüberzügen oder Isolierungen	8	0	
8479819000	andere	8	0	
8479821000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Mischen	8	3	
8479822000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Zerkleinern und Mahlen	8	0	
8479823000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Homogenisieren	8	0	
8479824000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Rühren	8	0	
8479829000	andere	8	3	
8479891010	Luftreiniger (zum Be- und Entfeuchten)	8	0	
8479891090	andere	8	0	
8479899010	Pressen oder Extruder	8	0	
8479899020	Maschinen und Vorrichtungen für Schiffe oder für die Fischereiwirtschaft	8	3	
8479899030	Ösenmaschinen oder Hohlrietmaschinen	8	0	
8479899040	Automaten zur Montage von Magnetbändern	8	0	
8479899050	Beschichtungsmaschinen	8	0	
8479899060	automatische Türbetätiger	8	0	
8479899080	automatische Winden für die Fischerei	8	0	
8479899091	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8479899092	Maschinen für die Oberflächenmontage von elektronischen Teilen	16	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8479899099	andere	8	3	
8479901010	von Luftkühlern (einschließlich Teile von Autokühlschränken)	8	0	
8479901020	von Maschinen und mechanischen Vorrichtungen für den Haushalt	8	0	
8479901030	von Fahrzeugen des Kapitels 87	8	0	
8479902000	der in Unterposition 8479 89 9080 angegebenen Maschinen	8	0	
8479903000	von Maschinen und mechanischen Apparaten zur Herstellung von Halbleiterbauelementen	8	0	
8479909010	von Maschinen, Apparaten und Geräten für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	8	0	
8479909020	von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	8	0	
8479909030	von Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	8	0	
8479909040	von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Behandeln von Metallen	8	3	
8479909050	von Maschinen, Apparaten und Geräten zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	8	3	
8479909060	von Pressen oder Extrudern	8	0	
8479909070	von Maschinen und Vorrichtungen für Schiffe oder für die Fischereiwirtschaft	8	3	
8479909080	von Automaten zur Montage von Magnetbändern	8	0	
8479909090	andere	8	3	
8480100000	Gießerei-Formkästen	8	0	
8480200000	Grundplatten für Formen	8	0	
8480300000	Gießereimodelle	8	0	
8480410000	zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	8	0	
8480490000	andere	8	0	
8480500000	Formen für Glas	8	0	
8480600000	Formen für mineralische Stoffe	8	0	
8480710000	zum Spritzgießen oder Formpressen	8	0	
8480790000	andere	8	0	
8481100000	Druckminderventile	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8481201000	Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	8	5	
8481202000	Ventile für pneumatische Energieübertragung	8	5	
8481300000	Rückschlagklappen und -ventile	8	7	
8481400000	Überdruckventile und Sicherheitsventile	8	3	
8481801010	elektrisch gesteuert	8	5	
8481801020	hydraulisch gesteuert	8	5	
8481801030	mit anderer automatischer Steuerung	8	7	
8481801090	andere	8	5	
8481802000	Sanitärarmaturen	8	3	
8481809000	andere	8	3	
8481901000	Stellglieder	8	3	
8481909000	andere	8	3	
8482101000	mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 mm	8	5	
8482102000	mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 100 mm	13	5	
8482200000	Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	7	
8482300000	Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	3	
8482400000	Nadellager	8	3	
8482500000	Zylinderrollenlager	8	3	
8482800000	andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	5	
8482910000	Kugeln, Rollen und Nadeln	8	3	
8482990000	andere	8	3	
8483101000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8483109010	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	3	
8483109090	andere	8	5	
8483201000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8483209000	andere	8	0	
8483301000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8483309000	andere	8	3	
8483401010	Rollerrollspindeln	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8483401090	andere	3	0	
8483409010	Getriebe	8	3	
8483409020	Zahnradschaltgetriebe	8	0	
8483409030	Automatikgetriebe	8	0	
8483409041	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	0	
8483409049	andere	8	0	
8483409090	andere	8	3	
8483501000	für Luftfahrzeuge	8	0	
8483509000	andere	8	0	
8483601000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8483609000	andere	8	0	
8483901000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8483909000	andere	8	0	
8484101000	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	3	
8484109000	andere	8	3	
8484200000	mechanische Dichtungen	8	5	
8484900000	andere	8	0	
8486101000	Zentrifugaltrockner	0	0	
8486102000	Apparate für die Herstellung von Halbleitereinkristallbarren (boules)	0	0	
8486103010	Maschinen zum Sägen (Trennen) von Halbleitereinkristallbarren in Scheiben	0	0	
8486103020	Schleif- oder Poliermaschinen für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers), einschließlich Läppmaschinen	0	0	
8486103090	andere	8	0	
8486104011	Maschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486104019	andere	8	7	
8486104020	Apparate zum Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers) durch elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	0	0	
8486105010	Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8486105020	Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung	0	0	
8486105030	andere Öfen	0	0	
8486109000	andere	8	0	
8486201000	Zentrifugaltrockner	0	0	
8486202100	Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung	0	0	
8486202210	zur Herstellung von Halbleiterbauelementen auf der Grundlage von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486202290	andere	8	0	
8486202310	Apparate und Vorrichtungen für die Kurzzeiterwärmung von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486202390	andere	0	0	
8486203000	Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien	0	0	
8486204000	Maschinen zum Aufbringen von Membranen auf Halbleiterscheiben (wafers) oder zum Sputtern von Halbleiterscheiben (wafer)	0	0	
8486205110	für Halbleiteranschlussstifte	0	0	
8486205190	andere	8	0	
8486205910	für Halbleiteranschlussstifte	0	0	
8486205990	andere	8	0	
8486206010	Elektronenstrahldirektschreiber	0	0	
8486206020	Waferstepper	0	0	
8486206090	andere	0	0	
8486207000	Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486208110	Laserschneider zum Schneiden von Kontaktbahnen in Halbleitermaterialien	0	0	
8486208190	andere	8	7	
8486208200	zum Trockenätzen von Mustern auf Halbleitermaterialien durch elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	0	0	
8486208300	Apparate zum Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen von Halbleiterscheiben (wafers) durch elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	0	0	
8486209110	Spritzgeräte für die Ätzung, Ablösung (Resistentfernung) und Reinigung von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8486209120	Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	0	0	
8486209190	andere	0	0	
8486209200	Maschinen zum Auftragen und Entwickeln oder Stabilisieren von Fotolacken	0	0	
8486209310	Schleif- oder Poliermaschinen für die Bearbeitung von Halbleiterscheiben (wafers), einschließlich Läppmaschinen	0	0	
8486209320	Maschinen zum Ritzen oder Vorschneiden von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486209390	andere	8	0	
8486209400	Maschinen zum Waschen von Halbleiterscheiben (wafers), Träger oder Röhren	0	0	
8486209500	Maschinen zum Aufkleben von Folien auf Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
8486209600	Maschinen zum Sägen von Halbleiterscheiben (wafers) in Chips	0	0	
8486209900	andere	8	0	
8486301000	Apparate zum Nassätzen, Entwickeln, Ablösen (Resistentfernung) oder Reinigen	0	0	
8486302000	Apparate zum Projizieren oder Aufbringen von Schaltungs- bildern auf sensibilisiertes Trägermaterial für Flachbildschirm- anzeigen	0	0	
8486303010	Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlmaschinen	8	7	
8486303020	Ultraschallmaschinen	8	0	
8486303030	Elektroerosionsmaschinen	8	0	
8486303041	Trockenätzter	8	0	
8486303049	andere	8	0	
8486304010	Schleif- oder Poliermaschinen	8	0	
8486304020	Maschinen zum Ritzen	8	0	
8486304090	andere	8	0	
8486305010	Beschichtungsmaschinen	8	0	
8486305020	Maschinen zum Beschichten und Entwickeln	8	0	
8486305031	durch physikalische Verfahren	8	0	
8486305032	durch chemische Verfahren	8	0	
8486305039	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8486306010	Maschinen und Geräte zur Verteilung von Dichtungen, Kontakten, Abstandshaltern oder Flüssigkristallmolekülen	8	0	
8486306090	andere	8	0	
8486307000	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	8	0	
8486308000	mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver	8	5	
8486309010	Apparate für den Zusammenbau von Bildschirmen	8	0	
8486309020	Roboter für die Herstellung von Flachbildschirmen	8	3	
8486309090	andere	8	0	
8486401010	Bildmustergeneratoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Trägermaterialien	0	0	
8486401020	Maschinen zum Ionenstrahlätzen mit fokussiertem Ionenstrahl zum Entfernen oder Reparieren von Masken und Reticles	0	0	
8486401030	Maschinen zum Auftragen und Entwickeln oder Stabilisieren von Fotolacken	0	0	
8486401090	andere	8	0	
8486402010	Vorrichtungen zum Posieren und Bonden von Halbleiterbauelementen bei der Montage	0	0	
8486402020	Maschinen zum Einfügen oder Entfernen von Halbleiterbauelementen	8	0	
8486402031	Vorrichtungen zum Verkapseln von Halbleiterbauelementen bei der Montage	0	0	
8486402039	andere	8	0	
8486402040	Maschinen zum Anbringen von Lötugeln auf der Halbleiterplatine oder der Keramikplatine	3	0	
8486402050	Apparate zum Bonden oder Lösen von Halbleiterscheiben (wafers) auf dem Keramikblock beim Polieren von Halbleiterscheiben	8	0	
8486402061	Spritzgießmaschinen	8	0	
8486402062	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	8	0	
8486402063	andere Maschinen und Apparate zum Formen (ausgenommen Extruder), Blasformmaschinen und Maschinen zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8486402070	Formen für Kautschuk oder Kunststoffe, zum Spritzgießen oder Formpressen	0	0	
8486402080	Maschinen zum Bonden von Halbleiterplättchen und zum Waschen von Halbleiterscheiben (wafers), Träger oder Röhren	0	0	
8486402091	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten und Scheren, für Halbleiteranschlussstifte, auch numerisch gesteuert	0	0	
8486402092	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten und Scheren, ausgenommen für Halbleiteranschlussstifte, auch numerisch gesteuert	8	0	
8486402099	andere	8	0	
8486403010	automatisierte Materialbewegungsmaschinen zum Transportieren, Bewegen und Lagern von Halbleiterscheiben (wafers), Waferkassetten, Waferboxen und anderem Material für Halbleiterbauelemente	0	0	
8486403090	andere	0	0	
8486404011	Stereomikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	0	
8486404012	andere Mikroskope für Mikrofotografie, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	0	
8486404020	Elektronenstrahlmikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	0	0	
8486409000	andere	8	0	
8486901010	der Unterposition 8486 10 1000, 8486 10 2000, 8486 10 3010, 8486 10 3020, 8486 10 4011, 8486 10 4020, 8486 10 5010, 8486 10 5020 oder 8486 10 5030	0	0	
8486901020	der Unterposition 8486 10 3090, 8486 10 4019 oder 8486 10 9000	8		
	– der Unterposition 8486 10 3090		0	
	– der Unterposition 8486 10 4019		3	
	– der Unterposition 8486 10 9000		0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8486902010	der Unterposition 8486 20 1000, 8486 20 2100, 8486 20 2210, 8486 20 2310, 8486 20 2390, 8486 20 3000, 8486 20 4000, 8486 20 5110, 8486 20 5910, 8486 20 6010, 8486 20 6020, 8486 20 6090, 8486 20 7000, 8486 20 8110, 8486 20 8200, 8486 20 8300, 8486 20 9110, 8486 20 9120, 8486 20 9190, 8486 20 9200, 8486 20 9310, 8486 20 9320, 8486 20 9400, 8486 20 9500 oder 8486 20 9600	0	0	
8486902020	der Unterposition 8486 20 2290, 8486 20 5190, 8486 20 5990, 8486 20 8190, 8486 20 9390 oder 8486 20 9900	8		
	– der Unterposition 8486 20 9390		0	
	– der Unterposition 8486 20 8190		3	
	– der Unterposition 8486 20 5190, 8486 20 5990		0	
	– der Unterposition 8486 20 2290		0	
	– der Unterposition 8486 20 9900		0	
8486903010	der Unterposition 8486 30 1000 oder 8486 30 2000	0	0	
8486903020	der Unterpositionen 8486 30 3010, 8486 30 3020, 8486 30 3030, 8486 30 3041, 8486 30 3049, 8486 30 4010, 8486 30 4020, 8486 30 4090, 8486 30 7000, 8486 30 8000, 8486 30 9020 oder 8486 30 9090	8		
	– der Unterposition 8486 30 7000		3	
	– der Unterposition 8486 30 8000		5	
	– der Unterposition 8486 30 4010, 8486 30 4020, 8486 30 4090		0	
	– der Unterposition 8486 30 3010, 8486 30 3020, 8486 30 3030, 8486 30 3041, 8486 30 3049		3	
	– der Unterposition 8486 30 9020		3	
	– der Unterposition 8486 30 9090		0	
8486903030	der Unterposition 8486 30 5010, 8486 30 5020, 8486 30 5031, 8486 30 5032, 8486 30 5039, 8486 30 6010, 8486 30 6090 oder 8486 30 9010	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8486904010	der Unterposition 8486 40 1010, 8486 40 1020, 8486 40 1030, 8486 40 2010, 8486 40 2031, 8486 40 2070, 8486 40 2080, 8486 40 2091, 8486 40 3010, 8486 40 3090, 8486 40 4011, 8486 40 4012 oder 8486 40 4020	0	0	
8486904020	der Unterposition 8486 40 1090, 8486 40 2020, 8486 40 2039, 8486 40 2040, 8486 40 2050, 8486 40 2061, 8486 40 2062, 8486 40 2063, 8486 40 2092, 8486 40 2099 oder 8486 40 9000	8	0	
8487100000	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür	8	3	
8487901000	für Fahrzeuge des Kapitels 87	8	3	
8487909010	Öldichtringe	8	3	
8487909090	andere	8	3	
8501101000	Gleichstrommotoren	8	0	
8501102000	Wechselstrommotoren	8	0	
8501103000	Allstrom-(Universal-)motoren	8	0	
8501201000	mit einer Leistung von mehr als 37,5 W bis 100 W	8	0	
8501202000	mit einer Leistung von mehr als 100 W bis 750 W	8	0	
8501203000	mit einer Leistung von mehr als 750 W	8	0	
8501311010	mit einer Leistung von 100 W oder weniger	8	0	
8501311090	andere	8	0	
8501312000	Gleichstromgeneratoren	8	0	
8501321000	Gleichstrommotoren	8	0	
8501322000	Gleichstromgeneratoren	8	0	
8501331000	Gleichstrommotoren	8	0	
8501332000	Gleichstromgeneratoren	8	0	
8501341000	Gleichstrommotoren	8	0	
8501342000	Gleichstromgeneratoren	8	0	
8501401000	mit einer Leistung von 100 W oder weniger	8	0	
8501402000	mit einer Leistung von mehr als 100 W bis 750 W	8	0	
8501403000	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8501404000	mit einer Leistung von mehr als 75 kW	8	0	
8501510000	mit einer Leistung von 750 W oder weniger	8	0	
8501520000	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	8	3	
8501531000	mit einer Leistung von 375 kW oder weniger	8	3	
8501532000	mit einer Leistung von mehr als 375 kW bis 1 500 kW	8	0	
8501534000	mit einer Leistung von mehr als 1 500 kW	8	3	
8501611000	mit einer Leistung von 750 VA oder weniger	8	0	
8501612000	mit einer Leistung von mehr als 750 VA bis 75 kVA	8	0	
8501620000	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	8	0	
8501631000	nicht weniger als eine 400 kW entsprechende Leistung	0	0	
8501639000	andere	8	0	
8501640000	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	0	0	
8502111000	mit einer Leistung von 750 VA oder weniger	8	0	
8502112000	mit einer Leistung von mehr als 750 VA bis 75 kVA	8	0	
8502120000	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	8	3	
8502131010	nicht weniger als eine 400 kW entsprechende Leistung	0	0	
8502131090	andere	8	0	
8502132000	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 3 500 kVA	0	0	
8502134000	mit einer Leistung von mehr als 3 500 kVA	0	0	
8502201000	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	8	0	
8502202000	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	8	0	
8502203010	nicht weniger als eine 400 kW entsprechende Leistung	0	0	
8502203090	andere	8	0	
8502204000	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	0	0	
8502311000	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8502312000	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	8	0	
8502313000	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	8	0	
8502314000	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	8	0	
8502391000	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	8	0	
8502392000	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	8	0	
8502393000	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	8	0	
8502394000	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	8	0	
8502400000	elektrische rotierende Umformer	8	0	
8503001000	von Motoren	8	3	
8503002000	von Generatoren und Stromerzeugungsaggregaten	8	0	
8503003000	von rotierenden Umformern	8	0	
8504101010	für einen Nennstrom von 1 A oder weniger	8	0	
8504101020	für einen Nennstrom von mehr als 1 A bis 20 A	8	3	
8504102000	für einen Nennstrom von mehr als 20 A bis 60 A	8	0	
8504103000	für einen Nennstrom von mehr als 60 A	8	0	
8504211000	Messwandler	8	0	
8504219010	mit einer Leistung von 100 kVA oder weniger	8	0	
8504219020	mit einer Leistung von mehr als 100 kVA bis 650 kVA	8	0	
8504221000	Messwandler	8	0	
8504229010	mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 000 kVA	8	0	
8504229020	mit einer Leistung von mehr als 1 000 kVA bis 5 000 kVA	8	0	
8504229030	mit einer Leistung von mehr als 5 000 kVA bis 10 000 kVA	8	0	
8504230000	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	8	0	
8504311000	Messwandler	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8504312000	Spannungsregler	8	0	
8504319010	mit einer Leistung von 100 VA oder weniger	8	0	
8504319020	mit einer Leistung von mehr als 100 VA bis 500 VA	8	0	
8504319040	mit einer Leistung von mehr als 500 VA bis 1 kVA	8	0	
8504321000	Messwandler	8	0	
8504322000	Spannungsregler	8	0	
8504329010	mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 5 kVA	8	0	
8504329020	mit einer Leistung von mehr als 5 kVA bis 16 kVA	8	0	
8504331000	Messwandler	8	0	
8504332000	Spannungsregler	8	0	
8504339010	mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 30 kVA	8	0	
8504339020	mit einer Leistung von mehr als 30 kVA bis 100 kVA	8	0	
8504339040	mit einer Leistung von mehr als 100 kVA bis 500 kVA	8	0	
8504341000	Messwandler	8	0	
8504342000	Spannungsregler	8	0	
8504349010	mit einer Leistung von mehr als 500 kVA bis 2 000 kVA	8	0	
8504349030	mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	8	0	
8504401010	für automatische Datenverarbeitungs­maschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504401090	andere	8	0	
8504402011	für automatische Datenverarbeitungs­maschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504402019	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8504402091	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504402099	andere	8	0	
8504403010	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504403090	andere	8	0	
8504404010	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504404090	andere	8	3	
8504405010	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504405090	andere	8	0	
8504409011	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	
8504409019	andere	0	0	
8504409091	für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504409099	andere	8	0	
8504501010	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504501090	andere	8	0	
8504502010	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504502090	andere	8	0	
8504509010	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504509090	andere	8	0	
8504901000	bestückte Leiterplatten der Unterpositionen 8504 40 und 8504 50, die aus einer oder mehreren gedruckten Schaltungen der Position 8534 bestehen, für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten sowie für Telekommunikationsgeräte	0	0	
8504909000	andere	8	0	
8505111000	aus Alnico	8	0	
8505119000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8505191000	aus Eisenoxid	8	0	
8505199000	andere	8	0	
8505200000	elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	8	0	
8505901000	Elektromagnete	8	0	
8505902000	Spannplatten, Spannfutter, Schraubstöcke und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	8	0	
8505903000	elektromagnetische Hebeköpfe	8	0	
8505909000	Teile	8	0	
8506101000	Manganbatterien	13	0	
8506102000	Alkali-Mangan-Batterien	13	0	
8506109000	andere	8	0	
8506300000	Quecksilberoxidelemente und -batterien	8	0	
8506400000	Silberoxidelemente und -batterien	8	0	
8506500000	Lithiumelemente und -batterien	8	0	
8506600000	Luft-Zink-Elemente und -Batterien	8	0	
8506801000	Zinkoxidelemente und -batterien	8	0	
8506809000	andere	8	0	
8506900000	Teile	8	0	
8507100000	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)	8	0	
8507200000	andere Blei-Akkumulatoren	8	0	
8507300000	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	8	3	
8507400000	Nickel-Eisen-Akkumulatoren	8	0	
8507801000	Nickelhydrid-Akkumulatoren	8	0	
8507802000	Lithium-Ionen-Akkumulatoren	8	0	
8507803000	Lithium-Polymer-Akkumulatoren	8	0	
8507809000	andere	8	0	
8507901000	Scheider (Separatoren)	8	0	
8507909000	andere	8	0	
8508110000	mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8508191000	von der für Haushaltszwecke verwendeten Art	8	0	
8508199000	andere	8	3	
8508600000	andere Staubsauger	8	3	
8508701000	der Unterposition 8508 11 0000 oder 8508 19 1000	8	0	
8508702000	der Unterposition 8508 19 9000 oder 8508 60 0000	8	3	
8509400000	Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	8	0	
8509801000	Kaffeemühlen	8	0	
8509802000	Eismühlen	8	0	
8509803000	Bohnergeräte	8	0	
8509804000	Abfallzerkleinerer	8	0	
8509809000	andere	8	0	
8509900000	Teile	8	0	
8510100000	Rasierapparate	8	0	
8510200000	Haarschneide- und Schermaschinen	8	0	
8510300000	Haarentferner (Epilatoren)	8	0	
8510901000	von Rasierapparaten	8	0	
8510902000	von Haarschneide- und Schermaschinen	8	0	
8510903000	von Haarentfernern (Epilatoren)	8	0	
8511101000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8511109000	andere	8	0	
8511201000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8511209000	andere	8	0	
8511301000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8511309000	andere	8	0	
8511401000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8511409000	andere	8	0	
8511501000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8511509000	andere	8	0	
8511801000	für Luftfahrzeuge	3	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8511809000	andere	8	0	
8511901000	für Luftfahrzeuge	3	0	
8511909000	andere	8	0	
8512100000	Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	8	0	
8512201000	Beleuchtungsgeräte	8	0	
8512202000	Signalgeräte	8	0	
8512300000	Hörsignalgeräte	8	0	
8512400000	Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	8	0	
8512900000	Teile	8	0	
8513101000	Grubensicherheitslampen	8	0	
8513102000	Blitzlichtgeräte	8	0	
8513109000	andere	8	0	
8513900000	Teile	8	0	
8514101000	für Laboratorien	8	0	
8514102000	für die Metallindustrie	8	0	
8514103000	für die Nahrungsmittelindustrie	8	0	
8514109000	andere	8	0	
8514201000	für Laboratorien	8	0	
8514202000	für die Metallindustrie	8	0	
8514203000	für die Nahrungsmittelindustrie	8	0	
8514209000	andere	8	0	
8514300000	andere Öfen	8	3	
8514401000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8514409000	andere	8	0	
8514901000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
8514909000	andere	8	0	
8515110000	Lötkolben und Lötpistolen	8	0	
8515190000	andere	8	3	
8515211010	Roboter	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8515211090	andere	8	0	
8515212010	Roboter	8	0	
8515212090	andere	8	0	
8515213010	Roboter	8	0	
8515213090	andere	8	0	
8515219010	Roboter	8	0	
8515219090	andere	8	0	
8515291000	Punktschweißgeräte	8	0	
8515292000	Nahtschweißmaschinen	8	0	
8515293000	Stumpfschweißmaschinen	8	0	
8515299000	andere	8	0	
8515311010	Roboter	8	0	
8515311090	andere	8	0	
8515319010	Roboter	8	0	
8515319090	andere	8	3	
8515391000	Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogenschweißen (mit Wechselstrom)	8	0	
8515399000	andere	8	0	
8515801000	mit Ultraschall	8	3	
8515802000	mit Elektronenstrahl	8	0	
8515803000	mit Laserstrahl	8	0	
8515809000	andere	8	0	
8515901000	von Schweißmaschinen, -apparaten und -geräten	8	0	
8515909000	andere	8	0	
8516100000	elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder	8	0	
8516210000	Speicherheizgeräte	8	0	
8516290000	andere	8	0	
8516310000	Haartrockner	8	0	
8516320000	andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	8	0	
8516330000	Händetrockner	8	0	
8516400000	elektrische Bügeleisen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8516500000	Mikrowellengeräte	8	0	
8516601000	Elektroherde	8	0	
8516602000	elektrische Reiskocher (auch mit Warmhaltefunktion)	8	0	
8516609000	andere	8	0	
8516710000	Kaffeemaschinen und Teemaschinen	8	0	
8516720000	Brotröster (Toaster)	8	0	
8516791000	elektrische Kannen und Gefäße	8	0	
8516799000	andere	8	0	
8516800000	elektrische Heizwiderstände	8	0	
8516900000	Teile	8	0	
8517110000	Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	0	0	
8517121010	mit digitalem Rundfunkempfänger	0	0	
8517121090	andere	0	0	
8517122010	mit digitalem Rundfunkempfänger	0	0	
8517122090	andere	0	0	
8517123010	mit digitalem Rundfunkempfänger	0	0	
8517123090	andere	0	0	
8517124010	mit digitalem Rundfunkempfänger	0	0	
8517124090	andere	0	0	
8517129010	mit digitalem Rundfunkempfänger	0	0	
8517129090	andere	0	0	
8517181000	mit Tasten	0	0	
8517189000	andere	0	0	
8517611000	Basisstationentransceiver	0	0	
8517619000	andere	0	0	
8517621000	Fernschreiber	0	0	
8517622010	für öffentliche Vermittlungsanlagen	0	0	
8517622020	für private Vermittlungsanlagen	0	0	
8517622090	andere	0	0	
8517623110	Endgeräte	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8517623120	Verstärker	0	0	
8517623190	andere	0	0	
8517623210	Endgeräte	0	0	
8517623220	Verstärker	0	0	
8517623290	andere	0	0	
8517623310	optische Verstärker	0	0	
8517623320	optische Endgeräte	0	0	
8517623390	andere	0	0	
8517623410	Analog-Digital-Wandler und Digital-Analog-Wandler	0	0	
8517623420	CODEC (Codierer und Decodierer)	0	0	
8517623430	Modem (einschließlich Modemkarten)	0	0	
8517623490	andere	0	0	
8517623510	vom Typ FDM (Frequenzmodulation)	0	0	
8517623520	vom Typ TDM (Zeitmultiplexverfahren)	0	0	
8517623590	andere	0	0	
8517623900	andere	0	0	
8517624010	Tastentelefone	0	0	
8517624020	Geräte für die Übertragung von Standbildern	0	0	
8517624090	andere	0	0	
8517625000	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr	0	0	
8517626010	Telegrafiegeräte mit Druckfunktion	0	0	
8517626020	Geräte für die Bildtelegrafie	0	0	
8517626031	Funksprechgeräte	0	0	
8517626039	andere	0	0	
8517626040	Fernkopiergeräte	0	0	
8517626050	Vermittlungsgeräte für den Funkverkehr	0	0	
8517626060	Verstärker für den Funkverkehr	0	0	
8517626090	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8517627000	andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungs- maschinen	0	0	
8517629000	andere	0	0	
8517691100	HF-(Hochfrequenz-), MF-(Mittelfrequenz-) und LF-(Niederfre- quenz-)Empfänger	8	0	
8517691211	tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	0	0	
8517691219	andere	8	0	
8517691290	andere	8	0	
8517691900	andere	8	0	
8517692000	Videofone	0	0	
8517699000	andere	0	0	
8517701010	von Fernsprechapparaten für die drahtgebundene Fernsprech- technik	0	0	
8517701020	von Telefonen für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke	0	0	
8517701090	andere	0	0	
8517702000	der Unterposition 8517 61	0	0	
8517703010	von Fernschreibern	0	0	
8517703021	von öffentlichen Vermittlungsanlagen	0	0	
8517703022	von privaten Vermittlungsanlagen	0	0	
8517703029	andere	0	0	
8517703031	von Koaxialkabel-Übertragungseinrichtungen	0	0	
8517703032	von Glasfaserkabel-Übertragungssystemen	0	0	
8517703039	andere	0	0	
8517703041	von Geräten für die Übertragung von Standbildern	0	0	
8517703049	andere	0	0	
8517703050	von Sendegeräten für den Funksprech- oder Funktelegrafiever- kehr	0	0	
8517703060	Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät für den Funk- sprech- oder Funktelegrafieverkehr, ausgenommen solche der Unterposition 8517 70 10	0	0	
8517703070	andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungs- maschinen	0	0	
8517703090	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8517704011	von tragbaren Personenruf-, -warn- oder -suchempfängern	0	0	
8517704019	andere	8	0	
8517704020	von Videofonen	0	0	
8517704090	andere	8	0	
8518101000	Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	0	0	
8518109000	andere	8	0	
8518210000	Einzellautsprecher im Gehäuse	8	0	
8518220000	zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	8	3	
8518291000	für Telekommunikationszwecke (ohne Gehäuse, mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger)	0	0	
8518299000	andere	8	0	
8518304000	Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	0	0	
8518309000	andere	8	0	
8518400000	elektrische Tonfrequenzverstärker	8	0	
8518500000	elektrische Tonverstärkereinrichtungen	8	0	
8518901000	bestückte Leiterplatten der Unterpositionen 8518 10 1000 und 8518 29 1000	0	0	
8518909000	andere	8	0	
8519201000	münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung	8	0	
8519209000	andere, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung	8	0	
8519301000	mit automatischem Plattenwechsler	8	0	
8519309000	andere	8	0	
8519500000	Telefonanrufbeantworter	0	0	
8519811000	Diktiergeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung	8	0	
8519812100	Kassettenabspielgeräte, gemäß der Definition in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 85	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8519812210	für Fahrzeuge	8	0	
8519812220	tragbar, ausgenommen solche gemäß der Definition in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 85	8	0	
8519812290	andere	8	0	
8519812310	für Fahrzeuge	8	0	
8519812320	tragbar	8	0	
8519812390	andere	8	0	
8519812900	andere	8	0	
8519813000	Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	8	0	
8519814111	für Fahrzeuge	8	0	
8519814112	tragbar	8	0	
8519814119	andere	8	0	
8519814190	andere	8	0	
8519814210	für Fahrzeuge	8	0	
8519814220	tragbar	8	0	
8519814290	andere	8	0	
8519814310	Spulengeräte	8	0	
8519814390	andere	8	0	
8519815010	Spulengeräte	8	0	
8519815020	Plattengeräte	8	0	
8519815030	Kassettengeräte	8	0	
8519815090	andere	8	0	
8519819000	andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	8	0	
8519891010	ohne Lautsprecher	8	0	
8519891090	andere	8	0	
8519892000	Diktiergeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	8	0	
8519893000	Bandgeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	8	0	
8519899010	andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8519899020	andere Tonwiedergabegeräte, auch mit eingebauter Tonaufnahmevorrichtung	8	0	
8521101000	mit einer Breite von mehr als 12,7 mm	8	0	
8521102000	mit einer Breite von 12,7 mm oder weniger	8	0	
8521901000	Plattengeräte	8	0	
8521909000	andere	8	0	
8522100000	Tonabnehmer für Rillentonträger	8	0	
8522901010	zur Tonaufzeichnung	8	0	
8522901020	zur Bildaufzeichnung	8	0	
8522901090	andere	8	0	
8522902000	Laser-Tonabnehmer	8	0	
8522909010	Flachbildschirme (einschließlich LCD-, EL-(Elektrolumineszenz-), Plasma- und andere Technologien) für Telefonanrufbeantworter	0	0	
8522909020	bestückte Leiterplatten für Telefonanrufbeantworter, die aus einer oder mehreren gedruckten Schaltungen der Position 8534 bestehen	0	0	
8522909090	andere	8	0	
8523210000	Karten mit Magnetstreifen, auch mit Aufzeichnung	8	0	
8523291110	mit einer Dicke von 4 mm oder weniger	0	0	
8523291120	mit einer Dicke von mehr als 4 mm bis 6,5 mm	0	0	
8523291130	mit einer Dicke von mehr als 6,5 mm	0	0	
8523291210	Disketten	0	0	
8523291290	andere	0	0	
8523291900	andere	0	0	
8523292111	Daten oder Programme enthaltend, für die Verwendung in automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	
8523292119	andere	0	0	
8523292121	Daten oder Programme enthaltend, für die Verwendung in automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	
8523292129	andere	0	0	
8523292131	Daten oder Programme enthaltend, für die Verwendung in automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8523292139	andere	0	0	
8523292211	mit aufgezeichneten Bildern	8	0	
8523292219	andere	8	0	
8523292221	mit aufgezeichneten Bildern	8	0	
8523292229	andere	8	0	
8523292231	mit aufgezeichneten Bildern	13 % oder 20 Won/min (bei Standardgeschwin- digkeit)	0	
8523292239	andere	8	0	
8523292911	Daten oder Programme enthaltend, für die Verwendung in automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	
8523292919	andere	0	0	
8523292991	mit aufgezeichneten Bildern	8	0	
8523292992	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehand- habt oder verändert werden können	0	0	
8523292999	andere	8	0	
8523401000	Medien ohne Aufzeichnung	0	0	
8523402111	Daten oder Programme enthaltend, für die Verwendung in automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	
8523402119	andere	0	0	
8523402120	nur zur Tonwiedergabe	8	0	
8523402131	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehand- habt oder verändert werden können	0	0	
8523402139	andere	8	0	
8523402911	Daten oder Programme enthaltend, für die Verwendung in automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	
8523402919	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8523402991	mit aufgezeichneten Bildern	8	0	
8523402992	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	0	
8523402999	andere	8	0	
8523511000	Medien ohne Aufzeichnung	0	0	
8523512110	Daten oder Programme enthaltend, für die Verwendung in automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	
8523512190	andere	0	0	
8523512910	mit aufgezeichneten Bildern	8	0	
8523512920	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	0	
8523512990	andere	8	0	
8523521000	Karten mit elektronischen integrierten Schaltungen und Teilen davon	0	0	
8523529000	andere und Teile davon	8	0	
8523591000	Medien ohne Aufzeichnung	0	0	
8523592110	Daten oder Programme enthaltend, für die Verwendung in automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	
8523592190	andere	0	0	
8523592910	mit aufgezeichneten Bildern	8	0	
8523592920	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	0	
8523592990	andere	8	0	
8523593000	kontaktlose Karten und Etiketten	0	0	
8523801000	Medien ohne Aufzeichnung	0	0	
8523802100	Schallplatten	8	0	
8523802210	Daten oder Programme enthaltend, für die Verwendung in automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8523802290	andere	0	0	
8523802910	mit aufgezeichneten Bildern	8	0	
8523802920	zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	0	0	
8523802990	andere	8	0	
8525501000	Rundfunkgeräte	8	0	
8525502000	Fernsehsendegeräte	8	0	
8525509000	andere	8	3	
8525601000	Rundfunkgeräte	0	0	
8525602000	Fernsehsendegeräte	0	0	
8525609000	andere	0	0	
8525801010	für Videorecorder	8	0	
8525801020	für Fernsehmonitore	8	0	
8525801090	andere	8	0	
8525802010	Standbildvideokameras	0	0	
8525802090	andere	0	0	
8525803000	Videokameraaufnahmegeräte	0	0	
8526101000	für Luftfahrzeuge	8	3	
8526109000	andere	8	0	
8526911010	für Luftfahrzeuge	8	0	
8526911090	andere	8	0	
8526912010	für Luftfahrzeuge	8	0	
8526912090	andere	8	0	
8526913010	für Luftfahrzeuge	8	0	
8526913020	für Fahrzeuge	8	0	
8526913090	andere	8	0	
8526914000	LORAN-Empfänger	8	0	
8526919010	für Luftfahrzeuge	8	0	
8526919020	für Fahrzeuge	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8526919090	andere	8	0	
8526920000	Funkfernsteuergeräte	8	0	
8527120000	Radiokassettengeräte im Taschenformat	8	0	
8527131000	Kassettengeräte	8	0	
8527132000	Plattengeräte	8	0	
8527133000	kombinierte Kassetten- und Plattengeräte	8	0	
8527139000	andere	8	0	
8527190000	andere	8	0	
8527211000	Kassettengeräte	8	0	
8527212000	Plattengeräte	8	0	
8527213000	kombinierte Kassetten- und Plattengeräte	8	0	
8527219000	andere	8	0	
8527290000	andere	8	0	
8527911010	Kassettengeräte	8	0	
8527911020	Plattengeräte	8	0	
8527911030	kombinierte Kassetten- und Plattengeräte	8	0	
8527911090	andere	8	0	
8527919000	andere	8	0	
8527920000	nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert	8	0	
8527990000	andere	8	0	
8528410000	von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	0	
8528491010	Fernsehmonitore, speziell für medizinische Zwecke gefertigt	8	0	
8528491090	andere	8	0	
8528492010	Fernsehmonitore, speziell für medizinische Zwecke gefertigt	8	0	
8528492090	andere	8	0	
8528511000	LCD-Monitore (Flüssigkristallanzeigen)	0	0	
8528519000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8528591010	Fernsehmonitore, speziell für medizinische Zwecke gefertigt	8	0	
8528591090	andere	8	0	
8528592010	Fernsehmonitore, speziell für medizinische Zwecke gefertigt	8	0	
8528592090	andere	8	0	
8528610000	von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	0	0	
8528690000	andere	8	0	
8528711010	für mehrfarbiges Bild	8	0	
8528711020	für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	8	0	
8528712010	den Rundfunkempfang mit einer vertikalen Auflösung von 720 Zeilen oder mehr unterstützend	8	0	
8528712090	andere	8	0	
8528719010	für mehrfarbiges Bild	8	0	
8528719020	für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	8	0	
8528721010	analog	8	0	
8528721020	digital	8	0	
8528722010	analog	8	0	
8528722020	digital	8	0	
8528723010	analog	8	0	
8528723020	digital	8	0	
8528724010	analog	8	0	
8528724020	digital	8	0	
8528729000	andere	8	0	
8528731000	mit einer Diagonalen des Fluoreszenzschirms der Braunschen Röhre von weniger als 37 cm	8	0	
8528732000	mit einer Diagonalen des Fluoreszenzschirms der Braunschen Röhre von nicht weniger als 37 cm, jedoch weniger als 45,72 cm	8	0	
8528733000	mit einer Diagonalen des Fluoreszenzschirms der Braunschen Röhre von nicht weniger als 45,72 cm	8	0	
8528739000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8529101000	für Funkmessgeräte (Radargeräte)	8	0	
8529109100	für Funknavigationsgeräte oder Funkfernsteuergeräte	8	0	
8529109210	für Empfang über Satellit	8	0	
8529109290	andere	8	0	
8529109300	von der für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafie-verkehr verwendeten Art	0	0	
8529109900	andere	8	3	
8529901000	von Funkmessgeräten (Radargeräten)	8	3	
8529909100	von Funknavigationsgeräten oder Funkfernsteuergeräten	8	0	
8529909200	von Sendegeräten für den Rundfunk oder das Fernsehen	8	0	
8529909400	von Rundfunkempfängern	8	0	
8529909500	von Fernsehkameras	8	0	
8529909610	Tuner für den Empfang eines mehrfarbigen Bildes	8	0	
8529909620	Tuner für den Empfang eines schwarzweißen oder einfarbigen Bildes	8	0	
8529909630	Bildschirm für Bildprojektionsgeräte	8	0	
8529909640	andere Teile für mehrfarbiges Bild	8	0	
8529909650	andere Teile für schwarzweißes oder einfarbiges Bild	8	0	
8529909910	von Sendegeräten mit eingebautem Empfangsgerät oder digitalen Kameras (einschließlich digitale Videokameras für Standbilder)	0	0	
8529909920	der Unterposition 8528 51, 8528 41 0000 oder 8528 61 0000	0	0	
8529909990	andere	8	0	
8530101010	für Bodengeräte	8	0	
8530101090	andere	8	0	
8530109000	andere	8	0	
8530800000	andere Geräte	8	0	
8530900000	Teile	8	0	
8531101000	Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte	8	0	
8531102000	Feuermelder	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8531103000	Gasmelder	8	0	
8531104000	elektrische Läutewerke	8	0	
8531105000	Sirenen	8	0	
8531109000	andere Hör- oder Sichtsignalgeräte	8	0	
8531201000	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	0	0	
8531202000	Anzeigetafeln mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	0	0	
8531801000	Anzeigetafeln mit organischer Leuchtdiodenanzeige (OLED)	8	0	
8531809000	andere	8	0	
8531901000	der Unterposition 8531 10	8	0	
8531902000	der Unterposition 8531 20	0	0	
8531909000	andere	8	0	
8532100000	Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	0	0	
8532210000	Tantalkondensatoren	0	0	
8532220000	Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0	0	
8532230000	einschichtige Keramikkondensatoren	0	0	
8532240000	mehrschichtige Keramikkondensatoren	0	0	
8532250000	Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0	0	
8532290000	andere	0	0	
8532301000	einstellbare Polyethylenkondensatoren	0	0	
8532309000	andere	0	0	
8532901000	von Festkondensatoren	0	0	
8532902000	von einstellbaren Kondensatoren	0	0	
8532909000	andere	0	0	
8533100000	Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0	0	
8533211000	Chipwiderstände	0	0	
8533219000	andere	0	0	
8533291000	Chipwiderstände	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8533299000	andere	0	0	
8533310000	für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	0	
8533390000	andere	0	0	
8533401000	Kohlemasse- oder Kohleschichtstellwiderstände	0	0	
8533402000	Thermistoren	0	0	
8533403000	Varistoren	0	0	
8533409000	andere	0	0	
8533901000	von Stellwiderständen	0	0	
8533909000	andere	0	0	
8534001000	erhalten durch passive Bauelemente (Induktionsspulen, Widerstände und Kondensatoren)	0	0	
8534002000	als Band oder erhalten durch Schaltungen, die als Anschlussrahmen (Leadframes) dienen	0	0	
8534009000	andere	0	0	
8535100000	Sicherungen	8	0	
8535211000	für eine Nennspannung von weniger als 7,25 kV	8	0	
8535212000	für eine Nennspannung von 7,25 kV und mehr, jedoch weniger als 75,5 kV	8	0	
8535291000	für eine Nennspannung von weniger als 200 kV	8	0	
8535292000	für eine Nennspannung von 200 kV und mehr	8	0	
8535301000	für eine Nennspannung von weniger als 7,25 kV	8	0	
8535302000	für eine Nennspannung von 7,25 kV und mehr, jedoch weniger als 72,5 kV	8	0	
8535303000	für eine Nennspannung von 7,25 kV und mehr, jedoch weniger als 200 kV	8	0	
8535304000	für eine Nennspannung von 200 kV und mehr	8	0	
8535400000	Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	8	0	
8535901000	Steckverbinder	8	0	
8535902000	Anschlussklemmen	8	0	
8535909000	andere	8	0	
8536101000	Röhrensicherungen	8	0	
8536109000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8536200000	Leistungsschalter	8	0	
8536300000	andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen	8	0	
8536410000	für eine Spannung von 60 V oder weniger	8	0	
8536490000	andere	8	3	
8536501000	Drehschalter	8	0	
8536502000	Tastenschalter	8	0	
8536503000	Mikroschalter	8	0	
8536504000	von Magnetschaltern (einschließlich Magnetschütze)	8	0	
8536509010	elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	0	0	
8536509020	elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	0	0	
8536509030	temperaturgeschützte Schalter, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie) für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	0	0	
8536509090	andere	8	0	
8536610000	Lampenfassungen	8	0	
8536691000	für Koaxialkabel und gedruckte Schaltungen	0	0	
8536699000	andere	8	0	
8536701000	von Waren aus Kunststoffen	8	3	
8536702000	von keramischen Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken	8	0	
8536703010	gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	0	0	
8536703090	andere	8	0	
8536901000	Verbindungskästen	0	0	
8536909010	Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	0	0	
8536909090	andere	8	0	
8537101000	Schalttafeln	8	3	
8537102000	Bedienpulte für automatische Steuerungen	8	0	
8537109000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8537201000	Schalttafeln	8	0	
8537202000	Bedienpulte für automatische Steuerungen	8	0	
8537209000	andere	8	0	
8538100000	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	8	0	
8538901000	von Schaltern	8	0	
8538902000	von Leistungsschaltern	8	0	
8538903000	von Relais	8	0	
8538904000	von Bedienpulten für automatische Steuerungen	8	0	
8538909000	andere	8	0	
8539100000	innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	8	0	
8539210000	Wolfram-Halogen-Glühlampen	8	3	
8539221000	Glühlampen	8	0	
8539222000	Dekorationslampen	8	0	
8539223000	Strahler	8	0	
8539224000	Lampen zum Anziehen von Fischen	8	0	
8539229000	andere	8	0	
8539290000	andere	8	0	
8539310000	Glühkathoden-Leuchtstofflampen	8	0	
8539321000	Quecksilberdampflampen	8	0	
8539322000	Natriumdampflampen	8	0	
8539323000	Halogen-Metaldampflampen	8	3	
8539390000	andere	8	0	
8539410000	Bogenlampen	8	0	
8539491010	von Maschinen und mechanischen Apparaten zur Herstellung von Halbleiterbauelementen	3	0	
8539491090	andere	8	0	
8539492000	Infrarotlampen	8	0	
8539901000	von Glühlampen	8	0	
8539902000	von Entladungslampen	8	0	
8539909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8540110000	für mehrfarbiges Bild	8	0	
8540120000	für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	8	0	
8540201000	Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	8	0	
8540209000	andere	8	0	
8540400000	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	8	0	
8540500000	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	8	0	
8540601000	für mehrfarbiges Bild	8	0	
8540609000	andere	8	0	
8540710000	Magnetrone	8	0	
8540720000	Klystrone	8	0	
8540790000	andere	8	0	
8540810000	Empfänger- und Verstärkerröhren	8	0	
8540891000	Glühkathoden-Elektronenröhren für Sendegeräte	8	0	
8540892000	Entladungsröhren	8	0	
8540893000	Digitron	8	0	
8540899000	andere	8	0	
8540911000	Ablenkspulen	8	0	
8540912000	Elektronenkanonen	8	0	
8540913000	Lochmaske	8	0	
8540919000	andere	8	0	
8540990000	andere	8	0	
8541101000	Chips; Halbleiterplättchen (dies) und Halbleiterscheiben (wafers), noch nicht in Chips zerteilt	0	0	
8541109000	andere	0	0	
8541211000	Chips; Halbleiterplättchen (dies) und Halbleiterscheiben (wafers), noch nicht in Chips zerteilt	0	0	
8541219000	andere	0	0	
8541291000	Chips; Halbleiterplättchen (dies) und Halbleiterscheiben (wafers), noch nicht in Chips zerteilt	0	0	
8541299000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8541301000	Chips; Halbleiterplättchen (dies) und Halbleiterscheiben (wafers), noch nicht in Chips zerteilt	0	0	
8541302000	Thyristoren	0	0	
8541303000	Diacs	0	0	
8541304000	Triacs	0	0	
8541401000	Chips; Halbleiterplättchen (dies) und Halbleiterscheiben (wafers), noch nicht in Chips zerteilt	0	0	
8541402010	Lasengeräte	0	0	
8541402090	andere	0	0	
8541409010	Fotoelemente	0	0	
8541409020	Fotoelemente (Fotoelemente einschließlich Solarzellen, Fotodioden, Fotokoppler und Fotorelais)	0	0	
8541409030	ladungsgekoppelte Schaltungen (CCD)	0	0	
8541409090	andere	0	0	
8541501000	Chips; Halbleiterplättchen (dies) und Halbleiterscheiben (wafers), noch nicht in Chips zerteilt	0	0	
8541502000	Gleichrichter	0	0	
8541509000	andere	0	0	
8541601000	Quarzvibrator	0	0	
8541609000	andere	0	0	
8541901000	Anschlussrahmen (Leadframes)	0	0	
8541902000	von Dioden	0	0	
8541903000	von Transistoren	0	0	
8541909000	andere	0	0	
8542311010	Chips; Halbleiterplättchen (dies) und Halbleiterscheiben (wafers), noch nicht in Chips zerteilt	0	0	
8542311020	Zentraleinheit (CPU) von Rechnern	0	0	
8542311030	Mikrocontroller	0	0	
8542311040	digitaler Signalprozessor	0	0	
8542311090	andere	0	0	
8542312000	hybride integrierte Schaltungen	0	0	
8542313000	integrierte Multichip-Schaltungen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8542321010	dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (DRAMs)	0	0	
8542321020	statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (SRAMs)	0	0	
8542321030	Flashspeicher	0	0	
8542321090	andere	0	0	
8542322000	hybride integrierte Schaltungen	0	0	
8542323000	integrierte Multichip-Schaltungen	0	0	
8542331000	monolithische integrierte Schaltungen	0	0	
8542332000	hybride integrierte Schaltungen	0	0	
8542333000	integrierte Multichip-Schaltungen	0	0	
8542391000	monolithische integrierte Schaltungen	0	0	
8542392000	hybride integrierte Schaltungen	0	0	
8542393000	integrierte Multichip-Schaltungen	0	0	
8542901010	Anschlussrahmen (Leadframes)	0	0	
8542901090	andere	0	0	
8542902010	Anschlussrahmen (Leadframes)	0	0	
8542902090	andere	0	0	
8542903010	Anschlussrahmen (Leadframes)	0	0	
8542903090	andere	0	0	
8543100000	Teilchenbeschleuniger	8	0	
8543200000	Signalgeneratoren	8	0	
8543300000	Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	8	0	
8543701000	Elektrozaungeräte	8	0	
8543702010	medizinische Wasserelektrolysegeräte	8	0	
8543702020	elektrische Kosmetikgeräte	8	0	
8543702030	Tonmischpulte	8	0	
8543702040	Entzerrer	8	0	
8543702050	Ozonisatoren	8	0	
8543702090	andere	8	0	
8543703000	Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8543709010	Hochfrequenzverstärker	8	0	
8543709020	Detektoren, einschließlich optische Sensoren	8	0	
8543709030	transkutane elektrische Nervenstimulation (TENS)	0	0	
8543709090	andere	8	0	
8543901000	zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobau- steine)	0	0	
8543909010	Flachbildschirme für Geräte mit Übersetzungs- oder Wörter- buchfunktionen (einschließlich LCD-, EL-(Elektrolumineszenz- , Plasma- und andere Technologien)	0	0	
8543909020	bestückte Leiterplatten für Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen, die aus einer oder mehreren gedruck- ten Schaltungen der Position 8534 bestehen	0	0	
8543909090	andere	8	0	
8544111000	lackisolierte Drähte und Kabel	8	0	
8544119000	andere	8	0	
8544190000	andere	8	0	
8544200000	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	8	0	
8544300000	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beför- derungsmittel verwendeten Art	8	0	
8544421010	von der für die Telekommunikation verwendeten Art	0	0	
8544421090	andere	8	0	
8544422010	von der für die Telekommunikation verwendeten Art	0	0	
8544422090	andere	8	0	
8544429010	von der für die Telekommunikation verwendeten Art	0	0	
8544429090	andere	8	0	
8544491011	für eine Spannung von 80 V oder weniger	0	0	
8544491012	für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V	8	0	
8544491090	andere	8	0	
8544492011	für eine Spannung von 80 V oder weniger	0	0	
8544492012	für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V	8	3	
8544492090	andere	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8544499011	für eine Spannung von 80 V oder weniger	0	0	
8544499012	für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V	8	0	
8544499090	andere	8	0	
8544601010	kunststoffisolierte Drähte	8	0	
8544601090	andere	8	3	
8544602010	kunststoffisolierte Drähte	8	0	
8544602090	andere	8	0	
8544603010	kunststoffisolierte Drähte	8	0	
8544603090	andere	8	0	
8544700000	Kabel aus optischen Fasern	0	0	
8545110000	von der für Öfen verwendeten Art	5	0	
8545190000	andere	5	0	
8545200000	Kohlebürsten	8	0	
8545901000	Kohlestifte	8	0	
8545909000	andere	8	0	
8546101000	für eine Nennspannung von 1 000 V oder weniger	8	0	
8546102000	für eine Nennspannung von mehr als 1 000 V	8	0	
8546201000	für eine Nennspannung von 1 000 V oder weniger	8	0	
8546202000	für eine Nennspannung von mehr als 1 000 V bis 10 kV	8	0	
8546203000	für eine Nennspannung von mehr als 10 kV bis 100 kV	8	0	
8546204000	für eine Nennspannung von mehr als 100 kV bis 300 kV	8	0	
8546205000	für eine Nennspannung von mehr als 300 kV	8	0	
8546901000	Kunststoffisolatoren	8	0	
8546909000	andere	8	0	
8547100000	Isolierteile aus keramischen Stoffen	8	0	
8547200000	Isolierteile aus Kunststoffen	8	0	
8547900000	andere	8	0	
8548101000	der Unterposition 3824 90	6,5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8548102000	der Unterposition 7204 21, 7204 29, 7204 30 oder 7204 49	0	0	
8548103000	der Unterposition 7404 00	0	0	
8548104010	der Unterposition 7503 00	0	0	
8548104020	der Unterposition 7902 00	0	0	
8548105000	der Unterposition 7802 00	0	0	
8548106010	der Unterposition 8107 30	3	0	
8548106020	der Unterposition 8111 00	3	0	
8548107000	der Unterposition 8506 10, 8506 30, 8506 40, 8506 50, 8506 60 oder 8506 80	8	0	
8548109000	andere	8	0	
8548901000	zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	0	0	
8548909000	andere	8	0	
8601100000	mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	5	5	
8601200000	mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	5	0	
8602100000	dieselelektrische Lokomotiven	0	0	
8602900000	andere	0	0	
8603101000	Triebwagen	5	5	
8603102000	Schienenbusse	5	0	
8603901000	Triebwagen	5	0	
8603902000	Schienenbusse	5	0	
8604001000	Gerätewagen	5	0	
8604002000	Kranwagen	5	3	
8604003000	Messwagen	5	0	
8604004000	Draisinen	5	3	
8604009000	andere	5	0	
8605001010	Schlafwagen	5	0	
8605001090	andere	5	0	
8605002000	Gepäckwagen	5	0	
8605003000	Postwagen	5	0	
8605004000	Lazarettwagen	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8605009000	andere	5	0	
8606100000	Kesselwagen und dergleichen	0	0	
8606300000	Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	0	0	
8606911000	wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	0	0	
8606919000	andere	0	0	
8606920000	offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	0	0	
8606990000	andere	0	0	
8607110000	Triebgestelle	5	0	
8607120000	andere Drehgestelle und Lenkgestelle	5	0	
8607191000	Achsen	5	3	
8607192000	Räder	5	3	
8607193000	Radsätze	5	3	
8607199000	andere	5	0	
8607210000	Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon	5	5	
8607290000	andere	5	3	
8607301000	Zughaken	5	0	
8607302000	Kupplungsvorrichtungen	5	3	
8607303000	Puffer	5	3	
8607309000	andere	5	0	
8607910000	von Lokomotiven	5	0	
8607990000	andere	5	3	
8608001000	ortsfestes Gleismaterial	8	0	
8608002000	mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte	8	0	
8608009000	Teile	8	0	
8609001000	für die Beförderung von Flüssigkeiten	0	0	
8609002000	für die Beförderung von Gasen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8609003000	für die Beförderung von Frachtgut	0	0	
8609004000	für die Beförderung lebender Tiere	0	0	
8609005000	Kühl- und Gefrierwagen	0	0	
8609009000	andere	0	0	
8701100000	Einachsschlepper	8	0	
8701201000	neu	8	5	
8701202000	gebraucht	8	5	
8701300000	Gleiskettenzugmaschinen	0	0	
8701901010	neu	8	5	
8701901020	gebraucht	8	5	
8701909110	mit weniger als 50 PS	0	0	
8701909190	andere	0	0	
8701909900	andere	8	0	
8702101010	neu	10	0	
8702101020	gebraucht	10	0	
8702102010	neu	10	0	
8702102020	gebraucht	10	0	
8702103010	neu	10	0	
8702103020	gebraucht	10	0	
8702901010	neu	10	0	
8702901020	gebraucht	10	0	
8702902010	neu	10	0	
8702902020	gebraucht	10	0	
8702903010	neu	10	0	
8702903020	gebraucht	10	0	
8703101000	Schneespezialfahrzeuge	8	0	
8703102000	Golfwagen	8	0	
8703109000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8703217000	neu	8	5	
8703218000	gebraucht	8	5	
8703227000	neu	8	5	
8703228000	gebraucht	8	5	
8703231010	neu	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		3	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		3	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	
8703231020	gebraucht	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		3	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		3	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	
8703239010	neu	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		3	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		3	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8703239020	gebraucht	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		3	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		3	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	
8703241010	neu	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		3	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		5	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	
8703241020	gebraucht	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		3	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		5	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	
8703249010	neu	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		3	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		5	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8703249020	gebraucht	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		3	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		5	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	
8703317000	neu	8	5	
8703318000	gebraucht	8	5	
8703321010	neu	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		5	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		5	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	
8703321020	gebraucht	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		5	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		5	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8703329010	neu	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		5	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		5	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	
8703329020	gebraucht	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		5	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		5	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		3	
8703337000	neu	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		3	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		5	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		5	
8703338000	gebraucht	8		
	– Limousinen		3	
	– Jeeps		3	
	– Kübelwagen, Kastenwagen und dergleichen		5	
	– Kombinationskraftwagen		5	
	– Krankenwagen		5	
	– Wohnmobile		5	
	– andere		5	
8703907000	Elektrofahrzeuge	8	5	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8703909000	andere	8	5	
8704100000	Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt	0	0	
8704211010	neu	10	0	
8704211020	gebraucht	10	0	
8704219010	Kühl- und Tiefkühlfahrzeuge	10	0	
8704219020	Straßentankwagen	10	0	
8704219090	andere	10	0	
8704221011	neu	10	3	
8704221012	gebraucht	10	3	
8704221091	neu	10	3	
8704221092	gebraucht	10	3	
8704229010	Kühl- und Tiefkühlfahrzeuge	10	0	
8704229020	Straßentankwagen	10	0	
8704229090	andere	10	0	
8704231010	neu	10	5	
8704231020	gebraucht	10	5	
8704239010	Kühl- und Tiefkühlfahrzeuge	10	0	
8704239020	Straßentankwagen	10	0	
8704239090	andere	10	3	
8704311010	neu	10	0	
8704311020	gebraucht	10	0	
8704319010	Kühl- und Tiefkühlfahrzeuge	10	0	
8704319020	Straßentankwagen	10	0	
8704319090	andere	10	0	
8704321010	neu	10	0	
8704321020	gebraucht	10	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8704329010	Kühl- und Tiefkühlfahrzeuge	10	0	
8704329020	Straßentankwagen	10	0	
8704329090	andere	10	0	
8704901010	neu	10	0	
8704901020	gebraucht	10	0	
8704909010	Kühl- und Tiefkühlfahrzeuge	10	0	
8704909020	Straßentankwagen	10	0	
8704909090	andere	10	0	
8705101000	mit Teleskopausleger	8	0	
8705102000	mit Gittermastausleger	8	0	
8705109000	andere	8	0	
8705200000	Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	8	0	
8705300000	Feuerwehrwagen	8	0	
8705400000	Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	8	0	
8705901010	landwirtschaftliche Sprengwagen	8	0	
8705901090	andere	8	0	
8705909010	Abschleppwagen	8	0	
8705909020	Straßenkehrwagen	8	0	
8705909030	Werkstattwagen	8	0	
8705909040	Übertragungswagen	8	0	
8705909050	fahrbare Kliniken	8	0	
8705909060	Kraftwagen mit Sende- und Empfangsanlage und Radarfahrzeuge für den Telegrafie-, Funktelegrafie- und Funksprechverkehr	8	0	
8705909070	Schneeräumer	8	0	
8705909090	andere	8	3	
8706001010	für Kraftfahrzeuge der Unterposition 8701 20 oder 8701 90 10	8	0	
8706001090	andere	8	0	
8706002000	für Kraftfahrzeuge der Position 8702	8	0	
8706003000	für Kraftfahrzeuge der Position 8703	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8706004000	für Kraftfahrzeuge der Position 8704	8	0	
8706005000	für Kraftfahrzeuge der Position 8705	8	0	
8707100000	für Kraftfahrzeuge der Position 8703	8	0	
8707901010	für Kraftfahrzeuge der Unterposition 8701 20 oder 8701 90 10	8	0	
8707901090	andere	8	0	
8707902000	für Kraftfahrzeuge der Position 8702	8	0	
8707903000	für Kraftfahrzeuge der Position 8704	8	0	
8707904000	für Kraftfahrzeuge der Position 8705	8	0	
8708100000	Stoßstangen und Teile davon	8	0	
8708210000	Sicherheitsgurte	8	0	
8708290000	andere	8	0	
8708301000	Bremsbeläge, montiert	8	0	
8708302000	Bremskraftverstärker	8	0	
8708303000	elektronisch gesteuerte Bremsen	8	0	
8708309000	andere	8	0	
8708400000	Schaltgetriebe und Teile davon	8	0	
8708501000	Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und Teile davon	8	0	
8708502000	nicht angetriebene Achsen und Teile davon	8	0	
8708700000	Räder sowie Teile davon und Zubehör	8	0	
8708800000	Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)	8	0	
8708910000	Kühler und Teile davon	8	0	
8708920000	Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon	8	0	
8708930000	Schaltkupplungen und Teile davon	8	0	
8708940000	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8708951000	Sicherheits-Luftsäcke (Airbags)	8	0	
8708959000	andere	8	0	
8708991010	für Kraftfahrzeuge der Position 8701	8	0	
8708991020	für Kraftfahrzeuge der Position 8702	8	0	
8708991030	für Kraftfahrzeuge der Position 8703	8	0	
8708991040	für Kraftfahrzeuge der Position 8704	8	0	
8708991050	für Kraftfahrzeuge der Position 8705	8	0	
8708999000	andere	8	0	
8709110000	Elektrokarren	8	0	
8709190000	andere	8	0	
8709900000	Teile	8	3	
8710001000	Panzerkampfwagen	0	0	
8710002000	andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge	0	0	
8710009000	Teile	0	0	
8711101000	Krafträder	8	0	
8711102000	Mopeds	8	0	
8711103000	Beiwagen	8	0	
8711109000	andere	8	0	
8711201000	Krafträder	8	0	
8711202000	Beiwagen	8	0	
8711209000	andere	8	0	
8711301000	Krafträder	8	0	
8711302000	Beiwagen	8	0	
8711309000	andere	8	0	
8711401000	Krafträder	8	0	
8711402000	Beiwagen	8	0	
8711409000	andere	8	0	
8711501000	Krafträder	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8711502000	Beiwagen	8	0	
8711509000	andere	8	0	
8711901000	Krafträder	8	0	
8711902000	Beiwagen	8	0	
8711909000	andere	8	0	
8712001000	Rennräder	8	0	
8712009010	für die Beförderung von Waren	8	0	
8712009020	Dreiräder	8	0	
8712009090	andere	8	0	
8713100000	ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	0	0	
8713900000	andere	0	0	
8714110000	Sättel	8	0	
8714190000	andere	8	0	
8714200000	für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	0	0	
8714911000	Rahmen	8	0	
8714912000	Gabeln	8	0	
8714919000	andere Teile	8	0	
8714921000	Felgen	8	0	
8714922000	Speichen	8	0	
8714931000	Naben (andere als Bremsnaben)	8	0	
8714932000	Freilaufzahnkränze	8	0	
8714941000	Bremsnaben	8	0	
8714942000	andere Bremsen	8	0	
8714949000	Teile davon	8	0	
8714950000	Sättel	8	0	
8714961000	Pedale	8	0	
8714962000	Tretlager	8	0	
8714969000	Teile davon	8	0	
8714990000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8715000000	Kinderwagen und Teile davon	8	0	
8716100000	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	8	0	
8716200000	Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	8	0	
8716310000	Anhänger mit Tankaufbau	8	0	
8716390000	andere	8	0	
8716400000	andere Anhänger	8	0	
8716801000	Handkarren	8	0	
8716802000	von Ochsen oder Pferden gezogene Karren	8	0	
8716803000	Schlitten	8	0	
8716809000	andere	8	0	
8716901000	von Anhängern	8	0	
8716909000	andere	8	0	
8801001010	Segelflugzeuge	0	0	
8801001020	Hanggleiter	0	0	
8801009010	Ballone und Luftschiffe	8	0	
8801009090	andere	0	0	
8802111000	für militärische Zwecke	0	0	
8802119000	andere	0	0	
8802121000	für militärische Zwecke	0	0	
8802129000	andere	0	0	
8802201000	mit Propellertriebwerken	0	0	
8802202000	mit Turbo-Propellertriebwerken	0	0	
8802203000	mit Turbo-Strahltriebwerken	0	0	
8802209000	andere	0	0	
8802301000	mit Propellertriebwerken	0	0	
8802302000	mit Turbo-Propellertriebwerken	0	0	
8802303000	mit Turbo-Strahltriebwerken	0	0	
8802309000	andere	0	0	
8802401000	mit Propellertriebwerken	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8802402000	mit Turbo-Propellertriebwerken	0	0	
8802403000	mit Turbo-Strahltriebwerken	0	0	
8802409000	andere	0	0	
8802601010	Satelliten	0	0	
8802601090	andere	0	0	
8802602000	Trägerraketen für Raumfahrzeuge	0	0	
8802603000	Suborbitalfahrzeuge	0	0	
8803100000	Propeller und Rotoren, Teile davon	0	0	
8803200000	Fahrgestelle und Teile davon	0	0	
8803301000	von Flugzeugen	0	0	
8803302000	von Hubschraubern	0	0	
8803901000	von Segelflugzeugen und Hanggleitern	0	0	
8803902000	Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	0	0	
8803909000	andere	0	0	
8804001000	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme)	0	0	
8804002000	Gleitschirme	0	0	
8804009010	von Fallschirmen (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme)	0	0	
8804009020	von Gleitschirmen	0	0	
8805101010	für militärische und polizeiliche Zwecke	0	0	
8805101090	andere	5	0	
8805102010	für militärische und polizeiliche Zwecke	0	0	
8805102090	andere	5	0	
8805109010	für militärische und polizeiliche Zwecke	0	0	
8805109090	andere	5	0	
8805211010	für militärische und polizeiliche Zwecke	0	0	
8805211090	andere	5	0	
8805212010	für militärische und polizeiliche Zwecke	0	0	
8805212090	andere	5	0	
8805291010	für militärische und polizeiliche Zwecke	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8805291090	andere	5	0	
8805292010	für militärische und polizeiliche Zwecke	0	0	
8805292090	andere	5	0	
8901100000	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe	0	0	
8901200000	Tankschiffe	0	0	
8901300000	Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20	0	0	
8901901000	Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern	0	0	
8901902000	Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind	0	0	
8902001010	Stahlschiffe	0	0	
8902001020	Schiffe aus faserverstärkten Kunststoffen	0	0	
8902001030	Holzschiffe	0	0	
8902001090	andere	0	0	
8902002010	Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen	0	0	
8902002090	andere	0	0	
8903100000	aufblasbare Boote	8	0	
8903910000	Segelboote, auch mit Hilfsmotor	8	0	
8903920000	Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor	8	0	
8903991000	Motorboote mit Außenbordmotor	8	0	
8903999000	andere	8	0	
8904001000	Schlepper	5	0	
8904002000	Schubschiffe	5	0	
8904009000	andere	5	0	
8905100000	Schwimmbagger	5	0	
8905201000	Bohrplattformen	5	0	
8905202000	Förderplattformen	5	0	
8905209000	andere	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
8905901000	Feuerschiffe	5	0	
8905902000	Feuerlöschschiffe	5	0	
8905903000	Schwimmkrane	5	0	
8905904000	Generatorschiffe	5	0	
8905905000	Bergungsschiffe	5	0	
8905906000	Werkstattschiffe	5	0	
8905907000	Bohrschiffe	5	0	
8905908000	Schwimmdocks	5	0	
8905909000	andere	5	0	
8906100000	Kriegsschiffe	0	0	
8906900000	andere	0	0	
8907100000	aufblasbare Flöße	5	0	
8907901000	Flöße (ausgenommen solche der Unterposition 8907 10)	5	0	
8907902000	Schwimmtanks	5	0	
8907903000	Senkkästen	5	0	
8907904000	Festmachetonnen	5	0	
8907905000	Bojen	5	3	
8907906000	schwimmende Baken	5	0	
8907909000	andere	5	0	
8908001000	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	0	0	
8908009000	andere	0	0	
9001101000	optische Fasern	8	0	
9001102000	Bündel aus optischen Fasern	8	0	
9001103000	Kabel aus optischen Fasern	8	0	
9001200000	polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	8	0	
9001300000	Kontaktlinsen	8	3	
9001401000	mit Korrektionswirkung	8	0	
9001409000	andere	8	0	
9001501000	mit Korrektionswirkung	8	0	
9001509000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9001901000	Prismen	8	3	
9001902000	Spiegel	8	0	
9001903000	andere Linsen	8	0	
9001909000	andere	8	0	
9002111000	für Fotoapparate	8	0	
9002119010	für Filmkameras und Videokameras	8	0	
9002119020	für Projektoren	8	3	
9002119090	andere	8	0	
9002191000	für Mikroskope	8	0	
9002192000	für astronomische Fernrohre	8	0	
9002199000	andere	8	3	
9002201000	für Fotoapparate	8	0	
9002209000	andere	8	0	
9002901000	für Fotoapparate	8	0	
9002909010	von Maschinen und mechanischen Apparaten zur Herstellung von Halbleiterbauelementen	3	0	
9002909090	andere	8	0	
9003110000	aus Kunststoffen	8	0	
9003191000	aus Edelmetallen oder kombiniert mit Edelmetallen	8	0	
9003199000	andere	8	0	
9003900000	Teile	8	3	
9004101000	aus Edelmetallen oder kombiniert mit Edelmetallen	8	0	
9004109000	andere	8	3	
9004901010	aus Edelmetallen oder kombiniert mit Edelmetallen	8	0	
9004901090	andere	8	0	
9004909010	aus Edelmetallen oder kombiniert mit Edelmetallen	8	0	
9004909090	andere	8	0	
9005100000	Ferngläser	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9005801000	Fernrohre	8	0	
9005802010	Spiegelteleskope	8	0	
9005802020	astronomische Fernrohre (Refraktoren)	8	0	
9005802030	Passageninstrumente, Äquatoriale oder Zenitfernrohre und Al- tazimute	8	0	
9005802090	andere	8	0	
9005809000	andere	8	0	
9005900000	Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	8	0	
9006100000	Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	8	0	
9006301000	für Unterwasseraufnahmen	8	0	
9006302000	Fotoapparate für Luftbildaufnahmen	8	0	
9006303000	für die medizinische Untersuchung innerer Organe	8	3	
9006304000	Fotoapparate für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien	8	0	
9006401000	Sofortbildkameras (Polaroidkameras)	8	0	
9006402000	Sofortbildkameras (Sticker-Kameras)	8	0	
9006409000	andere	8	0	
9006511000	Fotoapparate für spezielle Zwecke	8	0	
9006519000	andere	8	0	
9006521000	Fotoapparate für spezielle Zwecke	8	0	
9006529010	Fotoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder andere Mikroträger verwendeten Art	8	0	
9006529090	andere	8	0	
9006531000	Fotoapparate für spezielle Zwecke	8	0	
9006539010	Wegwerffotoapparate	8	0	
9006539020	Fotoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder andere Mikroträger verwendeten Art	8	0	
9006539090	andere	8	0	
9006591000	Fotoapparate für spezielle Zwecke	8	0	
9006599010	Fotoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder andere Mikroträger verwendeten Art	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9006599090	andere	8	0	
9006610000	Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	8	0	
9006691000	Fotoblitzlampen, Blitzwürfel und dergleichen	8	0	
9006699000	andere	8	0	
9006910000	für Fotoapparate	8	3	
9006990000	andere	8	3	
9007110000	für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	8	0	
9007191000	für Filme mit einer Breite von weniger als 30 mm	8	0	
9007199000	andere	8	0	
9007201000	für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm	8	0	
9007209010	für Filme mit einer Breite von weniger als 20 mm	8	0	
9007209020	für Filme mit einer Breite von nicht weniger als 20 mm	8	0	
9007910000	für Fotoapparate	8	0	
9007920000	für Projektoren	8	0	
9008100000	Diaprojektoren	8	0	
9008200000	Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	8	0	
9008300000	andere Stehbildwerfer	8	0	
9008401000	zum Herstellen von Klischees	8	0	
9008402000	für Mikrofilm	8	0	
9008409000	andere	8	0	
9008900000	Teile und Zubehör	8	0	
9010101000	für Heliogravüre	8	3	
9010102000	für Mikrofilm	8	0	
9010109010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
9010109090	andere	8	0	
9010501000	Entwicklungsapparate zum Herstellen von Halbleitern	0	0	
9010509000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9010600000	Lichtbildwände	8	0	
9010901010	der Apparate der Unterposition 9010 50 1000	0	0	
9010901090	andere	0	0	
9010909000	andere	8	3	
9011100000	Stereomikroskope	8	3	
9011201000	für Mikrofotografie	8	0	
9011209000	andere	8	0	
9011801000	Polarisationsmikroskope	8	0	
9011802000	metallurgische Mikroskope	8	0	
9011803000	Phasenkontrastmikroskope und Interferenzmikroskope	8	0	
9011804000	biologische Mikroskope	8	0	
9011805000	Vergleichsmikroskope	8	0	
9011809000	andere	8	0	
9011900000	Teile und Zubehör	8	3	
9012101000	Mikroskope	8	0	
9012102000	Diffraktografen	8	0	
9012900000	Teile und Zubehör	8	0	
9013100000	Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	8	0	
9013200000	Laser, ausgenommen Laserdioden	8	0	
9013801010	für optoelektronische Uhren	8	0	
9013801020	für elektronische Rechenmaschinen	0	0	
9013801030	für Fernsehgeräte	8	0	
9013801090	andere	8	0	
9013802000	Vergrößerungsgläser, Lupen, Fadenzähler	8	0	
9013803000	Türspione	8	0	
9013809000	andere	8	0	
9013901000	der Unterposition 9013 80 1020	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9013909000	andere	8	0	
9014101010	für Luftfahrzeuge	8	0	
9014101090	andere	8	0	
9014102010	für Luftfahrzeuge	8	0	
9014102090	andere	8	0	
9014109000	andere	8	0	
9014200000	Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (ohne Kompass)	8	0	
9014800000	andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	8	0	
9014901000	für Luftfahrzeuge	8	0	
9014909000	andere	8	0	
9015100000	Entfernungsmesser	8	0	
9015200000	Theodolite und Tachymeter	8	0	
9015300000	Nivellierinstrumente	8	3	
9015400000	Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie	8	0	
9015801000	für den Feldeinsatz	8	0	
9015802000	für die Hydrografie	8	0	
9015803000	für die Ozeanografie	8	0	
9015804000	für die Hydrologie	8	0	
9015805000	für die Meteorologie	8	0	
9015809000	andere	8	0	
9015900000	Teile und Zubehör	8	0	
9016001000	Waagen mit Direktanzeige	8	0	
9016002000	elektronische Waagen	8	3	
9016008000	andere	8	0	
9016009000	Teile und Zubehör	8	0	
9017101000	Plotter	0	0	
9017109000	andere	8	0	
9017201010	Plotter	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9017201090	andere	8	0	
9017202010	Plotter	0	0	
9017202090	andere	8	0	
9017203000	Recheninstrumente und -geräte	8	0	
9017209000	andere	8	0	
9017301000	Mikrometer	8	0	
9017302000	Messuhren	8	0	
9017303000	Schieblehren	8	0	
9017309000	andere	8	0	
9017801000	Lineale mit Maßeinteilung, Maßstäbe und Maßbänder	8	0	
9017809010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
9017809090	andere	8	0	
9017901000	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
9017909010	bestückte Leiterplatten für Plotter, die aus einer oder mehreren gedruckten Schaltungen der Position 8534 bestehen	0	0	
9017909020	Flachbildschirme für Plotter (einschließlich LCD-, EL-(Elektrolumineszenz-), Plasma- und andere Technologien)	0	0	
9017909090	andere	8	0	
9018111000	Elektrokardiografen	8	5	
9018119000	Teile und Zubehör	8	0	
9018120000	Ultraschalldiagnosegeräte	8	5	
9018130000	Magnetresonanzgeräte	8	5	
9018140000	Szintigrafiegeräte	8	0	
9018191000	Elektroenzephalografen	8	0	
9018192000	Audiometer und ähnliche Geräte	8	0	
9018194000	elektrische Tonografen	8	0	
9018197000	Patientenüberwachungssysteme	8	5	
9018198000	andere	8	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9018199000	Teile und Zubehör	8	3	
9018201000	Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	8	3	
9018209000	Teile und Zubehör	8	3	
9018310000	Spritzen, auch mit Nadeln	8	0	
9018321000	Injektionsnadeln	8	3	
9018322000	Operationsnähnadeln	8	0	
9018329000	andere	8	0	
9018391000	Bluttransfusionssets und Infusionssets für intravenöse Infusionen	8	3	
9018392000	Katheter	8	3	
9018398000	andere	8	3	
9018399000	Teile und Zubehör	8	3	
9018411000	Dentalbohrmaschinen	8	3	
9018419000	Teile und Zubehör	8	0	
9018491000	Schleifrädchen für Dentalbohrmaschinen	8	3	
9018492000	Dentaleinheiten	8	3	
9018493000	Zahnsteinschaber	8	5	
9018498000	andere	8	5	
9018499000	Teile und Zubehör	8	5	
9018501000	augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte	8	5	
9018509000	Teile und Zubehör	8	3	
9018901000	Apparate und Geräte für die Schwangerschaftsdiagnostik	8	0	
9018909010	andere herkömmliche chirurgische Apparate und Instrumente	8	5	
9018909020	Apparate und Instrumente für die Gynäkologie und die Geburtshilfe	8	0	
9018909030	Endoskope (Gastroskope, Endoskope zur Bauchhöhlenuntersuchung, Zystoskope und dergleichen)	8	5	
9018909040	Dialysegeräte	8	0	
9018909050	Dialysatoren für Dialysegeräte	8	3	
9018909060	veterinärmedizinische Apparate und Instrumente	8	0	
9018909080	andere	8	7	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9018909090	Teile und Zubehör	8	3	
9019101000	Apparate und Geräte für Mechanotherapie	0	0	
9019102000	Massageapparate und -geräte	0	0	
9019103000	Apparate und Geräte für Psychotechnik	0	0	
9019109000	Teile und Zubehör	0	0	
9019201000	Apparate und Geräte für Ozontherapie	0	0	
9019202000	Apparate und Geräte für Sauerstofftherapie	0	0	
9019203000	Apparate und Geräte für Aerosoltherapie	0	0	
9019204000	Beatmungsapparate	0	0	
9019208000	andere	0	0	
9019209000	Teile und Zubehör	0	0	
9020001000	Gasmasken	8	0	
9020008000	andere Atmungsapparate	8	0	
9020009000	Teile und Zubehör	8	0	
9021100000	Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen	0	0	
9021210000	künstliche Zähne	0	0	
9021290000	andere	0	0	
9021310000	künstliche Gelenke	0	0	
9021390000	andere	0	0	
9021400000	Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	0	0	
9021500000	Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0	0	
9021901000	Schrauben, Klammern, Stifte und dergleichen, die in den menschlichen Körper eingesetzt werden	0	0	
9021908000	andere	0	0	
9021909000	Teile und Zubehör	0	0	
9022120000	Apparate für die Computertomografie	8	3	
9022130000	andere, für zahnärztliche Zwecke	8	3	
9022141020	Angiografieeinheiten	8	5	
9022141030	Knochendichtemessgeräte	8	3	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9022141090	andere	8	7	
9022142000	für tierärztliche Zwecke	8	0	
9022191000	für physikalische oder chemische Prüfungen	8	3	
9022192000	für die Verwendung durch die Industrie	8	3	
9022199000	andere	8	0	
9022211010	Gammakameras	8	0	
9022211020	Linearbeschleuniger	8	0	
9022211030	Kobalt-60-Therapieeinheiten	8	0	
9022211090	andere	8	3	
9022212000	für tierärztliche Zwecke	8	0	
9022291000	für physikalische oder chemische Prüfungen	8	0	
9022292000	für die Verwendung durch die Industrie	8	0	
9022299000	andere	8	0	
9022300000	Röntgenröhren	8	0	
9022901010	Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen	8	3	
9022901020	Röntgenschirme	8	0	
9022901030	Hochspannungsgeneratoren (für Röntgenstrahlenquellen)	8	0	
9022901090	andere	8	0	
9022909000	Teile und Zubehör	8	5	
9023001000	Modelle der menschlichen Anatomie und der Tieranatomie	8	0	
9023009000	andere	8	0	
9024101000	Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
9024102000	Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
9024103000	Druckfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
9024104000	Dauerschwingprüfmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
9024105000	Universalprüfmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	
9024109000	andere	8	0	
9024801010	Prüfmaschinen, -apparate und -geräte zum Messen der Größenveränderungen bei Gespinstwaren	8	0	
9024801020	Abriebprüfmaschinen, -apparate und -geräte	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9024801090	andere	8	0	
9024809010	Elastizitätsprüfer	8	0	
9024809020	Plastometer	8	0	
9024809090	andere	8	0	
9024901000	Sensoren (Geräte zur Ermittlung einer Änderung in bestimmter Höhe, auch in Kombination mit Geräten und Apparaten, die das gemessene Signal in ein elektrisches Signal umwandeln)	8	0	
9024909000	andere	8	0	
9025111000	Fieberthermometer	0	0	
9025119000	andere	8	0	
9025191000	Thermometer	8	0	
9025192010	optische Pyrometer	8	0	
9025192090	andere	8	0	
9025801000	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente	8	0	
9025802010	Quecksilberbarometer	8	0	
9025802090	andere	8	0	
9025803010	Psychrometer	8	0	
9025803020	Haarhygrometer	8	0	
9025803090	andere	8	0	
9025809000	andere	8	0	
9025901100	Temperaturfühler	8	0	
9025901200	Feuchtigkeitssensoren	8	0	
9025901900	andere Sensoren	8	0	
9025909000	andere	8	0	
9026101000	Durchflussmesser	0	0	
9026102000	Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger	0	0	
9026109000	andere	0	0	
9026201110	mit Flüssigkeit	0	0	
9026201120	metallisch	0	0	
9026201190	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9026201900	andere	0	0	
9026209000	andere	0	0	
9026801000	Wärmezähler	0	0	
9026802000	Anemometer	0	0	
9026809000	andere	0	0	
9026901100	Füllstandsensoren	0	0	
9026901200	Durchflussmengenähler oder Geschwindigkeitssensoren	0	0	
9026901300	Drucksensoren	0	0	
9026901400	Wärmesensoren, ausgenommen Temperaturfühler und kalorimetrische Sensoren	0	0	
9026901900	andere Sensoren	0	0	
9026909000	andere	0	0	
9027100000	Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch	8	0	
9027200000	Chromatografen und Elektrophoresegeräte	0	0	
9027301000	Spektrometer	0	0	
9027302000	Spektrofotometer	0	0	
9027303000	Spektrografen	0	0	
9027501000	Polarimeter	0	0	
9027502000	Refraktometer	0	0	
9027503000	Kolorimeter	0	0	
9027504000	Luxmeter	0	0	
9027509000	andere	0	0	
9027801000	für physikalische oder chemische Analysen	0	0	
9027802010	pH-Messgeräte	0	0	
9027802020	Kalorimeter	0	0	
9027802030	Viskosimeter	0	0	
9027802040	Dilatometer	0	0	
9027802050	Dosimeter	8	0	
9027802090	andere	0	0	
9027901000	Mikrotome	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9027909110	Gassensoren	8	0	
9027909121	für Partikel	0	0	
9027909122	für Rauch	8	0	
9027909130	kalorimetrische Sensoren	0	0	
9027909190	andere	0	0	
9027909910	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
9027909991	von Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch oder Mikrotomen	8	0	
9027909999	andere	0	0	
9028101010	digital	8	0	
9028101090	andere	8	3	
9028102000	Eichzähler	8	0	
9028201010	digital	8	0	
9028201090	andere	8	0	
9028202000	Eichzähler	8	0	
9028301010	mindestens 50 A	8	0	
9028301020	weniger als 50 A	8	0	
9028302000	Eichzähler	8	0	
9028900000	Teile und Zubehör	8	0	
9029101000	Tourenzähler	8	0	
9029102000	Produktionszähler	8	0	
9029103000	Taxameter	8	0	
9029104000	Kilometerzähler	8	0	
9029105000	Arbeitsstundenzähler für Maschinen	8	0	
9029109000	andere	8	0	
9029201010	chronometrisches System	8	0	
9029201090	andere	8	0	
9029202000	Stroboskope	8	0	
9029901100	Geschwindigkeitssensoren	8	5	
9029901200	Rotationssensoren	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9029901900	andere Sensoren	8	0	
9029909000	andere	8	0	
9030100000	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	0	0	
9030201010	mit Kathodenstrahl	8	0	
9030201090	andere	8	0	
9030202010	mit Kathodenstrahl	8	0	
9030202090	andere	8	0	
9030310000	Multimeter, ohne Registriervorrichtung	8	0	
9030320000	Multimeter, mit Registriervorrichtung	8	0	
9030331000	Voltmeter	8	0	
9030332000	Amperemeter	8	0	
9030333000	Schaltkreisprüfgeräte	8	0	
9030334000	Widerstandsmessgeräte	8	0	
9030335000	Galvanometer	8	0	
9030336000	Frequenzmessgeräte	8	0	
9030339000	andere	8	0	
9030391000	Voltmeter	8	0	
9030392000	Amperemeter	8	0	
9030393000	Schaltkreisprüfgeräte	8	0	
9030394000	Widerstandsmessgeräte	8	0	
9030395000	Galvanometer	8	0	
9030396000	Frequenzmessgeräte	8	0	
9030399000	andere	8	0	
9030401000	Nebensprechmesser	0	0	
9030402000	Verstärkungsgradmesser	0	0	
9030403000	Verzerrungsmesser	0	0	
9030404000	Geräuschspannungsmesser	0	0	
9030409000	andere	0	0	
9030820000	zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9030840000	andere, mit Registriervorrichtung	8	0	
9030890000	andere	8	0	
9030901100	elektromagnetische Sensoren	8	0	
9030901200	Strahlungssensoren	8	0	
9030901900	andere Sensoren	8	0	
9030909010	der Unterposition 9030 82 (einschließlich Sensoren der Unterposition 9030 90)	0	0	
9030909090	andere	8	0	
9031100000	Auswuchtmaschinen	8	0	
9031200000	Prüfstände	8	0	
9031411000	Fokometer	0	0	
9031419000	andere	0	0	
9031491000	optische Oberflächenprüfgeräte	8	0	
9031492000	optische Winkelmesser	8	0	
9031493000	Fokometer	8	0	
9031494010	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
9031494090	andere	8	0	
9031499010	zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers)	0	0	
9031499090	andere	8	0	
9031801000	Fischlupen	8	0	
9031802000	Kraftmessdosen	8	0	
9031809010	Instrumente, Apparate und Geräte zum Prüfen der Eigenschaften von Verbrennungsmotoren	8	0	
9031809020	Zahnradprüfmaschinen	8	0	
9031809030	Planimeter	8	0	
9031809040	Sphärometer	8	0	
9031809050	Geräte und Apparate zum Prüfen von Spinnstoffen	8	0	
9031809060	Ultraschall-Dickenmessgeräte	8	0	
9031809070	Instrumente zum Erkennen von Fehlern, Rissen und anderen Mängeln	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9031809080	Dynamometer	8	0	
9031809091	zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	0	0	
9031809099	andere	8	0	
9031901111	der Unterposition 9031 41 oder 9031 49 9010	0	0	
9031901119	von anderen	0	0	
9031901190	andere	8	0	
9031901291	der Unterposition 9031 41 oder 9031 49 9010	0	0	
9031901292	von anderen zum Herstellen von Halbleitern	0	0	
9031901299	andere	8	0	
9031901911	der Unterposition 9031 41 oder 9031 49 9010	0	0	
9031901919	von anderen	0	0	
9031901990	andere	8	0	
9031909011	der Unterposition 9031 41 oder 9031 49 9010	0	0	
9031909019	von anderen	0	0	
9031909090	andere	8	0	
9032101010	für Kühlschränke	8	0	
9032101020	für Luftfahrzeuge	5	0	
9032101090	andere	8	0	
9032102000	Festthermostate	8	0	
9032200000	Druckregler	8	0	
9032811010	für Luftfahrzeuge	5	0	
9032811090	andere	8	0	
9032812010	für Luftfahrzeuge	5	0	
9032812091	von Maschinen und mechanischen Apparaten zur Herstellung von Halbleiterbauelementen	3	0	
9032812099	andere	8	0	
9032819010	für Luftfahrzeuge	5	0	
9032819090	andere	8	0	
9032891010	für Luftfahrzeuge	5	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9032891090	andere	8	0	
9032892010	für Luftfahrzeuge	5	0	
9032892090	andere	8	0	
9032893010	für Luftfahrzeuge	5	0	
9032893090	andere	8	0	
9032899010	für Luftfahrzeuge	5	0	
9032899090	andere	8	0	
9032901000	für Luftfahrzeuge	5	0	
9032909000	andere	8	0	
9033000000	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	8	0	
9101110000	nur mit mechanischer Anzeige	8	0	
9101191000	nur mit optoelektronischer Anzeige	8	0	
9101199000	andere	8	0	
9101210000	mit automatischem Aufzug	8	0	
9101290000	andere	8	0	
9101910000	elektrisch betrieben	8	0	
9101990000	andere	8	0	
9102111000	für Blinde	8	0	
9102112000	mit Zifferblättern, Bändern und dergleichen aus Edelmetall oder aus mit Edelmetall plattierten Metallen	8	0	
9102119010	mit Batterie oder Akkumulator betrieben	8	0	
9102119090	andere	8	0	
9102121000	mit Batterie oder Akkumulator betrieben	8	0	
9102129010	für Blinde	8	0	
9102129020	mit Zifferblättern, Bändern und dergleichen aus Edelmetall oder aus mit Edelmetall plattierten Metallen	8	0	
9102129090	andere	8	0	
9102191000	mit Batterie oder Akkumulator betrieben	8	0	
9102199010	für Blinde	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9102199020	mit Zifferblättern, Bändern und dergleichen aus Edelmetall oder aus mit Edelmetall plattierten Metallen	8	0	
9102199090	andere	8	0	
9102211000	für Blinde	8	0	
9102212000	mit Zifferblättern, Bändern und dergleichen aus Edelmetall oder aus mit Edelmetall plattierten Metallen	8	0	
9102219000	andere	8	0	
9102291000	für Blinde	8	0	
9102292000	mit Zifferblättern, Bändern und dergleichen aus Edelmetall oder aus mit Edelmetall plattierten Metallen	8	0	
9102299000	andere	8	0	
9102911000	Stoppuhren	8	0	
9102912000	für Blinde	8	0	
9102919010	mit Batterie oder Akkumulator betrieben	8	0	
9102919090	andere	8	0	
9102991000	Stoppuhren	8	0	
9102992000	für Blinde	8	0	
9102999000	andere	8	0	
9103101000	Reisewecker	8	0	
9103109000	andere	8	0	
9103901000	Reisewecker	8	0	
9103909000	andere	8	0	
9104001000	für Kraftfahrzeuge	8	0	
9104002000	für Luftfahrzeuge	8	0	
9104004000	für Schiffe	8	0	
9104009000	andere	8	0	
9105110000	elektrisch betrieben	8	0	
9105190000	andere	8	0	
9105210000	elektrisch betrieben	8	0	
9105290000	andere	8	0	
9105910000	elektrisch betrieben	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9105990000	andere	8	0	
9106100000	Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhr	8	0	
9106901000	Stechuhren	8	0	
9106902000	Zeitgeber	8	0	
9106903000	Parkuhren	8	0	
9106909000	andere	8	0	
9107001000	mit Synchronmotor	8	0	
9107009000	andere	8	0	
9108110000	nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	5	0	
9108120000	nur mit optoelektronischer Anzeige	5	0	
9108190000	andere	5	0	
9108200000	mit automatischem Aufzug	5	0	
9108900000	andere	5	0	
9109110000	für Wecker	8	0	
9109190000	andere	8	0	
9109900000	andere	8	0	
9110111000	mit Batterie oder Akkumulator betrieben	8	0	
9110112000	mit automatischem Aufzug	8	0	
9110119000	andere	8	0	
9110121000	mit Batterie oder Akkumulator betrieben	8	0	
9110122000	mit automatischem Aufzug	8	0	
9110129000	andere	8	0	
9110191000	mit Batterie oder Akkumulator betrieben	8	0	
9110192000	mit automatischem Aufzug	8	0	
9110199000	andere	8	0	
9110901000	mit Batterie oder Akkumulator betrieben	8	0	
9110909000	andere	8	0	
9111100000	Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	8	0	
9111200000	Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9111800000	andere Gehäuse	8	0	
9111901000	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	8	0	
9111909000	andere	8	0	
9112200000	Gehäuse	8	0	
9112900000	Teile	8	0	
9113100000	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	8	0	
9113200000	aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	8	0	
9113901000	aus Kunststoff	8	0	
9113902000	aus Leder oder rekonstituiertem Leder	8	0	
9113909000	andere	8	0	
9114100000	Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	8	0	
9114200000	Uhrensteine	8	0	
9114300000	Zifferblätter	8	0	
9114400000	Werkplatten und Brücken	8	0	
9114900000	andere	8	0	
9201101000	selbsttätige Klaviere	8	0	
9201109000	andere	8	0	
9201200000	Flügel	8	5	
9201901000	Cembalos	8	0	
9201909000	andere	8	0	
9202101000	Geigen	8	3	
9202102000	Violoncellos	8	3	
9202109000	andere	8	3	
9202901000	Gitarren	8	0	
9202902000	Harfen	8	0	
9202903000	Mandolinen	8	0	
9202904000	Banjós	8	0	
9202909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9205101000	Trompeten	8	0	
9205102000	Posaunen	8	0	
9205109000	andere	8	0	
9205901010	Flöten	8	0	
9205901020	Klarinetten	8	0	
9205901030	Saxophone	8	0	
9205901040	Blockflöten	8	0	
9205901090	andere	8	0	
9205902010	Orgeln	8	0	
9205902020	Harmonien	8	0	
9205902090	andere	8	0	
9205903010	Akkordeons	8	0	
9205903020	Melodicas	8	0	
9205903090	andere	8	0	
9205904000	Mundharmonikas	8	0	
9205909000	andere	8	0	
9206001000	Trommeln	8	0	
9206002000	Xylofone	8	0	
9206003000	Becken	8	0	
9206004000	Kastagnetten	8	0	
9206005000	Maracas	8	0	
9206006000	Tamburine	8	0	
9206009000	andere	8	0	
9207101000	Orgeln (einschließlich Synthesizer)	8	0	
9207103000	Pianos	8	0	
9207109000	andere	8	0	
9207901000	Gitarren	8	0	
9207902000	Akkordeons	8	0	
9207903000	Rhythmusmaschine	8	0	
9207909000	andere	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9208100000	Spieldosen	8	0	
9208901000	Orchestrien	8	0	
9208902000	Drehorgeln	8	0	
9208903000	singende mechanische Vögel	8	0	
9208904000	singende Sägen	8	0	
9208909000	andere	8	0	
9209301000	aus Metalldraht	8	0	
9209309000	andere	8	0	
9209910000	Teile und Zubehör für Klaviere	8	0	
9209920000	Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	8	0	
9209940000	Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	8	0	
9209991000	für Spielwerke	8	0	
9209992000	Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Arten	8	0	
9209993000	Musikwerke für Spieldosen	8	0	
9209999000	andere	8	0	
9301110000	selbstfahrend	0	0	
9301190000	andere	0	0	
9301200000	Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	0	0	
9301901000	vollautomatische Gewehre	0	0	
9301902010	Bolzenschussgeräte	0	0	
9301902020	halbautomatisch	0	0	
9301902030	vollautomatisch	0	0	
9301902090	andere	0	0	
9301903000	Maschinengewehre	0	0	
9301904010	vollautomatische Pistolen	0	0	
9301904090	andere	0	0	
9301909000	andere	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9302001010	Revolver	0	0	
9302001021	halbautomatisch	0	0	
9302001029	andere	0	0	
9302001030	Pistolen, mit mehreren Läufen	0	0	
9302001090	andere	0	0	
9302009010	Revolver	0	0	
9302009021	halbautomatisch	0	0	
9302009029	andere	0	0	
9302009030	Pistolen, mit mehreren Läufen	0	0	
9302009090	andere	0	0	
9303100000	Vorderlader	8	0	
9303201011	Vorderschaftrepetierflinten	8	0	
9303201012	halbautomatisch	8	0	
9303201019	andere	8	0	
9303201020	Gewehre, mit mehreren Läufen, einschließlich Kombinationsgewehre	8	0	
9303201090	andere	8	0	
9303209011	Vorderschaftrepetierflinten	8	0	
9303209012	halbautomatisch	8	0	
9303209019	andere	8	0	
9303209020	Gewehre, mit mehreren Läufen, einschließlich Kombinationsgewehre	8	0	
9303209090	andere	8	0	
9303301010	Einzellader	8	0	
9303301020	halbautomatisch	8	0	
9303301090	andere	8	0	
9303309010	Einzellader	8	0	
9303309020	halbautomatisch	8	0	
9303309090	andere	8	0	
9303900000	andere	8	0	
9304001000	Luftgewehre	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9304009000	andere	8	0	
9305101010	Schussmechanismen	0	0	
9305101020	Rahmen und Griffstücke	0	0	
9305101030	Läufe	0	0	
9305101040	Kolben, Verschlusswarzen und Luftpolster	0	0	
9305101050	Magazine und Teile davon	0	0	
9305101060	Schalldämpfer und Teile davon	0	0	
9305101070	Kolben, Schäfte, Griffe und Platten	0	0	
9305101080	Schlitten (für Pistolen) und Trommeln (für Revolver)	0	0	
9305101090	andere	0	0	
9305109010	Schussmechanismen	8	0	
9305109020	Rahmen und Griffstücke	8	0	
9305109030	Läufe	8	0	
9305109040	Kolben, Verschlusswarzen und Luftpolster	8	0	
9305109050	Magazine und Teile davon	8	0	
9305109060	Schalldämpfer und Teile davon	8	0	
9305109070	Kolben, Schäfte, Griffe und Platten	8	0	
9305109080	Schlitten (für Pistolen) und Trommeln (für Revolver)	8	0	
9305109090	andere	8	0	
9305210000	glatte Läufe	8	0	
9305291000	Schussmechanismen	8	0	
9305292000	Rahmen und Griffstücke	8	0	
9305293000	gezogene Läufe	8	0	
9305294000	Kolben, Verschlusswarzen und Luftpolster	8	0	
9305295000	Magazine und Teile davon	8	0	
9305296000	Schalldämpfer und Teile davon	8	0	
9305297000	Mündungsfeuerdämpfer und Teile davon	8	0	
9305298000	Verschlüsse (Gewehrslösser) und Verschlussträger	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9305299000	andere	8	0	
9305911010	Schussmechanismen	0	0	
9305911020	Rahmen und Griffstücke	0	0	
9305911030	Läufe	0	0	
9305911040	Kolben, Verschlusswarzen und Luftpolster	0	0	
9305911050	Magazine und Teile davon	0	0	
9305911060	Schalldämpfer und Teile davon	0	0	
9305911070	Mündungsfeuerdämpfer und Teile davon	0	0	
9305911080	Verschlüsse (Gewehrschlösser) und Verschlussträger	0	0	
9305911090	andere	0	0	
9305919000	andere	0	0	
9305990000	andere	8	0	
9306210000	Patronen	0	0	
9306290000	andere	0	0	
9306301000	Patronen für Nietwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge oder für Bolzen-Viehtötungsapparate; Teile davon	0	0	
9306309000	andere	0	0	
9306900000	andere	0	0	
9307000000	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	0	0	
9401100000	Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	0	0	
9401200000	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	8	0	
9401302000	aus Stuhlrohr	0	0	
9401303000	mit Leder bezogen	0	0	
9401309000	andere	0	0	
9401401000	aus Stuhlrohr	0	0	
9401402000	mit Leder bezogen	0	0	
9401409000	andere	0	0	
9401510000	aus Bambus oder Rattan	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9401591000	aus Stuhlrohr	0	0	
9401599000	andere	0	0	
9401611000	mit Leder bezogen	0	0	
9401619000	andere	0	0	
9401691000	mit Leder bezogen	0	0	
9401699000	andere	0	0	
9401711000	mit Leder bezogen	0	0	
9401719000	andere	0	0	
9401791000	mit Leder bezogen	0	0	
9401799000	andere	0	0	
9401801000	aus Stein	0	0	
9401809000	andere	0	0	
9401901000	aus Holz	8	0	
9401902000	aus Metall	8	3	
9401909000	andere	8	0	
9402101010	Dentalstühle	0	0	
9402101020	Optikerstühle	0	0	
9402101090	andere	0	0	
9402109010	Friseurstühle oder Kosmetikstühle	0	0	
9402109090	andere	0	0	
9402901000	Operationstische	0	0	
9402902000	Gynäkologiestühle	0	0	
9402903000	Entbindungstische	0	0	
9402908000	andere	0	0	
9402909000	Teile	0	0	
9403100000	Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art	0	0	
9403201000	Betten	0	0	
9403209000	andere	0	0	
9403301000	Schreibtische	0	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9403309000	andere	0	0	
9403401000	Esstische	8	0	
9403409000	andere	8	5	
9403501000	Betten	0	0	
9403509000	andere	0	0	
9403601010	Behälter/Kassetten für Schreibutensilien	0	0	
9403601020	Toilettentische	0	0	
9403601030	Kleiderschränke	0	0	
9403601090	andere	0	0	
9403609010	Behälter/Kassetten für Schreibutensilien	0	0	
9403609020	Toilettentische	0	0	
9403609030	Kleiderschränke	0	0	
9403609090	andere	0	0	
9403700000	Kunststoffmöbel	0	0	
9403810000	aus Bambus oder Rattan	0	0	
9403890000	andere	0	0	
9403900000	Teile	8	3	
9404100000	Sprungrahmen	8	0	
9404210000	aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen	8	0	
9404290000	aus anderen Stoffen	8	0	
9404300000	Schlafsäcke	8	3	
9404900000	andere	8	0	
9405101000	von Glühlampen	8	0	
9405102000	von Leuchtstofflampen	8	0	
9405109000	andere	8	0	
9405201000	von Glühlampen	8	0	
9405202000	von Leuchtstofflampen	8	0	
9405209000	andere	8	0	
9405301000	von Glühlampen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9405309000	andere	8	0	
9405401000	explosionssgeschützt	8	0	
9405402000	Flutlichter	8	0	
9405403000	Straßenleuchten	8	0	
9405409000	andere	8	0	
9405500000	nicht elektrische Beleuchtungskörper	8	0	
9405601000	mit Neonröhren	8	0	
9405602000	mit Glühlampen	8	0	
9405603000	mit Leuchtstofflampen	8	0	
9405609000	andere	8	0	
9405911000	für Lüster	8	0	
9405919000	andere	8	0	
9405921000	für Lüster	8	0	
9405929000	andere	8	0	
9405991000	für Lüster	8	0	
9405999000	andere	8	0	
9406001000	aus Holz	8	5	
9406009010	aus Kunststoff	8	0	
9406009020	aus Eisen oder Stahl	8	0	
9406009030	aus Aluminium	8	0	
9406009090	andere	8	3	
9503001100	Kinderdreiräder	0	0	
9503001200	Roller	0	0	
9503001300	Autos mit Tretwerk	0	0	
9503001400	Puppenwagen	0	0	
9503001500	Babylaufhilfe	0	0	
9503001800	andere	0	0	
9503001900	Teile und Zubehör	0	0	
9503002110	aus Textilien	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9503002120	aus Kautschuk	0	0	
9503002130	aus Kunststoff	8	0	
9503002140	aus keramischen Stoffen	0	0	
9503002150	aus Glas	0	0	
9503002160	aus Holz	0	0	
9503002190	andere	8	0	
9503002910	Bekleidungsstücke und Zubehör dafür, Schuhe und Kopfbedeckungen	8	0	
9503002990	andere	0	0	
9503003110	elektrische Eisenbahnen	0	0	
9503003190	Zubehör	0	0	
9503003200	maßstabsgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, auch funktionsfähige Modelle, ausgenommen solche der Unterposition 9503 00 31	0	0	
9503003300	andere Bausätze und Baukastenspielzeug	0	0	
9503003411	aus Spinnstoffen	8	0	
9503003419	andere	8	0	
9503003491	aus Spinnstoffen	8	0	
9503003492	aus Kautschuk	0	0	
9503003493	aus Kunststoff	8	0	
9503003494	aus Metall	8	0	
9503003495	aus keramischen Stoffen	0	0	
9503003496	aus Glas	0	0	
9503003497	aus Holz	0	0	
9503003499	andere	8	0	
9503003500	Musikspielzeuginstrumente und -geräte	8	0	
9503003600	Puzzles	0	0	
9503003700	anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	8	0	
9503003800	anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor	8	0	
9503003911	Ballons, Spielzeugbälle, Drachen und dergleichen	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9503003919	andere	8	0	
9503003990	Teile und Zubehör (ausgenommen solche der Unterposition 9503 00 3190)	0	0	
9504100000	Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	0	0	
9504201000	Billardtische	0	0	
9504202000	Billardkugeln	0	0	
9504209000	andere	0	0	
9504300000	andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)	0	0	
9504400000	Spielkarten	0	0	
9504901010	Spielautomaten	0	0	
9504901020	Aufstellmaschinen (Pin Setter)	0	0	
9504901030	Bowlingkugeln	0	0	
9504901040	Bahn	0	0	
9504901050	Bowlingpins	0	0	
9504901090	andere	0	0	
9504902000	elektronische Spiele	0	0	
9504903000	andere Waren und Ausrüstungsgegenstände	0	0	
9504909010	von Videospielen	0	0	
9504909020	von elektronischen Spielen	0	0	
9504909090	andere	0	0	
9505100000	Weihnachtsartikel	8	0	
9505900000	andere	8	0	
9506110000	Ski	8	0	
9506120000	Skibindungen	8	0	
9506190000	andere	8	0	
9506210000	Windsurfer	8	0	
9506290000	andere	8	0	
9506310000	vollständige Golfschläger	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9506320000	Bälle	8	0	
9506391000	Teile von Golfschlägern	8	0	
9506399000	andere	8	0	
9506401000	Tischtennistische	8	3	
9506402000	Tischtennisschläger	8	0	
9506403000	Tischtennisbälle	8	0	
9506409000	andere	8	0	
9506510000	Tennisschläger, auch ohne Bespannung	8	0	
9506591000	Federballschläger	8	0	
9506599000	andere	8	0	
9506610000	Tennisbälle	8	0	
9506621000	Fußbälle	8	0	
9506622000	Basketbälle	8	0	
9506623000	Volleybälle	8	0	
9506624000	Handbälle	8	0	
9506625000	Bälle für American Football	8	0	
9506629000	andere	8	0	
9506691000	Federbälle	8	0	
9506692000	Baseball-Bälle	8	0	
9506699000	andere	8	0	
9506700000	Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen	8	3	
9506910000	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik	8	0	
9506990000	andere	8	0	
9507101000	aus Glasfaser	8	0	
9507102000	aus Kohlefaser	8	0	
9507109000	andere	8	0	
9507200000	Angelhaken, auch mit Vorfach	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9507300000	Angelrollen	8	0	
9507901000	Handnetze zum Landen von Fischen und anderes Angelgerät	8	0	
9507909000	andere	8	0	
9508100000	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	8	0	
9508900000	andere	8	0	
9601100000	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	8	0	
9601901010	Kerne für Zuchtperlen	0	0	
9601901090	andere	8	0	
9601902000	aus Horn	8	0	
9601903000	aus Bein	8	0	
9601904000	aus Koralle	8	0	
9601909010	Kerne für Zuchtperlen	0	0	
9601909090	andere	8	0	
9602001000	Gelatinekapseln	8	0	
9602009010	pflanzliche Schnitzstoffe (z. B. Steinnuss), bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen	8	0	
9602009020	Gagat (Jett) und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe, Bernstein und Meerscham, auch rekonstituiert, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen	8	0	
9602009090	andere	8	0	
9603100000	Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	8	0	
9603210000	Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	8	0	
9603290000	andere	8	0	
9603300000	Pinzel für Kunstmaler, Schreibpinzel und ähnliche Pinzel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	8	0	
9603400000	Bürsten und Pinzel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinzel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen	8	0	
9603500000	andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9603900000	andere	8	0	
9604000000	Handsiebe	8	0	
9605000000	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	8	0	
9606100000	Druckknöpfe und Teile davon	8	3	
9606210000	aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	8	0	
9606220000	aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	8	0	
9606291000	aus Schalen von Schalentieren	8	0	
9606299000	andere	8	0	
9606300000	Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhohlinge	8	0	
9607110000	mit Zähnen aus unedlen Metallen	8	3	
9607191000	aus Kunststoff	8	0	
9607199000	andere	8	0	
9607201000	aus unedlen Metallen	8	0	
9607202000	aus Kunststoff	8	0	
9607209000	andere	8	0	
9608100000	Kugelschreiber	8	0	
9608200000	Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	8	0	
9608310000	zum Zeichnen mit Tusche	8	0	
9608391000	Füllfederhalter	8	3	
9608399000	andere	8	0	
9608401000	Füllbleistifte	8	0	
9608402010	mechanisch	8	0	
9608402090	andere	8	0	
9608500000	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	8	3	
9608600000	Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	8	0	
9608911000	Schreibfedern	8	0	
9608912000	Schreibfederspitzen	8	0	
9608991000	Teile	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9608999000	andere	8	0	
9609101000	Bleistifte	8	3	
9609102000	Farbstifte	8	0	
9609103000	Griffel	8	0	
9609200000	Minen für Stifte	8	0	
9609901000	Griffel und Ölpastellstifte	8	0	
9609902000	Pastellstifte	8	0	
9609903010	zum Schreiben	8	0	
9609903090	andere	8	0	
9609909000	andere	8	0	
9610001000	Schiefertafeln	8	0	
9610002000	Tafeln	8	0	
9610009000	andere	8	0	
9611001000	Stempel	8	0	
9611002000	Druckkästen für den Handgebrauch	8	0	
9611009000	andere	8	0	
9612101000	für Schreibmaschinen	8	0	
9612102000	für elektronische Datenverarbeitungsmaschinen	8	0	
9612109000	andere	8	0	
9612200000	Stempelkissen	8	0	
9613100000	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	8	0	
9613200000	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	8	0	
9613800000	andere Feuerzeuge und Anzünder	8	0	
9613901000	piezoelektrische Zündeinheiten	8	0	
9613909000	andere	8	0	
9614001000	Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe	8	0	
9614009000	andere	8	0	
9615111000	Kämme	8	0	
9615119000	andere	8	0	
9615191000	Kämme	8	0	

HSK 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Schutzmaßnahme
9615199000	andere	8	0	
9615901000	Haarnadeln	8	0	
9615909000	andere	8	0	
9616100000	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür	8	0	
9616200000	Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	8	0	
9617001000	Vakuum-Isolierflaschen	8	0	
9617002000	Vakuumbehälter für warme Speisen	8	0	
9617008000	andere	8	0	
9617009000	Teile	8	0	
9618001000	Schneiderpuppen	8	0	
9618002000	bewegliche Figuren	8	0	
9618009000	andere	8	0	
9701101000	Gemälde	0	0	
9701102000	Zeichnungen	0	0	
9701103000	Pastelle	0	0	
9701900000	andere	0	0	
9702001000	Stiche	0	0	
9702002000	Schnitte	0	0	
9702003000	Steindrucke	0	0	
9703001000	Skulpturen	0	0	
9703002000	Statuen	0	0	
9704001000	Briefmarken	0	0	
9704009000	andere	0	0	
9705000000	zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	0	0	
9706001000	Keramik	0	0	
9706002000	Musikinstrumente	0	0	
9706009000	andere	0	0	

STUFENPLAN DER EU-VERTRAGSPARTEI FÜR DEN ZOLLABBAU

Allgemeine Hinweise

1. Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur (KN) der Europäischen Union. Die Positionen dieses Stufenplans werden in aller Regel anhand der KN ausgedrückt; für ihr Verständnis (sowie zum Verständnis der mit den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Waren) sind die allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und die Anmerkungen zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Sofern die Positionen des Stufenplans mit den entsprechenden Positionen der KN identisch sind, sind sie mit diesen als gleichbedeutend zu verstehen.
2. Basiszollsätze. Die Basiszollsätze, die in diesem Stufenplan aufgeführt sind, entsprechen den am 6. Mai 2007 geltenden Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaft.

Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Zollabbau

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
01	KAPITEL 1 – LEBENDE TIERE			
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend			
0101 10	– reinrassige Zuchttiere			
0101 10 10	-- Pferde	frei	0	
0101 10 90	-- andere	7,7	0	
0101 90	– andere			
	-- Pferde			
0101 90 11	--- zum Schlachten	frei	0	
0101 90 19	--- andere	11,5	0	
0101 90 30	-- Esel	7,7	0	
0101 90 90	-- Maultiere und Maulesel	10,9	0	
0102	Rinder, lebend			
0102 10	– reinrassige Zuchttiere			
0102 10 10	-- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	frei	0	
0102 10 30	-- Kühe	frei	0	
0102 10 90	-- andere	frei	0	
0102 90	– andere			
	-- Hausrinder			
0102 90 05	--- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg			
0102 90 21	---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0102 90 29	---- andere	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg			
0102 90 41	---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	
0102 90 49	---- andere	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg			
	---- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)			
0102 90 51	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	
0102 90 59	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	
	---- Kühe			
0102 90 61	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	
0102 90 69	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	
	---- andere			
0102 90 71	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	
0102 90 79	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/ 100 kg/net	0	
0102 90 90	-- andere	frei	0	
0103	Schweine, lebend			
0103 10 00	- reinrassige Zuchttiere	frei	0	
	- andere			
0103 91	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg			
0103 91 10	--- Hausschweine	41,2 EUR/100 kg/net	0	
0103 91 90	--- andere	frei	0	
0103 92	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr			
	--- Hausschweine			
0103 92 11	---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg/net	0	
0103 92 19	---- andere	41,2 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0103 92 90	--- andere	frei	0	
0104	Schafe und Ziegen, lebend			
0104 10	- Schafe			
0104 10 10	-- reinrassige Zuchttiere	frei	0	
	-- andere			
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg/net	0	
0104 10 80	--- andere	80,5 EUR/100 kg/net	0	
0104 20	- Ziegen			
0104 20 10	-- reinrassige Zuchttiere	3,2	0	
0104 20 90	-- andere	80,5 EUR/100 kg/net	0	
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend			
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger			
0105 11	-- Hühner			
	--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken			
0105 11 11	---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	0	
0105 11 19	---- andere	52 EUR/1 000 p/st	0	
	--- andere			
0105 11 91	---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	0	
0105 11 99	---- andere	52 EUR/1 000 p/st	0	
0105 12 00	-- Truthühner	152 EUR/1 000 p/st	0	
0105 19	-- andere			
0105 19 20	--- Gänse	152 EUR/1 000 p/st	0	
0105 19 90	--- Enten und Perlhühner	52 EUR/1 000 p/st	0	
	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0105 94 00	-- Hühner	20,9 EUR/100 kg/net	0	
0105 99	-- andere			
0105 99 10	--- Enten	32,3 EUR/100 kg/net	0	
0105 99 20	--- Gänse	31,6 EUR/100 kg/net	0	
0105 99 30	--- Truthühner	23,8 EUR/100 kg/net	0	
0105 99 50	--- Perlhühner	34,5 EUR/100 kg/net	0	
0106	Andere Tiere, lebend			
	- Säugetiere			
0106 11 00	-- Primaten	frei	0	
0106 12 00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschnauzseehunde (Manatis) und Gabelschnauzseehunde (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	frei	0	
0106 19	-- andere			
0106 19 10	--- Hauskaninchen	3,8	0	
0106 19 90	--- andere	frei	0	
0106 20 00	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	frei	0	
	- Vögel			
0106 31 00	-- Raubvögel	frei	0	
0106 32 00	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	frei	0	
0106 39	-- andere			
0106 39 10	--- Tauben	6,4	0	
0106 39 90	--- andere	frei	0	
0106 90 00	- andere	frei	0	
02	KAPITEL 2 – FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE			
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt			
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	5	
0201 20	- andere Teile, mit Knochen			
0201 20 20	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg/net	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0201 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/ 100 kg/net	5	
0201 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/ 100 kg/net	5	
0201 20 90	-- anderes	12,8 + 265,2 EUR/ 100 kg/net	5	
0201 30 00	- ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	5	
0202	Fleisch von Rindern, gefroren			
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/ 100 kg/net	5	
0202 20	- andere Teile, mit Knochen			
0202 20 10	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/ 100 kg/net	5	
0202 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/ 100 kg/net	5	
0202 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/ 100 kg/net	5	
0202 20 90	-- anderes	12,8 + 265,3 EUR/ 100 kg/net	5	
0202 30	- ohne Knochen			
0202 30 10	-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/ 100 kg/net	5	
0202 30 50	-- als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/ 100 kg/net	5	
0202 30 90	-- anderes	12,8 + 304,1 EUR/ 100 kg/net	5	
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
	- frisch oder gekühlt			
0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper			
0203 11 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg/net	0	
0203 11 90	--- andere	frei	0	
0203 12	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0203 12 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	0	
0203 12 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0	
0203 12 90	--- andere	frei	0	
0203 19	-- anderes			
	--- von Hausschweinen			
0203 19 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0	
0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	0	
0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg/net	0	
	---- anderes			
0203 19 55	----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg/net	0	
0203 19 59	----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	0	
0203 19 90	--- anderes	frei	0	
	- gefroren			
0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper			
0203 21 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg/net	0	
0203 21 90	--- andere	frei	0	
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen			
0203 22 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	0	
0203 22 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0	
0203 22 90	--- andere	frei	0	
0203 29	-- anderes			
	--- von Hausschweinen			
0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0	
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg/net	0	
	---- anderes			
0203 29 55	----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg/net	0	
0203 29 59	----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	0	
0203 29 90	--- anderes	frei	0	
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren			
0204 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	0	
	- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt			
0204 21 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg/net	0	
0204 22	-- andere Teile mit Knochen			
0204 22 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg/net	0	
0204 22 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg/net	0	
0204 22 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	0	
0204 22 90	--- andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg/net	0	
0204 23 00	-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg/net	0	
0204 30 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	0	
	- anderes Fleisch von Schafen, gefroren			
0204 41 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg/net	0	
0204 42	-- andere Teile mit Knochen			
0204 42 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg/net	0	
0204 42 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg/net	0	
0204 42 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	0	
0204 42 90	--- andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0204 43	-- ohne Knochen			
0204 43 10	--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/ 100 kg/net	0	
0204 43 90	--- anderes	12,8 + 234,5 EUR/ 100 kg/net	0	
0204 50	- Fleisch von Ziegen			
	-- frisch oder gekühlt			
0204 50 11	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/ 100 kg/net	0	
0204 50 13	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/ 100 kg/net	0	
0204 50 15	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/ 100 kg/net	0	
0204 50 19	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- anderes			
0204 50 31	---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/ 100 kg/net	0	
0204 50 39	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/ 100 kg/net	0	
	-- gefroren			
0204 50 51	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/ 100 kg/net	0	
0204 50 53	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/ 100 kg/net	0	
0204 50 55	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/ 100 kg/net	0	
0204 50 59	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- anderes			
0204 50 71	---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/ 100 kg/net	0	
0204 50 79	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/ 100 kg/net	0	
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren			
0205 00 20	- frisch oder gekühlt	5,1	0	
0205 00 80	- gefroren	5,1	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren			
0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt			
0206 10 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0	
	-- andere			
0206 10 91	--- Lebern	frei	0	
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	0	
0206 10 99	--- andere	frei	0	
	– von Rindern, gefroren			
0206 21 00	-- Zungen	frei	0	
0206 22 00	-- Lebern	frei	0	
0206 29	-- andere			
0206 29 10	--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0	
	--- andere			
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/ 100 kg/net	0	
0206 29 99	---- andere	frei	0	
0206 30 00	– von Schweinen, frisch oder gekühlt	frei	0	
	– von Schweinen, gefroren			
0206 41 00	-- Lebern	frei	0	
0206 49	-- andere			
0206 49 20	--- von Hausschweinen	frei	0	
0206 49 80	--- andere	frei	0	
0206 80	– andere, frisch oder gekühlt			
0206 80 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0	
	-- andere			
0206 80 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0	
0206 80 99	--- von Schafen oder Ziegen	frei	0	
0206 90	– andere, gefroren			
0206 90 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	0	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0206 90 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	0	
0206 90 99	--- von Schafen oder Ziegen	frei	0	
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Haus- geflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren			
	- von Hühnern			
0207 11	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 11 10	--- gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 EUR/100 kg/net	0	
0207 11 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg/net	0	
0207 11 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg/net	0	
0207 12	-- unzerteilt, gefroren			
0207 12 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg/net	0	
0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg/net	0	
0207 13	-- Teile und Schlachtnieberzeugnisse, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			
0207 13 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg/net	0	
	---- mit Knochen			
0207 13 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg/net	0	
0207 13 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	0	
0207 13 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel- spitzen	18,7 EUR/100 kg/net	0	
0207 13 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg/net	0	
0207 13 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg/net	0	
0207 13 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg/net	0	
	--- Schlachtnieberzeugnisse			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0207 13 91	---- Lebern	6,4	0	
0207 13 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	0	
0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren			
	--- Teile			
0207 14 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg/net	0	
	---- mit Knochen			
0207 14 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg/net	0	
0207 14 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	0	
0207 14 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	0	
0207 14 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg/net	0	
0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg/net	0	
0207 14 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg/net	0	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 14 91	---- Lebern	6,4	0	
0207 14 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	0	
	- von Truthühnern			
0207 24	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 24 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg/net	0	
0207 24 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg/net	0	
0207 25	-- unzerteilt, gefroren			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg/net	0	
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg/net	0	
0207 26	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0207 26 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg/net	0	
	---- mit Knochen			
0207 26 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg/net	0	
0207 26 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	0	
0207 26 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	0	
0207 26 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg/net	0	
	----- Schenkel und Teile davon			
0207 26 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg/net	0	
0207 26 70	----- andere	46 EUR/100 kg/net	0	
0207 26 80	----- andere	83 EUR/100 kg/net	0	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 26 91	---- Lebern	6,4	0	
0207 26 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	0	
0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren			
	--- Teile			
0207 27 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg/net	0	
	---- mit Knochen			
0207 27 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg/net	0	
0207 27 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	0	
0207 27 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	0	
0207 27 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg/net	0	
	----- Schenkel und Teile davon			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg/net	0	
0207 27 70	----- andere	46 EUR/100 kg/net	0	
0207 27 80	----- andere	83 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 27 91	---- Lebern	6,4	0	
0207 27 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	0	
	- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern			
0207 32	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	--- von Enten			
0207 32 11	---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 EUR/100 kg/net	0	
0207 32 15	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg/net	0	
0207 32 19	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	0	
	--- von Gänsen			
0207 32 51	---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg/net	0	
0207 32 59	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	0	
0207 32 90	--- von Perlhühnern	49,3 EUR/100 kg/net	0	
0207 33	-- unzerteilt, gefroren			
	--- von Enten			
0207 33 11	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg/net	0	
0207 33 19	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg/net	0	
	--- von Gänsen			
0207 33 51	---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg/net	0	
0207 33 59	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg/net	0	
0207 33 90	--- von Perlhühnern	49,3 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0207 34	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt			
0207 34 10	--- von Gänsen	frei	0	
0207 34 90	--- von Enten	frei	0	
0207 35	-- andere, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			
	---- ohne Knochen			
0207 35 11	----- von Gänsen	110,5 EUR/100 kg/net	0	
0207 35 15	----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/100 kg/net	0	
	---- mit Knochen			
	----- Hälften oder Viertel			
0207 35 21	----- von Enten	56,4 EUR/100 kg/net	0	
0207 35 23	----- von Gänsen	52,9 EUR/100 kg/net	0	
0207 35 25	----- von Perlhühnern	54,2 EUR/100 kg/net	0	
0207 35 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	0	
0207 35 41	----- Rücken, Häse, Rücken mit Häsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	0	
	----- Brüste und Teile davon			
0207 35 51	----- von Gänsen	86,5 EUR/100 kg/net	0	
0207 35 53	----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/100 kg/net	0	
	----- Schenkel und Teile davon			
0207 35 61	----- von Gänsen	69,7 EUR/100 kg/net	0	
0207 35 63	----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/100 kg/net	0	
0207 35 71	----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/100 kg/net	0	
0207 35 79	----- andere	123,2 EUR/100 kg/net	0	
	--- Schlachtnieberzeugnisse			
0207 35 91	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0207 35 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	0	
0207 36	-- andere, gefroren			
	--- Teile			
	---- ohne Knochen			
0207 36 11	----- von Gänsen	110,5 EUR/100 kg/net	0	
0207 36 15	----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 EUR/100 kg/net	0	
	---- mit Knochen			
	----- Hälften oder Viertel			
0207 36 21	----- von Enten	56,4 EUR/100 kg/net	0	
0207 36 23	----- von Gänsen	52,9 EUR/100 kg/net	0	
0207 36 25	----- von Perlhühnern	54,2 EUR/100 kg/net	0	
0207 36 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg/net	0	
0207 36 41	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg/net	0	
	----- Brüste und Teile davon			
0207 36 51	----- von Gänsen	86,5 EUR/100 kg/net	0	
0207 36 53	----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 EUR/100 kg/net	0	
	----- Schenkel und Teile davon			
0207 36 61	----- von Gänsen	69,7 EUR/100 kg/net	0	
0207 36 63	----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 EUR/100 kg/net	0	
0207 36 71	----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 EUR/100 kg/net	0	
0207 36 79	----- andere	123,2 EUR/100 kg/net	0	
	--- Schlachtnieberzeugnisse			
	---- Lebern			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0207 36 81	----- Fettlebern von Gänsen	frei	0	
0207 36 85	----- Fettlebern von Enten	frei	0	
0207 36 89	----- andere	6,4	0	
0207 36 90	---- andere	18,7 EUR/100 kg/net	0	
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren			
0208 10	- von Kaninchen oder Hasen			
	-- von Hauskaninchen			
0208 10 11	--- frisch oder gekühlt	6,4	0	
0208 10 19	--- gefroren	6,4	0	
0208 10 90	-- andere	frei	0	
0208 30 00	- von Primaten	9	0	
0208 40	- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschnauzseekühen (Manatis) und Gabelschnauzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)			
0208 40 10	-- Walfleisch	6,4	0	
0208 40 90	-- andere	9	0	
0208 50 00	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	0	
0208 90	- andere			
0208 90 10	-- von Haustauben	6,4	0	
	-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)			
0208 90 20	--- von Wachteln	frei	0	
0208 90 40	--- andere	frei	0	
0208 90 55	-- Robbenfleisch	6,4	0	
0208 90 60	-- von Rentieren	9	0	
0208 90 70	-- Froschschenkel	6,4	0	
0208 90 95	-- andere	9	0	
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert			
	- Schweinespeck			
0209 00 11	-- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0209 00 19	-- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg/net	0	
0209 00 30	- Schweinefett	12,9 EUR/100 kg/net	0	
0209 00 90	- Geflügelfett	41,5 EUR/100 kg/net	0	
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen			
	- Fleisch von Schweinen			
0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen			
	---- gesalzen oder in Salzlake			
0210 11 11	----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg/net	0	
0210 11 19	----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0	
	---- getrocknet oder geräuchert			
0210 11 31	----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg/net	0	
0210 11 39	----- Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg/net	0	
0210 11 90	--- andere	15,4	0	
0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon			
	--- von Hausschweinen			
0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg/net	0	
0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg/net	0	
0210 12 90	--- andere	15,4	0	
0210 19	-- anderes			
	--- von Hausschweinen			
	---- gesalzen oder in Salzlake			
0210 19 10	----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 EUR/100 kg/net	0	
0210 19 20	----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 EUR/100 kg/net	0	
0210 19 30	----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg/net	0	
0210 19 50	----- anderes	86,9 EUR/100 kg/net	0	
	---- getrocknet oder geräuchert			
0210 19 60	----- Vordersteile und Teile davon	119 EUR/100 kg/net	0	
0210 19 70	----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg/net	0	
	----- anderes			
0210 19 81	----- ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg/net	0	
0210 19 89	----- anderes	151,2 EUR/100 kg/net	0	
0210 19 90	--- anderes	15,4	0	
0210 20	- Fleisch von Rindern			
0210 20 10	-- mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/ 100 kg/net	0	
0210 20 90	-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	0	
	- andere, einschließlich genießbares Fleisch von Fleisch oder von Schlachtabzeugen			
0210 91 00	-- von Primaten	15,4	0	
0210 92 00	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	15,4	0	
0210 93 00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	0	
0210 99	-- andere			
	--- Fleisch			
0210 99 10	---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	0	
	---- von Schafen und Ziegen			
0210 99 21	----- mit Knochen	222,7 EUR/100 kg/net	0	
0210 99 29	----- ohne Knochen	311,8 EUR/100 kg/net	0	
0210 99 31	---- von Rentieren	15,4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0210 99 39	----- anderes	15,4	0	
	---- Schlachtnebenerzeugnisse			
	----- von Hausschweinen			
0210 99 41	----- Lebern	64,9 EUR/100 kg/net	0	
0210 99 49	----- andere	47,2 EUR/100 kg/net	0	
	---- von Rindern			
0210 99 51	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	0	
0210 99 59	----- andere	12,8	0	
0210 99 60	---- von Schafen und Ziegen	15,4	0	
	---- andere			
	----- Geflügellebern			
0210 99 71	----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	frei	0	
0210 99 79	----- andere	6,4	0	
0210 99 80	----- andere	15,4	0	
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/ 100 kg/net	0	
03	KAPITEL 3 – FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE			
0301	Fische, lebend			
0301 10	– Zierfische			
0301 10 10	-- Süßwasserfische	frei	0	
0301 10 90	-- Seefische	7,5	0	
	– andere Fische, lebend			
0301 91	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0301 91 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	3	
0301 91 90	--- andere	12	3	
0301 92 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0	
0301 93 00	-- Karpfen	8	3	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0301 94 00	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	16	5	
0301 95 00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	16	5	
0301 99	-- andere			
	--- Süßwasserfische			
0301 99 11	---- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0	
0301 99 19	---- andere	8	3	
0301 99 80	--- Seefische	16	5	
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304			
	- Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 11	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0302 11 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	5	
0302 11 20	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	3	
0302 11 80	--- andere	12	3	
0302 12 00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0	
0302 19 00	-- andere	8	3	
	- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i> , ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 21	-- Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)			
0302 21 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	8	3	
0302 21 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	8	3	
0302 21 90	--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	5	
0302 22 00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0302 23 00	-- Seezungen (Solea-Arten)	15	5	
0302 29	-- andere			
0302 29 10	--- Scheefsnut (Lepidorhombus-Arten)	15	5	
0302 29 90	--- andere	15	5	
	- Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 31	-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)			
0302 31 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	0	
0302 31 90	--- anderer	22	5	
0302 32	-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)			
0302 32 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	0	
0302 32 90	--- anderer	22	5	
0302 33	-- echter Bonito			
0302 33 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	0	
0302 33 90	--- anderer	22	5	
0302 34	-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)			
0302 34 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	0	
0302 34 90	--- anderer	22	5	
0302 35	-- Roter Thunfisch (Thunnus thynnus)			
0302 35 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	0	
0302 35 90	--- anderer	22	5	
0302 36	-- Südlicher Roter Thunfisch (Thunnus maccoyii)			
0302 36 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	0	
0302 36 90	--- anderer	22	5	
0302 39	-- andere			
0302 39 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0302 39 90	--- andere	22	5	
0302 40 00	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	3	
0302 50	- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 50 10	-- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	3	
0302 50 90	-- anderer	12	3	
	- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 61	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , Sardinops-Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)			
0302 61 10	--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	3	
0302 61 30	--- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten)	15	3	
0302 61 80	--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	3	
0302 62 00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0	
0302 63 00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0	
0302 64 00	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	3	
0302 65	-- Haie			
0302 65 20	--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	0	
0302 65 50	--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	0	
0302 65 90	--- andere	8	3	
0302 66 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0	
0302 67 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	3	
0302 68 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	3	
0302 69	-- andere			
	--- Süßwasserfische			
0302 69 11	---- Karpfen	8	3	
0302 69 19	---- andere	8	3	
	--- Seefische			
	---- Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0302 33			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0302 69 21	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	22	0	
0302 69 25	----- andere	22	3	
	----- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten)			
0302 69 31	----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	0	
0302 69 33	----- andere	7,5	0	
0302 69 35	----- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	12	3	
0302 69 41	----- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	0	
0302 69 45	----- Leng (<i>Molva</i> -Arten)	7,5	0	
0302 69 51	----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	7,5	0	
0302 69 55	----- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	15	3	
0302 69 61	----- Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	15	3	
	----- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)			
	----- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten			
0302 69 66	----- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	3	
0302 69 67	----- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	3	
0302 69 68	----- andere	15	3	
0302 69 69	----- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten	15	3	
0302 69 75	----- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	3	
0302 69 81	----- Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	15	3	
0302 69 85	----- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	0	
0302 69 86	----- Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	0	
0302 69 91	----- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Caranx trachurus</i> , <i>Trachurus trachurus</i>)	15	3	
0302 69 92	----- Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	0	
0302 69 94	----- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	15	3	
0302 69 95	----- Goldbrassen (<i>Sparus aurata</i>)	15	3	
0302 69 99	----- andere	15	3	
0302 70 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	3	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304			
	– Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 11 00	-- Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	2	0	
0303 19 00	-- andere	2	0	
	– andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 21	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0303 21 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	3	
0303 21 20	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	3	
0303 21 80	--- andere	12	3	
0303 22 00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0	
0303 29 00	-- andere	9	3	
	– Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 31	-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)			
0303 31 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	7,5	0	
0303 31 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	7,5	0	
0303 31 90	--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	5	
0303 32 00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	15	5	
0303 33 00	-- Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	7,5	0	
0303 39	-- andere			
0303 39 10	--- Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	0	
0303 39 30	--- Fische der <i>Rhombosolea</i> -Arten	7,5	0	
0303 39 70	--- andere	15	5	
	– Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0303 41	-- Weißer Thun (Thunnus alalunga)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 41 11	---- ganz	22	0	
0303 41 13	---- ausgenommen, ohne Kiemen	22	0	
0303 41 19	---- anderer (z. B. ohne Kopf)	22	0	
0303 41 90	--- anderer	22	5	
0303 42	-- Gelbflossenthun (Thunnus albacares)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
	---- ganz			
0303 42 12	----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	20	0	
0303 42 18	----- anderer	20	0	
	---- ausgenommen, ohne Kiemen			
0303 42 32	----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	22	0	
0303 42 38	----- anderer	22	0	
	---- anderer (z. B. ohne Kopf)			
0303 42 52	----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	22	0	
0303 42 58	----- anderer	22	0	
0303 42 90	--- anderer	22	3	
0303 43	-- echter Bonito			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 43 11	---- ganz	22	0	
0303 43 13	---- ausgenommen, ohne Kiemen	22	0	
0303 43 19	---- anderer (z. B. ohne Kopf)	22	0	
0303 43 90	--- anderer	22	5	
0303 44	-- Großaugen-Thunfisch (Thunnus obesus)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 44 11	---- ganz	22	0	
0303 44 13	---- ausgenommen, ohne Kiemen	22	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0303 44 19	---- anderer (z. B. ohne Kopf)	22	0	
0303 44 90	--- anderer	22	3	
0303 45	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 45 11	---- ganz	22	0	
0303 45 13	---- ausgenommen, ohne Kiemen	22	0	
0303 45 19	---- anderer (z. B. ohne Kopf)	22	0	
0303 45 90	--- anderer	22	5	
0303 46	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 46 11	---- ganz	22	0	
0303 46 13	---- ausgenommen, ohne Kiemen	22	0	
0303 46 19	---- anderer (z. B. ohne Kopf)	22	0	
0303 46 90	--- anderer	22	5	
0303 49	-- andere			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 49 31	---- ganz	22	0	
0303 49 33	---- ausgenommen, ohne Kiemen	22	0	
0303 49 39	---- andere (z. B. ohne Kopf)	22	0	
0303 49 80	--- andere	22	5	
	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>) und Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 51 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	5	
0303 52	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			
0303 52 10	--- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	0	
0303 52 30	--- der Art <i>Gadus ogac</i>	12	0	
0303 52 90	--- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	12	0	
	- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) und Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0303 61 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	3	
0303 62 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	5	
	-- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 71	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)			
0303 71 10	--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	5	
0303 71 30	--- Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten)	15	5	
0303 71 80	--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	5	
0303 72 00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0	
0303 73 00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0	
0303 74	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)			
0303 74 30	--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	20	5	
0303 74 90	--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	5	
0303 75	-- Haie			
0303 75 20	--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	0	
0303 75 50	--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	0	
0303 75 90	--- andere	8	3	
0303 76 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	0	
0303 77 00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	15	0	
0303 78	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)			
	--- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten			
0303 78 11	---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	5	
0303 78 12	---- Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	15	5	
0303 78 13	---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	5	
0303 78 19	---- andere	15	5	
0303 78 90	--- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten	15	5	
0303 79	-- andere			
	--- Süßwasserfische			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0303 79 11	----- Karpfen	8	3	
0303 79 19	----- andere	8	3	
	--- Seefische			
	----- Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) der Unterposition 0303 43			
	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 79 21	----- ganz	22	0	
0303 79 23	----- ausgenommen, ohne Kiemen	22	0	
0303 79 29	----- andere (z. B. ohne Kopf)	22	0	
0303 79 31	----- andere	22	5	
	----- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten)			
0303 79 35	----- der Art Sebastes marinus	7,5	0	
0303 79 37	----- andere	7,5	0	
0303 79 41	----- Fische der Art Boreogadus saida	12	5	
0303 79 45	----- Merlan (Merlangius merlangus)	7,5	0	
0303 79 51	----- Leng (Molva-Arten)	7,5	0	
0303 79 55	----- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius)	15	5	
0303 79 58	----- Fische der Art Orcynopsis unicolor	10	3	
0303 79 65	----- Sardellen (Engraulis-Arten)	15	5	
0303 79 71	----- Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten)	15	5	
0303 79 75	----- Brachsenmakrelen (Brama-Arten)	15	5	
0303 79 81	----- Seeteufel (Lophius-Arten)	15	5	
0303 79 83	----- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)	7,5	0	
0303 79 85	----- Südlicher Wittling (Micromesistius australis)	7,5	0	
0303 79 91	----- Stöcker (Bastardmakrelen) (Caranx trachurus, Trachurus trachurus)	15	5	
0303 79 92	----- Neuseeländischer Grenadier (Macruronus novae-zelandiae)	7,5	0	
0303 79 93	----- Rosa Kingklip (Genypterus blacodes)	7,5	3	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0303 79 94	---- Fische der Arten <i>Pelotreis flavilatus</i> und <i>Peltorhamphus novaezelandiae</i>	7,5	0	
0303 79 98	---- andere	15	3	
0303 80	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 80 10	-- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	frei	0	
0303 80 90	-- andere	10	3	
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren			
	- frisch oder gekühlt			
0304 11	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)			
0304 11 10	--- Filets	18	5	
0304 11 90	--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	5	
0304 12	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)			
0304 12 10	--- Filets	18	5	
0304 12 90	--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	5	
0304 19	-- andere			
	--- Filets			
	---- von Süßwasserfischen			
0304 19 13	----- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	0	
	----- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>			
0304 19 15	----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	3	
0304 19 17	----- andere	12	3	
0304 19 19	----- von anderen Süßwasserfischen	9	3	
	---- andere			
0304 19 31	----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	18	5	
0304 19 33	----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	18	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0304 19 35	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes-Arten)	18	5	
0304 19 39	----- andere	18	5	
	--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)			
0304 19 91	---- von Süßwasserfischen	8	3	
	---- andere			
0304 19 97	----- Heringslappen	15	3	
0304 19 99	----- anderes	15	5	
	- gefrorene Fischfilets			
0304 21 00	-- vom Schwertfisch (Xiphias gladius)	7,5	3	
0304 22 00	-- von Zahnfischen (Dissostichus-Arten)	15	5	
0304 29	-- andere			
	--- von Süßwasserfischen			
0304 29 13	---- vom Pazifischen Lachs (Oncorhynchus nerka, Oncorhynchus gorbuscha, Oncorhynchus keta, Oncorhynchus tshawytscha, Oncorhynchus kisutch, Oncorhynchus masou und Oncorhynchus rhodurus), Atlantischen Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho)	2	0	
	---- von Forellen der Arten Salmo trutta, Oncorhynchus mykiss, Oncorhynchus clarki, Oncorhynchus aguabonita und Oncorhynchus gilae			
0304 29 15	----- der Art Oncorhynchus mykiss mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	3	
0304 29 17	----- andere	12	3	
0304 29 19	---- von anderen Süßwasserfischen	9	3	
	--- andere			
	---- vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und von Fischen der Art Boreogadus saida			
0304 29 21	----- vom Kabeljau der Art Gadus macrocephalus	7,5	3	
0304 29 29	----- andere	7,5	3	
0304 29 31	---- vom Köhler (Pollachius virens)	7,5	0	
0304 29 33	---- vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	7,5	3	
	---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes-Arten)			
0304 29 35	----- der Art Sebastes marinus	7,5	0	
0304 29 39	----- andere	7,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0304 29 41	---- vom Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	0	
0304 29 43	---- vom Leng (<i>Molva</i> -Arten)	7,5	0	
0304 29 45	---- von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i>) und von Fischen der <i>Euthynnus</i> -Arten	18	3	
	---- von Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>			
0304 29 51	----- von Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	5	
0304 29 53	----- andere	15	5	
	---- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)			
	----- der <i>Merluccius</i> -Arten			
0304 29 55	----- von Kap-Hechten (<i>Merluccius capensis</i>) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (<i>Merluccius paradoxus</i>)	7,5	0	
0304 29 56	----- von Patagonischen Seehechten (<i>Merluccius hubbsi</i>)	7,5	0	
0304 29 58	----- andere	6,1	0	
0304 29 59	----- der <i>Urophycis</i> -Arten	7,5	0	
	---- von Haien			
0304 29 61	----- von Dornhaien und Katzenhaien (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	7,5	0	
0304 29 69	----- von anderen Haien	7,5	0	
0304 29 71	---- von Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	3	
0304 29 73	---- von Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	0	
0304 29 75	---- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	5	
0304 29 79	---- vom Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	5	
0304 29 83	---- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	15	5	
0304 29 85	---- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	13,7	5	
0304 29 91	---- vom Neuseeländischen Grenadier (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	0	
0304 29 99	---- andere	15	5	
	-- anderes			
0304 91 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	0	
0304 92 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	7,5	3	
0304 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0304 99 10	--- Surimi	14,2	5	
	--- anderes			
0304 99 21	---- von Süßwasserfischen	8	3	
	---- anderes			
0304 99 23	----- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	5	
0304 99 29	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	8	3	
	----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>			
0304 99 31	----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	0	
0304 99 33	----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	7,5	0	
0304 99 39	----- anderes	7,5	0	
0304 99 41	----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	0	
0304 99 45	----- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	0	
0304 99 51	----- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten und <i>Urophycis</i> -Arten)	7,5	0	
0304 99 55	----- vom Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	5	
0304 99 61	----- von Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	5	
0304 99 65	----- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	7,5	0	
0304 99 71	----- vom Blauen Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	0	
0304 99 75	----- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	7,5	3	
0304 99 99	----- anderes	7,5	3	
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar			
0305 10 00	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	5	
0305 20 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	0	
0305 30	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert			
	-- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>			
0305 30 11	--- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	16	5	
0305 30 19	--- andere	20	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0305 30 30	-- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	5	
0305 30 50	-- vom Schwarzen Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	5	
0305 30 90	-- andere	16	5	
	- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets			
0305 41 00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	13	5	
0305 42 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	5	
0305 49	-- andere			
0305 49 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	15	5	
0305 49 20	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	16	5	
0305 49 30	--- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	14	5	
0305 49 45	--- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	14	5	
0305 49 50	--- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	14	5	
0305 49 80	--- andere	14	5	
	- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert			
0305 51	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			
0305 51 10	--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	5	
0305 51 90	--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	5	
0305 59	-- andere			
	--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>			
0305 59 11	---- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	5	
0305 59 19	---- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	5	
0305 59 30	--- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	5	
0305 59 50	--- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0305 59 70	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	5	
0305 59 80	--- andere	12	5	
	- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake			
0305 61 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	5	
0305 62 00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	13	5	
0305 63 00	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	3	
0305 69	-- andere			
0305 69 10	--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	5	
0305 69 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	3	
0305 69 50	--- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	11	3	
0305 69 80	--- andere	12	5	
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar			
	- gefroren			
0306 11	-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)			
0306 11 10	--- Langustenschwänze	12,5	3	
0306 11 90	--- andere	12,5	0	
0306 12	-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)			
0306 12 10	--- ganz	6	3	
0306 12 90	--- andere	16	3	
0306 13	-- Garnelen			
0306 13 10	--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	12	0	
0306 13 30	--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>	18	5	
0306 13 40	--- Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	12	0	
0306 13 50	--- Geißelgarnelen (<i>Penaeus</i> spp.)	12	0	
0306 13 80	--- andere	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0306 14	-- Krabben			
0306 14 10	--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten	7,5	0	
0306 14 30	--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	0	
0306 14 90	--- andere	7,5	0	
0306 19	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebs- tieren, genießbar			
0306 19 10	--- Süßwasserkrebse	7,5	0	
0306 19 30	--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	5	
0306 19 90	--- andere	12	0	
	- nicht gefroren			
0306 21 00	-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	12,5	3	
0306 22	-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)			
0306 22 10	--- lebend	8	3	
	--- andere			
0306 22 91	---- ganz	8	3	
0306 22 99	---- andere	10	3	
0306 23	-- Garnelen			
0306 23 10	--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	12	0	
	--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>			
0306 23 31	---- frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf ge- kocht	18	5	
0306 23 39	---- andere	18	5	
0306 23 90	--- andere	12	0	
0306 24	-- Krabben			
0306 24 30	--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	0	
0306 24 80	--- andere	7,5	0	
0306 29	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebs- tieren, genießbar			
0306 29 10	--- Süßwasserkrebse	7,5	0	
0306 29 30	--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	5	
0306 29 90	--- andere	12	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar			
0307 10	– Austern			
0307 10 10	-- flache Austern (Ostrea-Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	frei	0	
0307 10 90	-- andere	9	3	
	– Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten			
0307 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8	3	
0307 29	-- andere			
0307 29 10	--- große Pilger-Muscheln (Pecten maximus), gefroren	8	0	
0307 29 90	--- andere	8	0	
	– Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten)			
0307 31	-- lebend, frisch oder gekühlt			
0307 31 10	--- Mytilus-Arten	10	0	
0307 31 90	--- Perna-Arten	8	0	
0307 39	-- andere			
0307 39 10	--- Mytilus-Arten	10	0	
0307 39 90	--- Perna-Arten	8	0	
	– Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiolo-Arten); Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten)			
0307 41	-- lebend, frisch oder gekühlt			
0307 41 10	--- Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiolo-Arten)	8	3	
	--- Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten)			
0307 41 91	---- Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus	6	0	
0307 41 99	---- andere	8	3	
0307 49	-- andere			
	--- gefroren			
	---- Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiolo-Arten)			
	----- der Sepiolo-Arten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0307 49 01	----- Zwergtintenfische (<i>Sepiola rondeleti</i>)	6	0	
0307 49 11	----- andere	8	0	
0307 49 18	----- andere	8	0	
	---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)			
	----- <i>Loligo</i> -Arten			
0307 49 31	----- <i>Loligo vulgaris</i>	6	3	
0307 49 33	----- <i>Loligo pealei</i>	6	0	
0307 49 35	----- <i>Loligo patagonica</i>	6	3	
0307 49 38	----- andere	6	3	
0307 49 51	----- <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	0	
0307 49 59	----- andere	8	3	
	--- andere			
0307 49 71	---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	3	
	---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)			
0307 49 91	----- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	3	
0307 49 99	----- andere	8	3	
	- Kraken (<i>Octopus</i> -Arten)			
0307 51 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8	0	
0307 59	-- andere			
0307 59 10	--- gefroren	8	3	
0307 59 90	--- andere	8	3	
0307 60 00	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	frei	0	
	- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar			
0307 91 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	3	
0307 99	-- andere			
	--- gefroren			
0307 99 11	---- <i>Illex</i> -Arten	8	3	
0307 99 13	---- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie <i>Veneridae</i>	8	3	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0307 99 15	---- Quallen (Rhopilema-Arten)	frei	0	
0307 99 18	---- andere	11	3	
0307 99 90	--- andere	11	0	
04	KAPITEL 4 – MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGEL-EIER; NATÜRLICHER HONIG; GIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0401 10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger			
0401 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg/net	0	
0401 10 90	-- andere	12,9 EUR/100 kg/net	0	
0401 20	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT			
	-- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger			
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg/net	0	
0401 20 19	--- andere	17,9 EUR/100 kg/net	0	
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT			
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg/net	0	
0401 20 99	--- andere	21,8 EUR/100 kg/net	0	
0401 30	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT			
	-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger			
0401 30 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg/net	0	
0401 30 19	--- andere	56,6 EUR/100 kg/net	0	
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT			
0401 30 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg/net	0	
0401 30 39	--- andere	109,1 EUR/100 kg/net	0	
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0401 30 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg/net	0	
0401 30 99	--- andere	182,8 EUR/100 kg/net	0	
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger			
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg/net	5	
0402 10 19	--- andere	118,8 EUR/100 kg/net	5	
	-- andere			
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/ kg + 27,5 EUR/100 kg/net	5	
0402 10 99	--- andere	1,19 EUR/ kg + 21 EUR/100 kg/net	5	
	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT			
0402 21	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger			
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg/net	5	
	---- andere			
0402 21 17	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	130,4 EUR/100 kg/net	5	
0402 21 19	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	130,4 EUR/100 kg/net	5	
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT			
0402 21 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg/net	5	
0402 21 99	---- andere	161,9 EUR/100 kg/net	5	
0402 29	-- andere			
	--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0402 29 11	---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/ kg + 22 EUR/100 kg/net	5	
	---- andere			
0402 29 15	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/ kg + 22 EUR/100 kg/net	5	
0402 29 19	----- andere	1,31 EUR/ kg + 16,8 EUR/100 kg/net	5	
	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT			
0402 29 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/ kg + 22 EUR/100 kg/net	5	
0402 29 99	---- andere	1,62 EUR/ kg + 16,8 EUR/100 kg/net	5	
	- andere			
0402 91	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	--- mit einem MilCHFettgehalt von 8 GHT oder weniger			
0402 91 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	34,7 EUR/100 kg/net	5	
0402 91 19	---- andere	34,7 EUR/100 kg/net	5	
	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT			
0402 91 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	43,4 EUR/100 kg/net	5	
0402 91 39	---- andere	43,4 EUR/100 kg/net	5	
	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT			
0402 91 51	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg/net	5	
0402 91 59	---- andere	109,1 EUR/100 kg/net	5	
	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT			
0402 91 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg/net	5	
0402 91 99	---- andere	182,8 EUR/100 kg/net	5	
0402 99	-- andere			
	--- mit einem MilCHFettgehalt von 9,5 GHT oder weniger			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0402 99 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	57,2 EUR/100 kg/net	5	
0402 99 19	---- andere	57,2 EUR/100 kg/net	5	
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT			
0402 99 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/ kg + 19,4 EUR/100 kg/net	5	
0402 99 39	---- andere	1,08 EUR/ kg + 18,5 EUR/100 kg/net	5	
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT			
0402 99 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/ kg + 19,4 EUR/100 kg/net	5	
0402 99 99	---- andere	1,81 EUR/ kg + 18,5 EUR/100 kg/net	5	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao			
0403 10	- Joghurt			
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von			
0403 10 11	---- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg/net	0	
0403 10 13	---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	0	
0403 10 19	---- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	0	
	--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von			
0403 10 31	---- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/ kg + 21,1 EUR/100 kg/net	0	
0403 10 33	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/ kg + 21,1 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0403 10 39	---- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/ kg + 21,1 EUR/100 kg/net	0	
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg/ net	0	
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/ 100 kg/net	0	
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- anderer, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/ 100 kg/net	0	
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/ 100 kg/net	0	
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/ 100 kg/net	0	
0403 90	- andere			
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form			
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 11	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 13	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 19	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0	
	---- andere, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 31	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/ kg + 22 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 33	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/ kg + 22 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 39	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/ kg + 22 EUR/100 kg/net	0	
	--- andere			
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0403 90 51	----- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 53	----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 59	----- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg/net	0	
	---- andere, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 61	----- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/ kg + 21,1 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 63	----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 EUR/ kg + 21,1 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 69	----- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/ kg + 21,1 EUR/100 kg/net	0	
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 EUR/100 kg/net	0	
	--- andere, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 EUR/100 kg/net	0	
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 EUR/100 kg/net	0	
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
0404 10	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form			
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0404 10 02	----- 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 04	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 06	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 12	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 14	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 16	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0	
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 26	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/ kg/net + 16,8 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 28	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 32	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 34	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 36	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 38	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
	-- andere			
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 48	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/ kg/net	0	
0404 10 52	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0404 10 54	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 56	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 58	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 62	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0	
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 72	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/ kg/net + 16,8 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 74	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 76	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 78	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 82	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
0404 10 84	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
0404 90	- andere			
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 90 21	--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg/net	0	
0404 90 23	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg/net	0	
0404 90 29	--- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg/net	0	
	-- andere, mit einem MilCHFettgehalt von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0404 90 81	--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
0404 90 83	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
0404 90 89	--- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/ kg/net + 22 EUR/100 kg/net	0	
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette			
0405 10	- Butter			
	-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger			
	--- natürliche Butter			
0405 10 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg/net	0	
0405 10 19	---- andere	189,6 EUR/100 kg/net	0	
0405 10 30	--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg/net	0	
0405 10 50	--- Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg/net	0	
0405 10 90	-- andere	231,3 EUR/100 kg/net	0	
0405 20	- Milchstreichfette			
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	0	
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	0	
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg/net	0	
0405 90	- andere			
0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg/net	0	
0405 90 90	-- andere	231,3 EUR/100 kg/net	0	
0406	Käse und Quark/Topfen			
0406 10	- Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen			
0406 10 20	-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	185,2 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0406 10 80	-- anderer	221,2 EUR/100 kg/net	0	
0406 20	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform			
0406 20 10	-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	0	
0406 20 90	-- andere	188,2 EUR/100 kg/net	0	
0406 30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform			
0406 30 10	-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg/net	0	
	-- andere			
	--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von			
0406 30 31	---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg/net	0	
0406 30 39	---- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg/net	0	
0406 30 90	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg/net	0	
0406 40	- Blauschimmkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>			
0406 40 10	-- Roquefort	140,9 EUR/100 kg/net	0	
0406 40 50	-- Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg/net	0	
0406 40 90	-- andere	140,9 EUR/100 kg/net	0	
0406 90	- andere Käse			
0406 90 01	-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg/net	0	
	-- andere			
0406 90 13	--- Emmentaler	171,7 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 15	--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 17	--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0406 90 18	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 19	--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenen Kräutern hergestellt	7,7	0	
0406 90 21	--- Cheddar	167,1 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 23	--- Edamer	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 25	--- Tilsiter	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 27	--- Butterkäse	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 29	--- Kashkaval	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 32	--- Feta	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 37	--- Finlandia	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 39	--- Jarlsberg	151 EUR/100 kg/net	0	
	--- andere			
0406 90 50	---- Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg/net	0	
	---- andere			
	----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von			
	----- 47 GHT oder weniger			
0406 90 61	----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 63	----- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 69	----- andere	188,2 EUR/100 kg/net	0	
	----- mehr als 47 bis 72 GHT			
0406 90 73	----- Provolone	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 75	----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 78	----- Gouda	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 82	----- Camembert	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 84	----- Brie	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 85	----- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/100 kg/net	0	
	----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von			
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 93	----- mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg/net	0	
0406 90 99	----- andere	221,2 EUR/100 kg/net	0	
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht			
	– von Hausgeflügel			
	-- Bruteier			
0407 00 11	--- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/ 1 000 p/st	0	
0407 00 19	--- andere	35 EUR/ 1 000 p/st	0	
0407 00 30	-- andere	30,4 EUR/100 kg/net	0	
0407 00 90	– andere	7,7	0	
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	– Eigelb			
0408 11	-- getrocknet			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0408 11 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0	
0408 11 80	--- anderes	142,3 EUR/100 kg/net	0	
0408 19	-- anderes			
0408 19 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0	
	--- anderes			
0408 19 81	---- flüssig	62 EUR/100 kg/net	0	
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg/net	0	
	- andere			
0408 91	-- getrocknet			
0408 91 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0	
0408 91 80	--- andere	137,4 EUR/100 kg/net	0	
0408 99	-- andere			
0408 99 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0	
0408 99 80	--- andere	35,3 EUR/100 kg/net	0	
0409 00 00	Natürlicher Honig	17,3	5	
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7,7	0	
05	KAPITEL 5 – ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei	0	
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachs- haare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bür- sten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare			
0502 10 00	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Ab- fälle dieser Borsten	frei	0	
0502 90 00	- andere	frei	0	
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salz- lake, getrocknet oder geräuchert	frei	0	
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Halt- barmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0505 10	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen			
0505 10 10	-- roh	frei	0	
0505 10 90	-- andere	frei	0	
0505 90 00	– andere	frei	0	
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon			
0506 10 00	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	frei	0	
0506 90 00	– andere	frei	0	
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon			
0507 10 00	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	frei	0	
0507 90 00	– andere	frei	0	
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	frei	0	
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei	0	
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar			
0511 10 00	– Rindersperma	frei	0	
	– andere			
0511 91	-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3			
0511 91 10	--- Abfälle von Fischen	frei	0	
0511 91 90	--- andere	frei	0	
0511 99	-- andere			
0511 99 10	--- Flehsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	frei	0	
	--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs			
0511 99 31	---- roh	frei	0	
0511 99 39	---- andere	5,1	3	
0511 99 85	--- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
06	KAPITEL 6 – LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS			
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)			
0601 10	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend			
0601 10 10	-- Hyazinthen	5,1	0	
0601 10 20	-- Narzissen	5,1	0	
0601 10 30	-- Tulpen	5,1	0	
0601 10 40	-- Gladiolen	5,1	0	
0601 10 90	-- andere	5,1	0	
0601 20	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln			
0601 20 10	-- Zichorienpflanzen und -wurzeln	frei	0	
0601 20 30	-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	0	
0601 20 90	-- andere	6,4	0	
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel			
0602 10	– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser			
0602 10 10	-- von Reben	frei	0	
0602 10 90	-- andere	4	0	
0602 20	– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt			
0602 20 10	-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft	frei	0	
0602 20 90	-- andere	8,3	0	
0602 30 00	– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	0	
0602 40	– Rosen, auch veredelt			
0602 40 10	-- unveredelt	8,3	0	
0602 40 90	-- veredelt	8,3	0	
0602 90	– andere			
0602 90 10	-- Pilzmycel	8,3	0	
0602 90 20	-- Ananaspflänzlinge	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0602 90 30	-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	0	
	-- andere			
	--- Freilandpflanzen			
	---- Bäume und Sträucher			
0602 90 41	----- Forstgehölze	8,3	0	
	----- andere			
0602 90 45	----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	0	
0602 90 49	----- andere	8,3	0	
	---- andere Freilandpflanzen			
0602 90 51	----- Freilandstauden	8,3	0	
0602 90 59	----- andere	8,3	0	
	--- Zimmerpflanzen			
0602 90 70	---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	0	
	---- andere			
0602 90 91	----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	0	
0602 90 99	----- andere	6,5	0	
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet			
	- frisch			
0603 11 00	-- Rosen	8,5	0	
0603 12 00	-- Nelken	8,5	0	
0603 13 00	-- Orchideen	8,5	0	
0603 14 00	-- Chrysanthemen	8,5	0	
0603 19	-- andere			
0603 19 10	--- Gladiolen	8,5	0	
0603 19 90	--- andere	8,5	0	
0603 90 00	- andere	10	0	
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0604 10	– Moose und Flechten			
0604 10 10	-- Rentierflechte	frei	0	
0604 10 90	-- andere	5	0	
	– andere			
0604 91	-- frisch			
0604 91 20	--- Weihnachtsbäume	2,5	0	
0604 91 40	--- Zweige von Nadelgehölzen	2,5	0	
0604 91 90	--- andere	2	0	
0604 99	-- andere			
0604 99 10	--- nur getrocknet	frei	0	
0604 99 90	--- andere	10,9	0	
07	KAPITEL 7 – GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN			
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt			
0701 10 00	– Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	0	
0701 90	– andere			
0701 90 10	-- zum Herstellen von Stärke	5,8	0	
	-- andere			
0701 90 50	--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	9,6	0	
0701 90 90	--- andere	11,5	0	
0702 00 00	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt			
0703 10	– Speisezwiebeln und Schalotten			
	-- Speisezwiebeln			
0703 10 11	--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6	5	
0703 10 19	--- andere	9,6	5	
0703 10 90	-- Schalotten	9,6	0	
0703 20 00	– Knoblauch	9,6 + 120 EUR/ 100 kg/net	5	
0703 90 00	– Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	10,4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt			
0704 10 00	– Blumenkohl/Karfiol	9,6 MIN 1,1 EUR/ 100 kg/net	3	
0704 20 00	– Rosenkohl/Kohlsprossen	12	0	
0704 90	– anderer			
0704 90 10	-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/net	0	
0704 90 90	-- anderer	12	0	
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt			
	– Salate			
0705 11 00	-- Kopfsalat	10,4 MIN 1,3 EUR/ 100 kg/br	0	
0705 19 00	-- andere	10,4	0	
	– Chicorée			
0705 21 00	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	10,4	0	
0705 29 00	-- andere	10,4	0	
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt			
0706 10 00	– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	0	
0706 90	– andere			
0706 90 10	-- Knollensellerie	13,6	3	
0706 90 30	-- Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>)	12	0	
0706 90 90	-- andere	13,6	0	
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt			
0707 00 05	– Gurken	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0707 00 90	– Cornichons	12,8	0	
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt			
0708 10 00	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	8	3	
0708 20 00	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	10,4 MIN 1,6 EUR/ 100 kg/net	3	
0708 90 00	– andere Hülsenfrüchte	11,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt			
0709 20 00	– Spargel	10,2	0	
0709 30 00	– Auberginen	12,8	0	
0709 40 00	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	0	
	– Pilze und Trüffeln			
0709 51 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	12,8	0	
0709 59	-- andere			
0709 59 10	--- Pfifferlinge/Eierschwämme	3,2	0	
0709 59 30	--- Steinpilze	5,6	0	
0709 59 50	--- Trüffeln	6,4	0	
0709 59 90	--- andere	6,4	0	
0709 60	– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“			
0709 60 10	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	0	
	-- andere			
0709 60 91	--- der Gattung „Capsicum“, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleo-resinen	frei	0	
0709 60 95	--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	frei	0	
0709 60 99	--- andere	6,4	5	
0709 70 00	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	0	
0709 90	– anderes			
0709 90 10	-- Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten))	10,4	0	
0709 90 20	-- Mangold und Karde	10,4	0	
	-- Oliven			
0709 90 31	--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	0	
0709 90 39	--- andere	13,1 EUR/100 kg/net	0	
0709 90 40	-- Kapern	5,6	0	
0709 90 50	-- Fenchel	8	0	
0709 90 60	-- Zuckermais	9,4 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0709 90 70	-- Zucchini (Courgettes)	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0709 90 80	-- Artischocken	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0709 90 90	-- anderes	12,8	0	
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren			
0710 10 00	- Kartoffeln	14,4	0	
	- Hülsengemüse, auch ausgelöst			
0710 21 00	-- Erbsen (Pisum sativum)	14,4	0	
0710 22 00	-- Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten)	14,4	0	
0710 29 00	-- anderes	14,4	0	
0710 30 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	0	
0710 40 00	- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/ net	0	
0710 80	- anderes Gemüse			
0710 80 10	-- Oliven	15,2	0	
	-- Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“			
0710 80 51	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	0	
0710 80 59	--- andere	6,4	0	
	-- Pilze			
0710 80 61	--- der Gattung Agaricus	14,4	0	
0710 80 69	--- andere	14,4	0	
0710 80 70	-- Tomaten/Paradeiser	14,4	0	
0710 80 80	-- Artischocken	14,4	0	
0710 80 85	-- Spargel	14,4	0	
0710 80 95	-- andere	14,4	0	
0710 90 00	- Mischungen von Gemüsen	14,4	0	
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet			
0711 20	- Oliven			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0711 20 10	-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	0	
0711 20 90	-- andere	13,1 EUR/100 kg/net	0	
0711 40 00	- Gurken und Cornichons	12	0	
	- Pilze und Trüffeln			
0711 51 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	9,6 + 191 EUR/ 100 kg/net eda	0	
0711 59 00	-- andere	9,6	0	
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen			
	-- Gemüse			
0711 90 10	--- Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	0	
0711 90 30	--- Zuckermais	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/ net	0	
0711 90 50	--- Speisezwiebeln	7,2	0	
0711 90 70	--- Kapern	4,8	0	
0711 90 80	--- anderes	9,6	0	
0711 90 90	-- Mischungen von Gemüsen	12	5	
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet			
0712 20 00	- Speisezwiebeln	12,8	0	
	- Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln			
0712 31 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	12,8	0	
0712 32 00	-- Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	12,8	0	
0712 33 00	-- Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	12,8	0	
0712 39 00	-- andere	12,8	0	
0712 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen			
0712 90 05	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	0	
	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)			
0712 90 11	--- Hybriden zur Aussaat	frei	0	
0712 90 19	--- andere	9,4 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0712 90 30	-- Tomaten/Paradeiser	12,8	0	
0712 90 50	-- Karotten und Speisemöhren	12,8	0	
0712 90 90	-- andere	12,8	0	
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert			
0713 10	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)			
0713 10 10	-- zur Aussaat	frei	0	
0713 10 90	-- andere	frei	0	
0713 20 00	- Kichererbsen	frei	0	
	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)			
0713 31 00	-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	frei	0	
0713 32 00	-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	frei	0	
0713 33	-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)			
0713 33 10	--- zur Aussaat	frei	0	
0713 33 90	--- andere	frei	0	
0713 39 00	-- andere	frei	0	
0713 40 00	- Linsen	frei	0	
0713 50 00	- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	3,2	0	
0713 90 00	- andere	3,2	0	
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes			
0714 10	- Maniok			
0714 10 10	-- Pellets von Mehl oder Grieß	9,5 EUR/100 kg/net	0	
	-- andere			
0714 10 91	--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0	
0714 10 99	--- andere	9,5 EUR/100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0714 20	– Süßkartoffeln			
0714 20 10	-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3,8	0	
0714 20 90	-- andere	6,4 EUR/100 kg/net	0	
0714 90	– andere			
	-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt			
0714 90 11	--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 EUR/100 kg/net	0	
0714 90 19	--- andere	9,5 EUR/100 kg/net	0	
0714 90 90	-- andere	3,8	0	
08	KAPITEL 8 – GIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN			
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet			
	– Kokosnüsse			
0801 11 00	-- getrocknet	frei	0	
0801 19 00	-- andere	frei	0	
	– Paranüsse			
0801 21 00	-- in der Schale	frei	0	
0801 22 00	-- ohne Schale	frei	0	
	– Kaschu-Nüsse			
0801 31 00	-- in der Schale	frei	0	
0801 32 00	-- ohne Schale	frei	0	
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet			
	– Mandeln			
0802 11	-- in der Schale			
0802 11 10	--- bittere Mandeln	frei	0	
0802 11 90	--- andere	5,6	0	
0802 12	-- ohne Schale			
0802 12 10	--- bittere Mandeln	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0802 12 90	--- andere	3,5	0	
	- Haselnüsse (Corylus-Arten)			
0802 21 00	-- in der Schale	3,2	0	
0802 22 00	-- ohne Schale	3,2	0	
	- Walnüsse			
0802 31 00	-- in der Schale	4	0	
0802 32 00	-- ohne Schale	5,1	0	
0802 40 00	- Esskastanien (Castanea-Arten)	5,6	0	
0802 50 00	- Pistazien	1,6	0	
0802 60 00	- Macadamia-Nüsse	2	0	
0802 90	- andere			
0802 90 20	-- Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Pekan-(Hickory-)Nüsse	frei	0	
0802 90 50	-- Pinienkerne	2	0	
0802 90 85	-- andere	2	0	
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet			
	- frisch			
0803 00 11	-- Mehlbananen	16	0	
0803 00 19	-- andere	176 EUR/ 1 000 kg/net	0	
0803 00 90	- getrocknet	16	0	
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mango- früchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet			
0804 10 00	- Datteln	7,7	0	
0804 20	- Feigen			
0804 20 10	-- frisch	5,6	0	
0804 20 90	-- getrocknet	8	0	
0804 30 00	- Ananas	5,8	0	
0804 40 00	- Avocadofrüchte	4	0	
0804 50 00	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	frei	0	
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet			
0805 10	- Orangen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0805 10 80	-- andere	16	5	
0805 20	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten			
0805 20 10	-- Clementinen	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0805 20 30	-- Monreales und Satsumas	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0805 20 50	-- Mandarinen und Wilkings	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0805 20 70	-- Tangerinen	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0805 20 90	-- andere	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0805 40 00	- Pampelmusen und Grapefruits	1,5	0	
0805 50	- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)			
0805 50 10	-- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0805 50 90	-- Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	12,8	5	
0805 90 00	- andere	12,8	0	
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet			
0806 10	- frisch			
0806 10 10	-- Tafeltrauben	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0806 10 90	-- andere	14,4	0	
0806 20	- getrocknet			
0806 20 10	-- Korinthen	2,4	0	
0806 20 30	-- Sultaninen	2,4	0	
0806 20 90	-- andere	2,4	0	
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch			
	- Melonen (einschließlich Wassermelonen)			
0807 11 00	-- Wassermelonen	8,8	0	
0807 19 00	-- andere	8,8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0807 20 00	– Papaya-Früchte	frei	0	
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch			
0808 10	– Äpfel			
0808 10 10	-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/ 100 kg/net	5	
0808 10 80	-- andere	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0808 20	– Birnen und Quitten			
	-- Birnen			
0808 20 10	--- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 EUR/ 100 kg/net	5	
0808 20 50	--- andere	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0808 20 90	-- Quitten	7,2	0	
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch			
0809 10 00	– Aprikosen/Marillen	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0809 20	– Kirschen			
0809 20 05	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0809 20 95	-- andere	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0809 30	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen			
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0809 30 90	-- andere	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0809 40	– Pflaumen und Schlehen			
0809 40 05	-- Pflaumen	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
0809 40 90	-- Schlehen	12	0	
0810	Andere Früchte, frisch			
0810 10 00	– Erdbeeren	11,2	0	
0810 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren			
0810 20 10	-- Himbeeren	8,8	0	
0810 20 90	-- andere	9,6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0810 40	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium			
0810 40 10	-- Preiselbeeren der Art Vaccinium vitis-idaea	frei	0	
0810 40 30	-- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	3,2	0	
0810 40 50	-- Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum	3,2	0	
0810 40 90	-- andere	9,6	0	
0810 50 00	- Kiwifrüchte	8,8	5	
0810 60 00	- Durian	8,8	0	
0810 90	- andere			
0810 90 30	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen	frei	0	
0810 90 40	-- Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0	
	-- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren			
0810 90 50	--- schwarze Johannisbeeren	8,8	0	
0810 90 60	--- rote Johannisbeeren	8,8	0	
0810 90 70	--- andere	9,6	0	
0810 90 95	-- andere	8,8	0	
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 10	- Erdbeeren			
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 10 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/ 100 kg/net	0	
0811 10 19	--- andere	20,8	0	
0811 10 90	-- andere	14,4	0	
0811 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren			
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/ 100 kg/net	0	
0811 20 19	--- andere	20,8	0	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0811 20 31	--- Himbeeren	14,4	0	
0811 20 39	--- schwarze Johannisbeeren	14,4	0	
0811 20 51	--- rote Johannisbeeren	12	0	
0811 20 59	--- Brombeeren und Maulbeeren	12	0	
0811 20 90	--- andere	14,4	0	
0811 90	- andere			
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
0811 90 11	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 EUR/100 kg/ net	0	
0811 90 19	---- andere	20,8 + 8,4 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- andere			
0811 90 31	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13	0	
0811 90 39	---- andere	20,8	0	
	-- andere			
0811 90 50	--- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	12	0	
0811 90 70	--- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	3,2	0	
	--- Kirschen			
0811 90 75	---- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	14,4	0	
0811 90 80	---- andere	14,4	0	
0811 90 85	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9	0	
0811 90 95	--- andere	14,4	0	
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet			
0812 10 00	- Kirschen	8,8	0	
0812 90	- andere			
0812 90 10	-- Aprikosen/Marillen	12,8	0	
0812 90 20	-- Orangen	12,8	0	
0812 90 30	-- Papaya-Früchte	2,3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0812 90 40	-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	6,4	0	
0812 90 70	-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	0	
0812 90 98	-- andere	8,8	0	
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
0813 10 00	- Aprikosen/Marillen	5,6	0	
0813 20 00	- Pflaumen	9,6	0	
0813 30 00	- Äpfel	3,2	0	
0813 40	- andere Früchte			
0813 40 10	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	0	
0813 40 30	-- Birnen	6,4	0	
0813 40 50	-- Papaya-Früchte	2	0	
0813 40 60	-- Tamarinden	frei	0	
0813 40 70	-- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	0	
0813 40 95	-- andere	2,4	0	
0813 50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
	-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806			
	--- ohne Pflaumen			
0813 50 12	---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	0	
0813 50 15	---- andere	6,4	0	
0813 50 19	--- mit Pflaumen	9,6	0	
	-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802			
0813 50 31	--- von tropischen Nüssen	4	0	
0813 50 39	--- andere	6,4	0	
	-- andere Mischungen			
0813 50 91	--- ohne Pflaumen oder Feigen	8	0	
0813 50 99	--- andere	9,6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	0	
09	KAPITEL 9 – KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE			
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt			
	– Kaffee, nicht geröstet			
0901 11 00	-- nicht entkoffeiniert	frei	0	
0901 12 00	-- entkoffeiniert	8,3	0	
	– Kaffee, geröstet			
0901 21 00	-- nicht entkoffeiniert	7,5	0	
0901 22 00	-- entkoffeiniert	9	0	
0901 90	– andere			
0901 90 10	-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	frei	0	
0901 90 90	-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	0	
0902	Tee, auch aromatisiert			
0902 10 00	– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	0	
0902 20 00	– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	frei	0	
0902 30 00	– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei	0	
0902 40 00	– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	frei	0	
0903 00 00	Mate	frei	0	
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert			
	– Pfeffer			
0904 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0	
0904 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	4	0	
0904 20	– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert			
	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0904 20 10	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	9,6	0	
0904 20 30	--- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0904 20 90	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	0	
0905 00 00	Vanille	6	0	
0906	Zimt und Zimtblüten			
	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0906 11 00	-- Zimt (Cinnamomum zeylanicum Blume)	frei	0	
0906 19 00	-- anderer	frei	0	
0906 20 00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0	
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	8	0	
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen			
0908 10 00	- Muskatnüsse	frei	0	
0908 20 00	- Muskatblüte	frei	0	
0908 30 00	- Amomen und Kardamomen	frei	0	
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren			
0909 10 00	- Anis- und Sternanisfrüchte	frei	0	
0909 20 00	- Korianderfrüchte	frei	0	
0909 30 00	- Kreuzkümmelfrüchte	frei	0	
0909 40 00	- Kümmelfrüchte	frei	0	
0909 50 00	- Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	frei	0	
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze			
0910 10 00	- Ingwer	frei	0	
0910 20	- Safran			
0910 20 10	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0	
0910 20 90	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0	
0910 30 00	- Kurkuma	frei	0	
	- andere Gewürze			
0910 91	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel			
0910 91 10	--- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0	
0910 91 90	--- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0	
0910 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
0910 99 10	--- Samen von Bockshornklee	frei	0	
	--- Thymian			
	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0910 99 31	----- Feldthymian (Thymus serpyllum)	frei	0	
0910 99 33	----- anderer	7	0	
0910 99 39	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	0	
0910 99 50	--- Lorbeerblätter	7	0	
0910 99 60	--- Curry	frei	0	
	--- andere			
0910 99 91	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0	
0910 99 99	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	0	
10	KAPITEL 10 – GETREIDE			
1001	Weizen und Mengkorn			
1001 10 00	– Hartweizen	148 EUR/ t	0	
1001 90	– andere			
1001 90 10	-- Spelz zur Aussaat	12,8	0	
	-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn			
1001 90 91	--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	95 EUR/ t	0	
1001 90 99	--- andere	95 EUR/ t	0	
1002 00 00	Roggen	93 EUR/ t	0	
1003 00	Gerste			
1003 00 10	– zur Aussaat	93 EUR/ t	0	
1003 00 90	– andere	93 EUR/ t	0	
1004 00 00	Hafer	89 EUR/ t	0	
1005	Mais			
1005 10	– zur Aussaat			
	-- Hybridmais			
1005 10 11	--- Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	frei	0	
1005 10 13	--- Dreiweghybriden	frei	0	
1005 10 15	--- Einfachhybriden	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1005 10 19	--- andere	frei	0	
1005 10 90	-- anderer	94 EUR/ t	0	
1005 90 00	- anderer	94 EUR/ t	0	
1006	Reis			
1006 10	- Rohreis (Paddy-Reis)			
1006 10 10	-- zur Aussaat	7,7	E	
	-- anderer			
	--- parboiled			
1006 10 21	---- rundkörniger	211 EUR/ t	E	
1006 10 23	---- mittelkörniger	211 EUR/ t	E	
	---- langkörniger			
1006 10 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/ t	E	
1006 10 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/ t	E	
	--- anderer			
1006 10 92	---- rundkörniger	211 EUR/ t	E	
1006 10 94	---- mittelkörniger	211 EUR/ t	E	
	---- langkörniger			
1006 10 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/ t	E	
1006 10 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/ t	E	
1006 20	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)			
	-- parboiled			
1006 20 11	--- rundkörniger	264 EUR/ t	E	
1006 20 13	--- mittelkörniger	264 EUR/ t	E	
	--- langkörniger			
1006 20 15	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/ t	E	
1006 20 17	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/ t	E	
	-- anderer			
1006 20 92	--- rundkörniger	264 EUR/ t	E	
1006 20 94	--- mittelkörniger	264 EUR/ t	E	
	--- langkörniger			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1006 20 96	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	264 EUR/ t	E	
1006 20 98	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	264 EUR/ t	E	
1006 30	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert			
	-- halbgeschliffener Reis			
	--- parboiled			
1006 30 21	---- rundkörniger	416 EUR/ t	E	
1006 30 23	---- mittelkörniger	416 EUR/ t	E	
	---- langkörniger			
1006 30 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/ t	E	
1006 30 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/ t	E	
	--- anderer			
1006 30 42	---- rundkörniger	416 EUR/ t	E	
1006 30 44	---- mittelkörniger	416 EUR/ t	E	
	---- langkörniger			
1006 30 46	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/ t	E	
1006 30 48	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/ t	E	
	-- vollständig geschliffener Reis			
	--- parboiled			
1006 30 61	---- rundkörniger	416 EUR/ t	E	
1006 30 63	---- mittelkörniger	416 EUR/ t	E	
	---- langkörniger			
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/ t	E	
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/ t	E	
	--- anderer			
1006 30 92	---- rundkörniger	416 EUR/ t	E	
1006 30 94	---- mittelkörniger	416 EUR/ t	E	
	---- langkörniger			
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	416 EUR/ t	E	
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	416 EUR/ t	E	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1006 40 00	– Bruchreis	128 EUR/ t	E	
1007 00	Körner-Sorghum			
1007 00 10	– Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	6,4	0	
1007 00 90	– anderer	94 EUR/ t	0	
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide			
1008 10 00	– Buchweizen	37 EUR/ t	0	
1008 20 00	– Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	56 EUR/ t	0	
1008 30 00	– Kanariensaat	frei	0	
1008 90	– anderes Getreide			
1008 90 10	-- Triticale	93 EUR/ t	0	
1008 90 90	-- anderes	37 EUR/ t	0	
11	KAPITEL 11 – MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN			
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn			
	– von Weizen			
1101 00 11	-- von Hartweizen	172 EUR/ t	0	
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/ t	0	
1101 00 90	– von Mengkorn	172 EUR/ t	0	
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn			
1102 10 00	– von Roggen	168 EUR/ t	0	
1102 20	– von Mais			
1102 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/ t	0	
1102 20 90	-- anderes	98 EUR/ t	0	
1102 90	– anderes			
1102 90 10	-- von Gerste	171 EUR/ t	0	
1102 90 30	-- von Hafer	164 EUR/ t	0	
1102 90 50	-- von Reis	138 EUR/ t	E	
1102 90 90	-- anderes	98 EUR/ t	0	
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide			
	– Grobgrieß und Feingrieß			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1103 11	-- von Weizen			
1103 11 10	--- von Hartweizen	267 EUR/ t	0	
1103 11 90	--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/ t	0	
1103 13	-- von Mais			
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/ t	0	
1103 13 90	--- anderer	98 EUR/ t	0	
1103 19	-- von anderem Getreide			
1103 19 10	--- von Roggen	171 EUR/ t	0	
1103 19 30	--- von Gerste	171 EUR/ t	0	
1103 19 40	--- von Hafer	164 EUR/ t	0	
1103 19 50	--- von Reis	138 EUR/ t	E	
1103 19 90	--- anderer	98 EUR/ t	0	
1103 20	- Pellets			
1103 20 10	-- von Roggen	171 EUR/ t	0	
1103 20 20	-- von Gerste	171 EUR/ t	0	
1103 20 30	-- von Hafer	164 EUR/ t	0	
1103 20 40	-- von Mais	173 EUR/ t	0	
1103 20 50	-- von Reis	138 EUR/ t	E	
1103 20 60	-- von Weizen	175 EUR/ t	0	
1103 20 90	-- andere	98 EUR/ t	0	
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen			
	- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken			
1104 12	-- von Hafer			
1104 12 10	--- gequetscht	93 EUR/ t	0	
1104 12 90	--- als Flocken	182 EUR/ t	0	
1104 19	-- von anderem Getreide			
1104 19 10	--- von Weizen	175 EUR/ t	0	
1104 19 30	--- von Roggen	171 EUR/ t	0	
1104 19 50	--- von Mais	173 EUR/ t	0	
	--- von Gerste			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1104 19 61	---- gequetscht	97 EUR/ t	0	
1104 19 69	---- als Flocken	189 EUR/ t	0	
	--- andere			
1104 19 91	---- Reisflocken	234 EUR/ t	E	
1104 19 99	---- andere	173 EUR/ t	0	
	- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)			
1104 22	-- von Hafer			
1104 22 20	--- geschält (entspelzt)	162 EUR/ t	0	
1104 22 30	--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/ t	0	
1104 22 50	--- perlformig geschliffen	145 EUR/ t	0	
1104 22 90	--- nur geschrotet	93 EUR/ t	0	
1104 22 98	--- andere	93 EUR/ t	0	
1104 23	-- von Mais			
1104 23 10	--- geschält, auch geschnitten oder geschrotet	152 EUR/ t	0	
1104 23 30	--- perlformig geschliffen	152 EUR/ t	0	
1104 23 90	--- nur geschrotet	98 EUR/ t	0	
1104 23 99	--- andere	98 EUR/ t	0	
1104 29	-- von anderem Getreide			
	--- von Gerste			
1104 29 01	---- geschält (entspelzt)	150 EUR/ t	0	
1104 29 03	---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/ t	0	
1104 29 05	---- perlformig geschliffen	236 EUR/ t	0	
1104 29 07	---- nur geschrotet	97 EUR/ t	0	
1104 29 09	---- andere	97 EUR/ t	0	
	--- andere			
	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet			
1104 29 11	----- von Weizen	129 EUR/ t	0	
1104 29 18	----- andere	129 EUR/ t	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1104 29 30	---- perlförmig geschliffen	154 EUR/ t	0	
	---- nur geschrotet			
1104 29 51	----- von Weizen	99 EUR/ t	0	
1104 29 55	----- von Roggen	97 EUR/ t	0	
1104 29 59	----- andere	98 EUR/ t	0	
	---- andere			
1104 29 81	----- von Weizen	99 EUR/ t	0	
1104 29 85	----- von Roggen	97 EUR/ t	0	
1104 29 89	----- andere	98 EUR/ t	0	
1104 30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen			
1104 30 10	-- von Weizen	76 EUR/ t	0	
1104 30 90	-- andere	75 EUR/ t	0	
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln			
1105 10 00	- Mehl, Grieß und Pulver	12,2	0	
1105 20 00	- Flocken, Granulat und Pellets	12,2	0	
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8			
1106 10 00	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	0	
1106 20	- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714			
1106 20 10	-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/ t	0	
1106 20 90	-- andere	166 EUR/ t	0	
1106 30	- von Erzeugnissen des Kapitels 8			
1106 30 10	-- von Bananen	10,9	0	
1106 30 90	-- andere	8,3	0	
1107	Malz, auch geröstet			
1107 10	- nicht geröstet			
	-- von Weizen			
1107 10 11	--- in Form von Mehl	177 EUR/ t	0	
1107 10 19	--- anderes	134 EUR/ t	0	
	-- anderes			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1107 10 91	--- in Form von Mehl	173 EUR/ t	0	
1107 10 99	--- anderes	131 EUR/ t	0	
1107 20 00	- geröstet	152 EUR/ t	0	
1108	Stärke; Inulin			
	- Stärke			
1108 11 00	-- von Weizen	224 EUR/ t	0	
1108 12 00	-- von Mais	166 EUR/ t	0	
1108 13 00	-- von Kartoffeln	166 EUR/ t	0	
1108 14 00	-- von Maniok	166 EUR/ t	0	
1108 19	-- andere Stärke			
1108 19 10	--- von Reis	216 EUR/ t	0	
1108 19 90	--- andere	166 EUR/ t	0	
1108 20 00	- Inulin	19,2	0	
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/ t	0	
12	KAPITEL 12 – ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER			
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet			
1201 00 10	- zur Aussaat	frei	0	
1201 00 90	- andere	frei	0	
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet			
1202 10	- ungeschält			
1202 10 10	-- zur Aussaat	frei	0	
1202 10 90	-- andere	frei	0	
1202 20 00	- geschält, auch geschrotet	frei	0	
1203 00 00	Kopra	frei	0	
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet			
1204 00 10	- zur Aussaat	frei	0	
1204 00 90	- andere	frei	0	
1205	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1205 10	– erucasäurearme Raps- oder Rübensamen			
1205 10 10	-- zur Aussaat	frei	0	
1205 10 90	-- andere	frei	0	
1205 90 00	– andere	frei	0	
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet			
1206 00 10	– zur Aussaat	frei	0	
	– andere			
1206 00 91	-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	frei	0	
1206 00 99	-- andere	frei	0	
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet			
1207 20	– Baumwollsamensamen			
1207 20 10	-- zur Aussaat	frei	0	
1207 20 90	-- andere	frei	0	
1207 40	– Sesamsamen			
1207 40 10	-- zur Aussaat	frei	0	
1207 40 90	-- andere	frei	0	
1207 50	– Senfsamen			
1207 50 10	-- zur Aussaat	frei	0	
1207 50 90	-- andere	frei	0	
	– andere			
1207 91	-- Mohnsamensamen			
1207 91 10	--- zur Aussaat	frei	0	
1207 91 90	--- andere	frei	0	
1207 99	-- andere			
1207 99 15	--- zur Aussaat	frei	0	
	--- andere			
1207 99 91	---- Hanfsamen	frei	0	
1207 99 97	---- andere	frei	0	
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1208 10 00	– von Sojabohnen	4,5	0	
1208 90 00	– anderes	frei	0	
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat			
1209 10 00	– Samen von Zuckerrüben	8,3	0	
	– Samen von Futterpflanzen			
1209 21 00	-- Samen von Luzernen	2,5	0	
1209 22	-- Samen von Klee (<i>Trifolium</i> -Arten)			
1209 22 10	--- Samen von Rotklee (<i>Trifolium pratense</i> L.)	frei	0	
1209 22 80	--- andere	frei	0	
1209 23	-- Samen von Schwingel			
1209 23 11	--- Samen von Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i> Huds.)	frei	0	
1209 23 15	--- Samen von Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i> L.)	frei	0	
1209 23 80	--- andere	2,5	0	
1209 24 00	-- Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	frei	0	
1209 25	-- Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)			
1209 25 10	--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam.)	frei	0	
1209 25 90	--- Samen von Deutschem Weidelgras (<i>Lolium perenne</i> L.)	frei	0	
1209 29	-- andere			
1209 29 10	--- Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knäulgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras (<i>Agrostis</i> -Arten)	frei	0	
1209 29 35	--- Samen von Wiesenlieschgras	frei	0	
1209 29 50	--- Samen von Lupinen	2,5	0	
1209 29 60	--- Samen von Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i>)	8,3	0	
1209 29 80	--- andere	2,5	0	
1209 30 00	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	0	
	– andere			
1209 91	-- Samen von Gemüsen			
1209 91 10	--- Samen von Kohlrabi (<i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes</i> L.)	3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1209 91 30	--- Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	8,3	0	
1209 91 90	--- andere	3	0	
1209 99	-- andere			
1209 99 10	--- Forstsamen	frei	0	
	--- andere			
1209 99 91	---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	3	0	
1209 99 99	---- andere	4	0	
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin			
1210 10 00	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	0	
1210 20	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin			
1210 20 10	-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	0	
1210 20 90	-- andere	5,8	0	
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert			
1211 20 00	- Ginsengwurzeln	frei	0	
1211 30 00	- Cocablätter	frei	0	
1211 40 00	- Mohnstroh	frei	0	
1211 90	- andere			
1211 90 30	-- Tonkabohnen	3	0	
1211 90 85	-- andere	frei	0	
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1212 20 00	- Algen und Tange	frei	0	
	- andere			
1212 91	-- Zuckerrüben			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1212 91 20	--- getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/ 100 kg/ net	0	
1212 91 80	--- andere	6,7 EUR/ 100 kg/ net	0	
1212 99	-- andere			
1212 99 20	--- Zuckerrohr	4,6 EUR/ 100 kg/ net	0	
1212 99 30	--- Johannisbrot	5,1	0	
	--- Johannisbrotkerne			
1212 99 41	---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0	
1212 99 49	---- andere	5,8	0	
1212 99 70	--- andere	frei	0	
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	frei	0	
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets			
1214 10 00	– Mehl und Pellets von Luzerne	frei	0	
1214 90	– andere			
1214 90 10	-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	0	
1214 90 90	-- andere	frei	0	
13	KAPITEL 13 – SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUZÜGE			
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)			
1301 20 00	– Gummi arabicum	frei	0	
1301 90 00	– andere	frei	0	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert			
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge			
1302 11 00	-- Opium	frei	0	
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	3,2	0	
1302 13 00	-- von Hopfen	3,2	0	
1302 19	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1302 19 05	--- Vanille-Oleoresin	3	0	
1302 19 80	--- andere	frei	0	
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate			
1302 20 10	-- trocken	19,2	0	
1302 20 90	-- andere	11,2	0	
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert			
1302 31 00	-- Agar-Agar	frei	0	
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert			
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	frei	0	
1302 32 90	--- aus Guarsamen	frei	0	
1302 39 00	-- andere	frei	0	
14	KAPITEL 14 - FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)			
1401 10 00	- Bambus	frei	0	
1401 20 00	- Peddig und Stuhlrohr	frei	0	
1401 90 00	- andere	frei	0	
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1404 20 00	- Baumwoll-Linters	frei	0	
1404 90 00	- andere	frei	0	
15	KAPITEL 15 - TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS			
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503			
	- Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)			
1501 00 11	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0	
1501 00 19	-- anderes	17,2 EUR/ 100 kg/ net	0	
1501 00 90	- Geflügelfett	11,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503			
1502 00 10	– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0	
1502 00 90	– anderes	3,2	0	
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet			
	– Schmalzstearin und Oleostearin			
1503 00 11	-- zu industriellen Zwecken	frei	0	
1503 00 19	-- andere	5,1	0	
1503 00 30	– Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0	
1503 00 90	– andere	6,4	0	
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1504 10	– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen			
1504 10 10	-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	0	
	-- andere			
1504 10 91	--- von Heilbutten	frei	0	
1504 10 99	--- andere	frei	0	
1504 20	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle			
1504 20 10	-- feste Fraktionen	10,9	0	
1504 20 90	-- andere	frei	0	
1504 30	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren			
1504 30 10	-- feste Fraktionen	10,9	0	
1504 30 90	-- andere	frei	0	
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin			
1505 00 10	– Wollfett, roh	3,2	0	
1505 00 90	– andere	frei	0	
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei	0	
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1507 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0	
1507 10 90	-- anderes	6,4	0	
1507 90	- andere			
1507 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
1507 90 90	-- andere	9,6	0	
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1508 10	- rohes Öl			
1508 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0	
1508 10 90	-- anderes	6,4	0	
1508 90	- andere			
1508 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
1508 90 90	-- andere	9,6	0	
1509	Oliveöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1509 10	- nicht behandelt			
1509 10 10	-- Lampantöl	122,6 EUR/ 100 kg/net	0	
1509 10 90	-- andere	124,5 EUR/ 100 kg/net	0	
1509 90 00	- andere	134,6 EUR/ 100 kg/net	0	
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509			
1510 00 10	- rohe Öle	110,2 EUR/ 100 kg/net	0	
1510 00 90	- andere	160,3 EUR/ 100 kg/net	0	
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1511 10	- rohes Öl			
1511 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1511 10 90	-- anderes	3,8	0	
1511 90	- andere			
	-- feste Fraktionen			
1511 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1511 90 19	--- in anderer Aufmachung	10,9	0	
	-- andere			
1511 90 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
1511 90 99	--- andere	9	0	
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen			
1512 11	-- rohe Öle			
1512 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0	
	--- andere			
1512 11 91	---- Sonnenblumenöl	6,4	0	
1512 11 99	---- Safloröl	6,4	0	
1512 19	-- andere			
1512 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
1512 19 90	--- andere	9,6	0	
	- Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen			
1512 21	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit			
1512 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0	
1512 21 90	--- anderes	6,4	0	
1512 29	-- andere			
1512 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
1512 29 90	--- andere	9,6	0	
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1513 11	-- rohes Öl			
1513 11 10	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	0	
	---- anderes			
1513 11 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1513 11 99	----- in anderer Aufmachung	6,4	0	
1513 19	-- andere			
	--- feste Fraktionen			
1513 19 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1513 19 19	----- in anderer Aufmachung	10,9	0	
	--- andere			
1513 19 30	----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
	----- andere			
1513 19 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1513 19 99	----- in anderer Aufmachung	9,6	0	
	- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen			
1513 21	-- rohe Öle			
1513 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0	
	--- andere			
1513 21 30	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1513 21 90	----- in anderer Aufmachung	6,4	0	
1513 29	-- andere			
	--- feste Fraktionen			
1513 29 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1513 29 19	----- in anderer Aufmachung	10,9	0	
	--- andere			
1513 29 30	----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
	----- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1513 29 50	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1513 29 90	----- in anderer Aufmachung	9,6	0	
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	– erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen			
1514 11	-- rohe Öle			
1514 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0	
1514 11 90	--- andere	6,4	0	
1514 19	-- andere			
1514 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
1514 19 90	--- andere	9,6	0	
	– andere			
1514 91	-- rohe Öle			
1514 91 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0	
1514 91 90	--- andere	6,4	0	
1514 99	-- andere			
1514 99 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
1514 99 90	--- andere	9,6	0	
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	– Leinöl und seine Fraktionen			
1515 11 00	-- rohes Öl	3,2	0	
1515 19	-- andere			
1515 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
1515 19 90	--- andere	9,6	0	
	– Maisöl und seine Fraktionen			
1515 21	-- rohes Öl			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1515 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0	
1515 21 90	--- anderes	6,4	0	
1515 29	-- andere			
1515 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
1515 29 90	--- andere	9,6	0	
1515 30	- Rizinusöl und seine Fraktionen			
1515 30 10	-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	frei	0	
1515 30 90	-- andere	5,1	0	
1515 50	- Sesamöl und seine Fraktionen			
	-- rohes Öl			
1515 50 11	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0	
1515 50 19	--- anderes	6,4	0	
	-- andere			
1515 50 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
1515 50 99	--- andere	9,6	0	
1515 90	- andere			
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	frei	0	
	-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen			
	--- rohes Öl			
1515 90 21	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0	
1515 90 29	---- anderes	6,4	0	
	--- andere			
1515 90 31	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	0	
1515 90 39	---- andere	9,6	0	
	-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
	--- rohe Fette und Öle			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1515 90 40	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	0	
	---- andere			
1515 90 51	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1515 90 59	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	0	
	--- andere			
1515 90 60	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
	---- andere			
1515 90 91	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1515 90 99	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	0	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet			
1516 10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
1516 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1516 10 90	-- in anderer Aufmachung	10,9	0	
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	0	
	-- andere			
1516 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
	--- in anderer Aufmachung			
1516 20 95	---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	0	
	---- andere			
1516 20 96	----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	0	
1516 20 98	----- andere	10,9	0	
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine			
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/ 100 kg/net	0	
1517 10 90	-- andere	16	0	
1517 90	– andere			
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 EUR/ 100 kg/net	0	
	-- andere			
1517 90 91	--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	0	
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	0	
1517 90 99	--- andere	16	0	
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1518 00 10	– Linoxyn	7,7	0	
	– Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln			
1518 00 31	-- roh	3,2	0	
1518 00 39	-- andere	5,1	0	
	– andere			
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	0	
	-- andere			
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	0	
1518 00 99	--- andere	7,7	0	
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei	0	
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt			
1521 10 00	– Pflanzenwachse	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1521 90	– andere			
1521 90 10	-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	frei	0	
	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt			
1521 90 91	--- roh	frei	0	
1521 90 99	--- andere	2,5	0	
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen			
1522 00 10	– Degras	3,8	0	
	– Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen			
	-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist			
1522 00 31	--- Soapstock	29,9 EUR/ 100 kg/ net	0	
1522 00 39	--- andere	47,8 EUR/ 100 kg/ net	0	
	-- andere			
1522 00 91	--- Öldrass und Soapstock	3,2	0	
1522 00 99	--- andere	frei	0	
16	KAPITEL 16 – ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN			
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse			
1601 00 10	– aus Lebern	15,4	0	
	– andere			
1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht	149,4 EUR/ 100 kg/net	0	
1601 00 99	-- andere	100,5 EUR/ 100 kg/net	0	
1602	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht			
1602 10 00	– homogenisierte Zubereitungen	16,6	0	
1602 20	– aus Lebern aller Tierarten			
	-- von Gänsen oder Enten			
1602 20 11	--- mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	10,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1602 20 19	--- andere	10,2	0	
1602 20 90	-- andere	16	0	
	- von Geflügel der Position 0105			
1602 31	-- von Truthühnern			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 31 11	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	8,5	0	
1602 31 19	---- andere	8,5	0	
1602 31 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	8,5	0	
1602 31 90	--- andere	8,5	0	
1602 32	-- von Hühnern			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 32 11	---- nicht gegart	86,7 EUR/ 100 kg/ net	0	
1602 32 19	---- andere	10,9	0	
1602 32 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	0	
1602 32 90	--- andere	10,9	0	
1602 39	-- andere			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 39 21	---- nicht gegart	86,7 EUR/ 100 kg/ net	0	
1602 39 29	---- andere	10,9	0	
1602 39 40	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	0	
1602 39 80	--- andere	10,9	0	
	- von Schweinen			
1602 41	-- Schinken und Teile davon			
1602 41 10	--- von Hausschweinen	156,8 EUR/ 100 kg/net	0	
1602 41 90	--- andere	10,9	0	
1602 42	-- Schultern und Teile davon			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1602 42 10	--- von Hausschweinen	129,3 EUR/ 100 kg/net	0	
1602 42 90	--- andere	10,9	0	
1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen			
	--- von Hausschweinen			
	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr			
1602 49 11	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/ 100kg/net	0	
1602 49 13	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/ 100 kg/net	0	
1602 49 15	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/ 100 kg/net	0	
1602 49 19	----- andere	85,7 EUR/ 100 kg/ net	0	
1602 49 30	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/ 100 kg/ net	0	
1602 49 50	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/ 100 kg/ net	0	
1602 49 90	--- andere	10,9	0	
1602 50	- von Rindern			
1602 50 10	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnieberzeugnissen	303,4 EUR/ 100 kg/net	0	
	-- andere			
	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen			
1602 50 31	---- Corned Beef	16,6	0	
1602 50 39	---- andere	16,6	0	
1602 50 80	--- andere	16,6	0	
1602 90	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten			
1602 90 10	-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	0	
	-- andere			
1602 90 31	--- von Wild oder Kaninchen	10,9	0	
1602 90 41	--- von Rentieren	16,6	0	
	--- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1602 90 51	---- Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/ 100 kg/net	0	
	---- andere			
	----- Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Rindern enthaltend			
1602 90 61	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnieberzeugnissen	303,4 EUR/ 100 kg/net	0	
1602 90 69	----- andere	16,6	0	
	----- andere			
	----- von Schafen oder Ziegen			
	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnieberzeugnissen			
1602 90 72	----- von Schafen	12,8	0	
1602 90 74	----- von Ziegen	16,6	0	
	----- andere			
1602 90 76	----- von Schafen	12,8	0	
1602 90 78	----- von Ziegen	16,6	0	
1602 90 98	----- andere	16,6	0	
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren			
1603 00 10	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	0	
1603 00 80	- andere	frei	0	
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen			
	- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert			
1604 11 00	-- Lachse	5,5	3	
1604 12	-- Heringe			
1604 12 10	--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	5	
	--- andere			
1604 12 91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	5	
1604 12 99	---- andere	20	5	
1604 13	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten			
	--- Sardinen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1604 13 11	---- in Olivenöl	12,5	3	
1604 13 19	---- andere	12,5	5	
1604 13 90	--- andere	12,5	3	
1604 14	-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (<i>Sarda spp.</i>)			
	--- Thunfische und echter Bonito			
1604 14 11	---- in Pflanzenöl	24	5	
	---- andere			
1604 14 16	----- Filets genannt „Loins“	24	5	
1604 14 18	----- andere	24	5	
1604 14 90	--- Pelamide (<i>Sarda spp.</i>)	25	5	
1604 15	-- Makrelen			
	--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>			
1604 15 11	---- Filets	25	3	
1604 15 19	---- andere	25	3	
1604 15 90	--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	20	3	
1604 16 00	-- Sardellen	25	5	
1604 19	-- andere			
1604 19 10	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	0	
	--- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als echter Bonito (<i>Euthynnus</i> (<i>Katsuwonus</i>) <i>pelamis</i>)			
1604 19 31	---- Filets genannt „Loins“	24	5	
1604 19 39	---- andere	24	5	
1604 19 50	--- Fische der Art <i>Ocrynopsis unicolor</i>	12,5	3	
	--- andere			
1604 19 91	---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	3	
	---- andere			
1604 19 92	----- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	3	
1604 19 93	----- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	3	
1604 19 94	----- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20	3	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1604 19 95	----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	20	3	
1604 19 98	----- andere	20	3	
1604 20	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht			
1604 20 05	-- Surimizubereitungen	20	3	
	-- andere			
1604 20 10	--- Lachse	5,5	3	
1604 20 30	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	0	
1604 20 40	--- Sardellen	25	5	
1604 20 50	--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	25	5	
1604 20 70	--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Euthynus-Arten	24	5	
1604 20 90	--- andere	14	5	
1604 30	- Kaviar und Kaviarersatz			
1604 30 10	-- Kaviar (Störrogen)	20	3	
1604 30 90	-- Kaviarersatz	20	3	
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht			
1605 10 00	- Krabben	8	0	
1605 20	- Garnelen			
1605 20 10	-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
	-- andere			
1605 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	3	
1605 20 99	--- andere	20	3	
1605 30	- Hummer			
1605 30 10	-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbut- ter, -pasten, -suppen oder -soßen	frei	0	
1605 30 90	-- andere	20	0	
1605 40 00	- andere Krebstiere	20	0	
1605 90	- andere			
	-- Weichtiere			
	--- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten)			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1605 90 11	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	3	
1605 90 19	---- andere	20	3	
1605 90 30	--- andere	20	3	
1605 90 90	-- andere wirbellose Wassertiere	26	3	
17	KAPITEL 17 – ZUCKER UND ZUCKERWAREN			
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest			
	– Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen			
1701 11	-- Rohrzucker			
1701 11 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/ 100 kg/ net	0	
1701 11 90	--- anderer	41,9 EUR/ 100 kg/ net	0	
1701 12	-- Rübenzucker			
1701 12 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/ 100 kg/ net	0	
1701 12 90	--- anderer	41,9 EUR/ 100 kg/ net	0	
	– andere			
1701 91 00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/ 100 kg/ net	5	
1701 99	-- andere			
1701 99 10	--- Weißzucker	41,9 EUR/ 100 kg/ net	5	
1701 99 90	--- andere	41,9 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert			
	– Lactose und Lactosesirup			
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 19 00	-- andere	14 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 20	– Ahornzucker und Ahornsirup			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1702 20 10	-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 20 90	-- anderer	8	0	
1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT			
1702 30 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/ net mas	0	
	-- andere			
	--- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr			
1702 30 51	---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 30 59	---- andere	20 EUR/ 100 kg/ net	0	
	--- andere			
1702 30 91	---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 30 99	---- andere	20 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 40	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker			
1702 40 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/ net mas	0	
1702 40 90	-- andere	20 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	16 + 50,7 EUR/ 100 kg/net mas	0	
1702 60	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker			
1702 60 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/ net mas	0	
1702 60 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 60 95	-- andere	0,4 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	12,8	0	
1702 90 30	-- Isoglucose	50,7 EUR/ 100 kg/ net mas	0	
1702 90 50	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 90 60	-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	0,4 EUR/ 100 kg/ net	0	
	-- Zucker und Melassen, karamellisiert			
1702 90 71	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/ 100 kg/ net	0	
	--- andere			
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 90 79	---- andere	19,2 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 90 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/ 100 kg/ net	0	
1702 90 99	-- andere	0,4 EUR/ 100 kg/ net	0	
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker			
1703 10 00	- Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/ 100 kg/ net	0	
1703 90 00	- andere	0,35 EUR/ 100 kg/ net	0	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)			
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen			
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT			
1704 10 11	--- in Streifen	6,2 + 27,1 EUR/ 100 kg/net MAX 17,9	0	
1704 10 19	--- andere	6,2 + 27,1 EUR/ 100 kg/net MAX 17,9	0	
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr			
1704 10 91	--- in Streifen	6,3 + 30,9 EUR/ 100 kg/net MAX 18,2	0	
1704 10 99	--- andere	6,3 + 30,9 EUR/ 100 kg/net MAX 18,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1704 90	– andere			
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	5	
1704 90 30	-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 EUR/ 100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 EUR/ 100 kg/net	0	
	-- andere			
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1704 90 61	--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
	--- andere			
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1704 90 75	---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
	---- andere			
1704 90 81	----- Komprimat	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1704 90 99	----- andere	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
18	KAPITEL 18 – KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO			
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	frei	0	
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	frei	0	
1803	Kakaomasse, auch entfettet			
1803 10 00	– nicht entfettet	9,6	0	
1803 20 00	– ganz oder teilweise entfettet	9,6	0	
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	7,7	0	
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	0	
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen			
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	0	
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 EUR/ 100 kg/net	0	
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 EUR/ 100 kg/net	0	
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 EUR/ 100 kg/net	0	
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg			
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
	-- andere			
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	15,4 + EA	0	
1806 20 80	--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 20 95	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln			
1806 31 00	-- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 32	-- nicht gefüllt			
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 32 90	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 90	- andere			
	-- Schokolade und Schokoladerzeugnisse			
	--- Pralinen, auch gefüllt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1806 90 11	---- alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 90 19	---- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
	--- andere			
1806 90 31	---- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 90 39	---- nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
1806 90 90	-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	0	
19	KAPITEL 19 — ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN			
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	5	
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	3	
1901 90	- andere			
	-- Malzextrakt			
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 EUR/ 100 kg/net	0	
1901 90 19	--- anderer	5,1 + 14,7 EUR/ 100 kg/net	0	
	-- andere			
1901 90 91	--- kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	0	
1901 90 99	--- andere	7,6 + EA	E	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet			
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet			
1902 11 00	-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0	
1902 19	--- andere			
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0	
1902 19 90	--- andere	7,7 + 21,1 EUR/ 100 kg/net	0	
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)			
1902 20 10	-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	3	
1902 20 30	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 EUR/ 100 kg/ net	0	
	-- andere			
1902 20 91	--- gekocht	8,3 + 6,1 EUR/ 100 kg/net	0	
1902 20 99	--- andere	8,3 + 17,1 EUR/ 100 kg/net	0	
1902 30	– andere Teigwaren			
1902 30 10	-- getrocknet	6,4 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0	
1902 30 90	-- andere	6,4 + 9,7 EUR/ 100 kg/net	0	
1902 40	– Couscous			
1902 40 10	-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	0	
1902 40 90	-- anderer	6,4 + 9,7 EUR/ 100 kg/net	0	
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 EUR/ 100 kg/net	0	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt			
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/ 100 kg/net	0	
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/ 100 kg/net	0	
1904 10 90	-- andere	5,1 + 33,6 EUR/ 100 kg/net	0	
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide			
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	0	
	-- andere			
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 EUR/ 100 kg/net	0	
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 EUR/ 100 kg/net	0	
1904 20 99	--- andere	5,1 + 33,6 EUR/ 100 kg/net	0	
1904 30 00	– Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 EUR/ 100 kg/net	0	
1904 90	– andere			
1904 90 10	-- Reis	8,3 + 46 EUR/ 100 kg/net	5	
1904 90 80	-- andere	8,3 + 25,7 EUR/ 100 kg/net	0	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren			
1905 10 00	– Knäckebrötchen	5,8 + 13 EUR/ 100 kg/net	5	
1905 20	– Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren			
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 EUR/ 100 kg/net	5	
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 EUR/ 100 kg/net	5	
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 EUR/ 100 kg/net	5	
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt			
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt			
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0	
1905 31 19	---- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0	
	--- andere			
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0	
	---- andere			
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0	
1905 31 99	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0	
1905 32	-- Waffeln			
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0	
	--- andere			
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt			
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0	
1905 32 19	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0	
	---- andere			
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0	
1905 32 99	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0	
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren			
1905 40 10	-- Zwieback	9,7 + EA	0	
1905 40 90	-- andere	9,7 + EA	0	
1905 90	- andere			
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 EUR/ 100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 EUR/ 100 kg/net	0	
	-- andere			
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	0	
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0	
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0	
	--- andere			
1905 90 60	---- gesüßt	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	0	
1905 90 90	---- andere	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	0	
20	KAPITEL 20 — ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN			
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2001 10 00	– Gurken und Cornichons	17,6	0	
2001 90	– andere			
2001 90 10	-- Mango-Chutney	frei	0	
2001 90 20	-- Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack	5	0	
2001 90 30	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	0	
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	0	
2001 90 50	-- Pilze	16	0	
2001 90 60	-- Palmherzen	10	0	
2001 90 65	-- Oliven	16	0	
2001 90 70	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	0	
2001 90 91	-- tropische Früchte und tropische Nüsse	10	0	
2001 90 93	-- Speisezwiebeln	16	0	
2001 90 99	-- andere	16	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2002 10	– Tomaten, ganz oder in Stücken			
2002 10 10	-- geschält	14,4	0	
2002 10 90	-- andere	14,4	0	
2002 90	– andere			
	-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT			
2002 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0	
2002 90 19	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0	
	-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT			
2002 90 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0	
2002 90 39	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0	
	-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT			
2002 90 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	0	
2002 90 99	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	0	
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2003 10	– Pilze der Gattung Agaricus			
2003 10 20	-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 EUR/ 100 kg/net eda	0	
2003 10 30	-- andere	18,4 + 222 EUR/ 100 kg/net eda	0	
2003 20 00	– Trüffeln	14,4	0	
2003 90 00	– andere	18,4	0	
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006			
2004 10	– Kartoffeln/Erdäpfel			
2004 10 10	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	0	
	-- andere			
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2004 10 99	--- andere	17,6	0	
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen			
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	0	
2004 90 30	-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	0	
2004 90 50	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten)	19,2	0	
	-- andere, einschließlich Mischungen			
2004 90 91	--- Zwiebeln, nur gegart	14,4	0	
2004 90 98	--- andere	17,6	0	
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006			
2005 10 00	- Gemüse, homogenisiert	17,6	0	
2005 20	- Kartoffeln/Erdäpfel			
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	0	
	-- andere			
2005 20 20	--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	0	
2005 20 80	--- andere	14,1	0	
2005 40 00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	19,2	0	
	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)			
2005 51 00	-- Bohnen, ausgelöst	17,6	0	
2005 59 00	-- andere	19,2	0	
2005 60 00	- Spargel	17,6	0	
2005 70	- Oliven			
2005 70 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	12,8	0	
2005 70 90	-- andere	12,8	0	
2005 80 00	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	0	
	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen			
2005 91 00	-- Bambussprossen	17,6	0	
2005 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2005 99 10	--- Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack	6,4	0	
2005 99 20	--- Kapern	16	0	
2005 99 30	--- Artischocken	17,6	0	
2005 99 40	--- Karotten	17,6	0	
2005 99 50	--- Mischungen von Gemüsen	17,6	0	
2005 99 60	--- Sauerkraut	16	0	
2005 99 90	--- andere	17,6	0	
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)			
2006 00 10	– Ingwer	frei	0	
	– andere			
	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2006 00 31	--- Kirschen	20 + 23,9 EUR/ 100 kg/net	0	
2006 00 35	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 EUR/ 100 kg/net	0	
2006 00 38	--- andere	20 + 23,9 EUR/ 100 kg/net	0	
	-- andere			
2006 00 91	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	0	
2006 00 99	--- andere	20	0	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmouse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
2007 10	– homogenisierte Zubereitungen			
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
	-- andere			
2007 10 91	--- von tropischen Früchten	15	0	
2007 10 99	--- andere	24	0	
	– andere			
2007 91	-- von Zitrusfrüchten			
2007 91 10	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	20 + 23 EUR/ 100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2007 91 30	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
2007 91 90	--- andere	21,6	0	
2007 99	-- andere			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT			
2007 99 10	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	0	
2007 99 20	---- Maronenpaste und Maronenmus	24 + 19,7 EUR/ 100 kg/net	0	
	---- andere			
2007 99 31	----- von Kirschen	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0	
2007 99 33	----- von Erdbeeren	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0	
2007 99 35	----- von Himbeeren	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0	
2007 99 39	----- andere	24 + 23 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT			
2007 99 55	---- Apfelmus	24 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
2007 99 57	---- andere	24 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- andere			
2007 99 91	---- Apfelmus	24	0	
2007 99 93	---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	0	
2007 99 98	---- andere	24	0	
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt			
2008 11	-- Erdnüsse			
2008 11 10	--- Erdnussbutter	12,8	5	
	--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
	---- mehr als 1 kg			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2008 11 92	----- geröstet	11,2	0	
2008 11 94	----- andere	11,2	0	
	----- 1 kg oder weniger			
2008 11 96	----- geröstet	12	0	
2008 11 98	----- andere	12,8	0	
2008 19	-- andere, einschließlich Mischungen			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 19 11	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	7	0	
	---- andere			
2008 19 13	----- geröstete Mandeln und Pistazien	9	0	
2008 19 19	----- andere	11,2	0	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 19 91	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	8	0	
	---- andere			
	----- geröstete Nüsse			
2008 19 93	----- Mandeln und Pistazien	10,2	0	
2008 19 95	----- andere	12	0	
2008 19 99	----- andere	12,8	0	
2008 20	- Ananas			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 20 11	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/ 100 kg/net	0	
2008 20 19	---- andere	25,6	0	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 20 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/ 100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2008 20 39	---- andere	25,6	0	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 20 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	0	
2008 20 59	---- andere	17,6	0	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 20 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	0	
2008 20 79	---- andere	19,2	0	
2008 20 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0	
2008 30	- Zitrusfrüchte			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 30 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0	
2008 30 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- andere			
2008 30 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0	
2008 30 39	---- andere	25,6	0	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 30 51	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0	
2008 30 55	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	0	
2008 30 59	---- andere	17,6	0	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 30 71	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	0	
2008 30 75	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	0	
2008 30 79	---- andere	20,8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2008 30 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0	
2008 40	- Birnen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 40 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0	
2008 40 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
	---- andere			
2008 40 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0	
2008 40 29	----- andere	25,6	0	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 40 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
2008 40 39	---- andere	25,6	0	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 40 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	0	
2008 40 59	---- andere	16	0	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 40 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0	
2008 40 79	---- andere	17,6	0	
2008 40 90	--- ohne Zusatz von Zucker	16,8	0	
2008 50	- Aprikosen/Marillen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 50 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2008 50 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
	---- andere			
2008 50 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0	
2008 50 39	----- andere	25,6	0	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 50 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
2008 50 59	---- andere	25,6	0	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 50 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0	
2008 50 69	---- andere	17,6	0	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 50 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	0	
2008 50 79	---- andere	19,2	0	
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließun- gen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 50 92	---- 5 kg oder mehr	13,6	0	
2008 50 94	---- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	17	0	
2008 50 99	---- weniger als 4,5 kg	18,4	0	
2008 60	- Kirschen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 60 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0	
2008 60 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- andere			
2008 60 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2008 60 39	---- andere	25,6	0	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 60 50	---- mehr als 1 kg	17,6	0	
2008 60 60	---- 1 kg oder weniger	20,8	0	
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 60 70	---- 4,5 kg oder mehr	18,4	0	
2008 60 90	---- weniger als 4,5 kg	18,4	0	
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 70 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0	
2008 70 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
	---- andere			
2008 70 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0	
2008 70 39	----- andere	25,6	0	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
2008 70 59	---- andere	25,6	0	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 70 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	0	
2008 70 69	---- andere	17,6	0	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 70 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2008 70 79	---- andere	17,6	0	
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 70 92	---- 5 kg oder mehr	15,2	0	
2008 70 98	---- weniger als 5 kg	18,4	0	
2008 80	- Erdbeeren			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 80 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	0	
2008 80 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
	--- andere			
2008 80 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	0	
2008 80 39	---- andere	25,6	0	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
2008 80 50	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	0	
2008 80 70	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	0	
2008 80 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	0	
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19			
2008 91 00	-- Palmherzen	10	5	
2008 92	-- Mischungen			
	--- mit Zusatz von Alkohol			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 92 12	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0	
2008 92 14	----- andere	25,6	0	
	----- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2008 92 16	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2008 92 18	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
	---- andere			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 92 32	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	0	
2008 92 34	----- andere	24	0	
	----- andere			
2008 92 36	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	0	
2008 92 38	----- andere	25,6	0	
	--- ohne Zusatz von Alkohol			
	---- mit Zusatz von Zucker			
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 92 51	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	0	
2008 92 59	----- andere	17,6	0	
	----- andere			
	----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt			
2008 92 72	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	0	
2008 92 74	----- andere	13,6	0	
	----- andere			
2008 92 76	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	0	
2008 92 78	----- andere	19,2	0	
	---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschlie- ßungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
	----- 5 kg oder mehr			
2008 92 92	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2008 92 93	----- andere	18,4	0	
	----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg			
2008 92 94	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0	
2008 92 96	----- andere	18,4	0	
	----- weniger als 4,5 kg			
2008 92 97	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	0	
2008 92 98	----- andere	18,4	0	
2008 99	-- andere			
	--- mit Zusatz von Alkohol			
	---- Ingwer			
2008 99 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	0	
2008 99 19	----- anderer	16	0	
	---- Weintrauben			
2008 99 21	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	0	
2008 99 23	----- andere	25,6	0	
	---- andere			
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 99 24	----- tropische Früchte	16	0	
2008 99 28	----- andere	25,6	0	
	----- andere			
2008 99 31	----- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2008 99 34	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	0	
	----- andere			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 99 36	----- tropische Früchte	15	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2008 99 37	----- andere	24	0	
	----- andere			
2008 99 38	----- tropische Früchte	16	0	
2008 99 40	----- andere	25,6	0	
	--- ohne Zusatz von Alkohol			
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 99 41	----- Ingwer	frei	0	
2008 99 43	----- Weintrauben	19,2	0	
2008 99 45	----- Pflaumen	17,6	0	
2008 99 46	----- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden	11	0	
2008 99 47	----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	11	0	
2008 99 49	----- andere	17,6	0	
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 99 51	----- Ingwer	frei	0	
2008 99 61	----- Passionsfrüchte und Guaven	13	0	
2008 99 62	----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	13	0	
2008 99 67	----- andere	20,8	0	
	---- ohne Zusatz von Zucker			
	----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 99 72	----- 5 kg oder mehr	15,2	0	
2008 99 78	----- weniger als 5 kg	18,4	0	
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	5	
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	5	
2008 99 99	----- andere	18,4	0	
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	– Orangensaft			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2009 11	-- gefroren			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 11 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 11 19	---- anderer	33,6	0	
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
2009 11 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 11 99	---- anderer	15,2	0	
2009 12 00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	0	
2009 19	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 19 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 19 19	---- anderer	33,6	0	
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
2009 19 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 19 98	---- anderer	12,2	0	
	- Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits			
2009 21 00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	0	
2009 29	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 29 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 29 19	---- anderer	33,6	0	
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
2009 29 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 29 99	---- anderer	12	0	
	- Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)			
2009 31	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
	--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2009 31 11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0	
2009 31 19	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0	
	--- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	---- Zitronensaft			
2009 31 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0	
2009 31 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0	
	---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten			
2009 31 91	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0	
2009 31 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0	
2009 39	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 39 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 39 19	---- anderer	33,6	0	
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			
2009 39 31	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	0	
2009 39 39	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0	
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- Zitronensaft			
2009 39 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 39 55	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0	
2009 39 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0	
	----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten			
2009 39 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 39 95	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	0	
2009 39 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0	
	- Ananassaft			
2009 41	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2009 41 10	--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0	
	--- anderer			
2009 41 91	---- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0	
2009 41 99	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0	
2009 49	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 49 19	---- anderer	33,6	0	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
2009 49 30	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0	
	---- anderer			
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0	
2009 49 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0	
2009 50	- Tomatensaft			
2009 50 10	-- zugesetzten Zucker enthaltend	16	0	
2009 50 90	-- anderer	16,8	0	
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)			
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger			
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
2009 61 90	--- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/ hl	0	
2009 69	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 69 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	40 + 121 EUR/ hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 69 19	---- anderer	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
	--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67			
	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2009 69 51	----- konzentriert	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
2009 69 59	----- anderer	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
2009 69 71	----- konzentriert	22,4 + 131 EUR/ hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 69 79	----- anderer	22,4 + 27 EUR/ hl + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 69 90	----- anderer	22,4 + 27 EUR/ hl	0	
	- Apfelsaft			
2009 71	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
2009 71 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0	
	--- anderer			
2009 71 91	---- zugesetzten Zucker enthaltend	18	0	
2009 71 99	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	0	
2009 79	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 79 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30 + 18,4 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 79 19	---- anderer	30	0	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
2009 79 30	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	0	
	---- anderer			
2009 79 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 79 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	18	0	
2009 79 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2009 80	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)			
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67			
	--- Birnensaft			
2009 80 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 80 19	---- anderer	33,6	0	
	--- anderer			
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
2009 80 34	----- aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 80 35	----- anderer	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
	---- anderer			
2009 80 36	----- aus tropischen Früchten	21	0	
2009 80 38	----- anderer	33,6	0	
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
	--- Birnensaft			
2009 80 50	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	0	
	---- anderer			
2009 80 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 80 63	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	0	
2009 80 69	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	0	
	--- anderer			
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend			
2009 80 71	----- Kirschsafte	16,8	0	
2009 80 73	----- aus tropischen Früchten	10,5	0	
2009 80 79	----- anderer	16,8	0	
	---- anderer			
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2009 80 85	----- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 80 86	----- anderer	16,8 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger			
2009 80 88	----- aus tropischen Früchten	10,5	0	
2009 80 89	----- anderer	16,8	0	
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend			
2009 80 95	----- aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>	14	0	
2009 80 96	----- Kirschsaft	17,6	0	
2009 80 97	----- aus tropischen Früchten	11	0	
2009 80 99	----- anderer	17,6	0	
2009 90	- Mischungen von Säften			
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67			
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft			
2009 90 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 90 19	---- andere	33,6	0	
	--- andere			
2009 90 21	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 90 29	---- andere	33,6	0	
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft			
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zu- cker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 90 39	---- andere	20	0	
	--- andere			
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Ei- gewicht			
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft			
2009 90 41	----- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2009 90 49	----- andere	16	0	
	----- andere			
2009 90 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	0	
2009 90 59	----- andere	17,6	0	
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft			
2009 90 71	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 90 73	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	0	
2009 90 79	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	0	
	----- andere			
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	0	
2009 90 94	----- andere	16,8 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	0	
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger			
2009 90 95	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	0	
2009 90 96	----- andere	16,8	0	
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend			
2009 90 97	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	0	
2009 90 98	----- andere	17,6	0	
21	KAPITEL 21 — VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN			
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus			
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee			
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate			
2101 11 11	--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	9	0	
2101 11 19	--- andere	9	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee			
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	0	
2101 12 98	--- andere	9 + EA	0	
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate			
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	0	
	-- Zubereitungen			
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	0	
2101 20 98	--- andere	6,5 + EA	0	
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus			
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeeemittel			
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	11,5	0	
2101 30 19	--- andere	5,1 + 12,7 EUR/ 100 kg/net	0	
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeeemitteln			
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	14,1	0	
2101 30 99	--- andere	10,8 + 22,7 EUR/ 100 kg/net	0	
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform			
2102 10	- Hefen, lebend			
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	0	
	-- Backhefen			
2102 10 31	--- getrocknet	12 + 49,2 EUR/ 100 kg/net	0	
2102 10 39	--- andere	12 + 14,5 EUR/ 100 kg/net	0	
2102 10 90	-- andere	14,7	0	
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend			
	-- Hefen, nicht lebend			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	0	
2102 20 19	--- andere	5,1	0	
2102 20 90	-- andere	Frei	0	
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	0	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf			
2103 10 00	- Sojasoße	7,7	0	
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	0	
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf			
2103 30 10	-- Senfmehl	frei	0	
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	0	
2103 90	- andere			
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	frei	0	
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	frei	0	
2103 90 90	-- andere	7,7	0	
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen			
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen			
2104 10 10	-- getrocknet	11,5	0	
2104 10 90	-- andere	11,5	0	
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	0	
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig			
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/ 100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	0	
	- mit einem Gehalt an Milchfett von			
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/ 100 kg/net MAX 18,1 + 7 EUR/ 100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/ 100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 EUR/ 100 kg/net	0	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe			
2106 10 20	-- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0	
2106 10 80	-- andere	EA	0	
2106 90	– andere			
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/ % vol/hl	0	
	-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt			
2106 90 30	--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/ 100 kg/ net mas	0	
	--- andere			
2106 90 51	---- Lactosesirup	14 EUR/ 100 kg/ net	0	
2106 90 55	---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/ 100 kg/ net	0	
2106 90 59	---- andere	0,4 EUR/ 100 kg/ net	0	
	-- andere			
2106 90 92	--- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0	
2106 90 98	--- andere	9 + EA	0	
22	KAPITEL 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG			
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee			
2201 10	– Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser			
	-- natürliches Mineralwasser			
2201 10 11	--- ohne Kohlensäure	frei	0	
2201 10 19	--- anderes	frei	0	
2201 10 90	-- andere	frei	0	
2201 90 00	– andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009			
2202 10 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	0	
2202 90	– andere			
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	9,6	0	
	-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von			
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/ 100 kg/net	0	
2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/ 100 kg/net	0	
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/ 100 kg/net	0	
2203 00	Bier aus Malz			
	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger			
2203 00 01	-- in Flaschen	frei	0	
2203 00 09	-- anderes	frei	0	
2203 00 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	frei	0	
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009			
2204 10	– Schaumwein			
	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr			
2204 10 11	--- Champagner	32 EUR/ hl	0	
2204 10 19	--- anderer	32 EUR/ hl	0	
	-- anderer			
2204 10 91	--- Asti spumante	32 EUR/ hl	0	
2204 10 99	--- anderer	32 EUR/ hl	0	
	– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist			
2204 21	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2204 21 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/ hl	0	
	--- andere			
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger			
	----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete			
	----- Weißwein			
2204 21 11	----- Alsace (Elsass)	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 12	----- Bordeaux	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 13	----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 17	----- Val de Loire	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 18	----- Mosel-Saar-Ruwer	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 19	----- Pfalz	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 22	----- Rheinhessen	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 23	----- Tokaj	14,8 EUR/ hl	0	
2204 21 24	----- Lazio	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 26	----- Toscana	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 27	----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 28	----- Veneto	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 32	----- Vinho Verde	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 34	----- Penedés	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 36	----- Rioja	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 37	----- Valencia	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 38	----- andere	13,1 EUR/ hl	0	
	----- andere			
2204 21 42	----- Bordeaux	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 43	----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 44	----- Beaujolais	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 46	----- Côtes-du-Rhône	13,1 EUR/ hl	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2204 21 47	----- Languedoc-Roussillon	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 48	----- Val de Loire	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 62	----- Piemonte (Piemont)	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 66	----- Toscana	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 67	----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 68	----- Veneto	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 69	----- Dão, Bairrada und Douro	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 71	----- Navarra	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 74	----- Penedés	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 76	----- Rioja	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 77	----- Valdepeñas	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 78	----- andere	13,1 EUR/ hl	0	
	----- andere			
2204 21 79	----- Weißwein	13,1 EUR/ hl	0	
2204 21 80	----- andere	13,1 EUR/ hl	0	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol			
	----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete			
	----- Weißwein			
2204 21 81	----- Tokaj	15,8 EUR/ hl	0	
2204 21 82	----- andere	15,4 EUR/ hl	0	
2204 21 83	----- andere	15,4 EUR/ hl	0	
	----- andere			
2204 21 84	----- Weißwein	15,4 EUR/ hl	0	
2204 21 85	----- andere	15,4 EUR/ hl	0	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol			
2204 21 87	----- Marsala	18,6 EUR/ hl	0	
2204 21 88	----- Samos und Muskat de Limnos	18,6 EUR/ hl	0	
2204 21 89	----- Port	14,8 EUR/ hl	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2204 21 91	----- Madeira und Moscatel de Setubal	14,8 EUR/ hl	0	
2204 21 92	----- Sherry	14,8 EUR/ hl	0	
2204 21 94	----- andere	18,6 EUR/ hl	0	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol			
2204 21 95	----- Port	15,8 EUR/ hl	0	
2204 21 96	----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/ hl	0	
2204 21 98	----- andere	20,9 EUR/ hl	0	
2204 21 99	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/ % vol/hl	0	
2204 29	-- andere			
2204 29 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/ hl	0	
	--- andere			
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger			
	----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete			
	----- Weißwein			
2204 29 11	----- Tokaj	13,1 EUR/ hl	0	
2204 29 12	----- Bordeaux	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 13	----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 17	----- Val de Loire	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 18	----- andere	9,9 EUR/ hl	0	
	----- andere			
2204 29 42	----- Bordeaux	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 43	----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 44	----- Beaujolais	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 46	----- Côtes-du-Rhône	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 47	----- Languedoc-Roussillon	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 48	----- Val de Loire	9,9 EUR/ hl	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2204 29 58	----- andere	9,9 EUR/ hl	0	
	----- andere			
	----- Weißwein			
2204 29 62	----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 64	----- Veneto	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 65	----- andere	9,9 EUR/ hl	0	
	----- andere			
2204 29 71	----- Puglia (Apulien)	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 72	----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/ hl	0	
2204 29 75	----- andere	9,9 EUR/ hl	0	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol			
	----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete			
	----- Weißwein			
2204 29 77	----- Tokaj	14,2 EUR/ hl	0	
2204 29 78	----- andere	12,1 EUR/ hl	0	
2204 29 82	----- andere	12,1 EUR/ hl	0	
	----- andere			
2204 29 83	----- Weißwein	12,1 EUR/ hl	0	
2204 29 84	----- andere	12,1 EUR/ hl	0	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol			
2204 29 87	----- Marsala	15,4 EUR/ hl	0	
2204 29 88	----- Samos und Muskat de Limnos	15,4 EUR/ hl	0	
2204 29 89	----- Port	12,1 EUR/ hl	0	
2204 29 91	----- Madeira und Moscatel de Setubal	12,1 EUR/ hl	0	
2204 29 92	----- Sherry	12,1 EUR/ hl	0	
2204 29 94	----- andere	15,4 EUR/ hl	0	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol			
2204 29 95	----- Port	13,1 EUR/ hl	0	
2204 29 96	----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/ hl	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2204 29 98	----- andere	20,9 EUR/ hl	0	
2204 29 99	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/ % vol/hl	0	
2204 30	- anderer Traubenmost			
2204 30 10	-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32	0	
	-- anderer			
	--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger			
2204 30 92	---- konzentriert	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
2204 30 94	---- anderer	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
	--- anderer			
2204 30 96	---- konzentriert	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
2204 30 98	---- anderer	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3	0	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 3
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert			
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/ hl	5	
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/ % vol/hl + 6,4 EUR/ hl	5	
2205 90	- andere			
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/ hl	5	
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/ % vol/hl	5	
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2206 00 10	- Tresterwein	1,3 EUR/ % vol/hl MIN 7,2 EUR/ hl	0	
	- andere			
	-- schäumend			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2206 00 31	--- Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/ hl	0	
2206 00 39	--- andere	19,2 EUR/ hl	0	
	-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
	--- 2 l oder weniger			
2206 00 51	---- Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/ hl	0	
2206 00 59	---- andere	7,7 EUR/ hl	0	
	--- mehr als 2 l			
2206 00 81	---- Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/ hl	0	
2206 00 89	---- andere	5,76 EUR/ hl	0	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt			
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/ hl	5	
2207 20 00	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/ hl	5	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke			
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester			
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2208 20 12	--- Cognac	frei	0	
2208 20 14	--- Armagnac	frei	0	
2208 20 26	--- Grappa	frei	0	
2208 20 27	--- Brandy de Jerez	frei	0	
2208 20 29	--- anderer	frei	0	
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l			
2208 20 40	--- Rohbrand	frei	0	
	--- anderer			
2208 20 62	---- Cognac	frei	0	
2208 20 64	---- Armagnac	frei	0	
2208 20 86	---- Grappa	frei	0	
2208 20 87	---- Brandy de Jerez	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2208 20 89	---- anderer	frei	0	
2208 30	- Whisky			
	-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 11	--- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 30 19	--- mehr als 2 l	frei	0	
	-- „Scotch“-Whisky			
	--- „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 32	---- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 30 38	---- mehr als 2 l	frei	0	
	--- „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 52	---- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 30 58	---- mehr als 2 l	frei	0	
	--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 72	---- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 30 78	---- mehr als 2 l	frei	0	
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 82	--- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 30 88	--- mehr als 2 l	frei	0	
2208 40	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse			
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/ % vol/hl + 3,2 EUR/ hl	0	
	--- andere			
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0	
2208 40 39	---- andere	0,6 EUR/ % vol/hl + 3,2 EUR/ hl	0	
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/ % vol/hl	0	
	--- andere			
2208 40 91	---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	frei	0	
2208 40 99	---- andere	0,6 EUR/ % vol/hl	0	
2208 50	- Gin und Genever			
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 50 19	--- mehr als 2 l	frei	0	
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 50 99	--- mehr als 2 l	frei	0	
2208 60	- Wodka			
	-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 60 11	--- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 60 19	--- mehr als 2 l	frei	0	
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 60 91	--- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 60 99	--- mehr als 2 Liter	frei	0	
2208 70	- Likör			
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	frei	0	
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	frei	0	
2208 90	- andere			
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 90 19	--- mehr als 2 l	frei	0	
	-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	frei	0	
2208 90 38	--- mehr als 2 l	frei	0	
	-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
	--- 2 l oder weniger			
2208 90 41	---- Ouzo	frei	0	
	---- andere			
	----- Branntwein			
	----- Obstbranntwein			
2208 90 45	----- Calvados	frei	0	
2208 90 48	----- anderer	frei	0	
	----- anderer			
2208 90 52	----- Korn	frei	0	
2208 90 54	----- Tequila	frei	0	
2208 90 56	----- anderer	frei	0	
2208 90 69	----- andere alkoholhaltige Getränke	frei	0	
	--- mehr als 2 l			
	---- Branntwein			
2208 90 71	----- Obstbranntwein	frei	0	
2208 90 75	----- Tequila	frei	0	
2208 90 77	----- anderer	frei	0	
2208 90 78	---- andere alkoholhaltige Getränke	frei	0	
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	1 EUR/ % vol/hl + 6,4 EUR/ hl	0	
2208 90 99	--- mehr als 2 l	1 EUR/ % vol/hl	0	
2209 00	Speiseessig			
	- Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2209 00 11	-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/ hl	0	
2209 00 19	-- mehr als 2 l	4,8 EUR/ hl	0	
	- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2209 00 91	-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/ hl	0	
2209 00 99	-- mehr als 2 l	3,84 EUR/ hl	0	
23	KAPITEL 23 – RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENS- MITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER			
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln			
2301 10 00	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeug- nissen; Grieben/Grammeln	frei	0	
2301 20 00	– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	frei	0	
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten			
2302 10	– von Mais			
2302 10 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/ t	0	
2302 10 90	-- andere	89 EUR/ t	0	
2302 30	– von Weizen			
2302 30 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/ t	0	
2302 30 90	-- andere	89 EUR/ t	0	
2302 40	– von anderem Getreide			
	-- von Reis			
2302 40 02	--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/ t	0	
2302 40 08	--- andere	89 EUR/ t	0	
	-- andere			
2302 40 10	--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Asche- gehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/ t	0	
2302 40 90	--- andere	89 EUR/ t	0	
2302 50 00	– von Hülsenfrüchten	5,1	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets			
2303 10	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände			
	-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von			
2303 10 11	--- mehr als 40 GHT	320 EUR/ t	0	
2303 10 19	--- 40 GHT oder weniger	frei	0	
2303 10 90	-- andere	frei	0	
2303 20	– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung			
2303 20 10	-- ausgelaugte Rübenschnitzel	frei	0	
2303 20 90	-- andere	frei	0	
2303 30 00	– Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei	0	
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0	
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	0	
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305			
2306 10 00	– aus Baumwollsaamen	frei	0	
2306 20 00	– aus Leinsamen	frei	0	
2306 30 00	– aus Sonnenblumenkernen	frei	0	
	– aus Raps- oder Rübensamen			
2306 41 00	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen	frei	0	
2306 49 00	-- andere	frei	0	
2306 50 00	– aus Kokosnüssen (Kopra)	frei	0	
2306 60 00	– aus Palmnüssen oder Palmkernen	frei	0	
2306 90	– andere			
2306 90 05	-- aus Maiskeimen	frei	0	
	-- andere			
	--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2306 90 11	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	frei	0	
2306 90 19	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/ t	0	
2306 90 90	--- andere	frei	0	
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh			
	- Weintrub/Weingeläger			
2307 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	frei	0	
2307 00 19	-- anderer	1,62 EUR/ kg/tot. alc.	0	
2307 00 90	- Weinstein, roh	frei	0	
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	- Traubentrester			
2308 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	frei	0	
2308 00 19	-- anderer	1,62 EUR/ kg/tot. alc.	0	
2308 00 40	- Eicheln und Roskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	frei	0	
2308 00 90	- andere	1,6	0	
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art			
2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend			
	--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend			
	---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger			
2309 10 11	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0	
2309 10 13	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/ t	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2309 10 15	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/ t	0	
2309 10 19	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/ t	0	
	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT			
2309 10 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	0	
2309 10 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/ t	0	
2309 10 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/ t	0	
	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT			
2309 10 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/ t	0	
2309 10 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/ t	0	
2309 10 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/ t	0	
2309 10 70	--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/ t	0	
2309 10 90	-- andere	9,6	0	
2309 90	- andere			
2309 90 10	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	3,8	0	
2309 90 20	-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	frei	0	
	-- andere, einschließlich Vormischungen			
	--- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend			
	---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend			
	----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger			
2309 90 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/ t	0	
2309 90 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/ t	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2309 90 35	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/ t	0	
2309 90 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/ t	0	
	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT			
2309 90 41	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/ t	0	
2309 90 43	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/ t	0	
2309 90 49	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/ t	0	
	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT			
2309 90 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/ t	0	
2309 90 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/ t	0	
2309 90 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/ t	0	
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/ t	0	
	--- andere			
2309 90 91	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12	0	
	---- andere			
2309 90 95	----- mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	9,6	0	
2309 90 99	----- andere	9,6	0	
24	KAPITEL 24 – TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE			
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle			
2401 10	– Tabak, nicht entrippt			
	-- „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak			
2401 10 10	--- „flue-cured“ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/ net	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2401 10 20	--- „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/ net	3	
2401 10 30	--- „light-air-cured“ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/ net	5	
	--- „fire-cured“ Tabak			
2401 10 41	---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/ net	5	
2401 10 49	---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/ net	5	
	-- anderer			
2401 10 50	--- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	5	
2401 10 60	--- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	5	
2401 10 70	--- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	5	
2401 10 80	--- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	5	
2401 10 90	--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	5	
2401 20	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt			
	-- „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak			
2401 20 10	--- „flue-cured“ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/ net	5	
2401 20 20	--- „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/ net	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2401 20 30	--- „light-air-cured“ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/ net	5	
	--- „fire-cured“ Tabak			
2401 20 41	---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/ net	5	
2401 20 49	---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/ 100 kg/ net	5	
	-- anderer			
2401 20 50	--- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	3	
2401 20 60	--- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	5	
2401 20 70	--- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	5	
2401 20 80	--- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	3	
2401 20 90	--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	3	
2401 30 00	- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/ 100 kg/ net	5	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen			
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	5	
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend			
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	10	5	
2402 20 90	-- andere	57,6	3	
2402 90 00	- andere	57,6	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen			
2403 10	– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen			
2403 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	5	
2403 10 90	-- anderer	74,9	5	
	– andere			
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	16,6	5	
2403 99	-- andere			
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	41,6	5	
2403 99 90	--- andere	16,6	5	
25	KAPITEL 25 — SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT			
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser			
2501 00 10	– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	frei	0	
	– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten)			
2501 00 31	-- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	frei	0	
	-- anderes			
2501 00 51	--- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/ 1 000 kg/net	0	
	--- anderes			
2501 00 91	---- Speisesalz	2,6 EUR/ 1 000 kg/net	0	
2501 00 99	---- anderes	2,6 EUR/ 1 000 kg/net	0	
2502 00 00	Schwefelkies, nicht geröstet	frei	0	
2503 00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel			
2503 00 10	– roh oder nicht raffiniert	frei	0	
2503 00 90	– anderer	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2504	Natürlicher Grafit			
2504 10 00	– in Pulverform oder in Flocken	frei	0	
2504 90 00	– anderer	frei	0	
2505	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26			
2505 10 00	– kiesel-saure Sande und Quarzsande	frei	0	
2505 90 00	– andere	frei	0	
2506	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
2506 10 00	– Quarz	frei	0	
2506 20 00	– Quarzite	frei	0	
2507 00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt			
2507 00 20	– Kaolin	frei	0	
2507 00 80	– anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	frei	0	
2508	Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen			
2508 10 00	– Bentonit	frei	0	
2508 30 00	– feuerfester Ton und Lehm	frei	0	
2508 40 00	– anderer Ton und Lehm	frei	0	
2508 50 00	– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	frei	0	
2508 60 00	– Mullit	frei	0	
2508 70 00	– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	frei	0	
2509 00 00	Kreide	frei	0	
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden			
2510 10 00	– nicht gemahlen	frei	0	
2510 20 00	– gemahlen	frei	0	
2511	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816			
2511 10 00	– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	frei	0	
2511 20 00	– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2512 00 00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	frei	0	
2513	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt			
2513 10 00	– Bimsstein	frei	0	
2513 20 00	– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	frei	0	
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	0	
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
	– Marmor und Travertin			
2515 11 00	-- roh oder grob behauen	frei	0	
2515 12	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
2515 12 20	--- mit einer Dicke von 4 cm oder weniger	frei	0	
2515 12 50	--- mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm	frei	0	
2515 12 90	--- andere	frei	0	
2515 20 00	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	frei	0	
2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
	– Granit			
2516 11 00	-- roh oder grob behauen	frei	0	
2516 12	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
2516 12 10	--- mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	frei	0	
2516 12 90	--- andere	frei	0	
2516 20 00	– Sandstein	frei	0	
2516 90 00	– andere Werksteine	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt			
2517 10	– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt			
2517 10 10	-- Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	frei	0	
2517 10 20	-- Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	frei	0	
2517 10 80	-- andere	frei	0	
2517 20 00	– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	frei	0	
2517 30 00	– Teermakadam	frei	0	
	– Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt			
2517 41 00	-- aus Marmor	frei	0	
2517 49 00	-- andere	frei	0	
2518	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse			
2518 10 00	– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	frei	0	
2518 20 00	– Dolomit, gebrannt oder gesintert	frei	0	
2518 30 00	– Dolomitstampfmasse	frei	0	
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein			
2519 10 00	– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	frei	0	
2519 90	– andere			
2519 90 10	-- Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	0	
2519 90 30	-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia	frei	0	
2519 90 90	-- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern			
2520 10 00	– Gipsstein; Anhydrit	frei	0	
2520 20	– Gips			
2520 20 10	-- Baugips	frei	0	
2520 20 90	-- anderer	frei	0	
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	frei	0	
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825			
2522 10 00	– Luftkalk, ungelöscht	1,7	0	
2522 20 00	– Luftkalk, gelöscht	1,7	0	
2522 30 00	– hydraulischer Kalk	1,7	0	
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt			
2523 10 00	– Zementklinker	1,7	0	
	– Portlandzement			
2523 21 00	-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	0	
2523 29 00	-- anderer	1,7	0	
2523 30 00	– Tonerdezement	1,7	0	
2523 90	– anderer Zement			
2523 90 10	-- Hochofenzement	1,7	0	
2523 90 80	-- anderer	1,7	0	
2524	Asbest			
2524 10 00	– Krokydolith	frei	0	
2524 90 00	– anderer	frei	0	
2525	Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall			
2525 10 00	– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	frei	0	
2525 20 00	– Glimmerpulver	frei	0	
2525 30 00	– Glimmerabfall	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2526	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum			
2526 10 00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	0	
2526 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	0	
2528	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse			
2528 10 00	– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	frei	0	
2528 90 00	– andere	frei	0	
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat			
2529 10 00	– Feldspat	frei	0	
	– Flussspat			
2529 21 00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	frei	0	
2529 22 00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	frei	0	
2529 30 00	– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	frei	0	
2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2530 10	– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht			
2530 10 10	-- Perlit	frei	0	
2530 10 90	-- Vermiculit und Chlorite	frei	0	
2530 20 00	– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	frei	0	
2530 90	– andere			
2530 90 20	-- Sepiolith	frei	0	
2530 90 98	-- andere	frei	0	
26	KAPITEL 26 — ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN			
2601	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände			
	– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände			
2601 11 00	-- nicht agglomeriert	frei	0	
2601 12 00	-- agglomeriert	frei	0	
2601 20 00	– Schwefelkiesabbrände	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2602 00 00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	frei	0	
2603 00 00	Kupfererze und ihre Konzentrate	frei	0	
2604 00 00	Nickelerze und ihre Konzentrate	frei	0	
2605 00 00	Cobalterze und ihre Konzentrate	frei	0	
2606 00 00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	frei	0	
2607 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate	frei	0	
2608 00 00	Zinkerze und ihre Konzentrate	frei	0	
2609 00 00	Zinnerze und ihre Konzentrate	frei	0	
2610 00 00	Chromerze und ihre Konzentrate	frei	0	
2611 00 00	Wolframerze und ihre Konzentrate	frei	0	
2612	Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate			
2612 10	– Uranerze und ihre Konzentrate			
2612 10 10	-- Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	frei	0	
2612 10 90	-- andere	frei	0	
2612 20	– Thoriumerze und ihre Konzentrate			
2612 20 10	-- Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	frei	0	
2612 20 90	-- andere	frei	0	
2613	Molybdänerze und ihre Konzentrate			
2613 10 00	– geröstet	frei	0	
2613 90 00	– andere	frei	0	
2614 00	Titanerze und ihre Konzentrate			
2614 00 10	– Ilmenit und seine Konzentrate	frei	0	
2614 00 90	– andere	frei	0	
2615	Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate			
2615 10 00	– Zirkonerze und ihre Konzentrate	frei	0	
2615 90	– andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2615 90 10	-- Niobium- und Tantalzerze und deren Konzentrate	frei	0	
2615 90 90	-- Vanadiumerze und ihre Konzentrate	frei	0	
2616	Edelmetallerze und ihre Konzentrate			
2616 10 00	- Silbererze und ihre Konzentrate	frei	0	
2616 90 00	- andere	frei	0	
2617	Andere Erze und ihre Konzentrate			
2617 10 00	- Antimonerze und ihre Konzentrate	frei	0	
2617 90 00	- andere	frei	0	
2618 00 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	frei	0	
2619 00	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung			
2619 00 20	- Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	frei	0	
2619 00 40	- Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid	frei	0	
2619 00 80	- andere	frei	0	
2620	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten			
	- überwiegend Zink enthaltend			
2620 11 00	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	frei	0	
2620 19 00	-- andere	frei	0	
	- überwiegend Blei enthaltend			
2620 21 00	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	frei	0	
2620 29 00	-- andere	frei	0	
2620 30 00	- überwiegend Kupfer enthaltend	frei	0	
2620 40 00	- überwiegend Aluminium enthaltend	frei	0	
2620 60 00	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	frei	0	
	- andere			
2620 91 00	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	frei	0	
2620 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2620 99 10	--- überwiegend Nickel enthaltend	frei	0	
2620 99 20	--- überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	frei	0	
2620 99 40	--- überwiegend Zinn enthaltend	frei	0	
2620 99 60	--- überwiegend Titan enthaltend	frei	0	
2620 99 95	--- andere	frei	0	
2621	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen			
2621 10 00	– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	frei	0	
2621 90 00	– andere	frei	0	
27	KAPITEL 27 — MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE			
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe			
	– Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert			
2701 11	-- Anthrazit			
2701 11 10	--- mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)	frei	0	
2701 11 90	--- andere	frei	0	
2701 12	-- bitumenhaltige Steinkohle			
2701 12 10	--- Kokssteinkohle	frei	0	
2701 12 90	--- andere	frei	0	
2701 19 00	-- andere Steinkohle	frei	0	
2701 20 00	– Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	frei	0	
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)			
2702 10 00	– Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	frei	0	
2702 20 00	– Braunkohle, agglomeriert	frei	0	
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	frei	0	
2704 00	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle			
	– Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle			
2704 00 11	-- zum Herstellen von Elektroden	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2704 00 19	-- anderer	frei	0	
2704 00 30	- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	frei	0	
2704 00 90	- andere	frei	0	
2705 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	frei	0	
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineraleere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	frei	0	
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen			
2707 10	- Benzole			
2707 10 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0	
2707 10 90	-- zu anderer Verwendung	frei	0	
2707 20	- Toluole			
2707 20 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0	
2707 20 90	-- zu anderer Verwendung	frei	0	
2707 30	- Xylole			
2707 30 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0	
2707 30 90	-- zu anderer Verwendung	frei	0	
2707 40 00	- Naphthalin	frei	0	
2707 50	- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen			
2707 50 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	0	
2707 50 90	-- zu anderer Verwendung	frei	0	
	- andere			
2707 91 00	-- Kreosotöle	1,7	0	
2707 99	-- andere			
	--- rohe Öle			
2707 99 11	---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	0	
2707 99 19	---- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2707 99 30	--- schwefelhaltige Kopfprodukte	frei	0	
2707 99 50	--- basische Erzeugnisse	1,7	0	
2707 99 70	--- Anthracen	frei	0	
2707 99 80	--- Phenole	1,2	0	
	--- andere			
2707 99 91	---- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0	
2707 99 99	---- andere	1,7	0	
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren			
2708 10 00	– Pech	frei	0	
2708 20 00	– Pechkoks	frei	0	
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh			
2709 00 10	– Erdgaskondensate	frei	0	
2709 00 90	– anderes	frei	0	
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle			
	– Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Ölabfälle			
2710 11	-- Leichtöle und Zubereitungen			
2710 11 11	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0	
2710 11 15	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 11 11	4,7	0	
	--- zu anderer Verwendung			
	---- Spezialbenzine			
2710 11 21	----- Testbenzin (white spirit)	4,7	0	
2710 11 25	----- andere	4,7	0	
	----- andere			
	----- Motorenbenzin			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2710 11 31	----- Flugbenzin	4,7	0	
	----- anderes, mit einem Bleigehalt von			
	----- 0,013 g/l oder weniger			
2710 11 41	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	0	
2710 11 45	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	0	
2710 11 49	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0	
	----- mehr als 0,013 g/l			
2710 11 51	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	4,7	0	
2710 11 59	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	0	
2710 11 70	----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	0	
2710 11 90	----- andere Leichtöle	4,7	0	
2710 19	-- andere			
	--- mittelschwere Öle			
2710 19 11	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	0	
2710 19 15	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	4,7	0	
	---- zu anderer Verwendung			
	----- Leuchtöl (Kerosin)			
2710 19 21	----- Flugturbinenkraftstoff	4,7	0	
2710 19 25	----- anderes	4,7	0	
2710 19 29	----- andere	4,7	0	
	--- Schweröle			
	---- Gasöl			
2710 19 31	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0	
2710 19 35	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	3,5	0	
	----- zu anderer Verwendung			
2710 19 41	----- mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger	3,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2710 19 45	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT	3,5	0	
2710 19 49	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	3,5	0	
	---- Heizöle			
2710 19 51	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	0	
2710 19 55	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	3,5	0	
	----- zu anderer Verwendung			
2710 19 61	----- mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	3,5	0	
2710 19 63	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT	3,5	0	
2710 19 65	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT	3,5	0	
2710 19 69	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	3,5	0	
	---- Schmieröle; andere Öle			
2710 19 71	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,7	0	
2710 19 75	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	3,7	0	
	----- zu anderer Verwendung			
2710 19 81	----- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	0	
2710 19 83	----- Hydrauliköle	3,7	0	
2710 19 85	----- Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	0	
2710 19 87	----- Getriebeöle	3,7	0	
2710 19 91	----- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	0	
2710 19 93	----- Elektroisolieröle	3,7	0	
2710 19 99	----- andere Schmieröle und andere Öle	3,7	0	
	- Ölabfälle			
2710 91 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	0	
2710 99 00	-- andere	3,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe			
	– verflüssigt			
2711 11 00	-- Erdgas	0,7	0	
2711 12	-- Propan			
	--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr			
2711 12 11	---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	3	
2711 12 19	---- zu anderer Verwendung	frei	0	
	--- anderes			
2711 12 91	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0	
2711 12 93	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0,7	0	
	---- zu anderer Verwendung			
2711 12 94	----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	0	
2711 12 97	----- andere	0,7	0	
2711 13	-- Butane			
2711 13 10	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0	
2711 13 30	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0,7	0	
	--- zu anderer Verwendung			
2711 13 91	---- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	0	
2711 13 97	---- andere	0,7	0	
2711 14 00	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0,7	0	
2711 19 00	-- andere	0,7	0	
	– in gasförmigem Zustand			
2711 21 00	-- Erdgas	0,7	0	
2711 29 00	-- andere	0,7	0	
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt			
2712 10	– Vaseline			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2712 10 10	-- roh	0,7	0	
2712 10 90	-- andere	2,2	0	
2712 20	– Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT			
2712 20 10	-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	frei	0	
2712 20 90	-- andere	2,2	0	
2712 90	– andere			
	-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)			
2712 90 11	--- roh	0,7	0	
2712 90 19	--- andere	2,2	0	
	-- andere			
	--- roh			
2712 90 31	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	0	
2712 90 33	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0,7	0	
2712 90 39	---- zu anderer Verwendung	0,7	0	
	--- andere			
2712 90 91	---- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1 Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	frei	0	
2712 90 99	---- andere	2,2	0	
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien			
	– Petrolkoks			
2713 11 00	-- nicht calciniert	frei	0	
2713 12 00	-- calciniert	frei	0	
2713 20 00	– Bitumen aus Erdöl	frei	0	
2713 90	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien			
2713 90 10	-- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	0	
2713 90 90	-- andere	0,7	0	
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2714 10 00	– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	frei	0	
2714 90 00	– andere	frei	0	
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	frei	0	
2716 00 00	Elektrischer Strom	frei	0	
28	KAPITEL 28 — ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN			
	I. CHEMISCHE ELEMENTE			
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod			
2801 10 00	– Chlor	5,5	0	
2801 20 00	– Iod	frei	0	
2801 30	– Fluor; Brom			
2801 30 10	-- Fluor	5	0	
2801 30 90	-- Brom	5,5	0	
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	0	
2803 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)			
2803 00 10	– Gasruß	frei	0	
2803 00 80	– anderer	frei	0	
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle			
2804 10 00	– Wasserstoff	3,7	0	
	– Edelgase			
2804 21 00	-- Argon	5	0	
2804 29	-- andere			
2804 29 10	--- Helium	frei	0	
2804 29 90	--- andere	5	0	
2804 30 00	– Stickstoff	5,5	0	
2804 40 00	– Sauerstoff	5	0	
2804 50	– Bor; Tellur			
2804 50 10	-- Bor	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2804 50 90	-- Tellur	2,1	0	
	- Silicium			
2804 61 00	-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	frei	0	
2804 69 00	-- anderes	5,5	0	
2804 70 00	- Phosphor	5,5	0	
2804 80 00	- Arsen	2,1	0	
2804 90 00	- Selen	frei	0	
2805	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber			
	- Alkali- oder Erdalkalimetalle			
2805 11 00	-- Natrium	5	0	
2805 12 00	-- Calcium	5,5	0	
2805 19	-- andere			
2805 19 10	--- Strontium und Barium	5,5	0	
2805 19 90	--- andere	4,1	0	
2805 30	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert			
2805 30 10	-- untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	0	
2805 30 90	-- andere	2,7	0	
2805 40	- Quecksilber			
2805 40 10	-- in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	0	
2805 40 90	-- anderes	frei	0	
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE			
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure			
2806 10 00	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	0	
2806 20 00	- Chloroschwefelsäure	5,5	0	
2807 00	Schwefelsäure; Oleum			
2807 00 10	- Schwefelsäure	3	0	
2807 00 90	- Oleum	3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	0	
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich			
2809 10 00	– Diphosphorpentaoxid	5,5	0	
2809 20 00	– Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	0	
2810 00	Boroxide; Borsäuren			
2810 00 10	– Dibortrioxid	frei	0	
2810 00 90	– andere	3,7	0	
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle			
	– andere anorganische Säuren			
2811 11 00	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	0	
2811 19	-- andere			
2811 19 10	--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	frei	0	
2811 19 20	--- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	0	
2811 19 80	--- andere	5,3	0	
	– andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle			
2811 21 00	-- Kohlenstoffdioxid	5,5	0	
2811 22 00	-- Siliciumdioxid	4,6	0	
2811 29	-- andere			
2811 29 05	--- Schwefeldioxid	5,5	0	
2811 29 10	--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenigsäureanhydrid)	4,6	0	
2811 29 30	--- Stickstoffoxide	5	0	
2811 29 90	--- andere	5,3	0	
	III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE			
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle			
2812 10	– Chloride und Chloridoxide			
	-- des Phosphors			
2812 10 11	--- Phosphortrichloridoxid (Phosphorylchlorid)	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2812 10 15	--- Phosphortrichlorid	5,5	0	
2812 10 16	--- Phosphorpentachlorid	5,5	0	
2812 10 18	--- andere	5,5	0	
	-- andere			
2812 10 91	--- Dischwefeldichlorid	5,5	0	
2812 10 93	--- Schwefeldichlorid	5,5	0	
2812 10 94	--- Phosgen (Carbonylchlorid)	5,5	0	
2812 10 95	--- Thionyldichlorid (Thionylchlorid)	5,5	0	
2812 10 99	--- andere	5,5	0	
2812 90 00	- andere	5,5	0	
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid			
2813 10 00	- Kohlenstoffdisulfid	5,5	0	
2813 90	- andere			
2813 90 10	-- Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphor- trisulfid	5,3	0	
2813 90 90	-- andere	3,7	0	
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HY- DROXIDE UND -PEROXIDE			
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung			
2814 10 00	- Ammoniak, wasserfrei	5,5	0	
2814 20 00	- Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	0	
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Per- oxide des Natriums oder des Kaliums			
	- Natriumhydroxid (Ätznatron)			
2815 11 00	-- fest	5,5	0	
2815 12 00	-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	0	
2815 20	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)			
2815 20 10	-- fest	5,5	0	
2815 20 90	-- in wässriger Lösung (Kalilauge)	5,5	0	
2815 30 00	- Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	0	
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Per- oxide des Strontiums oder des Bariums			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2816 10 00	– Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	0	
2816 40 00	– Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	0	
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	0	
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid			
2818 10	– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich			
2818 10 10	-- weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von mehr als 97,5 GHT	5,2	0	
2818 10 90	-- anderer	5,2	0	
2818 20 00	– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	0	
2818 30 00	– Aluminiumhydroxid	5,5	0	
2819	Chromoxide und -hydroxide			
2819 10 00	– Chromtrioxid	5,5	0	
2819 90	– andere			
2819 90 10	-- Chromdioxid	3,7	0	
2819 90 90	-- andere	5,5	0	
2820	Manganoxide			
2820 10 00	– Mangandioxid	5,3	0	
2820 90	– andere			
2820 90 10	-- Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	frei	0	
2820 90 90	-- andere	5,5	0	
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3			
2821 10 00	– Eisenoxide und -hydroxide	4,6	0	
2821 20 00	– Farberden	4,6	0	
2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	0	
2823 00 00	Titanoxide	5,5	0	
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige			
2824 10 00	– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	0	
2824 90	– andere			
2824 90 10	-- Mennige und Orangemennige	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2824 90 90	-- andere	5,5	0	
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide			
2825 10 00	– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	0	
2825 20 00	– Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	0	
2825 30 00	– Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	0	
2825 40 00	– Nickeloxide und -hydroxide	frei	0	
2825 50 00	– Kupferoxide und -hydroxide	3,2	0	
2825 60 00	– Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5,5	0	
2825 70 00	– Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	0	
2825 80 00	– Antimonoxide	5,5	0	
2825 90	– andere			
	-- Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid			
2825 90 11	--- Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	frei	0	
2825 90 19	--- andere	4,6	0	
2825 90 20	-- Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	0	
2825 90 30	-- Zinnoxide	5,5	0	
2825 90 40	-- Wolframoxide und -hydroxide	4,6	0	
2825 90 60	-- Cadmiumoxid	frei	0	
2825 90 80	-- andere	5,5	0	
	V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN			
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze			
	– Fluoride			
2826 12 00	-- des Aluminiums	5,3	0	
2826 19	-- andere			
2826 19 10	--- des Ammoniums oder des Natriums	5,5	0	
2826 19 90	--- andere	5,3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2826 30 00	– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	0	
2826 90	– andere			
2826 90 10	-- Dikaliumhexafluorozirconat	5	0	
2826 90 80	-- andere	5,5	0	
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide			
2827 10 00	– Ammoniumchlorid	5,5	0	
2827 20 00	– Calciumchlorid	4,6	0	
	– andere Chloride			
2827 31 00	-- des Magnesiums	4,6	0	
2827 32 00	-- des Aluminiums	5,5	0	
2827 35 00	-- des Nickels	5,5	0	
2827 39	-- andere			
2827 39 10	--- des Zinns	4,1	0	
2827 39 20	--- des Eisens	2,1	0	
2827 39 30	--- des Cobalts	5,5	0	
2827 39 85	--- andere	5,5	0	
	– Chloridoxide und Chloridhydroxide			
2827 41 00	-- des Kupfers	3,2	0	
2827 49	-- andere			
2827 49 10	--- des Bleis	3,2	0	
2827 49 90	--- andere	5,3	0	
	– Bromide und Bromidoxide			
2827 51 00	-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	0	
2827 59 00	-- andere	5,5	0	
2827 60 00	– Iodide und Iodidoxide	5,5	0	
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite			
2828 10 00	– handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	0	
2828 90 00	– andere	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate			
	– Chlorate			
2829 11 00	-- des Natriums	5,5	0	
2829 19 00	-- andere	5,5	0	
2829 90	– andere			
2829 90 10	-- Perchlorate	4,8	0	
2829 90 40	-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	frei	0	
2829 90 80	-- andere	5,5	0	
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich			
2830 10 00	– Natriumsulfide	5,5	0	
2830 90	– andere			
2830 90 11	-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	0	
2830 90 85	-- andere	5,5	0	
2831	Dithionite und Sulfoxylate			
2831 10 00	– des Natriums	5,5	0	
2831 90 00	– andere	5,5	0	
2832	Sulfite; Thiosulfate			
2832 10 00	– Natriumsulfite	5,5	0	
2832 20 00	– andere Sulfite	5,5	0	
2832 30 00	– Thiosulfate	5,5	0	
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)			
	– Natriumsulfate			
2833 11 00	-- Dinatriumsulfat	5,5	0	
2833 19 00	-- andere	5,5	0	
	– andere Sulfate			
2833 21 00	-- des Magnesiums	5,5	0	
2833 22 00	-- des Aluminiums	5,5	0	
2833 24 00	-- des Nickels	5	0	
2833 25 00	-- des Kupfers	3,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2833 27 00	-- des Bariums	5,5	0	
2833 29	-- andere			
2833 29 20	--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	0	
2833 29 30	--- des Cobalts, des Titans	5,3	0	
2833 29 50	--- des Eisens	5	0	
2833 29 60	--- des Bleis	4,6	0	
2833 29 90	--- andere	5	0	
2833 30 00	- Alaune	5,5	0	
2833 40 00	- Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	0	
2834	Nitrite; Nitrate			
2834 10 00	- Nitrite	5,5	0	
	- Nitrate			
2834 21 00	-- des Kaliums	5,5	0	
2834 29	-- andere			
2834 29 20	--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	0	
2834 29 40	--- des Kupfers	4,6	0	
2834 29 80	--- andere	3	0	
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich			
2835 10 00	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	0	
	- Phosphate			
2835 22 00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	0	
2835 24 00	-- des Kaliums	5,5	0	
2835 25	-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)			
2835 25 10	--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0	
2835 25 90	--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0	
2835 26	-- andere Calciumphosphate			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2835 26 10	--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0	
2835 26 90	--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	0	
2835 29	-- andere			
2835 29 10	--- Triammoniumphosphat	5,3	0	
2835 29 30	--- Trinatriumphosphat	5,5	0	
2835 29 90	--- andere	5,5	0	
	- Polyphosphate			
2835 31 00	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	0	
2835 39 00	-- andere	5,5	0	
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend			
2836 20 00	- Dinatriumcarbonat	5,5	0	
2836 30 00	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	0	
2836 40 00	- Kaliumcarbonate	5,5	0	
2836 50 00	- Calciumcarbonat	5	0	
2836 60 00	- Bariumcarbonat	5,5	0	
	- andere			
2836 91 00	-- Lithiumcarbonate	5,5	0	
2836 92 00	-- Strontiumcarbonat	5,5	0	
2836 99	-- andere			
	--- Carbonate			
2836 99 11	---- des Magnesiums, des Kupfers	3,7	0	
2836 99 17	---- andere	5,5	0	
2836 99 90	--- Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	0	
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide			
	- Cyanide und Cyanidoxide			
2837 11 00	-- des Natriums	5,5	0	
2837 19 00	-- andere	5,5	0	
2837 20 00	- komplexe Cyanide	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle			
	– des Natriums			
2839 11 00	-- Natriummetasilicate	5	0	
2839 19 00	-- andere	5	0	
2839 90	– andere			
2839 90 10	-- des Kaliums	5	0	
2839 90 90	-- andere	5	0	
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)			
	– Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)			
2840 11 00	-- wasserfrei	frei	0	
2840 19	-- anderes			
2840 19 10	--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	frei	0	
2840 19 90	--- anderes	5,3	0	
2840 20	– andere Borate			
2840 20 10	-- Natriumborate, wasserfrei	frei	0	
2840 20 90	-- andere	5,3	0	
2840 30 00	– Peroxoborate (Perborate)	5,5	0	
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide			
2841 30 00	– Natriumdichromat	5,5	0	
2841 50 00	– andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	0	
	– Manganite, Manganate und Permanganate			
2841 61 00	-- Kaliumpermanganat	5,5	0	
2841 69 00	-- andere	5,5	0	
2841 70 00	– Molybdate	5,5	0	
2841 80 00	– Wolframate	5,5	0	
2841 90	– andere			
2841 90 30	-- Zinkate und Vanadate	4,6	0	
2841 90 85	-- andere	5,5	0	
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2842 10 00	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	0	
2842 90	– andere			
2842 90 10	-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs	5,3	0	
2842 90 80	-- andere	5,5	0	
	VI. VERSCHIEDENES			
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame			
2843 10	– Edelmetalle in kolloidem Zustand			
2843 10 10	-- Silber	5,3	0	
2843 10 90	-- andere	3,7	0	
	– Silberverbindungen			
2843 21 00	-- Silbernitrat	5,5	0	
2843 29 00	-- andere	5,5	0	
2843 30 00	– Goldverbindungen	3	0	
2843 90	– andere Verbindungen; Amalgame			
2843 90 10	-- Amalgame	5,3	0	
2843 90 90	-- andere	3	0	
2844	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten			
2844 10	– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten			
	-- natürliches Uran			
2844 10 10	--- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0	
2844 10 30	--- verarbeitet (Euratom)	frei	0	
2844 10 50	-- Ferrouuran	frei	0	
2844 10 90	-- andere (Euratom)	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2844 20	- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
	-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten			
2844 20 25	--- Ferrouran	frei	0	
2844 20 35	--- andere (Euratom)	frei	0	
	-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
	--- Mischungen von Uran und Plutonium			
2844 20 51	---- Ferrouran	frei	0	
2844 20 59	---- andere (Euratom)	frei	0	
2844 20 99	--- andere	frei	0	
2844 30	- an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
	-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten			
2844 30 11	--- Cermets	5,5	0	
2844 30 19	--- andere	2,9	0	
	-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten			
2844 30 51	--- Cermets	5,5	0	
	--- andere			
2844 30 55	---- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	0	
	---- verarbeitet			
2844 30 61	----- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	frei	0	
2844 30 69	----- andere (Euratom)	frei	0	
	-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2844 30 91	--- des Thoriums, des an U 235 angereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	frei	0	
2844 30 99	--- andere	frei	0	
2844 40	- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände			
2844 40 10	-- an U 233 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 angereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	frei	0	
	-- andere			
2844 40 20	--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	frei	0	
2844 40 30	--- Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	frei	0	
2844 40 80	--- andere	frei	0	
2844 50 00	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	frei	0	
2845	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich			
2845 10 00	- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	0	
2845 90	- andere			
2845 90 10	-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	0	
2845 90 90	-- andere	5,5	0	
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle			
2846 10 00	- Cer-Verbindungen	3,2	0	
2846 90 00	- andere	3,2	0	
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	0	
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	5,5	0	
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich			
2849 10 00	- des Calciums	5,5	0	
2849 20 00	- des Siliciums	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2849 90	– andere			
2849 90 10	-- des Bors	4,1	0	
2849 90 30	-- des Wolframs	5,5	0	
2849 90 50	-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5	0	
2849 90 90	-- andere	5,3	0	
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind			
2850 00 20	– Hydride, Nitride	4,6	0	
2850 00 50	– Azide	5,5	0	
2850 00 70	– Silicide	5,5	0	
2850 00 90	– Boride	5,3	0	
2852 00 00	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	5,5	0	
2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen			
2853 00 10	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	0	
2853 00 30	– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	0	
2853 00 50	– Cyanogenchlorid	5,5	0	
2853 00 90	– andere	5,5	0	
29	KAPITEL 29 — ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE			
	I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe			
2901 10 00	– gesättigt	frei	0	
	– ungesättigt			
2901 21 00	-- Ethylen	frei	0	
2901 22 00	-- Propen (Propylen)	frei	0	
2901 23	-- Buten (Butylen) und seine Isomeren			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2901 23 10	--- But-1-en und But-2-en	frei	0	
2901 23 90	--- andere	frei	0	
2901 24	-- Buta-1,3-dien und Isopren			
2901 24 10	--- Buta-1,3-dien	frei	0	
2901 24 90	--- Isopren	frei	0	
2901 29 00	-- andere	frei	0	
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe			
	- alicyclische			
2902 11 00	-- Cyclohexan	frei	0	
2902 19	-- andere			
2902 19 10	--- Cycloterpene	frei	0	
2902 19 80	--- andere	frei	0	
2902 20 00	- Benzol	frei	0	
2902 30 00	- Toluol	frei	0	
	- Xylol			
2902 41 00	-- o-Xylol	frei	0	
2902 42 00	-- m-Xylol	frei	0	
2902 43 00	-- p-Xylol	frei	0	
2902 44 00	-- Xylol-Isomerengemische	frei	0	
2902 50 00	- Styrol	frei	0	
2902 60 00	- Ethylbenzol	frei	0	
2902 70 00	- Cumol	frei	0	
2902 90	- andere			
2902 90 10	-- Naphthalin und Anthracen	frei	0	
2902 90 30	-- Biphenyl und Terphenyle	frei	0	
2902 90 90	-- andere	frei	0	
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe			
	- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 11 00	-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2903 12 00	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	0	
2903 13 00	-- Chloroform (Trichlormethan)	5,5	0	
2903 14 00	-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	0	
2903 15 00	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	0	
2903 19	-- andere			
2903 19 10	--- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	0	
2903 19 80	--- andere	5,5	0	
	- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 21 00	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	0	
2903 22 00	-- Trichlorethylen	5,5	0	
2903 23 00	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	0	
2903 29 00	-- andere	5,5	0	
	- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 31 00	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	0	
2903 39	-- andere			
	--- Bromide			
2903 39 11	---- Brommethan (Methylbromid)	5,5	0	
2903 39 15	---- Dibrommethan	frei	0	
2903 39 19	---- andere	5,5	0	
2903 39 90	--- Fluoride und Iodide	5,5	0	
	- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen			
2903 41 00	-- Trichlorfluormethan	5,5	0	
2903 42 00	-- Dichlordifluormethan	5,5	0	
2903 43 00	-- Trichlortrifluorethane	5,5	0	
2903 44	-- Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan			
2903 44 10	--- Dichlortetrafluorethane	5,5	0	
2903 44 90	--- Chlorpentafluorethan	5,5	0	
2903 45	-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2903 45 10	--- Chlortrifluormethan	5,5	0	
2903 45 15	--- Pentachlorfluorethan	5,5	0	
2903 45 20	--- Tetrachlordifluorethane	5,5	0	
2903 45 25	--- Heptachlorfluorpropane	5,5	0	
2903 45 30	--- Hexachlordifluorpropane	5,5	0	
2903 45 35	--- Pentachlortrifluorpropane	5,5	0	
2903 45 40	--- Tetrachlortetrafluorpropane	5,5	0	
2903 45 45	--- Trichlorpentafluorpropane	5,5	0	
2903 45 50	--- Dichlorhexafluorpropane	5,5	0	
2903 45 55	--- Chlorheptafluorpropane	5,5	0	
2903 45 90	--- andere	5,5	0	
2903 46	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane			
2903 46 10	--- Bromchlordifluormethan	5,5	0	
2903 46 20	--- Bromtrifluormethan	5,5	0	
2903 46 90	--- Dibromtetrafluorethane	5,5	0	
2903 47 00	-- andere perhalogenierte Derivate	5,5	0	
2903 49	-- andere			
	--- nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate			
2903 49 10	---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0	
2903 49 20	---- andere	5,5	0	
	--- nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate			
2903 49 30	---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	0	
2903 49 40	---- andere	5,5	0	
2903 49 80	--- andere	5,5	0	
	- Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 51 00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	0	
2903 52 00	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	0	
2903 59	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2903 59 10	--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan	frei	0	
2903 59 30	--- Tetrabromcyclooctane	frei	0	
2903 59 80	--- andere	5,5	0	
	- Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe			
2903 61 00	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	0	
2903 62 00	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	5,5	0	
2903 69	-- andere			
2903 69 10	--- 2,3,4,5,6-Pentabrommethylbenzol	frei	0	
2903 69 90	--- andere	5,5	0	
2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert			
2904 10 00	- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	0	
2904 20 00	- nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	0	
2904 90	- andere			
2904 90 20	-- Sulfohalogenderivate	5,5	0	
2904 90 40	-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	0	
2904 90 85	-- andere	5,5	0	
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- einwertige gesättigte Alkohole			
2905 11 00	-- Methanol (Methylalkohol)	5,5	0	
2905 12 00	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	0	
2905 13 00	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	0	
2905 14	-- andere Butanole			
2905 14 10	--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	0	
2905 14 90	--- andere	5,5	0	
2905 16	-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2905 16 10	--- 2-Ethylhexan-1-ol	5,5	0	
2905 16 20	--- Octan-2-ol	frei	0	
2905 16 80	--- andere	5,5	0	
2905 17 00	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	0	
2905 19 00	-- andere	5,5	0	
	- einwertige ungesättigte Alkohole			
2905 22	-- acyclische Terpenalkohole			
2905 22 10	--- Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5,5	0	
2905 22 90	--- andere	5,5	0	
2905 29	-- andere			
2905 29 10	--- Allylalkohol	5,5	0	
2905 29 90	--- andere	5,5	0	
	- zweiwertige Alkohole			
2905 31 00	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	0	
2905 32 00	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	0	
2905 39	-- andere			
2905 39 10	--- 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	5,5	0	
2905 39 20	--- Butan-1,3-diol	frei	0	
2905 39 25	--- Butan-1,4-diol	5,5	0	
2905 39 30	--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	frei	0	
2905 39 85	--- andere	5,5	0	
	- andere mehrwertige Alkohole			
2905 41 00	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	0	
2905 42 00	-- Pentaerythritol	5,5	0	
2905 43 00	-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/ 100 kg/net	0	
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)			
	--- in wässriger Lösung			
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 16,1 EUR/ 100 kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2905 44 19	----- anderer	9,6 + 37,8 EUR/ 100 kg/net	0	
	---- anderer			
2905 44 91	----- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 23 EUR/ 100 kg/net	0	
2905 44 99	----- anderer	9,6 + 53,7 EUR/ 100 kg/net	0	
2905 45 00	-- Glycerin	3,8	0	
2905 49	-- andere			
2905 49 10	--- dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole	5,5	0	
2905 49 80	--- andere	5,5	0	
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole			
2905 51 00	-- Ethchlorvynol (INN)	frei	0	
2905 59	-- andere			
2905 59 10	--- der einwertigen Alkohole	5,5	0	
	--- der mehrwertigen Alkohole			
2905 59 91	----- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	frei	0	
2905 59 99	----- andere	5,5	0	
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- alicyclische			
2906 11 00	-- Menthol	5,5	0	
2906 12 00	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	0	
2906 13	-- Sterine und Inosite			
2906 13 10	--- Sterine	5,5	0	
2906 13 90	--- Inosite	frei	0	
2906 19 00	-- andere	5,5	0	
	- aromatische			
2906 21 00	-- Benzylalkohol	5,5	0	
2906 29 00	-- andere	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2907	Phenole; Phenolalkohole			
	– einwertige Phenole			
2907 11 00	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	0	
2907 12 00	-- Kresole und ihre Salze	2,1	0	
2907 13 00	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	0	
2907 15	-- Naphthole und ihre Salze			
2907 15 10	--- 1-Naphthol	frei	0	
2907 15 90	--- andere	5,5	0	
2907 19	-- andere			
2907 19 10	--- Xylenole und ihre Salze	2,1	0	
2907 19 90	--- andere	5,5	0	
	– mehrwertige Phenole; Phenolalkohole			
2907 21 00	-- Resorcin und seine Salze	5,5	0	
2907 22 00	-- Hydrochinon und seine Salze	5,5	0	
2907 23 00	-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	0	
2907 29 00	-- andere	5,5	0	
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole			
	– nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze			
2908 11 00	-- Pentachlorphenol (ISO)	5,5	0	
2908 19 00	-- andere	5,5	0	
	– andere			
2908 91 00	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	0	
2908 99	-- andere			
2908 99 10	--- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	5,5	0	
2908 99 90	--- andere	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
	IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 11 00	-- Diethylether	5,5	0	
2909 19 00	-- andere	5,5	0	
2909 20 00	– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0	
2909 30	– aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 30 10	-- Diphenylether	frei	0	
	-- Bromderivate			
2909 30 31	---- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	frei	0	
2909 30 35	---- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	frei	0	
2909 30 38	---- andere	5,5	0	
2909 30 90	-- andere	5,5	0	
	– Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 41 00	-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	0	
2909 43 00	-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0	
2909 44 00	-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	0	
2909 49	-- andere			
	---- acyclische			
2909 49 11	---- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	frei	0	
2909 49 18	---- andere	5,5	0	
2909 49 90	--- cyclische	5,5	0	
2909 50	– Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2909 50 10	-- Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate	5,5	0	
2909 50 90	-- andere	5,5	0	
2909 60 00	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0	
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2910 10 00	- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	0	
2910 20 00	- Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	0	
2910 30 00	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	0	
2910 40 00	- Dieldrin (ISO, INN)	5,5	0	
2910 90 00	- andere	5,5	0	
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	0	
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION			
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd			
	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2912 11 00	-- Methanal (Formaldehyd)	5,5	0	
2912 12 00	-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	0	
2912 19	-- andere			
2912 19 10	--- Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	5,5	0	
2912 19 90	--- andere	5,5	0	
	- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2912 21 00	-- Benzaldehyd	5,5	0	
2912 29 00	-- andere	5,5	0	
2912 30 00	- Aldehydalkohole	5,5	0	
	- Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen			
2912 41 00	-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	0	
2912 42 00	-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	0	
2912 49 00	-- andere	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2912 50 00	– cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	0	
2912 60 00	– Paraformaldehyd	5,5	0	
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	0	
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION			
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 11 00	-- Aceton	5,5	0	
2914 12 00	-- Butanon (Methylethylketon)	5,5	0	
2914 13 00	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	0	
2914 19	-- andere			
2914 19 10	--- 5-Methylhexan-2-on	frei	0	
2914 19 90	--- andere	5,5	0	
	– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 21 00	-- Campher	5,5	0	
2914 22 00	-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	0	
2914 23 00	-- Jonone und Methyljonone	5,5	0	
2914 29 00	-- andere	5,5	0	
	– aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 31 00	-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5,5	0	
2914 39 00	-- andere	5,5	0	
2914 40	– Ketonalkohole und Ketonaldehyde			
2914 40 10	-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	0	
2914 40 90	-- andere	3	0	
2914 50 00	– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	0	
	– Chinone			
2914 61 00	-- Anthrachinon	5,5	0	
2914 69	-- andere			
2914 69 10	--- 1,4-Naphthochinon	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2914 69 90	--- andere	5,5	0	
2914 70 00	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	0	
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- Ameisensäure, ihre Salze und Ester			
2915 11 00	-- Ameisensäure	5,5	0	
2915 12 00	-- Salze der Ameisensäure	5,5	0	
2915 13 00	-- Ester der Ameisensäure	5,5	0	
	- Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid			
2915 21 00	-- Essigsäure	5,5	0	
2915 24 00	-- Essigsäureanhydrid	5,5	0	
2915 29 00	-- andere	5,5	0	
	- Ester der Essigsäure			
2915 31 00	-- Ethylacetat	5,5	0	
2915 32 00	-- Vinylacetat	5,5	0	
2915 33 00	-- n-Butylacetat	5,5	0	
2915 36 00	-- Dinosebacetat	5,5	0	
2915 39	-- andere			
2915 39 10	--- Propylacetat und Isopropylacetat	5,5	0	
2915 39 30	--- Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	5,5	0	
2915 39 50	--- p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinylnacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	5,5	0	
2915 39 80	--- andere	5,5	0	
2915 40 00	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	0	
2915 50 00	- Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	0	
2915 60	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester			
	-- Butansäuren, ihre Salze und Ester			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2915 60 11	--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutyrat	frei	0	
2915 60 19	--- andere	5,5	0	
2915 60 90	-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	0	
2915 70	- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester			
2915 70 15	-- Palmitinsäure	5,5	0	
2915 70 20	-- Salze und Ester der Palmitinsäure	5,5	0	
2915 70 25	-- Stearinsäure	5,5	0	
2915 70 30	-- Salze der Stearinsäure	5,5	0	
2915 70 80	-- Ester der Stearinsäure	5,5	0	
2915 90	- andere			
2915 90 10	-- Laurinsäure	5,5	0	
2915 90 20	-- Chlorformiate	5,5	0	
2915 90 80	-- andere	5,5	0	
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2916 11 00	-- Acrylsäure und ihre Salze	6,5	0	
2916 12	-- Ester der Acrylsäure			
2916 12 10	--- Methylacrylat	6,5	0	
2916 12 20	--- Ethylacrylat	6,5	0	
2916 12 90	--- andere	6,5	0	
2916 13 00	-- Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	0	
2916 14	-- Ester der Methacrylsäure			
2916 14 10	--- Methylmethacrylat	6,5	0	
2916 14 90	--- andere	6,5	0	
2916 15 00	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2916 19	-- andere			
2916 19 10	--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	0	
2916 19 30	--- Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	6,5	0	
2916 19 40	--- Crotonsäure	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2916 19 70	--- andere	6,5	0	
2916 20 00	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0	
	- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2916 31 00	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2916 32	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid			
2916 32 10	--- Benzoylperoxid	6,5	0	
2916 32 90	--- Benzoylchlorid	6,5	0	
2916 34 00	-- Phenylelessigsäure und ihre Salze	frei	0	
2916 35 00	-- Ester der Phenylelessigsäure	frei	0	
2916 36 00	-- Binapacryl (ISO)	6,5	0	
2916 39 00	-- andere	6,5	0	
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2917 11 00	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2917 12	-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester			
2917 12 10	--- Adipinsäure und ihre Salze	6,5	0	
2917 12 90	--- Ester der Adipinsäure	6,5	0	
2917 13	-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester			
2917 13 10	--- Sebacinsäure	frei	0	
2917 13 90	--- andere	6	0	
2917 14 00	-- Maleinsäureanhydrid	6,5	0	
2917 19	-- andere			
2917 19 10	--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2917 19 90	--- andere	6,3	0	
2917 20 00	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	0	
	- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2917 32 00	-- Dioctylorthophthalate	6,5	0	
2917 33 00	-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	0	
2917 34	-- andere Ester der Orthophthalsäure			
2917 34 10	--- Dibutylorthophthalate	6,5	0	
2917 34 90	--- andere	6,5	0	
2917 35 00	-- Phthalsäureanhydrid	6,5	0	
2917 36 00	-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	3	
2917 37 00	-- Dimethylterephthalat	6,5	0	
2917 39	-- andere			
	--- Bromderivate			
2917 39 11	---- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure	frei	0	
2917 39 19	---- andere	6,5	0	
	--- andere			
2917 39 30	---- Benzol-1,2,4-tricarbonsäure	frei	0	
2917 39 40	---- Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger	frei	0	
2917 39 50	---- Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure	frei	0	
2917 39 60	---- Tetrachlorphthalsäureanhydrid	frei	0	
2917 39 70	---- Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	frei	0	
2917 39 80	---- andere	6,5	0	
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2918 11 00	-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2918 12 00	-- Weinsäure	6,5	0	
2918 13 00	-- Salze und Ester der Weinsäure	6,5	0	
2918 14 00	-- Citronensäure	6,5	0	
2918 15 00	-- Salze und Ester der Citronensäure	6,5	0	
2918 16 00	-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2918 18 00	-- Chlorbenzilat (ISO)	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2918 19	-- andere			
2918 19 30	--- Cholsäure und 3 α ,12 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	0	
2918 19 40	--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	frei	0	
2918 19 85	--- andere	6,5	0	
	- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2918 21 00	-- Salicylsäure und ihre Salze	6,5	0	
2918 22 00	-- o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2918 23	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze			
2918 23 10	--- Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	6,5	0	
2918 23 90	--- andere	6,5	0	
2918 29	-- andere			
2918 29 10	--- Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2918 29 30	--- 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	0	
2918 29 80	--- andere	6,5	0	
2918 30 00	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	0	
	- andere			
2918 91 00	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	0	
2918 99	-- andere			
2918 99 10	--- 2,6-Dimethoxybenzoesäure	frei	0	
2918 99 20	--- Dicamba (ISO)	frei	0	
2918 99 30	--- Natriumphenoxyacetat	frei	0	
2918 99 90	--- andere	6,5	0	
	VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHT-METALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2919 10 00	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	0	
2919 90	- andere			
2919 90 10	-- Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat	6,5	0	
2919 90 90	-- andere	6,5	0	
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2920 11 00	-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	0	
2920 19 00	-- andere	6,5	0	
2920 90	- andere			
2920 90 10	-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0	
2920 90 20	-- Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	0	
2920 90 30	-- Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	0	
2920 90 40	-- Triethylphosphit	6,5	0	
2920 90 50	-- Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	0	
2920 90 85	-- andere	6,5	0	
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN			
2921	Verbindungen mit Aminofunktion			
	- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 11	-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze			
2921 11 10	--- Mono-, Di- und Trimethylamin	6,5	0	
2921 11 90	--- Salze	6,5	0	
2921 19	-- andere			
2921 19 10	--- Triethylamin und seine Salze	6,5	0	
2921 19 30	--- Isopropylamin und seine Salze	6,5	0	
2921 19 40	--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2921 19 50	--- Diethylamin und seine Salze	5,7	0	
2921 19 80	--- andere	6,5	0	
	- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 21 00	-- Ethylendiamin und seine Salze	6	0	
2921 22 00	-- Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	0	
2921 29 00	-- andere	6	0	
2921 30	- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 30 10	-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	0	
2921 30 91	-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	frei	0	
2921 30 99	-- andere	6,5	0	
	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 41 00	-- Anilin und seine Salze	6,5	0	
2921 42	-- Anilinderivate und ihre Salze			
2921 42 10	--- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	6,5	0	
2921 42 90	--- andere	6,5	0	
2921 43 00	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2921 44 00	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2921 45 00	-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2921 46 00	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0	
2921 49	-- andere			
2921 49 10	--- Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2921 49 80	--- andere	6,5	0	
	- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 51	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
	--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2921 51 11	---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt an Wasser von 1 GHT oder weniger, o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	frei	0	
2921 51 19	---- andere	6,5	0	
2921 51 90	--- andere	6,5	0	
2921 59	-- andere			
2921 59 10	--- m-Phenylbis(methylamin)	frei	0	
2921 59 20	--- 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin	frei	0	
2921 59 30	--- 4,4'-Bi-o-toluidin	frei	0	
2921 59 40	--- 1,8-Naphthylendiamin	frei	0	
2921 59 90	--- andere	6,5	0	
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen			
	- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 11 00	-- Monoethanolamin und seine Salze	6,5	0	
2922 12 00	-- Diethanolamin und seine Salze	6,5	0	
2922 13	-- Triethanolamin und seine Salze			
2922 13 10	--- Triethanolamin	6,5	0	
2922 13 90	--- Salze des Triethanolamins	6,5	0	
2922 14 00	-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	frei	0	
2922 19	-- andere			
2922 19 10	--- N-Ethyldiethanolamin	6,5	0	
2922 19 20	--- 2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyldiethanolamin)	6,5	0	
2922 19 80	--- andere	6,5	0	
	- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 21 00	-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	0	
2922 29 00	-- andere	6,5	0	
	- Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2922 31 00	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0	
2922 39 00	-- andere	6,5	0	
	- Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 41 00	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	0	
2922 42 00	-- Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	0	
2922 43 00	-- Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	0	
2922 44 00	-- Tilidin (INN) und seine Salze	frei	0	
2922 49	-- andere			
2922 49 10	--- Glycin	6,5	0	
2922 49 20	--- β -Alanin	frei	0	
2922 49 95	--- andere	6,5	0	
2922 50 00	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	0	
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich			
2923 10 00	- Cholin und seine Salze	6,5	0	
2923 20 00	- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7	0	
2923 90 00	- andere	6,5	0	
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion			
	- acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2924 11 00	-- Meprobamat (INN)	frei	0	
2924 12 00	-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	0	
2924 19 00	-- andere	6,5	0	
	- cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2924 21	-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2924 21 10	--- Isoproturon (ISO)	6,5	0	
2924 21 90	--- andere	6,5	0	
2924 23 00	-- 2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2924 24 00	-- Ethinamat (INN)	frei	0	
2924 29	-- andere			
2924 29 10	--- Lidocain (INN)	frei	0	
2924 29 30	--- Paracetamol (INN)	6,5	0	
2924 29 95	--- andere	6,5	0	
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion			
	- Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2925 11 00	-- Saccharin und seine Salze	6,5	0	
2925 12 00	-- Glutethimid (INN)	frei	0	
2925 19	-- andere			
2925 19 10	--- 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphtalimid	frei	0	
2925 19 30	--- N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	frei	0	
2925 19 95	--- andere	6,5	0	
	- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2925 21 00	-- Chlordimeform (ISO)	6,5	0	
2925 29 00	-- andere	6,5	0	
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion			
2926 10 00	- Acrylnitril	6,5	0	
2926 20 00	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	0	
2926 30 00	- Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	0	
2926 90	- andere			
2926 90 20	-- Isophthalonitril	6	0	
2926 90 95	-- andere	6,5	0	
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	0	
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins			
2928 00 10	- N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	frei	0	
2928 00 90	- andere	6,5	0	
2929	Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen			
2929 10	- Isocyanate			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2929 10 10	-- Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate)	6,5	0	
2929 10 90	-- andere	6,5	0	
2929 90 00	- andere	6,5	0	
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE			
2930	Organische Thioverbindungen			
2930 20 00	- Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	0	
2930 30 00	- Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	0	
2930 40	- Methionin			
2930 40 10	-- Methionin (INN)	frei	0	
2930 40 90	-- anderes	6,5	0	
2930 50 00	- Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	0	
2930 90	- andere			
2930 90 13	-- Cystein und Cystin	6,5	0	
2930 90 16	-- Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	0	
2930 90 20	-- Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	6,5	0	
2930 90 30	-- DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	frei	0	
2930 90 40	-- 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	frei	0	
2930 90 50	-- Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenylendiamin	frei	0	
2930 90 85	-- andere	6,5	0	
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen			
2931 00 10	- Dimethylmethylphosphonat	6,5	0	
2931 00 20	- Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	0	
2931 00 30	- Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5	0	
2931 00 95	- andere	6,5	0	
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)			
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2932 11 00	-- Tetrahydrofuran	6,5	0	
2932 12 00	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	0	
2932 13 00	-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	0	
2932 19 00	-- andere	6,5	0	
	- Lactone			
2932 21 00	-- Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	6,5	0	
2932 29	-- andere Lactone			
2932 29 10	--- Phenolphthalein	frei	0	
2932 29 20	--- 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure	frei	0	
2932 29 30	--- 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0	
2932 29 40	--- 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	0	
2932 29 50	--- Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	frei	0	
2932 29 60	--- gamma-Butyrolacton	6,5	0	
2932 29 85	--- andere	6,5	0	
	- andere			
2932 91 00	-- Isosafrol	6,5	0	
2932 92 00	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	0	
2932 93 00	-- Piperonal	6,5	0	
2932 94 00	-- Safrol	6,5	0	
2932 95 00	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	0	
2932 99	-- andere			
2932 99 50	--- Epoxide mit viergliedrigem Ring	6,5	0	
2932 99 70	--- andere cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	0	
2932 99 85	--- andere	6,5	0	
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)			
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2933 11	-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate			
2933 11 10	--- Propyphenazon (INN)	frei	0	
2933 11 90	--- andere	6,5	0	
2933 19	-- andere			
2933 19 10	--- Phenylbutazon (INN)	frei	0	
2933 19 90	--- andere	6,5	0	
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 21 00	-- Hydantoin und seine Derivate	6,5	0	
2933 29	-- andere			
2933 29 10	--- Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN)	frei	0	
2933 29 90	--- andere	6,5	0	
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 31 00	-- Pyridin und seine Salze	5,3	0	
2933 32 00	-- Piperidin und seine Salze	6,5	0	
2933 33 00	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933 39	-- andere			
2933 39 10	--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	frei	0	
2933 39 20	--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	frei	0	
2933 39 25	--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	frei	0	
2933 39 35	--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	frei	0	
2933 39 40	--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	frei	0	
2933 39 45	--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	frei	0	
2933 39 50	--- Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	0	
2933 39 55	--- 4-Methylpyridin	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2933 39 99	--- andere	6,5	0	
	- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2933 41 00	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	frei	0	
2933 49	-- andere			
2933 49 10	--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	0	
2933 49 30	--- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	frei	0	
2933 49 90	--- andere	6,5	0	
	- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten			
2933 52 00	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	0	
2933 53	-- Allobarbitol (INN), Amobarbitol (INN), Barbitol (INN), Butalbitol (INN), Butobarbitol, Cyclobarbitol (INN), Methylphenobarbitol (INN), Pentobarbitol (INN), Phenobarbitol (INN), Secbutabarbitol (INN), Secobarbitol (INN) und Vinylbitol (INN); Salze dieser Erzeugnisse			
2933 53 10	--- Phenobarbitol (INN), Barbitol (INN), und ihre Salze	frei	0	
2933 53 90	--- andere	6,5	0	
2933 54 00	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	0	
2933 55 00	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0	
2933 59	-- andere			
2933 59 10	--- Diazinon (ISO)	frei	0	
2933 59 20	--- 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	frei	0	
2933 59 95	--- andere	6,5	0	
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 61 00	-- Melamin	6,5	0	
2933 69	-- andere			
2933 69 10	--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	5,5	0	
2933 69 20	--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2933 69 30	--- 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol	frei	0	
2933 69 80	--- andere	6,5	0	
	- Lactame			
2933 71 00	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	0	
2933 72 00	-- Clobazam (INN) und Methypylon (INN)	frei	0	
2933 79 00	-- andere Lactame	6,5	0	
	- andere			
2933 91	-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse			
2933 91 10	--- Chlordiazepoxid (INN)	frei	0	
2933 91 90	--- andere	6,5	0	
2933 99	-- andere			
2933 99 10	--- Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	6,5	0	
2933 99 20	--- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz(c,e)azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INN)	5,5	0	
2933 99 30	--- Monoazepine	6,5	0	
2933 99 40	--- Diazepine	6,5	0	
2933 99 50	--- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	frei	0	
2933 99 90	--- andere	6,5	0	
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen			
2934 10 00	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	0	
2934 20	- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2934 20 20	-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	6,5	0	
2934 20 80	-- andere	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2934 30	- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2934 30 10	-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	frei	0	
2934 30 90	-- andere	6,5	0	
	- andere			
2934 91 00	-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	0	
2934 99	-- andere			
2934 99 10	--- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	frei	0	
2934 99 20	--- Furazolidon (INN)	frei	0	
2934 99 30	--- 7-Aminocephalosporansäure	frei	0	
2934 99 40	--- Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxymethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure	frei	0	
2934 99 50	--- 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	frei	0	
2934 99 90	--- andere	6,5	0	
2935 00	Sulfonamide			
2935 00 10	- 3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid	frei	0	
2935 00 20	- Metosulam (ISO)	frei	0	
2935 00 90	- andere	6,5	0	
	XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE			
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art			
	- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt			
2936 21 00	-- Vitamine A und ihre Derivate	frei	0	
2936 22 00	-- Vitamin B ₁ und seine Derivate	frei	0	
2936 23 00	-- Vitamin B ₂ und seine Derivate	frei	0	
2936 24 00	-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B ₃ oder Vitamin B ₅) und ihre Derivate	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2936 25 00	-- Vitamin B ₆ und seine Derivate	frei	0	
2936 26 00	-- Vitamin B ₁₂ und seine Derivate	frei	0	
2936 27 00	-- Vitamin C und seine Derivate	frei	0	
2936 28 00	-- Vitamin E und seine Derivate	frei	0	
2936 29	-- andere Vitamine und ihre Derivate			
2936 29 10	--- Vitamin B ₉ und seine Derivate	frei	0	
2936 29 30	--- Vitamin H und seine Derivate	frei	0	
2936 29 90	--- andere	frei	0	
2936 90	- andere, einschließlich natürliche Konzentrate			
	-- natürliche Konzentrate von Vitaminen			
2936 90 11	--- natürliche A + D-Konzentrate	frei	0	
2936 90 19	--- andere	frei	0	
2936 90 80	-- andere	frei	0	
2937	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet			
	- Polypeptidhormone, Protein hormone und Glycoprotein hormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen			
2937 11 00	-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	frei	0	
2937 12 00	-- Insulin und seine Salze	frei	0	
2937 19 00	-- andere	frei	0	
	- Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen			
2937 21 00	-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	frei	0	
2937 22 00	-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	frei	0	
2937 23 00	-- Östrogene und Gestagene	frei	0	
2937 29 00	-- andere	frei	0	
	- Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen			
2937 31 00	-- Epinephrin	frei	0	
2937 39 00	-- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2937 40 00	– Aminosäure-Derivate	frei	0	
2937 50 00	– Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	frei	0	
2937 90 00	– andere	frei	0	
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE			
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate			
2938 10 00	– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	0	
2938 90	– andere			
2938 90 10	-- Digitalis-Glykoside	6	0	
2938 90 30	-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	0	
2938 90 90	-- andere	6,5	0	
2939	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate			
	– Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 11 00	-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0	
2939 19 00	-- andere	frei	0	
2939 20 00	– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0	
2939 30 00	– Coffein und seine Salze	frei	0	
	– Ephedrine und ihre Salze			
2939 41 00	-- Ephedrin und seine Salze	frei	0	
2939 42 00	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	frei	0	
2939 43 00	-- Cathin (INN) und seine Salze	frei	0	
2939 49 00	-- andere	frei	0	
	– Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 51 00	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	frei	0	
2939 59 00	-- andere	frei	0	
	– Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
2939 61 00	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	frei	0	
2939 62 00	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	frei	0	
2939 63 00	-- Lysergsäure und ihre Salze	frei	0	
2939 69 00	-- andere	frei	0	
	- andere			
2939 91	-- Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate			
	--- Cocain und seine Salze			
2939 91 11	---- Cocain, roh	frei	0	
2939 91 19	---- andere	frei	0	
2939 91 90	--- andere	frei	0	
2939 99 00	-- andere	frei	0	
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN			
2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckercetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	0	
2941	Antibiotika			
2941 10	- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse			
2941 10 10	-- Amoxicillin (INN) und seine Salze	frei	0	
2941 10 20	-- Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN), und ihre Salze	frei	0	
2941 10 90	-- andere	frei	0	
2941 20	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2941 20 30	-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	0	
2941 20 80	-- andere	frei	0	
2941 30 00	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0	
2941 40 00	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0	
2941 50 00	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	0	
2941 90 00	- andere	frei	0	
2942 00 00	Andere organische Verbindungen	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
30	KAPITEL 30 — PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE			
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3001 20	– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen			
3001 20 10	-- von Menschen	frei	0	
3001 20 90	-- andere	frei	0	
3001 90	– andere			
3001 90 20	-- von Menschen	frei	0	
	-- andere			
3001 90 91	--- Heparin und seine Salze	frei	0	
3001 90 98	--- andere	frei	0	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse			
3002 10	– Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt			
3002 10 10	-- Antisera	frei	0	
	-- andere			
3002 10 91	--- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	frei	0	
	--- andere			
3002 10 95	---- von Menschen	frei	0	
3002 10 99	---- andere	frei	0	
3002 20 00	– Vaccine für die Humanmedizin	frei	0	
3002 30 00	– Vaccine für die Veterinärmedizin	frei	0	
3002 90	– andere			
3002 90 10	-- menschliches Blut	frei	0	
3002 90 30	-- tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3002 90 50	-- Kulturen von Mikroorganismen	frei	0	
3002 90 90	-- andere	frei	0	
3003	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3003 10 00	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	frei	0	
3003 20 00	- andere Antibiotika enthaltend	frei	0	
	- Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend			
3003 31 00	-- Insulin enthaltend	frei	0	
3003 39 00	-- andere	frei	0	
3003 40 00	- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	frei	0	
3003 90	- andere			
3003 90 10	-- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0	
3003 90 90	-- andere	frei	0	
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3004 10	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend			
3004 10 10	-- nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend	frei	0	
3004 10 90	-- andere	frei	0	
3004 20	- andere Antibiotika enthaltend			
3004 20 10	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0	
3004 20 90	-- andere	frei	0	
	- Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend			
3004 31	-- Insulin enthaltend			
3004 31 10	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0	
3004 31 90	--- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3004 32	-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend			
3004 32 10	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0	
3004 32 90	--- andere	frei	0	
3004 39	-- andere			
3004 39 10	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0	
3004 39 90	--- andere	frei	0	
3004 40	- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend			
3004 40 10	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0	
3004 40 90	-- andere	frei	0	
3004 50	- andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend			
3004 50 10	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0	
3004 50 90	-- andere	frei	0	
3004 90	- andere			
	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3004 90 11	--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0	
3004 90 19	--- andere	frei	0	
	-- andere			
3004 90 91	--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	0	
3004 90 99	--- andere	frei	0	
3005	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken			
3005 10 00	- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	frei	0	
3005 90	- andere			
3005 90 10	-- Watte und Waren daraus	frei	0	
	-- andere			
	--- aus Spinnstoffen			
3005 90 31	---- Gaze und Waren daraus	frei	0	
	---- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3005 90 51	----- aus Vliesstoffen	frei	0	
3005 90 55	----- andere	frei	0	
3005 90 99	--- andere	frei	0	
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30			
3006 10	- steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tamppons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar			
3006 10 10	-- steriles chirurgisches Catgut	frei	0	
3006 10 30	-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	6,5	0	
3006 10 90	-- andere	frei	0	
3006 20 00	- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	frei	0	
3006 30 00	- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	frei	0	
3006 40 00	- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	frei	0	
3006 50 00	- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	frei	0	
3006 60	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden			
	-- auf der Grundlage von Hormonen oder von anderen Erzeugnissen der Position 2937			
3006 60 11	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	0	
3006 60 19	--- andere	frei	0	
3006 60 90	-- auf der Grundlage von Spermiziden	frei	0	
3006 70 00	- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	0	
	- andere			
3006 91 00	-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	6,5	0	
3006 92 00	-- pharmazeutische Abfälle	frei	0	
31	KAPITEL 31 — DÜNGEMITTEL			
3101 00 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel			
3102 10	– Harnstoff, auch in wässriger Lösung			
3102 10 10	-- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	0	
3102 10 90	-- anderer	6,5	0	
	– Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)			
3102 21 00	-- Ammoniumsulfat	6,5	0	
3102 29 00	-- andere	6,5	0	
3102 30	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung			
3102 30 10	-- in wässriger Lösung	6,5	0	
3102 30 90	-- anderes	6,5	0	
3102 40	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen			
3102 40 10	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	0	
3102 40 90	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	0	
3102 50	– Natriumnitrat (Natronsalpeter)			
3102 50 10	-- natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	frei	0	
3102 50 90	-- anderes	6,5	0	
3102 60 00	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	0	
3102 80 00	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	0	
3102 90 00	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	0	
3103	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel			
3103 10	– Superphosphate			
3103 10 10	-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT	4,8	0	
3103 10 90	-- andere	4,8	0	
3103 90 00	– andere	frei	0	
3104	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel			
3104 20	– Kaliumchlorid			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3104 20 10	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0	
3104 20 50	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0	
3104 20 90	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0	
3104 30 00	– Kaliumsulfat	frei	0	
3104 90 00	– andere	frei	0	
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger			
3105 10 00	– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	0	
3105 20	– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend			
3105 20 10	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	0	
3105 20 90	-- andere	6,5	0	
3105 30 00	– Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	0	
3105 40 00	– Ammoniumdihydrogenorthosphosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	0	
	– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend			
3105 51 00	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	0	
3105 59 00	-- andere	6,5	0	
3105 60	– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend			
3105 60 10	-- Kaliumsuperphosphate	3,2	0	
3105 60 90	-- andere	3,2	0	
3105 90	– andere			
3105 90 10	-- natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	0	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3105 90 91	--- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	0	
3105 90 99	--- andere	3,2	0	
32	KAPITEL 32 — GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN			
3201	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate			
3201 10 00	– Quebrachoauszug	frei	0	
3201 20 00	– Mimosaauszug	6,5	0	
3201 90	– andere			
3201 90 20	-- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	0	
3201 90 90	-- andere	5,3	0	
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben			
3202 10 00	– synthetische organische Gerbstoffe	5,3	0	
3202 90 00	– andere	5,3	0	
3203 00	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs			
3203 00 10	– pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	frei	0	
3203 00 90	– tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	0	
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich			
	– synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel			
3204 11 00	-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0	
3204 12 00	-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3204 13 00	-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0	
3204 14 00	-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0	
3204 15 00	-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0	
3204 16 00	-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	0	
3204 17 00	-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5	0	
3204 19 00	-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	6,5	0	
3204 20 00	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	0	
3204 90 00	- andere	6,5	0	
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5	0	
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Lumino-phore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich			
	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titan-dioxid			
3206 11 00	-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	0	
3206 19 00	-- andere	6,5	0	
3206 20 00	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chrom-verbindungen	6,5	0	
	- andere Farbmittel und andere Zubereitungen			
3206 41 00	-- Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	0	
3206 42 00	-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	0	
3206 49	-- andere			
3206 49 10	--- Magnetit	frei	0	
3206 49 30	--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cad-miumverbindungen	6,5	0	
3206 49 80	--- andere	6,5	0	
3206 50 00	- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	0	
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3207 10 00	– zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	0	
3207 20	– Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen			
3207 20 10	-- Engoben	5,3	0	
3207 20 90	-- andere	6,3	0	
3207 30 00	– flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	0	
3207 40	– Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken			
3207 40 10	-- Überfangglas	3,7	0	
3207 40 20	-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer	frei	0	
3207 40 30	-- Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	frei	0	
3207 40 80	-- anderes	3,7	0	
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel			
3208 10	– auf der Grundlage von Polyestern			
3208 10 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3208 10 90	-- andere	6,5	0	
3208 20	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren			
3208 20 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	0	
3208 20 90	-- andere	6,5	0	
3208 90	– andere			
	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel			
3208 90 11	--- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0	
3208 90 13	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	0	
3208 90 19	--- andere	6,5	0	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3208 90 91	--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	0	
3208 90 99	--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	0	
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst			
3209 10 00	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	0	
3209 90 00	– andere	6,5	0	
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art			
3210 00 10	– Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	0	
3210 00 90	– andere	6,5	0	
3211 00 00	Zubereitete Sikkative	6,5	0	
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf			
3212 10	– Prägefolien			
3212 10 10	-- auf der Grundlage von unedlen Metallen	6,5	0	
3212 10 90	-- andere	6,5	0	
3212 90	– andere			
	-- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art			
3212 90 31	--- auf der Grundlage von Aluminiumpulver	6,5	0	
3212 90 38	--- andere	6,5	0	
3212 90 90	-- Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	0	
3213	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen			
3213 10 00	– Farben in Zusammenstellungen	6,5	0	
3213 90 00	– andere	6,5	0	
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3214 10	– Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten			
3214 10 10	-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	5	0	
3214 10 90	-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	0	
3214 90 00	– andere	5	0	
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form			
	– Druckfarben			
3215 11 00	-- schwarz	6,5	0	
3215 19 00	-- andere	6,5	0	
3215 90	– andere			
3215 90 10	-- Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	6,5	0	
3215 90 80	-- andere	6,5	0	
33	KAPITEL 33 — ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBE- REITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMIT- TEL			
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle			
	– ätherische Öle von Citrusfrüchten			
3301 12	-- Süß- und Bitterorangenöl			
3301 12 10	--- terpenhaltig	7	0	
3301 12 90	--- terpenfrei	4,4	0	
3301 13	-- Citronenöl			
3301 13 10	--- terpenhaltig	7	0	
3301 13 90	--- terpenfrei	4,4	0	
3301 19	-- andere			
3301 19 20	--- terpenhaltig	7	0	
3301 19 80	--- terpenfrei	4,4	0	
	– andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten			
3301 24	-- Pfefferminzöl (Mentha piperita)			
3301 24 10	--- terpenhaltig	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3301 24 90	--- terpenfrei	2,9	0	
3301 25	-- andere Minzenöle			
3301 25 10	--- terpenhaltig	frei	0	
3301 25 90	--- terpenfrei	2,9	0	
3301 29	-- andere			
	--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl			
3301 29 11	---- terpenhaltig	frei	0	
3301 29 31	---- terpenfrei	2,3	0	
	--- andere			
3301 29 41	---- terpenhaltig	frei	0	
	---- terpenfrei			
3301 29 71	----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	0	
3301 29 79	----- Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	0	
3301 29 91	----- andere	2,3	0	
3301 30 00	- Resinoide	2	0	
3301 90	- andere			
3301 90 10	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	0	
	-- extrahierte Oleoresine			
3301 90 21	--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	0	
3301 90 30	--- andere	frei	0	
3301 90 90	-- andere	3	0	
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art			
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art			
	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art			
	--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten			
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	0	
	---- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3302 10 21	----- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	0	
3302 10 29	----- andere	9 + EA	0	
3302 10 40	--- andere	frei	0	
3302 10 90	-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	frei	0	
3302 90	- andere			
3302 90 10	-- alkoholische Lösungen	frei	0	
3302 90 90	-- andere	frei	0	
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)			
3303 00 10	- Duftstoffe (Parfüms)	frei	0	
3303 00 90	- Duftwässer (Toilettewässer)	frei	0	
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege			
3304 10 00	- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	frei	0	
3304 20 00	- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	frei	0	
3304 30 00	- Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	frei	0	
	- andere			
3304 91 00	-- Puder, lose oder fest	frei	0	
3304 99 00	-- andere	frei	0	
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel			
3305 10 00	- Haarwaschmittel (Shampoo)	frei	0	
3305 20 00	- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	frei	0	
3305 30 00	- Haarlacke	frei	0	
3305 90	- andere			
3305 90 10	-- Haarwässer	frei	0	
3305 90 90	-- andere	frei	0	
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3306 10 00	- Zahnputzmittel	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3306 20 00	– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	0	
3306 90 00	– andere	frei	0	
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften			
3307 10 00	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	0	
3307 20 00	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	0	
3307 30 00	– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	0	
	– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien			
3307 41 00	-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	0	
3307 49 00	-- andere	6,5	0	
3307 90 00	– andere	6,5	0	
34	KAPITEL 34 — SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMittel, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTALWACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS			
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen			
	– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen			
3401 11 00	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	frei	0	
3401 19 00	-- andere	frei	0	
3401 20	– Seifen in anderen Formen			
3401 20 10	-- Flocken, Körner oder Pulver	frei	0	
3401 20 90	-- andere	frei	0	
3401 30 00	– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401			
	– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3402 11	-- anionisch wirkend			
3402 11 10	--- wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	frei	0	
3402 11 90	--- andere	4	0	
3402 12 00	-- kationisch wirkend	4	0	
3402 13 00	-- nicht ionogen wirkend	4	0	
3402 19 00	-- andere	4	0	
3402 20	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf			
3402 20 20	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0	
3402 20 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0	
3402 90	– andere			
3402 90 10	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	0	
3402 90 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	0	
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten			
	– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend			
3403 11 00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0	
3403 19	-- andere			
3403 19 10	--- mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	6,5	0	
	--- andere			
3403 19 91	---- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3403 19 99	---- andere	4,6	0	
	- andere			
3403 91 00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	0	
3403 99	-- andere			
3403 99 10	--- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	0	
3403 99 90	--- andere	4,6	0	
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse			
3404 20 00	- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	frei	0	
3404 90	- andere			
3404 90 10	-- zubereitete Wachse, einschließlich Siegellack	frei	0	
3404 90 80	-- andere	frei	0	
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404			
3405 10 00	- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	frei	0	
3405 20 00	- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	frei	0	
3405 30 00	- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	frei	0	
3405 40 00	- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	frei	0	
3405 90	- andere			
3405 90 10	-- zum Polieren von Metall	frei	0	
3405 90 90	-- andere	frei	0	
3406 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen			
	- Kerzen aller Art			
3406 00 11	-- glatt, nicht parfümiert	frei	0	
3406 00 19	-- andere	frei	0	
3406 00 90	- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	frei	0	
35	KAPITEL 35 — EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME			
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime			
3501 10	– Casein			
3501 10 10	-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	frei	0	
3501 10 50	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	0	
3501 10 90	-- anderes	9	0	
3501 90	– andere			
3501 90 10	-- Caseinleime	8,3	0	
3501 90 90	-- andere	6,4	0	
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate			
	– Eialbumin			
3502 11	-- getrocknet			
3502 11 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0	
3502 11 90	--- anderes	123,5 EUR/100 kg/ net	0	
3502 19	-- anderes			
3502 19 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0	
3502 19 90	--- anderes	16,7 EUR/100 kg/ net	0	
3502 20	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen			
3502 20 10	-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0	
	-- andere			
3502 20 91	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg/ net	0	
3502 20 99	--- andere	16,7 EUR/100 kg/ net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3502 90	– andere			
	-- Albumine, ausgenommen Eialbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)			
3502 90 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	0	
3502 90 70	--- andere	6,4	0	
3502 90 90	-- Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	0	
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501			
3503 00 10	– Gelatine und ihre Derivate	7,7	0	
3503 00 80	– andere	7,7	0	
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	3,4	0	
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken			
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken			
3505 10 10	-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/ 100 kg/net	5	
	-- andere modifizierte Stärken			
3505 10 50	--- veresterte Stärken und veresterte Stärken	7,7	5	
3505 10 90	--- andere	9 + 17,7 EUR/ 100 kg/net	5	
3505 20	– Leime			
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	5	
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	5	
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	5	
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
3506 10 00	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	0	
	– andere			
3506 91 00	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	0	
3506 99 00	-- andere	6,5	0	
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3507 10 00	– Lab und seine Konzentrate	6,3	0	
3507 90	– andere			
3507 90 10	-- Lipoproteinlipase	frei	0	
3507 90 20	-- Aspergillus-Alkaline Protease	frei	0	
3507 90 90	-- andere	6,3	0	
36	KAPITEL 36 — PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE			
3601 00 00	Schießpulver	5,7	0	
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	0	
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder			
3603 00 10	– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre	6	0	
3603 00 90	– andere	6,5	0	
3604	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel			
3604 10 00	– Feuerwerkskörper	6,5	0	
3604 90 00	– andere	6,5	0	
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	0	
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel			
3606 10 00	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3606 90	– andere			
3606 90 10	-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	0	
3606 90 90	-- andere	6,5	0	
37	KAPITEL 37 — ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN			
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten			
3701 10	– für Röntgenaufnahmen			
3701 10 10	-- für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	6,5	0	
3701 10 90	-- andere	6,5	0	
3701 20 00	– Sofortbild-Planfilme	6,5	0	
3701 30 00	– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,5	0	
	– andere			
3701 91 00	-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0	
3701 99 00	-- andere	6,5	0	
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet			
3702 10 00	– für Röntgenaufnahmen	6,5	0	
	– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger			
3702 31	-- für mehrfarbige Aufnahmen			
3702 31 20	--- mit einer Länge von 30 m oder weniger	6,5	0	
	--- mit einer Länge von mehr als 30 m			
3702 31 91	---- Negativfarbfilme mit einer Breite von 75 mm bis 105 mm und einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	frei	0	
3702 31 98	---- andere	6,5	0	
3702 32	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion			
	--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger			
3702 32 10	---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0	
3702 32 20	---- andere	5,3	0	
	--- mit einer Breite von mehr als 35 mm			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3702 32 31	---- Mikrofilme	6,5	0	
3702 32 50	---- Filme für grafische Zwecke	6,5	0	
3702 32 80	---- andere	6,5	0	
3702 39 00	-- andere	6,5	0	
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm			
3702 41 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0	
3702 42 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	0	
3702 43 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	0	
3702 44 00	-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	0	
	- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen			
3702 51 00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	5,3	0	
3702 52 00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	5,3	0	
3702 53 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	0	
3702 54	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive			
3702 54 10	--- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 24 mm	5	0	
3702 54 90	--- mit einer Breite von mehr als 24 mm bis 35 mm	5	0	
3702 55 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	0	
3702 56 00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0	
	- andere			
3702 91	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger			
3702 91 20	--- Filme für grafische Zwecke	6,5	0	
3702 91 80	--- andere	5,3	0	
3702 93	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger			
3702 93 10	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0	
3702 93 90	--- andere	5,3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3702 94	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m			
3702 94 10	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	0	
3702 94 90	--- andere	5,3	0	
3702 95 00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	0	
3703	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet			
3703 10 00	- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	0	
3703 20	- andere, für mehrfarbige Aufnahmen			
3703 20 10	-- für Abzüge von Umkehrfilmen	6,5	0	
3703 20 90	-- andere	6,5	0	
3703 90	- andere			
3703 90 10	-- mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisiert	6,5	0	
3703 90 90	-- andere	6,5	0	
3704 00	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt			
3704 00 10	- Platten und Filme	frei	0	
3704 00 90	- andere	6,5	0	
3705	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme			
3705 10 00	- für Offsetreproduktionen	5,3	0	
3705 90	- andere			
3705 90 10	-- Mikrofilme	3,2	0	
3705 90 90	-- andere	5,3	0	
3706	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung			
3706 10	- mit einer Breite von 35 mm oder mehr			
3706 10 10	-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	0	
	-- andere			
3706 10 91	--- Negative; Zwischenpositive	frei	0	
3706 10 99	--- andere Positive	5 EUR/100 m	0	
3706 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3706 90 10	-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	0	
	-- andere			
3706 90 31	--- Negative; Zwischenpositive	frei	0	
	--- andere Positive			
3706 90 51	---- Wochenschaufilme	frei	0	
	---- andere, mit einer Breite von			
3706 90 91	----- weniger als 10 mm	frei	0	
3706 90 99	----- 10 mm oder mehr	3,5 EUR/100 m	0	
3707	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf			
3707 10 00	- Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	0	
3707 90	- andere			
	-- Entwickler und Fixierer			
	--- für mehrfarbige Aufnahmen			
3707 90 11	---- für Filme und fotografische Platten	6	0	
3707 90 19	---- andere	6	0	
3707 90 30	--- andere	6	0	
3707 90 90	-- andere	6	0	
38	KAPITEL 38 — VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE			
3801	Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen			
3801 10 00	- künstlicher Grafit	3,6	0	
3801 20	- kolloider und halbkolloider Grafit			
3801 20 10	-- kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	0	
3801 20 90	-- anderer	4,1	0	
3801 30 00	- kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	0	
3801 90 00	- andere	3,7	0	
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3802 10 00	– Aktivkohle	3,2	0	
3802 90 00	– andere	5,7	0	
3803 00	Tallöl, auch raffiniert			
3803 00 10	– roh	frei	0	
3803 00 90	– anderes	4,1	0	
3804 00	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803			
3804 00 10	– Sulfitablaugen	5	0	
3804 00 90	– andere	5	0	
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, á-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend			
3805 10	– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl			
3805 10 10	-- Balsamterpentinöl	4	0	
3805 10 30	-- Holzterpentinöl	3,7	0	
3805 10 90	-- Sulfatterpentinöl	3,2	0	
3805 90	– andere			
3805 90 10	-- Pine-Oil	3,7	0	
3805 90 90	-- andere	3,4	0	
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)			
3806 10	– Kolofonium und Harzsäuren			
3806 10 10	-- Balsamharz	5	0	
3806 10 90	-- anderes	5	0	
3806 20 00	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	0	
3806 30 00	– Harzester	6,5	0	
3806 90 00	– andere	4,2	0	
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech			
3807 00 10	– Holzteere	2,1	0	
3807 00 90	– andere	4,6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)			
3808 50 00	– Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	6	0	
	– andere			
3808 91	-- Insektizide			
3808 91 10	--- auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	0	
3808 91 20	--- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	0	
3808 91 30	--- auf der Grundlage von Carbamaten	6	0	
3808 91 40	--- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	0	
3808 91 90	--- andere	6	0	
3808 92	-- Fungizide			
	--- anorganische			
3808 92 10	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	0	
3808 92 20	---- andere	6	0	
	--- andere			
3808 92 30	---- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	0	
3808 92 40	---- auf der Grundlage von Benzimidazolen	6	0	
3808 92 50	---- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6	0	
3808 92 60	---- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6	0	
3808 92 90	---- andere	6	0	
3808 93	-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren			
	--- Herbizide			
3808 93 11	---- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	0	
3808 93 13	---- auf der Grundlage von Triazinen	6	0	
3808 93 15	---- auf der Grundlage von Amiden	6	0	
3808 93 17	---- auf der Grundlage von Carbamaten	6	0	
3808 93 21	---- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	0	
3808 93 23	---- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3808 93 27	---- andere	6	0	
3808 93 30	--- Keimhemmungsmittel	6	0	
3808 93 90	--- Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	0	
3808 94	-- Desinfektionsmittel			
3808 94 10	--- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	0	
3808 94 20	--- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	0	
3808 94 90	--- andere	6	0	
3808 99	-- andere			
3808 99 10	--- Rodentizide	6	0	
3808 99 90	--- andere	6	0	
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten			
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	0	
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	0	
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	0	
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	0	
	- andere			
3809 91 00	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0	
3809 92 00	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0	
3809 93 00	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	0	
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art			
3810 10 00	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3810 90	– andere			
3810 90 10	-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	0	
3810 90 90	-- andere	5	0	
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten			
	– zubereitete Antiklopfmittel			
3811 11	-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen			
3811 11 10	--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	0	
3811 11 90	--- andere	5,8	0	
3811 19 00	-- andere	5,8	0	
	– Additives für Schmieröle			
3811 21 00	-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	0	
3811 29 00	-- andere	5,8	0	
3811 90 00	– andere	5,8	0	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe			
3812 10 00	– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	0	
3812 20	– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe			
3812 20 10	-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	frei	0	
3812 20 90	-- andere	6,5	0	
3812 30	– zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe			
3812 30 20	-- zubereitete Antioxidationsmittel	6,5	0	
3812 30 80	-- andere	6,5	0	
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgraten und Feuerlöschbomben	6,5	0	
3814 00	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3814 00 10	– auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	0	
3814 00 90	– andere	6,5	0	
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	– auf Trägern fixierte Katalysatoren			
3815 11 00	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	0	
3815 12 00	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	0	
3815 19	-- andere			
3815 19 10	--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	frei	0	
3815 19 90	--- andere	6,5	0	
3815 90	– andere			
3815 90 10	-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	frei	0	
3815 90 90	-- andere	6,5	0	
3816 00 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	2,7	0	
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902			
3817 00 50	– lineares Alkylbenzol	6,3	0	
3817 00 80	– andere	6,3	0	
3818 00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert			
3818 00 10	– dotiertes Silicium	frei	0	
3818 00 90	– andere	frei	0	
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	0	
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	0	
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3822 00 00	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	frei	0	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole			
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination			
3823 11 00	-- Stearinsäure	5,1	0	
3823 12 00	-- Ölsäure	4,5	0	
3823 13 00	-- Tallölfettsäuren	2,9	0	
3823 19	-- andere			
3823 19 10	--- destillierte Fettsäuren	2,9	0	
3823 19 30	--- Destillationsfettsäuren	2,9	0	
3823 19 90	--- andere	2,9	0	
3823 70 00	– technische Fettalkohole	3,8	0	
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3824 10 00	– zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	0	
3824 30 00	– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	0	
3824 40 00	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	0	
3824 50	– Mörtel und Beton, nicht feuerfest			
3824 50 10	-- Frischbeton	6,5	0	
3824 50 90	-- anderer	6,5	0	
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44			
	-- in wässriger Lösung			
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/ 100kg/net	0	
3824 60 19	--- anderer	9,6 + 37,8 EUR/ 100 kg/net	0	
	-- anderer			
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/ 100kg/net	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3824 60 99	--- anderer	9,6 + 53,7 EUR/ 100 kg/net	0	
	- Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten			
3824 71 00	-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	0	
3824 72 00	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	0	
3824 73 00	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	0	
3824 74 00	-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	0	
3824 75 00	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	0	
3824 76 00	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	0	
3824 77 00	-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	0	
3824 78 00	-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	0	
3824 79 00	-- andere	6,5	0	
	- Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten			
3824 81 00	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	0	
3824 82 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	0	
3824 83 00	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	0	
3824 90	- andere			
3824 90 10	-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoni-ums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophen-haltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	0	
3824 90 15	-- Ionenaustauscher	6,5	0	
3824 90 20	-- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elek-trischen Röhren	6	0	
3824 90 25	-- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3824 90 30	-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	0	
3824 90 35	-- zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	0	
3824 90 40	-- zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	6,5	0	
	-- andere			
3824 90 45	--- Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	6,5	0	
3824 90 50	--- Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	0	
3824 90 55	--- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	0	
	--- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken			
3824 90 61	---- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	frei	0	
3824 90 62	---- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	frei	0	
3824 90 64	---- andere	6,5	0	
3824 90 65	--- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	0	
3824 90 70	--- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	0	
	--- andere			
3824 90 75	---- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	frei	0	
3824 90 80	---- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	frei	0	
3824 90 85	---- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	frei	0	
3824 90 98	---- andere	6,5	0	
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle			
3825 10 00	– Siedlungsabfälle	6,5	0	
3825 20 00	– Klärschlamm	6,5	0	
3825 30 00	– klinische Abfälle	6,5	0	
	– Abfälle von organischen Lösemitteln			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3825 41 00	-- halogeniert	6,5	0	
3825 49 00	-- andere	6,5	0	
3825 50 00	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	0	
	- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien			
3825 61 00	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	0	
3825 69 00	-- andere	6,5	0	
3825 90	- andere			
3825 90 10	-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	0	
3825 90 90	-- andere	6,5	0	
39	KAPITEL 39 — KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS			
	I. PRIMÄRFORMEN			
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen			
3901 10	- Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94			
3901 10 10	-- lineares Polyethylen	6,5	0	
3901 10 90	-- anderes	6,5	0	
3901 20	- Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr			
3901 20 10	-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23 °C und einem Gehalt an: Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, Calcium von 2 mg/kg oder weniger, Chrom von 2 mg/kg oder weniger, Eisen von 2 mg/kg oder weniger, Nickel von 2 mg/kg oder weniger, Titan von 2 mg/kg oder weniger und Vanadium von 8 mg/kg oder weniger zum Herstellen von chloresulfoniertem Polyethylen	frei	0	
3901 20 90	-- anderes	6,5	0	
3901 30 00	- Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	0	
3901 90	- andere			
3901 90 10	-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers	frei	0	
3901 90 20	-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0	
3901 90 90	-- andere	6,5	0	
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen			
3902 10 00	- Polypropylen	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3902 20 00	– Polyisobutylene	6,5	0	
3902 30 00	– Propylen-Copolymere	6,5	0	
3902 90	– andere			
3902 90 10	-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0	
3902 90 20	-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0	
3902 90 90	-- andere	6,5	0	
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen			
	– Polystyrol			
3903 11 00	-- expandierbar	6,5	3	
3903 19 00	-- anderes	6,5	0	
3903 20 00	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	0	
3903 30 00	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	3	
3903 90	– andere			
3903 90 10	-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	frei	0	
3903 90 20	-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0	
3903 90 90	-- andere	6,5	0	
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen			
3904 10 00	– Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	0	
	– anderes Poly(vinylchlorid)			
3904 21 00	-- nicht weich gemacht	6,5	0	
3904 22 00	-- weich gemacht	6,5	0	
3904 30 00	– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	0	
3904 40 00	– andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	0	
3904 50	– Polymere des Vinylidenchlorids			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3904 50 10	-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	frei	0	
3904 50 90	-- andere	6,5	0	
	– fluorierte Polymere			
3904 61 00	-- Polytetrafluorethylen	6,5	0	
3904 69	-- andere			
3904 69 10	--- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	0	
3904 69 90	--- andere	6,5	0	
3904 90 00	– andere	6,5	0	
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen			
	– Poly(vinylacetat)			
3905 12 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	0	
3905 19 00	-- anderes	6,5	0	
	– Vinylacetat-Copolymere			
3905 21 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	0	
3905 29 00	-- andere	6,5	0	
3905 30 00	– Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	0	
	– andere			
3905 91 00	-- Copolymere	6,5	0	
3905 99	-- andere			
3905 99 10	--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	frei	0	
3905 99 90	--- andere	6,5	0	
3906	Acrylpolymere in Primärformen			
3906 10 00	– Poly(methylmethacrylat)	6,5	0	
3906 90	– andere			
3906 90 10	-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3906 90 20	-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	frei	0	
3906 90 30	-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	frei	0	
3906 90 40	-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	frei	0	
3906 90 50	-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	frei	0	
3906 90 60	-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	0	
3906 90 90	-- andere	6,5	0	
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen			
3907 10 00	– Polyacetale	6,5	0	
3907 20	– andere Polyether			
	-- Polyetheralkohole			
3907 20 11	--- Polyethylenglykole	6,5	0	
	--- andere			
3907 20 21	---- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger	6,5	0	
3907 20 29	---- andere	6,5	0	
	-- andere			
3907 20 91	--- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	frei	0	
3907 20 99	--- andere	6,5	0	
3907 30 00	– Epoxidharze	6,5	0	
3907 40 00	– Polycarbonate	6,5	0	
3907 50 00	– Alkydharze	6,5	0	
3907 60	– Poly(ethylenterephthalat)			
3907 60 20	-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	3	
3907 60 80	-- anderes	6,5	3	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3907 70 00	– Poly(milchsäure)	6,5	0	
	– andere Polyester			
3907 91	-- ungesättigt			
3907 91 10	--- flüssig	6,5	0	
3907 91 90	--- andere	6,5	0	
3907 99	-- andere			
	--- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger			
3907 99 11	---- Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0	
3907 99 19	---- andere	6,5	0	
	--- andere			
3907 99 91	---- Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	0	
3907 99 98	---- andere	6,5	0	
3908	Polyamide in Primärformen			
3908 10 00	– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	0	
3908 90 00	– andere	6,5	0	
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen			
3909 10 00	– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	0	
3909 20 00	– Melaminharze	6,5	0	
3909 30 00	– andere Aminoharze	6,5	0	
3909 40 00	– Phenolharze	6,5	0	
3909 50	– Polyurethane			
3909 50 10	-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0	
3909 50 90	-- andere	6,5	0	
3910 00 00	Silicone in Primärformen	6,5	0	
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
3911 10 00	– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3911 90	- andere			
	-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert			
3911 90 11	--- Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	0	
3911 90 13	--- Poly(thio-1,4-phenylen)	frei	0	
3911 90 19	--- andere	6,5	0	
	-- andere			
3911 90 91	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	0	
3911 90 93	--- hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	frei	0	
3911 90 99	--- andere	6,5	0	
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
	- Celluloseacetate			
3912 11 00	-- nicht weich gemacht	6,5	0	
3912 12 00	-- weich gemacht	6,5	0	
3912 20	- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)			
	-- nicht weich gemacht			
3912 20 11	--- Collodium und Celloidin	6,5	0	
3912 20 19	--- andere	6	0	
3912 20 90	-- weich gemacht	6,5	0	
	- Celluloseether			
3912 31 00	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	0	
3912 39	-- andere			
3912 39 10	--- Ethylcellulose	6,5	0	
3912 39 20	--- Hydroxypropylcellulose	frei	0	
3912 39 80	--- andere	6,5	0	
3912 90	- andere			
3912 90 10	-- Celluloseester	6,4	0	
3912 90 90	-- andere	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
3913 10 00	– Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	0	
3913 90 00	– andere	6,5	0	
3914 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	0	
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE			
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen			
3915 10 00	– von Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3915 20 00	– von Polymeren des Styrols	6,5	0	
3915 30 00	– von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3915 90	– von anderen Kunststoffen			
	-- von Additionspolymerisationserzeugnissen			
3915 90 11	--- von Polymeren des Propylens	6,5	0	
3915 90 18	--- andere	6,5	0	
3915 90 90	-- andere	6,5	0	
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen			
3916 10 00	– aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3916 20	– aus Polymeren des Vinylchlorids			
3916 20 10	-- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0	
3916 20 90	-- andere	6,5	0	
3916 90	– aus anderen Kunststoffen			
	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3916 90 11	--- aus Polyester	6,5	0	
3916 90 13	--- aus Polyamiden	6,5	0	
3916 90 15	--- aus Epoxidharzen	6,5	0	
3916 90 19	--- andere	6,5	0	
	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3916 90 51	--- aus Polymeren des Propylens	6,5	0	
3916 90 59	--- andere	6,5	0	
3916 90 90	-- andere	6,5	0	
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen			
3917 10	- Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen			
3917 10 10	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	0	
3917 10 90	-- aus Cellulosekunststoffen	6,5	0	
	- Rohre und Schläuche, nicht biegsam			
3917 21	-- aus Polymeren des Ethylens			
3917 21 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0	
3917 21 90	--- andere	6,5	0	
3917 22	-- aus Polymeren des Propylens			
3917 22 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0	
3917 22 90	--- andere	6,5	0	
3917 23	-- aus Polymeren des Vinylchlorids			
3917 23 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	0	
3917 23 90	--- andere	6,5	0	
3917 29	-- aus anderen Kunststoffen			
	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet			
3917 29 12	---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0	
3917 29 15	---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0	
3917 29 19	---- andere	6,5	0	
3917 29 90	--- andere	6,5	0	
	- andere Rohre und Schläuche			
3917 31 00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3917 32	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke			
	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet			
3917 32 10	---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0	
	---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3917 32 31	----- aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3917 32 35	----- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3917 32 39	----- andere	6,5	0	
3917 32 51	---- andere	6,5	0	
	--- andere			
3917 32 91	---- Kunstdärme	6,5	0	
3917 32 99	---- andere	6,5	0	
3917 33 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	0	
3917 39	-- andere			
	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet			
3917 39 12	---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	0	
3917 39 15	---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0	
3917 39 19	---- andere	6,5	0	
3917 39 90	--- andere	6,5	0	
3917 40 00	- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	0	
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel			
3918 10	- aus Polymeren des Vinylchlorids			
3918 10 10	-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	0	
3918 10 90	-- andere	6,5	0	
3918 90 00	- aus anderen Kunststoffen	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen			
3919 10	– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger			
	-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen			
3919 10 11	--- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	0	
3919 10 13	--- aus nicht weich gemachtem Poly(vinylchlorid)	6,3	0	
3919 10 15	--- aus Polypropylen	6,3	0	
3919 10 19	--- andere	6,3	0	
	-- andere			
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3919 10 31	---- aus Polyester	6,5	0	
3919 10 38	---- andere	6,5	0	
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3919 10 61	---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0	
3919 10 69	---- andere	6,5	0	
3919 10 90	--- andere	6,5	0	
3919 90	– andere			
3919 90 10	-- weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	6,5	0	
	-- andere			
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3919 90 31	---- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern	6,5	0	
3919 90 38	---- andere	6,5	0	
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3919 90 61	---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	0	
3919 90 69	---- andere	6,5	0	
3919 90 90	--- andere	6,5	0	
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3920 10	– aus Polymeren des Ethylens			
	-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger			
	--- aus Polyethylen mit einer Dichte von			
	---- weniger als 0,94			
3920 10 23	----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	frei	0	
	----- andere			
	----- nicht bedruckt			
3920 10 24	----- Stretchfolien	6,5	0	
3920 10 26	----- andere	6,5	0	
3920 10 27	----- bedruckt	6,5	0	
3920 10 28	---- 0,94 oder mehr	6,5	0	
3920 10 40	--- andere	6,5	0	
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm			
3920 10 81	--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	frei	0	
3920 10 89	--- andere	6,5	0	
3920 20	– aus Polymeren des Propylens			
	-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger			
3920 20 21	--- biaxial orientiert	6,5	0	
3920 20 29	--- andere	6,5	0	
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm			
	--- Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm von der für Verpackungszwecke verwendeten Art			
3920 20 71	---- Zierbänder	6,5	0	
3920 20 79	---- andere	6,5	0	
3920 20 90	--- andere	6,5	0	
3920 30 00	– aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
	– aus Polymeren des Vinylchlorids			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3920 43	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr			
3920 43 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	0	
3920 43 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	0	
3920 49	-- andere			
3920 49 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	0	
3920 49 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	0	
	- aus Acrylpolymeren			
3920 51 00	-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	0	
3920 59	-- andere			
3920 59 10	--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	frei	0	
3920 59 90	--- andere	6,5	0	
	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern			
3920 61 00	-- aus Polycarbonaten	6,5	0	
3920 62	-- aus Poly(ethylenterephthalat)			
	--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger			
3920 62 11	---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten	frei	0	
3920 62 13	---- Folien aus Poly(ethylenterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	frei	0	
3920 62 19	---- andere	6,5	0	
3920 62 90	--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	0	
3920 63 00	-- aus ungesättigten Polyestern	6,5	0	
3920 69 00	-- aus anderen Polyestern	6,5	0	
	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten			
3920 71	-- aus regenerierter Cellulose			
3920 71 10	--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	0	
3920 71 90	--- andere	6,5	0	
3920 73	-- aus Celluloseacetaten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3920 73 10	--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	0	
3920 73 50	--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	0	
3920 73 90	--- andere	6,5	0	
3920 79	-- aus anderen Cellulosederivaten			
3920 79 10	--- aus Vulkanfiber	5,7	0	
3920 79 90	--- andere	6,5	0	
	- aus anderen Kunststoffen			
3920 91 00	-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	0	
3920 92 00	-- aus Polyamiden	6,5	0	
3920 93 00	-- aus Aminoharzen	6,5	0	
3920 94 00	-- aus Phenolharzen	6,5	0	
3920 99	-- aus anderen Kunststoffen			
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungs-polymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3920 99 21	---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	frei	0	
3920 99 28	---- andere	6,5	0	
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3920 99 51	---- Folien aus Poly(vinylfluorid)	frei	0	
3920 99 53	---- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	frei	0	
3920 99 55	---- biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	frei	0	
3920 99 59	---- andere	6,5	0	
3920 99 90	--- andere	6,5	0	
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen			
	- aus Zellkunststoff			
3921 11 00	-- aus Polymeren des Styrols	6,5	0	
3921 12 00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	0	
3921 13	-- aus Polyurethanen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3921 13 10	--- aus Weichschaum	6,5	0	
3921 13 90	--- andere	6,5	0	
3921 14 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	0	
3921 19 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	0	
3921 90	- andere			
	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungs- polymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
	--- aus Polyester			
3921 90 11	---- gewellte Folien und Platten	6,5	0	
3921 90 19	---- andere	6,5	0	
3921 90 30	--- aus Phenolharzen	6,5	0	
	--- aus Aminoharzen			
	---- geschichtet			
3921 90 41	----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf ei- ner oder auf beiden Seiten	6,5	0	
3921 90 43	----- andere	6,5	0	
3921 90 49	----- andere	6,5	0	
3921 90 55	--- andere	6,5	0	
3921 90 60	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	0	
3921 90 90	-- andere	6,5	0	
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen			
3922 10 00	- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Wasch- becken	6,5	0	
3922 20 00	- Klosettsitze und -deckel	6,5	0	
3922 90 00	- andere	6,5	0	
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen			
3923 10 00	- Dosen, Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren	6,5	0	
	- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)			
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	0	
3923 29	-- aus anderen Kunststoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3923 29 10	--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	0	
3923 29 90	--- andere	6,5	0	
3923 30	- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren			
3923 30 10	-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	0	
3923 30 90	-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	0	
3923 40	- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger			
3923 40 10	-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	0	
3923 40 90	-- andere	6,5	0	
3923 50	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse			
3923 50 10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5	0	
3923 50 90	-- andere	6,5	0	
3923 90	- andere			
3923 90 10	-- gespritzte Netze in Schlauchform	6,5	0	
3923 90 90	-- andere	6,5	0	
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen			
3924 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	0	
3924 90	- andere			
	-- aus regenerierter Cellulose			
3924 90 11	--- Schwämme	6,5	0	
3924 90 19	--- andere	6,5	0	
3924 90 90	-- andere	6,5	0	
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3925 10 00	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	0	
3925 20 00	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	0	
3925 30 00	- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	0	
3925 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
3925 90 10	-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	0	
3925 90 20	-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	0	
3925 90 80	-- andere	6,5	0	
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914			
3926 10 00	– Büro- oder Schulartikel	6,5	0	
3926 20 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	0	
3926 30 00	– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	0	
3926 40 00	– Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	0	
3926 90	– andere			
3926 90 50	-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	0	
	-- andere			
3926 90 92	--- aus Folien hergestellt	6,5	0	
3926 90 97	--- andere	6,5	0	
40	KAPITEL 40 — KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS			
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
4001 10 00	– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	frei	0	
	– Naturkautschuk in anderen Formen			
4001 21 00	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	frei	0	
4001 22 00	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	frei	0	
4001 29 00	-- andere	frei	0	
4001 30 00	– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei	0	
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
	– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)			
4002 11 00	-- Latex	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4002 19	-- andere			
4002 19 10	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	frei	0	
4002 19 20	--- Styrol-Butadien-Styrol Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	frei	0	
4002 19 30	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	frei	0	
4002 19 90	--- andere	frei	0	
4002 20 00	- Butadien-Kautschuk (BR)	frei	0	
	- Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)			
4002 31 00	-- Butylkautschuk (IIR)	frei	0	
4002 39 00	-- andere	frei	0	
	- Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)			
4002 41 00	-- Latex	frei	0	
4002 49 00	-- andere	frei	0	
	- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)			
4002 51 00	-- Latex	frei	0	
4002 59 00	-- andere	frei	0	
4002 60 00	- Isopren-Kautschuk (IR)	frei	0	
4002 70 00	- Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	frei	0	
4002 80 00	- Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	frei	0	
	- andere			
4002 91 00	-- Latex	frei	0	
4002 99	-- andere			
4002 99 10	--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	0	
4002 99 90	--- andere	frei	0	
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	0	
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	frei	0	
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4005 10 00	– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	frei	0	
4005 20 00	– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	frei	0	
	– andere			
4005 91 00	-- Platten, Blätter und Streifen	frei	0	
4005 99 00	-- andere	frei	0	
4006	Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk			
4006 10 00	– Rohlaufprofile	frei	0	
4006 90 00	– andere	frei	0	
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	0	
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk			
	– aus Zellkautschuk			
4008 11 00	-- Platten, Blätter und Streifen	3	0	
4008 19 00	-- andere	2,9	0	
	– aus Vollkautschuk			
4008 21	-- Platten, Blätter und Streifen			
4008 21 10	--- Bodenbelag und Fußmatten	3	0	
4008 21 90	--- andere	3	0	
4008 29 00	-- andere	2,9	0	
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)			
	– weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen			
4009 11 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0	
4009 12 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0	
	– ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall			
4009 21 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0	
4009 22 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0	
	– ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen			
4009 31 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4009 32 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0	
	- mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen			
4009 41 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	0	
4009 42 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	0	
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk			
	- Förderbänder			
4010 11 00	-- nur mit Metall verstärkt	6,5	0	
4010 12 00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	0	
4010 19 00	-- andere	6,5	0	
	- Treibriemen			
4010 31 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0	
4010 32 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	0	
4010 33 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0	
4010 34 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	0	
4010 35 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	0	
4010 36 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	0	
4010 39 00	-- andere	6,5	0	
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu			
4011 10 00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	3	
4011 20	- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art			
4011 20 10	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	3	
4011 20 90	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	3	
4011 30 00	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0	
4011 40	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4011 40 20	-- für Felgen mit einem Durchmesser von 33 cm oder weniger	4,5	3	
4011 40 80	-- andere	4,5	3	
4011 50 00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	3	
	- andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen			
4011 61 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	3	
4011 62 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	3	
4011 63 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	3	
4011 69 00	-- andere	4	3	
	- andere			
4011 92 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	3	
4011 93 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	3	
4011 94 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	3	
4011 99 00	-- andere	4	3	
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk			
	- Luftreifen, runderneuert			
4012 11 00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	3	
4012 12 00	-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4,5	3	
4012 13 00	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	0	
4012 19 00	-- andere	4,5	3	
4012 20 00	- Luftreifen, gebraucht	4,5	3	
4012 90	- andere			
4012 90 20	-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	3	
4012 90 30	-- Überreifen	2,5	0	
4012 90 90	-- Felgenbänder	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4013	Luftschläuche aus Kautschuk			
4013 10	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art			
4013 10 10	-- von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	4	3	
4013 10 90	-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4	3	
4013 20 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	0	
4013 90 00	– andere	4	3	
4014	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen			
4014 10 00	– Präservative	frei	0	
4014 90	– andere			
4014 90 10	-- Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder	frei	0	
4014 90 90	-- andere	frei	0	
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk			
	– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe			
4015 11 00	-- für chirurgische Zwecke	2	0	
4015 19	-- andere			
4015 19 10	--- für den Haushalt	2,7	0	
4015 19 90	--- andere	2,7	0	
4015 90 00	– andere	5	0	
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk			
4016 10 00	– aus Zellkautschuk	3,5	0	
	– andere			
4016 91 00	-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	0	
4016 92 00	-- Radiergummi	2,5	0	
4016 93 00	-- Dichtungen	2,5	0	
4016 94 00	-- Fender, auch aufblasbar	2,5	0	
4016 95 00	-- andere aufblasbare Waren	2,5	0	
4016 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4016 99 20	--- Kompensatoren	2,5	0	
	--- andere			
	---- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
4016 99 52	----- Gummi-Metalteile	2,5	0	
4016 99 58	----- andere	2,5	0	
	----- andere			
4016 99 91	----- Gummi-Metalteile	2,5	0	
4016 99 99	----- andere	2,5	0	
4017 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk			
4017 00 10	- Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch	frei	0	
4017 00 90	- Waren aus Hartkautschuk	frei	0	
41	KAPITEL 41 — HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER			
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten			
4101 20	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind			
4101 20 10	-- frisch	frei	0	
4101 20 30	-- nass gesalzen	frei	0	
4101 20 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0	
4101 20 90	-- andere	frei	0	
4101 50	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg			
4101 50 10	-- frisch	frei	0	
4101 50 30	-- nass gesalzen	frei	0	
4101 50 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	0	
4101 50 90	-- andere	frei	0	
4101 90 00	- andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	frei	0	
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4102 10	– nicht enthaart			
4102 10 10	-- von Lämmern	frei	0	
4102 10 90	-- andere	frei	0	
	– enthaart			
4102 21 00	-- gepickelt	frei	0	
4102 29 00	-- andere	frei	0	
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind			
4103 20 00	– von Kriechtieren	frei	0	
4103 30 00	– von Schweinen	frei	0	
4103 90	– andere			
4103 90 10	-- von Ziegen oder Zickeln	frei	0	
4103 90 90	-- andere	frei	0	
4 104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)			
4104 11	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt			
4104 11 10	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	0	
	--- andere			
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 11 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	0	
4104 11 59	----- andere	frei	0	
4104 11 90	---- andere	5,5	0	
4104 19	-- andere			
4104 19 10	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	0	
	--- andere			
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4104 19 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	0	
4104 19 59	----- andere	frei	0	
4104 19 90	----- andere	5,5	0	
	- in getrocknetem Zustand (crust)			
4104 41	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt			
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4104 41 11	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0	
4104 41 19	----- andere	6,5	0	
	--- andere			
	----- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 41 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	0	
4104 41 59	----- andere	6,5	0	
4104 41 90	----- andere	5,5	0	
4104 49	-- andere			
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4104 49 11	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0	
4104 49 19	----- andere	6,5	0	
	--- andere			
	----- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 49 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	0	
4104 49 59	----- andere	6,5	0	
4104 49 90	----- andere	5,5	0	
4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4105 10	– in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)			
4105 10 10	-- Vollleder	2	0	
4105 10 90	-- Spaltleder	2	0	
4105 30	– in getrocknetem Zustand (crust)			
4105 30 10	-- von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0	
	-- andere			
4105 30 91	--- Vollleder	2	0	
4105 30 99	--- Spaltleder	2	0	
4 106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
	– von Ziegen oder Zickeln			
4106 21	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)			
4106 21 10	--- Vollleder	2	0	
4106 21 90	--- Spaltleder	2	0	
4106 22	-- in getrocknetem Zustand (crust)			
4106 22 10	--- von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	0	
4106 22 90	--- andere	2	0	
	– von Schweinen			
4106 31	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)			
4106 31 10	--- Vollleder	2	0	
4106 31 90	--- Spaltleder	2	0	
4106 32	-- in getrocknetem Zustand (crust)			
4106 32 10	--- Vollleder	2	0	
4106 32 90	--- Spaltleder	2	0	
4106 40	– von Kriechtieren			
4106 40 10	-- pflanzlich vorgegerbt	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4106 40 90	-- andere	2	0	
	- von anderen Tieren			
4106 91 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	0	
4106 92 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	0	
4 107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114			
	- ganze Häute und Felle			
4107 11	-- Vollleder, ungespalten			
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4107 11 11	---- Boxcalf	6,5	0	
4107 11 19	---- anderes	6,5	0	
4107 11 90	--- anderes	6,5	0	
4107 12	-- Narbenspalt			
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4107 12 11	---- Boxcalf	6,5	0	
4107 12 19	---- anderes	6,5	0	
	--- anderes			
4107 12 91	---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	0	
4107 12 99	---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0	
4107 19	-- anderes			
4107 19 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	6,5	0	
4107 19 90	--- anderes	6,5	0	
	- anderes, einschließlich Flanken			
4107 91	-- Vollleder, ungespalten			
4107 91 10	--- Sohlenleder	6,5	0	
4107 91 90	--- anderes	6,5	0	
4107 92	-- Narbenspalt			
4107 92 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4107 92 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0	
4107 99	-- anderes			
4107 99 10	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	0	
4107 99 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	0	
4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4 114	3,5	0	
4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4 114			
4113 10 00	- von Ziegen oder Zickeln	3,5	0	
4113 20 00	- von Schweinen	2	0	
4113 30 00	- von Kriechtieren	2	0	
4113 90 00	- von anderen Tieren	2	0	
4114	Sämischeder (einschließlich Neusämischeder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder			
4114 10	- Sämischeder (einschließlich Neusämischeder)			
4114 10 10	-- von Schafen oder Lämmern	2,5	0	
4114 10 90	-- von anderen Tieren	2,5	0	
4114 20 00	- Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	0	
4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl			
4115 10 00	- rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	0	
4115 20 00	- Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	frei	0	
42	KAPITEL 42 — LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN			
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen			
	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse			
4202 11	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
4202 11 10	--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3	0	
4202 11 90	--- andere	3	0	
4202 12	-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen			
	--- aus Kunststofffolien			
4202 12 11	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7	3	
4202 12 19	---- andere	9,7	3	
4202 12 50	--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2	0	
	--- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber			
4202 12 91	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	3,7	0	
4202 12 99	---- andere	3,7	0	
4202 19	-- andere			
4202 19 10	--- aus Aluminium	5,7	0	
4202 19 90	--- aus anderen Stoffen	3,7	0	
	– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff			
4202 21 00	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	3	
4202 22	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
4202 22 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	3	
4202 22 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4202 29 00	-- andere	3,7	0	
	- Taschen- oder Handtaschenartikel			
4202 31 00	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	0	
4202 32	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
4202 32 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	3	
4202 32 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	0	
4202 39 00	-- andere	3,7	0	
	- andere			
4202 91	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
4202 91 10	--- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	0	
4202 91 80	--- andere	3	0	
4202 92	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
	--- aus Kunststofffolien			
4202 92 11	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	3	
4202 92 15	---- Behältnisse für Musikinstrumente	6,7	0	
4202 92 19	---- andere	9,7	3	
	--- aus Spinnstoffen			
4202 92 91	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	0	
4202 92 98	---- andere	2,7	0	
4202 99 00	-- andere	3,7	0	
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
4203 10 00	- Kleidung	4	0	
	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe			
4203 21 00	-- Spezialsporthandschuhe	9	3	
4203 29	-- andere			
4203 29 10	--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	3	
	--- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4203 29 91	---- für Männer oder Knaben	7	0	
4203 29 99	---- andere	7	0	
4203 30 00	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	0	
4203 40 00	- anderes Bekleidungszubehör	5	0	
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	- zu technischen Zwecken			
4205 00 11	-- Treibriemen und Förderbänder	2	0	
4205 00 19	-- andere	3	0	
4205 00 90	- andere	2,5	0	
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	0	
43	KAPITEL 43 — PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS			
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103			
4301 10 00	- von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0	
4301 30 00	- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0	
4301 60 00	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	0	
4301 80	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen			
4301 80 30	-- von Murmeltieren	frei	0	
4301 80 50	-- von Wildkatzen aller Art	frei	0	
4301 80 70	-- andere	frei	0	
4301 90 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	frei	0	
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303			
	- ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt			
4302 11 00	-- von Nerzen	frei	0	
4302 19	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4302 19 10	--- von Bibern	frei	0	
4302 19 20	--- von Bisamratten	frei	0	
4302 19 30	--- von Füchsen	frei	0	
4302 19 35	--- von Kaninchen oder Hasen	frei	0	
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben			
4302 19 41	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0	
4302 19 49	---- andere	2,2	0	
4302 19 50	--- von Seeottern oder Nutrias	2,2	0	
4302 19 60	--- von Murmeltieren	2,2	0	
4302 19 70	--- von Wildkatzen aller Art	2,2	0	
	--- von Schafen und Lämmern			
4302 19 75	---- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	frei	0	
4302 19 80	---- andere	2,2	0	
4302 19 95	--- andere	2,2	0	
4302 20 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	frei	0	
4302 30	- ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt			
4302 30 10	-- „ausgelassene“ Pelzfelle	2,7	0	
	-- andere			
4302 30 21	--- von Nerzen	2,2	0	
4302 30 25	--- von Kaninchen oder Hasen	2,2	0	
4302 30 31	--- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	2,2	0	
4302 30 41	--- von Bisamratten	2,2	0	
4302 30 45	--- von Füchsen	2,2	0	
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben			
4302 30 51	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	0	
4302 30 55	---- andere	2,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4302 30 61	--- von Seeottern oder Nutrias	2,2	0	
4302 30 71	--- von Wildkatzen aller Art	2,2	0	
4302 30 95	--- andere	2,2	0	
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen			
4303 10	– Kleidung und Bekleidungszubehör			
4303 10 10	-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	0	
4303 10 90	-- andere	3,7	0	
4303 90 00	– andere	3,7	0	
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	0	
44	KAPITEL 44 — HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE			
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst			
4401 10 00	– Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	frei	0	
	– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln			
4401 21 00	-- Nadelholz	frei	0	
4401 22 00	-- anderes Holz	frei	0	
4401 30	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst			
4401 30 10	-- Sägespäne	frei	0	
4401 30 90	-- andere	frei	0	
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst			
4402 10 00	– aus Bambus	frei	0	
4402 90 00	– andere	frei	0	
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet			
4403 10 00	– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	frei	0	
4403 20	– anderes, von Nadelholz			
	-- Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4403 20 11	--- Sägerundholz	frei	0	
4403 20 19	--- anderes	frei	0	
	-- Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“			
4403 20 31	--- Sägerundholz	frei	0	
4403 20 39	--- anderes	frei	0	
	-- anderes			
4403 20 91	--- Sägerundholz	frei	0	
4403 20 99	--- anderes	frei	0	
	- anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4403 41 00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	frei	0	
4403 49	-- anderes			
4403 49 10	--- Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	frei	0	
4403 49 20	--- Okoumé	frei	0	
4403 49 40	--- Sipo	frei	0	
4403 49 95	--- anderes	frei	0	
	- anderes			
4403 91	-- Eichenholz (Quercus spp.)			
4403 91 10	--- Sägerundholz	frei	0	
4403 91 90	--- anderes	frei	0	
4403 92	-- Buchenholz (Fagus spp.)			
4403 92 10	--- Sägerundholz	frei	0	
4403 92 90	--- anderes	frei	0	
4403 99	-- anderes			
4403 99 10	--- Pappelholz	frei	0	
4403 99 30	--- Eukalyptusholz	frei	0	
	--- Birkenholz			
4403 99 51	---- Sägerundholz	frei	0	
4403 99 59	---- anderes	frei	0	
4403 99 95	--- anderes	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen			
4404 10 00	– Nadelholz	frei	0	
4404 20 00	– anderes Holz	frei	0	
4405 00 00	Holzwohle; Holzmehl	frei	0	
4406	Bahnschwellen aus Holz			
4406 10 00	– nicht imprägniert	frei	0	
4406 90 00	– andere	frei	0	
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm			
4407 10	– Nadelholz			
4407 10 15	-- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0	
	-- anderes			
	--- gehobelt			
4407 10 31	---- Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“	frei	0	
4407 10 33	---- Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“	frei	0	
4407 10 38	---- anderes	frei	0	
	--- anderes			
4407 10 91	---- Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“	frei	0	
4407 10 93	---- Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“	frei	0	
4407 10 98	---- anderes	frei	0	
	– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4407 21	-- Mahogany (Swietenia spp.)			
4407 21 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0	
	--- anderes			
4407 21 91	---- gehobelt	2	0	
4407 21 99	---- anderes	frei	0	
4407 22	-- Virola, Imbuia und Balsa			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4407 22 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0	
	--- anderes			
4407 22 91	---- gehobelt	2	0	
4407 22 99	---- anderes	frei	0	
4407 25	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau			
4407 25 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0	
	--- anderes			
4407 25 30	---- gehobelt	2	0	
4407 25 50	---- geschliffen	2,5	0	
4407 25 90	---- anderes	frei	0	
4407 26	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan			
4407 26 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0	
	--- anderes			
4407 26 30	---- gehobelt	2	0	
4407 26 50	---- geschliffen	2,5	0	
4407 26 90	---- anderes	frei	0	
4407 27	-- Sapelli			
4407 27 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0	
	--- anderes			
4407 27 91	---- gehobelt	2	0	
4407 27 99	---- anderes	frei	0	
4407 28	-- Iroko			
4407 28 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0	
	--- anderes			
4407 28 91	---- gehobelt	2	0	
4407 28 99	---- anderes	frei	0	
4407 29	-- anderes			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4407 29 15	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	0	
	--- anderes			
	---- Acajou d'Afrique, Azobé, Dibétou, Ilomba, Jelutong, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Limba, Makoré, Mansonia, Merbau, Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Ramin, Sipo, Teak und Tiama			
	----- gehobelt			
4407 29 20	----- Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose	2	0	
4407 29 25	----- anderes	2	0	
4407 29 45	----- geschliffen	2,5	0	
	----- anderes			
4407 29 61	----- Azobé	frei	0	
4407 29 68	----- anderes	frei	0	
	---- anderes			
4407 29 83	----- gehobelt	2	0	
4407 29 85	----- geschliffen	2,5	0	
4407 29 95	----- anderes	frei	0	
	- anderes			
4407 91	-- Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)			
4407 91 15	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0	
	--- anderes			
	---- gehobelt			
4407 91 31	----- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	0	
4407 91 39	----- anderes	frei	0	
4407 91 90	---- anderes	frei	0	
4407 92 00	-- Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	frei	0	
4407 93	-- Ahornholz (<i>Acer</i> spp.)			
4407 93 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0	
	--- anderes			
4407 93 91	---- geschliffen	2,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4407 93 99	---- anderes	frei	0	
4407 94	-- Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)			
4407 94 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0	
	--- anderes			
4407 94 91	---- geschliffen	2,5	0	
4407 94 99	---- anderes	frei	0	
4407 95	-- Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)			
4407 95 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0	
	--- anderes			
4407 95 91	---- geschliffen	2,5	0	
4407 95 99	---- anderes	frei	0	
4407 99	-- anderes			
4407 99 20	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	0	
	--- anderes			
4407 99 25	---- gehobelt	frei	0	
4407 99 40	---- geschliffen	2,5	0	
	---- anderes			
4407 99 91	----- Pappelholz	frei	0	
4407 99 96	----- von tropischen Hölzern	frei	0	
4407 99 98	----- anderes	frei	0	
4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger			
4408 10	– Nadelholz			
4408 10 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0	
	-- anderes			
4408 10 91	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0	
	--- anderes			
4408 10 93	---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4408 10 99	---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0	
	- von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4408 31	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau			
4408 31 11	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	0	
	--- anderes			
4408 31 21	---- gehobelt	4	0	
4408 31 25	---- geschliffen	4,9	0	
4408 31 30	---- anderes	6	0	
4408 39	-- anderes			
	--- Acajou d'Afrique, Limba, Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Mahogany (Swietenia spp.), Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan			
4408 39 15	---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	0	
	---- anderes			
4408 39 21	----- gehobelt	4	0	
	----- anderes			
4408 39 31	----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6	0	
4408 39 35	----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6	0	
	--- anderes			
4408 39 55	---- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0	
	---- anderes			
4408 39 70	----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0	
	----- anderes			
4408 39 85	----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0	
4408 39 95	----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0	
4408 90	- anderes			
4408 90 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	0	
	-- anderes			
4408 90 35	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	0	
	--- anderes			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4408 90 85	---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	0	
4408 90 95	---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	0	
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden			
4409 10	- Nadelholz			
4409 10 11	-- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	0	
4409 10 18	-- anderes	frei	0	
	- anderes			
4409 21 00	-- Bambus	frei	0	
4409 29	-- anderes			
4409 29 10	--- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	0	
	--- anderes			
4409 29 91	---- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	0	
4409 29 99	---- anderes	frei	0	
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt			
	- aus Holz			
4410 11	-- Spanplatten			
4410 11 10	--- roh oder nur geschliffen	7	3	
4410 11 30	--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7	3	
4410 11 50	--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7	3	
4410 11 90	--- andere	7	3	
4410 12	-- „oriented strand board“-Platten (OSB)			
4410 12 10	--- roh oder nur geschliffen	7	3	
4410 12 90	--- andere	7	3	
4410 19 00	-- andere	7	3	
4410 90 00	- andere	7	3	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt			
	- mitteldichte Faserplatten (MDF)			
4411 12	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger			
4411 12 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3	
4411 12 90	--- andere	7	3	
4411 13	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm			
4411 13 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3	
4411 13 90	--- andere	7	3	
4411 14	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm			
4411 14 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3	
4411 14 90	--- andere	7	3	
	- andere			
4411 92	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³			
4411 92 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3	
4411 92 90	--- andere	7	3	
4411 93	-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³			
4411 93 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3	
4411 93 90	--- andere	7	3	
4411 94	-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger			
4411 94 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	3	
4411 94 90	--- andere	7	3	
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz			
4412 10 00	- aus Bambus	10	3	
	- anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger			
4412 31	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositionen-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4412 31 10	--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan	10	3	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4412 31 90	--- anderes	7	3	
4412 32 00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	7	3	
4412 39 00	-- anderes	7	3	
	- anderes			
4412 94	-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage			
4412 94 10	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	3	
4412 94 90	--- anderes	6	3	
4412 99	-- anderes			
4412 99 30	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	3	
4412 99 70	--- anderes	10	3	
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	frei	0	
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen			
4414 00 10	- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5	0	
4414 00 90	- andere	frei	0	
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz			
4415 10	- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln			
4415 10 10	-- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4	0	
4415 10 90	-- Kabeltrommeln	3	0	
4415 20	- Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände			
4415 20 20	-- Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3	0	
4415 20 90	-- andere	4	0	
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	frei	0	
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	frei	0	
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz			
4418 10	- Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür			
4418 10 10	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4418 10 50	-- aus Nadelholz	3	0	
4418 10 90	-- andere	3	0	
4418 20	- Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen			
4418 20 10	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0	
4418 20 50	-- aus Nadelholz	frei	0	
4418 20 80	-- andere	frei	0	
4418 40 00	- Verschalungen für Betonarbeiten	frei	0	
4418 50 00	- Schindeln („shingles“ und „shakes“)	frei	0	
4418 60 00	- Pfosten und Balken	frei	0	
	- zusammengesetzte Fußbodenplatten			
4418 71 00	-- für Mosaikfußböden	3	0	
4418 72 00	-- andere, mehrlagig	frei	0	
4418 79 00	-- andere	frei	0	
4418 90	- andere			
4418 90 10	-- Lamellenholz	frei	0	
4418 90 80	-- andere	frei	0	
4419 00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche			
4419 00 10	- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	frei	0	
4419 00 90	- andere	frei	0	
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94			
4420 10	- Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz			
4420 10 11	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0	
4420 10 19	-- andere	frei	0	
4420 90	- andere			
4420 90 10	-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4	0	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4420 90 91	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	0	
4420 90 99	--- andere	frei	0	
4421	Andere Waren aus Holz			
4421 10 00	- Kleiderbügel	frei	0	
4421 90	- andere			
4421 90 91	-- aus Faserplatten	4	0	
4421 90 98	-- andere	frei	0	
45	KAPITEL 45 — KORK UND KORKWAREN			
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschat und Korkmehl			
4501 10 00	- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	frei	0	
4501 90 00	- anderer	frei	0	
4502 00 00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	frei	0	
4503	Waren aus Naturkork			
4503 10	- Stopfen			
4503 10 10	-- zylindrisch	4,7	0	
4503 10 90	-- andere	4,7	0	
4503 90 00	- andere	4,7	0	
4504	Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork			
4504 10	- Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben			
	-- Stopfen			
4504 10 11	--- für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	0	
4504 10 19	--- andere	4,7	0	
	-- andere			
4504 10 91	--- mit Bindemittel	4,7	0	
4504 10 99	--- andere	4,7	0	
4504 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4504 90 20	-- Stopfen	4,7	0	
4504 90 80	-- andere	4,7	0	
46	KAPITEL 46 — FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN			
4601	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte)			
	– Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen			
4601 21	-- aus Bambus			
4601 21 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0	
4601 21 90	--- andere	2,2	0	
4601 22	-- aus Rattan			
4601 22 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0	
4601 22 90	--- andere	2,2	0	
4601 29	-- andere			
4601 29 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0	
4601 29 90	--- andere	2,2	0	
	– andere			
4601 92	-- aus Bambus			
4601 92 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0	
	--- andere			
4601 92 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0	
4601 92 90	---- andere	2,2	0	
4601 93	-- aus Rattan			
4601 93 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0	
	--- andere			
4601 93 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0	
4601 93 90	---- andere	2,2	0	
4601 94	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4601 94 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	0	
	--- andere			
4601 94 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	0	
4601 94 90	---- andere	2,2	0	
4601 99	-- andere			
4601 99 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7	0	
	--- andere			
4601 99 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7	0	
4601 99 90	---- andere	2,7	0	
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa			
	- aus pflanzlichen Stoffen			
4602 11 00	-- aus Bambus	3,7	0	
4602 12 00	-- aus Rattan	3,7	0	
4602 19	-- andere			
4602 19 10	--- Flaschenhülsen aus Stroh	1,7	0	
	--- andere			
4602 19 91	---- Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt	3,7	0	
4602 19 99	---- andere	3,7	0	
4602 90 00	- andere	4,7	0	
47	KAPITEL 47 — HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG			
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz			
4701 00 10	- thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	frei	0	
4701 00 90	- andere	frei	0	
4702 00 00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	frei	0	
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen			
	- ungebleicht			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4703 11 00	-- aus Nadelholz	frei	0	
4703 19 00	-- aus anderem Holz	frei	0	
	- halbgebleicht oder gebleicht			
4703 21 00	-- aus Nadelholz	frei	0	
4703 29 00	-- aus anderem Holz	frei	0	
4704	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen			
	- ungebleicht			
4704 11 00	-- aus Nadelholz	frei	0	
4704 19 00	-- aus anderem Holz	frei	0	
	- halbgebleicht oder gebleicht			
4704 21 00	-- aus Nadelholz	frei	0	
4704 29 00	-- aus anderem Holz	frei	0	
4705 00 00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	frei	0	
4706	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen			
4706 10 00	- aus Baumwoll-Linters	frei	0	
4706 20 00	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	frei	0	
4706 30 00	- andere, aus Bambus	frei	0	
	- andere			
4706 91 00	-- mechanisch aufbereitet	frei	0	
4706 92 00	-- chemisch aufbereitet	frei	0	
4706 93 00	-- halbchemisch aufbereitet	frei	0	
4707	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung			
4707 10 00	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	frei	0	
4707 20 00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	frei	0	
4707 30	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)			
4707 30 10	-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4707 30 90	-- andere	frei	0	
4707 90	- andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)			
4707 90 10	-- unsortiert	frei	0	
4707 90 90	-- sortiert	frei	0	
48	KAPITEL 48 — PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE			
4801 00 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	frei	0	
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)			
4802 10 00	- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	frei	0	
4802 20 00	- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	frei	0	
4802 40	- Tapetenrohpapier			
4802 40 10	-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0	
4802 40 90	-- andere	frei	0	
	- andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4802 54 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	frei	0	
4802 55	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen			
4802 55 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	frei	0	
4802 55 25	--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	frei	0	
4802 55 30	--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	frei	0	
4802 55 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	frei	0	
4802 56	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen			
4802 56 20	--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	frei	0	
4802 56 80	--- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4802 57 00	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	frei	0	
4802 58	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
4802 58 10	--- in Rollen	frei	0	
4802 58 90	--- andere	frei	0	
	- andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4802 61	-- in Rollen			
4802 61 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	0	
4802 61 80	--- andere	frei	0	
4802 62 00	-- in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	frei	0	
4802 69 00	-- andere	frei	0	
4803 00	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen			
4803 00 10	- Zellstoffwatte	frei	0	
	- gekreptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von			
4803 00 31	-- 25 g oder weniger	frei	0	
4803 00 39	-- mehr als 25 g	frei	0	
4803 00 90	- andere	frei	0	
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803			
	- Kraftliner			
4804 11	-- ungebleicht			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
4804 11 11	---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	frei	0	
4804 11 15	---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	0	
4804 11 19	---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4804 11 90	--- andere	frei	0	
4804 19	-- anderer			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
	---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von			
4804 19 11	----- weniger als 150 g	frei	0	
4804 19 15	----- 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	0	
4804 19 19	----- 175 g oder mehr	frei	0	
	---- andere, mit einem Quadratmetergewicht von			
4804 19 31	----- weniger als 150 g	frei	0	
4804 19 38	----- 150 g oder mehr	frei	0	
4804 19 90	--- andere	frei	0	
	- KRAFTSACKPAPIER			
4804 21	-- ungebleicht			
4804 21 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0	
4804 21 90	--- anderes	frei	0	
4804 29	-- anderes			
4804 29 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0	
4804 29 90	--- anderes	frei	0	
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger			
4804 31	-- ungebleicht			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
4804 31 51	---- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	frei	0	
4804 31 58	---- andere	frei	0	
4804 31 80	--- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4804 39	-- andere			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
4804 39 51	---- in der Masse einheitlich gebleicht	frei	0	
4804 39 58	---- andere	frei	0	
4804 39 80	--- andere	frei	0	
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g			
4804 41	-- ungebleicht			
4804 41 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0	
	--- andere			
4804 41 91	---- sog. „saturating kraft“	frei	0	
4804 41 99	---- andere	frei	0	
4804 42	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4804 42 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0	
4804 42 90	--- andere	frei	0	
4804 49	-- andere			
4804 49 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0	
4804 49 90	--- andere	frei	0	
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr			
4804 51	-- ungebleicht			
4804 51 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0	
4804 51 90	--- andere	frei	0	
4804 52	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4804 52 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0	
4804 52 90	--- andere	frei	0	
4804 59	-- andere			
4804 59 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	0	
4804 59 90	--- andere	frei	0	
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben			
	- Wellenpapier			
4805 11 00	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	frei	0	
4805 12 00	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	frei	0	
4805 19	-- anderes			
4805 19 10	--- Wellenstoff	frei	0	
4805 19 90	--- anderes	frei	0	
	- Testliner (wiederaufbereiteter Liner)			
4805 24 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0	
4805 25 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	0	
4805 30	- Sulfitpackpapier			
4805 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g	frei	0	
4805 30 90	-- mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr	frei	0	
4805 40 00	- Filterpapier und Filterpappe	frei	0	
4805 50 00	- Filzpapier und Filzpappe	frei	0	
	- andere			
4805 91 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0	
4805 92 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	frei	0	
4805 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr			
4805 93 20	--- aus wiederaufbereitetem Papier	frei	0	
4805 93 80	--- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4806	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpaspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen			
4806 10 00	– Pergamentpapier und -pappe	frei	0	
4806 20 00	– Pergamentersatzpapier	frei	0	
4806 30 00	– Naturpaspapier	frei	0	
4806 40	– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere			
4806 40 10	-- Pergaminpapier	frei	0	
4806 40 90	-- andere	frei	0	
4807 00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen			
4807 00 30	– aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	frei	0	
4807 00 80	– andere	frei	0	
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art			
4808 10 00	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	frei	0	
4808 20 00	– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	0	
4808 30 00	– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	0	
4808 90 00	– andere	frei	0	
4809	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen			
4809 20	– präpariertes Durchschreibepapier			
4809 20 10	-- in Rollen	frei	0	
4809 20 90	-- in Bogen	frei	0	
4809 90	– anderes			
4809 90 10	-- Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	frei	0	
4809 90 90	-- anderes	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe			
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4810 13	-- in Rollen			
4810 13 20	--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0	
4810 13 80	--- andere	frei	0	
4810 14	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen			
4810 14 20	--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0	
4810 14 80	--- andere	frei	0	
4810 19	-- andere			
4810 19 10	--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0	
4810 19 90	--- andere	frei	0	
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4810 22	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“			
4810 22 10	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	frei	0	
4810 22 90	--- andere	frei	0	
4810 29	-- andere			
4810 29 30	--- in Rollen	frei	0	
4810 29 80	--- andere	frei	0	
	– Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4810 31 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	0	
4810 32	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
4810 32 10	--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	0	
4810 32 90	--- andere	frei	0	
4810 39 00	-- andere	frei	0	
	- andere Papiere und Pappen			
4810 92	-- Multiplex			
4810 92 10	--- jede Lage gebleicht	frei	0	
4810 92 30	--- mit nur einer gebleichten Außenlage	frei	0	
4810 92 90	--- andere	frei	0	
4810 99	-- andere			
4810 99 10	--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	0	
4810 99 30	--- Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen	frei	0	
4810 99 90	--- andere	frei	0	
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art			
4811 10 00	- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	frei	0	
	- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen			
4811 41	-- selbstklebend			
4811 41 20	--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	frei	0	
4811 41 90	--- andere	frei	0	
4811 49 00	-- andere	frei	0	
	- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen			
4811 51 00	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	0	
4811 59 00	-- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4811 60 00	– Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	frei	0	
4811 90 00	– andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	frei	0	
4812 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	frei	0	
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen			
4813 10 00	– in Form von Heftchen oder Hülsen	frei	0	
4813 20 00	– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	frei	0	
4813 90	– anderes			
4813 90 10	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	frei	0	
4813 90 90	-- anderes	frei	0	
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier			
4814 10 00	– Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	frei	0	
4814 20 00	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	frei	0	
4814 90	– andere			
4814 90 10	-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	frei	0	
4814 90 80	-- andere	frei	0	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons			
4816 20 00	– präpariertes Durchschreibepapier	frei	0	
4816 90 00	– andere	frei	0	
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe			
4817 10 00	– Briefumschläge	frei	0	
4817 20 00	– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	frei	0	
4817 30 00	– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungs-zubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern			
4818 10	– Toilettenpapier			
4818 10 10	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	frei	0	
4818 10 90	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	frei	0	
4818 20	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher			
4818 20 10	-- Taschentücher und Abschminktücher	frei	0	
	-- Handtücher			
4818 20 91	--- in Rollen	frei	0	
4818 20 99	--- andere	frei	0	
4818 30 00	– Tischtücher und Servietten	frei	0	
4818 40	– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken			
	-- hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren			
4818 40 11	--- hygienische Binden	frei	0	
4818 40 13	--- Tampons	frei	0	
4818 40 19	--- andere	frei	0	
4818 40 90	-- Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygie-nischen Zwecken	frei	0	
4818 50 00	– Kleidung und Bekleidungs-zubehör	frei	0	
4818 90	– andere			
4818 90 10	-- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	frei	0	
4818 90 90	-- andere	frei	0	
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Ver-packungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art			
4819 10 00	– Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	frei	0	
4819 20 00	– Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4819 30 00	– Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	frei	0	
4819 40 00	– andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	frei	0	
4819 50 00	– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	frei	0	
4819 60 00	– Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	frei	0	
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe			
4820 10	– Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen			
4820 10 10	-- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	frei	0	
4820 10 30	-- Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	frei	0	
4820 10 50	-- Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	frei	0	
4820 10 90	-- andere	frei	0	
4820 20 00	– Hefte	frei	0	
4820 30 00	– Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	frei	0	
4820 40	– Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier			
4820 40 10	-- Endlosformulare	frei	0	
4820 40 90	-- andere	frei	0	
4820 50 00	– Alben für Muster oder für Sammlungen	frei	0	
4820 90 00	– andere	frei	0	
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt			
4821 10	– bedruckt			
4821 10 10	-- selbstklebend	frei	0	
4821 10 90	-- andere	frei	0	
4821 90	– andere			
4821 90 10	-- selbstklebend	frei	0	
4821 90 90	-- andere	frei	0	
4822	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4822 10 00	– zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	frei	0	
4822 90 00	– andere	frei	0	
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern			
4823 20 00	– Filterpapier und Filterpappe	frei	0	
4823 40 00	– Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	frei	0	
	– Tablett, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe			
4823 61 00	-- aus Bambus	frei	0	
4823 69	-- andere			
4823 69 10	--- Tablett, Schüsseln und Teller	frei	0	
4823 69 90	--- andere	frei	0	
4823 70	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff			
4823 70 10	-- Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	frei	0	
4823 70 90	-- andere	frei	0	
4823 90	– andere			
4823 90 40	-- Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	frei	0	
4823 90 85	-- andere	frei	0	
49	KAPITEL 49 — BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHriebENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE			
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern			
4901 10 00	– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	frei	0	
	– andere			
4901 91 00	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	frei	0	
4901 99 00	-- andere	frei	0	
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4902 10 00	– mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	frei	0	
4902 90	– andere			
4902 90 10	-- ein Mal wöchentlich erscheinend	frei	0	
4902 90 30	-- ein Mal monatlich erscheinend	frei	0	
4902 90 90	-- andere	frei	0	
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	frei	0	
4904 00 00	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	frei	0	
4905	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt			
4905 10 00	– Globen	frei	0	
	– andere			
4905 91 00	-- in Form von Büchern oder Broschüren	frei	0	
4905 99 00	-- andere	frei	0	
4906 00 00	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	frei	0	
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbrieft werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere			
4907 00 10	– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	frei	0	
4907 00 30	– Banknoten	frei	0	
4907 00 90	– andere	frei	0	
4908	Abziehbilder aller Art			
4908 10 00	– Abziehbilder, verglasbar	frei	0	
4908 90 00	– andere	frei	0	
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
4909 00 10	– bedruckte oder illustrierte Postkarten	frei	0	
4909 00 90	– andere	frei	0	
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	frei	0	
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien			
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen			
4911 10 10	-- Verkaufskataloge	frei	0	
4911 10 90	-- andere	frei	0	
	– andere			
4911 91 00	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	frei	0	
4911 99 00	-- andere	frei	0	
50	KAPITEL 50 — SEIDE			
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	frei	0	
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	frei	0	
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0	
5004 00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5004 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht	4	0	
5004 00 90	– andere	4	0	
5005 00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5005 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	0	
5005 00 90	– andere	2,9	0	
5006 00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar			
5006 00 10	– Seidengarne	5	0	
5006 00 90	– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	0	
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5007 10 00	– Gewebe aus Bourretteseide	3	0	
5007 20	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr			
	-- Kreppgewebe			
5007 20 11	--- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0	
5007 20 19	--- andere	6,9	0	
	-- Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)			
5007 20 21	--- taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	0	
	--- andere			
5007 20 31	---- taftbindig	7,5	0	
5007 20 39	---- andere	7,5	0	
	-- andere			
5007 20 41	--- undichte Gewebe	7,2	0	
	--- andere			
5007 20 51	---- roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	0	
5007 20 59	---- gefärbt	7,2	0	
	---- buntgewebt			
5007 20 61	----- mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2	0	
5007 20 69	----- andere	7,2	0	
5007 20 71	---- bedruckt	7,2	0	
5007 90	– andere Gewebe			
5007 90 10	-- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	0	
5007 90 30	-- gefärbt	6,9	0	
5007 90 50	-- buntgewebt	6,9	0	
5007 90 90	-- bedruckt	6,9	0	
51	KAPITEL 51 — WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR			
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt			
	– Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5101 11 00	-- Schurwolle	frei	0	
5101 19 00	-- andere	frei	0	
	- entschweißt, nicht carbonisiert			
5101 21 00	-- Schurwolle	frei	0	
5101 29 00	-- andere	frei	0	
5101 30 00	- carbonisiert	frei	0	
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt			
	- feine Tierhaare			
5102 11 00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	frei	0	
5102 19	-- andere			
5102 19 10	--- Angorakaninchenhaare	frei	0	
5102 19 30	--- Alpaka-, Lama- und Vikunja haare	frei	0	
5102 19 40	--- Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibetziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	frei	0	
5102 19 90	--- Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	frei	0	
5102 20 00	- grobe Tierhaare	frei	0	
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff			
5103 10	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren			
5103 10 10	-- nicht carbonisiert	frei	0	
5103 10 90	-- carbonisiert	frei	0	
5103 20	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren			
5103 20 10	-- Garnabfälle	frei	0	
	-- andere			
5103 20 91	--- nicht carbonisiert	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5103 20 99	--- carbonisiert	frei	0	
5103 30 00	- Abfälle von groben Tierhaaren	frei	0	
5104 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	frei	0	
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)			
5105 10 00	- gekrempelte Wolle	2	0	
	- gekämmte Wolle			
5105 21 00	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2	0	
5105 29 00	-- andere	2	0	
	- feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt			
5105 31 00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	2	0	
5105 39	-- andere			
5105 39 10	--- gekrempelt	2	0	
5105 39 90	--- gekämmt	2	0	
5105 40 00	- grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	0	
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5106 10	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr			
5106 10 10	-- roh	3,8	0	
5106 10 90	-- andere	3,8	0	
5106 20	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT			
5106 20 10	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8	0	
	-- andere			
5106 20 91	--- roh	4	0	
5106 20 99	--- andere	4	0	
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5107 10	- mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr			
5107 10 10	-- roh	3,8	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5107 10 90	-- andere	3,8	5	
5107 20	- mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT			
	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5107 20 10	--- roh	4	0	
5107 20 30	--- andere	4	0	
	-- andere			
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt			
5107 20 51	---- roh	4	0	
5107 20 59	---- andere	4	0	
	--- anders gemischt			
5107 20 91	---- roh	4	0	
5107 20 99	---- andere	4	0	
5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5108 10	- Streichgarne			
5108 10 10	-- roh	3,2	0	
5108 10 90	-- andere	3,2	0	
5108 20	- Kammgarne			
5108 20 10	-- roh	3,2	0	
5108 20 90	-- andere	3,2	0	
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5109 10	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5109 10 10	-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	0	
5109 10 90	-- andere	5	0	
5109 90	- andere			
5109 90 10	-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	5	0	
5109 90 90	-- andere	5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	0	
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5111 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0	
5111 19	-- andere			
5111 19 10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0	
5111 19 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0	
5111 20 00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	0	
5111 30	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt			
5111 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0	
5111 30 30	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0	
5111 30 90	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0	
5111 90	– andere			
5111 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	0	
	-- andere			
5111 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	0	
5111 90 93	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	0	
5111 90 99	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	0	
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5112 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	5	
5112 19	-- andere			
5112 19 10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	5	
5112 19 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	5	
5112 20 00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	5	
5112 30	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5112 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0	
5112 30 30	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0	
5112 30 90	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0	
5112 90	– andere			
5112 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	0	
	-- andere			
5112 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	0	
5112 90 93	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	0	
5112 90 99	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	0	
5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	0	
52	KAPITEL 52 — BAUMWOLLE			
5201 00	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt			
5201 00 10	– hydrophil oder gebleicht	frei	0	
5201 00 90	– andere	frei	0	
5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5202 10 00	– Garnabfälle	frei	0	
	– andere			
5202 91 00	-- Reißspinnstoff	frei	0	
5202 99 00	-- andere	frei	0	
5203 00 00	Baumwolle, kardierte oder gekämmt	frei	0	
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5204 11 00	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	0	
5204 19 00	-- andere	4	0	
5204 20 00	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0	
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5205 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0	
5205 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0	
5205 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0	
5205 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0	
5205 15	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)			
5205 15 10	--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	0	
5205 15 90	--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	0	
	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5205 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0	
5205 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0	
5205 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0	
5205 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0	
5205 26 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	0	
5205 27 00	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	0	
5205 28 00	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	0	
	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5205 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5205 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0	
5205 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0	
5205 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0	
5205 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0	
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5205 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0	
5205 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0	
5205 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0	
5205 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0	
5205 46 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	0	
5205 47 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	0	
5205 48 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	0	
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5206 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0	
5206 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0	
5206 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5206 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0	
5206 15 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	0	
	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5206 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	0	
5206 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	0	
5206 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	0	
5206 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	0	
5206 25 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	0	
	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5206 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0	
5206 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0	
5206 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0	
5206 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0	
5206 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0	
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5206 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	0	
5206 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	0	
5206 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5206 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	0	
5206 45 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	0	
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5207 10 00	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	0	
5207 90 00	- andere	5	0	
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
	- roh			
5208 11	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger			
5208 11 10	--- Verbandmull	8	0	
5208 11 90	--- andere	8	0	
5208 12	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			
5208 12 16	---- 165 cm oder weniger	8	0	
5208 12 19	---- mehr als 165 cm	8	0	
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 12 96	---- 165 cm oder weniger	8	0	
5208 12 99	---- mehr als 165 cm	8	0	
5208 13 00	-- in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5208 19 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- gebleicht			
5208 21	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger			
5208 21 10	--- Verbandmull	8	0	
5208 21 90	--- andere	8	0	
5208 22	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5208 22 16	---- 165 cm oder weniger	8	0	
5208 22 19	---- mehr als 165 cm	8	0	
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 22 96	---- 165 cm oder weniger	8	0	
5208 22 99	---- mehr als 165 cm	8	0	
5208 23 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5208 29 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- gefärbt			
5208 31 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0	
5208 32	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			
5208 32 16	---- 165 cm oder weniger	8	0	
5208 32 19	---- mehr als 165 cm	8	0	
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 32 96	---- 165 cm oder weniger	8	0	
5208 32 99	---- mehr als 165 cm	8	0	
5208 33 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5208 39 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- buntgewebt			
5208 41 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0	
5208 42 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	0	
5208 43 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5208 49 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- bedruckt			
5208 51 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	0	
5208 52 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	0	
5208 59	-- andere Gewebe			
5208 59 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5208 59 90	--- andere	8	0	
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
	- roh			
5209 11 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5209 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5209 19 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- gebleicht			
5209 21 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5209 22 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5209 29 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- gefärbt			
5209 31 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5209 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5209 39 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- buntgewebt			
5209 41 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5209 42 00	-- Denim	8	0	
5209 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5209 49 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- bedruckt			
5209 51 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5209 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5209 59 00	-- andere Gewebe	8	0	
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
	- roh			
5210 11 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5210 19 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- gebleicht			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5210 21 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5210 29 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- gefärbt			
5210 31 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5210 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5210 39 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- buntgewebt			
5210 41 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5210 49 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- bedruckt			
5210 51 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5210 59 00	-- andere Gewebe	8	0	
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
	- roh			
5211 11 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5211 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5211 19 00	-- andere Gewebe	8	0	
5211 20 00	- gebleicht	8	0	
	- gefärbt			
5211 31 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5211 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5211 39 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- buntgewebt			
5211 41 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5211 42 00	-- Denim	8	0	
5211 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5211 49	-- andere Gewebe			
5211 49 10	--- Jacquard-Gewebe	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5211 49 90	--- andere	8	0	
	- bedruckt			
5211 51 00	-- in Leinwandbindung	8	0	
5211 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5211 59 00	-- andere Gewebe	8	0	
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle			
	- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
5212 11	-- roh			
5212 11 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0	
5212 11 90	--- anders gemischt	8	0	
5212 12	-- gebleicht			
5212 12 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0	
5212 12 90	--- anders gemischt	8	0	
5212 13	-- gefärbt			
5212 13 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0	
5212 13 90	--- anders gemischt	8	0	
5212 14	-- buntgewebt			
5212 14 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0	
5212 14 90	--- anders gemischt	8	0	
5212 15	-- bedruckt			
5212 15 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0	
5212 15 90	--- anders gemischt	8	0	
	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
5212 21	-- roh			
5212 21 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0	
5212 21 90	--- anders gemischt	8	0	
5212 22	-- gebleicht			
5212 22 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0	
5212 22 90	--- anders gemischt	8	0	
5212 23	-- gefärbt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5212 23 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0	
5212 23 90	--- anders gemischt	8	0	
5212 24	-- buntgewebt			
5212 24 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0	
5212 24 90	--- anders gemischt	8	0	
5212 25	-- bedruckt			
5212 25 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	0	
5212 25 90	--- anders gemischt	8	0	
53	KAPITEL 53 — ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARN UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN			
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5301 10 00	– Flachs (Leinen), roh oder geröstet	frei	0	
	– Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen			
5301 21 00	-- gebrochen oder geschwungen	frei	0	
5301 29 00	-- anderer	frei	0	
5301 30	– Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)			
5301 30 10	-- Werg	frei	0	
5301 30 90	-- Abfälle von Flachs (Leinen)	frei	0	
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5302 10 00	– Hanf, roh oder geröstet	frei	0	
5302 90 00	– andere	frei	0	
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5303 10 00	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	frei	0	
5303 90 00	– andere	frei	0	
5305 00 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5306	Garne aus Flachs (Leinengarne)			
5306 10	– ungezwirnt			
	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5306 10 10	--- mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4	0	
5306 10 30	--- mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4	0	
5306 10 50	--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	0	
5306 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0	
5306 20	– gezwirnt			
5306 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0	
5306 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0	
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
5307 10	– ungezwirnt			
5307 10 10	-- mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr)	frei	0	
5307 10 90	-- mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10)	frei	0	
5307 20 00	– gezwirnt	frei	0	
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne			
5308 10 00	– Kokosgarne	frei	0	
5308 20	– Hanfgarne			
5308 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	0	
5308 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	0	
5308 90	– andere			
	-- Ramiegarne			
5308 90 12	--- mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	0	
5308 90 19	--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	0	
5308 90 50	-- Papiergarne	4	0	
5308 90 90	-- andere	3,8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)			
	– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr			
5309 11	-- roh oder gebleicht			
5309 11 10	--- roh	8	0	
5309 11 90	--- gebleicht	8	0	
5309 19 00	-- andere	8	0	
	– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT			
5309 21	-- roh oder gebleicht			
5309 21 10	--- roh	8	0	
5309 21 90	--- gebleicht	8	0	
5309 29 00	-- andere	8	0	
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
5310 10	– roh			
5310 10 10	-- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	0	
5310 10 90	-- mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	0	
5310 90 00	– andere	4	0	
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen			
5311 00 10	– Gewebe aus Ramie	8	0	
5311 00 90	– andere	5,8	0	
54	KAPITEL 54 — SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE			
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5401 10	– aus synthetischen Filamenten			
	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	--- Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)			
5401 10 12	---- Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen	4	0	
5401 10 14	---- andere	4	0	
	--- andere			
5401 10 16	---- texturierte Garne	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5401 10 18	---- andere	4	0	
5401 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0	
5401 20	- aus künstlichen Filamenten			
5401 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0	
5401 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0	
5402	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex			
	- hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5402 11 00	-- aus Aramid	4	0	
5402 19 00	-- andere	4	0	
5402 20 00	- hochfeste Garne aus Polyestern	4	0	
	- texturierte Garne			
5402 31 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	0	
5402 32 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	0	
5402 33 00	-- aus Polyestern	4	0	
5402 34 00	-- aus Polypropylen	4	0	
5402 39 00	-- andere	4	0	
	- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter			
5402 44 00	-- aus Elastomeren	4	0	
5402 45 00	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0	
5402 46 00	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	0	
5402 47 00	-- andere, aus Polyestern	4	0	
5402 48 00	-- andere, aus Polypropylen	4	0	
5402 49 00	-- andere	4	0	
	- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter			
5402 51 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0	
5402 52 00	-- aus Polyestern	4	0	
5402 59	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5402 59 10	--- aus Polypropylen	4	0	
5402 59 90	--- andere	4	0	
	- andere Garne, gezwirnt			
5402 61 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0	
5402 62 00	-- aus Polyestern	4	0	
5402 69	-- andere			
5402 69 10	--- aus Polypropylen	4	0	
5402 69 90	--- andere	4	0	
5403	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex			
5403 10 00	- hochfeste Garne aus Viskose	4	0	
	- andere Garne, ungezwirnt			
5403 31 00	-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	0	
5403 32 00	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	0	
5403 33 00	-- aus Celluloseacetat	4	0	
5403 39 00	-- andere	4	0	
	- andere Garne, gezwirnt			
5403 41 00	-- aus Viskose	4	0	
5403 42 00	-- aus Celluloseacetat	4	0	
5403 49 00	-- andere	4	0	
5404	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger			
	- Monofile			
5404 11 00	-- aus Elastomeren	4	0	
5404 12 00	-- andere, aus Polypropylen	4	0	
5404 19 00	-- andere	4	0	
5404 90	- andere			
	-- aus Polypropylen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5404 90 11	--- Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art	4	0	
5404 90 19	--- andere	4	0	
5404 90 90	-- andere	4	0	
5405 00 00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	0	
5406 00 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0	
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404			
5407 10 00	- Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	0	
5407 20	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen			
	-- aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von			
5407 20 11	--- weniger als 3 m	8	0	
5407 20 19	--- 3 m oder mehr	8	0	
5407 20 90	-- andere	8	0	
5407 30 00	- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	0	
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr			
5407 41 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5407 42 00	-- gefärbt	8	0	
5407 43 00	-- buntgewebt	8	0	
5407 44 00	-- bedruckt	8	0	
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 51 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5407 52 00	-- gefärbt	8	0	
5407 53 00	-- buntgewebt	8	0	
5407 54 00	-- bedruckt	8	0	
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 61	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5407 61 10	--- roh oder gebleicht	8	0	
5407 61 30	--- gefärbt	8	0	
5407 61 50	--- buntgewebt	8	0	
5407 61 90	--- bedruckt	8	0	
5407 69	-- andere			
5407 69 10	--- roh oder gebleicht	8	0	
5407 69 90	--- andere	8	0	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 71 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5407 72 00	-- gefärbt	8	0	
5407 73 00	-- buntgewebt	8	0	
5407 74 00	-- bedruckt	8	0	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt			
5407 81 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5407 82 00	-- gefärbt	8	0	
5407 83 00	-- buntgewebt	8	0	
5407 84 00	-- bedruckt	8	0	
	– andere Gewebe			
5407 91 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5407 92 00	-- gefärbt	8	0	
5407 93 00	-- buntgewebt	8	0	
5407 94 00	-- bedruckt	8	0	
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405			
5408 10 00	– Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	0	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr			
5408 21 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5408 22	-- gefärbt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5408 22 10	--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	0	
5408 22 90	--- andere	8	0	
5408 23	-- buntgewebt			
5408 23 10	--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	8	0	
5408 23 90	--- andere	8	0	
5408 24 00	-- bedruckt	8	0	
	- andere Gewebe			
5408 31 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5408 32 00	-- gefärbt	8	0	
5408 33 00	-- buntgewebt	8	0	
5408 34 00	-- bedruckt	8	0	
55	KAPITEL 55 — SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINN-FASERN			
5501	Kabel aus synthetischen Filamenten			
5501 10 00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0	
5501 20 00	- aus Polyestern	4	0	
5501 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	0	
5501 40 00	- aus Polypropylen	4	0	
5501 90 00	- andere	4	0	
5502 00	Kabel aus künstlichen Filamenten			
5502 00 10	- aus Viskose	4	0	
5502 00 40	- aus Acetat	4	0	
5502 00 80	- andere	4	0	
5503	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet			
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5503 11 00	-- aus Aramid	4	0	
5503 19 00	-- andere	4	0	
5503 20 00	- aus Polyestern	4	0	
5503 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5503 40 00	– aus Polypropylen	4	0	
5503 90	– andere			
5503 90 10	-- Chloro-Spinnfasern	4	0	
5503 90 90	-- andere	4	0	
5504	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet			
5504 10 00	– aus Viskose	4	0	
5504 90 00	– andere	4	0	
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5505 10	– aus synthetischen Chemiefasern			
5505 10 10	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0	
5505 10 30	-- aus Polyestern	4	0	
5505 10 50	-- aus Polyacryl oder Modacryl	4	0	
5505 10 70	-- aus Polypropylen	4	0	
5505 10 90	-- andere	4	0	
5505 20 00	– aus künstlichen Chemiefasern	4	0	
5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet			
5506 10 00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	0	
5506 20 00	– aus Polyestern	4	0	
5506 30 00	– aus Polyacryl oder Modacryl	4	0	
5506 90	– andere			
5506 90 10	-- Chloro-Spinnfasern	4	0	
5506 90 90	-- andere	4	0	
5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	0	
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5508 10	– aus synthetischen Spinnfasern			
5508 10 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0	
5508 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5508 20	– aus künstlichen Spinnfasern			
5508 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	0	
5508 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	0	
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 11 00	-- ungezwirnt	4	0	
5509 12 00	-- gezwirnt	4	0	
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 21 00	-- ungezwirnt	4	0	
5509 22 00	-- gezwirnt	4	0	
	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 31 00	-- ungezwirnt	4	0	
5509 32 00	-- gezwirnt	4	0	
	– andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 41 00	-- ungezwirnt	4	0	
5509 42 00	-- gezwirnt	4	0	
	– andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern			
5509 51 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	0	
5509 52 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0	
5509 53 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0	
5509 59 00	-- andere	4	0	
	– andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern			
5509 61 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0	
5509 62 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0	
5509 69 00	-- andere	4	0	
	– andere Garne			
5509 91 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5509 92 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0	
5509 99 00	-- andere	4	0	
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5510 11 00	-- ungezwirnt	4	0	
5510 12 00	-- gezwirnt	4	0	
5510 20 00	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	0	
5510 30 00	– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	0	
5510 90 00	– andere Garne	4	0	
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5511 10 00	– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	0	
5511 20 00	– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	0	
5511 30 00	– aus künstlichen Spinnfasern	5	0	
5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5512 11 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5512 19	-- andere			
5512 19 10	--- bedruckt	8	0	
5512 19 90	--- andere	8	0	
	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5512 21 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5512 29	-- andere			
5512 29 10	--- bedruckt	8	0	
5512 29 90	--- andere	8	0	
	– andere			
5512 91 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5512 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5512 99 10	--- bedruckt	8	0	
5512 99 90	--- andere	8	0	
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger			
	- roh oder gebleicht			
5513 11	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung			
5513 11 20	--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	0	
5513 11 90	--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	0	
5513 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5513 13 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0	
5513 19 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- gefärbt			
5513 21	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung			
5513 21 10	--- mit einer Breite von 135 cm oder weniger	8	0	
5513 21 30	--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	8	0	
5513 21 90	--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	0	
5513 23	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern			
5513 23 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5513 23 90	--- andere	8	0	
5513 29 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- buntgewebt			
5513 31 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0	
5513 39 00	-- andere Gewebe	8	0	
	- bedruckt			
5513 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0	
5513 49 00	-- andere Gewebe	8	0	
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g			
	- roh oder gebleicht			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5514 11 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0	
5514 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5514 19	-- andere Gewebe			
5514 19 10	--- aus Polyester-Spinnfasern	8	0	
5514 19 90	--- andere	8	0	
	– gefärbt			
5514 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0	
5514 22 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5514 23 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0	
5514 29 00	-- andere Gewebe	8	0	
5514 30	– buntgewebt			
5514 30 10	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0	
5514 30 30	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5514 30 50	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0	
5514 30 90	-- andere Gewebe	8	0	
	– bedruckt			
5514 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	0	
5514 42 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	0	
5514 43 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	0	
5514 49 00	-- andere Gewebe	8	0	
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern			
	– aus Polyester-Spinnfasern			
5515 11	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt			
5515 11 10	--- roh oder gebleicht	8	0	
5515 11 30	--- bedruckt	8	0	
5515 11 90	--- andere	8	0	
5515 12	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 12 10	--- roh oder gebleicht	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5515 12 30	--- bedruckt	8	0	
5515 12 90	--- andere	8	0	
5515 13	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt			
5515 13 11	---- roh oder gebleicht	8	0	
5515 13 19	---- andere	8	0	
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt			
5515 13 91	---- roh oder gebleicht	8	0	
5515 13 99	---- andere	8	0	
5515 19	-- andere			
5515 19 10	--- roh oder gebleicht	8	0	
5515 19 30	--- bedruckt	8	0	
5515 19 90	--- andere	8	0	
	- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern			
5515 21	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 21 10	--- roh oder gebleicht	8	0	
5515 21 30	--- bedruckt	8	0	
5515 21 90	--- andere	8	0	
5515 22	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt			
5515 22 11	---- roh oder gebleicht	8	0	
5515 22 19	---- andere	8	0	
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt			
5515 22 91	---- roh oder gebleicht	8	0	
5515 22 99	---- andere	8	0	
5515 29 00	-- andere	8	0	
	- andere Gewebe			
5515 91	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5515 91 10	--- roh oder gebleicht	8	0	
5515 91 30	--- bedruckt	8	0	
5515 91 90	--- andere	8	0	
5515 99	-- andere			
5515 99 20	--- roh oder gebleicht	8	0	
5515 99 40	--- bedruckt	8	0	
5515 99 80	--- andere	8	0	
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern			
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5516 11 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5516 12 00	-- gefärbt	8	0	
5516 13 00	-- buntgewebt	8	0	
5516 14 00	-- bedruckt	8	0	
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5516 21 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5516 22 00	-- gefärbt	8	0	
5516 23	-- buntgewebt			
5516 23 10	--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	0	
5516 23 90	--- andere	8	0	
5516 24 00	-- bedruckt	8	0	
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
5516 31 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5516 32 00	-- gefärbt	8	0	
5516 33 00	-- buntgewebt	8	0	
5516 34 00	-- bedruckt	8	0	
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt			
5516 41 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5516 42 00	-- gefärbt	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5516 43 00	-- buntgewebt	8	0	
5516 44 00	-- bedruckt	8	0	
	- andere			
5516 91 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
5516 92 00	-- gefärbt	8	0	
5516 93 00	-- buntgewebt	8	0	
5516 94 00	-- bedruckt	8	0	
56	KAPITEL 56 — WATTE, FILZE UND VLIESTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDFÄDEN, SEILE UND TAUE; SEILERWAREN			
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen			
5601 10	- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte			
5601 10 10	-- aus Chemiefasern	5	0	
5601 10 90	-- aus anderen Spinnstoffen	3,8	0	
	- Watte; andere Waren aus Watte			
5601 21	-- aus Baumwolle			
5601 21 10	--- hydrophil	3,8	0	
5601 21 90	--- andere	3,8	0	
5601 22	-- aus Chemiefasern			
5601 22 10	--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	0	
	--- andere			
5601 22 91	---- aus synthetischen Chemiefasern	4	0	
5601 22 99	---- aus künstlichen Chemiefasern	4	0	
5601 29 00	-- andere	3,8	0	
5601 30 00	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	0	
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
5602 10	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse			
	-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen			
	--- Nadelfilze			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5602 10 11	---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	0	
5602 10 19	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0	
	--- nähgewirkte Flächenerzeugnisse			
5602 10 31	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	0	
5602 10 35	---- aus groben Tierhaaren	6,7	0	
5602 10 39	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0	
5602 10 90	-- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	6,7	0	
	- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen			
5602 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	0	
5602 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	6,7	0	
5602 90 00	- andere	6,7	0	
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
	- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten			
5603 11	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger			
5603 11 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	0	
5603 11 90	--- andere	4,3	0	
5603 12	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g			
5603 12 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	0	
5603 12 90	--- andere	4,3	0	
5603 13	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g			
5603 13 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	0	
5603 13 90	--- andere	4,3	0	
5603 14	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
5603 14 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	0	
5603 14 90	--- andere	4,3	0	
	- andere			
5603 91	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger			
5603 91 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	0	
5603 91 90	--- andere	4,3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5603 92	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g			
5603 92 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	0	
5603 92 90	--- andere	4,3	0	
5603 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g			
5603 93 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	0	
5603 93 90	--- andere	4,3	0	
5603 94	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
5603 94 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	0	
5603 94 90	--- andere	4,3	0	
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt			
5604 10 00	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	0	
5604 90	- andere			
5604 90 10	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	0	
5604 90 90	-- andere	4	0	
5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	0	
5606 00	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“			
5606 00 10	- „Maschengarne“	8	0	
	- andere			
5606 00 91	-- Gimpen	5,3	0	
5606 00 99	-- andere	5,3	0	
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt			
	- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern			
5607 21 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	12	0	
5607 29	-- andere			
5607 29 10	--- mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g je m)	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5607 29 90	--- mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g je m) oder weniger	12	0	
	- aus Polyethylen oder Polypropylen			
5607 41 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	8	0	
5607 49	-- andere			
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)			
5607 49 11	---- geflochten	8	0	
5607 49 19	---- andere	8	0	
5607 49 90	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	0	
5607 50	- aus anderen synthetischen Chemiefasern			
	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern			
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)			
5607 50 11	---- geflochten	8	0	
5607 50 19	---- andere	8	0	
5607 50 30	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	0	
5607 50 90	-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	0	
5607 90	- andere			
5607 90 20	-- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	0	
5607 90 90	-- andere	8	0	
5608	Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen			
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5608 11	-- konfektionierte Fischernetze			
	--- aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5608 11 11	---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0	
5608 11 19	---- aus Garnen	8	0	
	--- andere			
5608 11 91	---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0	
5608 11 99	---- aus Garnen	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5608 19	-- andere			
	--- konfektionierte Netze			
	---- aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5608 19 11	----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	0	
5608 19 19	----- andere	8	0	
5608 19 30	---- andere	8	0	
5608 19 90	--- andere	8	0	
5608 90 00	- andere	8	0	
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	0	
57	KAPITEL 57 — TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN			
5701	Geknüpftte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert			
5701 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5701 10 10	-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	0	
5701 10 90	-- andere	8 MAX 2,8 EUR/m ²	0	
5701 90	- aus anderen Spinnstoffen			
5701 90 10	-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	0	
5701 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	3,5	0	
5702	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche			
5702 10 00	- Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	0	
5702 20 00	- Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	0	
	- andere, mit Flor, nicht konfektioniert			
5702 31	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5702 31 10	--- Axminster-Teppiche	8	0	
5702 31 80	--- andere	8	0	
5702 32	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 32 10	--- Axminster-Teppiche	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5702 32 90	--- andere	8	0	
5702 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	0	
	- andere, mit Flor, konfektioniert			
5702 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5702 41 10	--- Axminster-Teppiche	8	0	
5702 41 90	--- andere	8	0	
5702 42	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 42 10	--- Axminster-Teppiche	8	0	
5702 42 90	--- andere	8	0	
5702 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	0	
5702 50	- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert			
5702 50 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 50 31	--- aus Polypropylen	8	0	
5702 50 39	--- andere	8	0	
5702 50 90	-- aus anderen Spinnstoffen	8	0	
	- andere, ohne Flor, konfektioniert			
5702 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
5702 92	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 92 10	--- aus Polypropylen	8	0	
5702 92 90	--- andere	8	0	
5702 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	0	
5703	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert			
5703 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
5703 20	- aus Nylon oder anderen Polyamiden			
	-- bedruckt			
5703 20 11	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0	
5703 20 19	--- andere	8	0	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5703 20 91	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0	
5703 20 99	--- andere	8	0	
5703 30	- aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
	-- aus Polypropylen			
5703 30 11	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0	
5703 30 19	--- andere	8	0	
	-- andere			
5703 30 81	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0	
5703 30 89	--- andere	8	0	
5703 90	- aus anderen Spinnstoffen			
5703 90 10	-- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	0	
5703 90 90	-- andere	8	0	
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert			
5704 10 00	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	6,7	0	
5704 90 00	- andere	6,7	0	
5705 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert			
5705 00 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
5705 00 30	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	0	
5705 00 90	- aus anderen Spinnstoffen	8	0	
58	KAPITEL 58 — SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFF-ERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN			
5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806			
5801 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
	- aus Baumwolle			
5801 21 00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0	
5801 22 00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0	
5801 23 00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0	
5801 24 00	-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5801 25 00	-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0	
5801 26 00	-- Chenillegewebe	8	0	
	– aus Chemiefasern			
5801 31 00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	0	
5801 32 00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	0	
5801 33 00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	0	
5801 34 00	-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	0	
5801 35 00	-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	0	
5801 36 00	-- Chenillegewebe	8	0	
5801 90	– aus anderen Spinnstoffen			
5801 90 10	-- aus Flachs	8	0	
5801 90 90	-- andere	8	0	
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffserzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703			
	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle			
5802 11 00	-- roh	8	0	
5802 19 00	-- andere	8	0	
5802 20 00	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	0	
5802 30 00	– getuftete Spinnstoffserzeugnisse	8	0	
5803 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806			
5803 00 10	– aus Baumwolle	5,8	0	
5803 00 30	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	0	
5803 00 90	– andere	8	0	
5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006			
5804 10	– Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe			
	-- ungemustert			
5804 10 11	--- geknüpfte Netzstoffe	6,5	0	
5804 10 19	--- andere	6,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5804 10 90	-- andere	8	0	
	– maschinengefertigte Spitzen			
5804 21	-- aus Chemiefasern			
5804 21 10	--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	0	
5804 21 90	--- andere	8	0	
5804 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
5804 29 10	--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	0	
5804 29 90	--- andere	8	0	
5804 30 00	– handgefertigte Spitzen	8	0	
5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	0	
5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)			
5806 10 00	– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3	0	
5806 20 00	– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	0	
	– andere Bänder			
5806 31 00	-- aus Baumwolle	7,5	0	
5806 32	-- aus Chemiefasern			
5806 32 10	--- mit echten Webkanten	7,5	0	
5806 32 90	--- andere	7,5	0	
5806 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	0	
5806 40 00	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	0	
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt			
5807 10	– gewebt			
5807 10 10	-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	0	
5807 10 90	-- andere	6,2	0	
5807 90	– andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5807 90 10	-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	0	
5807 90 90	-- andere	8	0	
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestriken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren			
5808 10 00	– Geflechte als Meterware	5	0	
5808 90 00	– andere	5,3	0	
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	0	
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive			
5810 10	– Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund			
5810 10 10	-- mit einem Wert von mehr als 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0	
5810 10 90	-- andere	8	0	
	– andere Stickereien			
5810 91	-- aus Baumwolle			
5810 91 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0	
5810 91 90	--- andere	7,2	0	
5810 92	-- aus Chemiefasern			
5810 92 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0	
5810 92 90	--- andere	7,2	0	
5810 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
5810 99 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	0	
5810 99 90	--- andere	7,2	0	
5811 00 00	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	0	
59	KAPITEL 59 — GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN			
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5901 10 00	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	0	
5901 90 00	– andere	6,5	0	
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose			
5902 10	– aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5902 10 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0	
5902 10 90	-- andere	8	0	
5902 20	– aus Polyestern			
5902 20 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0	
5902 20 90	-- andere	8	0	
5902 90	– andere			
5902 90 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	0	
5902 90 90	-- andere	8	0	
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902			
5903 10	– mit Poly(vinylchlorid)			
5903 10 10	-- getränkt	8	0	
5903 10 90	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0	
5903 20	– mit Polyurethan			
5903 20 10	-- getränkt	8	0	
5903 20 90	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	0	
5903 90	– andere			
5903 90 10	-- getränkt	8	0	
	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
5903 90 91	--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	0	
5903 90 99	--- andere	8	0	
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten			
5904 10 00	– Linoleum	5,3	0	
5904 90 00	– andere	5,3	0	
5905 00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5905 00 10	– aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	0	
	– andere			
5905 00 30	-- aus Flachs	8	0	
5905 00 50	-- aus Jute	4	0	
5905 00 70	-- aus Chemiefasern	8	0	
5905 00 90	-- andere	6	0	
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902			
5906 10 00	– Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	0	
	– andere			
5906 91 00	-- aus Gewirken oder Gestriicken	6,5	0	
5906 99	-- andere			
5906 99 10	--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c zu diesem Kapitel	8	0	
5906 99 90	--- andere	5,6	0	
5907 00	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen			
5907 00 10	– Wachstuche und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	4,9	0	
5907 00 90	– andere	4,9	0	
5908 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	0	
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen			
5909 00 10	– aus synthetischen Chemiefasern	6,5	0	
5909 00 90	– aus anderen Spinnstoffen	6,5	0	
5910 00 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	0	
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel			
5911 10 00	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
5911 20 00	– Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	0	
	– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)			
5911 31	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g			
	--- aus Seide oder Chemiefasern			
5911 31 11	---- Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art	5,8	0	
5911 31 19	---- andere	5,8	0	
5911 31 90	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	0	
5911 32	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr			
5911 32 10	--- aus Seide oder Chemiefasern	5,8	0	
5911 32 90	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	0	
5911 40 00	– Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	0	
5911 90	– andere			
5911 90 10	-- aus Filz	6	0	
5911 90 90	-- andere	6	0	
60	KAPITEL 60 — GEWIRKE UND GESTRICKE			
6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorserzeugnisse“, gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke			
6001 10 00	– „Hochflorserzeugnisse“	8	0	
	– Schlingengewirke und Schlingengestricke			
6001 21 00	-- aus Baumwolle	8	0	
6001 22 00	-- aus Chemiefasern	8	0	
6001 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	0	
	– andere			
6001 91 00	-- aus Baumwolle	8	0	
6001 92 00	-- aus Chemiefasern	8	0	
6001 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6002 40 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0	
6002 90 00	– andere	6,5	0	
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002			
6003 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
6003 20 00	– aus Baumwolle	8	0	
6003 30	– aus synthetischen Chemiefasern			
6003 30 10	-- Raschelspitzen	8	0	
6003 30 90	-- andere	8	0	
6003 40 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	0	
6003 90 00	– andere	8	0	
6004	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001			
6004 10 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	0	
6004 90 00	– andere	6,5	0	
6005	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004			
	– aus Baumwolle			
6005 21 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
6005 22 00	-- gefärbt	8	0	
6005 23 00	-- buntgewirkt	8	0	
6005 24 00	-- bedruckt	8	0	
	– aus synthetischen Chemiefasern			
6005 31	-- roh oder gebleicht			
6005 31 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	0	
6005 31 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0	
6005 31 90	--- andere	8	0	
6005 32	-- gefärbt			
6005 32 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	0	
6005 32 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6005 32 90	--- andere	8	0	
6005 33	-- buntgewirkt			
6005 33 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	0	
6005 33 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0	
6005 33 90	--- andere	8	0	
6005 34	-- bedruckt			
6005 34 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	0	
6005 34 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	0	
6005 34 90	--- andere	8	0	
	- aus künstlichen Chemiefasern			
6005 41 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
6005 42 00	-- gefärbt	8	0	
6005 43 00	-- buntgewirkt	8	0	
6005 44 00	-- bedruckt	8	0	
6005 90	- andere			
6005 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
6005 90 90	-- andere	8	0	
6006	Andere Gewirke und Gestricke			
6006 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
	- aus Baumwolle			
6006 21 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
6006 22 00	-- gefärbt	8	0	
6006 23 00	-- buntgewirkt	8	0	
6006 24 00	-- bedruckt	8	0	
	- aus synthetischen Chemiefasern			
6006 31	-- roh oder gebleicht			
6006 31 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	0	
6006 31 90	--- andere	8	0	
6006 32	-- gefärbt			
6006 32 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6006 32 90	--- andere	8	0	
6006 33	-- buntgewirkt			
6006 33 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	0	
6006 33 90	--- andere	8	0	
6006 34	-- bedruckt			
6006 34 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	0	
6006 34 90	--- andere	8	0	
	- aus künstlichen Chemiefasern			
6006 41 00	-- roh oder gebleicht	8	0	
6006 42 00	-- gefärbt	8	0	
6006 43 00	-- buntgewirkt	8	0	
6006 44 00	-- bedruckt	8	0	
6006 90 00	- andere	8	0	
61	KAPITEL 61 — KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN			
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103			
6101 20	- aus Baumwolle			
6101 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0	
6101 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0	
6101 30	- aus Chemiefasern			
6101 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0	
6101 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0	
6101 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6101 90 20	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0	
6101 90 80	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0	
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6102 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6102 10 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0	
6102 10 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0	
6102 20	– aus Baumwolle			
6102 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0	
6102 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0	
6102 30	– aus Chemiefasern			
6102 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0	
6102 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0	
6102 90	– aus anderen Spinnstoffen			
6102 90 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	0	
6102 90 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	0	
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben			
6103 10 00	– Anzüge	12	0	
	– Kombinationen			
6103 22 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6103 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6103 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– Jacken			
6103 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6103 32 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6103 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6103 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6103 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6103 42 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6103 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6103 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
	– Kostüme			
6104 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6104 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– Kombinationen			
6104 22 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6104 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6104 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– Jacken			
6104 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6104 32 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6104 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6104 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– Kleider			
6104 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6104 42 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6104 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6104 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0	
6104 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– Röcke und Hosenröcke			
6104 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6104 52 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6104 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6104 59 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6104 61 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6104 62 00	-- aus Baumwolle	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6104 63 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6104 69 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6105	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben			
6105 10 00	- aus Baumwolle	12	0	
6105 20	- aus Chemiefasern			
6105 20 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6105 20 90	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0	
6105 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6105 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6105 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
6106 10 00	- aus Baumwolle	12	0	
6106 20 00	- aus Chemiefasern	12	0	
6106 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6106 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6106 90 30	-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0	
6106 90 50	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0	
6106 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben			
	- Slips und andere Unterhosen			
6107 11 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6107 12 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6107 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	- Nachthemden und Schlafanzüge			
6107 21 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6107 22 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6107 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6107 91 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6107 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
	– Unterkleider und Unterröcke			
6108 11 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6108 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– Slips und andere Unterhosen			
6108 21 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6108 22 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6108 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– Nachthemden und Schlafanzüge			
6108 31 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6108 32 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6108 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– andere			
6108 91 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6108 92 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6108 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken			
6109 10 00	– aus Baumwolle	12	0	
6109 90	– aus anderen Spinnstoffen			
6109 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6109 90 30	-- aus Chemiefasern	12	0	
6109 90 90	-- andere	12	0	
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken			
	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6110 11	-- aus Wolle			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6110 11 10	--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	0	
	--- andere			
6110 11 30	---- für Männer oder Knaben	12	0	
6110 11 90	---- für Frauen oder Mädchen	12	0	
6110 12	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)			
6110 12 10	--- für Männer oder Knaben	12	0	
6110 12 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	0	
6110 19	-- andere			
6110 19 10	--- für Männer oder Knaben	12	0	
6110 19 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	0	
6110 20	- aus Baumwolle			
6110 20 10	-- Unterziehpullis	12	0	
	-- andere			
6110 20 91	--- für Männer oder Knaben	12	0	
6110 20 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	0	
6110 30	- aus Chemiefasern			
6110 30 10	-- Unterziehpullis	12	0	
	-- andere			
6110 30 91	--- für Männer oder Knaben	12	0	
6110 30 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	0	
6110 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6110 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0	
6110 90 90	-- andere	12	0	
6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestri- cken, für Kleinkinder			
6111 20	- aus Baumwolle			
6111 20 10	-- Handschuhe	8,9	0	
6111 20 90	-- andere	12	0	
6111 30	- aus synthetischen Chemiefasern			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6111 30 10	-- Handschuhe	8,9	0	
6111 30 90	-- andere	12	0	
6111 90	- aus anderen Spinnstoffen			
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6111 90 11	--- Handschuhe	8,9	0	
6111 90 19	--- andere	12	0	
6111 90 90	-- andere	12	0	
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken			
	- Trainingsanzüge			
6112 11 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6112 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6112 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6112 20 00	- Skianzüge	12	0	
	- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben			
6112 31	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6112 31 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0	
6112 31 90	--- andere	12	0	
6112 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
6112 39 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0	
6112 39 90	--- andere	12	0	
	- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen			
6112 41	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6112 41 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0	
6112 41 90	--- andere	12	0	
6112 49	-- aus anderen Spinnstoffen			
6112 49 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	0	
6112 49 90	--- andere	12	0	
6113 00	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907			
6113 00 10	- aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6113 00 90	– andere	12	0	
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken			
6114 20 00	– aus Baumwolle	12	0	
6114 30 00	– aus Chemiefasern	12	0	
6114 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken			
6115 10	– Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)			
6115 10 10	-- Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern	8	0	
6115 10 90	-- andere	12	0	
	– andere Strumpfhosen			
6115 21 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	0	
6115 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	0	
6115 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6115 30	– andere Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex			
	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6115 30 11	--- Kniestrümpfe	12	0	
6115 30 19	--- andere	12	0	
6115 30 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– andere			
6115 94 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6115 95 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6115 96	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6115 96 10	--- Kniestrümpfe	12	0	
	--- andere			
6115 96 91	---- Strümpfe für Frauen	12	0	
6115 96 99	---- andere	12	0	
6115 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken			
6116 10	– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen			
6116 10 20	-- Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	0	
6116 10 80	-- andere	8,9	0	
	– andere			
6116 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	0	
6116 92 00	-- aus Baumwolle	8,9	0	
6116 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	8,9	0	
6116 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8,9	0	
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungs- zubehör, aus Gewirken oder Gestricken			
6117 10 00	– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	0	
6117 80	– anderes Bekleidungszubehör			
6117 80 10	-- aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	8	0	
6117 80 80	-- anderes	12	0	
6117 90 00	– Teile	12	0	
62	KAPITEL 62 — KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN			
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203			
	– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren			
6201 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6201 12	-- aus Baumwolle			
6201 12 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0	
6201 12 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0	
6201 13	-- aus Chemiefasern			
6201 13 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0	
6201 13 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0	
6201 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6201 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6201 92 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6201 93 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6201 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204			
	– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren			
6202 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6202 12	-- aus Baumwolle			
6202 12 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0	
6202 12 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0	
6202 13	-- aus Chemiefasern			
6202 13 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	0	
6202 13 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	0	
6202 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– andere			
6202 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6202 92 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6202 93 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6202 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben			
	– Anzüge			
6203 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6203 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6203 19	-- aus anderen Spinnstoffen			
6203 19 10	--- aus Baumwolle	12	0	
6203 19 30	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0	
6203 19 90	--- andere	12	0	
	– Kombinationen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6203 22	-- aus Baumwolle			
6203 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 22 80	--- andere	12	0	
6203 23	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6203 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 23 80	--- andere	12	0	
6203 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6203 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 29 18	---- andere	12	0	
6203 29 30	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6203 29 90	--- andere	12	0	
	- Jacken			
6203 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6203 32	-- aus Baumwolle			
6203 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 32 90	--- andere	12	0	
6203 33	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6203 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 33 90	--- andere	12	0	
6203 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6203 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 39 19	---- andere	12	0	
6203 39 90	--- andere	12	0	
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6203 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6203 41 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0	
6203 41 30	--- Latzhosen	12	0	
6203 41 90	--- andere	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6203 42	-- aus Baumwolle			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 42 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
	---- andere			
6203 42 31	----- aus Denim	12	0	
6203 42 33	----- aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0	
6203 42 35	----- andere	12	0	
	--- Latzhosen			
6203 42 51	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 42 59	---- andere	12	0	
6203 42 90	--- andere	12	0	
6203 43	-- aus synthetischen Chemiefasern			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 43 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 43 19	---- andere	12	0	
	--- Latzhosen			
6203 43 31	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 43 39	---- andere	12	0	
6203 43 90	--- andere	12	0	
6203 49	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 49 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 49 19	----- andere	12	0	
	---- Latzhosen			
6203 49 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6203 49 39	----- andere	12	0	
6203 49 50	---- andere	12	0	
6203 49 90	--- andere	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen			
	– Kostüme			
6204 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6204 12 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6204 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6204 19	-- aus anderen Spinnstoffen			
6204 19 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0	
6204 19 90	--- andere	12	0	
	– Kombinationen			
6204 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6204 22	-- aus Baumwolle			
6204 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 22 80	--- andere	12	0	
6204 23	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6204 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 23 80	--- andere	12	0	
6204 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6204 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 29 18	---- andere	12	0	
6204 29 90	--- andere	12	0	
	– Jacken			
6204 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6204 32	-- aus Baumwolle			
6204 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 32 90	--- andere	12	0	
6204 33	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6204 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 33 90	--- andere	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6204 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6204 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 39 19	---- andere	12	0	
6204 39 90	--- andere	12	0	
	- Kleider			
6204 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6204 42 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6204 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6204 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	0	
6204 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	- Röcke und Hosenröcke			
6204 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6204 52 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6204 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6204 59	-- aus anderen Spinnstoffen			
6204 59 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	0	
6204 59 90	--- andere	12	0	
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6204 61	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6204 61 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	0	
6204 61 85	--- andere	12	0	
6204 62	-- aus Baumwolle			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 62 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
	---- andere			
6204 62 31	----- aus Denim	12	0	
6204 62 33	----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	0	
6204 62 39	----- andere	12	0	
	--- Latzhosen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6204 62 51	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 62 59	----- andere	12	0	
6204 62 90	--- andere	12	0	
6204 63	-- aus synthetischen Chemiefasern			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 63 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 63 18	----- andere	12	0	
	--- Latzhosen			
6204 63 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 63 39	----- andere	12	0	
6204 63 90	--- andere	12	0	
6204 69	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 69 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 69 18	----- andere	12	0	
	---- Latzhosen			
6204 69 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
6204 69 39	----- andere	12	0	
6204 69 50	----- andere	12	0	
6204 69 90	--- andere	12	0	
6205	Hemden für Männer oder Knaben			
6205 20 00	- aus Baumwolle	12	0	
6205 30 00	- aus Chemiefasern	12	0	
6205 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6205 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0	
6205 90 80	-- andere	12	0	
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen			
6206 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	0	
6206 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6206 30 00	– aus Baumwolle	12	0	
6206 40 00	– aus Chemiefasern	12	0	
6206 90	– aus anderen Spinnstoffen			
6206 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0	
6206 90 90	-- andere	12	0	
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben			
	– Slips und andere Unterhosen			
6207 11 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6207 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– Nachthemden und Schlafanzüge			
6207 21 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6207 22 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6207 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– andere			
6207 91 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6207 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6207 99 10	--- aus Chemiefasern	12	0	
6207 99 90	--- andere	12	0	
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen			
	– Unterkleider und Unterröcke			
6208 11 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6208 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– Nachthemden und Schlafanzüge			
6208 21 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6208 22 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6208 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– andere			
6208 91 00	-- aus Baumwolle	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6208 92 00	-- aus Chemiefasern	12	0	
6208 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder			
6209 20 00	- aus Baumwolle	10,5	0	
6209 30 00	- aus synthetischen Chemiefasern	10,5	0	
6209 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6209 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	0	
6209 90 90	-- andere	10,5	0	
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907			
6210 10	- aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603			
6210 10 10	-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	0	
6210 10 90	-- aus Erzeugnissen der Position 5603	12	0	
6210 20 00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	12	0	
6210 30 00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	12	0	
6210 40 00	- andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	0	
6210 50 00	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	0	
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung			
	- Badeanzüge und Badehosen			
6211 11 00	-- für Männer oder Knaben	12	0	
6211 12 00	-- für Frauen oder Mädchen	12	0	
6211 20 00	- Skianzüge	12	0	
	- andere Kleidung für Männer oder Knaben			
6211 32	-- aus Baumwolle			
6211 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 32 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0	
	---- andere			
6211 32 41	----- Oberteile	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6211 32 42	----- Unterteile	12	0	
6211 32 90	--- andere	12	0	
6211 33	-- aus Chemiefasern			
6211 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 33 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0	
	---- andere			
6211 33 41	----- Oberteile	12	0	
6211 33 42	----- Unterteile	12	0	
6211 33 90	--- andere	12	0	
6211 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen			
6211 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	0	
6211 42	-- aus Baumwolle			
6211 42 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 42 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0	
	---- andere			
6211 42 41	----- Oberteile	12	0	
6211 42 42	----- Unterteile	12	0	
6211 42 90	--- andere	12	0	
6211 43	-- aus Chemiefasern			
6211 43 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	0	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 43 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	0	
	---- andere			
6211 43 41	----- Oberteile	12	0	
6211 43 42	----- Unterteile	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6211 43 90	--- andere	12	0	
6211 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken			
6212 10	– Büstenhalter			
6212 10 10	-- aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	0	
6212 10 90	-- andere	6,5	0	
6212 20 00	– Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	0	
6212 30 00	– Korsetts	6,5	0	
6212 90 00	– andere	6,5	0	
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher			
6213 20 00	– aus Baumwolle	10	0	
6213 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	10	0	
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren			
6214 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	0	
6214 20 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	0	
6214 30 00	– aus synthetischen Chemiefasern	8	0	
6214 40 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	0	
6214 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	8	0	
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals			
6215 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	0	
6215 20 00	– aus Chemiefasern	6,3	0	
6215 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	6,3	0	
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	0	
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212			
6217 10 00	– Bekleidungszubehör	6,3	0	
6217 90 00	– Teile	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
63	KAPITEL 63 — ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN			
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTE SPINNSTOFFWAREN			
6301	Decken			
6301 10 00	– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	0	
6301 20	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6301 20 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
6301 20 90	-- andere	12	0	
6301 30	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle			
6301 30 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
6301 30 90	-- andere	7,5	0	
6301 40	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern			
6301 40 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
6301 40 90	-- andere	12	0	
6301 90	– andere Decken			
6301 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
6301 90 90	-- andere	12	0	
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche			
6302 10 00	– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
	– andere Bettwäsche, bedruckt			
6302 21 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6302 22	-- aus Chemiefasern			
6302 22 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	0	
6302 22 90	--- andere	12	0	
6302 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 29 10	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0	
6302 29 90	--- andere	12	0	
	– andere Bettwäsche			
6302 31 00	-- aus Baumwolle	12	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6302 32	-- aus Chemiefasern			
6302 32 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	0	
6302 32 90	--- andere	12	0	
6302 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 39 20	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0	
6302 39 90	--- andere	12	0	
6302 40 00	- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
	- andere Tischwäsche			
6302 51 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6302 53	-- aus Chemiefasern			
6302 53 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	0	
6302 53 90	--- andere	12	0	
6302 59	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 59 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	0	
6302 59 90	--- andere	12	0	
6302 60 00	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	0	
	- andere			
6302 91 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6302 93	-- aus Chemiefasern			
6302 93 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	0	
6302 93 90	--- andere	12	0	
6302 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 99 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	0	
6302 99 90	--- andere	12	0	
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)			
	- aus Gewirken oder Gestricken			
6303 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6303 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6303 91 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6303 92	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6303 92 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	0	
6303 92 90	--- andere	12	0	
6303 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6303 99 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	0	
6303 99 90	--- andere	12	0	
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404			
	– Bettüberwürfe			
6304 11 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
6304 19	-- andere			
6304 19 10	--- aus Baumwolle	12	0	
6304 19 30	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	0	
6304 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	– andere			
6304 91 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
6304 92 00	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0	
6304 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0	
6304 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	0	
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken			
6305 10	– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
6305 10 10	-- gebraucht	2	0	
6305 10 90	-- andere	4	0	
6305 20 00	– aus Baumwolle	7,2	0	
	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
6305 32	-- flexible Schüttgutbehälter			
	--- aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen			
6305 32 11	---- aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
	---- andere			
6305 32 81	----- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0	
6305 32 89	----- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	7,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6305 32 90	--- andere	7,2	0	
6305 33	-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen			
6305 33 10	--- aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
	--- andere			
6305 33 91	---- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	0	
6305 33 99	---- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 12 g	7,2	0	
6305 39 00	-- andere	7,2	0	
6305 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	6,2	0	
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen			
	- Planen und Markisen			
6306 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6306 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
	- Zelte			
6306 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	0	
6306 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6306 30 00	- Segel	12	0	
6306 40 00	- Luftmatratzen	12	0	
	- andere			
6306 91 00	-- aus Baumwolle	12	0	
6306 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	0	
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung			
6307 10	- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher			
6307 10 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
6307 10 30	-- aus Vliesstoffen	6,9	0	
6307 10 90	-- andere	7,7	0	
6307 20 00	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	0	
6307 90	- andere			
6307 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	0	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6307 90 91	--- aus Filz	6,3	0	
6307 90 99	--- andere	6,3	0	
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN			
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	0	
	III. ALTWAREN UND LUMPEN			
6309 00 00	Altwaren	5,3	0	
6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren			
6310 10	– sortiert			
6310 10 10	-- aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	frei	0	
6310 10 30	-- aus Flachs (Leinen) oder Baumwolle	frei	0	
6310 10 90	-- aus anderen Spinnstoffen	frei	0	
6310 90 00	– andere	frei	0	
64	KAPITEL 64 — SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON			
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist			
6401 10	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe			
6401 10 10	-- mit Oberteil aus Kautschuk	17	0	
6401 10 90	-- mit Oberteil aus Kunststoff	17	0	
	– andere Schuhe			
6401 92	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend			
6401 92 10	--- mit Oberteil aus Kautschuk	17	0	
6401 92 90	--- mit Oberteil aus Kunststoff	17	0	
6401 99 00	-- andere	17	0	
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff			
	– Sportschuhe			
6402 12	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6402 12 10	--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	0	
6402 12 90	--- Snowboardschuhe	17	0	
6402 19 00	-- andere	16,9	0	
6402 20 00	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	0	
	- andere Schuhe			
6402 91	-- den Knöchel bedeckend			
6402 91 10	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	0	
6402 91 90	--- andere	16,9	0	
6402 99	-- andere			
6402 99 05	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	0	
	--- andere			
6402 99 10	---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	0	
	---- mit Oberteil aus Kunststoff			
	----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
6402 99 31	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	0	
6402 99 39	----- andere	16,8	0	
6402 99 50	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	0	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6402 99 91	----- weniger als 24 cm	16,8	0	
	----- 24 cm oder mehr			
6402 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	3	
	----- andere			
6402 99 96	----- für Männer	16,8	0	
6402 99 98	----- für Frauen	16,8	0	
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder			
	- Sportschuhe			
6403 12 00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6403 19 00	-- andere	8	0	
6403 20 00	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	0	
6403 40 00	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	0	
	- andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder			
6403 51	-- den Knöchel bedeckend			
6403 51 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0	
	--- andere			
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 51 11	----- weniger als 24 cm	8	0	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 51 15	----- für Männer	8	0	
6403 51 19	----- für Frauen	8	0	
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 51 91	----- weniger als 24 cm	8	0	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 51 95	----- für Männer	8	0	
6403 51 99	----- für Frauen	8	0	
6403 59	-- andere			
6403 59 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0	
	--- andere			
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
6403 59 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	0	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 59 31	----- weniger als 24 cm	8	0	
	----- 24 cm oder mehr			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6403 59 35	----- für Männer	8	0	
6403 59 39	----- für Frauen	8	0	
6403 59 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	0	
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 59 91	----- weniger als 24 cm	8	0	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 59 95	----- für Männer	8	0	
6403 59 99	----- für Frauen	8	0	
	- andere Schuhe			
6403 91	-- den Knöchel bedeckend			
6403 91 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0	
	--- andere			
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 91 11	----- weniger als 24 cm	8	0	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 91 13	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	3	
	----- andere			
6403 91 16	----- für Männer	8	0	
6403 91 18	----- für Frauen	8	0	
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 91 91	----- weniger als 24 cm	8	0	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 91 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0	
	----- andere			
6403 91 96	----- für Männer	8	0	
6403 91 98	----- für Frauen	5	0	
6403 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6403 99 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	0	
	--- andere			
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
6403 99 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	0	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 99 31	----- weniger als 24 cm	8	0	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 99 33	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	3	
	----- andere			
6403 99 36	----- für Männer	8	0	
6403 99 38	----- für Frauen	5	0	
6403 99 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	0	
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 99 91	----- weniger als 24 cm	8	0	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	0	
	----- andere			
6403 99 96	----- für Männer	8	0	
6403 99 98	----- für Frauen	7	0	
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen			
	- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff			
6404 11 00	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	0	
6404 19	-- andere			
6404 19 10	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	0	
6404 19 90	--- andere	17	0	
6404 20	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6404 20 10	-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	0	
6404 20 90	-- andere	17	0	
6405	Andere Schuhe			
6405 10 00	– mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	0	
6405 20	– mit Oberteil aus Spinnstoffen			
6405 20 10	-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	0	
	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen			
6405 20 91	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	0	
6405 20 99	--- andere	4	0	
6405 90	– andere			
6405 90 10	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	0	
6405 90 90	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	0	
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon			
6406 10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen			
	-- aus Leder			
6406 10 11	--- Schuhoberteile	3	0	
6406 10 19	--- Teile von Schuhoberteilen	3	0	
6406 10 90	-- aus anderen Stoffen	3	0	
6406 20	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff			
6406 20 10	-- aus Kautschuk	3	0	
6406 20 90	-- aus Kunststoff	3	0	
	– andere			
6406 91 00	-- aus Holz	3	0	
6406 99	-- aus anderen Stoffen			
6406 99 10	--- Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon	3	0	
6406 99 30	--- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	0	
6406 99 50	--- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6406 99 60	--- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	0	
6406 99 80	--- andere	3	0	
65	KAPITEL 65 — KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON			
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	0	
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	frei	0	
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	frei	0	
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffserzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet			
6505 10 00	– Haarnetze	2,7	0	
6505 90	– andere			
6505 90 05	-- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	0	
	-- andere			
6505 90 10	--- Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen	2,7	0	
6505 90 30	--- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	0	
6505 90 80	--- andere	2,7	0	
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet			
6506 10	– Sicherheitskopfbedeckungen			
6506 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	0	
6506 10 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	0	
	– andere			
6506 91 00	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	0	
6506 99	-- aus anderen Stoffen			
6506 99 10	--- aus Haarfilz oder aus Wollhaarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	0	
6506 99 90	--- andere	2,7	0	
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
66	KAPITEL 66 — REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON			
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)			
6601 10 00	– Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	0	
	– andere			
6601 91 00	-- Taschenschirme	4,7	0	
6601 99	-- andere			
	--- mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen			
6601 99 11	---- aus Chemiefasern	4,7	0	
6601 99 19	---- aus anderen Spinnstoffen	4,7	0	
6601 99 90	--- andere	4,7	0	
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	0	
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602			
6603 20 00	– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	0	
6603 90	– andere			
6603 90 10	-- Griffe und Knäufe	2,7	0	
6603 90 90	-- andere	5	0	
67	KAPITEL 67 — ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN			
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunnen, Federn, Teile von Federn, Daunnen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	0	
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten			
6702 10 00	– aus Kunststoff	4,7	0	
6702 90 00	– aus anderen Stoffen	4,7	0	
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	– aus synthetischen Spinnstoffen			
6704 11 00	-- vollständige Perücken	2,2	0	
6704 19 00	-- andere	2,2	0	
6704 20 00	– aus Menschenhaaren	2,2	0	
6704 90 00	– aus anderen Stoffen	2,2	0	
68	KAPITEL 68 — WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN			
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	frei	0	
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt			
6802 10 00	– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	frei	0	
	– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche			
6802 21 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	0	
6802 23 00	-- Granit	1,7	0	
6802 29 00	-- andere Steine	1,7	0	
	– andere			
6802 91	-- Marmor, Travertin und Alabaster			
6802 91 10	--- polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	0	
6802 91 90	--- andere	1,7	0	
6802 92	-- andere Kalksteine			
6802 92 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	0	
6802 92 90	--- andere	1,7	0	
6802 93	-- Granit			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6802 93 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	0	
6802 93 90	--- andere	1,7	0	
6802 99	-- andere Steine			
6802 99 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	0	
6802 99 90	--- andere	1,7	0	
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer			
6803 00 10	- Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	0	
6803 00 90	- andere	1,7	0	
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen			
6804 10 00	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	frei	0	
	- andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen			
6804 21 00	-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	0	
6804 22	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt			
	--- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel			
	---- aus Kunstharz			
6804 22 12	----- nicht verstärkt	frei	0	
6804 22 18	----- verstärkt	frei	0	
6804 22 30	---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	frei	0	
6804 22 50	---- aus anderen Stoffen	frei	0	
6804 22 90	--- andere	frei	0	
6804 23 00	-- aus Naturstein	frei	0	
6804 30 00	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	frei	0	
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt			
6805 10 00	- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6805 20 00	– nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	0	
6805 30	– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen			
6805 30 10	-- auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe	1,7	0	
6805 30 20	-- auf einer Unterlage aus Vulkanfiber	1,7	0	
6805 30 80	-- andere	1,7	0	
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaum- schlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69			
6806 10 00	– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	frei	0	
6806 20	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaum- schlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt			
6806 20 10	-- geblähter Ton	frei	0	
6806 20 90	-- andere	frei	0	
6806 90 00	– andere	frei	0	
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdöl- pech, Kohlenteerpech)			
6807 10	– in Rollen			
6807 10 10	-- Dach- und Dichtungsbahnen	frei	0	
6807 10 90	-- andere	frei	0	
6807 90 00	– andere	frei	0	
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzen- fasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	0	
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips			
	– Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert			
6809 11 00	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	0	
6809 19 00	-- andere	1,7	0	
6809 90 00	– andere	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt			
	– Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen			
6810 11	-- Baublöcke und Mauersteine			
6810 11 10	--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bims Kies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	0	
6810 11 90	--- andere	1,7	0	
6810 19	-- andere			
6810 19 10	--- Dachsteine	1,7	0	
	--- Wand- und Bodenplatten			
6810 19 31	---- aus Beton	1,7	0	
6810 19 39	---- andere	1,7	0	
6810 19 90	--- andere	1,7	0	
	– andere			
6810 91	-- vorgefertigte Bauelemente			
6810 91 10	--- Fußbodenelemente	1,7	0	
6810 91 90	--- andere	1,7	0	
6810 99 00	-- andere	1,7	0	
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen			
6811 40 00	– Asbest enthaltend	1,7	0	
	– keinen Asbest enthaltend			
6811 81 00	-- Wellplatten	1,7	0	
6811 82	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen			
6811 82 10	--- Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 × 60 cm oder weniger	1,7	0	
6811 82 90	--- andere	1,7	0	
6811 83 00	-- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	1,7	0	
6811 89 00	-- andere	1,7	0	
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6812 80	– aus Krokydolith			
6812 80 10	-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0	
6812 80 90	-- andere	3,7	0	
	– andere			
6812 91 00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	0	
6812 92 00	-- Papier, Pappe und Filz	3,7	0	
6812 93 00	-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	3,7	0	
6812 99	-- andere			
6812 99 10	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	0	
6812 99 90	--- andere	3,7	0	
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen			
6813 20 00	– Asbest enthaltend	2,7	0	
	– keinen Asbest enthaltend			
6813 81 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	0	
6813 89 00	-- andere	2,7	0	
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen			
6814 10 00	– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	0	
6814 90 00	– andere	1,7	0	
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen			
6815 10	– Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke			
6815 10 10	-- Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	frei	0	
6815 10 90	-- andere	frei	0	
6815 20 00	– Waren aus Torf	frei	0	
	– andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6815 91 00	-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	frei	0	
6815 99	-- andere			
6815 99 10	--- aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden	frei	0	
6815 99 90	--- andere	frei	0	
69	KAPITEL 69 — KERAMISCHE WAREN			
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN			
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	2	0	
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden			
6902 10 00	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	0	
6902 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT			
6902 20 10	-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	2	0	
	-- andere			
6902 20 91	--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	0	
6902 20 99	--- andere	2	0	
6902 90 00	– andere	2	0	
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden			
6903 10 00	– mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5	0	
6903 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure (SiO ₂) von mehr als 50 GHT			
6903 20 10	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von weniger als 45 GHT	5	0	
6903 20 90	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von 45 GHT oder mehr	5	0	
6903 90	– andere			
6903 90 10	-- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6903 90 90	-- andere	5	0	
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN			
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen			
6904 10 00	- Mauerziegel	2	0	
6904 90 00	- andere	2	0	
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik			
6905 10 00	- Dachziegel	frei	0	
6905 90 00	- andere	frei	0	
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	frei	0	
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage			
6907 10 00	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	5	0	
6907 90	- andere			
6907 90 10	-- Spaltplatten	5	0	
	-- andere			
6907 90 91	--- aus Steinzeug	5	0	
6907 90 93	--- aus Steingut oder feinen Erden	5	0	
6907 90 99	--- andere	5	0	
6908	Glasierter keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage			
6908 10	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann			
6908 10 10	-- aus gewöhnlichem Ton	7	0	
6908 10 90	-- andere	7	0	
6908 90	- andere			
	-- aus gewöhnlichem Ton			
6908 90 11	--- Spaltplatten	6	0	
	--- andere, mit einer größten Dicke von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6908 90 21	----- 15 mm oder weniger	5	0	
6908 90 29	----- mehr als 15 mm	5	0	
	-- andere			
6908 90 31	--- Spaltplatten	5	0	
	--- andere			
6908 90 51	----- mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger	7	0	
	----- andere			
6908 90 91	----- aus Steinzeug	5	0	
6908 90 93	----- aus Steingut oder feinen Erden	5	0	
6908 90 99	----- andere	5	0	
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken			
	- Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken			
6909 11 00	-- aus Porzellan	5	0	
6909 12 00	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	3	
6909 19 00	-- andere	5	0	
6909 90 00	- andere	5	3	
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken			
6910 10 00	- aus Porzellan	7	0	
6910 90 00	- andere	7	0	
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan			
6911 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	3	
6911 90 00	- andere	12	3	
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände			
6912 00 10	- aus gewöhnlichem Ton	5	0	
6912 00 30	- aus Steinzeug	5,5	3	
6912 00 50	- aus Steingut oder feinen Erden	9	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
6912 00 90	– andere	7	0	
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			
6913 10 00	– aus Porzellan	6	0	
6913 90	– andere			
6913 90 10	-- aus gewöhnlichem Ton	3,5	0	
	-- andere			
6913 90 91	--- aus Steinzeug	6	0	
6913 90 93	--- aus Steingut oder feinen Erden	6	0	
6913 90 99	--- andere	6	0	
6914	Andere keramische Waren			
6914 10 00	– aus Porzellan	5	3	
6914 90	– andere			
6914 90 10	-- aus gewöhnlichem Ton	3	0	
6914 90 90	-- andere	3	0	
70	KAPITEL 70 — GLAS UND GLASWAREN			
7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse			
7001 00 10	– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	frei	0	
	– Glasmasse			
7001 00 91	-- optisches Glas	3	0	
7001 00 99	-- anderes	frei	0	
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet			
7002 10 00	– Kugeln	3	0	
7002 20	– Stangen oder Stäbe			
7002 20 10	-- aus optischem Glas	3	0	
7002 20 90	-- andere	3	0	
	– Rohre			
7002 31 00	-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0	
7002 32 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7002 39 00	-- andere	3	0	
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
	– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt			
7003 12	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7003 12 10	--- aus optischem Glas	3	0	
	--- andere			
7003 12 91	---- mit nicht reflektierender Schicht	3	0	
7003 12 99	---- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/ 100 kg/br	0	
7003 19	-- andere			
7003 19 10	--- aus optischem Glas	3	0	
7003 19 90	--- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/ 100 kg/br	0	
7003 20 00	– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0	
7003 30 00	– Profile	3	0	
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
7004 20	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7004 20 10	-- optisches Glas	3	0	
	-- anderes			
7004 20 91	--- mit nicht reflektierender Schicht	3	0	
7004 20 99	--- anderes	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0	
7004 90	– anderes			
7004 90 10	-- optisches Glas	3	0	
7004 90 70	-- sog. Gartenglas	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0	
	-- anderes, mit einer Dicke von			
7004 90 92	--- 2,5 mm oder weniger	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7004 90 98	--- mehr als 2,5 mm	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	0	
7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
7005 10	- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7005 10 05	-- mit nicht reflektierender Schicht	3	0	
	-- anderes, mit einer Dicke von			
7005 10 25	--- 3,5 mm oder weniger	2	0	
7005 10 30	--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0	
7005 10 80	--- mehr als 4,5 mm	2	0	
	- anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt			
7005 21	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen			
7005 21 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	0	
7005 21 30	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0	
7005 21 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	0	
7005 29	-- anderes			
7005 29 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	0	
7005 29 35	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	0	
7005 29 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	0	
7005 30 00	- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	0	
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen			
7006 00 10	- optisches Glas	3	0	
7006 00 90	- anderes	3	0	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)			
	- vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas			
7007 11	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7007 11 10	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	0	
7007 11 90	--- anderes	3	0	
7007 19	-- anderes			
7007 19 10	--- emailliert	3	0	
7007 19 20	--- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0	
7007 19 80	--- anderes	3	0	
	- Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)			
7007 21	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art			
7007 21 20	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	3	
7007 21 80	--- anderes	3	0	
7007 29 00	-- anderes	3	0	
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen			
7008 00 20	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	0	
	- andere			
7008 00 81	-- bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	0	
7008 00 89	-- andere	3	0	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel			
7009 10 00	- Rückspiegel für Fahrzeuge	4	0	
	- andere			
7009 91 00	-- nicht gerahmt	4	0	
7009 92 00	-- gerahmt	4	0	
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas			
7010 10 00	- Ampullen	3	0	
7010 20 00	- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	0	
7010 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7010 90 10	-- Haushaltskonservengläser	5	0	
	-- andere			
7010 90 21	--- hergestellt aus Glasröhren	5	0	
	--- andere, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 31	---- 2,5 l oder mehr	5	0	
	---- weniger als 2,5 l			
	----- für Nahrungsmittel und Getränke			
	----- Flaschen			
	----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 41	----- 1 l oder mehr	5	0	
7010 90 43	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	0	
7010 90 45	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	0	
7010 90 47	----- weniger als 0,15 l	5	0	
	----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 51	----- 1 l oder mehr	5	0	
7010 90 53	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	0	
7010 90 55	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	0	
7010 90 57	----- weniger als 0,15 l	5	0	
	----- andere, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 61	----- 0,25 l oder mehr	5	0	
7010 90 67	----- weniger als 0,25 l	5	0	
	----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 71	----- mehr als 0,055 l	5	0	
7010 90 79	----- 0,055 l oder weniger	5	0	
	----- für andere Erzeugnisse			
7010 90 91	----- aus nicht gefärbtem Glas	5	0	
7010 90 99	----- aus gefärbtem Glas	5	0	
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen			
7011 10 00	- für elektrische Beleuchtung	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7011 20 00	– für Kathodenstrahlröhren	4	0	
7011 90 00	– andere	4	0	
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)			
7013 10 00	– aus Glaskeramik	11	0	
	– Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			
7013 22	-- aus Bleikristall			
7013 22 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0	
7013 22 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0	
7013 28	-- andere			
7013 28 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0	
7013 28 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0	
	– andereTrinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			
7013 33	-- aus Bleikristall			
	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
7013 33 11	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0	
7013 33 19	---- andere	11	0	
	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)			
7013 33 91	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0	
7013 33 99	---- andere	11	0	
7013 37	-- andere			
7013 37 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	0	
	--- andere			
	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
7013 37 51	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0	
7013 37 59	----- andere	11	0	
	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)			
7013 37 91	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7013 37 99	----- andere	11	0	
	- Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glas-keramik			
7013 41	-- aus Bleikristall			
7013 41 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0	
7013 41 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0	
7013 42 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11	0	
7013 49	-- andere			
7013 49 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	0	
	--- andere			
7013 49 91	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0	
7013 49 99	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0	
	- andere Glaswaren			
7013 91	-- aus Bleikristall			
7013 91 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	0	
7013 91 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	0	
7013 99 00	-- andere	11	0	
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	0	
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser			
7015 10 00	- Gläser für medizinische Brillen	3	0	
7015 90 00	- andere	3	0	
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen			
7016 10 00	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7016 90	– andere			
7016 90 10	-- Kunstverglasungen	3	0	
7016 90 80	-- andere	3 MIN 1,2 EUR/ 100 kg/br	0	
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen			
7017 10 00	– aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0	
7017 20 00	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0	
7017 90 00	– andere	3	0	
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger			
7018 10	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren			
	-- Glasperlen			
7018 10 11	--- geschliffen und mechanisch poliert	frei	0	
7018 10 19	--- andere	7	0	
7018 10 30	-- Nachahmungen von Perlen	frei	0	
	-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen			
7018 10 51	--- geschliffen und mechanisch poliert	frei	0	
7018 10 59	--- andere	3	0	
7018 10 90	-- andere	3	0	
7018 20 00	– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	0	
7018 90	– andere			
7018 90 10	-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	0	
7018 90 90	-- andere	6	0	
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)			
	– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern			
7019 11 00	-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7019 12 00	-- Glasseidenstränge (Rovings)	7	0	
7019 19	-- andere			
7019 19 10	--- aus Filamenten	7	0	
7019 19 90	--- aus Stapelfasern	7	0	
	- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse			
7019 31 00	-- Matten	7	0	
7019 32 00	-- Vliese	5	0	
7019 39 00	-- andere	5	0	
7019 40 00	- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	0	
	- andere Gewebe			
7019 51 00	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	0	
7019 52 00	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7	0	
7019 59 00	-- andere	7	0	
7019 90	- andere			
7019 90 10	-- nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken	7	0	
7019 90 30	-- Schläuche und Schalen zur Isolierung von Rohren	7	0	
	-- andere			
7019 90 91	--- aus textilen Glasfasern	7	0	
7019 90 99	--- andere	7	0	
7020 00	Andere Waren aus Glas			
7020 00 05	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	frei	0	
	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter			
7020 00 07	-- unfertig	3	0	
7020 00 08	-- fertig	6	0	
	- andere			
7020 00 10	-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7020 00 30	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	0	
7020 00 80	-- andere	3	0	
71	KAPITEL 71 — ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN			
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE			
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			
7101 10 00	– echte Perlen	frei	0	
	– Zuchtperlen			
7101 21 00	-- roh	frei	0	
7101 22 00	-- bearbeitet	frei	0	
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst			
7102 10 00	– nicht sortiert	frei	0	
	– Industriediamanten			
7102 21 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	0	
7102 29 00	-- andere	frei	0	
	– andere			
7102 31 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	0	
7102 39 00	-- andere	frei	0	
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			
7103 10 00	– roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	0	
	– anders bearbeitet			
7103 91 00	-- Rubine, Saphire und Smaragde	frei	0	
7103 99 00	-- andere	frei	0	
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7104 10 00	– piezoelektrischer Quarz	frei	0	
7104 20 00	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	0	
7104 90 00	– andere	frei	0	
7105	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen			
7105 10 00	– von Diamanten	frei	0	
7105 90 00	– andere	frei	0	
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN			
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
7106 10 00	– Pulver	frei	0	
	– anderes			
7106 91	-- in Rohform			
7106 91 10	--- mit einem Feingehalt von 999 ‰ oder mehr	frei	0	
7106 91 90	--- mit einem Feingehalt von weniger als 999 ‰	frei	0	
7106 92	-- als Halbzeug			
7106 92 20	--- mit einem Feingehalt von 750 ‰ oder mehr	frei	0	
7106 92 80	--- mit einem Feingehalt von weniger als 750 ‰	frei	0	
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0	
7108	Gold (einschließlich platinirtes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
	– zu nicht monetären Zwecken			
7108 11 00	-- Pulver	frei	0	
7108 12 00	-- in Rohform	frei	0	
7108 13	-- als Halbzeug			
7108 13 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	0	
7108 13 80	--- anderes	frei	0	
7108 20 00	– zu monetären Zwecken	frei	0	
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
	– Platin			
7110 11 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	0	
7110 19	-- anderes			
7110 19 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	0	
7110 19 80	--- anderes	frei	0	
	– Palladium			
7110 21 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	0	
7110 29 00	-- anderes	frei	0	
	– Rhodium			
7110 31 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	0	
7110 39 00	-- anderes	frei	0	
	– Iridium, Osmium und Ruthenium			
7110 41 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	0	
7110 49 00	-- anderes	frei	0	
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	frei	0	
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art			
7112 30 00	– Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	frei	0	
	– andere			
7112 91 00	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätzt)	frei	0	
7112 92 00	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätzt)	frei	0	
7112 99 00	-- andere	frei	0	
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN			
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7113 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	0	
7113 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	0	
7113 20 00	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	0	
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert			
7114 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	0	
7114 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	0	
7114 20 00	- aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	0	
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
7115 10 00	- Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	frei	0	
7115 90	- andere			
7115 90 10	-- aus Edelmetallen	3	0	
7115 90 90	-- aus Edelmetallplattierungen	3	0	
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)			
7116 10 00	- aus echten Perlen oder Zuchtperlen	frei	0	
7116 20	- aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)			
	-- ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen			
7116 20 11	--- Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	frei	0	
7116 20 19	--- andere	2,5	0	
7116 20 90	-- andere	2,5	0	
7117	Fantasieschmuck			
	- aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiert			
7117 11 00	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	0	
7117 19	-- anderer			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7117 19 10	--- in Verbindung mit Glas	4	0	
	--- nicht in Verbindung mit Glas			
7117 19 91	---- vergoldet, versilbert oder platinert	4	0	
7117 19 99	---- anderer	4	0	
7117 90 00	- anderer	4	0	
7118	Münzen			
7118 10	- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel			
7118 10 10	-- aus Silber	frei	0	
7118 10 90	-- andere	frei	0	
7118 90 00	- andere	frei	0	
72	KAPITEL 72 — EISEN UND STAHL			
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER			
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen			
7201 10	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger			
	-- mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr			
7201 10 11	--- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	0	
7201 10 19	--- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	0	
7201 10 30	-- mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	0	
7201 10 90	-- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	frei	0	
7201 20 00	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	0	
7201 50	- Roheisen, legiert; Spiegeleisen			
7201 50 10	-- Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	frei	0	
7201 50 90	-- anderes	1,7	0	
7202	Ferrolegierungen			
	- Ferromangan			
7202 11	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7202 11 20	--- mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangengehalt von mehr als 65 GHT	2,7	0	
7202 11 80	--- anderes	2,7	0	
7202 19 00	-- anderes	2,7	0	
	- Ferrosilicium			
7202 21 00	-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7	0	
7202 29	-- anderes			
7202 29 10	--- mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	0	
7202 29 90	--- anderes	5,7	0	
7202 30 00	- Ferrosiliciummangan	3,7	0	
	- Ferrochrom			
7202 41	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT			
7202 41 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	0	
7202 41 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	0	
7202 49	-- anderes			
7202 49 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7	0	
7202 49 50	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7	0	
7202 49 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	0	
7202 50 00	- Ferrosiliciumchrom	2,7	0	
7202 60 00	- Ferronickel	frei	0	
7202 70 00	- Ferromolybdän	2,7	0	
7202 80 00	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	frei	0	
	- andere			
7202 91 00	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	0	
7202 92 00	-- Ferrovanadium	2,7	0	
7202 93 00	-- Ferroniob	frei	0	
7202 99	-- andere			
7202 99 10	--- Ferrophosphor	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7202 99 30	--- Ferrosiliciummagnesium	2,7	0	
7202 99 80	--- andere	2,7	0	
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen			
7203 10 00	– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	frei	0	
7203 90 00	– andere	frei	0	
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl			
7204 10 00	– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	frei	0	
	– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl			
7204 21	-- aus nicht rostendem Stahl			
7204 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	frei	0	
7204 21 90	--- andere	frei	0	
7204 29 00	-- andere	frei	0	
7204 30 00	– Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl	frei	0	
	– andere Abfälle und anderer Schrott			
7204 41	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi			
7204 41 10	--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	frei	0	
	--- Stanz- oder Schneidabfälle			
7204 41 91	---- paketi	frei	0	
7204 41 99	---- andere	frei	0	
7204 49	-- andere			
7204 49 10	--- geschreddert	frei	0	
	--- andere			
7204 49 30	---- paketi	frei	0	
7204 49 90	---- andere	frei	0	
7204 50 00	– Abfallblöcke	frei	0	
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7205 10 00	– Körner	frei	0	
	– Pulver			
7205 21 00	-- aus legiertem Stahl	frei	0	
7205 29 00	-- andere	frei	0	
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL			
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203			
7206 10 00	– Rohblöcke (Ingots)	frei	0	
7206 90 00	– andere	frei	0	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7207 11	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7207 11 11	----- aus Automatenstahl	frei	0	
	----- anderes			
7207 11 14	----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	frei	0	
7207 11 16	----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	frei	0	
7207 11 90	--- vorgeschmiedet	frei	0	
7207 12	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7207 12 10	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0	
7207 12 90	--- vorgeschmiedet	frei	0	
7207 19	-- anderes			
	--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt			
7207 19 12	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0	
7207 19 19	---- vorgeschmiedet	frei	0	
7207 19 80	--- anderes	frei	0	
7207 20	– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr			
	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7207 20 11	---- aus Automatenstahl	frei	0	
	---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von			
7207 20 15	----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0	
7207 20 17	----- 0,6 GHT oder mehr	frei	0	
7207 20 19	--- vorgeschmiedet	frei	0	
	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7207 20 32	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0	
7207 20 39	--- vorgeschmiedet	frei	0	
	-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt			
7207 20 52	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0	
7207 20 59	--- vorgeschmiedet	frei	0	
7207 20 80	-- anderes	frei	0	
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen			
7208 10 00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	0	
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt			
7208 25 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0	
7208 26 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0	
7208 27 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0	
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt			
7208 36 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0	
7208 37 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	0	
7208 38 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0	
7208 39 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0	
7208 40 00	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	0	
	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt			
7208 51	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7208 51 20	--- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	frei	0	
	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von			
7208 51 91	---- 2 050 mm oder mehr	frei	0	
7208 51 98	---- weniger als 2 050 mm	frei	0	
7208 52	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7208 52 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	frei	0	
	--- andere, mit einer Breite von			
7208 52 91	---- 2 050 mm oder mehr	frei	0	
7208 52 99	---- weniger als 2 050 mm	frei	0	
7208 53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			
7208 53 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	frei	0	
7208 53 90	--- andere	frei	0	
7208 54 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0	
7208 90	- andere			
7208 90 20	-- gelocht	frei	0	
7208 90 80	-- andere	frei	0	
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen			
	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt			
7209 15 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	0	
7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7209 16 10	--- Elektrobleche	frei	0	
7209 16 90	--- andere	frei	0	
7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7209 17 10	--- Elektrobleche	frei	0	
7209 17 90	--- andere	frei	0	
7209 18	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7209 18 10	--- Elektrobleche	frei	0	
	--- andere			
7209 18 91	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	frei	0	
7209 18 99	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	0	
	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt			
7209 25 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	0	
7209 26	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7209 26 10	--- Elektrobleche	frei	0	
7209 26 90	--- andere	frei	0	
7209 27	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7209 27 10	--- Elektrobleche	frei	0	
7209 27 90	--- andere	frei	0	
7209 28	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7209 28 10	--- Elektrobleche	frei	0	
7209 28 90	--- andere	frei	0	
7209 90	- andere			
7209 90 20	-- gelocht	frei	0	
7209 90 80	-- andere	frei	0	
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen			
	- verzinkt			
7210 11 00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	frei	0	
7210 12	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7210 12 20	--- Weißbleche	frei	0	
7210 12 80	--- andere	frei	0	
7210 20 00	- verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	frei	0	
7210 30 00	- elektrolytisch verzinkt	frei	0	
	- anders verzinkt			
7210 41 00	-- gewellt	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7210 49 00	-- andere	frei	0	
7210 50 00	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	0	
	- mit Aluminium überzogen			
7210 61 00	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	0	
7210 69 00	-- andere	frei	0	
7210 70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen			
7210 70 10	-- Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	0	
7210 70 80	-- andere	frei	0	
7210 90	- andere			
7210 90 30	-- plattiert	frei	0	
7210 90 40	-- verzinkt und bedruckt	frei	0	
7210 90 80	-- andere	frei	0	
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen			
	- nur warmgewalzt			
7211 13 00	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	frei	0	
7211 14 00	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0	
7211 19 00	-- andere	frei	0	
	- nur kaltgewalzt			
7211 23	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7211 23 20	--- Elektrobänder	frei	0	
	--- andere			
7211 23 30	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	frei	0	
7211 23 80	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	0	
7211 29 00	-- andere	frei	0	
7211 90	- andere			
7211 90 20	-- gelocht	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7211 90 80	-- andere	frei	0	
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen			
7212 10	- verzinkt			
7212 10 10	-- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet	frei	0	
7212 10 90	-- andere	frei	0	
7212 20 00	- elektrolytisch verzinkt	frei	0	
7212 30 00	- anders verzinkt	frei	0	
7212 40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen			
7212 40 20	-- Weißbleche und -bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	0	
7212 40 80	-- andere	frei	0	
7212 50	- anders überzogen			
7212 50 20	-- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	0	
7212 50 30	-- verchromt oder vernickelt	frei	0	
7212 50 40	-- verkupfert	frei	0	
	-- mit Aluminium überzogen			
7212 50 61	--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	0	
7212 50 69	--- andere	frei	0	
7212 50 90	-- andere	frei	0	
7212 60 00	- plattiert	frei	0	
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7213 10 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	0	
7213 20 00	- anderer, aus Automatenstahl	frei	0	
	- anderer			
7213 91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm			
7213 91 10	--- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7213 91 20	--- von der für Reifencord verwendeten Art	frei	0	
	--- anderer			
7213 91 41	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	frei	0	
7213 91 49	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	frei	0	
7213 91 70	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	frei	0	
7213 91 90	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	frei	0	
7213 99	-- anderer			
7213 99 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0	
7213 99 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0	
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden			
7214 10 00	- geschmiedet	frei	0	
7214 20 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	frei	0	
7214 30 00	- anderer, aus Automatenstahl	frei	0	
	- anderer			
7214 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7214 91 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0	
7214 91 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0	
7214 99	-- anderer			
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7214 99 10	---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	0	
	---- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7214 99 31	----- 80 mm oder mehr	frei	0	
7214 99 39	----- weniger als 80 mm	frei	0	
7214 99 50	---- anderer	frei	0	
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr			
	---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7214 99 71	----- 80 mm oder mehr	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7214 99 79	----- weniger als 80 mm	frei	0	
7214 99 95	----- anderer	frei	0	
7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7215 10 00	- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	0	
7215 50	- anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7215 50 11	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	frei	0	
7215 50 19	--- anderer	frei	0	
7215 50 80	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	0	
7215 90 00	- anderer	frei	0	
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7216 10 00	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	frei	0	
	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm			
7216 21 00	-- L-Profile	frei	0	
7216 22 00	-- T-Profile	frei	0	
	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr			
7216 31	-- U-Profile			
7216 31 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	frei	0	
7216 31 90	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm	frei	0	
7216 32	-- I-Profile			
	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm			
7216 32 11	---- mit parallelen Flanschflächen	frei	0	
7216 32 19	---- andere	frei	0	
	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm			
7216 32 91	---- mit parallelen Flanschflächen	frei	0	
7216 32 99	---- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7216 33	-- H-Profile			
7216 33 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	frei	0	
7216 33 90	--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	frei	0	
7216 40	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr			
7216 40 10	-- L-Profile	frei	0	
7216 40 90	-- T-Profile	frei	0	
7216 50	- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			
7216 50 10	-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	frei	0	
	-- andere			
7216 50 91	--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	frei	0	
7216 50 99	--- andere	frei	0	
	- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
7216 61	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt			
7216 61 10	--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	frei	0	
7216 61 90	--- andere	frei	0	
7216 69 00	-- andere	frei	0	
	- andere			
7216 91	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt			
7216 91 10	--- profilierte Bleche	frei	0	
7216 91 80	--- andere	frei	0	
7216 99 00	-- andere	frei	0	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7217 10	- nicht überzogen, auch poliert			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 10 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	0	
	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7217 10 31	---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	0	
7217 10 39	---- anderer	frei	0	
7217 10 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0	
7217 10 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0	
7217 20	- verzinkt			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 20 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	0	
7217 20 30	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	frei	0	
7217 20 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0	
7217 20 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0	
7217 30	- mit anderen unedlen Metallen überzogen			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 30 41	--- verkupfert	frei	0	
7217 30 49	--- anderer	frei	0	
7217 30 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0	
7217 30 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0	
7217 90	- anderer			
7217 90 20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	0	
7217 90 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	0	
7217 90 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	0	
	III. NICHT ROSTENDER STAHL			
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl			
7218 10 00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	frei	0	
	- andere			
7218 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7218 91 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7218 91 80	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7218 99	-- anderes			
	--- mit quadratischem Querschnitt			
7218 99 11	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0	
7218 99 19	---- vorgeschmiedet	frei	0	
	--- anderes			
7218 99 20	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	0	
7218 99 80	---- vorgeschmiedet	frei	0	
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr			
	- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)			
7219 11 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0	
7219 12	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7219 12 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7219 12 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7219 13	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			
7219 13 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7219 13 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7219 14	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm			
7219 14 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7219 14 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)			
7219 21	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm			
7219 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7219 21 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7219 22	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7219 22 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7219 22 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7219 23 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7219 24 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	0	
	- nur kaltgewalzt			
7219 31 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0	
7219 32	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			
7219 32 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7219 32 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7219 33	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7219 33 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7219 33 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7219 34	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7219 34 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7219 34 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7219 35	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7219 35 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7219 35 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7219 90	- andere			
7219 90 20	-- gelocht	frei	0	
7219 90 80	-- andere	frei	0	
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
	- nur warmgewalzt			
7220 11 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0	
7220 12 00	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0	
7220 20	- nur kaltgewalzt			
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 21	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7220 20 29	--- weniger als 2,5 GHT	frei	0	
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 41	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7220 20 49	--- weniger als 2,5 GHT	frei	0	
	-- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7220 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7220 90	- andere			
7220 90 20	-- gelocht	frei	0	
7220 90 80	-- andere	frei	0	
7221 00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl			
7221 00 10	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7221 00 90	- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl			
	- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			
7222 11	-- mit kreisförmigem Querschnitt			
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7222 11 11	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7222 11 19	---- weniger als 2,5 GHT	frei	0	
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 11 81	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7222 11 89	---- weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7222 19	-- anderer			
7222 19 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7222 19 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7222 20	- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	-- mit kreisförmigem Querschnitt			
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 11	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7222 20 19	---- weniger als 2,5 GHT	frei	0	
	--- mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 21	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7222 20 29	---- weniger als 2,5 GHT	frei	0	
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 31	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7222 20 39	---- weniger als 2,5 GHT	frei	0	
	-- anderer, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7222 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7222 30	- anderer Stabstahl			
	-- geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von			
7222 30 51	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	0	
7222 30 91	--- weniger als 2,5 GHT	frei	0	
7222 30 97	-- anderer	frei	0	
7222 40	- Profile			
7222 40 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstrang- gepresst	frei	0	
7222 40 50	-- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	0	
7222 40 90	-- andere	frei	0	
7223 00	Draht aus nicht rostendem Stahl			
	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
7223 00 11	-- mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	frei	0	
7223 00 19	-- anderer	frei	0	
	- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT			
7223 00 91	-- mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	frei	0	
7223 00 99	-- anderer	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL			
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl			
7224 10	– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen			
7224 10 10	-- aus Werkzeugstahl	frei	0	
7224 10 90	-- anderer	frei	0	
7224 90	– andere			
7224 90 02	-- aus Werkzeugstahl	frei	0	
	-- andere			
	--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt			
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
	----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
7224 90 03	----- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0	
7224 90 05	----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	0	
7224 90 07	----- andere	frei	0	
7224 90 14	----- andere	frei	0	
7224 90 18	---- vorgeschmiedet	frei	0	
	--- andere			
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7224 90 31	----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0	
7224 90 38	----- andere	frei	0	
7224 90 90	---- vorgeschmiedet	frei	0	
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr			
	– aus Silicium-Elektrostahl			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7225 11 00	-- kornorientiert	frei	0	
7225 19	-- andere			
7225 19 10	--- warmgewalzt	frei	0	
7225 19 90	--- kaltgewalzt	frei	0	
7225 30	- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)			
7225 30 10	-- aus Werkzeugstahl	frei	0	
7225 30 30	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0	
7225 30 90	-- andere	frei	0	
7225 40	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)			
7225 40 12	-- aus Werkzeugstahl	frei	0	
7225 40 15	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0	
	-- andere			
7225 40 40	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	0	
7225 40 60	--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	0	
7225 40 90	--- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0	
7225 50	- andere, nur kaltgewalzt			
7225 50 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0	
7225 50 80	-- andere	frei	0	
	- andere			
7225 91 00	-- elektrolytisch verzinkt	frei	0	
7225 92 00	-- anders verzinkt	frei	0	
7225 99 00	-- andere	frei	0	
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
	- aus Silicium-Elektrostahl			
7226 11 00	-- kornorientiert	frei	0	
7226 19	-- andere			
7226 19 10	--- nur warmgewalzt	frei	0	
7226 19 80	--- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7226 20 00	– aus Schnellarbeitsstahl	frei	0	
	– andere			
7226 91	-- nur warmgewalzt			
7226 91 20	--- aus Werkzeugstahl	frei	0	
	--- andere			
7226 91 91	---- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	0	
7226 91 99	---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	0	
7226 92 00	-- nur kaltgewalzt	frei	0	
7226 99	-- andere			
7226 99 10	--- elektrolytisch verzinkt	frei	0	
7226 99 30	--- anders verzinkt	frei	0	
7226 99 70	--- andere	frei	0	
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl			
7227 10 00	– aus Schnellarbeitsstahl	frei	0	
7227 20 00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	0	
7227 90	– anderer			
7227 90 10	-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	0	
7227 90 50	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0	
7227 90 95	-- anderer	frei	0	
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl			
7228 10	– Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl			
7228 10 20	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	0	
7228 10 50	-- geschmiedet	frei	0	
7228 10 90	-- anderer	frei	0	
7228 20	– Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7228 20 10	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	0	
	-- anderer			
7228 20 91	--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	0	
7228 20 99	--- anderer	frei	0	
7228 30	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			
7228 30 20	-- aus Werkzeugstahl	frei	0	
	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger			
7228 30 41	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	frei	0	
7228 30 49	--- anderer	frei	0	
	-- anderer			
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7228 30 61	---- 80 mm oder mehr	frei	0	
7228 30 69	---- weniger als 80 mm	frei	0	
7228 30 70	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	0	
7228 30 89	--- anderer	frei	0	
7228 40	- anderer Stabstahl, nur geschmiedet			
7228 40 10	-- aus Werkzeugstahl	frei	0	
7228 40 90	-- anderer	frei	0	
7228 50	- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
7228 50 20	-- aus Werkzeugstahl	frei	0	
7228 50 40	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0	
	-- anderer			
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7228 50 61	---- 80 mm oder mehr	frei	0	
7228 50 69	---- weniger als 80 mm	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7228 50 80	--- anderer	frei	0	
7228 60	- anderer Stabstahl			
7228 60 20	-- aus Werkzeugstahl	frei	0	
7228 60 80	-- anderer	frei	0	
7228 70	- Profile			
7228 70 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	0	
7228 70 90	-- andere	frei	0	
7228 80 00	- Hohlbohrerstäbe	frei	0	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl			
7229 20 00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	0	
7229 90	- anderer			
7229 90 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	0	
	-- andere			
7229 90 50	--- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	0	
7229 90 90	-- andere	frei	0	
73	KAPITEL 73 — WAREN AUS EISEN ODER STAHL			
7301	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl			
7301 10 00	- Spundwanderzeugnisse	frei	0	
7301 20 00	- Profile	frei	0	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material			
7302 10	- Schienen			
7302 10 10	-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	frei	0	
	-- andere			
	--- neu			
	---- Vignolschienen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7302 10 21	----- mit einem Gewicht je Meter von 46 kg oder mehr	frei	0	
7302 10 23	----- mit einem Gewicht je Meter von 27 kg oder mehr, jedoch weniger als 46 kg	frei	0	
7302 10 29	----- mit einem Gewicht je Meter von weniger als 27 kg	frei	0	
7302 10 40	---- Rillenschienen	frei	0	
7302 10 50	---- andere	frei	0	
7302 10 90	--- gebraucht	frei	0	
7302 30 00	- Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	0	
7302 40 00	- Laschen und Unterlagsplatten	frei	0	
7302 90 00	- andere	frei	0	
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen			
7303 00 10	- Druckrohre	3,2	0	
7303 00 90	- andere	3,2	0	
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl			
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7304 11 00	-- aus nicht rostendem Stahl	frei	0	
7304 19	-- andere			
7304 19 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0	
7304 19 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0	
7304 19 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0	
	- Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)			
7304 22 00	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	frei	0	
7304 23 00	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	frei	0	
7304 24 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	0	
7304 29	-- andere			
7304 29 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0	
7304 29 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7304 29 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0	
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7304 31	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt			
7304 31 20	--- Präzisionsstahlrohre	frei	0	
7304 31 80	--- andere	frei	0	
7304 39	-- andere			
7304 39 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0	
	--- andere			
7304 39 30	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm	frei	0	
	---- andere			
	----- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)			
7304 39 52	----- verzinkt	frei	0	
7304 39 58	----- andere	frei	0	
	----- andere, mit einem äußeren Durchmesser von			
7304 39 92	----- 168,3 mm oder weniger	frei	0	
7304 39 93	----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0	
7304 39 99	----- mehr als 406,4 mm	frei	0	
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl			
7304 41 00	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	0	
7304 49	-- andere			
7304 49 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0	
	--- andere			
7304 49 92	---- mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	frei	0	
7304 49 99	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0	
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7304 51	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt			
	--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von			
7304 51 12	---- 0,5 m oder weniger	frei	0	
7304 51 18	---- mehr als 0,5 m	frei	0	
	--- andere			
7304 51 81	---- Präzisionsstahlrohre	frei	0	
7304 51 89	---- andere	frei	0	
7304 59	-- andere			
7304 59 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	0	
	--- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von			
7304 59 32	---- 0,5 m oder weniger	frei	0	
7304 59 38	---- mehr als 0,5 m	frei	0	
	--- andere			
7304 59 92	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0	
7304 59 93	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0	
7304 59 99	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	0	
7304 90 00	- andere	frei	0	
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl			
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7305 11 00	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	frei	0	
7305 12 00	-- anders längsnahtgeschweißt	frei	0	
7305 19 00	-- andere	frei	0	
7305 20 00	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	frei	0	
	- andere, geschweißt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7305 31 00	-- längsnahtgeschweißt	frei	0	
7305 39 00	-- andere	frei	0	
7305 90 00	- andere	frei	0	
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl			
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7306 11	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl			
7306 11 10	--- längsnahtgeschweißt	frei	0	
7306 11 90	--- spiralnahtgeschweißt	frei	0	
7306 19	-- andere			
	--- längsnahtgeschweißt			
7306 19 11	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	0	
7306 19 19	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0	
7306 19 90	--- spiralnahtgeschweißt	frei	0	
	- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)			
7306 21 00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	frei	0	
7306 29 00	-- andere	frei	0	
7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
	-- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von			
7306 30 11	--- 2 mm oder weniger	frei	0	
7306 30 19	--- mehr als 2 mm	frei	0	
	-- andere			
	--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)			
7306 30 41	---- verzinkt	frei	0	
7306 30 49	---- andere	frei	0	
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von			
	---- 168,3 mm oder weniger			
7306 30 72	----- verzinkt	frei	0	
7306 30 77	----- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7306 30 80	---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	0	
7306 40	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl			
7306 40 20	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	0	
7306 40 80	-- andere	frei	0	
7306 50	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl			
7306 50 20	-- Präzisionsstahlrohre	frei	0	
7306 50 80	-- andere	frei	0	
	– andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt			
7306 61	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt			
	--- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger			
7306 61 11	---- aus nicht rostendem Stahl	frei	0	
7306 61 19	---- andere	frei	0	
	--- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm			
7306 61 91	---- aus nicht rostendem Stahl	frei	0	
7306 61 99	---- andere	frei	0	
7306 69	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt			
7306 69 10	--- aus nicht rostendem Stahl	frei	0	
7306 69 90	--- andere	frei	0	
7306 90 00	– andere	frei	0	
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl			
	– gegossen			
7307 11	-- aus nicht verformbarem Gusseisen			
7307 11 10	--- von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	0	
7307 11 90	--- andere	3,7	0	
7307 19	-- andere			
7307 19 10	--- aus verformbarem Gusseisen	3,7	0	
7307 19 90	--- andere	3,7	0	
	– andere, aus nicht rostendem Stahl			
7307 21 00	-- Flansche	3,7	0	
7307 22	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7307 22 10	--- Muffen	frei	0	
7307 22 90	--- Bogen und Winkel	3,7	0	
7307 23	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen			
7307 23 10	--- Bogen und Winkel	3,7	0	
7307 23 90	--- andere	3,7	0	
7307 29	-- andere			
7307 29 10	--- mit Gewinde	3,7	0	
7307 29 30	--- zum Einschweißen	3,7	0	
7307 29 90	--- andere	3,7	0	
	- andere			
7307 91 00	-- Flansche	3,7	0	
7307 92	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde			
7307 92 10	--- Muffen	frei	0	
7307 92 90	--- Bogen und Winkel	3,7	0	
7307 93	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen			
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger			
7307 93 11	---- Bogen und Winkel	3,7	0	
7307 93 19	---- andere	3,7	0	
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm			
7307 93 91	---- Bogen und Winkel	3,7	0	
7307 93 99	---- andere	3,7	0	
7307 99	-- andere			
7307 99 10	--- mit Gewinde	3,7	0	
7307 99 30	--- zum Einschweißen	3,7	0	
7307 99 90	--- andere	3,7	0	
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7308 10 00	– Brücken und Brückenelemente	frei	0	
7308 20 00	– Türme und Gittermaste	frei	0	
7308 30 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	frei	0	
7308 40	– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial			
7308 40 10	-- Material zum Grubenausbau	frei	0	
7308 40 90	-- anderes	frei	0	
7308 90	– andere			
7308 90 10	-- Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau	frei	0	
	-- andere			
	--- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech			
7308 90 51	---- Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	frei	0	
7308 90 59	---- andere	frei	0	
7308 90 99	--- andere	frei	0	
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			
7309 00 10	– für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	0	
	– für flüssige Stoffe			
7309 00 30	-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	0	
	-- andere, mit einem Fassungsvermögen von			
7309 00 51	--- mehr als 100 000 l	2,2	0	
7309 00 59	--- 100 000 l oder weniger	2,2	0	
7309 00 90	– für feste Stoffe	2,2	0	
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			
7310 10 00	– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	0	
	– mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7310 21	-- Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden			
7310 21 11	--- Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	0	
7310 21 19	--- Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	0	
	--- andere, mit einer Wanddicke von			
7310 21 91	---- weniger als 0,5 mm	2,7	0	
7310 21 99	---- 0,5 mm oder mehr	2,7	0	
7310 29	-- andere			
7310 29 10	--- mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	0	
7310 29 90	--- mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	0	
7311 00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase			
7311 00 10	- nahtlos	2,7	0	
	- andere, mit einem Fassungsvermögen von			
7311 00 91	-- weniger als 1 000 l	2,7	0	
7311 00 99	-- 1 000 l oder mehr	2,7	0	
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik			
7312 10	- Litzen, Kabel und Seile			
7312 10 20	-- aus nicht rostendem Stahl	frei	0	
	-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von			
	--- 3 mm oder weniger			
7312 10 41	---- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	frei	0	
7312 10 49	---- andere	frei	0	
	--- mehr als 3 mm			
	---- Litzen			
7312 10 61	----- nicht überzogen	frei	0	
	----- überzogen			
7312 10 65	----- verzinkt	frei	0	
7312 10 69	----- andere	frei	0	
	---- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)			
	----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7312 10 81	----- mehr als 3 mm bis 12 mm	frei	0	
7312 10 83	----- mehr als 12 mm bis 24 mm	frei	0	
7312 10 85	----- mehr als 24 mm bis 48 mm	frei	0	
7312 10 89	----- mehr als 48 mm	frei	0	
7312 10 98	----- andere	frei	0	
7312 90 00	- andere	frei	0	
7313 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	frei	0	
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl			
	- Gewebe			
7314 12 00	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	frei	0	
7314 14 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	0	
7314 19 00	-- andere	frei	0	
7314 20	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr			
7314 20 10	-- aus geripptem Draht	frei	0	
7314 20 90	-- andere	frei	0	
	- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt			
7314 31 00	-- verzinkt	frei	0	
7314 39 00	-- andere	frei	0	
	- andere Gitter und Geflechte			
7314 41	-- verzinkt			
7314 41 10	--- mit sechseckigen Maschen	frei	0	
7314 41 90	--- andere	frei	0	
7314 42	-- mit Kunststoff überzogen			
7314 42 10	--- mit sechseckigen Maschen	frei	0	
7314 42 90	--- andere	frei	0	
7314 49 00	-- andere	frei	0	
7314 50 00	- Streckbleche und -bänder	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
	– Gelenkketten und Teile davon			
7315 11	-- Rollenketten			
7315 11 10	--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	0	
7315 11 90	--- andere	2,7	0	
7315 12 00	-- andere Gelenkketten	2,7	0	
7315 19 00	-- Teile	2,7	0	
7315 20 00	– Gleitschutzketten	2,7	0	
	– andere Ketten			
7315 81 00	-- Stegketten	2,7	0	
7315 82	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern			
7315 82 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger	2,7	0	
7315 82 90	--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm	2,7	0	
7315 89 00	-- andere	2,7	0	
7315 90 00	– andere Teile	2,7	0	
7316 00 00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer			
7317 00 10	– Reißnägel	frei	0	
	– andere			
	-- aus Draht			
7317 00 20	--- Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	frei	0	
7317 00 40	--- Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet	frei	0	
	--- andere			
7317 00 61	---- verzinkt	frei	0	
7317 00 69	---- andere	frei	0	
7317 00 90	-- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl			
	– Waren mit Gewinde			
7318 11 00	-- Schwellenschrauben	3,7	0	
7318 12	-- andere Holzschrauben			
7318 12 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0	
7318 12 90	--- andere	3,7	0	
7318 13 00	-- Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	3,7	0	
7318 14	-- gewindeformende Schrauben			
7318 14 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0	
	--- andere			
7318 14 91	---- Blechschrauben	3,7	0	
7318 14 99	---- andere	3,7	0	
7318 15	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben			
7318 15 10	--- Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger	3,7	0	
	--- andere			
7318 15 20	---- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	0	
	---- andere			
	----- ohne Kopf			
7318 15 30	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0	
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von			
7318 15 41	----- weniger als 800 MPa	3,7	0	
7318 15 49	----- 800 MPa oder mehr	3,7	0	
	----- mit Kopf			
	----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz			
7318 15 51	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0	
7318 15 59	----- andere	3,7	0	
	----- mit Innensechskant			
7318 15 61	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7318 15 69	----- andere	3,7	0	
	----- mit Außensechskant			
7318 15 70	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0	
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von			
7318 15 81	----- weniger als 800 MPa	3,7	0	
7318 15 89	----- 800 MPa oder mehr	3,7	0	
7318 15 90	----- andere	3,7	0	
7318 16	-- Muttern			
7318 16 10	--- aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger	3,7	0	
	--- andere			
7318 16 30	---- aus nicht rostendem Stahl	3,7	0	
	---- andere			
7318 16 50	----- Sicherungsmuttern	3,7	0	
	----- andere, mit einer Lochweite von			
7318 16 91	----- 12 mm oder weniger	3,7	0	
7318 16 99	----- mehr als 12 mm	3,7	0	
7318 19 00	-- andere	3,7	0	
	- Waren ohne Gewinde			
7318 21 00	-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	3,7	0	
7318 22 00	-- andere Unterlegscheiben	3,7	0	
7318 23 00	-- Niete	3,7	0	
7318 24 00	-- Splinte und Keile	3,7	0	
7318 29 00	-- andere	3,7	0	
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
7319 20 00	- Sicherheitsnadeln	2,7	0	
7319 30 00	- Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	0	
7319 90	- andere			
7319 90 10	-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7319 90 90	-- andere	2,7	0	
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl			
7320 10	- Blattfedern und Federblätter dafür			
	-- warmgeformt			
7320 10 11	--- Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	0	
7320 10 19	--- andere	2,7	0	
7320 10 90	-- andere	2,7	0	
7320 20	- schraubenlinienförmige Federn			
7320 20 20	-- warmgeformt	2,7	0	
	-- andere			
7320 20 81	--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7	0	
7320 20 85	--- Zugfedern	2,7	0	
7320 20 89	--- andere	2,7	0	
7320 90	- andere			
7320 90 10	-- Spiralfachfedern	2,7	0	
7320 90 30	-- Tellerfedern	2,7	0	
7320 90 90	-- andere	2,7	0	
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
	- Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer			
7321 11	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen			
7321 11 10	--- mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	0	
7321 11 90	--- andere	2,7	0	
7321 12 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	0	
7321 19 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	0	
	- andere Geräte			
7321 81	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen			
7321 81 10	--- mit eigener Abgasführung	2,7	0	
7321 81 90	--- andere	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7321 82	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen			
7321 82 10	--- mit eigener Abgasführung	2,7	0	
7321 82 90	--- andere	2,7	0	
7321 89 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	0	
7321 90 00	- Teile	2,7	0	
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
	- Heizkörper und Teile davon			
7322 11 00	-- aus Gusseisen	3,2	0	
7322 19 00	-- andere	3,2	0	
7322 90 00	- andere	3,2	0	
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl			
7323 10 00	- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	0	
	- andere			
7323 91 00	-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	0	
7323 92 00	-- aus Gusseisen, emailliert	3,2	0	
7323 93	-- aus nicht rostendem Stahl			
7323 93 10	--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0	
7323 93 90	--- andere	3,2	0	
7323 94	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert			
7323 94 10	--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0	
7323 94 90	--- andere	3,2	0	
7323 99	-- andere			
7323 99 10	--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	0	
	--- andere			
7323 99 91	---- mit Farbe versehen oder lackiert	3,2	0	
7323 99 99	---- andere	3,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
7324 10 00	– Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	0	
	– Badewannen			
7324 21 00	-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	0	
7324 29 00	-- andere	3,2	0	
7324 90 00	– andere, einschließlich Teile	3,2	0	
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen			
7325 10	– aus nicht verformbarem Gusseisen			
7325 10 50	-- Straßenkappen	1,7	0	
	-- andere			
7325 10 92	--- Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	1,7	0	
7325 10 99	--- andere	1,7	0	
	– andere			
7325 91 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	0	
7325 99	-- andere			
7325 99 10	--- aus verformbarem Gusseisen	2,7	0	
7325 99 90	--- andere	2,7	0	
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl			
	– geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet			
7326 11 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	0	
7326 19	-- andere			
7326 19 10	--- freiformgeschmiedet	2,7	0	
7326 19 90	--- andere	2,7	0	
7326 20	– Waren aus Eisen- oder Stahldraht			
7326 20 30	-- Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige	2,7	0	
7326 20 50	-- Körbe	2,7	0	
7326 20 80	-- andere	2,7	0	
7326 90	– andere			
7326 90 10	-- Tabakdosen, Zigarettentuis, Puderdosen, Lippenstiftgehäuse und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7326 90 30	-- Leitern und Trittschemel	2,7	0	
7326 90 40	-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	0	
7326 90 50	-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	0	
7326 90 60	-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	0	
7326 90 70	-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse	2,7	0	
	-- andere Waren aus Eisen oder Stahl			
7326 90 91	--- freiformgeschmiedet	2,7	0	
7326 90 93	--- gesenkgeschmiedet	2,7	0	
7326 90 95	--- gesintert	2,7	0	
7326 90 98	--- andere	2,7	0	
74	KAPITEL 74 — KUPFER UND WAREN DARAUS			
7401 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	frei	0	
7402 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	frei	0	
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform			
	– raffiniertes Kupfer			
7403 11 00	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	frei	0	
7403 12 00	-- Drahtbarren	frei	0	
7403 13 00	-- Knüppel	frei	0	
7403 19 00	-- anderes	frei	0	
	– Kupferlegierungen			
7403 21 00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	0	
7403 22 00	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	frei	0	
7403 29 00	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)	frei	0	
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer			
7404 00 10	– aus raffiniertem Kupfer	frei	0	
	– aus Kupferlegierungen			
7404 00 91	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	0	
7404 00 99	-- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7405 00 00	Kupfervorlegierungen	frei	0	
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer			
7406 10 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	frei	0	
7406 20 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	frei	0	
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer			
7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	4,8	0	
	– aus Kupferlegierungen			
7407 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7407 21 10	--- Stangen (Stäbe)	4,8	0	
7407 21 90	--- Profile	4,8	0	
7407 29	-- andere			
7407 29 10	--- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0	
7407 29 90	--- andere	4,8	0	
7408	Draht aus Kupfer			
	– aus raffiniertem Kupfer			
7408 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	0	
7408 19	-- anderer			
7408 19 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	0	
7408 19 90	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	0	
	– aus Kupferlegierungen			
7408 21 00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	0	
7408 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0	
7408 29 00	-- anderer	4,8	0	
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm			
	– aus raffiniertem Kupfer			
7409 11 00	-- in Rollen	4,8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7409 19 00	-- andere	4,8	0	
	- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7409 21 00	-- in Rollen	4,8	0	
7409 29 00	-- andere	4,8	0	
	- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)			
7409 31 00	-- in Rollen	4,8	0	
7409 39 00	-- andere	4,8	0	
7409 40	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)			
7409 40 10	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	4,8	0	
7409 40 90	-- aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0	
7409 90 00	- aus anderen Kupferlegierungen	4,8	0	
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger			
	- ohne Unterlage			
7410 11 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	0	
7410 12 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	0	
	- auf Unterlage			
7410 21 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	3	
7410 22 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	0	
7411	Rohre aus Kupfer			
7411 10	- aus raffiniertem Kupfer			
	-- gerade, mit einer Wanddicke von			
7411 10 11	--- mehr als 0,6 mm	4,8	3	
7411 10 19	--- 0,6 mm oder weniger	4,8	0	
7411 10 90	-- andere	4,8	0	
	- aus Kupferlegierungen			
7411 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7411 21 10	--- gerade	4,8	0	
7411 21 90	--- andere	4,8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7411 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	0	
7411 29 00	-- andere	4,8	0	
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer			
7412 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	5,2	0	
7412 20 00	– aus Kupferlegierungen	5,2	0	
7413 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik			
7413 00 20	– aus raffiniertem Kupfer	5,2	0	
7413 00 80	– aus Kupferlegierungen	5,2	0	
7415	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer			
7415 10 00	– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	0	
	– andere Waren, ohne Gewinde			
7415 21 00	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und ...scheiben)	3	0	
7415 29 00	-- andere	3	0	
	– andere Waren, mit Gewinde			
7415 33 00	-- Schrauben; Bolzen und Muttern	3	0	
7415 39 00	-- andere	3	0	
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer			
	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen			
7418 11 00	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3	0	
7418 19	-- andere			
7418 19 10	--- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer	4	0	
7418 19 90	--- andere	3	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7418 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	0	
7419	Andere Waren aus Kupfer			
7419 10 00	– Ketten und Teile davon	3	3	
	– andere			
7419 91 00	-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	3	
7419 99	-- andere			
7419 99 10	--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3	0	
7419 99 30	--- Federn	4	0	
7419 99 90	--- andere	3	0	
75	KAPITEL 75 — NICKEL UND WAREN DARAUS			
7501	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie			
7501 10 00	– Nickelmatte	frei	0	
7501 20 00	– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	frei	0	
7502	Nickel in Rohform			
7502 10 00	– nicht legiertes Nickel	frei	0	
7502 20 00	– Nickellegierungen	frei	0	
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel			
7503 00 10	– aus nicht legiertem Nickel	frei	0	
7503 00 90	– aus Nickellegierungen	frei	0	
7504 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel	frei	0	
7505	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel			
	– Stangen (Stäbe) und Profile			
7505 11 00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0	
7505 12 00	-- aus Nickellegierungen	2,9	0	
	– Draht			
7505 21 00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0	
7505 22 00	-- aus Nickellegierungen	2,9	0	
7506	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7506 10 00	– aus nicht legiertem Nickel	frei	0	
7506 20 00	– aus Nickellegierungen	3,3	0	
7507	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel			
	– Rohre			
7507 11 00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	0	
7507 12 00	-- aus Nickellegierungen	frei	0	
7507 20 00	– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	0	
7508	Andere Waren aus Nickel			
7508 10 00	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	frei	0	
7508 90 00	– andere	frei	0	
76	KAPITEL 76 — ALUMINIUM UND WAREN DARAUS			
7601	Aluminium in Rohform			
7601 10 00	– nicht legiertes Aluminium	6	0	
7601 20	– Aluminiumlegierungen			
7601 20 10	-- Primäraluminium	6	0	
	-- Sekundäraluminium			
7601 20 91	--- in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	6	0	
7601 20 99	--- anderes	6	0	
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium			
	– Abfälle			
7602 00 11	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	frei	0	
7602 00 19	-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	frei	0	
7602 00 90	– Schrott	frei	0	
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium			
7603 10 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	5	0	
7603 20 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	0	
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium			
7604 10	– aus nicht legiertem Aluminium			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7604 10 10	-- Stangen (Stäbe)	7,5	0	
7604 10 90	-- Profile	7,5	0	
	- aus Aluminiumlegierungen			
7604 21 00	-- Hohlprofile	7,5	0	
7604 29	-- andere			
7604 29 10	--- Stangen (Stäbe)	7,5	0	
7604 29 90	--- Profile	7,5	0	
7605	Draht aus Aluminium			
	- aus nicht legiertem Aluminium			
7605 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	0	
7605 19 00	-- anderer	7,5	0	
	- aus Aluminiumlegierungen			
7605 21 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	0	
7605 29 00	-- anderer	7,5	0	
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm			
	- quadratisch oder rechteckig			
7606 11	-- aus nicht legiertem Aluminium			
7606 11 10	--- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	0	
	--- andere, mit einer Dicke von			
7606 11 91	---- weniger als 3 mm	7,5	0	
7606 11 93	---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	0	
7606 11 99	---- 6 mm oder mehr	7,5	0	
7606 12	-- aus Aluminiumlegierungen			
7606 12 10	--- Aluminiumbänder für Jalousien	7,5	0	
	--- andere			
7606 12 50	---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	0	
	---- andere, mit einer Dicke von			
7606 12 91	----- weniger als 3 mm	7,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7606 12 93	----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	0	
7606 12 99	----- 6 mm oder mehr	7,5	0	
	- andere			
7606 91 00	-- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	0	
7606 92 00	-- aus Aluminiumlegierungen	7,5	0	
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger			
	- ohne Unterlage			
7607 11	-- nur gewalzt			
7607 11 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	0	
7607 11 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	0	
7607 19	-- andere			
7607 19 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	0	
	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm			
7607 19 91	---- selbstklebend	7,5	0	
7607 19 99	---- andere	7,5	0	
7607 20	- auf Unterlage			
7607 20 10	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	0	
	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm			
7607 20 91	--- selbstklebend	7,5	0	
7607 20 99	--- andere	7,5	0	
7608	Rohre aus Aluminium			
7608 10 00	- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	0	
7608 20	- aus Aluminiumlegierungen			
7608 20 20	-- geschweißt	7,5	0	
	-- andere			
7608 20 81	--- nur stranggepresst	7,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7608 20 89	--- andere	7,5	0	
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	0	
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium			
7610 10 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	6	0	
7610 90	– andere			
7610 90 10	-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7	0	
7610 90 90	-- andere	6	0	
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	0	
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			
7612 10 00	– Tuben	6	0	
7612 90	– andere			
7612 90 10	-- Verpackungsröhrchen	6	0	
7612 90 20	-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	0	
	-- andere, mit einem Fassungsvermögen von			
7612 90 91	--- 50 l oder mehr	6	0	
7612 90 98	--- weniger als 50 l	6	0	
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	0	
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik			
7614 10 00	– mit Stahlseele	6	0	
7614 90 00	– andere	6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium			
	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen			
7615 11 00	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	6	0	
7615 19	-- andere			
7615 19 10	--- gegossen	6	0	
7615 19 90	--- andere	6	0	
7615 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6	0	
7616	Andere Waren aus Aluminium			
7616 10 00	– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	0	
	– andere			
7616 91 00	-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	0	
7616 99	-- andere			
7616 99 10	--- gegossen	6	0	
7616 99 90	--- andere	6	0	
78	KAPITEL 78 — BLEI UND WAREN DARAUS			
7801	Blei in Rohform			
7801 10 00	– raffiniertes Blei	2,5	0	
	– anderes			
7801 91 00	-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	0	
7801 99	-- anderes			
7801 99 10	--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	frei	0	
	--- anderes			
7801 99 91	---- Bleilegierungen	2,5	0	
7801 99 99	---- anderes	2,5	0	
7802 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei			
	– Platten, Bleche, Bänder und Folien			
7804 11 00	-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	0	
7804 19 00	-- andere	5	0	
7804 20 00	– Pulver und Flitter	frei	0	
7806 00	Andere Waren aus Blei			
7806 00 10	– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (Euratom)	frei	0	
7806 00 30	– Stangen (Stäbe), Profile und Draht	5	0	
7806 00 50	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	0	
7806 00 90	– andere	5	0	
79	KAPITEL 79 — ZINK UND WAREN DARAUS			
7901	Zink in Rohform			
	– nicht legiertes Zink			
7901 11 00	-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	0	
7901 12	-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT			
7901 12 10	--- mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	0	
7901 12 30	--- mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5	0	
7901 12 90	--- mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	0	
7901 20 00	– Zinklegierungen	2,5	0	
7902 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	frei	0	
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink			
7903 10 00	– Zinkstaub	2,5	0	
7903 90 00	– andere	2,5	0	
7904 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	0	
7905 00 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	0	
7907 00	Andere Waren aus Zink			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
7907 00 10	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	0	
7907 00 90	– andere	5	0	
80	KAPITEL 80 — ZINN UND WAREN DARAUS			
8001	Zinn in Rohform			
8001 10 00	– nicht legiertes Zinn	frei	0	
8001 20 00	– Zinnlegierungen	frei	0	
8002 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	frei	0	
8003 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	frei	0	
8007 00	Andere Waren aus Zinn			
8007 00 10	– Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	frei	0	
8007 00 30	– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	frei	0	
8007 00 50	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	frei	0	
8007 00 90	– andere	frei	0	
81	KAPITEL 81 — ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS			
8101	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8101 10 00	– Pulver	5	0	
	– andere			
8101 94 00	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0	
8101 96 00	-- Draht	6	0	
8101 97 00	-- Abfälle und Schrott	frei	0	
8101 99	-- andere			
8101 99 10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	0	
8101 99 90	--- andere	7	0	
8102	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8102 10 00	– Pulver	4	0	
	– andere			
8102 94 00	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	0	
8102 95 00	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	0	
8102 96 00	-- Draht	6,1	0	
8102 97 00	-- Abfälle und Schrott	frei	0	
8102 99 00	-- andere	7	0	
8103	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8103 20 00	– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	frei	0	
8103 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	0	
8103 90	– andere			
8103 90 10	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	0	
8103 90 90	-- andere	4	0	
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	– Magnesium in Rohform			
8104 11 00	-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	0	
8104 19 00	-- anderes	4	0	
8104 20 00	– Abfälle und Schrott	frei	0	
8104 30 00	– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	0	
8104 90 00	– andere	4	0	
8105	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8105 20 00	– Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	frei	0	
8105 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	0	
8105 90 00	– andere	3	0	
8106 00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8106 00 10	– Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8106 00 90	– andere	2	0	
8107	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8107 20 00	– Cadmium in Rohform; Pulver	3	0	
8107 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	0	
8107 90 00	– andere	4	0	
8108	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8108 20 00	– Titan in Rohform; Pulver	5	0	
8108 30 00	– Abfälle und Schrott	5	0	
8108 90	– andere			
8108 90 30	-- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	0	
8108 90 50	-- Bleche, Bänder und Folien	7	0	
8108 90 60	-- Rohre	7	0	
8108 90 90	-- andere	7	0	
8109	Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8109 20 00	– Zirkonium in Rohform; Pulver	5	0	
8109 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	0	
8109 90 00	– andere	9	0	
8110	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8110 10 00	– Antimon in Rohform; Pulver	7	0	
8110 20 00	– Abfälle und Schrott	frei	0	
8110 90 00	– andere	7	0	
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver			
8111 00 11	-- Mangan in Rohform; Pulver	frei	0	
8111 00 19	-- Abfälle und Schrott	frei	0	
8111 00 90	– andere	5	0	
8112	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	– Beryllium			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8112 12 00	-- in Rohform; Pulver	frei	0	
8112 13 00	-- Abfälle und Schrott	frei	0	
8112 19 00	-- andere	3	0	
	- Chrom			
8112 21	-- in Rohform; Pulver			
8112 21 10	--- Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	frei	0	
8112 21 90	--- andere	3	0	
8112 22 00	-- Abfälle und Schrott	frei	0	
8112 29 00	-- andere	5	0	
	- Thallium			
8112 51 00	-- in Rohform; Pulver	1,5	0	
8112 52 00	-- Abfälle und Schrott	frei	0	
8112 59 00	-- andere	3	0	
	- andere			
8112 92	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver			
8112 92 10	--- Hafnium	3	0	
	--- Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium			
8112 92 21	---- Abfälle und Schrott	frei	0	
	---- andere			
8112 92 31	----- Niob (Columbium), Rhenium	3	0	
8112 92 81	----- Indium	2	0	
8112 92 89	----- Gallium	1,5	0	
8112 92 91	----- Vanadium	frei	0	
8112 92 95	----- Germanium	4,5	0	
8112 99	-- andere			
8112 99 20	--- Hafnium, Germanium	7	0	
8112 99 30	--- Niob (Columbium), Rhenium	9	0	
8112 99 70	--- Gallium, Indium, Vanadium	3	0	
8113 00	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8113 00 20	– in Rohform	4	0	
8113 00 40	– Abfälle und Schrott	frei	0	
8113 00 90	– andere	5	0	
82	KAPITEL 82 — WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESS-BESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN			
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft			
8201 10 00	– Spaten und Schaufeln	1,7	0	
8201 20 00	– Gabeln	1,7	0	
8201 30 00	– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	0	
8201 40 00	– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	0	
8201 50 00	– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	0	
8201 60 00	– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	0	
8201 90 00	– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	0	
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)			
8202 10 00	– Handsägen	1,7	0	
8202 20 00	– Bandsägeblätter	1,7	0	
	– Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter			
8202 31 00	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	0	
8202 39 00	-- andere, einschließlich Teile	2,7	0	
8202 40 00	– Sägeketten	1,7	0	
	– andere Sägeblätter			
8202 91 00	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	0	
8202 99	-- andere			
	--- mit arbeitendem Teil aus Stahl			
8202 99 11	---- für die Metallbearbeitung	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8202 99 19	---- für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	0	
8202 99 90	--- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	0	
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge			
8203 10 00	– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	0	
8203 20	– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge			
8203 20 10	-- Pinzetten	1,7	0	
8203 20 90	-- andere	1,7	0	
8203 30 00	– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	0	
8203 40 00	– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	0	
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); austauschbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff			
	– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel			
8204 11 00	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	0	
8204 12 00	-- mit verstellbarer Spannweite	1,7	0	
8204 20 00	– austauschbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	1,7	0	
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb			
8205 10 00	– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	0	
8205 20 00	– Hämmer und Fäustel	3,7	0	
8205 30 00	– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	0	
8205 40 00	– Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	0	
	– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)			
8205 51 00	-- Haushaltswerkzeuge	3,7	0	
8205 59	-- andere			
8205 59 10	--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8205 59 30	--- mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw.	2,7	0	
8205 59 90	--- andere	2,7	0	
8205 60 00	– Lötlampen und dergleichen	2,7	0	
8205 70 00	– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	0	
8205 80 00	– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	0	
8205 90 00	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	0	
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	0	
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge			
	– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge			
8207 13 00	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	0	
8207 19	-- andere, einschließlich Teile			
8207 19 10	--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
8207 19 90	--- andere	2,7	0	
8207 20	– Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen			
8207 20 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
8207 20 90	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	0	
8207 30	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge			
8207 30 10	-- für die Metallbearbeitung	2,7	0	
8207 30 90	-- andere	2,7	0	
8207 40	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden			
	-- für die Metallbearbeitung			
8207 40 10	--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	0	
8207 40 30	--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	0	
8207 40 90	-- andere	2,7	0	
8207 50	– Bohrwerkzeuge			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8207 50 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
8207 50 30	--- Mauerbohrer	2,7	0	
	--- andere			
	---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 50 50	----- aus Cermets	2,7	0	
8207 50 60	----- aus Schnellarbeitsstahl	2,7	0	
8207 50 70	----- aus anderen Stoffen	2,7	0	
8207 50 90	----- andere	2,7	0	
8207 60	- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge			
8207 60 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
	--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge			
8207 60 30	---- für die Metallbearbeitung	2,7	0	
8207 60 50	---- andere	2,7	0	
	--- Räumwerkzeuge			
8207 60 70	---- für die Metallbearbeitung	2,7	0	
8207 60 90	---- andere	2,7	0	
8207 70	- Fräswerkzeuge			
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 70 10	--- aus Cermets	2,7	0	
	--- aus anderen Stoffen			
8207 70 31	---- Schaftfräser	2,7	0	
8207 70 35	---- Wälzfräser	2,7	0	
8207 70 38	---- andere	2,7	0	
8207 70 90	-- andere	2,7	0	
8207 80	- Drehwerkzeuge			
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 80 11	--- aus Cermets	2,7	0	
8207 80 19	--- aus anderen Stoffen	2,7	0	
8207 80 90	-- andere	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8207 90	– andere auswechselbare Werkzeuge			
8207 90 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	0	
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
8207 90 30	--- Schraubendrehereinsätze	2,7	0	
8207 90 50	--- Verzahnwerkzeuge	2,7	0	
	--- andere, mit arbeitendem Teil			
	---- aus Cermets			
8207 90 71	----- für die Metallbearbeitung	2,7	0	
8207 90 78	----- andere	2,7	0	
	---- aus anderen Stoffen			
8207 90 91	----- für die Metallbearbeitung	2,7	0	
8207 90 99	----- andere	2,7	0	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte			
8208 10 00	– für die Metallbearbeitung	1,7	0	
8208 20 00	– für die Holzbearbeitung	1,7	0	
8208 30	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie			
8208 30 10	-- Kreismesser	1,7	0	
8208 30 90	-- andere	1,7	0	
8208 40 00	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	0	
8208 90 00	– andere	1,7	0	
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets			
8209 00 20	– Wendeschneidplatten	2,7	0	
8209 00 80	– andere	2,7	0	
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	0	
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8211 10 00	– Zusammenstellungen	8,5	3	
	– andere			
8211 91	-- Tischmesser mit feststehender Klinge			
8211 91 30	--- Tischmesser mit Griff und Klinge, aus nicht rostendem Stahl	8,5	0	
8211 91 80	--- andere	8,5	3	
8211 92 00	-- andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	3	
8211 93 00	-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	3	
8211 94 00	-- Klingen	6,7	0	
8211 95 00	-- Griffe aus unedlen Metallen	2,7	0	
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)			
8212 10	– Rasiermesser und Rasierapparate			
8212 10 10	-- Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	2,7	0	
8212 10 90	-- andere	2,7	0	
8212 20 00	– Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	0	
8212 90 00	– andere Teile	2,7	0	
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter	4,2	0	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)			
8214 10 00	– Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	2,7	0	
8214 20 00	– Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	0	
8214 90 00	– andere	2,7	0	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren			
8215 10	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten			
8215 10 20	-- nur versilberte, vergoldete oder plattinierte Bestandteile enthaltend	4,7	0	
	-- andere			
8215 10 30	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	3	
8215 10 80	--- andere	4,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8215 20	– andere Zusammenstellungen			
8215 20 10	-- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0	
8215 20 90	-- andere	4,7	0	
	– andere			
8215 91 00	-- versilbert, vergoldet oder platinert	4,7	0	
8215 99	-- andere			
8215 99 10	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	0	
8215 99 90	--- andere	4,7	0	
83	KAPITEL 83 — VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN			
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen			
8301 10 00	– Vorhängeschlösser	2,7	0	
8301 20 00	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0	
8301 30 00	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	0	
8301 40	– andere Schlösser; Sicherheitsriegel			
	-- Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art			
8301 40 11	--- Zylinderschlösser	2,7	0	
8301 40 19	--- andere	2,7	0	
8301 40 90	-- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	0	
8301 50 00	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	0	
8301 60 00	– Teile	2,7	0	
8301 70 00	– Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	0	
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen			
8302 10 00	– Scharniere	2,7	0	
8302 20 00	– Laufrädchen oder -rollen	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8302 30 00	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	0	
	– andere Beschläge und andere ähnliche Waren			
8302 41 00	-- Baubeschläge	2,7	0	
8302 42 00	-- andere, für Möbel	2,7	0	
8302 49 00	-- andere	2,7	0	
8302 50 00	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	0	
8302 60 00	– automatische Türschließer	2,7	0	
8303 00	Panzerschranke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen			
8303 00 10	– Panzerschränke	2,7	0	
8303 00 30	– Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	0	
8303 00 90	– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	0	
8304 00 00	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	2,7	0	
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen			
8305 10 00	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	0	
8305 20 00	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	0	
8305 90 00	– andere, einschließlich Teile	2,7	0	
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen			
8306 10 00	– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	frei	0	
	– Statuetten und andere Ziergegenstände			
8306 21 00	-- versilbert, vergoldet oder platiert	frei	0	
8306 29	-- andere			
8306 29 10	--- aus Kupfer	frei	0	
8306 29 90	--- aus anderen unedlen Metallen	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8306 30 00	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	0	
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken			
8307 10 00	– aus Eisen oder Stahl	2,7	0	
8307 90 00	– aus anderen unedlen Metallen	2,7	0	
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen			
8308 10 00	– Klammern, Haken und Ösen	2,7	0	
8308 20 00	– Hohniete oder Zweispitzniete	2,7	0	
8308 90 00	– andere, einschließlich Teile	2,7	0	
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen			
8309 10 00	– Kronenverschlüsse	2,7	0	
8309 90	– andere			
8309 90 10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	0	
8309 90 90	-- andere	2,7	0	
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	0	
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren			
8311 10	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen			
8311 10 10	-- Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material	2,7	0	
8311 10 90	-- andere	2,7	0	
8311 20 00	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	0	
8311 30 00	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7	0	
8311 90 00	– andere	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
84	KAPITEL 84 — KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON			
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung			
8401 10 00	– Kernreaktoren (Euratom)	5,7	0	
8401 20 00	– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (Euratom)	3,7	0	
8401 30 00	– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (Euratom)	3,7	0	
8401 40 00	– Teile von Kernreaktoren (Euratom)	3,7	0	
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser			
	– Dampfkessel			
8402 11 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7	0	
8402 12 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7	0	
8402 19	-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)			
8402 19 10	--- Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7	0	
8402 19 90	--- andere	2,7	0	
8402 20 00	– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	0	
8402 90 00	– Teile	2,7	0	
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402			
8403 10	– Heizkessel			
8403 10 10	-- aus Gusseisen	2,7	0	
8403 10 90	-- andere	2,7	0	
8403 90	– Teile			
8403 90 10	-- aus Gusseisen	2,7	0	
8403 90 90	-- andere	2,7	0	
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8404 10 00	– Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7	0	
8404 20 00	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	0	
8404 90 00	– Teile	2,7	0	
8405	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern			
8405 10 00	– Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7	0	
8405 90 00	– Teile	1,7	0	
8406	Dampfturbinen			
8406 10 00	– Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	0	
	– andere Turbinen			
8406 81	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW			
8406 81 10	--- Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren	2,7	0	
8406 81 90	--- andere	2,7	0	
8406 82	-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger			
	--- Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von			
8406 82 11	---- 10 MW oder weniger	2,7	0	
8406 82 19	---- mehr als 10 MW	2,7	0	
8406 82 90	--- andere	2,7	0	
8406 90	– Teile			
8406 90 10	-- Lauf- und Leitschaufeln, Rotoren	2,7	0	
8406 90 90	-- andere	2,7	0	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung			
8407 10 00	– Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	0	
	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge			
8407 21	-- Außenbordmotoren			
8407 21 10	--- mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	6,2	0	
	--- mit einem Hubraum von mehr als 325 cm ³			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8407 21 91	---- mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2	0	
8407 21 99	---- mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2	0	
8407 29	-- andere			
8407 29 20	--- mit einer Leistung von 200 kW oder weniger	4,2	0	
8407 29 80	--- mit einer Leistung von mehr als 200 kW	4,2	0	
	- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art			
8407 31 00	-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	2,7	0	
8407 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³			
8407 32 10	--- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	2,7	0	
8407 32 90	--- mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	2,7	0	
8407 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³			
8407 33 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Positionen 8703, 8704 und 8705	2,7	0	
8407 33 90	--- andere	2,7	0	
8407 34	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³			
8407 34 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0	
	--- andere			
8407 34 30	---- gebraucht	4,2	0	
	---- neu, mit einem Hubraum von			
8407 34 91	----- 1 500 cm ³ oder weniger	4,2	0	
8407 34 99	----- mehr als 1 500 cm ³	4,2	0	
8407 90	- andere Motoren			
8407 90 10	-- mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger	2,7	0	
	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8407 90 50	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0	
	--- andere			
8407 90 80	---- mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2	0	
8407 90 90	---- mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2	0	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)			
8408 10	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge			
	-- gebraucht			
8408 10 11	--- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0	
8408 10 19	--- andere	2,7	0	
	-- neu, mit einer Leistung von			
	--- 15 kW oder weniger			
8408 10 22	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0	
8408 10 24	---- andere	2,7	0	
	--- mehr als 15 kW bis 50 kW			
8408 10 26	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0	
8408 10 28	---- andere	2,7	0	
	--- mehr als 50 kW bis 100 kW			
8408 10 31	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0	
8408 10 39	---- andere	2,7	0	
	--- mehr als 100 kW bis 200 kW			
8408 10 41	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0	
8408 10 49	---- andere	2,7	0	
	--- mehr als 200 kW bis 300 kW			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8408 10 51	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0	
8408 10 59	---- andere	2,7	0	
	--- mehr als 300 kW bis 500 kW			
8408 10 61	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0	
8408 10 69	---- andere	2,7	0	
	--- mehr als 500 kW bis 1 000 kW			
8408 10 71	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0	
8408 10 79	---- andere	2,7	0	
	--- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW			
8408 10 81	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0	
8408 10 89	---- andere	2,7	0	
	--- mehr als 5 000 kW			
8408 10 91	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	0	
8408 10 99	---- andere	2,7	0	
8408 20	- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art			
8408 20 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	0	
	-- andere			
	--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von			
8408 20 31	---- 50 kW oder weniger	4,2	0	
8408 20 35	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0	
8408 20 37	---- mehr als 100 kW	4,2	0	
	--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von			
8408 20 51	---- 50 kW oder weniger	4,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8408 20 55	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0	
8408 20 57	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	0	
8408 20 99	---- mehr als 200 kW	4,2	0	
8408 90	– andere Motoren			
8408 90 21	-- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2	0	
	-- andere			
8408 90 27	--- gebraucht	4,2	0	
	--- neu, mit einer Leistung von			
8408 90 41	---- 15 kW oder weniger	4,2	0	
8408 90 43	---- mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2	0	
8408 90 45	---- mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2	0	
8408 90 47	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	0	
8408 90 61	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	0	
8408 90 65	---- mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2	0	
8408 90 67	---- mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2	0	
8408 90 81	---- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	4,2	0	
8408 90 85	---- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	4,2	0	
8408 90 89	---- mehr als 5 000 kW	4,2	0	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt			
8409 10 00	– von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	0	
	– andere			
8409 91 00	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7	0	
8409 99 00	-- andere	2,7	0	
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür			
	– Wasserturbinen und Wasserräder			
8410 11 00	-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	4,5	0	
8410 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	4,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8410 13 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5	0	
8410 90	- Teile, einschließlich Regler			
8410 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4,5	0	
8410 90 90	-- andere	4,5	0	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen			
	- Turbo-Strahltriebwerke			
8411 11 00	-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2	0	
8411 12	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN			
8411 12 10	--- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7	0	
8411 12 30	--- mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7	0	
8411 12 80	--- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7	0	
	- Turbo-Propellertriebwerke			
8411 21 00	-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	3,6	0	
8411 22	-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW			
8411 22 20	--- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7	0	
8411 22 80	--- mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	2,7	0	
	- andere Gasturbinen			
8411 81 00	-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	4,1	0	
8411 82	-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW			
8411 82 20	--- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	4,1	0	
8411 82 60	--- mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1	0	
8411 82 80	--- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1	0	
	- Teile			
8411 91 00	-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7	0	
8411 99 00	-- andere	4,1	0	
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen			
8412 10 00	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	0	
	- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8412 21	-- linear arbeitend (Zylinder)			
8412 21 20	--- Hydrosysteme	2,7	0	
8412 21 80	--- andere	2,7	0	
8412 29	-- andere			
8412 29 20	--- Hydrosysteme	4,2	0	
	--- andere			
8412 29 81	---- Hydromotoren	4,2	0	
8412 29 89	---- andere	4,2	0	
	- Druckluftmotoren			
8412 31 00	-- linear arbeitend (Zylinder)	4,2	0	
8412 39 00	-- andere	4,2	0	
8412 80	- andere			
8412 80 10	-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7	0	
8412 80 80	-- andere	4,2	0	
8412 90	- Teile			
8412 90 20	-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7	0	
8412 90 40	-- von Hydromotoren	2,7	0	
8412 90 80	-- andere	2,7	0	
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten			
	- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt			
8413 11 00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	0	
8413 19 00	-- andere	1,7	0	
8413 20 00	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	1,7	0	
8413 30	- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren			
8413 30 20	-- Einspritzpumpen	1,7	0	
8413 30 80	-- andere	1,7	0	
8413 40 00	- Betonpumpen	1,7	0	
8413 50	- andere oszillierende Verdrängerpumpen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8413 50 20	-- Hydroaggregate	1,7	0	
8413 50 40	-- Dosierpumpen	1,7	0	
	-- andere			
	--- Kolbenpumpen			
8413 50 61	---- Hydropumpen	1,7	0	
8413 50 69	---- andere	1,7	0	
8413 50 80	--- andere	1,7	0	
8413 60	- andere rotierende Verdrängerpumpen			
8413 60 20	-- Hydroaggregate	1,7	0	
	-- andere			
	--- Zahnradpumpen			
8413 60 31	---- Hydropumpen	1,7	0	
8413 60 39	---- andere	1,7	0	
	--- Flügelzellenpumpen			
8413 60 61	---- Hydropumpen	1,7	0	
8413 60 69	---- andere	1,7	0	
8413 60 70	--- Schraubenspindelpumpen	1,7	0	
8413 60 80	--- andere	1,7	0	
8413 70	- andere Kreiselpumpen			
	-- Tauchmotorpumpen			
8413 70 21	--- einstufig	1,7	0	
8413 70 29	--- mehrstufig	1,7	0	
8413 70 30	-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	0	
	-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von			
8413 70 35	--- 15 mm oder weniger	1,7	0	
	--- mehr als 15 mm			
8413 70 45	---- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	0	
	---- Radialkreiselpumpen			
	----- einstufig			
	----- einströmig			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8413 70 51	----- in Blockbauweise	1,7	0	
8413 70 59	----- andere	1,7	0	
8413 70 65	----- mehrströmig	1,7	0	
8413 70 75	----- mehrstufig	1,7	0	
	---- andere Kreispumpen			
8413 70 81	----- einstufig	1,7	0	
8413 70 89	----- mehrstufig	1,7	0	
	- andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten			
8413 81 00	-- Pumpen	1,7	0	
8413 82 00	-- Hebewerke für Flüssigkeiten	1,7	0	
	- Teile			
8413 91 00	-- von Pumpen	1,7	0	
8413 92 00	-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	1,7	0	
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter			
8414 10	- Vakuumpumpen			
8414 10 20	-- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0	
	-- andere			
8414 10 25	--- Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7	0	
	--- andere			
8414 10 81	---- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	0	
8414 10 89	---- andere	1,7	0	
8414 20	- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen			
8414 20 20	-- Handpumpen für Fahrräder	1,7	0	
8414 20 80	-- andere	2,2	0	
8414 30	- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art			
8414 30 20	-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2	0	
	-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW			
8414 30 81	--- hermetische oder halbhermetische	2,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8414 30 89	--- andere	2,2	0	
8414 40	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert			
8414 40 10	-- mit einer Liefermenge je Minute von 2 m ³ oder weniger	2,2	0	
8414 40 90	-- mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m ³	2,2	0	
	- Ventilatoren			
8414 51 00	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2	0	
8414 59	-- andere			
8414 59 20	--- Axialventilatoren	2,3	0	
8414 59 40	--- Zentrifugalventilatoren	2,3	0	
8414 59 80	--- andere	2,3	0	
8414 60 00	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7	0	
8414 80	- andere			
	-- Turbokompressoren			
8414 80 11	--- einstufig	2,2	0	
8414 80 19	--- mehrstufig	2,2	0	
	-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von			
	--- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von			
8414 80 22	---- 60 m ³ oder weniger	2,2	0	
8414 80 28	---- mehr als 60 m ³	2,2	0	
	--- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von			
8414 80 51	---- 120 m ³ oder weniger	2,2	0	
8414 80 59	---- mehr als 120 m ³	2,2	0	
	-- rotierende Verdrängerkompressoren			
8414 80 73	--- einwellig	2,2	0	
	--- mehrwellig			
8414 80 75	---- Schraubenkompressoren	2,2	0	
8414 80 78	---- andere	2,2	0	
8414 80 80	-- andere	2,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8414 90 00	– Teile	2,2	0	
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird			
8415 10	– zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)			
8415 10 10	-- Kompaktgeräte	2,2	0	
8415 10 90	-- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)	2,7	0	
8415 20 00	– von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	0	
	– andere			
8415 81 00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7	0	
8415 82 00	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	0	
8415 83 00	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	0	
8415 90 00	– Teile	2,7	0	
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen			
8416 10	– Brenner für flüssigen Brennstoff			
8416 10 10	-- mit fest angebaute automatische Steuerung	1,7	0	
8416 10 90	-- andere	1,7	0	
8416 20	– andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner			
8416 20 10	-- ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	0	
8416 20 90	-- andere	1,7	0	
8416 30 00	– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7	0	
8416 90 00	– Teile	1,7	0	
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen			
8417 10 00	– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7	0	
8417 20	– Backöfen			
8417 20 10	-- Tunnelöfen	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8417 20 90	-- andere	1,7	0	
8417 80	- andere			
8417 80 10	-- Abfallverbrennungsöfen	1,7	0	
8417 80 20	-- Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	0	
8417 80 80	-- andere	1,7	0	
8417 90 00	- Teile	1,7	0	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415			
8418 10	- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren			
8418 10 20	-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9	0	
8418 10 80	-- andere	1,9	0	
	- Haushaltskühlschränke			
8418 21	-- Kompressorkühlschränke			
8418 21 10	--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5	0	
	--- andere			
8418 21 51	---- Tischkühlschränke	2,5	0	
8418 21 59	---- Einbaukühlschränke	1,9	0	
	---- andere, mit einem Inhalt von			
8418 21 91	----- 250 l oder weniger	2,5	0	
8418 21 99	----- mehr als 250 l bis 340 l	1,9	0	
8418 29 00	-- andere	2,2	0	
8418 30	- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger			
8418 30 20	-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2	0	
8418 30 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2	0	
8418 40	- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger			
8418 40 20	-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2	0	
8418 40 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8418 50	– andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren			
	-- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)			
8418 50 11	--- für tiefgekühlte Waren	2,2	0	
8418 50 19	--- andere	2,2	0	
	-- andere Kühlmöbel			
8418 50 91	--- Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40	2,2	0	
8418 50 99	--- andere	2,2	0	
	– andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen			
8418 61 00	-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2	0	
8418 69 00	-- andere	2,2	0	
	– Teile			
8418 91 00	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	0	
8418 99	-- andere			
8418 99 10	--- Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2	0	
8418 99 90	--- andere	2,2	0	
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher			
	– nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher			
8419 11 00	-- Gasdurchlauferhitzer	2,6	0	
8419 19 00	-- andere	2,6	0	
8419 20 00	– Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	frei	0	
	– Trockner			
8419 31 00	-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	0	
8419 32 00	-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8419 39	-- andere			
8419 39 10	--- für keramische Waren	1,7	0	
8419 39 90	--- andere	1,7	0	
8419 40 00	- Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	0	
8419 50 00	- Wärmeaustauscher	1,7	0	
8419 60 00	- Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	0	
	- andere Apparate und Vorrichtungen			
8419 81	-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen			
8419 81 20	--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7	0	
8419 81 80	--- andere	1,7	0	
8419 89	-- andere			
8419 89 10	--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	0	
8419 89 30	--- Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	0	
8419 89 98	--- andere	2,4	0	
8419 90	- Teile			
8419 90 15	-- von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	frei	0	
8419 90 85	-- andere	1,7	0	
8420	Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen			
8420 10	- Kalender und Walzwerke			
8420 10 10	-- von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	0	
8420 10 30	-- von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	0	
8420 10 50	-- von der in der Kautschuk- oder Kunststoffindustrie verwendeten Art	1,7	0	
8420 10 90	-- andere	1,7	0	
	- Teile			
8420 91	-- Walzen			
8420 91 10	--- aus Gusseisen	1,7	0	
8420 91 80	--- andere	2,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8420 99 00	-- andere	2,2	0	
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen			
	– Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner			
8421 11 00	-- Milchentrahmer	2,2	0	
8421 12 00	-- Wäscheschleudern	2,7	0	
8421 19	-- andere			
8421 19 20	--- Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	0	
8421 19 70	--- andere	frei	0	
	– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten			
8421 21 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	0	
8421 22 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7	0	
8421 23 00	-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0	
8421 29 00	-- andere	1,7	0	
	– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen			
8421 31 00	-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	0	
8421 39	-- andere			
8421 39 20	--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7	0	
	--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen			
8421 39 40	---- durch nasses Verfahren	1,7	0	
8421 39 60	---- durch katalytisches Verfahren	1,7	0	
8421 39 90	---- andere	1,7	0	
	– Teile			
8421 91 00	-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7	0	
8421 99 00	-- andere	1,7	0	
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure			
	– Geschirrspülmaschinen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8422 11 00	-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	0	
8422 19 00	-- andere	1,7	0	
8422 20 00	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7	0	
8422 30 00	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	0	
8422 40 00	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7	0	
8422 90	- Teile			
8422 90 10	-- von Geschirrspülmaschinen	1,7	0	
8422 90 90	-- andere	1,7	0	
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art			
8423 10	- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen			
8423 10 10	-- Haushaltswaagen	1,7	0	
8423 10 90	-- andere	1,7	0	
8423 20 00	- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	1,7	0	
8423 30 00	- Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	1,7	0	
	- andere Waagen			
8423 81	-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger			
8423 81 10	--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	0	
8423 81 30	--- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	1,7	0	
8423 81 50	--- Ladenwaagen	1,7	0	
8423 81 90	--- andere	1,7	0	
8423 82	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg			
8423 82 10	--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	0	
8423 82 90	--- andere	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8423 89 00	-- andere	1,7	0	
8423 90 00	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	1,7	0	
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate			
8424 10	- Feuerlöscher, auch mit Füllung			
8424 10 20	-- mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger	1,7	0	
8424 10 80	-- andere	1,7	0	
8424 20 00	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7	0	
8424 30	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate			
	-- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor			
8424 30 01	--- mit Heizvorrichtung	1,7	0	
	--- andere, mit einer Motorleistung von			
8424 30 05	---- 7,5 kW oder weniger	1,7	0	
8424 30 09	---- mehr als 7,5 kW	1,7	0	
	-- andere Maschinen und Apparate			
8424 30 10	--- mit Druckluft betrieben	1,7	0	
8424 30 90	--- andere	1,7	0	
	- andere Apparate			
8424 81	-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau			
8424 81 10	--- Apparate zur Bewässerung	1,7	0	
	--- andere			
8424 81 30	---- tragbare Apparate	1,7	0	
	---- andere			
8424 81 91	----- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	0	
8424 81 99	----- andere	1,7	0	
8424 89 00	-- andere	1,7	0	
8424 90 00	- Teile	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden			
	– Flaschenzüge			
8425 11 00	-- mit Elektromotor	frei	0	
8425 19	-- andere			
8425 19 20	--- Handkettenflaschenzüge	frei	0	
8425 19 80	--- andere	frei	0	
	– andere Zugwinden; Spille			
8425 31 00	-- mit Elektromotor	frei	0	
8425 39	-- andere			
8425 39 30	--- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0	
8425 39 90	--- andere	frei	0	
	– Hubwinden			
8425 41 00	-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	frei	0	
8425 42 00	-- andere hydraulische Hubwinden	frei	0	
8425 49 00	-- andere	frei	0	
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren			
	– Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren			
8426 11 00	-- Konsol- oder Wandlaufkrane	frei	0	
8426 12 00	-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	frei	0	
8426 19 00	-- andere	frei	0	
8426 20 00	– Turmdrehkrane	frei	0	
8426 30 00	– Portaldrehkrane	frei	0	
	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte			
8426 41 00	-- mit luftbereiften Rädern	frei	0	
8426 49 00	-- andere	frei	0	
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8426 91	-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8426 91 10	--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	frei	0	
8426 91 90	--- andere	frei	0	
8426 99 00	-- andere	frei	0	
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren			
8427 10	- Elektrokraftkarren			
8427 10 10	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5	3	
8427 10 90	-- andere	4,5	3	
8427 20	- andere selbstfahrende Karren			
	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr			
8427 20 11	--- geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	4,5	3	
8427 20 19	--- andere	4,5	3	
8427 20 90	-- andere	4,5	0	
8427 90 00	- andere Karren	4	0	
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)			
8428 10	- Personen- und Lastenaufzüge			
8428 10 20	-- elektrische	frei	0	
8428 10 80	-- andere	frei	0	
8428 20	- pneumatische Stetigförderer			
8428 20 30	-- ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt	frei	0	
	-- andere			
8428 20 91	--- für Schüttgut	frei	0	
8428 20 98	--- andere	frei	0	
	- andere Stetigförderer für Waren			
8428 31 00	-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	frei	0	
8428 32 00	-- andere, mit Kübeln	frei	0	
8428 33 00	-- andere, mit Bändern oder Gurten	frei	0	
8428 39	-- andere			
8428 39 20	--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8428 39 90	--- andere	frei	0	
8428 40 00	- Rolltreppen und Rollsteige	frei	0	
8428 60 00	- Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	frei	0	
8428 90	- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8428 90 30	-- Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	frei	0	
	-- andere			
	--- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt			
8428 90 71	---- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	frei	0	
8428 90 79	---- andere	frei	0	
	--- andere			
8428 90 91	---- Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut	frei	0	
8428 90 95	---- andere	frei	0	
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter			
	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)			
8429 11 00	-- auf Gleisketten	frei	0	
8429 19 00	-- andere	frei	0	
8429 20 00	- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	frei	0	
8429 30 00	- Schürfwagen (Scraper)	frei	0	
8429 40	- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter			
	-- Straßenwalzen			
8429 40 10	--- Vibrationswalzen	frei	0	
8429 40 30	--- andere	frei	0	
8429 40 90	-- andere Bodenverdichter	frei	0	
	- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader			
8429 51	-- Frontschaufellader			
8429 51 10	--- Lader, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	frei	0	
	--- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8429 51 91	---- Schaufellader auf Gleisketten	frei	0	
8429 51 99	---- andere	frei	0	
8429 52	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen			
8429 52 10	--- Bagger auf Gleisketten	frei	0	
8429 52 90	--- andere	frei	0	
8429 59 00	-- andere	frei	0	
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer			
8430 10 00	– Rammen und Pfahlzieher	frei	0	
8430 20 00	– Schneeräumer	frei	0	
	– Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen			
8430 31 00	-- selbstfahrend	frei	0	
8430 39 00	-- andere	frei	0	
	– andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte			
8430 41 00	-- selbstfahrend	frei	0	
8430 49 00	-- andere	frei	0	
8430 50 00	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0	
	– andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte			
8430 61 00	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	frei	0	
8430 69 00	-- andere	frei	0	
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt			
8431 10 00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	frei	0	
8431 20 00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4	0	
	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428			
8431 31 00	-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	frei	0	
8431 39	-- andere			
8431 39 10	--- von Walzwerkmaschinen der Unterposition 8428 90 30	frei	0	
8431 39 70	--- andere	frei	0	
	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8431 41 00	-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	frei	0	
8431 42 00	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	frei	0	
8431 43 00	-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	frei	0	
8431 49	-- andere			
8431 49 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	0	
8431 49 80	--- andere	frei	0	
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze			
8432 10	- Pflüge			
8432 10 10	-- Scharpflüge	frei	0	
8432 10 90	-- andere	frei	0	
	- Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen			
8432 21 00	-- Scheibeneggen	frei	0	
8432 29	-- andere			
8432 29 10	--- Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	frei	0	
8432 29 30	--- Eggen	frei	0	
8432 29 50	--- Motorhacken	frei	0	
8432 29 90	--- andere	frei	0	
8432 30	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen			
	-- Sämaschinen			
8432 30 11	--- Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	frei	0	
8432 30 19	--- andere	frei	0	
8432 30 90	-- Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	frei	0	
8432 40	- Düngerstreuer			
8432 40 10	-- für Kunstdünger	frei	0	
8432 40 90	-- andere	frei	0	
8432 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0	
8432 90 00	- Teile	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437			
	– Rasenmäher			
8433 11	-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk			
8433 11 10	--- mit Elektromotor	frei	0	
	--- andere			
	---- selbstfahrend			
8433 11 51	----- mit Sitz	frei	0	
8433 11 59	----- andere	frei	0	
8433 11 90	---- andere	frei	0	
8433 19	-- andere			
	--- mit Motor			
8433 19 10	---- mit Elektromotor	frei	0	
	---- andere			
	----- selbstfahrend			
8433 19 51	----- mit Sitz	frei	0	
8433 19 59	----- andere	frei	0	
8433 19 70	----- andere	frei	0	
8433 19 90	--- ohne Motor	frei	0	
8433 20	– andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau			
8433 20 10	-- Motormäher	frei	0	
	-- andere			
	--- ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt			
8433 20 51	---- mit horizontal rotierendem Schneidwerk	frei	0	
8433 20 59	---- andere	frei	0	
8433 20 90	--- andere	frei	0	
8433 30	– andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte			
8433 30 10	-- Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender	frei	0	
8433 30 90	-- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8433 40	– Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen			
8433 40 10	-- Aufnahmepressen	frei	0	
8433 40 90	-- andere	frei	0	
	– andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte			
8433 51 00	-- Mähdrescher	frei	0	
8433 52 00	-- andere Dreschmaschinen und -geräte	frei	0	
8433 53	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten			
8433 53 10	--- Kartoffelerntemaschinen	frei	0	
8433 53 30	--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	frei	0	
8433 53 90	--- andere	frei	0	
8433 59	-- andere			
	--- Feldhäcksler			
8433 59 11	---- selbstfahrend	frei	0	
8433 59 19	---- andere	frei	0	
8433 59 30	--- Traubenerntemaschinen	frei	0	
8433 59 80	--- andere	frei	0	
8433 60 00	– Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	frei	0	
8433 90 00	– Teile	frei	0	
8434	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte			
8434 10 00	– Melkmaschinen	frei	0	
8434 20 00	– andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0	
8434 90 00	– Teile	frei	0	
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken			
8435 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0	
8435 90 00	– Teile	1,7	0	
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8436 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7	0	
	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate			
8436 21 00	-- Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	0	
8436 29 00	-- andere	1,7	0	
8436 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8436 80 10	-- für die Forstwirtschaft	1,7	0	
	-- andere			
8436 80 91	--- selbsttätige Tränkebecken	1,7	0	
8436 80 99	--- andere	1,7	0	
	– Teile			
8436 91 00	-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7	0	
8436 99 00	-- andere	1,7	0	
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art			
8437 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	0	
8437 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0	
8437 90 00	– Teile	1,7	0	
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten			
8438 10	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren			
8438 10 10	-- zum Herstellen von Backwaren	1,7	0	
8438 10 90	-- zum Herstellen von Teigwaren	1,7	0	
8438 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7	0	
8438 30 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7	0	
8438 40 00	– Brauereimaschinen und -apparate	1,7	0	
8438 50 00	– Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8438 60 00	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7	0	
8438 80	– andere Maschinen und Apparate			
8438 80 10	-- zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7	0	
	-- andere			
8438 80 91	--- zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7	0	
8438 80 99	--- andere	1,7	0	
8438 90 00	– Teile	1,7	0	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe			
8439 10 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	0	
8439 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7	0	
8439 30 00	– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7	0	
	– Teile			
8439 91	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen			
8439 91 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0	
8439 91 90	--- andere	1,7	0	
8439 99	-- andere			
8439 99 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0	
8439 99 90	--- andere	1,7	0	
8440	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen			
8440 10	– Maschinen und Apparate			
8440 10 10	-- Falzmaschinen	1,7	0	
8440 10 20	-- Zusammentragmaschinen	1,7	0	
8440 10 30	-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7	0	
8440 10 40	-- Klebebindemaschinen	1,7	0	
8440 10 90	-- andere	1,7	0	
8440 90 00	– Teile	1,7	0	
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art			
8441 10	– Schneidemaschinen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8441 10 10	-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7	0	
8441 10 20	-- Längs- und Querschneider	1,7	0	
8441 10 30	-- Schnellschneider	1,7	0	
8441 10 40	-- Dreimesserschneider	1,7	0	
8441 10 80	-- andere	1,7	0	
8441 20 00	- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7	0	
8441 30 00	- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7	0	
8441 40 00	- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	0	
8441 80 00	- andere Maschinen und Apparate	1,7	0	
8441 90	- Teile			
8441 90 10	-- von Schneidemaschinen	1,7	0	
8441 90 90	-- andere	1,7	0	
8442	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)			
8442 30	- Maschinen, Apparate und Geräte			
8442 30 10	-- Fotosetzmaschinen	1,7	0	
	-- andere			
8442 30 91	--- kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen), auch mit Gießvorrichtung	frei	0	
8442 30 99	--- andere	1,7	0	
8442 40 00	- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	0	
8442 50	- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)			
	-- mit Druckbild			
8442 50 21	--- für Hochdruck	1,7	0	
8442 50 23	--- für Flachdruck	1,7	0	
8442 50 29	--- andere	1,7	0	
8442 50 80	-- andere	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte			
	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442			
8443 11 00	-- Rollenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0	
8443 12 00	-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7	0	
8443 13	-- andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte			
	--- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte			
8443 13 10	---- gebraucht	1,7	0	
	---- neu, für ein Format von			
8443 13 31	----- 52 × 74 cm oder weniger	1,7	0	
8443 13 35	----- mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	1,7	0	
8443 13 39	----- mehr als 74 × 107 cm	1,7	0	
8443 13 90	--- andere	1,7	0	
8443 14 00	-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0	
8443 15 00	-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0	
8443 16 00	-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0	
8443 17 00	-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	1,7	0	
8443 19	-- andere			
8443 19 20	--- zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7	0	
8443 19 40	--- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	0	
8443 19 70	--- andere	1,7	0	
	– andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert			
8443 31	-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8443 31 10	--- Geräte mit Kopier- und Fernkopierfunktion, auch mit Druckerfunktion, deren Kopiergeschwindigkeit höchstens 12 einfarbige Kopien pro Minute beträgt	frei	0	
	--- andere			
8443 31 91	---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0	
8443 31 99	---- andere	frei	0	
8443 32	-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können			
8443 32 10	--- Drucker	frei	0	
8443 32 30	--- Fernkopiergeräte	frei	0	
	--- andere			
8443 32 91	---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0	
8443 32 93	---- andere Maschinen mit Kopierfunktion mit optischem System	frei	0	
8443 32 99	---- andere	2,2	0	
8443 39	-- andere			
8443 39 10	--- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	0	
	--- andere Kopiergeräte			
8443 39 31	---- mit optischem System	frei	0	
8443 39 39	---- andere	3	0	
8443 39 90	--- andere	2,2	0	
	- Teile und Zubehör			
8443 91	-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442			
8443 91 10	--- von Apparaten der Unterposition 8443 19 40	1,7	0	
	--- andere			
8443 91 91	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0	
8443 91 99	---- andere	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8443 99	-- andere			
8443 99 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0	
8443 99 90	--- andere	frei	0	
8444 00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
8444 00 10	- Düsenspinnmaschinen	1,7	0	
8444 00 90	- andere	1,7	0	
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447			
	- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen			
8445 11 00	-- Krempeln (Karden)	1,7	0	
8445 12 00	-- Kämmmaschinen	1,7	0	
8445 13 00	-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	0	
8445 19 00	-- andere	1,7	0	
8445 20 00	- Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7	0	
8445 30	- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen			
8445 30 10	-- zum Dublieren von Spinnstoffen	1,7	0	
8445 30 90	-- zum Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	0	
8445 40 00	- Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	0	
8445 90 00	- andere	1,7	0	
8446	Webmaschinen			
8446 10 00	- Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7	0	
	- Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm			
8446 21 00	-- motorbetrieben	1,7	0	
8446 29 00	-- andere	1,7	0	
8446 30 00	- Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7	0	
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüp- und Tuftingmaschinen			
	- Rundwirk- und Rundstrickmaschinen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8447 11	-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger			
8447 11 10	--- mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0	
8447 11 90	--- andere	1,7	0	
8447 12	-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm			
8447 12 10	--- mit Zungennadeln arbeitend	1,7	0	
8447 12 90	--- andere	1,7	0	
8447 20	- Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen			
8447 20 20	-- Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmaschinen; Nähwirkmaschinen	1,7	0	
8447 20 80	-- andere	1,7	0	
8447 90 00	- andere	1,7	0	
8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Weblätter, Nadelstäbe, Spinnröten, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)			
	- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447			
8448 11 00	-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	0	
8448 19 00	-- andere	1,7	0	
8448 20 00	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	1,7	0	
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate			
8448 31 00	-- Kratzengarnituren	1,7	0	
8448 32 00	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7	0	
8448 33	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer			
8448 33 10	--- Spindeln und Spindelflügel	1,7	0	
8448 33 90	--- Spinnringe und Ringläufer	1,7	0	
8448 39 00	-- andere	1,7	0	
	- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8448 42 00	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	0	
8448 49 00	-- andere	1,7	0	
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate			
8448 51	-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung			
8448 51 10	--- Platinen	1,7	0	
8448 51 90	--- andere	1,7	0	
8448 59 00	-- andere	1,7	0	
8449 00 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7	0	
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung			
	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger			
8450 11	-- Waschvollautomaten			
	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger			
8450 11 11	---- Frontlader	3	0	
8450 11 19	---- Toplader	3	0	
8450 11 90	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6	0	
8450 12 00	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	2,7	0	
8450 19 00	-- andere	2,7	0	
8450 20 00	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2	0	
8450 90 00	- Teile	2,7	0	
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen			
8451 10 00	- Maschinen für die chemische Reinigung	2,2	0	
	- Trockner			
8451 21	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8451 21 10	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	2,2	0	
8451 21 90	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,2	0	
8451 29 00	-- andere	2,2	0	
8451 30	- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen			
	-- elektrisch beheizt, mit einer Leistung von			
8451 30 10	--- 2 500 W oder weniger	2,2	0	
8451 30 30	--- mehr als 2 500 W	2,2	0	
8451 30 80	-- andere	2,2	0	
8451 40 00	- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2	0	
8451 50 00	- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	0	
8451 80	- andere Maschinen und Apparate			
8451 80 10	-- Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2	0	
8451 80 30	-- Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2	0	
8451 80 80	-- andere	2,2	0	
8451 90 00	- Teile	2,2	0	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln			
8452 10	- Haushaltsnähmaschinen			
	-- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen			
8452 10 11	--- Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	5,7	0	
8452 10 19	--- andere	9,7	0	
8452 10 90	-- andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7	0	
	- andere Nähmaschinen			
8452 21 00	-- Nähautomaten	3,7	0	
8452 29 00	-- andere	3,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8452 30	– Nähmaschinennadeln			
8452 30 10	-- mit einseitigem Flachkolben	2,7	0	
8452 30 90	-- andere	2,7	0	
8452 40 00	– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	2,7	0	
8452 90 00	– andere Nähmaschinenteile	2,7	0	
8453	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen			
8453 10 00	– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7	0	
8453 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7	0	
8453 80 00	– andere Maschinen und Apparate	1,7	0	
8453 90 00	– Teile	1,7	0	
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe			
8454 10 00	– Konverter	1,7	0	
8454 20 00	– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7	0	
8454 30	– Gießmaschinen			
8454 30 10	-- Druckgießmaschinen	1,7	0	
8454 30 90	-- andere	1,7	0	
8454 90 00	– Teile	1,7	0	
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür			
8455 10 00	– Rohrwalzwerke	2,7	0	
	– andere Walzwerke			
8455 21 00	-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	0	
8455 22 00	-- Kaltwalzwerke	2,7	0	
8455 30	– Walzen für Walzwerke			
8455 30 10	-- aus Gusseisen	2,7	0	
	-- aus Stahl, freiformgeschmiedet			
8455 30 31	--- Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8455 30 39	--- Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7	0	
8455 30 90	-- aus Stahl, gegossen	2,7	0	
8455 90 00	- andere Teile	2,7	0	
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl			
8456 10 00	- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	4,5	0	
8456 20 00	- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	0	
8456 30	- Elektroerosionswerkzeugmaschinen			
	-- numerisch gesteuert			
8456 30 11	--- Drahterodiermaschinen	3,5	0	
8456 30 19	--- andere	3,5	0	
8456 30 90	-- andere	3,5	0	
8456 90 00	- andere	3,5	0	
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen			
8457 10	- Bearbeitungszentren			
8457 10 10	-- Horizontal-Maschinenzentren	2,7	0	
8457 10 90	-- andere	2,7	0	
8457 20 00	- Mehrwegemaschinen	2,7	0	
8457 30	- Transfermaschinen			
8457 30 10	-- numerisch gesteuert	2,7	0	
8457 30 90	-- andere	2,7	0	
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung			
	- Horizontal-Drehmaschinen			
8458 11	-- numerisch gesteuert			
8458 11 20	--- Drehzentren	2,7	0	
	--- Drehautomaten			
8458 11 41	---- Einspindeldrehautomaten	2,7	0	
8458 11 49	---- Mehrspindeldrehautomaten	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8458 11 80	--- andere	2,7	0	
8458 19	-- andere			
8458 19 20	--- Leit- und Zugspindeldrehmaschinen	2,7	0	
8458 19 40	--- Drehautomaten	2,7	0	
8458 19 80	--- andere	2,7	0	
	- andere Drehmaschinen			
8458 91	-- numerisch gesteuert			
8458 91 20	--- Drehzentren	2,7	0	
8458 91 80	--- andere	2,7	0	
8458 99 00	-- andere	2,7	0	
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458			
8459 10 00	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2,7	0	
	- andere Bohrmaschinen			
8459 21 00	-- numerisch gesteuert	2,7	0	
8459 29 00	-- andere	2,7	0	
	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen			
8459 31 00	-- numerisch gesteuert	1,7	0	
8459 39 00	-- andere	1,7	0	
8459 40	- andere Ausbohrmaschinen			
8459 40 10	-- numerisch gesteuert	1,7	0	
8459 40 90	-- andere	1,7	0	
	- Konsolfräsmaschinen			
8459 51 00	-- numerisch gesteuert	2,7	0	
8459 59 00	-- andere	2,7	0	
	- andere Fräsmaschinen			
8459 61	-- numerisch gesteuert			
8459 61 10	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	0	
8459 61 90	--- andere	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8459 69	-- andere			
8459 69 10	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	0	
8459 69 90	--- andere	2,7	0	
8459 70 00	- andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7	0	
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461			
	- Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			
8460 11 00	-- numerisch gesteuert	2,7	0	
8460 19 00	-- andere	2,7	0	
	- andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			
8460 21	-- numerisch gesteuert			
	--- Rundschleifmaschinen			
8460 21 11	---- Innenrundschleifmaschinen	2,7	0	
8460 21 15	---- spitzenlose Außenrundschleifmaschinen	2,7	0	
8460 21 19	---- andere	2,7	0	
8460 21 90	--- andere	2,7	0	
8460 29	-- andere			
	--- Rundschleifmaschinen			
8460 29 11	---- Innenrundschleifmaschinen	2,7	0	
8460 29 19	---- andere	2,7	0	
8460 29 90	--- andere	2,7	0	
	- Schärfmaschinen			
8460 31 00	-- numerisch gesteuert	1,7	0	
8460 39 00	-- andere	1,7	0	
8460 40	- Honmaschinen und Läppmaschinen			
8460 40 10	-- numerisch gesteuert	1,7	0	
8460 40 90	-- andere	1,7	0	
8460 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8460 90 10	-- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	2,7	0	
8460 90 90	-- andere	1,7	0	
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8461 20 00	- Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7	0	
8461 30	- Räummaschinen			
8461 30 10	-- numerisch gesteuert	1,7	0	
8461 30 90	-- andere	1,7	0	
8461 40	- Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen			
	-- Verzahnmaschinen			
	--- für zylindrische Verzahnungen			
8461 40 11	---- numerisch gesteuert	2,7	0	
8461 40 19	---- andere	2,7	0	
	--- für andere Verzahnungen			
8461 40 31	---- numerisch gesteuert	1,7	0	
8461 40 39	---- andere	1,7	0	
	-- Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne			
	--- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			
8461 40 71	---- numerisch gesteuert	2,7	0	
8461 40 79	---- andere	2,7	0	
8461 40 90	--- andere	1,7	0	
8461 50	- Sägemaschinen und Trennmaschinen			
	-- Sägemaschinen			
8461 50 11	--- Kreissägemaschinen	1,7	0	
8461 50 19	--- andere	1,7	0	
8461 50 90	-- Trennmaschinen	1,7	0	
8461 90 00	- andere	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt			
8462 10	– Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer			
8462 10 10	-- numerisch gesteuert	2,7	0	
8462 10 90	-- andere	1,7	0	
	– Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)			
8462 21	-- numerisch gesteuert			
8462 21 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	0	
8462 21 80	--- andere	2,7	0	
8462 29	-- andere			
8462 29 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0	
	--- andere			
8462 29 91	---- hydraulisch arbeitend	1,7	0	
8462 29 98	---- andere	1,7	0	
	– Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren			
8462 31 00	-- numerisch gesteuert	2,7	0	
8462 39	-- andere			
8462 39 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0	
	--- andere			
8462 39 91	---- hydraulisch arbeitend	1,7	0	
8462 39 99	---- andere	1,7	0	
	– Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren			
8462 41	-- numerisch gesteuert			
8462 41 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	0	
8462 41 90	--- andere	2,7	0	
8462 49	-- andere			
8462 49 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8462 49 90	--- andere	1,7	0	
	- andere			
8462 91	-- hydraulische Pressen			
8462 91 10	--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	0	
	--- andere			
8462 91 50	---- numerisch gesteuert	2,7	0	
8462 91 90	---- andere	2,7	0	
8462 99	-- andere			
8462 99 10	--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	0	
	--- andere			
8462 99 50	---- numerisch gesteuert	2,7	0	
8462 99 90	---- andere	2,7	0	
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets			
8463 10	- Ziehbanken für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen			
8463 10 10	-- Drahtziehmaschinen	2,7	0	
8463 10 90	-- andere	2,7	0	
8463 20 00	- Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7	0	
8463 30 00	- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7	0	
8463 90 00	- andere	2,7	0	
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas			
8464 10 00	- Sägemaschinen	2,2	0	
8464 20	- Schleifmaschinen und Poliermaschinen			
	-- Maschinen zum Bearbeiten von Glas			
8464 20 11	--- von optischen Gläsern	2,2	0	
8464 20 19	--- andere	2,2	0	
8464 20 20	-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	0	
8464 20 95	-- andere	2,2	0	
8464 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8464 90 20	-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	0	
8464 90 80	-- andere	2,2	0	
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen			
8465 10	- Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können			
8465 10 10	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	0	
8465 10 90	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	0	
	- andere			
8465 91	-- Sägemaschinen			
8465 91 10	--- Bandsägen	2,7	0	
8465 91 20	--- Kreissägen	2,7	0	
8465 91 90	--- andere	2,7	0	
8465 92 00	-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7	0	
8465 93 00	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7	0	
8465 94 00	-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7	0	
8465 95 00	-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7	0	
8465 96 00	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7	0	
8465 99	-- andere			
8465 99 10	--- Drehmaschinen	2,7	0	
8465 99 90	--- andere	2,7	0	
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art			
8466 10	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe			
	-- Werkzeughalter			
8466 10 20	--- Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2	0	
	--- andere			
8466 10 31	---- für Drehmaschinen	1,2	0	
8466 10 38	---- andere	1,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8466 10 80	-- selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2	0	
8466 20	- Werkstückhalter			
8466 20 20	-- werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	0	
	-- andere			
8466 20 91	--- für Drehmaschinen	1,2	0	
8466 20 98	--- andere	1,2	0	
8466 30 00	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	1,2	0	
	- andere			
8466 91	-- für Maschinen der Position 8464			
8466 91 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	0	
8466 91 95	--- andere	1,2	0	
8466 92	-- für Maschinen der Position 8465			
8466 92 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	0	
8466 92 80	--- andere	1,2	0	
8466 93 00	-- für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461	1,2	0	
8466 94 00	-- für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2	0	
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen			
	- pneumatische Werkzeuge			
8467 11	-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge			
8467 11 10	--- zum Bearbeiten von Metallen	1,7	0	
8467 11 90	--- andere	1,7	0	
8467 19 00	-- andere	1,7	0	
	- mit eingebautem Elektromotor			
8467 21	-- Bohrmaschinen aller Art			
8467 21 10	--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0	
	--- andere			
8467 21 91	---- elektropneumatische	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8467 21 99	---- andere	2,7	0	
8467 22	-- Sägen			
8467 22 10	--- Kettensägen	2,7	0	
8467 22 30	--- Kreissägen	2,7	0	
8467 22 90	--- andere	2,7	0	
8467 29	-- andere			
8467 29 10	--- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	2,7	0	
	--- andere			
8467 29 30	---- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	0	
	---- andere			
	----- Schleifmaschinen			
8467 29 51	----- Winkelschleifer	2,7	0	
8467 29 53	----- Bandschleifmaschinen	2,7	0	
8467 29 59	----- andere	2,7	0	
8467 29 70	----- Hobelmaschinen	2,7	0	
8467 29 80	----- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7	0	
8467 29 90	----- andere	2,7	0	
	- andere Werkzeuge			
8467 81 00	-- Kettensägen	1,7	0	
8467 89 00	-- andere	1,7	0	
	- Teile			
8467 91 00	-- von Kettensägen	1,7	0	
8467 92 00	-- von pneumatischen Werkzeugen	1,7	0	
8467 99 00	-- andere	1,7	0	
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Lötten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten			
8468 10 00	- Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2	0	
8468 20 00	- andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2	0	
8468 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8468 90 00	– Teile	2,2	0	
8469 00	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Textverarbeitungsmaschinen			
8469 00 10	– Textverarbeitungsmaschinen	frei	0	
	– andere			
8469 00 91	-- elektrisch	2,3	0	
8469 00 99	-- andere	2,5	0	
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen			
8470 10 00	– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	frei	0	
	– andere elektronische Rechenmaschinen			
8470 21 00	-- druckende	frei	0	
8470 29 00	-- andere	frei	0	
8470 30 00	– andere Rechenmaschinen	frei	0	
8470 50 00	– Registrierkassen	frei	0	
8470 90 00	– andere	frei	0	
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8471 30 00	– tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	frei	0	
	– andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen			
8471 41 00	-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	frei	0	
8471 49 00	-- andere, als System gestellt	frei	0	
8471 50 00	– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8471 60	– Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten			
8471 60 60	-- Tastaturen	frei	0	
8471 60 70	-- andere	frei	0	
8471 70	– Speichereinheiten			
8471 70 20	-- Zentralspeichereinheiten	frei	0	
	-- andere			
	--- Plattenspeichereinheiten			
8471 70 30	---- optisch, einschließlich magneto-optisch	frei	0	
	---- andere			
8471 70 50	----- Festplattenspeichereinheiten	frei	0	
8471 70 70	----- andere	frei	0	
8471 70 80	--- Bandspeichereinheiten	frei	0	
8471 70 98	--- andere	frei	0	
8471 80 00	– andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungs- maschinen	frei	0	
8471 90 00	– andere	frei	0	
8472	-Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)			
8472 10 00	– Vervielfältigungsmaschinen	2	0	
8472 30 00	– Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	0	
8472 90	– andere			
8472 90 10	-- Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	2,2	0	
8472 90 30	-- Bankautomaten	frei	0	
8472 90 70	-- andere	2,2	0	
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt			
8473 10	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469			
	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8473 10 11	--- von Maschinen der Unterposition 8469 00 10	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8473 10 19	--- andere	3	0	
8473 10 90	-- andere	frei	0	
	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470			
8473 21	-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29			
8473 21 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0	
8473 21 90	--- andere	frei	0	
8473 29	-- andere			
8473 29 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0	
8473 29 90	--- andere	frei	0	
8473 30	- Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471			
8473 30 20	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0	
8473 30 80	-- andere	frei	0	
8473 40	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472			
	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8473 40 11	--- für Geräte der Unterposition 8472 90 30	frei	0	
8473 40 18	--- andere	3	0	
8473 40 80	-- andere	frei	0	
8473 50	- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt			
8473 50 20	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	0	
8473 50 80	-- andere	frei	0	
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand			
8474 10 00	- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	frei	0	
8474 20	- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen			
8474 20 10	-- von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	0	
8474 20 90	-- andere	frei	0	
	- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8474 31 00	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	frei	0	
8474 32 00	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	frei	0	
8474 39	-- andere			
8474 39 10	--- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	0	
8474 39 90	--- andere	frei	0	
8474 80	- andere Maschinen und Apparate			
8474 80 10	-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	frei	0	
8474 80 90	-- andere	frei	0	
8474 90	- Teile			
8474 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	0	
8474 90 90	-- andere	frei	0	
8475	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren			
8475 10 00	- Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	0	
	- Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren			
8475 21 00	-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	1,7	0	
8475 29 00	-- andere	1,7	0	
8475 90 00	- Teile	1,7	0	
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten			
	- Getränkeverkaufsautomaten			
8476 21 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0	
8476 29 00	-- andere	1,7	0	
	- andere Maschinen			
8476 81 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	0	
8476 89 00	-- andere	1,7	0	
8476 90 00	- Teile	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8477	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8477 10 00	– Spritzgießmaschinen	1,7	0	
8477 20 00	– Extruder	1,7	0	
8477 30 00	– Blasformmaschinen	1,7	0	
8477 40 00	– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7	0	
	– andere Maschinen und Apparate zum Formen			
8477 51 00	-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7	0	
8477 59	-- andere			
8477 59 10	--- Pressen	1,7	0	
8477 59 80	--- andere	1,7	0	
8477 80	– andere Maschinen und Apparate			
	-- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk			
8477 80 11	--- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	0	
8477 80 19	--- andere	1,7	0	
	-- andere			
8477 80 91	--- Zerkleinerungsmaschinen	1,7	0	
8477 80 93	--- Mischer, Knetter und Rührwerke	1,7	0	
8477 80 95	--- Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7	0	
8477 80 99	--- andere	1,7	0	
8477 90	– Teile			
8477 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0	
8477 90 80	-- andere	1,7	0	
8478	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8478 10 00	– Maschinen und Apparate	1,7	0	
8478 90 00	– Teile	1,7	0	
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8479 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	frei	0	
8479 20 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	1,7	0	
8479 30	– Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork			
8479 30 10	-- Pressen	1,7	0	
8479 30 90	-- andere	1,7	0	
8479 40 00	– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7	0	
8479 50 00	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7	0	
8479 60 00	– Verdunstungsluftkühler	1,7	0	
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8479 81 00	-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7	0	
8479 82 00	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	1,7	0	
8479 89	-- andere			
8479 89 30	--- schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	0	
8479 89 60	--- Zentralschmiersysteme	1,7	0	
8479 89 91	--- Maschinen und Apparate zum Glasieren und Dekorieren von keramischem Material	1,7	0	
8479 89 97	--- andere	1,7	0	
8479 90	– Teile			
8479 90 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0	
8479 90 80	-- andere	1,7	0	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe			
8480 10 00	– Gießerei-Formkästen	1,7	0	
8480 20 00	– Grundplatten für Formen	1,7	0	
8480 30	– Gießereimodelle			
8480 30 10	-- aus Holz	1,7	0	
8480 30 90	-- andere	2,7	0	
	– Formen für Metalle oder Metallcarbide			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8480 41 00	-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7	0	
8480 49 00	-- andere	1,7	0	
8480 50 00	- Formen für Glas	1,7	0	
8480 60	- Formen für mineralische Stoffe			
8480 60 10	-- zum Druckgießen	1,7	0	
8480 60 90	-- andere	1,7	0	
	- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe			
8480 71 00	-- zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	0	
8480 79 00	-- andere	1,7	0	
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile			
8481 10	- Druckminderventile			
8481 10 05	-- kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	0	
	-- andere			
8481 10 19	--- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0	
8481 10 99	--- andere	2,2	0	
8481 20	- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung			
8481 20 10	-- Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	2,2	0	
8481 20 90	-- Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	0	
8481 30	- Rückschlagklappen und -ventile			
8481 30 91	-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0	
8481 30 99	-- andere	2,2	0	
8481 40	- Überdruckventile und Sicherheitsventile			
8481 40 10	-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	0	
8481 40 90	-- andere	2,2	0	
8481 80	- andere Armaturen und ähnliche Apparate			
	-- Sanitärarmaturen			
8481 80 11	--- Mischarmaturen	2,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8481 80 19	--- andere	2,2	0	
	-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen			
8481 80 31	--- Thermostatventile	2,2	0	
8481 80 39	--- andere	2,2	0	
8481 80 40	-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	0	
	-- andere			
	--- Regelventile			
8481 80 51	---- Temperaturregelventile	2,2	0	
8481 80 59	---- andere	2,2	0	
	--- andere			
	---- Schieber			
8481 80 61	----- aus Gusseisen	2,2	0	
8481 80 63	----- aus Stahl	2,2	0	
8481 80 69	----- andere	2,2	0	
	---- Ventile			
8481 80 71	----- aus Gusseisen	2,2	0	
8481 80 73	----- aus Stahl	2,2	0	
8481 80 79	----- andere	2,2	0	
8481 80 81	---- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	2,2	0	
8481 80 85	---- Klappen	2,2	0	
8481 80 87	---- Membranarmaturen	2,2	0	
8481 80 99	---- andere	2,2	0	
8481 90 00	- Teile	2,2	0	
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)			
8482 10	- Kugellager			
8482 10 10	-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	3	
8482 10 90	-- andere	8	3	
8482 20 00	- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	3	
8482 30 00	- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	3	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8482 40 00	– Nadellager	8	3	
8482 50 00	– Zylinderrollenlager	8	3	
8482 80 00	– andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	3	
	– Teile			
8482 91	-- Kugeln, Rollen und Nadeln			
8482 91 10	--- Kegelrollen	8	3	
8482 91 90	--- andere	7,7	3	
8482 99 00	-- andere	8	3	
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)			
8483 10	– Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln			
	-- Kurbeln und Kurbelwellen			
8483 10 21	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	0	
8483 10 25	--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	0	
8483 10 29	--- andere	4	0	
8483 10 50	-- Gelenkwellen	4	0	
8483 10 95	-- andere	4	0	
8483 20	– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager			
8483 20 10	-- von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art	6	0	
8483 20 90	-- andere	6	0	
8483 30	– Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen			
	-- Lagergehäuse			
8483 30 32	--- für Wälzlager aller Art	5,7	0	
8483 30 38	--- andere	3,4	0	
8483 30 80	-- Gleitlager und Lagerschalen	3,4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8483 40	- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln			
	-- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)			
8483 40 21	--- Stirnradgetriebe	3,7	0	
8483 40 23	--- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7	0	
8483 40 25	--- Schneckengetriebe	3,7	0	
8483 40 29	--- andere	3,7	0	
8483 40 30	-- Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7	0	
	-- Schaltgetriebe			
8483 40 51	--- Zahnradschaltgetriebe	3,7	0	
8483 40 59	--- andere	3,7	0	
8483 40 90	-- andere	3,7	0	
8483 50	- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)			
8483 50 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0	
8483 50 80	-- andere	2,7	0	
8483 60	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)			
8483 60 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0	
8483 60 80	-- andere	2,7	0	
8483 90	- Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile			
8483 90 20	-- Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7	0	
	-- andere			
8483 90 81	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0	
8483 90 89	--- andere	2,7	0	
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen			
8484 10 00	- metalloplastische Dichtungen	1,7	0	
8484 20 00	- mechanische Dichtungen	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8484 90 00	– andere	1,7	0	
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör			
8486 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	frei	0	
8486 20	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen			
8486 20 10	-- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	0	
8486 20 90	-- andere	frei	0	
8486 30	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen			
8486 30 10	-- Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	2,4	0	
8486 30 30	-- Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	3,5	0	
8486 30 50	-- Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0	
8486 30 90	-- andere	frei	0	
8486 40 00	– in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	frei	0	
8486 90	– Teile und Zubehör			
8486 90 10	-- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter	1,2	0	
	-- andere			
8486 90 20	--- Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) mit fotografischen Emulsionen	1,7	0	
8486 90 30	--- Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	1,7	0	
8486 90 40	--- Teile von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	0	
8486 90 50	--- Teile und Zubehör von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	1,2	0	
8486 90 60	--- Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	1,7	0	
8486 90 70	--- Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen	1,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8486 90 90	--- andere	frei	0	
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesen Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren			
8487 10	– Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür			
8487 10 10	-- aus Bronze	1,7	0	
8487 10 90	-- andere	1,7	0	
8487 90	– andere			
8487 90 10	-- aus nicht verformbarem Gusseisen	1,7	0	
8487 90 30	-- aus verformbarem Gusseisen	1,7	0	
	-- aus Stahl			
8487 90 51	--- gegossen	1,7	0	
8487 90 53	--- freiformgeschmiedet	1,7	0	
8487 90 55	--- gesenkgeschmiedet	1,7	0	
8487 90 59	--- andere	1,7	0	
8487 90 90	-- andere	1,7	0	
85	KAPITEL 85 — ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE			
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate			
8501 10	– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger			
8501 10 10	-- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7	0	
	-- andere			
8501 10 91	--- Allstrom-(Universal-)motoren	2,7	0	
8501 10 93	--- Wechselstrommotoren	2,7	0	
8501 10 99	--- Gleichstrommotoren	2,7	0	
8501 20 00	– Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7	0	
	– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren			
8501 31 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0	
8501 32	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8501 32 20	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	0	
8501 32 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW	2,7	0	
8501 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	0	
8501 34	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW			
8501 34 50	--- Fahrmotoren	2,7	0	
	--- andere, mit einer Leistung von			
8501 34 92	---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	0	
8501 34 98	---- mehr als 750 kW	2,7	0	
8501 40	- andere Einphasen-Wechselstrommotoren			
8501 40 20	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0	
8501 40 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7	0	
	- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren			
8501 51 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	0	
8501 52	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW			
8501 52 20	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	0	
8501 52 30	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7	0	
8501 52 90	--- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7	0	
8501 53	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW			
8501 53 50	--- Fahrmotoren	2,7	0	
	--- andere, mit einer Leistung von			
8501 53 81	---- mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	0	
8501 53 94	---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	0	
8501 53 99	---- mehr als 750 kW	2,7	0	
	- Wechselstromgeneratoren			
8501 61	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger			
8501 61 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0	
8501 61 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8501 62 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0	
8501 63 00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0	
8501 64 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	0	
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer			
	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8502 11	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger			
8502 11 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0	
8502 11 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	0	
8502 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	0	
8502 13	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA			
8502 13 20	--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0	
8502 13 40	--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7	0	
8502 13 80	--- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	2,7	0	
8502 20	– Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8502 20 20	-- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	0	
8502 20 40	-- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	0	
8502 20 60	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	0	
8502 20 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	0	
	– andere Stromerzeugungsaggregate			
8502 31 00	-- windgetrieben	2,7	0	
8502 39	-- andere			
8502 39 20	--- Turbogeneratoren	2,7	0	
8502 39 80	--- andere	2,7	0	
8502 40 00	– elektrische rotierende Umformer	2,7	0	
8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8503 00 10	– amagnetische Schrumpfringe	2,7	0	
	– andere			
8503 00 91	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0	
8503 00 99	-- andere	2,7	0	
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen			
8504 10	– Vorschaltgeräte für Entladungslampen			
8504 10 20	-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	0	
8504 10 80	-- andere	3,7	0	
	– Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation			
8504 21 00	-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7	0	
8504 22	-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA			
8504 22 10	--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7	0	
8504 22 90	--- mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	0	
8504 23 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7	0	
	– andere Transformatoren			
8504 31	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger			
	--- Messwandler			
8504 31 21	---- Spannungswandler	3,7	0	
8504 31 29	---- andere	3,7	0	
8504 31 80	--- andere	3,7	0	
8504 32	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA			
8504 32 20	--- Messwandler	3,7	0	
8504 32 80	--- andere	3,7	0	
8504 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7	0	
8504 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7	0	
8504 40	– Stromrichter			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8504 40 30	-- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	0	
	-- andere			
8504 40 40	--- Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter	3,3	0	
	--- andere			
8504 40 55	---- Akkumulatorenladegeräte	3,3	0	
	---- andere			
8504 40 81	----- Gleichrichter	3,3	0	
	----- Wechselrichter			
8504 40 84	----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	3,3	0	
8504 40 88	----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	3,3	0	
8504 40 90	----- andere	3,3	0	
8504 50	- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen			
8504 50 20	-- von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversorgungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	0	
8504 50 95	-- andere	3,7	0	
8504 90	- Teile			
	-- von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen			
8504 90 05	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 20	frei	0	
	--- andere			
8504 90 11	---- Ferritkerne	2,2	0	
8504 90 18	---- andere	2,2	0	
	-- von Stromrichtern			
8504 90 91	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 30	frei	0	
8504 90 99	--- andere	2,2	0	
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe			
	- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8505 11 00	-- aus Metall	2,2	0	
8505 19	-- andere			
8505 19 10	--- Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	0	
8505 19 90	--- andere	2,2	0	
8505 20 00	- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	0	
8505 90	- andere, einschließlich Teile			
8505 90 10	-- Elektromagnete	1,8	0	
8505 90 30	-- Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	1,8	0	
8505 90 50	-- elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	0	
8505 90 90	-- Teile	1,8	0	
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien			
8506 10	- Mangandioxidelemente und -batterien			
	-- alkalische			
8506 10 11	--- Rundzellen	4,7	0	
8506 10 15	--- Knopfzellen	4,7	0	
8506 10 19	--- andere	4,7	0	
	-- andere			
8506 10 91	--- Rundzellen	4,7	0	
8506 10 95	--- Knopfzellen	4,7	0	
8506 10 99	--- andere	4,7	0	
8506 30	- Quecksilberoxidelemente und -batterien			
8506 30 10	-- Rundzellen	4,7	0	
8506 30 30	-- Knopfzellen	4,7	0	
8506 30 90	-- andere	4,7	0	
8506 40	- Silberoxidelemente und -batterien			
8506 40 10	-- Rundzellen	4,7	0	
8506 40 30	-- Knopfzellen	4,7	0	
8506 40 90	-- andere	4,7	0	
8506 50	- Lithiumelemente und -batterien			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8506 50 10	-- Rundzellen	4,7	0	
8506 50 30	-- Knopfzellen	4,7	0	
8506 50 90	-- andere	4,7	0	
8506 60	- Luft-Zink-Elemente und -Batterien			
8506 60 10	-- Rundzellen	4,7	0	
8506 60 30	-- Knopfzellen	4,7	0	
8506 60 90	-- andere	4,7	0	
8506 80	- andere Primärelemente und Primärbatterien			
8506 80 05	-- Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	frei	0	
	-- andere			
8506 80 11	--- Rundzellen	4,7	0	
8506 80 15	--- Knopfzellen	4,7	0	
8506 80 90	--- andere	4,7	0	
8506 90 00	- Teile	4,7	0	
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form			
8507 10	- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)			
	-- mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger			
8507 10 41	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0	
8507 10 49	--- andere	3,7	0	
	-- mit einem Gewicht von mehr als 5 kg			
8507 10 92	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0	
8507 10 98	--- andere	3,7	0	
8507 20	- andere Blei-Akkumulatoren			
	-- Antriebsakkumulatoren			
8507 20 41	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0	
8507 20 49	--- andere	3,7	0	
	-- andere			
8507 20 92	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	0	
8507 20 98	--- andere	3,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8507 30	– Nickel-Cadmium-Akkumulatoren			
8507 30 20	-- gasdichte	2,6	0	
	-- andere			
8507 30 81	--- Antriebsakkumulatoren	2,6	0	
8507 30 89	--- andere	2,6	0	
8507 40 00	– Nickel-Eisen-Akkumulatoren	2,7	0	
8507 80	– andere Akkumulatoren			
8507 80 20	-- Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7	0	
8507 80 30	-- Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7	0	
8507 80 80	-- andere	2,7	0	
8507 90	– Teile			
8507 90 20	-- Platten für Akkumulatoren	2,7	0	
8507 90 30	-- Scheider (Separatoren)	2,7	0	
8507 90 90	-- andere	2,7	0	
8508	Staubsauger			
	– mit eingebautem Elektromotor			
8508 11 00	-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	2,2	0	
8508 19 00	-- andere	1,7	0	
8508 60 00	– andere Staubsauger	1,7	0	
8508 70 00	– Teile	1,7	0	
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508			
8509 40 00	– Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	2,2	0	
8509 80 00	– andere Geräte	2,2	0	
8509 90 00	– Teile	2,2	0	
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor			
8510 10 00	– Rasierapparate	2,2	0	
8510 20 00	– Haarschneide- und Schermaschinen	2,2	0	
8510 30 00	– Haarentferner (Epilatoren)	2,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8510 90 00	– Teile	2,2	0	
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter			
8511 10 00	– Zündkerzen	3,2	0	
8511 20 00	– Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	3,2	0	
8511 30 00	– Zündverteiler; Zündspulen	3,2	3	
8511 40 00	– Anlasser und Licht-Anlasser	3,2	3	
8511 50 00	– andere Lichtmaschinen	3,2	3	
8511 80 00	– andere Apparate und Vorrichtungen	3,2	0	
8511 90 00	– Teile	3,2	3	
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art			
8512 10 00	– Beleuchtungs- und Sichtsinalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	0	
8512 20 00	– andere Beleuchtungs- und Sichtsinalgeräte	2,7	0	
8512 30	– Hörsinalgeräte			
8512 30 10	-- Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	0	
8512 30 90	-- andere	2,7	0	
8512 40 00	– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7	0	
8512 90	– Teile			
8512 90 10	-- von Geräten der Unterposition 8512 30 10	2,2	0	
8512 90 90	-- andere	2,7	0	
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512			
8513 10 00	– Leuchten	5,7	5	
8513 90 00	– Teile	5,7	0	
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsofen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8514 10	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung			
8514 10 10	-- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2	0	
8514 10 80	-- andere	2,2	0	
8514 20	- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung			
8514 20 10	-- Induktionsöfen	2,2	0	
8514 20 80	-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2	0	
8514 30	- andere Öfen			
8514 30 19	-- Infrarotöfen	2,2	0	
8514 30 99	-- andere	2,2	0	
8514 40 00	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2	0	
8514 90 00	- Teile	2,2	0	
8515	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets			
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten			
8515 11 00	-- LötKolben und Lötpistolen	2,7	0	
8515 19 00	-- andere	2,7	0	
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen			
8515 21 00	-- voll- oder teilautomatische	2,7	0	
8515 29	-- andere			
8515 29 10	--- zum Stumpfschweißen	2,7	0	
8515 29 90	--- andere	2,7	0	
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen			
8515 31 00	-- voll- oder teilautomatische	2,7	0	
8515 39	-- andere			
	--- zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und			
8515 39 13	---- Transformator	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8515 39 18	---- Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	0	
8515 39 90	--- andere	2,7	0	
8515 80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
	-- zum Behandeln von Metallen			
8515 80 11	--- zum Schweißen	2,7	0	
8515 80 19	--- andere	2,7	0	
	-- andere			
8515 80 91	--- zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	2,7	0	
8515 80 99	--- andere	2,7	0	
8515 90 00	- Teile	2,7	0	
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545			
8516 10	- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder			
	-- Warmwasserbereiter			
8516 10 11	--- Durchlauferhitzer	2,7	0	
8516 10 19	--- andere	2,7	0	
8516 10 90	-- Tauchsieder	2,7	0	
	- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken			
8516 21 00	-- Speicherheizgeräte	2,7	0	
8516 29	-- andere			
8516 29 10	--- Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7	0	
8516 29 50	--- Konvektoren	2,7	0	
	--- andere			
8516 29 91	---- mit eingebautem Ventilator	2,7	0	
8516 29 99	---- andere	2,7	0	
	- Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8516 31	-- Haartrockner			
8516 31 10	--- Trockenhauben	2,7	0	
8516 31 90	--- andere	2,7	0	
8516 32 00	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2,7	0	
8516 33 00	-- Händetrockner	2,7	0	
8516 40	- elektrische Bügeleisen			
8516 40 10	-- Dampfbügeleisen	2,7	0	
8516 40 90	-- andere	2,7	0	
8516 50 00	- Mikrowellengeräte	5	3	
8516 60	- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte			
8516 60 10	-- Vollherde	2,7	0	
	-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden			
8516 60 51	--- zum Einbau	2,7	0	
8516 60 59	--- andere	2,7	0	
8516 60 70	-- Grillgeräte und Bratgeräte	2,7	0	
8516 60 80	-- Einbau-Backöfen	2,7	0	
8516 60 90	-- andere	2,7	0	
	- andere Elektrowärmegeräte			
8516 71 00	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7	0	
8516 72 00	-- Brotröster (Toaster)	2,7	0	
8516 79	-- andere			
8516 79 20	--- Fritteusen	2,7	0	
8516 79 70	--- andere	2,7	0	
8516 80	- elektrische Heizwiderstände			
8516 80 20	-- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7	0	
8516 80 80	-- andere	2,7	0	
8516 90 00	- Teile	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528			
	– Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke			
8517 11 00	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	frei	0	
8517 12 00	-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	frei	0	
8517 18 00	-- andere	frei	0	
	– andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)			
8517 61 00	-- Basisstationen	frei	0	
8517 62 00	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegwahl (routing)	frei	0	
8517 69	-- andere			
8517 69 10	--- Videofone	frei	0	
8517 69 20	--- Gegensprechanlagen	frei	0	
	--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr			
8517 69 31	---- tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	frei	0	
8517 69 39	---- andere	9,3	3	
8517 69 90	--- andere	frei	0	
8517 70	– Teile			
	-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden			
8517 70 11	--- Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	frei	0	
8517 70 15	--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0	
8517 70 19	--- andere	3,6	0	
8517 70 90	-- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen			
8518 10	– Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür			
8518 10 30	-- Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	0	
8518 10 95	-- andere	2,5	0	
	– Lautsprecher, auch in Gehäusen			
8518 21 00	-- Einzellautsprecher im Gehäuse	4,5	0	
8518 22 00	-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	4,5	0	
8518 29	-- andere			
8518 29 30	--- Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	0	
8518 29 95	--- andere	3	0	
8518 30	– Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend			
8518 30 20	-- Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	frei	0	
8518 30 95	-- andere	2	0	
8518 40	– elektrische Tonfrequenzverstärker			
8518 40 30	-- für die Fernsprech- oder Messtechnik	3	0	
	-- andere			
8518 40 81	--- mit einem einzigen Kanal	4,5	0	
8518 40 89	--- andere	4,5	0	
8518 50 00	– elektrische Tonverstärkereinrichtungen	2	0	
8518 90 00	– Teile	2	0	
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte			
8519 20	– Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden			
8519 20 10	-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6	0	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8519 20 91	--- mit Laser-Abnehmersystem	9,5	0	
8519 20 99	--- andere	4,5	0	
8519 30 00	- Plattenteller	2	0	
8519 50 00	- Telefonanrufbeantworter	frei	0	
	- andere Geräte			
8519 81	-- magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend			
	--- Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung			
8519 81 11	---- Diktiergeräte	5	0	
	---- andere Tonwiedergabegeräte			
8519 81 15	----- Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	frei	0	
	----- andere Kassettenabspielgeräte			
8519 81 21	----- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	9	0	
8519 81 25	----- andere	2	0	
	----- andere			
	----- mit Laser-Abnehmersystem			
8519 81 31	----- von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für „discs“ mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	9	0	
8519 81 35	----- andere	9,5	0	
8519 81 45	----- andere	4,5	0	
	--- andere Geräte			
8519 81 51	---- Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	4	0	
	---- andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe			
	----- Kassettengeräte			
	----- mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern			
8519 81 55	----- Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	frei	0	
8519 81 61	----- andere	2	0	
8519 81 65	----- im Taschenformat	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8519 81 75	----- andere	2	0	
	----- andere			
8519 81 81	----- für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	2	0	
8519 81 85	----- andere	7	0	
8519 81 95	----- andere	2	0	
8519 89	-- andere			
	--- Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung			
8519 89 11	---- Schallplattenspieler, ausgenommen solche der Unterposition 8519 20	2	0	
8519 89 15	---- Diktiergeräte	5	0	
8519 89 19	---- andere	4,5	0	
8519 89 90	--- andere	2	0	
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner			
8521 10	- Magnetbandgeräte			
8521 10 20	-- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	14	0	
8521 10 95	-- andere	8	0	
8521 90 00	- andere	13,9	5	
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt			
8522 10 00	- Tonabnehmer für Rillentonträger	4	0	
8522 90	- andere			
8522 90 30	-- Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	frei	0	
	-- andere			
	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8522 90 41	---- für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8519 50 00	frei	0	
8522 90 49	---- andere	4	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8522 90 70	--- Baugruppen für Kassetteneinzelaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Geräten für die Tonaufnahme und für die Herstellung von Geräten für die Tonwiedergabe verwendeten Art	frei	0	
8522 90 80	--- andere	4	0	
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37			
	- magnetische Aufzeichnungsträger			
8523 21 00	-- Karten mit Magnetstreifen	3,5	0	
8523 29	-- andere			
	--- Magnetbänder, Magnetplatten			
8523 29 15	---- ohne Aufzeichnung	frei	0	
	---- andere			
8523 29 31	----- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0	
8523 29 33	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0	
8523 29 39	----- andere	3,5	0	
8523 29 90	--- andere	3,5	0	
8523 40	- optische Aufzeichnungsträger			
	-- ohne Aufzeichnung			
8523 40 11	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von 900 Megabytes oder weniger, nicht löschar	frei	0	
8523 40 13	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschar	frei	0	
8523 40 19	--- andere	frei	0	
	-- andere			
	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme			
8523 40 25	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0	
	---- nur zur Tonwiedergabe			
8523 40 31	----- mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	3,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8523 40 39	----- mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm	3,5	0	
	---- andere			
8523 40 45	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0	
	----- andere			
8523 40 51	----- „Digital versatile discs (DVD)“	3,5	0	
8523 40 59	----- andere	3,5	0	
	--- andere			
8523 40 91	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0	
8523 40 93	---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0	
8523 40 99	---- andere	3,5	0	
	- Halbleiter-Aufzeichnungsträger			
8523 51	-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen			
8523 51 10	--- ohne Aufzeichnung	frei	0	
	--- andere			
8523 51 91	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0	
8523 51 93	---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0	
8523 51 99	---- andere	3,5	0	
8523 52	-- „intelligente Karten (smart cards)“			
8523 52 10	--- mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	3,7	0	
8523 52 90	--- andere	frei	0	
8523 59	-- andere			
8523 59 10	--- ohne Aufzeichnung	frei	0	
	--- andere			
8523 59 91	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8523 59 93	---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungs- maschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0	
8523 59 99	---- andere	3,5	0	
8523 80	- andere			
8523 80 10	-- ohne Aufzeichnung	frei	0	
	-- andere			
8523 80 91	--- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	0	
8523 80 93	--- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungs- maschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	0	
8523 80 99	--- andere	3,5	0	
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte			
8525 50 00	- Sendegeräte	3,6	0	
8525 60 00	- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	frei	0	
8525 80	- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte			
	-- Fernsehkameras			
8525 80 11	--- mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	3	0	
8525 80 19	--- andere	4,9	0	
8525 80 30	-- digitale Fotoapparate	frei	0	
	-- Videokameraaufnahmegeräte			
8525 80 91	--- nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	4,9	0	
8525 80 99	--- andere	14	0	
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte			
8526 10 00	- Funkmessgeräte (Radargeräte)	3,7	0	
	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8526 91	-- Funknavigationsgeräte			
8526 91 20	--- Funknavigationsempfangsgeräte	3,7	3	
8526 91 80	--- andere	3,7	3	
8526 92 00	-- Funkfernsteuergeräte	3,7	0	
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert			
	- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können			
8527 12	-- Radiokassettengeräte im Taschenformat			
8527 12 10	--- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0	
8527 12 90	--- andere	10	0	
8527 13	-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
8527 13 10	--- mit Laserabnehmersystem	12	0	
	--- andere			
8527 13 91	---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0	
8527 13 99	---- andere	10	0	
8527 19 00	-- andere	frei	0	
	- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können			
8527 21	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät			
	--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können			
8527 21 20	---- mit Laserabnehmersystem	14	0	
	---- andere			
8527 21 52	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0	
8527 21 59	----- andere	10	0	
	--- andere			
8527 21 70	---- mit Laserabnehmersystem	14	5	
	---- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8527 21 92	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0	
8527 21 98	----- andere	10	0	
8527 29 00	-- andere	12	0	
	- andere			
8527 91	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
	--- mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse			
8527 91 11	---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0	
8527 91 19	---- andere	10	0	
	--- andere			
8527 91 35	---- mit Laserabnehmersystem	12	0	
	---- andere			
8527 91 91	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	0	
8527 91 99	----- andere	10	0	
8527 92	-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert			
8527 92 10	--- Radiowecker	frei	0	
8527 92 90	--- andere	9	0	
8527 99 00	-- andere	9	0	
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät			
	- Monitore mit Kathodenstrahlröhre			
8528 41 00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0	
8528 49	-- andere			
8528 49 10	--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	5	
	--- für mehrfarbiges Bild			
8528 49 35	---- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	5	
	---- andere			
8528 49 91	----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger	14	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8528 49 99	----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	5	
	- andere Monitore			
8528 51 00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0	
8528 59	-- andere			
8528 59 10	--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	5	
8528 59 90	--- für mehrfarbiges Bild	14	5	
	- Projektoren			
8528 61 00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	0	
8528 69	-- andere			
8528 69 10	--- mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsanlagen erzeugte digitale Informationen anzeigend	frei	0	
	--- andere			
8528 69 91	---- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	0	
8528 69 99	---- für mehrfarbiges Bild	14	5	
	- Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät			
8528 71	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet			
	--- Videotuner			
8528 71 11	---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsanlagen	frei	0	
8528 71 13	---- Geräte auf Mikroprozessorbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen („Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“)	frei	0	
8528 71 19	---- andere	14	5	
8528 71 90	--- andere	14	5	
8528 72	-- andere, für mehrfarbiges Bild			
8528 72 10	--- Projektionsfernsehgeräte	14	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8528 72 20	--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	5	
	--- andere			
	---- mit eingebauter Bildröhre			
	----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von			
8528 72 31	----- 42 cm oder weniger	14	5	
8528 72 33	----- mehr als 42 cm bis 52 cm	14	5	
8528 72 35	----- mehr als 52 cm bis 72 cm	14	5	
8528 72 39	----- mehr als 72 cm	14	5	
	----- andere			
	----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von			
8528 72 51	----- 75 cm oder weniger	14	5	
8528 72 59	----- mehr als 75 cm	14	5	
8528 72 75	----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	5	
	---- andere			
8528 72 91	----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	5	
8528 72 99	----- andere	14	5	
8528 73 00	-- andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	0	
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt			
8529 10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden			
	-- Antennen			
8529 10 11	--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	0	
	--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang			
8529 10 31	---- für Empfang über Satellit	3,6	0	
8529 10 39	---- andere	3,6	0	
8529 10 65	--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen	4	0	
8529 10 69	--- andere	3,6	0	
8529 10 80	-- Filter und Weichen, für Antennen	3,6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8529 10 95	-- andere	3,6	0	
8529 90	- andere			
8529 90 20	-- Teile von Geräten der Unterpositionen 8525 60 00, 8525 80 30, 8528 41 00, 8528 51 00 und 8528 61 00	frei	0	
	-- andere			
	--- Möbel und Gehäuse			
8529 90 41	---- aus Holz	2	0	
8529 90 49	---- andere	3	0	
8529 90 65	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3	0	
	--- andere			
8529 90 92	---- für Fernsehkameras der Unterpositionen 8525 80 11 und 8525 80 19 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	5	0	
8529 90 97	---- andere	3	0	
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)			
8530 10 00	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7	0	
8530 80 00	- andere Geräte	1,7	0	
8530 90 00	- Teile	1,7	0	
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530			
8531 10	- Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte			
8531 10 30	-- von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	0	
8531 10 95	-- andere	2,2	0	
8531 20	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)			
8531 20 20	-- mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	frei	0	
	-- mit Flüssigkristallanzeige (LCD)			
8531 20 40	--- mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	frei	0	
8531 20 95	--- andere	frei	0	
8531 80	- andere Geräte			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8531 80 20	-- mit Flachbildschirm	frei	0	
8531 80 95	-- andere	2,2	0	
8531 90	- Teile			
8531 90 20	-- von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 20	frei	0	
8531 90 85	-- andere	2,2	0	
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren			
8532 10 00	- Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	frei	0	
	- andere Festkondensatoren			
8532 21 00	-- Tantalkondensatoren	frei	0	
8532 22 00	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	frei	0	
8532 23 00	-- einschichtige Keramikkondensatoren	frei	0	
8532 24 00	-- mehrschichtige Keramikkondensatoren	frei	0	
8532 25 00	-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	frei	0	
8532 29 00	-- andere	frei	0	
8532 30 00	- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	frei	0	
8532 90 00	- Teile	frei	0	
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände			
8533 10 00	- Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	frei	0	
	- andere Festwiderstände			
8533 21 00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0	
8533 29 00	-- andere	frei	0	
	- Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)			
8533 31 00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0	
8533 39 00	-- andere	frei	0	
8533 40	- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)			
8533 40 10	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	0	
8533 40 90	-- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8533 90 00	– Teile	frei	0	
8534 00	Gedruckte Schaltungen			
	– nur mit Leiterbahnen oder Kontakten			
8534 00 11	-- Mehrlagenschaltungen	frei	0	
8534 00 19	-- andere	frei	0	
8534 00 90	– mit anderen passiven Elementen	frei	0	
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V			
8535 10 00	– Sicherungen	2,7	0	
	– Leistungsschalter			
8535 21 00	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	0	
8535 29 00	-- andere	2,7	0	
8535 30	– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter			
8535 30 10	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	0	
8535 30 90	-- andere	2,7	0	
8535 40 00	– Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7	0	
8535 90 00	– andere	2,7	0	
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel			
8536 10	– Sicherungen			
8536 10 10	-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	0	
8536 10 50	-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	0	
8536 10 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	0	
8536 20	– Leistungsschalter			
8536 20 10	-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	0	
8536 20 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	0	
8536 30	– andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8536 30 10	-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	2,3	0	
8536 30 30	-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	2,3	0	
8536 30 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	2,3	0	
	- Relais			
8536 41	-- für eine Spannung von 60 V oder weniger			
8536 41 10	--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3	0	
8536 41 90	--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3	0	
8536 49 00	-- andere	2,3	0	
8536 50	- andere Schalter			
8536 50 03	-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	frei	0	
8536 50 05	-- elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	frei	0	
8536 50 07	-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	frei	0	
	-- andere			
	--- für eine Spannung von 60 V oder weniger			
8536 50 11	---- Tastenschalter	2,3	0	
8536 50 15	---- Drehschalter	2,3	0	
8536 50 19	---- andere	2,3	0	
8536 50 80	--- andere	2,3	0	
	- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen			
8536 61	-- Lampenfassungen			
8536 61 10	--- mit Edisongewinde	2,3	0	
8536 61 90	--- andere	2,3	0	
8536 69	-- andere			
8536 69 10	--- für Koaxialkabel	frei	0	
8536 69 30	--- für gedruckte Schaltungen	frei	0	
8536 69 90	--- andere	2,3	0	
8536 70 00	- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	0	
8536 90	- andere Geräte			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8536 90 01	-- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	2,3	0	
8536 90 10	-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	frei	0	
8536 90 20	-- Wafer-Prober	frei	0	
8536 90 85	-- andere	2,3	0	
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517			
8537 10	– für eine Spannung von 1 000 V oder weniger			
8537 10 10	-- Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	0	
	-- andere			
8537 10 91	--- speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1	0	
8537 10 99	--- andere	2,1	0	
8537 20	– für eine Spannung von mehr als 1 000 V			
8537 20 91	-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	2,1	0	
8537 20 99	-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1	0	
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt			
8538 10 00	– Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	2,2	0	
8538 90	– andere			
	-- für Wafer-Prober der Unterposition 8536 90 20			
8538 90 11	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	0	
8538 90 19	--- andere	1,7	0	
	-- andere			
8538 90 91	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	0	
8538 90 99	--- andere	1,7	0	
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8539 10 00	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	0	
	- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen			
8539 21	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen			
8539 21 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0	
	--- andere, für eine Spannung von			
8539 21 92	---- mehr als 100 V	2,7	0	
8539 21 98	---- 100 V oder weniger	2,7	0	
8539 22	-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V			
8539 22 10	--- Reflektorlampen	2,7	0	
8539 22 90	--- andere	2,7	0	
8539 29	-- andere			
8539 29 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	0	
	--- andere, für eine Spannung von			
8539 29 92	---- mehr als 100 V	2,7	0	
8539 29 98	---- 100 V oder weniger	2,7	0	
	- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen			
8539 31	-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen			
8539 31 10	--- mit zwei Lampensockeln	2,7	0	
8539 31 90	--- andere	2,7	0	
8539 32	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metall-dampflampen			
8539 32 10	--- Quecksilberdampflampen	2,7	0	
8539 32 50	--- Natriumdampflampen	2,7	0	
8539 32 90	--- Halogen-Metallampflampen	2,7	0	
8539 39 00	-- andere	2,7	0	
	- Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen			
8539 41 00	-- Bogenlampen	2,7	0	
8539 49	-- andere			
8539 49 10	--- Ultraviolettlampen	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8539 49 30	--- Infrarotlampen	2,7	0	
8539 90	- Teile			
8539 90 10	-- Lampensockel	2,7	0	
8539 90 90	-- andere	2,7	0	
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)			
	- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore			
8540 11	-- für mehrfarbiges Bild			
	--- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von			
8540 11 11	---- 42 cm oder weniger	14	0	
8540 11 13	---- mehr als 42 cm bis 52 cm	14	0	
8540 11 15	---- mehr als 52 cm bis 72 cm	14	0	
8540 11 19	---- mehr als 72 cm	14	0	
	--- andere, mit einer Diagonale des Bildschirms von			
8540 11 91	---- 75 cm oder weniger	14	0	
8540 11 99	---- mehr als 75 cm	14	0	
8540 12 00	-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	7,5	0	
8540 20	- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren			
8540 20 10	-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7	0	
8540 20 80	-- andere	2,7	0	
8540 40 00	- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6	0	
8540 50 00	- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2,6	0	
8540 60 00	- andere Kathodenstrahlröhren	2,6	0	
	- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren			
8540 71 00	-- Magnetronen	2,7	0	
8540 72 00	-- Klystronen	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8540 79 00	-- andere	2,7	0	
	- andere Elektronenröhren			
8540 81 00	-- Empfänger- und Verstärkerröhren	2,7	0	
8540 89 00	-- andere	2,7	0	
	- Teile			
8540 91 00	-- von Kathodenstrahlröhren	2,7	0	
8540 99 00	-- andere	2,7	0	
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle			
8541 10 00	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	frei	0	
	- Transistoren, andere als Fototransistoren			
8541 21 00	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	frei	0	
8541 29 00	-- andere	frei	0	
8541 30 00	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	frei	0	
8541 40	- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden			
8541 40 10	-- Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden	frei	0	
8541 40 90	-- andere	frei	0	
8541 50 00	- andere Halbleiterbauelemente	frei	0	
8541 60 00	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	frei	0	
8541 90 00	- Teile	frei	0	
8542	Elektronische integrierte Schaltungen			
	- Elektronische integrierte Schaltungen			
8542 31	-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen kombiniert			
8542 31 10	--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0	
8542 31 90	--- andere	frei	0	
8542 32	-- Speicher			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8542 32 10	--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0	
	--- andere			
	---- dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)			
8542 32 31	----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	frei	0	
8542 32 39	----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	frei	0	
8542 32 45	---- statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	frei	0	
8542 32 55	---- UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	frei	0	
	---- elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E ² PROMs), einschließlich Flash E ² PROMs			
	----- Flash E ² PROMs			
8542 32 61	----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	frei	0	
8542 32 69	----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	frei	0	
8542 32 75	----- andere	frei	0	
8542 32 90	---- andere Speicher	frei	0	
8542 33 00	-- Verstärker	frei	0	
8542 39	-- andere			
8542 39 10	--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	0	
8542 39 90	--- andere	frei	0	
8542 90 00	- Teile	frei	0	
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8543 10 00	- Teilchenbeschleuniger	4	0	
8543 20 00	- Signalgeneratoren	3,7	0	
8543 30 00	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	3,7	0	
8543 70	- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8543 70 10	-- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	frei	0	
8543 70 30	-- Antennenverstärker	3,7	0	
	-- Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte			
	--- für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8543 70 51	---- mit einer Länge der längsten Leuchtstoffröhre von 100 cm oder weniger	3,7	0	
8543 70 55	---- andere	3,7	0	
8543 70 59	--- andere	3,7	0	
8543 70 60	-- Elektrozaungeräte	3,7	0	
8543 70 90	-- andere	3,7	0	
8543 90 00	- Teile	3,7	0	
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen			
	- Wickeldrähte			
8544 11	-- aus Kupfer			
8544 11 10	--- lackiert	3,7	0	
8544 11 90	--- andere	3,7	0	
8544 19	-- andere			
8544 19 10	--- lackiert	3,7	0	
8544 19 90	--- andere	3,7	0	
8544 20 00	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7	0	
8544 30 00	- Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	0	
	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger			
8544 42	-- mit Anschlußstücken versehen			
8544 42 10	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	frei	0	
8544 42 90	--- andere	3,3	0	
8544 49	-- andere			
8544 49 20	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	frei	0	
	--- andere			
8544 49 91	---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leiter-einzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7	0	
	---- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8544 49 93	-----für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7	0	
8544 49 95	-----für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	3,7	0	
8544 49 99	-----für eine Spannung von 1 000 V	3,7	0	
8544 60	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V			
8544 60 10	-- mit Kupferleitern	3,7	0	
8544 60 90	-- mit anderen Leitern	3,7	0	
8544 70 00	- Kabel aus optischen Fasern	frei	0	
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall			
	- Elektroden			
8545 11 00	-- von der für Öfen verwendeten Art	2,7	0	
8545 19	-- andere			
8545 19 10	--- Elektroden für Elektrolyseanlagen	2,7	0	
8545 19 90	--- andere	2,7	0	
8545 20 00	- Kohlebürsten	2,7	0	
8545 90	- andere			
8545 90 10	-- Heizwiderstände	1,7	0	
8545 90 90	-- andere	2,7	0	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art			
8546 10 00	- aus Glas	3,7	0	
8546 20	- aus keramischen Stoffen			
8546 20 10	-- ohne Metallteile	4,7	0	
	-- mit Metallteilen			
8546 20 91	--- für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen	4,7	0	
8546 20 99	--- andere	4,7	0	
8546 90	- andere			
8546 90 10	-- aus Kunststoffen	3,7	0	
8546 90 90	-- andere	3,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung			
8547 10	– Isolierteile aus keramischen Stoffen			
8547 10 10	-- mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr	4,7	0	
8547 10 90	-- andere	4,7	0	
8547 20 00	– Isolierteile aus Kunststoffen	3,7	0	
8547 90 00	– andere	3,7	0	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8548 10	– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren			
8548 10 10	-- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	0	
	-- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren			
8548 10 21	--- Blei-Akkumulatoren	2,6	0	
8548 10 29	--- andere	2,6	0	
	-- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren			
8548 10 91	--- Blei enthaltend	frei	0	
8548 10 99	--- andere	frei	0	
8548 90	– andere			
8548 90 20	-- Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	frei	0	
8548 90 90	-- andere	2,7	0	
86	KAPITEL 86 — SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE			
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8601 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0	
8601 20 00	– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	0	
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender			
8602 10 00	– dieselelektrische Lokomotiven	1,7	0	
8602 90 00	– andere	1,7	0	
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604			
8603 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	0	
8603 90 00	– andere	1,7	0	
8604 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	0	
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	0	
8606	Schienengebundene Güterwagen			
8606 10 00	– Kesselwagen und dergleichen	1,7	0	
8606 30 00	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	0	
	– andere			
8606 91	-- gedeckt und geschlossen			
8606 91 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (<i>Euratom</i>)	1,7	0	
8606 91 80	--- andere	1,7	0	
8606 92 00	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	0	
8606 99 00	-- andere	1,7	0	
8607	Teile von Schienenfahrzeugen			
	– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon			
8607 11 00	-- Triebgestelle	1,7	0	
8607 12 00	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	0	
8607 19	-- andere, einschließlich Teile davon			
	--- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8607 19 01	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	0	
8607 19 11	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	2,7	0	
8607 19 18	---- andere	2,7	0	
	--- Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen			
8607 19 91	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0	
8607 19 99	---- andere	1,7	0	
	- Bremsvorrichtungen und Teile davon			
8607 21	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon			
8607 21 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0	
8607 21 90	--- andere	1,7	0	
8607 29	-- andere			
8607 29 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0	
8607 29 90	--- andere	1,7	0	
8607 30	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon			
8607 30 01	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0	
8607 30 99	-- andere	1,7	0	
	- andere			
8607 91	-- von Lokomotiven			
8607 91 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	0	
	--- andere			
8607 91 91	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	0	
8607 91 99	---- andere	1,7	0	
8607 99	-- andere			
8607 99 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	0	
8607 99 30	--- Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon	1,7	0	
8607 99 50	--- Untergestelle und Teile davon	1,7	0	
8607 99 90	--- andere	1,7	0	
8608 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8608 00 10	– ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	1,7	0	
8608 00 30	– andere Geräte	1,7	0	
8608 00 90	– Teile	1,7	0	
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet			
8609 00 10	– Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (<i>Euratom</i>)	frei	0	
8609 00 90	– andere	frei	0	
87	KAPITEL 87 — ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENEN- GEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)			
8701 10 00	– Einachsschlepper	3	0	
8701 20	– Sattel-Straßenzugmaschinen			
8701 20 10	-- neu	16	5	
8701 20 90	-- gebraucht	16	5	
8701 30	– Gleiskettenzugmaschinen			
8701 30 10	-- Schneepistenplanierfahrzeuge	frei	0	
8701 30 90	-- andere	frei	0	
8701 90	– andere			
	-- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern			
	--- neu, mit einer Motorleistung von			
8701 90 11	---- 18 kW oder weniger	frei	0	
8701 90 20	---- mehr als 18 kW bis 37 kW	frei	0	
8701 90 25	---- mehr als 37 kW bis 59 kW	frei	0	
8701 90 31	---- mehr als 59 kW bis 75 kW	frei	0	
8701 90 35	---- mehr als 75 kW bis 90 kW	frei	0	
8701 90 39	---- mehr als 90 kW	frei	0	
8701 90 50	--- gebraucht	frei	0	
8701 90 90	-- andere	7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer			
8702 10	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³			
8702 10 11	--- neu	16	0	
8702 10 19	--- gebraucht	16	0	
	-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger			
8702 10 91	--- neu	10	0	
8702 10 99	--- gebraucht	10	0	
8702 90	- andere			
	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³			
8702 90 11	---- neu	16	0	
8702 90 19	---- gebraucht	16	0	
	--- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger			
8702 90 31	---- neu	10	0	
8702 90 39	---- gebraucht	10	0	
8702 90 90	-- andere	10	0	
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen			
8703 10	- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge			
8703 10 11	-- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	0	
8703 10 18	-- andere	10	0	
	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8703 21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger			
8703 21 10	--- neu	10	5	
8703 21 90	--- gebraucht	10	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8703 22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³			
8703 22 10	--- neu	10	5	
8703 22 90	--- gebraucht	10	5	
8703 23	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³			
	--- neu			
8703 23 11	---- Wohnmobile	10	3	
8703 23 19	---- andere	10	3	
8703 23 90	--- gebraucht	10	3	
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³			
8703 24 10	--- neu	10	3	
8703 24 90	--- gebraucht	10	3	
	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger			
8703 31 10	--- neu	10	5	
8703 31 90	--- gebraucht	10	5	
8703 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³			
	--- neu			
8703 32 11	---- Wohnmobile	10	3	
8703 32 19	---- andere	10	3	
8703 32 90	--- gebraucht	10	3	
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³			
	--- neu			
8703 33 11	---- Wohnmobile	10	3	
8703 33 19	---- andere	10	3	
8703 33 90	--- gebraucht	10	3	
8703 90	- andere			
8703 90 10	-- Fahrzeuge mit Elektromotor	10	5	
8703 90 90	-- andere	10	5	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8704	Lastkraftwagen			
8704 10	– Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt			
8704 10 10	-- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	0	
8704 10 90	-- andere	frei	0	
	– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger			
8704 21 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0	
	--- andere			
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³			
8704 21 31	----- neu	22	5	
8704 21 39	----- gebraucht	22	5	
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger			
8704 21 91	----- neu	10	5	
8704 21 99	----- gebraucht	10	5	
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t			
8704 22 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0	
	--- andere			
8704 22 91	---- neu	22	3	
8704 22 99	---- gebraucht	22	3	
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t			
8704 23 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0	
	--- andere			
8704 23 91	---- neu	22	5	
8704 23 99	---- gebraucht	22	5	
	– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger			
8704 31 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0	
	--- andere			
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³			
8704 31 31	----- neu	22	3	
8704 31 39	----- gebraucht	22	3	
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger			
8704 31 91	----- neu	10	3	
8704 31 99	----- gebraucht	10	3	
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t			
8704 32 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	0	
	--- andere			
8704 32 91	----- neu	22	3	
8704 32 99	----- gebraucht	22	3	
8704 90 00	- andere	10	0	
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)			
8705 10 00	- Kranwagen (Autokrane)	3,7	0	
8705 20 00	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	0	
8705 30 00	- Feuerwehrwagen	3,7	0	
8705 40 00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	0	
8705 90	- andere			
8705 90 10	-- Abschleppwagen	3,7	0	
8705 90 30	-- Betonpumpenwagen	3,7	0	
8705 90 90	-- andere	3,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor			
	– Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³			
8706 00 11	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	3	
8706 00 19	-- andere	6	3	
	– andere			
8706 00 91	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	3	
8706 00 99	-- andere	10	3	
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
8707 10	– für Kraftfahrzeuge der Position 8703			
8707 10 10	-- für die industrielle Montage	4,5	0	
8707 10 90	-- andere	4,5	3	
8707 90	– andere			
8707 90 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	3	
8707 90 90	-- andere	4,5	3	
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
8708 10	– Stoßstangen und Teile davon			
8708 10 10	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
8708 10 90	-- andere	4,5	0	
	– andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)			
8708 21	-- Sicherheitsgurte			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8708 21 10	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
8708 21 90	--- andere	4,5	0	
8708 29	-- andere			
8708 29 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
8708 29 90	--- andere	4,5	0	
8708 30	- Bremsen und Servobremsen; Teile davon			
8708 30 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
	-- andere			
8708 30 91	--- für Scheibenbremsen	4,5	0	
8708 30 99	--- andere	4,5	0	
8708 40	- Schaltgetriebe und Teile davon			
8708 40 20	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
	-- andere			
8708 40 50	--- Schaltgetriebe	4,5	0	
	--- Teile			
8708 40 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0	
8708 40 99	---- andere	3,5	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8708 50	– Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen und nicht angetriebenen Achsen; Teile davon			
8708 50 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
	-- andere			
8708 50 35	--- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebenen Achsen	4,5	0	
	--- Teile			
8708 50 55	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0	
	---- andere			
8708 50 91	----- für nicht angetriebene Achsen	4,5	0	
8708 50 99	----- andere	3,5	0	
8708 70	– Räder sowie Teile davon und Zubehör			
8708 70 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
	-- andere			
8708 70 50	--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	0	
8708 70 91	--- in einem Stück gegossene Radeile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	0	
8708 70 99	--- andere	4,5	0	
8708 80	– Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)			
8708 80 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8708 80 35	--- Stoßdämpfer	4,5	0	
8708 80 55	--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	0	
	--- andere			
8708 80 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0	
8708 80 99	----- andere	3,5	0	
	- andere Teile und anderes Zubehör			
8708 91	-- Kühler und Teile davon			
8708 91 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
	--- andere			
8708 91 35	----- Kühler	4,5	0	
	----- Teile			
8708 91 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0	
8708 91 99	----- andere	3,5	0	
8708 92	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon			
8708 92 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
	--- andere			
8708 92 35	----- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	0	
	--- Teile			
8708 92 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0	
8708 92 99	----- andere	3,5	0	
8708 93	-- Schaltkupplungen und Teile davon			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8708 93 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
8708 93 90	--- andere	4,5	0	
8708 94	-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon			
8708 94 20	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
	--- andere			
8708 94 35	---- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	0	
	---- Teile			
8708 94 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0	
8708 94 99	----- andere	3,5	0	
8708 95	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon			
8708 95 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
	--- andere			
8708 95 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0	
8708 95 99	---- andere	3,5	0	
8708 99	-- andere			
8708 99 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	0	
	--- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8708 99 93	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	0	
8708 99 97	---- andere	3,5	0	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon			
	- Kraftkarren			
8709 11	-- Elektrokarren			
8709 11 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	0	
8709 11 90	--- andere	4	0	
8709 19	-- andere			
8709 19 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	0	
8709 19 90	--- andere	4	0	
8709 90 00	- Teile	3,5	0	
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	0	
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen			
8711 10 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	8	0	
8711 20	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³			
8711 20 10	-- Motorroller	8	0	
	-- andere, mit einem Hubraum von			
8711 20 91	--- mehr als 50 cm ³ bis 80 cm ³	8	0	
8711 20 93	--- mehr als 80 cm ³ bis 125 cm ³	8	0	
8711 20 98	--- mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8	0	
8711 30	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³			
8711 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 380 cm ³	6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8711 30 90	-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm ³ bis 500 cm ³	6	0	
8711 40 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	6	0	
8711 50 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	6	0	
8711 90 00	- andere	6	0	
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor			
8712 00 10	- ohne Kugellager	15	3	
	- andere			
8712 00 30	-- Zweiräder	14	3	
8712 00 80	-- andere	15	3	
8713	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung			
8713 10 00	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	frei	0	
8713 90 00	- andere	frei	0	
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713			
	- für Krafräder (einschließlich Mopeds)			
8714 11 00	-- Sättel	3,7	0	
8714 19 00	-- andere	3,7	3	
8714 20 00	- für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	frei	0	
	- andere			
8714 91	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon			
8714 91 10	--- Rahmen	4,7	3	
8714 91 30	--- Gabeln	4,7	0	
8714 91 90	--- Teile	4,7	0	
8714 92	-- Felgen und Speichen			
8714 92 10	--- Felgen	4,7	3	
8714 92 90	--- Speichen	4,7	0	
8714 93	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8714 93 10	--- Naben	4,7	0	
8714 93 90	--- Freilaufzahnkränze	4,7	0	
8714 94	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon			
8714 94 10	--- Bremsnaben	4,7	0	
8714 94 30	--- andere Bremsen	4,7	0	
8714 94 90	--- Teile	4,7	0	
8714 95 00	-- Sättel	4,7	0	
8714 96	-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon			
8714 96 10	--- Pedale	4,7	0	
8714 96 30	--- Tretlager	4,7	0	
8714 96 90	--- Teile	4,7	0	
8714 99	-- andere			
8714 99 10	--- Lenker	4,7	0	
8714 99 30	--- Gepäckträger	4,7	0	
8714 99 50	--- Kettenschaltungen	4,7	0	
8714 99 90	--- andere; Teile	4,7	0	
8715 00	Kinderwagen und Teile davon			
8715 00 10	- Kinderwagen	2,7	0	
8715 00 90	- Teile	2,7	0	
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon			
8716 10	- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen			
8716 10 10	-- faltbar	2,7	0	
	-- andere, mit einem Gewicht von			
8716 10 91	--- 750 kg oder weniger	2,7	0	
8716 10 94	--- mehr als 750 kg bis 1 600 kg	2,7	0	
8716 10 96	--- mehr als 1 600 kg bis 3 500 kg	2,7	0	
8716 10 99	--- mehr als 3 500 kg	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8716 20 00	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	0	
	– andere Anhänger zum Befördern von Gütern			
8716 31 00	-- Anhänger mit Tankaufbau	2,7	0	
8716 39	-- andere			
8716 39 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2,7	0	
	--- andere			
	---- neu			
8716 39 30	----- Sattelanhänger	2,7	0	
	----- andere			
8716 39 51	----- einachsig	2,7	0	
8716 39 59	----- andere	2,7	0	
8716 39 80	----- gebraucht	2,7	0	
8716 40 00	– andere Anhänger	2,7	0	
8716 80 00	– andere Fahrzeuge	1,7	0	
8716 90	– Teile			
8716 90 10	-- Fahrgestelle	1,7	0	
8716 90 30	-- Karosserien und Aufbauten	1,7	0	
8716 90 50	-- Achsen	1,7	0	
8716 90 90	-- andere Teile	1,7	0	
88	KAPITEL 88 — LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON			
8801 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge			
8801 00 10	– Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	0	
8801 00 90	– andere	2,7	0	
8802	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Träger- raketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge			
	– Hubschrauber			
8802 11 00	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	3	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8802 12 00	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	0	
8802 20 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7	3	
8802 30 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7	0	
8802 40 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	0	
8802 60	– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge			
8802 60 10	-- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	4,2	0	
8802 60 90	-- Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	0	
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802			
8803 10 00	– Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7	0	
8803 20 00	– Fahrgestelle und Teile davon	2,7	0	
8803 30 00	– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	2,7	0	
8803 90	– andere			
8803 90 10	-- von Drachen	1,7	0	
8803 90 20	-- von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)	1,7	0	
8803 90 30	-- von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	0	
8803 90 90	-- andere	2,7	0	
8804 00 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	0	
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon			
8805 10	– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon			
8805 10 10	-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	0	
8805 10 90	-- andere	1,7	0	
	– Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon			
8805 21 00	-- Luftkampsimulatoren und Teile davon	1,7	0	
8805 29 00	-- andere	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
89	KAPITEL 89 — WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN			
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern			
8901 10	– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe			
8901 10 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	0	
8901 10 90	-- andere	1,7	0	
8901 20	– Tankschiffe			
8901 20 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	0	
8901 20 90	-- andere	1,7	0	
8901 30	– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20			
8901 30 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	0	
8901 30 90	-- andere	1,7	0	
8901 90	– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind			
8901 90 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	0	
	-- andere			
8901 90 91	--- ohne maschinellen Antrieb	1,7	0	
8901 90 99	--- mit maschinellem Antrieb	1,7	0	
8902 00	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen			
	– für die Seeschifffahrt			
8902 00 12	-- mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 250	frei	0	
8902 00 18	-- mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	frei	0	
8902 00 90	– andere	1,7	0	
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus			
8903 10	– aufblasbare Boote			
8903 10 10	-- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8903 10 90	-- andere	1,7	0	
	- andere			
8903 91	-- Segelboote, auch mit Hilfsmotor			
8903 91 10	--- für die Seeschifffahrt	frei	0	
	--- andere			
8903 91 92	---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0	
8903 91 99	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0	
8903 92	-- Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor			
8903 92 10	--- für die Seeschifffahrt	frei	0	
	--- andere			
8903 92 91	---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0	
8903 92 99	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0	
8903 99	-- andere			
8903 99 10	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0	
	--- andere			
8903 99 91	---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	0	
8903 99 99	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	0	
8904 00	Schlepper und Schubschiffe			
8904 00 10	- Schlepper	frei	0	
	- Schubschiffe			
8904 00 91	-- für die Seeschifffahrt	frei	0	
8904 00 99	-- andere	1,7	0	
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen			
8905 10	- Schwimmbagger			
8905 10 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	0	
8905 10 90	-- andere	1,7	0	
8905 20 00	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	frei	0	
8905 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
8905 90 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	0	
8905 90 90	-- andere	1,7	0	
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote			
8906 10 00	– Kriegsschiffe	frei	0	
8906 90	– andere			
8906 90 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	0	
	-- andere			
8906 90 91	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	0	
8906 90 99	--- andere	1,7	0	
8907	Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimm-tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwim-mende Baken)			
8907 10 00	– aufblasbare Flöße	2,7	0	
8907 90 00	– andere	2,7	0	
8908 00 00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	frei	0	
90	KAPITEL 90 — OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINE-MATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GE-RÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRUR-GISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE			
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)			
9001 10	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fa- sern			
9001 10 10	-- Kabel zur Bildübertragung	2,9	0	
9001 10 90	-- andere	2,9	0	
9001 20 00	– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	2,9	0	
9001 30 00	– Kontaktlinsen	2,9	0	
9001 40	– Brillengläser aus Glas			
9001 40 20	-- ohne Korrektionswirkung	2,9	0	
	-- mit Korrektionswirkung			
	--- beide Flächen fertig bearbeitet			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9001 40 41	----- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0	
9001 40 49	----- andere	2,9	0	
9001 40 80	---- andere	2,9	0	
9001 50	- Brillengläser aus anderen Stoffen			
9001 50 20	-- ohne Korrektionswirkung	2,9	0	
	-- mit Korrektionswirkung			
	--- beide Flächen fertig bearbeitet			
9001 50 41	----- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	0	
9001 50 49	----- andere	2,9	0	
9001 50 80	---- andere	2,9	0	
9001 90 00	- andere	2,9	0	
9002	Linse, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)			
	- Objektive			
9002 11 00	-- für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	0	
9002 19 00	-- andere	6,7	0	
9002 20 00	- Filter	6,7	5	
9002 90 00	- andere	6,7	0	
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon			
	- Fassungen			
9003 11 00	-- aus Kunststoffen	2,2	0	
9003 19	-- aus anderen Stoffen			
9003 19 10	--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	2,2	0	
9003 19 30	--- aus unedlen Metallen	2,2	0	
9003 19 90	--- aus anderen Stoffen	2,2	0	
9003 90 00	- Teile	2,2	0	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren			
9004 10	- Sonnenbrillen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9004 10 10	-- mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	0	
	-- andere			
9004 10 91	--- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	0	
9004 10 99	--- andere	2,9	0	
9004 90	- andere			
9004 90 10	-- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	0	
9004 90 90	-- andere	2,9	0	
9005	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)			
9005 10 00	- Ferngläser	4,2	0	
9005 80 00	- andere Instrumente	4,2	0	
9005 90 00	- Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2	0	
9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)			
9006 10 00	- Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	4,2	0	
9006 30 00	- Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	0	
9006 40 00	- Sofortbildkameras	3,2	0	
	- andere Fotoapparate			
9006 51 00	-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	4,2	0	
9006 52 00	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	4,2	0	
9006 53	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm			
9006 53 10	--- Wegwerffotoapparate	4,2	0	
9006 53 80	--- andere	4,2	0	
9006 59 00	-- andere	4,2	0	
	- Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen			
9006 61 00	-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9006 69 00	-- andere	3,2	0	
	- Teile und Zubehör			
9006 91 00	-- für Fotoapparate	3,7	0	
9006 99 00	-- andere	3,2	0	
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
	- Filmkameras			
9007 11 00	-- für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	3,7	0	
9007 19 00	-- andere	3,7	0	
9007 20 00	- Filmvorführapparate	3,7	0	
	- Teile und Zubehör			
9007 91 00	-- für Filmkameras	3,7	0	
9007 92 00	-- für Filmvorführapparate	3,7	0	
9008	Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate			
9008 10 00	- Diaprojektoren	3,7	0	
9008 20 00	- Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	3,7	0	
9008 30 00	- andere Stehbildwerfer	3,7	0	
9008 40 00	- fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7	0	
9008 90 00	- Teile und Zubehör	3,7	0	
9010	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände			
9010 10 00	- Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	0	
9010 50 00	- andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	2,7	0	
9010 60 00	- Lichtbildwände	2,7	0	
9010 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	0	
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9011 10	– Stereomikroskope			
9011 10 10	-- mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0	
9011 10 90	-- andere	6,7	0	
9011 20	– andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion			
9011 20 10	-- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0	
9011 20 90	-- andere	6,7	0	
9011 80 00	– andere Mikroskope	6,7	0	
9011 90	– Teile und Zubehör			
9011 90 10	-- für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 oder 9011 20 10	frei	0	
9011 90 90	-- andere	6,7	0	
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen			
9012 10	– andere als optische Mikroskope; Diffraktografen			
9012 10 10	-- Elektronen-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	0	
9012 10 90	-- andere	3,7	0	
9012 90	– Teile und Zubehör			
9012 90 10	-- von Geräten der Unterposition 9012 10 10	frei	0	
9012 90 90	-- andere	3,7	0	
9013	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte			
9013 10 00	– Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	4,7	0	
9013 20 00	– Laser, ausgenommen Laserdioden	4,7	0	
9013 80	– andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte			
	-- Flüssigkristallvorrichtungen			
9013 80 20	--- aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9013 80 30	--- andere	frei	0	
9013 80 90	-- andere	4,7	0	
9013 90	- Teile und Zubehör			
9013 90 10	-- von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	frei	0	
9013 90 90	-- andere	4,7	0	
9014	Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte			
9014 10 00	- Kompass, einschließlich Navigationskompass	2,7	0	
9014 20	- Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)			
9014 20 20	-- Trägheitsnavigationssysteme	3,7	0	
9014 20 80	-- andere	3,7	0	
9014 80 00	- andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	3,7	0	
9014 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	0	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser			
9015 10	- Entfernungsmesser			
9015 10 10	-- elektronische	3,7	0	
9015 10 90	-- andere	2,7	0	
9015 20	- Theodolite und Tachymeter			
9015 20 10	-- elektronische	3,7	0	
9015 20 90	-- andere	2,7	0	
9015 30	- Nivellierinstrumente			
9015 30 10	-- elektronische	3,7	0	
9015 30 90	-- andere	2,7	0	
9015 40	- Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie			
9015 40 10	-- elektronische	3,7	0	
9015 40 90	-- andere	2,7	0	
9015 80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte			
	-- elektronische			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9015 80 11	--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	3,7	0	
9015 80 19	--- andere	3,7	0	
	-- andere			
9015 80 91	--- für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	2,7	0	
9015 80 93	--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	2,7	0	
9015 80 99	--- andere	2,7	0	
9015 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	0	
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten			
9016 00 10	- Waagen	3,7	0	
9016 00 90	- Teile und Zubehör	3,7	0	
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen			
9017 10	- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische			
9017 10 10	-- Plotter	frei	0	
9017 10 90	-- andere	2,7	0	
9017 20	- andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte			
9017 20 05	-- Plotter	frei	0	
	-- andere Zeicheninstrumente und -geräte			
9017 20 11	--- Reißzeuge	2,7	0	
9017 20 19	--- andere	2,7	0	
9017 20 39	-- Anreißinstrumente und -geräte	2,7	0	
9017 20 90	-- Recheninstrumente und -geräte	2,7	0	
9017 30	- Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße			
9017 30 10	-- Mikrometer und Schieblehren	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9017 30 90	-- andere (ausgenommen nicht verstellbare Lehren der Position 9031)	2,7	0	
9017 80	- andere Instrumente und Geräte			
9017 80 10	-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	0	
9017 80 90	-- andere	2,7	0	
9017 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	0	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe			
	- Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)			
9018 11 00	-- Elektrokardiografen	frei	0	
9018 12 00	-- Ultraschall Diagnosegeräte	frei	0	
9018 13 00	-- Magnetresonanzgeräte	frei	0	
9018 14 00	-- Szintigrafiegeräte	frei	0	
9018 19	-- andere			
9018 19 10	--- Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	frei	0	
9018 19 90	--- andere	frei	0	
9018 20 00	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	frei	0	
	- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen			
9018 31	-- Spritzen, auch mit Nadeln			
9018 31 10	--- aus Kunststoffen	frei	0	
9018 31 90	--- andere	frei	0	
9018 32	-- Hohladeln aus Metall und Operationsnähadeln			
9018 32 10	--- Hohladeln aus Metall	frei	0	
9018 32 90	--- Operationsnähadeln	frei	0	
9018 39 00	-- andere	frei	0	
	- andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte			
9018 41 00	-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9018 49	-- andere			
9018 49 10	--- Schleiffrädrchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	frei	0	
9018 49 90	--- andere	frei	0	
9018 50	- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte			
9018 50 10	-- nicht optische	frei	0	
9018 50 90	-- optische	frei	0	
9018 90	- andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9018 90 10	-- Blutdruckmessgeräte	frei	0	
9018 90 20	-- Endoskope	frei	0	
9018 90 30	-- künstliche Nieren	frei	0	
	-- Apparate und Geräte für Diathermie			
9018 90 41	--- Ultraschalltherapiegeräte	frei	0	
9018 90 49	--- andere	frei	0	
9018 90 50	-- Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	frei	0	
9018 90 60	-- Apparate und Geräte für Anästhesie	frei	0	
9018 90 70	-- Ultraschall-Lithoklasten	frei	0	
9018 90 75	-- Apparate und Geräte zur Nervenreizung	frei	0	
9018 90 85	-- andere	frei	0	
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie			
9019 10	- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik			
9019 10 10	-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	frei	0	
9019 10 90	-- andere	frei	0	
9019 20 00	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	frei	0	
9020 00 00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	1,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9021	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen			
9021 10	– Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen			
9021 10 10	-- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	frei	0	
9021 10 90	-- Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	frei	0	
	– künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik			
9021 21	-- künstliche Zähne			
9021 21 10	--- aus Kunststoffen	frei	0	
9021 21 90	--- aus anderen Stoffen	frei	0	
9021 29 00	-- andere	frei	0	
	– andere künstliche Körperteile und Organe			
9021 31 00	-- künstliche Gelenke	frei	0	
9021 39	-- andere			
9021 39 10	--- Augenprothesen	frei	0	
9021 39 90	--- andere	frei	0	
9021 40 00	– Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	0	
9021 50 00	– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	0	
9021 90	– andere			
9021 90 10	-- Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	frei	0	
9021 90 90	-- andere	frei	0	
9022	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen			
	– Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie			
9022 12 00	-- Apparate für die Computertomografie	frei	0	
9022 13 00	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9022 14 00	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	frei	0	
9022 19 00	-- für andere Zwecke	frei	0	
	- Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie			
9022 21 00	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	frei	0	
9022 29 00	-- für andere Zwecke	2,1	0	
9022 30 00	- Röntgenröhren	2,1	0	
9022 90	- andere, einschließlich Teile und Zubehör			
9022 90 10	-- Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster	2,1	0	
9022 90 90	-- andere	2,1	0	
9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet			
9023 00 10	- von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	1,4	0	
9023 00 80	- andere	1,4	0	
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)			
9024 10	- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle			
9024 10 10	-- elektronische	3,2	0	
	-- andere			
9024 10 91	--- Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	2,1	0	
9024 10 93	--- Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	2,1	0	
9024 10 99	--- andere	2,1	0	
9024 80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
9024 80 10	-- elektronische	3,2	0	
	-- andere			
9024 80 91	--- zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	2,1	0	
9024 80 99	--- andere	2,1	0	
9024 90 00	- Teile und Zubehör	2,1	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert			
	– Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert			
9025 11	-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt			
9025 11 20	--- Fieberthermometer	frei	0	
9025 11 80	--- andere	2,8	0	
9025 19	-- andere			
9025 19 20	--- elektronische	3,2	0	
9025 19 80	--- andere	2,1	0	
9025 80	– andere Instrumente			
9025 80 20	-- Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	0	
	-- andere			
9025 80 40	--- elektronische	3,2	0	
9025 80 80	--- andere	2,1	0	
9025 90 00	– Teile und Zubehör	3,2	0	
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032			
9026 10	– zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten			
	-- elektronische			
9026 10 21	--- Durchflussmesser	frei	0	
9026 10 29	--- andere	frei	0	
	-- andere			
9026 10 81	--- Durchflussmesser	frei	0	
9026 10 89	--- andere	frei	0	
9026 20	– zum Messen oder Überwachen des Druckes			
9026 20 20	-- elektronische	frei	0	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9026 20 40	--- Manometer mit Metallfedermesswerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	frei	0	
9026 20 80	--- andere	frei	0	
9026 80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9026 80 20	-- elektronische	frei	0	
9026 80 80	-- andere	frei	0	
9026 90 00	- Teile und Zubehör	frei	0	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome			
9027 10	- Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch			
9027 10 10	-- elektronische	2,5	0	
9027 10 90	-- andere	2,5	0	
9027 20 00	- Chromatografen und Elektrophoresegeräte	frei	0	
9027 30 00	- Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrographen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	frei	0	
9027 50 00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	frei	0	
9027 80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9027 80 05	-- Belichtungsmesser	2,5	0	
	-- andere			
	--- elektronische			
9027 80 11	---- pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	frei	0	
9027 80 13	---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	0	
9027 80 17	---- andere	frei	0	
	--- andere			
9027 80 91	---- Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9027 80 93	---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	0	
9027 80 97	---- andere	frei	0	
9027 90	- Mikrotome; Teile und Zubehör			
9027 90 10	-- Mikrotome	2,5	0	
	-- Teile und Zubehör			
9027 90 50	--- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80	frei	0	
9027 90 80	--- von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	2,5	0	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür			
9028 10 00	- Gaszähler	2,1	0	
9028 20 00	- Flüssigkeitszähler	2,1	0	
9028 30	- Elektrizitätszähler			
	-- Wechselstromzähler			
9028 30 11	--- Einphasen-Wechselstromzähler	2,1	0	
9028 30 19	--- Drehstromzähler	2,1	0	
9028 30 90	-- andere	2,1	0	
9028 90	- Teile und Zubehör			
9028 90 10	-- für Elektrizitätszähler	2,1	0	
9028 90 90	-- andere	2,1	0	
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope			
9029 10 00	- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9	0	
9029 20	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope			
	-- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser			
9029 20 31	--- Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	0	
9029 20 38	--- andere	2,6	0	
9029 20 90	-- Stroboskope	2,6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9029 90 00	– Teile und Zubehör	2,2	0	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen			
9030 10 00	– Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	4,2	0	
9030 20	– Oszilloskope und Oszillografen			
9030 20 10	-- Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen	4,2	0	
9030 20 30	-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0	
	-- andere			
9030 20 91	--- elektronische	frei	0	
9030 20 99	--- andere	2,1	0	
	– andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung			
9030 31 00	-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	4,2	0	
9030 32 00	-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	frei	0	
9030 33	-- andere, ohne Registriervorrichtung			
9030 33 10	--- elektronische	4,2	0	
	--- andere			
9030 33 91	---- Voltmeter	2,1	0	
9030 33 99	---- andere	2,1	0	
9030 39 00	-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0	
9030 40 00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	frei	0	
	– andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9030 82 00	-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	frei	0	
9030 84 00	-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	0	
9030 89	-- andere			
9030 89 30	--- elektronische	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9030 89 90	--- andere	2,1	0	
9030 90	- Teile und Zubehör			
9030 90 20	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00	frei	0	
9030 90 85	-- andere	2,5	0	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren			
9031 10 00	- Auswuchtmaschinen	2,8	0	
9031 20 00	- Prüfstände	2,8	0	
	- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte			
9031 41 00	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	frei	0	
9031 49	-- andere			
9031 49 10	--- Profilprojektoren	2,8	0	
9031 49 90	--- andere	frei	0	
9031 80	- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen			
	-- elektronische			
	--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen			
9031 80 32	---- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	2,8	0	
9031 80 34	---- andere	2,8	0	
9031 80 38	--- andere	4	0	
	-- andere			
9031 80 91	--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	2,8	0	
9031 80 98	--- andere	4	0	
9031 90	- Teile und Zubehör			
9031 90 20	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 90	frei	0	
9031 90 30	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 80 32	2,8	0	
9031 90 85	-- andere	2,8	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln			
9032 10	– Thermostate			
9032 10 20	-- elektronische	2,8	0	
	-- andere			
9032 10 81	--- mit elektrischer Schalteinrichtung	2,1	0	
9032 10 89	--- andere	2,1	0	
9032 20 00	– Druckregler	2,8	0	
	– andere Regler			
9032 81 00	-- hydraulische oder pneumatische	2,8	0	
9032 89 00	-- andere	2,8	0	
9032 90 00	– Teile und Zubehör	2,8	0	
9033 00 00	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	3,7	0	
91	KAPITEL 91 — UHRMACHERWAREN			
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
	– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung			
9101 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
9101 19 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
	– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung			
9101 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
9101 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
	– andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9101 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
9101 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101			
	- Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung			
9102 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
9102 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
9102 19 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung			
9102 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
9102 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
	- andere			
9102 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
9102 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 EUR p/st MAX 0,8 EUR p/st	0	
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104			
9103 10 00	- elektrisch betrieben	4,7	0	
9103 90 00	- andere	4,7	0	
9104 00 00	Armaturenbrettuhr und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	0	
9105	Andere Uhren			
	- Wecker			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9105 11 00	-- elektrisch betrieben	4,7	0	
9105 19 00	-- andere	3,7	0	
	- Wanduhren			
9105 21 00	-- elektrisch betrieben	4,7	0	
9105 29 00	-- andere	3,7	0	
	- andere			
9105 91 00	-- elektrisch betrieben	4,7	0	
9105 99	-- andere			
9105 99 10	--- Tisch- oder Kaminuhren	3,7	0	
9105 99 90	--- andere	3,7	0	
9106	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)			
9106 10 00	- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	0	
9106 90	- andere			
9106 90 10	-- Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	4,7	0	
9106 90 80	-- andere	4,7	0	
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	0	
9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt			
	- elektrisch betrieben			
9108 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	0	
9108 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	0	
9108 19 00	-- andere	4,7	0	
9108 20 00	- mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 EUR p/st	0	
9108 90 00	- andere	5 MIN 0,17 EUR p/st	0	
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt			
	- elektrisch betrieben			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9109 11 00	-- für Wecker	4,7	0	
9109 19 00	-- andere	4,7	0	
9109 90 00	- andere	4,7	0	
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke			
	- Kleinuhr-Werke			
9110 11	-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)			
9110 11 10	--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 EUR p/st	0	
9110 11 90	--- andere	4,7	0	
9110 12 00	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7	0	
9110 19 00	-- Uhrrohwerke	4,7	0	
9110 90 00	- andere	3,7	0	
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9 101 oder 9 102, Teile davon			
9111 10 00	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0	
9111 20 00	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0	
9111 80 00	- andere Gehäuse	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0	
9111 90 00	- Teile	0,5 EUR p/st MIN 2,7 MAX 4,6	0	
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon			
9112 20 00	- Gehäuse	2,7	0	
9112 90 00	- Teile	2,7	0	
9113	Uhrarmbänder und Teile davon			
9113 10	- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
9113 10 10	-- aus Edelmetallen	2,7	0	
9113 10 90	-- aus Edelmetallplattierungen	3,7	0	
9113 20 00	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9113 90	– andere			
9113 90 10	-- aus Leder oder rekonstituiertem Leder	6	0	
9113 90 80	-- andere	6	0	
9114	Andere Uhrenteile			
9114 10 00	– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7	0	
9114 20 00	– Uhrensteine	2,7	0	
9114 30 00	– Zifferblätter	2,7	0	
9114 40 00	– Werkplatten und Brücken	2,7	0	
9114 90 00	– andere	2,7	0	
92	KAPITEL 92 — MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE			
9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur			
9201 10	– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen			
9201 10 10	-- neu	4	0	
9201 10 90	-- gebraucht	4	0	
9201 20 00	– Flügel	4	0	
9201 90 00	– andere	4	0	
9202	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)			
9202 10	– Streichinstrumente			
9202 10 10	-- Geigen	3,2	0	
9202 10 90	-- andere	3,2	0	
9202 90	– andere			
9202 90 30	-- Gitarren	3,2	0	
9202 90 80	-- andere	3,2	0	
9205	Andere Blasinstrumente (z. B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke)			
9205 10 00	– Blechblasinstrumente	3,2	0	
9205 90	– andere			
9205 90 10	-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9205 90 30	-- Mundharmonikas	3,7	0	
9205 90 50	-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2	0	
9205 90 90	-- andere	3,2	0	
9206 00 00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	0	
9207	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)			
9207 10	- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons			
9207 10 10	-- Orgeln	3,2	0	
9207 10 30	-- Digital-Pianos	3,2	0	
9207 10 50	-- Synthesizer	3,2	0	
9207 10 80	-- andere	3,2	0	
9207 90	- andere			
9207 90 10	-- Gitarren	3,7	0	
9207 90 90	-- andere	3,7	0	
9208	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalthörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken			
9208 10 00	- Spieldosen	2,7	0	
9208 90 00	- andere	3,2	0	
9209	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art			
9209 30 00	- Musiksaiten	2,7	0	
	- andere			
9209 91 00	-- Teile und Zubehör für Klaviere	2,7	0	
9209 92 00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7	0	
9209 94 00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7	0	
9209 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9209 99 20	--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7	0	
	--- andere			
9209 99 40	---- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2	0	
9209 99 50	---- Musikwerke für Spieldosen	1,7	0	
9209 99 70	---- andere	2,7	0	
93	KAPITEL 93 — WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307			
	– Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))			
9301 11 00	-- selbstfahrend	frei	0	
9301 19 00	-- andere	frei	0	
9301 20 00	– Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	frei	0	
9301 90 00	– andere	frei	0	
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7	0	
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)			
9303 10 00	– Vorderlader	3,2	0	
9303 20	– andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf			
9303 20 10	-- mit einem Lauf, glatt	3,2	0	
9303 20 95	-- andere	3,2	0	
9303 30 00	– andere Jagd- und Sportgewehre	3,2	0	
9303 90 00	– andere	3,2	0	
9304 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2	0	
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304			
9305 10 00	– für Revolver oder Pistolen	3,2	0	
	– für Gewehre der Position 9303			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9305 21 00	-- glatte Läufe	2,7	0	
9305 29 00	-- andere	2,7	0	
	- andere			
9305 91 00	-- von Kriegswaffen der Position 9301	frei	0	
9305 99 00	-- andere	2,7	0	
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen			
	- Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen			
9306 21 00	-- Patronen	2,7	0	
9306 29	-- andere			
9306 29 40	--- Hülsen	2,7	0	
9306 29 70	--- andere	2,7	0	
9306 30	- andere Patronen und Teile davon			
9306 30 10	-- für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301	2,7	0	
	-- andere			
9306 30 30	--- für Kriegswaffen	1,7	0	
	--- andere			
9306 30 91	---- Zentralfeuerpatronen	2,7	0	
9306 30 93	---- Randfeuerpatronen	2,7	0	
9306 30 97	---- andere	2,7	0	
9306 90	- andere			
9306 90 10	-- zu Kriegszwecken	1,7	0	
9306 90 90	-- andere	2,7	0	
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7	0	
94	KAPITEL 94 — MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE			
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9401 10 00	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	frei	0	
9401 20 00	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	0	
9401 30	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe			
9401 30 10	-- gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	frei	0	
9401 30 90	-- andere	frei	0	
9401 40 00	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	frei	0	
	– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen			
9401 51 00	-- aus Bambus oder Rattan	5,6	0	
9401 59 00	-- andere	5,6	0	
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz			
9401 61 00	-- gepolstert	frei	0	
9401 69 00	-- andere	frei	0	
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall			
9401 71 00	-- gepolstert	frei	0	
9401 79 00	-- andere	frei	0	
9401 80 00	– andere Sitzmöbel	frei	0	
9401 90	– Teile			
9401 90 10	-- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	0	
	-- andere			
9401 90 30	--- aus Holz	2,7	0	
9401 90 80	--- andere	2,7	0	
9402	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon			
9402 10 00	– Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	frei	0	
9402 90 00	– andere	frei	0	
9403	Andere Möbel und Teile davon			
9403 10	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9403 10 10	-- Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017)	frei	0	
	-- andere, mit einer Höhe von			
	--- 80 cm oder weniger			
9403 10 51	---- Schreibtische	frei	0	
9403 10 59	---- andere	frei	0	
	--- mehr als 80 cm			
9403 10 91	---- Schränke mit Türen oder Rollläden	frei	0	
9403 10 93	---- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	frei	0	
9403 10 99	---- andere	frei	0	
9403 20	- andere Metallmöbel			
9403 20 20	-- Betten	frei	0	
9403 20 80	-- andere	frei	0	
9403 30	- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art			
	-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger			
9403 30 11	--- Schreibtische	frei	0	
9403 30 19	--- andere	frei	0	
	-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm			
9403 30 91	--- Schränke	frei	0	
9403 30 99	--- andere	frei	0	
9403 40	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art			
9403 40 10	-- Einbauküchenelemente	2,7	0	
9403 40 90	-- andere	2,7	0	
9403 50 00	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	frei	0	
9403 60	- andere Holzmöbel			
9403 60 10	-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	frei	0	
9403 60 30	-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	frei	0	
9403 60 90	-- andere Holzmöbel	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9403 70 00	- Kunststoffmöbel	frei	0	
	- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe			
9403 81 00	-- aus Bambus oder Rattan	5,6	0	
9403 89 00	-- andere	5,6	0	
9403 90	- Teile			
9403 90 10	-- aus Metall	2,7	0	
9403 90 30	-- aus Holz	2,7	0	
9403 90 90	-- aus anderen Stoffen	2,7	0	
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratzen, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen			
9404 10 00	- Sprungrahmen	3,7	0	
	- Auflegematratzen			
9404 21	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen			
9404 21 10	--- aus Zellkautschuk	3,7	0	
9404 21 90	--- aus Zellkunststoff	3,7	0	
9404 29	-- aus anderen Stoffen			
9404 29 10	--- mit Federkern	3,7	0	
9404 29 90	--- andere	3,7	0	
9404 30 00	- Schlafsäcke	3,7	0	
9404 90	- andere			
9404 90 10	-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	0	
9404 90 90	-- andere	3,7	0	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
9405 10	- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art			
	-- aus Kunststoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9405 10 21	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0	
9405 10 28	--- andere	4,7	0	
9405 10 30	-- aus keramischen Stoffen	4,7	0	
9405 10 50	-- aus Glas	3,7	0	
	-- aus anderen Stoffen			
9405 10 91	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0	
9405 10 98	--- andere	2,7	0	
9405 20	- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen			
	-- aus Kunststoffen			
9405 20 11	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0	
9405 20 19	--- andere	4,7	0	
9405 20 30	-- aus keramischen Stoffen	4,7	0	
9405 20 50	-- aus Glas	3,7	0	
	-- aus anderen Stoffen			
9405 20 91	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0	
9405 20 99	--- andere	2,7	0	
9405 30 00	- elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7	0	
9405 40	- andere elektrische Beleuchtungskörper			
9405 40 10	-- Scheinwerfer	3,7	0	
	-- andere			
	--- aus Kunststoffen			
9405 40 31	---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	0	
9405 40 35	---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	4,7	0	
9405 40 39	---- andere	4,7	0	
	--- aus anderen Stoffen			
9405 40 91	---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	0	
9405 40 95	---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	2,7	0	
9405 40 99	---- andere	2,7	0	
9405 50 00	- nicht elektrische Beleuchtungskörper	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9405 60	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen			
9405 60 20	-- aus Kunststoffen	4,7	0	
9405 60 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	0	
	– Teile			
9405 91	-- aus Glas			
	--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)			
9405 91 11	---- facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	5,7	0	
9405 91 19	---- andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	5,7	0	
9405 91 90	--- andere	3,7	0	
9405 92 00	-- aus Kunststoffen	4,7	0	
9405 99 00	-- aus anderen Stoffen	2,7	0	
9406 00	Vorgefertigte Gebäude			
9406 00 11	– Mobilheime	2,7	0	
	– andere			
9406 00 20	-- aus Holz	2,7	0	
	-- aus Eisen oder Stahl			
9406 00 31	--- Gewächshäuser	2,7	0	
9406 00 38	--- andere	2,7	0	
9406 00 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	0	
95	KAPITEL 95 — SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art			
9503 00 10	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	frei	0	
	– Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör			
9503 00 21	-- Puppen	4,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9503 00 29	-- Teile und Zubehör	frei	0	
9503 00 30	- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	frei	0	
	- andere Bausätze und Baukastenspielzeug			
9503 00 35	-- aus Kunststoff	4,7	0	
9503 00 39	-- aus anderen Stoffen	frei	0	
	- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend			
9503 00 41	-- Füllmaterial enthaltend	4,7	0	
9503 00 49	-- andere	frei	0	
9503 00 55	- Musikspielzeuginstrumente und -geräte	frei	0	
	- Puzzles			
9503 00 61	-- aus Holz	frei	0	
9503 00 69	-- andere	4,7	0	
9503 00 70	- anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	0	
	- anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor			
9503 00 75	-- aus Kunststoff	4,7	0	
9503 00 79	-- aus anderen Stoffen	frei	0	
	- andere			
9503 00 81	-- Spielzeugwaffen	frei	0	
9503 00 85	-- Miniaturmodelle, im Spritzgussverfahren hergestellt aus Metall	4,7	0	
	-- andere			
9503 00 95	--- aus Kunststoff	4,7	0	
9503 00 99	--- andere	frei	0	
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen)			
9504 10 00	- Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	frei	0	
9504 20	- Billardspiele aller Art und Zubehör			
9504 20 10	-- Billardmöbel und Tischbillards	frei	0	
9504 20 90	-- andere	frei	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9504 30	– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)			
9504 30 10	-- Spiele mit Bildschirm	frei	0	
	-- andere Spiele			
9504 30 30	--- Flipper	frei	0	
9504 30 50	--- andere	frei	0	
9504 30 90	-- Teile	frei	0	
9504 40 00	– Spielkarten	2,7	0	
9504 90	– andere			
9504 90 10	-- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	frei	0	
9504 90 90	-- andere	frei	0	
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel			
9505 10	– Weihnachtsartikel			
9505 10 10	-- aus Glas	frei	0	
9505 10 90	-- aus anderen Stoffen	2,7	0	
9505 90 00	– andere	2,7	0	
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken			
	– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport			
9506 11	-- Ski			
9506 11 10	--- Langlaufski	3,7	0	
	--- Ski für den alpinen Skilauf			
9506 11 21	---- Monoski und Snowboards	3,7	0	
9506 11 29	---- andere	3,7	0	
9506 11 80	--- andere Ski	3,7	0	
9506 12 00	-- Skibindungen	3,7	0	
9506 19 00	-- andere	2,7	0	
	– Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9506 21 00	-- Windsurfer	2,7	0	
9506 29 00	-- andere	2,7	0	
	- Golfschläger und andere Golfausrüstungen			
9506 31 00	-- vollständige Golfschläger	2,7	0	
9506 32 00	-- Bälle	2,7	0	
9506 39	-- andere			
9506 39 10	--- Teile von Golfschlägern	2,7	0	
9506 39 90	--- andere	2,7	0	
9506 40	- Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis			
9506 40 10	-- Tischtennisschläger, -bälle und -netze	2,7	0	
9506 40 90	-- andere	2,7	0	
	- Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung			
9506 51 00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	0	
9506 59 00	-- andere	2,7	0	
	- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle			
9506 61 00	-- Tennisbälle	2,7	0	
9506 62	-- aufblasbare Bälle			
9506 62 10	--- aus Leder	2,7	0	
9506 62 90	--- andere	2,7	0	
9506 69	-- andere			
9506 69 10	--- Cricket- und Polobälle	frei	0	
9506 69 90	--- andere	2,7	0	
9506 70	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen			
9506 70 10	-- Schlittschuhe	frei	0	
9506 70 30	-- Rollschuhe	2,7	0	
9506 70 90	-- Teile und Zubehör	2,7	0	
	- andere			
9506 91	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9506 91 10	--- Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	0	
9506 91 90	--- andere	2,7	0	
9506 99	-- andere			
9506 99 10	--- Cricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	frei	0	
9506 99 90	--- andere	2,7	0	
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte			
9507 10 00	- Angelruten	3,7	0	
9507 20	- Angelhaken, auch mit Vorfach			
9507 20 10	-- Angelhaken, nicht montiert	1,7	0	
9507 20 90	-- andere	3,7	0	
9507 30 00	- Angelrollen	3,7	0	
9507 90 00	- andere	3,7	0	
9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen			
9508 10 00	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	0	
9508 90 00	- andere	1,7	0	
96	KAPITEL 96 — VERSCHIEDENE WAREN			
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)			
9601 10 00	- Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	0	
9601 90	- andere			
9601 90 10	-- Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus	frei	0	
9601 90 90	-- andere	frei	0	
9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen			
9603 10 00	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	0	
	– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind			
9603 21 00	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	0	
9603 29	-- andere			
9603 29 30	--- Haarbürsten	3,7	0	
9603 29 80	--- andere	3,7	0	
9603 30	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen			
9603 30 10	-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	0	
9603 30 90	-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	0	
9603 40	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen			
9603 40 10	-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	0	
9603 40 90	-- Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	0	
9603 50 00	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	0	
9603 90	– andere			
9603 90 10	-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	0	
	-- andere			
9603 90 91	--- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	0	
9603 90 99	--- andere	3,7	0	
9604 00 00	Handsiebe	3,7	0	
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	0	
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9606 10 00	– Druckknöpfe und Teile davon	3,7	0	
	– Knöpfe			
9606 21 00	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	0	
9606 22 00	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	0	
9606 29 00	-- andere	3,7	0	
9606 30 00	– Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlinge	2,7	0	
9607	Reißverschlüsse und Teile davon			
	– Reißverschlüsse			
9607 11 00	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	0	
9607 19 00	-- andere	7,7	3	
9607 20	– Teile			
9607 20 10	-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	0	
9607 20 90	-- andere	7,7	3	
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609			
9608 10	– Kugelschreiber			
9608 10 10	-- mit flüssiger Tinte	3,7	0	
	-- andere			
9608 10 30	--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	0	
	--- andere			
9608 10 91	---- mit auswechselbarer Mine	3,7	0	
9608 10 99	---- andere	3,7	0	
9608 20 00	– Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	0	
	– Füllfederhalter und andere Füllhalter			
9608 31 00	-- zum Zeichnen mit Tusche	3,7	0	
9608 39	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9608 39 10	--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	0	
9608 39 90	--- andere	3,7	0	
9608 40 00	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	0	
9608 50 00	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	0	
9608 60	- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend			
9608 60 10	-- mit flüssiger Tinte	2,7	0	
9608 60 90	-- andere	2,7	0	
	- andere			
9608 91 00	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	0	
9608 99	-- andere			
9608 99 20	--- aus Metall	2,7	0	
9608 99 80	--- andere	2,7	0	
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide			
9609 10	- Stifte mit festem Schutzmantel			
9609 10 10	-- Bleistifte	2,7	0	
9609 10 90	-- andere	2,7	0	
9609 20 00	- Minen für Stifte	2,7	0	
9609 90	- andere			
9609 90 10	-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	0	
9609 90 90	-- andere	1,7	0	
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	0	
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	0	
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln			
9612 10	- Bänder			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9612 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	0	
9612 10 20	-- aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	frei	0	
9612 10 80	-- andere	2,7	0	
9612 20 00	– Stempelkissen	2,7	0	
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3 603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte			
9613 10 00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	0	
9613 20	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar			
9613 20 10	-- mit elektrischer Zündung	2,7	0	
9613 20 90	-- mit anderer Zündung	2,7	0	
9613 80 00	– andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	0	
9613 90 00	– Teile	2,7	0	
9614 00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon			
9614 00 10	– Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	frei	0	
9614 00 90	– andere	2,7	0	
9615	Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisirnadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon			
	– Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen			
9615 11 00	-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	0	
9615 19 00	-- andere	2,7	0	
9615 90 00	– andere	2,7	0	
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln			
9616 10	– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür			
9616 10 10	-- Zerstäuber	2,7	0	
9616 10 90	-- Vorrichtungen und Köpfe	2,7	0	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Zollabbaustufe	Einfuhrpreis
9616 20 00	– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	0	
9617 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben			
	– Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von			
9617 00 11	-- 0,75 l oder weniger	6,7	0	
9617 00 19	-- mehr als 0,75 l	6,7	0	
9617 00 90	– Teile, ausgenommen Glaskolben	6,7	0	
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	0	
97	KAPITEL 97 — KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN			
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke			
9701 10 00	– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	frei	0	
9701 90 00	– andere	frei	0	
9702 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	frei	0	
9703 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	frei	0	
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	frei	0	
9705 00 00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	frei	0	
9706 00 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	frei	0	

ANLAGE 2-A-1

KOREA

1. Die vorliegende Anlage bezieht sich auf die in diesem Abkommen festgelegten Zollkontingente und beschreibt die Änderungen des Harmonisierten Zolltarifs für Korea (Harmonized Tariff Schedule of Korea, im Folgenden „HSK“ genannt), aus denen sich die Zollkontingente ergeben, die Korea gemäß diesem Abkommen für bestimmte Ursprungswaren anwenden wird. Insbesondere unterliegen die in dieser Anlage aufgeführten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union künftig den in dieser Anlage angegebenen Zollsätzen anstelle der in den Kapiteln 1 bis 97 des HSK aufgeführten Zollsätze. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des HSK gelten für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union die in dieser Anlage niedergelegten Einfuhrkontingente für das Gebiet Koreas. Zudem werden Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, die unter einem in dieser Anlage festgelegten Zollkontingent eingeführt werden, nicht auf Einfuhrkontingente angerechnet, die für die entsprechenden Waren an anderer Stelle im HSK niedergelegt sind.

Versteigerungssystem für bestimmte in diesem Abkommen festgelegte Zollkontingente

2. Zur Verwaltung und Umsetzung der in Absatz 6, 8, 10 und 11 festgelegten Zollkontingente kann Korea ein Versteigerungssystem verwenden, dessen Ausgestaltung von den Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen durch eine Entscheidung des Ausschusses „Warenhandel“ festgelegt werden kann, sofern die nachstehenden Bestimmungen unter Buchstabe a eingehalten werden⁽¹⁾:

- a) i) Werden die Einfuhrkontingente für ein versteigertes Zollkontingent in zwei von drei aufeinander folgenden Jahren zu weniger als 95 % ausgeschöpft, so untersuchen die Vertragsparteien auf schriftlichen Antrag der Europäischen Union im Ausschuss „Warenhandel“ das Funktionieren des Versteigerungssystems, um die Ursachen für die unvollständige Ausschöpfung zu ermitteln und zu beheben. Bei diesen Beratungen berücksichtigen die Vertragsparteien die aktuellen Marktgegebenheiten.

- ii) Die Vertragsparteien halten diese Beratungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Beantragung ab.

- iii) Jegliche Entscheidung, auf die sich die Vertragsparteien im Ausschuss „Warenhandel“ einigen, um die vollständige Ausschöpfung des versteigerten Zollkontingents zu erleichtern, wird von Korea binnen 60 Tagen nach der Entscheidung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt umgesetzt.

- iv) In den nachstehenden beiden Fällen genehmigt Korea die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union unter dem jeweils maßgeblichen Zollkontingent nach dem Windhundverfahren:

A) wenn Korea eine Entscheidung nach Buchstabe a Ziffer iii nicht umsetzt oder

B) wenn die unter Buchstabe a Ziffer i beschriebenen Beratungen nicht binnen 90 Tagen nach ihrer Beantragung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum zu einer Entscheidung geführt haben.

- b) Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei beraten beide Vertragsparteien über Fragen, die sich bezüglich der Anwendung oder des Funktionierens dieses Absatzes stellen. Diese Beratungen beginnen binnen 15 Werktagen nach Eingang des entsprechenden Ersuchens bei der Vertragspartei oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum.

Lizenzvergabesystem für bestimmte in diesem Abkommen festgelegte Zollkontingente

3. Korea ist berechtigt, die in den Absätzen 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 beschriebenen Zollkontingente mithilfe eines Lizenzvergabesystems zu verwalten, sofern die nachstehend unter Buchstabe a niedergelegten Bedingungen erfüllt sind. Im Ausschuss „Warenhandel“ einigen sich die Vertragsparteien über die Grundsätze und Verfahren des Lizenzvergabesystems, zum Beispiel über die Anspruchsvoraussetzungen für Einfuhrlizenzen im Rahmen von Zollkontingenten und über jegliche diesbezügliche Änderungen oder Ergänzungen:

- a) i) Werden die Einfuhrkontingente für ein Zollkontingent in zwei von drei aufeinander folgenden Jahren zu weniger als 95 % ausgeschöpft, so untersuchen die Vertragsparteien auf schriftlichen Antrag der Europäischen Union im Ausschuss „Warenhandel“ das Funktionieren des Versteigerungssystems, um die Ursachen für die unvollständige Ausschöpfung zu ermitteln und zu beheben. Bei diesen Beratungen berücksichtigen die Vertragsparteien die aktuellen Marktgegebenheiten.

- ii) Die Vertragsparteien halten diese Beratungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Beantragung ab.

⁽¹⁾ Das Versteigerungssystem muss Bestimmungen für die rechtzeitige Rück- und Neuvergabe ungenutzter Lizenzen enthalten und Sanktionen festlegen, beispielsweise den Entzug vorübergehender Zollbefreiungen im Falle der Nichtverwendung oder Nichtrückgabe ungenutzter Lizenzen.

- iii) Jegliche Entscheidung, auf die sich die Vertragsparteien im Ausschuss „Warenhandel“ einigen, um die vollständige Ausschöpfung des Zollkontingents zu erleichtern, wird von Korea binnen 60 Tagen nach der Entscheidung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt umgesetzt.
- iv) In den nachstehenden beiden Fällen genehmigt Korea die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union unter dem jeweils maßgeblichen Zollkontingent nach dem Windhundverfahren:
 - A) wenn Korea eine Entscheidung nach Buchstabe a Ziffer iii nicht umsetzt; oder
 - B) wenn die unter Buchstabe a Ziffer i beschriebenen Beratungen nicht binnen 90 Tagen nach ihrer Beantragung oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum zu einer Entscheidung geführt haben.
- b) Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei beraten beide Vertragsparteien über Fragen, die sich bezüglich der Anwendung oder des Funktionierens dieses Absatzes stellen. Diese Beratungen beginnen binnen 15 Werktagen nach Eingang des entsprechenden Ersuchens bei der Vertragspartei oder zu einem anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Datum.

Staatliche Handelsunternehmen

- 4. Korea darf nur dann vorschreiben, dass eine Ware mit Ursprung in der Europäischen Union von einem staatlichen Handelsunternehmen eingeführt, erworben oder vertrieben werden muss, wenn sich die Vertragsparteien auf diesen Grundsatz und die anzuwendenden Bedingungen geeinigt haben.

Plattfische

- 5. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	800
2	800
3	864
4	933
5	1 008
6	1 088
7	1 175
8	1 269
9	1 371
10	1 481
11	1 599
12	1 727
13	unbegrenzt

Diese Kontingente werden nach dem Windhundverfahren verwaltet.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe o niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „12-A“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Position: 0303.39.0000.

Milch- oder Rahmpulver mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 % und Buttermilch

Gesüßtes und ungesüßtes Milch- oder Rahmpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 % (Vollmilchpulver)

Milch und Rahm (kondensiert), gesüßt oder ungesüßt und konzentriert oder nicht konzentriert

6. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	1 000
2	1 000
3	1 030
4	1 060
5	1 092
6	1 125
7	1 159
8	1 194
9	1 229
10	1 266
11	1 304
12	1 343
13	1 384
14	1 425
15	1 468
16	1 512

Nach Ablauf von 16 Jahren wird das Einfuhrkontingent auf dem Stand des 16. Jahres eingefroren. Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet; sie versteigert die entsprechenden Kontingentsmengen vierteljährlich (im Dezember, März, Juni und September).

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe s niedergelegt, werden die Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „E“ bestimmt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0402.10.1010, 0402.10.1090, 0402.10.9000, 0402.21.1000, 0402.21.9000, 0402.29.0000, 0402.91.1000, 0402.91.9000, 0402.99.1000, 0402.99.9000 und 0403.90.1000.

Futtermolke

7. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	3 350
2	3 350
3	3 450
4	3 554
5	3 660
6	3 770
7	3 883
8	4 000
9	4 120
10	4 243
11	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Molkereiverband verwaltet, der bestehenden und neuen Einfuhren über ein Lizenzvergabesystem entsprechende Einfuhrkontingente zuweist.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe n niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „10-B“ beseitigt.

- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0404.10.1010, 0404.10.1090, 0404.10.2110, 0404.10.2120, 0404.10.2130, 0404.10.2190 und 0404.10.2900.

Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

8. a) Nachstehend wird aufgeführt, welche Gesamtmenge der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	350
2	350
3	360
4	371
5	382
6	393
7	405
8	417
9	430
10	443
11	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet; sie teilt die gesamten Kontingentsmengen für Ursprungswaren auf der ersten Versteigerung des Jahres zu, die im ersten Monat jedes Jahres stattfinden muss. Sollten nach dieser ersten Versteigerung noch Kontingente verbleiben, so werden diese auf einer weiteren Versteigerung angeboten, die am 15. Tag des dritten Monats oder zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet, sowie auf nachfolgenden Versteigerungen, die sich im Abstand von jeweils höchstens 45 Tagen anschließen müssen.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe g niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „10“ beseitigt.

- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0405.10.0000 und 0405.90.0000.

Frischkäse und Quark, Käse aller Art, gerieben, in Pulverform oder weiterverarbeitet

9. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	4 560
2	4 560
3	4 696
4	4 837
5	4 982
6	5 132
7	5 286
8	5 444
9	5 608
10	5 776
11	5 949
12	6 128
13	6 312
14	6 501
15	6 696
16	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Molkereiverband verwaltet, der bestehenden und neuen Einführern über ein Lizenzvergabesystem entsprechende Einfuhrkontingente zuweist.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe j niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „15“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 0406.10.1000, 0406.20.0000, 0406.30.0000 and 0406.90.0000 (0406.90.0000 schließt Cheddar-Käse ein). Von Beginn des 11. Jahres an wird Cheddar von allen Zöllen befreit und unterliegt keinen Zollkontingenten mehr.

Natürlicher Honig

- 10. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	50
2	50
3	51
4	53
5	54
6	56
7	57
8	59
9	61
10	63
11	65
12	67
13	69
14	71
15	73
16	75

Nach Ablauf von 16 Jahren wird das Zollkontingent auf dem Stand des 16. Jahres eingefroren. Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet; sie versteigert die entsprechenden Kontingentsmengen vierteljährlich (im Dezember, März, Juni und September).

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe s niedergelegt, werden die Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „E“ bestimmt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Position: 0409.00.0000.

Orangen

- 11. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	20
2	20
3	20
4	20
5	20
6	20
7	40
8	40
9	40
10	40
11	40
12	60

Nach Ablauf von 12 Jahren wird das Zollkontingent auf dem Stand des 12. Jahres eingefroren.

Diese Zollkontingente werden von der Koreanischen Handelsgesellschaft verwaltet, sie teilt die entsprechenden Kontingentsmengen in den Jahren 1 bis 11 durch eine jährliche Versteigerung und beginnend mit Jahr 12 über ein Lizenzvergabesystem zu, das sich jeweils nach den Lieferungen der letzten drei Jahre richtet. Die Versteigerungen und die Vergabe der Einfuhrlicenzen finden im August jeden Jahres statt, und die Einführer dürfen anschließend die zollfreien Kontingente im Zeitraum vom 1. September bis zum letzten Tag des Monats Februar einführen. Jede Person und jedes Unternehmen sowie auch Gruppen von Herstellern, die unter dem koreanischen Außenhandelsgesetz als Einführer eingetragen sind, haben das Recht, sich um die Zuweisung zollfreier Kontingente zu bewerben.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe r niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „S-B“ behandelt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Position: 0805.10.0000.

Malz und Braugerste

- 12. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	10 000
2	10 000
3	10 800
4	11 600
5	12 400
6	12 772
7	13 155
8	13 549
9	13 956
10	14 375
11	14 806
12	15 250
13	15 707
14	16 179
15	16 664
16	unbegrenzt

Die Koreanische Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet die Lizenzen für diese Zollkontingente und vergibt sie vom ersten Geschäftstag des ersten Monats des Jahres an auf schriftlichen Antrag hin nach dem Windhundverfahren. Übersteigen die von den Antragstellern vom ersten Geschäftstag bis zum letzten Tag des ersten Monats angeforderten Kontingentsmengen das insgesamt für das betreffende Jahr zur Verfügung stehende Zollkontingent, so teilt die Handelsgesellschaft das Kontingent anteilmäßig auf die Bewerber auf.

Bleibt die insgesamt während des ersten Monats beantragte Kontingentsmenge hinter dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Gesamtzollkontingent zurück, so setzt die Handelsgesellschaft die Vergabe bis zum Jahresende nach dem Windhundverfahren fort. Jede von der Handelsgesellschaft erteilte Lizenz ist vom Vergabedatum an 90 Tage gültig, ungenutzte Lizenzen sind mit Ablauf dieser Frist zurückzugeben und werden anschließend binnen 45 Tagen nach dem Windhundverfahren weiter vergeben.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe j niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „15“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 1003.00.1000 und 1107.10.0000.

Fertige Trockenmilch und andere Milcherzeugnisse

13. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	450
2	450
3	463
4	477
5	491
6	506
7	521
8	537
9	553
10	570
11	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Molkereiverband verwaltet, der bestehenden und neuen Einführern über ein Lizenzvergabesystem entsprechende Einfuhrkontingente zuweist.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe g niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „10“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 1901.10.1010 und 1901.10.1090.

Ergänzungsfuttermittel für Tiere

14. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	5 500
2	5 500
3	5 665
4	5 834
5	6 009
6	6 190
7	6 376
8	6 567
9	6 764
10	6 967
11	7 176
12	7 391
13	unbegrenzt

Diese Zollkontingente werden vom Koreanischen Verband der Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen und dem Koreanischen Verband der Futtermilchersatzhersteller verwaltet und über Lizenzvergabesysteme zugewiesen. Als Grundlage für die Zuteilung dieser Zollkontingente dient die Menge der unter Buchstabe c genannten Ursprungswaren, welche die Antragsteller in den ersten 24 Monaten, die der Lizenzvergabe unmittelbar vorausgingen, eingeführt haben, sowie die Menge der Ursprungswaren, die sie für das kommende Jahr beantragen.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe h niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „12“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 2309.90.2010, 2309.90.2020, 2309.90.2099 und 2309.90.9000.

Dextrine

15. a) Nachstehend wird aufgeführt, welches Gesamtkontingent der unter Buchstabe c genannten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union in den angegebenen Jahren zollfrei eingeführt werden darf:

Jahr	Kontingent (in t)
1	28 000
2	28 000
3	30 500
4	33 000
5	35 000
6	36 050
7	37 131
8	38 245
9	39 392
10	40 574
11	41 791
12	43 045
13	unbegrenzt

Die Koreanische Handelsgesellschaft für Agrar- und Fischereiprodukte verwaltet die Lizenzen für diese Zollkontingente und vergibt sie vom ersten Geschäftstag des ersten Monats des Jahres an auf schriftlichen Antrag hin nach dem Windhundverfahren. Übersteigen die von den Antragstellern vom ersten Geschäftstag bis zum letzten Tag des ersten Monats des jeweiligen Jahres angeforderten Kontingentsmengen das insgesamt für das betreffende Jahr zur Verfügung stehende Zollkontingent, so teilt die Handelsgesellschaft das Kontingent anteilmäßig auf die Bewerber auf.

Bleibt die insgesamt während des ersten Monats beantragte Kontingentsmenge hinter dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Gesamtzollkontingent zurück, so setzt die Handelsgesellschaft die Vergabe bis zum Jahresende nach dem Windhundverfahren fort. Jede von der Handelsgesellschaft erteilte Lizenz ist vom Vergabedatum an 90 Tage gültig, ungenutzte Lizenzen sind mit Ablauf dieser Frist zurückzugeben und werden anschließend binnen 45 Tagen nach dem Windhundverfahren weiter vergeben.

- b) Wie in Anhang 2-A Absatz 1 Buchstabe h niedergelegt, werden Zölle auf Wareneinfuhren, die über die unter Buchstabe a genannten Kontingente hinausgehen, gemäß der Abbaustufe „12“ beseitigt.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für folgende HSK-Positionen: 3505.10.4010, 3505.10.4090, 3505.10.5010 und 3505.10.5090.

ANLAGE 2-A-2

EU-VERTRAGSPARTEI

1. Diese Anlage enthält Änderungen des Einfuhrpreissystems für bestimmte Obst- und Gemüsesorten, das die EU-Vertragspartei gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif verwendet und das in der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 (und nachfolgenden Rechtsakten) sowie der WTO-Liste CXL für die Europäische Union vorgegeben ist. Die in dieser Anlage aufgeführten Waren mit Ursprung in Korea unterliegen ausdrücklich dem hier niedergelegten Einfuhrpreissystem und nicht dem Einfuhrpreissystem gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif, das in der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 (und nachfolgenden Rechtsakten) sowie in der WTO-Liste CXL für die Europäische Union vorgegeben ist.
2. Für Waren mit Ursprung in Korea, die dem Einfuhrpreissystem der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 und der WTO-Liste CXL für die Europäische Union unterliegen, wird der Wertzoll entsprechend den Abbaustufen beseitigt, die im Stufenplan der Europäischen Union in Anhang 2-A aufgeführt sind.
3. Die spezifischen Zollsätze, die in der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 für die in Absatz 2 genannten Waren festgelegt sind, werden nicht gemäß den Abbaustufen im Stufenplan der Europäischen Union in Anhang 2-A beseitigt. Für diese Zollsätze gilt vielmehr:

a) Sie werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens für die nachstehenden Waren vollständig aufgehoben:

KN-Code	Warenbezeichnung
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt
0808 20 50	Birnen, frisch, (ausgenommen Mostbirnen, in loser Schüttung, vom 1. August bis 31. Dezember)
0809 20 05	Sauerkirschen, frisch (<i>Prunus cerasus</i>)
0809 20 95	Kirschen, frisch (ausgenommen Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>))
2009 61 10	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von 30 oder weniger bei 20 °C, mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (ohne Zusatz von Alkohol)
2009 69 19	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von mehr als 67 bei 20 °C, mit einem Wert von mehr als 22 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (ohne Zusatz von Alkohol)
2009 69 51	Konzentrierter Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67 bei 20 °C, mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (ohne Zusatz von Alkohol)
2009 69 59	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, ungegoren, mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67 bei 20 °C, mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, unabhängig vom Gehalt an zugesetztem Zucker oder anderen Süßstoffen (nicht konzentriert und ohne Zusatz von Alkohol)
2204 30 92	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 22, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)
2204 30 94	Traubenmost, ungegoren, nicht konzentriert, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)
2204 30 96	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 22, mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)
2204 30 98	Traubenmost, ungegoren, nicht konzentriert, mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger, aber mehr als 0,5 % vol (ausgenommen Traubenmost, dessen Gärung durch den Zusatz von Alkohol unterbrochen wurde)

b) Sie werden für die nachstehenden Waren in folgenden Stufen aufgehoben:

KN-Code	Warenbezeichnung	Beseitigung zum
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	ersten Tag von Jahr 5
0709 90 80	Artischocken, frisch oder gekühlt	ersten Tag von Jahr 10
0805 20 10	Clementinen, frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 15
0805 20 50	Mandarinen und Wilkings, frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 15
0805 20 70	Tangerinen, frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 15
0805 20 90	Tangelos, Ortaniques, Malaquinas und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet (ausgenommen Clementinen, Monreales, Satsumas, Mandarinen, Wilkings und Tangerinen)	ersten Tag von Jahr 15
0805 50 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch oder getrocknet	ersten Tag von Jahr 2
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	ersten Tag von Jahr 17
0808 10 80	Äpfel, frisch, ausgenommen Mostäpfel, in loser Schüttung, vom 16. September bis 15. Dezember	ersten Tag von Jahr 10/20 ⁽¹⁾
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	ersten Tag von Jahr 7
0809 30 10	Brugnolen und Nektarinen, frisch	ersten Tag von Jahr 10
0809 30 90	Pfirsiche, frisch (ausgenommen Brugnolen und Nektarinen)	ersten Tag von Jahr 10
0809 40 05	Pflaumen, frisch	ersten Tag von Jahr 10

⁽¹⁾ Ersten Tag von Jahr 20 für die Sorte Fuji.

c) Sie werden für die nachstehenden Waren aufrechterhalten:

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0805 10 20	Süßorangen, frisch
0805 20 30	Monreales und Satsumas, frisch oder getrocknet

4. Der in Absatz 3 genannte spezifische Zollsatz darf den niedrigeren der folgenden spezifischen Zollsätze nicht übersteigen: den geltenden Meistbegünstigungszollsatz oder den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltenden Meistbegünstigungszollsatz.

ANHANG 2-B

ELEKTROTECHNISCHE WAREN

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) In Anbetracht ihrer Verpflichtungen nach dem WTO-Übereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), und im Bewusstsein der Bedeutung elektrotechnischer Waren für Wachstum, Beschäftigung und Handel beider Vertragsparteien bekräftigen die Vertragsparteien die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:

- a) zunehmender und gleichzeitiger Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen zwischen beiden Seiten,
- b) Schaffung von Wettbewerbsbedingungen nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz,
- c) schrittweise Angleichung der internen Rechtsvorschriften an die bestehenden internationalen Normen,
- d) Abschaffung mehrfacher und unnötig aufwändiger Konformitätsbewertungsverfahren durch die angestrebte Einführung einer „einzigen Prüfung“ und, sofern machbar, einer Konformitätserklärung des Anbieters,
- e) Einführung geeigneter gesetzlicher Bestimmungen und Durchsetzungsverfahren für die Bereiche Produkthaftung und Marktaufsicht sowie
- f) Verbesserung der Zusammenarbeit im Interesse einer weiterhin für beide Seiten vorteilhaften Entwicklung des Handels sowie der Verbesserung der Produktqualität, die der öffentlichen Gesundheit und der Produktsicherheit dient.

(2) Dieser Anhang bezieht sich auf sämtliche bei einer Vertragspartei gegenwärtig oder zukünftig geltenden Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren mit Bezug auf die Sicherheit und elektromagnetische Verträglichkeit (im Folgenden „EMV“ genannt) elektrischer und elektronischer Geräte, elektrotechnischer Geräte zum professionellen Gebrauch, elektrischer Haushaltsgeräte und Geräte aus dem Bereich der Unterhaltungselektronik, die in Anlage 2-B-1 beschrieben werden (im Folgenden „erfasste Produkte“ genannt).

Artikel 2

Internationale Normen und Normungsorganisationen

(1) Die Internationale Organisation für Normung (im Folgenden „ISO“ genannt), die Internationale Elektrotechnische Kommission (im Folgenden „IEC“ genannt) und die Internationale Fernmeldeunion (im Folgenden „ITU“ genannt) werden von den Vertragsparteien als die für die EMV und Sicherheit der erfassten Produkte maßgeblichen internationalen Normungsorganisationen anerkannt ⁽¹⁾.

(2) Sofern von der ISO, IEC oder ITU maßgebliche internationale Normen geschaffen wurden, dienen diese Normen oder relevante Teile davon den Vertragsparteien als Grundlage für alle Normen, technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Per Beschluss des Ausschusses „Warenhandel“ können sich die Vertragsparteien künftig auf beliebige weitere internationale Normungsorganisationen einigen, die sie für die Durchführung dieses Artikels als relevant erachten.

⁽²⁾ Falls keine solchen internationalen Normen bestehen oder eine der Vertragsparteien eine davon abweichende Norm, technische Vorschrift oder Konformitätsbewertung anwendet, so beschränkt diese Vertragspartei ihre Norm, technische Vorschrift oder Konformitätsbewertung auf das im berechtigten Sicherheits- und sonstigen öffentlichen Interesse erforderliche Maß und gründet sie nach Möglichkeit nicht auf äußere oder beschreibende Merkmale, sondern auf die Funktionsanforderungen an das Produkt, wie in Kapitel Vier (Technische Handelshemmnisse) ausgeführt.

(3) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass sich ihre Normungsorganisationen im Rahmen der ISO, IEC und ITU an der Entwicklung internationaler Normen beteiligen, und verpflichten sich im Interesse gemeinsamer Herangehensweisen zur gegenseitigen Abstimmung.

Artikel 3

Konformitätsbewertungsverfahren

Falls eine Vertragspartei einen positiven Nachweis der Konformität mit technischen Vorschriften zur EMV oder mit den Sicherheitsvorschriften für die erfassten Produkte verlangt, gelten folgende Regeln ⁽³⁾:

- a) Konformitätsbewertungsverfahren werden nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet, eingeführt oder angewendet, gegenüber der anderen Vertragspartei unnötige Handelshemmnisse zu schaffen;
- b) sofern in diesem Anhang einschließlich der in Artikel 4 niedergelegten Übergangsregelungen nicht anders bestimmt, lässt jede Vertragspartei Produkte auf ihrem Markt ⁽⁴⁾ zu, sobald deren Konformität mit ihren technischen Vorschriften zur EMV und zur Sicherheit der erfassten Produkte durch eines oder mehrere der folgenden Verfahren bestätigt wurde:
 - i) eine Konformitätserklärung des Anbieters, die ohne Beteiligung einer Konformitätsbewertungsstelle und ohne Prüfung durch ein anerkanntes Testlabor ausgestellt werden darf;
 - ii) eine Konformitätserklärung des Anbieters auf der Grundlage eines Testberichts, der von einem im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Testlabor erstellt wurde, welches der einführenden Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens oder in späteren Mitteilungen notifiziert wurde. Die Bestellung eines Labors, das über die Qualifikationen zur Durchführung der erforderlichen Prüfungen in ihrem Gebiet verfügt ⁽⁵⁾, obliegt allein der notifizierenden Vertragspartei und bedarf keiner vorherigen Zustimmung oder Bestätigung vonseiten der das Produkt einführenden Vertragspartei. Die einführende Vertragspartei ist berechtigt, vor der Markteinführung eines Produkts bei dessen Anbieter eine Konformitätserklärung anzufordern, die den Namen des Testlabors, das den Testbericht erstellt hat, und dessen Erstellungsdatum enthält. Darüber hinaus ist die einführende Vertragspartei berechtigt, als Nachweis für die Einhaltung der produktrelevanten Anforderungen eine Kopie des Testberichts unter Einschluss eines Verzeichnisses der sicherheitsrelevanten Teile und eine allgemeine Beschreibung des Produkts anzufordern; oder
 - iii) eine Konformitätserklärung des Anbieters, die sich auf einen Testbericht folgender Einrichtungen stützt:
 - A) ein im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässiges Testlabor, das mit einer oder mehreren der von der einführenden Vertragspartei benannten Konformitätsbewertungsstellen eine freiwillige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Testberichten abgeschlossen hat, oder

⁽³⁾ Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, für jedes Produkt, für das zurzeit kein positiver Konformitätsnachweis erforderlich ist, in Zukunft einen solchen zu verlangen; in diesem Fall muss die betreffende Vertragspartei die im vorliegenden Anhang niedergelegten Verpflichtungen einhalten.

⁽⁴⁾ Die Marktzulassung eines Produkts gemäß diesem Buchstaben gilt zugleich als Genehmigung, dieses Produkt mit den zu diesem Zweck vorgeschriebenen Kennzeichnungen zu versehen.

⁽⁵⁾ Als qualifiziert im Sinne des vorliegenden Anhangs gelten diejenigen Testlabore, die nach dem Recht der notifizierenden Vertragspartei zur Durchführung der hier beschriebenen Aufgaben befugt sind, von der Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden (beispielsweise nach ISO/IEC 17025) oder im Gebiet der notifizierenden Vertragspartei für die Konformitätsbewertung nach der Markteinführung zugelassen sind.

- b) ein CB-Testlabor der anderen Vertragspartei, das als Zertifizierungsstelle nach dem IECEE-CB-Verfahren zugelassen ist; in diesem Fall ist gemäß den Regeln des IECEE-CB-Verfahrens und den damit verbundenen Verpflichtungen der Vertragsparteien ein gültiges CB-Zertifikat beizufügen.

Vor der Einführung des Produkts auf ihrem Markt kann die einführende Vertragspartei zu Überprüfungszwecken als Nachweis für die Einhaltung der Produktnormen eine allgemeine Produktbeschreibung sowie eine Konformitätserklärung anfordern, welche eine Kopie des Testberichts enthält, in dem die sicherheitsrelevanten Teile verzeichnet sind.

Die Wahl eines der beiden unter diesem Buchstaben beschriebenen Verfahren liegt im Rahmen der in Anlage 2-B-2 festgelegten Grenzen im freien Ermessen einer jeden Vertragspartei;

- c) für die Ausstellung, Änderung oder Rücknahme der Konformitätserklärung ist gegenüber den Vertragsparteien allein der Anbieter verantwortlich. Die Vertragsparteien sind berechtigt zu verlangen, dass die Konformitätserklärung folgende Angaben enthält: ein Ausstellungsdatum und den Namen des Anbieters oder seines bevollmächtigten Vertreters in ihren Gebieten, die im Namen des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters zur Unterschrift der Konformitätserklärung befugte Person, die von der Erklärung erfassten Produkte und die angewandten technischen Vorschriften, deren Einhaltung bestätigt wird. Sofern sich die Konformitätserklärung eines Anbieters auf eine ganze Produktgruppe bezieht, gilt sie für jedes Einzelprodukt. Wenn Tests vorgenommen werden, obliegt die Wahl des Testlabors dem Anbieter; und
- d) über die Bestimmungen dieses Artikels hinaus darf keine Vertragspartei eine Produkteintragung verlangen, welche die Markteinführung von Produkten, die ihren technischen Vorschriften entsprechen, verhindert oder verzögert. Nimmt eine Vertragspartei eine Überprüfung der Konformitätserklärung des Anbieters nach Buchstabe b Ziffer iii vor, so hat sie sich darauf zu beschränken, anhand der eingereichten Unterlagen zu kontrollieren, ob der Test in Übereinstimmung mit ihren einschlägigen technischen Vorschriften durchgeführt wurde und ob die in der Dokumentation enthaltenen Informationen vollständig sind. Eine solche Prüfung darf die Einführung des Produkts auf dem Markt der prüfenden Vertragspartei nicht unnötig verzögern, und die Konformitätserklärung ist ausnahmslos zu akzeptieren, wenn die Produkte den technischen Vorschriften dieser Vertragspartei entsprechen und die eingereichte Dokumentation vollständig ist. Erkennt eine Vertragspartei die Konformitätserklärung nicht an, so teilt sie dies dem Anbieter unverzüglich mit, erläutert im Einzelnen die Gründe für die Ablehnung und zeigt auf, wie diese vom Anbieter behoben werden können; zugleich informiert sie ihn über Möglichkeiten, Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid einzulegen.

Artikel 4

Übergangsregelungen

- (1) Die Europäische Union erfüllt die Bestimmungen von Artikel 3 Buchstabe b dieses Anhangs unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens, Korea erfüllt sie binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (2) Insofern Korea nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens während des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums für die erfassten Produkte eine Zertifizierung nach seinen technischen EMV- oder Sicherheitsvorschriften vorschreibt und dabei auch Tests durch Dritte vorsieht, kann Korea als Voraussetzung für die Marktzulassung eines den Bestimmungen dieses Anhangs unterliegenden Produkt Folgendes verlangen⁽¹⁾:

⁽¹⁾ Die Marktzulassung eines Produkts gemäß diesem Artikel gilt zugleich als Genehmigung, dieses Produkt mit den zu diesem Zweck vorgeschriebenen Kennzeichnungen zu versehen.

- a) ein Zertifikat, das von einer Konformitätsbewertungsstelle in der Europäischen Union ausgestellt wurde, die nach dem Recht der Europäischen Union als „benannte Stelle“ anerkannt wurde. Die Wahl der Konformitätsbewertungsstellen auf ihrem Gebiet obliegt allein der Europäischen Union und bedarf keiner vorherigen Zustimmung oder Bestätigung durch Korea; nach Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelt die Europäischen Union Korea ein Verzeichnis dieser Stellen und teilt im Weiteren jegliche Änderungen mit; oder

- b) ein Zertifikat über die Einhaltung der technischen Vorschriften Koreas, das von einer nach koreanischem Verfahren benannten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde. Korea akzeptiert Zertifikate auf der Grundlage von Testberichten folgender Einrichtungen:

- i) ein im Gebiet der Europäischen Union ansässiges Testlabor, das mit einer oder mehrerer der von Korea benannten Konformitätsbewertungsstellen eine freiwillige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Testberichten abgeschlossen hat; oder
- ii) ein CB-Testlabor der Europäischen Union, das als Zertifizierungsstelle nach dem IECEE-CB-Verfahren zugelassen ist, in diesem Fall ist gemäß den Regeln des IECEE-CB-Verfahrens und den damit verbundenen Verpflichtungen der Europäischen Union und Koreas ein gültiges CB-Zertifikat beizufügen.

Die Wahl eines der beiden in diesem Unterabsatz beschriebenen Verfahren liegt im Rahmen der in Anlage 2-B-2 festgelegten Grenzen im freien Ermessen Koreas.

- (3) Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums ist Korea weiterhin berechtigt, für die in Anlage 2-B-3 aufgeführten Produkte positive Konformitätsnachweise nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b dieses Anhangs zu verlangen, um die Konformität der erfassten Produkte mit seinen technischen Sicherheitsbestimmungen bescheinigen zu lassen. Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums wird für jedes in Anlage 2-B-3 aufgeführte Produkt überprüft, ob die Genehmigung positiver Nachweise der Konformität mit den technischen Sicherheitsbestimmungen Koreas für die erfassten Produkte nach Artikel 3 Buchstabe b dieses Anhangs die Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährden würde. Diese Risikobewertung für die genannten auf dem Markt befindlichen Produkte erfolgt auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen, zum Beispiel anhand von Verbraucherberichten über sicherheitsrelevante Vorfälle und anhand der Mängelquote bei Produktüberprüfungen. Ferner wird berücksichtigt, ob die Produkte bestimmungsgemäß verwendet und mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden. Wenn die Risikobewertung ergibt, dass die Anwendung von Artikel 3 Buchstabe b dieses Anhangs auf die betreffenden Produkte zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit führen würde, die vom Produktüberwachungssystem nach der Markteinführung nicht wirksam ausgeschaltet werden kann, dann darf Korea weiterhin einen positiven Konformitätsnachweis nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b dieses Anhangs verlangen. Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden die Vertragsparteien im Ausschuss „Warenhandel“ die Risikobewertung alle drei Jahre überprüfen, um die Zahl der in Anlage 2-B-3 verzeichneten Produkte weiter zu senken.

Artikel 5

Konsolidierung und allmähliche Verringerung der Anforderungen

- (1) Die Vertragsparteien werden für die erfassten Produkte keine Anforderungen aufrechterhalten oder einführen, die den Handel stärker hemmen oder den Zugang zu ihren Märkten anderweitig länger verzögern, als die in diesem Anhang niedergelegten Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren für die EMV und die Sicherheit der erfassten Produkte sowie über die administrativen Verfahren zur Genehmigung oder Überprüfung von Testberichten vorsehen.

(2) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens führt Korea für eine Reihe von Produkten, die in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, eine Konformitätserklärung des Anbieters nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i dieses Anhangs ein. Nach der Einführung der Konformitätserklärung des Anbieters prüfen die Vertragsparteien, ob die technischen und verwaltungsbezogenen Vorschriften einschließlich der obligatorischen Prüfung durch Dritte schrittweise aufgehoben werden können, indem die Konformitätserklärung des Anbieters nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i dieses Anhangs erweitert wird und indem eine wirksame Marktaufsicht geschaffen wird, die das ordnungsgemäße Funktionieren eines solchen Systems gewährleistet.

Artikel 6

Ausnahmen und Notfallmaßnahmen

(1) Unbeschadet der Artikel 3 bis 5 dieses Anhangs kann jede der Vertragsparteien für bestimmte, diesem Anhang unterliegende Produkte die Prüfung durch Dritte oder die Zertifizierung der EMV oder der Produktsicherheit vorschreiben und administrative Verfahren für die Genehmigung oder Überprüfung von Testberichten einführen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es bestehen dringende und überzeugende Gründe für die Einführung solcher Vorschriften oder Verfahren, die sich aus dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit ergeben;
- b) die Gründe für die Einführung solcher Vorschriften oder Verfahren basieren auf erwiesenen technischen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Funktionsweise der fraglichen Produkte;
- c) unter Berücksichtigung der Risiken, die mit ihrer Nichteinhaltung verbunden wären, hemmen diese Vorschriften und Verfahren den Handel nicht über das Maß hinaus, das zur Erreichung der legitimen Ziele der Vertragspartei unvermeidlich ist; und
- d) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens konnte die Vertragspartei die Notwendigkeit der betreffenden Vorschriften oder Verfahren nicht vorhersehen.

Die Vertragspartei, die solche Vorschriften oder Verfahren einführt, unterrichtet die andere Vertragspartei vorab darüber, hält mit ihr Rücksprache und berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Vorschriften oder Verfahren die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei so weit wie irgend möglich. Alle neu eingeführten Vorschriften müssen so weit wie möglich den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen. Neue Vorschriften oder Verfahren werden im Anschluss an ihre Einführung alle drei Jahre überprüft und zurückgenommen, falls die Gründe für ihre Verabschiedung nicht mehr bestehen.

(2) Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, dass ein erfasstes Produkt die menschliche Gesundheit und Sicherheit gefährdet, weil es den einschlägigen Vorschriften nicht genügt, so darf sie die Rücknahme dieses Produkts von ihrem Markt verlangen. Eine solche vorübergehende Notfallmaßnahme wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt, wobei die

Gründe objektiv und nachvollziehbar erläutert werden und angegeben wird, aufgrund welcher der nachstehenden Sachverhalte sie notwendig war:

- a) Nichteinhaltung geltender Normen oder technischer Vorschriften;
- b) falsche Anwendung von Normen oder technischen Vorschriften; oder
- c) Mängel der Normen oder technischen Vorschriften.

Artikel 7

Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um ein gemeinsames Verständnis des Regulierungsbedarfs — unter anderem für Funkfrequenzgeräte — zu fördern, und prüfen jedes Anliegen der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Anhangs.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich gemeinsam um die Aufrechterhaltung und Ausweitung der freiwilligen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Testberichten.

(3) Wenn Korea als positiven Konformitätsnachweis für ein diesem Anhang unterliegendes Produkt ein Verfahren nach Artikel 3 Buchstabe b Ziffer iii und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b dieses Anhangs vorschreibt, dann gewährleistet es, dass seine Zertifizierungsstellen für dieses Produkt entweder Vereinbarungen (Memoranda of Understanding) mit Testlabors in der Europäischen Union abgeschlossen haben oder als nationale Zertifizierungsstellen nach dem IECCE-CB-Verfahren anerkannt sind, es sei denn, die koreanischen technischen Vorschriften für das betreffende Produkt weichen erheblich von den entsprechenden IEC-Normen ab. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nach Ablauf des in Artikel 4 Absatz 1 dieses Anhangs beschriebenen Übergangszeitraums.

(4) Wenn eine Vertragspartei bestehende technische Vorschriften ändert oder neue technische Vorschriften zur EMV oder Sicherheit erfasster Produkte erlässt, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei vorab mit und übermittelt ihr auf Anfrage ergänzende Informationen oder schriftliche Antworten auf ihre Stellungnahmen; ferner berücksichtigt sie nach Möglichkeit den Standpunkt der anderen Vertragspartei.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, jegliche Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Anhangs umgehend zur Sprache zu bringen und den Handel mit den erfassten Produkten durch gemeinsame Anstrengungen, gegebenenfalls auch durch die Förderung internationaler Normen, weiter zu erleichtern.

(6) Alle vertraulichen Geschäftsinformationen, die den Vertragsparteien im Rahmen der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren zukommen, werden von ihnen geschützt.

Anlage 2-B-1

1. Anhang 2-B gilt für in Anhang 2-B Artikel 1 Absatz 2 aufgeführte Produkte, auf die Folgendes zutrifft:

- a) Sie unterliegen, was die Verpflichtungen der Europäischen Union angeht, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) oder der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG oder den Sicherheitsbestimmungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität; und
- b) sie unterliegen, was die Verpflichtungen Koreas angeht, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Radiowellengesetz (Radio Waves Act) (Gesetz Nr. 8867 vom 29. Februar 2008), dem Rahmengesetz für die Telekommunikation (Framework Act on Telecommunications) (Gesetz Nr. 8974 vom 21. März 2008) oder dem Gesetz zur Überwachung der Sicherheit elektrischer Geräte (Electrical Appliances Safety Control Act) ⁽¹⁾ (Gesetz Nr. 8852 vom 29. Februar 2008).

2. Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, dass die Produkte, die unter die in dieser Anlage aufgeführten internen Gesetze fallen und sämtliche Produkte im Geltungsbereich von Anhang 2-B einschließen, die Gesamtheit aller elektrotechnischen Produkte umfassen sollen. Wird ein Produkt für eine Vertragspartei nicht, für die andere Vertragspartei jedoch durchaus von Anhang 2-B erfasst, oder schreibt eine Vertragspartei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens oder zu einem späteren Zeitpunkt ⁽²⁾ für ein Produkt die Zertifizierung durch Dritte vor, so kann die andere Vertragspartei das betreffende Produkt im Interesse des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes einem ähnlichen Verfahren unterziehen. Die Vertragspartei, die solche Maßnahmen einzuführen beabsichtigt, unterrichtet die andere Vertragspartei vorab über dieses Vorhaben und räumt ihr eine dreimonatige Frist für Konsultationen ein.

⁽¹⁾ Ungeachtet der Bestimmungen dieses Buchstabens ist Korea nach diesem Artikel im Bedarfsfall berechtigt, mit Gleichstrom betriebene elektrische Betriebsmittel den Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen, die im Gesetz zur Überwachung der Sicherheit elektrischer Geräte vorgesehen sind.

⁽²⁾ Beispielsweise nach Anhang 2-B Artikel 6 oder im Falle der Einführung spezifischer Instrumente nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit.

Anlage 2-B-2

1. Als positiven Nachweis der Konformität mit ihren technischen Vorschriften akzeptiert die Europäische Union für alle erfassten Produkte das in Anhang 2-B Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i beschriebene Verfahren.
 2. Als positiven Nachweis der Konformität mit seinen technischen Vorschriften akzeptiert Korea
 - a) für Produkte, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Radiowellengesetz oder dem Rahmengesetz für die Telekommunikation unterliegen:
 - i) während des in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 1 genannten Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Verfahren und
 - ii) nach Ablauf des Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i oder Ziffer ii festgelegte Verfahren, wobei die Wahl eines dieser beiden Verfahren im freien Ermessen Koreas liegt;
 - b) für Produkte, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Gesetz zur Überwachung der Sicherheit elektrischer Geräte unterliegen:
 - i) während des in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 1 genannten Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Verfahren; und
 - ii) nach Ablauf des Übergangszeitraums das in Anhang 2-B Artikel 3 Buchstabe b Ziffer i, Ziffer ii oder Ziffer iii festgelegte Verfahren, wobei die Wahl eines dieser drei Verfahren im freien Ermessen Koreas liegt.
 3. Für Produkte, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens mehr als einem der in Absatz 2 dieser Anlage genannten Gesetze unterliegen, kann der Anbieter den positiven Konformitätsnachweis für die EMV weiterhin nach einem der Verfahren erbringen, für die sich Korea nach Absatz 2 Buchstabe a oder b dieser Anlage entschieden hat. Dieselbe Regelung gilt für alle Produkte, die in Zukunft mehr als einem der in Absatz 2 dieser Anlage genannten Gesetze unterliegen, und zwar im Hinblick sowohl auf die EMV als auch auf die Sicherheit der erfassten Produkte.
-

Anlage 2-B-3

Nr.	Produkte	HS-Code
1	Kabel und elektrische Leiter	854442, 854449, 854459, 854460
2	Schalter	853590, 853650
3	Leistungsschalter für elektrische Apparate	853521, 853529, 853620, 853630, 853650
4	Magnetische Schalter	853650
5	Kondensatoren und Geräuschfilter	853210, 853221, 853222, 853223, 853224, 853225, 853229, 853230, 853540
6	Installationszubehör und Verbindungsvorrichtungen	853650, 853669
7	Sicherungen und Sicherungshalter, thermische Sicherungen	853510, 853610, 853630
8	Elektrische Transformatoren und Spannungsregler	850421, 850422, 850431, 850432, 850433, 850434, 850440
9	Staubsauger, Bodenreinigungsmaschinen, Dampfreiniger, Apparate für die Reinigung von Oberflächen	842430, 850811, 850819, 850860
10	Elektrische Bügeleisen und Bügelpressen	851640, 845130
11	Geschirrspülmaschinen und Geschirrtrockner	842211, 842219, 842220, 845140, 842240
12	Heizgeräte für Küchen	841989, 841990, 851410, 851650, 851660, 851672
13	Waschmaschinen und Wäscheschleudern	842112, 845011, 845012, 845019, 845020
14	Geräte für die Haarpflege	851631, 851632
15	Wärmeplatten und elektrische Wärmeschränke	851660, 851679, 851680
16	Motorbetriebene Küchengeräte	821490, 843510, 846722, 850940, 850980
17	Elektrische Geräte für die Erhitzung von Flüssigkeiten	841981, 841989, 851660, 851671, 851679, 851680
18	Elektrische Heizdecken und -matten, elektrisch verstellbare Betten	630110
19	Ätzgeräte und Fußwärmer	392210, 630110, 851680
20	Boiler und Durchlauferhitzer, Warmwasserbereiter	851610, 851660, 851679, 851680
21	Elektrische Kühlschränke und Gefrierschränke	841490, 841581, 841582, 841810, 841821, 841829, 841830, 841840, 841850, 841869, 841899
22	Mikrowellengeräte (im Frequenzbereich von 300 MHz-30 GHz)	851650
23	Haushaltsnähmaschinen	845210, 845229
24	Akkumulatorenladegeräte	850440
25	Elektrische Trockner	845121, 851629, 851679, 845129, 851632, 851633
26	Heizgeräte	851610, 851621, 851629, 851679, 851680, 940210

Nr.	Produkte	HS-Code
27	Massageapparate	901910
28	Klimageräte und Luftentfeuchter	841510, 841581, 841582, 841583
29	Pumpen und elektrische Wasserspeier	841350, 841360, 841370, 841381, 841810, 961610
30	Apparate und Vorrichtungen zur Erhitzung von Stoffen	841989, 841990, 842240, 842290, 851511, 851519, 851521, 851580
31	Elektrische Saunaapparate	851629, 851679
32	Aquariumheizungen, Luftblasenerzeuger, Fischgläser für Dekorationszwecke	841350, 841360, 841370, 841381, 841480, 842139, 851629, 851660
33	Elektrische Luftblasenerzeuger	841480, 842139
34	Geräte zur Insektenvertilgung oder -abwehr	851660, 851679, 851680
35	Elektrische Badewannen	392210, 392290, 691010, 691090
36	Luftreinigungsgeräte	841410, 841430, 841451, 841459, 841480
37	Warenverkaufsautomaten (mit Heiz- oder Kühlvorrichtung oder Entladelampe oder Flüssigkeitstank)	847621, 847629, 847681, 847689
38	Elektrische Ventilatoren, Dunstabzugshauben	630319, 841410, 841451, 841459, 841460, 841480, 841490, 841510, 854089
39	Elektrische Apparate für Toiletten und elektrisch betriebene Inhalatoren	392290, 850819
40	Befeuchter	851580
41	Zerstäuber	961610
42	Elektrische Desinfektionsgeräte (nur mit einer Sterilisierlampe ausgestattet)	841989
43	Geräte zur Beseitigung von Lebensmittelabfällen	850980
44	Verpackungsmaschinen für Feuchttücher	820890, 842240
45	Motorbetriebene elektrische Geräte	820750, 843311, 843319, 843320, 846711, 846719, 846721, 846722, 846781, 846789, 850980
46	Kopiergeräte	844331
47	Gleichstromnetzteile (mit einer Nennleistung von maximal 1 kVA, einschließlich Netzteile, die auch für Wechselstrom geeignet sind)	850440
48	Unterbrechungsfreie Stromversorgung	850440
49	Laminatoren	847989
50	Lampenfassungen	853661, 853669
51	Beleuchtungskörper (für allgemeine Zwecke)	940510, 940520, 940540, 940560, 940591, 940592, 940599
52	Vorwiderstände (Lampen, Regelvorrichtungen)	850410, 853661, 853669
53	Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät	853990

Anlage 2-B-4

Für die Zwecke des Anhangs 2-B gelten folgende Begriffsbestimmungen ⁽¹⁾:

Sicherheit elektrischer Betriebsmittel: Die Betriebsmittel wurden entsprechend dem gegebenen Stand der Sicherheitstechnik so hergestellt, dass sie bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden.

Elektromagnetische Verträglichkeit: die Fähigkeit eines Apparates oder Systems, in seiner elektromagnetischen Umgebung zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für in dieser Umwelt vorhandene Apparate oder Systeme unannehmbar wären.

Konformitätserklärung: Erstellen einer Bestätigung auf der Grundlage einer nach einer Prüfung getroffenen Entscheidung, dass die Erfüllung festgelegter Anforderungen nachgewiesen wurde.

Norm: ein von einer anerkannten Stelle angenommenes Dokument, das zur allgemeinen und wiederholten Anwendung Regeln, Richtlinien oder Merkmale für ein Produkt oder die entsprechenden Verfahren oder Produktionsmethoden festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten.

Technische Vorschrift: ein Dokument, das die Merkmale eines Produkts oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden einschließlich der anwendbaren Verwaltungsbestimmungen festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen sowie Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten.

Anbieter: ein Hersteller oder seine bevollmächtigte Vertreter im Gebiet der einführenden Vertragspartei. Ist der Anbieter weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten im Gebiet der einführenden Partei vertreten, so obliegt die Vorlage der Erklärung des Anbieters dem Einführer.

Konformitätsbewertung: Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind. Eine Konformitätsbewertung kann im Betrieb, durch Stellen des Kunden oder Abnehmers oder durch unabhängige Stellen vorgenommen werden und umfasst beispielsweise das Prüfen, Inspizieren und Zertifizieren.

Testlabor: eine Konformitätsbewertungsstelle, die Prüfungen durchführt und deren Qualifikation zur Durchführung dieser besonderen Aufgaben offiziell anerkannt und bescheinigt wurde.

⁽¹⁾ Gestützt auf ISO/IEC 17000:2004 und das TBT-Übereinkommen

ANHANG 2-C

KRAFTFAHRZEUGE UND TEILE DAVON*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

(1) In Anbetracht der Bedeutung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen für Wachstum, Beschäftigung und Handel beider Vertragsparteien bekräftigen die Vertragsparteien in Bezug auf diese Erzeugnisse die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:

- a) Gewährleistung eines uneingeschränkten beiderseitigen Marktzugangs durch die Beseitigung von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen unter diesem Abkommen;
- b) Förderung kompatibler Vorschriften auf der Grundlage internationaler Normen;
- c) Schaffung von Wettbewerbsbedingungen nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz;
- d) Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Umwelt; und
- e) Verbesserung der Zusammenarbeit im Interesse einer für beide Seiten vorteilhaften Entwicklung des Handels.

(2) Dieser Anhang gilt für alle Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugsysteme und Teile davon, die unter die Kapitel 40, 84, 85, 87 und 94 des Harmonisierten Systems fallen, mit Ausnahme der in Anlage 2-C-1 aufgeführten Produkte.

*Artikel 2***Annäherung der Rechtsvorschriften**

(1) Die Vertragsparteien anerkennen das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (im Folgenden „WP.29“ genannt) im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (im Folgenden „UNECE“ genannt) als maßgebliche internationale Normungsorganisation für die von diesem Anhang erfassten Produkte.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, im WP.29 aktiv an der Entwicklung von Regelungen mitzuwirken und sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass neue Regelungen des WP.29 ohne unnötige Verzögerungen angenommen werden.

*Artikel 3***Marktzugang**

Jede Vertragspartei lässt gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Produkte mit Ursprung in der anderen Vertragspartei auf ihrem Markt zu:

- a) i) Die zuständigen Zulassungsbehörden in der Europäischen Union erkennen für die Zwecke der EU-Typgenehmigung alle Produkte, die den in Anlage 2-C-2 Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen genügen, als die entsprechenden Bestimmungen der geltenden technischen Vorschriften der EU erfüllend an ⁽¹⁾;
- ii) Korea erkennt alle Produkte, die den in Anlage 2-C-3 Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen genügen, als die entsprechenden Bestimmungen der geltenden technischen Vorschriften Koreas erfüllend an ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ Die Klassifizierung der Produkte zwecks Anwendung von Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i bis iii und Festlegung der geltenden Regelungen erfolgt nach dem Recht der einführenden Vertragspartei.

iii) innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Vertragsparteien ihre Vorschriften (die für die Europäische Union in Anlage 2-C-2 Tabelle 2 und für Korea in Anlage 2-C-3 Tabelle 2 aufgeführt sind) an die entsprechenden UNECE-Regelungen oder globalen technischen Vorschriften (im Folgenden „GTR“ genannt) angleichen, es sei denn, eine Vertragspartei erbringt in Ausnahmefällen den Nachweis, dass eine bestimmte UNECE-Regelung oder GTR im Hinblick auf legitime Ziele, die auf erwiesenen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen beruhen, wirkungslos oder unangemessen wäre ⁽¹⁾, ⁽²⁾; und

iv) handelsbezogene Streitfragen, die die nicht unter Buchstabe a Ziffer i oder ii fallenden technischen Vorschriften oder die unter Buchstabe a Ziffer iii fallenden technischen Vorschriften betreffen, werden, solange noch keine Harmonisierung stattgefunden hat, auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien mit dem Ziel einer beiderseitig zufrieden stellenden Lösung in Gesprächen erörtert. Diejenige Vertragspartei, die eine den Marktzugang erheblich beeinflussende Maßnahme zu treffen beabsichtigt, unterbreitet in diesen Gesprächen der anderen Vertragspartei die Gründe für ihre Absicht und erläutert im Einzelnen die dafür maßgeblichen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse ⁽²⁾.

b) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass sie die Verfahren, die für die Markteinführung der von diesem Anhang erfassten Produkte erforderlich sind, ohne unnötige Verzögerung abschließen.

c) Jede Vertragspartei unterrichtet die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich über alle Entscheidungen, die Anträge bezüglich Konformitätsbewertungen betreffen, erläutert dabei die Grundlagen für diese Entscheidungen und weist auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hin.

d) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien die Anlagen 2-C-2 und 2-C-3 dieses Anhangs mindestens alle drei Jahre, um unter Berücksichtigung jeglicher international oder in den Vertragsparteien erfolgten Vorschriftsänderungen die Zulassung von Produkten nach Buchstabe a dieses Artikels zu erweitern. Über Änderungen dieser Anlagen entscheidet der Ausschuss „Warenhandel“.

*Artikel 4***Konsolidierung der Annäherung der Rechtsvorschriften**

(1) Die Vertragsparteien

- a) führen in Bereichen, die UNECE-Regelungen oder GTR unterliegen oder in Kürze unterliegen werden, keine abweichenden neuen internen technischen Vorschriften ein; dies gilt im Falle der Europäischen Union insbesondere für die von Anlage 2-C-2 und im Falle Koreas für die von Anlage 2-C-3 erfassten Bereiche; und
- b) behandeln nach der Verabschiedung neuer UNECE-Regelungen oder GTR durch die UNECE in Bereichen, in denen bereits interne technische Vorschriften bestehen, Produkte mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei, die UNECE-Regelungen oder GTR genügen, mutatis mutandis baldmöglichst nach Artikel 3 dieses Anhangs,

⁽²⁾ Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehenden, unter Buchstabe a Ziffern iii und iv fallenden Regelungen den Marktzugang nicht schwerwiegend behindern und dass sie nach den Bestimmungen der genannten Ziffern den Marktzugang gegenüber dem früheren Zustand nicht erschweren werden.

es sei denn, eine spezifische UNECE-Regelung oder GTR ist aufgrund erwiesener wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse nicht geeignet, die Sicherheit des Straßenverkehrs, die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit zu schützen. In diesen Fällen werden die entsprechenden Gründe der anderen Vertragspartei mitgeteilt und veröffentlicht.

(2) Wenn eine Vertragspartei in den von UNECE-Regelungen erfassten Bereichen technische Vorschriften einführt oder beibehält, die von den UNECE-Regelungen abweichen, so überprüft diese Vertragspartei die betreffenden technischen Vorschriften nach Inkrafttreten dieses Abkommens mindestens alle drei Jahre, um festzustellen, ob die Gründe für ihre Einführung nach wie vor bestehen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen sowie die ihnen zugrunde liegenden technischen oder wissenschaftlichen Erkenntnisse werden veröffentlicht und der anderen Vertragspartei auf Anfrage mitgeteilt.

(3) In Bezug auf Bereiche, für die es keine UNECE-Regelungen oder GTR gibt, für die jedoch mindestens eine Vertragspartei eine technische Vorschrift einführt oder beibehält, beraten die Vertragsparteien über die Möglichkeit, internationale Normen für diese Bereiche zu entwickeln. Für den Fall, dass sich die Entwicklung internationaler Normen als unmöglich oder nicht angemessen erweist und die Vertragsparteien in diesen Bereichen interne technische Vorschriften einführen oder beibehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Beratungen über eine Angleichung ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften.

Artikel 5

Meistbegünstigung

Im Hinblick auf interne Steuern und Emissionsvorschriften gewährt jede Vertragspartei den unter diesen Anhang fallenden Produkten mit Ursprung in der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichartigen Produkten mit Ursprung in einem Drittland, welches nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist, gewährt, auch wenn mit diesem Drittland ein Freihandelsabkommen besteht.

Artikel 6

Produkte mit neuen Technologien oder neuen Funktionen

(1) Keine der beiden Vertragsparteien verhindert oder verzögert unnötig die Marktzulassung eines Produkts mit der Begründung, dass es eine neue Technologie oder Funktion aufweise, für die noch keine Rechtsvorschrift bestehe, es sei denn, sie kann anhand wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse nachweisen, dass die betreffende neue Technologie oder Funktion eine Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellt.

(2) Wenn eine Vertragspartei die Marktzulassung eines Produkts mit der Begründung verweigert oder zurückzieht, dass eine darin enthaltene neue Technologie oder Funktion die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt gefährde, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei und die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich von dieser Entscheidung. Diese Benachrichtigung muss alle relevanten wissenschaftlichen oder technischen Informationen enthalten.

Artikel 7

Sonstige handelsbeschränkende Maßnahmen

Jede Vertragspartei enthält sich in Bezug auf den diesem Anhang unterliegenden Sektor jeglicher Maßnahmen, die den Nutzen, welcher der anderen Vertragspartei gemäß diesem Anhang aus dem Marktzugang erwächst, aufheben oder schmälern. Das Recht auf den Erlass von Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs, des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und der Bekämpfung betrügerischer Machenschaften notwendig sind, bleibt hiervon unberührt, sofern diese Maßnahmen auf erwiesenen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen beruhen.

Artikel 8

Anwendung von Vorschriften

(1) Wenn eine Vertragspartei nach Artikel 3 dieses Anhangs UNECE-Regelungen übernimmt oder die eigenen Vorschriften an diese angleicht, so gelten UNECE-Typgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurden, als Nachweis der Konformitätsvermutung. Wenn eine Vertragspartei feststellt, dass ein mit einem Typgenehmigungsbogen versehenes Produkt dem zugelassenen Typ nicht entspricht, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit. Das Recht der Vertragsparteien, nach den Absätzen 2 und 3 angemessene Maßnahmen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die zuständigen Verwaltungsbehörden jeder Vertragspartei haben das Recht, durch Stichproben gemäß ihrem internen Recht zu überprüfen, ob Produkte, einschließlich der von den Herstellern selbst zertifizierten, folgende Vorschriften erfüllen:

- a) sämtliche technischen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei; oder
- b) die internen technischen Vorschriften und sonstigen Anforderungen, wie in Artikel 3 Buchstabe a dieses Anhangs beschrieben.

Genügt ein Produkt diesen Vorschriften oder Anforderungen nicht, so hat jede Vertragspartei das Recht, den Hersteller zu verpflichten, das betreffende Produkt vom Markt zu nehmen.

(3) Die Typgenehmigung kann verweigert werden, wenn die Dokumentation unvollständig ist, wenn die Verfahren zur Konformitätsbestätigung der Herstellung nicht eingehalten werden oder wenn die betreffenden Produkte folgende Vorschriften nicht hinreichend erfüllen:

- a) sämtliche technischen Vorschriften einer Vertragspartei; oder
- b) die technischen Vorschriften und sonstigen Anforderungen einer Vertragspartei, wie in Artikel 3 Buchstabe a dieses Anhangs beschrieben.

(4) Auch bei Einhaltung der technischen Vorschriften oder der in Artikel 3 Buchstabe a dieses Anhangs erwähnten Anforderungen kann eine Vertragspartei einem Anbieter in Ausnahmefällen die Marktzulassung verweigern oder diese zurückziehen, wenn dringende und überzeugende, durch erwiesene wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse gestützte Hinweise darauf vorliegen, dass das betreffende Produkt die Sicherheit des Straßenverkehrs, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt gefährdet. Eine solche Nichtzulassung darf kein Instrument einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung der Produkte der anderen Vertragspartei oder eine verdeckte Handelsbeschränkung darstellen. Eine solche vorübergehende Notfallmaßnahme muss vor ihrer Einführung der anderen Vertragspartei und dem Anbieter mitgeteilt werden, wobei die Gründe hierfür in objektiver, nachvollziehbarer und hinreichend genauer Weise zu erläutern sind.

Artikel 9

Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“

(1) Um den Handel mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen noch stärker zu erleichtern und Probleme im Hinblick auf den Marktzugang bereits im Vorfeld beizulegen, kommen die Vertragsparteien überein, alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Anhangs unverzüglich gemeinsam zu bearbeiten und darüber zu beraten. Im Einklang mit Kapitel Vier (Technische Handelshemmnisse) kommen sie überein, sich gegenseitig über alle Maßnahmen zu unterrichten, die den Handel mit diesem Anhang unterliegenden Produkten beeinflussen könnten. Alle Anmerkungen und Fragen im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen werden von jeder Vertragspartei auf Anfrage zeitnah beantwortet, und sie ist bereit, Gespräche über solche Maßnahmen aufzunehmen mit dem Ziel, zu einer beiderseits befriedigenden Lösung zu gelangen.

(2) Die nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingerichtete Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ ist für die wirksame Durchführung dieses Anhangs zuständig und befugt, über alle ihn betreffenden Fragen zu beraten. Die Arbeitsgruppe ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- a) Vorbereitung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf die Tätigkeit des WP.29 im Einklang mit Artikel 2 dieses Anhangs;
- b) Überwachung der vollständigen Einhaltung aller in Artikel 3 dieses Anhangs beschriebenen Verpflichtungen, einschließlich:
 - i) Erörterung der Fortschritte bei der Umsetzung des in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii genannten Harmonisierungsprozesses,
 - ii) Bereitstellung eines Forums für die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iv vorgesehenen Beratungen; und
 - iii) Vorbereitung der in Artikel 3 Buchstabe d genannten Entscheidungen des Ausschusses „Warenhandel“;
- c) Erörterung der in Artikel 4 Absatz 2 dieses Anhangs beschriebenen Überprüfungen und Abhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 dieses Anhangs erwähnten Beratungen;
- d) gegebenenfalls Erörterung der nach Artikel 6 und 8 dieses Anhangs vorgesehenen Mitteilungen;
- e) Prüfung der Anwendung technischer Vorschriften auf Kraftfahrzeuge, die auf verschiedenen Wegen eingeführt wurden, und gegebenenfalls Abgabe von Empfehlungen; sowie
- f) gegebenenfalls Behandlung aller Fragen, die mit der praktischen Umsetzung vorläufiger Regelungen über On-Board-Diagnosesysteme (im Folgenden „OBD“ genannt) und Emissionen verbunden sind, wie in Anlage 2-C-3 Tabelle 1 zusammengefasst.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, tritt die Arbeitsgruppe mindestens einmal jährlich zusammen. Ihre Sitzungen sollten in der Regel parallel zu den Sitzungen des WP.29 oder anderer Foren stattfinden, die sich mit Kraftfahrzeugthemen befassen. Die Arbeitsgruppe kann ihre Tätigkeit auch per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz oder mit anderen geeigneten Kommunikationsmitteln durchführen.

Artikel 10

Einhaltung der Vorschriften

(1) Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) gilt für diesen Anhang mit folgenden Änderungen:

- a) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Anhangs gelten als dringliche Angelegenheiten;
 - b) die Frist, binnen deren nach Artikel 14.3 (Konsultationen) Gespräche stattfinden müssen, wird von 30 auf 15 Tage verkürzt;
 - c) die Frist, binnen deren nach Artikel 14.6 (Zwischenbericht des Schiedspanels) ein Zwischenbericht des Schiedspanels vorgelegt werden muss, wird von 90 auf 60 Tage verkürzt;
 - d) die Frist, binnen deren nach Artikel 14 Absatz 7 (Entscheidung des Schiedspanels) eine Entscheidung des Schiedspanels vorgelegt werden muss, wird von 120 Tagen auf 75 Tage verkürzt; und
 - e) Artikel 14.9 (Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung) wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Beschwerdegegnerin kommt der Entscheidung des Schiedspanels unverzüglich nach. Ist die sofortige Durchführung der Entscheidung nicht möglich, so sollte die dafür angemessene Frist normalerweise 90 Tage nicht überschreiten und darf keinesfalls mehr als 150 Tage ab der Panelentscheidung betragen, wenn die Beschwerdegegnerin zur Durchführung der Entscheidung eine allgemeine Maßnahme treffen muss, die keinen Rechtsakt erfordert.“.
- (2) Die Vertragsparteien können übereinkommen, spezifische Bestimmungen dieses Artikels nicht anzuwenden.

Anlage 2-C-1

Anhang 2-C gilt nicht für:

- a) Traktoren (HS 8701.10, 8701.20, 8709.11, 8709.19 und 8709.90);
 - b) Schneespezialfahrzeuge und Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen (HS 8703.10); sowie
 - c) Baumaschinen: (HS: 84134000, 84251100, 84251920, 84251980, 84253100, 84253930, 84253990, 84254100, 84254200, 84254900, 84261100, 84261200, 84261900, 84262000, 84263000, 84264100, 84264900, 84269110, 84269190, 84269900, 84272010, 84272090, 84281020, 84281080, 84282030, 84282091, 84282098, 84283100, 84283200, 84283300, 84283920, 84283990, 84284000, 84286000, 84289030, 84289071, 84289079, 84289091, 84289095, 84291100, 84291900, 84292000, 84293000, 84294010, 84294030, 84294090, 84295110, 84295191, 84295199, 84295210, 84295290, 84295900, 84301000, 84302000, 84303100, 84303900, 84304100, 84304900, 84305000, 84306100, 84306900, 84311000, 84313100, 84313910, 84313970, 84314100, 84314200, 84314300, 84314920, 84314980, 84741000, 84742010, 84742090, 84743100, 84743200, 84743910, 84743990, 84748010, 84748090, 84749010, 84749090, 84791000, 87013010, 87013090, 87041010, 87041090, 87051000, 87052000, 87054000 und 87059030).
-

Anlage 2-C-2

Tabelle 1

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer i

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU
Zulässiger Geräuschpegel	UNECE-Regelung 51	Richtlinie 70/157/EWG
Ersatzschalldämpferanlagen	UNECE-Regelung 59	Richtlinie 70/157/EWG
Emissionen	UNECE-Regelung 83	Richtlinie 70/220/EWG
Austauschkatalysatoren	UNECE-Regelung 103	Richtlinie 70/220/EWG
Kraftstoffbehälter	UNECE-Regelung 34	Richtlinie 70/221/EWG
Behälter für Flüssiggas als Kraftstoff (LPG-Tanks)	UNECE-Regelung 67	Richtlinie 70/221/EWG
Behälter für komprimiertes Erdgas als Kraftstoff (CNG-Tanks)	UNECE-Regelung 110	Richtlinie 70/221/EWG
Unterfahrschutz hinten	UNECE-Regelung 58	Richtlinie 70/221/EWG
Lenkanlagen	UNECE-Regelung 79	Richtlinie 70/311/EWG
Türverriegelungen und -scharniere	UNECE-Regelung 11	Richtlinie 70/387/EWG
Akustische Warneinrichtungen	UNECE-Regelung 28	Richtlinie 70/388/EWG
Einrichtungen für indirekte Sicht	UNECE-Regelung 46	Richtlinie 2003/97/EG
Bremsen	UNECE-Regelung 13	Richtlinie 71/320/EWG
Bremsen	UNECE-Regelung 13H	Richtlinie 71/320/EWG
Bremsbeläge	UNECE-Regelung 90	Richtlinie 71/320/EWG
Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	UNECE-Regelung 10	Richtlinie 72/245/EWG
Emissionen von Dieselmotoren	UNECE-Regelung 24	Richtlinie 72/306/EWG
Innenausstattung	UNECE-Regelung 21	Richtlinie 74/60/EWG
Sicherungseinrichtung	UNECE-Regelung 18	Richtlinie 74/61/EWG
Diebstahlsicherung	UNECE-Regelung 116	Richtlinie 74/61/EWG
Fahrzeug-Alarmanlagen	UNECE-Regelung 97 UNECE-Regelung 116	Richtlinie 74/61/EWG
Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen	UNECE-Regelung 12	Richtlinie 74/297/EWG
Sitzfestigkeit	UNECE-Regelung 17	Richtlinie 74/408/EWG
Sitzfestigkeit (Kraftomnibusse)	UNECE-Regelung 80	Richtlinie 74/408/EWG
Vorstehende Außenkanten	UNECE-Regelung 26	Richtlinie 74/483/EWG
Geschwindigkeitsmesser	UNECE-Regelung 39	Richtlinie 75/443/EWG
Gurtverankerungen	UNECE-Regelung 14	Richtlinie 76/115/EWG

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU
Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	UNECE-Regelung 48	Richtlinie 76/756/EWG
Rückstrahler	UNECE-Regelung 3	Richtlinie 76/757/EWG
Leuchten (Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umrissleuchten)	UNECE-Regelung 7	Richtlinie 76/758/EWG
Tagfahrleuchten	UNECE-Regelung 87	Richtlinie 76/758/EWG
Seitenmarkierungsleuchten	UNECE-Regelung 91	Richtlinie 76/758/EWG
Fahrtrichtungsanzeiger	UNECE-Regelung 6	Richtlinie 76/759/EWG
Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen	UNECE-Regelung 4	Richtlinie 76/760/EWG
Scheinwerfer (R ₂ and HS ₁)	UNECE-Regelung 1	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (sealed beam)	UNECE-Regelung 5	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (H ₁ , H ₂ , H ₃ , HB ₃ , HB ₄ , H ₇ , und/oder H ₈ , H ₉ , HIR1, HIR2 und/oder H ₁₁)	UNECE-Regelung 8	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (H ₄)	UNECE-Regelung 20	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (Halogen sealed beam)	UNECE-Regelung 31	Richtlinie 76/761/EWG
Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten	UNECE-Regelung 37	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	UNECE-Regelung 98	Richtlinie 76/761/EWG
Gasentladungslichtquellen für genehmigte Gasentladungsleuchteinheiten	UNECE-Regelung 99	Richtlinie 76/761/EWG
Scheinwerfer (asymmetrisches Abblendlicht)	UNECE-Regelung 112	Richtlinie 76/761/EWG
Adaptative Frontbeleuchtungssysteme	UNECE-Regelung 123	Richtlinie 76/761/EWG
Nebelscheinwerfer	UNECE-Regelung 19	Richtlinie 76/762/EWG
Nebelschlussleuchten	UNECE-Regelung 38	Richtlinie 77/538/EWG
Rückfahrcheinwerfer	UNECE-Regelung 23	Richtlinie 77/539/EWG
Parkleuchten	UNECE-Regelung 77	Richtlinie 77/540/EWG
Sicherheitsgurte und Haltesysteme	UNECE-Regelung 16	Richtlinie 77/541/EWG
Haltesysteme für Kinder	UNECE-Regelung 44	Richtlinie 77/541/EWG
Sichtfeld nach vorn	UNECE-Regelung 125	Richtlinie 77/649/EWG
Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Warn- und Kontrollleuchten	UNECE-Regelung 121	Richtlinie 78/316/EWG
Heizungen	UNECE-Regelung 122	Richtlinie 2001/56/EG
Kopfstützen (mit Sitzen kombiniert)	UNECE-Regelung 17	Richtlinie 78/932/EWG
Kopfstützen	UNECE-Regelung 25	Richtlinie 78/932/EWG

Bezeichnung	Anforderungen	Entsprechende technische Vorschrift der EU
CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch	UNECE-Regelung 101	Richtlinie 80/1268/EWG
Motorleistung	UNECE-Regelung 85	Richtlinie 80/1269/EWG
Emissionen (Euro-Norm IV und V) bei schweren Nutzfahrzeugen	UNECE-Regelung 49	Richtlinie 2005/55/EG
Seitliche Schutzvorrichtungen	UNECE-Regelung 73	Richtlinie 89/297/EWG
Sicherheitsglas	UNECE-Regelung 43	Richtlinie 92/22/EWG
Luftreifen, Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UNECE-Regelung 30	Richtlinie 92/23/EWG
Luftreifen, Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger	UNECE-Regelung 54	Richtlinie 92/23/EWG
Noträder/-reifen	UNECE-Regelung 64	Richtlinie 92/23/EWG
Reifenrollgeräusch	UNECE-Regelung 117	Richtlinie 92/23/EWG
Geschwindigkeitsbegrenzer	UNECE-Regelung 89	Richtlinie 92/24/EWG
Verbindungseinrichtungen	UNECE-Regelung 55	Richtlinie 94/20/EG
Kurzkupplungseinrichtungen	UNECE-Regelung 102	Richtlinie 94/20/EG
Entzündbarkeit	UNECE-Regelung 118	Richtlinie 95/28/EG
Kraftomnibusse	UNECE-Regelung 107	Richtlinie 2001/85/EG
Festigkeit der Aufbaustruktur (Kraftomnibusse)	UNECE-Regelung 66	Richtlinie 2001/85/EG
Frontalaufprall	UNECE-Regelung 94	Richtlinie 96/79/EG
Seitenaufprall	UNECE-Regelung 95	Richtlinie 96/27/EG
Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	UNECE-Regelung 105	Richtlinie 98/91/EG
Vorderer Unterfahrschutz	UNECE-Regelung 93	Richtlinie 2000/40/EG

Tabelle 2

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii

Bezeichnung	Technische Vorschriften der EU	Entsprechende UNECE-Regelungen
Vorstehende Außenkanten am Führerhaus	Richtlinie 92/114/EWG	61

Anlage 2-C-3

Tabelle 1

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer ii

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Insassen-Aufprallschutz	bei einem Frontalaufprall	UNECE-Regelung 94	KMVSS (1) -Artikel 102
	bei einem Seitenaufprall	UNECE-Regelung 95	KMVSS-Artikel 102
Verschiebung der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage nach hinten		UNECE-Regelung 12	KMVSS-Artikel 89 Absatz 1 Nummer 2
Schutz des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen		UNECE-Regelung 12	KMVSS-Artikel 89 Absatz 1 Nummer 1
Sitze		UNECE-Regelung 17	KMVSS-Artikel 97
Kopfstützen		UNECE-Regelung 17, UNECE-Regelung 25, GTR 7	KMVSS-Artikel 26 und 99
Türschlösser und Türaufhängungen		UNECE-Regelung 11, GTR 1	KMVSS-Artikel 104 Absatz 2
Aufprallschutz Instrumententafel		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 88
Aufprallschutz Rückenlehne		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 98
Aufprallschutz Armlehne		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 100
Aufprallschutz Sonnenblende		UNECE-Regelung 21	KMVSS-Artikel 101
Aufprallschutz Innenrückspiegel		UNECE-Regelung 46	KMVSS-Artikel 108
Abschleppeinrichtungen		Richtlinie 77/389/EWG	KMVSS-Artikel 20 Nummern 1, 2 und 4
Rückwärtiger Unterfahrschutz		UNECE-Regelung 58	KMVSS-Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 96
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Anbau	UNECE-Regelung 48	KMVSS-Artikel 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 47
	Frontscheinwerfer	UNECE-Regelung 1, 2, 5, 8, 20, 31, 37, UNECE-Regelung 98, 99, 112, 113, 123	KMVSS-Artikel 38, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 106 Nummer 1
	Nebelscheinwerfer vorn	UNECE-Regelung 19	KMVSS-Artikel 38-2 Absatz 1 Artikel 106 Nummer 2
	Rückfahrscheinwerfer	UNECE-Regelung 23	KMVSS-Artikel 39, Artikel 106 Nummer 3
	Begrenzungsleuchten	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 40, Artikel 106 Nummer 4
	Kennzeichenbeleuchtung	UNECE-Regelung 4	KMVSS-Artikel 41, Artikel 106 Nummer 5
	Schlussleuchten	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 42, Artikel 106 Nummer 6

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
	Bremsleuchten	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 43 Absatz 1, Artikel 106 Nummer 7
	Oben mittig angebrachte Zusatzbremsleuchte	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 43 Absatz 2, Artikel 106 Nummer 8
	Fahrtrichtungsanzeiger	UNECE-Regelung 6	KMVSS-Artikel 44, Artikel 106 Nummer 9
	zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger	UNECE-Regelung 7	KMVSS-Artikel 44, Artikel 106 Nummer 10
	Nebelschlussleuchten	UNECE-Regelung 38	KMVSS-Artikel 38-2, Artikel 106
	Rückstrahler und rückwärtige Kennzeichnung	UNECE-Regelung 70, UNECE-Regelung 3	KMVSS-Artikel 49, Absatz 1 und 2 Artikel 107
Sicht des Fahrzeugführers		UNECE-Regelung 46	KMVSS-Artikel 50, Artikel 94
Motorleistung		UNECE-Regelung 85	KMVSS-Artikel 11 Absatz 1 Nummer 2, Artikel 111
Einrichtungen für die Sicht des Fahrzeugführers	Scheibenwischer	Richtlinie 78/318/EWG	KMVSS-Artikel 51 Absatz 2, Artikel 109 Nummer 1
	Entfrostanlagen	Richtlinie 78/317/EWG	KMVSS-Artikel 109 Nummer 2
	Trocknungsanlagen	Richtlinie 78/317/EWG	KMVSS-Artikel 109 Nummer 3
	Scheibenwaschanlagen	Richtlinie 78/318/EWG	KMVSS-Artikel 109 Nummer 4
Bremsen von Personenkraftwagen		UNECE-Regelung 13H	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 1
Bremsysteme mit Ausnahme von Personenkraftwagen und Anhängern		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 2
Bremsysteme von Anhängern		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 3
Antiblockiervorrichtungen, ausgenommen Anhänger		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 4
Antiblockiervorrichtungen von Anhängern		UNECE-Regelung 13	KMVSS-Artikel 15, Artikel 90 Nummer 5
Lenkanlagen		UNECE-Regelung 79	KMVSS-Artikel 14, Artikel 89 Absatz 2
Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen		UNECE-Regelung 89	KMVSS-Artikel 110-2
Geschwindigkeitsmesser		UNECE-Regelung 39	KMVSS-Artikel 110
Elektromagnetische Verträglichkeit		UNECE-Regelung 10	KMVSS-Artikel 110
Austritt von Kraftstoff im Falle eines Aufpralls		UNECE-Regelung 34, UNECE-Regelung 94, UNECE-Regelung 95	KMVSS-Artikel 91

Bezeichnung		Anforderungen	Entsprechende technische Vorschriften Koreas
Stoßstangen (Aufprall)		UNECE-Regelung 42	KMVSS-Artikel 93
Verankerung der Sicherheitsgurte		UNECE-Regelung 14, UNECE-Regelung 16	KMVSS-Artikel 27 Absatz 1, 2, 3, 4, 5; Artikel 103 Absatz 1, 2, 3
Verankerung von Kinder-Rückhaltesystemen		UNECE-Regelung 14	KMVSS-Artikel 27-2, Artikel 103-2
Hupengeräusch, Standgeräusch und Schalldämpfer für Kraftfahrzeuge (vierrädrig)		UNECE-Regelung 28 UNECE-Regelung 51	KMVSS-Artikel 35 und 53, Lärmschutzgesetz Artikel 30 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums, Artikel 29
Abgas- und Geräuscentwicklung (ausgenommen vorüberfahrender drei- oder vierrädrige Fahrzeuge) von Krafträdern		UNECE-Regelung 40 UNECE-Regelung 41 UNECE-Regelung 47 Richtlinie 2002/51/EG, 2003/77/EG und 97/24/EC Kapitel 5 und 9	CACA-Artikel 46 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums Artikel 62, Lärmschutzgesetz Artikel 30 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums Artikel 29
Emission aus Dieselmotoren (einschl. OBD)	Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5 t	UNECE-Regelung 83, UNECE-Regelung 24 Verordnung (EG) Nr. 692/2008	CACA-Artikel 46 und die entsprechende Verordnung des Umweltministeriums, Artikel 62
	Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5 t	UNECE-Regelung 49 Verordnung (EG) Nr. 692/2008	
Reifen		UNECE-Regelung 30, 54, 75, 106, 117, 108, 109	Gesetz über das Qualitätsmanagement, die Sicherheit und die Überwachung von Industrieprodukten (QMSCIPA), Artikel 19, 20, 21); Durchführungsbestimmungen zum QMSCIPA, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 19.

(¹) Korea Motor Vehicle Safety Standards (Koreanische Sicherheitsnormen für Kraftfahrzeuge).

On-Board-Diagnosesysteme für benzinbetriebene Kraftfahrzeuge

Bei benzinbetriebenen Kraftfahrzeugen, die den Euro-6-OBD-Schwellenwerten entsprechen, gelten die koreanischen Anforderungen an OBD-Systeme für Kraftfahrzeuge mit geringem oder minimalem Schadstoffausstoß (Low Emission Vehicles, LEV, und Ultra Low Emission Vehicles, ULEV) als erfüllt.

Übergangsregelungen für OBD und Emissionen benzinbetriebener Kraftfahrzeuge

1. OBD

Bis Ende 2013 oder, falls die Euro-6-OBD-Norm vor diesem Zeitpunkt eingeführt wird, bis zu deren Einführung

- a) darf jeder Automobilhersteller aus der EU (¹), der im Jahr 2008 in Korea mehr als 800 Kraftfahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-Norm verkaufte, pro Jahr und Marke in Korea die folgende Anzahl Fahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm absetzen:

im Jahr 2010: 1200, im Jahr 2011: 1500, im Jahr 2012: 1800, im Jahr 2013: 1800;

- b) darf jeder Automobilhersteller aus der EU, der in den Jahren 2005 bis 2008 in Korea insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 750 Kraftfahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-Norm verkaufte, pro Jahr und Marke in Korea 1 000 Fahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm absetzen; und

- c) dürfen andere Automobilhersteller aus der EU, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen, in Korea pro Jahr insgesamt höchstens 1500 Fahrzeuge mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm verkaufen. Die Aufteilung dieses Kontingents auf die betreffenden Hersteller erfolgt nach Grundsätzen, die von der Arbeitsgruppe "Kraftfahrzeuge und Teile davon" erarbeitet werden.

2. Emissionen

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung (²) für Hersteller, die im Gebiet Koreas nicht mehr als 10 000 benzinbetriebene Kraftfahrzeuge pro Jahr absetzen, wendet Korea folgende Regelung an:

(¹) Die Vertragsparteien stellen fest, dass sich die Umsetzung dieses Absatzes an den koreanischen Gepflogenheiten hinsichtlich des Begriffs des Herstellers zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens orientieren wird.

(²) Die Vertragsparteien kommen überein, dass nach Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen der Republik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika eine neue Vereinbarung getroffen werden wird.

- a) Ein benzinbetriebenes Kraftfahrzeug eines Herstellers, der im Gebiet Koreas pro Jahr nicht mehr als 250 solcher Fahrzeuge verkauft, entspricht den koreanischen Emissionsanforderungen, wenn der Mittelwert an nicht methanhaltigen organischen Gasen (im Folgenden „NMOG“ genannt) der Flotte, die der Hersteller im Gebiet Koreas verkauft, im Jahr nicht mehr als 0,047 g/km beträgt;
- b) ein benzinbetriebenes Kraftfahrzeug eines Herstellers, der im Gebiet Koreas pro Jahr nicht mehr als 4 000 solcher Fahrzeuge verkauft, entspricht den koreanischen Emissionsanforderungen, wenn der NMOG-Mittelwert der Flotte, die der Hersteller im Gebiet Koreas verkauft, im Jahr nicht mehr als 0,039 g/km beträgt; und
- c) ein benzinbetriebenes Kraftfahrzeug eines Herstellers, der im Gebiet Koreas pro Jahr nicht mehr als 10 000 solcher Fahrzeuge verkauft, entspricht den koreanischen Emissionsanforderungen, wenn der NMOG-Mittelwert der Flotte, die der Hersteller im Gebiet Koreas verkauft, im Jahr nicht mehr als 0,030 g/km beträgt.

3. Anwendung der Übergangsregelungen ⁽¹⁾

Die Vertragsparteien gewährleisten die Anwendung dieser Übergangsregelungen für OBD und Emissionen von dem Kalenderjahr an, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt.

Tabelle 2

Verzeichnis zu Anhang 2-C Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii

Bezeichnung	Technische Vorschriften Koreas	Entsprechende UNECE-Regelungen
Maximaler stabiler Neigungswinkel	KMVSS-Art. 8	107
Mindestwenderadius	KMVSS-Art. 9	107
Laufwerk	KMVSS-Art. 12	30, 54
Kontrollleuchten und Anzeiger	KMVSS-Art. 13	121
Rahmen und Karosserie	KMVSS-Art. 19	58, 73
Verbindungseinrichtungen für Fahrzeugkombinationen	KMVSS-Art. 20 Nummer 3, 5	55
Diebstahlsicherung	KMVSS-Art. 22	18
Fahrgastraum	KMVSS-Art. 23	107
Fahrersitz	KMVSS-Art. 24	107
Fahrgastsitze	KMVSS-Art. 25	107
Sicherheitsgurte	KMVSS-Art. 27	16
Stehplätze	KMVSS-Art. 28	107
Tür	KMVSS-Art. 29	107
Notausstieg	KMVSS-Art. 30	107
Gang	KMVSS-Art. 31	107
Sicherheitsglas	KMVSS-Art. 34	43, GTR 6
Warnblinklicht	KMVSS-Art. 45	48
Geschwindigkeitsmesser und Fahrtenschreiber	KMVSS-Art. 54	39
Feuerlöscher	KMVSS-Art. 57	36
Laufwerk	KMVSS-Art. 64	75
Betriebsbremsanlage	KMVSS-Art. 67	78, GTR 3

⁽¹⁾ Vor dem Hintergrund des gegenseitigen Einverständnisses, dass dieses Abkommen im Jahr 2010 in Kraft tritt, wird Korea die für den Verkauf von Kraftfahrzeugen mit OBD-Systemen der Euro-5-Norm erforderlichen Maßnahmen zum 1. Januar 2010 wirksam werden lassen.

Bezeichnung	Technische Vorschriften Koreas	Entsprechende UNECE-Regelungen
Scheinwerfer	KMVSS-Art. 75	53, 56, 57, 72, 74, 76, 82
Kennzeichenbeleuchtung	KMVSS-Art. 76	50, 53
Schlussleuchten	KMVSS-Art. 77	50, 53
Bremsleuchten	KMVSS-Art. 78	50, 53
Lampen für Fahrtrichtungsanzeiger	KMVSS-Art. 79	50, 53
Reflektierende Rückstrahler	KMVSS-Art. 80	3, 53
Rückspiegel	KMVSS-Art. 84	81
Geschwindigkeitsmesser	KMVSS-Art. 85	39

ANHANG 2-D

ARZNEIMITTEL UND MEDIZINPRODUKTE

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich der Unterschiede zwischen ihren Gesundheitssystemen bewusst, teilen jedoch das Ziel, im Interesse einer ständigen Verbesserung der Gesundheit ihrer Bevölkerung die Entwicklung qualitativ hochwertiger Arzneimittel und Medizinprodukte, sowohl patentierter Erzeugnisse als auch von Generika, zu fördern und den Zugang zu ihnen zu erleichtern. In diesem Sinne bekräftigen die Vertragsparteien ihre grundsätzliche Einigkeit über die Bedeutung folgender Ziele:

- a) ausreichender Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten im Zuge der Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung;
 - b) solide wirtschaftliche Anreize und wettbewerbsorientierte Märkte, welche die effiziente Entwicklung von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie den Zugang zu ihnen ermöglichen;
 - c) angemessene staatliche Unterstützung der Forschung an Hochschulen und in Unternehmen, Schutz des geistigen Eigentums und andere Innovationsanreize für die Forschung und Entwicklung im Bereich Arzneimittel und Medizinprodukte;
 - d) Innovationsförderung und frühzeitiger, bezahlbarer Zugang zu sicheren und wirksamen Arzneimitteln und Medizinprodukten durch transparente und nachvollziehbare Verfahren, die keine Vertragspartei daran hindern, hohe Unbedenklichkeits-, Wirksamkeits- und Qualitätsmaßstäbe anzulegen;
 - e) ethisches Verhalten der Hersteller und Vertreiber von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Anbieter medizinischer Leistungen auf internationaler Ebene, damit Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsversorgung auf offener, transparenter, verantwortungsvoller und diskriminierungsfreier Grundlage erfolgen, sowie
 - f) Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Hinblick auf gesetzliche Auflagen und bei der Tätigkeit in internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (im Folgenden „WHO“ genannt), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“ genannt), der Internationalen Konferenz zur Harmonisierung der technischen Anforderungen an die Zulassung von Humanarzneimitteln (im Folgenden „ICH“ genannt) und der Global Harmonization Taskforce (im Folgenden „GHTF“ genannt) für Medizinprodukte, um die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit und Qualität von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu steigern.
- a) Sie gewährleistet, dass die Verfahren, Regeln, Kriterien und Durchführungsleitlinien für die Verzeichnisse von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, die Festlegung der Indikationen für erstattungsfähige Arzneimittel, die Bestimmung des Erstattungsbetrags oder andere Maßnahmen mit Bezug auf die Verzeichnung, Preis- und/oder Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte fair, transparent, angemessen und nicht diskriminierend sind ⁽²⁾; und
 - b) sie gewährleistet, dass die Gesundheitsbehörden, nachdem die zuständige Regulierungsbehörde die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit und Qualität eines Arzneimittels oder Medizinprodukts bestätigt hat, bei der Preis- und Erstattungsfestsetzung im Falle der Beteiligung öffentlicher oder halböffentlicher Stellen folgende Vorgaben beachten:
 - i) Die Höhe des Preises und Erstattungsbetrags trägt dem Wert des patentierten Arzneimittels oder Medizinprodukts in angemessener Weise Rechnung;
 - ii) dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts wird gestattet, auf der Grundlage wissenschaftlicher Beweise für dessen Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Qualität und Vorteile einen höheren Preis und eine höhere Erstattung zu beantragen, als sie vergleichbaren Produkten gewährt wird, die gegebenenfalls zur Bestimmung des Erstattungsbetrags herangezogen werden;
 - iii) dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts wird gestattet, auf der Grundlage von ihm eingereichter wissenschaftlicher Beweise für die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Qualität und Vorteile des Produkts im Anschluss an die Entscheidung über Preis und Erstattung einen höheren Erstattungsbetrag zu beantragen;
 - iv) dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts wird gestattet, auf der Grundlage von ihm eingereichter wissenschaftlicher Beweise für die Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Qualität und Vorteile des Produkts neben dem Preis- und Erstattungsbetrag auch eine Preisanpassung im Falle zusätzlicher medizinischer Indikationen zu beantragen; und
 - v) bevor eine Vertragspartei aufgrund äußerer Umstände, beispielsweise starker Veränderungen der Wirtschaftsindikatoren, von Amts wegen beschließt, den Preis oder Erstattungsbetrag für ein Arzneimittel oder Medizinprodukt anzupassen, wird dem Hersteller des Arzneimittels oder Medizinprodukts Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Artikel 3

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsentscheidungen und Durchführungsleitlinien (im Folgenden „Vorschriften“ genannt) über alle Fragen der Preisfestsetzung, Erstattungsfestsetzung oder Regulierung für Arzneimittel oder Medizinprodukte unverzüglich veröffentlicht oder zu einem hinreichend frühen Zeitpunkt anderweitig verfügbar gemacht werden, damit sich interessierte Kreise und die andere Vertragspartei damit vertraut machen können.

Insoweit die Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei im Rahmen ihrer Gesundheitsversorgungsprogramme bestimmte Verfahren anwenden oder beibehalten, um Verzeichnisse über Arzneimittel oder Medizinprodukte zu führen, Indikationen für erstattungsfähige Arzneimittel festzulegen, den Erstattungsbetrag zu bestimmen oder andere preisbezogene Maßnahmen ⁽¹⁾ bezüglich Arzneimitteln und Medizinprodukten zu ergreifen, verpflichtet sich diese Vertragspartei zu Folgendem:

⁽¹⁾ Bestimmungen zur Preisfestsetzung in diesem Anhang sind nur maßgeblich, wenn sie nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei anwendbar sind.

⁽²⁾ Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Bestimmung unter Buchstabe a keine Verpflichtung bedingt, Kosten in einer bestimmten Höhe zu erstatten, und den Ergebnissen von Preisverhandlungen nicht vorgreift; die Kriterien (sei es in Form von Leitlinien, öffentlichen Bekanntmachungen oder besonderen Hinweisen usw.) für Entscheidungen über Erstattung und Preisfestsetzung sollen so objektiv und eindeutig sein, dass die Grundlagen für diese Entscheidungen nachvollzogen werden können.

(2) Soweit möglich verpflichtet sich jede Vertragspartei,

- a) alle Vorschriften, die sie zu verabschieden oder deutlich zu verändern beabsichtigt, vorab in den einschlägigen, öffentlich zugänglichen Publikationen bekannt zu machen und dabei ihren Zweck zu erläutern;
- b) interessierten Kreisen und der anderen Vertragspartei in Bezug auf solche geplanten Vorschriften angemessene Möglichkeiten zur Stellungnahme, insbesondere eine hinreichende Beratungsfrist einzuräumen; und
- c) bedeutsame und wesentliche Punkte, die interessierte Kreise und die andere Vertragspartei während der entsprechenden Frist in ihren Stellungnahmen vorgebracht haben, schriftlich zu beantworten und wesentliche Änderungen im Hinblick auf die geplanten Vorschriften spätestens zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung zu erläutern.

(3) Soweit möglich sorgt jede Vertragspartei für einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten jeglicher Vorschriften, die mit der Preisfestsetzung, Erstattungsfestsetzung oder Regulierung für Arzneimittel oder Medizinprodukte zusammenhängen.

(4) Insoweit die Gesundheitsbehörden jeder Vertragspartei im Rahmen ihrer Gesundheitsversorgungsprogramme bestimmte Verfahren anwenden oder beibehalten, um Verzeichnisse über Arzneimittel oder Medizinprodukte zu führen, Indikationen für erstattungsfähige Arzneimittel oder den Erstattungsbetrag festzulegen oder andere Maßnahmen zur Änderung der Preis- und Erstattungsfestsetzung in Bezug auf Arzneimittel oder Medizinprodukte zu ergreifen, verpflichtet sich diese Vertragspartei zu Folgendem:

- a) Sie gewährleistet, dass über formale Anfragen und Anträge zur Preis- oder Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist nach deren Eingang entschieden wird. Wird das Verfahren ausgesetzt, weil die Angaben des Antragstellers für unzulänglich oder unvollständig erachtet werden, so teilen die zuständigen Behörden der Vertragspartei dem Antragsteller mit, welche zusätzlichen Angaben im Einzelnen benötigt werden, und führen das ursprünglich begonnene Entscheidungsverfahren nach Eingang dieser ergänzenden Angaben fort;
- b) sie gewährt Antragstellern innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist Einblick in alle Verfahren, Methoden, Grundsätze und Kriterien, einschließlich derjenigen, die gegebenenfalls zur Festlegung vergleichbarer Produkte verwendet werden, und in die Leitlinien, die zur Preis- und Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte herangezogen werden;
- c) sie bietet Antragstellern frühzeitig sinnvolle Gelegenheiten, zu wichtigen Schritten im Preis- und Erstattungsfestsetzungsverfahren für Arzneimittel oder Medizinprodukte Stellung zu nehmen;
- d) sie übermittelt Antragstellern innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist aufschlussreiche und umfassende schriftliche Informationen über die Grundlage für Empfehlungen oder Bestimmungsverfahren für die Preis- und Erstattungsfestsetzung in Bezug auf Arzneimittel oder Medizinprodukte, einschließlich Auszüge aus Sachverständigengutachten oder wissenschaftlichen Studien, die zu diesem Zweck herangezogen wurden. Insbesondere, wenn ein Antrag auf Verzeichnung, Preis- und/oder Erstattungsfestsetzung abschlägig beschieden oder eine beantragte Preiserhöhung vom beschlussfassenden Organ ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist das beschlussfassende Organ verpflichtet, seine Entscheidungsgrundlagen, einschließlich seiner Kriterien und gegebenenfalls Sachverständigengutachten oder Empfehlungen, in einer Begründung so ausführlich darzulegen, dass die Entscheidung nachvollziehbar wird;

e) sie bietet einem Antragsteller, der direkt von einer Empfehlung oder Festsetzung betroffen ist, die Möglichkeit eines Verfahrens vor gerichtlichen, gerichtsähnlichen oder Verwaltungsinstanzen oder einer Überprüfung von unabhängiger Seite⁽¹⁾ und unterrichtet ihn bei der Übermittlung der Preis- und Erstattungsentscheidung über seine Rechte nach den Gesetzen der Vertragspartei sowie über die Verfahren und Fristen für die aufgeführten Rechtsbehelfe;

f) sie gewährt den Interessengruppen, einschließlich innovativer und Generika herstellender Unternehmen, Zugang zu allen Organen, die über Erstattungen beschließen;

g) sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wichtigsten Organe, die mit der Preis- und Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte befasst sind; und

h) sie stellt Interessengruppen mit berechtigten geschäftlichen Interessen auf jährlicher Grundlage die nationalen Preis- und Erstattungsregelungen jeder Vertragspartei zur Verfügung, darunter eine Positivliste der Erzeugnisse, die von den jeweiligen staatlichen Versicherungssystemen erfasst werden. Die Negativliste, sofern vorhanden, wird alle sechs Monate veröffentlicht.

(5) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass alle Maßnahmen von allgemeiner Geltung, die sich auf die Preisfestsetzung, Erstattungsfestsetzung oder Regulierung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten beziehen, einheitlich, objektiv und unparteilich angewandt werden.

Artikel 4

Ethisches Geschäftsgebaren

(1) Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen oder behält diese bei, um zu verhindern, dass Hersteller und Anbieter von Arzneimitteln oder Medizinprodukten versuchen, Beschäftigte oder Institutionen des Gesundheitswesens durch ungehörige Beeinflussung zur Verzeichnung, zum Erwerb oder zur Verschreibung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten zu veranlassen, deren Kosten in dem betreffenden Gesundheitssystem erstattet werden.

(2) Jede Vertragspartei führt angemessene Sanktionen und Verfahren ein oder behält diese bei, um die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen durchzusetzen.

(3) Jede Vertragspartei bringt der anderen Vertragspartei jegliche ungehörige Beeinflussung seitens ihrer Hersteller von Arzneimitteln oder Medizinprodukten zur Kenntnis. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen gemäß der OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die am 15. Februar 1999 in Kraft trat.

Artikel 5

Zusammenarbeit bei der Regulierung

(1) Die Vertragsparteien berücksichtigen gegebenenfalls die internationalen Vorschriften, Verfahrensweisen und Leitlinien für Arzneimittel oder Medizinprodukte, die unter anderem von der WHO, der OECD, der ICH, der GHF und dem Pharmaceutical Inspection Convention and Pharmaceutical Inspection Co-operation Scheme (PIC/S) erlassen werden. Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre uneingeschränkte Mitwirkung an diesen maßgeblichen internationalen Gremien ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Regulierung vereinfachen wird.

⁽¹⁾ Über die Bestimmungen nach diesem Buchstaben hinaus müssen Antragsteller Zugang zu Rechtsbehelfen haben, die einen wirksamen Rechtsschutz gewährleisten. Sie müssen in der Lage sein, Entscheidungen vor ordentlichen Gerichten anzufechten.

(2) Die Vertragsparteien prüfen Anträge der jeweils anderen Vertragspartei auf Anerkennung ihrer Konformitätsbewertungen ⁽¹⁾, sofern diese Bewertungen guten Laborpraktiken und guten Herstellungspraktiken für Arzneimittel und Medizinprodukte Rechnung tragen und die entsprechenden Praktiken beider Vertragsparteien dem Stand der internationalen Praktiken entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass sich die Stellen oder Abteilungen, die für die Gesundheitsversorgung oder andere diesem Anhang unterliegende Fragen und Regelungen zuständig sind, in angemessener Weise an der nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eingerichteten Arbeitsgruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“ beteiligen.

(4) Die Arbeitsgruppe wird:

- a) die Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs überwachen und unterstützen;
 - b) Gespräche über Themen im Zusammenhang mit diesem Anhang anregen und ein gemeinsames Verständnis dieser Themen fördern; und
 - c) die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Interesse der in diesem Anhang beschriebenen Ziele vorantreiben.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart wird, tritt die Arbeitsgruppe mindestens einmal jährlich zusammen. Die Arbeitsgruppe kann ihre Tätigkeit auch per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz oder mit anderen geeigneten Kommunikationsmitteln durchführen.

Artikel 6

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Arzneimittel: ein Stoff oder eine Stoffzusammensetzung, der (die) als Mittel zur medizinischen Diagnose, Behandlung oder Verhütung menschlicher Krankheiten verabreicht oder zur Wiederherstellung,

Besserung oder Beeinflussung der Körperfunktionen angewandt wird. Beispiele für Arzneimittel sind chemische Arzneimittel, Biologika (Impfstoffe, (Anti-)Toxine, Blut, Blutbestandteile, Blutprodukte), pflanzliche Arzneimittel, Radiopharmazeutika, rekombinante Arzneimittel, Gentherapeutika, Zelltherapeutika und Produkte aus Gewebszüchtungen;

Medizinprodukte: alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe oder anderen Gegenstände, die vom Hersteller zur Anwendung beim Menschen für die Diagnose, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten bestimmt sind ⁽²⁾. Auch Software, die vom Hersteller in das Gerät eingebaut wird und für seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist, gilt als Medizinprodukt;

Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei: sofern nicht anders bestimmt, diejenigen Einrichtungen, die einer Vertragspartei angehören oder von ihr gegründet wurden, um ihre Gesundheitsversorgungsprogramme zu betreiben oder zu verwalten;

Gesundheitsversorgungsprogramme einer Vertragspartei: diejenigen Gesundheitsprogramme, zu denen die Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei Entscheidungen bezüglich Themen treffen, die Gegenstand dieses Anhangs sind;

Hersteller: der Inhaber der Produktrechte im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei;

Negativliste: eine Zusammenstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsversorgungsprogramme einer Vertragspartei von der Verschreibung und/oder Erstattung ausgeschlossen sind; und

Positivliste: eine vollständige Zusammenstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsversorgungsprogramme einer Vertragspartei zur Verschreibung und/oder Erstattung zugelassen sind.

(2) Das Recht jeder Vertragspartei, in ihren Rechtsvorschriften Produkte als Arzneimittel oder Medizinprodukte zu definieren, bleibt von den in Absatz 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen für Arzneimittel und Medizinprodukte unberührt.

⁽¹⁾ Für die Zwecke von Arzneimitteln bedeutet Konformitätsbewertung deren Marktzulassung sowie die Überwachung/Durchsetzung der Einhaltung internationaler Normen/Praktiken seitens der Hersteller oder Einführer.

⁽²⁾ Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass ein Medizinprodukt seine wichtigste bestimmungsgemäße Wirkung in oder am menschlichen Körper nicht durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Mittel erreicht, aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.

ANHANG 2-E

CHEMIKALIEN

1. In Anbetracht ihrer Verpflichtungen nach dem WTO-Übereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), und im Bewusstsein der Bedeutung von Nachhaltigkeit und Handel für beide Seiten bekräftigen die Vertragsparteien die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:
 - a) Schaffung von Wettbewerbsbedingungen nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz,
 - b) Verbesserung der Zusammenarbeit im Interesse einer für beide Seiten vorteilhaften Entwicklung des Handels,
 - c) Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt,
 - d) Förderung alternativer Methoden zur Bewertung der Gefährlichkeit von Stoffen und den Abbau von Tierversuchen,
 - e) Einführung geeigneter Verfahren zur Regulierung und Schutz vertraulicher Informationen,
 - f) Leistung eines Beitrags zur Umsetzung des strategischen Ansatzes für ein internationales Chemikalienmanagement; und
 - g) Entwicklung und Förderung bewährter Verfahren zur Bewertung und zum Umgang mit Chemikalien auf internationaler Ebene.
 2. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Ziele und Grundsätze und zur Vereinfachung und Förderung des Handels erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung folgender Maßnahmen an:
 - a) Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf den Inhalt ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie anderer allgemein anzuwendender Maßnahmen im Bereich Chemikalien;
 - b) Transparenz und ordnungsgemäße Verfahren bei der Festlegung und Anwendung der Bestimmungen für ihr Chemikalienmanagement;
 - c) Anwendung bewährter Verfahren, wann immer dies möglich ist, bei der Verabschiedung und Durchführung von gesetzlichen Vorschriften und Risikobewertungsverfahren und bei der Registrierung, Zulassung und Notifizierung sowie beim Umgang mit vertraulichen Geschäftsinformationen; und
 - d) Zusammenarbeit auf dem Gebiet guter Laborpraktiken und guter Herstellungspraktiken, um Bewertung und Management von Chemikalien mit dem Ziel einer internationalen Harmonisierung besser aufeinander abzustimmen.
 3. Die Vertragsparteien kommen überein, jegliche Probleme, die sich aus der Anwendung der Chemikalienbestimmungen einer Vertragspartei ergeben und den Handel der anderen Vertragspartei erheblich beeinflussen, in gutem Glauben zu besprechen.
 4. Um die Zusammenarbeit auf den von diesem Anhang erfassten Gebieten zu fördern und das in Absatz 3 vorgesehene Diskussionsforum zu schaffen, wird nach Artikel 15.3 Absatz 1 (Arbeitsgruppen) eine Arbeitsgruppe „Chemikalien“ eingerichtet. Soweit nichts anderes vereinbart wird oder die in Absatz 3 genannten Probleme gelöst werden müssen, tritt sie mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen.
-

ANHANG 3

LANDWIRTSCHAFTSBEZOGENE SCHUTZMASSNAHMEN

Stufenplan Koreas

Betroffene Waren, Auslösungsschwellen und höchste Schutzzölle

1. In diesem Anhang werden die Ursprungswaren, die landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen nach Artikel 3.6 unterliegen können, die Auslösungsschwellen, die zur Anwendung dieser Maßnahmen führen, sowie die höchsten Schutzzölle, die in den einzelnen Jahren auf diese Waren erhoben werden können, festgesetzt.
2. Nach dem Datum, ab dem die im Folgenden festgesetzten Schutzzölle null Prozent betragen, dürfen keine landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen mehr angewandt oder aufrechterhalten werden.

a) Rindfleisch:

Geltungsbereich: Frisches, gekühltes und gefrorenes Muskelfleisch von Rindern — HSK-Positionen 0201.10.0000, 0201.20.0000, 0201.30.0000, 0202.10.0000, 0202.20.0000 und 0202.30.0000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	9 900	9 900	10 098	10 299	10 505	10 716
Schutzzoll (in %)	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	10 930	11 149	11 371	11 599	11 831	12 068
Schutzzoll (in %)	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	24,0
Jahr	13	14	15	16	17	
Auslösungsschwelle (in t)	12 309	12 555	12 806	13 062	n/a	
Schutzzoll (in %)	24,0	24,0	24,0	24,0	0	

b) Schweinefleisch:

Geltungsbereich: HSK-Positionen 0203.19.1000 und 0203.19.9000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	163	163	166	169	172	176
Schutzzoll (in %)	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5
Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	179	183	187	190	194	n/a
Schutzzoll (in %)	15,8	14,6	13,5	12,4	11,3	0

c) Äpfel:

Geltungsbereich: HSK-Position 0808.10.0000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	7 500	7 500	7 650	7 803	7 959	8 118
Schutzzoll (in %)	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	8 280	8 446	8 615	8 787	8 963	9 142
Schutzzoll (in %)	33,8	33,8	33,8	33,8	33,8	27
Jahr	13	14	15	16	17	18
Auslösungsschwelle (in t)	9 325	9 511	9 702	9 896	10 094	10 295
Schutzzoll (in %)	27	27	27	27	22,5	22,5
Jahr	19	20	21	22	23	24
Auslösungsschwelle (in t)	10 501	10 711	10 926	11 144	11 367	11 594
Schutzzoll (in %)	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5
Jahr	25					
Auslösungsschwelle (in t)	n/a					
Schutzzoll (in %)	0					

Die Auslösungsschwelle bezieht sich auf die Gesamtmenge aller eingeführten Apfelsorten.

Ab Jahr 12 bis zum Jahr 24 darf der Schutzzoll nur auf Äpfel der Sorte Fuji angewandt werden.

d) Malz und Braugerste:

Geltungsbereich: HSK-Positionen 1003.00.1000 und 1107.10.0000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	14 000	14 000	14 280	14 565	14 856	15 154
Schutzzoll (in %)						
1003.00.1000	502,0	502,0	479,0	455,0	432,0	408,0
1107.10.0000	263,0	263,0	258,0	252,0	246,0	240,0
Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	15 457	15 766	16 081	16 403	16 731	17 065
Schutzzoll (in %)						
1003.00.1000	385,0	361,0	338,0	315,0	291,0	268,0
1107.10.0000	216,0	207,0	199,0	190,0	181,0	139,0
Jahr	13	14	15	16	17	
Auslösungsschwelle (in t)	17 407	17 755	18 110	18 472	n/a	
Schutzzoll (in %)						
1003.00.1000	244,0	221,0	197,0	174,0	0	
1107.10.0000	127,0	115,0	103,0	91,5	0	

Für die Einfuhr von Mengen bis zur Auslösungsschwelle ist Anlage 2-A-1 Absatz 12 zu beachten.

e) Kartoffelstärke:

Geltungsbereich: HSK-Position 1108.13.0000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	37 900	37 900	38 658	39 431	40 219	41 024
Schutzzoll (in %)	455,0	455,0	436,0	426,0	416,0	406,0
Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	41 844	42 681	43 535	44 405	45 294	46 199
Schutzzoll (in %)	366,0	351,0	336,0	321,0	306,0	235,0
Jahr	13	14	15	16	17	
Auslösungsschwelle (in t)	47 123	48 066	49 027	50 008	n/a	
Schutzzoll (in %)	215,0	195,0	175,0	155,0	0	

f) Ginseng:

Geltungsbereich: HSK-Positionen 1211.20.2210, 1211.20.2220, 1211.20.2290, 1302.19.1210, 1302.19.1220 und 1302.19.1290

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	300	300	306	312	318	324
Schutzzoll (in %)	754,3	754,3	754,3	754,3	754,3	754,3
Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	331	337	344	351	358	365
Schutzzoll (in %)	754,3	754,3	754,3	754,3	754,3	754,3
Jahr	13	14	15	16	17	18
Auslösungsschwelle (in t)	373	380	388	395	403	411
Schutzzoll (in %)	754,3	754,3	754,3	754,3	566,0	566,0
Jahr	19	20				
Auslösungsschwelle (in t)	420	n/a				
Schutzzoll (in %)	566,0	0				

g) Zucker:

Geltungsbereich: HSK-Position 1701.99.0000

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	220	220	224	228	233	238
Schutzzoll (in %)	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0

Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	242	247	252	257	262	268
Schutzzoll (in %)	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Jahr	13	14	15	16	17	18
Auslösungsschwelle (in t)	273	279	284	290	296	302
Schutzzoll (in %)	50,0	50,0	50,0	50,0	37,5	37,5
Jahr	19	20	21	22		
Auslösungsschwelle (in t)	308	314	320	n/a		
Schutzzoll (in %)	37,5	37,5	37,5	0		

h) Alkohol:

Geltungsbereich: HSK-Position 2207.10.9010

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	95	95	96	98	100	102
Schutzzoll (in %)	264,0	264,0	258,0	253,0	247,0	241,0
Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	104	106	109	111	113	115
Schutzzoll (in %)	217,0	208,0	199,0	191,0	182,0	139,0
Jahr	13	14	15	16	17	
Auslösungsschwelle (in t)	118	120	122	125	n/a	
Schutzzoll (in %)	127,0	116,0	104,0	91,8	0	

i) Dextrine:

Geltungsbereich: HSK-Positionen 3505.10.4010, 3505.10.4090, 3505.10.5010 und 3505.10.5090

Jahr	1	2	3	4	5	6
Auslösungsschwelle (in t)	37 900	37 900	38 658	39 431	40 219	41 024
Schutzzoll (in %)	375,0	375,0	365,0	355,0	345,0	334,0
Jahr	7	8	9	10	11	12
Auslösungsschwelle (in t)	41 844	42 681	43 535	44 405	45 294	46 199
Schutzzoll (in %)	291,0	275,0	260,0	244,0	228,0	152,0
Jahr	13	14				
Auslösungsschwelle (in t)	47 123	n/a				
Schutzzoll (in %)	131,0	0				

Für die Einfuhr von Mengen bis zur Auslösungsschwelle ist Anlage 2-A-1 Absatz 15 zu beachten.

3. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt:

- a) Jahr 1 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - b) Jahr 2 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 1. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - c) Jahr 3 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 2. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - d) Jahr 4 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 3. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - e) Jahr 5 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 4. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - f) Jahr 6 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 5. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - g) Jahr 7 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 6. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - h) Jahr 8 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 7. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - i) Jahr 9 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 8. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - j) Jahr 10 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 9. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - k) Jahr 11 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 10. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - l) Jahr 12 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 11. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - m) Jahr 13 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 12. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - n) Jahr 14 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 13. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - o) Jahr 15 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 14. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - p) Jahr 16 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 15. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - q) Jahr 17 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 16. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - r) Jahr 18 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 17. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - s) Jahr 19 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 18. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - t) Jahr 20 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 19. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - u) Jahr 21 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 20. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - v) Jahr 22 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 21. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - w) Jahr 23 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 22. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - x) Jahr 24 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 23. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
 - y) Jahr 25 bezeichnet den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 24. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
-

ANHANG 4

TBT-KOORDINATOR

1. Der TBT-Koordinator für Korea ist die koreanische Agency for Technology and Standards (Agentur für Technik und Normen) oder deren Nachfolger.
2. Der TBT-Koordinator für die Europäische Union wird von der Europäischen Union benannt und Korea wird spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens davon in Kenntnis gesetzt.

ANHANG 5

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 6

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 7-A

LISTEN DER VERPFLICHTUNGEN

EU-Vertragspartei

1. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 7.7 (grenzüberschreitende Erbringung)
2. Liste der Verpflichtungen gemäß Artikel 7.13 (Niederlassung)
3. Liste der Vorbehalte gemäß Artikel 7.18 (Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss) und Artikel 7.19 (Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen)

Korea

4. Liste der besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 7.7, Artikel 7.13, Artikel 7.18 und Artikel 7.19
 - A. Liste der besonderen Verpflichtungen im Dienstleistungssektor
 - B. Liste der besonderen Verpflichtungen bezüglich der Niederlassung
-

ANHANG 7-A-1

EU-VERTRAGSPARTEI

**LISTE DER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7.7
(GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN)**

1. Die nach Artikel 7.7 liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für die Dienstleistungen und Dienstleister aus Korea in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der EU-Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.

b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:

a) CPC die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7.25 genannt; und

b) CPC ver. 1.0 die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 7.5 und Artikel 7.6 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister aus Korea auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

4. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 7.4.Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen in Bezug auf die Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.

5. Gemäß Artikel 7.1.Absatz 3 beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

6. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

7. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

ES Spanien

EE Estland

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, IE, IT, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden. BG: Ausländische juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte ⁽¹⁾ an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben. CY: Ungebunden. CZ: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung tschechischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Für den Erwerb von Grundstücken benötigen ausländische Unternehmen eine Genehmigung. DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen. EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt. FI: (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. HU: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren. ⁽²⁾ IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der Land Commission. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit. LT: Ungebunden für den Erwerb von Land. ⁽³⁾ MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung. Ungebunden für den Erwerb von staatlichem Eigentum (d. h. die Regelungen zum Privatisierungsprozess). RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und keinen Wohnsitz in Rumänien haben, und juristische Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. SI: In Slowenien niedergelassene juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet Sloweniens erwerben. In Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen⁽⁴⁾ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie gegründet wurden. Für den Erwerb des Eigentums an Immobilien, die bis zu 10 km von der Grenze entfernt liegen, durch Gesellschaften, deren Kapital oder deren Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich juristischen Personen oder Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gehören, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. SK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Ungebunden für den Erwerb von Land.
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2
(CPC 861) ⁽⁵⁾	AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	BE, FI: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem <i>Cour de cassation</i> in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Koreanische Rechtsanwälte können für einen koreanischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen <i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i> und <i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i> ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung <i>advokat</i> (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Für die Art der Erbringung 1 FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften können nur Personen sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an ein Wohnsitzerfordernis gebunden. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁶⁾	Für die Art der Erbringung 1 AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. CY: Steuerberater müssen vom Finanzminister zugelassen sein. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen jenen für die Gewährung von Zulassungen für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen"). Soweit die Kriterien diesen Teilsektor betreffen, wird stets die Beschäftigungslage in diesem Teilsektor berücksichtigt. BG, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und	Für die Art der Erbringung 1 AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen; und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	Für die Art der Erbringung 1 AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. UK: Ungebunden außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	FI, PL: Ungebunden außer für Krankenpflegepersonal. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁽⁷⁾	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, DE, CY, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI, UK: Ungebunden. CZ, LV, LT: Ungebunden außer für Versandhandel. HU: Ungebunden außer für CPC 63211. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 mit Ausnahme der Dienstleistungen von Psychologen) ⁽⁸⁾	Keine.
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁹⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2 Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. AT, BE, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PT, SI, SE, UK: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. EE: Ungebunden außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1 IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1 IT: Ungebunden für die Agronomen und <i>periti agrari</i> vorbehaltenen Tätigkeiten. EE, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1 LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 4. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Alle Mitgliedstaaten außer HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Art der Erbringung 1 HU: Ungebunden für CPC 87304, 87305. BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 HU: Ungebunden für CPC 87304, 87305. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1 Für den Transport im Seeschiffsverkehr: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden. Für den Transport im Binnenschiffsverkehr: EU außer EE, HU, LV: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2 Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraft- rädern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenver- kehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Ma- schinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahr- zeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹⁰⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1 BG, EE, MT, PL: Ungebunden für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen. (CPC 87504) Für die Art der Erbringung 2 Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1 PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1 DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹¹⁾	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽¹²⁾ von Postsendungen ⁽¹³⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger, ⁽¹⁴⁾ einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen, ⁽¹⁵⁾ iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen, ⁽¹⁶⁾ iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽¹⁷⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽¹⁸⁾ . Die Teilsektoren i), iv) und v) können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 350 g ⁽¹⁹⁾ wiegen, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.) (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁽²⁰⁾ , Teil von CPC 73210 ⁽²¹⁾)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽²²⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽²³⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽²⁴⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) b) sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU außer AT, SI, SE, FI: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von Sprengstoffen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, FR, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, FI, PL, RO, SE: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) c) sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 mit Ausnahme von Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽²⁵⁾)	MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽²⁶⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ohne Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽²⁷⁾ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 CY, FI, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2 LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen, zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. Für die Art der Erbringung 2 AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2 CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1 AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²⁸⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²⁹⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ⁽³⁰⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung übernommen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung übernommen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden. DK: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen übernommen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen. DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung übernommen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so kann sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen. FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. PL: Ungebunden außer für Rückversicherung, Folgerückversicherung und die Versicherung von Gütern im internationalen Handel. PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen übernommen werden. Nur in der Europäischen Union niedergelassene Personen oder Gesellschaften können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden. RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist. Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr. BG: Ungebunden für Direktversicherungen außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet Bulgariens. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften übernommen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung in der Europäischen Union abschließen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme. CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr. LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und b) Güter im internationalen Transitverkehr außer im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist. LV, LT, PL: Ungebunden für die Versicherungsvermittlung. FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) können nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Europäischen Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Europäischen Union. HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden. IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur von Versicherungsgesellschaften übernommen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleistungserbringer und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. ES: Für Versicherungsmathematiker Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung. Für die Art der Erbringung 2 AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung. BG: Direktversicherung: Natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet Bulgariens einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszus zahlen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Alle nachstehenden Teilsektoren	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: Ungebunden außer für den Handel mit begebaren Wertpapieren, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich. EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union können als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder a) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Partnerschaftsgesellschaften und Einzelunternehmen mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B., wenn ein Dienstleistungserbringer aus Korea über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder b) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen. IT: Ungebunden für <i>promotori di servizi finanziari</i> (Verkäufer von Finanzprodukten). LV: Ungebunden außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen. LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	MT: Ungebunden außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine in Rumänien ansässige Bank zulässig. SI: a) Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden. b) Alle anderen Teilsektoren außer Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen und Pensionsfondsverwaltung, Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden außer für die Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute. Ausländer können ausländische Wertpapiere nur über inländische Banken und Wertpapiermakler anbieten. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht Sloweniens oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein. Für die Art der Erbringung 2 BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽³¹⁾	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1 BG, HU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LT, LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1 BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1 CY, EE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁽³²⁾)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁽³³⁾)	
B. Binnenschiffsverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7221 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁽³⁴⁾) b) Frachtverkehr (CPC 7222 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁽³⁵⁾)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder. Eine Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören. BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
C. Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽³⁶⁾)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³⁷⁾ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³⁸⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtingschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden (*) für Frachtingschlag und Zug- und Schleppdienstleistungen. AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. EU: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Vermietung von Schiffen mit Besatzung.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden für Zug- und Schleppdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrs- dienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2 BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Es kann Folgendes vorgeschrieben werden: Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein Luftverkehrsunternehmen in der Europäischen Union unter bestimmten Umständen ein in Korea eingetragenes Luftfahrzeug von einem koreanischen Luftverkehrsunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der Europäischen Union registrierten Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt werden, der dem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union die Lizenz erteilt.
e) Verkauf und Vermarktung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2
f) Computerreservierungssysteme	EU: Wenn koreanische Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung ⁽³⁹⁾ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen oder wenn koreanische Luftverkehrsunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁴⁰⁾	Für die Art der Erbringung 1
a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Transportmittels. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽⁴¹⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel. Für Versandhandel: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
15. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽⁴³⁾ (CPC ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1 EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2 Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2 Keine.

⁽¹⁾ Das bulgarische Eigentumsrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

⁽²⁾ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁽³⁾ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁽⁴⁾ Nach dem Gesetz über die Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt; dies entspricht Artikel XXVIII Absatz g des GATS.

⁽⁵⁾ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und durch einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU-Vertragspartei, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

⁽⁶⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" im Abschnitt 1. A. a zu finden sind.

⁽⁷⁾ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

⁽⁸⁾ Teil von CPC 85201, die unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten" zu finden sind.

⁽⁹⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽¹⁰⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 1. F. l) 1 bis 1. F. l) 4 zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.

⁽¹¹⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1. F. p) zu finden sind.

⁽¹²⁾ "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

⁽¹³⁾ "Postsending" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

⁽¹⁴⁾ Z. B. Briefe, Postkarten.

⁽¹⁵⁾ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

⁽¹⁶⁾ Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.

⁽¹⁷⁾ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.

- (18) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (19) "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
- (20) Beförderung von Postsendungen für eigene Rechnung auf dem Landweg.
- (21) Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
- (22) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden sind.
- (23) "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (24) Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte. Diese Dienstleistungen umfassen nicht Inlandsverbindungen (die Übertragung dieser Signale innerhalb des Inlands über Satellit).
- (25) Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 14. D zu finden.
- (26) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. B. und 1. F. 1) zu finden sind. Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 14. E und 14. F zu finden sind.
- (27) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 1. A. k zu finden.
- (28) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (29) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (30) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (31) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 12. E. a) "Bodenabfertigungsdienstleistungen" zu finden.
- (32) Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- (33) Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- (34) Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- (35) Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als "Kabotage" angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- (36) Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt "KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN" unter 2. A. "Post- und Kurierdienstleistungen".
- (37) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 14. B zu finden.
- (38) Umfasst keine Wartung und Instandsetzung von Transportausrüstungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. F. I) 1 bis 1. F. I) 4 zu finden sind.
- (*) Ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit.
- (39) "Gleichwertige Behandlung" ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und von Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.
- (40) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 14. C zu finden.
- (41) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern. Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.
- (42) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 1. A. j. 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie "Gesundheitsleistungen" (8. A und 8. C).

ANHANG 7-A-2

EU-VERTRAGSPARTEI

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7.13

(NIEDERLASSUNG)

1. Die nach Artikel 7.13 liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren aus Korea bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, sind in der nachstehenden Verpflichtungsliste aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, für den seitens der EU-Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.

b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden Niederlassung bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilssektoren keine Verpflichtungen.

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilssektoren bedeuten die Abkürzungen:

a) ISIC rev 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

b) CPC die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7.25 genannt; und

c) CPC ver. 1.0 die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

3. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 7.11 und Artikel 7.12 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Niederlassungen und Investoren aus Korea auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

4. Gemäß Artikel 7.1.Absatz 3 beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

5. Unbeschadet des Artikels 7.11 müssen die nichtdiskriminierenden Auflagen in Bezug auf die Rechtsform der Niederlassung nicht in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen zur Niederlassung enthalten sein, um von der EU-Vertragspartei aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.

6. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

7. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE	Deutschland
DK	Dänemark
EU	Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
ES	Spanien
EE	Estland
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakei
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HU, IE, IT, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden. BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können nicht das Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können nicht das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte ⁽¹⁾ an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben. CY: Ungebunden. CZ: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung tschechischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Für den Erwerb von Grundstücken benötigen ausländische Unternehmen eine Genehmigung. DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen. EE: Ungebunden für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ⁽²⁾. EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 benötigt ein Bürger für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt. FI: (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. HU: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren ⁽³⁾. IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der Land Commission. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit. LV: Ungebunden für den Erwerb von Grundstücken; Pacht von Grundstücken bis zu einer Dauer von 99 Jahren zulässig. LT: Ungebunden für den Erwerb von Land ⁽⁴⁾.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin. PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung. Ungebunden für den Erwerb von staatlichem Eigentum (d. h. die Regelungen zum Privatisierungsprozess). RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und keinen Wohnsitz in Rumänien haben, und juristische Personen, die nicht die rumänische Staatszugehörigkeit besitzen und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. SI: In Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet Sloweniens erwerben. In Slowenien von Ausländern gegründete Zweigniederlassungen⁽⁵⁾ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, für die sie gegründet wurden. Für den Erwerb des Eigentums an Immobilien, die bis zu 10 km von der Grenze entfernt liegen, durch Gesellschaften, deren Kapital oder deren Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich juristischen Personen oder Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gehören, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. SK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen. Ausländische Unternehmen können Immobilien durch Gründung slowakischer juristischer Personen oder durch Beteiligung an Jointventures erwerben. Ungebunden für den Erwerb von Land.
ALLE SEKTOREN	Öffentliche Versorgungsleistungen EU: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾
ALLE SEKTOREN	Arten der Niederlassung EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (koreanischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Europäischen Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer koreanischen Gesellschaft gegründet werden.⁽⁸⁾ BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. FI: Ein Koreaner, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen GmbH oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbe-erlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglieder das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis; für bestimmte Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese ebenfalls das Wohnsitzerfordernis. Möchte eine koreanische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbe-erlaubnis. Koreanische Organisationen oder natürliche Personen, die keine Staatsbürger der Europäischen Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten sind eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG, PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken. PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Koreanische Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft). RO: Der Alleinverwalter bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende und die Hälfte aller Verwalter gewerblicher Unternehmen müssen rumänische Staatsangehörige sein, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Eine koreanische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person gegründet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine GmbH (Kommanditgesellschaft auf Aktien) kann von einem oder mehreren Gründern errichtet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz in Schweden haben oder eine juristische Person mit Sitz in Schweden sein. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz in Schweden haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. Ausländer und schwedische Staatsbürger ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter bestellen, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, und ihn bei der örtlichen Behörde eintragen lassen. Auf das Wohnsitzerfordernis kann bei Nachweis, dass dieses im betreffenden Fall nicht erforderlich ist, verzichtet werden. SI: Koreanische Gesellschaften können Zweigniederlassungen gründen, sofern die Muttergesellschaft im Herkunftsstaat seit mindestens einem Jahr in einem gerichtlichen Register eingetragen ist. SK: Eine koreanische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.
ALLE SEKTOREN	Investitionen ES: Ausländische öffentliche Stellen (*) benötigen für Investitionen in Spanien, die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen öffentlichen Stellen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung. BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit koreanischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen, die an einer unter a) genannten Tätigkeit beteiligt sind. FR: Für den Erwerb von mehr als 33,33 % der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 % eines börsennotierten französischen Unternehmens durch koreanische juristische oder natürliche Personen gelten folgende Bestimmungen: — Investitionen unter 7,6 Mio. EUR in französische Unternehmen mit einem Umsatz unter 76 Mio. EUR können nach Ablauf einer Sperrfrist von 15 Tagen nach vorheriger Mitteilung und Überprüfung der genannten Beträge frei getätigt werden; — einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme ⁽¹⁰⁾ von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Koreaner eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen. HU: Ungebunden für koreanische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften. IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiterhin gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.
ALLE SEKTOREN	Geografische Gebiete FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen.
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC rev 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽¹¹⁾	AT, HU, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten. CY: Die Beteiligung koreanischer Investoren ist nur bis zu 49 % zulässig. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch koreanische Staatsangehörige und der Erwerb von Rebflächen durch koreanische Investoren ist genehmigungspflichtig. IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch koreanische Staatsangehörige ist genehmigungspflichtig.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC rev 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽¹²⁾	BG: Ungebunden für den Holzeinschlag.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽¹³⁾	Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ⁽¹⁴⁾ A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC rev 3.1: 10) B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽¹⁵⁾ (ISIC rev 3.1: 1110) C. Erzbergbau (ISIC rev 3.1: 13) D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC rev 3.1: 14)	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ⁽¹⁶⁾ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Europäischen Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Europäischen Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽¹⁷⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC rev 3.1: 15)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC rev 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC rev 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC rev 3.1: 18)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC rev 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC rev 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC rev 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽¹⁸⁾ (ISIC rev 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽¹⁹⁾)	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.
I. Kokerei (ISIC rev 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung ⁽²⁰⁾ (ISIC rev 3.1: 232)	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ⁽²¹⁾ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Europäischen Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Europäischen Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC rev 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC rev 3.1: 25)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC rev 3.1: 26)	Keine.
N : Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC rev 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC rev 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC rev 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC rev 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC rev 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 31)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC rev 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC rev 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC rev 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC rev 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ⁽²²⁾ (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC rev 3.1: 4010) ⁽²³⁾	EU: Ungebunden.
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC rev 3.1: 4020) ⁽²⁴⁾	EU: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC rev 3.1: 4030) ⁽²⁵⁾	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ⁽²⁶⁾ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Europäischen Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Europäischen Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁽²⁷⁾	AT: Koreanische Rechtsanwälte (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) dürfen eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 % besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben. BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem <i>Cour de cassation</i> in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen <i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i> und <i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i> ist an Quoten gebunden.
mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. FR: Manche Rechtsformen (<i>association d'avocats</i> und <i>société en participation d'avocat</i>) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts bzw. des EU-Rechts tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile besitzen, Rechtsanwälte sein, die über eine uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Frankreich verfügen. HU: Die gewerbliche Niederlassung muss in Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (<i>ügyvéd</i>) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (<i>ügyvédi iroda</i>) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen. PL: Für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Rechtsanwälten steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft offen.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219, 86220)	AT: Koreanische Rechnungsleger (die nach koreanischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Koreanische Wirtschaftsprüfer (die nach koreanischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilssektor. CZ, SK: Mindestens 60 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. LV: In einer gewerblichen Gesellschaft, die sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Europäischen Union sein. LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Europäischen Union sein. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften können nur Personen sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden. SI: Der Anteil ausländischer Personen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf höchstens 49 % des Kapitals betragen.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽²⁸⁾	AT: Koreanische Steuerberater (die nach koreanischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie keine Mitglieder der österreichischen Berufsorganisation sind. Dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilssektor.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können koreanische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können koreanische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	CY, EE, FI, MT: Ungebunden. AT: Ungebunden ausgenommen zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten. Für zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten: Keine. DE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen werden sollen. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. FR: Koreanische Investoren können — im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen — lediglich zwischen den Rechtsformen <i>société d'exercice libéral</i> und <i>société civile professionnelle</i> wählen. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. BG, LT: Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen ist eine Genehmigung erforderlich, die auf der Grundlage eines Plans medizinischer Dienstleistungen erteilt wird, der wiederum nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im medizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungsbereich aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	AT, CY, EE, MT, SI: Ungebunden. BG: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Die Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor. FR: Erbringung von Dienstleistungen nur als <i>société d'exercice libéral</i> oder <i>société civile professionnelle</i>
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG, CZ, FI, HU, MT, SI, SK: Ungebunden. FR: Koreanische Investoren können — im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen — lediglich zwischen den Rechtsformen <i>société d'exercice libéral</i> und <i>société civile professionnelle</i> wählen. LT: Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. BG, MT: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI, SI: Ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter. FR: Koreanische Investoren können — im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen — lediglich zwischen den Rechtsformen <i>société d'exercice libéral</i> und <i>société civile professionnelle</i> wählen. LT: Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Wichtigstes Kriterium: Die Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁽²⁹⁾	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Ungebunden. BE, DE, DK, EE, ES, FR, IT, HU, IE, LV, PT, SK: Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und geografische Dichte der bereits bestehenden Apotheken.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung ⁽³⁰⁾	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽³¹⁾	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽³²⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/ gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder eine in Litauen niedergelassene Gesellschaft sein. SE: Im Falle einer koreanischen Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine mit Ausnahme von BE und FR (hier für CPC 83202: Ungebunden).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen ⁽³³⁾ (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. ES: Staatliches Monopol.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK: Ungebunden. BE, ES, FR, IT: Staatliches Monopol. DE: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. IT: Staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
i) 5. Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Alle Mitgliedstaaten außer HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	DK: Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. ES: Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt der Ministerrat Voraussetzungen wie Kompetenz, berufliche Integrität und Unabhängigkeit sowie Angemessenheit der Sicherheit für Bevölkerung und öffentliche Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽³⁴⁾ (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatliches Monopol. SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraft- rädern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenver- kehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teil- en davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Ma- schinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahr- zeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽³⁵⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	LT, LV: Im Sektor Veröffentlichung dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 4. Auskunftsteleistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽³⁶⁾	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽³⁷⁾ von Postsendungen ⁽³⁸⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ⁽³⁹⁾, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁽⁴⁰⁾, iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ⁽⁴¹⁾, iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽⁴²⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, (vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽⁴³⁾. Die Teilsektoren i), iv) und v) können ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienstleistungen fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Fünffache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 350 g ⁽⁴⁴⁾ wiegen, und die Dienstleistung für eingeschriebene Sendungen, die in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren genutzt wird.) (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁽⁴⁵⁾, Teil von CPC 73210 ⁽⁴⁶⁾)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽⁴⁷⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽⁴⁸⁾	Keine. ⁽⁴⁹⁾
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽⁵⁰⁾	EU: Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden. BE: Ungebunden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Keine.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilsektoren ⁽⁵¹⁾	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelerzeugnissen.
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽⁵²⁾)	FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und geografische Dichte der bereits bestehenden Apotheken.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽⁵³⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽⁵⁴⁾ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)	ES, FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. SE: Für die Zulassung des vorübergehenden Handels mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden, kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Auswirkung auf die in der betreffenden geografischen Region bestehenden Geschäfte.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung und Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	BG: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung.
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen. ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. Das entsprechende Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Einrichtungen. HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen oder anderen Hochschuleinrichtungen). LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224). SI: Ungebunden für Primarschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundar- und Hochschulen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden. CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ⁽⁵⁵⁾	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽⁵⁶⁾	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽⁵⁷⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽⁵⁸⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Die Zulassung von Zweigniederlassungen koreanischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in Korea nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder damit vergleichbar ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG, ES: Bevor koreanische Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in Korea seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder. FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen koreanischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab. BG, PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person (keine Zweigniederlassungen) gründen. PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen koreanische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet worden sind. SK: Koreanische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakei gründen oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakei tätigen. SI: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an den zu privatisierenden Gesellschaften beteiligen. Die Mitgliedschaft bei Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit ist auf in Slowenien niedergelassene Gesellschaften (keine Zweigniederlassungen) und dort ansässige natürliche Personen beschränkt. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Schadenregulierung ist die Gründung einer juristischen Person (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zypriischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zypriischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zypriischen Gesellschaftsgesetz gegründet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassungen). HU: Zweigniederlassungen koreanischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht gegründet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder a) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Partnerschaftsgesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder b) über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Gemeinschaft über Wertpapierdienstleistungen verfügen. IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Europäischen Union haben bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Repräsentanten ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen. LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Vermögenswerte dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden. PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten). RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen. SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakei von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen). SI: Ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds). SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der Europäischen Union ansässigen natürlichen Person gegründet werden.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES ⁽⁵⁹⁾ (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Ggf. wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen.
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser). CY, CZ, FI, MT, SE, SK: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales. PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales. BE, UK: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽⁶⁰⁾	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Einrichtungen.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen).
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Presseagenturen: Ungebunden mit Ausnahme der Auflage, dass koreanische Presseagenturen nur zum Zwecke der Sammlung von Nachrichten eine Zweigniederlassung oder ein Büro in Frankreich gründen dürfen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass derartige Zweigniederlassungen oder Büros keine Nachrichten verbreiten dürfen. BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. PT: Nachrichtenagenturen, die in Portugal in Form einer <i>Sociedade Anónima</i> eingetragen sind, müssen Nennaktien als Gesellschaftskapital haben.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁽⁶¹⁾ (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽⁶²⁾	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁽⁶³⁾)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁽⁶⁴⁾)	
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁽⁶⁵⁾)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören.
b) Frachtverkehr (CPC 7222 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁽⁶⁶⁾)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden. FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.
C. Eisenbahnverkehr ⁽⁶⁷⁾ a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Straßenverkehr ⁽⁶⁸⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr. EU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen einsetzen. ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage. IT, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. ES, IE, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. FR: Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr ⁽⁶⁹⁾ (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽⁷⁰⁾)	AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen einsetzen. IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁷¹⁾ ⁽⁷²⁾ (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽⁷³⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽⁷⁴⁾ a) Frachtingschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung ⁽⁷⁵⁾ für den Frachtingschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Schifffahrtsagenturdienstleistungen haben koreanische Speditionsunternehmen das Recht, Zweigniederlassungen zu gründen, die als Vermittler für ihre Hauptsitze handeln können. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen erbracht werden, die unter bulgarischer Flagge betrieben werden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽⁷⁶⁾ a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Unterliegt Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Eintragung einer Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören, ausgenommen Lagerdienstleistungen, Spedition und Vorversandkontrolle. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist nur bis zu 49 % zulässig. HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden, ausgenommen Lagerdienstleistungen. FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽⁷⁷⁾ a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist nur bis zu 49 % zulässig. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽⁷⁸⁾ a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	AT: Genehmigungen für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft ist nur bis zu 49 % zulässig. FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	EU: Ungebunden außer für die Inländerbehandlung. Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. BG: Ausländer können Dienstleistungen nur durch Zweigniederlassungen und durch Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung nur bis zu 49 % zulässig ist. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen Mitgliedstaat der Union eingetragen sein. Es kann Folgendes vorgeschrieben werden: Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	EU: Wenn koreanische Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung ⁽⁷⁹⁾ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen oder wenn koreanische Luftverkehrsunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimessen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die koreanischen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁸⁰⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) ⁽⁸¹⁾ (Teil von CPC 742)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
18. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Transportmittels. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽⁸²⁾ (CPC 883) ⁽⁸³⁾	Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁽⁸⁴⁾ (CPC 7131)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁽⁸⁵⁾ (Teil von CPC 742)	PL: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁽⁸⁶⁾	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613) F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁽⁸⁷⁾	EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in FR nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽⁸⁸⁾ (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, UK: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine. SI: Ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas. Für die Verteilung von Gas: Keine.
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der vorhandenen Geschäfte.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽⁸⁹⁾ ⁽⁹⁰⁾ (CPC ver. 1.0 97230)	Keine.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

⁽¹⁾ Das bulgarische Eigentumsrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

⁽²⁾ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁽³⁾ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁽⁴⁾ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁽⁵⁾ Nach dem Gesetz über die Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt; dies entspricht Artikel XXVIII Absatz g des GATS.

⁽⁶⁾ Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Zur Erleichterung des Verständnisses werden in gesonderten Fußnoten zu dieser Liste der Verpflichtungen Sektoren, in denen Versorgungsleistungen eine wichtige Rolle spielen, lediglich als Beispiele angeführt, ohne Anspruch auf eine erschöpfende Aufzählung.

⁽⁷⁾ Diese Beschränkung gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und Computer- und verwandte Dienstleistungen.

⁽⁸⁾ Gemäß Artikel 54 AEUV gelten diese Niederlassungen als juristische Personen der Europäischen Union. Sofern sie über eine ständige und wirksame Verbindung mit der Wirtschaft der Europäischen Union verfügen, sind sie vollwertige Mitglieder des EU-Binnenmarktes, der unter anderem die Freiheit gewährt, Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuführen und zu erbringen.

⁽⁹⁾ Solche Investitionen können neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen.

⁽¹⁰⁾ Gesamtsumme der Aktiva oder Gesamtschulden plus Kapital.

- (¹¹) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.
- (¹²) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.
- (¹³) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. f) und 6. F. g) zu finden.
- (¹⁴) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- (¹⁵) Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. A. zu finden sind.
- (¹⁶) Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.
- (¹⁷) Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. h) zu finden sind.
- (¹⁸) Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.
- (¹⁹) Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. p) zu finden.
- (²⁰) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- (²¹) Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.
- (²²) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- (²³) Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.
- (²⁴) Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.
- (²⁵) Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt „ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.
- (²⁶) Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.
- (²⁷) Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU-Vertragspartei, da dies die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.
- (²⁸) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ zu finden sind.
- (²⁹) Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.
- (³⁰) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- (³¹) Teil von CPC 85201, die unter 6. A. h) „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“ zu finden sind.
- (³²) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- (³³) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Test- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.
- (³⁴) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten (Mineralien, Öl, Gas usw.).
- (³⁵) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist zu finden unter 6. F. l) 1 bis 6. F. l) 4. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 6. B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“.
- (³⁶) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p) zu finden sind.
- (³⁷) „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- (³⁸) „Postsending“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (³⁹) Z. B. Briefe, Postkarten.
- (⁴⁰) Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- (⁴¹) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- (⁴²) Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- (⁴³) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsending“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (⁴⁴) „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
- (⁴⁵) Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
- (⁴⁶) Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
- (⁴⁷) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6. B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden sind.

- ⁽⁴⁸⁾ „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- ⁽⁴⁹⁾ Zu Erklärung: In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Staat weiterhin an bestimmten Telekommunikationsunternehmen beteiligt. Die Mitgliedstaaten behalten sich die Aufrechterhaltung dieser Beteiligung auch für die Zukunft vor. Dies stellt keine Beschränkung des Marktzugangs dar. In Belgien werden die staatliche Beteiligung an Belgacom und die damit verbundenen Stimmrechte vom Gesetzgeber frei geregelt, derzeit durch das Gesetz über die Reform von Wirtschaftsunternehmen mit staatlicher Beteiligung vom 21. März 1991.
- ⁽⁵⁰⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- ⁽⁵¹⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Arzneimitteln, von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke, von Militärausrüstung und von Edelmetallen (und -steinen) sowie in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.
- ⁽⁵²⁾ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. D. zu finden.
- ⁽⁵³⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. B. und 6. F. 1) zu finden sind. Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. E und 19. F zu finden sind.
- ⁽⁵⁴⁾ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt „FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. A. k zu finden.
- ⁽⁵⁵⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- ⁽⁵⁶⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- ⁽⁵⁷⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- ⁽⁵⁸⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- ⁽⁵⁹⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- ⁽⁶⁰⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt „HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR“ unter 17. E. a) „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ zu finden.
- ⁽⁶¹⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- ⁽⁶²⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- ⁽⁶³⁾ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- ⁽⁶⁴⁾ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- ⁽⁶⁵⁾ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- ⁽⁶⁶⁾ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- ⁽⁶⁷⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- ⁽⁶⁸⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- ⁽⁶⁹⁾ In einigen Mitgliedstaaten findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.
- ⁽⁷⁰⁾ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 7. A. „Post- und Kurierdienstleistungen“.
- ⁽⁷¹⁾ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. B zu finden.
- ⁽⁷²⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- ⁽⁷³⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. l) 1. bis 6. F. l) 4 zu finden sind.
- ⁽⁷⁴⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Zug- und Schleppdienstleistungen.
- ⁽⁷⁵⁾ Diese Maßnahme wird auf nichtdiskriminierender Grundlage durchgeführt.
- ⁽⁷⁶⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Zug- und Schleppdienstleistungen.
- ⁽⁷⁷⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- ⁽⁷⁸⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- ⁽⁷⁹⁾ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und von Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.
- ⁽⁸⁰⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. C zu finden.
- ⁽⁸¹⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- ⁽⁸²⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- ⁽⁸³⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern. Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. „BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.

⁽⁸⁴⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁽⁸⁵⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁽⁸⁶⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁽⁸⁷⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁽⁸⁸⁾ Außer für Beratungsdienstleistungen findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

⁽⁸⁹⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Gesundheitsleistungen“ (13. A und 13. C).

⁽⁹⁰⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

ANHANG 7-A-3

EU-VERTRAGSPARTEI

LISTE DER VORBEHALTE GEMÄSS ARTIKEL 7.18 UND ARTIKEL 7.19

(PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN, PRAKTIKANTEN MIT ABSCHLUSS UND VERKÄUFER VON UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN)

1. Die nach Artikel 7.7 und Artikel 7.13 liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten, für die gemäß Artikel 7. 18 und Artikel 7.19 Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, sind in der nachstehenden Liste der Vorbehalte aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten.
- b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Die EU-Vertragspartei geht keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen ein, die nicht gemäß Artikel 7.13 liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).

2. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilssektoren bedeuten die Abkürzungen:

- a) ISIC rev 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.
- b) CPC die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7.25 genannt; und
- c) CPC ver. 1.0 die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

3. Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

4. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 7.18 und Artikel 7.19 des Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für koreanisches Personal in Schlüsselpositionen und koreanische Praktikanten mit Abschluss auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

5. Alle sonstigen Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und Vorschriften der EU-Vertragspartei für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

6. Gemäß Artikel 7.1.Absatz 3 beinhaltet die nachstehende Liste keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

7. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.

8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im EU-Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.

9. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

10. In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

ES Spanien

EE Estland

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BG, HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich für Praktikanten mit Abschluss. ⁽¹⁾
ALLE SEKTOREN	Geltungsbereich für unternehmensintern versetztes Personal BG: Die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen darf höchstens 10 % der Zahl der EU-Staatsbürger betragen, die bei der betreffenden bulgarischen juristischen Person im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind. Wenn weniger als 100 Personen beschäftigt sind, kann die Anzahl der unternehmensintern versetzten Personen nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung 10 % des gesamten Personals überschreiten. HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Gesellschafter einer juristischen Person in Korea waren.
ALLE SEKTOREN	Praktikanten mit Abschluss AT, DE, ES, FR, HU: Das Praktikum muss mit dem Hochschulabschluss in Verbindung stehen, der erlangt wurde.
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienstleistungen besteht für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Telekommunikationsdienstleistungen besteht ein Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für den Geschäftsführer. FR: Der Geschäftsführer eines mit gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeiten befassten Betriebs benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Richtlinien der Europäischen Union zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für die Bürger der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. ⁽²⁾
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽³⁾	
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC rev 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis) ⁽⁴⁾	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁽⁵⁾	AT, CY, ES, EL, LT, MT, RO, SK: Die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmeregelungen gewähren. BE, FI: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem <i>Cour de cassation</i> in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt.
mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	BG: Koreanische Rechtsanwälte können für einen koreanischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen für einen koreanischen Staatsangehörigen erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen <i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i> und <i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i> ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer rechtsbesorgenden Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von rechtsbesorgenden Dienstleistungen nach luxemburgischem Recht und EU-Recht. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung <i>advokat</i> (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219, 86220)	FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis darf fünf Jahre nicht übersteigen.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. DK: Wohnsitzerfordernis. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht (84/253/EWG) fallen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht (84/253/EWG) fallen. Wohnsitzerfordernis für einzelne Wirtschaftsprüfer. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Die Zulassung ist an ein Wohnsitzerfordernis gebunden.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁶⁾	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. HU: Wohnsitzerfordernis.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss ihren Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten. EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	EE: Mindestens eine zuständige Person (Projektleiter oder Berater) muss ihren Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. SK: Wohnsitzerfordernis. EL, HU: Wohnsitzerfordernis (für CPC 8673 gilt das Wohnsitzerfordernis nur für Praktikanten mit Abschluss).
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	CZ, IT, SK: Wohnsitzerfordernis. CZ, RO, SK: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. BE, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis, auf das im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden kann. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Wohnsitzerfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. LV: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss je Region von den örtlichen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten genehmigt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	BG, DE, EL, FR, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	AT: Um eine Berufspraxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. CY, EE, RO: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. IT: Wohnsitzerfordernis. LV: Der wirtschaftliche Bedarf wird je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen ermittelt. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Dienstleister sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. Um eine Berufspraxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, FR, LU: Für Praktikanten mit Abschluss: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. CY, CZ, EE, RO, SK: Genehmigung durch die zuständigen Behörden erforderlich für ausländische natürliche Personen. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete, an ein Wohnsitzerfordernis gebundene Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. CY, CZ, EL, IT: Vorbehaltlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab. LV: Der wirtschaftliche Bedarf wird je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Pflegekräfte ermittelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁽⁷⁾	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für koreanische Staatsangehörige ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen. DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁸⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/ gepachtete Objekte (CPC 821)	FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	IT, PT: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und <i>periti agrari</i> .

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraft- rädern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenver- kehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868)	EU: Für die Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Ma- schinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahr- zeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁹⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss außer für: BE, DE, DK, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, UK für CPC 633, 8861, 8866; BG für die Instandsetzung von Gebrauchsgütern (ausgenommen Schmuck): CPC 63301, 63302, Teil von CPC 63303, 63304, 63309; AT für CPC 633, 8861-8866; EE, FI, LV, LT für CPC 633, 8861-8866;

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CZ, SK für CPC 633, 8861-8865; SI für CPC 633, 8861, 8866.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für spezielle fotografische Spezialdienstleistungen. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für ermächtigte Übersetzer. DK: Wohnsitzerfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹⁰⁾	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹¹⁾	
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (buraliste).
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Koreanischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten und zu unterrichten. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. DK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Professoren.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Eine Zweigniederlassung muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	EE: Bei Direktversicherungen darf der Anteil der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit koreanischer Kapitalbeteiligung, die koreanische Staatsangehörige sind, nur dem Anteil der koreanischen Beteiligung entsprechen und kann nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung betragen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben. ES: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ zwei Jahre Berufserfahrung). IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Der Generalvertreter einer koreanischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Europäischen Union.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	BG: Ständiger Wohnsitz in Bulgarien erforderlich für die geschäftsführenden Direktoren und den Bankbevollmächtigten. FI: Ein Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. IT: <i>Promotori di servizi finanziari</i> (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. LT: Mindestens ein Geschäftsführer muss Bürger der Europäischen Union sein. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit örtlicher Führungskräfte berücksichtigt. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹²⁾	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, CY, ES, FR, EL, HU, IT, LT, MT, PL, PT, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Wenn die Genehmigung für mehr als zwei Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽¹³⁾)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁴⁾ (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽¹⁵⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.
a) Frachtumschlag	BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	DK: Wohnsitzerfordernis für Zollabfertigungsdienstleistungen. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Zollabfertigungsdienstleistungen.
c) Zollabfertigung	IT: Wohnsitzerfordernis für <i>raccomandataro marittimo</i> .
d) Containerstellplätze und - zwischenlagerung	
e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen	
f) Seeverkehrsspedition	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	
i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (außer Catering) (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Partnerschaftsgesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁶⁾	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽¹⁷⁾	SK: Wohnsitzerfordernis.
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽¹⁸⁾ (CPC ver. 1.0 97230)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.

⁽¹⁾ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁽²⁾ Damit Angehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union eine gemeinschaftsweite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne von Artikel 7.21 erforderlich.

⁽³⁾ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. h) zu finden sind.

⁽⁴⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. p) zu finden.

⁽⁵⁾ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und durch einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU-Vertragspartei, da dies die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

⁽⁶⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die im Abschnitt „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ unter 6. A. a) zu finden sind.

⁽⁷⁾ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

⁽⁸⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽⁹⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 6. F. l) 1 bis 6. F. l) 4. zu finden. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6. B. „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden.

⁽¹⁰⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p) zu finden sind.

⁽¹¹⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. B. und 6. F. 1) zu finden sind. Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. E und 19. F zu finden sind.

⁽¹²⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt „HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR“ unter 17. E. a) „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ zu finden.

⁽¹³⁾ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 7. A. „Post- und Kurierdienstleistungen“.

⁽¹⁴⁾ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. B zu finden.

⁽¹⁵⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6. F. l) 1. bis 6. F. l) 4 zu finden sind.

⁽¹⁶⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19. C zu finden.

⁽¹⁷⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern. Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. „BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN“ zu finden sind.

⁽¹⁸⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 6. A. j. 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Gesundheitsleistungen“ (13. A und 13. C).

ANHANG 7-A-4

KOREA

LISTE DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7.7, ARTIKEL 7.13, ARTIKEL 7.18 UND ARTIKEL 7.19

A. Liste der besonderen Verpflichtungen im Dienstleistungssektor

ERLÄUTERUNGEN

1. Die nach Artikel 7.7 und Artikel 7.13 liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen (nachstehend „vorliegende Liste“) aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Koreas eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden;
- b) in der zweiten Spalte werden die auf Artikel 7.5 und Artikel 7.11 für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor anwendbaren Vorbehalte beschrieben;
- c) In der dritten Spalte werden die auf Artikel 7.6 und Artikel 7.12 für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor anwendbaren Vorbehalte beschrieben; und
- d) in der vierten Spalte werden die besonderen Verpflichtungen in Bezug auf die Maßnahmen beschrieben, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassung in Dienstleistungssektoren betreffen, die nicht nach Artikel 7.5 und Artikel 7.11 sowie Artikel 7.6 und Artikel 7.12 in die Liste einzutragen sind.

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der vorliegenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

- 2. Maßnahmen, die sowohl mit Artikel 7.5 und Artikel 7.11 als auch mit Artikel 7.6 und Artikel 7.12 unvereinbar sind, werden in die für Artikel 7.5 und Artikel 7.11 vorgesehene Spalte eingetragen. In diesem Fall gilt die Eintragung als Bedingung oder Voraussetzung auch in Bezug auf Artikel 7.6 und Artikel 7.12. (!)
- 3. In der vorliegenden Liste werden vier verschiedene Arten der Erbringung aufgeführt. Diese sind wie folgt zu verstehen:
 - a) Die Art der Erbringung „1) grenzüberschreitende Erbringung“ ist gemäß Artikel 7.4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer i) die Erbringung einer Dienstleistung aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.
 - b) Die Art der Erbringung „2) Nutzung im Ausland“ ist gemäß Artikel 7.4 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer ii) die Erbringung einer Dienstleistung im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei an einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei.
 - c) Die Art der Erbringung „3) gewerbliche Niederlassung“ ist gemäß Artikel 7.9 Buchstabe a) die Erbringung einer Dienstleistung durch eine Niederlassung.
 - d) Die Art der Erbringung „4) Präsenz natürlicher Personen“ ist gemäß Artikel 7.17 die Erbringung einer Dienstleistung mittels der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu gewerblichen Zwecken.
- 4. Unbeschadet des Artikels 7.11 müssen die nichtdiskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung nicht in der nachstehenden Liste enthalten sein, um von Korea aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.
- 5. Korea geht gemäß Artikel 7.18 und Artikel 7.19 keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen ein, die nicht nach Artikel 7.7 und Artikel 7.13 liberalisiert sind.

Die nach Artikel 7.18 und Artikel 7.19 durch Korea eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Korea kann Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt Koreas bemühen, und Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen, ergreifen.

Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen, deren Einreise und vorübergehender Aufenthalt gestattet ist, halten das Einwanderungs- und Beschäftigungsrecht von Korea ein.

- 6. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren bedeutet die Abkürzung „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), wie in Fußnote 27 zu Artikel 7.25 genannt.
- 7. Die vorliegende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 7.5, Artikel 7.11, Artikel 7.6 und Artikel 7.12 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

(!) Im Sinne dieses Absatzes ist die gemäß Artikel 7.6 und Artikel 7.12 vorgesehene Behandlung nicht weniger günstig als jene, für die in den Freihandelsabkommen, bei denen Korea eine Vertragspartei ist, eine Verpflichtung aufgeführt ist und die nach Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft treten.

8. Gemäß Artikel 7.1 werden in der vorliegenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von Korea gewährten Subventionen oder Zuschüsse betreffen, einschließlich staatlicher Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen.
9. Die aus der vorliegenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen

I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN

„Ungebunden*“ bedeutet ungebunden aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit.

Ein zweifacher Asterisk (**) hinter dem CPC-Code bedeutet, dass der jeweilige Dienstleistungsteilsektor in der vorliegenden Liste lediglich einen Teil oder Teile des Dienstleistungsteilsektors abdeckt, der unter den jeweiligen CPC-Code fällt.

ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	3) Der Erwerb ausstehender Bestände bestehender inländischer Gesellschaften in Bereichen wie Energie und Luftfahrt durch natürliche Personen oder juristische Personen der anderen Vertragspartei kann beschränkt werden. Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Übertragung oder Veräußerung von Anteilsrechten oder Vermögen, die von Staatsunternehmen oder Regierungsbehörden gehalten werden, sowie in Bezug auf die Übertragung aller oder von Teilen der Dienstleistungen, die im Auftrag von Regierungsbehörden erbracht werden, auf den privaten Sektor. ⁽¹⁾ ⁽²⁾	1)2)3) Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf Sektoren für Schusswaffen, Säbel und Sprengstoffe, einschließlich der Herstellung, der Verwendung, des Verkaufs der Lagerung, des Transports, der Einfuhr, der Ausfuhr und des Besitzes von Schusswaffen, Säbeln oder Sprengstoffen. 1)2) Für Unternehmensdienstleistungen, ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Ausfuhr und Wiederausfuhr kontrollierter Waren, Software und Technologie.	
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	Ungebunden für Maßnahmen, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, beispielsweise Menschen mit Behinderungen, Menschen, die dem Staat besondere Dienste geleistet haben, und ethnische Minderheiten. ⁽³⁾	3) Der Erwerb von Land ist ungebunden, mit Ausnahme folgender Fälle: a) der Erwerb von Land durch Gesellschaften, die im Rahmen des <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> (Rechtsakt über den Erwerb von Land durch Ausländer) nicht als ausländisch gelten, ist gestattet, und	
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	Ungebunden für Maßnahmen, die die Verwaltung und den Betrieb eines staatlichen elektronischen Informationssystems betreffen, das proprietäre Informationen der Regierung oder Informationen enthält, die gemäß der Regelungsfunktionen und -befugnisse der Regierung gesammelt wurden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Zahlungs- und Saldenausgleichssysteme in Verbindung mit Finanzdienstleistungen.	b) der Erwerb von Land durch Gesellschaften, die im Rahmen des <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> (Rechtsakt über den Erwerb von Land durch Ausländer) als ausländisch gelten, und durch Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften ist, vorbehaltlich der Genehmigung oder Benachrichtigung gemäß dem <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> , zu einem der folgenden rechtmäßigen gewerblichen Zwecke gestattet: — Land, das im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeiten für die Dienstleistungserbringung genutzt wird; — Land, das für die Unterbringung von Führungskräften der Gesellschaft im Rahmen der entsprechenden Gesetzgebung genutzt wird; oder — Land, das zur Erfüllung von Voraussetzungen des Grundbesitzes gemäß der entsprechenden Gesetzgebung genutzt wird.	

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	4) ⁽⁴⁾ Personal in Schlüsselpositionen und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen Ungebunden außer für die Verpflichtung unter Abschnitt D „Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu gewerblichen Zwecken“. Praktikanten mit Abschluss Ungebunden für nachstehende Sektoren oder Teilsektoren: CPC 861, 862, 863, 851, 853, 82201**, 82202**, 82203**, 82204**, 82205**, 82206**, 83104, 832, 86761**, 86763**, 86769**, 633, 8861, 8862, 8863, 8864, 8865, 8866, 874**, 7512**, Telekommunikationsdienstleistungen, Vertriebsdienstleistungen ausgenommen CPC 8929**, Dienstleistungen im Bereich Bildung, CPC 9401**, 9402**, 641, 642, 6431**, 7471, 87905, 96191, 96192, 962, 7472, 7211, 7212, 7111, 7112, 71233**, 9702, ISIC rev 3.1 ⁽⁵⁾: 011, 012, 013, 015.	4) Der Erwerb von Land ist ungebunden, ein Nutzungsrecht ist jedoch erlaubt.		

II. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN

1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN			
A. Freiberufliche Dienstleistungen			
a. Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) mit Ausnahme von i) Vertretung bei Gerichts- und Schlichtungsverfahren vor Gericht und anderen Regierungsbehörden sowie Verfassen von Rechtsunterlagen für diese Verfahren; ii) Rechtsvertretung zur Betrauung mit dem Verfassen notarieller Urkunden;	1)2)3) a) Nur ein <i>byeon-ho-sa</i> (in Korea zugelassener Rechtsanwalt), der bei der koreanischen Anwaltskammer registriert ist, kann rechtsbesorgende Dienstleistungen erbringen. Ein <i>Byeon-ho-sa</i> (in Korea zugelassener Rechtsanwalt) oder ein <i>Beop-mu-sa</i> (in Korea beglaubigter Gerichtsschreiber), der in Korea praktiziert, muss eine Kanzlei in der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts, in der er tätig ist, gründen. Ein <i>Gong-jeung-in</i> (koreanischer Notar) muss ein Notariat in der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts, in der er tätig ist, gründen.	1)2)3) Es gelten dieselben Beschränkungen wie in Buchstabe b) der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegeben.	1. Die Vertretung bei internationalen Handelschiedsverfahren ist unter der Voraussetzung gestattet, dass es sich bei dem für das Schiedsverfahren geltenden Verfahrensrecht und materiellen Recht entweder um die Gesetzgebung, die der ausländische Rechtsberater gemäß seiner Zulassung in Korea praktizieren darf, oder um internationale Gesetzgebung handelt.

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen in Beschäftigungsangelegenheiten oder mit einer Rechtssache, deren Ziel der Erwerb, der Verlust oder die Änderung von Ansprüchen in Bezug auf Grundbesitz in Korea, Rechte des geistigen Eigentums, Schürfrechte oder andere Rechte, die sich aus einer Anmeldung bei den Regierungsbehörden Koreas ergeben, ist; und iv) Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Rechtssache, die Familienbeziehungen oder Erbangelegenheiten betrifft, bei der eine Partei koreanischer Staatsangehörigkeit ist oder bei der sich der entsprechende Grundbesitz in Korea befindet.	Nur ein <i>Byeon-ho-sa</i> (in Korea zugelassener Rechtsanwalt) kann die folgenden rechtsfähigen Organisationseinheiten gründen: <i>Beop-yool-sa-mu-so</i> (Anwaltskanzlei), <i>beop-mu-beop-in</i> (Anwaltskanzlei in Form einer Partnerschaftsgesellschaft), <i>Beop-mu-beop-in (yoo-han)</i> (Anwaltskanzlei in Form einer GmbH) oder <i>Beop-mu-jo-hap</i> (Anwaltskanzlei in Form einer Kommanditgesellschaft). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Person, die nicht in Korea zugelassener Rechtsanwalt ist, Investitionen in eine dieser rechtsfähigen Organisationseinheiten tätigen darf. b) Ungebunden für rechtsbesorgende Dienstleistungen, ausgenommen rechtsbesorgende Dienstleistungen, die gemäß Buchstabe a) ⁽⁶⁾ gestattet sind, mit folgenden Ausnahmen: i) Spätestens bei Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Korea, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Anwaltskanzleien aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Gründung von Repräsentanzen (ausländischen Rechtsberatungen) in Korea; ferner gestattet es Korea Rechtsanwälten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, rechtsberatende Dienstleistungen in Bezug auf die Gesetzgebung der Gerichtsbarkeit zu erbringen, in der sie zugelassen sind, sowie in Bezug auf internationales öffentliches Recht als ausländische Rechtsberater in Korea; und ii) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet es Korea Repräsentanzen, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, besondere Kooperationsvereinbarungen mit koreanischen Anwaltskanzleien abzuschließen, um gemeinsam Rechtssachen zu bearbeiten, bei denen eine Kombination aus inländischen und ausländischen Rechtsfragen vorliegt, und um die durch diese Rechtssachen gewonnenen Erlöse zu teilen. iii) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet es Korea Anwaltskanzleien aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Jointventures mit koreanischen Anwaltskanzleien zu gründen. Korea kann Beschränkungen hinsichtlich des Anteils der Stimmrechtsaktien oder der Anteilsrechte an den Jointventures vorgeben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Jointventures, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen, in Korea zugelassene Rechtsanwälte als Partner oder assoziierte Mitglieder anstellen können.			2. Die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates in der entsprechenden Landessprache ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie unter Verweis auf den Status des „ausländischen Rechtsberaters“ in koreanischer Sprache erfolgt. 3. Die Verwendung des Gesellschaftsnamens ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie unter Verweis auf den Status der „ausländischen Rechtsberatung“ in koreanischer Sprache erfolgt.

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. Die Freizügigkeit natürlicher Personen ist nur in Verbindung mit einer gewerblichen Niederlassung gestattet. Es sind lediglich rechtsberatende Dienstleistungen in Bezug auf die Gesetzgebung der Gerichtsbarkeit, in der ausländische Rechtsanwälte zugelassen sind, sowie auf internationales öffentliches Recht gestattet.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Die folgenden Informationen dienen lediglich der Transparenz:

- Ein ausländischer Rechtsanwalt, der in Korea als ausländischer Rechtsberater praktizieren möchte, muss durch das Ministry of Justice (Justizministerium) genehmigt werden, durch die koreanische Anwaltskammer zugelassen werden, seit mindestens drei Jahren in der Gerichtsbarkeit, in der er als Rechtsanwalt zugelassen ist, praktiziert haben und durch die Anwaltskammer in dieser Gerichtsbarkeit zugelassen sein.
- Für die Gründung einer Repräsentanz in Korea sind die Genehmigung des Ministry of Justice (Justizministeriums) und die Zulassung durch die koreanische Anwaltskammer erforderlich. Die Repräsentanz setzt sich aus einem oder mehreren ausländischen Rechtsberatern zusammen, die vom Justizministerium genehmigt wurden. Sie muss Glaubwürdigkeit und Sachverstand besitzen und über ausreichend Kapazitäten verfügen, um gegebenenfalls ihre Kunden für entstandene Schäden entschädigen zu können. Der Leiter der Repräsentanz muss mindestens sieben Jahre als Anwalt praktiziert haben, davon drei Jahre in der Gerichtsbarkeit, in der er zugelassen ist.
- Eine Repräsentanz kann gewinnorientierte Tätigkeiten unter der Voraussetzung durchführen, dass diese Präsenz in Korea dauerhaft über ordnungsgemäße Geschäftspläne und finanzielle Grundlagen verfügt.
- Für die Zwecke der Verpflichtungen in diesem Sektor darf nur eine Anwaltskanzlei, die nach dem geltenden relevanten Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union errichtet ist und die ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, eine Repräsentanz in Korea gründen. Jeder Art von unterstehender oder nichtselbständiger rechtsfähiger Organisationseinheit, darunter Zweigniederlassungen, Nebenstellen, Tochtergesellschaften oder Jointventures der Anwaltskanzlei aus einem Land, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, ist es nicht gestattet, eine Repräsentanz in Korea zu gründen.
- Ein ausländischer Rechtsberater muss sich mindestens 180 Tage im Jahr in Korea aufhalten.

b. Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	1)2)3) a) Nur ein <i>Gae-in-sa-mu-so</i> (Einzelunternehmen), eine <i>gam-sa-ban</i> (Wirtschaftsprüfungs-Tasforce) oder eine <i>hoe-gye-boep-in</i> (Rechnungslegungsgesellschaft in Form einer GmbH), die in Korea durch einen <i>Gong-in-hoe-gye-sa</i> (in Korea zugelassener Rechnungsleger), der gemäß des <i>Certified Public Accountant Act</i> (Rechtsakt über zugelassene Rechnungsleger) registriert ist, vertreten wird, kann Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Person, die nicht in Korea registrierter zugelassener Rechnungsleger ist, Investitionen in eine dieser rechtsfähigen Organisationseinheiten tätigen darf. Nur ein <i>Gong-in-hoe-gye-sa</i> (in Korea zugelassener Rechnungsleger) einer Wirtschaftsprüfungs-Taskforce oder eine Rechnungslegungsgesellschaft kann Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen gemäß dem <i>Act on External Audit of Stock Companies</i> (Rechtsakt über die externe Wirtschaftsprüfung von Aktiengesellschaften) erbringen. (b) Ungebunden für Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen, ausgenommen Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen, die gemäß Buchstabe a) (?) gestattet sind, mit folgenden Ausnahmen: i) Spätestens bei Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Korea, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Folgendes:	1)2)3) Es gelten dieselben Beschränkungen wie in Buchstabe b) der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegeben.	1)2)3) Eine koreanische Rechnungslegungsgesellschaft oder -niederlassung kann durch Entrichtung eines jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags Mitglied internationaler Rechnungslegungsorganisationen werden, die über weltweite Geschäftsnetze verfügen. Folgende Dienstleistungen können über einen Mitgliedschaftsvertrag für koreanische Rechnungslegungsgesellschaften oder -niederlassungen erbracht werden: i) Beratung hinsichtlich ausländischer Rechnungslegungsnormen und Wirtschaftsprüfungen; ii) Schulung von zugelassenen Rechnungslegern;

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
	a) Zugelassene Rechnungsleger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, oder Rechnungslegungsgesellschaften, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichtet sind, dürfen über Niederlassungen in Korea beratende Rechnungslegungsdienstleistungen in Bezug auf das Rechnungslegungsrecht der Gerichtsbarkeit, in der sie registriert sind, oder in Bezug auf internationales Rechnungslegungsrecht und internationale Rechnungslegungsnormen erbringen; und b) zugelassene Rechnungsleger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, können bei <i>Hoe-gye-beop-in</i> (koreanischen Rechnungslegungsgesellschaften) tätig werden. ii) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet es Korea zugelassenen Rechnungslegern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Investitionen in <i>Hoe-gye-beop-in</i> (koreanische Rechnungslegungsgesellschaften) zu tätigen, vorausgesetzt: a) <i>Gong-in-hoe-gye-sa</i> (in Korea registrierte zugelassene Rechnungsleger) besitzen über 50 % der Stimmrechtsaktien oder der Anteilsrechte der <i>Hoe-gye-beop-in</i>; und b) jeder einzelne zugelassene Rechnungsleger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert ist, besitzt unter 10 % der Stimmrechtsaktien oder Anteilsrechte der <i>Hoe-gye-beop-in</i>. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		iii) Transfer von Wirtschaftsprüfungstechnologie; und iv) Informationsaustausch. 4) Die vorübergehende Freizügigkeit natürlicher Personen, die im Rahmen der Gesetzgebung ihrer Herkunftsländer als Rechnungsleger registriert und von internationalen Rechnungslegungsgesellschaften zum Zweck der Erbringung vorstehend genannter Dienstleistungen angestellt sind, ist gestattet. Die Einreise und der Aufenthalt dieser Personen ist auf einen Zeitraum von einem Jahr beschränkt, der verlängert werden kann, wenn eine Verlängerung als notwendig erachtet wird.

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
c. Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	1)2)3) a) Nur ein <i>Se-mu-sa-mu-so</i> (Einzelunternehmen), eine <i>Se-mu-jo-jeong-ban</i> (Taskforce für die steuerliche Überleitung) oder eine <i>Se-mu-beop-in</i> (Steuerberatungsgesellschaft in Form einer GmbH), die in Korea durch einen <i>Se-mu-sa</i> (in Korea zugelassenen Steuerberater), der gemäß des <i>Certified Tax Accountant Act</i> (Rechtsakt über zugelassene Steuerberater) registriert ist, vertreten wird, kann Dienstleistungen von <i>Se-mu-sa</i> (in Korea zugelassenen Steuerberatern) erbringen, einschließlich Dienstleistungen zur steuerlichen Überleitung und zur Steuervertretung. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Person, die nicht in Korea registrierter zugelassener Steuerberater ist, Investitionen in eine dieser rechtsfähigen Organisationseinheiten tätigen darf. Nur eine <i>Se-mu-jo-jeong-ban</i> (Taskforce für die steuerliche Überleitung) oder eine <i>Se-mu-beop-in</i> (Steuerberatungsgesellschaft in Form einer GmbH) kann Dienstleistungen zur steuerlichen Überleitung erbringen. b) Ungebunden für Dienstleistungen von Steuerberatern, ausgenommen Dienstleistungen von Steuerberatern, die gemäß Buchstabe a) ⁽⁸⁾ gestattet sind, mit folgenden Ausnahmen: i) Spätestens bei Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Korea, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Folgendes: a) Zugelassene Steuerberater aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, oder Steuerberatungsgesellschaften, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichtet sind, können Kanzleien gründen, um Steuerberatungsdienstleistungen in Bezug auf das Steuerrecht der Gerichtsbarkeit, in der sie registriert sind, oder in Bezug auf internationales Steuerrecht und internationale Steuersysteme zu erbringen; und	1)2)3) Es gelten dieselben Beschränkungen wie in Buchstabe b) der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegeben.		
	b) zugelassene Steuerberater aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, können bei <i>Se-mu-beop-in</i> (koreanischen Steuerberatungsgesellschaften) tätig werden. ii) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet es Korea zugelassenen Steuerberatern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert sind, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen im Einklang mit diesem Abkommen, Investitionen in <i>Se-mu-beop-in</i> (koreanische Steuerberatungsgesellschaften) zu tätigen, vorausgesetzt: a) <i>Se-mu-sa</i> (in Korea zugelassene Steuerberater) besitzen über 50 % der Stimmrechtsaktien oder der Anteilsrechte der <i>Se-mu-beop-in</i>; und	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
	b) jeder einzelne zugelassene Steuerberater aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union registriert ist, besitzt unter 10 % der Stimmrechtsaktien oder Anteilsrechte der <i>Se-mu-beop-in</i>. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.			
d. Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Gewerbliche Niederlassung ⁽⁹⁾ ist erforderlich. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		1)2)4) Die Dienstleistungserbringung durch ausländische Architekten im Rahmen gemeinsamer Verträge mit Architekten, die nach koreanischem Recht zugelassen sind, ist gestattet. Ausländische Architekten, die im Rahmen der Gesetzgebung ihrer Herkunftsländer zugelassen sind, können eine koreanische Zulassung für Architekten erlangen, indem sie eine vereinfachte Prüfung ablegen; diese deckt statt der regulären sechs Themenbereiche lediglich zwei ab: i) Gesetze und Vorschriften, deren Gegenstand Architektur ist; und ii) Gestaltung durch Architekten.
e. Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen	
f. Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
g. Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten Dienstleistungen von Architekten (CPC 8674)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
i. Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932) einschließlich Dienstleistungen durch Inspektoren für Wassertierseuchen	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen				
a. Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
b. Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
c. Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
d. Datenbankdienstleistungen (CPC 844)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
e. Sonstige (CPC 845, 849)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung				
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Eine ausländische Person, eine ausländische Regierung oder eine koreanische Gesellschaft, die Eigentum einer ausländischen Person ist oder von einer solchen kontrolliert wird, die Meeresforschung in den Hoheitsgewässern oder der ausschließlichen Wirtschaftszone Koreas betreiben möchte, muss dafür vor Beginn der Forschungsarbeiten die Genehmigung oder Zustimmung des Ministry of Land, Transport and Maritime Affairs (Ministeriums für Land, Transport und Meeresangelegenheiten) einholen. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
b. FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
c. Interdisziplinäre Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern Dienstleistungen von Maklern (CPC 82203**, 82204**, 82205**, 82206**)	1) Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. 2) Keine für Immobilien im Ausland. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine für Immobilien im Ausland. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
Bewertungsdienstleistungen (CPC 82201**, 82202**) ausgenommen Bewertungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die im Auftrag von Regierungsbehörden erbracht werden, wie Beurteilungen von Grundstückspreisen und Entschädigungen für Enteignungen	1) Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. 2) Keine für Immobilien im Ausland. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine für Immobilien im Ausland. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer				
a. für Schiffe (CPC 83103)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
b. für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Jointventures, bei denen die ausländischen Anteilsrechte unter 50 % liegen, sind gestattet. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Vertreter der Jointventures müssen koreanische Staatsangehörige sein. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
c. für andere Transportmittel (CPC 83101, 83105**) ⁽¹⁰⁾	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
d. für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106-83109)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
e. Sonstige Miet-/Leasingdienstleistungen für Gebrauchsgüter (CPC 832)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen				
a. Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
b. Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
c. Managementberatung (CPC 865)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
d. Projektmanagement und andere Managementdienstleistungen (CPC 86601, 86609)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Unbound except as indicated in the Horizontal Commitments section		
e. Dienstleistungen in Bezug auf Zusammensetzungs- und Reinheitstests und Analysen (CPC 86761**) ⁽¹¹⁾	1) Keine. 2) Keine. 3) Gründung einer Niederlassung nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden inländischen Lieferanten und Auswirkungen auf diese, der Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und der Umwelt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Tests und Analysen physikalischer Eigenschaften (CPC 86762)	1) Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
Technische Überwachungsdienstleistungen (CPC 86764)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Tests und Analysen integrierter mechanischer und elektrischer Systeme (CPC 86763**, 86769**) ⁽¹²⁾	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
f. Beratung im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Tierhaltung (CPC 8811**, 8812**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Dienstleistungen zur Kükensortierung (CPC 8812**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
Dienstleistungen im Bereich Forsten, ausgenommen Brandbekämpfung und Desinfektion aus der Luft (CPC 8814**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
g. Beratung im Bereich Fischerei (CPC 882**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
h. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
i. Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe: nur Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Fertigungstechnologien neuer Erzeugnisse (CPC 884** und 885**, ausgenommen 88411, 88450, 88442 und 88493)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen	
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs		Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
k. Vermittlung von Personal (CPC 87201**, 87202**) ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen für Seeleute im Rahmen des <i>Seafarers Act</i> (Rechtsakt über Seeleute)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ausländische Dienstleistungserbringer können Dienstleistungen gemäß des <i>Commercial Act</i> (Rechtsakt über den Handel) nur in Form einer Kapitalgesellschaft erbringen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Unbound except as indicated in the Horizontal Commitments section			

Die folgenden Hinweise zur Vermittlung von Personal dienen lediglich der Transparenz:

1. Die Kapitalgesellschaften halten die vom Ministry of Labor (Arbeitsministerium) festgelegten und bekannt gegebenen Regeln für Dienstleistungsgebühren ein.
2. Eine Kapitalgesellschaft wird mit einem eingezahlten Kapital von 50 Mio. KRW oder mehr gegründet. Wenn die Dienstleistungserbringer zusätzliche Zweigniederlassungen gründen möchten, erhöht sich das eingezahlte Gesamtkapital um jeweils 20 Mio. KRW für jede weitere Zweigniederlassung.

l. Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Nur juristische Personen, die nach koreanischem Recht errichtet sind, können in Korea Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass lediglich die folgenden fünf Arten von Sicherheitsdienstleistungen in Korea gestattet sind: a) Shi-seol-gyung-bee (Gebäudeschutz); b) Ho-song-gyung-bee (Geleitschutz); c) Shin-byun-bo-ho (Personenschutz); d) Geegye-gyung-bee (mechanischer Schutz); und e) Teuk-soo-gyung-bee (besonderer Schutz). 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
m. Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung Geologische, geophysikalische und sonstige wissenschaftliche Prospektivonstätigkeiten (CPC 86751) Unterirdische Vermessungsdienstleistungen (CPC 86752)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
Oberirdische Vermessungsdienstleistungen (CPC 86753**) ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Katasterkarten	1) Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Kartografische Dienstleistungen (CPC 86754**) ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Katasterkarten	Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. Keine. Keine. Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	Keine. Keine. Keine. Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
n. Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (CPC 633, 8861, 8862, 8863, 8864, 8865, 8866)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
o. Gebäudereinigung (CPC 874**, ausgenommen 87409)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
p. Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
q. Verpacken (CPC 876)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
r. 1) Druck (CPC 88442**) ⁽¹³⁾	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
r. 2) Veröffentlichung (CPC 88442**) ausgenommen Veröffentlichungsdienstleistungen von Zeitungen und Zeitschriften	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
s. Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Stenografiedienstleistungen (CPC 87909**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
t. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN				
B. Kurierdienstleistungen Kurierdienstleistungen, einschließlich Eilzustellungen ⁽¹⁴⁾ (CPC 7512**) Ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abholung, Bearbeitung und Zustellung von Briefen; diese ausschließlichen Rechte ⁽¹⁵⁾ sind im Rahmen des <i>Postal Service Act</i> (Rechtsakt über Postdienstleistungen) der koreanischen Postbehörde vorbehalten. ⁽¹⁶⁾ Die ausschließlichen Rechte der koreanischen Postbehörde umfassen das Zugangsrecht zu seinem Postnetz und den Betrieb desselben. Diese Verpflichtung ist nicht dahin gehend auszulegen, dass sie das Recht auf die Erbringung von Transportdienstleistungen auf eigene Verantwortung gegen Entgelt beinhaltet. Die Verpflichtung umfasst in keinem Fall die Verleihung von Verkehrsrechten im Luftverkehr an Kurierdienste mit einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator's Certificate, AOC) und einer eigenen Luftfahrzeugflotte.	1) Die Bereitstellung von Dienstleistungen ist auf den Luft- und Seeverkehr beschränkt. 2) Keine. 3) Eine Zulassung für Speditionsgesellschaften für die Erbringung inländischer Kurierdienstleistungen wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Person, die eine bestehende inländische Kurierdienstgesellschaft erwirbt, unter der Voraussetzung keine neue Zulassung für Speditionsgesellschaften beantragen muss, dass sie gemäß den Voraussetzungen und Bedingungen, die in der Zulassung der erworbenen Gesellschaft festgehalten sind, tätig wird. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Die Bereitstellung von Dienstleistungen ist auf den Luft- und Seeverkehr beschränkt. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
C. Telekommunikationsdienstleistungen a. Telefondienste b. Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste c. Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste d. Telexdienste e. Telegrammdienste f. Telefaxdienste g. Mieteleistungsdienste o. Sonstige Digitale zellulare Dienste Funkrufdienstleistungen Persönliche Kommunikationsdienste Bündelfunkdienste Mobile Datendienste	1) Die Bereitstellung aller Dienstleistungen ist Gegenstand geschäftlicher Vereinbarungen mit zugelassenen koreanischen Dienstleistungserbringern. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Korea die grenzüberschreitende Erbringung von Fernseh- und Hörfunkprogrammübertragungsdiensten über satellitengestützte Einrichtungen ⁽¹⁷⁾ ohne geschäftliche Vereinbarungen. 2) Keine. 3) Eine Zulassung für infrastrukturbasierte öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen oder eine Registrierung nicht-infrastrukturbasierter öffentlicher Telekommunikationsdienstleistungen wird nur juristischen Personen, die nach koreanischem Recht errichtet sind, erteilt. Eine ausländische Regierung oder ihr Vertreter oder eine ausländische Person kann keine Lizenz für einen Hörfunksender erhalten oder besitzen. Keine juristische Person, die nach koreanischem Recht errichtet ist und an der eine ausländische	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
Internetzugangsdienste VoIP-Dienste (Sprachübermittlung über das Internet) im Zusammenhang mit dem öffentlichen Fernsprechnetz	Regierung oder eine ausländische oder als ausländisch geltende Person ⁽¹⁸⁾ insgesamt mehr als 49 % der Stimmrechtsaktien hält, kann eine Zulassung für infrastrukturbasierte öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen erhalten oder besitzen. Eine ausländische Regierung oder eine ausländische oder als ausländisch geltende Person kann insgesamt nicht mehr als 49 % der Stimmrechtsaktien eines infrastrukturbasierten Anbieters öffentlicher Telekommunikationsdienstleistungen halten. Eine ausländische Regierung oder eine ausländische oder als ausländisch geltende Person kann nicht der größte Anteilseigner von KT Corporation sein, ausgenommen sie hält unter 5 % der Stimmrechtsaktien insgesamt an KT Corporation. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestattet Korea: a) dass eine als ausländisch geltende Person bis zu 100 % der Stimmrechtsaktien insgesamt eines infrastrukturbasierten Anbieters ⁽¹⁹⁾ öffentlicher Kommunikationsdienste, der nach koreanischem Recht errichtet ist, hält, mit Ausnahme von KT Corporation und SK Telecom Co., Ltd.; und b) dass ein infrastrukturbasierter Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienstleistungen, der nach koreanischem Recht errichtet ist und an dem eine als ausländische geltende Person bis zu 100 % insgesamt der Stimmrechtsaktien hält, eine Zulassung für infrastrukturbasierte öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen erhält oder besitzt.			
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Mehrwertdienste ⁽²⁰⁾ :				Mehrwertdiensteanbieter dürfen Datenübermittlungsdienste erbringen ⁽²²⁾ .
h. E-Mail	1) Keine.	1) Keine.		
i. Sprachspeicherdienste	2) Keine.	2) Keine.		
j. Online-Informations- und Datenbankabfrage	3) Keine.	3) Keine.		
k. Elektronischer Datenaustausch				
l. Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen	
m. Umschlüsselung und Protokollumsetzung n. Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) o. Sonstige Online-Datenbank- und Fernverarbeitungsdienste ⁽²¹⁾ Telekommunikationsbezogene Dienstleistungen				
a. Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541) b. Großhandels- und Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (CPC 7542**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
3. BAULEISTUNGEN (CPC 511-518)	Ungebunden* außer für CPC 5111. Keine. Keine. Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden* außer für CPC 5111. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
4. VERTRIEBS-DIENSTLEISTUNGEN ⁽²³⁾				
A. Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621, ausgenommen 62111, 62112 und Dienstleistungen von Kommissionären in Bezug auf zukünftige Verträge)	Ungebunden für Arzneimittel und medizinische Artikel Keine. Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
B. Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 61111, 622**, ausgenommen Getreide unter 62211, 62223 und roter Ginseng) ⁽²⁴⁾	1) Ungebunden für Arzneimittel, medizinische Artikel, Lebensmittel mit definierten Verwendungseigenschaften und Waren, die Gegenstand der Beschränkungen für die Art der Erbringung 3 sind. 2) Keine. 3) Die folgenden Dienstleistungen sind Gegenstand einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung: a) Großhandel mit Gebrauchtfahrzeugen; und b) Großhandel mit gasförmigen Brennstoffen und damit verbundenen Erzeugnissen. Wichtigste Kriterien: eine angemessene Preisbildung, die Zahl der bereits bestehenden inländischen Anbieter und Auswirkungen auf diese in Bezug auf das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, eine gesunde Wirtschaftsentwicklung und die Einrichtung eines geregelten Handels. Darüber hinaus Bevölkerungsdichte, Verkehr, Umweltverschmutzung, lokale Bedingungen und weitere lokale Merkmale sowie öffentliches Interesse. Eine Person, die Großhandelsvertriebsdienstleistungen für alkoholische Getränke anbietet, muss eine Genehmigung der entsprechenden Steuerbehörde erhalten; diese wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Das Ministry of Health and Welfare (Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt) kontrolliert Angebot und Nachfrage des Großhandelsvertriebs importierter, zu <i>Han-yak-jae</i> (asiatische Heilkräuter) erklärter Erzeugnisse. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 61112, 61130, 61210, 613** (ausgenommen Einzelhandel und Tankstellen im Zusammenhang mit Flüssiggas), 631** (ausgenommen Tabak, Reis und roter Ginseng), 632)	1) Ungebunden für Arzneimittel, medizinische Artikel, Lebensmittel mit definierten Verwendungseigenschaften und Waren, die Gegenstand der Beschränkungen für die Art der Erbringung 3 sind. 2) Keine. 3) Einzelhandelsdienstleistungen für Gebrauchtfahrzeuge und gasförmige Brennstoffe sind Gegenstand einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Zahl der bereits bestehenden inländischen Lieferanten und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, Verkehr, Umweltverschmutzung, lokale Bedingungen und weitere lokale Merkmale sowie das öffentliche Interesse.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
	Der telefonische Vertrieb oder der Verkauf alkoholischer Getränke über den elektronischen Geschäftsverkehr ist nicht gestattet. Nur eine natürliche Person, die als <i>An-gyung-sa</i> (Optiker oder Optometrist) zugelassen ist und in Korea über eine Niederlassung verfügt, kann Dienstleistungen als Optiker oder Optometrist anbieten. Nur ein zugelassener <i>An-gyung-sa</i> (Optiker oder Optometrist) kann eine Niederlassung gründen, jedoch ist nicht mehr als eine Niederlassung pro <i>An-gyung-sa</i> zulässig. Eine Person, die Einzelhandelsvertriebsdienstleistungen für Arzneimittel (einschließlich des Vertriebs von <i>Han-yak-jae</i> (asiatische Heilkräuter)) anbietet, kann nicht mehr als eine Apotheke gründen; diese darf nicht die Form einer Gesellschaft haben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Einzelhandel und Tankstellen im Zusammenhang mit Flüssiggas	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
D. Franchising (CPC 8929**) ⁽²⁵⁾	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG ⁽²⁶⁾				
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung ⁽²⁷⁾ (CPC 923**) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung von privaten Einrichtungen für Hochschulbildung, die von der Regierung oder öffentlichen Zulassungsstellen für die Erteilung von Abschlüssen anerkannt sind, mit Ausnahme von: i) Hochschulbildung im Zusammenhang mit Gesundheit und Medizin; ii) Hochschulbildung für angehende Vorschul-, Primar- und Sekundarlehrer; iii) Hochschulbildung im Zusammenhang mit Recht; und iv) Hochschulbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen und Online-Hochschulbildung.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Nur gemeinnützige schulbezogene juristische Personen ⁽²⁸⁾ , die mit der Genehmigung des Ministry of Education, Science and Technology (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Technologie) eingerichtet werden, können Bildungseinrichtungen mit der Zulassung des Ministeriums gründen. Unternehmenseigene Hochschuleinrichtungen müssen keine schulbezogene juristische Person gründen. Nur die in Anlage I aufgeführten Arten der Bildungseinrichtungen sind gestattet. In der Metropolregion Seoul ⁽³⁰⁾ kann die Neugründung, Erweiterung oder Übertragung einer Einrichtung für Hochschulbildung (ausgenommen unternehmenseigene Hochschuleinrichtungen) beschränkt werden. Lokale Hochschuleinrichtungen können gemeinsame Lehrpläne nur zusammen mit Hochschuleinrichtungen anbieten, die gemäß dem koreanischen Recht eingerichtet wurden, oder mit ausländischen Hochschuleinrichtungen, die eine Zulassung von ausländischen Regierungen oder berechtigten Zulassungsstellen erhalten haben. Das Ministry of Education, Science and Technology (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Technologie) kann die Gesamtanzahl der Studierenden pro Jahr in den Bereichen Medizin, Pharmakologie, Veterinärmedizin, traditionelle asiatische Medizin und Medizintechnik sowie im Bereich der Hochschulbildung für Vorschul-, Primar- und Sekundarlehrer wie auch die Gesamtanzahl der Hochschulbildungseinrichtungen in der Metropolregion Seoul beschränken. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstands einer privaten Einrichtung für Hochschulbildung müssen koreanischer Staatsangehörigkeit sein. Trägt eine ausländische Person oder eine ausländische juristische Person mindestens 50 % des Grundeigentums ⁽²⁹⁾ einer Einrichtung für Hochschulbildung bei, können nur weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dieser Einrichtung ausländischer Staatsangehörigkeit sein. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung ⁽³¹⁾ (CPC 924**) Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung von privaten Einrichtungen für Erwachsenenbildung mit Ausnahme von: i) Dienstleistungen im Bildungsbereich, die Bildungsqualifikationen anerkennen oder lokale oder ausländische Leistungspunkte (Credits), Abschlüsse oder Diplome verleihen oder damit zusammenhängen; ii) Berufsbildungsdienstleistungen, die gemäß dem <i>Employment Insurance Act</i> (Rechtsakt über Beschäftigungsver sicherungen), dem <i>Worker's Vocational Skills Development Act</i> (Rechtsakt über die Entwicklung von Berufsbildungsqualifikationen von Arbeitern) und dem <i>Seafarers Act</i> (Rechtsakt über Seeleute) von der Regierung finanziell unterstützt werden; iii) Bildungsdienstleistungen mittels Radio- oder TV-Sendungen; und iv) Berufsbildungsdienstleistungen, die von Einrichtungen im Rahmen der ihnen durch die Regierung verliehenen Befugnisse erbracht werden.	1) Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung im Zusammenhang mit Gesundheit und Medizin. 2) Keine. 3) Die Arten der Einrichtungen für Erwachsenenbildung, die eine ausländische Person in Korea gründen kann, sind beschränkt auf: a) <i>hagwon</i> (private Bildungseinrichtung für Erwachsene) ⁽³²⁾ im Zusammenhang mit lebenslanger und Berufsbildung; und b) Einrichtungen für die lebenslange Erwachsenenbildung, die nicht zum Zweck der Anerkennung von Bildungsqualifikationen oder der Verleihung von Diplomen betrieben werden und die: i) Arbeitgebern, Nichtregierungsorganisationen, Schulen und Medienorganisationen angehören; ii) mit der Entwicklung von Wissen und Humanressourcen zusammenhängen; oder iii) mit Online-Einrichtungen für die lebenslange Bildung verbunden sind, und für Erwachsene konzipiert sind. In der Metropolregion Seoul kann die Neugründung, Erweiterung oder Übertragung einer Einrichtung für Erwachsenenbildung, deren Gesamtfläche 3 000 Quadratmeter oder mehr beträgt, beschränkt werden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung im Zusammenhang mit Gesundheit und Medizin. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. Ein ausländischer Staatsangehöriger, der von einer <i>hagwon</i> für Erwachsene als Dozent angestellt wird, muss mindestens einen Bachelor- oder einen anderen entsprechenden Abschluss besitzen und in Korea wohnhaft sein.		
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT				

In Bezug auf Dienstleistungen, die unter CPC 9403 und CPC 9406 fallen — ausgenommen diejenigen in Sektoren oder Teilsektoren, die in den nachstehenden sektorbezogenen Verpflichtungen festgelegt sind — gilt die in Artikel 7.6 und Artikel 7.12 (Inländerbehandlung) enthaltene Verpflichtung für die Arten der Dienstleistungserbringung 1 bis 3 dieser Dienstleistungen entsprechend einem Vertrag zwischen Privatparteien, vorausgesetzt die private Erbringung dieser Dienstleistungen ist gemäß den entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gestattet. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in Artikel 7.5 und Artikel 7.11 (Marktzugang) enthaltene Verpflichtung für diese Dienstleistungen nicht gilt.

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
A. Abwasserbeseitigungsleistungen				
Sammel- und Behandlungsdienstleistungen in Bezug auf Industrieabwasser (CPC 9401**)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Sammel- und Behandlungsdienstleistungen in Bezug auf Nicht-Industrieabwasser (CPC 9401**)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt Korea bei Wettbewerbsverfahren im Zusammenhang mit Geschäftsbesorgungsverträgen für Dienstleistungen in Bezug auf Nicht-Industrieabwasser die nichtdiskriminierende Behandlung von Dienstleistungserbringern der EU-Vertragspartei. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes kann die Bereitstellung von Dienstleistungen auf zentraler oder lokaler Ebene einem öffentlichen Monopol obliegen oder durch ausschließliche Rechte geregelt werden, die privaten Anbietern beispielsweise durch Konzessionsverträge zugestanden werden. Die öffentlichen Behörden behalten sich die Möglichkeit vor: a) ausschließliche Rechte anzuwenden; b) in Bezug auf Besorgungsvereinbarungen für die Dienstleistungen frei zu entscheiden; c) die Art der Verleihung ausschließlicher Rechte (offener Wettbewerb oder nicht) zu wählen; und d) von einer Besorgungsart zu einer anderen zu wechseln (beispielsweise nach Beendigung eines Konzessionsvertrags zu einem öffentlichen Monopol zurückzukehren). 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
B. Abfallbeseitigungsleistungen				
Industrieabfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402**) ⁽³³⁾	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
C. Sonstige				
Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung und im Bereich Lärmschutz (CPC 9404, 9405)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Prüf- und Bewertungsdienstleistungen in Bezug auf die Umweltverträglichkeit (CPC 9406**, 9409**) ⁽³⁴⁾	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Sanierung von Boden und Reinigung von Grundwasser (CPC 9406**)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Beratungsdienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9409**)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Kopfvermerk: Alle Finanzdienstleistungen unterliegen den folgenden Bestimmungen.

1. Zur Klarstellung der Verpflichtung Koreas in Bezug auf Artikel 7.11 wird darauf hingewiesen, dass juristische Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen und nach koreanischem Recht errichtet sind, nicht-diskriminierenden Beschränkungen der Rechtsform unterliegen.⁽³⁵⁾
2. Die in Artikel 7.11 und Artikel 7.12 enthaltenen Verpflichtungen Koreas unterliegen der Beschränkung, dass ein ausländischer Investor einen Finanzdienstleistungserbringer besitzen oder kontrollieren muss, der in seinem Herkunftsland in demselben Teilsektor für Finanzdienstleistungen ebensolche erbringt, um eine Mehrheitsbeteiligung an einem Finanzdienstleistungserbringer in Korea einzurichten oder erwerben zu können.
3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dieses Abkommen Korea nicht darin beschränkt, die Voraussetzung aufstellen zu können, dass der Vorsitzende des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans eines Finanzdienstleistungserbringers, der nach koreanischem Recht errichtet ist, in seinem Hoheitsgebiet ansässig sein muss.
4. Selbst wenn Korea es Personen, die in seinem Hoheitsgebiet ansässig sind, und seinen Staatsangehörigen — unabhängig davon, wo diese ansässig sind — gestattet, Finanzdienstleistungen von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind, zu erwerben, bedeutet diese Genehmigung nicht, dass Korea es diesen Anbietern gestatten muss, im Hoheitsgebiet von Korea tätig zu werden oder Anwerbung zu betreiben. Korea kann die Begriffe „tätig werden“ und „Anwerbung“ im Sinne dieser Verpflichtung unter der Voraussetzung definieren, dass diese Definitionen nicht von den seitens Korea eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen abweichen.

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen

5. Unbeschadet anderer Formen aufsichtsrechtlicher Vorschriften bezüglich der grenzüberschreitenden Erbringung von Finanzdienstleistungen kann Korea die Registrierung oder Genehmigung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungsanbieter der anderen Vertragspartei sowie von Finanzinstrumenten vorschreiben. Korea kann einem Anbieter grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei — lediglich zu Informations- und statistischen Zwecken — vorschreiben, Informationen zu den Finanzdienstleistungen, die er im Hoheitsgebiet von Korea erbracht hat, vorzulegen. Korea schützt diese vertraulichen geschäftlichen Informationen vor jeder Offenlegung, die die Wettbewerbsposition des Anbieters beeinträchtigen würde.
6. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die folgenden Organisationseinheiten in ihrer derzeitigen Struktur unter Kapitel Sieben fallen, dass sie jedoch im Sinne dieses Kapitels nicht als Finanzdienstleistungsanbieter gelten ⁽³⁶⁾: Korea Deposit Insurance Corporation (KDIC, koreanische Gesellschaft für Einlagensicherung), Resolution & Finance Corporation (Gesellschaft für Auflösungen und Finanzen), Export-Import Bank of Korea (koreanische Bank für Ein- und Ausfuhr), Korea Export Insurance Corporation (koreanische Ausfuhrversicherungsgesellschaft), Korea Technology Credit Guarantee Fund (koreanischer Kreditgarantiefonds für Technologie), Credit Guarantee Fund (Kreditgarantiefonds), Korea Asset Management Corporation (KAMCO, koreanische Gesellschaft für Vermögensverwaltung), Korea Investment Corporation (KIC, koreanische Investitionsgesellschaft), National Agricultural Cooperative Federation (NACF, nationaler Verband der Agrargenossenschaften) und National Federation of Fisheries Cooperatives (Suhyup, nationaler Verband der Fischereigenossenschaften) ⁽³⁷⁾.
7. Korea kann
- a) einem oder mehreren der folgenden Finanzdienstleistungsanbietern (gesammelt als staatlich finanzierte Einrichtungen bezeichnet):
 - Korea Development Bank (KDB, koreanische Entwicklungsbank);
 - Industrial Bank of Korea (IBK, koreanische Industriebank);
 - Korea Housing Finance Corporation (koreanische Gesellschaft für Wohnungsbaufinanzierung);
 - National Agricultural Cooperative Federation (nationaler Verband der Agrargenossenschaften); und
 - National Federation of Fisheries Cooperatives (nationaler Verband der Fischereigenossenschaften).
 - b) eine Sonderbehandlung gewähren, darunter folgende:
 - Bürgschaften durch die oder Anleihen bei den staatlich finanzierten Einrichtungen;
 - Genehmigung, mehr Anleihen im Verhältnis zum Kapital auszugeben als ähnlich aufgestellte staatlich finanzierte Einrichtungen;
 - Erstattung von Verlusten staatlich finanzierter Einrichtungen;
 - Ermäßigung von bestimmten Steuern auf Vermögen, Überschüsse, Gewinne oder Anlagen.
8. Der Vorsitzende des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans, sein Stellvertreter und alle Vorstandsmitglieder der Korea Housing Finance Corporation, der National Agricultural Cooperative Federation und der National Federation of Fisheries Cooperatives müssen koreanische Staatsangehörige sein.
9. Korea behält sich das Recht vor, „obligatorische“ Drittversicherungsleistungen, die in einem ausländischen Hoheitsgebiet für eine natürliche in Korea ansässige Person oder eine juristische Person mit Sitz in Korea erbracht werden, nicht zu berücksichtigen bei der Entscheidung, ob diese natürliche oder juristische Person einer rechtlichen Verpflichtung, eine solche „obligatorische“ Drittversicherungsleistung, die in der vorliegenden Liste nicht aufgeführt ist, zu erwerben, nachgekommen ist. Dienstleistungen, die außerhalb des koreanischen Hoheitsgebiets erbracht werden, können jedoch als Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung gelten, wenn die erforderliche Versicherung nicht bei einem Versicherungsleistungsanbieter mit Sitz in Korea erworben werden kann.
10. Im Zusammenhang mit der Privatisierung von Organisationseinheiten, die Besitz der Regierung sind oder von ihr kontrolliert werden und die Finanzdienstleistungen erbringen, behält sich Korea das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die andauernde Gewährleistung oder die zeitlich begrenzte zusätzliche Gewährleistung der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dieser Organisationseinheiten einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
11. Korea behält sich das Recht vor, den Eigentumsanteil ausländischer Investoren an der Börse Korea Exchange und dem Zentralverwahrer Korea Securities Depository zu beschränken. Im Fall eines öffentlichen Zeichnungsangebots an der Korea Exchange oder durch Korea Securities Depository behält sich Korea das Recht vor, die Beteiligung durch ausländische Personen an der jeweiligen Einrichtung zu beschränken, vorausgesetzt Korea gewährleistet, dass:
- a) Anteilsrechte, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Zeichnungsangebots von ausländischen Personen gehalten werden, erhalten werden; und
 - b) die Korea Exchange oder Korea Securities Depository nach dem öffentlichen Zeichnungsangebot den Zugang für Finanzdienstleistungsanbieter der EU-Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet Koreas niedergelassen haben und gemäß dem koreanischen Recht geregelt oder überwacht werden, sicherstellt.

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen ⁽³⁸⁾				
	1) Ungebunden außer für a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr; b) die Rückversicherung und Folgerückversicherung; c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung; und d) die Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenturen für die Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit den vorstehend unter Buchstabe a und Buchstabe b aufgeführten Dienstleistungen. 2) Ungebunden außer für a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr; b) die Rückversicherung und Folgerückversicherung; c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung. Bei der Entscheidung, ob eine natürliche in Korea ansässige Person oder eine juristische Person mit Sitz in Korea einer rechtlichen Verpflichtung, eine bestimmte „obligatorische“ Versicherungsleistung zu erwerben, nachgekommen ist, werden keine Dienstleistungen, die in einem ausländischen Hoheitsgebiet für diese Personen erbracht werden, berücksichtigt. Dienstleistungen, die außerhalb des koreanischen Hoheitsgebiets erbracht werden, können jedoch als Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung gelten, wenn die erforderliche Versicherung nicht bei einem Versicherungsleistungsanbieter mit Sitz in Korea erworben werden kann.	1) Ungebunden außer für a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr; b) die Rückversicherung und Folgerückversicherung; c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung; und d) die Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenturen für die Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit den vorstehend unter Buchstabe a und Buchstabe b aufgeführten Dienstleistungen. 2) Ungebunden außer für a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr; b) die Rückversicherung und Folgerückversicherung; c) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung. Bei der Entscheidung, ob eine natürliche in Korea ansässige Person oder eine juristische Person mit Sitz in Korea einer rechtlichen Verpflichtung, eine bestimmte „obligatorische“ Versicherungsleistung zu erwerben, nachgekommen ist oder nicht, werden keine Dienstleistungen, die in einem ausländischen Hoheitsgebiet für diese Personen erbracht werden, berücksichtigt. Dienstleistungen, die außerhalb des koreanischen Hoheitsgebiets erbracht werden, können jedoch als Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung gelten, wenn die erforderliche Versicherung nicht bei einem Versicherungsleistungsanbieter mit Sitz in Korea erworben werden kann.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
	3) Lediglich zwei Mitarbeiter einer Handelsbank, einer Kreditkasse auf Gegenseitigkeit oder eines Wertpapierhauses können gleichzeitig am selben Ort Versicherungsprodukte verkaufen. Der folgende Hinweis dient der Transparenz: Die Art des Verkaufs von Versicherungsprodukten, beispielsweise die Anzahl der Schaufenster jeder einzelnen Bankniederlassung, die sich auf den Verkauf von Versicherungen beziehen, wird beschränkt, und Beschränkungen werden ebenfalls auferlegt in Bezug auf den Anteil der von einer Bank verkauften Versicherungen, die von einem einzigen Versicherer übernommen werden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen				
	1) Ungebunden außer für a) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen ⁽³⁹⁾; und b) die Bereitstellung und Übermittlung von Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und auf keinen Fall später als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ähnlicher Verpflichtungen aus anderen Freihandelsabkommen. c) Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. Diese Verpflichtung gilt für die Erbringung von Beurteilungen der Kreditwürdigkeit, Kreditauskünften und Bonitätsprüfungen, allgemeiner Fondsverwaltung, Beurteilungen mittelbarer Anlageformen und Beurteilungen von Anleihen in Bezug auf in Korea ausgegebene Wertpapiere nur insoweit, als Korea die Erbringung dieser Dienstleistungen gestattet. Diese Verpflichtung gilt nicht für i) die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Gesellschaften in Korea; oder ii) Kreditauskünfte und Bonitätsprüfungen zum Zweck der Kreditvergabe und anderer Finanztransaktionen in Korea in Bezug auf Einzelpersonen oder Gesellschaften in Korea. Gestattet Korea die Erbringung dieser Dienstleistungen vollständig oder in Teilen, darf es nicht zu einem späteren Zeitpunkt die Erbringung dieser Dienstleistungen untersagen oder beschränken.	1) Ungebunden außer für a) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen; und b) die Bereitstellung und Übermittlung von Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und auf keinen Fall später als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ähnlicher Verpflichtungen aus anderen Freihandelsabkommen. c) Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. Diese Verpflichtung gilt für die Erbringung von Beurteilungen der Kreditwürdigkeit, Kreditauskünften und Bonitätsprüfungen, allgemeiner Fondsverwaltung, Beurteilungen mittelbarer Anlageformen und Beurteilungen von Anleihen in Bezug auf in Korea ausgegebene Wertpapiere nur insoweit, als Korea die Erbringung dieser Dienstleistungen gestattet. Diese Verpflichtung gilt nicht für i) die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Gesellschaften in Korea; oder ii) Kreditauskünfte und Bonitätsprüfungen zum Zweck der Kreditvergabe und anderer Finanztransaktionen in Korea in Bezug auf Einzelpersonen oder Gesellschaften in Korea. Gestattet Korea die Erbringung dieser Dienstleistungen vollständig oder in Teilen, darf es nicht zu einem späteren Zeitpunkt die Erbringung dieser Dienstleistungen untersagen oder beschränken.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs		Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	2) Ein Gebietsansässiger Koreas, einschließlich einer natürlichen Person, die in Korea ansässig ist, einer Finanzeinrichtung, die nach koreanischem Recht errichtet ist, und einer Zweigniederlassung einer ausländischen Finanzeinrichtung, kann nur über eine in Korea zugelassene Gesellschaft für Futures in Bezug auf Offshore-Futures, Optionen und bestimmte Termingeschäfte tätig werden. 3) Folgende geschäftliche Niederlassungen können nicht von einer Zweigniederlassung eines Finanzdienstleisters, der nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, unterhalten werden: a) Kreditgenossenschaften; b) Kreditkassen auf Gegenseitigkeit; c) Spezialfinanzierungsunternehmen; d) Investitionsbanken; e) Maklerunternehmen für ausländische Währungen und KRW; f) Kreditauskunftgesellschaften; g) Gesellschaften zur allgemeinen Fondsverwaltung; h) Gesellschaften zur Beurteilung mittelbarer Anlageformen; und i) Gesellschaften zur Beurteilung von Anleihen. Eine Nicht-Finanzeinrichtung, die in Korea bestimmte elektronische Finanzdienstleistungen anbieten möchte, kann nur als Tochtergesellschaft gegründet werden. Maklergeschäfte zwischen Banken in Bezug auf KRW-Kassageschäfte (koreanischer Won) sind auf die beiden bestehenden Maklergesellschaften in der Branche beschränkt. Nur die Korea Exchange kann in Korea Wertpapier- oder Futures-Märkte betreiben. Nur Korea Securities Depository kann als Verwahrer für in Korea ausgegebene börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere oder als zwischengeschaltete Einrichtung für die Übermittlung dieser Wertpapiere zwischen Konten von Wertpapierhäusern in Korea tätig werden. Nur Korea Securities Depository und die Korea Exchange können Liquidationen und Abwicklungen von Wertpapieren und Derivaten, die an der Korea Exchange notiert sind oder gehandelt werden, durchführen.	2) Ein Gebietsansässiger Koreas, einschließlich einer natürlichen Person, die in Korea ansässig ist, einer Finanzeinrichtung, die nach koreanischem Recht errichtet ist, und einer Zweigniederlassung einer ausländischen Finanzeinrichtung, kann nur über eine in Korea zugelassene Gesellschaft für Futures in Bezug auf Offshore-Futures, Optionen und bestimmte Termingeschäfte tätig werden. 3) Eine Finanzeinrichtung, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, kann nur dann über 10 % der Anteile einer Handelsbank oder einer Finanz-Holdinggesellschaft, die nach koreanischem Recht errichtet ist, halten, wenn es sich bei dieser Einrichtung um eine „international anerkannte Finanzeinrichtung“⁽⁴⁰⁾ handelt. Die folgenden Hinweise dienen der Transparenz: a) Die Financial Services Commission (Kommission für Finanzdienstleistungen) wendet für die Genehmigung einer Beteiligung einer international anerkannten Finanzeinrichtung zusätzliche Kriterien an, die den Kriterien in diesem Abkommens nicht entgegenstehen. b) Eine natürliche Person kann nicht über 10 % der Anteile einer Handelsbank oder einer Finanz-Holdinggesellschaft halten, die nach koreanischem Recht errichtet ist. c) Eine Organisationseinheit, die keine Finanzeinrichtung ist und deren wesentliches Tätigkeitsfeld nicht Finanzdienstleistungen sind, kann nicht über 4 % der Anteile einer Handelsbank oder einer Finanz-Holdinggesellschaft halten, die nach koreanischem Recht errichtet ist. Dieser Anteil kann auf 10 % erhöht werden, wenn die Organisationseinheit auf die Möglichkeit verzichtet, von den Stimmrechten aus den Anteilen, die die 4 %-Grenze überschreiten, Gebrauch zu machen. Für jeden Standort einer Zweigniederlassung einer Bank in Korea, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. Für eine Zweigniederlassung einer Tochtergesellschaft einer Bank, einschließlich einer solchen, die im Besitz von Investoren aus einem anderen Land ist oder von diesen kontrolliert wird, ist keine solche Zulassung erforderlich.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
		Eine Zweigniederlassung einer Bank oder eines Wertpapierhauses in Korea, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, muss Betriebsmittel in Korea einbringen und aufrechterhalten, die für die Festsetzung der Höhe der durch diese lokale Niederlassung zu beschaffenden Mittel oder der zu gewährenden Darlehen verwendet werden. Im Sinne des <i>Banking Act</i> (Rechtsakt über Bankgeschäfte) und des <i>Securities and Exchange Act</i> (Rechtsakt über Wertpapiere und Börsengeschäfte) ist unter dieser Zweigniederlassung eine Organisationseinheit zu verstehen, die von der Bank oder dem Wertpapierhaus, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, getrennt ist. Korea kann die Anzahl der Finanzeinrichtungen beschränken, die Wohnungsbaukonten, wie die National Housing Subscription Deposit Accounts (nationale Wohnungsbau-sparkonten), führen dürfen.		
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN				
A. Hotels und Restaurants (CPC 641, 6431**) ausgenommen Einrichtungen im Zusammenhang mit Eisenbahnverkehr und Luftverkehr unter CPC 6431	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Dienstleistungen von Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbisshallen (CPC 642)	1) Ungebunden außer für Einrichtungen im Zusammenhang mit Luftverkehr. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden außer für Einrichtungen im Zusammenhang mit Luftverkehr. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BE- REICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT				
A. Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96191, 96192) Unterhaltungsdienstleistungen von Künstlern oder Gruppen, wie Musical, Theater, Musikkapellen, Oper.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
B. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (CPC 962)	1) Eine <i>News-tong-sin-sa</i> (Nachrichtenagentur), die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet ist, kann in Korea nur im Rahmen eines Vertrags mit einer Nachrichtenagentur, die nach koreanischem Recht errichtet ist und die eine Lizenz als Radiosender besitzt (wie Yonhap News), im Bereich der <i>News-tong-sin</i> (Nachrichtenverbreitung) tätig werden.	1) Keine.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen	
	2) Keine. 3) Eine ausländische Nachrichtenagentur kann eine Zweigniederlassung oder eine Zweigstelle in Korea nur zum Zweck der Sammlung von Nachrichten gründen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine solche Zweigniederlassung oder eine solche Zweigstelle keine <i>news-tong-sin</i> (Nachrichten) in Korea verbreiten darf. Die folgenden Personen können keine Nachrichtenagenturdienstleistungen in Korea erbringen: a) ausländische Regierungen; b) ausländische Personen; c) eine Gesellschaft, die nach koreanischem Recht errichtet ist und deren <i>Dae-pyo-ja</i> (z. B. Vorsitzender des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans, Präsident oder ähnliche leitende Angestellte) kein koreanischer Staatsangehöriger oder eine Person ist, die nicht in Korea ansässig ist; oder d) eine Gesellschaft, die nach koreanischem Recht errichtet ist und an der eine ausländische Person mindestens 25 % der Anteilsrechte hält. Die folgenden Personen können keine Radiosenderlizenz erhalten: a) ausländische Staatsangehörige; oder a) ausländische Regierungen oder ihre Stellvertreter; oder c) Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	2) Keine. 3) Die folgenden Personen können nicht als <i>Dae-pyo-ja</i> (z. B. Vorsitzender des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans, Präsident oder ähnliche leitende Angestellte) oder Chefredakteur einer Nachrichtenagentur oder als <i>im-won</i> (Vorstandsmitglied) von Yonhap News oder des News Agency Promotion Committee tätig werden: a) ausländische Staatsangehörige; oder b) koreanische Staatsangehörige, die außerhalb Koreas ansässig sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
E. Dienstleistungen von Erholungsparks (CPC 96491, ausgenommen CPC 96191, 96192 und Dienstleistungen von Strandeinrichtungen)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs		Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN				
A. Seeverkehrsdienstleistungen Internationaler Verkehr (CPC 7211, 7212) ohne Kabotage	1) a) Linienverkehr: Keine. b) Massengut-, Tramp- und sonstiger internationaler Verkehr: Keine. 2) Keine. 3) a) Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas: i) Internationaler Passagierseeverkehr: Ungebunden. ii) Internationaler Frachtseeverkehr: Keine. b) Andere Formen der gewerblichen Niederlassung: Keine. 4) a) Schiffsbesatzung: Ungebunden. b) Landseitiges Personal: Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) a) Keine. b) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	Den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen werden zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereitgestellt. 1. Lotsendienste; 2. Schub- und Schleppboothilfe; 3. Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung; 4. Abfall- und Ballastentsorgung; 5. Dienstleistungen des Hafenmeisters; 6. Navigationshilfen; 7. landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung; 8. Einrichtungen für dringende Reparaturen und 9. Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.	

Anmerkungen: Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort auf der gesamten koreanischen Halbinsel und/oder benachbarten koreanischen Inseln und einem anderen Hafen oder Ort auf der gesamten koreanischen Halbinsel und/oder benachbarten koreanischen Inseln, einschließlich des Festlandssockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort auf der gesamten koreanischen Halbinsel und/oder benachbarten koreanischen Inseln.

Seeverkehrs-Hilfsdienstleistungen			
Frachturnschlag	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
Lagerdienstleistungen im Hafen (CPC 742**)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Zollabfertigung	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Schifffahrtsagenturdienstleistungen	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Containerstellplätze und -zwischenlagerung	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Seeverkehrsspedition (CPC 748**) ⁽⁴¹⁾	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Dienstleistungen von Schiffsmaklern (CPC 748**, 749**) ⁽⁴²⁾	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
Wartung und Instandsetzung von Schiffen ⁽⁴³⁾ (CPC 8868)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Zug- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Koreas. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Verlademaß-, Mess- und Besichtigungsdienstleistungen (CPC 745**) ⁽⁴⁴⁾	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
C. Luftverkehrsdienstleistungen ⁽⁴⁵⁾				
Dienstleistungen im Bereich Computerservierungssysteme (CRS)	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung		Zusätzliche Verpflichtungen
Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734) ⁽⁴⁶⁾	1)2) Ein von einer koreanischen Luftfahrtgesellschaft verwendetes Luftfahrzeug muss in Korea eingetragen sein. Es kann Folgendes vorgeschrieben werden: Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein koreanisches Luftverkehrsunternehmen unter bestimmten Umständen ein in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetragenes Luftfahrzeug von einem Luftverkehrsunternehmen aus der Europäischen Union anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in Korea registrierten Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von Korea erlangt werden. 3) Ein von einer koreanischen Luftfahrtgesellschaft verwendetes Luftfahrzeug muss in Korea eingetragen sein. Es kann Folgendes vorgeschrieben werden: Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.	1)2) Ein von einer koreanischen Luftfahrtgesellschaft verwendetes Luftfahrzeug muss in Korea eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein koreanisches Luftverkehrsunternehmen unter bestimmten Umständen ein in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetragenes Luftfahrzeug von einem Luftverkehrsunternehmen aus der Europäischen Union anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in Korea registrierten Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von Korea erlangt werden. 3) Ein von einer koreanischen Luftfahrtgesellschaft verwendetes Luftfahrzeug muss in Korea eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs		Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
Bodenabfertigungsdienste	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
E. Eisenbahnverkehrsdienstleistungen a. Passagierverkehr (CPC 7111) b. Frachtverkehr (CPC 7112)	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Ungebunden für bestehende Geschäftstätigkeiten. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: die Herstellung von Ordnung und Disziplin in der Eisenbahnindustrie. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
c. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnen (Teil von CPC 8868) ⁽⁴⁷⁾ d. Hilfsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (Teil von CPC 741, CPC 7113) ⁽⁴⁸⁾	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
F. Straßenverkehrsdienstleistungen a. Beförderung von containerisierter Fracht außer Kabotage (CPC 71233**) b. Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr (CPC 71223)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Nur internationalen Reedereien wird eine Lizenz verliehen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Frachtgut ist auf containerisiertes Frachtgut beschränkt, das aus- oder eingeführt werden soll. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist. 1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

Arten der Erbringung:	1) Grenzüberschreitende Erbringung	2) Nutzung im Ausland	3) Gewerbliche Niederlassung	4) Präsenz natürlicher Personen
Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen	
c. Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (Teil von CPC 8867, Teil von CPC 6112)	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Gründung einer Niederlassung nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
G. Beförderung in Rohrleitungen (CPC 7131**) Nur Beförderung von Ölerzeugnissen, ausgenommen die Beförderung von Flüssiggas ⁽⁴⁹⁾	1) Ungebunden. 2) Ungebunden. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
H. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger b. Lagerdienstleistungen außer solchen im Hafen (CPC 742**) ausgenommen Dienstleistungen für Agrar-, Fischerei- und tierische Erzeugnisse	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden*. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
I. Sonstige Verkehrsdienstleistungen KOMBINIERTE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN				
Speditionsdienste für den Eisenbahnverkehr ⁽⁵⁰⁾	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Ungebunden. 2) Keine. 3) Keine. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		
12. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.				
b. Friseurdienstleistungen und sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen (CPC 9702)	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.	1) Keine. 2) Keine. 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt über die horizontalen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist.		

- (¹) Dieser Vorbehalt gilt nicht für ehemals private Unternehmen, die infolge eines Umstrukturierungsprozesses des Unternehmens in staatlichen Besitz übergegangen sind.
- (²) Im Sinne dieses Vorbehalts beinhaltet „Staatsunternehmen“ alle Unternehmen, die allein zu dem Zweck gegründet werden, Anteilsrechte oder Vermögen anderer Staatsunternehmen oder Regierungsbehörden zu verkaufen oder in sonstiger Weise zu veräußern.
- (³) Die Maßnahmen für Gesellschaften, die benachteiligte Gruppen beschäftigen, werden in nicht diskriminierender Weise angewendet.
- (⁴) Diese Beschränkungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten auch für die Liste der besonderen Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung. Hinsichtlich der CPC-Codes mit dem zweifachen Asterisk bei den Beschränkungen in Bezug auf Praktikanten mit Abschluss ist der Geltungsbereich von „ungebunden“ derselbe wie der Geltungsbereich der Verpflichtungen in den relevanten Sektoren oder Teilspektoren unter „II. Sektorspezifische Verpflichtungen“.
- (⁵) Das in der vorliegenden Liste angegebene „ISIC rev 3.1“ bezieht sich auf die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.
- (⁶) Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, darunter
- a) Beschränkungen in Bezug auf Beglaubigungen, Genehmigungen, Zulassungen und Überwachung von im Ausland zugelassene(n) Rechtsanwälte(n) oder ausländische(n) Anwaltskanzleien, die eine Form rechtsbesorgender Dienstleistung in Korea erbringen sowie andere Voraussetzungen in Bezug auf diese Personen;
 - b) Beschränkungen in Bezug auf im Ausland zugelassene Rechtsanwälte oder ausländische Anwaltskanzleien, die in eine gewerbliche Vereinigung eintreten oder mit folgenden Personen eine Partnerschaft, Zugehörigkeit oder eine andere Art von Beziehung eingehen, unabhängig von ihrer rechtlichen Form: *Byeon-ho-sa* (in Korea zugelassenen Rechtsanwälten), koreanischen Anwaltskanzleien, *Beop-mu-sa* (koreanischen Gerichtsschreibern), *Byeon-ri-sa* (koreanischen Patentanwälten), *Gong-in-hoe-ge-sa* (zugelassenen Rechnungslegern), *Se-mu-sa* (in Korea zugelassenen Steuerberatern) oder *Gwan-se-sa* (koreanischen Zollagenten);
 - c) Beschränkungen in Bezug auf im Ausland zugelassene Rechtsanwälte oder ausländische Anwaltskanzleien, die *Byeon-ho-sa* (in Korea zugelassene Rechtsanwälte), *Beop-mu-sa* (koreanische Gerichtsschreiber), *Byeon-ri-sa* (koreanische Patentanwälte), *Gong-in-hoe-ge-sa* (zugelassene Rechnungsleger), *Se-mu-sa* (in Korea zugelassene Steuerberater) oder *Gwan-se-sa* (koreanische Zollagenten) einstellen; und
 - d) Beschränkungen in Bezug auf die Geschäftsführung und den Vorstand, einschließlich des Vorsitzenden, rechtsfähiger Organisationseinheiten, die ausländische Rechtsberatungsdienstleistungen erbringen, unbeschadet der Bestimmungen in den Fußnoten 16 und 25 in Kapitel Sieben.
- (⁷) Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, darunter a) Beschränkungen in Bezug auf zugelassene Rechnungsleger oder Rechnungslegungsgesellschaften, die im Rahmen von ausländischem Recht registriert sind und *Gong-in-hoe-gye-sa* (in Korea zugelassene Rechnungsleger) einstellen; b) Beschränkungen in Bezug auf im Ausland zugelassene Rechnungsleger, die in Korea Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen; und c) Beschränkungen in Bezug auf die Geschäftsführung und den Vorstand, einschließlich des Vorsitzenden, rechtsfähiger Organisationseinheiten, die zugelassene Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen, unbeschadet der Bestimmungen in den Fußnoten 16 und 25 in Kapitel Sieben.
- (⁸) Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, darunter a) Beschränkungen in Bezug auf zugelassene Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, die im Rahmen von ausländischem Recht registriert sind und *Se-mu-sa* (in Korea zugelassene Steuerberater) oder *Gong-in-hoe-gye-sa* (in Korea zugelassene Rechnungsleger) einstellen; b) Beschränkungen in Bezug auf im Ausland zugelassene Steuerberater, die in Korea Dienstleistungen zur steuerlichen Überleitung und zur Steuervertretung erbringen; und c) Beschränkungen in Bezug auf die Geschäftsführung und den Vorstand, einschließlich des Vorsitzenden, rechtsfähiger Organisationseinheiten, die zugelassene Steuerberatungsdienstleistungen erbringen, unbeschadet der Bestimmungen in den Fußnoten 16 und 25 in Kapitel Sieben.
- (⁹) Gewerbliche Niederlassung muss nicht aus einer juristischen Person bestehen.
- (¹⁰) 83105**: Unter CPC 83105 nur Personenkraftwagen für unter 15 Personen.
- (¹¹) 86761: Unter CPC 86761 nur Inspektions-, Test- und Analysedienstleistungen für Luft, Wasser, Lärmpegel und Schwingstärke.
- (¹²) 86763, 86769: Unter CPC 86763 und 86769 nur Tests und Analysen elektrischer Erzeugnisse.
- (¹³) 88442: Unter CPC 88442 nur Siebdruck, Tiefdruck und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Druck.
- (¹⁴) „Eilzustellungen“ umfassen die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist.
- (¹⁵) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Korea sich das Recht vorbehält, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten in Bezug auf:
- a) die Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen für Postämter durch militärisches Dienstleistungspersonal oder anderes Personal mit einem entsprechenden Status; und
 - b) die Festlegung des Ministry of Knowledge Economy (Ministerium für Wissenswirtschaft) der Gesamtanzahl an Fahrzeugen, die das Ministerium halten darf, und der Zuweisung von Fahrzeugen für Postämter; dafür ist keine Genehmigung durch das Ministry of Land, Transport and Maritime Affairs (Ministerium für Land, Transport und Meeresangelegenheiten) erforderlich.
- (¹⁶) Artikel 3 des *Enforcement Decree of the Postal Service Act* (Durchführungsdekret zum Rechtsakt über Postdienstleistungen) gestattet jedoch privaten Kurieren die Erbringung gewerblicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit Dokumenten. Dazu gehören a) nicht versiegelte Frachtdokumente oder Versandscheine, b) handelsbezogene Dokumente, c) Dokumente zu ausländischem Kapital oder technologiebezogene Dokumente und d) Devisen oder damit in Zusammenhang stehende Dokumente.
- (¹⁷) Unter diesen Dienstleistungen sind die Netzdienste zu verstehen, die zum Aufbau von Zuführungsleitungen zwischen den Rundfunkbetreibern dienen, die nur zur Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit erforderlich sind. Daher beinhalten diese Dienstleistungen den Verkauf von Nutzungsrechten für Satelliteneinrichtungen, allerdings ohne den Verkauf von Fernseh- oder Hörfunkprogrammpaketen über Satellit an die allgemeine Öffentlichkeit. Diese Dienstleistungen umfassen keine Inlandsverbindungen (die Übertragung dieser Signale innerhalb des Inlands über Satellit).
- (¹⁸) Unter „deemed foreign person“ („als ausländisch geltende Person“) ist eine juristische Person zu verstehen, die nach koreanischem Recht errichtet ist und an der eine ausländische Regierung oder eine ausländische Person (einschließlich einer „specially related person“, einer „in besonderer Beziehung stehenden Person“, gemäß dem entsprechenden koreanischen Recht) den größten Anteilseigner darstellt und 15 % oder mehr der Stimmrechtsaktien hält, beinhaltet jedoch keine juristische Person, die weniger als 1 % insgesamt der Stimmrechtsaktien eines infrastrukturbasierten Anbieters öffentlicher Telekommunikationsdienstleistungen hält.
- (¹⁹) Unter „infrastrukturbasierter Anbieter“ ist ein Anbieter zu verstehen, der Übertragungseinrichtungen besitzt. Unter „nicht-infrastrukturbasierter Anbieter“ ist ein Anbieter zu verstehen, der keine eigenen Übertragungseinrichtungen besitzt (aber eine Vermittlungseinrichtung, einen Router oder einen Multiplexer besitzen kann) und seine öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen mit Hilfe von Übertragungseinrichtungen eines zugelassenen infrastrukturbasierten Anbieters erbringt. Unter „Übertragungseinrichtungen“ sind leitungsgebundene oder drahtlose Übertragungseinrichtungen (einschließlich Leitungs-/Schalteinrichtungen) zu verstehen, die Sendepunkte mit Empfangspunkten verbinden.

- ⁽²⁰⁾ Unter „Mehrwertdienste“ sind Telekommunikationsdienstleistungen zu verstehen, die über von infrastrukturbasierten Anbietern gemietete Telekommunikationsnetzeinrichtungen angeboten werden und die Kundeninformationen speichern und weiterleiten („Store & Forward“, Teilstreckenverfahren) bzw. verarbeiten und weiterleiten.
- ⁽²¹⁾ Online-Datenbank- und Fernverarbeitungsdienste umfassen keine Telekommunikationsdienstleistungen, die Drittkommunikationen vermitteln.
- ⁽²²⁾ Telekommunikationsdienstleistungen, die Kundendaten ohne eine Änderung der Form oder des Inhalts übermitteln und/oder austauschen (ausgenommen Sprachtelefonie-, Telex- und Telefaxdienste sowie den einfachen Weiterverkauf von Mietleitungen).
- ⁽²³⁾ Mit Ausnahme der folgenden Dienstleistungen:
- a) Handel mit Schusswaffen, Säbeln und Sprengstoffen;
 - b) Kunstgegenstände und Antiquitäten; und
 - c) die Gründung und der Betrieb von sowie Vertriebsdienstleistungen in:
 - i) öffentlichen Großhandelsmärkten für Agrar-, Fischerei- und tierische Erzeugnisse, die offiziell von den lokalen Behörden zu öffentlichen Großhandelsmärkten erklärt werden;
 - ii) gemeinsamen Großhandelsmärkten, die von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen des öffentlichen Interesses, die im *Presidential Decree of the Act on Distribution and Price Stabilization of Agricultural and Fishery Products* (Dekret des Präsidenten zum Rechtsakt über den Vertrieb und die Preisstabilisierung von Agrar- und Fischereierzeugnissen) aufgeführt sind, gegründet und betrieben werden; und
 - iii) Viehmärkten, die von Viehgenossenschaften gemäß dem *Agriculture and Cooperative Act* (Rechtsakt über Landwirtschaft und Genossenschaften) gegründet und betrieben werden.
- Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Korea sich das Recht vorbehält, Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung der Zollkontingente der Welthandelsorganisation einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
- ⁽²⁴⁾ Der Großhandel mit Erdgas ist in der Liste der besonderen Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung unter „Alle Sektoren — Gaswirtschaft“ zu finden.
- ⁽²⁵⁾ Franchisingdienste sind auf die Waren beschränkt, die gemäß den Dienstleistungen von Großhändlern und den Dienstleistungen von Einzelhändlern in der vorliegenden Liste gestattet sind.
- ⁽²⁶⁾ Die besonderen Verpflichtungen in Bezug auf Marktzugang und Inländerbehandlung durch jede Art von Dienstleistungserbringung sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen zum Zweck der Zulassung, Registrierung und Qualifikation für die Ausübung eines Berufs in Korea gelten.
- ⁽²⁷⁾ Die Arten der Einrichtungen für Hochschulbildung sind in Anlage I zu den Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung aufgeführt.
- ⁽²⁸⁾ Unter „schulbezogene juristische Person“ ist eine gemeinnützige juristische Person zu verstehen, die mit dem ausschließlichen Ziel der Einrichtung einer regulären Bildungseinrichtung gemäß dem geltenden bildungsbezogenen Recht gegründet wurde.
- ⁽²⁹⁾ Unter „Grundeigentum“ ist Folgendes zu verstehen: Immobilien; durch die Satzung als Grundeigentum festgelegtes Eigentum; Eigentum, das gemäß den Entscheidungen des Vorstands an das Grundeigentum gebunden ist; die jährliche Gewinnrückstellung aus dem Haushalt der Einrichtung.
- ⁽³⁰⁾ Unter „Metropolregion Seoul“ (Sudogwon) ist die Hauptstadt Seoul, die nahegelegene Großstadt Incheon und die Provinz Gyeonggi-do zu verstehen.
- ⁽³¹⁾ Die Arten der Einrichtungen für Erwachsenenbildung sind in Anlage II zu den Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung aufgeführt.
- ⁽³²⁾ Im Sinne dieser Beschränkung sind unter „*hagwon* (private Bildungseinrichtungen für Erwachsene)“ Einrichtungen zu verstehen, die im Zusammenhang mit lebenslanger oder Berufsbildung Tutorendienstleistungen für mindestens zehn Teilnehmer über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen erbringen.
- ⁽³³⁾ 9402**: Unter CPC 9402 nur Sammel-, Transport- und Beseitigungsdienstleistungen von Industrieabfällen.
- ⁽³⁴⁾ 9406**, 9409**: Unter CPC 9406 und 9409 Nur Dienstleistungen in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfungen.
- ⁽³⁵⁾ Dieser Kopfvermerk soll sich nicht auf die Entscheidung eines Erbringers von Finanzdienstleistungen der anderen Vertragspartei zwischen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften auswirken oder diese anderweitig beschränken.
- ⁽³⁶⁾ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Kapitel Sieben nicht für Maßnahmen gilt, die Korea in Bezug auf die in diesem Absatz aufgeführten Organisationseinheiten einführt oder aufrechterhält.
- ⁽³⁷⁾ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die National Agricultural Cooperative Federation (nationaler Verband der Agrargenossenschaften) und die National Federation of Fisheries Cooperatives (nationaler Verband der Fischereigenossenschaften) nicht als Finanzdienstleistungserbringer im Sinne dieses Absatzes gelten, in dem u. a. die Bereitstellung von Versicherungsleistungen beschrieben ist. Unbeschadet des vorstehenden Kopfvermerks gelten die National Agricultural Cooperative Federation und die National Federation of Fisheries Cooperative in Bezug auf die Bereitstellung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, die von der FSC (Financial Services Commission, Kommission für Finanzdienstleistungen) geregelt werden, als Finanzdienstleistungsanbieter, die unter Kapitel Sieben fallen.
- ⁽³⁸⁾ Unter „Beratung“ sind Tätigkeiten wie die Beratung in Bezug auf die Erarbeitung von Unternehmensstrategien, Marketingstrategien oder Produktentwicklungsstrategien zu verstehen. Unter „Risikobewertung“ sind Tätigkeiten wie Risikoanalysen, Risikoprävention oder fachkundige Beratung in Bezug auf komplizierte oder ungewöhnliche Risiken zu verstehen.
- ⁽³⁹⁾ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die im vorliegenden Abschnitt genannten „Finanzinformationen“ keine allgemeinen Finanz- oder geschäftlichen Informationen beinhalten, die in einer Veröffentlichung für den allgemeinen Umlauf enthalten sind oder einem allgemeinen Publikum zur Verfügung gestellt werden.
- ⁽⁴⁰⁾ Eine „international anerkannte Finanzeinrichtung“ beinhaltet jede Finanzeinrichtung, die von einer internationalen Ratingagentur mit einer für das entsprechende koreanische Regulierungsorgan angemessenen Note bewertet wurde, und jede Finanzeinrichtung, die auf eine alternative Art und Weise, die das entsprechende koreanische Regulierungsorgan als angemessen betrachtet, nachgewiesen hat, dass sie über einen gleichwertigen Status verfügt.
- ⁽⁴¹⁾ Unter CPC 748 Spedition per Schiff im Namen des Spediteurs (einschließlich unter Vertrag genommener ausländischer Spediteure).
- ⁽⁴²⁾ 748**, 749**: Unter CPC 748 und 749 Maklerdienstleistungen für den Frachtseeverkehr oder für das Chartern, Mieten, Erwerben oder Verkaufen von Schiffen.
- ⁽⁴³⁾ Dienstleistungen wie die Instandsetzung und Verwaltung von Schiffen, die Verwaltung der Besatzung sowie Seeversicherungen, die im Namen von Passagierseeverkehrsgesellschaften, Frachtseeverkehrsgesellschaften oder Schiffsvermietungen bereitgestellt werden.
- ⁽⁴⁴⁾ Verlademaß-, Mess- und Besichtigungsdienstleistungen gelten nur für den Seeverkehrssektor.
- ⁽⁴⁵⁾ Wie im GATS-Anhang zu Luftverkehrsdienstleistungen festgelegt.
- ⁽⁴⁶⁾ Diese Dienstleistungen sind auf „wet“-Leasing beschränkt.
- ⁽⁴⁷⁾ Verpflichtungen in Bezug auf Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen für Eisenbahnen gelten nur für nicht-öffentliche Eisenbahneinrichtungen.
- ⁽⁴⁸⁾ Verpflichtungen in Bezug auf Hilfsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen gelten nur für nicht-öffentliche Eisenbahneinrichtungen.
- ⁽⁴⁹⁾ Die Beförderung von Erdgas in Rohrleitungen ist in der Liste der besonderen Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung unter „Alle Sektoren — Gaswirtschaft“ zu finden.
- ⁽⁵⁰⁾ Unter „Speditionsdienste für den Eisenbahnverkehr“ sind Hilfsdienstleistungen zu verstehen, die vor Beginn und nach Ende des Eisenbahnverkehrs erbracht werden müssen, darunter die Abholung von containerisiertem Frachtgut, die Verhandlungen mit der Korea Railroad Corporation (KORAIL) bezüglich der Frachtbeförderung per Eisenbahn sowie das Laden/Entladen und die Auslieferung der Fracht.

ANLAGE I**(Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung)**

Es gibt folgende Arten von Einrichtungen für Hochschulbildung:

1. Junior Colleges (postsekundär): Einrichtungen für Hochschulbildung, die einen Lehrplan mit einer Dauer von zwei bis drei Jahren anbieten und gemäß dem *Higher Education Law* (Hochschulgesetz) ein „Associate Degree“ verleihen können.
 2. Universities (Hochschulen): Einrichtungen für Hochschulbildung, die einen Lehrplan mit einer Dauer von vier bis sechs Jahren anbieten und gemäß dem *Higher Education Law* ein „Bachelor's Degree“ verleihen können.
 3. Industrial Universities (industrielle Hochschulen): Einrichtungen für Hochschulbildung, die das Wissen und die Fähigkeiten vermitteln, die für eine Industriegesellschaft erforderlich sind, und gemäß dem *Higher Education Law* ein „Bachelor's Degree“ verleihen können.
 4. Technical Colleges (technische Hochschulen): Einrichtungen für Hochschulbildung, die einen Lehrplan mit einer Dauer von zwei Jahren anbieten, um Sachverständige auszubilden, und gemäß dem *Higher Education Law* sowohl „Associate Degrees“ als auch „Bachelor's Degrees“ verleihen können.
 5. Intra-company Universities (unternehmenseigene Hochschulen): Einrichtungen für Hochschulbildung, die Arbeitgeber einrichten und betreiben, um ihren Arbeitnehmern eine Bildungsmöglichkeit zu bieten; gemäß dem *Lifelong Education Act* (Rechtsakt über lebenslange Bildung) können sie Abschlüsse und Diplome verleihen, die denen der Junior Colleges oder Universities entsprechen.
-

ANLAGE II

(Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung)

Es gibt folgende Arten von Einrichtungen für Erwachsenenbildung:

1. Hagwon (private Bildungseinrichtungen für Erwachsene) sind Einrichtungen, die gemäß dem *Act on the Establishment and Operation of Private Teaching Institutes and Extracurricular Lessons* (Rechtsakt über die Errichtung und den Betrieb privater Lehrinstitute und Unterricht außerhalb des Lehrplans) im Zusammenhang mit lebenslanger oder Berufsbildung Tutorienleistungen in den folgenden Bereichen für mindestens zehn Teilnehmer über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen erbringen. Davon ausgenommen sind Schulen, Bibliotheken, Museen, Bildungseinrichtungen für Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Einrichtungen für lebenslange Bildung gemäß dem *Lifelong Education Act* und Fahrschulen.
 - a) Technologie der industriellen Infrastruktur: Maschinen, Automobile, Metall, Chemikalien und Keramik, Elektrik, Telekommunikation, Elektronik, Schiffbau, Luftfahrt, Bauingenieurwesen, Textilien und Bekleidung, Abbau von Bodenschätzen, Flächennutzung, Land- und Forstwirtschaft, Meeresindustrie, Energie, Handwerk, Umwelt, Verkehr und Transport sowie Sicherheitsmanagement.
 - b) Angewandte Industrietechnik: Design, Haarpflege und Kosmetik, Nahrungsmittel und Getränke, Verpackung, Druck, Fotografie sowie Klavierstimmen.
 - c) Industrielle Dienstleistungen: Stenografie, Rechnungslegung, elektronischer Geschäftsverkehr (E-Commerce), Berufsberatung, Sozialerhebungen, Tagungsplanung, Verbraucherberatung sowie Telemarketing.
 - d) Allgemeine Dienstleistungen: Tierpflege, Bestattungsdienstleistungen, Hospizpflege, Flugbesatzungen sowie Klinikmanagement.
 - e) Computer: Computer, Spiele, Roboter, Datenverarbeitung, Telekommunikationsausrüstung, Internet sowie Software.
 - f) Kultur und Tourismus: Verlagswesen, Bildverarbeitung und Aufzeichnung, Film, Rundfunk und Fernsehen, Fanartikel und Produktmarketing sowie Tourismus.
 - g) Pflegehilfe: Pflegehelfer.
 - h) Management und Bürotätigkeiten: Finanzen, Versicherungen, Vertrieb, Immobilien, Sekretariatsdienstleistungen, Rechnungslegung, Schreibschrift, Buchhaltung, Rechenhilfsmittel (Abakus), Kopfrechnen sowie Schnell-Lesemethoden.
 - i) International: Fremdsprachen für Erwachsene, Dolmetschen sowie Übersetzen.
 - j) Geisteswissenschaften: Hochschulwechsel und Anerkennung von Leistungen, öffentliche Verwaltung, Unternehmensführung, Rechnungslegung, Statistik sowie Auswahlverfahren für den öffentlichen Dienst.
 - k) Kunst: traditionelle koreanische Musik, traditioneller Tanz, Kalligrafie, Blumenarrangieren, Blumenkunst, Cartoons, Theater, Modellierkunst, Konversation, Zauberei, angewandte Musik, Vokalmusik, moderner Tanz, Baduk (Brettspiel) sowie Rhetorik.
 - l) Lesesäle ⁽¹⁾: Lesesäle, die nicht in Verbindung stehen mit Privateinrichtungen, die reguläre Lehrplanelemente unterrichten.
2. Einrichtungen für die lebenslange Bildung sind Einrichtungen, die gemäß dem *Lifelong Education Act* vom Ministry of Education, Science and Technology genehmigt, bei diesem registriert oder diesem gemeldet wurden. Einrichtungen für die lebenslange Erwachsenenbildung beziehen sich auf Einrichtungen für die lebenslange Bildung, die an Arbeitsplätze, Nichtregierungsorganisationen, Schulen und Medienorganisationen angeschlossen sind, auf Einrichtungen für die lebenslange Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung von Wissen und Humanressourcen sowie auf Online-Einrichtungen für die lebenslange Bildung, die auf Erwachsene zugeschnitten sind.

B. Liste der besonderen Verpflichtungen bezüglich der Niederlassung ⁽²⁾

ERLÄUTERUNGEN

1. Die nach Artikel 7.13 liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen (nachstehend „vorliegende Liste“) aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilssektor angegeben, für den seitens Koreas eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden;
 - b) in der zweiten Spalte werden die auf Artikel 7.11 für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilssektor anwendbaren Vorbehalte beschrieben; und

⁽¹⁾ Ein Ort zum Studieren.

⁽²⁾ Sofern zutreffend gelten die Beschränkungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen, die in der Liste der besonderen Verpflichtungen im Dienstleistungssektor unter „1. Horizontale Verpflichtungen“ festgesetzt werden, auch für die Liste der besonderen Verpflichtungen bezüglich der Niederlassung.

- c) in der dritten Spalte werden die auf Artikel 7.12 für den in der ersten Spalte angegebenen Sektor oder Teilsektor anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden Niederlassung bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

2. Die Niederlassung in Dienstleistungssektoren, die bereits durch die Liste der besonderen Verpflichtungen im Dienstleistungssektor für Korea abgedeckt sind, werden in der nachstehenden Liste nicht behandelt.
3. Maßnahmen, die sowohl mit Artikel 7.11 als auch mit Artikel 7.12 unvereinbar sind, werden in die für Artikel 7.11 vorgesehene Spalte eingetragen. In diesem Fall gilt die Eintragung als Bedingung oder Voraussetzung auch in Bezug auf Artikel 7.12. ⁽¹⁾
4. Unbeschadet des Artikels 7.11 müssen die nichtdiskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung nicht in der nachstehenden Liste enthalten sein, um von Korea aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.
5. Korea geht gemäß Artikel 7.18 und Artikel 7.19 keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen ein, die nicht nach Artikel 7.13 liberalisiert sind.

Die nach Artikel 7.18 und Artikel 7.19 durch Korea eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Korea darf Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt Koreas bemühen, und Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen, ergreifen.

Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen, deren Einreise und vorübergehender Aufenthalt gestattet ist, halten das Einwanderungs- und Beschäftigungsrecht von Korea ein.

6. Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet das in der vorliegenden Liste angegebene ISIC rev 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.
7. Die vorliegende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 7.11 und Artikel 7.12 darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
8. Gemäß Artikel 7.1 werden in der vorliegenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von Korea gewährten Subventionen oder Zuschüsse betreffen, einschließlich staatlicher Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen.
9. Die aus der vorliegenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

⁽¹⁾ Im Sinne dieses Absatzes ist die gemäß Artikel 7.12 vorgesehene Behandlung nicht weniger günstig als jene, für die in den Freihandelsabkommen, bei denen Korea eine Vertragspartei ist, eine Verpflichtung aufgeführt ist und die nach Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft tritt.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung
ALLE IN DER VORLIEGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTE SEKTOREN	Erwerb von Land	
	Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb von Land durch ausländische Personen, mit Ausnahme einer juristischen Person, die Land erwerben darf, wenn sie:	
	1) gemäß Artikel 2 des <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> (Rechtsakt über den Erwerb von Land durch Ausländer) nicht als ausländisch gilt; und	
	2) gemäß dem <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> (Rechtsakt über den Erwerb von Land durch Ausländer) als ausländisch gilt oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen juristischen Person ist, vorbehaltlich der Genehmigung oder Benachrichtigung gemäß dem <i>Foreigner's Land Acquisition Act</i> , wenn das Land einem der folgenden rechtmäßigen gewerblichen Zwecke dienen soll:	
	a) übliche Geschäftstätigkeiten;	
	b) Unterbringung von Führungskräften; oder	
	c) Erfüllung von Voraussetzungen des Grundbesitzes gemäß der entsprechenden Gesetzgebung.	
	Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische Personen.	
	Investitionen	
	Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Übertragung oder Veräußerung von Anteilsrechten oder Vermögen, die von Staatsunternehmen oder Regierungsbehörden gehalten werden. ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
	Ein Ausländer, der eine ausländische Direktinvestition tätigen möchte, erstattet dem Ministry of Knowledge Economy (Ministerium für Wissenswirtschaft) in Übereinstimmung mit der Ordinance of the Minister of Knowledge Economy (Verordnung des Ministeriums für Wissenswirtschaft) im Voraus Bericht. Dieselbe Beschränkung gilt für jede Änderung der Tatsachen, beispielsweise des Betrags der ausländischen Direktinvestition und ihres Verhältnisses.	
	Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf Investitionen in der Rüstungsindustrie. Ausländische Investoren, die im Umlauf befindliche Aktien der Rüstungsindustrie erwerben möchten anstatt neu ausgegebene, holen im Voraus eine Genehmigung des Ministry of Knowledge Economy (Ministerium für Wissenswirtschaft) ein.	
	Benachteiligte Gruppen	
	Ungebunden für Maßnahmen, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, beispielsweise Menschen mit Behinderungen, Menschen, die dem Staat besondere Dienste geleistet haben, oder ethnische Minderheiten. ⁽³⁾	
	Staatliches elektronisches Informationssystem	
	Ungebunden für Maßnahmen, die die Verwaltung und den Betrieb eines staatlichen elektronischen Informationssystems betreffen, das proprietäre Informationen der Regierung oder Informationen enthält, die gemäß der Regelungsfunktionen und -befugnisse der Regierung gesammelt wurden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Zahlungs- und Saldenausgleichssysteme in Verbindung mit Finanzdienstleistungen.	
	Schusswaffen, Säbel, Sprengstoffe usw.	
	Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf Sektoren für Schusswaffen, Säbel und Sprengstoffe, einschließlich der Herstellung, der Verwendung, des Verkaufs, der Lagerung, des Transports, der Einfuhr, der Ausfuhr und des Besitzes von Schusswaffen, Säbeln oder Sprengstoffen.	
	Atomenergie	
	Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Atomindustrie.	
	Elektroenergiewirtschaft	
	Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Elektrizitätsversorgung und den Verkauf elektrischer Energie. Durch solche Maßnahmen wird nicht der unter Sektor D (a) a) aufgeführte erlaubte Gesamtanteil an ausländischem Besitz an der Elektroenergiewirtschaft gemindert (ISIC rev 3.1: 401).	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung
	Gaswirtschaft Ungebunden für Maßnahmen in Bezug auf die Einfuhr und den Großhandelsvertrieb von Erdgas und den Betrieb von Übergabestationen sowie das nationale Hochdruckfernleitungsnetz. Durch solche Maßnahmen wird nicht der unter Sektor D (a) b) aufgeführte erlaubte Gesamtanteil an ausländischem Besitz an der Gaswirtschaft gemindert (ISIC rev 3.1: 402).	
A. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT		
(a) Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen (ISIC rev 3.1: 011, 012, 013, 015)	Ungebunden für den Anbau von Reis oder Gerste. Ausländische Investoren können nicht 50 % oder mehr der Anteilsrechte einer Gesellschaft für Schlachtrindzucht halten.	Ungebunden für den Anbau von Reis oder Gerste.
(b) Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC rev 3.1: 02)	Keine.	Keine.
B. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN		
(a) Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC rev 3.1: 10)	Keine.	Keine.
(b) Gewinnung von Erdöl und Erdgas; Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Öl und Gas, ausgenommen Vermessungen (ISIC rev 3.1: 11)	Unter den folgenden Bedingungen keine: (a) Die Gewinnungsrechte für Erdöl (*) aus dem Meeresboden dürfen nur bei der Regierung liegen; und (b) Diese Rechte können für einen begrenzten Zeitraum auf einen Lizenznehmer übertragen werden, sofern der Antragsteller den Qualifikationsanforderungen bei einer nichtdiskriminierenden und objektiven Bewertung entspricht.	Keine.
(d) Erzbergbau (ISIC rev 3.1: 13)	Keine.	Keine.
(e) Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC rev 3.1: 14)	Keine.	Keine.
C. VERARBEITENDES GEWERBE		
(a) Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC rev 3.1: 15, ausgenommen Polieren von Getreide)	Keine.	Keine.
(b) Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC rev 3.1: 16)	Keine.	Keine.
(c) Herstellung von Textilien (ISIC rev 3.1: 17)	Keine.	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung
(d) Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC rev 3.1: 18)	Keine.	Keine.
(e) Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC rev 3.1: 19)	Keine.	Keine.
(f) Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC rev 3.1: 20)	Keine.	Keine.
(g) Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC rev 3.1: 21)	Keine.	Keine.
(h) Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC rev 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis) ⁽⁵⁾	Keine.	Keine.
(i) Kokerei (ISIC rev 3.1: 231)	Keine.	Keine.
(j) Mineralölverarbeitung (ISIC rev 3.1: 232)	Keine.	Keine.
(l) Herstellung von chemischen Erzeugnissen		
a) Herstellung chemischer Grundstoffe (ISIC rev 3.1: 241, ausgenommen die Herstellung von Radioisotopen)	Keine.	Keine.
b) Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen (ISIC rev 3.1: 242)	Keine.	Keine.
c) Herstellung von Chemiefasern (ISIC rev 3.1: 243)	Keine.	Keine.
(m) Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC rev 3.1: 25)	Keine.	Keine.
(n) Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC rev 3.1: 26)	Keine.	Keine.
(o) Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC rev 3.1: 27)	Keine.	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung
(p) Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC rev 3.1: 28, ausgenommen die Einrichtung von Kernreaktoren)	Keine.	Keine.
(q) Maschinenbau, a. n. g.		
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC rev 3.1: 291)	Keine.	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC rev 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 293)	Keine.	Keine.
(r) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC rev 3.1: 30)	Keine.	Keine.
(s) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 31)	Keine.	Keine.
(t) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC rev 3.1: 32)	Keine.	Keine.
(u) Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC rev 3.1: 33, ausgenommen die Herstellung von strahlenerzeugenden Einrichtungen)	Keine.	Keine.
(v) Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC rev 3.1: 34)	Keine.	Keine.
(w) Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC rev 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.	Keine.
(x) Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC rev 3.1: 36)	Keine.	Keine.
(y) Recycling (ISIC rev 3.1: 37)	Keine.	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung
D. VERSORGUNG MIT STROM, GAS UND WASSER		
(a) Versorgung mit Strom, Gas, Dampf und Warmwasser	Der ausländische Gesamtanteil an den ausgegebenen Aktien der Korea Electric Power Corporation (KEPCO) darf 40 % nicht überschreiten. Eine ausländische Person darf nicht der größte Anteilseigner von KEPCO sein.	
a) Energiewirtschaft: Elektrizitätsversorgung, ausgenommen Kernenergieerzeugung; Elektrizitätsübertragung, -vertrieb und -verkauf (ISIC rev 3.1: 401)	Der ausländische Gesamtanteil an Energieerzeugungseinrichtungen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) für Fernwärmesysteme, darf 30 % an den Gesamteinrichtungen im koreanischen Hoheitsgebiet nicht übersteigen. Der ausländische Gesamtanteil an Elektrizitätsübertragung, -vertrieb und -verkauf muss unter 50 % liegen. Eine ausländische Person darf nicht der größte Anteilseigner sein. Der Anteil eines einzelnen Anteilseigners an KEPCO darf 3 % nicht übersteigen.	
(b) Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (ISIC rev 3.1: 402)	Der Anteil ausländischer Personen insgesamt darf 30 % an den Anteilsrechten der Korea Gas Corporation (KOGAS) nicht übersteigen. Der Anteil eines einzelnen Anteilseigners an KOGAS darf 15 % nicht übersteigen.	
c) Versorgung mit Dampf und Warmwasser (ISIC rev 3.1: 403)	Keine.	Keine.
(¹) Dieser Vorbehalt gilt nicht für ehemals private Unternehmen, die sich infolge eines Umstrukturierungsprozesses des Unternehmens in staatlichem Besitz befinden. (²) Im Sinne dieses Vorbehalts beinhaltet „Staatsunternehmen“ alle Unternehmen, die allein zu dem Zweck gegründet werden, Anteilsrechte oder Vermögen anderer Staatsunternehmen oder Regierungsbehörden zu verkaufen oder in sonstiger Weise zu veräußern. (³) Die Maßnahmen für Gesellschaften, die benachteiligte Gruppen beschäftigen, werden in nichtdiskriminierender Weise angewendet. (⁴) „Erdöl“ umfasst Erdpech und brennbares Erdgas. (⁵) Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter „Sonstige Unternehmensdienstleistungen — Druck“ zu finden.		

ANHANG 7-B

AUSNAHME VON DER MEISTBEGÜNSTIGUNG

1. Die in einem Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration festgelegten Verpflichtungen schaffen im Sinne des Artikels 7.8 Absatz 2 und des Artikels 7.14 Absatz 2 zur erheblichen Erhöhung der ihnen beigemessenen Bedeutung entweder einen Binnenmarkt für Dienstleistungen und Niederlassungen ⁽¹⁾ oder umfassen sowohl die Niederlassungsfreiheit als auch die Angleichung der Rechtsvorschriften. Die Bewertung der Bedeutung der Verpflichtungen wird auf der Grundlage sektorbezogener oder horizontaler Verpflichtungen durchgeführt.
 - a) Die Niederlassungsfreiheit, auf die sich dieser Absatz bezieht, beinhaltet die Verpflichtung, für alle Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, Unternehmen zu gründen und zu leiten, wobei für sie die gleichen Bedingungen gelten, wie sie auch auf die Staatsangehörigen des Landes der Niederlassung aufgrund der Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zutreffen.
 - b) Die Angleichung der Rechtsvorschriften, auf die sich dieser Absatz bezieht, umfasst:
 - i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei(en) des Übereinkommens; oder
 - ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in die Rechtsordnung der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration. Eine derartige Angleichung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration in Kraft tritt, und gilt auch erst dann als vollzogen.
2. Die Vertragsparteien setzen den Ausschuss im Sinne von Artikel 7.3 über jedes Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration in Kenntnis, das die Bedingungen in Artikel 7.8 Absatz 2 und Artikel 7.14 Absatz 2 erfüllt. Eine derartige Mitteilung erfolgt schriftlich binnen 60 Tagen nach der Unterzeichnung des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration.
3. Auf Anforderung einer Vertragspartei und zusätzlich zu der in Absatz 2 dieses Anhangs genannten Mitteilung erörtern und prüfen die Vertragsparteien im Ausschuss oder in getrennten Konsultationen, ob das Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration im Einklang mit den Bedingungen von Artikel 7.8 Absatz 2 und Artikel 7.14 Absatz 2 und dieses Anhangs steht.

⁽¹⁾ Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen und Niederlassungen umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens der einzige Binnenmarkt mit Drittländern der Europäischen Union ist.

LISTE DER AUSNAHMEN VON DER MEISTBEGÜNSTIGUNG

EU-VERTRAGSPARTEI

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
1. Alle Sektoren	Die Europäische Union behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lässt, welche sich aus konkreten Bestimmungen von Übereinkommen über wirtschaftliche Integration mit der Europäischen Union als Vertragspartei ergeben und gemäß denen die Europäische Union jede Maßnahme nur insoweit ändern kann, als die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme in ihrer Form zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Änderung nicht beeinträchtigt, einschließlich Verpflichtungen zum Marktzugang, zur Inländerbehandlung und zur Meistbegünstigung in diesen Übereinkommen über wirtschaftliche Integration.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zum Schutz der unterschiedlichen Behandlung aufgrund von Sperrklauseln (<i>Ratchet Clauses</i>).
2. Straßenverkehr	In Rumänien steht die Genehmigung für Fahrzeuge, die in den in Spalte 3) angegebenen Ländern zugelassen sind, zur Beförderung von Personen und/oder Gütern im Einklang mit bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen über den Straßenverkehr. Die Straßenkabotage ist im Inland zugelassenen Fahrzeugen vorbehalten.	Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Iran, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern und möglicherweise in Zukunft noch weitere Länder.	Unbefristet.	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der grenzübergreifenden Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen zusammen.
3. Eisenbahnverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet Bulgariens, der Slowakei und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern regeln.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Eisenbahninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakei und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern.
4. Straßenverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	Bestimmungen in bestehenden oder künftigen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und/oder der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten und Drittländern über den internationalen Straßenfrachtverkehr (einschließlich des kombinierten Frachtverkehrs per Straße und Schiene) und den internationalen Passagierverkehr, die: a) die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Vertragspartei ⁽¹⁾ eingetragen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken; oder b) eine Steuerbefreiung für solche Fahrzeuge vorsehen.	Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Marokko, Libanon, Schweiz, Türkei, Syrien, Tunesien, Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und alle Mitglieder der Union Unabhängiger Staaten.	Unbefristet.	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der grenzübergreifenden Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen zusammen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
5. Straßenverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Tschechische Republik sowie innerhalb und aus der Tschechischen Republik.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern.
6. Straßenverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	Bestimmungen in bestehenden oder künftigen bilateralen oder plurilateralen Abkommen über den internationalen Straßenfrachtverkehr (einschließlich des kombinierten Frachtverkehrs per Straße und Schiene) und den internationalen Passagierverkehr, die die Kabotagebeförderung in Finnland vorbehalten.	Alle Länder, mit denen derzeit bilaterale oder plurilaterale Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Regionale Merkmale der Straßenverkehrsdienstleistungen.
7. Straßenverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	Die Mehrwertsteuerbefreiung in Österreich ist auf Dienstleistungen des internationalen Passagierverkehrs beschränkt, die von ausländischen Unternehmen mit Fahrzeugen erbracht werden, die in den in Spalte 3) angegebenen Ländern zugelassen sind.	Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, Schweiz und Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme von Aserbaidschan, Georgien, Moldau, Usbekistan und den baltischen Staaten).	Unbefristet.	Gegenseitigkeit; Erleichterung der Entwicklung im Bereich internationale Reisen.
8. Straßenverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in Österreich unter bestimmten Bedingungen auf der Grundlage von De-facto-Gegenseitigkeit, eingeschränkt auf Fahrzeuge, die in den in Spalte 3) angegebenen Ländern zugelassen sind.	Israel, Monaco, San Marino, Türkei, Vatikanstadt und Vereinigte Staaten.	Unbefristet.	Gegenseitigkeit; Erleichterung der Entwicklung im Bereich internationale Reisen und/oder des internationalen Güterverkehrs.
9. Straßenverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bilateraler Abkommen getroffen werden und die für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen, einschließlich der bilateralen Durchreise und anderer Beförderungsgenehmigungen für Transportdienstleistungen nach und über Litauen sowie innerhalb Litauens und aus Litauen, sowie Kraftfahrzeugsteuern und Abgaben festlegen.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet von Litauen sowie zwischen den betroffenen Ländern.
10. Straßenverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von solchen Beförderungsdienstleistungen vorbehalten und/oder einschränken und Bedingungen für die Erbringung festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen auf dem Gebiet Bulgariens sowie grenzübergreifend.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Infrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet Bulgariens sowie zwischen den betroffenen Ländern.
11. Alle Passagier- und Frachtverkehrsdienstleistungen ausgenommen Seeverkehr	Polen: Gegenseitigkeitserfordernis für die Erbringung von Transportdienstleistungen durch Dienstleister aus betroffenen Ländern auf dem Hoheitsgebiet, in das Hoheitsgebiet und über das Hoheitsgebiet dieser Länder.	Alle Länder.	Unbefristet.	System bestehender und künftiger Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich Verkehr (oder mit ähnlichem Charakter) und die Förderung und den Schutz ausländischer Investitionen zur Umsetzung unter anderem von Verkehrsquoten aus einem bilateral vereinbarten Genehmigungssystem.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
12. Straßenverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Slowakei sowie innerhalb und aus der Slowakei.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakei sowie zwischen den betroffenen Ländern.
13. Straßenverkehr — Frachtverkehr (CPC 7123)	Dienstleistern kann die Genehmigung für eine gewerbliche Niederlassung in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für spanische Dienstleister.
14. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen a) Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird; b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen; c) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS); und d) Weitere Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen, z. B. Bodenabfertigung, Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.	Das Recht, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam sind oder in Kraft treten, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zum Schutz bestehender und künftiger internationaler Abkommen.
15. CRS und Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3089/93, nach denen die Verpflichtungen von Anbietern von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen nicht für Anbieter von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmende Luftfahrtunternehmen aus Ländern gelten, in denen Anbietern von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Sinne der Verordnung zukommt.	Alle Länder, in denen sich ein Anbieter von CRS-Systemen oder ein Mutterluftfahrtunternehmen befindet.	Unbefristet.	Die Ausnahme ist aufgrund der mangelnden Entwicklung multilateral vereinbarter Regelungen für den Betrieb von CRS erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
16. Frachturnschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern	Bulgarien gewährt das Recht zur Erbringung dieser Art von Dienstleistungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und im Rahmen bilateraler Abkommen mit den betroffenen Ländern.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zum Markt in anderen Ländern für bulgarische Anbieter solcher Dienstleistungen.
17. Binnenschiffsverkehr	Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen.	Schweiz, Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und alle Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.	Unbefristet. Die Ausnahme ist für bestimmte Länder nur so lange erforderlich, bis ein Übereinkommen über regionale wirtschaftliche Integration abgeschlossen oder umgesetzt wird.	Zur Regulierung der Binnenschiffsverkehrs unter Berücksichtigung geographischer Merkmale.
18. Binnenschiffsverkehr	Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. ⁽²⁾	Schweiz	Unbefristet.	Zur Regulierung der Binnenschiffsverkehrs unter Berücksichtigung geographischer Merkmale.
19. Binnenschiffsverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	In Österreich: a) Bestimmte Verkehrsrechte sind Schiffen aus den in Spalte 3 angegebenen Ländern vorbehalten (Staatsangehörigkeitserfordernis hinsichtlich Eigentum); und b) Zertifikate und Lizenzen der in Spalte 3 angegebenen Länder werden anerkannt.	Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens und Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.	Unbefristet; die Ausnahme gilt für bestehende und neue Maßnahmen.	Historische Entwicklung und spezifische regionale Merkmale.
20. Binnenschiffsverkehr — Passagier- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und den Zugang zu Binnenwasserstraßen der Slowakei und zugehörige Verkehrsrechte ausländischen Betreibern vorbehalten.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zum Schutz der Integrität der Infrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakei.
21. Seeverkehr	Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung, die Tätigkeiten und den Betrieb von Frachtunternehmen, die über die Verpflichtungen hinausgehen, die Korea im Rahmen von Anhang 7-A eingeht.	Nicht näher bestimmt.	Unbefristet.	Internationale Abkommen im Rahmen der allgemeinen Handelsbeziehungen.
22. Seeverkehr — Kabotage	Bestehende oder künftige von Finnland ergriffene gegenseitige Maßnahmen, die Schiffe, welche unter ausländischer Flagge eines angegebenen Landes zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot der Erbringung von Kabotagedienstleistungen in Finnland ausnehmen.	Alle Länder.	Unbefristet.	Regionale Merkmale der Seekabotage.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
23. Seeverkehr	Von Schweden ergriffene gegenseitige Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Abkommen, die Schiffe, welche unter ausländischer Flagge eines in Spalte 3 angegebenen Landes zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot der Erbringung von Kabotagedienstleistungen in Schweden ausnehmen.	Alle Länder, mit denen derzeit bilaterale oder plurilaterale Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zur Regulierung der Kabotagedienstleistungen auf der Grundlage gegenseitiger Abkommen.
24. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer in Verbindung mit Schiffen (CPC 83103) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213, 7223)	Das Chartern ausländischer Schiffe durch Verbraucher in Deutschland kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für deutsche Dienstleister.
25. Fischerei	Die Europäische Union behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne bilateraler oder plurilateraler internationaler Abkommen in Verbindung mit Fischerei, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam sind oder unterzeichnet werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zum Schutz bestehender und künftiger bilateraler und plurilateraler internationaler Abkommen.
26. Fischerei und damit verbundene Dienstleistungen	Bevorzugte Behandlung im Bereich der Fischereigesetzgebung in den beteiligten Ländern für die Dienstleistungen und Dienstleister aus Ländern, mit denen Polen vorteilhafte Beziehungen in Bezug auf die Fischerei unterhält, im Einklang mit den internationalen Erhaltungsmaßnahmen und -politiken oder Abkommen zur Fischerei, insbesondere im Ostseebecken.	Alle Länder.	Nicht näher bestimmt.	Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhaltung der Fischfanggebiete und der Fischerei auf der Grundlage der geltenden Praxis sowie von derzeitigen und künftigen Abkommen, insbesondere im Ostseebecken.
27. Rechtsbesorgende Dienstleistungen	Ausländische Anwälte können in Litauen nur im Rahmen bilateraler Abkommen in diesem Bereich als Rechtsbeistand auftreten.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit und die Rechenschaftspflicht zu kontrollieren.
28. Rechtsbesorgende Dienstleistungen	Die in Bulgarien in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkte Inländerbehandlung kann nur auf Gesellschaften, die in den in Spalte 3 angegebenen Ländern niedergelassen sind, sowie auf Bürger aus diesen Ländern ausgeweitet werden.	Länder, mit denen Präferenzregelungen bestehen oder in Zukunft vereinbart werden.	Unbefristet.	Verpflichtungen unter internationalen Abkommen.
29. Gesundheitsdienstleistungen	Ärztliche Behandlung, die in Zypern nicht verfügbar ist, für zyprische Bürger in bestimmten Ländern, mit denen bilaterale Abkommen bestehen oder in Zukunft geschlossen werden.	Alle Länder, mit denen eine medizinische Zusammenarbeit wünschenswert ist.	Unbefristet.	Die Maßnahme ist aufgrund bestehender bzw. möglicher künftiger bilateraler Abkommen zwischen Zypern und Drittländern erforderlich, die in räumlicher Nähe zu Zypern liegen oder über sonstige besondere Verbindungen mit Zypern verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
30. Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten	Gesetzliche Krankenversicherung, Bezuschussungs- und Ausgleichspläne und Programme im Bereich der Deckung von Kosten und Ausgaben für ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen für Ausländer auf dem Hoheitsgebiet Bulgariens werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Rahmen bilateraler Abkommen gewährt.	Länder, mit denen derzeit oder künftig solche bilateralen Abkommen bestehen.	Unbefristet.	Verpflichtungen unter internationalen Abkommen.
31. Öffentliche Dienstleistungen im Bereich Soziales	Bestimmungen bilateraler Abkommen zur sozialen Sicherheit zwischen Zypern und bestimmten Ländern.	Ägypten, Australien, Kanada, die Provinz Québec und alle Länder, mit denen künftig ein Abkommen geschlossen wird.	Unbefristet.	Zur Gewährleistung, dass Personen, die unter die Sozialgesetzgebung der Vertragsparteien fallen, ihre Rechte der sozialen Sicherheit erhalten können bzw. auch dann beibehalten, wenn sie in ein anderes Land ziehen. Diese Abkommen, die unter anderem die Zusammenrechnung von Versicherungs- oder Aufenthaltszeiträumen in den Ländern der Vertragsparteien zur Bestimmung der Leistungsberechtigung regeln, werden zwischen Zypern und Ländern geschlossen, zwischen denen sich Arbeitnehmer im Rahmen des Rechts auf Freizügigkeit bewegen.
32. Veröffentlichung (Teil von CPC 88442)	Ausländische Beteiligungen an Gesellschaften in Italien, die 49 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaften übersteigen, unterliegen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für italienische Dienstleister.
33. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (Teil von CPC 962)	Ausländische Beteiligungen an Gesellschaften in Frankreich, die in französischer Sprache publizieren und 20 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaften übersteigen, unterliegen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für französische Dienstleister.
34. Dienstleistungen von Presseagenturen (Teil von CPC 962)	Marktzugang in Frankreich. Unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für französische Dienstleister.
35. Erwerb von Land	Laut der Verfassung der Republik Litauen ist es den lokalen Regierungen (Kommunen), anderen nationalen Unternehmen sowie ausländischen Unternehmen aus den in Spalte 3 angegebenen Ländern, die wirtschaftliche Tätigkeiten in Litauen durchführen, welche vom Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der europäischen Integration und sonstigen von Litauen umgesetzten Integrationsplänen stehen, gestattet, nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten als Eigentum zu erwerben. Das Verfahren, die Bedingungen sowie Einschränkungen des Landerwerbs sind durch das Verfassungsrecht geregelt.	Alle im Verfassungsrecht festgelegten Länder: Mitgliedstaaten der OECD ⁽³⁾ , NATO ⁽³⁾ und assoziierte Länder der EU.	Unbefristet.	Zur Schaffung günstigerer Bedingungen für eine stärkere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Litauen und den betroffenen Ländern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
36. Dienstleistungen von Fremdenführern	Ausländische Fremdenführer können in Litauen nur im Rahmen bilateraler Abkommen (oder Verträge) zu Dienstleistungen von Fremdenführern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entsprechende Dienstleistungen erbringen.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen (oder Verträge) bestehen.	Unbefristet.	Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität.
37. Alle Sektoren	Zypern: Verzicht auf Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Bereich der gewerblichen Niederlassung, einschließlich Kapitalverkehr, in Bezug auf die in Spalte 3 angegebenen Länder.	EFTA-Länder	Unbefristet.	Zur graduellen Liberalisierung der gewerblichen Niederlassung. Bilaterale Abkommen zum gegenseitigen Schutz und zur Förderung von Investitionen mit einigen EFTA-Ländern sind in Vorbereitung.
38. Alle Sektoren	Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen: a) Finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordisk industri-fond); b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports); c) Finanzielle Unterstützung für Gesellschaften, (*) die Umwelt-technologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).	Island und Norwegen	Unbefristet.	Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der nordischen Zusammenarbeit.
39. Alle Sektoren	Polen: Aspekte der gewerblichen Niederlassung, die über die in Anhang 7-A festgelegten Beschränkungen für Polen hinausgehen, enthalten in: a) Handels- und Schifffahrtsverträgen; b) Verträgen über Wirtschafts- und Geschäftsbeziehungen; c) der Förderung und im Schutz ausländischer Investitions-abkommen.	Alle Länder.	Nicht näher bestimmt.	Auf Gegenseitigkeit beruhende Bestimmungen bestehender und künftiger Abkommen.
40. Alle Sektoren	Polen akzeptiert das Zwangsschiedsverfahren bei Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat, die durch Dienstleister herbeigeführt wurden oder deren Gegenstand Dienstleister sind, die aus Ländern stammen, mit denen Polen derzeit oder in Zukunft Abkommen hat, in denen solch ein Verfahren vorgesehen ist.	Alle Länder.	Nicht näher bestimmt.	Förderung und Schutz ausländischer Investitionen.
41. Alle Sektoren	In Italien unterliegt die Genehmigung für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder.	Unbefristet.	Die Bedingung der Gegenseitigkeit ist erforderlich, um die gleichwertige Behandlung für Italiener in anderen Ländern zu gewährleisten.
42. Alle Sektoren	Verzicht auf Staatsangehörigkeitserfordernisse für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe in Portugal durch natürliche Personen, die Dienstleistungen erbringen und aus den in Spalte 3 angegebenen Ländern stammen.	Länder mit Portugiesisch als Amtssprache (Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, São Tomé und Príncipe).	Unbefristet.	Diese Maßnahme geht auf historische Verbindungen zwischen Portugal und diesen Ländern zurück.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit Artikel 7.8 und Artikel 7.14	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
43. Alle Sektoren	Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen bestimmten EU-Mitgliedstaaten ⁽⁵⁾ und den betroffenen Ländern und Fürstentümern, die die Niederlassungsfreiheit für natürliche und juristische Personen regeln.	Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt.	Unbefristet.	Geografische Situation und historische, wirtschaftliche und kulturelle Verbindungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den betroffenen Ländern und Fürstentümern.

⁽¹⁾ Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr bestehen oder angestrebt werden.

⁽²⁾ Die Ausnahme von der Meistbegünstigung gilt für die folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich.

⁽³⁾ Sofern diese Länder vor dem 20. Juni 1996 Mitgliedstaaten der OECD und der NATO waren.

⁽⁴⁾ Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

⁽⁵⁾ Dies gilt für die folgenden Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich.

KOREA

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit der Meistbegünstigung
1. Alle Sektoren	Korea behält sich das Recht vor, in folgenden Bereichen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen: a) Fischerei; oder b) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung.
2. Alle Sektoren	Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, welche sich aus konkreten Bestimmungen von Übereinkommen über wirtschaftliche Integration mit Korea als Vertragspartei ergeben und gemäß denen Korea jede Maßnahme nur insoweit ändern kann, als die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme in ihrer Form zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Änderung nicht beeinträchtigt, einschließlich Verpflichtungen zum Marktzugang, zur Inländerbehandlung und zur Meistbegünstigung in diesen Übereinkommen über wirtschaftliche Integration.
3. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen a) Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird; b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen; c) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS); und d) Weitere Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen, z. B. Bodenabfertigung, Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
4. Benachteiligte Gruppen	Korea behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, beispielsweise Menschen mit Behinderungen, Menschen, die dem Staat besondere Dienste geleistet haben, oder ethnische Minderheiten.
5. Dienstleistungen im Bereich Soziales	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit der Meistbegünstigung
6. Kommunikationsdienstleistungen — Rundfunkdienstleistungen	Korea behält sich das Recht vor, unter Anwendung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Maßnahmen oder internationalen Abkommen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Funkfrequenzen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, wobei der Marktzugang oder die Inländerbehandlung in Bezug auf die unidirektionale Satellitenübertragung von Fernsehdiensten über DTH (Direct-to-Home) und DBS (Direct Broadcasting Satellite) und digitale Audiodienstleistungen garantiert wird.
7. Beförderungsdienstleistungen — Eisenbahnverkehr	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Hilfsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
8. Beförderungsdienstleistungen — Passagierverkehr auf der Straße (Taxidienstleistungen und Dienstleistungen des Linienpassagierverkehrs auf der Straße)	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Taxidienstleistungen und Dienstleistungen des Linienpassagierverkehrs auf der Straße Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
9. Beförderungsdienstleistungen — Frachtverkehr auf der Straße (ausgenommen Frachtdienstleistungen im Straßenverkehr in Verbindung mit Kurierdienstleistungen)	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Frachtdienstleistungen im Straßenverkehr Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, ausgenommen Frachtdienstleistungen im Straßenverkehr in Verbindung mit Containern (ausgenommen Kabotage) und Kurierdienstleistungen.
10. Beförderungsdienstleistungen — Transportdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr und Raumtransportdienstleistungen	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Transportdienstleistungen im Binnenschiffsverkehr und Raumtransportleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
11. Dienstleistungen im Bereich Bildung — Vorschulbildung, Primarschulbildung, Sekundarschulbildung, Hochschulbildung und sonstige Bildung	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen: Vorschul-, Primarschul- und Sekundarschulbildung; Hochschulbildung im Bereich Gesundheit und Medizin; Hochschulbildung für angehende Vorschul-, Primar- und Sekundarlehrer; Hochschulbildung im Zusammenhang mit Recht; Fernunterricht auf sämtlichen Bildungsstufen (ausgenommen Erwachsenenbildung, sofern solche Dienstleistungen keine akademischen Studienleistungen übertragen oder Diplome bzw. Abschlüsse verleihen); sonstige Bildungsdienstleistungen. Dieser Eintrag bezieht sich nicht auf die Verwaltung von Bildungstests zur Nutzung im Ausland. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass keine Bestimmung dieses Abkommens die Befugnis Koreas beeinträchtigt, Bildungstests auszuwählen und anzuwenden oder schulische Lehrpläne im Einklang mit der nationalen Bildungspolitik zu regeln.
12. Dienstleistungen im Bereich Soziales — Gesundheitsdienstleistungen	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Gesundheitsdienstleistungen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen. Dieser Eintrag gilt nicht für die Vorzugsmaßnahmen im Sinne des <i>Act on Designation and Management of Free Economic Zones</i> (Gesetz über die Benennung und Verwaltung freier Wirtschaftszonen, Gesetz Nr. 9216, 26. Dezember 2008) und des <i>Special Act on Establishment of Jeju Special Self-Governing Province and Creation of Free International City</i> (Sondergesetz über die Einrichtung der Sonderautonomieprovinz Jeju und die Schaffung der internationalen freien Stadt, Gesetz Nr. 9526, 25. März 2009) im Hinblick auf die Einrichtung medizinischer Einrichtungen, Apotheken und ähnlicher Einrichtungen sowie die Erbringung medizinischer Ferndienstleistungen in den in diesen Gesetzen angegebenen geografischen Gebieten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit der Meistbegünstigung
13. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport — Dienstleistungen in Verbindung mit Spielfilmwerbung, weiterer Werbung oder Postproduktion	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Dienstleistungen in Verbindung mit Spielfilmwerbung, weiterer Werbung oder Postproduktion Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.
14. Beförderungsdienstleistungen — Passagierverkehr auf See und Seekabotage	Korea behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Dienstleistungen des internationalen Passagierverkehrs auf See, der Seekabotage und dem Betrieb koreanischer Schiffe Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Personen aus anderen Ländern eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen, darunter folgende Maßnahmen: Eine Person, die Dienstleistungen des internationalen Passagierverkehrs auf See erbringt, muss eine Zulassung durch das Ministry of Land, Transport and Maritime Affairs (Ministerium für Land, Transport und Meeresangelegenheiten) erlangen, die nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt wird. Seekabotage ist koreanischen Schiffen vorbehalten. Die Seekabotage umfasst den Verkehr auf See zwischen Häfen entlang der koreanischen Halbinsel und auf benachbarten Inseln. Als koreanisches Schiff gilt: a) ein Schiff, das Eigentum der koreanischen Regierung, einer staatlichen Gesellschaft oder einer in Verbindung mit dem Ministry of Land, Transport and Maritime Affairs (Ministerium für Land, Transport und Meeresangelegenheiten) geschaffenen Einrichtung ist; b) ein Schiff im Eigentum eines koreanischen Staatsbürgers; c) ein Schiff im Eigentum einer nach koreanischem Handelsrecht errichteten Gesellschaft; d) ein Schiff im Eigentum einer nach ausländischem Recht errichteten Gesellschaft, die ihren Hauptsitz in Korea hat und deren <i>Dae-pyo-ja</i> (z. B. Vorsitzender des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans, Präsident oder ähnliche leitende Angestellte) koreanischer Staatsbürger ist. Wenn die Gesellschaft über mehrere <i>Dae-pyo-ja</i> verfügt, müssen alle koreanische Staatsbürger sein.

ANHANG 7-D

ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNG ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN**Übermittlung von Informationen**

1. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der grenzübergreifenden Übermittlung von Informationen durch Finanzdienstleistungsanbieter an. Korea hat die Absicht geäußert, in seine ordnungspolitische Rahmenbedingungen Ansätze aufzunehmen, die die grenzübergreifende Übermittlung von Finanzinformationen gestatten und dabei folgende Aspekte berücksichtigen: Schutz sensibler Verbraucherdaten, Verbot der nicht gestatteten Wiederverwendung sensibler Informationen, Möglichkeit von Finanzaufsichtsbehörden zur Einsicht in die Akten von Finanzdienstleistungsanbietern im Zusammenhang mit dem Umgang mit solchen Informationen sowie Anforderungen an den Standort von Technologieeinrichtungen.⁽¹⁾

Wahrnehmung von Aufgaben

2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es Vorteile hat, einem Finanzdienstleistungsanbieter auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zu gestatten, bestimmte Aufgaben an seinem Hauptsitz oder in Tochtergesellschaften innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei wahrzunehmen. Aus diesem Grund gestatten die Vertragsparteien solchen Hauptsitzen oder Tochtergesellschaften die Wahrnehmung solcher Aufgaben, soweit praktikabel, darunter beispielsweise die folgenden Aufgaben:
 - a) Handels- und Vorgangsbearbeitungsfunktionen, einschließlich Erstellung von Bestätigungen und Abschlüssen;
 - b) technologiebezogene Funktionen, beispielsweise Datenverarbeitung⁽²⁾, Programmierung und Systementwicklung;
 - c) Verwaltungsdienstleistungen, darunter Beschaffung, Reiseplanung, Postversand, physische Sicherheit, Verwaltung von Büroräumen und Sekretariatsdienstleistungen;
 - d) Personalaktivitäten, darunter Aus- und Weiterbildung;
 - e) Rechnungslegungsfunktionen, darunter Abstimmung, Budgetierung, Gehaltsabrechnung, Steuer, Kontenabgleich und Buchhaltung für Kunden sowie für eigene Zwecke;
 - f) juristische Funktionen, einschließlich Beratung und Bereitstellung einer Verfahrensstrategie.
3. Durch keinen Bestandteil von Absatz 2 wird einer Vertragspartei untersagt, einen Finanzdienstleistungsanbieter mit Standort im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu beauftragen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.
4. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass ein Finanzdienstleistungsanbieter mit Standort im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei letztlich die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen an die Aufgaben trägt, die sein Hauptsitz oder eine Tochtergesellschaft wahrnimmt.

Angebot von Versicherungen für die Öffentlichkeit durch Postdienste

5. Die geltenden Bestimmungen für Versicherungsdienstleistungen, die ein Postdienstleister einer Vertragspartei für die Öffentlichkeit erbringt, dürfen dem Postdienstleister der Vertragspartei keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern vergleichbarer Versicherungsdienstleistungen auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei einräumen.
6. Hierzu sollte Korea, soweit praktikabel, dafür Sorge tragen, dass die *Financial Services Commission* (nachstehend: „FSC“) die regulatorische Aufsicht über die von der koreanischen Post für die Öffentlichkeit angebotenen Versicherungsabschlussleistungen führt und diese Dienstleistungen den gleichen Vorschriften unterliegen, die auch für private Anbieter von Versicherungsabschlussleistungen auf seinem Hoheitsgebiet gelten.⁽³⁾

Sektorbezogene Genossenschaften, die Versicherungen verkaufen

7. Die geltenden Bestimmungen für Versicherungsdienstleistungen, die eine sektorbezogene Genossenschaft erbringt, dürfen der Genossenschaft keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern vergleichbarer Versicherungsdienstleistungen einräumen. Soweit praktikabel, sollte eine Vertragspartei für von solchen Genossenschaften erbrachte Dienstleistungen die gleichen Regeln anwenden wie für private Versicherer.

⁽¹⁾ Dies umfasst insbesondere die Übermittlung von Informationen zum Zwecke der Erfüllung von Transparenz- und Berichterstattungserfordernissen von Finanzdienstleistungsanbietern in Bezug auf Finanzaufsichtsbehörden ihres Heimatlandes.

⁽²⁾ Sofern eine Vertragspartei gemäß Artikel 7.43 verpflichtet ist, die Übermittlung von Informationen aus ihrem Hoheitsgebiet nach außen zu gestatten, muss diese Vertragspartei auch die Datenverarbeitung dieser Informationen nach der Übertragung gestatten.

⁽³⁾ Diese Verpflichtung gilt auch für die Europäische Union, wenn ein Postdienstleister, der der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegt, auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats Versicherungsabschlussleistungen erbringt.

8. Hierzu sollte die FSC die regulatorische Aufsicht über von sektorbezogenen Genossenschaften erbrachte Dienstleistungen führen. Korea gewährleistet zumindest, dass spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Solvabilitätsaspekte in Verbindung mit dem Verkauf von Versicherungen durch die *National Agricultural Cooperative Federation*, die *National Federation of Fisheries Cooperatives*, die *Korea Federation of Community Credit Cooperatives* und die *National Credit Union Federation of Korea* von der FSC reguliert werden.

Selbstregulierende Organisationen

9. Das Korea Insurance Development Institute unterliegt den Bestimmungen von Artikel 7.40. Diese Bestätigung gilt unbeschadet des Status jeder anderen Organisation in diesem oder einem anderen Teilsektor der Finanzdienstleistungen.
10. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass, wenn eine Finanzaufsichtsbehörde eine Funktion in Verbindung mit Versicherungen an eine selbstregulierende Organisation oder eine andere nichtstaatliche Stelle überträgt, die Behörde sinnvolle Schritte ergreift, um zu gewährleisten, dass Artikel 7.39 (über Transparenz) und Artikel 7.23 Absatz 2 (über die inländische Regulierung) im Hinblick auf jegliche Maßnahmen eingehalten werden, die die Organisation oder sonstige nichtstaatliche Organisationen ergreifen.

ANHANG 8

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 9

BOT-VERTRÄGE UND ÖFFENTLICHE BAUKONZESSIONEN*Artikel 1***Begriffsbestimmungen****(1) Für Korea:**

BOT-Vertrag ist jede vertragliche Vereinbarung, deren Hauptziel es ist, für den Bau oder die Wiederherstellung der physischen Infrastruktur sowie von Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen oder anderen staatlichen Bauwerken zu sorgen, und in deren Rahmen eine Beschaffungsstelle dem Anbieter (Lieferant) als Gegenleistung für die Ausführung einer vertraglichen Vereinbarung für eine bestimmte Frist ein vorübergehendes Eigentum oder das Recht gewährt, derartige Bauwerke während der Laufzeit des Vertrags zu kontrollieren und zu betreiben und für deren Nutzung eine Zahlung zu verlangen.

(2) Für die Europäische Union:

Öffentliche Baukonzessionen sind Verträge, die von öffentlichen Bauaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

Öffentliche Bauaufträge sind öffentliche Aufträge über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Abteilung 51 der CPC genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerks oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, und

Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

*Artikel 2***Regeln für BOT-Verträge und öffentliche Baukonzessionen****Inländerbehandlung und Diskriminierungsverbot**

(1) Hinsichtlich der Gesetze, der sonstigen Vorschriften und Verfahren sowie der Praxis im Bereich der unter Artikel 3 dieses Anhangs fallenden BOT-Verträge oder öffentlichen Baukonzessionen gewährt jede Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, für die Waren, Dienstleistungen und Anbieter der anderen Vertragspartei unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die die Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, für einheimische Waren, Dienstleistungen und Anbieter gewährt.

(2) Hinsichtlich der Gesetze, der sonstigen Vorschriften und Verfahren sowie der Praxis im Bereich der unter Artikel 3 dieses Anhangs fallenden BOT-Verträge oder öffentlichen Baukonzessionen behandelt die eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, einen im Inland niedergelassenen Anbieter der anderen Vertragspartei nicht aufgrund des Grades der ausländischen Zugehörigkeit oder des ausländischen Eigentums weniger günstig als einen anderen im Inland niedergelassenen Anbieter.

Bekanntmachung über beabsichtigte Aufträge

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass eine Beschaffungsstelle eine Bekanntmachung über beabsichtigte, unter Artikel 3 dieses Anhangs fallende BOT-Aufträge oder öffentliche Baukonzessionen in einem entsprechenden in Artikel 4 dieses Anhangs aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorgan oder elektronischen Medium veröffentlicht. Die Bekanntmachungen sind für interessierte Anbieter kostenlos und soweit möglich über einen einzigen Zugangspunkt zugänglich, sodass sie Angebote abgeben oder einen Antrag auf Teilnahme an der Ausschreibung stellen können. Jede Bekanntmachung über beabsichtigte Aufträge muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle und weitere Angaben, die notwendig sind, um mit der Beschaffungsstelle Kontakt aufzunehmen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag relevanten Unterlagen anzufordern,
- b) eine Beschreibung des Auftrags,
- c) die Anschrift und den Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung des Angebots oder des Antrags auf Teilnahme,
- d) die Sprache oder die Sprachen, in denen das Angebot oder der Antrag auf Teilnahme abgefasst sein können,
- e) eine Liste und eine kurze Beschreibung der Teilnahmebedingungen für die Anbieter und
- f) die wichtigsten Zuschlagskriterien.

Veröffentlichung der Zuschlagserteilung

(4) Innerhalb einer angemessenen Frist nach der Erteilung des Zuschlags für jeden unter Artikel 3 dieses Anhangs fallenden Auftrag gewährleistet jede Vertragspartei, dass die Erteilung des Zuschlags unter Angabe des Namens und der Anschrift der Beschaffungsstelle und des erfolgreichen Anbieters in einem entsprechenden in Artikel 4 dieses Anhangs aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorgan oder elektronischen Medium veröffentlicht wird.

Überprüfung

(5) Jede Vertragspartei sorgt für ein wirksames System zur Überprüfung der Entscheidungen, die von in diesem Anhang genannten zuständigen Behörden getroffen wurden. Aufgrund dieser Verpflichtung ist es jedoch nicht erforderlich, ein eigenes administratives oder gerichtliches Überprüfungssystem zu schaffen.

Sonstige Regeln und Verfahren

(6) Vorbehaltlich der Artikel 1 bis 5 gilt dieser Anhang unbeschadet der Maßnahmen, mit denen die Vertragsparteien kleine und mittlere Unternehmen zur Teilnahme an BOT-Aufträgen oder öffentlichen Baukonzessionen nach ihren Rechtsvorschriften ermutigen wollen.

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

(7) Die Bestimmungen dieses Anhangs hindern die Vertragsparteien nicht daran, zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen in Bezug auf die Beschaffung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial oder in Bezug auf für die nationale Sicherheit oder die nationale Verteidigung unerlässliche Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, soweit sie dies für erforderlich erachten.

(8) Unter dem Vorbehalt, dass derartige Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien, in denen die gleichen Bedingungen herrschen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Anhangs so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, Maßnahmen

- a) zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit,
- b) zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen,
- c) zum Schutz des geistigen Eigentums oder
- d) in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die von Behinderten, Wohltätigkeitseinrichtungen oder Strafgefangenen hergestellt oder erbracht werden zu beschließen oder durchzusetzen.

*Artikel 3***Geltungsbereich**

- (1) Dieser Anhang findet Anwendung auf BOT-Aufträge und öffentliche Baukonzessionen mit einem Auftragswert von mehr als 15 000 000 SZR.
- (2) Für die Europäische Union gilt dieser Anhang für öffentliche Baukonzessionen der Beschaffungsstellen, die im GPA 1994 für die Europäischen Union, Anhang I, Anlagen 1 und 2 und ihren entsprechenden Anhängen in allen Übereinkommen, die das GPA 1994 ersetzen oder ändern, aufgeführt sind, und zwar in den dort festgelegten Wirtschaftszweigen.
- (3) Für Korea gilt dieser Anhang für BOT-Aufträge der Beschaffungsstellen, die im GPA 1994 für Korea, Anhang I, Anlagen 1 und 2 und ihren entsprechenden Anhängen in allen Übereinkommen, die das GPA 1994 ersetzen oder ändern, aufgeführt sind, sowie darüber hinaus für BOT-Aufträge aller örtlichen Gebietskörperschaften⁽¹⁾ in Seoul City, Busan City, Incheon City und Gyeonggi-do.

*Artikel 4***Veröffentlichungsorgane****(1) Für Korea**

Die Website der einzelnen Beschaffungsstellen, die im GPA 1994 für Korea, Anhang I, Anlagen 1 und 2 und ihren entsprechenden Anhängen in allen Übereinkommen, die das GPA 1994 ersetzen oder ändern, aufgeführt sind, und aller örtlichen Gebietskörperschaften in Seoul City, Busan City, Incheon City und Gyeonggi-do sowie die Tagespresse

(2) Für die Europäische Union

Informationssystem für die Europäische öffentliche Auftragsvergabe:

http://simap.europa.eu/index_de.html

Amtsblatt der Europäischen Union

⁽¹⁾ Für Korea richtet sich die Definition der örtlichen Gebietskörperschaft nach dem Gesetz über örtliche Autonomie (Local Autonomy Act).

ANHANG 10-A

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL

TEIL A

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(nach Artikel 10.18 Absatz 4)

ÖSTERREICH

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Tiroler Speck	Schinken	티롤러 슈페크
Steirischer Kren	Kren/Meerrettich	슈타이리셔 크렌

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
České pivo	Bier	체스께 삐보/체스케 피보
Budějovické pivo	Bier	부데요비츠께 삐보/부데요비츠케 피보
Budějovický měšťanský var	Bier	부데요비츠끼 므네슈판스키 바르/부데요비츠키 므네스탄스키바르
Českobudějovické pivo	Bier	체스꼬부데요비츠께 삐보/체스코부데요비츠케 피보
Žatecký chmel	Hopfen	자떼츠키 흐멜/자테츠키 흐멜

FRANKREICH

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Comté	Käse	콩떼/콩테
Reblochon	Käse	르블로송/레블로송
Roquefort	Käse	로끄포르/로크포르
Camembert de Normandie	Käse	까망베르 드 노르망디/카망베르 드 노르망디
Brie de Meaux	Käse	브리 드 모

⁽¹⁾ Kursiv gedruckte Wörter sind nicht Teil der geografischen Angabe.⁽²⁾ Bei folgender Schreibweise der geografischen Angabe (Szegedi téliszalámi/Szegedi szalámi) können beide Begriffe zusammen oder jeder alleine verwendet werden.

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Emmental de Savoie	Käse	에멘탈 드 사부아/에멘탈 드 싸부아
Pruneaux d'Agen/Pruneaux d'Agen mi-cuits	Backpflaumen, auch saftig	프뤼노 다장/프뤼노 다쟁 프뤼노 다장 미뀌이/프뤼노 다쟁 미뀌이
Huitres de Marennes-Oléron	Austern	위트르 드 마렌느 올레롱 (마렌느 올레롱 굴)
Canards à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Entenstopfleber	까나르 아 푸아그라 뒤 쉬드우에스트 (샬로스, 가스콘/가스콘뉴, 제르스, 랑드/렝드, 페리고르/뻬리고르, 케르시/께르시) (프랑스 남서부 푸아그라 오리)
Jambon de Bayonne	Schinken	장봉 드 바이온 (바이온 햄)
Huile d'olive de Haute-Provence	Olivenöl	월돌리브 드 오프 프로방스 (오프 프로방스 올리브유)
Huile essentielle de lavande de Haute-Provence	etherisches Lavendelöl	월 에쌍시엘 드 라방드 드 오프 프로방스 (오프 프로방스 라벤더 에센스 오일)

DEUTSCHLAND

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Bayerisches Bier	Bier	바이어리췌스 비어
Münchener Bier	Bier	뮌헨어 비어

GRIECHENLAND

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Ελιά Κalamátas (Transkription in latei- nischen Buchstaben: Elia Kalamatas)	Oliven	엘리아 깔라마따스
Μαστίχα Χίου (Transkription in lateini- schen Buchstaben: Masticha Chiou)	natürliches Gummi	마스티하 히우
Φέτα (Transkription in lateinischen Buchstaben: Feta)	Käse	페따

UNGARN

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Szegedi téliszalámi/Szegedi szalámi	Salami	세게드 텔리살라미/세게드 살라미

ITALIEN

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Aceto balsamico Tradizionale di Modena	flüssiges Würzmittel	아체토 발사미코 트라디치오날레 디 모데나 (모데나의 전통 발사믹 식초)
Cotechino Modena	Wurst aus Schweinefleisch	코테키노 모데나 (모데나의 코테키노 <소시지의 일종>)
Zampone Modena	Schweinefleisch	잠포네 모데나 (모데나의 돼지 앞발)
Mortadella Bologna	Wurst aus Schweinefleisch, mit großem Durchmesser	모르타델라 볼로냐 (볼로냐의 모르타델라 <소시지의 일종>)
Prosciutto di Parma	Schinken	프로슈토 디 파르마 (생햄)
Prosciutto di S. Daniele	Schinken	프로슈토 디 산 다니엘레 (생햄)
Prosciutto Toscano	Schinken	프로슈토 토스카노 (생햄)
Provolone Valpadana	Käse	프로볼로네 발파다나 (치즈의 일종)
Taleggio	Käse	탈레조 (베르가모 산 치즈의 일종)
Asiago	Käse	아시아고
Fontina	Käse	폰티나 (발다오스타 지역의 치즈의 일종)
Gorgonzola	Käse	고르곤졸라 (치즈의 일종)

Grana Padano	Käse	그라나 파다노 (치즈의 일종)
Mozzarella di Bufala Campana	Käse	모차렐라 디 부팔라 캄파나 (물소젖 치즈의 일종)
Parmigiano Reggiano	Käse	파르미자노 레자노 (치즈의 일종)
Pecorino Romano	Käse	페코리노 로마노 (로마의 페코리노 <양젖 치즈의 일종>)

PORTUGAL

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Queijo de São Jorge	Käse	깨이주 드 썩 조르쥬

SPANIEN

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Baena	Olivenöl	바에나
Sierra Mágina	Olivenöl	씨에라 마히나
Aceite del Baix-Ebre-Montsià/Oli del Baix Ebre-Montsià	Olivenöl	아쎬이떼 델 바제브라몬 시아/올리델 바제브라몬 시아 (바제브라몬 시아 오일)
Aceite del Bajo Aragón	Olivenöl	아쎬이떼 델 바호 아라곤 (바호 아라곤산 기름)
Antequera	Olivenöl	안테께라
Priego de Córdoba	Olivenöl	쁘리에고 데 꼬르도바
Sierra de Cádiz	Olivenöl	씨에라 데 까디스
Sierra de Segura	Olivenöl	씨에라 데 세구라
Guijuelo	Schinken	기후엘로

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Jamón de Huelva	Schinken	하몬 데 우엘바 (우엘바산 햄류)
Jamón de Teruel	Schinken	하몬 데 떼루엘 (떼루엘산 햄류)
Salchichón de Vic/Llonganissa de Vic	Wurst	살치촌 데 빅 /롱가니싸 데 빅 (빅산 살치촌, 육가공품의 일종)
Mahón-Menorca	Käse	마온-메노르까
Queso Manchego	Käse	께소 만체고 (라 만차산 치즈)
Cítricos Valencianos/ Cítrics Valencians	Zitrusfrüchte	씨뜨리꼬스 발렌씨아노스 (발렌씨아산 감귤류)
Jijona	Nougat	히호나
Turrón de Alicante	Süßware	뚜론 데 알리칸떼 (알리칸떼산 설탕 과자류)
Azafrán de la Mancha	Safran	아싸프란 데 라 만차 (라 만차산 사프란)

TEIL B

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL MIT URSPRUNG IN KOREA

(nach Artikel 10.18 Absatz 3)

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in lateinischen Buchstaben
보성녹차 (Boseong Green Tea)	grüner Tee	Boseong Nokcha
하동녹차 (Hadong Green Tea)	grüner Tee	Hadong Nokcha
고창복분자주 (Gochang Black Raspberry Wine)	Wein aus Korea-Himbeeren	Gochang Bokbunjaju
서산마늘 (Seosan Garlic)	Knoblauch	Seosan Maneul

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in lateinischen Buchstaben
영양고춧가루 (Yeongyang Red Pepper Powder)	Cayennepfeffer	Yeongyang Gochutgaru
의성마늘 (Uiseong Garlic)	Knoblauch	Uiseong Maneul
괴산고추 (Goesan Red Pepper Dried)	Chili	Goesan Gochu
순창전통고추장 (Sunchang Traditional Gochujang)	Gochujang	Sunchang Jeontong Gochujang
괴산고춧가루 (Goesan Red Pepper Powder)	Cayennepfeffer	Goesan Gochutgaru
성주참외 (Seongju Chamoe)	orientalische Melone	Seongju CHamoe
해남겨울배추 (Haenam Winter Baechu)	Chinakohl	Haenam Gyeoul Baechu
이천쌀 (Icheon Rice)	Reis	Icheon Ssal
철원쌀 (Cheorwon Rice)	Reis	Cheorwon Ssal
고흥유자 (Goheung Yuja)	Zitrone	Goheung Yuja
홍천찰옥수수 (Hongcheon Waxy Corn)	Wachsmais	Hongcheon Charoksusu
강화약쑥 (Ganghwa Mugwort)	Beifuß	Ganghwa Yakssuk
횡성한우고기 (Hoengseong Hanwoo Beef)	Rindfleisch	Hoengseong Hanwoogogi
횡성한우고기 (Jeju Pork)	Schweinefleisch	Jeju Dwaejigogi
고려홍삼 (Korean Red Ginseng)	roter Ginseng	Goryeo Hongsam
고려백삼 (Korean White Ginseng)	weißer Ginseng	Goryeo Baeksam

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in lateinischen Buchstaben
고려태극삼 (Korean Taekuk Ginseng)	Taekuk-Ginseng	Goryeo Taekuksam
충주사과 (Chungju Apple)	Apfel	Chungju Sagwa
밀양얼음골사과 (Miryang Eoreumgol Apple)	Apfel	Miryang Eoreumgol Sagwa
정선헥기 (Jeongseon Hwanggi)	Tragantwurzel	Jeongseon Hwanggi
남해마늘 (Namhae Garlic)	Knoblauch	Namhae Maneul
단양마늘 (Danyang Garlic)	Knoblauch	Danyang Maneul
창녕양파 (Changnyeong Onion)	Speisezwiebel	Changnyeong Yangpa
무안양파 (Muan Onion)	Speisezwiebel	Muan Yangpa
여주쌀 (Yeoju Rice)	Reis	Yeoju Ssal
무안백련차 (Muan White Lotus Tea)	weißer Tee mit Lotusblüten	Muan Baengnyeoncha
청송사과 (Cheongsong Apple)	Apfel	Cheongsong Sagwa
고창복분자 (Gochang Black Raspberry)	Korea-Himbeere	Gochang Bokbunja
광양매실 (Gwangyang Maesil)	Aprikosen/Marillen	Gwangyang Maesil
정선헥옥수수 (Jeongseon Waxy Corn)	Wachsmais	Jeongseon Charoksusu
진부당귀 (Chinbu Dangui)	Wurzel der Angelica Gigas Nakai	Chinbu Dangui
고려수삼 (Korean Fresh Ginseng)	frischer Ginseng	Goryeo Susam

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in lateinischen Buchstaben
청양고추 (Cheongyang Hot Pepper)	Chili	Cheongyang Gochu
청양고춧가루 (Cheongyang Powdered Hot Pepper)	Cayennepfeffer	Cheongyang Gochutgaru
해남고구마 (Haenam Sweet Potato)	Süßkartoffel	Haenam Goguma
영암무화과 (Yeongam Fig)	Feige	Yeongam Muhwagwa
여주고구마 (Yeoju Sweet Potato)	Süßkartoffel	Yeoju Goguma
함안수박 (Haman Watermelon)	Wassermelone	Haman Subak
고려인삼제품 (Korean Ginseng Products)	Erzeugnisse aus weißem oder Taekuk-Ginseng	Goryeo Insamjepum
고려홍삼제품 (Korean Red Ginseng Products)	Erzeugnisse aus rotem Ginseng	Goryeo Hongsamjepum
군산찰쌀보리쌀 (Gunsan Glutinous Barley)	Gerste	Gunsan Chalssalborissal
제주녹차 (Jeju Green Tea)	grüner Tee	Jeju Nokcha
홍천한우 (Hongcheon Hanwoo)	Rindfleisch	Hongcheon Hanwoo
양양송이버섯 (Yangyang Pine-mushroom)	Matsutake-Pilz	Yangyang Songibeoseot
장흥표고버섯 (Jangheung Oak-mushroom)	Shiitake-Pilz	Jangheung Pyogobeoseot
산청곶감 (Sancheong Persimmon Dried)	getrocknete Kaki	Sancheong Gotgam
정안밤 (Jeongan Chestnut)	Esskastanie	Jeongan Bam
울릉도삼나물 (Ulleungdo Samnamul)	Aruncus dioicus	Ulleungdo Samnamul

Zu schützender Name	Erzeugnis	Transkription in lateinischen Buchstaben
울릉도미역취 (Ulleungdo Miyeokchwi)	Goldrute	Ulleungdo Miyeokchwi
울릉도참고비 (Ulleungdo Chamgobi)	Farn	Ulleungdo Chamgobi
울릉도부지갱이 (Ulleungdo Bujigaengi)	Aster	Ulleungdo Bujigaengi
경산대추 (Gyeongsan Jujube)	Jujube (Dattel)	Gyeongsan Daechu
봉화송이 (Bonghwa Pine-mushroom)	Matsutake-Pilz	Bonghwa Songi
청양구기자 (Cheongyang Gugija)	Bocksdorn	Cheongyang Gugija
상주곶감 (Sangju Persimmon Dried)	getrocknete Kaki	Sangju Gotgam
남해창선고사리 (Namhae Changsun Fern)	Farn	Namhae Changsun Gosari
영덕송이 (Yeongdeok Pine-mushroom)	Matsutake-Pilz	Yeongdeok Songi
구례산수유 (Gurye Corni fructus)	Asiatische Kornelkirsche	Gurye Sansuyu
광양백운산 (Gwangyang baekunsan Acer mono sap)	Ahornsaft	Gwangyang baekunsan Gorosoe

ANHANG 10-B

GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR WEINE, AROMATISIERTE WEINE UND SPIRITUOSEN

TEIL A

WEINE, AROMATISIERTE WEINE UND SPIRITUOSEN MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION ⁽¹⁾

(nach Artikel 10.19 Absatz 1)

ABSCHNITT 1

Weine mit Ursprung in der Europäischen Union

FRANKREICH

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Beaujolais	보졸레
Bordeaux	보르도
Bourgogne	부르고뉴/버건디
Chablis	샤블리/샤블리스
Champagne	샹파뉴/샴페인/샹빠뉴
Graves	그라브
Médoc	메독/매독
Moselle	모젤
Saint-Emilion	생테밀리옹/생테밀리옹
Sauternes	쏘테른/소테른
Haut-Médoc	오메독/오매독
Alsace	알자스
Côtes du Rhône	코뜨 뒤 론/코트 뒤 론
Languedoc	랑그독
Côtes du Roussillon	코뜨 뒤 루시옹/코트 뒤 루시옹
Châteauneuf-du-Pape	샤또 네프 뒤 빠쁘/샤토 네프 뒤 파프
Côtes de Provence	코뜨 드 프로방스/코트 드 프로방스
Margaux	마르고/마고
Touraine	투렌느/투렌
Anjou	앙주/양주
Val de Loire	발 드 루아르/발 드 르와르

⁽¹⁾ Kursiv gedruckte Wörter sind nicht Teil der geografischen Angabe.

DEUTSCHLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Mittelrhein	미탈라인
Rheinhessen	라인헤센
Rheingau	라인가우
Mosel	모젤

GRIECHENLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Ρετσίνα (Transkription in lateinischen Buchstaben: Ret-sina)	레씨나
Σάμος (Transkription in lateinischen Buchstaben: Samos)	사모스

UNGARN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Tokaj	토카이

ITALIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Chianti	키안티
Marsala	마르살라
Asti	아스티
Barbaresco	바르바레스코
Bardolino	바르돌리노
Barolo	바롤로
Brachetto d'Acqui	브라케토 다퀴
Brunello di Montalcino	브루넬로 디 몬탈치노
Vino nobile di Montepulciano	비노 노빌레 디 몬테 풀치아노
Bolgheri Sassicaia	볼게리 사씨카이아
Dolcetto d'Alba	돌체토 달바
Franciacorta	프란차코르타
Lambrusco di Sorbara	람브루스코 디 소르바라
Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	람브루스코 그라스파로사 디 카스텔 베토로
Montepulciano d'Abruzzo	몬테풀치아노 다브루초
Soave	소아베

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Campania	캄파니아
Sicilia	시칠리아
Toscana	토스카나
Veneto	베네토
Conegliano Valdobbiadene	코넬리아노 발도비아데네

PORTUGAL

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Madeira	마데이라
Porto <i>oder</i> Port	포르투
Douro	도우루
Dão	더웅
Bairrada	바이하다
Vinho Verde	비뉴 베르드
Alentejo	알렌테쥬

RUMÄNIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Dealu Mare	데알루 마레
Murfatlar	무르파트라르

SLOWAKEI

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Tokajská <i>oder</i> Tokajský <i>oder</i> Tokajské	토카이스카/토카이스키/토카이스케

SPANIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Málaga	말라가
Rioja	리오하
Jerez — Xérès — Sherry <i>oder</i> Jerez <i>oder</i> Xérès <i>oder</i> Sherry	헤레스 – 헤레스 – 쉐리, 헤레스, 헤레스 또는 쉐리
Manzanilla — Sanlúcar de Barrameda	만싸니야 – 산루까르 데 바라메다
La Mancha	라 만차
Cava	까바

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Navarra	나바라
Valencia	발렌시아
Somontano	소몬타노
Ribera del Duero	리베라 델 두에로
Penedés	페네데스
Bierzo	비에르소
Ampurdán-Costa Brava	암뿌르단 – 코스타 브라바
Priorato <i>oder</i> Priorat	쁘리오라또/쁘리오랄
Rueda	루에다
Rías Baixas	리아스 바이샤스
Jumilla	후미야
Toro	도로
Valdepeñas	발데페냐스
Cataluña	까탈루냐
Alicante	알리칸테

ABSCHNITT 2

Spirituosen mit Ursprung in der Europäischen Union ⁽¹⁾ ⁽²⁾

ÖSTERREICH

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Jägertee/Jagertee/Jagatee	예거테
Inländerrum	인랜더룸
Korn/Kornbrand ⁽¹⁾	코언/코언브랜드

⁽¹⁾ Erzeugnis Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft), Deutschlands

BELGIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Korn/Kornbrand ⁽¹⁾	코언/코언브랜드

⁽¹⁾ Erzeugnis Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft), Deutschlands

⁽¹⁾ Kursiv gedruckte Wörter sind nicht Teil der geografischen Angabe.

⁽²⁾ Bei folgender Schreibweise der geografischen Angabe (Korn/Kornbrand) können beide Begriffe zusammen oder jeder alleine verwendet werden.

ZYPERN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Ouzo ⁽¹⁾	우조

⁽¹⁾ Erzeugnis Zyperns oder Griechenlands

FINNLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Vodka of Finland	보드카 오브 핀란드
Finnish berry liqueur/Finnish fruit liqueur	피니쉬 베리 리쿼/피니쉬 프루트 리쿼

FRANKREICH

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Cognac	코냑/코낙
Armagnac	아르마낙
Calvados	칼바도스/칼바도스

DEUTSCHLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Korn/Kornbrand ⁽¹⁾	코언/코언브랜드

⁽¹⁾ Erzeugnis Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft), Deutschlands

GRIECHENLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Ouzo ⁽¹⁾	우조

⁽¹⁾ Erzeugnis Zyperns oder Griechenlands

UNGARN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Törkölypálinka	퇴르코이팔린카
Pálinka	팔린카

IRLAND

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Irish whiskey/Irish whisky	아이리쉬 위스키 (양주의 일종)

ITALIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Grappa	그라파

POLEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Polska Wódka/Polish Vodka	폴스카 부드카/폴리쉬 보드카
Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej/Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass	부드카 지오워바 조 니지느 푸노쯔노포들라스키에이 아로마티조바나 에크스트라크템 조 트라브 쥬브로베이/ 허발 보드카 프럼 더 놀스 포들라시에 로우랜드 아로마타이즈드 위드 언 익스트랙트 오브 바이슨 그라스
Polska Wiśniówka/Polish Cherry	폴스카 비쉬니우브카/폴리쉬 체리

SPANIEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Brandy de Jerez	브랜드 데 헤레스 (헤레스산 브랜드)
Pacharán	빠차란

SCHWEDEN

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Swedish Vodka	스웨디쉬 보드카 (스웨덴산 보드카)
Svensk Aquavit/Svensk Akvavit/Swedish Aquavit	스웬스크 아쿠아비트/스웬스크 아쿠아비트/스웨디쉬 아쿠아비트 (스웨덴산 아쿠아비트)
Svensk Punsch/Swedish Punch	스웬스크 폰쉐/스웨디쉬 펀치

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Zu schützender Name	Transkription in koreanischen Schriftzeichen
Scotch Whisky	스카치 위스키

TEIL B

WEINE, AROMATISIERTE WEINE UND SPIRITUOSEN MIT URSPRUNG IN KOREA

(nach Artikel 10.19 Absatz 2)

SPIRITUOSEN

Zu schützender Name	Transkription in lateinischen Buchstaben
진도홍주 (Jindo Hongju)	Jindo Hongju

ANHANG 11

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 12

Absichtlich frei gelassen

ANHANG 13

ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

1. Um die Umsetzung der in Kapitel Dreizehn festgesetzten Ziele zu fördern und die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Kapitel zu unterstützen, haben die Vertragsparteien folgende nicht erschöpfende Liste von Bereichen der Zusammenarbeit aufgestellt:

- a) Meinungsaustausch über die positiven und negativen Auswirkungen dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung und über Möglichkeiten, diese Auswirkungen zu verstärken bzw. zu verhindern oder abzuschwächen, und zwar unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfungen;
- b) Zusammenarbeit in internationalen Foren, die für soziale oder umweltbezogene Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zuständig sind, darunter insbesondere die WTO, die IAO, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und multilaterale Umweltabkommen;
- c) Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Ratifizierung grundlegender und anderer IAO-Übereinkommen sowie multilateraler Umweltabkommen mit Auswirkungen auf den Handel voranzutreiben;
- d) Informationsaustausch und Zusammenarbeit im Bereich sozialverantwortliches Handeln und Rechenschaftspflicht, einschließlich einer wirksamen Umsetzung international vereinbarter Leitlinien und entsprechender Folgemaßnahmen, fairer und ethischer Handel, private und öffentliche Zertifizierungs- und Kennzeichnungssysteme, darunter auch Öko-Kennzeichnung und umweltgerechtes Beschaffungswesen;
- e) Meinungsaustausch über die Auswirkungen von Umweltvorschriften, -normen und -standards auf den Handel;
- f) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Aspekte der gegenwärtigen und künftigen internationalen Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels, darunter auch Fragen zu globalen Kohlenstoffmärkten sowie Möglichkeiten, den nachteiligen Auswirkungen des Handels auf das Klima zu begegnen, und Mittel zur Förderung von kohlenstoffarmen Technologien und Energieeffizienz;
- g) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Aspekte der biologischen Vielfalt, auch in Bezug auf Biokraftstoffe;
- h) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Fangpraktiken;
- i) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Maßnahmen zur Bekämpfung der Entwaldung, auch durch Maßnahmen gegen das Problem des illegalen Holzeinschlags;
- j) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Aspekte multilateraler Umweltabkommen, einschließlich der Zusammenarbeit im Zollbereich;
- k) Zusammenarbeit im Bereich handelsbezogener Aspekte der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit, darunter auch Fragen wie Zusammenhang zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Anpassung des Arbeitsmarktes, arbeitsrechtliche Mindestnormen, Arbeitsstatistiken, Entwicklung der Humanressourcen und lebenslanges Lernen, sozialer Schutz und soziale Eingliederung, sozialer Dialog sowie Gleichstellung von Frauen und Männern;
- l) Meinungsaustausch über den Zusammenhang zwischen multilateralen Umweltabkommen und internationalen Handelsregeln oder
- m) andere Formen der Zusammenarbeit im Umweltbereich, die die Vertragsparteien eventuell für zweckdienlich erachten.

2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass es wünschenswert wäre, wenn ihre Kooperationsmaßnahmen eine möglichst breite Anwendung finden und den größtmöglichen Nutzen erzielen würden.

ANHANG 14-A

VERMITTLUNGSVERFAHREN FÜR NICHTTARIFÄRE MASSNAHMEN

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Anhangs ist es, im Fall nichttarifärer Maßnahmen, die sich nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes Eilverfahren mit Unterstützung eines Vermittlers zu erleichtern.

Artikel 2

Geltungsbereich

Mit Ausnahme von Zöllen findet das Vermittlungsverfahren auf alle Maßnahmen Anwendung, die sich nach Auffassung einer Vertragspartei nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken und die im Zusammenhang mit einer Angelegenheit stehen, die unter den Marktzugang für Waren⁽¹⁾, einschließlich Kapitel Zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) und der dazugehörigen Anhänge, fällt.

ABSCHNITT A

ABLAUF DES VERMITTLUNGSVERFAHRENS

Artikel 3

Einleitung des Vermittlungsverfahrens

(1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei jederzeit ersuchen, einem Vermittlungsverfahren zuzustimmen. Das Ersuchen wird der anderen Vertragspartei schriftlich übermittelt. Es muss hinreichend detailliert sein, so dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird, ferner muss darin

- a) die strittige Maßnahme aufgeführt sein,
- b) eine Stellungnahme zu den angeblich nachteiligen Auswirkungen enthalten sein, die die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel zwischen den Vertragsparteien hat, und
- c) dargelegt werden, inwiefern nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei diese Auswirkungen auf den Handel auf die betreffende Maßnahme zurückzuführen sind.

(2) Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, prüft dieses wohlwollend und übermittelt innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang eine schriftliche Antwort.

Artikel 4

Auswahl des Vermittlers

(1) Nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens sind die Vertragsparteien aufgefordert, sich spätestens 15 Tage nach Eingang der Antwort auf das Ersuchen auf einen Vermittler zu einigen. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb der festgesetzten Frist auf einen Vermittler einigen, kann jede Vertragspartei die Ernennung des Vermittlers per Losentscheid beantragen. Jede Vertragspartei erstellt innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung des Antrags eine Liste mit mindestens drei Personen, die nicht Staatsangehörige der jeweiligen Vertragspartei sind, die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllen und als Vermittler fungieren können. Innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Liste

wählt jede Vertragspartei zumindest einen Namen aus der Liste der anderen Vertragspartei aus. Anschließend wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder dessen Stellvertreter den Vermittler unter den ausgewählten Namen per Losentscheid aus. Die Auswahl per Losentscheid erfolgt in Anwesenheit von Vertretern der Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des Antrags auf Ernennung per Losentscheid.

(2) Der Vermittler ist Sachverständiger auf dem Gebiet, auf das sich die strittige Maßnahme bezieht⁽²⁾. Er unterstützt die Vertragsparteien in unparteiischer, transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen auf den Handel zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Artikel 5

Regeln für das Vermittlungsverfahren

(1) In der Anfangsphase des Verfahrens legt die Vertragspartei, die das Vermittlungsverfahren eingeleitet hat, dem Vermittler und der anderen Vertragspartei innerhalb von 10 Tagen nach Ernennung des Vermittlers eine ausführliche schriftliche Darstellung des Problems vor, die insbesondere auf die Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihre Auswirkungen auf den Handel eingeht. Innerhalb von 20 Tagen nach Übermittlung der Darstellung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann in ihre Darstellung oder in ihre Stellungnahme alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.

(2) Der Vermittler kann entscheiden, welches Vorgehen in der Anfangsphase am besten geeignet ist, insbesondere ob die Vertragsparteien gemeinsam oder einzeln konsultiert oder ob ausgewiesene Sachverständige und Interessenträger um Unterstützung oder Rat ersucht werden sollen.

(3) Nach der Anfangsphase kann der Vermittler ein Gutachten erstellen und eine Lösung vorschlagen, die von den Vertragsparteien geprüft wird. Es ist nicht Aufgabe des Vermittlers, im Rahmen eines solchen Gutachtens zu prüfen, ob die strittige Maßnahme mit diesem Abkommen im Einklang steht oder ob die politischen Ziele der Maßnahme legitim sind. Um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, kann der Vermittler mit den Vertragsparteien entweder einzeln oder gemeinsam zusammentreffen. Diese Verfahrensphase wird in der Regel innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Ernennung des Vermittlers abgeschlossen.

(4) Das Verfahren ist vertraulich und findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder in gegenseitigem Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf andere Weise, über die Einvernehmen erzielt wird.

(5) Das Verfahren wird eingestellt:

- a) durch die Unterzeichnung einer Vergleichsvereinbarung durch die Vertragsparteien, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung,
- b) durch gegenseitiges Einvernehmen der Vertragsparteien in jeder Phase des Verfahrens, zum Zeitpunkt des Einvernehmens,
- c) durch eine schriftliche Erklärung des Vermittlers nach Rücksprache mit den Vertragsparteien, wonach weitere Vermittlungsbemühungen nicht länger zu rechtfertigen sind, oder

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Anhangs umfasst der Begriff „Marktzugang für Waren“ den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte (NAMA) und die dazugehörigen Handelsregeln, zu denen handelspolitische Schutzmaßnahmen, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Handels erleichterungen, Ursprungsregeln, Schutzklauseln und die sektorbezogenen Anhänge zu Kapitel Zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) zählen. Ausgenommen sind die Bereiche Handel mit Agrarerzeugnissen, Dienstleistungen und Niederlassung, kulturelle Zusammenarbeit, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb, Rechte des geistigen Eigentums, Zahlungen und Kapitalverkehr sowie Handel und nachhaltige Entwicklung.

⁽²⁾ So sollte der Vermittler beispielsweise in Fällen, die Normen und technische Anforderungen betreffen, über Fachwissen auf dem Gebiet einschlägiger internationaler Normungsorganisationen verfügen.

- d) durch eine schriftliche Erklärung einer Vertragspartei, nachdem im Laufe des Vermittlungsverfahrens einvernehmliche Lösungen geprüft und alle Gutachten und Vorschläge des Vermittlers berücksichtigt worden sind.

ABSCHNITT B

UMSETZUNG

Artikel 6

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

- (1) Sind die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung gelangt, ergreift jede Vertragspartei unverzüglich alle Maßnahmen, die zu deren Umsetzung erforderlich sind.
- (2) Die Vertragspartei, die die einvernehmliche Lösung umsetzt, informiert die andere Vertragspartei schriftlich über alle Schritte oder Maßnahmen, die sie zu deren Umsetzung ergreift.

ABSCHNITT C

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Verhältnis zur Streitbeilegung

- (1) Dieses Vermittlungsverfahren ist nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Abkommen vorgesehen. Die Vertragsparteien legen in solchen Streitbeilegungsverfahren nicht als Beweise vor und stützen sich nicht auf:
- a) Stellungnahmen, die die andere Vertragspartei im Laufe des Vermittlungsverfahrens abgegeben hat,
 - b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei sich bereit erklärt hat, eine Lösung für die nichttarifäre Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand des Vermittlungsverfahrens ist, oder
 - c) Vorschläge des Vermittlers.

- (2) Das Vermittlungsverfahren lässt die in Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) aufgeführten Rechte und Pflichten unberührt.

Artikel 8

Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

Artikel 9

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten, die ihr aus der Teilnahme am Vermittlungsverfahren entstehen.
- (2) Die Vertragsparteien teilen sich die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Kosten für den Vermittler.

Artikel 10

Überprüfung

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass alle Angelegenheiten, die nicht in den Geltungsbereich des Artikels 14.2 fallen, dem Vermittlungsverfahren unterliegen, sofern die WTO-Mitglieder vereinbaren, ein entsprechendes Verfahren⁽¹⁾ für solche Angelegenheiten einzuführen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs gilt ab dem Zeitpunkt der Anwendung der letztgenannten Vereinbarung. Dies gilt auch für alle weiteren Ausweitungen des Anwendungsbereichs des entsprechenden Verfahrens der WTO.
- (2) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens stimmen die Vertragsparteien untereinander ab, ob das Vermittlungsverfahren in Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen und der Einführung eines entsprechenden Verfahrens innerhalb der WTO geändert werden muss.

⁽¹⁾ Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit „entsprechendes Verfahren“ das von der Afrikanischen Gruppe, Kanada, der Europäischen Union, der LDC-Gruppe, der NAMA-11-Gruppe der Entwicklungsländer, Neuseeland, Norwegen, Pakistan und der Schweiz in der Unterlage TN/MA/W/88 vom 23. Juli 2007 mit dem Titel „Non Tariff Barriers — Proposal on Procedures for the Facilitation of Solutions to NTBs“ (Nichttarifäre Hemmnisse — Vorschlag für einfachere Lösungsverfahren bei nichttarifären Hemmnissen) vorgeschlagene Verfahren oder jedes ähnliche Verfahren gemeint ist, das in Unterlagen vorgeschlagen wird, die die Unterlage TN/MA/W/88 vom 23. Juli 2007 ersetzen.

ANHANG 14-B

VERFAHRENSORDNUNG FÜR SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Zwecke des Kapitels Vierzehn und dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Berater ist eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen,

Schiedsrichter ist ein Mitglied eines nach Artikel 14.5 eingesetzten Schiedspanels,

Assistent ist eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt,

Vertreter einer Vertragspartei ist ein Bediensteter der Regierung oder eines Ministeriums dieser Vertragspartei oder eine nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei von ihrer Regierung oder einem ihrer Ministerien bestellte Person,

Beschwerdeführerin ist die Vertragspartei, die die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 14.4 beantragt,

Beschwerdegegnerin ist die Vertragspartei, von der behauptet wird, dass sie gegen die in Artikel 14.2 genannten Bestimmungen verstoßen hat,

Schiedspanel ist ein nach Artikel 14.5 eingesetztes Panel und

Tag ist ein Kalendertag.

(2) Die logistische Verwaltung der Streitbeilegungsverfahren, insbesondere die Organisation der Anhörungen, obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Vertragsparteien teilen sich die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Kosten für die Schiedsrichter.

Artikel 2

Notifikationen

(1) Die Vertragsparteien und das Schiedspanel stellen Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben, Kurierdienst, Telefax, Telex oder Telegramm oder mithilfe eines sonstigen Telekommunikationsmittels zu, bei dem sich die Versendung belegen lässt.

(2) Die Vertragsparteien übermitteln der anderen Vertragspartei und jedem Schiedsrichter eine Kopie von jedem ihrer Schriftsätze. Eine Kopie der betreffenden Unterlage wird auch in elektronischer Form übermittelt.

(3) Alle Notifikationen sind an das Außen- und Handelsministerium Koreas oder dessen Nachfolger beziehungsweise an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission zu richten.

(4) Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.

(5) Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung einer Unterlage auf einen gesetzlichen Feiertag in Korea beziehungsweise in der Europäischen Union, so kann die Unterlage am folgenden Arbeitstag zugestellt werden.

Artikel 3

Beginn des Schiedsverfahrens

(1) a) Werden die Mitglieder des Schiedspanels nach Artikel 14.5 per Losentscheid bestimmt, so wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter die Schiedsrichter innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des in Artikel 14.5 Absatz 3 genannten Ersuchens aus. Die Auswahl erfolgt in Anwesenheit eines Vertreters einer jeden Vertragspartei, es sei denn, eine Vertragspartei versäumt es, ihren Vertreter zu benennen.

b) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel für zweckdienlich erachteten Fragen zu klären, einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter und der Erstattung der ihnen entstehenden Kosten, für die die WTO-Sätze gelten.

(2) a) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels vorgelegten Frage unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, Entscheidung über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den in Artikel 14.2 genannten Bestimmungen und Erlass einer Entscheidung nach Artikel 14.7.“

b) Die Vertragsparteien bringen dem Schiedspanel das vereinbarte Mandat binnen zwei Tagen, nachdem sie die Vereinbarung getroffen haben, zur Kenntnis.

Artikel 4

Erste Schriftsätze

Die Beschwerdeführerin reicht ihren ersten Schriftsatz spätestens 20 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels ein. Die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung spätestens 20 Tage nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.

Artikel 5

Arbeit der Schiedspanels

(1) Alle Sitzungen des Schiedspanels werden von seinem Vorsitzenden geleitet. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

(2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Schiedspanel zur Führung seiner Geschäfte aller Telekommunikationsmittel bedienen, u. a. Telefon, Telefax und Computerverbindungen.

(3) An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen, jedoch kann das Schiedspanel ihren Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

(4) Für das Entwerfen der Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

(5) Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in den Bestimmungen dieses Abkommens nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

(6) Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine für das Verfahren geltende Frist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die Gründe für die Änderung oder Anpassung und gibt die erforderliche Frist oder Anpassung an. Die Fristen des Artikels 14.7 Absatz 2 werden nicht geändert.

Artikel 6

Ersetzen von Schiedsrichtern

(1) Ist ein Schiedsrichter nicht in der Lage, an dem Verfahren teilzunehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, so wird sein Nachfolger nach Artikel 14.5 Absatz 3 bestimmt.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter die Anforderungen des Anhangs 14-C nicht erfüllt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so sollte diese Vertragspartei die andere Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erlangt hat, über die Umstände des erheblichen Verstoßes des Schiedsrichters gegen Anhang 14-C unterrichten.

(3) Erfüllt nach Auffassung einer Vertragspartei ein Schiedsrichter, bei dem es sich nicht um den Vorsitzenden handelt, nicht die Anforderungen des Anhangs 14-C, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen diesen Schiedsrichter, sofern sie sich darauf einigen, durch einen nach dem Verfahren des Artikels 14.5 Absatz 3 bestimmten anderen Schiedsrichter.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Schiedsrichter ersetzt werden muss, so kann jede Vertragspartei die Frage dem Vorsitzenden des Schiedspanels vorlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Stellt der Vorsitzende fest, dass ein Schiedsrichter die Anforderungen des Anhangs 14-C nicht erfüllt, so bestimmt er per Losentscheid aus der Personenliste nach Artikel 14.18 Absatz 1, aus der der ursprüngliche Schiedsrichter ausgewählt wurde, einen neuen Schiedsrichter. Wurde der ursprüngliche Schiedsrichter von den Vertragsparteien nach Artikel 14.5 Absatz 2 bestimmt, so wird die Person, die ihn ersetzt, per Losentscheid aus den Personenlisten ausgewählt, die von der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin nach Artikel 14.18 Absatz 1 vorgeschlagen worden sind.

(4) Erfüllt nach Auffassung einer Vertragspartei der Vorsitzende des Schiedspanels nicht die Anforderungen des Anhangs 14-C, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen diesen Vorsitzenden, sofern sie sich darauf einigen, durch einen nach dem Verfahren des Artikels 14.5 Absatz 3 bestimmten anderen Vorsitzenden.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende ersetzt werden muss, so kann jede Vertragspartei beantragen, eine der verbleibenden Personen auf der Liste derjenigen, die nach Artikel 14.18 Absatz 1 ausgewählt wurden, um den Vorsitz zu führen, mit der Frage zu befragen. Diese Person wird per Losentscheid durch den Vorsitzenden des Handelsausschusses oder seinen Stellvertreter bestimmt. Die Entscheidung dieser Person darüber, ob der Vorsitzende ersetzt werden muss, ist endgültig.

Entscheidet diese Person, dass der ursprüngliche Vorsitzende die Anforderungen des Anhangs 14-C nicht erfüllt, so bestimmt sie per Losentscheid einen neuen Vorsitzenden aus den auf der Liste nach Artikel 14.18 Absatz 1 verbleibenden Personen, die den Vorsitz führen können.

(5) Die Auswahl per Losentscheid nach den Absätzen 1, 3 und 4 erfolgt in Anwesenheit eines Vertreters jeder Vertragspartei — es sei denn, eine Vertragspartei versäumt es, ihren Vertreter zu benennen — innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Ersuchens.

(6) Die Schiedspanelverfahren werden für den Zeitraum unterbrochen, der notwendig ist, um die Verfahren der Absätze 1 bis 4 durchzuführen.

Artikel 7

Anhörungen

(1) Der Vorsitzende legt Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedspanels fest und bestätigt sie den Vertragsparteien schriftlich. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, der die logistische Verwaltung des Verfahrens obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nicht öffentliche Anhörung. Sofern die Vertragsparteien nicht widersprechen, kann das Schiedspanel beschließen, keine Anhörung abzuhalten.

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Korea die Beschwerdeführerin ist, und in Seoul, wenn die EU-Vertragspartei die Beschwerdeführerin ist.

(3) Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(4) Alle Schiedsrichter sind während der gesamten Dauer einer Anhörung anwesend.

(5) Unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht, können daran teilnehmen:

- a) Vertreter der Vertragsparteien,
- b) Berater der Vertragsparteien,
- c) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Protokollführer sowie
- d) Assistenten der Schiedsrichter.

Nur die Vertreter und die Berater der Vertragsparteien dürfen sich dem Schiedspanel gegenüber äußern.

(6) Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung die Argumente dieser Vertragspartei vortragen oder erläutern, sowie der anderen Vertreter oder Berater, die an der Anhörung teilnehmen.

(7) Die Anhörungen des Schiedspanels finden öffentlich statt, sofern die Vertragsparteien nicht beschließen, dass die Anhörungen zum Teil oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Das Schiedspanel tritt zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen, wenn die Schriftsätze und Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Geschäftsinformationen enthalten.

(8) Das Schiedspanel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin; und
- b) Argumentation der Beschwerdegegnerin,

Gegenargumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin; und
- b) Replik der Beschwerdegegnerin.

(9) Das Schiedspanel kann während der Anhörung jederzeit Fragen an die Vertragsparteien richten.

(10) Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Anhörung ein Protokoll angefertigt und so bald wie möglich den Vertragsparteien übermittelt wird.

(11) Innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung kann jede Vertragspartei einen ergänzenden Schriftsatz einreichen, in dem auf Fragen eingegangen wird, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

Artikel 8

Schriftliche Fragen

(1) Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftliche Fragen an eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien richten. Jede Vertragspartei erhält eine Kopie der vom Schiedspanel gestellten Fragen.

(2) Die Vertragsparteien übermitteln der jeweils anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer schriftlichen Antwort auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich Stellung zu nehmen.

Artikel 9

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Schiedspanels, wenn diese nach Artikel 7.7 dieses Anhangs in nicht öffentlicher Sitzung stattfinden. Jede Vertragspartei und ihre Berater behandeln die dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich bezeichnet worden sind. Übermittelt eine Vertragspartei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes, so legt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei spätestens 15 Tage nach dem Datum des Ersuchens oder des Schriftsatzes, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der in ihrem Schriftsatz enthaltenen Informationen vor, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei der Öffentlichkeit gegenüber Erklärungen zu ihrem Standpunkt abgibt, sofern sie bei Bezugnahmen auf Informationen, die von der anderen Vertragspartei vorgelegt wurden, keine von dieser als vertraulich bezeichnete Informationen öffentlich bekannt gibt.

Artikel 10

Einseitige Kontakte

(1) Das Schiedspanel nimmt keinen Kontakt zu einer Vertragspartei auf und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

(2) Kein Mitglied des Schiedspanels darf Aspekte des Verfahrensgegenstands mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

Artikel 11

Amicus-curiae-Schriftsätze

(1) Sofern die Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes beschließen, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen oder juristischen Personen der Vertragsparteien zulassen, sofern diese innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels eingehen, prägnant sind (höchstens 15 Schreibmaschinen-seiten einschließlich Anlagen) und für den vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt und die von ihm geprüften rechtlichen Fragen unmittelbar von Belang sind.

(2) Der Schriftsatz muss eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit oder dem Ort ihrer Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Finanzquellen, sowie eine Darlegung der Art des Interesses der Person an dem Schiedsverfahren.

(3) Das Schiedspanel führt in seiner Entscheidung alle Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den Absätzen 1 und 2 entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung auf die in diesen Schriftsätzen angeführten sachlichen und rechtlichen Argumente einzugehen. Die nach diesem Artikel beim Schiedspanel eingegangenen Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

Artikel 12

Dringende Fälle

In dringenden Fällen nach Artikel 14.7 Absatz 2 kann das Schiedspanel die in diesem Anhang genannten Fristen gegebenenfalls anpassen.

Artikel 13

Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich während der Konsultationen nach Artikel 14.3 und spätestens in der in Artikel 3.1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten Sitzung um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für die Schiedspanelverfahren.

(2) Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so sorgt jede Vertragspartei unverzüglich dafür, dass ihre schriftlichen Äußerungen in die von der anderen Vertragspartei gewählte Sprache übersetzt werden, und trägt die hierfür anfallenden Kosten, und die Beschwerdegegnerin sorgt dafür, dass die mündlichen Äußerungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen gedolmetscht werden.

(3) Die Entscheidung des Schiedspanels ergeht in den von den Vertragsparteien gewählten Sprachen.

(4) Die Kosten für die Übersetzung der Entscheidung des Schiedspanels werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

(5) Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zu jeder nach diesem Artikel erstellten Übersetzung einer Unterlage abgeben.

Artikel 14

Berechnung von Fristen

Geht eine Unterlage aufgrund der Anwendung des Artikels 2.5 dieses Anhangs bei der einen Vertragspartei an einem anderen Tag ein als bei der anderen Vertragspartei, so ist für die Fristen, die sich nach dem Eingang dieser Unterlage berechnen, der Tag des Eingangs der letzten Unterlage maßgebend.

Artikel 15

Andere Verfahren

Dieser Anhang gilt auch für die Verfahren nach Artikel 14.9 Absatz 2, Artikel 14.10 Absatz 2, Artikel 14.11 Absatz 3 und Artikel 14.12 Absatz 2. Die in diesem Anhang festgesetzten Fristen werden an die besonderen Fristen für die Annahme einer Entscheidung des Schiedspanels in diesen anderen Verfahren angepasst.

ANHANG 14-C

VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DER SCHIEDSPANELS UND DIE VERMITTLER

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt:

- a) Mitglied oder Schiedsrichter ist ein Mitglied eines nach Artikel 14.5 eingesetzten Schiedspanels,
- b) Vermittler ist eine Person, die nach Maßgabe des Anhangs 14-A vermittelt,
- c) Kandidat ist eine Person, deren Name auf der in Artikel 14.18 genannten Liste der Schiedsrichter steht und die für die Bestellung zum Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 14.5 in Betracht gezogen wird,
- d) Assistent ist eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Mitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt,
- e) Verfahren ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Schiedspanelverfahren nach Maßgabe dieses Abkommens und
- f) Mitarbeiter eines Mitglieds sind Personen, die unter der Leitung und Aufsicht des Mitglieds tätig sind, bei denen es sich aber nicht um Assistenten handelt.

Artikel 2

Verantwortung im Rahmen des Verfahrens

Alle Kandidaten und Mitglieder vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsverfahrens gewährleistet bleiben. Ehemalige Mitglieder müssen die Verpflichtungen nach den Artikeln 6 und 7 dieses Anhangs erfüllen.

Artikel 3

Offenlegungspflicht

- (1) Bevor ihre Bestellung zum Mitglied des Schiedspanels nach diesem Abkommen bestätigt wird, müssen die Kandidaten Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen legen, die in dem Verfahren zur Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit, zum Anschein von unangemessenem Verhalten oder zu Befangenheit führen könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
- (2) Die Kandidaten oder Mitglieder übermitteln Informationen über tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen diesen Anhang nur dem Handelsausschuss, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.
- (3) Nach ihrer Bestellung unternehmen die Mitglieder weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 Klarheit zu gewinnen, und legen sie offen. Die Offenlegungspflicht bleibt bestehen, so dass die Mitglieder Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die

sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offen legen müssen. Die Mitglieder legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie dem Handelsausschuss eine entsprechende schriftliche Erklärung übermitteln, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.

Artikel 4

Pflichten der Mitglieder

- (1) Nach ihrer Bestellung erfüllen die Mitglieder ihre Aufgaben während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft.
- (2) Die Mitglieder berücksichtigen lediglich die in dem Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, und übertragen diese Aufgabe keinem anderen.
- (3) Die Mitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Artikel 2, 3 und 7 dieses Anhangs kennen und beachten.
- (4) Die Mitglieder nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

Artikel 5

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten und Befangenheit und lassen sich nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen.
- (2) Die Mitglieder gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vorteile an, die in irgendeiner Weise zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in Widerspruch stehen oder in Widerspruch zu stehen scheinen.
- (3) Die Mitglieder dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht missbrauchen, um persönliche oder private Interessen zu fördern, und vermeiden es, den Eindruck zu erwecken, dass andere in einer besonderen Position sind, aus der heraus sie die Mitglieder beeinflussen könnten.
- (4) Die Mitglieder dürfen nicht zulassen, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidung beeinflussen.
- (5) Die Mitglieder müssen die Aufnahme von Beziehungen und den Erwerb finanzieller Beteiligungen vermeiden, die zur Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit, zum Anschein von unangemessenem Verhalten oder zu Befangenheit führen könnten.

Artikel 6

Pflichten ehemaliger Mitglieder

Alle ehemaligen Mitglieder müssen Handlungen vermeiden, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus der Entscheidung des Schiedspanels Nutzen gezogen haben.

*Artikel 7***Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder legen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen, die das Verfahren betreffen oder ihnen während des Verfahrens bekannt geworden sind, offen oder machen sie sich zunutze, es sei denn für die Zwecke des Verfahrens, und in keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.
- (2) Die Mitglieder legen Entscheidungen des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offen, bevor diese entsprechend diesem Abkommen veröffentlicht worden sind.
- (3) Die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder berichten zu keinem Zeitpunkt über die Beratungen des Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Mitglieder.

*Artikel 8***Vermittler**

Die in diesem Anhang enthaltenen Verhaltensregeln für amtierende und ehemalige Mitglieder gelten sinngemäß auch für Vermittler.

ANHANG 15

Absichtlich frei gelassen

PROTOKOLL
über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und
über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT A

URSPRUNGSREGELN

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

TITEL II BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

Artikel 2 „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 3 Ursprungskumulierung

Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Artikel 5 In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

Artikel 7 Maßgebende Einheit

Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Artikel 9 Warenzusammenstellungen

Artikel 10 Neutrale Elemente

Artikel 11 Buchmäßige Trennung von Vormaterialien

TITEL III TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 12 Territorialitätsprinzip

Artikel 13 Unmittelbare Beförderung

ABSCHNITT B

URSPRUNGSBESTIMMUNGEN

TITEL IV RÜCKVERGÜTUNG ODER BEFREIUNG

Artikel 14 Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

TITEL V NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 15 Allgemeines

Artikel 16 Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung

Artikel 17 Ermächtigter Ausführer

Artikel 18 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

Artikel 19 Anträge auf Zollpräferenzbehandlung und Vorlage der Ursprungsnachweise

Artikel 20 Einfuhr in Teilsendungen

Artikel 21 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

Artikel 22 Belege

Artikel 23 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

Artikel 24 Abweichungen und Formfehler

Artikel 25 In Euro ausgedrückte Beträge

TITEL VI METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 26 Austausch von Adressen

Artikel 27 Prüfung der Ursprungsnachweise

Artikel 28 Streitbeilegung

Artikel 29 Sanktionen

Artikel 30 Freizonen

ABSCHNITT C

CEUTA UND MELILLA

TITEL VII CEUTA UND MELILLA

Artikel 31 Anwendung des Protokolls

Artikel 32 Besondere Voraussetzungen

ABSCHNITT D

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TITEL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33 Änderungen des Protokolls

Artikel 34 Übergangsbestimmung für Durchgangs- und Lagerwaren

LISTE DER ANHÄNGE

Anhang I: Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Anhang II: Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Anhang II a: Ergänzung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Anhang III: Text der Ursprungserklärung

Anhang IV: Ausschuss für Passivveredelungszonen auf der koreanischen Halbinsel

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln dieses Protokolls

Gemeinsame Erklärung zu den Erläuterungen

ABSCHNITT A

URSPRUNGSREGELN

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Herstellen ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Anbau, Fischerei, Aufzucht, Jagd, Zusammenbau oder besonderer Behandlungen;
- b) Vormaterial sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden;
- c) Erzeugnis ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung als Vormaterial in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) Waren sind Vormaterialien oder Erzeugnisse;
- e) Zollwert ist der Wert, der nach dem Übereinkommen über den Zollwert festgelegt wird;
- f) Ab-Werk-Preis ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in einer Vertragspartei gezahlt wird oder zu zahlen ist, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden sollten, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der EU-Vertragspartei oder in Korea für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft ist der Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist;
- i) Kapitel, Positionen und Unterpositionen sind die Kapitel (zweistellige Codes), Positionen (vierstellige Codes) und die Unterpositionen (sechstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet);
- j) Einreihen ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition;
- k) Sendung sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder — bei Fehlen eines solchen Papiers — mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;

- l) HS ist das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in seiner geltenden Fassung, einschließlich der allgemeinen Vorschriften und Anmerkungen; und
- m) Gebiete sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

TITEL II

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 2

„Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

Für die Zwecke einer Zollpräferenzbehandlung gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der betroffenen Vertragspartei im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind; oder
- c) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei ausschließlich aus Vormaterialien hergestellt worden sind, die nach diesem Protokoll Ursprungserzeugnisse sind.

Artikel 3

Ursprungskumulierung

Unbeschadet des Artikels 2 gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei hergestellt worden sind, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

Artikel 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- (1) Für die Zwecke des Artikels 2 Buchstabe a gelten als vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt
 - a) im Gebiet einer Vertragspartei aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
 - b) dort angebaute und geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
 - c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
 - d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
 - e) i) im Landgebiet einer Vertragspartei durch Jagd oder in Fallen erzielte Beute und in den Binnengewässern oder im Küstenmeer einer Vertragspartei erzielte Fischfänge;
 - ii) Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere und Weichtiere dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;

- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere einer Vertragspartei aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
 - g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
 - h) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der Küstenmeere einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, sofern eine Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;
 - i) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen oder als Abfall verwendet werden können;
 - j) bei der dort ausgeübten Produktionstätigkeit oder Verarbeitung anfallende Abfälle; oder
 - k) in einer Vertragspartei ausschließlich aus den in diesem Absatz genannten Erzeugnissen hergestellte Erzeugnisse.
- (2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabriksschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe,
- a) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Korea ins Schiffsregister eingetragen sind;
 - b) die die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas führen; und
 - c) die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) sie sind mindestens zu 50 Prozent Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas; oder
 - ii) sie sind Eigentum von Gesellschaften,
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Korea haben; und
 - B) die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas, von öffentlichen Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas sind.

Artikel 5

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

- (1) Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz b gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II oder in Anhang IIa erfüllt sind. In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Daraus ergibt sich Folgendes:
- a) Falls Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet werden, so dass ein Ursprungserzeugnis entsteht, und wenn dieses Erzeugnis da-

nach bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, bleibt das verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft unberücksichtigt; und

- b) falls Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zusammen mit Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft verarbeitet werden, so dass ein Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft entsteht, und wenn dieses Erzeugnis danach bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, wird nur das verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.
- (2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste in Anhang II nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können ungeachtet Absatz 1 dennoch verwendet werden,
- a) wenn ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; und
 - b) wenn die gegebenenfalls in der Liste von Anhang II aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

Artikel 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
 - b) Umverpacken, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) Bügeln von Textilien;
 - e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
 - f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
 - g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;
 - h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
 - i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
 - j) Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
 - k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Prüfen oder Kalibrieren;
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen oder
- q) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 7

Maßgebende Einheit

- (1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des HS maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses. Daraus ergibt sich,
- a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem HS in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt; und
 - b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des HS eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.
- (2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt und gelten im Falle eines Ursprungserzeugnisses als Ursprungserzeugnis.

Artikel 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit einem Erzeugnis geliefert werden, werden mit diesem zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind und wenn die Warenzusammenstellung und die Erzeugnisse alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der Waren, die gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendet werden, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und eingehen sollen, nicht berücksichtigt zu werden.

Artikel 11

Buchmäßige Trennung von Vormaterialien

- (1) Werden bei der Herstellung eines Erzeugnisses Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet, die gleich und untereinander austauschbar sind, müssen diese Vormaterialien während der Lagerung nach ihrer Ursprungseigenschaft räumlich getrennt voneinander gelagert werden.
- (2) Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind und die in der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so kann der Hersteller diese Lagerbestände nach der Methode der so genannten buchmäßigen Trennung verwalten.
- (3) Die Anwendung der Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der Vertragspartei gelten, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.
- (4) Diese Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum nicht mehr Erzeugnissen Ursprungseigenschaft gewährt wird als bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien.
- (5) Eine Vertragspartei kann fordern, dass die Zollbehörden die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Methode für die Verwaltung der Lagerbestände vorher bewilligen müssen. In diesem Fall können die Zollbehörden die Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen; sie überwachen die Verwendung der Bewilligung und können sie jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.

TITEL III

Territoriale Auflagen

Artikel 12

Territorialitätsprinzip

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 3 und Absatz 3 dieses Artikels müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei erfüllt werden.
- (2) Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in eine Nichtvertragspartei ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 3 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,
- a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind; und

b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels kommen die Vertragsparteien überein, dass bestimmte Waren selbst dann als Ursprungswaren gelten, wenn die Vormaterialien zur Be- oder Verarbeitung aus Korea ausgeführt und anschließend wieder eingeführt wurden, vorausgesetzt die Be- oder Verarbeitung erfolgt in den von den Vertragsparteien nach Anhang IV festgesetzten Gebieten.

Artikel 13

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechen und die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie im Durchfuhr- oder Einlagerungsland nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

(2) Der Nachweis, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist erbracht, wenn der Zollbehörde nach den in der einführenden Vertragspartei geltenden Verfahrensvorschriften eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein Nachweis für die mit dem Umschlag oder der Lagerung der Ursprungszeugnisse in Drittländern verbundenen Umstände,
- b) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung von der ausführenden Vertragspartei durch das Durchfuhrland erfolgt ist; oder
- c) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse;
 - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel; und
 - iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland.

ABSCHNITT B

URSPRUNGSBESTIMMUNGEN

TITEL IV

Rückvergütung oder Befreiung

Artikel 14

Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

(1) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei ge-

meinsam ihre Regelungen über Zollrückvergütung und aktive Veredelung. Ein Jahr nach Inkrafttreten und danach jährlich tauschen die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit verfügbare Daten über die Vorgänge im Rahmen ihrer Zollrückvergütungs- oder Aktivveredelungsregelungen sowie aufgeschlüsselte Statistiken in folgender Form aus:

1.1 Beginnend ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens sind Einfuhr- bzw. Ausfuhrstatistiken auf der 8-/10-Steller-Ebene nach Ländern für Einfuhren von Vormaterialien, die in die HS-2007-Positionen 8407, 8408, 8522, 8527, 8529, 8706, 8707 und 8708 eingereiht werden, bzw. Ausfuhren von Vormaterialien, die in die HS-2007-Positionen 8703, 8519, 8521 und 8525 bis 8528 eingereiht werden, vorzulegen. Solche Statistiken sind auf Verlangen für andere Vormaterialien oder Erzeugnisse vorzulegen. Über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Begrenzungen der Zollrückvergütungs- und Aktivveredelungsregelungen nach Absatz 3 dieses Artikels eingeführt wurden, werden regelmäßig Informationen ausgetauscht.

(2) Eine Vertragspartei kann nach Einleitung der genannten Überprüfung zur Erörterung möglicher Begrenzungen der Zollrückvergütungs- und Aktivveredelungsregelungen für ein bestimmtes Erzeugnis jederzeit um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen, sofern sich die Lieferquellen seit Inkrafttreten dieses Abkommens nachweislich geändert haben, was sich möglicherweise nachteilig auf den Wettbewerb für einheimische Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der ersuchenden Vertragspartei auswirkt.

2.1 Die genannten Bedingungen würden auf der Grundlage von Nachweisen aufgestellt, die von der um Konsultationen ersuchenden Vertragspartei vorgelegt werden, nämlich:

- a) dass die zollpflichtigen Einfuhren in die eine Vertragspartei von für ein bestimmtes Erzeugnis verwendeten Vormaterialien aus Ländern, mit denen kein Freihandelsabkommen in Kraft ist, wesentlich stärker ansteigen als die Ausfuhren des Erzeugnisses, für das solche Vormaterialien verwendet werden, in die andere Vertragspartei, es sei denn, die Vertragspartei, die um die Konsultationen ersucht wird, weist unter anderem nach, dass dieser Einfuhranstieg von Vormaterialien:
 - i) im Wesentlichen auf einem gestiegenen Inlandsverbrauch des Erzeugnisses beruht, für das solche Vormaterialien der Vertragspartei verwendet werden;
 - ii) im Wesentlichen auf der Verwendung eingeführter Vormaterialien für ein Erzeugnis beruht, das nicht unter Absatz 2 fällt;
 - iii) auf gestiegenen Ausfuhren des Erzeugnisses, für das solche Vormaterialien verwendet werden, in andere Länder als in die andere Vertragspartei beruht; oder
 - iv) auf Einfuhren hochtechnischer/hochwertiger Komponenten beschränkt ist, was zu keiner Preissenkung für das Ausfuhrerzeugnis der Vertragspartei führt; und

- b) dass Einführen des Erzeugnisses, für das solche Vormaterialien verwendet werden, von der Vertragspartei in die andere Vertragspartei absolut oder in Bezug auf die inländische Produktion beträchtlich angestiegen sind. Außerdem sind einschlägige Nachweise für die Auswirkung auf die Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen⁽¹⁾.
- (3) Bei Uneinigkeit darüber, ob die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind, wird die Frage als Dringlichkeitsfall durch ein bindendes Schiedsverfahren eines Panels entschieden, das nach Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) Artikel 14.5 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzt wird⁽²⁾. Entscheidet das Panel, dass die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind, begrenzen die Vertragsparteien, sofern sie nichts anderes vereinbaren, üblicherweise binnen 90 Tagen und höchstens binnen 150 Tagen nach der Entscheidung den rückzahlbaren Zollsatz auf Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft für das Erzeugnis auf maximal fünf Prozent.

TITEL V

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 15

Allgemeines

- (1) Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei erhalten bei der Einfuhr nach Korea und Ursprungserzeugnisse Koreas erhalten bei der Einfuhr in die EU-Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung dieses Abkommens, sofern vom Ausführer eine Erklärung (im Folgenden „Ursprungserklärung“ genannt) auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Der Wortlaut der Ursprungserklärungen findet sich in Anhang III.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 21 genannten Fällen die Zollpräferenzbehandlung dieses Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 16

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung

- (1) Die in Artikel 15 Absatz 1 dieses Protokolls genannte Ursprungserklärung kann ausfertigt werden:
- a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 17; oder

⁽¹⁾ Das Basisjahr für die Bewertung der statistischen Daten nach diesem Artikel ist der Durchschnitt der dem Inkrafttreten dieses Abkommens unmittelbar vorausgehenden drei Jahre, wobei unter Jahr das Finanzjahr von Januar bis Dezember zu verstehen ist. Der Nachweis könnte auf einem Aggregat aller Vormaterialien, die als Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft für das betroffene Erzeugnis verwendet wurden, oder auf einer Teilmenge dieser Vormaterialien beruhen. Im zweiten Fall würden die Begrenzungen der Zollrückerstattung und der aktiven Veredelung nur die Teilmenge betreffen.

⁽²⁾ Der Klarheit halber sein darauf hingewiesen, dass neben den in Absatz 2 vorgesehenen Konsultationen, für die die Fristen nach Artikel 14.3 Absatz 4 ebenfalls gelten, keine weiteren Konsultationen erforderlich sind, damit eine Vertragspartei um die Einsetzung eines solchen Panels ersuchen kann. Die Entscheidung des Panels ergeht innerhalb der Fristen nach Artikel 14.7 Absatz 2.

- b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 kann eine Ursprungserklärung ausfertigt werden, falls die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei oder Koreas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse, einschließlich Nachweisen der Anbieter oder Hersteller nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften, sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs III nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Blockschrift erfolgen.

(5) Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 17 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausfertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der einführenden Vertragspartei spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse oder innerhalb der in den Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei festgesetzten Frist vorgelegt wird.

Artikel 17

Ermächtigter Ausführer

(1) Die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei können einen Ausführer (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“ genannt), der nach diesem Abkommen Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Ursprungserklärungen nach Maßgabe zweckdienlicher Voraussetzungen gemäß den in Betracht kommenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 18

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben 12 Monate nach dem Datum der Ausstellung in der ausführenden Vertragspartei gültig und die Zollpräferenzbehandlung ist innerhalb dieser Frist bei den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei zu beantragen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist unterbreitet werden, können zur Gewährung der Zollpräferenzbehandlung nach den in Betracht kommenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einführenden Vertragspartei angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In den Fällen einer verspäteten Vorlage, die nicht in Absatz 2 erwähnt werden, können die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei Ursprungsnachweise nach den Verfahren der Vertragsparteien annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 19

Anträge auf Zollpräferenzbehandlung und Vorlage der Ursprungsnachweise

Zur Beantragung der Zollpräferenzbehandlung sind die Ursprungsnachweise, falls sie nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einführenden Vertragspartei erforderlich sind, den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllen.

Artikel 20

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des HS im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des HS in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 21

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen

Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf einer Zollinhaltserklärung der Post oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert dieser Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:

- a) bei der Einfuhr in die EU-Vertragspartei 500 EUR bei Kleinsendungen oder 1 200 EUR bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden,
- b) bei der Einfuhr nach Korea 1 000 USD bei Kleinsendungen und bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro oder US-Dollar in Rechnung gestellt werden, werden Beträge in den Landeswährungen der Vertragsparteien festgelegt, die den in Euro oder US-Dollar ausgedrückten Beträgen entsprechen; dabei wird der in der einführenden Vertragspartei geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

Artikel 22

Belege

Bei den in Artikel 16 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweisen tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei oder Koreas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer, Lieferanten oder Hersteller angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;

- d) Ursprungsnachweise über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind; und
- e) geeignete Belege über die nach Artikel 12 außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des genannten Artikels erfüllt sind.

Artikel 23

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

- (1) Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Ursprungserklärung sowie die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Der Einführer hat alle Aufzeichnungen zu den Einfuhren nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einführenden Vertragspartei aufzubewahren.
- (3) Die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei haben die ihnen vorgelegten Ursprungserklärungen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 aufzubewahrenden Aufzeichnungen können elektronische Aufzeichnungen umfassen.

Artikel 24

Abweichungen und Formfehler

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass ein solches Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
- (2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Artikel 25

In Euro ausgedrückte Beträge

- (1) Für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe b in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von der EU-Vertragspartei jährlich festgelegt und Korea vorgelegt.
- (2) Für die Begünstigungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe b ist der von der EU-Vertragspartei festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
- (3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in eine Landeswährung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am

ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Europäische Kommission teilt Korea diese Beträge bis zum 15. Oktober mit; sie gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

(4) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in ihre jeweilige Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können den Betrag in ihrer jeweiligen Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Vertragspartei vom Zollausschuss überprüft. Dabei prüft der Zollausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL VI

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 26

Austausch von Anschriften

Die Zollbehörden der Vertragspartei teilen einander über die Europäische Kommission die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung der Ursprungsnachweise zuständig sind.

Artikel 27

Prüfung der Ursprungsnachweise

- (1) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander über die Zollbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Ursprungsnachweise sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.
- (2) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.
- (3) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei die Ursprungsnachweise oder eine Abschrift dieser Nachweise an die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Nachprüfung. Zur Begründung des Ersuchens um Nachprüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungsnachweis schließen lassen.

(4) Die Prüfung wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(5) Beschließen die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.

(6) Das Ergebnis dieser Nachprüfung, einschließlich der Feststellungen und des Sachverhalts, ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(7) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von 10 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(8) Ungeachtet des Artikels 2 des Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich beziehen sich die Vertragsparteien im Falle gemeinsamer Untersuchungen im Zusammenhang mit Ursprungsnachweisen auf Artikel 7 jenes Protokolls.

Artikel 28

Streitbeilegung

(1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren des Artikels 27, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersuchen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Zollausschuss vorzulegen.

(2) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei nach den Rechtsvorschriften der genannten Vertragspartei.

Artikel 29

Sanktionen

Sanktionen werden nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 30

Freizonen

(1) Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig

in einer Freizone auf ihren Gebieten verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, eine neue Ursprungsbescheinigung ausgestellt werden, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

ABSCHNITT C

CEUTA UND MELILLA

TITEL VII

Ceuta und Melilla

Artikel 31

Anwendung des Protokolls

(1) Der Begriff „EU-Vertragspartei“ schließt Ceuta und Melilla nicht ein.

(2) Ursprungserzeugnisse Koreas erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Korea gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der EU-Vertragspartei eingeführte Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei gewährt wird.

(3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse in Ceuta und Melilla gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 32 sinngemäß.

Artikel 32

Besondere Voraussetzungen

(1) Vorausgesetzt, dass sie nach Artikel 13 unmittelbar befördert worden sind, gelten

a) als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

i) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind; oder

ii) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Ziffer i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Erzeugnisse:

A) im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße bearbeitet oder verarbeitet worden sind; oder

B) Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei sind, sofern sie Bearbeitungen oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgehen.

b) als Ursprungserzeugnisse Koreas:

i) Erzeugnisse, die in Korea vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder

ii) Erzeugnisse, die in Korea unter Verwendung von anderen als den unter Ziffer i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Erzeugnisse:

A) im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind; oder

B) Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der EU-Vertragspartei sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgehen.

(2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in der Ursprungserklärung die Vermerke „Korea“ oder „Ceuta und Melilla“ einzutragen.

(4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

ABSCHNITT D

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TITEL VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 33

Änderungen des Protokolls

Der Handelsausschuss kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

Artikel 34

Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagerwaren

Waren, die die Bestimmungen dieses Protokolls erfüllen und die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens im Durchgangsverkehr, in den Vertragsparteien, in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können die Begünstigungen dieses Abkommens erhalten, sofern den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei binnen 12 Monaten nach diesem Zeitpunkt ein nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung nach Artikel 13 vorgelegt werden.

ANHANG I

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II

Bemerkung 1:

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls angesehen werden können.

Bemerkung 2:

- 2.1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In Spalte 1 steht die Unterposition, die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Unterposition, diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Unterposition, der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2. Sind in Spalte 1 mehrere Unterpositionen oder Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt und ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 deshalb in allgemeiner Form enthalten, bezieht sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Unterpositionen oder Positionen des Kapitels oder in eine der Unterpositionen oder Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Unterposition oder Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Unterposition oder Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4. Ist zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 eine Ursprungsregel angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3:

- 3.1. Die Bestimmungen des Artikels 5 dieses Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob diese Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in einer Vertragspartei.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder Unterposition 722410 hergestellt.

Wenn dieses Vormaterial in der EU-Vertragspartei aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurde, hat es die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel für Unterposition 722490 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann das Vormaterial daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob es im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der EU-Vertragspartei hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weitgehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 3.3. Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ enthält, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position...“, dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vmhundredsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vmhundredsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vmhundredsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4:

- 4.1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4. Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5:

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide
- Wolle
- grobe Tierhaare
- feine Tierhaare
- Rosshaar
- Baumwolle
- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
- Flachs
- Hanf
- Jute und andere textile Bastfasern
- Sisal und andere textile Agavefasern
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
- synthetische Filamente
- künstliche Filamente
- elektrische Leitfilamente
- synthetische Spinnfasern
- künstliche Spinnfasern
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist
- andere Erzeugnisse der Position 5605

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichtes des Garns nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichtes des Gewebes nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.

- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist.

Bemerkung 6:

- 6.1. Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so können textile Vormaterialien (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2. Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseignschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.
-

ANHANG II

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Unter Umständen fallen nicht alle in der Liste aufgeführten Waren unter dieses Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, – alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungerzeugnisse sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Früchte und Nüsse des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee mittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 0902	Tee, auch aromatisiert, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
0902 10	grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0910 91	Mischungen von Gewürzen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7, 8, 10, 11 und 23 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
1106 10	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert, ausgenommen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1302 19	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Unterposition 1211 20	
1302 31, 1302 32 und 1302 39	Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Positionen 0209 oder 1503	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenprodukten von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenprodukten von Hausgeflügel der Position 0207. Jedoch dürfen Knochen der Position 0506 nicht verwendet werden	
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 und Knochen der Position 0506 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
1507 bis ex 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
1509 und 1510	Oliveöl und seine Fraktionen, andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1515 50	Sesamöl und seine Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 12		
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien der Kapitel 7, 8, 10, 15 und 23 vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden		
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien der Kapitel 7, 8, 10, 15 und 23 vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden		
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen – aus Tieren des Kapitels 1 und/oder – bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
1701 91	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert			

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	- chemisch reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich andere Vormaterialien der Position 1702	
	- anderer Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind	
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen;	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 4, Position 1006 und Kapitel 11 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet, ausgenommen	Herstellen, bei dem - das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) der Kapitel 10 und 11 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, wenn sie mehr als 20 v. H. des Gewichts des Erzeugnisses ausmachen	
ex 1902 19	Nudeln, nicht gekocht, getrocknet und nicht gefüllt, aus Mehl, ausgenommen „Hartweizengries“	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 1902 30	Ramen  , Fertignudeln, durch Erhitzen oder Braten gekocht, und mit Beigabe von Würzmischungen, einschließlich scharfem Paprikapulver, Salz, Knoblaucharomapulver und Aromastoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, – bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl der Kapitel 10 und 11 (ausgenommen Hartweizen und Mais der Sorte Zea mays sowie deren Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11	
ex 1905 90	Backwaren aus Reis	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Früchte, Nüsse oder Gemüse der Kapitel 7, 8 und 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2008 11	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erdnüsse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
2008 19	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen; andere, einschließlich Mischungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses überschreitet		
2008 91, 2008 92 und 2008 99	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen; andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche der Unterposition 2008 19	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden		
2103 30	Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
2103 90	andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
2104 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005		
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		- bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 1211 20 und 1302 19 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet - bei dem alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungerzeugnisse sind und - bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 1211 20 und 1302 19 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208, und - bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208, und - bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2303 10	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist	
2306 90	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305; andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3, 4, 10, 11 und 17 Ursprungserzeugnisse sind	
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind	
2403 10	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind	
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
2504 10	Natürlicher Grafit in Pulverform oder in Flocken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
2515 12	Marmor und Travertin, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
2516 12	Granit, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
2518 20	Dolomit, gebrannt oder gesintert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden	
ex 2520 20	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
2525 20	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall	
ex 2530 90	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen;	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2905 19	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2932	- innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
3006 91	Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen: – Natriumnitrat (Natronsalpeter) – Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3201	Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽¹⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽²⁾ dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse, auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:		
	- Stärkeether und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3505	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:		
	- Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3803 00	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3805 10	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3806 30	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3814	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 3821 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen solche der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3823 11 bis 3823 19	- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
3823 70	- technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3823		
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3901 bis 3921	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3907 30 und 3907 40	Epoxidharze; Polycarbonate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
3907 20 und 3907 91	andere Polyether; andere Polyester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:			
ex 4012 11, ex 4012 13 und ex 4012 19	- Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen		
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012		
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk		
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
4102 21 und 4102 29	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	Nachgerben von gegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 4302 30	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammengesetzt:		
	- in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	
	- andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden	
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden	
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriert, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriesen für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren	
ex 4415 10	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern	
ex 4416 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet	
ex 4418	- Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden.	
	- gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen	Friesen oder Profilieren	
ex 4421 90	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409	
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501	
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
4818 10	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex 4820 10	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911	
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide	
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourette-seidengarne	Herstellen aus ⁽³⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - anderen natürlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung	
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourrette-seide:		
	- in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽³⁾	
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ : - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Herstellen aus ⁽³⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar:			
	- in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽³⁾		
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ : - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ⁽³⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle:			
	- in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽³⁾		
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ : - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus ⁽³⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen;		
	- in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽³⁾	
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ – Kokosgarnen, – Jutegarnen – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus ⁽³⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:			
	- in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽³⁾		
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ : - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ⁽³⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung		
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
	- in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽³⁾		
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet,		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus ⁽³⁾ – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:		
	- Nadelfilz	Herstellen aus ⁽³⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch können – Monofile aus Polypropylen der Position 5402, – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ – natürlichen Fasern, – Spinnfasern aus Kasein oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:		
5604 10	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5604 90	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ - natürlichen Fasern, weder gekrem- pelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstel- lung		
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Strei- fen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Me- tall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus ⁽³⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrem-pelt oder gekämmt noch anders für die Spin- nerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstel- lung		
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Posi- tion 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Ma- schengarne“	Herstellen aus ⁽³⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrem-pelt oder gekämmt noch anders für die Spin- nerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstel- lung		
Kapitel 57	Tepiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:			
	- aus Nadelfilz	Herstellen aus ⁽³⁾ - natürlichen Fasern oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch können - Monofile aus Polypropylen der Posi- tion 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder - Spinnkabel aus Filamenten aus Poly- propylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht über- schreitet Jutegewebe kann als Unterlage ver- wendet werden		
	- aus anderem Filz	Herstellen aus ⁽³⁾ - natürlichen Fasern, weder gekrem- pelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ - Kokosgarnen oder Jutegarnen, - Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, - natürlichen Fasern oder		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden		
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoff-erzeugnisse; Spitzen; Tapisseries; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen:			
	- in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽³⁾		
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ : – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5805	Tapisseries, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisseries als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen		
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:			
	- mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Herstellen aus Garnen		
	- andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽³⁾		
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:			
	- mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen		
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ : - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:			
	- Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽³⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien		
	- andere	Herstellen aus Garnen		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:			
	- Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe		
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:			
	- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310		
	- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911	Herstellen aus ⁽³⁾ - Kokosgarnen, - den folgenden Vormaterialien: -- Garne aus Polytetrafluorethylen ⁽⁴⁾ , -- Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, -- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure, -- Monofile aus Polytetrafluorethylen ⁽⁴⁾ , -- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid, -- Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern ⁽⁴⁾ , -- Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend, -- natürlichen Fasern,		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		-- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder -- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus ⁽³⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽³⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	Spinnen von natürlichen, synthetischen und/oder künstlichen Spinnfasern oder Schmelzspinnen von synthetischen oder künstlichen Filamenten, sowie Stricken (Herstellen von Formgestricken) ⁽⁵⁾ oder Stricken und Konfektionieren einschließlich Zuschneiden (Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen) ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾	
ex Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen:	Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ oder Sticken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbestickten Gewebes 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽⁶⁾ oder Bestreichen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbestrichenen Gewebes 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽⁶⁾ oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei vorbereitenden Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren,	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾ ⁽⁶⁾		
ex 6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenom- men solche der Position 6212:			
	Gestanzte Kragen- und Manschetten- einlagen	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 63	Andere konfektierte Spinnstoff- waren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenom- men:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormate- rialien derselben Position wie das Er- zeugnis		
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstat- tung:			
	- aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽³⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	- andere:			
	-- bestickt	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Gewe- ben (andere als gewirkte oder ge- strickte), vorausgesetzt dass der Wert der verwendeten nicht bestickten Ge- webe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	-- andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾		
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwe- cken	Herstellen aus ⁽³⁾ – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spin- nerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstun- gen:			
	- aus Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽³⁾ ⁽⁶⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	- andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽³⁾ ⁽⁶⁾		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungsbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoff-erzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽⁶⁾	
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 6803 00	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer	
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII-Halbleiter ⁽⁸⁾	Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006	
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas oder Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verziern (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus - ungefärbten Glasstapelfasern, Glas-seidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder - Glaswolle	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7102, 7103 und 7104	Diamanten, andere Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle:		
	- in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110 oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen	
	- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform	
7107, 7109 und 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, in Rohform oder als Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7117	Fantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7206	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207	
7218 91 und 7218 99	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7218 10	
7219 bis 7222	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218	
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218	
7224 90	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7224 10	
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7301 10	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
7307 21 bis 7307 29	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl	Drehen, Bohren, Aufreihen, Gewinde-schneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Gesamtwert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
7315 20	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7403 21, 7403 22 und 7403 29	Kupferlegierungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7408	Draht aus Kupfer	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7411	Rohre aus Kupfer	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium		
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7605	Draht aus Aluminium	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7606		
7608	Rohre aus Aluminium	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7609	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7616 99	Andere Waren aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System			

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7801	Blei in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden	
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden	
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Wareneinschließung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Wareneinschließung nicht überschreitet	
8207 13 bis 8207 30	Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge; Ziehwerkzeuge und Pressmatriizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen; Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8207 40 bis 8207 90	Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden; Bohrwerkzeuge; Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge; Fräswerkzeuge; Drehwerkzeuge; andere austauschbare Werkzeuge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8211 10 bis 8211 93 und 8211 95	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8302 41	Andere Beschläge und andere ähnliche Waren, Baubeschläge	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8302 60	Automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8306 21 bis 8306 29	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403; Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8434	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels, Druckplatten, Druckformzylinder und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8444	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8446	Webmaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüp- und Tuftingmaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461		
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummachines, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8469	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Textverarbeitungsmaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8508	Staubsauger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung; mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsofen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8515	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8535, 8536 oder 8537 bestimmt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bodенlampen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8542 31 bis 8542 33 und 8542 39	Monolithische integrierte Schaltungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einer Nichtvertragspartei stattfinden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8601 10	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8603 10	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604 mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8701 bis 8707 und 8712	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge; Karosserien und Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor; Zweiräder	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8708 bis 8711 und 8713 bis 8716	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 sowie Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713; Krafträder; Kraftkarren und Teile davon; Rollstühle und andere Fahrzeuge; Kinderwagen und Teile davon; Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex880400	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9013	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9022	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -essel und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9114 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9113	Uhrarmbänder und Teile davon:		
ex 9113 10 und 9113 20	- aus Edelmetallplattierungen oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9506 31 und 9506 39	Golfschläger und andere Golfausrüstungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.		
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
9601 und 9602	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren) Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modellermassen, und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet		
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlänge	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelskissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9613 20	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 9614	Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen		
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(¹) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(²) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(³) Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(⁴) Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

(⁵) Siehe Bemerkung 5.

(⁶) Siehe Bemerkung 6.

(⁷) Für Waren aus Gewirken und Gestrickten, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zuge schnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

(⁸) SEMII — Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated

ANHANG II(a)

ERGÄNZUNG DER LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Gemeinsame Bestimmungen

1. Für die nachstehend beschriebenen Erzeugnisse können anstelle der in Anhang II aufgeführten Regeln auch die folgenden Regeln für die Erzeugnisse mit Ursprung in Korea gelten; dabei gilt jedoch ein jährliches Kontingent.
2. Ein nach den Regeln dieses Anhangs ausgestellter Ursprungsnachweis enthält den folgenden Wortlaut auf Englisch: „Derogation — Annex II(a) of Protocol ...“.
3. Im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen können Erzeugnisse in die EU-Vertragspartei eingeführt werden, vorausgesetzt dass eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung bescheinigt, dass die betroffenen Erzeugnisse die Bedingungen der Ausnahmeregelung erfüllen.
4. Wird für die Ausnahmeregelung für Surimizubereitungen (ex160420) ein Ursprungsnachweis ausgestellt, muss ein Nachweis beiliegen, dass die Surimizubereitung mindestens einen Fischanteil von 40 GHT aufweist und dass die Hauptzutat der Surimigrundlage Fisch der Art „Pazifischer Pollack“ (theragra Chalcogramma) ist. ⁽¹⁾
5. Wird für die Ausnahmeregelung für gefärbte Gewebe (540822 und 540832) ein Ursprungsnachweis ausgestellt, muss ein Nachweis beiliegen, dass der Wert des verwendeten ungefärbten Gewebes 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
6. In der EU-Vertragspartei werden die in diesem Anhang genannten Mengen von der Europäischen Kommission verwaltet, die im Einklang mit dem geltenden Recht der EU-Vertragspartei alle Verwaltungsakte beschließt, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.
7. Die Kontingente in der nachstehenden Tabelle werden von der Europäischen Kommission nach dem sogenannten Windhund-Verfahren verwaltet. Für die Berechnung der von Korea im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen in die EU-Vertragspartei ausgeführten Mengen sind die Einfuhren in die EU-Vertragspartei maßgeblich.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	Jährliches Kontingent für Ausfuhren aus Korea in die EU
(1)	(2)	(3)	(4)
ex1604 20	Surimizubereitungen, die mindestens einen Fischanteil von 40 GHT aufweisen und bei denen Fisch der Art „Pazifischer Pollack“ (Theragra chalcogramma) die Hauptzutat für die Surimigrundlage ist ⁽¹⁾	Herstellen aus Vormaterialien des Kapitels 3	Kontingent für Jahr 1: 2 000 t Kontingent für Jahr 2: 2 500 t Kontingent für Jahr 3. und weitere Jahre: 3 500 t
ex1905 90	Kekse und ähnliches Kleinbäck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Jährliches Kontingent: 270 t
2402 20	Zigaretten, Tabak enthaltend	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Jährliches Kontingent: 250 t
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 86 t

⁽¹⁾ Falls erforderlich, ist das Konzept der Hauptzutat vom Zollausschuss nach Artikel 28 dieses Protokoll auszulegen.

(1)	(2)	(3)	(4)
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 2 310 t
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 377 t
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 92 t
5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder Färben mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten ungefärbten Gewebes 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Jährliches Kontingent: 17 805 290 Quadratmeteräquivalent
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 286 t
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 3 437 t
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 1 718 t
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Jährliches Kontingent: 203 t

(¹) Vgl. auch Absatz 4 der gemeinsamen Bestimmungen.

ANHANG III

TEXT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... ⁽¹⁾) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ... преференциален произход ⁽²⁾.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ... ⁽¹⁾) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... ⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ... ⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ... ⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ... ⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... ⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... ⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... ⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli kinnitus nr. ... ⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ... ⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ... ⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησηακής καταγωγής ... ⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ... ⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽²⁾ preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ... ⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... ⁽²⁾.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ... ⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... ⁽²⁾.

Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ... ⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ... ⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardytų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr ... ⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ... ⁽²⁾ preferencinės kilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ... ⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában az áruk preferenciális ... ⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru. ... ⁽¹⁾) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ... ⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ... ⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ... ⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ... ⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixo-assinado, exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º ... ⁽¹⁾), declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ... ⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ... ⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... ⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št ... ⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ... ⁽²⁾ poreklo.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ... ⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ... ⁽²⁾.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ... ⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperäituotteita ⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ... ⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung ⁽²⁾.

Koreanische Fassung

이 서류(세관인증번호...⁽¹⁾)의 적용대상이 되는 제품의 수출자는, 달리 명확하게 표시되는 경우를 제외하고, 이 제품은...⁽²⁾의 특혜원산지 제품임을 신고한다.

.....⁽³⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Anmerkungen:

⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.

⁽²⁾ Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Ursprungserklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾ In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

ANHANG IV

AUSSCHUSS „PASSIVVEREDELUNGSZONEN AUF DER KOREANISCHEN HALBINSEL“

1. In Anerkennung des verfassungsrechtlichen Auftrags und der Sicherheitsinteressen der Republik Korea, der Verpflichtung beider Vertragsparteien, Frieden und Wohlstand auf der koreanischen Halbinsel zu fördern, sowie der Bedeutung der darauf ausgerichteten innerkoreanischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit wird nach Artikel 15.2 Absatz 1 (Sonderausschüsse) ein Ausschuss „Passivveredelungszonen auf der koreanischen Halbinsel“ eingesetzt. Der Ausschuss überprüft, ob die Bedingungen auf der koreanischen Halbinsel eine weitere wirtschaftliche Entwicklung durch die Einrichtung und den Ausbau von Passivveredelungszonen erlauben.
 2. Der Ausschuss setzt sich aus Beamten der Vertragsparteien zusammen. Der Ausschuss trifft sich am ersten Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens und in der Folge wenigstens einmal jährlich oder zu jedem anderen einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt.
 3. Der Ausschuss ermittelt geografische Gebiete, die als Passivveredelungszonen ausgewiesen werden können. Der Ausschuss stellt fest, ob eine Passivveredelungszone die vom Ausschuss festgelegten Kriterien erfüllt. Der Ausschuss legt außerdem eine Obergrenze für den Wert fest, der dem Enderzeugnis mit Ursprungseigenschaft insgesamt innerhalb des geografischen Gebiets der Passivveredelungszone hinzugefügt werden darf.
-

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des HS mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Korea als Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungs Eigenschaft der genannten Erzeugnisse.
-

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Korea als Ursprungserzeugnisse der EU-Vertragspartei im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungs Eigenschaft der genannten Erzeugnisse.
-

Gemeinsame Erklärung betreffend die Überarbeitung der Ursprungsregeln des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

1. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei die Ursprungsregeln im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen zu erörtern. Bei der Erörterung der Änderungen am Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen berücksichtigen die Vertragsparteien die technische Entwicklung, die Produktionsverfahren, die Preisschwankungen und alle sonstigen Faktoren, die die Änderungen der Ursprungsregeln rechtfertigen könnten.
 2. Anhang II des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird entsprechend den regelmäßigen Änderungen des HS angepasst.
-

Gemeinsame Erklärung zu den Erläuterungen

Die Vertragsparteien kommen überein, dass Erläuterungen zu diesem Protokoll festgelegt werden müssen. Die Erläuterungen werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren umgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

1. Für die Zwecke des Artikels 1 umfasst der Begriff Herstellen Ernten, Fangen, Erzeugen, Züchten und Zerlegen.
 2. Für die Zwecke des Artikels 1 Buchstabe g ist feststellbare „nach dem Übereinkommen über den Zollwert ermittelt“.
 3. Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b kann der Wert von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ermittelt werden, indem der Wert des Vormaterials mit Ursprungseigenschaft, einschließlich des in die Erzeugung des hergestellten Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft eingebrachten eigen-erzeugten Vormaterials mit Ursprungseigenschaft, vom Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses abgezogen wird.
 4. Der Wert des eigenerzeugten Vormaterials mit Ursprungseigenschaft umfasst alle bei der Herstellung des Vormaterials angefallenen Kosten und einen Gewinn, der dem im normalen Handelsverkehr hinzugerechneten Gewinn entspricht.
 5. Für die Zwecke des Artikels 6 beschreibt „einfach“ Tätigkeiten, für die weder besondere Fähigkeiten noch eigens für die Ausübung der Tätigkeit hergestellte oder installierte Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen benötigt werden. Chemische Reaktionen fallen jedoch nicht unter einfaches Mischen. Eine chemische Reaktion ist ein Vorgang, auch ein biochemischer Vorgang, bei dem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül geändert wird, sodass ein Molekül mit neuer Struktur entsteht.
 6. Für die Zwecke des Artikels 10 umfassen neutrale Elemente beispielsweise:
 - a) Energie und Brennstoffe,
 - b) Anlagen und Ausrüstung,
 - c) Maschinen und Werkzeuge; und
 - d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder eingehen sollen.
 7. Für die Zwecke des Artikels 11 sind gleiche und untereinander austauschbare Vormaterialien Vormaterialien derselben Art und Handelsqualität, mit denselben technischen und materiellen Eigenschaften, die, nachdem sie in die Herstellung des Enderzeugnisses eingeflossen sind, für Ursprungszwecke nicht mehr zu unterscheiden sind.
 8. Für die Zwecke des Artikels 11 wird der bestimmte „Zeitraum“ nach den einschlägigen internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien festgesetzt.
 9. Die Präferenzbehandlung kann nur aus den folgenden besonderen Gründen ohne Prüfung des Ursprungsnachweises abgelehnt werden, da der Nachweis nicht als anwendbar betrachtet werden kann,
 - a) wenn die Erfordernisse an die unmittelbare Beförderung des Artikels 13 nicht erfüllt sind,
 - b) wenn der Ursprungsnachweis nachträglich für Waren vorgelegt wird, die zuvor unrechtmäßig eingeführt wurden,
 - c) wenn der Ursprungsnachweis von einem Ausführer aus einer Nichtvertragspartei dieses Abkommens ausgestellt ist,
 - d) wenn der Einführer den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei den Ursprungsnachweis nicht innerhalb der in den Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei festgesetzten Frist vorlegt.
 10. Für die Zwecke der gemeinsamen Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra gewährleisten die Zollbehörden des Fürstentums Andorra die Anwendung der Gemeinsamen Erklärung im Fürstentum Andorra.
 11. Für die Zwecke der gemeinsamen Erklärung betreffend die Republik San Marino gewährleisten die Zollbehörden der Italienischen Republik die Anwendung der Gemeinsamen Erklärung in der Republik San Marino.
-

PROTOKOLL

über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Zollrecht ist die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) ersuchende Behörde ist eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- c) ersuchte Behörde ist eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird;
- d) personenbezogene Daten sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen;
- e) Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht ist die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen bleiben davon unberührt. Sie umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörde der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmt.

(3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.

(2) Auf Antrag der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde dieser Behörde mit,

- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragsparteien ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens,
- b) ob die in das Gebiet der einen Vertragsparteien eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,
- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten,
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden,
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind,
- d) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,
- e) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

Artikel 5

Zustellung, Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- a) die Zustellung von Schriftstücken; oder
- b) die Bekanntgabe von Entscheidungen,

die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die ersuchende Behörde,
- b) Maßnahme, um die ersucht wird,
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Artikel 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere

Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.

(2) Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden.

(3) Originalunterlagen werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

- a) die Souveränität eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte; oder
- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2; oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für Behörden der Europäischen Union geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte.

(3) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

(4) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte erscheinen muss und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

Artikel 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls anfallen-

den Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Koreas einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

Artikel 14

Andere Übereinkünfte

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

a) lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt;

b) gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea geschlossen worden sind oder geschlossen werden; und

c) lässt dieses Protokoll die Vorschriften der Europäischen Union über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die Europäische Union von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.

(3) Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des nach Artikel 6.16 (Zollausschuss) dieses Abkommens eingesetzten Zollausschusses zu klären.

PROTOKOLL über kulturelle Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien —

NACH RATIFIZIERUNG des am 20. Oktober 2005 in Paris angenommenen und am 18. März 2007 in Kraft getretenen Unesco-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen („UNESCO-Übereinkommen“), nach dem Verfahren des Artikels 15.10 Absatz 3 (Inkrafttreten), in der Absicht, das Unesco-Übereinkommen praktisch durchzuführen und im Rahmen der Durchführung zu kooperieren, auf der Grundlage der Grundsätze des Übereinkommens und zur Entwicklung von Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Kulturwirtschaft und des breiten Spektrums an kulturellen Gütern und Dienstleistungen als Aktivitäten von kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Wert;

IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass der Prozess, der durch dieses Abkommen unterstützt wird, Teil einer globalen Strategie ist, die gerechtes Wachstum und die Stärkung der wirtschaftlichen, handelspolitischen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien fördern soll;

IM HINBLICK darauf, dass die Ziele dieses Protokolls durch bestehende und künftige politische Instrumente, deren Verwaltung jeweils in einem anderen Rahmen erfolgt, ergänzt und unterstützt werden,

- a) um die Kapazitäten und die Unabhängigkeit der jeweiligen Kulturwirtschaft der Vertragsparteien zu stärken,
- b) um lokale/regionale kulturelle Inhalte zu fördern,
- c) um kulturelle Vielfalt als eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Dialog zwischen Kulturen zu erkennen, zu schützen und zu fördern und
- d) um das Kulturerbe zu erkennen, zu schützen und zu fördern sowie dessen Anerkennung durch die örtliche Bevölkerung zu fördern und seinen Wert als Ausdrucksmittel der kulturellen Identität zu erkennen;

UNTER HINWEIS auf die Notwendigkeit, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu pflegen und zu diesem Zweck je nach Sachlage unter anderem den Entwicklungsstand ihrer jeweiligen Kulturwirtschaft, den Umfang und das strukturelle Ungleichgewicht des kulturellen Austauschs und vorhandene Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte zu berücksichtigen —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

Artikel 1

Geltungsbereich, Ziele und Begriffsbestimmungen

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird in diesem Protokoll der Rahmen für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Erleichterung des Austausches kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, unter anderem im audiovisuellen Sektor, festgelegt.

(2) Der Ausschluss der audiovisuellen Dienstleistungen aus Kapitel Sieben (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) lässt die Rechte und Pflichten aus diesem Protokoll unberührt. In allen Fällen der Durchführung dieses Protokolls wenden die Vertragsparteien die Verfahren nach den Artikeln 3 und 3a an.

(3) Zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt wahren die Vertragsparteien ihre Fähigkeit, ihre Kulturpolitik auszugestalten und umzusetzen, bauen diese weiter aus und bemühen sich gleichzeitig um Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Bedingungen für den Austausch kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen zu verbessern und die etwaigen strukturellen Ungleichgewichte und Asymmetrien in diesem Bereich auszugleichen.

(4) Für die Zwecke dieses Protokolls

haben kulturelle Vielfalt, kultureller Inhalt, kulturelle Ausdrucksformen, kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowie Kulturwirtschaft die Bedeutung, die im Unesco-Übereinkommen festgelegt und verwendet wird; und

sind Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige natürliche Personen, die kulturelle Aktivitäten ausüben, kulturelle Güter schaffen oder an der unmittelbaren Bereitstellung von kulturellen Dienstleistungen beteiligt sind.

ABSCHNITT A

BEREICHSÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

Kultureller Austausch und Dialog

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Fähigkeit zur Festlegung und Ausgestaltung ihrer Kulturpolitik zu pflegen, ihre Kulturwirtschaft weiterzuentwickeln und Möglichkeiten für den Austausch kultureller Güter und Dienstleistungen der Vertragsparteien, auch durch den Anspruch auf Leistungen von Regelungen zur Förderung von lokalen/regionalen kulturellen Inhalten, auszubauen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses voranzutreiben und im Rahmen eines Dialogs den Informationsaustausch über kulturelle und audiovisuelle Fragen sowie über bewährte Verfahren im Bereich des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums auszubauen. Dieser Dialog findet im Rahmen des Ausschusses für kulturelle Zusammenarbeit sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Foren statt.

Artikel 3

Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit

(1) Spätestens sechs Monate nach Beginn der Anwendung dieses Protokolls wird ein Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit eingesetzt. Der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit besteht aus hohen Beamten der Verwaltungen der beiden Vertragsparteien, die über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich Kulturfragen und kulturelle Gebräuche verfügen.

(2) Der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit tritt binnen eines Jahres nach Beginn der Anwendung dieses Protokolls zusammen und danach nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, um die Umsetzung dieses Protokolls zu überwachen.

(3) Abweichend von den institutionellen Bestimmungen des Kapitels Fünfzehn (Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen) ist der Handelsausschuss für dieses Protokoll nicht zuständig und der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit übt alle Aufgaben des Handelsausschusses hinsichtlich dieses Protokolls aus, wenn diese Aufgaben für die Zwecke der Umsetzung dieses Protokolls relevant sind.

(4) Jede Vertragspartei bestimmt in ihrer Verwaltung eine Stelle, die der anderen Vertragspartei für die Zwecke der Umsetzung dieses Protokolls als Kontaktstelle dient.

(5) Jede Partei richtet eine oder mehrere Beratergruppen für kulturelle Zusammenarbeit ein, die sich aus Vertretern aus den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien, die in den von diesem Protokoll abgedeckten Bereichen tätig sind, zusammensetzen, und zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Protokolls zu konsultieren sind.

(6) Im Rahmen dieses Protokolls kann die eine Vertragspartei zu Fragen von gemeinsamem Interesse um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei im Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit ersuchen. Der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit tritt daraufhin unverzüglich zusammen und lässt nichts unversucht, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Dabei kann der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit sich von den Beratergruppen der einen oder beider Vertragsparteien beraten lassen, und die beiden Vertragsparteien können bei ihren eigenen Beratergruppen Rat einholen.

Artikel 3A

Streitbeilegung

In dem Fall, dass die in Artikel 3 Absatz 6 dieses Protokolls genannten Fragen nicht zufriedenstellend im Rahmen des dort beschriebenen Konsultationsverfahrens gelöst wurden, findet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) auf dieses Protokoll mit folgenden Änderungen Anwendung:

- a) Alle Bezugnahmen in Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) auf den Handelsausschuss gelten als Bezugnahmen auf den Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit.
- b) Für die Zwecke des Artikels 14.5 (Einsetzung des Schiedspanels) bemühen sich die Vertragsparteien um eine Einigung auf Schiedsrichter, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Sachfragen dieses Protokolls verfügen. Können die Vertragsparteien keine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels erzielen, so erfolgt die in Artikel 14.5 Absatz 3 festgelegte Auswahl per Losentscheid anhand der nach Buchstabe c festgesetzten Liste und nicht anhand der nach Artikel 14.18 (Liste der Schiedsrichter) festgesetzten Liste.

- c) Der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit stellt unmittelbar nach seiner Einsetzung eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren. Jede Vertragspartei schlägt fünf Personen vor, die als Schiedsrichter fungieren sollen. Ferner wählen die Vertragsparteien fünf Personen aus, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei sind und im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen. Der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit gewährleistet, dass die Liste immer auf diesem Stand gehalten wird. Die Schiedsrichter besitzen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gegenstandes dieses Protokolls. In ihrer Funktion als Schiedsrichter sind sie unabhängig und handeln in persönlicher Eigenschaft, dürfen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Streit keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen und erfüllen die Bedingungen des Anhangs 14-C (Verhaltenskodex für die Mitglieder der Schiedspanels und die Vermittler).
- d) Bei einem Streit, der sich aus diesem Protokoll ergibt, kann die Beschwerdeführerin bei der Auswahl der Verpflichtungen, deren Erfüllung nach Artikel 14.11 Absatz 2 (Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung der Entscheidung) ausgesetzt werden soll, nur Verpflichtungen aussetzen, die sich aus diesem Protokoll ergeben, und
- e) ungeachtet des Artikels 14.11 Absatz 2 darf die Beschwerdeführerin bei Streitigkeiten, die sich nicht aus diesem Protokoll ergeben, bei der Auswahl der Verpflichtungen, deren Erfüllung ausgesetzt werden soll, keine Verpflichtungen aussetzen, die sich aus diesem Protokoll ergeben.

Artikel 4

Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige

(1) Die Vertragsparteien sind bemüht, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Einreise in ihre Gebiete und den vorübergehenden Aufenthalt in diesen Gebieten von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen der anderen Vertragspartei zu erleichtern, die die Verpflichtungen nach Kapitel Sieben (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) nicht in Anspruch nehmen können und auf die Folgendes zutrifft:

- a) sie sind Künstler, Schauspieler, Techniker, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige aus der anderen Vertragspartei, die an Dreharbeiten von Kinofilmen oder Fernsehsendungen beteiligt sind; oder
- b) sie sind Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige, beispielsweise bildende, plastische und darstellende Künstler sowie Ausbilder von Künstlern, Komponisten, Schriftsteller, Erbringer von Unterhaltungsdienstleistungen und ähnliche Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige aus der anderen Vertragspartei, die an kulturellen Aktivitäten beteiligt sind, wie beispielsweise der Aufzeichnung von Musik oder der aktiven Mitwirkung an Kulturveranstaltungen wie etwa Buchmessen und Festivals;

vorausgesetzt, sie sind weder mit dem Verkauf ihrer Dienstleistungen an die breite Öffentlichkeit noch selbst mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen befasst, erhalten in eigenem Namen keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der Vertragspartei, in deren Gebiet sie sich vorübergehend aufhalten, und erbringen keine Dienstleistung im Rahmen eines Vertrags zwischen einer juristischen Person ohne gewerbliche Niederlassung in dem Gebiet der Vertragspartei, in der sich der Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige vorübergehend aufhalten, und einem Verbraucher in der Vertragspartei.

(2) Die Einreise in die Gebiete der Vertragsparteien und der vorübergehende Aufenthalt dort (nach Absatz 1) sind, sofern sie genehmigt werden, auf einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum begrenzt.

(3) Die Vertragsparteien sind bemüht, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften, die Ausbildung von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen und deren verstärkte Kontakte unter einander zu erleichtern; dies betrifft unter anderem

- a) Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Mitglieder von Musikgruppen und Orchestern;
- b) Schriftsteller, Komponisten, Bildhauer, Entertainer und sonstige Künstler;
- c) Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige, die an der unmittelbaren Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Zirkus, Vergnügungsparks und ähnliche Attraktionen beteiligt sind; und
- d) Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige, die an der unmittelbaren Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Gesellschaftstanz und Diskotheken beteiligt sind, sowie Tanzlehrer.

ABSCHNITT B

SEKTORSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

UNTERABSCHNITT A

Bestimmungen zu audiovisuellen Werken

Artikel 5

Audiovisuelle Koproduktionen

(1) Für die Zwecke dieses Protokolls ist eine Koproduktion ein audiovisuelles Werk, das von Produzenten aus Korea und der EU-Vertragspartei gemeinsam produziert wurde und in das diese Produzenten im Einklang mit diesem Protokoll investiert haben ⁽¹⁾.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Aushandlung neuer und die Durchführung bestehender Koproduktionsvereinbarungen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea für die Koproduktion audiovisueller Werke Finanzhilfen gewähren können, so wie dies in einschlägigen bestehenden oder künftigen

⁽¹⁾ In Korea gibt es ein Anerkennungsverfahren für Koproduktionen, das für Rundfunkprogramme von der koreanischen Kommunikationskommission und für Filme vom koreanischen Filmrat durchgeführt wird. Dieses Anerkennungsverfahren beschränkt sich auf eine technische Prüfung, mit der gewährleistet werden soll, dass die Koproduktion die Kriterien nach Absatz 6 erfüllt. Allen Koproduktionen, die diese Kriterien erfüllen, wird die Anerkennung gewährt.

bilateralen Koproduktionsvereinbarungen festgelegt ist, deren Vertragsparteien ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea sind.

(3) Im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften erleichtern die Vertragsparteien Koproduktionen zwischen Produzenten aus der EU-Vertragspartei und Korea auch dadurch, dass für Koproduktionen Anspruch auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen für die Förderung von lokalen/regionalen kulturellen Inhalten besteht.

(4) Für koproduzierte audiovisuelle Werke werden Leistungen der Regelung der EU-Vertragspartei für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach Absatz 3 gewährt, da sie nach Artikel 1 Buchstabe n Ziffer i der Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch die Richtlinie 2007/65/EG oder durch spätere Änderungen, für die Zwecke der Anforderungen an die Förderung audiovisueller Werke nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 3i Absatz 1 der Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch die Richtlinie 2007/65/EG oder durch spätere Änderungen ⁽²⁾, als europäische Werke eingestuft werden.

(5) Für koproduzierte audiovisuelle Werke werden Leistungen der Regelungen Koreas für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach Absatz 3 gewährt, da sie nach Artikel 40 des *Promotion of Motion Pictures and Video Products Act* (Act Nr. 9676 vom 21. Mai 2009) oder der späteren Änderungen und nach Artikel 71 des *Broadcasting Act* (Act Nr. 9280 vom 31. Dezember 2008) oder der späteren Änderungen sowie der "Notice on Programming Ratio" (Mitteilung der koreanischen Kommunikationskommission Nr. 2008-135 vom 31. Dezember 2008) oder der späteren Änderungen ⁽³⁾ als koreanische Werke eingestuft werden.

(6) Der Anspruch auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 wird Koproduktionen unter folgenden Auflagen gewährt:

- a) Die koproduzierten audiovisuellen Werke werden von Unternehmen hergestellt, die jetzt und künftig unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Besitz eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas und/oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehörigen Koreas stehen;
- b) die leitenden Direktoren oder Manager der koproduzierenden Unternehmen sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Koreas und können nachweisen, dass sie dort ihren Wohnsitz haben;
- c) es müssen Produzenten aus zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union an jedem koproduzierten audiovisuellen Werk außer an Zeichentrickwerken beteiligt sein. An Zeichentrickwerken müssen Produzenten aus drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sein. Der Anteil des Finanzbeitrags eines Produzenten oder der Produzenten jedes Mitgliedstaates der Europäischen Union muss sich auf mindestens 10 Prozent belaufen.

⁽²⁾ Änderungen der Rechtsvorschrift bleiben ohne Folgen für Absatz 10.
⁽³⁾ Ebenso.

- d) der jeweilige finanzielle Mindestbeitrag der Produzenten aus der EU-Vertragspartei (insgesamt) und der Produzenten aus Korea (insgesamt) zu einem koproduzierten audiovisuellen Werk außer Zeichentrickwerken muss über 30 Prozent der gesamten Produktionskosten für das audiovisuelle Werk ausmachen. Im Falle von Zeichentrickwerken muss sich dieser Beitrag über 35 Prozent der gesamten Produktionskosten belaufen;
- e) der jeweilige Beitrag der Produzenten der beiden Vertragsparteien umfasst (zusammengenommen) die tatsächliche technische und künstlerische Beteiligung, wobei gewährleistet wird, dass die Beiträge der beiden Vertragsparteien ausgewogen sind. Insbesondere im Falle koproduzierter audiovisueller Werke außer Zeichentrickwerken weicht der jeweilige (zusammengenommene) technische und künstlerische Beitrag der Produzenten der beiden Vertragsparteien um höchstens 20 Prozentpunkte von ihrem finanziellen Beitrag ab und darf in keinem Fall mehr als 70 Prozent des Gesamtbeitrags ausmachen. Im Falle von Zeichentrickwerken weicht der jeweilige (zusammengefasste) technische und künstlerische Beitrag der Produzenten der beiden Vertragsparteien um höchstens 10 Prozentpunkte von ihrem finanziellen Beitrag ab und darf in keinem Fall mehr als 65 Prozent des Gesamtbeitrags betragen;
- f) Die Beteiligung von Produzenten aus Drittstaaten, die das Unesco-Übereinkommen ratifiziert haben, an einem koproduzierten audiovisuellen Werk darf, soweit möglich, nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Produktionskosten und/oder des technischen und künstlerischen Beitrags zum audiovisuellen Werk betragen.
- (7) Die Vertragsparteien bestätigen, dass sich für Koproduktionen aus dem Anspruch auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 gegenseitige Leistungen herleiten, und dass den Koproduktionen, die die Kriterien des Absatzes 6 erfüllen, ohne zusätzliche Bedingungen die in den Absätzen 4 bzw. 5 genannte Einstufung als europäisches/koreanisches Werk zuerkannt wird.
- (8) a) Der Anspruch von Koproduktionen auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 gilt für drei Jahre nach Beginn der Anwendung dieses Protokolls. Auf Anraten der Beratergruppen stimmt sich der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit sechs Monate vor Ablauf der Frist ab, um zu bewerten, ob die durch die Ansprüche begründeten Leistungen zu einer größeren kulturellen Vielfalt und zu einer für beide Seiten bereichernden Kooperation bei koproduzierten Werken geführt haben.
- b) Der Anspruch wird um drei Jahre verlängert und danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn eine Vertragspartei setzt dem Anspruch schriftlich wenigstens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen oder eines nachfolgenden Zeitraums ein Ende. Sechs Monate vor Ablauf jeder Verlängerung erstellt der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit eine Bewertung, die unter ähnlichen Bedingungen wie unter Buchstabe a erfolgt.
- c) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, verhindert die Beendigung eines solchen Anspruchs nicht, dass für die Koproduktion die jeweiligen Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 unter den Bedingungen des Absatzes 6 in Anspruch genommen werden, falls solche Koproduktionen in den jeweiligen Gebieten erstmalig vor dem Ablauf des entsprechenden Zeitraums ausgestrahlt oder vorgeführt werden.
- (9) Solange der Anspruch von Koproduktionen auf Leistungen aus den Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 besteht, überprüfen die Vertragsparteien vor allem mit Hilfe der Beratergruppen, regelmäßig die Anwendung von Absatz 6 und unterrichten den Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit über eventuell auftretende Probleme. Auf Antrag einer Vertragspartei kann der Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit den Anspruch von Koproduktionen auf Leistungen aus den Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 und/oder den Kriterien nach Absatz 6 überprüfen.
- (10) Eine Vertragspartei kann mit zweimonatiger Ankündigung den Anspruch auf Leistungen aus seinen Regelungen für die Förderung lokaler/regionaler kultureller Inhalte nach den Absätzen 4 und 5 aussetzen, sofern die nach diesen Absätzen für koproduzierte Werke vorbehaltenen Rechte aufgrund der von der anderen Vertragspartei vorgenommenen Änderung der einschlägigen Rechtsvorschrift, auf die diese Absätze Bezug nehmen, beeinträchtigt werden. Bevor die notifizierende Vertragspartei eine derartige Aussetzung verfügt, erörtert und prüft sie die Art und die Auswirkung der Änderungen der Rechtsvorschriften mit der anderen Vertragspartei im Rahmen des Ausschusses für kulturelle Zusammenarbeit.

Artikel 6

Sonstige audiovisuelle Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, audiovisuelle Werke der anderen Vertragspartei durch die Veranstaltung von Festivals, Seminaren und ähnlichen Initiativen zu fördern.
- (2) Neben dem Dialog nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls erleichtern die Vertragsparteien die Zusammenarbeit im Bereich Rundfunk, um den Kulturaustausch zu fördern, unter anderem
- a) durch die Förderung eines Informations- und Meinungsaustausches zwischen den zuständigen Behörden über Rundfunkpolitik und den einschlägigen Regelungsrahmen;
- b) durch die Förderung der Zusammenarbeit der Rundfunkwirtschaft und eines entsprechenden Austausches;
- c) durch die Unterstützung des Austausches audiovisueller Werke; und
- d) durch die Unterstützung von Besuchen und der Teilnahme an internationalen Rundfunkveranstaltungen im Gebiet der anderen Vertragspartei.

(3) Die Vertragsparteien sind bemüht, die Anwendung internationaler und regionaler Normen zur Gewährleistung der Kompatibilität und Interoperabilität audiovisueller Techniken zu erleichtern, und tragen so zur Verbesserung des Kulturaustauschs bei. Sie arbeiten zusammen, um dieses Ziel zu erreichen.

(4) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Anmieten und Leasing von technischen Geräten und Ausrüstung für die Erstellung und Aufzeichnung audiovisueller Werke, wie beispielsweise Radio- und Fernsehausrüstungen, Musikinstrumente und Studioaufnahmegeräte, zu erleichtern.

(5) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Digitalisierung audiovisueller Archive zu erleichtern.

Artikel 7

Vorübergehende Einfuhr von Geräten und Ausrüstung für Dreharbeiten an audiovisuellen Werken

(1) Beide Vertragsparteien unterstützen in geeigneter Form die Förderung ihres Gebietes als Drehort für Kinofilme und Fernsehsendungen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen zum Warenhandel dieses Abkommens prüfen und gestatten die Vertragsparteien im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die vorübergehende Einfuhr der technischen Geräte und Ausrüstung, die Kulturschaffende und im Kulturbereich Tätige für die Dreharbeiten an Kinofilmen und Fernsehsendungen benötigen, aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei.

UNTERABSCHNITT B

Förderung anderer Kultursektoren als dem audiovisuellen Sektor

Artikel 8

Darstellende Kunst

(1) Im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und mittels geeigneter Programme fördern die Vertragsparteien intensivere Kontakte zwischen darstellenden Künstlern in Bereichen wie dem beruflichem Austausch und der Schulung unter anderem durch Vorsprechen, Vorspielen oder Vorsingen, den Aufbau von Netzen und die Förderung ihrer Nutzung.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen Koproduktionen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst, an denen Produzenten

aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Korea beteiligt sind.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen die Ausarbeitung internationaler Normen für Theatertechnik und die Verwendung von Bühnenzeichen, unter anderem durch geeignete Normungsgremien. Sie erleichtern die entsprechende Zusammenarbeit.

Artikel 9

Veröffentlichungen

Im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften fördern die Vertragsparteien den Austausch und die Verbreitung von Veröffentlichungen der anderen Vertragspartei mittels geeigneter Programme in Bereichen wie

- a) der Organisation von Messen, Seminaren, literarischen und ähnlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen, einschließlich mobiler Strukturen für öffentliche Lesungen;
- b) der Erleichterung von gemeinsamen Publikationen und Übersetzungen; und
- c) der Förderung von fachlichem Austausch und der Schulung von Bibliothekaren, Schriftstellern, Übersetzern, Buchhändlern und Verlegern.

Artikel 10

Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Denkmälern

Im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und unbeschadet der Vorbehalte in ihren in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen fördern die Vertragsparteien im Rahmen geeigneter Programme den Austausch von Fachwissen und bewährten Praktiken zum Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Denkmälern unter Berücksichtigung des Weltkulturerbe-Auftrags der Unesco, unter anderem durch einen erleichterten Austausch von Fachleuten, Zusammenarbeit bei der Schulung, Sensibilisierung der Bevölkerung vor Ort und Beratung zum Schutz historischer Denkmäler und von unter Denkmalschutz stehenden Räumen sowie zur Gesetzgebung und zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich Kulturerbe, insbesondere dessen Einbindung auf kommunaler Ebene.

**VEREINBARUNG ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON
VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN, ZU DENEN IN ANHANG 7-A (LISTE DER VERPFLICHTUNGEN)
VERPFLICHTUNGEN EINGEGANGEN WURDEN**

Bezüglich der grenzüberschreitenden Erbringung von Versicherungsdienstleistungen, zu denen in Anhang 7-A (Liste der Verpflichtungen) Verpflichtungen eingegangen wurden, vor allem bezüglich der Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit

- a) Seeschifffahrt, gewerblichem Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und
- b) Gütern im internationalen Transitverkehr,

bestätigen die Vertragsparteien, dass, wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union verlangt, dass eine solche Dienstleistung von in der Europäischen Union niedergelassenen Dienstleistern erbracht wird, ein koreanischer Finanzdienstleister diese Dienstleistungen über seine Niederlassung für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union erbringen kann, ohne dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sein muss, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die Erbringung dabei die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Finanzdienstleistungen umfasst.

Zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Niederlassung in der Europäischen Union weiterhin voraussetzen, werden Konsultationen fortgeführt, damit diese weitere Schritte zur Vereinfachung der Erbringung dieser Dienstleistungen in ihrem jeweiligen Gebiet einleiten. Die EU-Vertragspartei begrüßt den Vorschlag Koreas, zu einem späteren Zeitpunkt Konsultationen durchzuführen, um zu einer Einigung in dieser Frage zu gelangen.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Abkommens.

VEREINBARUNG ÜBER DEN PLAN KOREAS FÜR DIE POSTREFORM ⁽¹⁾

Bei den Verhandlungen über dieses Abkommen erläuterte die koreanische Delegation der Delegation der Europäischen Union die Pläne der koreanischen Regierung für ihre Postreform.

In diesem Zusammenhang machte Korea die Delegation der Europäischen Union auf folgende Aspekte ihres Plans für die Postreform aufmerksam:

Korea beabsichtigt, das Monopol der koreanischen Postbehörde allmählich zu lockern, um die Bandbreite der erlaubten privaten Zustelldienste auszuweiten. Dazu werden das Gesetz über die Postdienstleistungen („Postal Service Act“), zugehörige Rechtsvorschriften oder die nachgeordneten Durchführungsverordnungen geändert.

- a) Nach Erlass dieser Änderungen ist der Aufgabenbereich der Briefpost der koreanischen Postbehörde durch die Neudefinition ihres Konzepts klarer festgelegt, und das Briefpostmonopol wird anhand objektiver Kriterien, wie Gewicht, Tarif oder eine Kombination davon, weiter gelockert.
- b) Bei der Festsetzung von Art und Umfang derartiger Änderungen berücksichtigt Korea verschiedene Faktoren, unter anderem die Bedingungen auf dem inländischen Markt, die Erfahrungen anderer Länder mit der Liberalisierung der Postdienste und die Notwendigkeit, einen Universaldienst zu gewährleisten. Korea beabsichtigt, diese Änderungen binnen drei Jahren nach Unterzeichnung dieses Abkommens umzusetzen.

Durch Anwendung dieser Reformen eröffnet Korea allen in Korea tätigen Zustell- und Expresszustelldiensten diskriminierungsfreie Geschäftstätigkeiten.

Korea ändert des Weiteren Artikel 3 des Durchführungserlasses zum Gesetz über die Postdienstleistungen („Enforcement Decree of the Postal Services Act“) und lockert damit das Monopol der koreanischen Postbehörde, um den Markt für alle internationalen Briefexpresszustelldienste bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens zu öffnen. Um größere Sicherheit zu schaffen, unterliegen internationale und inländische Expresszustelldienste für jegliche Briefe nicht den Postdienstmonopolen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁽¹⁾ Diese Vereinbarung ist nicht bindend und unterliegt nicht Kapital Vierzehn (Streitbeilegung).

VEREINBARUNG ÜBER BESONDERE VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER TELEKOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN

Die folgende Vereinbarung über besondere Verpflichtungen im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen wurde von den Delegationen Koreas und der Europäischen Union während der Verhandlungen erzielt:

Macht eine Vertragspartei die Erteilung einer Lizenz für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste für eine Person der Vertragspartei, an der eine Person der anderen Vertragspartei eine Eigenkapitalbeteiligung hält, von der Feststellung abhängig, dass die Erbringung derartiger Dienste im öffentlichen Interesse sei, gewährleistet die Vertragspartei, i) dass sie diese Feststellung und die diesbezüglichen Verfahren auf eine objektive und transparente Grundlage stellt, ii) dass sie von der Vermutung ausgeht, dass die Erteilung der Lizenz für eine Person der Vertragspartei, an der eine Person der anderen Vertragspartei eine Eigenkapitalbeteiligung hält, im öffentlichen Interesse sei, und iii) dass sie diese Verfahren im Einklang mit den Artikeln 7.22 (Transparenz und vertrauliche Informationen), 7.23 (Innerstaatliche Vorschriften) und 7.36 (Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich) entwickelt.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Abkommens.

VEREINBARUNG ÜBER REGELUNGEN FÜR GEBIETSEIТЕILUNG, STÄDTEPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ

Bei den Verhandlungen über Kapitel Sieben (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Abkommens erörterten die Vertragsparteien Regelungen für Gebietseinteilung, Städteplanung und Umweltschutz, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in Korea und in der Europäischen Union in Kraft sind.

Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass Regelungen, einschließlich Regelungen für Gebietseinteilung, Städteplanung und Umweltschutz, die diskriminierungsfreie und mengenunabhängige Maßnahmen zur Niederlassung darstellen, nicht in die Liste der Verpflichtungen aufgenommen werden.

Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Auffassung bestätigen die Vertragsparteien, dass Sondermaßnahmen, die von Korea in den folgenden Gesetzen beibehalten werden, nicht in die Liste der Verpflichtungen aufgenommen werden:

- Seoul Metropolitan Area Readjustment Planning Act
- Industrial Cluster Development and Factory Establishment Act
- Special Act on the Improvement of Air Environment in the Seoul Metropolitan Area

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Recht, neue Regelungen für Gebietseinteilung, Städteplanung und Umweltschutz einzuführen.

Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Abkommens.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE